Beylagen

zu

Bayerns Deputirten-Kammer

vom Jahre

1831.

München.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

Beylage I.

Vortrag des Finanzministers Grafen von Armansperg bey Gelegenheit der Uebergabe der Finanz- und Schuldentilgungsrechnung der laufenden Finanzperiode.

Meine Herren!

Der letzten Stände-Versammlung wurde außer der Rechenschaft über die Verwendung der Statseinnahmen der ersten Finanzperiode auch jene des ersten Jahres der laufenden Finanzperiode vorgelegt.

Seit dieser Zeit wurden die Staatsrechnungen der drey folgenden Jahre definitiv abgeschlossen. Seine Majestät der König ertheilten mir, nach Vernehmung des Staatsraths, den Auftrag, der gegenwärtigen Ständeversammlung, und zwar zuerst der Kammer der Abgeordneten, die hierauf bezüglichen Generalfinanzrechnungen der Jahre 1826/27, 1827/28, 1828/29, mit allen Haupt- und Nebenbeylagen vorzulegen, und derselben zugleich die von dem Staatsministerium der Finanzen an den Monarchen hierüber erstatteten Rechenschaftsberichte zu übergeben.

Mit gleicher Ermächtigung überreiche ich hiemit dieser verehrlichen Kammer die von dem obersten Rechnungshofe hergestellte Generalanzeige der Staatseinnahmen und Staatsausgaben für den Dienst der ersten vier Jahre der laufenden Finanzperiode, ferner die von der nämlichen Stelle angefertigten Nachweisungen über den Rentenertrag der in den Jahren 1826/29 veräußerten Staatsrealitäten, über die aus diesem Erlöse gemachten Erwerbungen an Realitäten, Renten und Rechten, dann über den dermaligen Ertrag derselben, endlich den in diesen Beziehungen an Se. Majestät den König erstatteten Bericht des Staatsministeriums der Finanzen.

Die Staatsregierung erfüllt durch diese Vorlage die Pflicht, welche die Bestimmungen des §. 10 Titel VII. der Verfassungsurkunde ihr auferlegt; sie entspricht hiedurch zugleich den Wünschen der Stände und den hierauf gestützten Normen des §. 8 Abschnitt III. des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828.

Meine Herren! Mit der Wiederholung des umfassenden Details, welches in diesen verschiedenen Elaboraten niedergelegt ist, will ich Sie nicht ermüden; ich werde mir nur erlauben, Ihnen in sehr gedrängter Kürze die Hauptresultate derselben anzudeuten.

Obgleich die Tax-, Stempel- und Domänengefälle hinter dem Budgetsansatz nicht unerheblich zurückblieben, so überstieg dennoch die Gesammteinnahme der ersten vier Jahre dieser Finanzperiode den Voranschlag um die beträchtliche Summe von 2,250,588 fl. 55 1/2 kr. Ueberdieß ging aus jenen Jahren in das Jahr 1829/30 an Vorräthen und Rückständen ein Betrag von 1,064,064 fl. 45 3/4 kr. über. Dieser bedeutende Mehrertrag rührt vorzüglich von den Malzaufschlag-, Zoll- und Salinengefällen, dann den Zinsen aus Aktivkapitalien her.

Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand blieben hinter den Krediten, welche das Finanzgesetz eröffnete, um die sehr erhebliche Summe von 3,505,742 fl. 41 1/4 kr. zurück; diese Ersparnisse gingen nicht auf Kosten der eigentlichen Staatsanstalten, indem deren Minderaufwand für sämmtliche Positionen während der vier Jahre nur in 132,378 fl. 1 kr. bestand.

Dagegen wurden der Schuldentilgungsanstalt des Reiches in den Jahren 1825/29 um 1,137,563 fl. 3/4 kr. mehr zugewendet, als derselben voranschlägig durch das Finanzgesetz bestimmt war; diese ohnedieß gut ausgerüstete Anstalt hat dadurch noch mehr an Kraft gewonnen.

Die Nachlässe erschöpften in keinem Jahre den Voranschlag, nahmen vielmehr in den ersten vier Jahren um 434,090 fl. 34 1/2 kr. weniger in Anspruch.

In jedem Verwaltungsjahre erhielt sich nicht nur das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, sondern es ergab sich auch jeder Zeit ein Aktivrest; dieser erhob sich am Schlusse des Jahres 1828/29 auf die beträchtliche Summe von 4,578,506 fl. 19 1/2 kr.

Ueberdieß wurde das Verlagskapital nach dem Wunsche der Stände auf den Grund der Vorschrift des §. 1 Abtheilung III. des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828 auf die ursprüngliche Größe erhöht, und demselben zu diesem Behufe die Summe von 1,061,502 fl. 3 3/4 kr. zugeschlossen.

Diese Resultate werden Ihnen, meine Herrn! ein erfreuliches Bild von dem Zustande unserer Finanzen gewähren, und ich kann die Versicherung beyfügen, daß die Bücher der Staatskassen von 1829/30 mit einem weiteren Aktivreste abschließen, und daß die ersten fünf Monate des laufenden Jahres zu der Erwartung berechtigen, es werde dieses hinter jenem nicht zurückbleiben.

Dieß sind die Früchte jener pünktlichen Ordnung, welche des Königs Majestät in allen Zweigen des Staatshaushaltes einführen ließ; sie werden wieder neue Früchte tragen, indem sie der Uebergang zu Erleichterungen werden, deren sich das Volk der Bayern erfreuen soll.

Gleich der Verwaltung des laufenden Dienstes wurde auch der Erhaltung des Vermögensstockes alle Aufmerksamkeit gewidmet; den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß wurden isolirte Waldparzellen, und solche Staatsrealitäten, welche in den Händen der Privaten besser gedeihen, zur Veräußerung gebracht, der hieraus erzielte Erlös, sowie die Ablösungssumme von Dominikalien, verordnungsmäßig theils zu neuen Erwerbungen verwendet, theils der Schuldentilgungskasse zur zeitlichen Benutzung übergeben; diese Objekte gaben vor der Veräußerung einen jährlichen Ertrag von 54,151 fl. 17 kr.; die Renten und Zinsen, welche das Aerar aus dem Erlöse und resp. den neuen Erwerbungen dermal bezieht, ertragen dagegen 97,133 fl. 23 1/2 kr.; diese Operationen werfen daher für die Zukunft jährlich eine Mehreinnahme von 43,000 fl. ab.

Meine Herrn! Die Staatsregierung hat gewissenhaft verwaltet; ich lege die Finanzrechenschaft mit vollster Beruhigung in Ihre Hände. —

Nach Beendigung dieses Vortrages übergab der königl. Minister der Finanzen dem Präsidenten der Kammer die von ihm erwähnten Rechnungen, und nahm sodann von Neuem folgendermaßen das Wort:

Meine Herren!

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des Staatsrathes mich beauftragt, zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Bestimmungen des §. 16 Tit. VII. der Verfassungsurkunde, den Ständen des Reiches, und zwar zuerst der Kammer der Abgeordneten, die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Schuldentilgungsanstalt, so wie des Standes der Staatsschuld und der Aktiven für die Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29 vorzulegen.

Indem ich in Vollziehung dieses allerhöchsten Auftrages die Ehre habe, der Kammer der Abgeordneten die vom königl. obersten Rechnungshofe definitiv anerkannten Generalrechnungen nebst sämmtlichen Beylagen, und die hierauf gegründeten Uebersichten für die genannten Jahre, so wie auch die von dem königl. Staatsministerium der Finanzen an Seine Majestät den König hierüber erstatteten Berichte hiemit zu überreichen, glaube ich, Sie auf die vorzüglichsten Rechnungsresultate aufmerksam machen zu müssen.

Was den Stand der Rechnungen betrifft, so ergab sich:

1) Bey der Hauptanstalt, an Einnahmen jeder Art die Summe von 73,415,785 fl., an Ausgaben die Summe von 72,464,101 fl., und es ging sohin auf das Jahr 1829/30 ein Aktivrest von 951,684 fl. über.
2) Bey der Pensionsamortisationskasse betrugen die Einnahmen 14,261,196 fl., und die Ausgabe stand ihnen gleich.
3) Bey der Anstalt des Untermainkreises ergab sich eine Einnahme von 2,072,902 fl., eine Ausgabe von 1,962,379 fl., und ein auf 1829/30 übergegangener Aktivrest von 110,523 fl.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 11. Sept. 1825 war den gesammten Schuldentilgungsanstalten während dieser drey Jahre voranschlägig eine Dotation von 25,065,000 fl. bestimmt; sie erhielten jedoch aus den Staatsgefällen zu diesem Behufe wirklich 25,726,444 fl., sohin um 661,444 fl. mehr.

Rechnet man dazu die Einnahmsmehrung, welche den Schuldentilgungsanstalten schon im Jahre 1825/26 zuging, so ergibt sich, daß dieselben in den ersten vier Jahren der gegenwärtigen Finanzperiode gegen den budgetmäßigen Voranschlag eine Dotationserhöhung von 1,137,563 fl. erhielten, wodurch dem Tilgungswerke ein kräftiger Vorschub geworden.

In Hinsicht des Standes der Staatsschuld und der Tilgungsresultate kommt Folgendes zu bemerken:

1) Bey der Hauptanstalt.

Mit Schluß des Jahres 1825/26 betrug die Staatsschuld

1) An Kapitalien . .	115,784,580 fl. 35 1/4 kr.
2) An Zinsrückständen .	653,051 fl. 41 3/4 kr.
Zusammen	116,437,632 fl. 17 kr.

Der weitere Stand ergiebt sich aus Folgendem:

Am 30. Sept.	Kapital.	Zinsrückstände.
1827	117,253,182 fl. 12 3/8 kr.	503,834 fl. 38 3/4 kr.
1828	117,830,513 fl. 44 1/4 kr.	425,364 fl. 22 1/8 kr.
1829	118,392,922 fl. 52 1/2 kr.	480,327 fl. 59 7/8 kr.

	Zusammen.
Am 30. September 1827 . .	117,757,016 fl. 51 1/8 kr.
„ „ „ 1828 . .	118,255,878 fl. 6 3/8 kr.
„ „ „ 1829 . .	118,873,250 fl. 52 3/8 kr.

Unter diesen Summen befinden sich jedoch auch die Vorschüsse für die Pensionsamortisationskasse; diese betragen:

für 1826/27	2,289,808 fl. 44 3/8 kr.
für 1827/28	2,048,995 fl. 44 7/8 kr.
für 1828/29	1,809,421 fl. 15 1/4 kr.
im Ganzen	6,148,225 fl. 44 1/2 kr.

Diese Summen bilden bey der Hauptanstalt nur eine durchlaufende Post und können dem Schuldenstand derselben um so weniger wirklich beygerechnet werden, als die Pensionsamortisationskasse einen eigenen, in wenigen Jahren sehr kräftig wirkenden Tilgungsfond besitzt.

Werden die eben erwähnten Zuschüsse von der Mehrung der Staatsschuld für ein jedes einzelne Jahr am Kapitale abgesetzt, so erscheint die Staatsschuld, ungeachtet einiger Zugänge durch Einweisungen aus älteren Titeln, bedeutend abgemindert und zwar:

in 1826/27 gegen 1825/26 um	821,207 fl. 7 1/4 kr.
in 1827/28 gegen 1826/27 um	1,471,664 fl. 13 kr.
in 1828/29 gegen 1827/28 um	1,247,012 fl. 7 kr.
somit in 3 Jahren um	3,539,883 fl. 27 1/4 kr.

2) Bey der Pensionsamortisationskasse.

Der Stand der Pensionen bey dieser Kasse betrug noch mit Schluß des Jahres 1825/26: 4,987,297 fl. 58 1/2 kr.

Derselbe hat sich indessen sehr bedeutend vermindert, und stellt sich in folgenden Größen dar:

Am 1. Oktober 1827 mit . .	4,651,910 fl. 9 5/8 kr.
„ „ „ 1828 mit . .	4,380,808 fl. 6 3/8 kr.
„ „ „ 1829 mit . .	4,115,749 fl. 40 1/8 kr.

Heimgefallen und erloschen sind demnach:

in 1826/27	335,387 fl. 48 7/8 kr.
in 1827/28	272,075 fl. 23 kr.
in 1828/29	265,058 fl. 26 1/4 kr.
somit in 3 Jahren . .	872,521 fl. 38 1/8 kr.

Rechnet man hiezu den Heimfall des Jahres 1825/26, so beträgt derselbe für die ersten vier Jahre der laufenden Finanzperiode die große Summe von 1,167,533 fl. — kr., um welche von 1829/30 an die Nationallast sich verminderte, die Tilgungskraft sich vermehrte.

3) Bey der Anstalt des Untermaynkreises.

Am Ende 1825/26 war der Stand der Staatsschuld

1) an Kapitalien	6,870,031 fl. 4 1/4 kr.
2) an Zinsrückständen . . .	70,010 fl. 26 1/2 kr.
Zusammen also .	6,940,041 fl. 30 3/4 kr.

Dieser Stand hat sich in folgender Weise verändert:

Am 30. Sept.	Kapital.	Zinsrückstände.
1827	6,786,151 fl. 14 kr.	63,072 fl. 4 3/4 kr.
1828	6,713,183 fl. 40 3/4 kr.	63,863 fl. 56 1/2 kr.
1829	6,476,075 fl. 26 1/4 kr.	30,090 fl. 21 kr.

	Zusammen.
Am 30. September 1827 . .	6,849,223 fl. 18 3/4 kr.
„ „ „ 1828 . .	6,777,044 fl. 37 1/4 kr.
„ „ „ 1829 . .	6,506,165 fl. 47 1/4 kr.

Ungeachtet einiger Einweisungen aus ältern Titeln hat sich sohin auch bey dieser Tilgungsanstalt der Schuldenstand um mehr als 400,000 fl. vermindert.

Die **Zinsverhältnisse** haben sich im Laufe der drey Jahre von 1826/29 wesentlich gebessert. Während der Zinsbedarf bey der Hauptanstalt im Jahre 1825/26 die Summe von 4,602,232 fl. in Anspruch nahm, betrug das Zinsenbedürfniß im Jahre 1828/29 nur mehr 4,584,280 fl.; während der Zinsfuß im Durchschnitte am Ende der Finanzperiode über vier Prozent gestanden, und im Jahre 1825/26 auf 3,94 gebracht wurde, stellte er sich am Schlusse von 1828/29 auf den günstigen Durchschnitt von 3,87. —

Bey der Anstalt des Untermainkreises minderte sich das Zinsbedürfniß im Jahre 1826/27 um 3,335 fl.; im Jahre 1827/28 um 3,371 fl.; im Jahre 1828/29 um 8,427 fl.

Die Minderung des Zinsfußes bey der Hauptanstalt rührt vorzüglich von der Rückzahlung der fünfprozentigen Kapitalien her; der Stand derselben wurde in den Jahren 1826/30 um mehr als 5 1/2 Millionen vermindert.

In Erwägung der großen Vortheile, welche die Reduction des Zinsfußes von 5 auf 4 0/0 sowohl der Tilgungsanstalt als den Gewerben und der Landwirthschaft darbietet, widmete die Staatsregierung diesem Gegenstande die größte Sorgfalt; das Jahr 1828/29 wurde benützt, um die Einleitungen zu einer durchgreifenden Maßregel dieser Art zu treffen.

Durch die stattgefundenen Einleitungen, durch die Thätigkeit der Schuldentilgungskommission, durch die kräftige Mithülfe der ständischen Commissarien, endlich durch das Zusamentreffen und die rechtzeitige Benützung günstiger Verhältnisse, wurde ein großes Resultat errungen; ich sehe mich im Stande, Ihnen hiemit die erfreuliche Eröffnung zu machen, daß der Stand der fünfprozentigen Kapitalien, welcher am Ende des Jahres 1825/26 — 36,960,909 fl. umfaßte, mit Ausschluß der Leibrenten und Lehenkapitalien dermal auf 3,918,556 fl. Stiftungskapitalien, und 1,585,626 fl. Amtsbürgschaftsgeldern sich beschränkt.

Seit dem Jahre 1825/26 wurde sohin eine Masse von mehr als dreyßig Millionen Gulden der fünfprozentigen Schuld in eine vierprozentige umgewandelt, und diese große Operation geschah ohne mindesten Zwang und ohne das geringste Opfer von Seite der Schuldentilgungsanstalt.

Neben dieser großen Operation verlor die Staatsregierung die Verminderung der aufkündbaren Schuld und die konsolidirende Umwandlung in vierprozentige Mobilisirungsobligationen kein Moment aus dem Auge; die erstere ist größtentheils verschwunden, und besteht dermal nur mehr in dem geringen Betrage der Militäreinstandskapitalien und der kleinen, den untern Klassen angehörigen Ersparungseinlagen, deren Rückzahlung für diese nur Calamität wäre; die Consolidirung der vierprozentigen Mobilisirungsobligationen umfaßte am Schlusse des Jahres 1829/30 bereits 43,000,000 fl.

Meine Herren!

Aus diesen Hauptmomenten werden Sie ersehen, daß unser kräftig ausgerüstetes Schuldentilgungswerk allen gerechten Erwartungen entsprach, — ja ich darf sagen, dieselben übertraf; der Credit dieser unter der verfassungsmäßigen Garantie der Stände stehenden Anstalt steht auch wirklich auf einer ausgezeichneten Stufe.

Zum Schlusse dieses Vortrages setze ich Sie, meine Herren, in Kenntniß, daß zur Erfüllung der Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 11. Sept. 1825, Abth. III. Nro. X. Lit. a, von einer eigenen durch den königl. obersten Rechnungshof ernannten Commission in Gegenwart der ständischen Commissarien die eingelösten Staatspapiere au porteur nebst Zinscoupons der nachfolgenden Schuldgattungen mittelst Verbrennung vernichtet wurden:

1) Anlehen von Westheimer und Straßburger aus dem Jahr 1802 zu	1,000,000 fl.
2) Anlehen von Metzlers Söhnen in Frankfurt am Main Lit. B und C von 1797 und 1801 zu	400,000 fl.
3) Anlehen von Seligmann Lit. A und B 1801, 1804 und 1808 zu	7,500,000 fl.
4) Anlehen von Gebrüder Nocker Lit. A und B, von 1804 und 1806 zu .	1,000,000 fl.
5) Anlehen von der Bank in Fürth im Jahr 1804 zu	1,000,000 fl.
6) Anlehen von Rüppel und Harnier zu Frankfurt am Mayn 1801 mit . . .	500,000 fl.
7) Anlehen von Dittmer zu Regensburg von 1794 zu	1,000,000 fl.
8) Anlehen von Yelin 1809 mit . . endlich	1,050,000 fl.
9) Hypothekaranweisungen zu . . .	8,221,500 fl.
Zusammen .	21,671,500 fl.

Die Hauptobligationen der oben bemerkten Anlehen wurden in den königl. Archiven niedergelegt und aufbewahrt.

Mit den eingelösten Landanlehensobligationen und anderen in den letzten Jahren getilgten Staatspapieren au porteur wird am Ende der gegenwärtigen Finanzperiode in ähnlicher Weise verfahren werden.

Lit. A.

Bericht
über die Verwendung der Staatseinnahmen in den ersten 4 Jahren der II. Finanzperiode 18$\frac{25}{31}$.

Der gehorsamst Unterzeichnete hat Euerer Königlichen Majestät die den Ständen des Reichs bey ihrem demnächstigen Zusammentritt verfassungsmäßig zu übergebenden Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Staatseinnahmen in den drey Verwaltungsjahren 1826/27, 1827/28 und 1828/29 bereits pflichtschuldigst vorgelegt.

Mit dem Jahre 1828/29 sind nun die ersten 4 Jahre der II. Finanzperiode verflossen, und der ehrerbietigst Unterzeichnete glaubt, ohne den Verlauf der vollen 6 Jahre dieser Finanzperiode abzuwarten, schon jetzt eine vorläufige summarische Nachweisung der Gesammtresultate der Currenteinnahmen und Ausgaben in den benannten 4 Verwaltungsjahren vorlegen zu sollen.

Er übergiebt demnach die hierüber von dem königl. obersten Rechnungshof gefertigten Generalauszüge

nebst einer Beylage hierüber in Urschrift, mit folgender gedrängten Darstellung.

A. Staatseinnahmen.

Kap. I. Direkte Staatsauflagen.

	fl.	kr.	hl.
Der budgetmäßige Voranschlag der direkten Steuern beträgt für 4 Jahre	33,080,000	—	—
Dagegen betragen die wirklichen Einnahmen in den ersten 4 Jahren der II. Finanzperiode an Gefällen jedes laufenden Jahres nach Ausweis der Generalfinanzrechnungen für diese 4 Jahre	32,933,694	23	—
Außer diesen Curreneinnahmen haben sich aber auch nachträgliche Einnahmen aus den Vorjahren der II. Finanzperiode, nämlich aus den Gefällsausständen und Einnahmsnachholungen der Jahre 1825/26, 1826/27 und 1827/28 ergeben, welche, da sie der II. Finanzperiode angehören, und somit einen integrirenden Theil des budgetmäßigen Voranschlages bilden, der Curreneinnahme jedes betreffenden Titels zugerechnet werden müssen.			
Bey den direkten Staatsauflagen betrugen diese nachträglichen Zinsen	174,448	44	4
Die Gesammtsumme der Einnahme dieses Kapitals besteht demnach in	33,108,143	7	4
Folglich ergab sich im Gegenhalt des Budgets eine Mehreinnahme von	28,143	7	4

Kap. II. Indirekte Staatsauflagen.

	fl.	kr.	hl.
Die Curreneinnahme an indirekten Staatsauflagen betrug in 4 Jahren	39,415,988	5	—
Werden hiezu die nachträglichen Einnahmen aus den Jahren 1825/28 gerechnet mit	211,457	21	4
so erhebt sich die Gesammtsumme der Einnahme auf	39,627,445	26	4
Diese mit dem budgetmäßigen Voranschlage verglichen zu	38,520,000	—	—
ergibt sich eine Mehreinnahme von	1,107,445	26	4

Nämlich:

Mehreinnahme.

	fl.	kr.	hl.
a) Bey den Zollgefällen	1,141,864	12	6
b) Bey den Aufschlagsgefällen	1,112,659	33	2
Zusammen	2,254,523	46	—

Mindereinnahme.

	fl.	kr.	hl.
a) Bey den Stempelgefällen	527,522	45	4
b) Bey den Taxen und Sporteln	619,555	34	—
Zusammen	1,147,078	19	4
Nach Abzug der Mindereinnahme verbleibt Mehreinnahme w. o.	1,107,445	26	4

Kap. III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum.

	fl.	kr.	hl.
In den ersten 4 Jahren der II. Finanzperiode betrug die Curreneinnahme aus diesem Kapitel	8,732,186	6	—
Nachträgliche Einnahmen ergaben sich	318,620	58	4
Mithin besteht die Gesammteinnahme in	9,050,807	4	4
In Vergleichung mit dem 4jährigen Betrag des Budgetansatzes zu	9,825,200	—	—
zeigt sich eine Mindereinnahme von	774,392	55	4
und zwar			
a) aus Forsten und Jagden	651,422	20	4
b) aus Oekonomie und Gewerben	122,970	35	—
w. o.	774,392	55	4

Kap. IV. Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle.

	fl.	kr.	hl.
Der budgetmäßige Voranschlag beträgt für 4 Jahre	19,200,000	—	—
Die Curreneinnahme besteht aber nur in	18,661,159	5	6
resp. mit Einrechnung der nachträglichen Einnahmen zu	116,030	57	4
im Ganzen in	18,777,190	3	2
Es ergab sich daher ein in den beyden Jahren 1825/26 und 1826/27 hauptsächlich an der Getreidrente entstandener Ausfall von	422,809	56	6

Kap. V. Staatsregalien und Anstalten.

	fl.	kr.	hl.
Die vierjährigen Einnahmen aus diesem Kapitel betrugen	15,576,711	16	4
Die Budgetsumme ist gestellt auf	13,912,000	—	—
Der wirkliche Ertrag war demnach höher um	1,664,711	16	4
Nämlich:			
a) bey den Salinen (mit Einschluß der Bergwerke im Rheinkreis)	1,342,073	15	2
b) bey der Post	21,340	20	4
c) bey dem Lotto	280,601	37	4
d) bey dem Gesetz- und Regierungsblatt	20,696	3	2
Zusammen w. o.	1,664,711	16	4

Kap. VI. Uebrige Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Unter dieser Rubrik enthält das Budget einen Voranschlag in einem vierjährigen Betrag von	1,991,840	—	—
Da die Curranteinnahme in vier Jahren	2,564,422	37	2
und mit Hinzurechnung der nachträglichen Einnahmen zu	74,909	19	6
die Gesammtsumme betrug von .	2,639,331	5	—
so hat sich im Ganzen eine Mehreinnahme ergeben von	647,491	57	—

und zwar:

Mehreinnahme

	fl.	kr.	hl.
a) an Beyträgen von andern Staaten	51,095	9	4
b) an Zinsen von Aktivkapitalien	488,629	32	2
c) an Aerarialrenten aus der Bank in Nürnberg	45,743	30	—
d) an Einnahmen mittelst Rückersätzen:			
1) an restituirten Kriminalgerichtskosten	4,294	10	2
2) an Rechnungsdefekten . .	18,714	7	4
3) an Kassedefekten der Beamten	6,635	23	—
4) Rückersätze an Forstkultur-, Flößerey- u. a. Kosten . .	13,977	15	6
5) Zufällige Einnahmen . .	30,760	43	1
Zusammen	659,849	51	4

Mindereinnahmen.

	fl.	kr.	hl.
An Wittwen- und Waisenfonds-beyträgen	12,357	54	4
Nach deren Abzug verbleibt Mehreinnahme w. o.	647,491	57	—

Gesammtsumme der Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Das Budget veranschlagt die Gesammtsumme der Curranteinnahmen in 4 Jahren auf	116,529,040	—	—
Die wirklichen Curranteinnahmen in den ersten 4 Jahren der II. Finanzperiode betrugen	117,884,161	53	6

Rechnet man hiezu die nachträglichen Einnahmen, die sich

	fl.	kr.	hl.
a) im Jahre 1826/27 mit	267,413	50	4
b) im Jahre 1827/28 mit	313,324	44	6
c) im Jahre 1828/29 mit	314,728	46	4
zusammen mit	895,467	21	6

	fl.	kr.	hl.
ergeben haben: so entwirft sich die Gesammtsumme der wirklichen Einnahmen mit	118,779,628	55	8
und es ergab sich somit im Ganzen eine Mehreinnahme von	2,250,588	55	4
Wollte man aber der vorstehenden Gesammteinnahme zu . .	118,779,628	55	4

	fl.	kr.	hl.
die mit Schluß des Jahres 1828/29 noch bestandenen Aktivausstände für die II. Finanzperiode hinzurechnen mit	1,064,064	45	6
so würde sich die rechnungsmäßige Solleinnahme auf . . .	119,843,693	41	2
folglich die Mehreinnahme in Gegenhalt des Budgets auf . . .	3,314,653	41	2

erheben.

B. Staatsausgaben.

Kap. I. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalten.

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmsquellen, welche für die Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld, so wie für die Pensions- und Amortisations-Kasse gesetzlich bestimmt sind, stehen im Budget im Voranschlag (für 4 Jahre) mit	33,420,000	—	—
Wirklich überwiesen wurden aber diesen Anstalten in den ersten 4 Jahren der II. Finanzperiode, da die der Zinskasse gewidmeten Malzaufschlagsgefälle in den drey Jahren 1825/28 einen höhern als den im Budget veranschlagten Ertrag gewährten,	34,557,563	—	6
sohin mehr um	1,137,563	—	6

Kap. II. Nachlässe an Staatsgefällen.

	fl.	kr.	hl.
Im Budget sind hierauf veranschlagt	1,440,000	—	—
Die wirkliche Ausgabe betrug jedoch nur, mit Einschluß der nachträglichen Bewilligungen	1,005,909	25	4
folglich weniger um	434,090	34	4

Kap. III. Auf den eigentlichen Staatsaufwand.

1) Etat des k. Hauses und des Hofes.

	fl.	kr.	hl.
Budgetsumme	12,020,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	11,980,245	48	—
Minderausgabe	39,754	11	6

2) Etat des Staatsrathes.

	fl.	kr.	hl.
Rektifizirtes Budget	314,520	—	—
Wirkliche Ausgabe	298,659	48	—
Minderausgabe	15,860	12	—

3) Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs.

	fl.	kr.	hl.
Budget	200,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	284,490	9	6
Mehrausgabe	84,490	9	6

4) Etat des Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern.

	fl.	kr.	hl.
Rektifizirtes Budget	2,001,348	—	—
Wirkliche Ausgabe	1,783,119	54	—
Minderausgabe	218,228	6	—

5) Etat des Staatsministeriums der Justiz.

	fl.	kr.	hl.
Budget	6,832,000	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. der Nachträge mit 31,741 fl. 36 kr. . . .	6,904,754	28	6
Mehrausgabe	72,754	28	6

Dieser Mehraufwand rührt, da jener wegen Pensionen und Quieszenzgehalte durch Ersparnisse an dem Personaletat seine Deckung fand, von den unvermeidlichen Kriminalgerichtskosten her.

6) Etat des Staatsministeriums des Innern.

	fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	5,506,200	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. 23,728 fl. 19 kr. 4 hl. Nachträge . . .	5,250,732	13	4
Minderausgabe	355,467	46	4

7) Etat des Staatsministeriums der Finanzen.

	fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	3,592,340	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. der Nachträge mit 6413 fl. 26 fl. 4 hl. .	2,973,524	8	6
Minderausgabe	618,815	51	2

8) Allgemeine Staatsanstalten.

a) Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	hl.
Budget	3,020,000	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. der Nachträge mit 4141 fl. 30 kr. 4 hl.	3,021,467	12	2
Mehrausgabe	1,467	12	2

b) Cultus.

	fl.	kr.	hl.
Budget	5,004,000	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. der Nachträge mit 12,410 fl. 2 kr. 2 hl.	4,883,355	16	—
Minderausgabe	120,644	44	—

c) Gesundheit.

	fl.	kr.	hl.
Budget	608,000	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. der Nachträge mit 2983 fl. 13 kr. . . .	590,431	33	6
Minderausgabe	17,568	26	2

d) Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.	hl.
Budget	475,400	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. der Nachträge mit 2365 fl. 18 kr. . .	484,644	21	6
Mehrausgabe	9,244	21	6

e) Sicherheit.

	fl.	kr.	hl.
Budget	640,000	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. der Nachträge mit 2000 fl.	627,465	52	4
Minderausgabe	12,534	7	4

f) Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	hl.
Budget	264,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	256,641	59	—
Minderausgabe	7,358	1	—

g) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden.

	fl.	kr.	hl.
Budget	460,600	—	—
Wirkliche Ausgabe inclus. der Nachträge mit 3898 fl. 29 kr. . .	435,130	9	4
Minderausgabe	25,469	50	4

h) Steuerkataster.

	fl.	kr.	hl.
Budget	954,400	—	—
Wirkliche Ausgabe	1,143,063	38	6
Mehrausgabe	188,663	38	2

Dieser Mehraufwand wurde durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 veranlaßt, welches die Kosten der Bonitirung, Classificirung, Liquidirung und Kataster-Anfertigung der Staatskasse zuwies.

i) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

	fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	5,120,864	—	—
Wirkliche Ausgabe	5,018,921	29	6
Minderausgabe .	101,942	30	2

k) Dispositionssumme für Staatsanstalten.

	fl.	kr.	hl.
Budget	400,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	353,764	26	2
Minderausgabe .	46,235	33	6
In Summa betrugen die wirklichen Ausgaben auf allgemeine Staatsanstalten	16,814,885	59	—
Mithin gegen die rektificirte Bugetsumme zu	16,947,264	—	—
weniger um	132,378	1	—

9. Militäretat.

	fl.	kr.	hl.
Budget	29,160,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	27,139,962	—	—
Minderausgabe	2,020,038	—	—

10. Landbauten.

	fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	3,184,728	—	—
Wirkliche Ausgabe	3,052,708	19	—
Minderausgabe	132,019	41	—

11. Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

	fl.	kr.	hl.
Budget	288,000	—	—
Wirkliche Ausgabe einschlüssig der Nachträge mit 6662 fl. 3 kr. .	227,262	52	2
Minderausgabe	60,737	7	4

12. Hauptreservefonds.

	fl.	kr.	hl.
Budget	1,600,000	—	—
Wirkliche Ausgabe einschlüssig der Nachträge mit 21 kr. 6 hl. . .	1,430,311	37	4
Minderausgabe	169,688	22	4
Die Hauptsumme der Ausgaben Kap. III. auf den eigentlichen Staatsaufwand veranschlagt das rektificirte Budget für 4 Jahre auf	81,646,400	—	—
Die wirkliche Ausgabe betrug aber nur, mit Einschluß von 96,712 fl. 18 kr. 4 hl. nachträglicher Ausgaben,	78,140,657	18	6
Folglich gegen das Budget weniger um	3,505,742	41	2

Mit Inbegriff der Nachläße und der den Schuldentilgungsanstalten überwiesenen Summe betrug die

Gesammtsumme der Staatsausgaben

	fl.	kr.	hl.
in den ersten vier Jahren der zweyten Finanzperiode einschl. der nachträglichen Ausgaben zu 131,145 fl. 25 3/4 kr.	113,704,129	45	—
Vergleicht man diese Summe mit dem vierjährigen Betrage des budgetmäßigen Voranschlages zu .	116,506,400	—	—
so zeigt sich im Ganzen eine Minderausgabe von	2,802,270	15	—

Das Hauptresultat der gesammten Staats-Finanzverwaltung

	fl.	kr.	hl.
in den benannten vier Jahren ist übrigens folgendes:			
Die Einnahmen betrugen mit Einschluß einer Summe von 895,467 fl. 21 kr. 6 hl. an nachträglichen Einflüssen	118,779,628	55	4
Die Ausgaben dagegen einschlüssig einer nachträglichen Ausgabensumme von 131,145 fl. 25 kr. 6 hl.	113,704,129	45	—
Es erscheint somit ein Aktivrest von	5,075,489	10	4

Dieser Aktivrest ist rein das Ergebniß des laufenden Dienstes der ersten vier Jahre der zweyten Finanzperiode, indem dieser Periode auch die so eben bemerkten, an dem Currentdienst rückständig gebliebenen und erst nachträglich

erfüllten Einnahmen und Ausgaben angehören.

	fl.	kr.	hl.
Bei einer Vergleichung desselben mit der nun mit einem Aktivrest von	4,578,506	19	4
abschließende Generalfinanzrechnung für 1828/29 muß nothwendig die Frage entstehen, woher die Differenz von	496,992	19	—

komme?

Zur Aufklärung derselben diene folgende Bemerkung:

Die aus den Administrationsrechnungen über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode hervorgegangenen Einnahmsüberschüsse wurden, wie in den Rechenschaftsberichten über die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre 1825/26 — 1827/28 bereits umständlich erläutert ist, zur Deckung der Rückstände an den Einnahmen des laufenden Dienstes verwendet.

	fl.	kr.	hl.
Sie betrugen im Ganzen	710,281	12	—

und sind vereinnahmt:

	fl.	kr.	hl.
a) in der Generalfinanzrechnung für 1825/26 Fol. 4 linker Seite mit .	410,792	23	4
b) in der Generalfinanzrechnung für 1825/26 Fol. 3 linker Seite mit .	252,443	1	—
c) in der Generalfinanzrechnung für 1827/28 Fol. 3 linker Seite mit .	47,185	47	4
Zusammen wie oben mit	710,381	12	—

	fl.	kr.	hl.
Wird nun diese Summe zu obenstehendem Aktivreste von	5,075,499	10	—
gerechnet, so ergiebt sich hiedurch ein Gesammtaktivrest von	5,785,880	22	4

Derselbe hat sich jedoch auf folgende Weise abgemindert:

	fl.	kr.	hl.
1) Zur Ergänzung des am Anfang der ersten Finanzperiode bestandenen baaren Verlagskapitals von 5,539,616 fl. 55 kr. oder in runder Summe von 5,540,000 fl. wurden auf den Grund des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828 im Jahre 1827/28 zugeschossen	1,061,502	5	6

(vid. Generalfinanzrechnung Fol. 3.)

2) Die Ueberschüsse an Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen, welche sich im Jahre 1825/26 mit 55,172 fl. 30 kr. 6 hl. laut Generalfinanzrechnung Fol. 25 und 38 nach Abzug des wirklichen Betrages der Wittwen- und Waisenpensionen ergeben haben, wurden, den Grundsätzen des Budgets gemäß, zur Dotirung einer Wittwen-Kasse bey der

Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt mit zusammen . . . 79,964 17 —

3) Aus dem Dienst der ersten Finanzperiode hat sich zwar im Jahre 1828/29 noch eine nachträgliche Einnahme ergeben

	fl.	kr.	hl.
von	118,378	9	2

Es wurden aber dagegen verausgabt:

	fl.	kr.	hl.
a) auf Nachlässe .	72,633	6	4
b) auf Zahlungsretardate	101,652	45	—
zusammen	174,285	51	4

so daß sich ein Ausfall ergab von . 65,907 42 2
der aus dem Aktivrest der zweyten Finanzperiode gedeckt werden mußte.

Diese drey Posten geben zusammen einen Entgang an dem bemerkten Gesammtaktivrest von . . . . 1,207,374 3 —

nach deren Wegrechnung der in der Generalfinanzrechnung für 1828/29 nachgewiesene reine Aktivrest sich darstellt mit 4,578,506 19 4

Bey dieser Gelegenheit sieht sich der treugehorsamst Unterzeichnete verpflichtet, die von dem obersten Rechnungshof auf den Grund des Abschiedes für die Ständeversammlung vom 15. August 1828 Abschnitt III. Nro. 8 nachträglich übergebene

Nachweisung
des
Rentenertrages
der in den Jahren 1826/27, 1827/28 und 1828/29 verkauften Staatsrealitäten

in Urschrift vorzulegen, aus welcher sich folgende Resultate ergeben:

1) Der Erlös aus veräußerten Staatsrealitäten, dann aus Ablösungen von Staatsrenten und Rechten, betrug

	fl.	kr.	hl.
im Jahre 1826/27 . . .	971,520	55	6
" " 1827/28 . . .	676,436	22	4
" " 1828/29 . . .	702,600	35	6
Zusammen	2,350,557	54	—

2) Der jährliche Rentenertrag vor der Veräußerung bestund:

	fl.	kr.	hl.
im Jahre 1826/27 in . . .	21,650	2	6
" " 1827/28 " . . .	15,109	39	6
" " 1828/29 " . . .	17,391	34	4
Zusammen in	54,151	17	—

3) Stellt man nun diesem Rentenertrag den Betrag der vierprozentigen Zinse, wie solche von den bey der Staatsschuldentilgungskasse anliegenden Kaufschillingsgeldern entrichtet werden, entgegen; nämlich aus dem Kaufschilling

	fl.	kr.	hl.
des Jahres 1826/27 mit . .	38,862	11	6
" " 1827/28 " . .	27,157	56	—
" " 1828/29 " . .	28,104	1	—
Zusammen mit	94,124	8	6

so entziffert sich im Ganzen ein höherer Rentenertrag von 39,972 fl. 51 kr. 6 hl.

Da aber von dem oben unter 1 bemerkten Erlös aus veräußerten Realitäten rc. ein Theil auf Erwerbung anderer Staatsgüter, auf eingelöste Renten und Rechte, dann auf abgelöste Passivreichnisse und Lasten verwendet wurde, so ist zu untersuchen, ob aus dieser Verwendung in Gegenhalt der Zinse zu vier Prozent ein Rentengewinn oder Verlust hervorgegangen sey.

Die deßfalls hier anliegenden, von dem obersten Rechnungshofe gefertigten drey Nachweisungen geben folgendes Resultat:

a) Für erworbene eigentliche Realitäten:

	Betrag des dafür gegebenen Kaufschillings fl.	kr.	hl.	Betrag der vierprocentigen Zinse davon fl.	kr.	hl.
im Jahre 1826/27	73,026	4	—	2,921	3	—
" " " 1827/28	95,064	9	—	4,802	33	6
" " " 1828/29	268,187	19	4	10,727	53	2
Summe	436,287	32	4	17,451	30	—

	Wirklicher dermaliger Ertrag fl.	kr.	hl.
im Jahre 1826/27	2,921	3	—
" " " 1827/28	4,602	33	6
" " " 1828/29	10,935	40	2
Summe	18,458	17	—

b) Für eingelöste Renten und Rechte, dann für abgelöste Passivreichnisse und Lasten.

	Betrag des dafür gegebenen Kaufschillings fl.	kr.	hl.	Betrag der vierprozentigen Zinse davon fl.	kr.	hl.
im Jahre 1826/27	76,733	50	2	3,069	21	—
" " " 1827/28	25,263	32	6	1,009	32	6
" " " 1828/29	243,752	40	6	9,750	8	—
Summe	345,750	3	6	13,829	1	6
Zusammen	782,073	36	2	31,280	31	6

	Wirklicher dermaliger Ertrag fl.	kr.	hl.
im Jahre 1826/27	3,616	27	4
" " " 1827/28	1,535	48	2
" " " 1828/29	10,699	13	6
Summe	14,851	29	4
Zusammen	34,309	46	4

Sonach bezeigt sich, selbst über den Anschlag der Zinse zu vier Prozent ein Rentengewinn von jährlichen
3,029 fl. 14 kr. 6 hl.

Zugleich übergibt der devotest Unterzeichnete in der Anlage eine verificirte Zusammenstellung der Resultate aus der von der Centralstaatskasse besonders geführt werdenden

Rechnung
über
die Einnahmsüberschüsse aus den Aerarialgetreide-Reservemagazinen,

	fl.	kr.	hl.
woraus hervorgeht, daß diese Ueberschüsse (worüber in dem Finanzrechenschaftsbericht für 1826/27 bereits umständliche Erläuterung gegeben ist) mit Schluß des Jahres 1828/29 die Summe betrugen von	285,611	35	—
wovon bey der Schuldentilgungskasse zu 2 Proc. verzinslich angelegt sind .	285,603	23	2
und somit als Aktivrest bestehen . .	8	11	6

Mit der Vorlage dieses Berichts verbindet der gehorsamst Unterzeichnete die Bitte, denselben mit seinen Beylagen nach Vernehmung Allerhöchstdero Staatsraths den Ständen des Reiches bey ihrer bevorstehenden Versammlung übergeben zu dürfen.

München am 14. Februar 1831.

Unterzeichnet:

Graf v. Armannsperg.

Diese Ermächtigung zu befraglicher Uebergabe dieses die Erwartung weit übertreffenden Berichts ertheile Ich hiemit.

München am 15. Februar 1831.

Unterzeichnet:

Ludwig.

Lit. B.

Bericht
über die Verwendung der Staatseinnahmen für das Verwaltungsjahr 18 26/27.

Die durch den königl. obersten Rechnungshof gestellte Generalfinanzrechnung für das Verwaltungsjahr 1826/27, welche der treugehorsamst Unterzeichnete Eurer Königlichen Majestät in Urschrift sammt den dazu gehörigen Haupt- und Nebenbeylagen hiemit ehrerbietigst vorlegt, enthält folgende

Hauptresultate.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Aus dem Bestand der Vorjahre	6,206,352	30	—			
2. des laufenden Jahres	28,891,916	40	2			
Zusammen .				35,098,269	10	2

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Auf den Bestand der Vorjahre	5,564,081	19	6			
2. des laufenden Jahres	27,973,824	14	2			
Zusammen .				33,537,905	34	—

Aktivrest.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Aus dem Bestand der Vorjahre	642,271	10	2			
2. des laufenden Jahres	918,092	26	—			
Zusammen .				1,560,363	36	2

Diesem summarischen Umriß zufolge zerfällt die vorliegende Generalfinanzrechnung in zwey Hauptabtheilungen, nämlich:

A) in die Einnahmen und Ausgaben für den Dienst der Vorjahre, und

B) in die Einnahmen und Ausgaben für den Dienst des laufenden Jahres.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Ad A) Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Die Bestandtheile dieser Rubrik sind:

I. das Verlagskapital;

II. der Aktivrest des vorigen Jahres und

III. die Einnahmen an Gefällsausständen und Nachholungen, und zwar:
  a) aus der ersten Finanzperiode;
  b) aus dem ersten Jahre der zweyten Finanzperiode.

Ad I.

Das Verlagskapital bestand, vermöge vorjähriger Generalfinanzrechnung, baar in 4,049,576 fl. 52 1/2 kr.

Um dem Antrage der Stände des Reichs:
„daß nicht nur das baare Verlagskapital auf seine
„ursprüngliche Größe erhöht, sondern demselben
„auch die an die Schuldentilgungsanstalt hinübergegebenen Effekten der Staatskasse zugetheilt werden möchten, —"

zu entsprechen, wurde die Anordnung getroffen, die Ergänzung des baaren Verlagsfonds in der Rechnung für 1827/28 nachzuweisen. Gegenwärtig kommen aber schon jene Effekten in Zugang, und zwar:

	fl.	kr.	hl.
a) durch den Betrag der bis zum Jahre 1825/26 in . . . . bestandenen, bey der Schuldentilgungsanstalt verzinslich anliegenden Effekten;	1,203,892	23	4
b) durch jene verzinslichen Effekten, welche vermöge der Rechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode im Jahre 1826/27 an Zahlungsstatt eingegangen sind, in einem Betrag von	173,805	25	—
c) durch den Betrag von . . . an unverzinslichen Effekten,	93,446	31	2
wonach die Gesammtsumme des Verlagskapitals mit Schluß des Jahres 1826/27 betrug . . fl.	5,520,721	12	2

Ad II.

Der nach der Generalfinanzrechnung für 1825/26 verbliebene Aktivrest erscheint in der gegenwärtigen Rechnung in Einnahme mit . . . . 165,814 fl. 26 1/4 kr.

Ad III.

Ad a) Unter der Rubrik der Einnahmen an Gefällsaußenständen und Nachholungen ist zunächst derjenige Betrag in Einnahme gestellt, welcher sich als Resultat des baaren Einnahmsüberschußes aus der Administrationsrechnung über die Erfüllung des Dienstes der zweyten Finanzperiode im Jahre 1826/27 ergeben hat mit . . . . 252,403 fl. 1 kr. (worüber weiter unten nähere Nachweisung erfolgen wird).

Ad b) Die unter lit. b vereinnahmte Summe von . . . . 267,413 fl. 50 1/2 kr. ist das Ergebniß der nachgeholten Einnahmen aus den Rückständen des Jahres 1825/26, wie aus der Beylage zur Generalfinanzrechnung lit. B hervorgeht.

Die Summe der Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre beträgt sonach, mit Einschluß des Verlagskapitals . . . . 6,206,352 fl. 30 kr.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Ad A) Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

1.

Das in der Einnahme nachgewiesene Verlagskapital erscheint, als auf 1827/28 übergehend, hier wieder in Ausgabe mit . . . . 5,520,721 fl. 12 1/4 kr.

2.

Nachträgliche Staatsausgaben für das Jahr 1825/26 haben sich ergeben und zwar:

	fl.	kr.	hl.
a) auf Nachlässe	9,831	13	6
b) auf den eigentlichen Staatsaufwand	33,528	53	6
Zusammen	43,360	7	4

Die Summe der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre beträgt daher . . 5,564,081 fl. 19 kr. 6 hl. nach deren Wegrechnung von der Summe der Einnahmen ein

Aktivrest

verblieb wie oben von

642,271 fl. 10 kr. 2 hl.

Die obigen Ausgabsretardaten für den eigentlichen Staatsaufwand pr. 33,528 fl. 53 kr. 6 hl. betreffen

	fl.	kr.	hl.
1. den Etat der Justiz mit .	12,156	20	2
2. den Etat des Staatsministeriums des Innern mit	7,566	40	4
3. den Finanzetat mit . .	4,440	10	—
4. den Etat der allgemeinen Staatsanstalten und zwar:			
a) auf Erziehung und Bildung mit	178	8	—
b) auf Kultus	5,128	23	—
c) auf Gesundheit	1,659	4	4
d) auf Wohlthätigkeit	1,438	22	—
e) auf besondere Leistungen für die Gemeinden	771	53	—
5. den Etat der Pensionen für Wittwen und Waisen mit	189	52	4

Hauptrechnungsnachweisung

über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode im Verwaitungsjahre 1826/27.

Da, den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 11. Sept. 1825 gemäß, über die dem Dienst der ersten Finanzperiode noch angehörigen Einnahmen und Ausgaben, bis zum Jahre 1827/28 einschlüssig, abgesonderte Rechnung geführt werden muß, und der königl. oberste Rechnungshof diesen Bestimmungen durch die der vorliegenden Generalfinanzrechnung sub lit. A beygebundene Hauptrechnungsnachweisung entsprochen hat; so wird diesem abgesonderten Zweig der Finanzverwaltung folgende Darstellung gewidmet.

Diese Hauptrechnungsnachweisung theilt sich ab:
A) in die Administrationsrechnung, und
B) in die Staatsausgabenrechnung.

Ad A

Administrationsrechnung.

Die erste Einnahmsposition sub lit. A enthält den nach der Erfüllungsrechnung für 1825/26 verbliebenen Baarbestand von . . . . 602,801 fl. 15 kr.

Hienächst folgt sub lit. B die Soll-Einnahme an Gefällsausständen und Nachholungen für 1826/27 und zwar:

Abschnitt I. Aus den Vorjahren von 1818/19 und weiter.

	fl.	kr.	hl.
1. An eigentlichen Gefällsausständen	1,330,577	—	6
2. An Kassadefekten	734,885	7	6
3. An Haftungen der Beamten aus retardirten Rechnungen . . .	155,516	44	6
4. An Rechnungsdefekten und Rückersätzen	110,868	32	—
5. An Einnahmsnachholungen	56,252	58	6
Summa .	2,388,100	24	—

Abschnitt II. Aus der ersten Finanzperiode 1819/25.

	fl.	kr.	hl.
1. Aus Materialvorräthen .	7,581	23	6
2. An eigentlichen Gefällsausständen	864,887	13	4
3. An Kassadefekten	295,440	43	6
4. An Rechnungsdefekten und Rückersätzen	101,992	16	6
5. An Einnahmsnachholungen .	62,105	4	2
Summa .	1,332,006	42	—

Beyde Abschnitte vereinigt geben die Summe der Soll-Einnahme an Gefällsausständen und Nachholungen von . . . . 3,720,107 fl. 6 kr.

Die dieser Einnahme sub lit. B gegenüberstehenden Ausgaben und durchlaufenden Posten bestehen in Folgendem:

Abschnitt I. Für die Vorjahre von 1818/19 und retro.

	fl.	kr.	hl.
1. Die Perceptionskosten betrugen .	8,052	—	4
2. An Ausständen gehen auf das nächste Jahr über, und zwar			
a) an eigentlichen Gefällsausständen	927,089	55	6
b) an Kassedefekten	663,595	23	2
c) an Haftungen der Beamten aus retardirten Rechnungen . .	159,472	50	6
d) an Rechnungsdefekten und Rückersätzen	144,071	—	2
3. Als absolut uneinbringlich wurden nachgelassen und abgeschrieben .	179,216	30	2
4. Rückständige Zulagen wurden geleistet	50,470	19	4
Summa	2,131,966	—	2

Bey Vergleichung der Positionen auf Haftungen der Beamten aus retardirten Rechnungen, dann auf Rechnungsdefekte und Rückersätze in Einnahme und Ausgabe zeigt sich die an sich auffallende Erscheinung, daß die Ausgabe, vielmehr die auf das künftige Jahr zu übertragende Größe, höher sey, als die Einnahme selbst. Zur Erläuterung dieses anscheinenden Gegensatzes muß bemerkt werden, daß die aus der früheren Zeit herübergegangene Masse an Einnahmsrückständen nie genau ausgeschieden, und deßhalb auch nicht richtig in die seit 1825/26 gebildeten neuen Unterabtheilungen des Einnahme-Solls übertragen werden konnten.

Mit der nach und nach erfolgenden Aufräumung geschieht auch die Ausscheidung immer genauer. Die Resultate der pro 1826/27 bewirkten Ausscheidung sind in die Ausgabe übertragen worden, ohne daß gleichzeitig die nämliche Ausscheidung in der Einnahme stattgefunden hat.

Hiernach ist der anscheinende Gegensatz an den einzelnen Unterabtheilungen, unbeschadet der vollständigen rechnungsmäßigen Richtigkeit, von selbst erklärbar.

Abschnitt II. Für die erste Finanzperiode 1819/25.

	fl.	kr.	hl.
1. Rückstände aus veräußerten Materialvorräthen	1,873	59	—
2. Auf Erhebung der Einnahmsrückstände	38,331	23	2

nämlich:	fl.	kr.	hl.
a) Tantiemen der Beamten . .	2,691	7	4
b) Regieausgaben	4,102	12	2
c) Rechnungsdefekte . . .	10,656	54	6
d) Ausgabsnachholungen, resp. Hinausvergütungen indebite bezahlter und verrechneter Gefälle	20,881	8	6
Summe w. o.	38,331	23	2

	fl.	kr.	hl.
3) Auf Passivrechnungsreste,	6,337	12	—

Nach den von den centralisirten Administrationen gestellten Rechnungen über den Dienst der ersten Finanzperiode im Jahre 1826/27 hat sich bloß bey der Post- und Lottoanstalt ein kleiner Aktivrest von resp. 518 fl. 58 kr. und 722 fl. 55 kr. ergeben; die Rechnungen nachstehender Centralstellen haben dagegen mit einem Passivrest abgeschlossen, und zwar

	fl.	kr.	hl.
a) die Rechnung der Generalzolladministration mit	689	9	6
b) jene der General-Salinenadministration mit	5,648	2	2
Summe w. o.	6,337	12	—

	fl.	kr.	hl.
4) Auf Passivverzeichnisse wurden verausgabt	6,778	5	4
Auf den Grund der bestehenden Verordnungen wurden folgende Nachlässe bewilliget, als			
a) an den eigentlichen Gefällsausständen	31,439	17	2
b) an Kassedefekten der Beamten .	5,600	10	6
c) an Rechnungsdefekten und Rückersätzen	3,958	20	4
	58	40	—
d) an Einnahmsnachholungen . . .	666	19	6
6) An dem Einnahms-Soll gehen folgende Beträge als Ausstände über, welche, als bloß durchlaufend, hier in Ausgabe erscheinen und zwar			
a) an den eigentlichen Gefällsausständen	648,048	54	6
b) an Kassedefekten der Beamten .	278,257	35	6
c) an Rechnungsdefekten und Rückersätzen	97,225	13	6
d) an Einnahmsnachholungen . .	31,107	22	4
Summe	1,149,680	34	6
erhebt sich die Summe der Ausgaben sub lit. B auf	3,281,646	35	—
Wenn nun diese Ausgabssumme mit obenstehender Einnahmssumme von . .	3,720,107	6	—
verglichen wird, so ergibt sich ein Einnahms-Ueberschuß, als das eigentliche Resultat der Administrationsrechnung für den Dienst der ersten Finanzperiode im Verwaltungsjahre 1826/27 mit	438,460	31	—

Dieser Einnahmsüberschuß sollte zwar ganz gleich dem vorhergegangenen Jahre 1825/26 zur Deckung der

Rückstände an den Einnahmen des laufenden Jahres verwendet werden. Nachdem aber derselbe nicht ausschließlich in baarem Gelde bestund, sondern darunter 173,805 fl. 25 kr. an Effekten begriffen waren, welche an den Einnahmsrückständen an Zahlungsstatt eingenommen worden, so wurde diese Effektensumme, wie bereits oben erläutert ist, sogleich dem Verlagskapital für 1826/27 zugerechnet, und es verblieb somit nur ein baarer Rest von

264,655 fl. 6 kr.

Allein auch dieser konnte nicht vollzählig für Rechnung des laufenden Dienstes verwendet werden, wie aus folgendem Umstande hervorgeht.

Unter dem in der Generalfinanzrechnung für 1825/26 vereinnahmten Ueberschuß zu 410,792 fl. 23 1/2 kr. aus der ersten Finanzperiode ist nämlich auch der Aktivbestand von 12,252 fl. 5 kr. mitenthalten, welcher sich in demselben Jahre aus den Rechnungen der ständigen Getreidemagazine ergeben hatte. — Da nun diese Magazine als eine allgemeine Landesanstalt zu betrachten sind, und als solche von Seite der Stände des Reichs anerkannt wurden, in dieser Beziehung daher der aus dem durch Wurmfraß oder andere administrative Rücksichten bedingten successiven Verkauf der Getraidevorräthe sich bildende Fonds keine ordentliche Finanzquelle seyn darf; so glaubte das Staatsministerium der Finanzen, in dessen Pflicht es liegt, für die bestmöglichste Verwaltung aller Theile des ihm anvertrauten Staatsvermögens zu sorgen, diesen Fonds eine besondere Obsorge in der Art widmen zu müssen, daß die, (vom Jahre 1825/26 angefangen,) aus den Rechnungen der ständigen Getreidemagazine sich ergebenden Einnahmsüberschüsse bis zur künftigen anderweitigen Retablirung dieser Magazine einstweilen bey der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse als ein Depositum zu 2 pCt. verzinslich angelegt werden, zu welchem Ende der vorerwähnte Aktivstand aus dem Jahre 1825/26 mit

	fl.	kr.	hl.
	12,252	5	—
mittelst Abzuges von dem obenbemerkten baaren Rest zu	264,655	6	—
refundirt, und somit nur das Residuum von	252,403	1	—

in der vorliegenden Generalfinanzrechnung in Einnahme gestellt wurde.

	fl.	kr.	hl.
Unter der dritten Position der Administrationsrechnung sub lit. C; findet sich die Einnahme aus den ständigen Getraidemagazinen für 1826/27 vorgetragen mit	18,251	29	2
Da dieser Einnahme eine Ausgabe gegenübergestellt ist von	8,656	34	—
so beträgt der eigentliche Einnahmsüberschuß nur	9,594	55	2
In Vereinigung nachstehender Einnahms- und Ausgabspositionen sub lit. A B und C beträgt die Gesammtsumme der Einnahmen der Administrationsrechnung	4,341,159	50	2
jene der Ausgaben dagegen . .	3,290,303	9	—
folglich geht mit Inbegriff des Baarbestandes aus der vorjährigen Erfüllungsrechnung ein Einnahmsüberschuß in die Staatsausgabenrechnung über von	1,050,856	41	2

ad B.

Staatsausgaben-Rechnung.

Nachträglich für den Dienst der ersten Finanzperiode wurden im Jahre 1826/27 folgende

I. Ausgaben auf den Staatsaufwand bestritten, nämlich:

	fl.	kr.	hl.
1) auf den Etat des königl. Hauses und Hofes	1,077	56	—
2) auf den Etat des königl. Staats-Ministeriums der Justiz . .	4,374	50	4
3) auf den Etat des königl. Staatsministeriums des Innern . .	4,330	13	6
4) auf Erziehung und Bildung .	803	59	2
5) den Cultus	2,309	18	6
6) Gesundheit	449	—	—
7) auf Sicherheit	48	4	2
8) auf Industrie und Cultur 2c. .	137	11	4
9) auf den Etat des Staatsministeriums der Finanzen	640	59	—
10) auf den Straßen-, Brücken- und Wasserbau	11,131	7	6
11) auf Landbauten	53,732	41	—
12) auf Pensionen	8,517	26	—
13) auf den Hauptreservefonds . .	1,003	4	4
Summe	89,155	52	4

Hierauf folgt unter dem Titel:

II. Besondere Ausgaben

die ausgäbliche Verrechnung der bey der Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegten, bereits oben berührten Einnahmsüberschüsse aus den Rechnungen der ständigen Getraidemagazine, und zwar

	fl.	kr.	hl.
a) aus dem Jahre 1825/26 mit	12,252	5	—
b) aus dem Jahre 1826/27	9,594	55	2
zusammen mit	21,847	—	2
womit sich zwar die Staatsausgaben schließen mit einer Summe von . .	111,002	52	6

wobey jedoch an dem, in Vergleichung dieser Summe mit dem oben aus der Administrationsrechnung sich ergebenden Einnahms-Ueberschuß zu 1,050,856 fl. 41 1/4 kr.

verbleibenden Aktivrest von . . 939,853 fl. 48 1/2 kr.

noch folgende Beträge in Abzug zu bringen sind, nämlich:

a) der den Ergänzungstheil des Einnahms-Ueberschusses bildende Betrag an eingegangenen Effekten, welcher bey den Effekten des Verlagscapitals für 1826/27 sogleich in Zugang gebracht wurde mit

173,805 fl. 25 kr.

b) der baare Einnahmsüberschuß an Ausständen, wie solcher oben beziffert und in der Ge-

neralfinanzrechnung in Ein-
nahme gestellt ist mit
252,403 fl. 1 kr.

zusammen 426,208 fl. 26 kr.

wonach also der eigentliche, — in die Erfüllungsrechnung für 1827/28 übergehende Baarbestand nur beträgt
513,645 fl. 22 kr. 4 hl.

Auf diese Darstellung der Resultate des Dienstes der Vorjahre folgen nun die Resultate der Current-Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsjahres 1826/27 selbst, und zwar

Einnahmen für das laufende Jahr 1826/27.

Ad B. Staatseinnahmen des laufenden Jahres

Vorerinnerung.

Es wurde bereits in dem Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Staats-Einnahmen für das Jahr 1825/26 umständlich erläutert, daß das Budget in Beziehung auf die direkten Staatsauflagen, die Tax-, Forst- und Oekonomie- dann lehen-, grund-, gerichts, zins- und zehentherrliche Gefälle, die Soll-Einnahme (mit Einschluß der Ausstände und Nachlässe) in sich begreife, während in der General-Finanzrechnung in Folge des neuen Rechnungs-Schematismus nunmehr sogleich die auf das nächste Jahr übergehenden Ausstände weggerechnet sind.

Damit nun bey dem Ueberblicke der in der General-Finanzrechnung vorgetragenen Einnahmen, welchen die Budgetsansätze gegenüber gestellt sind; keine irrige Ansicht entstehen möge; so glaubt der ehrerbietigst Unterzeichnete diesen Umstand, welcher bey jeder der betreffenden Positionen in der nachfolgenden Darstellung gehörig berücksichtiget ist, hier ausdrücklich bemerken zu müssen.

I. Direkte Staatsauflagen.

Die ohne Abzug von Erhebungskosten, folglich in Brutto in Einnahme erscheinenden direkten Steuern betragen . . . . 8,227,663 fl. 55 kr. 2 hl.
und zwar

	fl.	kr.	hl.
1) die Grundsteuer	5,841,892	49	2
2) „ Haussteuer	397,723	32	—
3) „ Dominikalsteuer	451,437	1	2
3) „ Gewerbsteuer	784,224	28	2
4) „ Familiensteuer	752,386	4	4
	8,227,663	55	2

Behufs richtiger Vergleichung mit dem Budgetsansatz müssen hiezu die auf das nächste Jahr eingegangenen Ausstände gerechnet werden mit 81,903 fl. 41 kr. 2 hl.

Es besteht demnach die rechnungsmäßige Soll-Einnahme in 8,309,567 fl. 36 kr. 4 hl.
Mithin beträgt solche gegen das Budget zu . . . . 8,270,000 fl. — kr. — hl.

mehr um 39,567 fl. 36 kr. 4 hl.

Der Grund dieser Mehrung liegt theils in einigen Grundsteuerzugängen aus verkauften Waldparcellen, in Gutsdismembrationen, in Entdeckung unbesteuerter Grundstücke,

in Besteuerung neuerbauter Häuser ꝛc., zum größern Theil aber in dem Zuwachs an Gewerbsteuern in Folge des Entstehens neuer Gewerbe.

Um übrigens die reine effektive Einnahme an direkten Staatsauflagen ersichtlich zu machen, müssen die unter der obenstehenden Einnahms-Summe von

	fl.	kr.	hl.
	8,227,663	55	2
begriffenen und unter den Staatsausgaben durchlaufend behandelten Nachläße in Abzug gebracht werden mit	106,897	18	4
wonach als reine Einnahme erscheinen	8,120,766	36	6
wovon	211,007	52	6
an der Grundsteuer zu den Gefällen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises gehören, und somit als Einkommen für den allgemeinen Finanzfonds verblieben . .	7,909,758	44	—

II. Indirekte Staatsauflagen.

	fl.	kr.	hl.
1) Der Reinertrag der Zollgefälle mit	2,639,324	3	—
hat den Budgetsansatz von . . .	2,060,000	—	—
überstiegen um	579,324	3	—
2) Dagegen sind die Stempelgefälle in ihrem Reinertrage zu	763,804	27	6
gegen den Budgetsansatz von . . .	892,000	—	—
zurückgeblieben um . . .	128,195	32	2

welche, da dem Finanzgesetz zufolge die budgetmäßige Summe der Schuldentilgungs- und Pensions-Amortisations-Kasse garantirt ist, aus der Central-Staatskasse vergütet werden mußten.

	fl.	kr.	hl.
3) Die Aufschlagsgefälle haben in ihrer effektiven Einnahme von	4,999,431	39	4
gegen die budgetmäßige Summe von	4,620,000	—	—
einen Mehrbetrag gewährt von . .	379,431	39	4
4) Die Taxen und Sporteln sind mit einer Summe vorgetragen von	1,788,901	58	4
Hiezu müssen gerechnet werden die Ausstände mit	75,349	57	4
Folglich beträgt die Soll-Einnahme	1,864,251	56	—
somit gegen die budgetmäßige Summe von	2,058,000	—	—
weniger um	193,748	4	—

welche Minderung zum Theil in dem herabgesunkenen Werthe der Güter, zum Theil auch darin ihren Grund hat, daß der größte Theil der in dem budgetmäßigen Voranschlag mitenthaltenen Forststrafen im Rheinkreis, durch die Zahlungsunfähigkeit der Debitoren mittelst körperlicher Haft oder mittelst Waldarbeit abgebüßt, und deßwegen nach dem neuen Rechnungs-Vorschriften nicht mehr als eine durchlaufende Post in Einnahme behandelt wurde.

Wenn übrigens von der obenstehenden Einnahms summe von . . . . . . 1,788,901 fl. 58 kr. 4 hl.
die bewilligten Nachlässe abgezogen werden mit . . . . 9,024 fl. 15 kr. 4 hl.

so ergiebt sich die effektive Einnahme mit . . . . 1,779,877 fl. 43 kr. —hl.

Der Gesammtbetrag der indirekten Auflagen besteht (mit Einrechnung der Ausstände an Taxen und Sporteln) in . . . . 10,266,812 fl. 6 kr. 2 hl.

Es zeigt sich demnach gegen den Budgetsansatz zu . . 9,630,000 fl. — kr. —hl.

eine Plus-Einnahme von . . 636,812 fl. 6 kr. 2 hl.

Die effektive Einnahme beträgt aber, nach Wegrechnung der Ausstände und Nachlässe . . . . 10,182,437 fl. 53 kr. 2 hl.
wovon zufolge des Finanz- und Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 11. September 1825

a) der Hauptschuldentilgungsanstalt in München.

1) von den Aufschlagsgefällen 4,770,586 fl. 1 kr. 2 hl.
2) als Aversalsumme an dem Gesammtertrage der Stempelgefälle . . . . . . 700,000 fl. — kr. —hl.

zusammen 5,470,586 fl. 1 kr. 2 hl.

b) der Pensions-Amortisationskasse

1) aus den Zollgefällen . . . 1,800,000 fl. — kr. —hl.
2) der Rest von dem Ertrage der Stempelgefälle mit . 65,804 fl. 27 kr. 6 hl.

zusammen . 1,865,804 fl. 27 kr. 6 hl.

c) der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

von den Aufschlagsgefällen . 189,091 fl. 42 kr. 4 hl.
zugeflossen, folglich

d) dem Finanzfonds verblieben sind

1) an den Zollgefällen . . . 839,324 fl. 3 kr. —hl.
2) an den Aufschlagsgefällen . 39,753 fl. 55 kr. 6 hl.
3) die Taxen und Sporteln mit 1,779,877 fl. 43 kr. —hl.

zusammen 2,658,955 fl. 41 kr. 6 hl.
Gesammtsumme w. o. 10,182,437 fl. 53 kr. 2 hl.

III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum.

	fl.	kr.	hl.
1) Zu dem mit einer Summe von	1,864,330	58	2
eingestellten Reinertrag der Forst- Trift- und Jagdgefälle müssen die Ausstände gerechnet werden mit .	132,257	10	4
wodurch sich die Soll-Einnahme ergiebt von	1,996,588	8	6
In Vergleichung mit dem budgetmäßigen Voranschlag zu	2,044,000	—	—
zeigt sich eine Mindereinnahme von welche die gesunkenen Holzpreise veranlaßten.	47,411	51	2
2) Die Einnahme aus Oekonomien und Gewerben beträgt . . .	375,182	17	6

	fl.	kr.	hl.
und mit Einrechnung der Ausstände zu	7,102	26	6
zusammen	382,284	44	4
mithin gegen den Voranschlag des Budgets zu	412,300	—	—
weniger um .	30,015	15	4

Der Grund dieser Mindereinnahme liegt theils in der fortgesetzten Veräußerung entbehrlicher Staatsrealitäten, wofür jedoch die aus der Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Capitalszinsen in die Staatskasse fließen, theils in den bey neueren Verpachtungen sich ergebenen geringeren Ertrag aus der Melissengeistfabrik zu Regensburg.

Die ganze Soll-Einnahme an Gefällen aus dem vollen Staatseigenthume beträgt mit Inbegriff der Ausstände . . . . 2,378,872 fl. 53 kr. 2 hl.
Folglich zeigt sich gegen den Budgetsansatz zu . . . . 2,456,300 fl. — kr. —hl.

ein Ausfall von . . . . . . 77,427 fl. 6 kr. 6 hl.

Dagegen besteht die effektive Einnahme, ohne Einrechnung der Ausstände und Nachlässe, in 2,257,668 fl. 56 kr. — hl.
welche ganz dem allgemeinen Finanzfonds angehört.

IV. Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle, dann besondere Abgaben.

	fl.	kr.	hl.
Die unter dieser Position vereinigten Renten aus dem getheilten Eigenthum des Staates sind im Budget veranschlagt zu	4,800,000	—	—
In der Rechnung sind in Einnahme vorgetragen . . , ...	3,928,645	29	2
Der richtigen Vergleichung wegen müssen hiezu die Ausstände gerechnet werden mit	119,049	41	—
wonach sich die Soll-Einnahme entziffert mit	4,047,695	10	2
welche gegen den Budgetsansatz zurücksteht um	752,304	49	6
Wenn auch dieser Ausfall um den Betrag der an der Current-Einnahme für 1826/27 unverwerthet gebliebenen und auf das Jahr 1827/28 übergegangenen Naturalienvorräthe, nach den Normaldurchschnittspreisen zu Geld berechnet, sich abmindert um circa	96,500	—	—
so verbleibt doch noch eine Mindereinnahme von	655,804	49	6

welche lediglich in den niedern gegen das Jahr 1825/26 fast noch tiefer gesunkenen Getraidepreisen beruht.

Indessen ist es beruhigend, daß durch das mit dem Jahr 1827/28 begonnene Steigen der Getraidepreise die Nachtheile der in den Jahren 1825/26 und 1826/27 an

der Naturalienrente sich ergebenen Ausfälle in den folgenden Jahren der 2ten Finanzperiode wieder ausgleichen werden.

Die effektive Einnahme an lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen ꝛc. in Geld und Naturalien, welche ausschließlich dem allgemeinen Finanzfonds zugewiesen ist, beträgt übrigens, mit Ausschluß der Ausstände und Nachlässe, 3,848,945 fl. 6 kr. 6 hl. und, wenn der obenbemerkte Geldanschlag der unverwerthet gebliebenen Naturalienvorräthe dazu gerechnet wird 3,945,445 fl. 6 kr. 6 hl.

V. Staatsregalien und Anstalten.

Die Staatsregalien und Anstalten sind in der General-Finanzrechnung mit folgendem reinen Ertrage eingestellt:

	fl.	kr.	hl.
1. Salinen und Bergwerke . .	2,312,552	21	6
2. Post	342,880	59	6
3. Lotto	997,090	21	2
4. Gesetz- und Regierungsblatt	22,356	41	4
Zusammen	3,674,860	24	2

Der Voranschlag im Budget beträgt:

	fl.	kr.	hl.
1. Salinen und Bergwerke . .	1,916,000	—	—
2. Post	352,000	—	—
3. Lotto	1,190,000	—	—
4. Gesetz- und Regierungsblatt	20,000	—	—
Zusammen	3,478,000	—	—

Die effektive Einnahme erscheint demnach in Gegenhalt des Budgets mit einer

	Mehrung.			Minderung.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	kr.
1. Salinen u. Bergwerke	396,552	21	6	—	—	—
2. Post . .	—	—	—	9,110	—	2
3. Lotto . .	—	—	—	192,909	38	6
4. Gesetz- u. Regierungsblatt	2,356	41	4	—	—	—
	398,889	3	2	202,028	39	—
folglich nach Abzug der Minderung zu	202,028	39	—			
im Ganzen mit einer Mehrung von	196,860	24	2			

Von dem gesammten Nettoertrage zu 3,674,860 24 2
sind, dem Finanzgesetze gemäß, der Schuldentilgungskasse . . . . 150,000 — —
aus den Lottogefällen von dem Ertrage des Lottostempels
die übrigen 3,524,860 24
aber zu ganz dem allgemeinen Finanzhaushalte gewidmet.

VI. Uebrige Einnahmen.

Das Budget enthält unter dieser Rubrik folgende Voranschläge:

	fl.	kr.	hl.
1. Beyträge von anderen Staaten	9,760	—	—
2. Zinsen von Aktivkapitalien . .	311,200	—	—
3. Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	5,000	—	—
4. Entschädigung von Oesterreich	100,000	—	—
5. Wittwen- und Waisenfondsbeyträge	72,000	—	—
Zusammen	497,960	—	—

In der Generalfinanzrechnung sind vereinnahmt:

	fl.	kr.	hl.
ad 1	18,953	37	2
ad 2	428,281	52	4
ad 3	13,383	51	—
ad 4	100,000	—	—
ad 5	69,172	6	—
Zusammen	629,771	26	6
Mit Hinzurechnung der Ausstände zu	8,688	36	6
ergibt sich eine Soll-Einnahme von	638,460	3	4
welche gegen den budgetmäßigen Voranschlag mehr beträgt um	140,500	3	4

wovon der Grund vorzugsweise in dem höheren Ertrage an Zinsen aus dem sich vermehrten Fonds der Staatsrealitäten, Kaufschillings- und Ablösungsgelder liegt.

	fl.	kr.	hl.
Werden übrigens an der in Rechnung gestellten Einnahme von	629,771	26	6
die an Zinsen von Aktivkapitalien im Rheinkreis stattgehabten Nachlässe mit	120	12	4
in Abzug gebracht, so besteht die effektive Einnahme in	629,651	14	2

welche mit Ausnahme der der Schuldentilgungskasse gesetzmäßig zugewendeten Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg zu . . . . . . 13,383 fl. 51 kr. — hl.
in die Staatsfinanzkasse geflossen ist mit . . . . 616,267 fl. 23 kr. 2 hl.

Summe der Einnahmen des laufenden Jahres.

In Folge dieser Entwickelung beträgt die

Totaleinnahme pro 1826/27 an Gefällen des laufenden Jahres

wie sie in der Generalfinanzrechrechnung vorgetragen ist . . . . 28,891,916 fl. 40 kr. 2 hl.

Um aber die Soll-Einnahme, als die eigentliche Basis der richtigen Vergleichung mit dem Budget zu ermitteln, müssen zu vorstehender Summe gerechnet werden:

	fl.	kr.	hl.
1. der Gesammtbetrag der Ausstände an den Currentgefällen (inclus. 6,152 fl. 1 kr. 2 hl. Kassadefekte) mit	430,503	35	2
und 2. der Geldwerth der an der Curreteinnahme verbliebenen und auf das folgende Jahr übergegangenen Naturalienvorräthe mit	96,500	—	—

Hiernach berechnet sich das rechnungsmäßige Soll der Curreteinnahmen auf . 29,418,920 fl. 15 kr. 4 hl.
welches demnach das budgetmäßige Soll von . . . 29,132,260 „ — „ — „
um. . . . . 286,660 „ 15 „ 4 „

übersteigen hat; dieses günstige Ereigniß ist hauptsächlich der Mehreinnahme an Zoll-Aufschlags- und Salinengefällen zuzuschreiben.

Wenn dagegen die Frage ist, wie viel die effektive Einnahme an den Currentgefällen des Jahres 1826/27 betrage, so müssen von obenstehender Summe zu

	fl.	kr.	hl.
	28,891,916	40	2
die hierunter begriffenen und in einer eigenen Position in Ausgabe durchgeführten Nachlässe an Staatsgefällen weggerechnet werden mit	197,586	29	—
wonach sich die Summe der wirklichen baaren Einnahme ergiebt mit	28,694,330	11	2

Von dieser baaren Einnahme sind zugeflossen:

I.

Den Staatsfinanzkassen.

	fl.	kr.	hl.
1) An direkten Staatsauflagen	7,909,758	44	—
2) An Zollgefällen	838,324	3	—
3) An Aufschlagsgefällen . . .	39,753	55	6
4) An Taxen und Sporteln . .	1,779,877	43	—
5) An Forst-, Trift-, und Jagdgefällen	1,864,330	58	2
6) Aus Oekonomien und Gewerben	373,337	57	6
7) An lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen	3,848,945	6	6
8) Aus den Salinen und Bergwerken	2,312,532	21	6
9) Aus der Postanstalt	342,880	59	6
10) Aus der Lottoanstalt	847,090	21	2
11) Aus dem Gesetz- und Regierungsblatt.	22,356	41	4
12) Aus den übrigen Einnahmen:			
a) an Beyträgen von andern Staaten	18,933	37	2
b) Zinsen von Aktivkapitalien	428,161	40	—
c) Entschädigung von Oesterreich	100,000	—	—
d) Wittwen- und Waisenfonds	69,172	6	—
im Ganzen	20,796,456	16	—

II.

Den Schuldentilgungskassen, und zwar

a) Der Hauptschuldentilgungsanstalt in München.

	fl.	kr.	hl.
1) die Malzaufschlagsgefälle der ältern 6 Kreise mit .	4,770,586	1	2
2) die Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg . . .	13,383	51	—
Summa	4,783,969	52	2

Für die Tilgungskassa.

	fl.	kr.	hl.
1) Aversalsumme an dem Gesammtertrage der Stempelgefälle . .	700,000	—	—
2) Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel	150,000	—	—
Summa	850,000	—	—

Für die Pensionsamortisationskassa.

	fl.	kr.	hl.
1) Aus den Zollgefällen	1,800,000	—	—
2) Aus den Stempelgefällen . .	63,804	27	6
Summa	1,863,804	27	6
zusammen	7,497,774	20	—

b) Der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

	fl.	kr.	hl.
1) an der Grundsteuer	211,007	52	6
2) die Malzaufschlagsgefälle . . .	189,091	42	4
zusammen	400,099	35	2
folglich im Ganzen	7,897,873	55	2

Werden diesen wirklichen baaren Einflüssen die Soll-Einnahmen nach den Sätzen des Budgets, und zwar:

I. Für die Finanzkassen zu 21,485,260 fl. — kr.
jedoch nach gleichmäßigem Abzug
der veranschlagten Nachlässe zu . 360,000 fl. — kr.
mit den noch verbleibenden . 21,125,260 fl. — kr.
und

II. Für die Schuldentilgungskassen
mit . . . . 7,647,000 fl. — kr.
entgegengestellt: so ergibt sich

ad I. Bey den Finanzkassen ein Ausfall oder vielmehr ein Entgang an disponiblen Mitteln zu
328,803 fl. 44 kr.

Dieser Entgang vermehrt sich aber noch um den Minderertrag des Stempelgefälls, welcher, da der Hauptschuldentilgungs- und Pensionsamortisationskassa eine reine Einnahme hievon zu 892,000 fl. durch das Finanzgesetz vom 11. September 1825 garantirt ist, aus den Einnahmen der Staatskassa vergütet werden mußte mit
128,195 fl. 32 kr. 2 hl.
so daß der Gesammtentgang beträgt
456,999 fl. 16 kr. 2 hl.

Dagegen hatten

ad II. Die Schuldentilgungskassen sich eines Einnahmsüberschusses zu erfreuen zu
250,873 fl. 55 kr. 2 hl.
und mit Beyziehung des den garantirten Ertrag des Stempelgefälls ergänzenden und von der Staatskasse vergüteten Betrages pr. 128,195 fl. 32 kr. 2 hl. zu
379,069 fl. 27 kr. 4 hl.

Der obige den Finanzkassen an den Einnahmen des laufenden Jahres entstandene Entgang pr.
456,999 fl. 16 kr — hl.
ist indessen durch die nachträglichen Einnahmen an den Rückständen der Vorjahre und zwar:

a) an jenem der ersten Finanzperiode und zurück mit
252,403 fl. 1 kr. — hl.
b) an jenem des ersten Jahres
der zweyten Finanzperiode mit 267,413 fl. 50 kr. 4 hl.
zusammen 519,816 fl. 51 kr. 4 hl.

vollkommen, ja selbst mit einem Ueberschusse von 62817 fl. 35 kr. 2 hl. gedeckt.

Perceptionskosten.

Von vorstehenden Gesammteinnahmen sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten bereits in Abzug gebracht. Sie betragen, nach der der Generalfinanzrechnung sub lit. B. beygehefteten Hauptrechnungs-Nachweisung, von den Currentgefällen

3,112,002 fl. 9 kr. 6 hl.

und berechnen sich im Verhältnisse zu der gesammten Bruttoeinnahme zu

36,451,669 fl. 27 kr. 6 hl.

auf 8 1/2 Prozent.

Die Verwaltungskosten der allgemeinen Rentgefälle hat der königliche oberste Rechnungshof in einer der Hauptfinanzrechnung der acht Kreise ad B. Ziff. 1. angehefteten Vertheilungsanzeige nachgewiesen, wonach dieselben

860,322 fl. 44 kr.

betragen, und sich nach dem Verhältnisse der rentamtlichen Bruttoeinnahme zu 14,315,641 fl. 55 kr.

auf 5 4/5 Prozent

berechnen.

ad B. Staatsausgaben des laufenden Jahres.

I. Zur Deckung der Schuldentilgungsanstalten.

Die Gefälle, welche den Staatsschuldentilgungsanstalten, als Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, gesetzlich zugewiesen und unter den betreffenden Rubriken des Staatseinkommens mit enthalten sind, betrugen:

1. Für die Hauptschuldentilgungs-Anstalt in München, und zwar:

a) Für die Zinskassa

	fl.	kr.	hl.
1) die Malzaufschlagsgefälle in den ältern 6 Kreisen	4,770,586	1	4
2) die Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg . .	13,383	51	—
zusammen	4,783,969	52	2

b) Für die Tilgungskassa

	fl.	kr.	hl.
1) Aversalsumme an dem Gesammtertrage der Stempelgefälle	700,000	—	—
2) Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel	150,000	—	—
zusammen	850,000	—	—

c) Für die Pensionsamortisationskassa

	fl.	kr.	hl.
1) aus den Zollgefällen .	1,800,000	—	—
2) der garantirte Ueberschuß der Stempelgefälle . .	192,000	—	—
3) Besonderer Beytrag aus den Staatsgefällen .	708,000	—	—
zusammen	2,700,000	—	—
Summa . . .	8,333,969	52	2

2. Für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

	fl.	kr.	hl.
a) Schuldentilgungssteuer .	211,007	52	6
b) Malzaufschlagsgefälle . .	189,091	42	2
Summa	400,099	35	2
folglich im Ganzen	8,734,069	27	2

Hierunter sind, wie bereits am Schlusse der Darstellung der Staatseinnahmen bemerkt ist, 128,195 fl. 32 kr. 2 hl. begriffen, welche als Minderertrag der Stempelgefälle aus dem übrigen Staatseinkommen gedeckt werden mußten.

Gegen den budgetmäßigen Voranschlag zu

	fl.	kr.	hl.
	8,355,000	—	—
haben übrigens diese Schuldentilgungsanstalten durch den höhern Ertrag der Aufschlagsgefälle eine Mehreinnahme erhalten von	379,069	27	4

II. Nachlässe an Staatsgefällen.

Die wirklich bewilligten Nachlässe zu

	fl.	kr.	hl.
	197,586	29	—
haben gegen den budgetmäßigen Voranschlag von	360,000	—	—
weniger betragen um	162,413	31	—

weil im Jahre 1827 die Fluren, im Ganzen genommen, weniger von Mißwachs und Hagelschlag heimgesucht worden sind.

III. Eigentlicher Staatsaufwand.

Das Budget spricht für den wirklichen Staatsaufwand die Summe von

	fl.	kr.	hl.
	20,411,600	—	—

aus.

	fl.	kr.	hl.
Die wirklichen Ausgaben betrugen aber nur	19,042,168	17	6
folglich weniger um	1,369,431	42	2

Diese Minderausgabe ergibt sich aus nachstehender Vergleichung der verschiedenen Ausgabenetats mit dem rektificirten Budget, welches in der Generalfinanzrechnung den ursprünglichen Budgetsansätzen nebenangestellt und worüber in dem Rechenschaftsberichte für das Verwaltungsjahr 1825/26 bereits gehörige Erläuterung gegeben ist.

1. Etat des königlichen Hauses und des Hofes.

	fl.	kr.	hl.
Budgetansatz	3,005,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	2,998,264	25	6
Minderausgabe	6,735	34	2

2. Etat des Staatsraths.

	fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	78,630	—	—
Wirkliche Ausgabe	77,840	38	6
Minderausgabe	789	21	2

3. Etat der Ständeversammlung.

	fl.	kr.	hl.
Budget	50,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	4,698	40	—
Minderausgabe	45,301	20	—

Die wirkliche Ausgabe betrifft nur die Exigenz des ständischen Archives, indem sich Kosten auf die Ständeversammlung in der Regel nur alle drey Jahre ergeben.

4. Etat des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern.

	fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	500,337	—	—
Wirkliche Ausgabe	422,087	56	2
Minderausgabe	78,249	3	6

5. Etat des Staatsministeriums der Justiz.

	fl.	kr.	hl.
Budget	1,708,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	1,683,936	13	4
Minderausgabe	24,063	46	4

6. Etat des Staatsministeriums des Innern.

	fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	1,376,550	—	—
Wirkliche Ausgabe	1,287,036	47	4
Minderausgabe	89,513	12	4

7. Etat des Staatsministeriums der Finanzen.

	fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	898,085	—	—
Wirkliche Ausgabe	720,173	4	2
Minderausgabe	177,911	55	6

Unter den Ausgaben der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind für jedes 3,333 fl. 20 kr., somit im Ganzen 10,000 fl. begriffen, welche in Folge der von Eurer Königlichen Majestät getroffenen Anordnung aus dem budgetmäßigen Dispositionsfonds dieser Ministerien entnommen, und bey der Staatsschuldentilgungsanstalt zu Gründung eines Unterstützungsfonds verzinslich angelegt wurden.

8. Allgemeine Staatsanstalten.

a) Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	hl.
Budget	755,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	777,219	42	—
Mehrausgabe	22,219	42	—

Diese Mehrausgabe wurde durch den von Eurer Königlichen Majestät angeordneten Ankauf von Gemälden aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs Majestät veranlaßt, wofür in der Rechnung der Centralstaatskassa 35,160 fl. verausgabt sind; durch den gleichzeitig angeordneten Minderaufwand der folgenden Jahre wird sich diese Mehrausgabe um so sicherer ausgleichen, als schon im Jahre 1825/26 eine Minderausgabe von 12,070 fl. bey dieser Position statt fand.

b) Cultus.

	fl.	kr.	hl.
Budget	1,251,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	1,263,237	30	2
Minderausgabe	47,762	29	6

c) Gesundheit.

	fl.	kr.	hl.
Budget	152,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	144,200	12	6
Minderausgabe	7,799	47	2

d) Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.	hl.
Budget	118,850	—	—
Wirkliche Ausgabe	119,228	37	6
Mehrausgabe	387	37	6

welche jedoch keine eigentliche Ueberschreitung ist, sondern blos in der Vereinigung einiger Ausgabspositionen ihren Grund hat.

e) Sicherheit.

	fl.	kr.	hl.
Budget	160,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	152,599	20	2
Minderausgabe	7,400	39	6

f) Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	hl.
Budget	66,000	—	—
Wirkliche Ausgabe	65,880	58	—
Minderausgabe	119	2	—

g) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden.

	fl.	kr.	hl.
Budget	115,150	—	—
Wirkliche Ausgabe	107,584	1	6
Minderausgabe	7,565	58	2

h) Steuerkataster.

Die budgetmäßige Summe für das Steuerkataster wurde auch wirklich verausgabt mit
238,600 fl. — kr. — hl.

Im Jahre 1827 wurden von der Katasterkommission folgende Arbeiten geleistet.

A. Vermessungsparthie.

I. Sekundärtriangulirung.

Es wurden förmlich triangulirt:
48, 5 Quadr. Meilen im Unterdonaukreise
und 24, 4 Quadr. Meilen im Regenkreise

Summa . 72, 9 Quadr. Meilen.

Die Kosten dieser Triangulirung betrugen
7,288 fl. 1 kr.

II. Detailmessung.

1. Eigentliche Detailirung.

70 Blätter im Rezatkreise und
359 Blätter im Unterdonaukreise

Summa . 429 Blätter oder 42, 9 Quadr. Meilen.

2. Mutationsmessungen

wurden vorgenommen im Landgerichte Landshut im Isarkreise.

Die Kosten der Detailmessung beliefen sich auf 106,203 fl. 52 kr. 6 hl. und jene der Mutationsmessungen auf 29 fl. 36 kr., folglich zusammen auf,
106,233 fl. 26 kr. 6 hl.

III. Lithographirung.

1. An Detailblättern.

214 Blätter im Unterdonaukreise und
272 Blätter im Rezat- und Untermainkreise

Summa . 486 Blätter.

2. Gravirung der Städte im 2500theiligen Maaße.

8 Städte im Rezatkreis,
2 Städte im Unterdonaukreis und
1 Stadt im Oberdonaukreis.

Summa . 11 Städte.

3. Gravirung der Uebersichtskarten.

2 im Regenkreise,
3 im Unterdonaukreise,
1 im Regenkreise,
3 im Oberdonaukreise.

Summa . 9 Stück.

4. Nachlithographirung von Mutationsmessungen.

39 Blätter im Unterdonaukreis,
407 " " im Oberdonaukreis,
129 " " im Isarkreis, und
2 " " im Rezatkreis.

Summa 577 Blätter und 4 Städte.

5. An Städten wurden korrigirt:

3 im Oberdonau- und
1 im Isarkreise.

Summa 4 Städte.

6. Besondere Gravirungsarbeiten.

a) Eine Vorschriftskarte für die Planzeichnung.
b) Eine Geschäftsübersichtskarte.

Die Kosten der Lithographirung von 1 — 6 betrugen
24,755 fl. 16 1/4 kr.

IV. Flächenberechnung.

1. Berechnung von Detailblättern.

316 1/4 Blätter im Unterdonaukreise,
5 " " im Rezatkreise,
1/4 Blatt im Obermainkreis,
1/4 Blatt im Regenkreis,
195 . Blätter im Unterdonaukreis.

Summa 517 Blätter, dann 119 Städte, Märkte und Ortschaften im 2500 theiligen Maaße.

2. Flächenumrechnungen von Mutationsmessungen

in 106 Gemeinden mit 6,698 Parcellen im Oberdonaukreis.

Die Kosten der Flächenberechnung von 1 und 2 haben mit Einschluß der Plannumerirung betragen
31,309 fl. 21 kr.
und die Gesammtkosten für die Vermessungspartie von Ziffer I. bis IV. 169,586 fl. 7 kr.

B. Catastrirungspartie.

I. Definitive Catastrirung.

In dieser Beziehung wurde blos der Isarkreisregierung einige Aushülfe behufs der Umschreibung gegeben und für dieselbe die Berichtigung des Catasters nach den verbeschiedenen Reklamations-Resultaten übernommen, welches einen Kostenaufwand verursachte von
8,257 fl. 30 kr.

II. Grundbucharbeiten.

1. Plananfertigung.

a) im Oberdonaukreis von 7 Aemtern in 72 Gem. zu 10, 0 Quadr. Meilen.
b) im Unterdonaukreis von 2 Aemtern in 38 Gem. zu 7,9 Quadr. Meilen.

2. Grundbuchsanlegung.

a) im Oberdonaukreis von 1 Amt in 2 Gem. zu 2,6 Quadr. Meilen.
b) im Obermainkreis von 1 Amt in 3 Gem. zu 0,6 Quadr. Meilen.

3. Grundbuchsabschluß.

Im Oberdonaukreis von 1 Amt in 10 Gemeinen.
Betrag der Kosten von 1 — 3
3,403 fl. 2 kr.

Im Ganzen hat die Catastrirungspartie in Anspruch genommen 11,660 fl. 32 kr.

Für beide Parthien zusammen betrugen demnach die Kosten 181,246 fl. 39 kr.

Ueber den Umfang dieser Leistungen gibt die anliegende Uebersicht nebst einem Specialausweis nähere Nachweisung. Auch ist in den hier ebenfalls anliegenden beyden Uebersichtskarten der Stand der Messung und Catastrirung mit Ende des Jahres 1827 nach Kreisen und Aemtern anschaulich gemacht.

i) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Rektificirtes Budget . . .	1,280,216 fl. — kr.
Wirkliche Ausgabe	1,211,764 fl. 2 1/4 kr.
Minderausgabe	68,451 fl. 57 3/4 kr.

Von der verwendeten Summe haben

1) die Kosten der Administration und technischen Leitung	145,968 fl. 35 1/2 kr.
2) die eigentlichen Bauausgaben aber und zwar	
a) auf Unterhaltung	734,283 fl. 42 1/2 kr.
b) auf Neubauten	331,511 fl. 44 1/4 kr.
zusammen	4,065,795 fl. 26 3/4 kr.

in Anspruch genommen.

Außer diesem Aerarialaufwand wurde noch für die im Jahre 1826/27 ausgeführten Bauten

a) an Kreisumlagen . . . und	184,786 fl. 48 kr.
b) an besonderen Beyträgen von Privaten und Gemeinden	21,115 fl. 16 1/2 kr.
zusammen	205,902 fl. 4 1/2 kr.

verwendet, mit deren Einrechnung der Gesammtaufwand auf 1,417,666 fl. 6 3/4 kr. sich belief.

Der Aerarialaufwand auf die eigentlichen Bauten zerfällt in folgende Unterabtheilungen, und zwar:

A. Auf Unterhaltung.

I. Unterhaltung der Straßen.

Die Unterhaltung der Straßen erforderte im Jahre 1826/27 die Summe von

610,287 fl. 7 1/4 kr.

Die Länge der auf Staatskosten zu unterhaltenden Straßen war in diesem Jahre

	Straßen I. Classe. St.	Achtl.	Rth.	Straßen II. Classe St.	Achtl.	Rth.
im Isarkreis . . .	250	6	79	185	5	79
„ Unterdonaukreis .	76	—	79	109	7	—
„ Regenkreis . .	131	5	5	104	3	—
„ Oberdonaukreis .	176	6	117	83	4	—
„ Rezatkreis . .	150	1	24	24	2	8
„ Obermainkreis .	114	2	—	66	7	—
„ Untermainkreis .	82	1	—	37	3	—
„ Rheinkreis . .	27	1	—	65	5	—
	1008	7	140,2	677	4	87

im Ganzen

1676 Stunden, 4 Achtel, 68,4 Ruthen.

Diese Summe der Straßenlängen ist deßhalb geringer als die im vorigen Jahre angegebene:

1) weil die von den Gemeinden als Ortsstraßen oder aus besonderer Verbindlichkeit zu unterhaltenden Straßenstrecken in diesem Jahre abgerechnet wurden;
2) weil mehrere der bisherigen Staatsstraßen zu Vicinalstraßen erklärt, andere dagegen zu Staatsstraßen erhoben wurden, und
3) weil die hergestellten neuen Straßenstrecken zum größten Theil nicht als direkter Zugang zur Gesammtlänge der Straßen erscheinen, da dieselben meistens auf bereits nach ihrer ganzen Länge im Unterhaltungsetat aufgenommenen Straßenzügen ausgeführt wurden.

Die von den Gemeinden zu unterhaltenden Ortsstraßen und anderen Straßenstrecken auf den Staatsstraßen betragen im Ganzen 76 Stunden, 6 Achtel, und die auf denselben vorkommenden noch nicht normalmäßig hergestellten Straßenstrecken können eine Länge von 19 Stunden, 5 Achtel betragen, so daß die Gesammtlänge der Staatsstraßenzüge auf 1,772 Stunden, 7 Achtel angegeben werden kann.

Von den Gesammtkosten auf Unterhaltung (zu 610,287 fl. 7 1/4 kr.) treffen auf 1,676 4/8 Stunden, ohne Unterscheidung der Classen, im Durchschnitt auf eine Stunde 364 fl. 1 1/2 kr.

II. Unterhaltung der Brücken.

Die Kosten der Unterhaltung der Brücken betrugen im Jahre 1826/27 50,737 fl. — kr.

Mit dieser Summe wurden

im Isarkreis an . . 49 Brücken,
„ Unterdonaukreis . 31 „
„ Regenkreis . . 18 „
„ Oberdonaukreis . 48 „
im Rezatkreis . . . 9 Brücken
„ Obermainkreis . 13 „
„ Untermainkreis . 1 „

im Ganzen an 169 Haupt- und kleineren Brücken größere und kleinere Reparaturen hergestellt.

III. Unterhaltung der Wasserbauten.

Hierauf wurden im Jahr 1826/27

73,259 fl. 53 1/4 kr.

verausgabt.

Außer den gewöhnlichen Ausgaben auf Reinigung der Fahrwasser und Unterhaltung der Schiffrittwege wurden 159 Uferbauten, Anlandplätze und Flußcorrektionen unterhalten.

B. Auf Neubauten.

I. Neue Straßenanlagen.

Im Jahre 1826/27 wurden hiefür

105,340 fl. 9 3/4 kr.

verwendet.

Welche neue Straßenbauten mit dieser Summe zum Theil ganz hergestellt, zum Theil begonnen und fortgesetzt wurden, weiset speciell das sub lit D anliegende Verzeichniß nach. Aus demselben geht hervor, daß

	St.	Achtl.	Ruthen.
im Isarkreise . . .	—	4	—
„ Unterdonaukreis .	—	—	30
„ Regenkreis . . .	—	2	27,9
„ Oberdonaukreis .	—	3	37,5
„ Rezatkreis . . .	1	5	52,7
„ Obermainkreis .	1	3	3
„ Untermainkreis .	1	1	96,7
„ Rheinkreis . . .	3	4	32,6

im Ganzen . . 8 St. 7 Acht. 21,6 Ruth.

neue Straßen erhoben wurden.

Die Länge der erweiterten, erhöhten und als durch Elementarereignisse beschädigten und wieder hergestellten Straßenstrecken beträgt im Ganzen

8 Stunden, 1 Achtel, 146,3 Ruthen

Doch muß hiebey bemerkt werden, daß diese Art Arbeiten, ihrer Natur nach, nicht mit genauer Bestimmtheit nach der Länge angegeben werden kann.

Eine Durchschnittsberechnung der Kosten für eine Stunde neu erhobener Straße kann deßhalb nicht beygefügt werden, weil diese Kosten zu sehr von den verschiedenen Lokalverhältnissen abhängen und das Resultat des Durchschnitts daher zu keinem Zwecke oder bestimmten Anhaltspunkt führen würde.

II. Neue Brücken.

Die hierauf verwendete Summe betrug

47,019 fl. 29 1/2 kr.

Auf welche Brückenbauten diese Verwendung geschah, ist in der allegirten Beylage lit. D. speciell nachgewiesen.

Die vorzüglicheren in diesem Jahre vorgekommenen Brückenbauten waren: die Vollendungen der Elisenbrücke über die Donau zu Neuburg, der Theresienbrücke über den Lech zu Füssen, der steinernen Brücke über die Saale bey Schwarzenbach und der Interimsbrücke über die Isar

bey Bogenhausen, die Fortsetzung des Baues der Naabbrücke zu Etterzhausen und der Alzbrücke bey Trostberg.

III. Neue Wasserbauten.

Der Aufwand für dieselben betrug 179,152 fl. 5 kr. Die Beylage lit. D. enthält die Aufzählung der einzelnen Objekte, worauf diese Summe verwendet wurde, sowohl nach den Kreisen, als nach den Flüssen.

Die bedeutendsten Bauobjekte waren folgende:

Am Rhein die Fortsetzung der Rheinrektifikation; Herstellung der Steinuferbauten am Speyrer Kranen, an der Ausmündung des Frankenthaler-Kanals und an den Pfählen bey Germersheim.

An der Donau die Fortsetzung der Flußkorrektionen bey Oberelchingen an der Killischwaig, am Urcherhof bey Zusam, bey Neustadt und bey Bach.

An dem Inn die vertragsmäßige Flußkorrektion zwischen Kufstein und Oberaudorf, Fortsetzung der Bauten bey Unterflinsbach, Rosenheim und Wöhrn und der Flußkorrektion bey Eichhofen.

An der Isar die Fangkribbe oberhalb der Moosburger-Brücke, verschiedene Uferbauten bey Bogenhausen und bey Landau, und das Enclavirungswerk am Engkofer Durchstich.

Am Lech die Fortsetzung der Korrektionsbauten bey Füssen und bey der Rainerbrücke, die Uferschutzbauten am Hochablaß bey Augsburg, an der Lechhauserbrücke und am sogenannten Wolfszahn.

An der Salach und Salzach die vertragsmäßigen Korrektionsbauten bey Freylassing und Salzburghofen, bey Ostermieting und bey Laufen, so wie die Fortsetzung der Korrektion bey Neuhofen.

An der Iller der Durchstich bey Wiblingen und der Uferbau bey Au u. m. a. an den kleineren Flüssen.

Im Allgemeinen wurde streng darauf gesehen, nur da zu bauen, wo dem Staate theils zur Erhaltung der Schiff- und Floßfahrt, theils aus Verbindlichkeiten oder Verträgen die Pflicht dazu unbestritten oblag, und bey jedem Bau wurde vorher erörtert, ob die dadurch erlangten Vortheile mit dem Aufwande im Verhältniß stunden.

K à Conto der budgetmäßigen Dispositionssumme des Ministeriums des Innern für Staatsanstalten zu 100,000 fl. — kr. wurden im Jahre 1826/27 folgende Ausgaben geleistet;

	fl.	kr.
1) Zuschuß für das allgemeine Landgestüt	50,000	—
2) Für die polytechnische Sammlung in München	1,828	28
3) Für das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins	1,200	—
4) Vorschüsse und Unterstützungen an Fabrikanten und Gewerbsleute	7,259	41½
5) Für Prämien und Ermunterungspreise an verschiedene Fabrikanten und Gewerbsleute	16,750	—
6) Für die Runkelrübenzuckerfabrik in Schleißheim	2,156	38½
7) Für die Anlegung einer Obstbaumschule in Weihenstephan	2,575	22
8) Für Reisekosten rc.	195	40
Summe	81,965	50

Folglich verblieben an der Budgetsumme noch disponibel . . . 18,034 10

Für sämmtliche allgemeine Staatsanstalten enthält das rektificirte Budget die Summe von 4,236,816 fl. — kr.

Die wirklichen Ausgaben betrugen aber nur . . . 4,102,280 = 15 =

folglich weniger um . . . 134,635 = 45 =

9. Militär-Etat.

Budget . . . 7,290,000 fl. — kr.

nämlich:

a) Aktivarmee	6,700,000 fl.
b) Gensdarmerie	540,000 =
c) Topographisches Bureau	50,000 =
Summa	7,290,000 =

Nach Eurer Königlichen Majestät allerhöchsten Bestimmungen wurden aber nur verabfolgt 6,790,000 fl. — kr.

und zwar

a) für die aktive Armee	5,700,000 fl.
b) für den Festungsbau in Ingolstadt	500,000 =
c) für die Gensdarmerie	540,000 =
d) für das topographische Bureau	50,000 =
zusammen w. o.	6,790,000 =

mithin im Ganzen weniger 500,000 fl. — kr.

10) Landbauten.

Rektificirtes Budget	796,182 fl. — kr
Wirkliche Verwendung	626,982 = 40 =
Minderausgabe	169,199 = 20 =

Da die Administrationskosten, für den Landbau, seit der Vereinigung desselben mit dem Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen, zu ganz bey der Administration dieses letztern vorgetragen sind, so zerfällt die verwendete Summe in den Aufwand:

1) Für die Unterhaltung der Gebäude, und zwar

a) auf den Etat des königl. Hauses und des Hofes	101,013 fl. 30 1/4 kr.
b) u. c) auf den Etat des königl. Staatsraths und der Ständeversammlung	878 = 21 =
d) auf den Etat des königl. Staatsministeriums der Justiz	42,011 = 9 =
e) auf den Etat des königl. Staatsministeriums des Innern	120,656 = 2 1/2 =
f) auf den Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen	98,988 = 1 3/4 =
im Ganzen	363,527 = 4 1/2 =

2) Für Neubauten, nämlich

a) auf den Etat des königl. Hauses und des Hofes . . . 160,507 fl. 22 1/2 kr.

	fl.	kr.	
b) auf den Etat des königl. Staatsministeriums der Justiz . . .	3,647 =	42	=
c) auf den Etat des kön. Staatsministeriums des Innern . .	73,872 =	53	=
d) auf den Etat des kön. Staatsministeriums der Finanzen . .	25,427 =	38	=
im Ganzen	263,455 =	35 1/2	=
zusammen w. o.	626,982 =	40	kr.

Mit der Summe auf Unterhaltung von 363,527 fl. 4 1/2 kr. wurden, außer den Kosten für die untere Bauaufsicht und Herstellung der Kostenvoranschläge,

2,742 Gebäude

(worunter jedoch die Brunnen = und Unterhaltung der Wasserleitungen ic. mitbegriffen sind) unterhalten und an denselben Reparaturen größern oder geringern Belanges hergestellt.

Die angeführte Zahl von Bauobjekten vertheilt sich auf folgende Weise:

a) unter der Respizienz

1) der Hofbauintendanz	84
2) der Regierung des Isarkreises	387
3) — — — Unterdonaukreises	219
4) — — — Regenkreises	197
5) — — — Oberdonaukreises	536
6) — — — Rezatkreises	520
7) — — — Obermainkreises	321
8) — — — Untermainkreises	445
9) — — — Rheinkreises	35
zusammen:	2,742

oder

b) nach den verschiedenen Etats:

1) auf den Etat des königl. Hauses und Hofes	130
2) auf den Etat des königl. Staatsraths und der Ständeversammlung	2
3) auf den Etat des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern . .	—
4) auf den Etat des königl. Staatsministeriums der Justiz	407
5) auf den Etat des königl. Staatsministeriums des Innern	1,190
6) auf den Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen	1,014
zusammen	2,742 Gebäude.

Die Verwendung der Summe von 263,455 fl. 34 1/2 kr. auf Neubauten ist in der Anlage lit. E spieziell nachgewiesen.

Die bedeutendsten dieser Neubauten sind:

a) die Fortsetzung des Baues der Pinakothek in München;
b) der Odeonsbau;
c) die Dekorirung des Hofgartenganges mit Freskogemälden;
d) die Vollendung und Einrichtung der Landgerichtsgebäude zu Feuchtwangen, Würzburg und Kissingen;
e) ein Beytrag zu dem Kirchenbau in Nördlingen,
f) die Pfarrhöfe zu Neukirchen, Münzing, Auerbach, Zwiesel, Hohengebraching, Frauenstetten, Göresried und Weiboldshausen, dann das Schulhaus zu

Grosshabersdorf, welche theils begonnen, theils fortgesetzt oder vollendet wurden;
g) die Stall = und Remisengebäude, so wie der Kursaal im Baade Brückenau, woselbst auch die Mineralquellen neu gefaßt wurden;
h) die Erbauung eines Oekonomiegebäudes im Criminalgefängnisse zu Kaiserslautern; ferner
i) die Herstellung der Forsthäuser zu Steinbach, Bischofsreuth, Schönau, Zöschingen, Scheibenhard, St. Johanniskreutz, Leimern, Hermersberger Hof, Helmbach, Wolfsgrub, Muckenwies, Ruppertsweiler und Finsterberger Hof.

11) Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Die effektive Einnahme an Wittwen = und Waisenfondsbeyträgen erscheint hier auch in Ausgabe mit

69,172 fl. 6 kr.

Hievon haben die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener für das Jahr 1826/27 in Anspruch genommen 42,118 fl. 51 1/4 kr.

Folglich wäre ein Ueberschuß verblieben von . . . . 27,053 fl. 14 3/4 kr.

Da aber durch nachträglich vorgekommene Pensionszahlungen für das Jahr 1825/26 im Betrage zu

2,451 fl. 21 kr.

gegen die nachträgliche Einnahme zu 189 = 52 1/2 =

ein Passivrest sich ergab von 2,261 fl. 28 1/2 kr.
welcher aus der Einnahme des Jahres 1826/27 gedeckt werden mußte,
so betrug der reine Ueberschuß nur 24,791 fl. 28 1/2 kr.
welcher zur Begründung eines Pensionsfonds bey der Schuldentilgungskassa verzinslich angelegt wurde, und sich in der Central = Staatskasserechnung gehörig verausgabt findet.

12) Hauptreservefonds.

Die effektive Ausgabe auf den Hauptreservefonds von

259,695 fl. 30 3/4 kr.

betrug für das Jahr 1826/27 gegen den Budgetansatz zu . . . 400,000 = — =

weniger um 140,340 fl. 29 1/4 kr.

Summe der Ausgaben des laufenden Jahres.

In Vereinigung sämmtlicher Ausgabspositionen beträgt die

Totalsumme der Staatsausgaben des laufenden Jahres,

mit Inbegriff der Nachläße und der Fonds für die Schuldentilgungsanstalten:

27,973,824 fl. 14 1/4 kr.

mithin zeigt sich im Gegentheil des budgetmäßigen Voranschlages zu

29,126,600 fl. — kr.

eine Minderausgabe von

1,152,775 fl. 45 3/4 kr.

Bilanz der Einnahmen und Ausgaben für den laufenden Dienst.

Wird vorstehende Totalausgabe des laufenden Jahres zu . . . . . . 27,973,824 fl. 14 1/4 kr.
mit der Totaleinnahme desselben Jahres zu . . . . . 28,891,916 fl. 40 1/4 kr.
verglichen, so ergibt sich ein Aktivrest von . . . . . . 918,092 fl. 26 kr.

Haupt-Abschluß.

Das Hauptresultat der Staatsverwaltung im Jahre 1826/27 ist folgendes:

Die Einnahmen betrugen

A. aus dem Bestand der Vorjahre, incl. des Verlagskapitals . . . . 6,206,352 fl. 30 kr.
B. für das laufende Jahr . . 28,891,916 = 40 1/4 =

somit im Ganzen 33,982,269 fl. 10 1/4 kr.

Die Ausgaben dagegen

A. auf den Bestand der Vorjahre, incl. des Verlagskapitals . . . . . 5,564,081 fl. 19 3/4 kr.
B. für das laufende Jahr . . 27,973,824 = 14 1/4 kr.

im Ganzen also 33,537,905 fl. 34 kr.

Es ergab sich demnach ein Aktivrest von

A. aus dem Bestand der Vorjahre von . . . . . . 642,271 fl. 10 1/4 kr.
B. aus dem laufenden Jahre von 918,092 = 26 kr.

folglich im Ganzen von 1,560,363 fl. 36 1/4 kr.

Durch diese, auf die Ziffer der Generalfinanzrechnung und ihrer Beylagen gegründete Darstellung ist die Verwendung der für den gesammten Staatshaushalt bestimmten Staatseinnahmen des Verwaltungsjahres 1826/27 verfassungsmäßig nachgewiesen, und es bleibt nur noch die Nachweisung jener Fonds übrig, welche für den ordentlichen Staatsbedarf nicht verwendet werden dürfen, und zwar:

A.

Ueber die Kaufschillinge aus veräußerten Staatsrealitäten und Renten.

Vermöge der der General-Finanzrechnung sub lit. C beyliegenden Hauptrechnung mit zwey Beylagen Ziff. I. und II. betrug:

I.

Die Einahme an — im Verwaltungsjahre 1826/27 veräußerten Staatsrealitäten und Renten:

1) bey den allgemeinen und besondern Rentämtern . . . . 531,746 fl. 58 kr.
2) bey den Kreiskassen . . . . — = — =
3) bey den centralisirten Stellen . 2,491 = 40 1/2 =
4) bey der Central-Staatskasse selbst 2,323 = 20 =

Summa 536,561 fl. 58 1/2 kr.

Werden hievon folgende Ausgaben weggerechnet, als

1) bey den Rentämtern
a) für Perzeptionskosten . . 9,088 fl. 39 1/2 kr.
b) für Verkaufskosten . . . 3,636 = 21 1/4 =
c) auf Abschreibungen . . . 2,453 = 39 1/2 =
d) Entschädigungen . . . 153 = 27 1/4 =
e) auf Rückersätze . . . 52 = 25 =

fl. kr.
2) bey den Kreiskassen 3,032 40 1/2

Summa 18,417 13

so verbleiben als effektive Einnahme 518,144 45 1/2

II.

Die Einnahme aus dem Bestand der Vorjahre betrug:

1) bey den allgemeinen Rentämtern . . . . 372,278 fl. 36 kr. 4 hl.
2) bey der Central-Staatskasse 14,759 fl. 34 kr. — hl.

Summa 387,038 fl. 10 kr. 4 hl.

Die Ausgabe auf diesen Bestand dagegen, und zwar bey den Rentämtern

1) auf Perceptionskosten . . . 11,412 fl. 19 kr. 6 hl.
2) — Verkaufskosten . . . . 503 = 29 = — hl.
3) — Nachlässe . . . . 597 = 24 = — =
4) — Niederschläge resp. Abschreibungen . . . . 1,318 = 40 = 6 =
5) Entschädidungen . . . . . 309 = 12 = — =
6) Rückersätze . . . . 400 = — = — =

Summa 14,541 fl. 5 kr. 4 hl.

Es blieben demnach zur effektiven Einnahme . . . . 372,497 fl. 5 kr. — hl.

III.

Hiernach betrug die Gesammteinnahme im Laufe des Jahres 1826/27 (unter Berücksichtigung der Fol. 5. der oben allegirten Hauptrechnung bemerkten Plusdifferenz von 192 fl.) . . . . . 923,792 fl. 9 kr. — hl.
und die Gesammtausgabe 32,958 fl. 18 kr. 4 hl

folglich die effektive Gesammteinnahme . . . 890,833 fl. 50 kr. 4 hl

IV.

Verwendung dieser Einnahmen.

Vorstehende Einnahme wurde auf nachfolgende Weise verwendet:

1) auf neu erworbene Staatsgüter 111,004 fl. 57 kr. 2 hl.
2) auf Entschädignng für erworbene Patrimonialgerichtsbarkeiten . . . . 5,316 fl. 20 kr. — hl
3) auf Entschädigungen für abgelöste Staats-Passivreichnisse, Renten und Lasten . . . . 34,239 fl. 20 kr. 6 hl.
4) auf die Wiederherstellung des Frankenthalerkanals . . . 1,136 fl. 31 kr. — hl.
5) bey der Staatsschuldentilgungskasse wurden zu 4 pCt verzinslich angelegt. . . . . . 739,133 fl. 41 kr. 2 hl.

wodurch die Summe nachgewiesen ist mit . . . . 890,833 fl. 50 kr. 4 hl.

V.

Vermögens-Ausweis.

Der gesammte Vermögensstand ist übrigens folgender:

a) Aktiva.

1) An Aktivkapitalien.

Mit Schluß des Jahres 1825/26 waren bey der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse bereits verzinslich auf-

gelegt . . . . 4,183,156 fl. 1 kr. 4 hl.
Im Jahre 1826/27 kamen hinzu obenstehende . . . . . . 739,133 = 41 = 4 =
Es bestand demnach die ganze der Staatsschulden-Tilgungsanstalt zur zeitlichen Aushülfe hinüber gegebene Summe an Staatsrealitäten-Kaufschillings- u. Ablösungsgeldern mit Schluß des Jahres 1826/27 in . . . . 4,922,289 = 43 — =

1) An Aktivausständen.

a) an geleisteten Vorschüssen 24,000 fl.
b) an verfallenen aber noch rückständigen Kaufschillingsfristen 2,000 fl.
zusammen 26,000 = — — =

Summa des Aktivbestandes 4,948,289 fl. 43 kr. — hl.

b) Passiva.

1) Für acquirirte Staatsgüter ist aus den Kaufschillingsgeldern noch zu bezahlen 144,100 fl. — kr.
2) Für abgelöste Staats-Passivlasten müssen noch berichtiget werden 27,843 fl. 44 kr.

Summa des Passivbestandes 171,943 fl. 59 kr.

c) Reiner Vermögensstand.

Nach Abzug des Passivbestandes von dem Aktivbestande verbleibt reines Vermögen 4,776,345 fl. 44 kr.

B.

Ueber den Kaufschilling für das Fürstenthum Eichstädt.

Der mit vorstehenden Staatsrealitäten in keiner Verbindung stehende Kaufschilling für das Fürstenthum Eichstädt war, wie aus dem Berichte über die General-Finanzrechnung für 1825/26 hervorgeht, ursprünglich auf die Summe bestimmt von 2,320,312 fl. 30 kr. — hl.
wovon jedoch in Folge einer schon im Laufe der ersten Finanzperiode vorgenommenen neuen Renten-Evaluation abgeschrieben wurden 250,000 fl. — kr. — hl.

so daß nun die Summe dieses Kaufschillings feststeht mit 2,070,312 fl. 30 kr. — hl.
Hievon wurden bis jetzt an die hiezu besonders angeordnete, unter der Leitung des königlichen Staatsraths v. Sutner stehende Administration dieses Kaufschillings berichtigt . . . . . . 1,527,226 fl. 47 kr. 6 hl

und es sind demnach an diesem Kaufschilling noch rückständig 543,085 fl. 42 kr. 6 hl.

Die dem Administrator, Staatsrath v. Sutner, auferlegte Verpflichtung, die eingegangenen Gelder mittelst Ankaufs von zu einem günstigen Curs stehenden

Staatspapieren ꝛc. möglichst fruktifizirlich zu machen, und aus den Zinsen dieser Staatspapiere die zu 5 pCt. bestimmten Interessen von diesen baar eingeflossenen Kaufschillingen an die Central-Staatskasse zu entrichten, hat derselbe in der Art erfüllt, daß nicht nur diese Zinsen bisher richtig abgeführt wurden, sondern auch durch glückliche Operationen

der Vermögensstand

mit dem Schlusse des Jahres 1825/26 schon auf die Summe sich erhoben hatte von . . . . . . 1,773,140 fl.
Im Jahre 1826/27 ergab sich ein Zugang von . . . . 53,400 fl.
dagegen gingen aber durch Austausch gegen Mobilisirungs-Obligationen wieder ab . . . . 53,340 fl.
so daß ein effektiver Zugang verblieb von . . . . 60 fl.

Der ganze Vermögensstand an verzinslichen Staatspapieren bestand demnach mit Schluß des Jahres in . . . 1,773,200 fl.

C.

Ueber die ständigen Getreidemagazine.

Die Resultate der Rechnungen über die ständigen Getreidemagazine für das Verwaltungsjahr 1826/27 ergeben sich aus der Beylage zur General-Finanzrechnung sub lit. D. wie folgt.

	Waizen.				Korn.				Dinkel o. Fesen.			
	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.
Mit Schlusse des Jahres betrugen die Vorräthe	6,521	2	2	2	102,168	1	2	1	9,145	4	1	—
Bey dem vorgenommenen Umsturz des Getraides hatte sich ein Ausmaaß resp. Zugang ergeben von	—	1	—	1	20	—	2	—	—	—	—	—
wonach als Vorrath auf 1826/27 übergingen	6,521	3	2	3	102,188	2	—	1	9,145	4	1	—
Im Jahre 1826/27 sind durch neue Zulieferungen aus den rentamtlichen Speichern zugegangen	—	—	—	—	1,107	1	—	1 1/2	—	—	—	—
Die Gesammteinnahme betrug demnach	6,521	3	2	3	103,295	3	1	1 1/2	9,145	4	1	—
Hieran wurden im Laufe des Jahres 1825/26 wegen Unhaltbarkeit verkauft	200	—	—	—	4,364	5	1	—	393	2	—	—

Auf Schwand und Abgang hat sich ergeben

Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.
—	5	—	—	55	—	2	—	9	—	—	—

Summa der Ausgabe

Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.
200	5	—	—	4,419	5	3	—	402	2	—	—

Es verblieb demnach noch ein auf das Jahr 1827/28 übergehender Vorrath von

Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.
6,320	4	2	3	98,875	3	2	1 1/2	8,743	3	1	—

Hiemit schließt sich der Vortrag der gesammten Staatsverwaltung für das Jahr 1826/27, und der treugehorsamst Unterzeichnete hat in Gemäßheit der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. nur noch die Bitte zu stellen, daß Eure Königl. Majestät zu genehmigen geruhen mögen, diesen Bericht nebst der General-Finanzrechnung und ihren Beylagen, den Ständen des Reichs bey ihrer nächsten Versammlung vorlegen zu dürfen.

Unterzeichnet:

Graf v. Armansperg.

Lit. C.

Bericht

über die Verwendung der Staats-Einnahme für das Verwaltungsjahr 18 27/28.

Indem der treugehorsamst Unterzeichnete Euerer Königlichen Majestät die durch den königl. obersten Rechnungshof gestellte General-Finanz-Rechnung für das Verwaltungsjahr 1827/28 in Urschrift sammt den dazu gehörigen Haupt- und Nebenbeylagen, hiemit ehrerbietigst vorlegt, erstattet derselbe hierüber, den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde entsprechend, folgenden Bericht:

I. Abtheilung,

den Bestand der Vorjahre betreffend.

Einnahmen.

Die Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre begreifen in sich folgende drei Capitel:

Cap. I. das Verlagskapital der königlichen Kassen;

Cap. II. den Aktivrest des vorhergegangenen Jahres, und

Cap. III. die Einnahmen an Gefällsausständen und Nachholungen, und zwar

1) aus der ersten Finanzperiode und
2) aus den zwey ersten Jahren der zweyten Finanzperiode.

Zu Capitel I.

Das Verlagskapital besteht gemäß vorjähriger Rechnung

1) in baarem Gelde, und
2) in Effekten.

ad 1. Das baare Verlagskapital ist aus der Rechnung des vorigen Jahres in die gegenwärtige Rechnung mit . . . . . 4,049,576 fl. 52 1/2 kr.

Hieran ergeben sich folgende Zugänge:

a) durch den baaren Ueberrest aus dem für die Erfüllung des Dienstes der I. Finanzperiode gesetzlich bewilligten Supplementar-Creditvotum von 6,400,000 fl. nach nunmehr mit dem Jahre 1827/28 geschlossener Rechnung, worüber unten mehrere Nachweisung gegeben werden wird mit 420,850 fl. 33 3/4 kr.

b) durch eine baare Ersatzpost von der Schuldentilgungs-Anstalt an Zinsen von einem unter den unverzinsl. Effekten zu 93,446 fl. 31 1/4 kr. (worüber gleichfalls später die Sprache seyn wird) begriffen gewesenen Antheil an Domkapitel-Passau'schen Obligationen, mit 123 fl. 55 kr.

Das baare Verlagskapital bildet sich demnach in der Einnahme mit 4,470,551 fl. 21 1/4 kr.

ad b. Die Effekten theilen sich wider in verzinsliche und unverzinsliche.

a) Verzinsliche.

Diese betrugen vermöge vorjähriger Rechnung . . . . . 1,377,697 fl. 48 1/2 kr.

Diesem Betrage gehen jene Effekten zu, welche unter dem Einnahms-Ueberschuß aus der Administrationsrechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode für das Jahr 1827/28 62,866 fl. 31 kr. begriffen waren (vid. infra) mit . . 15,680 fl. 43 1/2 kr.

Die Summe der verzinslichen Effekten erhöht sich demnach auf 1,393,378 fl. 32 kr.

b. Unverzinsliche.

Diese erscheinen mit ihrem vorjährigen Betrag zu . . 93,446 = 31 1/4 =

Mit Inbegriff derselben besteht demnach die Summe an Effekten in . . . . . 1,486,825 = 3 1/4 =

mit deren Einrechnung die Gesammt-Summe des Verlagskapitals in der Einnahme beträgt 5,957,376 = 24 1/2 =

Zu Capitel II.

Die unter diesem Capitel in Einnahme erscheinende Summe ist das Resultat der vorjährigen General-Finanz-Rechnung mit dem dort verbliebenen Aktivrest zu 1,560,363 fl. 36 1/2 kr.

Zu Capitel III.

ad a. Der als ein Theil zur Deckung der Ausstände an den Current-Einnahmen bestimmte Einnahms-Ueber-

schuß aus der Administrationsrechnung über die Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode beträgt nach fol. 6 der sub lit. A der vorliegenden General-Finanz-Rechnung beygebundenen Erfüllungsrechnung die Summe von 62,866 fl. 31 kr.

Hierunter sind aber 15,680 fl. 43 1/2 kr. an verzinslichen Effekten begriffen, welche an den Einnahms-Rückständen an Zahlungsstatt eingenommen und oben den Effekten des Verlagskapitals beygerechnet wurden. Es verbleibt demnach in Baarem nur die unter dem gegenwärtigen Capitel sub Tit. 1. an Gefällsausständen und Nachholungen vereinnahmte Summe von 47,185 fl. 47 1/2 kr.

ad 2. Die zweite Abtheilung dieses Capitels enthält den in der Hauptbeylage zur General-Finanz-Rechnung lit. B. fol. 12. nachgewiesenen Nettobetrag der Einnahms-Nachholungen aus den ersten zwey Jahren der II. Finanz-Periode 1825/26 und 1826/27 mit . . 313,324 fl. 44 3/4 kr.

Beyde Beträge vereinigt geben die Summe der Einnahme an Gefällsausständen und Nachholungen mit 360,510 = 32 1/2 =

Mit Einschluß des Verlagskapitals und des Aktivrests des vorigen Jahres beträgt demnach die Summe der Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre 7,878,250 fl. 33 kr.

Ausgaben.

Die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre zerfallen in zwey Capitel, nämlich:

Cap. I. in das in Einnahme und Ausgabe durchgeführte Verlagskapital;

Cap. II. in die nachträglichen Staats-Ausgaben für die Vorjahre der II. Finanzperiode.

Zu Capitel I.

Wie in der Einnahme, so theilt sich auch hier das Verlagskapital ab:

1) in baares Geld und
2) in Effekten.

ad 1. Als baares Verlagskapital kommen — der Einnahme gegenüber in Ansatz 4,470,551 fl. 21 1/4 kr.

Diese Summe wurde, entsprechend dem Antrag der Stände des Reichs um Erhöhung des baaren Verlagsfonds auf jene Größe, mit welcher derselbe auf die konstitutionelle Verwaltungsperiode übergegangen ist, auf folgende Weise erhöht:

a) durch den baaren Zugang von aus dem Betrag der oben in Einnahme vorgemerkten unverzinslichen Effekten zu 93,446 fl. 31 1/4 kr. 7,946 = 35 =

Diese unverzinslichen Effekten bestanden nämlich zum größten Theil in Tyroler und Vorarlberger Obligationen, welche an Oesterreich auszuhändigen waren.

Hierunter befanden sich jedoch folgende Effekten, welche Bayern verblieben, und zwar:

455 fl. — kr. an Salzburger-Obligationen,
5,375 = — = an landschaftlichen Wechseln,
1,854 = — = an Obligationen der Spezial-Cassa in Augsburg;
262 = 35 = als ein Antheil an Domcapitel-Passauischen Capitalien, wovon sich in Folge der Liquidation ein Betrag von 123 fl. 55 kr. an Zinsen ergeben hat, welcher oben bey der Einnahme des baaren Verlagskapitals bereits in Zugang gebracht ist.

Diese vier Posten, welche zusammen obenstehende 7,944 fl. 35 kr. betragen, wurden von der Staatsschuldentilgungs-Cassa, um die unverzinslichen Effekten gänzlich zu entfernen, baar eingelöst und hienach dem baaren Verlagsfond einverleibt.

b) Zur Ergänzung des — ursprünglich mit 5,539,616 fl. 55 kr. auf die I. Finanzperiode übergegangenen baaren Verlagsfonds, resp. zur Erhöhung und Consolidirung desselben auf die runde Summe von 5,540,000 fl. ist der Betrag zugeschossen worden von 1,061,502 fl. 3 kr. 6 hl.

Der baare Verlagsfonds, als künftiges Stammkapital, erhebt sich demnach auf die Summe von . 5,540,000 = — = — =

Diesem Stammkapital reihen sich an

ad 2) Die bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden verzinslichen Effekten, welche in der Einnahme dermalen mit einer Größe beziffert sind von 1,393,378 = — = — =

Die ganze auf das Jahr 1828/29 übergehende Summe des Verlagskapitals beträgt daher mit Einschluß der verzinslichen Effekten . . . . 6,933,378 = 32 = — =

Dagegen wurden diejenigen unverzinslichen Effekten, welche an die österreichische Regierung ausgehändigt wurden, förmlich in Abgang geschrieben mit dem — an der Gesammtsumme von 93,446 fl. 31 kr. 2 hl. nach dem baaren Verlagskapital zugegangenen 7,946 fl. 35 kr. verbliebenen Betrag von . . . . 85,499 = 56 = 2 =

Zu Capitel II.

Nachträglich für die beyden Vorjahre 1825/26 und 1826/27 ergaben sich folgende Staatsausgaben:

1) Auf Nachlässe, fol. 21. der General-Finanz-Rechnung . . 11,192 = 48 = 6 =

2) Auf den eigentlichen Staatsaufwand, fol. 23. und zwar:

a) auf den Justiz-Etat 10228 fl. 30 kr. 4 hl.

b) auf den Etat des Staatsministeriums des Innern 8,444 fl. 24 kr. — hl.

c) der Finanzen
452 fl. 59 kr. 6 hl.
d) auf Erziehung und Bildung
315 fl. 24 kr. 4 hl.
e) auf Kultus 5,142 = 29 = — =
f) auf Gesundheit
1,261 = 32 = 4 =
g) auf Wohlthätigkeit
926 fl. 56 = — =
h) auf Leistungen für die Gemeinden 3,093 fl. 36 kr. — hl.
i) auf Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener
3,379 fl. 59 kr. — hl.

in Summa 44,438 fl. 40 kr.

Hiernach entwirft sich die Summe der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre mit . 7,063,317 fl. 8 kr. 2 hl.

Bilance.

Die Einnahmen betragen . . 7,878,250 fl. 33 kr. — hl.
Die Ausgaben dagegen . . 7,063,317 = 8 = 2 =

Es ergiebt sich demnach ein Aktivrest aus dem Bestande der Vorjahre von . . . . . 814,933 fl. 24 kr. 2 hl.

Zur näheren Begründung jener Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre, wovon bereits oben Erwähnung geschehen, werden die Resultate der von dem königlichen obersten Rechnungshof noch besonders gestellten, der General-Finanzrechnung sub Lit. A. beygebundenen

Rechnung
über
die Erfüllung des Dienstes der I. Finanzperiode im Verwaltungsjahr 1827/28 als dem letzten — für die besondere Führung dieser Rechnung gesetzlich bestimmten Jahr
hier nachgewiesen wie folgt:

Administrations-Rechnungen

Einnahmen.

A. Der nach der vorjährigen Erfüllungsrechnung pro 1826/27 verbliebene Baarbestand wird hier zuförderst in Einnahme gestellt mit 513,645 fl. 22 kr. 4 hl.

B. Die Soll-Einnahme an Ausständen und Einnahmsnachholungen beträgt . . . . . 3,054,195 fl. 53 kr. 2 hl.

und zwar:

Abschnitt I.

Aus den Vorjahren 1818/19 und retro.

1) An eigentlichen Gefällsausständen 979,014 fl. 57 kr. 2 hl.
2) An Cassadefecten . 677,868 = 35 = 6 =
3) An Haftungen der Beamten aus retardirten Rechnungen
156,582 fl. 59 kr. — hl.
4) An Rechnugsdefecten und Rückersätzen 105,190 fl. 2 kr. — hl.

5) An Einnahmsnachholungen
42,820 fl. 52 kr. 6 hl.

Summa 1,961,477 = 26 = 6 =

Abschnitt II.

Aus der I. Finanzperiode 1819/25.

1) Aus Materialvorräthen
11,718 fl. 22 kr. — hl.
2) An eigentlichen Gefällsausständen . 700,399 fl. 22 kr. — hl.
3) An Cassadefekten
219,295 fl. 55 kr. 6 hl.
4) An Rechnungsdefekten und Rückersätzen . 80,106 fl. 52 kr. 2 hl.
5) An Einnahmsnachholungen
21,199 fl. 54 kr. 4 hl.

Summa 1,092,718 = 26 = 4 =

Beide Abschnitte zusammen geben die Summe ad B. mit
3,054,195 fl. 53 kr. 2 hl.

C. Aus den Rechnungen der ständigen Getreidmagazine hat sich eine Brutto-Einnahme ergeben von 230,028 fl. 56 kr. 6 hl.

Die Gesammt-Summe der Einnahmen besteht demnach in 3,797,870 = 12 = 4 =

Administrations-Rechnung.

Ausgaben.

A. Da der in der Einnahme vorgetragene Baarbestand aus der Rechnung des vorigen Jahres mit 513,645 fl. 22 kr. 2 hl. einen Theil des für die Staatsausgaben bestimmten Einnahms-Ueberschusses bildet, so erscheint derselbe hier nicht in Ausgabe.

B. Die der Soll-Einnahme an Ausständen und Einnahmsnachholungen gegenübergestellten Administrationsausgaben und durchlaufend behandelten Posten betragen 2,991,329 fl. 22 kr. 2 hl.

nämlich:

Abschnitt I.

Für die Vorjahre von 1818/19 et retro.

1) An Perceptionskosten
2410 fl. 23 kr. 2 hl.
2) An Ausständen, welche auf das Jahr übergehen, und zwar
a) An eigentlichen Gefälls-Ausständen 788,703 fl. 25 kr. 6 hl.
b) An Cassadefekten
589,574 fl. 44 kr. 6 hl.
c) An Haftungen der Beamten aus retardirten Rechnungen
147,604 fl. 35 kr. 6 hl.
d) An Rechnungsdefecten, Rückersätzen und Einnahmsnachholungen
132,543 fl. 13 kr. 4 hl.
3) An Nachlässen und Abschreibungen
178,581 fl. 46 kr. — hl.
4) An Zahlungsretardaten
122,872 fl. 38 kr. 6 hl.

Summe 1,962,291 fl. 47 kr. 6 hl.

Abschnitt II.

Für die I. Finanzperiode 1819/20

1) Rückstände von veräußerten Getreidevorräthen 1,298 fl. 15 kr. — hl.

2) Auf Erhebung der Einnahmsrückstände, nämlich
   a) Tantiemen der Beamten 2,244 fl. 14 kr. 2 hl.
   b) Regie-Ausgaben incl. 85 fl. für Umzugsgebühren 4,185 fl. 39 kr. 2 hl.
   c) Rechnungsdefekte 10,655 fl. — kr. 6 hl.
   d) Ausgabsnachholungen resp. Hinausvergütungen indebite bezahlter und verrechneter Gefälle 15,758 fl. 11 kr. 2 hl.

   34,141 fl. 20 kr. 4 hl.

3) Auf Passivrechnungsreste 25 fl. 20 kr. 2 hl.

   Dieser geringe Passivrest hat sich bey der General-Salinen-Administration ergeben.

   Dagegen haben nachstehende centralisirte Stellen mit einem Aktivrest abgeschlossen, und zwar:
   die General-Zoll-Administration mit 41 fl. 39 kr. 6 hl.
   Die General-Post-Administration mit 3 fl. 39 kr. 6 hl.
   und die General-Lotto-Administration mit 914 fl. 53 kr.

4) Auf Passivreichnisse wurden verausgabt 13,160 fl. 40 kr. 6 hl.

5) Nachlässe wurden bewilliget:
   a) an den eigentlichen Gefällsausständen 71,742 fl. 28 kr. 2 hl.
   b) An Cassadefekten der Beamten 30,663 fl. 1 kr. 6 hl.
   c) an Rechnungsdefekten und Rückersetzungen 375 fl. 16 kr. 4 hl.
   d) an Einnahmsnachholungen 1,046 fl. 43 kr. 2 hl.

6) an dem Einnahms-Soll gehen folgende Beträge als Ausstände auf das nächste Jahr über, welche als blos durchlaufend hier in Ausgabe erscheinen, und zwar:
   a) an eigentlichen Gefällsausständen 594,963 fl. 2 kr. — hl.
   b) an Kassadefekten der Beamten 240,160 fl. 28 kr. — hl.
   c) an Rechnungsdefecten Rückersetzungen 37,082 fl. 3 kr. 4 hl.
   d) an Einnahmsnachholungen 5,677 fl. 9 kr. 6 hl.

Summa 1,029,637 fl. 34 kr. 4 hl.

Hiezu den Betrag des I. Abschnitts mit 1,962,291 fl. 47 kr. 6 hl.

Summe der Ausgaben ad B. wie oben 2,991,329 fl. 2 kr. 2 hl.

C. Die Kosten auf Asservirung der Magazinsgetreide, mit Einschluß der bey einigen Magazinsrechnungen sich ergebenen Passivreste u. s. w. belaufen sich auf 15,970 fl. 33 kr. 4 hl.

Somit beträgt die Gesammt-Ausgabe der Administrationsrechnung 3,007,299 fl. 55 kr 6 hl.
nach deren Wegrechnung von der Gesammtsumme der Einnahmen zu 3,797,870 fl. 12 kr. 4 hl.

ein Einnahms-Ueberschuß verbleibt von 790,570 fl. 16 kr. 6 hl.

welcher sich bildet:
1) aus dem Baarbestand nach vorjähriger Rechnung sub Lit. A. mit 513,645 fl. 22 kr. 4 hl.
2) aus dem Ueberschuß der Einnahmen an Ausständen und Nachholungen, resp. aus der eigentlichen Administrationsrechnung für 1827/28 sub Lit. B. mit 62,866 fl. 31 kr. — hl. und
3) aus dem Ueberschuß der Magazinsrechnungen für 1827/28 mit 214,058 fl. 23 kr. 2 hl.

Summa w. o. 790,570 fl. 16 kr. 6 hl.

Staatsausgabenrechnung.

I. Die nachträglich für den Dienst der ersten Finanzperiode bezahlten Ausgabsrückstände auf den Staatsaufwand betragen 92,794 fl. 48 kr. 6 hl.
1) auf den Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern 139 fl. 13 kr.
2) auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz 1,931 fl. 10 kr. 4 hl.
3) auf den Etat des Staatsministeriums des Innern 1,283 fl. 47 kr. 2 hl.
4) auf Erziehung und Bildung 3,562 fl. 22 kr. 6 hl.
5) auf den Kultus 12,759 = 47 = 2 =
6) auf Gesundheit 38 = 45 = — =
7) auf Sicherheit 198 = 57 = — =
8) auf Industrie und Kultur ꝛc. 49 fl. 8 kr. — hl.
9) auf den Etat des Staatsministeriums der Finanzen 1,248 fl. — kr. — hl.
10) auf das Steuerkataster 36,226 fl. 2 = — =
11) auf den Straßen-, Brücken- und Wasserbau 7,084 fl. 31 kr. 2 hl.
12) auf Landbauten 5,816 = 56 = 2 =

13) auf Pensionen 10,955 = 16 = — =
14) auf den Hauptreservefonds
11,500 fl. 53 kr. 4 hl.

Summa w. o. 92,794 fl. 48 kr. 6 hl.

II. Da, der in dem vorjährigen Rechenschaftsbericht gegebenen Erläuterung zufolge, die Einnahmsüberschüsse aus den Rechnungen der ständigen Getreidmagazine bis zur künftigen anderweitigen Retablirung derselben bey der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich angelegt werden, und der pr. 1827/28 sich ergebene Activrest auch wirklich angelegt worden ist, so erscheint derselbe hier in Ausgabe mit 214,058 fl. 23 kr. 2 hl.

mit deren Einrechnung die Summa der Staatsausgaben beträgt 306,853 fl. 12 kr. — hl.

Bilanz.

Werden nun von dem Einnahmsüberschuß der Administrationsrechnung zu 790,570 fl. 16 kr. 6 hl.
vorstehende Ausgaben mit 306,853 = 12 = — =

in Abzug gebracht, so zeigt sich noch ein Aktivrest von 483,717 = 4 = 6 =
welcher in folgende zwey Posten zerfällt, nämlich:

1) in den Einnahmsüberschuß von 62,866 = 31 = — = welcher sich an Ausständen und Einnahmsnachholungen aus der Administrationsrechnung ergab, worunter jedoch 15680 fl. 43 kr. 4 hl. anstatt baaren Geldes an Ausständen eingegangene Effekten begriffen sind, und

2) in den Ueberrest des für die Erfüllung des Dienstes der I. Finanzperiode gesetzlich bewilligten Supplementar-Kreditvotums von 6,400,000 fl. mit 420,850 fl. 33 kr. 6 hl.

Summa w. o. 483,717 fl. 4 kr. 6 hl.

Ueber diesen Aktivrest wurde, da mit dem Jahr 1827/28 die durch das Finanzgesetz vom 11ten September 1825 angeordnete besondere Rechnung über die Erfüllung des Dienstes der Iten Finanzperiode geschlossen ist, in der Weise verfügt, daß

ad 1) der unter dem Einnahmsüberschuß von 62,866 fl. 31 kr. begriffene Betrag an Effekten mit 15,680 fl. 43 kr. 4 hl. den verzinslichen Effekten des Verlagskapitals zugesetzt, der baare Rest von 47,185 fl. 47 kr. 4 hl. als ein Theil zur Deckung der Ausstände an den Curreuteinnahmen behandelt, und

ad 2) der Ueberrest aus dem Supplementar-Kreditvotum mit 420,850 fl. 33 kr. 6 hl. zur Ergänzung des baaren Verlagskapitals verwendet wurde.

II. Abtheilung.

Den Dienst des laufenden Jahres betreffend.

Einnahmen

Kap. I. Direkte Staatsauflagen.

Die Einnahme an direkten Steuern, wovon keine Erhebungskosten abgezogen sind, beträgt 8,252,954 fl. 41 kr. 4 hl.

nämlich:

1) die Grundsteuer
5,852,585 fl. 33 kr. 2 hl.
2) Haussteuer
400,102 fl. 56 kr. — hl.
3) Dominikalsteuer
452,583 fl. 13 kr. 4 hl.
4) Gewerbsteuer
794,079 fl. 40 kr. 4 hl.
5) Familiensteuer
753,605 fl. 18 kr. 4 hl.

Summe w. o. 8,252,954 fl. 41 kr. 4 hl.

Um mit dem Budget, welches, wie in den vorangegangenen Rechenschaftsberichten für die Jahre 1825/26 und 1826/27 bereits erläutert ist, in Beziehung auf die direkten Staatsauflagen, die Tax-, Forst- und Oekonomie dann lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefälle die Soll-Einnahme in sich begreift, eine richtige Vergleichung herzustellen, müssen zu vorstehender Summe die auf das nächste Jahr übergegangenen Ausstände gerechnet werden (Fol. 11. der General-Finanzrechnung) mit . . . . 70,714 fl. 30 kr.

Hiernach ergibt sich die rechnungsmäßige Soll-Einnahme mit 8,323,669 fl. 11 kr. 4 hl.
welche in Vergleichung des Budgetansatzes zu . . . . 8,270,000 fl. — kr. — hl.

mehr beträgt um . . . 53,669 fl. 11 kr. 4 hl.

welche Mehrung theils in dem Verkauf von Staatsrealitäten, theils in dem Auffinden unbesteuert gewesener Objekte, in dem Steuerzugang von neuerbauten Häusern, vorzüglich aber in der Ausbreitung der Gewerbe und der Bevölkerung ihren Grund hat.

	fl.	kr.	hl.
Wird übrigens von vorstehender Einnahmssumme zu	8,252,954	41	4
der darunter begriffene Betrag der Nachlässe mit	110,182	43	2
nach Fol. 21. der General-Finanzrechnung in Abzug gebracht, so erscheint die reine effektive Einnahme an direkten Staatsauflagen mit	8,142,771	58	—
wovon an der Grundsteuer	210,872	55	—
zu den Gefällen der Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises gehören, und sonach als Einkommen für den allgemeinen Finanzfonds verbleiben	7,931,899	3	—

Kap. II. Indirekte Staatsauflagen.

1) Die Zollgefälle mit . 3,069,179 fl. 4 kr. 4 hl.
haben im Jahre 1827/28 gegen den
Voranschlag des Budgets zu . 2,060,000 „ — „ — „

einen Mehrbetrag bewährt von . 1,009,179 „ 4 „ — „

Dieser bedeutende Mehrertrag ergab sich vorzüglich durch die während der Debatten über den Zolltarif aus kaufmännischer Spekulation veranlaßte höchst beträchtliche Einfuhr derjenigen Waarenartikel, für welche der Zollsatz erhöht wurde; derselbe kann daher nur als eine Anticipation für das Jahr 1828/29 betrachtet werden.

2) Die Stempelgefälle sind
dagegen in ihrem Reinertrage zu 783,556 fl. 16 kr. 6 hl.
gegen den Budgetansatz von 892,000 „ — „ — „

zurückgeblieben um . . . 108,443 „ 43 „ 2 hl.
welche dem Finanzgesetz zufolge auf den, der Schuldentilgungs- und Pensionsamortisations-Casse garantirten budgetmäßigen Betrag, aus der Central-Staatscassa noch vergütet werden mußten.

3) Die Aufschlagsgefälle haben
in ihrer effektiven Einnahme von 4,914,323 fl. 7 kr. 6 hl.
die budgetmäßige Summe zu 4,620,000 „ — „ — „

überstiegen um . . . 294,323 „ 7 „ 6 „

4) Die Taxen und Sporteln erscheinen mit einer Einnahmssumme von . . . 1,906,923 „ 15 „ — „
Hiezu müssen der richtigen Vergleichung wegen gerechnet werden die
Ausstände mit . . . . . 81,639 „ 34 „ — „

Mithin beträgt die Soll-Einnahme 1,988,462 „ 49 „ — „
also gegen das Budget zu . . 2,058,000 „ — „ — „

weniger um . . . . 69,437 „ 11 „ — „

Wenn übrigens von vorstehender
Einnahmssumme zu . . . 1,906,923 „ 15 „ — „
die bewilligten Nachläße abgezogen werden mit . . . . . . 10,249 „ 59 „ 2 „

so ergiebt sich die effektive Einnahme mit 1,896,673 „ 15 „ 6 „

Im Ganzen betragen die indirecten Staatsauflagen (mit Einrechnung der Ausstände bey den Taxen und Sporteln) in ihrer Soll-Einnahme 10,755,621 fl. 18 kr. — hl.
Es zeigt sich demnach gegen das
Budget zu . . . . . 9,630,000 „ — „ — „

eine Mehr-Einnahme von 1,135,621 „ 18 „ — „

Die effektive Einnahme aber beträgt (nach Wegrechnung der Ausstände und Nachlässe) . . . . . . 10,663,731 fl. 44 kr. 6 hl.
wovon zufolge des Finanz- und Staatsschuldentilgungsgesetzes v. 11. Septbr. 1825

a) der Hauptschuldentilgungs-Anstalt in München

1) von den Aufschlagsgefällen 4,671,189 fl. 32 kr. 6 hl.
2) als Aversalsumme von dem Gesammtbetrage der Stempelgefälle 700,000 fl. — „ — „

zusammen . . 5,371,189 „ 32 „ 6 „

b) der Pensions-Amortisationskassen.

1) aus den Zollgefällen . 1,800,000 fl. — kr. — hl.
2) der Rest von dem Ertrag der Stempelgefälle mit . . 83,556 fl. 16 „ 6 hl.

zusammen . . . 1,883,556 „ 16 „ 6 „

c) der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises

von den Aufschlagsgefällen . 200,131 fl. 51 kr. 6 hl.
angehören, dagegen nur

d) dem Finanzfonds verblieben sind:

1) an den Zollgefällen . . 1,269,179 fl. 4 kr. 4 hl.
2) an den Aufschlagsgefällen . 43,001 „ 43 „ 2 „
3) die Taxen und Sporteln mit 1,896,673 „ 15 kr. 6 hl.

zusammen . . 3,208,854 „ 3 „ 4 „

Gesammt-Summe w. o. 10,663,731 „ 44 „ 6 „

Kap. III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume.

1) Aus Forsten und Jagden.

Die Einnahme aus Forsten, Triften und Jagden ist mit einem Betrage eingestellt von 1,658,237 fl. 30 kr. — hl.
Mit Hinzurechnung der Ausstände zu . . . . . 113,897 „ 4 „ 2 „

ergiebt sich die Soll-Einnahme mit . . . . . . 1,772,134 „ 34 „ 2 „
Verglichen mit dem Budgetsansatz zu . . . . . 2,044,000 „ — „ — „

entwirft sich eine Mindereinnahme von . . . . . 271,865 „ 25 „ 6 „

Dieses Minder erläutert sich eines Theils durch den geringen Absatz an Forst-Haupt- und Nebennutzungen, andern Theils durch den Umstand, daß der Verkauf des Commerzialholzes auf einige Zeit eingestellt wurde, um für die Folge einen vortheilhaftern Absatz zu erzielen, was auch in dem nächstfolgenden Jahre 1828/29 bewirkt wurde.

2) Aus Oekonomien und Gewerben hat sich eine Einnahme ergeben von . 370,529 fl. 22 kr. — hl.
welche sich mit Einrechnung der
Ausstände zu . . . . . 4,107 „ 21 „ 6 „

erhöht auf . . . . . 374,636 „ 43 „ 6 „
Sie ist aber gegen den Voranschlag
des Budgets zu . . . 412,300 „ — „ — „

dennoch geringer um . . 37,663 „ 16 „ 2 „
wovon der Grund theils in dem Verkaufe entbehrlicher Staatsrealitäten, theils in dem Mindererlös bey eingetretenen neuen Verpachtungen von Oekonomien ꝛc. liegt.

Mit Inbegriff der Ausstände beträgt die ganze Soll-Einnahme des III. Capitels 2,146,771 fl. 18 kr. — hl.
Gegen den Budgetansatz zu 2,456,300 = — = — =

zeigt sich daher ein Ausfall von 309,528 = 42 = — =
Die effektive Einnahme besteht dagegen ohne Einrechnung der Ausstände und Nachlässe in . 2,028,293 = 15 = 4 =
welche dem allgemeinen Finanzfonds ganz angehört.

Kap. IV. Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle.

Die Einnahme aus diesem Kapitel ist in der General-Finanzrechnung vorgetragen mit 4,967,342 fl. 8 kr. 2 hl.
Behufs richtiger Vergleichung mit dem Budget müssen die an den Currentgefällen verbliebenen Ausstände hier zugerechnet werden mit . . 131,507 = 15 = 2 =

wonach die Soll-Einnahme beträgt 5,098,849 = 23 = 4 =
Diese gibt in Gegenhalt des Budgetansatzes zu . . . . 4,800,000 = — = — =

dießmal das erfreuliche Resultat einer Mehr-Einnahme von . . . 298,849 = 23 = 4 =
erfreulich aus dem Grunde, weil die Ursache dieser Mehrung vorzüglich in den im Jahre 1827/28 gestiegenen Getraidpreisen liegt, wodurch der gesunkene Muth des Landmannes wieder belebt und dem Staats-Aerar selbst durch die vortheilhaftere Verwerthung seiner Natural-Revenüen eine höhere Rente gewährt wurde.

Nach Wegrechnung der unter der Einnahmssumme von . . . . 4,967,342 fl. 8 kr. 2 hl.
begriffenen Nachlässe zu . . 159,480 = 23 = 4 =

stellt sich die effektive Einnahme dar mit 4,807,861 = 44 = 6 =
welche Summe um circa . . . 400,000 = noch höher erscheinen würde, wenn nicht ein Theil der eingedienten Naturalien auf das Jahr 1828/29 übergegangen, folglich für das Jahr 1827/28 unverwerthet geblieben wäre. Die ganze Einnahme dieses Kapitels ist übrigens ausschließlich dem Finanzfonds zugewiesen.

Kap. V. Staatsregalien und Anstalten.

Bey sämmtlichen — diesem Kapital angehörigen — Branchen hat sich dießmal eine reine Mehr-Einnahme ergeben von . . . . . 521,741 fl. 39 kr. 6 hl.
und zwar:

1) Bey den Salinen.
Rechnungsmäßige Einnahme 2,395,849 fl. 11 kr. 6 hl.
Budget . . . . 1,916,000 = — = — =

Mehr-Einnahme 479,849 = 11 = 6 =

Diese Mehrung ist eine Folge der steigenden Bevölkerung und Consumtion, dann der sorgfältigsten Bemessung der Verwaltungs- und Betriebskosten.

2) Bey der Postanstalt.
Rechnungsmäßige Einnahme 366,093 fl. 23 kr. — hl.
Budget . . . . 352,000 = — = — =

Mehr-Einnahme 14,093 = 23 = — =

Diese Mehrung entsprang aus der möglichsten Sorgfalt für Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

3) Bey der Lottoanstalt.
Rechnungsmäßige Einnahme 1,202,600 fl. 52 kr. 2 hl.
Budget . . . 1,190,000 = — = — =

Mehr-Einnahme 12,600 = 52 = 2 =

4) Bey dem Gesetz- und Regierungsblatt.
Rechnungsmäßige Einnahme . 35,198 = 12 = 6 =
Budget . . . . . 20,000 = — = — =

Mehr-Einnahme 15,198 = 12 = 6 =

Gesammtsumme von 1 bis 4.
Rechnungsmäßige Einnahme 3,999,741 = 39 = 6 =
Budget . . . . 3,478,000 = — = — =

Mehr-Einnahme w. o. 521,741 = 39 = 6 =

Da von der ganzen rechnungsmäßigen Einnahme zu 3,999,541 = 39 = 6 =
dem Finanzgesetze zufolge der Schuldentilgungskassa nur . . . 150,000 = — = — =

aus den Lottogefällen von dem Ertrag des Lottostempels gewidmet sind; so sind dem allgemeinen Finanzhaushalte verblieben . . . . 3,849,741 = 39 = 6 =

Kapitel VI. Uebrige Einnahmen.

Unter diesem Kapitel veranschlagt das Budget
1) an Beyträgen von andern Staaten 9,760 fl. — kr.
2) an Zinsen von Activ-Capitalien 311,200 = — =
3) an Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg . . . . . 5,000 = — =
4) an Entschädigung von Oesterreich 100,000 = — =
5) an Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen . . . . . . 72,000 = — =

in Summa 497,960 = — =

Die Generalfinanzrechnung enthält dagegen eine Einnahme:

ad 1) von	. . .	13,684 fl. 56 kr. — hl.
2) von	. . .	461,076 = 38 = 2 =
3) von	. . .	17,793 = 24 = — =
4) von	. . .	100,000 = — = — =
5) von	. . .	67,440 = 1 = 6 =

in Summa von 659,995 = — = — =

Werden hiezu die Ausstände gerechnet (nach Fol. 11 der Generalfinanzrechnung) mit . . . . . 8,899 = 43 = — =

so beträgt die Solleinnahme . 668,894 = 43 = — =
folglich gegen den Budgetansatz zu 497,960 = — = — =

mehr um 170,934 = 43 = — =

welche Mehrung vorzüglich in dem höhern Ertrage an Zinsen aus den bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt hinterliegenden Staatsrealitäten-Kaufschillingsgeldern ihren Grund hat.

An der in Einnahme gestellten Summe von . . . . 659,995 = — = — =
haben sich übrigens einige Nachlässe ergeben, nämlich

a) im Oberdonaukreis an Fristenzinsen aus Staatsrealitäten-Verkäufen und Ablösungen 65 fl. 32 kr. 6 hl. und
b) im Rheinkreis an Zinsen von Aktivkapitalien 39 kr.

zusammen 66 fl. 11 kr. 6 hl.

nach deren Wegrechnung die effektive Einnahme in . 659,928 fl. 48 kr. 2 hl.
besteht, wovon gesetzmäßig die Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg mit . . . 17,793 = 24 = — =
in die Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann an Beyträgen von anderen Staaten . 1,469 = 11 = 4 =
in die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises, die übrigen 640,666 = 12 = 6 =
aber in die Staatskassen geflossen sind.

Die Total-Einnahme pro 1827/28 an Gefällen des laufenden Jahres

beträgt, dieser Entwicklung zufolge, die in der Generalfinanzrechnung vorgetragene Summe von
30,582,782 fl. 5 kr. 4 hl.

Hiezu muß jedoch, um mit dem Budget richtig vergleichen zu können, noch gerechnet werden:

1) der Gesammtbetrag der Ausstände an den Currentgefällen (incl. 10,608 fl. 19 kr. 2 hl. Kassadeffekte) mit 421,373 fl. 47 kr. 4 hl.
2) der Geldwerth der an der Curreneinnahme verbliebenen und auf das folgende Jahr übergegangenen Naturalienvorräthe mit circa 400,000 fl. — kr. — hl.

wonach sich das rechnungsmäßige Soll der Curreneinnahme berechnet auf . 31,404,155 fl. 53 kr. — hl.
folglich in Gegenhalt des budgetmäßigen Solls von 29,132,260 = — = — =

höher um . . . . . 2,271,895 = 53 = — =

Um aber die effektive Einnahme an den Currentgefällen des Jahrs 1827/28 zu ermitteln, müssen von obenstehender Summe zu . 30,582,782 = 5 = 4 =
die hierunter begriffenen und in einer eigenen Position in Ausgaben durchgeführten Nachlässe an den Staatsgefällen in Abzug gebracht werden mit 280,452 = 54 = 4 =

wornach sich die Summe der wirklichen baaren Einnahme ergiebt mit . . . . . 30,302,329 = 11 = — =

Von dieser baaren Einahme sind zugeflossen:

I.

Den Staatsfinanzkassen.

1) an direkten Staatsauflagen . 7,931,899 fl. 3 kr. — hl.
2) an Zollgefällen . . . 1,269,179 = 4 = 6 =
3) an Aufschlagsgefällen . 43,001 fl. 43 kr. 2 hl.
4) an Taxen und Sporteln . 1,890,673 = 15 = 6 =
5) an Forst- Trift- und Jagdgefällen . . . . 1,658,237 = 30 = — =
6) aus Oekonomien und Gewerben 370,055 = 45 = 4 =
7) an lehen-, grund-, gerichts-, zins- u. zehentherrlichen Gefällen 4,807,861 = 44 = 6 =
8) aus den Salinen und Bergwerken 2,395,849 = 11 = 6 =
9) aus der Postanstalt . . 360,093 = 23 = — =
10) aus der Lottoanstalt . . 1,052,600 = 52 = 2 =
11) aus dem Gesetz- und Regierungsblatt . . . . 35,198 = 12 = 6 =
12) aus den übrigen Einnahmen 640,666 = 12 = 6 =
nämlich:
a) an Beyträgen von andern Staaten 12,215 fl. 44 kr. 4 hl.
b) an Zinsen von Aktivkapitalien 461,010 fl. 26 kr. 4 hl.
c) Entschädigung von Oesterreich 100,000 fl. — kr. — hl.
d) Wittwen und Waisenfonds-Beyträge . 67,440 fl. 1 kr. 6 hl.

Summe 640,666 fl. 12 kr. 6 hl.

im Ganzen 22,467,315 fl. 59 kr. 2 hl.

II.

Den Schuldentilgungskassen,

und zwar:

A. der Hauptschuldentilgungsanstalt zu München.

Für die Zinskasse.

1) Die Malzaufschlagsgefälle der ältern sechs Kreise mit 4,671,189 fl. 32 kr. 6 hl.
2) die Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg mit . . . . 17,793 fl. 24 kr. — =

Summe 4,688,982 fl. 56 kr. 6 hl.

Für die Tilgungskasse.

1) Aversalsumme an dem Gesammtertrage der Stempelgefälle . 700,000 fl. — kr.
2) Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel . . . 150,000 = — =

Summe: 850,000 fl. — =

Für die Pensionsamortisations-Kasse.

1) aus den Zollgefällen . . 1,800,000 fl. — kr.
2) der Rest von dem Ertrag der Stempelgefälle . . . 83,556 = 16 3/4 kr.

Summe: 1,883,556 fl. 16 3/4 kr.

B. Der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises.

1) an der Grundsteuer . . . 210,872 fl. 55 kr.
2) die Malzaufschlagsgefälle dieses Kreises . . . . . 200,131 = 51 3/4 kr.
3) an Beyträgen von andern Staaten . . . . . 1,469 = 11 1/2 kr.

Summe: 412,473 fl. 58 1/4 kr.

im Ganzen: 7,835,013 fl. 11 3/4 kr.

Mit Hinzurechnung der Summe von I . . . . . 22,467,315 = 59 1/4 =

erscheint die Gesammtsumme der baaren Einnahme wie oben mit 30,302,329 fl. 11 kr.

Wenn nun diesen wirklichen baaren Einflüssen die Solleinnahmen nach den Sätzen des Budgets entgegengestellt werden, so ergibt sich folgendes Resultat:

I.

Die Einnahme für die Finanzkassen sind im Budget, nach Wegrechnung der Schuldentilgungsgefälle im Betrage von 7,647,000 fl., und nach gleichmäßigem Abzug der mit 360,000 fl. veranschlagten Nachlässe, angenommen zu . . 21,125,260 fl. — kr.
Die in die Finanzkassen wirklich geflossene Summe beträgt . 22,467,315 = 59 1/4 kr.

Es ergab sich demnach eine effektive Mehreinnahme von 1,342,055 fl. 59 1/4 kr.
welcher jedoch die Summe von 108,443 = 43 1/4 kr,
dadurch entzogen wurde, daß der an dem durch das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 garantirten budgetmäßigen Voranschlag der Stempelgefälle sich ergebene Mindererertrag der Schuldentilgungs- resp. Pensionsamortisationskasse vergütet werden mußte.

II.

Die Gefälle, welche den beyden Schuldentilgungsanstalten in München und Würzburg, dann der Pensions-Amortisationskasse zugewiesen sind, stehen im Budget mit einem Voranschlage von . . 7,647,000 fl. — kr.
In der Wirklichkeit betrug die Einnahme aber . . . . 7,835,012 = 11 3/4 =

folglich gegen das Budget mehr um . . . . 188,013 fl. 11 3/4 kr.
und wenn der aus der Staatskasse vergütete Minderertrag an den Stempelgefällen hinzugefügt wird mit . . . . . 108,443 = 43 1/4 =

im Ganzen mehr um 296,456 fl. 55 kr.

Perceptionskosten.

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche von vorstehenden Gesammt-Einnahmen bereits in Abzug gebracht sind, betragen nach der Generalfinanzrechnung sub lit. B. beygehefteten Hauptrechnungs-Nachweisung Fol. 14 1/2 von den Currentgefällen 3,236,758 = 5 1/2 =
und berechnen sich im Verhältniß zu den gesammten Brutto-Einnahmen ad . . . . . . 38,680,386 = 32 =
auf 8 1/3 pCt.

Die Verwaltungskosten der allgemeinen Rentgefälle sind in einer der Hauptfinanzrechnung der acht Kreise ad B. Ziff. I. am Ende beygefügten Vertheilungsanzeige nachgewiesen, wonach dieselben . . 871,287 = 32 3/4 =
betragen, und sich nach dem Verhältnisse der rentamtlichen Brutto-Einnahmen zu . . . . 16,023,609 = 22 1/4 =
auf 5 7/16 pCt.
berechnen.

Ausgaben.

Kap. I. Zur Deckung der Staatsschulden-Tilgungsanstalten.

Die Anstalten haben zur gesetzlichen Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Jahre 1827/28 folgende Staatsgefälle und Zuschüsse empfangen:

1.

Die Hauptschuldentilgungs-Anstalt in München,

und zwar:

a) die Zinskasse.

1) Die Malzaufschlagsgefälle in den ältern sechs Kreisen . 4,671,189 fl. 32 3/4 kr.
2) Die Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg . . 17,793 = 24 =

zusammen 4,688,982 fl. 56 3/4 kr.

b) Die Tilgungskasse.

1) Aversalsumme an dem Gesammtertrage der Stempelgefälle . . . . . 700,000 = — =
2) Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel . 150,000 = — =

zusammen 850,000 fl. — kr.

c) Die Pensionsamortisations-Kasse.

1) Zuschuß aus den Zollgefällen 1,800,000 fl. — kr.
2) Den garantirten Ueberschuß der Stempelgefälle . . 192,000 = — =
3) Zuschuß aus der Centralstaatskasse . . . . 708,000 = — =

zusammen 2,700,000 fl. — kr.

Summa von 1. 8,238,982 fl. 56 3/4 kr.

2.

Die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises.

a) Schuldentilgungssteuer . . 210,872 fl. 55 kr.
b) die Malzaufschlagsgefälle dieses Kreises . . . . 200,131 = 51 3/4 =
c) Beyträge von andern Staaten . . . . . . 1,469 = 11 1/2 =

Summa von 2. 412,473 fl. 58 1/4 kr.

im Ganzen also 8,651,456 fl. 55 kr

worunter, wie am Schluße der Darstellung der Staatseinnahmen bereits bemerkt ist, 108,443 fl.

43 1/4 kr. als ein extraordinärer Zuschuß aus den ordentlichen Finanzgefällen zur Deckung des bey dem Stempel sich ergebenen Ausfalls begriffen sind.

Diese Empfänge der Schuldentilgungsanstalten betragen übrigens gegen den Budgets-Voranschlag zu 8,355,000 = — =
wegen des höhern Ertrags der Aufschlagsgefälle mehr um . . 296,456 = 55 =
wie bereits oben bey der Darstellung der Einnahmen bemerkt wurde.

Kap. II. Nachlässe an Staatsgefällen.

Der effektive Betrag der Nachlässe zu	280,452 fl.	54 1/2 kr.
steht gegen den budgetmäßigen Voranschlag zu	360,000 =	— =
zurück um	79,547 fl.	5 1/2 kr.

Die Ursache dieser Minderung liegt zunächst in den nicht so häufig sich ergebenen Elementarbeschädigungen.

Kap. III. Eigentlicher Staatsaufwand.

Die im Budget für den eigentlichen Staatsaufwand ausgesetzte Summe besteht in . . .	20,411,600 fl.	— kr.
Wenn die wirklichen Ausgaben dagegen gehalten werden mit	19,741,504 =	51 =
so zeigt sich eine Minderausgabe von	670,095 fl.	9 kr.

welche aus nachstehender Vergleichung der einzelnen Ausgabenetats mit dem rektificirten Budget, hinsichtlich dessen auf die in dem Rechenschaftsberichte für das Verwaltungsjahr 1825/26 gegebene Erläuterung Bezug genommen wird, hervorgeht.

1) Etat des königl. Hauses und Hofes.

Budgetansatz	3,005,000 fl.	— kr.
Wirkliche Ausgaben . . .	2,997,573 =	18 1/4 =
Minderausgabe	7,426 =	41 3/4 kr.

2) Etat des Staatsraths.

Rektificirtes Budget . . .	78,630 =	— =
Wirkliche Ausgabe . . .	75,076 =	21 1/2 =
Minderausgabe	3,553 =	38 1/2 =

3) Etat der Ständeversammlung.

Budget	50,000 =	— =
Wirkliche Ausgabe . . .	269,083 =	26 =
Mehrausgabe	219,083 =	26 =

durch die Ständeversammlung im Jahre 1828 veranlaßt.

4) Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern.

Rektificirtes Budget . . .	500,337 =	— =

Wirkliche Ausgabe . . .	437,789 =	56 1/2 =
Minderausgabe	62,547 =	3 1/2 =

5) Etat des Staatsministeriums der Justiz.

Budget	1,708,000 =	— =
Wirkliche Ausgaben . .	1,730,411 =	6 1/2 =
Mehrausgabe	22,411 =	6 1/2 =

Dieses Plus hat seinen Grund hauptsächlich in den höhern Getreidenormalpreisen, nach welchen die Besoldungs-Naturalbezüge der Beamten veranschlagt und resp. vergütet wurden, zum Theil auch in einigen unvermeidlich gewesenen Ueberschreitungen an Regieausgaben und Criminalgerichtskosten, sowie auch in einigen Pensionszugängen, sowohl durch gesetzlich begründete Quiescirungen, als durch Auflösung der Justizkanzley zu Amorbach ꝛc.

6) Etat des Staatsministeriums des Innern.

Rektificirtes Budget . .	1,376,550 fl.	— kr.
Wirkliche Ausgabe . . .	1,300,529 =	40 =
Minderausgabe	76,020 =	20 =

7) Etat des Staatsministeriums der Finanzen.

Rektificirtes Budget . . .	898,085 =	— =
Wirkliche Ausgabe . . .	714,637 =	36 1/2 =
Minderausgabe	183,447 =	23 1/2 =

Gleich dem vorigen Jahre sind unter den Ausgaben der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, für jedes derselben 3,333 fl. 20 kr., somit im Ganzen 10,000 fl. — kr. begriffen, welche in Vollziehung der von Eurer königlichen Majestät getroffenen Anordnung aus dem budgetmäßigen Dispositionsfonds dieser Ministerien entnommen, und bey der Staatsschuldentilgungsanstalt zur Gründung eines Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten verzinslich angelegt wurden.

8) Allgemeine Staatsanstalten.

a) Erziehung und Bildung.

Budget	755,000 =	— =
Wirkliche Ausgabe . .	753,317 =	22 1/2 =
Minderausgabe	1,682 =	38 1/2 =

b) Kultus.

Budget	1,251,000 =	— =
Wirkliche Ausgaben . .	1,221,572 =	17 =
Minderausgabe	29,427 =	43 =

c) Gesundheit.

Budget	152,000 =	— =
Wirkliche Ausgabe . . .	146,616 =	31 1/4 =
Minderausgabe	5,383 =	28 3/4 =

d) Wohlthätigkeit.

Budget	118,850 =	— =
Wirkliche Ausgabe . . .	120,653 =	17 3/4 =

welche hauptsächlich durch die Vergütung der Naturalbezüge nach den höhern Normalpreisen, zum Theil

auch in Vereinigung einiger Ausgabepositionen begründet ist.

e) Sicherheit.

Budget	160,000 =	—	=
Wirkliche Ausgabe . .	152,720 =	19 1/2	=
Minderausgabe	7,279 =	40 1/2	=

f) Industrie und Kultur.

Budget	66,000 =	—	=
Wirkliche Ausgabe . . .	63,679 =	53	=
Minderausgabe	2,320 =	7	=

g) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden.

Budget	115,150 =	—	=
Wirkliche Ausgabe = .	209,790 =	21 3/4	=
Minderausgabe	5,359 =	38 1/4	=

h) Steuerkataster.

Budget	238,600 =	—	=
Wirkliche Ausgabe . .	241,783 =	31 1/4	=
Mehrausgabe	3,183 =	31 1/4	=

Dieser unbedeutende Mehraufwand wurde auf den Grund des neuen Grundsteuergesetzes durch die Vorarbeiten zur Bonitirung und Liquidirung veranlaßt.

Von der Steuerkataster=Commission wurden im Jahre 1828 folgende Arbeiten geleistet.

A. Vermessungs=Parthie.

I. Sekundär=Triangulirung.

Förmlich triangulirt wurden:

2, 0	Quadrat=Meilen	im Unterdonaukreise.
0, 8	= =	= Regenkreise.
10, 8	= =	= Rezatkreise.
0, 6	= =	= Obermainkreise.
14, 2	Quadrat=Meilen.	

Außerdem mußte die in einigen Aemtern des Rezatkreises von dem topographischen Bureau vorgenommene Triangulirung für die Katastermessung revidirt und ergänzt werden. Auch wurden in einigen Kreisen theils die vorhandenen Signale reparirt, theils neu erbaut.

Die Kosten dieser Triangulirung betrugen 2,272 fl.

II. Detailmessung.

1) Eigentliche Detaillirung.

a) im Rezatkreis	245 1/2	Blätter —	24,5	Quadr.Meil.
b) „ Obermainkr.	7	„	0,7	„ „
c) „ Unterdonaukr.	91 3/4	„	9,2	„ „
Summa	334 1/4	„ oder	34,4	„ „

Neben diesen Blättern wurden auch 39 Ortschaften in 2500theiligem Maß gemessen, und außerdem noch weiter schon früher gemessene 7 Detailblätter, und 2 Ortschaften in 25000 theiligem Maaß revidirt.

2) Mutationsmessungen

wurden im Jahre 1828 im Landgerichte Landau vorgenommen.

Die Gesammtkosten der Detailmessung beliefen sich auf 91,142 fl. — kr.

III. Lithographie.

1) Gravirung der Detailblätter.

124 1/8 Blätter im Rezatkreis.
350 7/8 „ „ Untermainkreis.

Summe 475 Blätter.

Als zweyte und dritte Gravirung zerbrochener Steine:

3	Blätter	im Rezatkreis.
3	„	„ Oberdonaukreis.
6	„	„ Unterdonaukreis.
5	„	„ Isarkreis.

Summe 15 Blätter.

Reduzirung der Städte und Orte in die Detailblätter:

4	Städte	im Unterdonaukreis.
8	„	„ Rezatkreis.
2	„	„ Untermainkreis.
1	„	„ Obermainkreis.

Summe 15 Städte.

2) Gravirung der Städte in 2500theiligem Maaß.

3	Städte	im Unterdonaukreis.
5	„	„ Rezatkreis.
3	„	„ Untermainkreis.
1	Stadt	im Regenkreis.

Summe 12 Städte.

3) Gravirung der Landgerichts=Uebersichtskarten.

. 1 Blatt im Unterdonaukreise.

4) Nachtragung der objektiven Veränderungen auf den gravirten Steinen.

409	Blätter	im Oberdonaukreise.
4	„	„ Unterdonaukreise.
130	„	„ Rezatkreise.
9	„	„ Isarkreise.
37	„	„ Regenkreise.

Summa 589 Blätter.

Besondere Gravirungsarbeiten.

a) Die Schriftgravirung für das Rustikal= und Dominikalkataster, und

b) die Auszüge als Vorlage für die Stände des Reiches.

Die Kosten dieser Parthie haben betragen 24,574 fl. — kr.

IV. Flächenberechnung.

Blätter.	Ortschaften.	Quadr. Meil.		
—	1	„	—	im Isarkreis.
72 2/3	29	„	7,3	„ Oberdonaukreis.
4 3/4	4	„	0,5	„ Obermainkreis.
273 1/2	9	„	37,3	„ Unterdonaukreis.
415 1/3	15	„	41,5	„ Rezatkreis.
Summe 866 1/4	58	„	86,6	

Zu Diäten wurden in den vorbenannten Kreisen mehrere Stückblätter berechnet zusammen zu

1 — Quadr. 0,1

Ferner 13 Städte zu

32/16 13 „ 0,5

Totals. 870 6/16 71 „ 87,0

Kostenbetrag 44,122 fl. — kr.

Die Gesammtkosten für die Messungspartbie betrugen 162,110 fl. — kr.

B. Vorarbeiten für Bonitirung und Liquidirung.

1) Die für die Herstellung der ersten Steuergemeindepläne bearbeitete Fläche beträgt

40,3 Quadr. Meilen im Unterdonaukreis.
7,4 „ „ „ Rezatkreis.
0,05 „ „ „ Regenkreis.

Summe 47,7 „ „

und der Kostenaufwand 1,769 fl. — kr.

2) Auf Herstellung der Bonitirungskataster, Besitzlisten und der zweyten Pläne wurden bearbeitet:

7,7 Quadr. Meilen im Oberdonaukreise.
2,5 „ „ „ Unterdonaukreise.
0,1 „ „ „ Regenkreise.
12,5 „ „ „ Rezatkreise.

Summe 22,8 „ „

Die Kosten betrugen 9,055 fl. — kr. mithin für 1 und 2 zusammen 10,824 fl. — kr.

C. Bonitirung und Classifikation.

1) Bonitirung.

In fünf Aemtern des Isarkreises wurden bonitirt 36,0 Quadratmeilen, wofür die Kosten betrugen 3,559 fl. — kr.

Im Rezatkreise wurden in einigen Aemtern Mustergründe aufgestellt, wofür sich die Kosten beliefen auf 3,430 fl. — kr.

2) Classifikation.

In zwey Landgerichten des Isarkreises wurden auf Classifikation einige Ergänzungen vorgenommen.

D. Liquidation.

Die Liquidation erstreckte sich auf

10,9 Gemeinden oder 3,1 Qdr.Ml. im Isarkreise.
5,7 „ „ „ 1,0 „ „ Oberdonaukr.
4, „ „ „ 0,6 „ „ Rezatkreise.

Se. 20,6 „ „ „ 4,7 „

Die Kosten betrugen 7,469 fl. — kr.

E. Umschreibungen.

Im Jahre 1828 wurde die Umschreibung der extradirten Cataster bey der Regierung des Isarkreises von dem Personale der Steuerkatasterkommission besorgt, in specie die Umschreibungen in den Rentamtsbezirken Landshut und Tölz durch einen abgeordneten Commissär fortgesetzt, und die Messungen durch einen Geometer nachgetragen.

Betrag der Kosten 2158 fl. — kr.

F. Reklamationserledigungen.

Untersucht und erledigt wurden die Reklamationen gegen die Classifikation in den Landgerichten

Landshut zu 10,8 Quadratmeilen, und
Vilsbiburg zu 11,5 „ „

22,3 „ „

Die Kosten haben die Reklamanten getragen.

Die vorliegenden Uebersichten und Karten geben über den Umfang der Leistungen der Steuerkataster-Commission nähere Nachweisung.

i) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

		fl.	kr.	hl.
Rektificirtes Budget	.	1,280,216	—	—
Wirkliche Ausgaben	.	1,302,061	50	4
Mehrausgabe		21,845	50	4

Diese Mehrausgabe rührt vorzüglich von den Transferirungen aus dem Jahre 1826/27 her, in welchem sich für diesen Verwaltungszweig eine Minderausgabe von 68,451 fl. 57 kr. 6 hl. ergeben hatte.

Von der verwendeten Summe nahmen in Anspruch:

	fl.	kr.	hl.
1) die Kosten der Administration und technischen Leitung	157,278	7	2
2) die eigentlichen Bauausgaben aber und zwar:			
a) auf Unterhaltung:			
der Straßen . .	624,352	7	6
der Brücken . .	57,270	15	4
der Wasserbauten .	105,786	1	2
Summa	787,408	24	4
b) auf Neubauten:			
neue Straßenbauten	131,854	48	4
„ Brückenbauten	64,527	8	6
„ Wasserbauten	160,993	21	4
Summa	357,375	18	6
Summa der eigentlichen Bauausgaben	1,144,783	43	2
Gesammtsumma w. o.	1,302,061	50	4

Das königl. Staatsministerium des Innern behielt sich vor, über die Verwendung dieser Summe eine nähere Nachweisung nachzuliefern.

K. Die à Conto der budgetmäßigen Dispositionssumme des Staatsministeriums des Innern für Staatsanstalten zu 100,000 fl. — kr. geleisteten Ausgaben betragen

	fl.	kr.	hl.
	87,148	24	2
nämlich:			
a) für die polytechnische Centralschule	3,981	41	—
b) für das allgemeine Landgestüt	32,402	40	—
c) für die übrigen Anstalten	44,288	32	2
d) Beytrag für das polytechnische Institut	6,475	49	—
zusammen w. o.	87,148	42	2

Es wurden demnach gegen die budgetmäßige Summe weniger verwendet 12,851 fl. 17 kr. 6 hl.

Die Gesammt-Summe für allgemeine Staatsanstalten beträgt

	fl.	kr.	hl.
a) nach dem rektificirten Budget	4,236,816	—	—
b) in der wirklichen Verwendung	4,199,344	5	6
Folglich ergibt sich eine Minderausgabe von	37,471	54	2

9) Militär-Etat.

Für den Militäretat spricht das Budget die Summe aus von . . . . 7,290,000 fl. — kr.

nämlich:

a) Aktivarmee .	6,700,000 fl.	— kr.
b) Gensdarmerie	540,000 „	— „
c) Top. Bureau	50,000 „	— „
Summa	7,290,000 fl.	— kr.

Den allerhöchsten Bestimmungen Eurer Königlichen Majestät zufolge wurden aber aus der Staatskasse verabfolgt:

	fl.	kr.	hl.
a) für die Aktivarmee . . .	5,700,000	—	—
b) für den Bau der Festung in Ingolstadt	500,000	—	—
c) für die Gensdarmerie . .	540,000	—	—
d) für das topographische Bureau	50,000	—	—
zusammen	6,790,000	—	—
mithin gegen das Budget weniger	500,000	—	—

10) Landbauten.

Rektificirtes Budget .	796,182	—	—
Wirkliche Verwendung .	747,169	19	2
Minderausgabe	49,012	40	6

Da dem rektificirten Budget gemäß die Administrationskosten für den Landbau, seit der Vereinigung desselben mit dem Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen, bey den Administrationsausgaben dieses letztern vorgetragen sind, so begreift demnach die verwendete Summe nur den Aufwand auf Unterhaltung der bestehenden Staatsgebäude und auf Neubauten in sich, wie folgt:

a) Auf Unterhaltung der Gebäude:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf den Etat des kön. Hauses und des Hofes . . .	98,635	43	—
2) Auf den Etat der Ständeversammlung	1,000	—	—
3) Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz .	41,129	47	—
4) Auf jenen des Innern .	138,938	29	6
5) Auf jenen der Finanzen .	119,889	11	—
zusammen	399,593	10	6

b) Auf Neubauten.

1) Auf den Etat des königl. Hauses und des Hofes	174,808	49	6
2) Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz . . .	3,251	46	—
3) Auf jenen des Innern . .	150,217	24	—
4) Auf jenen der Finanzen . .	19,298	8	6
zusammen	347,576	8	4
im Ganzen wie oben	747,169	19	2

Auch über die Verwendung dieser Summe behielt sich das Staatsministerium des Innern eine nähere Nachweisung nachzubringen vor.

11) Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Die in den Grundsätzen des Budgets liegende Absicht, den an den Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen, nach Abzug der Wittwen- und Waisenpensionen, verbleibenden Ueberschuß zu einem Pensionsfonds zu admassiren, konnte im Jahre 1827/28 nicht realisirt werden, weil in diesem Jahre der Gesammtbetrag der Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener jene der Einnahmen an Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen überstieg, wie sich sogleich zeigen wird.

Vermöge der der Generalfinanzrechnung unter Ziffer XV. ad B. anliegenden Nachweisung betrugen:

	fl.	kr.	hl.
a) die Einnahmen an Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen für das laufende Jahr 1827/28	67,440	1	6
b) die Ausgaben der Pensionen der Wittwen und Waisen dagegen .	67,640	58	6
Folglich ergab sich eine Mehrausgabe von	200	57	—
welche sich durch einen weitern Ausfall bey dem Bestand der Vorjahre im Betrage von	3,278	8	6
erhöht auf	3,479	5	6

Die bey der Schuldentilgungskasse bereits verzinslich angelegte Summe aus den Ueberschüssen der Vorjahre 1825/26 und 1826/27 beträgt mit Einschluß der admassirten Zinsen 82,165 fl., welcher Fonds jedoch bey vorstehender Veranlassung nicht angegriffen, sondern das Deficit vor der Hand aus der Centralstaatskasse gedeckt wurde.

12) Hauptreservefonds.

	fl.	kr.	hl.
Der budgetgemäße Voranschlag von	400,000	—	—
wurde durch den effektiven Betrag der Ausgaben zu	412,249	2	—
überstiegen um	12,249	2	—

Mit Inbegriff der Fonds für die Schuldentilgungsanstalten und der Nachläße beträgt die

Totalsumme der Current-Ausgaben für 1827/28,

wie sie in der Generalfinanzrechnung nachgewiesen ist, 28,673,414 fl. 40 kr. 4 hl.

In Vergleichung derselben mit dem Budget zu 29,126,600 fl. — kr. — hl.

zeigt sich eine Minderausgabe von 453,185 fl. 19 kr. 4 hl.

Bilanz der Einnahmen und Ausgaben für den laufenden Dienst.

	fl.	kr.	hl.
Die Summe der Einnahmen beträgt	30,582,782	5	4
Jene der Ausgaben dagegen	28,673,414	40	4
Es ergibt sich daher ein Aktivrest von	1,909,367	25	—

Hauptabschluß.

Das Hauptresultat der Staatsverwaltung im Jahre 1827/28 ist folgendes:

Die Einnahmen betrugen:

A. Aus dem Bestand der Vorjahre, inclus. des Verlagskapitals,
7,878,250 fl. 35 kr. — hl.

B. Für das laufende Jahr
30,582,782 fl. 5 kr. 4 hl.

zusammen . 38,461,032 fl. 38 kr. 4 hl.

Die Ausgaben dagegen:

A. Auf den Bestand der Vorjahre, inclus. des Verlagskapitals,
7,063,317 fl. 8 kr. 2 hl.

B. Für das laufende Jahr
28,673,414 fl. 40 kr. 2 hl.

zusammen . 35,736,731 fl. 48 kr. 6 hl.

Folglich ergab sich ein Aktivrest:

A. Aus dem Bestand der Vorjahre von
814,933 fl. 24 kr. 6 hl.

B. Aus dem laufenden Jahre von
1,909,367 fl. 25 kr. — hl.

zusammen von . 2,724,300 fl. 49 kr. 6 hl.

Mit dieser Darstellung, begründet durch die Generalfinanzrechnung und ihre Beylagen, ist die Verwendung der für den Staatshaushalt bestimmten Staatseinnahmen des Verwaltungsjahres 1827/28 verfassungsmäßig nachgewiesen. Indessen wird auch über jene Fonds, welche für den ordentlichen Staatsbedarf nicht verwendet werden dürfen, folgende Nachweisung gegeben, und zwar:

A.
Ueber die Kaufschillinge aus veräußerten Staatsrealitäten und Renten.

Die durch den königlichen Rechnungshof hergestellte — sub lit. C. der Generalfinanzrechnung beyliegende Hauptübersicht und einschlüssige Hauptrechnung mit 2 Beylagen Ziffer I. und II. enthält folgende Resultate:

I.
Einnahmen.

	Aus den Vorjahren.	Aus dem laufenden Jahre 1827/28. fl.	kr.	hl.
1) Bey den allgemeinen Rentämtern	442,383 fl. 10 kr. 6 hl.	424,446	39	6
2) Bey den Kreiskassen	— „ — „ — „	—	—	—
3) Bey den centralisirten Stellen	— „ — „ — „	2,313	42	—
4) Bey der Centralstaatskasse	8,529 „ 57 „ — „	272	29	—
Summa	450,913 „ 7 „ 6 „	427,032	50	6

877,945 fl. 58 kr. 4 hl.

II.
Ausgaben.

	Für die Vorjahre. fl.	kr.	hl.	Für das laufende Jahr. fl.	kr.	hl.
1) Bey den Rentämtern.						
a) Perceptionskosten	11,226	26	2	8,160	11	2
b) Verkaufskosten	430	26	2	5,197	4	2
c) Nachlässe . . .	28	—	—	—	—	—
d) Abschreibungen einschl. d. Niederschläge	279	32	—	433	3	6
e) Entschädigungen ..	456	58	—	—	—	—
f) Rückersätze . .	—	—	—	936	30	2
g) Kassadefekte . .	308	25	—	—	—	—
2) Bey den Kreiskassen	—	—	—	524	12	—
Summa	12,729	50	4	15,161	1	4

27,890 fl. 52 kr. — hl.

III.
Aktivrest.

438,183 fl. 17 kr. 2 hl. 411,871 fl. 49 kr. 2 hl.

850,055 fl. 6 kr. 2 hl.

Dieser Aktivrest mindert sich aber durch die Fol. 5. der oben allegirten Hauptrechnung bemerkte Differenz von
489 fl. 59 kr. — hl.

auf die Summe von 849,565 fl. 7 kr. 4 hl.

IV.
Verwendung dieser Summa.

Von vorstehender Summa wurden verwendet:

	fl.	kr.	hl.
1) auf neu erworbene Staatsgüter	95,064	9	—
2) auf Entschädigung für eingezogene Gerichtsbarkeiten	2,571	14	—
3) auf Entschädigung für abgelöste Staatspassivreichnisse, Renten und Lasten	50,536	2	6
4) auf unmittelbar aus der Centralstaatskasse bezahlte Verwaltungskosten	15	—	—
5) Bey der Staatsschuldentilgungshauptkasse wurden verzinslich angelegt	701,378	41	6
Summa w. o.	849,565	7	4

V.
Vermögens-Ausweis.

a) Aktiva.

1) An Aktivkapitalien

waren mit Schluß des Jahres 1826/27 theils in Baarem, — theils in Staatseffekten bey der Schuldentilgungshauptkasse bereits verzinslich aufgelegt

	fl.	kr.	hl.
	4,922,289	43	—
Im Jahre 1826/27 gingen hinzu obenstehende	701,378	41	6
Es bestand demnach die ganze der Staatsschuldentilgungsanstalt zur zeitlichen Aushülfe hinübergegebene Summe an Staatsrealitäten-Kaufschillings- und Ablösungsgeldern mit Schluß des Jahres 1827/28 in . .	5,623,668	24	6

2) An Aktivausständen:

a) an geleisteten Vorschüssen 18,000 fl.

b) an verfallenen, aber noch rückständigen Kaufschillingsfristen 500 fl.

zusammen 18,500 = — — =

Summa des Aktivbestandes 5,642,168 fl. 24 kr. 6 hl.

b) Passiva.

1) Für acquirirte Staatsgüter ist aus den Kaufschillingsgeldern noch zu bezahlen 144,100 fl. — kr.

Summa des Passivbestandes 144,100 fl. — kr.

c) Reiner Vermögensstand.

Nach Abzug des Passivbestandes von dem Aktivbestande verbleibt reines Vermögen 5,498,068 fl. 24 kr. 6 hl.

B.

Ueber den Kaufschilling für das Fürstenthum Eichstädt.

An dem mit . . 2,070,312 fl. 30 kr. — hl. festistehenden Kaufschilling für das Fürstenthum Eichstädt wurden bis 1827/28 incl. berichtigt . . 1,527,226 fl. 47 kr. 2 hl.

und es sind demnach noch rückständig . . . 543,085 fl. 42 kr. 6 hl.

Die Zinsen von dem baar erlegten Kaufschilling wurden von der darüber aufgestellten Administration an die k. Centralstaatskasse richtig abgeführt mit 76,361 fl. 20 kr. Mit diesem Kaufschilling selbst aber wurden, vermöge der dem Administrator Staatsrath von Sutner ertheilten Autorisation, Staatspapiere angekauft, wodurch sich dieser Kaufschilling zu einem Kapital erhob von 1,773,200 fl., welches mit dem Schlusse des Jahres 1827/28 den Vermögensstand bildete.

C.

Ueber die ständigen Getreidemagazine.

Aus der Beylage zur Generalfinanzrechnung sub lit. D. ergeben sich die Resultate der Rechnungen über die ständigen Getreidemagazine für das Jahr 1827/28 wie folgt:

	Waizen.				Korn.				Dinkel o. Fesen.			
	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.
Mit Schlusse des Jahres betrugen die Vorräthe	6,320	4	2	3	89,875	3	2	1½	8,743	2	1	—
Bey dem vorgenommenen Umsturz des Getraides hatte sich ein Ausmaß ergeben von	—	—	—	3	16	—	2	1	—	—	—	—
wonach als Vorrath auf 1826/27 übergingen	6,320	4	3	2	98,891	4	—	2½	8,743	2	1	—
Im Jahre 1827/28 sind durch neue Zulieferungen aus den rentamtlichen Speichern zugegangen	—	—	—	—	100	3	3	2	—	—	—	—
Die Gesammteinnahme betrug demnach	6,320	4	3	2	98,992	2	—	½	8,743	2	1	—
Hievon wurden im Laufe des Jahres 1827/28 wegen längerer Unhaltbarkeit der Früchte verkauft	1,828	3	1	3	22,150	2	1	2	1,320	1	2	—
Auf Schwand und Abgang haben sich ergeben	7	3	3	3	242	2	2	1¾	5	—	2	—
Summa der Ausgabe	1,836	1	1	2	22,392	4	3	3¾	1,325	2	—	—
Es verbleibt demnach noch ein auf das Jahr 1828/29 übergehender Vorrath von	4,484	3	2	—	76,599	3	—	¾	7,418	—	1	—

Eure Königliche Majestät geruhen allergnädigst zu genehmigen, diesen Bericht nebst der Generalfinanzrechnung und ihren Beylagen, der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. gemäß, den Ständen des Reiches vorlegen zu dürfen.

Unterzeichnet:

Graf v. Armansperg.

Lit. D.

Bericht

über die Generalfinanzrechnung für das Verwaltungsjahr 18²⁸⁄₂₉.

Eurer Königlichen Majestät legt der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete die von dem obersten Rechnungshofe definitiv abgeschlossene Finanzrechnung für das Verwaltungsjahr 1828/29 mit ihren Beylagen in Urschrift ehrerbietigst vor, und erstattet darüber folgenden allerunterthänigsten Bericht.

Wie in den Generalfinanzrechnungen für die vorhergehenden Jahre, so erscheinen auch für das Verwaltungs-

jahr 1828/29 die Staatseinnahmen und Ausgaben in zwey Hauptabtheilungen ausgeschieden, nämlich:

A. für den Bestand oder Dienst der Vorjahre und

B. für den Currentdienst des laufenden Verwaltungsjahres.

Ebenso schließen auch die auf Fol. 3 und 4 vorgetragenen Hauptresultate der Staatseinnahmen einer jeden dieser beyden Abtheilen, wie in den vorhergehenden Jahren, nicht nur die Erhebungs-, resp. Verwaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten nebst den eigentlichen durchlaufenden Posten, sondern auch die beym Rechnungsabschlusse noch bestandenen und auf das Jahr 1829/30 übergehenden ruhenden Gefälle und momentan uneinbringbaren Posten aus, weßhalb sich auf die besonderen Bemerkungen ad B. im allerunterthänigsten Bericht über die Verwendung der Staatseinnahmen für 1825/26 ehrerbietigst bezogen wird.

ad A) Resultate der ersten Hauptabtheilung.

I. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Die Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre bilbeten sich

a) aus dem Verlagskapital;

b) aus Aktivresten der vorhergehenden Rechnung, und

c) durch die Ausbeute aus den Rückständen und Einnahmsnachholungen in folgender Art:

1) Aus der Generalfinanzrechnung für 1827/28 wurde das Verlagskapital

a) in Baarem mit . .	5,540,000 fl. — kr.
b) in verzinslichen Effekten mit	1,393,378 fl. 32 kr.
zusammen mit	6,933,378 fl. 32 kr.

2) und den Aktivrest mit 2,724,300 fl. 49 kr. 6 hl. übergetragen.

3) Die Gefällsausstände und Nachholungen gaben eine Ausbeute von . 423,106 fl. 55 kr. 6 hl.

a) aus der ersten Finanzperiode und zurück . .	108,378 fl. 9 kr. 2 hl.
b) aus der zweyten Finanzperiode für die Jahre 1825/26 bis 1727/28 . . .	314,728 fl. 46 kr. 4 hl.
Die Gesammtsumme der Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre hat sich demnach gestellt auf .	10,080,786 fl. 17 kr. 4 hl.

Das Ausständewesen gestaltete sich im Laufe dieses Jahres in nachfolgender Weise.

Ausstände aus der ersten Finanzperiode und zurück.

Aus der Rechnung des vorigen Jahres sind herübergetragen, und während dieses Jahres an Nachholungen in Zugang gebracht worden:

	fl.	kr.	hl.
1) Aus den Materialvorräthen .	2,763	52	6
2) Gefällsausstände	1,639,570	56	6
3) Kassadefekte und Haftungen der Beamten	1,118,342	12	—
4) Rechnungsdefekte u. Ersatzposten	152,657	35	4
5) Einnahmsnachholungen . . .	150,869	24	4
6) Zurückerstattete Criminalgerichtskosten	45,484	42	6
Summa der Solleinnahme	3,109,688	44	2

Von dieser Gesammtsumme wurden

	fl.	kr.	hl.
1) als rechtlich nicht bestehend gänzlich in Abschreibung gebracht .	42,689	30	6
2) als bleibende Rückstände auf das nächste Jahr übergetragen. . .	2,815,337	19	—
3) von den wirklich erhobenen Beträgen wurden verwendet und verausgabt			
a) auf die Perception	16,814	58	2
b) auf Passivzinse	936	—	—
c) auf Passivreichnisse . . .	2,617	28	2
d) auf Rechnungsdefekte u. Rückersätze	122,915	18	6
4) Der Einnahmsüberschuß mit Einrechnung der Nachlässe, welche unter den Staatsausgaben vorgetragen werden, beträgt, wie er auch einnahmlich verrechnet wurde, ...	108,378	9	2
Summa wie oben	3,109,688	44	2

Ausstände der zweyten Finanzperiode von 1825/26 bis 1827/28.

Die Rückstände, wie sie aus der vorjährigen Rechnung herüber gingen, und die Einnahmsnachholungen, welche während dieses Jahres bewirkt wurden, betragen

	fl.	kr.	hl.
1) an Gefällsausständen und Nachholungen	894,008	51	6
2) Kassadefekte	12,154	25	2
3) Rechnungsdefekte und Ersatzposten	7,316	54	—
4) rückzuerstattende Criminalgerichtskosten	2,290	25	—
Summa	915,770	36	—

Von vorstehender Summe wurden im Laufe des Jahres 1828/29

	fl.	kr.	hl.
1) gänzlich abgeschrieben	56,391	30	—
2) als ruhend auf das künftige Jahr überwiesen	511,558	10	2
3) von den eingehobenen Beträgen verwendet:			
a) auf die Perception	19,693	49	2
b) auf Passivzinse	423	—	—
c) auf die Passivreichnisse . .	1,476	45	4
d) auf Rechnungsdefekte und Rückersätze	11,498	37	4
4) Der Einnahmsüberschuß, einschl. der Nachlässe, welche unter den Staatsausgaben verrechnet sind, beträgt mit der geschehenen Verrechnung übereinstimmend . . .	314,728	46	4
Summa wie vor:	915,770	36	—

II. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Diese Ausgaben theilen sich ab in das durchlaufende Verlagskapital, und die nachträglichen Staatsausgaben auf den Dienst der Vorjahre, und bestehen laut Fol. 3. 19 und 21 — 24 der Generalfinanzrechnung in folgenden:

1) Auf das Jahr 1829/30 übergehendes Verlagskapital in Baarem und in verzinslichen Effekten, wie solches unter den Einnahmen verrechnet ist mit
6,933,378 fl. 32 kr.

2) Nachträgliche Staatsausgaben, und zwar:

a) auf Nachlässe resp. absolut uneinbringliche Ausstände:

	fl.	kr.	hl.
α) aus der ersten Finanzperiode und den Vorjahren	72,633	6	4
β) aus dem Bestande der zweyten Finanzperiode	13,409	4	6
zusammen	86,042	11	2

b) auf den eigentlichen Staatsaufwand:

	fl.	kr.	hl.
α) für den Dienst der ersten Finanzperiode und die Vorjahre	101,652	45	—
β) für den Dienst der zweyten Finanzperiode resp. der Jahre 1825/28	27,676	5	—
zusammen	129,328	50	—

Die nachträgliche Ausgabe für den Dienst der Vorjahre der zweyten Finanzperiode betraf folgende Etats:

	fl.	kr.	hl.
1) der Justiz	9,556	44	2
2) des Innern	7,717	14	2
3) der Finanzen	1,520	17	4
4) der Erziehung und Bildung .	3,647	58	—
5) des Cultus	2,139	10	2
6) für Gesundheit	62	36	—
7) für Sicherheit	2,000	—	—
8) für Gemeinden	33	—	—
9) für Wittwen und Waisen . .	830	43	—
10) auf den Hauptreservefonds . .	368	21	6
obige Summe von	27,676	5	—

Sämmtliche nachträgliche Staatsaufwands-Ausgaben pro 1827/28 et retro belaufen sich auf
215,371 fl. 1 kr. 2 hl.
und es ergibt sich aus ihrer Zurechnung zu obigem Verlagskapital eine Gesammtsumme der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre von 7,148,749 fl. 33 kr. 2 hl.

III. Abgleichung.

1) Die pro 1828/29 verrechneten wirklichen Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre betragen, und zwar

a) aus der ersten Finanzperiode und den Vorjahren, einschließlich des Verlagskapitals von 6,933,378 fl. 32 kr.
7,041,756 fl. 41 kr. 2 hl.

b) aus der zweyten Finanzperiode resp. den Jahren 1825/28, mit Einschluß des reinen Aktivrestes von 2,724,300 49 6
3,039,029 fl. 36 kr. 2 hl.

zusammen 10,080,786 17 4

2) Dagegen betragen die Ausgaben auf diesen Bestand und zwar:

a) für den Dienst der ersten Finanzperiode und der Vorjahre, einschlüssig des durchlaufenden Verlagskapitals . . 7,107,664 fl. 23 kr. 4 hl.

und

b) für den Dienst der zweyten Finanzperiode, einschl. der Jahre 1825/28 13,409 fl. 4 kr. 6 hl.

und

27,676 fl. 5 kr. — hl.

(vid. supra ad 2. sub. lit. a et e)

41,085 fl. 9 kr. 6 hl.

zusammen 7,148,749 fl. 33 kr. 2 hl.

3) Aus einer Abgleichung der Summen jeder Periode resultirt

a) für den Dienst der ersten Finanzperiode und der Vorjahre ein aus dem Ueberschuß der Einnahmen für den Dienst der zweyten Finanzperiode gedeckter Passivrest von 65,907 fl. 42 kr. 2 hl.

hingegen

b) für den Dienst der zweyten Periode ein Aktivrest oder Einnahmsüberschuß von
2,997,944 fl. 26 kr. 4 hl.

und

c) für beyde Perioden zusammen ein reiner Aktivrest von 2,932,036 fl. 44 kr. 4 hl.

---

ad B) Currentdienst des Verwaltungsjahres 1828/29.

A. Staatseinnahmen.

I. Die in ihrem Bruttobetrage verrechneten wirklichen Einnahmen an direkten Staatsauflagen belaufen sich laut Fol. 4. u. 8. der Generalfinanzrechnung auf . . . . . 8,248,629 fl. 37 kr. 4 hl.

Hievon treffen:

5,845,848 fl. 28 kr. — hl. auf die Grundsteuer,
372,068 = 44 = 4 = auf die Haussteuer,
482,369 = 44 = 2 - auf die Dominikalsteuer,
795,196 = 52 = — = auf die Gewerbsteuer,
und
753,145 = 48 = 6 = auf die Familiensteuer,

wie oben 8,248,629 = 37 = 4 =

Werden hiezu die mit Schluß der Rechnung von 1828/29 noch vorhanden gewesenen und auf das Jahr 1829/30 übergegangenen Ausstände am Soll der direkten Staatsanlagen jenes Jahres, welche laut Fol. 8. und 14. der Generalfinanzrechnung zusammen 75,607 fl. 41 kr. 2 hl. betragen, gerechnet, so wirft sich für die Soll-Einnahme eine Summe von . . 8,324,237 fl. 18 kr. 6 hl. heraus, welche gegen die Budgetssumme von 8,270,000 fl. um . . . . 54,237 fl. 18 kr. 6 hl. mehr beträgt. Dieser Mehrbetrag gegen das Budget betrifft zunächst die Dominikal- und Gewerbsteuer, woran sich seit dem Jahre 1825/26 beträchtliche Zugänge, eines Theils wegen Ergänzung der Dominikalsteuer-Kataster, andern Theils wegen Vermehrung der Gewerbe ergeben haben.

Obige Summe der wirklichen Einnahmen von
8,248,629 fl. 37 kr. 4 hl.
begreift übrigens auch die, unter den Staatsausgaben Fol. 5. und 19. der Generalfinanzrechnung wieder enthaltenen Nachlässe an direkten Staatsauflagen mit zusammen betragenden . . 102,248 fl. 45 kr. 4 hl. in sich, nach deren Abzug die reine effektive Einnahme hieraus in . . . 8,146,380 fl. 52 kr. besteht. Von dieser letzteren sind die unter oben bemerkter Grundsteuersumme zu 5,845,848 fl. 28 kr. begriffenen Schuldentilgungssteuern des Untermainkreises, laut Fol. 17. der Generalfinanzrechnung, mit
211,488 fl. 32 kr. 2 hl.
der dortigen Staatsschuldentilgungsanstalt zugeflossen; so daß also nur der Rest von . 7,934,892 fl. 19 kr. 6 hl. als reines Einkommen für Rechnung des Finanzfonds zu betrachten ist.

II. Hinsichtlich der Reinerträgnisse an indirekten Staatsauflagen des Jahres 1828/29 wird mit Bezug auf Fol. 4. der Generalfinanzrechnung Nachstehendes ehrerbietigst bemerkt:

1) Unter den mit 1,621,017 fl. 17 kr. 2 hl. angesetzten Zollgefällen sind, laut Fol. 8. 11. und 12. der Generalfinanzrechnung, begriffen:

a) aus der Rechnung der General-Zolladministration . . 1,586,737 fl. 59 kr. 6 hl.
b) aus den Rechnungen der Rheinschiffahrts-Oktroiämter . 34,279 fl. 17 kr. 2 hl.

zusammen . 1,621,017 fl. 17 kr. 2 hl.

Das Budget enthält hiefür einen Voranschlag von
2,035,200 fl. à Conto der Generalzolladministration,
24,800 fl. à Conto der Rheinschiffahrts-Oktroiämter,

zus. 2,060,000 fl.

Bey einer Vergleichung dieser Budgetssummen mit den wirklichen Ertragssummen zeigt sich pro 1828/29

ad a) für die Rechnung der Generalzolladministration ein Ausfall von . 448,462 fl. — kr. 2 hl.

Dagegen aber

ad b) für Rechnung der Rheinschiffahrts-Oktroiämter ein Mehrbetrag . von 9,479 fl. 17 kr. 4 hl.

also sich im Ganzen genommen gegen das Budget ein Minderertrag von . . 438,982 fl. 42 kr. 6 hl.

Dieser Minderertrag hatte seine Quelle in der Spekulation der Handelsleute, welche schon aus den Verhandlungen des Landtages vom Jahre 1828 von der Erhöhung einzelner Zollsätze Kenntniß erhielten, und daraus Veranlassung nahmen, in den letzten Monaten des Verwaltungsjahres 1828/29, ehe der Tarif vom 15. Aug. 1828 in Vollzug trat, von den betreffenden Artikeln sehr beträchtliche Quantitäten einzuführen. Außerdem trug zu diesem Minderertrage wesentlich die Aufhebung des Weggeldes im inländischen Verkehr bey, wodurch diesem eine außerordentliche Wohlthat zugeführt wurde. Der bedeutende Mehrertrag der Zollgefälle im Jahre 1827/28 muß, wie schon bemerkt wurde, als Anticipation für das Jahr 1828/29 betrachtet werden; er überwiegt mehr als zweyfach den Minderertrag des letzteren Jahres.

Da übrigens die gemäß Bestimmung ad petum. 4. §. VII. des Schuldentilgungsgesetzes vom 22. July 1819,

(Ges. Bl. S. 243) der Staatsschuldentilgungsanstalt zugesicherten 1,800,000 fl. durch das Schuldentilgungsgesetz vom Jahr 1825 §. 5. lit. a. zur Dotation der Pensionsamortisationskasse bestimmt worden sind; so mußten zur Ergänzung dieser gesetzlichen Summe obigem Ertrage von
1,621,017 fl. 17 kr. 2 hl.
aus dem Finanzfonds zugeschossen werden
178,982 fl. 42 kr. 6 hl.

2) Die wirklichen Einnahmen an Stempelgefällen haben nach Fol. 12 der Generalfinanzrechnung einen Ueberschuß von . . . 788,726 fl. 55 kr. 6 hl. statt der im Budget hiefür angesetzten Summe von
892,000 fl.
gewährt, und es mußte daher, zufolge der Bestimmung ad lit. b. §. 7. des Staatsschuldentilgungs-Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Ges. Bl. S. 199) ein Ergänzungsbetrag von . . . . 103,273 fl. 4 kr. 2 hl zur Erfüllung der, der Pensionsamortisationskassa garantirten 192,000 fl. aus dem Finanzfonds zugeschossen werden wie auf Fol. 17. der Generalfinanzrechnung bemerkt ist.

3) Der mit 4,600,123 fl. 44 kr. 5 hl. rechnungsmäßig ausgewiesene Ertrag an Aufschlagsgefällen begreift in sich, laut Fol. 8. 11. 12. und 17. der General-Finanzrechnung und Beylage Ziff. V.:

a) für Rechnung der Schuldentilgungskassa
4,374,033 fl. 33 kr. — hl.
b) für Rechnung der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises . . . . 183,716 „ 52 „ 2 „
c) für Rechnung des Finanzfonds . 42,373 „ 19 „ 3 „

zusammen . 4,600,123 „ 44 „ 5 „

Wird dieser gegen die Budgetssumme von
4,620,000 fl.,
im Ganzen um . . . 19,876 „ 15 „ 3 „
zurückgebliebene Ertrag mit den einzelnen Budgetsätzen zu
4,400,000 fl. à Conto der Schuldentilgungshauptkassa,
180,500 fl. à Conto der Anstalt des Untermainkreises,
39,500 „ à Conto des Finanzfonds,

4,620,000 „

verglichen, so zeigt sich

ad a) bey den Malzaufschlagsgefälls-Ueberschüssen für Rechnung der Schuldentilgungs-Hauptkassa ein Minderertrag von 25,966 fl. 27 kr.

dagegen aber

ad b) bey jenen für Rechnung der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises ein Mehrertrag von
3,216 fl. 52 kr. 2 hl.

und eben so auch

ad c) bey den übrigen Aufschlagsgefällen für Rechnung des Finanzfonds ein Mehrertrag von
2,873 fl. 19 kr. 3 hl.

4) Die laut Fol. 12. der Generalfinanzrechnung mit
2,120,467 fl. 49 kr. 2 hl.
verrechneten Bruttoeinnahmen an Taxen und Sporteln pro 1828/29 haben, nach Abzug von
217,246 fl. 58 kr. 6 hl.
Erhebungs- resp. Verwaltungskosten, einen reinen Ertrag von . . . . . . 1,903,220 fl. 50 kr. 4 hl. gewährt, welcher gegen die Budgetssumme von
2,058,000 fl.
geringer ist um . . . 154,779 fl. 9 kr. 4 hl

Dagegen sind jedoch von dem Anfalle pro 1828/29 beym Abschlusse der Rechnungen, laut Fol. 8. u. 14. der Generalfinanzrechnung, noch im Ausstande gewesen, und auf das Jahr 1828/29 übergegangenen 154,296 fl. 51 kr. 2 hl. Es beträgt sonach die Current-Soll-Einnahme mit Einrechnung der oben bemerkten 2,120,467 fl. 49 kr. 2 hl. eine Summe von . . . 2,274,764 fl. 40 kr. 4 hl.

Diese rechnungsmäßige Soll-Einnahme an Taxen und Sporteln pro 1828/29 beträgt gegen die, dem Budget zu Grunde liegende, nur um . . 9,902 fl. 19 kr. 4 hl. weniger, indem der budgetmäßige Ertragsanschlag pr. 2,058,000 fl. aus einer Soll-Einnahme von 2,284,667 fl. und einer Ausgabe auf Erhebungskosten von 226,667 fl. berechnet ist.

Da übrigens unter obigen 1,903,220 fl. 50 kr. 4 hl. auch die Nachläße begriffen sind, welche laut Fol. 19. der Generalfinanzrechnung eine Summe von 8851 fl. 3 kr. — hl. betragen, und unter den Staatsausgaben wiederum durchlaufen, so besteht die effektive Einnahme an Taxen und Sporteln pro 1828/29 in . 1,894,369 fl. 47 kr. 4 hl.

5) Mit Inbegriff vorstehender effektiver Einnahms-Summe haben die indirekten Staatsauflagen pro 1828/29 im Ganzen effektiv ertragen 8,904,237 fl. 45 kr. 1 hl. und hievon sind in Gemäßheit des Finanz und resp. Schuldentilgungsgesetzes vom 11. Sept. 1825 bestimmt:

a) für die Hauptschuldentilgungs-Anstalt

a) von den Stempelgefälls-Ueberschüssen . . . . . 700,000 fl.

b) obige Malzaufschlagsgefälls-Ueberschüsse der älteren 6 Kreise ad 3 lit. a. mit 4,374,033 fl. 33 kr. — hl.

zusammen . 5,074,033 fl. 33 = — =

b) zur Dotation der Pensions-Amortisations-Kassa:

a) obige Zollgefälls-Ueberschüsse ad 1 mit 1,621,017 fl. 17 kr. 2 hl.

b) der Rest der Stempelgefälls-Ueberschüsse mit 88,726 = 55 = 6 =

zusammen 5,709,744 = 13 = — =

c) für die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises:

die Malzaufschlagsgefälls-Ueberschüsse dieses Kreises ad 3 b mit 183,716 fl. 52 kr. 2 hl.

d) für den Finanzfonds:

a) der Ertrag der übrigen Aufschlagsgefälle (vid. supr. ad 3 c.) 42,373 = 19 = 3 =

b) die Effektive Einnahme an Taxen und Sporteln mit 1,894,369 = 47 = 4 =

zusammen 1,936,743 = 6 = 7 =

III. Was die Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume betrifft, deren Gesammtnettoertrag auf Fol. 4. der General-Finanzrechnung mit 2,245,202 fl. 1 kr. erscheint, so werden hinsichtlich des auf die Summe von 211,097 fl. 59 kr. sich entziffernden Minderertrages gegen die Budgetsumme von 2,456,300 fl. nachstehende ehrerbietigste Erläuterungen gegeben:

1) Die Brutto-Einnahmen aus Forsten, Triften und Jagden betragen, laut Fol. 8. der General-Finanzrechnung, eine Summe von 3,625,823 fl. 5 kr. 6 hl. von welchem die Erhebungs- respect. Verwaltungs- und Betriebs- s. a. Kosten inclus. 6,394 fl. 51 kr. 4 hl., für die Forst-Lehranstalt zu Aschaffenburg, nach Fol. 11. 12. und 13 der General-Finanzrechnung, eine Summe von 1,725,695 fl. 32 kr. 6 hl. in Anspruch nahmen; so daß also nur ein effektiver Reinertrag von . . . 1,900,127 fl. 33 kr. — hl. übrig blieb. Dieser Ertrag steht zwar im Vergleiche mit der Budgetsumme von . 2,044,000 fl. — kr. — hl. respect. gegen den Voranschlag um 143,872 fl. 27 kr. — hl. zurück; er würde jedoch den budgetmäßigen Voranschlag bis auf etliche tausend Gulden erreicht haben, wenn nicht beym Abschlusse der Forst- und Jagd- dann Triftamts-Rechnungen pro 1828/29 an Ausständen 141,739 fl. 55 kr. 2 hl. vorhanden gewesen wären.

Rechnet man zur vorhin bemerkten Ausständesumme obige Brutto-Einnahme mit . 3,625,823 fl. 5 kr. 6 hl. so stellt sich eine Soll-Einnahme pro 1828/29 dar von 3,767,563 fl. 1 kr. — hl. welche gegen die budgetmäßige Soll-Einnahme nur um 80,836 fl. 59 kr. weniger beträgt.

Die Budgetssumme von 2,044,000 fl. ist nämlich aus einem Voranschlage von 3,848,400 fl. Einnahmen, und . . . . . 1,804,400 fl. Ausgaben entstanden; es konnte jedoch noch in keinem der verflossenen 4 Jahre jener Einnahms-Voranschlag realisirt werden, weil er offenbar zu hoch gestellt war.

Gegen das nächstvorhergehende Jahr ist übrigens nicht nur obiger Reinertrag um 241,890 fl. 3 kr. — hl. höher, sondern es betragen auch die Ausstände um 27,842 fl. 51 kr. — hl. mehr.

2) Aus Oekonomien und Gewerben wurde laut Fol. 8. der General-Finanzrechnung eine Brutto-Einnahme von . . . . . . 635,713 fl. 28 kr. 6 hl. erzielt, welche nach Abzug der Erhebungs- respect. Verwaltungs-Betriebs-, und Verlags- s. a. Kosten, inclus. 5,604 fl. 40 kr. für die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Schleißheim, mit zusammen betragenden 290,639 fl. 6 hl. einen Reinertrag gewährte von 345,074 fl. 28 kr. — hl.

Im Vergleiche mit der Budgetsumme von 412,300 fl. — kr. — hl. ist dieser Ertrag um 67,225 fl. 32 kr. — hl. gegen den Voranschlag zurückgeblieben der eigentliche Ausfall am Budget ist jedoch geringer, indem laut Fol. 8. und 14. der General-Finanzrechnung an der Soll-Einnahme eine Summe von . . . 9,255 fl. 22 kr. im Ausstande verblieben ist, deren Ertrag pro 1829/30 nachträglich verrechnet wird.

Hinsichtlich der Ursachen des fraglichen Ausfalles wird sich auf die einschlägigen Erläuterungen in den allerunterthänigsten Berichten über die General-Finanzrechnung pro 1826/27 und 1827/28 ehrerbietigst bezogen, und hiebey nur noch ehrfurchtsvollst bemerkt, daß der von Staatsrea-

litäten-Veräußerungen herrührende Theil des fraglichen Mindererertrages durch den Mehrertrag der übrigen Einnahmen, respekt. die Kapitalszinsen gedeckt sey, wie sich weiter unten näher zeigen wird.

Der effektive Ertrag aus Oekonomien und Gewerben beträgt übrigens, nach Abrechnung der laut Fol. 19. der General-Finanzrechnung in 356 fl. 33 kr. 2 hl. bestehenden Nachlässe, eine Summe von 344,717 fl. 54 kr. 6 hl.

3) Einschließlich obiger ad 1 bemerkten 1,900,127 fl. 33 kr. besteht der ganze effektive Reinertrag der Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume pro 1828/29 in . . . . 2,244,845 fl. 27 kr. 6 hl. Er ist durch die gesetzlichen Bestimmungen ganz dem Finanzfonds zugewiesen.

IV. Die lehenherrlichen, dann grunds-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefälle und besonderen Abgaben pro 1828/29 sind auf Fol. 4. der General-Finanzrechnung mit einem Ertrage von 5,870,947 fl. 54 kr. 6 hl. vereinnahmt, dessen näherer Nachweis auf Fol. 12. der General-Finanzrechnung enthalten ist, und welcher die Budgetsumme von 4,800,000 fl. um 1,070,947 fl. 54 kr. 6 hl. übersteigt. Der Grund dieses beträchtlichen Mehrertrages liegt, gleich jenem des Jahres 1827/28 in den gegen die Budgetspreise weit höheren Normalpreisen des Jahres 1828/29, und in dem vortheilhaften Absatze des Aerarialgetreides.

Ueberdieß sind nicht nur, laut Fol. 8. und 14. der General-Finanzrechnung, an der fraglichen Geld-Soll-Einnahme des Jahres 1828/29 im Ausstande verblieben, und zwar

a) an Geldgefällen	. . .	69,843 fl. 59 kr. 2 hl.
b) für Naturalien	. . .	84,904 fl. 17 kr. 4 hl.
	zusammen	154,748 fl. 16 kr. 4 hl.

sondern es gingen auch neben diesen Ausständen, vermöge Beylage Ziff. VII. zur General-Finanzrechnung, noch an Naturalvorräthen auf das Jahr 1829/30 über:

4,772	Schäffel Waizen und Korn,
5,048½	„ Fesen,
43,680½	„ Korn,
284	„ Gerste,
18,831½	„ Haber,
3½	„ übrige Naturalien,
33¾	Schober Stroh,
56	Pf. Hopfen,
260	Ztr. Heu und Grummet,
10,881	Eimer Wein und
1,200	Ziegelsteine.

Zudem betragen diese Vorräthe gegen die vom Jahre 1827/28 auf 1828/29 übergegangenen nur um

	578¾	Schäffel Kern und Waizen.
	61½	„ Gerste,
	37,137	„ Haber,
	2	„ übrige Naturalien und
	600	Ziegelsteine weniger; wogegen dieselben
um	253½	Schäffel Fesen,
	5,848½	„ Korn,
	24½	Schober Stroh,
	260	Ztr. Heu, und
	513	Eimer Wein mehr betragen.

Diesemnach ist das fragliche Resultat der General-

Finanzrechnung in jeder Beziehung noch günstiger, als jenes der General-Finanzrechnung für 1827/28.

Werden übrigens von den oben bemerkten 5,870,947 fl. 54 kr. 6 hl. die darunter begriffenen und laut Fol. 19. der General-Finanzrechnung eine Summe von 167,524 fl. betragenden Nachlässe abgerechnet, so wirft sich ein dem Finanzfonds zu Gute gehender effektiver Reinertrag heraus von 5,703,423 fl. 54 kr. 6 hl.

V. Wie es schon pro 1827/28 der Fall war, so haben auch im Jahre 1828/29 die Einnahmen aus Staats-Regalien und Anstalten einen die betreffenden Budgetsummen übersteigenden Ertrag gewährt.

Im Ganzen entziffern sich diese Mehrerträgnisse auf eine Summe von . . 895,297 fl. 34 kr. — hl. und diese zerfällt in nachstehende 4 Positionen:

1. Die Salinen haben laut Fol. 4. und 12. der General-Finanzrechnung einen Netto-Ertrag geliefert von 2,326,014 fl. 22 kr. 2 hl.

sohin gegen die Budgetsumme von	1,916,000 fl. — kr. — hl.
mehr um	410,014 fl. 22 kr. 2 hl.

2. Bey der Postanstalt hat sich ein reiner Ertrag von . . . . . 384,833 fl. 19 kr. 6 hl.

ergeben, welcher die Budgetssumme von . . .	352,000 fl. — kr. — hl.
um die Summe von . .	32,833 fl. 19 kr. 0 hl.

übersteigt.

3. Das Lotto hat rein ertragen: 1,639,874 fl. 10 kr. 4 hl.

folglich gegen das Budget von	1,190,000 fl. — kr. — hl.
mehr um .	449,874 fl. 10 kr. 4 hl.

4. Aus den Regierungs- resp. Gesetzblättern wurde ein Netto-Ertrag von 22,575 fl. 41 kr. 4 hl. erzielt, welcher gegen die Budgetssumme von 20,000 fl. — kr. — hl.

mehr beträgt um 2,575 fl. 41 kr. 4 hl.

Vorstehenden effektiven Rein-Erträgnissen entspricht eine Gesammtsumme aus Staatsregalien und Anstalten von . . . . 4,373,297 fl. 34 kr. — hl. woron in Gemäßheit des Finanz- und respect. Schuldentilgungs-Gesetzes vom 11. September 1825. §. 4. (Gesetz-Blatt S. 195) und zwar aus den Lottogefällen dem Schuldentilgungsfonds . . . . 150,000 fl. — kr. und dem Finanzfonds die übrigen, 4,223,297 fl. 34 kr. gewidmet sind.

Die Ursachen der bezeichneten Mehreinnahmen liegen beym Lotto in dem reinen Zufalle, bey dem Salinenwesen in der Erhöhung des Salz-Debits, nebenher aber auch hier, so wie bey der Post und der Regie des Gesetz- und Regierungsblattes, in der größtmöglichsten Verminderung der Verwaltungsausgaben.

VI. Unter der Hauptrubrik: übrige Einnahmen erscheint Fol. 4. der General-Finanzrechnung eine Totalsumme von . . . . . 680,311 fl. 32 kr. 1 hl. welche gegen die korrespondirende Budgetsumme von 497,960 fl. — kr. — hl.

mehr beträgt um . . 182,351 fl. 32 kr. 1 hl.
Ueberdieß gehen noch an den Soll-Einnahmen für diese

Rubrik, laut Fol. 8. und 14. der General-Finanzrechnung, als Ausstände auf das Jahr 1829/30 über
9,842 fl. 18 kr. 4 hl.

Bey einer Vergleichung der einzelnen Positionen oder Partialsummen dieser Hauptrubrik mit den entsprechenden Budgetsbeträgen ergeben sich folgende Resultate:

1) An Beyträgen von andern Staaten und vormaligen Reichsständen zum Besoldungs- und Pensionsetat, dann verschiedenen und zufälligen Einnahmen für Rechnung des Finanzfonds sind unter der bemerkten Totalsumme begriffen . . . 38,796 fl. 11 kr. 6 hl.
mit einem Mehrertrage gegen das Budget pr.
9,760 fl. — kr. — hl.
von . . . . 29,036 fl. 11 kr. 6 hl.

2. Die Zinsen von Aktivkapitalien haben laut Fol. 12. der General-Finanzrechnung nach Defalzirung von 1,725 fl. 17 kr. 6 hl. Passivzinsen, rein ertragen

	fl.	kr.	hl.
	453,082	13	6
sohin gegen das Budget pr. . . .	311,200	—	—
mehr um	141,882	13	6

Ueber Abzug der unter vorhin bemerkter Ertragssumme begriffenen Nachlässe (Fol. 19. der General-Finanzrechnung von . . . . 49 24 —
verbleibt eine effektive Einnahme für den Finanzfond von 453,032 50 6

3. Die Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg, welche bestimmungsmäßig dem Staatsschuldentilgungsfonds zufließt, beträgt pro 1828/29

	fl.	kr.	hl.
	21,677	46	—
also gegen das Budget pr.	5,000	—	—
mehr um	16,677	46	—

4. Die zu den Finanzfonds gehörige Entschädigung von Oesterreich ist mit 100,000 — —
vereinnahmt, welcher Betrag mit der gegenüberstehenden Budgetssumme von 100,000 fl. sich vollkommen abgleicht.

5. Die zur Deckung der Ausgaben auf Wittwenpensionen und Waisenalimentationen für hof- und staatsdienerschaftliche Relikten bestimmten Pensionsfonds-Beyträge des Jahres 1828/29 stehen Fol. 4. der Generalfinanzrechnung in Einnahme mit
66,755 fl. 20 kr. 5 hl.
und betragen gegen das Budget pr. 72,000 fl. — kr. — hl.
weniger um . . . 5,244 fl. 39 kr. 3 hl.

Die Veranlassung liegt in dem allmähligen Erlöschen der Pensionen, und in der verminderten Anzahl der Angestellten.

VII. Obigen ad I. bis VI. aufgeführten wirklichen Currenteinnahmen und resp. Netto-Erträgnissen des Jahres 1828/29 entspricht eine Fol. 4. der General-Finanzrechnung erscheinende Gesammtsumme von
30,331,477 fl. 27 kr. 4 hl.

Im Gegenhalte der budgetmäßigen auf die Voranschläge der Soll-Einnahmen gegründeten und daher die Ausstände in sich begreifenden Gesammtsumme von
29,132,260 fl. — kr. — hl.

zeigt sich ein reiner Mehrertrag gegen das Budget von . . . . . . 1,199,217 fl. 27 kr 4 hl.

Die aufgezählten Mehrerträgnisse gegen das Budget summiren sich nämlich auf 2,153,841 fl 40 kr. 4 hl.
die Minderbeträge hingegen auf 954,424 = 12 = 6 =
nach deren Gegenrechnung sich der bemerkte reine Mehrertrag von 1,199,217 = 27 = 4 =
wieder herauswirft.

Ueberdieß gehen noch von der rechnungsmäßigen Current-Soll-Einnahme des Jahres 1828/29 laut Fol. 14. der General-Finanzrechnung auf das Jahr 1829/30 über:

a) an Gefällsausständen 545,490 fl. 24 kr. 6 hl.
b) an Kassadefekten, welche laut Fol. 12. der General-Finanzrechnung den Erhebungskosten der lehenherrlichen rc. Gefälle eingerechnet sind
7,016 fl. 10 kr. 6 hl.
zusammen 552,506 = 35 = 4 =

Wird übrigens von obiger Gesammtsumme
pr. 30,331,477 fl. 27 kr. 4 =
die Summe der darunter begriffenen Nachlässe mit den auf Fol. 19. der Generalfinanzrechnung nachgewiesenen
279,029 fl. 44 kr. 6 =
weggerechnet, so ergiebt sich ein effektives Current-Erträgniß pro 1828/29 von 30,052,447 fl. 42 kr. 6 hl.
welches gegen die Budgetsumme nach Wegrechnung der darunter begriffenen Nachlässe im Voranschlage zu
360,000 fl. — kr. — hl.
von 28,772,260 fl. — = — =
mehr beträgt um 1,280,187 = 42 = 6 =

Von der bemerkten Gesammtsumme der effektiven Erträgnisse sind bestimmt:

5,245,711 fl. 19 kr. — hl. für die Hauptschuldentilgungs-Anstalt,
1,709,744 = 13 = — hl. für die Pensions-Amortisations-Kasse,
395,205 = 24 = 4 = für die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises,
66,755 = 20 = 5 = für die Wittwenpensionen und Waisenalimentationen,
22,635,031 = 25 = 5 = für den Finanzfonds.
30,052,447 = 42 = 6 = wie oben.

Da aber nach obigen ehrerbietigsten Bemerkungen ad II. 1. und 2. dem der Amortisationskassa bestimmten, gegen die gesetzlich garantirten Beträge zurückgebliebenen Ertrage der Zoll- und Stempelgefälle 178,982 fl. 43 kr. 6 hl. und respect. 103,273 fl. 4 kr. 2 hl. mit zusammenbetragenden 282,255 fl. 47 kr.
aus dem Finanzfonds zugeschossen, und aus diesem Fonds noch überdieß der im Schuldentilgungsgesetze vom 11. September 1825 ad §. 7. lit. c festgesetzte Betrag an die Amortisationskassa mit 708,000 fl. — kr.
geleistet werden mußte, so blieben zur Deckung der eigentlichen Staatsaufwands-Ausgaben des Jahres 1828/29 mit Ausschluß der Wittwenpensionen und Waisenalimentationen, noch disponibel: . 21,644,775 fl. 38 kr. 5 hl.
oder mit Einschluß der Pensionsfondsbeyträge pr. 66,755 fl. 20 kr. 5 hl. 21,711,530 fl. 59 kr. 2 hl.

VIII. Die den Staatsschuldentilgungs-Anstalten und der Pensionsamortisations-

Kasse gewidmeten Gefälle, resp. Erträgnisse sind im Budget folgendermaßen veranschlagt, und zwar

1) für Rechnung der Schuldentilgungs-Hauptkassa:

a) von den Stempelgefällen	700,000 fl.
b) Malzaufschlag der 6 ältern Kreise	4,400,000 =
c) von den Lottogefällen	150,000 =
d) Aerarialrente der Nürnberger Bank	5,000 =
zusammen	5,255,000 =

2. für Rechnung der Amortisationskasse:

a) von den Zollgefällen	1,800,000 =
b) von den Stempelgefällen	192,000 =
zusammen:	1,992,000 fl.

3. für Rechnung der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises:

a) die dortige Schuldentilgungssteuer mit	214,400 fl.
b) der Malzaufschlag dieses Kreises mit .	180,500 =
c) Beyträge von andern Staaten	5,100 =
zusammen	400,000 =

Vorstehenden 3 Summen entspricht eine Gesammt-Budgetsumme von 7,647,000 =

Im Jahre 1828/29 haben diese Gefälle einen wirklichen Ertrag gewährt, und zwar

ad 1. für Rechnung der Schuldentilgungs-Hauptkassa:

a) von den Stempelgefällen	700,000 fl. — kr. — hl.
b) Malzaufschlag	4,374,033 = 33 = — =
c) von den Lottogefällen	150,000 = — = — =
d) Aerarialrente der Nürnberger Bank	21,677 = 46 = — =
zusammen	5,245,711 = 19 = — =

ad 2. für Rechnung der Amortisationskassa:

a) Ertrag der Zollgefälle	1,621,017 = 17 = 2 =
b) Ueberrest des Stempelgefäll-Ertrags	88,726 = 55 = 6 =
zusammen	1,709,744 = 13 = — =

ad 3. für Rechnung der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

a) Schuldentilgungssteuer	211,488 fl. 32 kr. 2 hl.
b) Malzaufschlag	183,716 = 52 = 2 =
c) Beyträge von andern Staaten	— — = — = — =
zusammen	395,205 = 24 = 4 =
mit einer Gesammtsumme von	7,350,660 = 56 = 4 =

Die Gesammtsumme beträgt gegen die obige Budgetsumme von 7,647,000 fl. — kr. — hl.
weniger um 296,339 = 3 = 4 =

Diese Summe bildet sich einerseits durch

25,966 fl. 27 kr. — hl.	Minderertrag des Malzaufschlages der ältern 6 Kreise,
178,982 = 42 = 6 =	Minderertrag der garantirten Zollgefälle,
103,273 = 4 = 2 =	do. der Stempelgefälle,
2,911 = 27 = 6 =	Minderertrag der Schuldentilgungssteuer des Untermainkreises,
5,100 = — = — =	Ausfall der Beyträge von andern Staaten,
136,233 = 41 = 6 =	zusammen;

andrerseits:

16,677 fl. 46 kr. — hl.	Mehrertrag der Aerarialrente von der Nürnberger Bank, und
3,216 = 52 = 2 =	do. des Malzaufschlages im Untermainkreis.
19,894 = 38 = 6 =	

Der ganze Ausfall an den, den Schuldentilgungskassen gewidmeten Gefällen ist durch die dem Finanzgesetze entsprechenden Ergänzungsbeträge für Zoll und Stempel bis auf die geringe Summe von 14,000 fl. ausgeglichen. Uebrigens ist hiebey noch ehrerbietigst zu bemerken, daß die zur Dotation der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises bestimmten Beyträge von andern Staaten pro 1828/29 im Ausstande geblieben sind (conf. Bemerkung auf Fol. 17. der Generalfinanzrechnung.)

IX. Die den Finanzfonds zugewiesenen Gefälle sind, wie schon in den allerunterthänigsten Berichten über die Generalfinanzrechnungen der vorhergehenden Jahre ehrerbietigst bemerkt wurde, budgetmäßig (exclus. 360,000 fl. — kr. für Nachlässe) auf die Summe von 21,125,260 = — = in Voranschlag gebracht.

Wird mit dieser Summe die effektive Current-Einnahme für Rechnung des Finanzfonds, einschließlich der Pensionsfonds-Beyträge pro 1828/29 pr. 66,755 fl. 20 kr. 6 hl. von 22,701,701,786 fl. 46 kr. 3 hl. verglichen, so zeigt sich ein Mehrertrag gegen das Budget von 1,576,526 fl. 46 kr. 2 hl. Wird hievon obiger Minderertrag ad VIII., incl. 282,255 fl. 47 kr. Zuschuß auf die Zoll- und Stempelgefälle mit 296,339 fl. 3 kr. 4 hl. in Abzug gebracht, so bleibt der oben ad VII. bemerkte Mehrertrag des effektiven Current-Erträgnisses gegen das Budget (excl. der Nachlässe) mit 1,280,187 fl. 42 kr. 6 hl.

B. Perceptionskosten der Staatseinnahmen.

Die von den in den Administrationsrechnungen pro 1828/29 verrechneten Brutto-Einnahmen an Currentgefällen abgezogenen, und daher unter den Hauptresultaten der Einnahmen Fol. 4. der Generalfinanzrechnung nicht mehr begriffenen Erhebungs- resp. Verwaltungskosten betragen laut Fol. 12, eine Gesammtsumme von 3,545,254 fl. 44 kr. 7 hl. oder in Procenten der Gesamm-Brutto-Einnahme an Gefällen für das Jahr 1828/29 pr. 38,849,157 fl. 47 kr. 3 hl. etwas über 9 13/100 vom Hundert.

Mit Einschluß des Bestandes der Vorjahre von resp. 698,563 fl. 51 kr. — hl. Brutto-Einnahme und 33,901 fl. 11 kr. 2 hl. Erhebungskosten betragen die Gesammtsummen der Administrations-Rechnungsnachweisung pro 1828/29 39,547,721 fl. 38 kr. 3 hl. Brutto-Einnahmen und 3,579,155 fl. 56 kr. 1 hl. Erhebungskosten, oder im Verhältnisse zu den Einnahmen circa 9 5/100 pCt.

Dieses Prozent zeigt sich sohin höher als in den beyden vorhergehenden Jahren; allein die Erhöhung ist nur

scheinbar, indem einerseits bey den Zollgefällen der Vorgriff von 1827/28 bey gleich großem Aufwande das Verhältniß der Verwaltungskosten alterirte, andererseits aber bey den Aufschlagsgefällen in den beyden vorhergehenden Jahren eine Verwechslung der Verwaltungs- und Betriebskosten statt fand, welche, gemäß Bemerkung zu Fol. 12. der Generalfinanzrechnung, im Jahre 1828/29 rektificirt und die vorzügliche Ursache der höheren Procentberechnung wurde.

Was insbesondere die Verwaltungskosten der allgemeinen Rentgefälle für das Jahr 1828/29 allein betrifft, so summiren sich dieselben vermöge Beylage Ziff. I. zur Generalfinanzrechnung Fol. 49 und laut 11 der Rechnung selbst auf 904,475 fl. 30 kr. 6 hl. und betragen im Verhältnisse zu der auf 16,938,361 fl. 43 kr. 2 hl. ꝛc. berechneten Brutto-Einnahmen-Summe etwas unter 5 $\frac{34}{100}$ pCt. oder gegen voriges Jahr um circa $\frac{1}{10}$ pCt. weniger.

C. Staatsausgaben des Jahres 1828/29.

I. Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungs-Anstalten sind folgende Staatsgefälle durch das Finanz- resp. Schuldentilgungsgesetz vom 11. Septbr. 1825 bestimmt, und in Folge dessen von den Curreneinnahmen des Jahres 1828/29 verwendet resp. zugeschossen worden:

a) der Hauptschuldentilgungsanstalt München.

a) der Malzaufschlagsertrag in den älteren 0 Kreisen (ad A. II. 3. a.) mit 4,374,033 fl. 33 kr.

b) die Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg (ad A. VI. 3.) mit 21,677 fl. 46 kr.

c) die bestimmte Aversalsumme aus dem Stempelgefällsertrage (ad A. II. 2.) 700,000 fl. — kr.

und

d) der bestimmte Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel (ad A. V. 3.) mit 150,000 fl. — kr.

zusammen 5,245,711 fl. 19 kr.

Von dieser Summe gehören die ersten zwey Posten mit . . . . 4,395,711 fl. 19 kr. der Zinskasse, und die übrigen beyden Posten mit 850,000 fl. — kr. der Tilgungskasse.

b) für die Pensionsamortisationskasse:

a) der Zollgefällsertrag von 1,621,017 fl. 17 kr. 2 hl. nebst einer Ergänzung aus dem Finanzfonde von 178,982 fl. 42 kr. 6 hl.

(Ad A. II. 1.)

mit der garantirten Summe von 1,800,000 fl. — kr.

b) der Ueberrest des Stempelgefällertrages mit 88,726 fl. 52 kr. 6 hl.

nebst . . . . . . 103,273 fl. 4 kr. 2 hl. Ergänzung aus dem Finanzfonds (ibid. ad 2) mit der gesetzlich garantirten Summe von 192,000 fl. — kr.

c) der gesetzliche Beytrag aus dem Finanzfonds (ad VII.) mit 508,000 fl. — kr.

2,700,000 fl. — kr.

Hienach und laut fol. 4. der Generalfinanzrechnung beträgt die Summe der Hauptschuldentilgungs-Anstalt München: 7,945,711 fl. 19 kr., und dieser Betrag ist gegen die Budgetsumme von 7,955,000 fl. geringer um 9,288 fl. 41 kr.

Der Unterschied gegen das Budget rührt von dem oben sub A. II. 3. ad a und VIII. bemerkten Ausfalle an dem nicht garantirten Ertrage des Malzaufschlages zu 25,966 fl. 27 kr. her, wovon jedoch ein beträchtlicher Theil durch den Mehrertrag der Aerarialrente von der Bank zu Nürnberg mit 16,677 fl. 46 kr. (A. VI. 3) gedeckt ist.

Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß dieser unbedeutende Ausfall an den der Schuldentilgungs-Anstalt bestimmten Einnahmen durch den bedeutenden Mehrertrag in den drey vorhergehenden Jahren vielfach überwogen wird.

2) Für die Schuldentilgung-Anstalt des Untermainkreises.

a) die Schuldentilgungssteuer (sub A. I.) mit 211,488 fl. 32 kr. 2 hl.

b) der Malzaufschlag (sub A. II. 3. b) mit 183,716 fl. 52 kr. 2 hl.

395,205 fl. 24 kr. 4 hl.

Vorstehende Summe der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises beträgt gegen die Budgetsumme von 400,000 fl. um 4,794 fl. 35 kr. 4 hl. weniger, und dieser Wenigerbetrag ist durch die oben sub A. VIII. ehrerbietigst bemerkten Ausfälle mit

2,911 fl. 27 kr. 6 hl. an der Schuldentilgungssteuer, und

5,100 = — = — = Beyträgen von andern Staaten,

in Summa 8,011 = 27 = 6 = entstanden, woran der Mehrertrag des Malzaufschlages dieses Kreises mit 3,216 fl. 52 kr. 6 hl. (supra A. II. 3. ad b) in Gegenrechnung kam.

Den erläuterten Minderbeträgen der Staatsausgaben zur Deckung der Schuldentilgungs-Anstalten pro 1828/29 entspricht eine Summe von 14,083 fl. 16 kr. 4 hl. welche sich mit dem Unterschiede zwischen den Budgets und den General-Finanz-Rechnungsansätzen von resp. 8,355,000 fl. und 8,340,916 fl. 43 kr. 4 hl. pr. 14,083 fl. 16 kr. 4 hl. vollkommen abgleicht.

II. Die Fol. 4. der Generalfinanzrechnung im Ansatze erscheinenden Nachlässe an den verrechneten Curreneinnahmen des Jahres 1828/29 mit einer Summe von 279,029 fl. 44 kr. 6 hl. zerfallen gemäß des Vorttrages sub Fol. 19 in 5 Partialsummen resp. Gefällsgattungen.

Es sind nämlich unter dieser Summe begriffen

102,248 fl. 45 kr. 4 hl. direkte Staatsauflagen (conf. supra ad A. I.)

8,851 = 3 = — =	indirekte Staatsauflagen, in specie Taxen, Sporteln und Strafen (conf. supra ad A. II. 4.)
356 fl. 33 kr. 2 hl.	Gefälle aus dem vollen Staatseigenthum, incl. 61 fl. 5 kr. 2 hl. für Naturalien (conf. supra ad A. III.)
167,524 = — = — =	lehen=, grund = ꝛc. herrliche Gefälle incl. 149,773 fl. 59 kr. für Naturalien (conf. supra ad A. IV.) und
49 = 23 = — =	Zinse von Aktivkapitalien unter den übrigen Einnahmen (conf. supra ad VII.)

wie oben
279,029 = 44 = 6 = (conf. supra ad VII.)

Diese effektive Nachlaßsumme beträgt zwar gegen den budgetmäßigen Voranschlag von 360,000 fl. um 80,970 fl. 15 kr. 2 hl. weniger, indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß von der beträchtlichen Summe der auf das Jahr 1829/30 übergegangenen Ausstände pr. 545,490 fl. 25 kr. 6 hl. (supra ad VII. a.) sich späterhin ein Theil als absolut uneinbringlich zeigen dürfte.

III. **Der eigentliche Staatsaufwand** des Jahres 1828/29 a Conto der Curreuteinnahme resp. des oben ad A. VII. am Schlusse, ehrerbietigst bemerkten disponiblen Finanzfonds pr. 21,711,550 fl. 59 kr. 2 hl. hat laut Fol. 4. der General-Finanzrechnung mit Einrechnung von 94,266 fl. 32 kr. 6 hl. Wittwenpensionen ꝛc. eine Gesammtsumme erfordert von 20,065,061 fl. 24 kr., welche im Gegenhalte der korrespondirenden Budgetsumme von 20,411,600 fl. — kr. um . . . . 346,538 fl. 36 kr. weniger beträgt.

Nachstehende ehrfurchtsvollste Bemerkungen sollen die Abweichungen von dem rektificirten Budget bey den einzelnen Branchen und Abtheilungen erläutern.

1) **Etat des königlichen Hauses und Hofes.**

a) Budgetsumme	3,005,000 fl.	— kr.
b) Rechnungssumme	2,985,802 fl.	5 =
sohin **Minderausgabe**	19,197 fl.	55 =

welche letztere die Positionen der Apanagen und Wittwengehalte betrifft.

2) **Etat des königlichen Staatsrathes.**

a) Rektificirtes Budget	78,630 fl.	— kr.	— hl.
b) Generalfinanzrechnung	64,584 =	11 =	2 =
sohin **Minderausgabe**	14,045 =	48 =	6 =

deren Grund theils in der neuen Organisation des königl. Staatsrathes, theils in den Ersparnissen an der Exigenz für Bureau=Bedürfnisse und für die lithographische Anstalt liegt.

3) **Etat der Ständeversammlung.**

a) Budgetsumme	50,000 fl.	— kr.	— hl.
b) Rechnungssumme	5,470 =	6 =	4 =
Minderausgabe	44,529 =	53 =	4 =

welche jedoch durch die Mehrausgabe im Jahre 1827/28 von 219,083 fl. 26 kr. bereits erschöpft ist.

4) **Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern.**

a) Rektificirtes Budget	500,337 fl.	— kr.
b) Generalfinanzrechnung	456,733 =	11 =
sohin **Minderausgabe**	43,603 =	49 =

welche letztere zunächst von momentaner Herabsetzung des gesandtschaftlichen Besoldungsstatus und unbesetzt gewesener Gesandschaftsposten herrührt.

5) **Etat des königlichen Staatsministeriums der Justiz.**

a) Budgetsumme, und zwar für			
a) die Justizverwaltung	1,540,446 fl.	— kr.	— hl.
b) Kriminalkosten	167,554 =	— =	— =
zusammen	1,708,000 =	— =	— =
b) Rechnungssumme, und zwar für			
a) die Justizverwaltung	1,545,407 =	23 =	7 =
b) Kriminalgerichtskosten	211,845 =	25 =	— =
zusammen	1,757,252 =	48 =	7 =
sohin **Mehrausgabe** und zwar:			
ad *a*) auf die Justizverwaltung	4,961 =	23 =	7 =
ad *b*) auf Kriminalgerichtskosten	44,291 =	25 =	— =
zusammen	40,252 =	48 =	7 =

Erstere Mehrausgabe rührt lediglich von den Normalpreisanschlägen des Besoldungs=Getreides her, und die andere ist in der Unabweisbarkeit der fraglichen Kosten begründet.

Uebrigens sind unter der Rechnungssumme ad b *a* von 1,545,407 fl. 23 kr. 7 hl. auch jene 3,333 fl. 20 kr. begriffen, welche **Euere Königliche Majestät** von dem Ministerial=Dispositions=Fond pr. 10,000 fl. zur Gründung einer Unterstützungskasse für Staatsdiener und ihre Relikten zu bestimmen geruhten, und daher zum Vollzuge dieser allerhöchsten Bestimmung bey der Staatsschulden-Tilgungsanstalt verzinslich angelegt wurden.

6) **Etat des königl. Staatsministeriums des Inneren.**

a) Rektificirtes Budget	1,376,550 fl.	— kr.	— hl.
b) Generalfinanzrechnung	1,304,258 =	56 =	1 =
sohin **Minderausgabe**	72,291 =	3 =	7 =

Diese Minderausgabe würde noch beträchtlicher ausgefallen seyn, wenn nicht die Getreide=Normalpreise des Jahres 1828/29, nach welchen die Getreidnebenbezüge bezahlt und verrechnet wurden, die Budgetpreise überstiegen hätten.

Hinsichtlich des unter der Rechnungssumme von 1,304,258 fl. 56 kr. 1 hl. begriffenen Beytrages zur Begründung einer Unterstützungskasse pr. 3,333 fl. 20 kr. wird sich auf obige Bemerkung bey dem Justizetat ehrerbietigst bezogen.

Diese Minderausgabe würde gleichfalls noch größer ausgefallen seyn, wenn die Normalpreise des Jahres 1828/29 den Budgetpreisen gleich gewesen wären.

Ebenso wird auch hier rücksichtlich des, unter der Rechnungssumme von 718,848 fl. 29 1/2 kr. begriffenen Beytrages zu 3,333 fl. 20 kr. auf die dießfallsige ehrerbietigste Bemerkung bey dem Justizetat Bezug genommen.

8) Die effektiven Ausgaben auf allgemeine Staatsanstalten

haben laut Fol. 4. der General-Finanz-Rechnung pro 1828/29 eine Gesammtsumme in Anspruch genommen von 4,421,146 fl. 52 1/2 kr.
welche gegen die Budgetsumme von 4,228,600 = — =
mehr beträgt um . . . 198,546 = 52 1/2 =

Bey einer Vergleichung der einzelnen Abtheilungen dieser Hauptrubrik werfen sich folgende Minder- und resp. Mehrausgaben gegen das Budget heraus, und zwar auf

a) Erziehung und Bildung:

α) Budgetsumme . . .	755,000 fl.	—	kr.
β) Rechnungssumme . . .	743,865 =	35 1/4	=
sohin Minderausgabe	11,134 fl.	24 3/4	kr.

b) Cultus:

α) Budgetsumme . . .	1,251,000 fl.	—	kr.
β) Rechnungssumme . .	1,250,549 =	13 1/2	=
folglich Minderausgabe	450 fl.	46 1/2	kr.

c) Gesundheit:

α) Budgetsumme . .	152,000 fl.	—	kr.
β) Rechnungssumme . .	151,745 =	53 1/2	=
Minderausgabe	254 =	6 1/2	=

d) Wohlthätigkeit:

α) Budgetsumme . .	118,850 fl.	—	kr.
β) Rechnungssumme . .	122,414 =	25 1/2	=
sohin Mehrausgabe	3,564 =	25 1/2	=

welche theils von den höheren Verrechnungspreisen der etatsmäßigen Naturalreichnisse, theils auch von der nothwendigen Purification der Etats herrührt.

e) Sicherheit:

α) Budgetsumme . . .	160,000 fl.	—	kr.
β) Rechnungssumme . .	168,601 =	29 1/4	=
daher Mehrausgabe	8,601 =	29 1/4	=

deren Grund in der Transferirung von Budgetserübrigungen vorhergehender Jahre zur Deckung unabweisbarer Kosten liegt;

f) Industrie und Kultur:

α) Budgetsumme . . .	66,000 fl.	—	kr.
β) Rechnungssumme . .	61,005 =	19	=
sohin Minderausgabe	4,994 =	41	=

g) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden:

α) Budgetsumme . . .	115,150 fl.	—	kr.
β) Rechnungssumme . .	106,783 =	46 1/2	=
folglich Minderausgabe	8,366 =	13 1/2	=

welche zunächst aus Erübrigungen an der etatsmäßigen Erigenz für die Gemeindewahlkosten und für die Kosten der Kanalreinigung in München entstanden ist.

h) Steuerkataster:

α) Budgetsumme . .	238,600 fl.	—	kr.
β) Rechnungssumme . .	424,080 =	7	=
sohin Mehrausgabe	185,480 =	7	=

welche durch die in Folge des Grundsteuergesetzes vom 25ten August 1828 (Ges. Bl. S. 121 seq.) vorgenommenen Operationen zum Behufe der Bonitirung, Klassifikation und Liquidirung herbeygeführt worden ist.

Das Resultat der im Jahre 1829 geleisteten Katasterarbeit bestehet nach den ehrerbietigst beygegebenen, von der königl. Steuerkatastercommission übergebenen Karten und Uebersichten in folgendem:

A. Messung.

I. Secundär-Triangulirung.

1) In sechs Kantonen des Rheinkreises wurden triangulirt 3 Quadratmeilen.
2) In zwey Aemtern des Isarkreises, nämlich Reichenhall und Traunstein, wurde die Triangulirung revidirt, resp. die trigonometrischen Punkte neu bestimmt, um bey den Nachträgen der seit beynahe zwanzig Jahren vorgekommenen Gränzänderungen, Waldpurifikationen, Gemeindevertheilungen, Gutszertrümmerungen und Arrondirungen, Straßenanlagen u. s. w. eine verläßige Grundlage zu erhalten.

Ueberdieß wurden

3) im Isarkreise zwey neue Signale auf den beyden Staufen erbauet, und im Unterdonau-, Obermain- und Rheinkreise acht Signale reparirt.

Die Kosten der Triangulirung und Revision ad 1 und 2 sind angegeben auf . . . . 3,324 fl.

II. Detail-Messung.

1) Eigentliche Detaillirung,

a) im Unterdonaukreise	262 Blätter	=	26,2 □	Meil.
b) im Rheinkreise	63½ =	=	6,3 □	Meil.
zusammen	325½ Blätter	=	32,5 □	Meil.

Neben diesen Blättern sind auch 29 Ortschaften in 2500theiligem Maaße, nämlich 8 im Unterdonau- und 21 im Rheinkreise gemessen worden.

2) Mutationsmessungen.

Diese wurden im Unterdonaukreise, in Verbindung mit einigen Grenzberichtigungen des Landgerichts Landau, fortgesetzt, und im Rezatkreise in den Landgerichten Greding, Gunzenhausen und Hilpoltstein vorgenommen.

Sämmtliche Detail- und Mutationsmessungskosten betragen eine Summe von . . . . 104,520 fl.

III. Lithographie.

1) Gravirung der Detailblätter:

a) vom Unterdonaukreise	$119\frac{1}{10}$	Blätter.
b) vom Rezatkreise	$274\frac{6}{10}$	=
c) vom Obermainkreise	7	=
d) vom Rheinkreise	8	=
zusammen	$408\frac{7}{10}$	Blätter.

Ueberdieß wurden 10 Blätter zerbrochener Steine zum zweytenmale, und von einem Kreise das Blatt eines zerbrochenen Steines zum drittenmale gravirt; zudem noch 14 Städte im Rezatkreise, Passau im Unterdonaukreise, Aub und Ochsenfurt im Untermainkreise, und Rockenhausen im Rheinkreise in die Detailblätter reducirt.

2) Gravirung der Städte in 2500theiligem Maaße:

a) vom Unterdonaukreise	3 Städte,
b) vom Rezatkreise	7 "
zusammen	10 Städte.

3) Gravirung der Landgerichts-Uebersichts-Karten: acht Kärtchen resp. Landgerichte auf drey Blättern vom Rezatkreise.

4) Nachtragung der objektiven Veränderungen auf den gravirten Steinen:

a) vom Isarkreise	64 Blätter
b) vom Unterdonaukreise	28 "
c) vom Regenkreise	178 "
d) vom Oberdonaukreise	71 "
e) vom Rezatkreise	141 "
zusammen	482 Blätter.

Der Gesammtkostenaufwand für die Lithographie ist verrechnet mit . . . . 28,441 fl.

IV. Flächenberechnungsarbeiten.

1) Im ordentlichen Dienste.

	Blätter.	Ortschaft.	□ Meilen.
a) vom Unterdonaukreise	347⅔	17	34,76
b) vom Oberdonaukreise	½	1	0,05
c) vom Rezatkreise	115⅓	23	11,55
d) vom Obermainkreise	⅓	1	0,02
zusammen	463 1/12	41	46,38

2) In Diäten.

11 Stückblätter, zusammen	⅔	—	0,08

3) Umrechnungen im Akkorde.

a) vom Unterdonaukreise eine Gemeinde mit 64 Parzellen,

und

b) vom Oberdonaukreise eine Gemeinde 182 Parzellen,

zusammen 246 Parzellen.

Diese Flächenrechnungs-Arbeiten haben gekostet 23,187 fl.

und mit Einrechnung dieses Betrages summiren sich die Gesammtkosten der Messungspartie auf . 159,472 fl.

B. Vorarbeiten für Bonitirung und Liquidirung.

1) Herstellung der ersten Gemeindepläne.

a) vom Unterdonaukreise . .	39, 9 □ Meilen.
b) vom Rezatkreise . . .	71,77 "
c) vom Untermainkreise . .	0,72 "
d) vom Rheinkreise . . .	4, 5 "
zusammen	116,88 □ Meilen.

mit einem Kostenbetrage von . . . . 7,528 fl.

2) Herstellung der Kataster-Verarbeiten, resp. Bonitirungs-Kataster, Besitzlisten 2c.

a) vom Isarkreise	17,6 □ Meilen.
b) vom Unterdonaukreise . .	33,57 "
c) vom Oberdonaukreise . .	48,89 "
d) vom Rezatkreise . . .	49,27 "
e) vom Obermainkreise . .	7,56 "
f) vom Rheinkreise . . .	1, 9 "
zusammen	159,09 □ Meilen.

Außerdem sind noch die Umnumerirung der Grundbücher, Repertorien, Grundbuchs-Auszüge, 1sten und 2ten Plan-Exemplare von im Jahre 1828 begonnenen 1173 Gemeinden des Isar-, Regen-, Oberdonau- und Rezatkreises vollendet, die aus der Grundbuchs-Umarbeitung hergestellten Bonitirungs-Kataster collationirt, die Aemter Berchtesgaden und Laufen abgeschlossen, und im Amte Traunstein einige Flächen-Inhaltseinträge und Herstellungen von Besitzkatastern vorgenommen worden.

Der Kostenbetrag ad 2) ist 34,305 fl.
und die Gesammt-Kostensumme ad B. beläuft sich auf 41,833 fl.

C. Bonitirung und Klassifikation.

1) Bonitirung und resp. Aufstellung der Mustergründe:

a) in 2 Aemtern des Isarkreises .	15,8 □ Meilen
b) in 5 " " Oberdonaukreises	30,4 "
c) in 5 " " Rezatkreise .	18,5 "
d) in 3 Kantonen des Rheinkrises .	11,8 "
zusammen	76,5 □ Meilen

mit einem Kostenaufwande von . . 18,954 fl.

2) Klassifikation.

a) in 5 Aemtern des Isarkreises .	23,7 □ Meilen
b) in 3 Kantonen des Rheinkreises	11,8 "
zusammen	35,5 □ Meilen

mit einem Kostenaufwande von 26,365 fl. — kr.
Die Kostenaufwandssumme ad c beträgt 45,319 fl. — kr.

D. Liquidation.

1) Einleitung und Vorarbeiten nach §. 66. des Gesetzes.

a) in 104 Gemeinden des Isarkreises
b) in 303 " " Oberdonau- und
c) in 146 " " Rezatkreises

zusammen 553 Gemeinden

2) Rustikal-Liquidation.

a) in 95 Gemeinden des Isarkreises,
b) in 88 " " Oberdonau- und
c) in 68 " " Rezatkreises,

zusammen 251 Gemeinden

3) Dominikal-Liquidation.

a) in 79 Gemeinden des Isarkreises und
b) in 9 Gemeinden des Oberdonaukreises

zusammen 88 Gemeinden.

Bey einer Reduktion dieser Arbeiten auf vollständig abgeschlossenen Kataster erstreckt sich die Liquidirung im Jahre 1829 auf:

297 Gemeinden mit 6,605 Quadrat-Meilen Flächeninhalt.

Ueberdieß wurden im Amte Werdenfels für 6 Gemeinden die früheren Liquidationsarbeiten revidirt und ergänzt.

Die Kosten dieser sämmtlichen Liquidationsarbeiten sind angezeigt auf . . . . . . 73,278 fl.

F. Umschreibungen.

Im Landgerichte Landshut wurden die Umschreibungen fortgesetzt, und die Umschreibmessungen dortselbst und in den Amtsbezirken Mühldorf und Wolfratshausen vorgenommen. Ueberdieß wurde der königlichen Isarkreis-Regierung zur Besorgung des inneren Umschreibedienstes ein Individuum zugetheilt.

Der Kostenbetrag ist verrechnet mit 2,693 fl.

i) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

a) Rektificirtes Budget	1,280,216 fl.	— kr.
b) General-Finanzrechnung	1,292,295 fl.	44 kr.
sohin Mehrausgabe	12,079 fl.	44 kr.

Diese Mehrausgabe rührt theils von den höheren Verrechnungspreisen der Getreide-Nebenzüge unter den Administrationskosten her, größtentheils aber ist sie durch die nachträgliche Verwendung von pro 1827/28 bewilligten und auf das Jahr 1828/29 transferirten Baukosten für genehmigte unverschiebliche Bauarbeiten entstanden, welche mit Schluß des Jahres 1827/28 noch nicht vollendet resp. ausgeführt waren.

Dieselbe ist übrigens durch die Budgetserübrigungen in den Jahren 1825/26 und 1826/27 resp. die Minderausgaben auf Straßen- rc. Bauten mehr als gedeckt.

Obige Verrechnungssumme besteht übrigens laut Fol. 25 der General-Finanzrechnung aus

fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
171,269	19	6	Administrationskosten, nämlich:				
				72,512	29	2	auf Besoldungen,
				78,831	34	4	auf Regie,
				129	51	—	auf Umzugsgebühren und
				19,795	25	—	Pensionen u. Quiescenzgehalte.
864,336	16	4	Unterhaltungskosten, und zwar:				
				700,519	41	2	der Straßen-,
				61,923	1	4	der Brücken- und
				101,893	33	6	der Wasserbauten u.
256,690	7	6	Nebenbauten, und zwar:				
				85,169	28	4	auf Straßenanlagen,
				74,650	40	2	auf Brücken- und
				96,869	59	—	auf Wasserbauten.
1,292,295	44	—	in Summa wie oben.				

Ein näherer Nachweis über die Verwendung dieser Summe ist von dem königl. Staatsministerium des Innern bisher noch nicht mitgetheilt worden, und wird sich daher ehrerbietigst vorbehalten.

k) Zur Disposition des Ministeriums des Innern für Staatsanstalten.

	fl.	kr.	hl.
a) Budgetsumme	100,000	—	—
b) Rechnungssumme	99,805	19	—
folglich Minderausgabe	194	41	—

9) Militäretat.

a) Budget, und zwar:

a) für die aktive Armee . . .	6,700,000 fl.
b) für die Gendarmerie . . .	540,000 „
c) für das topographische Bureau	50,000 „
Summe	7,290,000 fl.

b) General-Finanzrechnung, und zwar:

a) für die aktive Armee und den Bau der Festung Ingolstadt	6,429,962 fl.
b) für die Gendarmerie . . .	540,000 „
c) für das topographische Bureau	50,000 „
Summe	7,019,962 fl.

Die Rechnungssumme beträgt sonach gegen die Budgetsumme weniger um . . . . 270,038 fl.

10) Landbauten.

a) Rektificirtes Budget . . .	796,182 fl.	— kr.
b) General-Finanzrechnung . .	1,004,172 fl.	25 kr.
Mehrausgabe	207,990 fl.	25 kr.

Mit dieser Mehrausgabe hat es eine ähnliche Bewandniß, wie mit obiger Mehrausgabe ad 8. lit. i., oder den Straßen- rc. Bauten, und sie ist gleichfalls durch die Minderausgaben in den General-Finanzrechnungen für die vorhergehenden Jahre hinlänglich gedeckt.

Die rechnungsmäßige Aufwandssumme von 1,004,172 fl. 25 kr. begreift laut Fol. 26. der General-Finanzrechnung in sich

409,309 fl. 26 kr. 2 hl. Bau-Unterhaltungskosten und zwar:

fl.	kr.	hl.	
107,482	1	4	auf den Etat des k. Hauses u. Hofes,
1,036	42	2	auf den Etat der Ständeversammlg.
44,916	—	6	für den Justizetat,
135,038	49	4	auf den Etat des Ministeriums des Innern,
130,835	52	2	auf den Etat der Finanzen,

und

594,862 fl. 58 kr. 6 hl. Kosten für Neubauten, nämlich

fl.	kr.	hl.	
380,618	39	6	auf den Etat des k. Hauses u. Hofes.
17,778	24	6	auf den Justizetat.
157,504	5	—	auf den Etat des Ministeriums des Innern, und
38,961	49	2	auf den Etat der Finanzen.

1,004,172 fl. 25 kr. wie oben.

Hinsichtlich des näheren Verwendungsausweises dieser Summe wird sich auf die den Straßen- tc. Bau-Ausgaben sub 8. lit. i. beygefügte Bemerkung bezogen.

11) Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

a) Budgetsumme	72,000 fl. — kr. — hl.
b) Rechnungssumme	94,266 fl. 32 kr. 6 hl.
Mehrausgabe	22,266 fl. 32 kr. 6 hl.

Wird dieser Mehrausgabe der oben ad A. VI. 5. ehrerbietigst bemerkte Wenigerbetrag der effektiven Currenteinnahme an Pensionsfonds-Beyträgen gegen das Budget mit . . . . . . 5,244 fl. 39 kr. 3 hl. zugerechnet, so zeigt sich ein Deficit jener Einnahme pro 1828/29 von . . . . . 27,511 fl. 12 kr. 1 hl. welches vor der Hand aus obigem Finanzfonds ad VII. pr. 21,644,775 fl. 38 kr. 5 hl. gedeckt wurde.

Hiezu kommt noch, vermöge Beylage Ziffer XVI. zur General-Finanzrechnung, der Mehrbetrag der Wittwenpensionen und Waisenalimentationen über die effektive Einnahme an Pensionsbeyträgen aus dem Bestande der Vorjahre der zweyten Finanzperiode mit 594 fl. 45 kr. 6 hl. welcher gleichfalls vor der Hand aus den nachträglichen Einnahmen pro 1825/26 gedeckt wurde.

Und da nach der ebenerwähnten Beylage auch pro 1827/28 eine Mehrausgabe auf Wittwenpensionen von 3,479 fl. 5 kr. 6 hl. über die Einnahmen an Pensionsfonds-Beyträgen sich ergeben hat, so bestund beym Rechnungsschlusse pro 1828/29 das Gesammt-Deficit dieser Einnahmen pro 1827/28 und und 1828/29 in . . . . 31,585 fl. 3 kr. 5 hl.

Uebrigens bestund nach mehrerwähnter Beylage der aus dem Pensionsfondsbeytrags-Ueberschüssen in den Jahren 1825/27 gebildete Wittwenfonds mit Schluß der Rechnung pro 1828/29 in

82,165 fl. — kr. angelegten Kapitalien, und
6 fl. 5 kr. Cassa-Baarschaft.

zusammen 82,171 fl. 5 kr.

12. Hauptreserve-Fond.

a) Budgetsumme	400,000 fl. — kr. — hl.
b) Generalfinanzrechnung	232,562 " 45 " 4 "
Minderausgabe	167,436 " 14 " 4 "

IV. Eine Zusammenstellung obiger Summen ad I bis III., nämlich

fl.	kr.	hl.	
8,340,916	43	4	zur Deckung der Schuldentilgungsanstalten,
279,029	44	—	auf Nachlässe, und
20,065,061	24	—	eigentlicher Staatsaufwand,

liefert die Fol. 4. der General-Finanzrechnung angesetzte Gesammtsumme der Current-Staatsausgaben des Jahres 1828/29 von 28,685,007 fl. 52 kr. 2 hl.

D.

Abgleichung.

Nach obiger ehrerbietigsten Bemerkung ad A. VII. beträgt die Gesammtsumme der

Current-Einnahme	30,331,477 fl. 27 kr. 4 hl.
Hievon ab, die vorhin bemerkten	28,685,007 fl. 52 kr. 2 hl.
bleibt Aktivrest	1,646,469 fl. 35 kr. 2 hl.

C.

Haupt-Abschluß.

Aus obigen Abgleichungen ad A III. und B. D. ergibt sich für das Verwaltungsjahr 1828/29 folgendes Hauptresultat:

Die Staatseinnahmen betragen:

ad A. für den Dienst der Vorjahre	10,080,786 fl. 17 kr. 4 hl.
ad B. für den Currentdienst	30,331,477 fl. 27 kr. 4 hl.
zusammen	40,412,263 fl. 45 kr. — hl.

Die Staatsausgaben dagegen

ad A. auf den Dienst der Vorjahre	7,148,749 fl. 33 kr. 2 hl.
ad B. auf den Currentdienst	28,685,007 fl. 52 kr. 2 hl.
zusammen	35,833,757 fl. 25 kr. 4 hl.

Nach Abzug der letzteren von ersteren Summen bleiben Aktivrest

ad A. aus dem Bestande der Vorjahre	2,932,036 fl. 44 kr. 2 hl.
ad B. aus der Currenteinnahme	1,646,469 fl. 35 kr. 2 hl.
zusammen	4,578,506 fl. 19 kr. 4 hl.

welcher Betrag auch auf Fol. 4. der General-Finanzrechnung nachgewiesen ist.

D. Als Anhang zu obigen, durch die General-Finanzrechnung und ihre Beylagen begründeten Nachweisungen der Staatseinnahmen im Jahre 1828/29 und ihrer Verwendung erlaubt sich der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete hinsichtlich der Staatsrealitäten-Kaufschillingsgelder s. a. Fonds, welche für den ordentlichen Staats-Bedarf nicht verwendet werden dürfen, oder zu besondern Zwecken bestimmt sind, nachstehende allerunterthänigste Bemerkungen.

I. Staatsrealitäten-Kaufschillings-Rechnung.

Die der General-Finanzrechnung unter Ziffer XVII. anliegende Hauptübersicht der Einnahmen und Ausgaben aus dem Staatsgüter-Verkauf für das Verwaltungsjahr 1828/29 liefert nachstehende Resultate:

1) Einnahmen effektive,

a) bey den allgemeinen Rentämtern	795,009 fl. 7 kr. 6 hl.
b) bey den Kreiskassen	126 " 52 " — "
c) bey den centralisirten Stellen	6,680 " 34 " — "
d) bey der Central-Staatskasse	7,518 " 30 " — "
zusammen	809,335 " 3 " 6 "

2) Ausgaben resp. Perceptions- und Verkaufskosten, Niederschläge, Entschädigungen und Rückersätze:

a) bey den allgemeinen Rentämtern	38,803 fl. 37 kr. — hl.
b) bey den Kreiskassen	453 " 30 " — "
c) bey der Central-Staatskasse	532 " 53 " — "
zusammen	39,790 fl. — kr. — hl.

3) Nach Abzug dieser Ausgaben von obiger Einnahmssumme bleibt Aktivrest resp. Netto = Einnahme 769,545 fl. 3 kr. 6 hl.
und hievon wurden verwendet:
 a) auf Erwerbung neuer Staats-Güter, inclusive 35,369 fl. 15 kr. — hl. Nachzahlungen vom Jahre 1827/28 520,700 fl. 51 kr. — hl.
 b) auf Entschädigung für eingezogene Gerichtsbarkeit 1,749 fl. 30 kr. — hl.
 c) auf Ablösung von Staatspassivreichnissen 26,610 fl. 24 kr. — hl.
 d) auf Vorschüsse gegen Restitution 45,000 fl. — kr. — hl.
 e) zur Erleichterung der Staatsschuldentilgungsanstalt gegen 4pCt. Verzinsung 175,484 fl. 18 kr. 6 hl.

wie oben 769,545 fl. 3 kr. 6 hl.

a) Aktiva.
 α) An die Schuldentilgungs-Hauptkasse zur zeitlichen Aushülfe gegen Verzinsung mit 4 pCt. hinübergegebene Aktivkapitalien 5,799,152 fl. 43 kr. 4 hl.
 β) Rückstände an geleisteten Vorschüssen 57,000 fl. — kr. — hl.
 γ) auf das Jahr 1829/30 übergehende Kaufschillings- und Ablösungsfristen incl. 204,335 fl. 54 kr. 4 hl. Rückstände am Soll pro 1828/29 (nämlich 203,164 fl. 37 kr. 4 hl. bey den allgemeinen Rentämtern und 1171 fl. 17 kr. bey den centralisirten Stellen und Kassen) 696,877 fl. 4 kr. 4 hl.

Summa des Aktivstandes 6,553,029 fl. 48 kr. — hl.

b) Passiva.
 Zahlungsrückstände an Kaufschillingen für neu erworbene Staatsgüter, incl. 108,100 fl. vom Jahre 1828/29 an 144,100 fl. bezahlten 35,369 fl. 15 kr. und abgeschriebenen 630 fl. 45 kr., 136,723 fl. 15 kr.

Nach Abzug dieser Passiven von obigen Aktiven bleibt Vermögensstand für Rechnung des Staatsrealiten-Kaufschillings- und Renten-Ablösungs-Fonds mit Schluß des Jahres 1828/29 6,416,306 fl. 33 kr.

II. Eichstädter Kaufschillings-Fonds.

An dem vermöge allerunterthänigsten General-Finanz-Rechnungsberichtes pro 1825/26 wegen nachträglicher Renten-evaluation von 2,320,312 fl. 30 kr. 2,070,312 fl. 30 kr. herabgesetzten Kaufschilling für das Fürstenthum Eichstädt wurden bis zum Jahre 1821/22 resp. mit Schluß des Jahres 1828/29 gutgemacht 1,527,226 fl. 47 kr. 1 hl.
der Rückstand hieran beträgt demnach wie pro 1827/28 noch 543,085 fl. 42 kr. 7 hl.

Die 5procentigen Zinsen aus obigen 1,527,226 fl. 47 kr. 1 hl. wurden laut Beylage Ziffer XVII. lit. b zur General-Finanzrechnung mit 76,361 fl. 20 kr. von der besonderen Administration dieses Kaufschillings an die Central-Staatskasse pro 1828/29 entrichtet, und sind unter der oben ad B. A. VI. 2 ehrerbietigst bemerkten Summe von 453,082 fl. 13 kr. 6 hl. begriffen.

Bis Schluß des Jahres 1828/29 hatten sich die von der erwähnten Administration in Empfang genommenen baaren Kaufschillings-Erlagen pr. 1,527,226 fl. 47 kr. 1 hl. durch den Ankauf und Austausch von Staatspapieren zu einem Kapitale oder Vermögensstande erhoben von 1,779,200 fl.

III. Aerarial-Getreidemagazins-Rechnungen.

Vermöge der der General-Finanzrechnung unter Ziffer XVIII. anliegenden Uebersicht gewähren die Materialrechnungen über die Aerarial-Getreidemagazine in den ältern 7 Kreisen untenstehendes Resultat.

Die Abweichung der ad A. angesetzten Vorathsbeträge gegen das Abschlußresultat der vorjährigen Rechnungen, rühren zunächst von Ausmaaßen her, welche sich bey dem vorgenommenen Getreidumsturze in einigen Magazinen ergeben haben, und sind in der allegirten Uebersicht näher erläutert.

	Waizen				Korn inländisch				Korn ausländisch				Feesen			
	Sch.	M.	Vtl.	S.	Sch.	M.	Vtl.	S.	Sch.	M.	Vtl.	S.	Sch.	M.	Vtl.	S.
A. Einnahmen resp. vom Jahre 1827/28 auf das Jahr 1828/29 übergegangene Vorräthe . Summa per se	4507	1	—	3	65810	1	—	1	10845	—	3	2	7418	—	1	—
B. Ausgaben:																
a) auf Verkauf im Jahre 1828/29	623	3	2	2	3993	4	2	—	751	—	—	—	—	—	—	—
b) auf Schwand und Abgang	25	4	2	2	1003	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	649	2	1	—	4996	5	2	3	751	—	—	—	—	—	—	—
C. Auf das Jahr 1829/30 übergehende Vorräthe . .	3857	4	3	3	60831	1	1	2	10094	—	3	2	7418	—	1	—

IV. Fonds zur Begründung einer Unterstützungskasse für Staatsdiener und ihre Relikten.

Der in Folge allerhöchster Anordnung Euerer Königlichen Majestät von Beyträgen aus den Ministerial-Dispositionssummen à 10,000 fl. der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen (conf. supra B. C. III. Nro. 5, 6 et 7) seit dem 1. Jänner 1826 gebildete Fonds bestand mit Schluß der Rechnung pro 1828/29 in 39,652 fl. — kr. welche Summe sich in nachstehende Bestandtheile auflöset:

A. Hauptsache resp. Beyträge.

	fl.	kr.	hl.
a) 3/4 Jahresratum pro 1825/26	7,500	—	—
b) ganzjähriger Betrag pro 1826/27	10,000	—	—
c) detto pro 1827/28 et 1828/29	20,000	—	—
zusammen	37,500	—	—

B. Nebensache, und zwar

	fl.	kr.	hl.
a) Zinse aus angelegten Beyträgen à 4 Proc.			
a) aus 7,500 fl. pro 1826/27	300	—	—
b) aus 17,500 fl. pro 1827/28	700	—	—
c) aus 27,500 fl. pro 1828/26	1,100	—	—
zusammen	2,100	—	—
b) Zinsen aus admassirten Interessen.			
a) aus 300 fl. pro 1827/28	12	—	—
b) aus 1000 fl. pro 1828/29	40	—	—
Gesammtsumme der Zinse	2,152	—	—

Von der Summe an Haupt- und Nebensache pr. 39,652 fl. — kr. sind bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt im Ganzen angelegt 39,650 fl. — kr. und es ist demnach ein Kassabestand vorhanden von 2 fl. — kr.

Geruhen Euere Königliche Majestät dem ehrfurchtsvollst Unterzeichneten die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, diesen Bericht sammt der Generalfinanzrechnung mit ihren Beylagen den Ständen des Reiches bey ihrem nächsten Zusammentritte vorlegen zu dürfen.

Unterzeichnet:

Graf v. Armansperg.

Lit. E.

Rechenschaft

über die Verwaltung der Fonds für die Staatsschuldentilgungs- und Pensionsamortisationskasse 18 26/27 betr.

Nachdem die Nachweisungen über die Resultate der Verwaltung der Staatsschuldentilgungs-Hauptanstalt sowohl, als jener im Untermainkreise auf den Grund der gestellten und definitiv erledigten Generalrechnung für 1826/27 vom königl. obersten Rechnungshofe als richtig anerkannt, und dem königl. Staatsministerium der Finanzen überreicht worden sind: so hält sich der treu gehorsamstunterzeichnete Minister der Finanzen verpflichtet, Eurer Königlichen Majestät diese Rechnungsurkunden und Uebersichten in den Anlagen ehrfurchtsvollst vorzulegen, und dieselben mit folgender Darstellung zu begleiten.

Die bemerkten Urkunden und Uebersichten bestehen im Ganzen:

A. bezüglich auf die Schuldentilgungs-Hauptanstalt,

I. in einer Generalrechnung dieser Anstalt;

II. in einer Generalübersicht des Standes der Staatsschuld, der Staatsaktiven und des Kassageschäftsbetriebes;

III. in einer speziellen Nachweisung der Zugänge und Abgänge am Stande der Staatsschuld und der Aktivkapitalien, nebst Zinsfußtabellen, und

IV. in einer summarischen Uebersicht der Rechnungsresultate der Pensionsamortisations-Kasse;

B. bezüglich auf die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises,

I. in der Rechnung dieser Anstalt;

II. in einer Hauptübersicht des Standes der Passiv- und Aktivkapitalien und des Kassageschäftsbetriebes; endlich

III. in einer Nachweisung der Zugänge und Abgänge an der Staatsschuld und den Aktivkapitalien nebst Zinsfußtabellen.

Hiebey ist zu bemerken, daß, dem Wunsch der jüngsten Ständeversammlung gemäß, die Rechnung nebst den Nachweisungen der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises nunmehr ganz conform mit jenen der Hauptanstalt angefertigt worden.

A. Hauptschuldentilgungs-Anstalt.

I. Nachweisung und Verwendung der Schuldentilgungsfonds.

A. Zinskasse.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
a) Aus der budgetmäßigen Dotation:			
1) Der Malzaufschlag in den ältern 6 Kreisen, nach dem Budget zu 4,400,000 fl. veranschlagt, hat für 1826/27 im Ganzen betragen	4,770,586	1	2
2) Die Bankaktien von Nürnberg, budgetmäßig zu 500 fl. angenommen, berechneten sich mit	13,383	51	—
b) Aus besondern für die Zinskasse bestimmten Zuflüssen:			
1) Laufende Zinsen von Aktiven des Depositoriums	158,786	45	—
An solchen Zinsen stehen übrigens noch 612 fl. 30 kr. älterer, und 67 fl. 30 kr. neuer Interessen im Reste.			

2) Zinsen von den, der Pensions-amortisations-Kasse geleisteten und als Aktivkapital behandelten Zuschüssen pr. 4,690,892 fl. 18 kr. 3 hl. mit	145,173	45	—
3) Zinsen von Staats-Aktivkapitalien:			
a) An der Soll-Einnahme des laufenden Jahrs von 34,104 fl. 27 kr. 7 hl. wurden erfüllt: indem 15,318 fl. 58 kr. 2 hl. im Rückstande belassen werden mußten.	17,785	29	5
b) An Zinsrückständen der Vorjahre zu 287,162 fl. 32 kr. 3 hl., jedoch mit Berücksichtigung der neuen Einweisungen von 432 fl. 6 kr. 3 hl. und einer Abschreibung von 28,506 fl. 6 kr. 4 hl., wurden realisirt und vereinnahmt	14,707	51	—
Indeß sind noch 244,380 fl. 41 kr. 2 hl. im Ausstande verblieben, welche in der Folge realisirt werden.			
4) Lotteriegewinnste aus der Ziehung von 1826/27	83,260	—	—
5) Landanlehens-Prämien aus der Verlosung von 1826/27 . .	61,250	—	—
6) Renten aus Realitäten und Rechten.			
a) An der Soll-Einnahme des laufenden Jahres pr. 6857 fl. 49 kr. wurden vereinnahmt	3989	31	4
Hiernach verblieben noch im Reste 2868 fl. 17 kr. 4 hl.			
b) An Ausständen von solchen Renten im Betrage von 4138 fl. 43 kr. 6 hl. sind eingegangen	2403	56	6
Damals erschienen jedoch noch im Reste 1734 fl. 47 kr.			
7) Wittwenfonds-Beyträge vom Personale der Staatsschuldentilgungsanstalt und aus Pensionen der Pens. Amort. Kasse	980	47	6
8) Herein vergütete Zinsen bey der Mobilisirung und Umschreibung der Staatsschuld	6455	18	4
9) Vermischte und zufällige Einnahmen:			
a) vom laufenden Jahre . .	2069	29	—
b) vom Vorjahre mit Einrechnung eines neuen Zuganges pr. 1717 fl. 1 kr. 6 hl. und einer Abschreibung pr. 6862 fl. 14 kr. 4 hl., im Ganzen also . .	1717	1	6
Summe der Einnahmen bey der Zinskasse in 1826/27	5,282,549	48	1

Ausgaben:

1) Auf Verzinsung der Staatsschuld:			
a) Die Zinsschuldigkeit f. 1826/27 betrug rechnungsmäßig 4,556,461 fl. 34 kr., woran jedoch unerhoben geblieben sind 334,499 fl. 25 kr. 3 hl. Bezahlt und verrechnet wurden	4,221,962	8	5
b) Auf Zinsrückstände, welche sich jedoch mit Berücksichtigung der neuen Einweisungen und der Abschreibungen von 599,926 fl. 41 kr. 6 hl. auf 483,923 fl. 48 kr. in Schuldigkeit herabgesetzt haben, wurde bezahlt	340,078	34	5
In Rest verblieben ferner 143,845 fl. 13 kr. 3 hl.			
2) Auf Lotteriegewinnste und Prämien:			
a) In Folge Ziehung von 1827 an der Totalschuldigkeit pr. 198,475 fl.	193,540	—	—
Hiernach sind noch unberichtiget 4953 fl.			
b) Von Vorjahren retardirten, wenn der Zugang von 9775 fl. und zugleich ein Abgang von 14,975 fl. berücksichtigt wird, im Ganzen 47,925 fl., worauf bezahlt wurde und woran weiter noch restiren 11,360 fl.	30,565	—	—
3) Auf Landanlehens-Prämien, und zwar in Folge Verlosung von 1827 in Schuldigkeit 177,000 fl., in Zahlung	167,805	—	—
somit verblieben in Rest 9195 fl.			
4) Auf Provision und Spesen . .	8	3	—
5) Auf Hinausvergütung von Zinsen bey der Mobilisirung und Umschreibung der Staatsschuld . .	86,180	4	4
6) Auf vermischte und zufällige Ausgaben			
a) für das laufende Jahr . . .	2,240	40	2
b) von Vorjahren, einschlüssig eines neuen Zugangs von 1205 fl. 16 kr. 2 hl.	1,207	14	—
7) Auf die Verwaltung:			
a) Besoldungen	81,208	40	—
b) Bureauerigenzen	19,420	33	2
c) Pensionen	1,085	33	—
d) Administrationskosten von Dünkelsbühl,			
a) des laufenden Jahres	2,755	37	—
b) vom vorigen Jahre	1,057	9	4
Summe der Ausgaben bey der Zinskasse in 1826/27	5,155,114	18	2
Diesen entgegen die Einnahmen mit	5,282,549	48	1
ergibt sich sohin ein Kassa-Aktivrest mit	127,435	29	7

B. Tilgungskasse.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivbestand vorigen Jahres .	796,169	45	4
2) Budgetmäßige Dotation:			
a) Aversalsumme an dem gesammten Ertrag der Stempelgefälle	700,000	—	—
b) Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel	150,000	—	—
3) An realisirten Depositorialaktiven da an solchen Aktiv. 2,320,000 fl. neu erworben wurden.	2,543,905	—	—
4) An Staats-Aktivkapitalien sind eingegangen	51,499	2	3
Zu bemerken ist, daß von den weitern Aenderungen am Stande der Aktivkapitalien später in diesem Vortrage noch umständlicher gehandelt wird.			
5) Aus verkauften eigenthümlichen Realitäten	36	18	—
6) An rückersetzten Vorschüssen, wovon 2932 fl. 29 kr. 2 hl. in Zugang gekommen sind	655	—	—
7) Aus neuen Anlehen aller Art zusammen mit . . . . worunter jedoch Vorschüsse aus der Staatskasse enthalt. sind 500,000 fl.	14,308,742	—	3
8) Mittelst Umschreibung der ältern Schuld	7,568,631	30	—
9) Vermischte und zufällige Einnahmen des laufenden und des vorigen Jahres	20,459	56	6
Summe der Einnahmen der Tilgungskasse in 1826/27	26,140,098	33	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Tilgung der Staatsschuld durch alle Schuldgattungen:			
a) mittelst baarer Zahlung	12,789,226	54	1
b) mittelst Umschreibung	7,568,631	30	—
Ueber die weitern Aenderungen am Stande der Staatsschuld wird im gegenwärtigen Vortrage später noch besondere Nachweisung gegeben werden.			
2) Auf Erwerb neuer Aktiven:			
a) für das Depositorium	2,320,000	—	—
b) durch Vorschüsse nach Malitsch	2,932	29	4
c) durch Vorschüsse an die Pensionsamortisations-Kasse zur Deckung ihres Bedarfes gegen 4 1/2 pCt. Interessen, mit	2,289,808	44	3
d) durch vermischte Vorschüsse .	102	50	—
3) Vermischte und zufällige Ausgaben	127	27	4
Summe der Ausgaben der Tilgungskasse in 1826/27	127,435	29	7

	fl.	kr.	hl.
Wenn nun diese von obigen Einnahmen per	26,140,098	33	—
abgesetzt werden, so ergibt sich ein Aktiv-Kassarest für 1826/27 mit	1,169,268	57	4
welcher mit dem Aktiv-Rechnungsreste der Zinskasse von . . .	127,435	29	7
den gesammten Aktiv-Kassabestand 1826/27 mit	1,296,704	27	3
bildet, wonach also dieser Betrag für 1827/28 in Rechnung der Tilgungskasse eingestellt werden wird.			

C. Pensionsamortisations-Kasse.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Ausstände vom Vorjahre:			
a) Familiensteuer	3,042	7	—
b) Rechnungsdefekte	7	15	—
2) Aus der budgetmäßigen Dotation des laufenden Jahres:			
a) Beytrag aus den Zollgefällen	1,800,000	—	—
b) Beytrag aus den Stempelgefällen, und zwar über Abzug der der Tilgungskasse zugewiesenen 700,000 fl.	63,804	27	0
Durch die Centralstaatskasse wurde darauf noch besonders vergütet . .	128,195	32	2
nachdem ein Ertrag von 192,000 fl. garantirt ist.			
c) Aversalbeytrag aus der Central-Staatskasse mit	708,000	—	—
3) Vorschuß aus der Tilgungskasse gegen 4 1/2 pCt. Interessen . .	2,289,808	44	3
Summe der Einnahmen der Pensionsamortisations-Kasse in 1826/27	4,993,858	4	3

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Pensionen.			
a) Zahlungsrückstände, welche einschlüssig eines neuen Zuganges von 20,244 fl. 45 kr. 4 hl. und nach einer Abschreibung von 2,508 fl. 36 kr. 5 hl., für 1826/27 32,406 fl. 16 kr. 6 hl. betrugen — wurden bezahlt . . .	28,849	16	2
Im Reste sind also noch 3,557 fl. 1/2 kr.			
b) Pensionen des laufenden Jahres zu einem Soll-Betrage von 4,831,776 fl. 6 kr. 1 hl.	4,816,164	41	1
2) Auf Zinsen von empfangenen Zuschüssen aus der Tilgungskasse	145,173	45	—
3) Auf Administrationskosten . .	2,668	52	—
4) Auf Rechnungsdefekte	1	30	—
Summe der Ausgaben der Pensionsamortisations-Kasse in 1826/27	4,992,858	4	3

wonach sich also, da Einnahmen und Ausgaben gleich sind, weder ein Aktiv- noch Passiv-Kassarest ergibt. Von

dem Amortisationsverhältniß dieser Pensionen wird später noch gehandelt werden.

II. Nachweisung des Standes der Staatsschuld.

A. Staats-Passivkapitalien.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1826.	115,784,580	35	2
Hieran haben sich im Laufe des Jahres 1826/27 folgende Aenderungen ergeben.			
1) Mehrung.			
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln 110,826 fl. 46 kr. 2 hl.			
b) Umschreibung der ältern Schuld 7,568,631 fl. 30 kr.			
c) Neue baare Darlehen 14,308,742 fl. — kr. 3 hl.			
Summe der Mehrungen	21,988,200	16	5
2) Minderung.			
a) Abschreibung wegen Illiquidität und Präklusion 161,740 fl. 15 kr. 3 hl.			
b) Umschreibung der ältern Schuld 7,568,631 fl. 30 kr. — hl.			
c) baare Zahlung 12,789,226 fl. 54 kr. 1 hl.			
Summe der Minderungen	20,519,598	39	4
Wenn vorstehende Mehr- u. Minderungen am Kapitalstocke gegenseitig berücksichtigt werden, so ergiebt sich eine effektive Mehrung von	1,468,601	37	1
so daß sich also die Staatsschuld im Kapitale am 1. Oktober 1827 auf	117,253,182	12	3
rechnungsmäßig erhöht hat.			

Abgesehen von den Einweisungen aus ältern Rechtstiteln pr. 110,826 fl. 46 kr. 2 hl., welche sich in 1826/27 ergaben, erscheint hier zunächst nur das unabweisbare Bedürfniß der Pensionsamortisations-Kasse als der wahre Grund der Erhöhung der Staatsschuld in ihrem Kapitalstocke, indem zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gedachter Pensionsamortisations-Kasse in 1826/27 die Tilgungskasse einen baaren Zufluß von 2,289,808 fl. 44 kr. 3 hl. zu leisten genöthigt war: obgleich nur die Tilgungskasse selbst durch verzinsliche Anlehen diesen Zuschuß volleuds zu leisten vermochte. Hingegen hat sich mit Einrechnung des obigen Zuschusses, wie in der Folge gezeigt werden soll, nicht nur das Aktivvermögen der Hauptanstalt für 1826/27 im Kapitale um 1,990,157 fl. 35 kr. 2 hl. erhöht, sondern auch der baare Kassabestand erscheint gegen voriges Jahr um 500,534 fl. 41 kr. 7 hl. größer.

B. Rückständige Passivzinsen.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1826	653,051	41	6

Aenderungen hieran in 1826/27:

	fl.	kr.	hl.
1. Mehrung.			
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln	13,655	33	—
b) Schuldigkeit d. Jahreszinses .	4,556,461	34	—
c) Lotterie- u. Landanlehens-Preise und Prämien .	375,475	—	—
Summe der Mehrungen	4,945,592	7	—
2. Minderung.			
a) Abschreibung wegen Illiquidität und Präklusion .	134,858	26	6
b) Baare Zahlung	4,959,950	43	2
Summe der Minderungen	5,094,809	10	—
In Entgegenhaltung dieser Mehr- und Minderungen ergibt sich zum Resultate eine effektive Abminderung der Zinsschuldigkeit für 1827 von . . .	149,217	3	—
wonach sich also die gesammte Zinsschuldigkeit am 1. Okt. 1826/27 auf	503,854	38	6

herabgesetzt hat, ungeachtet, daß aus ältern Rechtstiteln 13,655 fl. 33 kr. neu eingewiesen wurden, und daß auch noch in Folge einer statt gefundenen Verloosung Landanlehens-Prämien mit einem Soll-Betrage von 177,000 fl. von der Zinskasse zu berichtigen waren. — Warum übrigens aber dennoch eine große Masse von Zinsausständen unberichtigt geblieben sey, rührt vorzüglich daher, daß von den Gläubigern die Zinsen jährlich nicht immer rechtzeitig erhoben werden.

C. Jährlicher Zinsbedarf der Staatsschuld nach dem Stande am 1. Oktober 1827.

Aus Kapitalien fl.	kr.	hl.	nach pCt.	Zinsen fl.	kr.	hl.
34,104,239	37	—	5	1,705,211	59	—
18,890	—	—	4 1/2	850	3	—
67,480,586	56	3	4	2,699,223	28	—
2,850	—	—	3 3/4	106	52	—
1,000	—	—	3 3/5	36	—	—
320,328	8	—	3 1/2	18,211	28	—
311,334	1	—	3 1/3	10,377	48	—
5,500	—	—	3 1/4	178	45	—
3,605	20	—	3 1/8	112	40	—
1,883,063	28	1	3	56,491	54	—
3,090,190	53	4	2 1/2	77,254	46	—
1,348,015	15	6	2	26,960	18	—
191,051	45	4	aversal	3,388	52	—
8,292,526	47	4	unzinsl.			
Idealkapitalszinsen				39,608	20	4
Summe 117,253,182	12	3	3,9555	4,638,013	13	4

Gegen voriges Jahr erscheint zwar der jährliche Zinsbedarf für 1826/27 um 35,780 fl. 36 kr. höher. Dieß hat aber seinen natürlichen Grund darin, weil, nachdem sich der Kapitalstock in 1826/27 beynahe um 1 1/2 Million hö-

her hinaufgestellt hat, folgerecht das Bedürfniß der Zinsen hiedurch gesteigert wurde. Wäre indeß nicht zugleich auch anderweitig auf den Zinsfuß der Staatsschuld günstig eingewirkt worden, so würde ein bedeutend höheres Zinsbedürfniß für 1826/27 erwachsen seyn.

D. Stand der Pensionen am 1. Oktober 1825.

	fl.	kr.	hl.
1) In Folge des Gesetzes vom 11. September 1825 wurden auf die Pensionsamortisations-Kasse überwiesen	5,282,309	46	6
2) Am 1. Oktober 1827 berechnete sich die Schuldigkeit an solchen Pensionen mit	4,651,910	9	5
3) Hienach sind erloschen seit 1. Oktober 1825 im Ganzen . . .	630,399	40	1

	fl.	kr.	hl.
nämlich in 1825/26	295,011	51	2
„ „ 1826/27	335,387	48	7

III. Nachweisung des Standes der Aktiven.

A. Aktivkapitalien.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1826	23,445,692	54	7

Während des Jahres 1826/27 haben sich nachstehende Aenderungen ergeben:

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln	15,296	22	2
b) Erwerb neuer Aktiven in rechnungsmäßigem Total-Betrage von	4,612,843	43	7

	fl.	kr.	hl.
Summe der Mehrungen	4,628,040	6	1

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.
a) Abschreibung illiquider und uneinbringlicher Posten	41,787	10	4
b) Zahlung von Seiten der Debitoren	2,596,095	20	3

	fl.	kr.	hl.
Summe der Minderungen	2,637,882	30	7
Es verblieb also nach Abzug der Minderungen von der Mehrung eine effektive Mehrung von	1,990,157	35	2
wodurch sich der Stand der Aktiven an Hauptsache, am 1. Oktober 1827, auf . . . . . . rechnungsmäßig erhöht hat.	25,435,850	30	1

Vorstehende Summe ist aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt:

	fl.	kr.	hl.
1) Aus den Creditoren der 1. Finanzperiode mit	16,109,411	40	6
2) Aus Vorschüssen nach Mallitsch mit	780,727	27	—

3) Aus den übrigen Aktivkapitalien und Vorschüssen:

	fl.	kr.	hl.
a) bey der Pensionsamortisations-Kasse .	4,690,892	18	3
b) bey Privaten und anderweitigen Debitoren .	1,424,051	34	—

	fl.	kr.	hl.
Zusammen mit	6,114,943	52	3

Ferner:

	fl.	kr.	hl.
4) Aus Staatseffekten des Depositoriums mit	2,343,267	30	—
5) Aus Kaufschillingen von Realitäten und Rechten, zahlbar 1829 bis 1833 mit	87,500	—	—
Summe wie oben	25,435,850	30	1

B. Aktiv-Zins-Rückstände.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1826	289,318	27	3

Aenderungen hieran in 1826/27:

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln	3,027	25	1
b) Zinsschuldigkeit des laufenden Jahres .	344,990	16	7

	fl.	kr.	hl.
Summe der Mehrungen	348,017	42	—

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.
a) Abschreibung wegen Illiquidität und Uneinbringlichkeit . . .	28,506	6	4
b) Baare Zahlung	342,847	18	7

	fl.	kr.	hl.
Summe der Minderungen .	371,353	25	3
Im Resultate der Mehr- und Minderungen erscheint also ein effektiver Abgang von	23,335	43	3
wonach auf das nächste Jahr 1827/28 an Aktiv-Kapitalienzinsrückständen überzugehen haben	265,982	44	—

C. Jährlicher Zinsertrag der Staatsaktivkapitalien nach dem Stande am 1. Oktober 1827.

Aus Kapitalien fl.	kr.	hl.	nach pCt.	Zinsen fl.	kr.	hl.
2,388,028	7	3	5	119,401	24	3
4,747,800	57	1	4 1/2	213,651	2	4
62	—	—	4 1/6	2	35	—
518,617	42	6	4	20,744	42	—
28,900	45	—	3 1/2	1,011	31	2
125	—	—	3 1/5	4	—	—
62,259	2	2	3	1,867	30	—
8,719	—	—	2 1/2	217	58	4
50,449	34	4	2	1,008	59	5
689	—	—	1	6	53	—
1,780	42	—	aversal	58	—	—
17,628,427	39	1	unzinsl.	—	—	—
Summe 25,435,850	30	1		357,974	36	2

Gegenwärtiges Zinsergebniß erscheint gegen jenes vom vorigen Jahre

	fl.	kr.	hl.
pr.	295,416	54	2
um den bedeutenden Betrag von	62,557	42	—

höher, was vorzugsweise in der Mehrung der Aktivkapitalien durch den Zuschuß an die Pensionsamortisations-Kasse seinen Grund hat.

IV. Bilanz gegen das Vorjahr.

A. Passivstand.

Stand am 1. Oktober 1826:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Passivkapitalien	115,784,580	35	2			
2) Zinsrückstände	653,051	41	6			
3) Zahlungsretardaten . .	1	57	6			
Summe				116,437,634	14	6

Stand am 1. Oktober 1827:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Passivkapitalien	117,253,182	12	3			
2) Zinsrückstände	503,834	38	6			
Summe				117,757,016	51	1

Sohin gegen voriges Jahr mehr um 1,319,382 36 3 wenn weder die Zu- und Abgänge an der Staatsschuld, noch das Anlehen für die Pensionsamortisations-Kasse für 1826/27 berücksichtiget werden.

B. Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1826:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Aktivkapitalien	23,445,692	54	7			
2) Zinsrückstände	289,318	27	3			
3) Gefällsrückstände	6,862	14	4			
4) Uebriges Guthaben	28	5	4			
5) Aktivrest v. 1825/26	796,169	45	4			
Summe				24,538,071	27	6

Stand am 1. Oktober 1827:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Aktivkapitalien	25,435,850	31	1			
2) Zinsrückstände	265,982	44	—			
3) Uebriges Guthaben	23	55	4			
4) Aktivrest v. 1826/27	1,296,704	27	3			
Summe				26,998,561	37	—
Sohin gegen das Vorjahr mehr um				2,460,490	9	2

B. Schuldentilgungs-Anstalt im Untermainkreise.

I. Nachweisung und Verwendung der Schuldentilgungsfonds.

Einnahmen.

Aus dem Bestande des Vorjahrs.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Kassarest	94,981	2	2
2) Aktivrückstände:			
a) Malzaufschlag nachträglich eingegangen	341	—	4
b) Aktivkapitalienzinsen . .	5,121	45	—
Am Soll dieser Zinsen waren abzuschreiben 1438 fl. 41 kr. 6 hl.			
3) Rückersätze und Rechnungsdefekte, welche sich in Zugang ergaben.	170	53	—

Aus dem Bestande des laufenden Jahres:

	fl.	kr.	hl.
1) Budgetmäßige Dotation:			
a) Schuldentilgungs-Steuern, nach dem Budget mit 214,000 fl. veranschlagt, sind eingegangen	211,007	52	6
b) Der Malzaufschlag im Untermainkreise, nach dem Budget mit 180,500 angenommen, betrug	188,750	42	—
c) Beyträge benachbarter Fürsten, im Budget zu 5,100 fl. ausgesetzt, wurden erlegt keine — daher	—	—	—
2) An eingezogenen Aktivkapitalien. Wegen der Aenderungen am Soll dieser Aktiven wird weiter noch gehandelt werden.	154,779	—	6
3) Laufende Zinsen hievon . .	5,560	33	6
4) Aus neuen Anlehen:			
a) baare Anlage	109,717	28	2
b) Umschreibung	11,525	—	—
Summa der Einnahmen in 1827/27	781,955	18	2

Ausgaben.

Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf rückständige Passivzinsen, wovon jedoch für 1826/27 54,728 fl. 34 kr. in Zugang, und 431 fl. 22 kr. 2 hl. in Abgang erscheinen, wurde bezahlt	73,853	27	—
2) Auf nachträgliche Administrationskosten	235	34	4
3) Auf Rechnungsdefekte . . .	3	18	—

Auf den Bestand des laufenden Jahres:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Tilgung der Staatsschuld			
a) mittelst Baarem	302,517	8	6
b) mittelst Umschreibung . .	11,525	—	—

Zu bemerken ist, daß wegen der übrigen Aenderungen am Kapitalstocke noch weitere Nachweisung in diesem Vortrage folgen werde.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
2) Auf Verzinsung				274,104	24	4
3) Auf Erwerb neuer Aktiven . .				18	36	—
4) Auf Passivreichnisse				7,561	40	—
5) Auf die Verwaltung:						
a) Besoldungen	4,300	—	—			
b) Regie . .	816	15	6			
c) Pensionen . .	1,600	—	—			
zusammen				6,716	15	6
6) Auf Vorschüsse				396	52	2
7) Zufällige Ausgaben				264	7	4
Summe der Ausgaben in 1826/27				677,196	24	2

	fl.	kr.	hl.
Wenn die vorstehenden Ausgaben von der Einnahme mit . . .	781,955	18	2
abgesetzt werden, so ergiebt sich ein Aktiv-Kassarest von . . .	104,758	54	—

welcher in die nächste Rechnung für 1827/28 in Einnahme überzugehen hat.

II. Nachweisung des Standes der Staatsschuld.

A. Passivkapitalien.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1826	6,870,031	4	2

Hieran ergaben sich während des Jahres 1826/27 folgende Aenderungen:

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.
a) Einweisung aus älteren Rechtstiteln . .	108,919	50	2
b) Umschreibung .	11,525	—	—
c) Neue baare Darlehen .	109,719	28	2

	fl.	kr.	hl.
Summe der Mehrungen	230,162	18	4

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.
a) Umschreibung	11,525	—	—
b) Baare Zahlung	302,517	8	6

	fl.	kr.	hl.
Summe der Minderungen	314,042	8	6

	fl.	kr.	hl.
In Entgegensetzung der vorbemerkten Mehr- und Minderungen ergiebt sich als Resultat eine effektive Minderung an der Staatsschuld des Untermainkreises von	83,879	50	2
und zugleich reducirt sich der Passivkapitalien-Stand am 1. Oktober 1827 auf	6,786,151	14	—

Gegenwärtige Abminderung der Staatsschuld fand ungeachtet der beträchtlichen Einweisungen aus älteren Rechtstiteln zu 108,919 fl. 50 kr. 2 hl. Statt und betrug über pCt. des Kapitals; sie wäre kaum zu erwarten gewesen ohne die ergiebigen Hülfsquellen der Einnahmen und namentlich der realisirten Aktivkapitalien für 1826/27. Der Anfang der Abminderung der Staatsschuld ist also eingetreten.

B. Rückständige Passivzinsen.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1826	70,010	26	4

Aenderungen hieran in 1826/27.

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln . .	54,728	34	—
b) Laufender Jahreszins .	286,722	18	—

	fl.	kr.	hl.
Summe der Mehrungen	341,450	52	—

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.
a) Abschreibung wegen Verjährung	431	22	2
b) Baare Zahlung	347,957	51	4

	fl.	kr.	hl.
Summe der Minderungen	348,389	13	6
In Folge dieser Mehr- und Minderungen ergiebt sich also eine wirkliche Zinsausstands-Abminderung von	6,938	21	6
und es hat sich demnach der Stand der Zinsrückstände am 1. Oktober 1827 festgesetzt mit	63,072	4	6

Offenbar würde eine noch größere Abminderung an solchen Zinsen eingetreten seyn, wenn nicht Einweisungen aus Rechtstiteln von 54,728 fl. 34 kr. gleichzeitig Statt gefunden hätten. Indeß ist auch hier die Bemerkung zu wiederholen, daß die noch haftenden Zinsreste blos wegen Unterlassung ihrer rechtzeitigen Erhebung von Seiten der Kreditoren jährlich unberichtigt bleiben müssen.

C. Jährlicher Zinsbedarf nach dem Passivkapitalienstande am 1. Oktober 1827.

	Aus Kapitalien			nach pCt.	Zinsen.		
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
	2,728,473	41	—	5	136,423	47	—
	3,151,451	7	—	4	126,058	2	4
	264,981	20	4	3 1/2	9,274	20	6
	215,959	27	6	3	6,478	47	—
	150,500	—	—	2 1/2	3,762	30	—
	201,070	1	6	2	4,021	24	—
	73,713	36	—	unzinsl.	—	—	—
Summe	6,786,151	14	—	4,2147	286,018	51	2

Gegen voriges Jahr, wo das Zinsbedürfniß im Ganzen 289,354 fl. 13 kr. 4 hl. betrug, erscheint also das vom laufenden Jahre um 3335 fl. 22 kr. 2 hl. abgemindert, was folgerecht in der Berichtigung von verzinslichen Kapitalien aufzufinden ist. Seit Jahren ist dieß zum erstenmal der Fall.

III. Nachweisung des Aktivstandes.

A. Aktivkapitalien.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1825.	408,815	54	6

Aenderungen hieran in 1826/27

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln . .	940	30	—
b) Erwerb neuer Aktiven aus Vorschüssen . .	396	52	2

	fl.	kr.	hl.
Summe der Mehrungen	1,337	22	2

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.
a) Niederschläge u.			

Abschreibungen 938 17 4
b) Zahlung von Seite der Debitoren . . 154,779 — 6

Summe der Minderungen 155,717 18 2

Hieraus ergiebt sich eine effektive Abminderung an Aktivkapitalien von 154,379 56 —
Daher deren Stand am 1. Oktober 1827 nur mehr entziffert . 254,435 58 6

B. Aktivzinsrückstände.

Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1826 . . . . 41,552 12 —
Aenderungen hieran in 1826/27
1) Mehrung durch den Jahreszins mit 8,182 53 6
2) Minderung fl. kr. hl.
a) Niederschläge u. Abschreibungen 1,586 28 6
b) Zahlung . 10,682 18 6

Summe der Minderungen 12,268 47 4

Hienach besteht, über Abzug obiger Mehrung, eine effektive Abminderung an Zinsrückständen von . 4,085 53 6
und der Stand dieser Aktivzinsreste am 1. October 1827 reducirt sich daher auf 37,466 18 2

C. Jahreszinsertag nach dem Aktivkapitalienstande am 1. Oktober 1827.

	Aus Kapitalien fl.	kr.	hl.	nach pCt.	Zinsen fl.	kr.	hl.
	36,287	21	2	5	1814	22	—
	1,678	40	—	4 1/2	75	32	2
	90,252	8	4	4	3610	5	—
	82,171	39	4	4	2465	8	6
	44,046	9	4	unzinsl.	—	—	—
Summe	254,435	58	6	—	7965	8	—

Das Zinsergebniß für dieses Jahr erscheint gegen das Vorjahr um 2,726 fl. 2 kr. geringer, was als Folge der Verminderung der Aktivkapitalien zu betrachten ist.

IV. Bilanz gegen das Vorjahr.

A. Passivstand.

fl. kr. hl.

Stand am 1. Oktober 1826:
fl. kr. hl.
1) Passivkapitalien 6,870,031 4 2
2) Zinsrückstände 70,010 26 4

Zusammen 6,940,041 30 6

Stand am 1. Oktober 1827:
fl. kr. hl.
1) Passivkapitalien 6,786,151 14 —
2) Zinsrückstände 63,072 4 6

Zusammen 6,849,223 18 6

Sohin gegen das Vorjahr weniger um 90,818 12 —

B. Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1826:
fl. kr. hl.
1) Aktivkapitalien 408,815 54 6
2) Zinsrückstände 41,552 12 —
3) Aktivrest v. 1825/26 94,981 2 2 fl. kr. hl.

Zusammen 545,349 9 —

Stand am 1. Oktober 1827.
fl. kr. hl.
1) Aktivkapitalien 254,435 58 6
2) Zinsrückstände 37,466 18 2
3) Aktivrest v. 1826/27 104,758 54 —

Zusammen 396,661 1 —

Sohin gegen das Vorjahr weniger um 148,688 8 —

C. Hauptbilanz gegen das Vorjahr.

A. Passivstand.

Stand am 1. Oktober 1826: fl. kr. hl.
1) bey der Hauptanstalt fl. kr. hl. . 116,437,634 14 6
2) bey der Anstalt des Untermainkreises . . 6,940,041 30 6

Zusammen 123,377,675 45 4

Stand am 1. Oktober 1827:
1) bey der Hauptanstalt fl. kr. hl. . 117,757,016 51 1
2) bey der Anstalt d. U. M. Kr. 6,849,223 18 6

Zusammen 124,606,240 9 7

Sohin gegen das Vorjahr mehr um 1,228,564 24 3

B. Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1826:
1) bey der Hauptanstalt fl. kr. hl. . . 24,538,071 27 6
2) bey der Anstalt d. U. M. Kr. 545,349 9 —

Zusammen 25,083,420 36 6

Stand am 1. Oktober 1827: fl. kr. hl.
1) bey der Hauptanstalt fl. kr. hl. . . 26,998,061 37 —
2) bey der Anstalt d. U. M. Kr. 396,661 1 —

Zusammen 27,395,222 38 —

Sohin gegen das Vorjahr mehr um 2,311,802 1 2

Dieß sind also die Resultate der gesammten Verwaltung der Staatsschuld und deren Aktivfonds für das Jahr 1826/27. — Mit rühmlichem Eifer waren beyde Staatsschuldentilgungs-Anstalten bemüht, ihre Aufgabe zu lösen, indem sie nach dem Maaße eigener oder fremder Mittel, und nach den gesetzlichen Forderungen und Bestimmungen den ganzen Inhalt ihrer Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt haben.

Alle Fonds, welche den beyden Schuldentilgungs-An-

Anstalten gesetzlich zugewiesen waren, sind durchaus richtig dahin geflossen und zum Theil sogar in noch größerem Maaße, als dieselben budgetmäßig veranschlagt waren. Regelmäßig werden die Zinsen der Staatsschuld entrichtet, und die Ueberschüsse auf Tilgung von Kapitalien verwendet. Große Thätigkeit herrschte im Betriebe aller Kassa- und Anlehensgeschäfte. Bey allen Negozen wurde das Interesse der Staatsschuldentilgungs-Anstalten gewissenhaft bewahrt.

Die Schuldentilgungs-Hauptanstalt allein hatte an 5 procentigen Kapitalien aller Art einen Betrag von circa 2,800,000 fl. berichtigt. Von dem neuen **kündbaren** Anlehen à 5 pCt. wurden mehr als 4 1/2 Millionen abgeführt. Indeß mußte sich gleichwohl noch die Massa theils 5 und 4procentiger neuer kündbarer Anlehen, theils 5 und 4procentiger Mobilisirungs-Obligationen im Zunehmen befinden.

Gleichzeitig wirkte diese Anstalt noch insbesondere durch Umschreiben ihrer ältern Schuldurkunden ic., indem sie in 1826/27 mehr als 2 1/2 Millionen Kapitalien à 5pCt. und 1 1/2 Million zu 4 pCt. mobilisirt hatte.

Ueberdieß fällt auch noch in dieses Jahr die Rückzahlung des September-Termins vom allgemeinen Landanlehen 1809 und 1810, womit zugleich eine besondere Verloosung von Prämien verbunden war.

Unverkennbar ist es, daß dem Zusammenflusse von Umständen und Verhältnissen dem Staatsschuldentilgungsfonds im Laufe der Zeit große Lasten erwachsen sind; — nichts desto weniger aber zeigen sich allmählig in den Bilanzen der Schuldentilgungsverwaltung solche günstige Momente, die — wenn auch noch nicht jetzt vollständig realisirt — zu besseren Erwartungen für die Folge berechtigen dürften.

Indem der treu gehorsamst Unterzeichnete diesen seinen Vortrag hiemit schließt, glaubt derselbe, **Euere königliche Majestät** um die Ermächtigung allerunterthänigst bitten zu müssen, nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 11 und 16, den Ständen des Reiches die Nachweisung des Standes der Schuldentilgungskassen für 1826/27 unter Mittheilung gegenwärtigen Berichtes bey ihrer nächsten Versammlung übergeben zu dürfen. —

Unterzeichnet:

Graf von **Armansperg**.

Rechenschaft

über

die Verwaltung der Fonds für die Staatsschuldentilgungs- und Pensionsamortisations-Kasse 18 27/28.

Ueber das Ergebniß der Verwaltung der gesammten Staatsschuld und deren Aktivfonds, sowohl bey der Hauptanstalt, als bey jener im Untermaynkreise, sowie auch der Amortisationskasse-Pensionen für 1817/28, hat der königliche oberste Rechnungshof nach vorhergegangener Anerkennung der Richtigkeit der Rechnungsresultate für 1827/28 die jährlichen Nachweisungen dem Staatsministerium der Finanzen übergeben, welche gegenwärtig **Euerer Majestät** in den Anlagen von dem treugehorsamst unterzeichneten Minister der Finanzen hiemit ehrfurchtsvollst vorgelegt werden.

Diese Rechnungsdokumente und Uebersichten bestehen aus denselben Nachweisungen wie für 1826/27, nämlich:

A. **In Ansehung der Schuldentilgungs-Hauptanstalt.**

I. aus einer Generalrechnung dieser Anstalt;
II. aus der Generalübersicht des Standes der Staatsschuld, der Staatsaktiven und des Kassageschäftstriebes;
III. aus einer speciellen Nachweisung der Zu- und Abgänge am Stande der Staatsschuld und der Aktiv-Kapitalien nebst Zinsfußtabellen, und
IV. aus einer summarischen Uebersicht der Rechnungsresultate der Pensionsamortisations-Kasse.

B. **In Ansehung der Schuldentilgungsanstalt im Untermainkreise.**

I. Aus der Hauptrechnung dieser Anstalt;
II. aus einer Hauptübersicht des Standes der Passivkapitalien, der Aktivkapitalien und des Kassageschäftsbetriebes, und
III. aus einer Nachweisung der Zu- und Abgänge an der Staatsschuld und den Aktivkapitalien nebst Zinsfußtabellen.

Es ergeben sich hieraus folgende Hauptresultate:

A. Schuldentilgungs-Hauptanstalt.

I. **Nachweisung und Verwendung der Schuldentilgungsfonds.**

A. **Zinskassa.**

Einnahmen

	fl.	kr.	hl.
a) aus der budgetmäßigen Dotation:			
1) Ertrag der Malzaufschlagsgefälle von den älteren 6 Kreisen im Voranschlage zu 4,400,000 fl.	4,671,189	32	6
2) Ertrag der Aerarialrente von der Bank zu Nürnberg, budgetmäßig zu 5000 fl. . . .	17,793	24	—
b) aus besondern Zuflüssen:			
1) Zinsen von Aktiven des Depositoriums . . . . . . An solchen Zinsen stehen übrigens noch 680 fl. ältere und 55 fl. neuere Zinsen im Reste.	160,485	—	—
2) Zinsenvergütung aus Zuschüssen an die Pensions-Amortisations-Kasse	217,635	41	—
3) Aktivkapitalienzinsen:			
a) die Soll-Einnahme hievon beträgt für 1827/28 32,162 fl. 24 kr. 5 hl. hierau wurden realisirt	18,005	29	2

	fl.	kr.	hl.
Demnach sind noch ferner im Reste verblieben 14,156 fl. 55 kr. 3 hl.			
b) an Zinsrückständen voriger Jahre im Soll-Betrage von 238,605 fl. 49 kr. 4 hl., nachdem sich am Uebertrage 19,844 fl. 17 kr. 2 hl. im Zugange und 41,938 fl. 7 kr. 4 hl. in Abschreibung ergeben haben, wurden vereinnahmt			
Es verblieben demnach weiter im Reste 217,491 fl. 8 kr.			
4) Lotteriegewinnste aus der XIII. und XIV. Ziehung . . .	180,850	—	—
5) Landanlehnsprämien . . .	30	—	—
6) Renten aus Realitäten und Rechten:			
a) laufende, mit einem Einnahms-Soll zu 6554 fl. 59 kr.	6,513	44	4
Hienach stehen noch im Reste 41 fl. 14 kr. 2 hl.			
b) rückständige mit einem Sollbetrage von 4310 fl. 16 kr. indem neuerdings 9 fl. in Zugang und 301 fl. 48 kr. 4 hl. in Abschreibung erschienen	2,993	31	4
sofort verblieben im Reste 1316 fl. 44 kr. 4 hl.			
7) Hereinvergütung von Zinsen bey der Mobilisirung und Umschreibung der Staatsschuld	17,347	2	1
8) Wittwenfondsbeyträge, theils vom Personale, der Schuldentilgungs-Anstalt, theils von Amortisationskassapensionen	941	56	2
9) vermischte zufällige Einnahmen			
a) von Vorjahren	151	15	5
b) von laufendem Jahre . .	1227	26	—
Summe der Einnahmen bey der Zinskasse.	5316,277	44	2

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) auf Verzinsung der Staatsschuld:			
a) die Zins-Schuldigkeit für 1817/28 berechnet sich mit 4,621,148 fl. 59 kr. 4 hl. bezahlt wurde hierauf	4,348,280	51	4
daher sind noch weiter im Reste verblieben 272,868 fl. 8 kr.			
b) von den Vorjahren retardiren an Passivkapitals-Zinsen 378,344 fl. 38 kr. 6 hl., woran jedoch 20,979 fl. 49 kr. 1 hl. abgeschrieben u. 40,447 fl. 18 kr. 2 hl. in Zugang gekommen sind.			
Am Zinsen-Soll von 497,812 fl. 7 kr. 6 hl. wurden bezahlt	372,445	53	6
im Reste sind sonach verblieben 125,366 fl. 14 kr. 1 hl.			
2) auf Lotteriegewinnste und Prämien:			
a) in Folge der XIII. und XIV. Ziehung mit einem Schuldigkeitsbetrage zu 394,390 fl.	372,440	—	—
Demnach restiren noch: 21,650 fl.			
b) aus vorigen Jahren haften an solchen Gewinnsten im Ausstande 10,740 fl. indem neuerlich 195 fl. in Zuwachs kamen u. 5750 fl. abgeschrieben wurden, bezahlt und verrechnet sind	7,175	—	—
sohin erscheinen noch im Reste 3565 fl.			
3) auf Land-Anlehen-Prämien voriger Jahre zu 9195 fl. in Schuldigkeit, bezahlt wurden aber	7580	—	—
sofort stehen im Reste 1615 fl.			
4) auf Provision und Spesen	6	43	—
5) auf Zinshinausvergütung bey Mobilisirung	4,815	45	—
6) auf vermischte und zufällige Ausgaben:			
a) Besoldungen	77,849	13	4
b) Bureau-Erigenz	19,657	42	—
c) Pensionen	2,992	—	—
d) Administrationskosten von Dinkelsbühl, und zwar:			
aa) laufende	2599	6	2
bb) rückständige	432	5	6
Summa der Ausgaben bey der Zinskasse	5,220,890	58	2
Werden nun vorstehende Einnahmen und Ausgaben bilanzirt, so zeigt sich ein Aktivrest in der Zinskasse von 1827/28 von . .	95,386	46	—

B. Tilgungskasse.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Kassabestand des vorigen Jahres	1,296,704	27	3
2) Budgetmäßige Dotation.			
a) Aversalsumme aus dem gesammten Ertrage der Stempelgefälle	700,000	—	—

	fl.	kr.	hl.
b) Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel . . .	150,000	—	—
3) an Aktiven des Depositoriums .	110,497	30	—
4) an Staatsaktivkapitalien . .	109,728	46	4
Von den weitern Aenderungen am Soll dieser Kapitalien wird später gehandelt werden.			
5) aus verkauften Realitäten . .	170	—	—
6) an rückersetzten Vorschüssen von Malitsch	159	36	—
7) aus neuen Anlehen	8,833,106	50	2
8) durch Umschreibung der ältern Staatsschuld	4,463,770	45	—
9) Vermischte und zufällige Einnahmen einschließlich eines neuen Zuwachses von 1807 fl. 36 kr. 4 hl.			
Im Reste erscheinen daher gegen das Soll zu 1831 fl. 32 kr. weiters noch 23 fl. 55 kr. 4 hl.			
Summe der Einnahmen bey der Tilgungskasse	15,665,945	31	5

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Tilgung der Staatsschuld durch alle Schuldgattungen hindurch			
a) mittelst Baaren	8,294,852	—	2
b) mittelst Umschreibung . . .	4,463,770	45	—
Wegen der weitern Aenderungen am Stande der Staatsschuld folgt noch nähere Nachweisung. —			
2) Auf Erwerbung neuer Aktiven aus Vorschüssen an die Pensionsamortisations-Kasse	2,048,995	44	7
3) vermischte und zufällige Ausgaben	30	—	—
Summa der Ausgaben bey der Tilgungskasse	14,807,648	58	1
Wenn die vorstehenden Einnahmen und Ausgaben gegenseitig abgeglichen werden, so ergibt sich ein Aktivrest in der Tilgungskasse mit	858,296	33	4
welcher mit dem Bestande der Zinskasse pr.	95,386	46	—
zusammen den Totalkassabestand für 1827/28 bildet in	953,683	19	4
und sohin in nächster Rechnung für 1828/29 zu vereinnahmen kommt.			

C. Pensionsamortisations-Kassa.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Ausstände der Vorjahre:			
a) Familiensteuer	3,944	51	4
b) Rückersatz indebite erhobener Pensionsquoten	2,3767	7	3

	fl.	kr.	hl.
2) Budgetmäßige Dotation vom laufenden Jahre:			
a) Beytrag aus Zollgefällen . .	1,800,000	—	—
b) Beytrag aus Stempelgefällen:			
aa) über Abzug der der Tilgungskasse bestimmten 700/m fl. als Rest mit	83,656	16	6
bb) Ersatz aus der Central-Staatskasse als Ergänzung der garantirten Summe zu 192/m fl. mit	108,443	43	2
c) Aversalbeytrag der Central-staatskasse	708,000	—	—
3) Vorschuß aus der Tilgungskasse zur Deckung des Pensionsamortisationsbedarfs gegen 4 0/0 Verzinsung	2,048,995	44	7
Summe der Einnahmen bey der Pensionsamortisations-Kasse . .	4,755,316	43	6

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Pensionen:			
a) Zahlungsrückstände an einem Soll-Betrage von 29,730 fl. 53 kr. 2 hl., nachdem sich in 1827/28 11,893 fl. 29 kr. 4 hl. Zugänge und 1331 fl. 1 kr. 6 hl. Abgänge ergaben	21,658	29	2
im Reste sind daher verblieben 8,072 fl. 24 kr.			
b) Pensionen des laufenden Jahres zu einem rechnungsmäßigen Soll von 4,528,963 fl. 59 kr. 6 hl.	4,513,134	38	—
daher also unbezahlt weiters im Reste verblieben 15,829 fl. 21 kr. 6 hl.			
2) auf Zinsen von den an die Pensionsamortisationskasse geleisteten Vor- und resp. Zuschüssen . . .	217,635	41	—
3) auf Verwaltungskosten	2,852	11	—
4) zufällige Ausgaben	35	44	4
Summe der Ausgaben der Pensionsamortisationskasse rc.	4,755,316	43	6

somit gleich den obigen Einnahmen derselben Cassa, wonach also weder ein Aktiv- noch ein Passivrest besteht.

II. Nachweisung des Standes der Staatsschuld.

A. Passiv-Kapitalien.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1827	117,253,182	12	3

Hieran ergaben sich in 1827/28 folgende Aenderungen:

1. Mehrung.

a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln 48,486 fl. 54 kr. 7 hl.

b) Umschreibung der ältern Staats-schuld
4,463,770 fl. 45 kr. — hl.

c) Neue baare Anlehen
8,853,106 fl. 50 kr. 2 hl.

Im Ganzen 13,345,364 30 1

2. Minderung.

a) Abschreibung gegen Illiquidität und Präklusion
9,409 fl. 45 kr. — hl.

b) Umschreibung der ältern Staats-schuld
4,463,770 fl. 45 kr. — hl.

c) baare Bezahlung
8,294,852 fl. 28 kr. 2 hl.

Im Ganzen 12,768,032 58 2

In Entgegenhaltung beyder, nämlich der Mehr- und Minderung, erscheint ein wirklicher Betrag der Mehrung von 577,331 31
wodurch sich der Stand der Staats-schuld am 1. Oktober 1828 auf . 117,830,513 44 2
rechnungsmäßig erhöht hat.

Diese im Weze der Abgleichung der Zu- und Abgängen ausgemittelte Mehrung von 577,331 fl. 31 kr. 7 hl. ist dadurch entstanden, daß der Pensionsamortisationskasse behufs der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten für 1827/28 aus der Tilgungskasse 2,048,995 fl. 44 kr. 7 hl. baar zugeschossen werden mußten, während die gedachte Tilgungskasse nur mittelst verzinslicher neuer Anlehen dieses Bedürfniß zu decken vermochte.

Ohne das Bedürfniß der Pensionsamortisations-Kasse würde sich aber die Staatsschuld vielmehr um 1,471,664 fl. 13 kr. resp. um 1,603,124 fl. 8 kr. 5 hl. vermindert, sofort um mehr als 1 pCt. herabgesetzt haben.

B. Rückständige Passivzinsen.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1827	303,834	38	

Aenderungen hieran in 1827/28

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln	40,642	18	
b) Zinsschuldigkeit des laufenden Zinses . .	4,621,148	59	4
c) Lotterie- u. Landanlehens-Preise	394,390	—	—

im Ganzen 5,056,181 1 6

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.
a) Abschreibung wegen Illiquidität und Präklusion . .	26,729	49	1
b) Baare Zahlung	5,107,921	45	2

im Ganzen 5,134,651 34 3

Die Mehr- und Minderung gegenseitig vergleichend, zeigt sich eine effektive Abminderung an Zinsrückständen in 1827/28 von 78,470 16 5
und der Stand dieser Zinsrückstände am 1. Oktober 1828 rektificirt, sich demnach in 425,364 22 1

Dieses Resultat wäre noch bedeutend günstiger, wenn nicht obige Einweisung von 40,642 fl. 18 kr. 2 hl. älterer Zinsreste statt gefunden hätte.

Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß nur durch Unterlassung rechtzeitiger Erhebung der Zinsen von Seiten der Gläubiger Zinsrückstände in Rechnung haftend erscheinen.

C. Jährlicher Zinsbedarf der Staatsschuld nach dem Stande am 1. Oktober 1828.

Aus Kapitalien fl.	kr.	hl.	nach pCt.	Zinsen. fl.	kr.	hl.
31,963,443	23	6	5	1,598,172	10	1
18,590	—	—	4 1/2	836	33	—
70,053,392	44	6	4	2,802,135	42	—
2,800	—	—	3 3/4	105	—	—
1,000	—	—	3 3/5	36	—	—
390,942	14	4	3 1/2	13,682	58	4
308,334	1	—	3 1/3	10,277	48	—
5,500	—	—	3 1/4	178	45	—
3,605	20	—	3 1/8	112	40	—
1,904,858	52	3	3	57,145	45	—
3,080,768	31	2	2 1/2	77,019	12	6
1,633,409	45	2	2	32,669	23	4
191,051	45	4	aversal	3,388	52	—
8,272,757	5	7	unzinsl.			
Idealkapitalszinsen				39,608	20	4
Summe 117,830,513	44	2.	3,9339.	4,635,369	10	3

Gegenwärtiger Zinsbedarf für 1827/28 ist in Vergleichung mit 1826 — 27 um 2,644 fl. 3 kr. 1 hl. kleiner, wiewohl die Staatsschuld in Massa größer geworden ist.

Offenbar nur durch zweckmäßige Einwirkung auf die Verzinsung der Staatsschuld konnte ein solches Resultat erzielt werden.

D. Stand der Pensionen am 1. Oktober 1828.

1) Die nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 auf die Pensionsamortisationskasse übergegangenen Pensionen, jedoch einschließlich einer weiteren nachträglich in Zugang genommenen Ergänzungsquote von 973 fl. 19 kr. 6 hl., entzifferten im Ganzen fl. 5,283,283 kr. 9 hl. 4

2) Der Stand dieser Pensionen am 1. Oktober 1828 berechnet sich aber in 4,380,808 6 3

3) Hienach zeigt sich ein Heimfall an diesen Pensionen im Verlaufe von dreyen Jahren mit . . . 902,475 3 1
nämlich:

in 1825—26 205,011 fl. 51 kr. 2 hl.
„ 1826—27 335,387 „ 48 „ 7 hl.
„ 1827—28 272,075 „ 23 „ — „

III. Nachweisung des Aktiv-Kapitalienstandes.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1827	25,435,850	30	1

Hieran ergaben sich in 1827/28 folgende Aenderungen:

1) Mehrung.

1) Einweisung aus ältern Rechtstiteln 43,265 fl. 22 kr. 6 hl.

2) Durch Erwerb resp. Haftung der Pensionsamortisations-Kasse 2,048,995 fl. 44 kr. 7 hl.

	fl.	kr.	hl.
im Ganzen	2,092,261	7	5

2. Minderung.

a) Abschreibung 3,071,391 fl. 30 kr. 6 hl.

b) Heimzahlung 220,555 fl. 52 kr. 4 hl.

	fl.	kr.	hl.
Im Ganzen	3,291,947	23	2
Es zeigt sich also nach Abgleichung vorstehender Mehr- und Minderung eine effektive Abminderung von	1,199,686	15	5
wonach sich der Stand der Staatsaktivkapitalien am 1. Oktober 1828 auf	24,236,164	14	4

rechnungsmäßig herabgesetzt hat.

Diese Verminderung des Aktiv-Kapitalvermögens der Schuldentilgungsanstalt ist bloß durch die auf das Gesetz vom Jahre 1828 gegründete Abschreibung des bisher als ein Aktivkapital behandelten Creditvotums zu 3 Millionen vor dem Jahre 1818 entstanden. Wenn indeß auf die Abschreibung nicht weiter geachtet werden will, weil das Creditvotum selbst niemals ein werthvolles Aktivkapital der Anstalt gewesen seyn konnte, so erscheinen die Staats-Aktivkapitalien in 1827/28 keineswegs vermindert, sondern vielmehr um 1,800,313 fl. 44 kr. 3 hl. wieder vermehrt.

Die ganze Masse der Staats-Aktivkapitalien in 1827/28 zerfällt übrigens:

	fl.	kr.	hl.
1) in die noch in Rechnung vorkommenden Creditvoten von der ersten Finanzperiode mit	13,109,411	40	6
2) in Vorschüsse nach Malitsch mit	780,567	51	—
3) in übrige Aktivkapitalien und Vorschüsse:			
a) bey der Pensionsamortisations-Kassa in	6,739,888	3	2
b) bey Privaten u. s. a. Debitoren	1,338,526	39	4
4) in Staatspapiere des Depositoriums zu	2,232,770	—	—
5) in Kaufschillingsreste von Realitäten und Rechten, zahlbar 1832—1835 mit	35,000	—	—
Summa wie oben	24,236,164	14	4

B. Aktivzinsrückstände.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1827.	265,982	—	

Aenderungen hieran in 1827/28.

1. Mehrung.

a) Einweisung aus älteren Rechtstiteln . . 19,853 fl. 17 kr. 2 hl.

b) Zinsschuldigkeit vom laufenden Jahre 416,893 4 5

	fl.	kr.	hl.
Im Ganzen . . .	436,746	21	7

2. Minderung.

a) Abtheilung wegen Illiquidität 2c. 42,239 fl. 56 kr. — hl.

b) baare Zahlung 426,748 fl. 7 kr. 4 hl.

	fl.	kr.	hl.
Im Ganzen	468,988	3	4
Demnach ergibt sich eine effektive Abminderung an Zinsrückständen in 1827/28 von	32,241	41	5
und der Aktivzinsstand am 1. Oktober 1828 hat sich somit festgesetzt in . .	233,741	2	3

C. Jährlicher Zinsertrag der Staatsaktivkapitalien nach dem Stande am 1. Oktober 1828.

	Aus Kapitalien			nach pCt.	Zinsen.		
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
	2,259,281	18	1	5	112,964	3	7
	3 ,409	2?	6	4 1/2	2,178	25	—
	62	—	—	4 1/6	2	35	—
	7,290,385	40	7	4	291,615	25	2
	23,140	45	—	3 1/2	809	55	—
	125	—	—	3 1/5	4	—	—
	53,123	5	2	3	1,593	40	—
	7,606	—	—	2 1/2	190	9	—
	8,817	10	—	2	176	20	4
	198	—	—	1	1	58	6
	14,545,015	47	4	unzinsl.			
Summe	24,236,164	14	4		409,536	32	3

Das dießjährige Zinserträgniß aus Aktivkapitalien erscheint gegen voriges Jahr um 51,561 fl. 56 kr. 1 hl. höher, was zunächst aus der Vermehrung der verzinslichen Aktivkapitalien, namentlich aus den Vorschüssen an die Pensionsamortisationskasse zu 4 Prozent abzuleiten kommt.

IV. Bilanz gegen das Vorjahr.

A. Passivstand.

Stand am 1. Oktober 1827.

1) Passiv-Kapitalien 117,253,182 fl. 12 kr. 3 hl.

2) Zinsrückstände 503,834 „ 38 „ 6 „

Summa 117,757,016 fl. 51 kr. 1 hl.

Stand am 1. Oktober 1828

1) Passiv-Kapitalien 117,830,513 fl. 44 kr. 2 hl.

2) Zinsrückstände 425,304 „ 22 „ 1 „

Summa 118,255,878 „ 6 „ 3 „

Somit gegen das Vorjahr mehr um 498,861 : 15 : 2 :

B. Aktiv-Kapitalien.

Stand am 1. Oktober 1827.

1) Aktiv-Kapitalien
25,435,850 fl. 30 kr. 1 hl.

2) Zinsrückstände
265,982 : 44 : — :

3) Uebriges Guthaben
23 : 55 : 4 :

4) Aktivrest von 1826/27
1,296,704 : 27 : 3 :

Summa 26,998,561 : 37 : — :

Stand am 1. Oktober 1828.

1) Aktiv-Kapitalien
24,236,164 : 14 : 4 hl.

2) Zinsrückstände
233,741 : 2 : 3 :

3) Uebriges Guthaben
23 : 55 : 4 :

4) Kassarest von 1827—1828
953,683 : 19 : 4 :

Summa 25,423,612 : 31 : 7 :

Somit weniger als im vorigen Jahre um . . . . 1,574,949 : 5 : 1 :

B. Schuldentilgungs-Anstalt im Unter-Mainkreise.

I. Nachweisung und Verwendung der Schuldentilgungs-Fonds.

Einnahmen.

Aus dem Bestande des Vorjahres.

1) Kassabestand . . 104,758 fl. 54 kr. — hl.

2) An Ausständen:

a) Malzaufschlagsgefälle 38 : 48 : 2 :

b) an Zinsen und zwar

aa) von Beyträgen benachbarter Fürsten
65 fl. 40 kr. 4 hl.

bb) Aus Aktivkapitalien
49 fl. 2 kr. 2 hl.

zusammen 114 : 42 : 6 :

An diesen Zinsrückständen erscheinen jedoch 31 3/4 kr. im Zugang und 961 fl. 34 1/2 kr. Abschreibung; — das Soll betrug demnach 36,505 fl. 15 1/2 kr. und der Rest 36,390 fl. 32 3/4 kr., wenn obige Einnahme in Abzug kommt. —

Aus dem Bestande des laufenden Jahres.

1) Budgetmäßige Dotation:

a) Schuldentilgungs-Steuern im Voranschlage zu 214,400 fl. 210,872 fl. 55 kr. — hl.

b) Malzaufschlagsgefälle nach dem Budget 180,500 . . 200,093 : 3 : 4 :

c) Beyträge benachbarter Fürsten, budgetmäßig zu 5100 fl. . 1,403 : 31 : — :

2) An Aktivkapitalien sind eingegangen . . . . . 6,818 : 49 : 4 :

Wegen der weiteren Aenderungen im Soll dieser Kapitalien wird später noch näher gehandelt werden.

3) Laufende Aktivkapitalien-Zinsen. — Das Soll dieser Zinsen hat über Abzug einer Abschreibung von 110 fl. 55 1/4 kr. betragen 7786 fl. 44 1/4 kr. hievon wurden percipirt 5381 : 53 : 4 : demnach verbleiben im Reste 2404 fl. 50 3/4 kr.

4) Neue Anlehen — baar 165,087 : 35 : — :

Summa der Einnahmen 694,370 : 12 : 4 :

Ausgaben.

Auf den Bestand der Vorjahre:

1) Rückständige Passivkapitals-Zinsen. In Schuldigkeit bestanden 62,992 fl. 57 1/4 kr. nachdem 55 fl. 11 kr. neuerdings in Zugang und 134 fl. 18 1/2 kr. in Abgang gekommen; —
bezahlt wurden hierauf . . 9741 : 26 : 2 :
sohin verblieben im Rest
53,251 fl. 31 kr.

Auf den Bestand des laufenden Jahres.

1) Auf Tilgung der Staatsschuld in Baarem . . . . 237,293 : 37 : — :

Ueber die weiteren Aenderungen am Kapitalstocke wird später noch umständlichere Nachweisung gegeben werden. —

2) Auf Verzinsung . . 272,791 : 15 : 6 :

3) : Passivreichnisse . 7,561 : 35 : — :

4) : die Verwaltung

a) Besoldungen 4300 fl. — kr.

b) Regie 883 : 4 :

c) Pensionen 1600 : — :

in Summa 6783 : 4 : — :

5) Auf Erwerb neuer Aktiven resp. Vorschüsse . . . 653 : 53 : 4 :

b) Auf zufällige Ausgaben . 457 : 40 : 4 :

Summa der Ausgaben 535,282 : 38 : — :

In Entgegenhaltung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Aktiv-Kassarest von . 159,287 : 34 : 4 : welcher zur Vereinnehmung in nächster Rechnung geeignet ist.

II. Nachweisung des Standes der Staats-Schuld.

A. Passivkapitalien.

Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1827 . . 6,786,151 : 14 : —

Während des Jahres 1827/28 haben sich folgende Aenderungen hieran ergeben:.

Mehrung.

a) Einweisung aus älteren Rechtstiteln 200 fl. — kr.

b) neue baare Anlehen 165,087 fl. 35 kr.

Im Ganzen 165,287 = 35 = — =

2. Minderung.

a) Abschreibung wegen Illiquidität ꝛc. 961 fl. 31 kr. 2 hl.

b) baare Zahlung 237,193 = 37 = — =

Im Ganzen 238,255 = 8 = 2 =

Die vorstehenden Mehr= und Minderungen abgleichend, zeigt sich, daß ein effektiver Minderungsbetrag besteht von 72,967 = 33 = 2 =

Hiernach rektificirt sich der Passivkapitalienstand am 1. Oktober 1828 in . . . 6,713,183 = 40 = 6 =

Dieß erfreuliche Resultat der Tilgung der Staatsschuld von mehr als 1 pCt. konnte zunächst nur durch die besondere Ergiebigkeit der Einnahmsquellen bey der Schuldentilgungskasse zu Würzburg erzielt werden.

Nebst diesem ist auch noch der Kassa=Aktivrest gegen das vorige Jahr um 54,528 fl. 40 1/2 kr. größer; das Aktivkapitalienvermögen aber nur um sehr weniges absorbirt worden.

B. Rückständige Passivzinsen.

Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1827 . . . . 63,072 fl. 4 kr. 6 hl.
Aenderungen hieran in 1827/28.

1. Mehrung.

a) Einweisung aus älteren Rechtstiteln 55 fl. 11 kr. — hl.

b) Laufender Jahreszins 283,400 = 41 = 2 =

Im Ganzen 283,455 = 52 2 =

2. Minderung.

a) Abschreibung wegen Verjährung u. s. w. 134 fl. 18 kr. 4 hl.

b) baare Zahlung 182,532 = 42 = — =

Im Ganzen 282,667 = — = 4 =

Es ergiebt sich daher aus diesen Mehr= und Minderungen der effektive Mehrbetrag von 788 = 51 = 6 =
und der Stand der Passivzinsrückstände stellte sich somit am 1. Okt. 1828 fest in . . . . . 63,860 = 56 = 4 =

Daß diese Zinsausstände lediglich aus Unterlassung rechtzeitiger Zinserholung von Seiten der Gläubiger herrühren, ist schon bey früherer Gelegenheit angedeutet worden.

C. Jährlicher Zinsbedarf nach dem Passivkapitalienstande am 1. Oktober 1828.

	aus Kapitalien fl.	kr.	hl.	nach pCt.	Zinse fl.	kr.	hl.
	2,722,040	41	—	5	136,102	2	—
	3,059,195	—	6	4	122,367	48	—
	264,981	20	0	3 1/2	9,274	20	6
	214,920	31	4	3	6,447	36	6
	150,500	—	—	2 1/2	3,762	30	—
	234,668	42	4	2	4.693	22	2
	66,877	24	4	unzinsl.			
Summa	6,713,183	40	6	4,2103	282,647	39	6

Gegen voriges Jahr, wo nämlich das Zinsbedürfniß sich abzumindern anfieng, erscheint in diesem Jahre das Zinsbedürfniß abermals um 3,371 fl. 11 kr. 4 hl. geringer.

III. Nachweisung des Aktivstandes.

A. Aktivkapitalien.

Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1827 . . . 254,435 fl. 58 kr. 6 hl.
Aenderungen hieran in 1827/28

1. Mehrung.

Erwerb neuer Aktiven resp. Vorschüsse . . . . . . 653 fl. 53 kr. 4 hl.

2. Minderung.

a) Niederschläge und Abschreibung 1056 fl. 29 kr. 4 hl.

b) Heimzahlung 8222 = 20 = 4 =

Im Ganzen 9278 = 50 — =

Demnach besteht in Vergleichung der Mehr= und Minderung der effektive Betrag in der Minderung von 8624 = 56 = 4 =
und der Stand der Aktivkapitalien am 1. Oktober 1828 hat sich festgesetzt mit 245,811 = 2 = 2 =

B. Activzinsrückstände.

Rechnungsmäßiger Stand am 1ten Oktober 1827 . . . . . 37466 = 18 = 2 =
Aenderungen hieran in 1827/28.

1. Mehrung.

a) Einweisung aus älteren Titeln — fl. 31 kr. 6 hl.

b) Laufender Jahreszins 7912 = 10 = 4 =

Im Ganzen 7912 = 42 = 2 =

2. Minderung.

a) Niederschläge und Abschreibung
1072 fl. 29 kr. 6 hl.
b) Zahlung 5496 = 36 = 2 =

Im Ganzen 6569 fl. 6 kr. — hl.

Somit entziffert sich zwischen den vorstehenden Mehr= und Minderungen eine effektive Mehrung von . . 1343 = 36 = 2
und der Stand der Activzinsrückstände am 1. Oktober 1828 betrug demnach 38,809 = 54 4 =

C. Jahreszinsertrag nach dem Aktivkapitalienstande am 1. Oktober 1828.

aus Kapitalien fl.	kr.	hl.	nach pCt.	Zinsen fl.	kr.	hl.
34,323	52	4	5	1716	11	4
1,678	40	—	4 1/2	75	32	2
86,882	24	2	4	3475	17	6
80,255	48	4	3	2407	40	2
42,670	17	—	unzins.			
Summe 245,811	2	2		7674	41	6

Das diesjährige Zinserträgniß ist gegen das vorige Jahr um 290 fl. 26 kr. 2 hl. geringer, nachdem 8222 fl. 20 kr. 4 hl. Aktivposten heimbezahlt wurden.

IV. Bilanz.

gegen das Vorjahr.

A. Passivstand.

Stand am 1. Oktober 1827
1) Passivkapitalien
6,780,151 fl. 14 kr. — hl.
2) Zinsrückstände
63,072 = 4 = 6 =

zusammen 6,849,223 fl. 18 kr. 6 hl.

Stand am 1. Oktober 1828.
1) Passivkapitalien
6,713,183 fl. 40 kr. 6 hl.
2) Zinsrückstände
63,860 = 56 = 4 =

zusammen 6,777,044 = 37 = 2 =

Sohin gegen voriges Jahr weniger um . . . . . . 72,178 = 41 = 4 =

B. Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1827.
1) Aktivkapitalien
254,435 fl. 58 kr. 6 hl.
2) Zinsrückstände
37,466 = 18 = 2 =
3) Aktivrest von 1826/27
104,758 = 54 = — =

zusammen 396,661 = 1 = — =

Stand am 1. Oktober 1828.
1) Aktivkapitalien
245,811 = 2 = 2 =

2) Zinsrückstände fl. kr. hl.
38,809 54 4
3) Aktivrest von 1827/28
159,287 34 4

zusammen 443,908 = 31 = 2 =

Somit gegen voriges Jahr mehr um . . . . . . 47,247 = 30 = 2 =

C. Haupt = Bilanz.

gegen das Vorjahr.

A. Passivstand:

Stand am 1. Oktober 1827
1) bey der Hauptanstalt
117,757,016 = 51 = 1 =
2) bey der Anstalt des Untermainkreises 6,849,223 = 18 = 6 =

zusammen 124,606,240 = 9 = 7 =

Stand am 1. Oktober 1828
1) bey der Hauptanstalt
118,255,878 = 6 = 3 =
2) bey der Anstalt des Untermainkreises 6,777,044 = 37 = 2 =

zusammen: 125,032,922 = 43 = 5 =

Sohin gegen das vorige Jahr mehr um . . . . . . 426,682 = 33 = 6 =

B. Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1827.
1) bey der Hauptanstalt
26,098,561 fl. 37 kr. — hl.
2) bey der Anstalt des Untermainkreises 396,661 fl. 1 kr. — hl.

zusammen 27,395,222 = 38 = — =

Stand am 1. Oktober 1828.
1) bey der Hauptanstalt
25,423,612 fl. 31 kr. 7 hl.
2) bey der Anstalt des Untermainkreises 443,908 fl. 31 kr. 2 hl.

zusammen 25,867,521 = 3 = 1

Sohin gegen das vorige Jahr weniger um . . . . . . 1,527,701 34 7 =

Gegenwärtiger Vortrag enthält also die Resultate der Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens und der Amortisationskasse=Pensionen für 1827/28.

Es lassen sich hieraus wichtige Momente entnehmen, die dem Ganzen des bayerischen Staatsschuldenwesens immer günstiger zu werden anfangen.

Der gesammten Staatsschuldentilgungsanstalt unermüdendes Streben war auch unverrückt nach einem bestimmten Zwecke hin gerichtet, — theils von gesetzlichen Bestimmungen vorgezeichnet, theils aber auch noch von Zeit und Umständen abhängig gemacht.

Indem jenen vollkommen genügt wurde, ward diesen durch Sorge und Fleiß abgewonnen, was der Anstalt Vortheil und Interesse möglichst verbürgen konnte. — Das Ergebniß in 1827/28 konnte und durfte demnach also nicht hinter den Erwartungen zurückbleiben. — Was die Ver=

gangenheit nicht zu überwinden vermochte, und der Zukunft vorbehalten werden mußte, ist mit Consequenz verfolgt und weiter bereist worden, wenn auch noch nicht alle Zwecke überall zu erfüllen möglich war. —

Die beyden Staatsschuldentilgungsanstalten haben ihre Dotation pünktlich empfangen, größtentheils sogar über den Voranschlag hinaus, und getreu verwendet; — sie haben mit Thätigkeit und Umsicht geleitet und gewirkt, und den verdienten Lohn geärndtet in dem Resultate ihr Leistungen nach dem Maaße ihrer Mittel und der Anforderungen, welche an dieselben gerichtet waren.

Der Hauptanstalt ist es gelungen, dem seit vielen Jahren unaufhörlich anwachsenden Zinsbedürfnisse in 1827/28 zum Erstenmale Stillstand zu gebieten; noch mehr, sie hat sogar eine wirkliche Abminderung bewirkt im Betrage von 2644 fl. 3 kr. 1 hl. — Wenn auch dieses Ergebniß nur gering ist, so war es in That nicht leicht, bey einem neueren von der unabweisbaren Nothwendigkeit gebotenen Zuwachse an der Staatsschuld von 577,331 fl. 31 kr. 7 hl. dennoch den Zinsenbedarf im Allgemeinen vermindert zu haben. — Wenigstens berechtiget diese erfreuliche Erscheinung, zu noch höheren Erwartungen in künftigen Jahren.

Mit gleichem, wo nicht noch günstigerm Erfolge operirte die Staatsschuldentilgungsanstalt des Untermainkreises, indem sie für 1827/28 nicht nur allein die Kapitalsschuld selbst um 72,967 fl. 33 kr. 2 hl. abminderte, sondern auch an dem jährlichen Zinsbedarfe gegen das vorige Jahr 3371 fl. 11 kr. 4 hl. ersparte.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß bey der Hauptanstalt die neuen kündbaren Darlehen zu 5 0/0 im Laufe dieses Jahres wieder um eine halbe Million vermindert wurden. — Noch mehr aber geschah in Ansehung der Mobilisirung, da gegen 4 1/2 Millionen, theils 5, theils 4procentiger Kapitalien, in 1827/28 umgeschrieben worden sind.

Die noch nicht umgewandelte Schuld hat sich indeß um 5 Millionen gemindert, was zunächst nur durch Mobilisirung bewirkt ward. — Zwey Millionen Kapitalien sieht man zugleich wieder aus dem Stande der 5 procentigen Schuld im Allgemeinen verschwinden.

Bemerkenswerth ist ferner noch, daß im Laufe dieses Jahres von der Hauptanstalt die Obligationen des Februartermins vom allgemeinen Landanlehen aus 1809 und 1810 zu 5 0/0 von circa 2 Millionen zurückbezahlt wurden, wonach diese ganze bedeutende Schuldgattung bey der Hauptkassa verschwindet, und daß in demselben Jahre von zweyen Lotterie-Anlehens-Ziehungen das Resultat in Rechnung erscheint, indem dieses die Kassabilanz für 1827/28 vortheilhaft erachten mußte.

Endlich fällt zugleich auch noch in dieses Jahr die Kündung behufs der Heimzahlung der ganz alten Staatsschuld von Privaten zu 5 0/0. —

Am Schlusse des gegenwärtigen Rechenschaftsberichtes über die Verwaltung der Fonds für die Schuldentilgungsanstalt und die Pensionsamortisationskasse für 1827/28 hält sich der allerunterthänigst treugehorsamst unterzeichnete Minister der Finanzen verpflichtet:

Euere Königliche Majestät um die allerhöchste Ermächtigung ehrfurchtsvollest zu bitten, — gegenwärtigen Rechenschaftsbericht mit den anliegenden Rechnungen und Nachweisungen in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §. 11 und 16 den Ständen des Reichs bey ihrer nächsten Versammlung zur Vorlage bringen zu dürfen.

Unterzeichnet

Graf v. Armansperg.

Rechenschaft
über
die Verwaltung der Fonds für die Staatsschuldentilgungs- und für die Pensions-Amortisationskasse 1828/29.

Euerer Königlichen Majestät werden in den Anlagen die vom königl. obersten Rechnungshofe anerkannten und dem Staatsministerium der Finanzen übergebenen Nachweisungen und Rechnungsurkunden über die Resultate der Verwaltung des gesammten Staatsschuld und deren Aktivfonds, sowohl bey der Hauptanstalt, als jener im Untermainkreise, so wie auch der Pensions-Amortisationskasse, für 1828/29 allerunterthänigst überreicht.

Gegenwärtige Producte bestehen aus den nämlichen Nachweisungen und Uebersichten, wie in früheren Jahren, und zwar:

A. Bezüglich auf die Schuldentilgungs-Hauptanstalt.

I. Aus einer Generalrechnung dieser Anstalt.

II. Aus einer Generalübersicht des Standes der Staatsschuld, der Staatsaktiven und des Kassa-Geschäftsbetriebes.

III. Aus einer speciellen Nachweisung der Zu- und Abgänge am Stande der Staatsschuld und der Aktivkapitalien, nebst Zinsfußtabellen.

IV. Aus einer summarischen Uebersicht der Rechnungsresultate der Pensions-Amortisationskasse.

B. Bezüglich auf die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises.

I. Aus der Rechnung dieser Anstalt.

II. Aus einer Hauptübersicht des Standes der Passiv- und Aktivkapitalien, und des Kassa-Geschäftsbetriebes; endlich

III. aus einer Nachweisung der Zu- und Abgänge an der Staatsschuld, und den Aktivkapitalien nebst Zinsfußtabellen.

Hieraus werden nun folgende Resultate geschöpft:

A. Schuldentilgungs-Hauptanstalt.

I. Nachweisung und Verwendung der Schuldentilgungs-Fonds.

A. Zinskasse.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
a) Aus der budgetmäßigen Dotation:			
1) Der Malzaufschlag, im Budget 4,400,000 fl., hat betragen	4,374,033	33	—

	fl.	kr.	hl.
2) Aerarialrente von der Bank zu Nürnberg, budgetmäßig zu 5000 fl.,	21,677	46	—
b) Aus besondern Zuflüssen:			
1) Zinsen von Aktiven des Depositoriums	108,704	—	—
2) Zinsen von der Haftung der Pensionskasse	269,595	31	—
3) Zinsen von Staats-Aktivkapitalien:			
a) laufende Zinsen in Schuldigkeit zu 30,429 fl. 50 kr. 6 hl., realisiret wurden aber . . . im Reste sind daher verblieben 12,543 fl. 57 kr.	17,885	58	—
b) an Zinsrückständen, im Uebertrage zu 232,383 fl. 3 kr. 3 hl. woran jedoch 10,159 fl. 6 kr. 6 hl. in Zugang, und 6559 fl. 19 kr. 7 hl. in Abgang gekommen, wurden vereinnahmt . . . demnach sind im Reste verblieben 217,969 fl. 6 kr. 7 hl.	18,013	43	3
4) Lotteriegewinnste aus der XV. Ziehung	126,275	—	—
5) Renten aus Realitäten und Rechten			
a) laufende, in Schuldigkeit zu 5623 fl. 39 kr. 2 hl. hieran wurden vereinnahmt . . . im Reste verblieben aber noch 52 fl. 29 kr. 4 hl.	5571	9	6
b) an Ausständen, einschlüssig eines Zugangs von 20 fl. 44 kr., mit 1378 fl. 43 kr. in Schuldigkeit, eingegangen, sind . . . sohin im Reste noch 1316 fl. 2 kr. 2 hl.	62	40	6
6) Hereinvergütung von Zinsen bey der Mobilisirung und Umschreibung der Staatsschuld . . .	40,901	40	1
7) Wittwenfondsbeyträge von Gehalten des Personals von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt und von Amortisationskasse-Pensionen .	887	15	2
8) Vermischte und zufällige Einnahmen:			
a) vom vorigen Jahre	382	38	4
b) des laufenden Jahres . .	783	37	4
Summe der Einnahmen bey der Zinskasse	4,984,774	34	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Verzinsung der Staatsschuld:			
a) Laufende Zinsen mit einem Soll-Betrage von 4,609,633 fl. 47 kr. 7 hl., hierauf wurde bezahlt . . . . . . Es sind daher weiter im Rest verblieben 342,384 fl. 4 kr. 1 hl.	4,267,249	43	6
b) Zinsrückstände wurden baar berichtiget . . . . . . deren rechnungsmäßige Schuldigkeit 394,329 fl. 56 kr. 5 hl. beträgt, nachdem sich ein neuer Zuwachs von 16,333 fl. 49 kr. 2 hl. und ein Abgang von 20,238 fl. 14 kr. 6 hl. ergeben hatte. Im Reste stehen also noch 121,243 fl. 55 kr. 6 hl.	273,086	—	7
2) Auf Lotteriegewinnste und Prämien:			
a) laufende, in Folge der XV. Ziehung, mit 196,170 fl. in Schuldigkeit, in Erfüllung aber . daher im Rest 4200 fl.	191,970	—	—
b) Von den Vorjahren retardiren 23,815 fl. indem 215 fl. neuerlich in Zugang, und 1915 fl. in Abgang gekommen; bezahlt wurden aber . . . . . sohin verblieben im Reste 11,990 fl.	11,825	—	—
3) Auf rückständige Landanlehens-Prämien, in Schuldigkeit mit 1615 fl. wurden bezahlt . . . . . in Rest sind daher noch 510 fl.	1105	—	—
4) Auf Provision und Spesen . .	8	28	—
5) Auf Zinsen bey der Umschreibung u. Mobilisirung der Staatsschuld wurden hinausvergütet .	2809	29	—
6) Auf vermischte und zufällige Ausgaben:			
a) von Vorjahren	44	26	6
b) vom laufenden Jahre . . .	4479	19	6
7) Auf die Verwaltung:			
a) Besoldungen	74,256	45	—
b) Bureauerigenz	19,384	3	—
c) Pensionen	3653	—	—
d) Administrationskosten von Dinkelsbühl:			
a) rückständige	188	54	2
b) laufende	2442	30	2
Summe der Ausgaben der Zinskasse	4,852,502	40	5
Wenn diese Ausgaben von den Einnahmen zu	4,984,774	34	—
abgesetzt werden, so ergiebt sich ein Aktiv-Kassarest von . . .	132,271	53	3

B. Tilgungskasse.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivbestand vom vorigen Jahre	963,683	19	4
2) Budgetmäßige Dotation:			
a) Aversum aus dem gesammten Ertrage der Stempelgefälle .	700,000	—	—
b) Zuschuß aus den Lottogefällen für den Lottostempel . .	150,000	—	—

	fl.	kr.	hl.
3) An Aktiven des Depositoriums	2500	—	—
4) An Staats-Aktivkapitalien .	57,525	2	1
Von den weitern Aenderungen am Stande dieser Kapitalien wird später noch nähere Nachweisung gegeben werden.			
5) An rückersetzten Vorschüssen nach Malitsch	1391	15	—
6) Aus neuen Anlehen im Ganzen	8,224,720	27	—
7) Durch Umschreibung der Staatsschuld	8,174,426	30	—
8) Vermischte und zufällige Einnahmen nach Abzug eines ältern Restes von 23 fl. 55 kr. 4 hl.	12,280	15	—
Summe der Einnahmen bey der Tilgungskasse	18,276,526	49	—

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Tilgung der Staatsschuld durch alle Schuldgattungen hindurch:			
a) mittelst Baaren	7,470,266	—	6
b) mittelst Umschreibung . . .	8,174,426	30	—
Die weitern Aenderungen am Soll dieser Passivkapitalien werden später noch näher nachgewiesen.			
2) Auf Erwerb neuer Aktiven:			
a) Vorschüsse an die Pensions-Amortisationskasse 1,809,421 fl. 15 kr. 2 hl.			
b) Uebrige Aktiven 3,000 fl. — kr. — hl.			
	1,812,421	15	2
Summe der Ausgaben bey der Tilgungskasse	17,457,114	24	—
Nach Absetzung der Ausgaben von den Einnahmen mit	18,276,526	49	—
ergiebt sich ein Aktivkassarest von .	819,412	25	—
welchem jedoch der Aktivrest der Zinskasse beyzusetzen ist mit . .	132,271	53	3
um den Total-Kassabestand der Schuldentilgungskassen für 1828/29 zu erhalten mit :	951,684	18	3
welcher zum Vortrage in nächster Jahresrechnung geeignet ist.			

C. Pensionskassa.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Ausstände der Vorjahre:			
a) Familiensteuer	1,447	25	—
b) Rückersatz indebite erhobener Pensionsquoten .	2,107	54	6
c) Rechnungsdefekte . .	145	24	6
2) Budgetmäßige Dotation des laufenden Jahres:			
a) Beytrag aus Zollgefällen	1,800,000	—	—
b) Beytrag aus Stempelgefällen:			
aa) über Abzug der für die Tilgungskasse bestimmten 700,000 fl. als Rest . . .	88,726	55	6
bb) Ersatz von der Zentral-Staatskasse wegen Ausfall . .	103,273	4	—
c) Aversalbeytrag der Central-Staatskasse . .	708,000	—	—
3) Unzinslicher Vorschuß aus der Tilgungskasse zu	1,809,421	15	2
Summe der Einnahmen der Pensions-Amortisationskasse	4,513,121	59	6

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Pensionen.			
a) Zahlungsrückstände: Als ält. Rest bestehen 23,901 fl. 45 kr. 6 hl.; in Zugang erscheinen 4,532 fl. 22 kr. 4 hl.; und in Abschreibung 4,912 fl. 38 kr. 2 hl.; somit in Schuldigkeit 23,521 fl. 30 kr. — hl.			
Bezahlt wurden	13,936	3	5
Im weiteren Reste verblieben daher. 9,585 fl. 26 kr. — hl.			
b) Pensionen des laufenden Jahres, in Schuldigkeit . 4,246,254 fl. 11 kr. 6 hl.			
in Zahlung aber	4,226,548	36	1
Demnach verblieben im Reste 19,705 fl. 35 kr. 5 hl.			
2) Auf Zinsen von den Vorschüssen bis 1827/28 incl. . . .	269,595	31	—
3) Auf Verwaltungskosten .	3,041	49	—
Summe der Ausgaben bey der Pensions-Amortisationskasse .	4,513,121	59	6

sohin ganz gleich mit den Einnahmen, wonach weder ein Aktiv- noch Passivkassarest besteht.

II. Nachweisung des Standes der Staatsschuld.

A. Staats-Passivkapitalien.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1828	117,830,513	44	2

Hieran haben sich in 1828/29 folgende Aenderungen ergeben:

1) Mehrung.

	fl.	kr.	hl.
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln	76,692	45	5
b) Umschreibung der ält. Staatsschuld	8,174,426	30	—
c) Neue baare Anleben	8,224,720	27	3
Zusammen	16,475,839	43	—

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
a) Abschreibung wegen Illiquidität und Präklusion .	268,737	26	—			
b) Umschreibung der ältern Staatsschuld	8,174,426	30	—			
c) Baare Zahlung	7,470,266	38	6			
Zusammen				15,913,430	34	6
Mehrung und Minderung gegen einander vergleichend zeigt sich eine wirkliche Mehrung von				562,409	8	2
und der Stand der Staatsschuld am 1. Oktober 1829 hat sich festgesetzt mit				118,392,922	52	4

Die Ursache dieser Mehrung von 562,409 fl. 8 kr. 2hl. liegt zunächst darin, daß für die Pensions-Amortisationskasse im Jahre 1828/29 — 1,809,421 fl. 15 kr. 2 hl. aus dem Kredite der Tilgungskasse vorgeschossen werden mußten. Hingegen hat sich das Aktiv-Kapitalienvermögen der Schuldentilgungsanstalt um 1,711,616 fl. 38 kr. 5 hl. vermehrt. Ohne diesen Zuschuß würde sich aber vielmehr die Staatsschuld um 995,399 fl. 23 kr. 3 hl. resp. 1,247,012 fl. 7 kr. — also um mehr als 1 Procent abgemindert haben.

B. Rückständige Passivzinsen.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1828				425,364	22	1
Aenderungen hieran 1828/29:						
1) Mehrung.						
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln	16,548	49	2			
b) Schuldigkeit des laufenden Zinses	4,609,633	47	7			
c) Lotteriepreise	196,170	—	—			
Zusammen				4,822,352	37	1
2. Minderung.						
a) Abschreibung wegen Präklusion etc.	22,153	14	6			
b) Baare Zahlung	4,745,235	44	5			
Zusammen				4,767,388	59	3
Nach Absetzung dieser Minderung von der Mehrung ergiebt sich eine effektive Mehrung von				54,963	37	6
und der Stand der Passivzinsrückstände am 1. Okt. 1829 hat sich also festgestellt mit				480,327	59	7

Dieser Zinsrest ist, wie in den vorhergehenden Jahren lediglich durch Unterlassung rechtzeitiger Zinsenerhebung von Seiten der Gläubiger entstanden.

C) Jährlicher Zinsbedarf der Staatsschuld nach dem Stande am 1. Oktober 1829.

Aus Kapitalien fl.	kr.	hl.	nach pCt.	Zinsen. fl.	kr.	hl.
31,381,467	10	—	5	1,569,978	21	4
2,370	—	—	4 1/2	106	39	—
69,249,834	24	5	4	2,769,993	22	4
800	—	—	3 3/4	30	—	—
267,754	39	—	3 1/2	9,371	24	—
276,464	1	—	3 1/3	9,215	28	—
250	—	—	3 1/4	8	7	4
3,605	20	—	3 1/8	112	40	—
1.913,015	48	1	3	57,390	28	3
3,058,028	9	2	2 1/2	76,450	42	—
2,476,335	41	5	2	49,526	4	1
191,051	45	4	avers.	3,388	52	—
9,571,845	53	3	unzinsl.	—	—	—
Idealkapitalzinse				39,608	20	4
Summe 118,392,922	52	4	3,8720	4,584,280	29	4

In Vergleichung mit dem Vorjahre ist gegenwärtiger Zinsbedarf um 51,088 fl. 40 kr. 7 hl. geringer, ungeachtet sich die Staatsschuld im Ganzen um 562,409 fl. 8 kr. 2 hl. vermehrt hatte. Vorzüglich durch zweckmäßige Operationen namentlich durch Heimzahlung verzinslicher Kapitalien ist diese Zinsersparung für 1828/29 erzielt worden.

D. Stand der Pensionen am 1. Oktober 1829.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) An Pensionen sind nach dem Gesetze vom 11. September 1825 auf die Pensionsamortisationskasse übergegangen				5,283,283	9	4
2) Stand dieser Pensionen am 1. Oktober 1829				4,115,749	40	1
3) Demnach ergibt sich als Totalheimfall				1,167,533	29	3
nämlich in 1825/26	295,011	51	2			
— 1826/27	335,387	48	7			
— 1827/28	272,075	23	—			
— 1828/29	265,058	26	2			

III. Nachweisung des Standes der Aktiven.

A. Aktivkapitalien.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1828				24,236,164	14	4
Hieran ergaben sich in 1828/29 folgende Aenderungen:						
1. Mehrung.						
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln	2,321	28	—			
b) Durch Erwerb neuer Aktiven	1,812,421	15	2			
zusammen				1,814,742	43	2

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
a) Abschreibung	41,709	47	4			
b) Heimzahlung	61,416	17	1			
zusammen				103,126	4	5

	fl.	kr.	hl.
Aus diesen Mehr- und Minderungen resultirt im Ganzen eine Mehrung von Aktivkapitalien mit	1,711,616	38	5
und es erhöht sich somit auch der Aktivkapitalienstand am 1. Oktober 1829 auf	25,947,780	53	1

Diese Mehrung rührt zunächst aus den Vorschüssen an die Pensionsamortisationskasse her, welche als neue Activen in Zugang gekommen sind.

Uebrigens zerfällt der ganze Aktivkapitalienstand am 1. Oktober 1829 in folgender Art:

	fl.	kr.	hl.
1) in Kreditvoten der I. Finanzperiode mit	13,109,411	40	6
2) in Vorschüsse nach Malitsch mit	779,176	36	—
3) in die übrigen Aktiven, und zwar:			
a) bey der Pensions-Amortisationskasse zu	8,549,309	18	4
b) bey Privaten u. s. a. Debitoren	1,244,613	17	7
4) in Staatspapieren des Depositoriums	2,230,270	—	—
5) in Kaufschillingsresten von Staatsrealitäten und Rechten, zahlbar 1832/33	35,000	—	—
Summe wie oben	25,947,780	53	1

B. Aktivzinsrückstände.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1828.	233,741	2	3

Aenderungen hieran im J. 1828/29:

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
a) Einweisung aus älteren Rechtstiteln	10,179	50	6			
b) Laufender Jahreszins: . . .	414,353	6	—			
zusammen				424,532	56	6

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
a) Abschreibung wegen Illiquidität	6,559	19	7			
b) Baare Zahlung	419,833	3	5			
zusammen				426,392	23	4

	fl.	kr.	hl.
Es zeigt sich nach diesen Mehr- und Minderungen eine effektive Minderung von	1,859	26	6
und der Stand der Aktivzinsrückstände hat sich am 1. Oktober 1829 festgesetzt in	231,881	35	5

C. Jährlicher Zinsertrag der Staats-Aktivkapitalien nach dem Stande am 1. Okt. 1829.

Aus Kapitalien fl.	kr.	hl.	nach pCt.	Zinsen fl.	kr.	hl.
2,227,043	21	—	5	111,352	10	—
45,388	27	6	4 1/2	2,042	28	—
62	—	—	4 1/6	2	35	—
7,274,312	28	3	4	290,972	29	2
23,140	45	—	3 1/2	809	55	—
125	—	—	3 1/3	4	—	—
50,647	17	2	3	1,519	25	—
6,511	—	—	2 1/2	162	46	—
8,260	—	—	2	165	12	2
16,312,290	33	6	unzinslich	—	—	—
Summe 25,947,780	53	1	—	407,031	—	2

Gegenwärtiger Zinsertrag beträgt gegen voriges Jahr um 2,505 fl. 32 kr. 1 hl. weniger, indem mehrere verzinsliche Kapitalien in 1828/29 berichtiget wurden, während der Zugang der Haftung der Pensionsamortisations-Kasse zu 1,809,421 fl. 15 kr. 2 hl. für 1828/29 unverzinslich ist.

IV. Bilanz gegen das Vorjahr.

A. Passiv-Stand.

Stand am 1. Oktober 1828.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Passivkapitalien	117,830,513	44	2			
2) Zinsrückstände	425,364	22	1			
Summe				118,255,878	6	3

Stand am 1. Oktober 1829.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Passivkapitalien	118,392,922	52	4			
2) Zinsrückstände	480,327	59	7			
Summe				118,873,250	52	3
Somit gegen das Vorjahr mehr um				617,372	46	—

B. Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1828.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Aktivkapitalien	24,236,164	14	4			
2) Zinsrückstände	233,741	2	3			
3) Uebriges Guthaben	23	55	4			
4) Aktivrest v. 1827/28	953,683	19	4			
Summe				25,423,612	31	7

Stand am 1. Oktober 1829.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1) Aktivkapitalien	25,947,780	53	1			
2) Zinsrückstände	231,881	35	5			
3) Aktivrest v. 1828/29	951,684	18	3			
Summe				27,131,346	47	1
Somit gegen voriges Jahr mehr um				1,707,734	15	2

B. Schuldentilgungs-Anstalt im Untermaynkreise.

I. Nachweisung und Verwendung der Schuldentilgungs-Fonds.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Aus dem Bestand des Vorjahres:			
1) Kassaaktivbestand	159,287	34	4
2) Aktivkapitalienzinsrückstände: in Schuldigkeit zu 17,012 fl. 19 kr. 2 hl., nachdem 184 fl. 46 kr. 6 hl. in Zugang, und 21,000 fl. in Abgang gekommen, realisirt und vereinnahmt wurden . . .	295	13	6
Im Reste verblieben daher 16,717 fl. 5 kr. 4 hl.			
Aus dem Bestande des laufenden Jahres:			
1) Budgetmäßige Dotationen:			
a) Schuldentilgungs-Steuern im Voranschlage mit 214,400 fl. wirklich sind eingegangen	211,488	32	2
b) Malzaufschlagsgefälle im Budget zu 180,500 fl.; verrechnet sind aber	183,716	52	2
c) Beyträge benachbarter Fürsten budgetmäßig zu 5,100 fl., woran jedoch nichts realisirt und vereinnahmt wurde . . .	—	—	—
2) Staatsaktivkapitalien . . .	62,784	8	2
Von den weitern Aenderungen am Stande dieser Kapitalien wird in der Folge noch näher gesprochen werden.			
3) Laufende Zinsen von Aktivkapitalien: nach Absetzung eines Abganges von 95 fl. 1 kr. 2 hl.	3,198	24	6
Im Reste erscheinen daher noch 908 fl. 29 kr. 4 hl.			
4) Aus neuen Anlehen	238,888	19	—
5) Umschreibung	765	—	—
Summe der Einnahmen	860,424	4	6

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Auf den Bestand der Vorjahre:			
1) Rückständige Passivzinsen in Schuldigkeit zu 44,478 fl. 26 kr. 6 hl. nachdem 347 fl. 28 kr. in Zugang und 19,729 fl. 57 kr. 6 hl. in Abschreibung erscheinen; bezahlt wurden aber	21,769	3	4
Im Reste stehen daher 22,709 fl. 23 kr. 2 hl.			
Auf den Bestand des laufenden Jahres:			
1) Auf Tilgung der Staatsschuld			
a) mittelst Baarem	442,088	17	4
b) „ Umschreibung . .	765	—	—
Ueber die weitern Aenderungen am Stande der Staatsschuld wird später noch umständliche Nachweisung gegeben werden.			
2) Auf Verzinsung . . . . Im Reste sind verblieben . . . . 7,380 fl. 57 kr. 6 hl.	270,161	14	—
3) Auf Passivreichnisse	7,561	28	4
4) Auf die Verwaltung: a) Besoldungen . . 3,988 fl. 18 kr. 2 hl.; b) Regie . . . . 714 fl. 54 kr. 5 hl.; c) Pensionen . . 1,600 fl. — kr. — hl.			
zusammen	6,303	12	6
5) Auf Vorschüsse	759	33	6
6) Zufällige Ausgaben	492	31	2
Summe der Ausgaben	749,900	21	2
Wenn nun diese Ausgaben von den obenstehenden Einnahmen zu	860,424	4	6
abgesetzt werden, so ergibt sich ein Aktivrest von	110,523	43	4

welcher in nächster Jahresrechnung wieder zu vereinnahmen ist.

II. Nachweisung des Standes der Staatsschuld.

A. Passivkapitalien.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1828	6,713,183	40	6
Hieran ergaben sich 1828/29 folgende Aenderungen:			
1) Mehrung.			
a) Einweisung aus ält. Rechtstiteln 2,221 fl. 44 kr. — hl.; b) Umschreibung 765 fl. — kr. — hl.; c) Neue baare Anlehen . . . 238,888 fl. 19 kr. — hl.			
zusammen	241,875	3	—
2) Minderung.			
a) Abschreibung wegen Präklusion 36,130 fl. — kr. — hl.; b) Umschreibung 765 fl. — kr. — hl.; c) Baare Zahlung 442,088 fl. 17 kr. 4 hl.			
zusammen	478,983	17	4
In Vergleichung dieser Mehr- und Minderung ergibt sich eine effektive Minderung von	237,108	14	4
und der Stand der Staatsschuld am 1. Oktober 1829 hat sich festgestellt mit	6,476,075	26	2

Diese bedeutende, an der Kapitalienschuld im Untermainkreise eingetretene Minderung von mehr als 3 pCt. in einem Jahre ist zunächst aus der Ergiebigkeit der Einnahmsquellen und deren Verwendung auf Kapitalienzah-

lung hervorgegangen; indeß ist das Aktivkapitalienvermögen gegen das Vorjahr um 112,784 fl. 8 kr. 2 hl. so wie auch der Kassebestand um 48,763 fl. 51 kr. konsumirt worden.

B. Rückständige Passivzinsen.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 13. Oktober 1828	63,860	56	4

Aenderungen hieran in 1828/29:

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.			
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln	347	28	—			
b) Laufender Jahreszins . . .	277,542	11	6			
Zusammen:	277,889	39	6			

2) Minderung.

	fl.	kr.	hl.			
a) Abschreibung wegen Verjährung	19,729	57	6			
b) Baare Zahlung	291,930	17	4			
zusammen				311.660	15	2

	fl.	kr.	hl.
Mehr- und Minderung abgleichend entziffert sich ein effektiver Minderbetrag von	33,770	35	4
Und der Stand der Passivzinsrückstände am 1. Oktober 1829 stellte sich auf	30,090	21	—

Wie schon bemerkt, ist dieser Zinsrest zunächst nur dadurch entstanden, daß die Gläubiger die Zinse nicht rechtzeitig erhoben haben.

C. Jährlicher Zinsbedarf nach dem Passiv-Kapitalienstande am 1. Oktober 1829.

Aus Kapitalien			nach pCt.	Zinsen.		
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
2,709,625	41	—	5	135,481	17	—
2,924,847	18	6	4	116,993	53	4
264,981	20	4	3 1/2	9,274	20	6
215,920	31	4	3	6,477	36	6
299,645	5	6	2	5,992	54	—
61,055	28	6	unzinsl.	—	—	—
Summa 6,470,075	29	2	4,2343	274,220	2	—

Auch im Laufe dieses Jahres wurde der Zinsbedarf, welcher im vorigen Jahre noch 282,647 fl. 39 kr. 6 hl. betrug, um die bedeutende Summe von 8,427 fl. 37 kr. 6 hl. vermindert.

III. Nachweisung des Aktivstandes.

A. Aktivkapitalien.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1828	245,811	2	2

Aenderungen hieran in 1828/29:

1. Mehrung.

	fl.	kr.	hl.
Durch Veränderung des Zinsfußes .	4,357	30	—

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.			
a) Niederschläge u. Abschreibung . .	50,000	—	—			
b) Zinsfußveränderung	4,357	30	—			
c) Heimzahlung .	62,784	8	4			
zusammen .				117,141	38	2

	fl.	kr.	hl.
Nach der gegenwärtigen Mehr- und Minderung ergibt sich als effektive Minderung der Betrag von . .	112,784	8	2
und der Stand der Staatsaktiv-Kapitalien war demnach am 1. Oktober 1829 nur noch	133,026	54	—

B. Aktiv-Zinsrückstände.

	fl.	kr.	hl.
Rechnungsmäßiger Stand am 1. Oktober 1828	38,809	54	4

Aenderungen hieran in 1828/29:

1. Mehrung:

	fl.	kr.	hl.			
a) Einweisung aus ältern Rechtstiteln . . .	184	46	6			
b) Laufender Jahreszins . .	4,261	55	4			
zusammen .				4,446	42	2

2. Minderung.

	fl.	kr.	hl.			
a) Niederschläge u. Abschreibung .	21,095	1	2			
b) Baare Zahlung	3,493	38	4			
zusammen .				24,588	39	6

	fl.	kr.	hl.
Nach Maßgabe dieser Mehr- und Minderung entziffert sich eine wirkliche Abminderung von	20,141	57	4
und der Stand der Aktivzinsrückstände am 1. Oktober 1829 betrug demnach nur mehr	18,667	57	—

C. Jahreszins-Ertrag nach dem Aktivkapitalienstande am 1. Oktober 1829.

Aus Kapitalien			nach pCt.	Zinsen.		
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
36,009	59	6	5	1800	29	6
1,678	40	—	4 1/2	75	32	2
37,912	58	—	4	1,516	31	—
24,277	27	4	3	728	19	2
33,147	48	6	unzinsl.	—	—	—
Summe 133,026	54	—		4,120	52	2

Gegen das vorige Jahr erscheint also das Zinserträgniß um 3,553 fl. 49 kr. 4 hl. geringer, was natürlich von der Kapitalienverminderung herrührt.

IV. Bilanz gegen das Vorjahr.

A. Passivstand.

Stand am 1. Oktober 1828.

	fl.	kr.	hl.			
1) Passivkapitalien	6,713,183	40	6			
2) Zinsrückstände	63,860	56	4			
				fl.	kr.	hl.
Summe .				6,777,044	37	2

Stand am 1. Oktober 1829:

	fl.	kr.	hl.
1) Passivkapitalien	6,476,075	26	2
2) Zinsrückstände	30,090	21	—
Summe	6,506,165	47	2
Sohin gegen voriges Jahr weniger um	270,878	50	—

B. Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1828:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivkapitalien	245,811	2	2
2) Zinsrückstände	38,809	54	4
3) Aktivr. v. 1827/28	159,287	34	4
Summe	443,908	31	2

Stand am 1. Oktober 1829:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivkapitalien	133,026	54	—
2) Zinsrückstände	18,667	57	—
3) Aktivkapitalien von 1828/29	110,523	43	4
Summe	262,218	34	4
Sohin gegen das Vorjahr minder um	181,689	56	6

C. Hauptbilanz gegen das Vorjahr.

A. Passivstand.

Stand am 1. Oktober 1828:

	fl.	kr.	hl.
1) bey d. Hauptanstalt	118,255,878	6	3
2) bey d. Anstalt d. Untermainkreises	6,777,044	37	2
zusammen	125,032,922	43	5

Stand am 1. Oktober 1829:

	fl.	kr.	hl.
1) bey d. Hauptanstalt	118,873,250	52	3
2) bey d. Anstalt d. Untermainkreises	6,506,165	47	2
zusammen	225,379,416	39	5
Sohin gegen d. vorige Jahr mehr um	346,493	56	—

B. Aktivstand.

Stand am 1. Oktober 1828:

	fl.	kr.	hl.
1) bey d. Hauptanstalt	25,423,612	31	7
2) bey d. Anstalt d. Untermainkreises	443,908	31	2
zusammen	25,867,521	3	1

Stand am 1. Oktober 1829:

	fl.	kr.	hl.
1) bey d. Hauptanstalt	27,131,346	47	1
2) bey der Anstalt d. Untermainkreises	262,218	34	4
zusammen	27,393,565	21	5
Sohin gegen d. vorige Jahr mehr um	1,526,044	18	4

Hiemit schließt sich gegenwärtige Nachweisung der Resultate der Verwaltung des Staatsschuldenwesens und der Pensions-Amortisationskasse für das Jahr 1828/29.

Es bieten sich hierin mehrfache nicht ganz ungünstige Resultate dar. So gewissenhaft und pünktlich der gesammten Staatsschuldentilgungs-Anstalt alle jene Fonds zugeflossen sind, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen hiefür festgesetzt waren; eben so getreu wurden dieselben von dieser Anstalt zu ihren Zwecken verwendet.

Die Zinskasse hat ohne Ausnahme alle ihre Verbindlichkeiten genau erfüllt, und die Tilgungskasse war unausgesetzt bemüht, die schon früher eingeleiteten und betriebenen Operationen thätigst fortzusetzen und ihrem Ende zuzuführen.

Wegen des unvermeidlichen Bedürfnisses der Pensionsamortisationskasse, mußte gleichwohl die Tilgungskasse noch immer Vorschüsse aus ihrem Kredite geben; jedoch waren es dießmal nicht allein gewöhnliche baare Anleihen von Privaten, sondern größtentheils Depositengelder, und insbesondere ein unverzinslicher Vorschuß aus der Kasse französischer Renten von 1,200,000 fl. und der Central-Staatskasse zu 600,000 fl., womit jenes Bedürfniß hinreichend befriediget werden konnte.

Ungeachtet, daß sich die Kapitalschuld im Allgemeinen um 1/2 Million Gulden vermehrte, wurden dennoch in diesem Jahre an dem jährlichen Zinsbedarfe 51,088 fl. 40 kr. 7 hl. rein erspart.

Die Schuldentilgungsanstalt im Untermainkreise hat aber nicht blos an ihrem jährlichen Bedürfnisse auf Zinsen eine Ersparung von 8,427 fl. 37 kr. 6 hl. bewirkt, sondern sie hat zugleich auch ihre Staatsschuld um mehr als 200,000 fl. Kapitalien vermindert. Indessen ist hiezu ein beträchtlicher Theil ihres Aktiv-Vermögens verwendet worden.

Die fünfprozentigen Kapitalien bey der Hauptanstalt haben sich in 1828/29 um mehr als eine halbe Million, die vierprozentigen um circa 800,000 Gulden gemindert.

Die noch nicht umgewandelte Staatsschuld hat sich, theils durch Mobilisirung, theils durch baare Zahlung um fast 3 1/2 Millionen Gulden vermindert.

Diese Operationen waren mit keinen Opfern verbunden, und gewähren der Anstalt sohin einen Gewinn und erhebliche Geschäftserleichterung für die Zukunft.

Euere Königliche Majestät werden allerunterthänigst gebeten, dem treugehorsamst unterzeichneten Minister der Finanzen die allerhöchste Ermächtigung ertheilen zu wollen, nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. §§. 11. und 17. gegenwärtigen Rechenschaftsbericht sammt Beylagen den Ständen des Reiches bey ihrer nächsten Versammlung vorlegen zu dürfen.

Unterzeichnet:

Graf v. Armansperg.

Vortrag des zweyten Ausschusses über die Rechenschaftsablage pro $18\frac{26}{29}$.

§. 1.

Dem zweyten Ausschuß liegt es ob, der Kammer der Abgeordneten über die Rechenschaftsablage des Finanzministeriums für $18\frac{26}{29}$ Vortrag zu erstatten.

§. 2.

Unter Rechenschaftsablage ist nach Tit. III. §. 10. der Verfassungs-Urkunde ein genauer Nachweis über die Verwaltung und Verwendung des gesammten Staatsaktiv- und Passivvermögens zu verstehen.

§. 3.

Wenn man über die Verwaltung eines Vermögens urtheilen will, so muß man vor Allem seine Bestandtheile, Quellen und Lasten kennen.

§. 4.

Das Vermögen des bayerischen Staates besteht in Grundvermögen, Renten, Rechten, Regalien, Aktivkapitalien, Materialvorräthen und indirekten Auflagen. Die darauf liegenden Lasten theilen sich in Verwaltungskosten, Staatsausgaben und Verzinsung mit Abzahlung der Staatsschuld.

§. 5.

Ueber die einzelnen Bestandtheile und Quellen des Staatsvermögens, so wie über die einzelnen Lasten und Ausgaben enthalten Urkunden verschiedener Art die nöthigen Ausweise.

Für die Verwaltung der Staatseinnahmen, so wie für die Bestreitung der Staatsausgaben und Verwaltungskosten werden die Erträgnisse und Ausgabegrößen für 6 Jahre nach ihren Grundlagen im Voraus veranschlagt. Dieser Voranschlag heißt das Budget; und wenn die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht zureichen, so bewilligen die Stände des Reichs den erforderten Zuschuß mittelst direkter Steuern, was durch ein — für jede solche 6jährige Periode besonders zu erlassendes Finanzgesetz geschieht.

§. 6.

Nach diesen Grundlagen führt die Staatsregierung die Verwaltung des Staatsfinanzhaushaltes. Die den Ständen des Reichs vorzulegenden genauen Nachweise theilen sich in

A. Nachweisung über Verwaltung und Verwendung der sämmtlichen Staatseinnahmen, und
B. Nachweisung über die — durch das Budget und Finanzgesetz für einen sechsjährigen Zeitraum vorgeschriebene Abzahlung und Verzinsung der Staatsschuld.

§. 7.

Auf die nämlichen Grundlagen — also auf das Budget und Finanzgesetz — gründen die Stände des Reichs ihre Prüfung der Verwendungsausweise, und nach der Competenzausscheidung für die Ausschüsse hat der zweyte Ausschuß über die Abtheilung

A. Nachweisung über Verwaltung und Verwendung der sämmtlichen Staatseinnahmen vorzutragen, während dem vierten Ausschuß die Prüfung der
B. Nachweise über Abzahlung und Verzinsung der Staatsschuld obliegt.

§. 8.

Die Resultate der Verwaltung und Verwendung sämmtlicher Staatseinnahmen eines Jahres stellt die Generalfinanzrechnung dar, welche der oberste Rechnungshof, unabhängig von den verwaltenden Ministerien, anfertigt und vorlegt.

Auf diese Unabhängigkeit gründet sich die ständische Rechnungsprüfung. Nicht die richtige Zahlung und förmliche Rechnungseinstellung sind der Gegenstand der ständischen Prüfung, denn beyde Erfordernisse müssen als bestehend vorausgesetzt werden; sondern die Resultate der Verwaltung in sich und in Vergleichung zum Budget und die Zweckmäßigkeit der Verwendung sind die Momente, um deren Beurtheilung es sich handelt.

Der Ausschuß sieht dabey jede einzelne Jahresrechnung für ein geschlossenes Ganze an, das in solchen Resultaten mit den Ansätzen des Budgets übereinstimmen muß. Daraus folgt, daß jede Ueberschreitung einer Position die Absetzung zur Folge haben muß, wenn nicht — im Fall der Anticipation — die Nothwendigkeit derselben, und die Gewißheit der künftigen Ersparniß und — im Fall der Transferirung — die Nothwendigkeit der Ausgabe nachgewiesen werden kann. Solche außerordentliche Ausgaben, für welche im Budget keine Fürsorge getroffen werden konnte, weil sie nicht vorauszusehen waren, gleichwohl aber verfassungsgemäß und unvermeidlich sind, finden Mittel und Kategorie im Reservefonds.

§. 9.

Wir leben in der II. Finanzperiode; das Budget und Finanzgesetz vom 11. September 1825 geben die Grundlagen für die Verwaltung und für unsere Prüfung.

Ueber die Verwaltung des ersten Jahres dieser Finanzperiode, das Jahr $18\frac{25}{26}$, ist die Generalfinanzrechnung den versammelten Ständen des Reichs bereits im Jahre $18\frac{27}{28}$ vorgelegt, und von diesen auch anerkannt worden. Dermalen sind diese Rechnungen für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ zur Vorlage gebracht worden, und erst der Ständeversammlung des Jahres $18\frac{33}{34}$ wird es möglich werden, durch Prüfung der Rechnungen von $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ die II. Finanzperiode gänzlich abzuschließen.

§. 10.

Bey einer genauen Einsicht dieser drey Rechnungen zeigt sich, daß sie nicht blos die Resultate der Verwaltung und Verwendung von den — für die drey Jahre veranschlagten Einnahmen enthalten, sondern auch noch Vermögenstheile behandeln, die entweder einer früheren Zeit angehören, oder als eigne keiner bestimmten Zeit gewidmete Fonds einer ganz getrennten Verwaltung unterstellt sind.

§. 11.

Der Ausschuß hat nach einer einstimmig beliebten Abtheilung die Prüfung der drey Generalfinanzrechnungen in ihren Resultaten und Abschlüssen durch seine Referenten vorgenommen, und legt der hohen Kammer die treffenden Referate mit dem gemeinsamen Gutachten des Ausschusses vor. Er glaubt aber noch das Ergeben unseres dreyjährigen Staatsfinanzhaushaltes, unabhängig von

der strengeren Rechnungsform nach den getrennten Verwaltungstheilen und Hauptresultaten darstellen zu müssen, damit jedes der verehrlichen Kammermitglieder die zur Beurtheilung des Details nöthige Uebersicht vom Ganzen gewinne.

§. 12.

Die Gegenstände der Staatsfinanzverwaltung von $18\frac{29}{30}$ sind:

I. das Verlagskapital,
II. der Fond zur Retablirung des Getraidmagazins,
III. der Fond für die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener,
IV. der Unterstützungsfond für Staatsdiener,
V. die Staatsrealitätenkaufschillingsgelder,
VI. die Erhebung und Verwendung der Rückstände aus den Vorjahren von $18\frac{18}{19}$ und zurück, und dann
VII. die Einnahmen der II. Finanzperiode.

Ad I. Verlagskapital.

§. 13.

Eine jede geordnete Haushaltung beginnt mit einem disponiblen Kapital, das für unvorhergesehene Fälle zwar verwendet, aber nie zugesetzt werden darf, sondern am Schluß des Jahres als ein Ueberschuß der Einnahmen zur Verwendung für das beginnende neue Jahr sich bereit stellt.

Dieses Kapital nennen wir im Staatshaushalte das
Verlagskapital,
welches zu einem Betrag von
5,540,000 fl. baar und
1,393,378 fl. 32 kr. in verzinslichen Effekten
vorhanden ist, und in den Generalfinanzrechnungen nur durchgeführt wird.

§. 14.

Am Anfang der ersten Finanzperiode ($18\frac{19}{25}$) bestund dieses Kapital in
5,539,616 fl. 55 kr. baar, und
1,196,900 fl. 38½ kr. in Effekten;
im Laufe der sechsjährigen Verwaltung $18\frac{19}{25}$ mußte es auf die Summe von
2,076,167 fl. 10 kr baar, und
1,196,9000 fl. 38½ kr. in Effekten
vermindert werden, weil die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht zureichten.

Von $18\frac{25}{26}$ an sorgte aber die Staatsregierung nach dem ausdrücklichen Antrage der Stände von 1828 (vid. St. V. $18\frac{27}{28}$ Bd. XVIII. S 15.) für den Ersatz der fehlenden
3,463,449 fl. 45 kr.,
was bis $18\frac{27}{28}$ dadurch bewirkt wurde, daß
2,428,921 fl. 3¾ kr., baar, und
196,477 fl. 53½ kr. mittelst Effekten
aus den, der I. Finanzperiode gewidmeten Mitteln, und
1,061,502 fl. 3¾ kr. baar
aus den Ueberschüssen der II. Finanzperiode genommen worden sind.

§. 15.

Zur Erläuterung des Ausdruckes:
„verzinsliche Effekten“
wird bemerkt, daß von dem baaren Verlagskapitale immer ein Theil verzinslich angelegt wird, um die Anhäufung des todt liegenden Geldes zu vermeiden, und wenigstens einen Theil des Verlagskapitals nutzbringend zu machen.

In der Regel werden dann Staatspapiere gekauft, oder das disponible Geld wird der Staatsschuldentilgungskasse vorgeliehen, und jene Urkunden, oder diese Schuldbriefe werden mit dem Namen „Effekten“ bezeichnet.

Der Ausschuß findet über das Verfahren bey Ergänzung des Verlagskapitals nichts zu erinnern.

§. 16.

Es ist aber nicht die Gegenwart allein, welche unsere Staatsverwaltung in Anspruch nimmt, auch die Vergangenheit erfordert eine Fürsorge, die noch in der neuern Zeit außerordentliche Opfer erheischte, und die Resultate dieser Verwaltung sind unter der Rubrik:

Erfüllung des Dienstes aus der I. Finanzperiode und den Vorjahren

zusammengetragen.

Ad VI. Erhebung und Verwendung der Rückstände aus den Vorjahren $18\frac{18}{19}$ retro, dann der I. Finanzperiode.

§. 17.

Bey dem Beginnen unseres Staatshaushaltes unter verfassungsmäßiger Garantie (am 1. Oktober 1819) kämpfte die Staatsverwaltung mit zwey Verlegenheiten. Die Jahre $18\frac{17}{18}$ und $18\frac{18}{19}$ schlossen nämlich mit einem Deficit ab, das durch die vorhandenen Aktivausstände nicht zu decken war, und in dem mit den Ständen des Reichs auf dem ersten Landtag berathenen Budget für die I. Finanzperiode ($18\frac{19}{25}$) waren die Naturalgefälle zu Preisen angeschlagen, die beym Verkauf voraussichtlich nicht erreicht werden konnten.

§. 18.

Die Staatsregierung und die Stände glaubten dieser Verlegenheit dadurch abzuhelfen, daß

1) zur Deckung des Deficits von $18\frac{18}{19}$ und rückwärts ein außerordentlicher Zuschuß von 3 Millionen, um die sich dann die Staatsschuld vermehrte, bewilliget wurde,
2) die Ausstände zu circa 7 Millionen den Einnahmen der Jahre $18\frac{19}{25}$ zugewiesen blieben, und
3) eine weitere Vermehrung der Staatsschuld dadurch gestattet worden ist, daß das Finanzministerium ermächtiget wurde, um so viel als die Erlöse der Naturalien in den Jahren $18\frac{19}{25}$ gegen die Budgetpreise zurückbleiben, neue Staatsschulden zu creiren, um dadurch jenen Entgang zu decken.

§. 19.

Noch vor dem Ablauf der I. Finanzperiode ergab sich, daß alle diese Mittel nicht zureichten, und nach langen Debatten willigten die im Jahre 1825 versammelten Stände des Reichs in eine weitere Vermehrung der Staatsschuld zu 6,400,000 fl.

§. 20.

Unter solchen Ausrüstungen verfloß die I. Finanzperiode, aber nicht so schnell verloren sich ihre Nachwehen.

Erst mit Schluß des Jahres $18\frac{27}{28}$ konnte ein Rechnungsabschluß vorgenommen werden, nach welchem von den gegebenen Credits bis zum Betrag von

16,109,411 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.

vollständiger Gebrauch gemacht worden ist, auf die überwiesenen Ausstände zu 7,000,000 fl. bedeutende Beträge eingehoben wurden; das Verlagskapital um ca. 1,400,000 fl. verkürzt war, aber doch noch Zahlungsrückstände bestunden, zu deren Deckung abermals kein weiteres Mittel gegeben war, als

602,801 fl. 15 kr.

Bestand aus den Creditmitteln zu 16 Millionen, und das was von dem im Jahre $18\frac{27}{28}$ auf 3,738,358 fl. $35\frac{1}{4}$ kr. berechneten Ausständen der I. Finanzperiode 2c. allenfalls noch eingebracht werden konnte.

§. 21.

Unbemerkt darf der Ausschuß nicht lassen, daß beym Abschluß der Rechnungen für die Vorjahre im Jahre $18\frac{27}{28}$ noch eine Summe von

410,792 fl. $23\frac{1}{2}$ kr.

vorhanden war, welche das Finanzministerium unter Zustimmung der im Jahre 1828 versammelten Stände des Reichs für die Ausgaben der II. Finanzperiode verwendet hat, die aber den früheren Beschlüssen gemäß zur Deckung der Schulden der I. Finanzperiode hätten verwendet werden sollen.

Der Ausschuß würde auch auf die Rückgabe dieser Summe den Antrag stellen, wenn nicht später der laufende Dienst die Summe von 1,061,000 fl. zur Ergänzung des Verlagskapitals (§. 14.) hergegeben hätte, was wieder nur aus der Baarschaft der I. Finanzperiode hätte geschehen sollen.

Es ist demnach mehr als ersetzt, was principienwidrig genommen war.

§. 22.

Die Aufgabe unserer Finanzverwaltung von $18\frac{28}{29}$ war es nunmehr, die Ausstände beyzutreiben, und damit die noch vorhandenen Schulden zu bezahlen.

Nach den vorliegenden Generalfinanzrechnungen ist dieser Aufgabe in nachfolgendem Resultate genügt.

Mit Einschluß des Bestandes von 602,801 fl. 15 kr. sind

1,698,012 fl. $20\frac{3}{4}$ kr.

eingenommen, und inclus. der Verwaltungskosten auf Zahlungsrückstände

832,147 fl. 32 kr.

ausgegeben worden.

Von dem Bestande zu 865,864 fl. $48\frac{3}{4}$ kr. wurden der Fond des Landesmagazins ersetzt, — das Verlagskapital ergänzt, und 233,681 fl. $6\frac{1}{4}$ dem laufenden Dienste der II. Finanzperiode zugewendet, welches letztere eben so wenig geschehen durfte, als es mit jenen 410,792 fl. $23\frac{1}{2}$ kr. (§. 2.) geschah, was aber durch den Ersatz zum Verlagskapital mehr als vollständig gutgemacht worden ist.

§. 23.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß es für die gegenwärtige Verwaltung nicht leicht war, die II. Finanzperiode ohne Ausstände der vorhergehenden Jahre zu beginnen, während sie doch ihre Ausstände, nach der Natur der Sache, der III. Finanzperiode seiner Zeit überlassen muß. Gleichwohl könnte dadurch jenes Verfahren nicht

gerechtfertiget werden, denn es war im Landtagsabschiede vom 11. September 1825 (vide Bd. XIII. Seite 95) bestimmt ausgesprochen, daß die Ausstände der I. Finanzperiode und der Vorjahre zur Deckung der Schulden dieser Zeit verwendet werden müssen.

§. 24.

Von $18\frac{31}{32}$ an wird sich dieses Rechnungswesen zwar sehr vereinfachen, weil Ausstände und Zahlungsrückstände in den Rechnungen des laufenden Dienstes vorgetragen werden, aber geschlossen sind die Erinnerungen an die I. Finanzperiode und Vorjahre noch nicht, denn die Rechnungen sollen Einnahme und Ausgabe evident erhalten, und es scheint noch nicht, daß die Ausgaben für jene Zeit jetzt blos ein geschichtliches Interesse haben.

§. 25.

Der künftigen Verwaltung sind von $18\frac{31}{32}$ an 28,15,337 f. 19 kr. an Ausständen zugewiesen.

In Betreff dieser

2,815,337 fl. 19 kr.

Ausstände aus der I. Finanzperiode hat der Ausschuß einstimmig beschlossen:

a) die ausschließliche Verwendung der Eingänge zur Bestreitung der noch aus der I. Finanzperiode herrührenden Ausgaben
b) die Hinweisung des allenfalls sich ergebenden Ueberschusses jener Ausstände an die Staatsschuldentilgungskassa, als theilweisen Ersatz ihrer Leistungen für jene I. Finanzperiode.

§. 26.

In einer unmittelbaren Verbindung mit diesem Rechnungswerk steht der

Ad II. Fond zur Retablirung des Getreidemagazins.

§. 27.

Nach den traurigen Erfahrungen der Nothjahre $18\frac{16}{17}$ hat die Staatsregierung im Verlauf der I. Finanzperiode einen Theil der jährlichen Naturalgefälle zu einem Landesmagazin admassirt, das in ähnlichen Unglücksfällen zum Noth- und Hülfsmittel dienen sollte.

§. 28.

Ueber die Frage, ob man das Magazin bestehen lassen, oder auflösen soll, wurde in den folgenden Jahren viel verhandelt, ein fester Entschluß aber nicht gefaßt, denn die Vorräthe wurden nicht verkauft, aber auch nicht vermehrt. Nur der Theil des Vorraths, welcher bey längerer Aufbewahrung zu verderben drohte, wurde von Zeit zu Zeit verkauft.

§. 29.

Bis $18\frac{24}{25}$ incl. kamen die Erlöse zur förmlichen Verrechnung, wogegen nichts zu erinnern ist, weil auch die Vorräthe der I. Finanzperiode angehören.

In den Jahren $18\frac{25}{26}$ fanden ähnliche Verwerthungen statt, der Erlös wurde aber mit 285,611 fl. 35 kr. bey der Staatsschuldentilgungskasse als ein mit 1 pC. verzinsliches Depositum hinterlegt, bis entschieden ist, ob das Landesmagazin retablirt wird oder nicht.

§. 30.

Es besteht demnach mit Schluß des Jahres $18\frac{29}{30}$ eine

besondere Verwaltung, welche

285,611 fl. 35 kr. Kapital exkl. Zinsen
3857 Schffl. $4\frac{15}{16}$ M. Waizen,
7418 — $\frac{7}{16}$ — Feesen,
70,907 — $\frac{3}{16}$ — Korn,

als Stammvermögen nachweiset.

§. 31.

Der Ausschuß glaubt der hohen Kammer beantragen zu müssen, daß der am Schluß von $18\frac{27}{28}$ zu 285,611 fl. 35 kr. und 3857 Schäffel $4\frac{15}{16}$ Metzen Waizen, 7418 Schäffel $\frac{7}{16}$ Metz. Feesen und 70,907 Schäffel $1\frac{3}{16}$ Metz. Korn nachgetragene Getreid-Magazinsfond der Schuldentilgungskasse als theilweiser Ersatz ihrer Vorschüsse zur Deckung der Bedürfnisse der Finanzperiode von $18\frac{19}{25}$ definitiv heimgewiesen werde.

Was die Frage der Magazinirung angeht, so ist dieses eine reine Verwaltungssache, und die effektive Heimsuchung des Erlöses an die Schuldentilgungskasse kann also erst dann eintreten, wenn das Magazin gänzlich aufgelöst ist.

§. 32. ad V.

Staatsrealitäten-Kaufschillingsgelder.

Aus den Resultaten der Staatsfinanzverwaltung der frühern Jahre stellt sich endlich

„die Verwaltung der Staatsrealitäten-Kauf-„schillingsgelder"

dar.

Nach Tit. III. §. 7. der Verfassungs-Urkunde kann vom Staatsgut nur dann etwas veräußert werden, wenn mit dem Erlös ein wenigstens gleicher Rentenertrag erworben und gesichert wird.

§. 33.

Principienmäßig können die Fesseln des Grundverbandes durch Kapitalszahlung abgelöst werden, und Staatsrealitäten, deren Verwaltung kostspielig ist, sollen verkauft werden.

Hierinnen ist eine reichhaltige Quelle, aus deren Erlöse also disponible Kapitalien fließen.

§. 34.

Die Verwendung dieser Summen kann, wie gesagt, nur gegen gleichen Rentenertrag geschehen. Es werden deshalb Realitäten und Rechte erkauft, Leistungen der Staatskassen (Passivreichnisse) abgelöst.

Aber nicht immer bietet sich die Gelegenheit zu solchen Erwerbungen dar, der Ueberrest der Erlöse wird dann bey der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt, und dadurch der Rentenertrag gesichert, weil man auch nur zu 4 pC. verkauft und Ablösungen gestattet.

Die Staatskasse wird dadurch zum Gläubiger der Staatsschuldenanstalt, und die Zinsen gehen dem laufenden Dienst zu, weil diesem auch die Ertrâgnisse aus den verkauften Renten und Rechten entgehen.

§. 35.

Dem Verwaltungsjahr $18\frac{27}{28}$ geht aus diesem Theil unseres Staatsfinanzhaushaltes ein zinstragendes Aktivcapitalvermögen von

5,799,152 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. mit
55,737 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. Jahreszinsenertrag

zu.

Aus $18\frac{24}{25}$ ging die Summe von

4,183,156 fl. $1\frac{1}{2}$ kr.

über, und die Vermehrung dieser drey Jahre beträgt somit 1,615,996 fl. 42 kr.

Zu diesem zinstragenden Aktivvermögen der Staatskassen müssen noch gezählt werden:

1) 1,086,652 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. Kapital mit 43,722 fl. 36 kr. Jahreszinsen, welche aus verschiedenen Rechtstiteln ein Eigenthum des Staatsfondes geworden sind;
2) 2,322,285 fl. $42\frac{7}{8}$ kr. Kapital mit
95,196 fl. 8 kr. Jahreszinsen.

Erlös aus den Domänen des Fürstenthums Eichstädt, so daß mit Zurechnung der Effekten aus dem Verlagskapital ein Gesammtaktivkapital von

10,671,469 fl. $40\frac{7}{8}$ kr.

sich berechnet, woraus der Finanzhaushalt eine Jahresrente von

426,619 fl. 59 kr.

bezieht.

Aus dem Verkauf der Staatsrealitäten und der nutzbaren Anlegung der Erlöse im Laufe der drey Jahre ergiebt sich ein reiner Rentengewinn von

44,798 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

und der Ausschuß findet sich bey diesem vortheilhaften Resultate der Verwaltung zu einer andern Erinnerung nicht veranlaßt, als zu dem Wunsch:

daß es der Staatsregierung gelingen möge, alle entbehrlichen Staatsrealitäten sobald als möglich unter ähnlichen Ergebnissen in Privathände zu bringen.

§. 36.

Die vom §. 13. bisher vorgetragenen Vermögenstheile rühren ganz oder theilweise aus der I. Finanzperiode und der Vorjahre her, und sind mit ihrem Detail und Resultaten in den General-Finanzrechnungen von $18\frac{27}{28}$ rechnungsförmlich durchgeführt.

Alle übrigen Theile dieser Rechnung gehören der Verwaltung und Verwendung der Einnahmen in den Jahren $18\frac{25}{28}$ der II. Finanzperiode ausschließlich an.

Von nun an ist nur von Verwaltung und Verwendung der für jedes der 3 Jahre bestimmten Einnahmen die Rede.

§. 37.

Bey einer genaueren Prüfung der Ausgaben dieser drey Jahre ergeben sich aber doch noch zwey gesonderte Verwaltungen.

Der eine ist der

§. 38. ad III.

Wittwen- und Waisenpensionsfond.

Am Anfang der II. Finanzperiode war den Staatsministerien die Aufgabe gemacht, die im Verlauf ihrer sechsjährigen Verwaltungszeit sich ergebenden Pensionen für Staatsdiener aus Ersparnissen ihrer Budgetsummen zu decken.

Dabey wurde dann durch den Landtagsabschied vom 11. September 1825 lit. o II. 3. c. bestimmt, daß die Wittwenfondsbeyträge, welche die Besoldeten und Pensionisten zu zahlen haben, zu einem Fond admassirt wer-

den müssen, der künftig jeden weitern Zuschuß zu den Pensionszahlungen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener entbehrlich macht.

Ohne Zweifel überließ man sich bey diesem Beschluß der Hoffnung, daß die auf 72,000 fl. postulirten Beyträge von den vorkommenden Wittwen- und Waisenpensionen nicht absorbirt werden.

§. 39.

In den Jahren $18\frac{23}{24}$ und $18\frac{24}{25}$ entsprach auch der Erfolg den Erwartungen. Es blieben

79,964 fl. 17 kr.

übrig, die verzinslich angelegt bis zu 82,171 fl. 5 kr. angewachsen sind, und in dieser Größe auf $18\frac{27}{28}$ übergehen.

In den Jahren $18\frac{25}{26}$ und $18\frac{26}{27}$ schwand aber die Hoffnung auf künftiges Anwachsen, denn in diesen zwey Jahren mußten aus Staatsmitteln 31,585 fl. $3\frac{3}{8}$ kr. zugeschossen werden, die außerdem den Ersparnissen zugegangen wären.

§. 40.

Der Ausschuß beschließt:

daß diese Admassirung zwar für die Dauer der II. Finanzperiode als autorisirt anzuerkennen, nichts desto weniger aber die Einwerfung dieses Fonds in den allgemeinen Einnahmeüberschuß, welcher der III. Finanzperiode zu gut kommt, zu beantragen ist.

§. 41. ad IV.

Der zweyte Verwaltungsgegenstand ist „der Fond zur Unterstützung der Staatsdiener."

Es ist nämlich der Fall, daß gering besoldete Staatsdiener in außergewöhnlichen Fällen auch einer außerordentlichen Hülfe bedürfen. Diese Hülfe wird aus dem jedem Staatsministerium bewilligten Dispositions- oder Reservefond gegeben.

Dem aufmerksamen und sorgsamen Blick, der so manche wohlthätige Ersparung herbeyführte, mag es nicht entgangen seyn, daß jene Dispositionsfonds reichhaltiger ausgestattet sind, als es eigentlich Noth thut, und die Anordnung, daß alljährlich, vom 1. Jänner 1826 an, aus diesen Dispositionsfonds 10,000 fl. entnommen und zu einem künftigen Unterstützungsfond admassirt werden sollen, gab diesem Institut das Entstehen, und schon geht ein Kapitalfond von 39,650 fl. auf $18\frac{27}{28}$ über, der von Jahr zu Jahr durch Kapital und Zinsen zunehmen kann.

§. 42.

Der Ausschuß hat beschlossen:

in Betracht, daß das System der Admassirung specieller Fonds zur Zeit noch durch kein Finanzgesetz authorisirt ist, daß es einer solchen Ermächtigung aber nothwendig darum zu bedürfen scheint, weil dasselbe eine neue Verwendung, wie solche der Art nach wenigstens, vorher nicht im Budget bezeichnet war, involvirt;

in Betracht ferner, daß, falls ein solches Fondsadmassirungssystem aus staatswirthschaftlichen oder finanziellen Gründen vortheilhaft und wünschenswerth seyn sollte, das Ministerium dasselbe durch Einhaltung des legislativen Weges feststellen lassen kann, in dieser Erwägung soll die Einwerfung des fraglichen Unterstützungsfonds in den allgemeinen Staatsfond beantragt werden.

§. 43.

Das Resultat aus der Verwaltung der hiernach verbleibenden Finanzfonds für die drey Jahre $18\frac{25}{28}$ ist nach den General-Finanzrechnungen

90,701,643 fl. 35 kr. Einnahmen
85,436,338 fl. 58 kr. Ausgaben.

5,265,304 fl. 37 kr. Bestand oder Ersparniß.

Hiezu kommen

644,473 fl. $29\frac{3}{4}$ kr., welche aus den Beständen für die Verwaltung der Vorjahre genommen worden sind (§. 22.)

5,909,778 fl. $6\frac{3}{4}$ Summe der Ersparnisse.

Es wurden aber daraus bezahlt:

1,061,502 fl. $7\frac{1}{4}$ kr. zum Verlagskapital (§. 14.)
79,964 fl. 17 kr. zum Wittwen- und Waisenpensionsfond (§. 39.)
189,805 fl. $26\frac{1}{2}$ kr. Zuschuß zur Verwaltung von $18\frac{27}{28}$, welche nicht so viele Einnahmen erhielt, als zur Bestreitung der Ausgaben nöthig war.

1,331,271 fl. $47\frac{1}{4}$ kr.

nach deren Abzug

4,578,506 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

als reine Ersparniß bestehen.

§. 44.

Dieses ist das Ergebniß der drey Generalfinanzrechnungen, wie sie vor uns liegen; das Resultat, wie es sich nach dem Gutachten des Ausschusses stellt, ist später im §. 61. vorgetragen.

§. 45.

Das Detail der Einnahmen und Ausgaben ist in den beyliegenden speziellen Referaten enthalten, worauf sich hier ausdrücklich bezogen wird.

Zur Erläuterung dieser Beylagen wird Folgendes bemerkt:

Bey der zur Beschleunigung des Geschäftes nothwendigen Abtheilung der Referate war es nothwendig,

1) die Einnahmen mit Ausschluß der Salinen- und Bergwerks-, Zoll-, Lotto- und Postgefälle in ein eigenes Referat zusammenzufassen und damit Einnahmen und Ausgaben aus dem Bestand der Vorjahre und der I. Finanzperiode in Verbindung zu setzen. Dieses ist durch die Beylage lit. A. geschehen.

Unmittelbar reihen sich dann

2) die Vorträge über
Salinen- und Bergwerksgefälle sub lit. B.
Zollgefälle sub lit. C.
Lottogefälle — — D.
Postgefälle — — E.

an.

In diesen vier Referaten sind die treffenden Ausgaben „als Betriebs- und Verwaltungskosten" zur Beurtheilung gezogen.

Die dann noch verbleibenden

3) Ausgaben stellt der Vortrag sub lit. F. mit einziger Ausnahme des Militäretats dar, mit welch letzterem, als einem ganz getrennten Verwaltungszweig, der Vortrag über das Budget verbunden werden wird.

§. 46.

Ein Rückblick auf die Vergangenheit und namentlich auf die I. Finanzperiode gewährt die beruhigende Ueberzeugung, daß die Abgaben von 1819 an successive um jährlich 1,727,905 fl. abgemindert worden sind, wie die Beylage lit. G beweist.

§. 47.

Aus der nämlichen Vergleichung geht klar hervor, daß die Staatsausgaben in einem noch befriedigendern Verhältniß abgenommen haben, als die Staatseinnahmen zurückgegangen sind.

Nach Beylage LXXIX. der Landtagsverhandlungen von 18$\frac{27}{28}$ Seite 9 sind die sämmtlichen Einnahmen der I. Finanzperiode inclusive des Credits von 6,400,000 fl. auf 192,595,697 fl. 3 kr. dargestellt, was im Durchschnitt für das Jahr

32,097,616 fl.

ausmacht.

Diese Summe reichte aber nicht hin, um den Bedarf zu decken, denn die II. Finanzperiode mußte noch 417,000 fl. zuschießen, um die Schuld der I. Finanzperiode am Verlagskapital zu ersetzen, und im Verlaufe der II. Finanzperiode waren noch hundert Tausende zu bezahlen, was aus den flüssig gemachten Ausständen der I. Finanzperiode geschehen ist.

Dagegen betragen die Einnahmen der ersten vier Jahre der II. Finanzperiode im Durchschnitt der drey Jahre nicht mehr als

30,233,614 fl. 32 kr.,

somit um jährlich

1,864,000 fl.

weniger, und doch haben diese Einnahmen nicht blos hingereicht, um die laufenden Ausgaben zu decken, sondern es sind noch circa

5,035,500 fl.

erspart worden.

§. 48.

Abstrahirt man von dieser Vergleichung mit den Rechnungsresultaten der I. Finanzperiode, und faßt blos das Budget der II. Finanzperiode ins Auge, so zeigt sich, daß

a) die Einnahmen in den 3 Jahren 18$\frac{29}{32}$ gegen die Voranschläge des Budgets
3,304,863 fl. 36 kr.
mehr ertragen haben, und daß

b) an den Ausgaben für den Staatsbedarf gegen die nämlichen Voranschläge
1,943,461 fl. 2 kr.
erspart worden sind.

§. 49.

Die Mehreinnahmen rühren aus den Zoll-, Salinen- und Malzaufschlagsgefällen her, und mindern sich in der Abgleichung auf die vier Jahre der II. Finanzperiode auf die Summe von 2,250,588 fl. 55$\frac{1}{4}$ kr. herab, weil die Einnahmen des Jahres 18$\frac{32}{33}$ um 1,054,274 fl. 39$\frac{1}{4}$ kr. zurückgeblieben sind.

§. 50.

Unser gesammter Staatshaushalt theilt sich in

Verwaltung der Fonds und Leistung des Staatsbedarfs.

§. 51.

Die Verwaltung der Fonds, das heißt die Erhebung der Abgaben und Verwaltung des Staatsgutes, ist dem Finanzministerium anvertraut. Was diesen Verwaltungstheil nach der Ausscheidung §. 45. Ziffer 1 betrifft, so hat der Ausschuß bezüglich der Ziffer durchaus nichts zu erinnern, und muß hinsichtlich der Verwaltung das Anerkenntniß einer geregelten und geordneten Administration aussprechen. Das, was für die Zukunft für einzelne Theile zu wünschen übrig bleibt, ist in dem speciellen Referat angedeutet, und kommt beym Budget wieder zur Sprache.

§. 52.

Dasselbe muß von der Salinen- und Postverwaltung gesagt werden. Der Ausschuß hat den Ansichten der Referenten einstimmig beygepflichtet.

§. 53.

Bey den Zoll- und Lottogefällen ist die Ziffer ebenfalls und durchaus für richtig erkannt, und bezüglich der Verwaltung wird Folgendes beantragt:

a) Zollgefälle.

Was das eigentliche Rechnungsresultat betrifft, so findet der Ausschuß im Einverständniß mit den beyden Referenten nichts zu erinnern. Hinsichtlich der Beurtheilung der Resultate der Verwaltung, worinnen die beyden Referenten verschiedene Ansichten haben, kann die Mehrheit des Ausschusses diesen Urtheilen nicht beypflichten, weil sie auf die künftige Anwendung des Zollgesetzes Einfluß haben, und diese Frage in zu inniger Verbindung mit dem Budget steht. Bey diesem letzteren hängt die Frage, ob und welche Zollsätze in Folge einer vorzunehmenden Revision des Zolltarifs herabzusetzen sind, von der Bemessung des künftigen Staatsbedarfs und von den noch zu erwartenden Mittheilungen der Staatsregierung über den Stand der Einleitungen zu Handelsverträgen ab.

Nach diesen Voraussetzungen dürfte diese Frage deshalb außer dem Bereich der bevorstehenden Berathung bleiben.

b) Lottogefälle.

Den Anträgen des Referenten zur Aufhebung des Lottospieles tritt die Mehrheit des Ausschusses mit 4 gegen 3 Stimmen bey. Die Minorität des Ausschusses verkennt zwar die Räthlichkeit dieser Aufhebung nicht, glaubt aber, daß davon erst bey Berathung des Budgets für die III. Finanzperiode die Rede seyn kann.

§. 54.

Am wenigsten entsprach die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke, weil das finanzielle Resultat ungünstig genannt zu werden verdient. Zwar kann auch hier gegen das Zifferergebniß nichts erinnert werden, allein der Ausschuß fand sich doch zu nachfolgenden Beschlüssen veranlaßt.

Bey der Eisenhütte steht das Grund- und Betriebskapital mit dem Ertrage in keinem Verhältniß, und es dürfte zu untersuchen seyn, ob nicht der Bergbau mehr unterstützt und gehoben werden könnte, wenn von den Eisenhütten auf irgend eine Weise ein höherer Ertrag zu ermitteln wäre, worauf der Ausschuß beym Vortrag über das Budget zurückkommen wird.

Eben so muß gewünscht werden, daß das Rechnungswesen über den Bergbau von dem über das Hüttenwesen getrennt wird, und beyde das Detail der Verwaltung genauer nachweisen.

§. 55.

Das Budget enthält nur die reinen Einnahmen, so sind sie auch in die Generalfinanzrechnungen aufgenommen, und deßhalb umfassen alle dort vorgetragenen Ausgaben den Staatsbedarf.

§. 56.

Das Finanzgesetz und Budget bezeichnen Zwecke und Mittel dieses Staatsbedarfs; er zerfällt nach Hauptkategorien in

Civilliste,
Schuldenverzinsung und Tilgung,
Ministerialetats,
Militärdotation,
Staatsanstalten und
Reservefond,

und die Aufsicht und Leitung einer zweckgemäßen Verwendung dieser Fonds ist — mit Ausschuß der Civilliste — den einschlägigen Ministerien zur verantwortlichen Obliegenheit gemacht.

§. 57.

Bey der Prüfung der vorliegenden Verwendungsausweise hat der Ausschuß zwey Gesichtspunkte ins Auge gefaßt:

a) Einhaltung der Budgetposition;
b) Zweckmäßigkeit der Verwendung.

§. 58.

Die Budgetpositionen sind nur bey dem

1. Zuschuß zur Schuldentilgungsanstalt,
2. den Ausgaben für die Ständeversammlung,
3. dem Justizetat,
4. den Ausgaben für Erziehung, Bildung und Wohlthätigkeit,
5. dem Steuerkataster und
6. den Wittwen- und Waisenpensionen

überschritten. Aber auch diese Ueberschreitungen bedürfen keiner Rechtfertigung, weil sie — wie die Zuschüsse zur Schuldentilgung — im Gesetz beruhen, oder von unvermeidlichen Verhältnissen veranlaßt worden sind.

Nur allein die Ueberschreitung auf Erziehung und Bildung hat den Ausschuß zu dem lit. F S. 85 vorgetragenen Beschluß veranlaßt, wornach die Ueberschreitung der Ausgabeposition zu 22,219 fl. 42 kr. pro 18²⁄₂₇ nicht anerkannt werden kann.

§. 59.

Dagegen weisen sich bey den übrigen Budgetspositionen Ersparnisse nach, welche als Folge der eingetretenen Beschränkungen in Gehalts- und Regiebewilligungen ein dankendes Anerkenntniß verdienen. Dahin gehören vorzugsweise die Ersparnisse von

33,360 fl. 11 kr.		an der Civilliste,
18,388	- 48½	- an dem Etat für den Staatsrath,
184,399	- 56¼	- an dem Etat für das Ministerium des Aeußern,
237,834	- 36½	- an dem Etat für das Ministerium der Innern,
530,595	- 49¾	- an dem Etat für das Ministerium des Finanzen,
294,491	- 31¾	- an dem Etat des Reservefonds ꝛc. ꝛc.

§. 60.

Rücksichtlich der Zweckmäßigkeit der Ausgaben hat der Ausschuß die — in einer so kurzen Zeit möglichst genaue Prüfung vorgenommen, und sich veranlaßt gefunden, folgenden Ausgaben das Anerkenntniß zu versagen:

22,219 fl.	42 kr.	die §. 58. erwähnte Ueberschreitung des Etats auf Erziehung und Bildung,
288,086	- 47	- Kosten für den Odeonbau,
24,774	- 6¼	- Kosten der Freskomalerey in den Arkaden des Hofgartens,
349,619	- 57	- Kosten für den Bau der Pinakothek,
121,705	- 50¾	- Kosten für Neubauten zu Brückenau,
30,000	- —	- Kosten für das Trousseau der Prinzessin Louise königl. Hoheit,
22,335	- 32	- Ausgaben für das Kabinetssekretariat,
6,280	- —	- Kosten für Antiquitäten,
5,512	- 47	- Kosten für die italienische Oper.
870,534 fl.	42 kr.	Summe.

In dem Spezialreferat Lit. F. sind die motivirten Beschlüsse vorgetragen.

§. 61.

Nach dieser Prüfung und den darauf gefaßten Beschlüssen stellt sich das Resultat der Generalfinanzrechnungen von 18²⁄₂₇ in nachfolgender Weise dar.

I. Für die I. Finanzperiode.

2,815,337 fl. 19 kr. an Ausständen,
285,611 fl. 25 kr. baarer Bestand des Getreidemagazins, wozu noch an Naturalien

3,857 Sch.	4¹⁄₁₆	Metzen	Waizen,
7,418	- — ½	-	Fesen,
70,907	- 1⁵⁄₁₆	-	Korn

kommen, welche Bestände und Ausstände als Eigenthum des Schuldentilgungsfonds verwaltet werden. (§. 25. u. 31.)

II. Für die II. Finanzperiode.

6,551,730 fl.	17¼ kr.	Ueberschuß aus der Verwaltung der vier Jahre 18²⁄₂₇, und zwar
4,578,506	- 19½	- Abrechnungsresultat der General-Finanzrechnung (§. 43.)
39,625	- —	- Unterstützungsfond für Staatsdiener (§. 42.)
1,064,064	- 45¾	- Ausstände;
869,534	- 12	- an den nicht anerkannten Ausgabsbeträgen (§. 61.)
82,171	- 5	- Wittwen- und Waisenfond (§. 40.)
6,913,378	- 32	- Verlagskapital, und zwar 5,540,000 fl. — kr. baar 1,393,378 - 32 - in Effekten (§. 14.)
9,278,091	- 9	- in verzinslichen Staatsaktiven mit einem Zinsenertrag von 426,619 fl.

59 kr. incl. der Zinsen von den Effekten vom Verlagskapital. (§.35.)

In welchen Größen der Ausschuß das förmliche Anerkenntniß begutachtet.

§. 62.

Es genügt aber nicht, daß die Staatszwecke durch gut verwaltete Einnahmen befriediget werden, denn das Staatswohl erfordert auch, daß die Staatseinnahmen auf alle Theile des Reiches verhältnißmäßig vertheilt — erhoben — und durch die Staatsausgaben, nach gleichen Grundsätzen, in die Hände der Contribuenten zurückgeführt werden.

Ueber die Repartition der Einnahmen ist im Specialvortrag Lit. A. §. 69 — 76 so viel gesagt, als zur Zeit von Nutzen und nothwendig ist.

Was die Rückgabe auf dem Weg der Verwendung der Staatseinnahmen betrifft, so lehrt die nur in Guldenzahlen, und für das Jahr 18¾ angefertigte Uebersicht Lit. H., daß der Isarkreis vor allem der begünstigtste ist, und wenn auch die Regeln einer guten Staats- und Finanzwirthschaft es lehren wollen, daß der Sitz der Staatsverwaltung der Vereinigungspunkt der finanziellen Geldkräfte seyn müsse, wenn diese in einem gleichen Verhältniß zurückgeführt werden sollen, so kann doch nicht zugestanden werden, daß durch alle Theile der Verwaltung jener Aufgabe genügt ist.

Im Vortrag Lit. F. sind — so weit es möglich war, die nöthigen Erinnerungen gemacht; von Erfolg können diese aber erst beym Budget werden, worauf der Ausschuß seiner Zeit zurückkommen wird.

Immerhin wird es höchst wünschenwerth bleiben, daß noch vor der Berathung über das Budget ein Ausscheidungsgesetz an die Stände des Reichs gebracht wird, was den Zweck einer möglichst gleichen Vertheilung vorzugsweise fördert.

§. 63.

So viel über die Rechenschaftsablage für 18⅚. Der Ausschuß hat es absichtlich vermieden, solche Fragen zur Sprache zu bringen, welche die Zukunft, also das Budget der III. Finanzperiode, betreffen.

Aus demselben Grunde kann auch von den — dem Ausschusse zugetheilten Anträgen solcher Tendenz zur Zeit noch keine Rede seyn.

§. 64.

Nur bey denjenigen Anträgen, welche eine Veränderung in der Finanzgesetzgebung zum Zwecke haben, glaubte der Ausschuß eine Ausnahme machen zu müssen, weil es bey diesen vorzugsweise daran liegt, sie so bald als möglich zur Sprache zu bringen, damit noch Zeit bleibt, die Gesetzentwürfe der Kammer vorzulegen.

§. 65.

I.

den Antrag des Abgeordneten von Wachter, um neuerliche Regulirung der Gewerbsteuer und Aufhebung des Familienschutzgeldes aus der Gewerbsteuer.

Der Herr Antragsteller nimmt

1) den Grundsatz „der gleichheitlichen Vertheilung der Staatslasten" für die durch die Zeit ungleich gewordenen Steueranlagen der Gewerbe in Anspruch, und verlangt, daß im Wege der Revision für jedes Gewerbe in einem gewissen Bezirk die Gewerbsteuer dergestalt festgestellt werde, daß die Subrepartition auf die einzelnen Gewerbtreibenden den Gewerbsvereinen überlassen bleiben kann. Vor allem soll aber nach der Ansicht des Herrn Antragstellers

2) die Familiensteuer aus den Gewerbsanlagen erlassen werden.

§. 66.

Der Ausschuß muß zur Beurtheilung des Antrags Folgendes vorausschicken. Die Gewerbsteueranlage gründet sich auf das Gesetz vom 15. April 1814. Nach demselben sind für die Steueranlagen der Gewerbe fünf Hauptklassen vorgeschrieben, in welche die einzelnen Gewerbe mit Rücksicht auf Bevölkerung und Erwerbsgewinn eingereiht sind. Jede dieser fünf Hauptklassen theilt sich wieder in fünf Unterabtheilungen ab, die ein Spielraum für das Urtheil der die Gewerbsanlage aussprechenden Behörden und Gremien sind, so, daß ein bestimmtes Gewerbe zwar in die gesetzliche Hauptklasse eingestellt werden muß, dagegen aber die Einreihung in die Unterklasse von dem Gutachten der classificirenden Behörden abhängt.

Auf diese Weise kann eine Besteuerung der Gewerbe von 30 kr. bis 300 fl. statt finden.

§. 67.

Schon im Gesetz ist der Umstand gewürdigt, daß der Verdienst aus dem Betrieb eines Gewerbes viel mehr Abwechslungen unterworfen ist, als der Ertrag aus Grund und Boden. Deshalb soll nur ein mittlerer Betrieb vorausgesetzt — angelegt — und von Zeit zu Zeit durch eine Revision der Anlagen den größeren Ungleichheiten, welche die Zeit gebracht, abgeholfen werden.

§. 68.

Dem Ausschuß ist nicht bekannt, daß eine allgemeine Revision der Gewerbsteueranlagen seit 1814 vorgenommen worden wäre, dessenungeachtet haben Zeit und veränderte Gesetzgebung es gebieterisch verlangt.

Es ist eine allgemeine Wahrnehmung, daß die geringeren Gewerbe gegen die besseren Gewerbe zu hoch belegt sind; es leuchtet ein, daß bei der ungewöhnlichen Vermehrung der Gewerbtreibenden in Folge des Gesetzes vom Jahre 1825 die Anlagen der einzelnen Gewerbe einer wesentlichen Abänderung bedürfen, und man darf wohl annehmen, daß die Gesetzentwürfe über Gewerb und Erwerbsteuer des Jahres 1828 wenigstens theilweise jener Nothwendigkeit der Abhülfe ihre Entstehung verdanken.

§. 69.

Da nun der Versuch einer neuen Gewerbsteuergesetzgebung im Jahr 1828 mißlungen, und bis jetzt nicht erneuert worden ist, so tritt die Nothwendigkeit zur Handhabung der bestehenden Gesetze gebieterisch ein, und der vorliegende Antrag ist in Form und Wesen wohlbegründet.

§. 70.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Se. Majestät den König im verfas-

fungsmäßigen Wege zu bitten, daß eine Revision der Gewerbsteueranlagen nach §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1814 schleunig vorgenommen, und dabey in gesetzlicher Weise Vorsorge für die Vereinbarung mit dem Gewerbsgesetz von 1825 getroffen werde.

§. 71.

Eine Revision des Gesetzes selbst hält der Ausschuß um deßwillen für nothwendig, weil

1) der Begriff vom Gewerbe durch das Gewerbsgesetz von 1825 wesentlich verändert ist;
2) der Gewerbsteuersatz von 300 fl., als die höchste Anlage, zu der Grund- oder Dominicalsteuer, die an kein Maximum gebunden ist, in keinem Verhältniß steht, und nur durch Erhöhung der Anlagen für gewinnreiche Gewerbe den geringeren und ärmeren Gewerbsklassen Erleichterung verschafft werden kann.

§. 72.

Was den vom Antragsteller verlangten Erlaß der Familiensteuerklasse X. betrifft, so wird der Ausschuß darauf beym Vortrag über das Budget zurückkommen.

Uebrigens wünscht der Ausschuß, daß ein allgemeines Gewerbsteuergesetz der Kammer zur Berathung vorgelegt werde.

§. 73.

Ad II. Antrag des Abgeordneten Schäfer auf Besteuerung der Kapitalien.

Der Herr Antragsteller verlangt, daß die Erhebung einer Kapitaliensteuer mit ½pCt. im gesetzlichen Weg verfügt, der Ertrag an den übrigen direkten Steuern nachgelassen, und dadurch den Steuerpflichtigen die so nöthige Erleichterung verschafft werde.

§. 74.

Alle Verhandlungen der früheren Ständeversammlungen enthalten über die Besteuerung der Kapitalien Anträge und Diskussionen. Von keiner Seite ist die Rechtmäßigkeit einer solchen Abgabe bestritten, dagegen aber immer die Räthlichkeit oder Ausführbarkeit in Zweifel gezogen worden.

§. 75.

Es kann auch für die Zweifel über die Ausführbarkeit nichts mehr sprechen, als der Thatumstand, daß in der Reihe unserer direkten Auflagen eine Besteuerung der Kapitalisten unter dem Namen von Familiensteuer nicht blos aufgenommen ist, sondern daß diese Abgabe auch wirklich erhoben wird.

§. 76.

Das Edikt vom 10. Dezember 1814, welches die Familiensteuern regulirt, ordnet nämlich in der VIten Classe an, daß Kapitalisten, welche von Zinsen gemeiner Kapitalien leben, eine Steuer von 4 bis 12 fl. zahlen müssen.

Wenn nun gleich der Spielraum für die Anlage sehr beschränkt ist, so sollte man sich doch einige Ausbeute versprechen können, allein der Erfolg erregt Erstaunen — denn der Ertrag ist im Durchschnitt von 18⅔

857 fl. 42 kr.	im	Isarkreis,
84 » 30 »	»	Unterdonaukreis,
71 » 30 »	»	Regenkreis,
457 » 15 »	»	Oberdonaukreis,
599 » — »	»	Rezatkreis,
48 » 45 »	»	Obermainkreis.

§. 77.

Nach der Ansicht des Ausschusses muß die Besteuerung der Kapitalisten als eine Maaßregel der Gerechtigkeit immerhin gewünscht werden. Nur die Art der Ausführung wird schwer zu bestimmen seyn, wenn sie Einkommen gewähren und nicht vexatorisch werden soll.

§. 78.

Einen großen Werth hat es, wenn der Besteuerte mit der Abgabe sich befreundet, und die Controlen der Anlagen weniger in Formen als in der öffentlichen Meynung gesucht werden, und um deßwillen wird diese Art der Besteuerung noch den besten Erfolg haben, wenn der Ertrag zu Befriedigung von Kreis- oder Distriktskassen bestimmt wird.

§. 79.

In der Erwägung nun, daß der Antrag zur Besteuerung der Kapitalisten sich jedenfalls erneuern wird, daß diese Frage immer eine sehr populäre bleibt, und daß es wünschenswerth ist, ohne eigentliche neue Belastungen zu den vielseitigen Kreisbedürfnissen ein Deckungsmittel zu schaffen, wird vom Ausschuß beantragt:

Seine Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, daß die VIte Klasse der Familiensteuer aufgehoben, und dagegen ein Gesetz zur Besteuerung der Kapitalien eingebracht werde, deren Ertrag zur Befriedigung von Kreisbedürfnissen verwendet wird.

§. 80.

Beym Ausschuß liegen endlich mehrere Eingaben vor, welche Erleichterung der Abgaben im Allgemeinen und theilweise auch Erleichterung in den Grundabgaben verlangen.

Was diese Erleichterungen durch Verminderung der Staatsabgaben möglich machen kann, das wird beym Budgetvortrag besprochen werden; damit sind aber die Beschwerden über Ueberbürdung an Grundlasten noch nicht gehoben, denn der Steuererlaß hebt keine Ungleichheit in der Grundbelastung.

§. 81.

Es beweist unsere Gesetzgebung und eine große Zahl von ältern und neuen Verordnungen über die Regulirung und Erleichterung der Grundbarkeitsverhältnisse, daß der Druck solcher Lasten immer schon erkannt und für Abhülfe gesorgt worden ist. Gleichwohl fehlt es zur Zeit noch an durchgreifenden Maaßregeln, welche nunmehr der Ausschuß nach folgenden Gesichtspunkten beantragt.

§. 82.

Zur Zeit kann nur von Maaßregeln solcher Art,

welche Staatsgrundholden zu gut kommen, die Rede seyn weil die gutsherrlichen Rechte durch ein Culturgesetz geordnet werden müssen. Gleichwohl werden auch wohlwollende und gerechte Gutsherrn sich gern bereit erklären, ihren Grundholden Erleichterungen nach dem Beyspiel des Staates zuzugestehen.

§. 83.

Unsere Gesetzgebung und Verwaltung hat bis jetzt nach folgenden Gesichtspunkten verfahren:

1) Alle unbeständigen Grundlasten sollen in ständige umgewandelt werden. Daher die Fixation der Frohnden, Zehnten — Küchendienst, Regulirung von Mayerschaftsfristen ꝛc. ꝛc.

2) Naturalreichnisse können in Geldabgaben umgewandelt werden, wie z. B. die Verordnungen vom Februar 1825 und 1826 über Fixirung der Zehnten und Ablösung von Grundgefällen gestatten.

4) Grundlasten werden gemindert, wenn die belastete Realität die Bewirthschaftungskosten nicht mehr trägt, oder wenn der fundus bleibend ganz oder theilweise verloren geht, wie z. B. Wasserschäden ꝛc. ꝛc.

§. 84.

An sich sollte man mit diesen Grundsätzen alles erschöpft glauben, allein dieß ist nicht der Fall, denn

ad 1) die Normen zu den Fixationen sind nicht immer so allgemein anwendbar, wo das Durchschnittsergebniß aus gewissen Jahren erreicht werden muß, was wohl in der Regel, aber nicht ohne Ausnahme geschehen kann. Auch bestehen für eine der bedeutendsten unständigen Abgaben — die der Laudemien — Handlöhne — keine Normen, weil die Mayerschaftsfristenregulirung nur bey gewissen Gütern eintritt.

§. 85.

ad 2) Die Geldpreise sind für viele örtliche Verhältnisse zu hoch gestellt, weil man sie aus Durchschnitten von fünfzig Jahren berechnet hat, denen es sogar an sichern Preisbestimmungen fehlte. Bey diesen Berechnungen von Ablösungspreisen ist das Bestreben unverkennbar, dem Aerar jeden möglichen Gewinn zu verschaffen.

Noch lästiger sind die Normen für gänzliche Ablösung von Grundgefällen, denn nur kleinere bis zu 1 fl. reichende Abgaben können mit dem zwanzigfachen Betrag abgelöst werden, für alle übrigen Fälle ist der fünf und zwanzigfache Betrag verlangt.

Wenn auch der Zinsfuß auf 4pCt. steht, was nicht der Fall ist, so ist eine solche Ablösung für den Ablösenden immer noch ein Schaden bringendes Unternehmen, weil von jedem Gulden Ablösungssumme wieder 5 kr. Steuer gezahlt werden müssen.

Das Kapital, das jetzt $4\frac{1}{2}$ bis 5pCt. trägt, sinkt demnach zu einem 4pCt. tragenden Vermögen, und überdieß muß von diesen 4pCt. wieder $\frac{1}{12}$ als Steuer übernommen werden.

§. 86.

ad 3) Die bestehenden Normen setzen eine solche Ueberlastung voraus, welche durch die glücklichste Bewirthschaftung nicht zu übertragen ist. Es gibt aber solcher Ueberlastungen nur wenige, weil die Zeit die Ausgleichung schon übernommen hat. Dagegen sind noch unzählige Grundbesitzungen dergestalt belastet, daß es den Besitzern auf Generationen zurück nie möglich war, der drückendsten Armuth sich zu erwehren, und für solche Belastungen gibt es keine Erleichterung, als die der Ablösung nach hohen Preisen, von der nur reiche Grundbesitzer Gebrauch machen können.

§. 87.

Nach der Ansicht des Ausschusses ist die Fixation und Ablösung der Grundlasten das einzige Mittel, um dem constitutionellen Prinzip „der gleichen Belastung" möglichst nahe zu kommen, und dadurch dem freyen Staatsbürger zum Genuß eines freyen Grundeigenthums zu verhelfen.

Nur die Aussicht auf eine sorgenfreye Existenz, also die Hoffnung eines Gewinnes über den nothdürftigsten Lebensunterhalt fördert Industrie, und die Agrikultur, welche jene Aussicht und Hoffnung an die Schelle gebunden sieht, bedarf deßhalb auch einer größeren Gewähr für jene billigen Anforderungen.

§. 88.

Es ist daher auch unerläßlich, daß das System der Moderation, Fixation und Ablösung konsequent durchgeführt, und von dem Staatsministerium der Finanzen dabey mit aller Energie verfahren wird.

Dazu reicht aber nicht hin, daß man die Frohn- und Zehentfixationen gar vollendet, die Behörden zur Beschleunigung der Bearbeitung von Ablösgesuchen anhält und die vorkommenden Moderationsanträge erledigt; sondern es muß auch ein anderes, dem Geist der Zeit — den Verhältnissen anpassendes, also liberaleres Princip aufgestellt und durchgeführt werden.

§. 89.

Der Ausschuß glaubt nämlich, daß der bisher beobachtete und in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 7. sanktionirte Grundsatz:

„bey jeder Veränderung am Staatsgute immer
„dieselbe Rente zu sichern,"

nur unter gewissen Modifikationen zur Anwendung gebracht werden darf.

Der Grundsatz „Gleichheit der Abgaben" ist ein konstitutioneller, die Ungleichheit der Abgaben ist älter, und wenn man auch einwenden wollte, daß die Grundbelastung als ein aus Vertrag hervorgehendes Verhältniß nur durch Vertrag, „also Ablösung," geändert werden kann, so steht die Verpflichtung des Staates zur Beseitigung solcher Ueberbürdungen, die durch das gewöhnliche Mittel nicht gehoben werden können, doch noch höher als die ängstliche Bewachung der aus Vertragsverhältnissen hervorgehenden Rechte.

§. 90.

Es gehören ja die Abgaben auch zum Staatsgut, und ihre Verwendung wird wahrlich nicht so ängstlich controlirt, daß der Zweck immer der Mittel lohnte.

§. 91.

Alle diese Erörterungen sollen nur dazu dienen, um zu beweisen, daß höheren Staatszwecken, nationellen Interessen, die rein finanziellen Zwecke weichen müssen, und daß zu diesem Behufe im Wege der Gesetzgebung eingewirkt werden kann.

§. 92.

Nach der Ansicht des Ausschusses würde ein solches Gesetz auszuscheiden haben

a) die Nothwendigkeit der Erleichterung
b) von den Bedingungen, unter denen sie gestattet werden kann.

§. 93.

Die Nothwendigkeit ist eine rechtliche, weil die Ablösung des Grundverbandes allein zur Gleichheit in den Staatslasten führt, sie ist aber auch eine staatswirthschaftliche, weil die Entfesselung des Bodens von Grundlasten das erste die Agrikultur fördernde Mittel ist.

§. 94.

Wenn nun im Allgemeinen die Nothwendigkeit der Erleichterung des Grundverbandes anerkannt werden muß, so hat sich die Staatsverwaltung nur mit den Mitteln zur Erreichung jenes Zweckes zu beschäftigen, und in angemessenen Bedingungen die Möglichkeit zur Theilnahme am allgemeinen Nationalwohl zu geben.

§. 95.

Diese Bedingungen werden mit Recht und verfassungsgemäß in den gewöhnlichen Fällen durch Annahme eines der Rente entsprechenden Kapitals gegeben.

Der günstige Erfolg entgeht auch nicht, wenn der belastete Fundus durch Kauf in Hände kommt, denen außer dem Kaufschilling noch Aktien zu Gebote stehen, welche zur Ablösung verwendet werden können.

Gleichwohl würden die Ablösungen noch weit häufiger seyn, wenn das dazu verwendete Kapital nicht steuerpflichtig und statt der vier- die fünfprocentige Norm angewendet würde.

§. 96.

In all den Fällen aber, wo es an disponiblen Kapitalien fehlt und die Güter in Erbgang verbleiben, wird diese Ablösung unmöglich, denn der Grundeigenthümer sieht seinen offenbaren Schaden, wenn er Geld zu 5pCt. aufnimmt, um Grundrenten zu 4pCt. abzulösen, und dieses Kapital noch sogar versteuern muß.

Auf Generationen hinaus bleibt daher die Befreyung des größten Theils des Grund und Bodens von Dominicallasten unausführbar, wenn nicht die Ablösungsnormen günstiger für den Ablösenden als bisher gestellt werden.

§. 97.

Diese Vortheile müssen in dem Verhältnisse zunehmen, als die Ueberlastung steigt, und der Ausschuß glaubt, daß es Fälle geben sollte, wo 10 fl. Rente mit 100 fl. abgelöst werden können: solche Fälle nämlich, wo der Nach-

laß beynahe zur Regel geworden ist, und der Grundhold bey allem Fleiß dem Stand der bittersten Armuth ohne erleichternde Ablösung nicht entgehen kann.

§. 98.

Es wird hiebey nicht verkannt, daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 7. entgegen zu stehen scheinen. Der Ausschuß ist auch nicht gemeynt, daß die Feststellung solcher Ablösungsnormen einer bloßen Vollzugsinstruktion überlassen werden sollen; allein der finanzielle Verlust, der aus solchen, vom Nationalwohl gebotenen Maaßregeln droht, ist nur scheinbar, denn nicht genug, daß der Entgang auf dem Wege der absoluten Uneinbringbarkeit die nämlichen und vielleicht noch größere Verluste verursacht, erscheint in dem Gewinn aus den Staatsrealitäten und Rentenverkäufen, der allein in den drey Jahren 18[illegible] mehr als 40,000 fl. abwirft, ein zureichendes Deckungsmittel. Zudem werden die Verwaltungskosten vermindert, und die principienmäßig eintretende höhere Besteuerung der befreyten Realitäten darf nicht außer Anrechnung bleiben.

§. 99.

Und diese Einrechnung des Gewinnes an anderen Ablösungen und Verkäufen und die Abrechnung der Verwaltungskosten, so wie die Anrechnung der neu erzielten Steuern glaubt der Ausschuß selbst im Sinne des Tit. III. §. 7. der Verfassungs-Urkunde finden zu können, so daß es noch kein Verlust am Staatsgut ist, wenn die durch Verkäufe von Staatsrealitäten erworbenen 40,000 fl. Renten bey Ablösungen von übermäßigen Grundlasten als Rentenverlust erscheinen.

§. 100.

Der Ausschuß beantragt demnach:

Seine Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, daß ein Gesetz erlassen werde, in welchem die Umwandlung oder Fixation der Grundlasten zur Ablösung mehr begünstigt, und derselben solche Normen gesetzt werden, die nicht nur die Entfesselung des Grundeigenthums befördern, sondern auch der Ueberlastung das Mittel zur successiven Erleichterung mit Vortheil bieten.

§. 101.

Der Ausschuß glaubt mit diesen Vorträgen seiner Aufgabe nach Kräften genügt zu haben, und nimmt da, wo Wünsche und Erwartungen unbefriedigt bleiben, die Nachsicht in Anspruch, welche sich aus einer billigen Abwägung der Aufgabe zur gegönnten Zeit folgern läßt.

München, den 25. May 1831.

Unterz.: Fickentscher, Schüler, Heinzelmann, Mätzler, Vetterlein, Schening, Günther.

Vortrag

des

Abgeordneten von Dippel

Namens des IV. Ausschusses über den Zustand des Staatsschuldenwesens der älteren sechs Kreise des Königreichs Bayern

für

die Jahre $18\frac{25}{26}$, $18\frac{26}{27}$ und $18\frac{27}{28}$.

Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. ist die gesammte Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände des Reichs gestellt, und es muß gemäß §. 16. denselben bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt werden.

Zur Erfüllung dieser verfassungsmäßigen Bestimmungen wurden vom königl. Staatsministerium der Finanzen bey gegenwärtiger Ständeversammlung durch das Präsidium der Kammer dem IV. Ausschusse die geprüften Schuldentilgungsrechnungen von den Jahren $18\frac{25}{26}$, $18\frac{26}{27}$ und $18\frac{27}{28}$ zur weitern Prüfung vorgelegt.

Der Ausschuß unterzog sich diesem Geschäfte mit strenger Aufmerksamkeit und Eifer. — Die Rechnungen wurden in Haupt- und Nebensache mit Zu-Grundlegung der hiezu gehörigen Ausweise genau geprüft, und derselbe beehrt sich die Resultate dieser Prüfung in Folgendem der hohen Kammer zur Einsicht und nähern Würdigung vorzulegen. Nach dem Gesetze über das Staatsschuldentilgungswesen des Königreiches vom 22. July 1819 theilt sich die Staatsschuldentilgungsanstalt in zwey Theile, nämlich

A. für die ältern sechs Kreise in die Haupttilgungsanstalt zu München, und

B. für den Untermainkreis in jene von Würzburg.

Gegenwärtiger Vortrag beschränkt sich auf die Hauptschuldentilgungsanstalt der ältern sechs Kreise, da für jene des Untermainkreises ein eigener nachfolgen wird.

Erster Abschnitt.

Rechnungsresultate betreffend.

Das gesammte Kassewesen der Hauptschuldentilgungsanstalt zerfällt in drey Theile, nämlich in

I. die Zinskasse

II. die Tilgungskasse

III. die Amortisationskasse.

Nach diesen drey Abtheilungen sind hier auch die Rechnungen der Hauptschuldentilgungsanstalt, die neben der Hauptkasse auch die Spezialkassen München, Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Passau und Regensburg in sich begreift, vorgetragen, und zwar:

I. Zinszahlungskasse.

Zur Deckung der Zinsen der Passiven sind nach dem Gesetze vom 22. July 1819 Art. VIII. die Malzaufschlagsgefälle und die Gefälle aus den vorhandenen Aktiven dieser Kasse zugewiesen; es betragen demnach die

Einnahmen

	pro $18\frac{25}{26}$.			pro $18\frac{26}{27}$.			pro $18\frac{27}{28}$.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A. Aus dem Rechnungsbestand voriger Jahre.									
1. An Aktivzinsrückständen bey den Specialkassen	14,707	51	—	21,114	41	2	18,013	43	3
2. An Rentenrückständen aus Realitäten und Rechten	2,403	56	6	2,993	31	4	62	40	6
3. An rückständigen Tabacksregie-Gefällen	—	-	—	85	7	1	194	30	—
4. An vermischten zufälligen Einnahmen	1,717	1	6	66	8	4	188	8	4
B. Einnahmen des laufenden Jahres.									
1. Aktivzinse:									
a. Hauptkasse. Aktiven des Depositoriums	158,786	45	—	160,485	—	—	108,704	—	—
Haftung der Pensionskasse	145,173	45	—	217,035	41	—	269,595	31	—
Uebrige Aktiven	1,654	48	—	1,384	48	—	1,390	48	—
b. Spezialkassen	16,130	41	5	16,620	41	2	16,495	10	6
2. Renten aus Realitäten und Rechten	3,989	31	4	6,513	44	4	5,571	9	6
3. Bankaktienrente von Nürnberg	13,382	51	—	17,793	24	—	21,677	46	—
4. Malzaufschlagsgefälle	4,770,586	1	2	4,671,189	32	6	4,374,033	33	—
5. Lotteriegewinnste	83,260	—	—	180,850	—	—	126,275	—	—
6. Landanlehens-Prämien	64,250	—	—	30	—	—	—	—	—
7. Hereinvergütung von Zinsen der Hauptkasse	1,653	19	4	895	13	6	113	43	4
Spezialkassen	4,804	59	—	16,450	48	3	40,787	56	5
8. Wittwenfonds-Beyträge	980	47	6	941	56	2	887	15	2
9. Vermischte zufällige Einnahmen	2,069	29	—	1,227	26	—	783	37	4
Summe der Gesammteinnahme der Zinskasse:	5,282,549	48	1	5,316,277	44	2	4,984,774	34	—

	pro 18$\frac{26}{27}$.			pro 18$\frac{27}{28}$.			pro 18$\frac{28}{29}$.		
Ausgaben.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A. Auf den Rechnungsbestand voriger Jahre.									
1. Passivzinsrückstände									
a. der Hauptkasse	42,651	4	—	12,841	16	—	6,181	34	—
b. der Spezialkassen	297,427	30	5	359,004	37	6	260,904	26	7
2. Rückständige Lotteriegewinnste und Prämien	36,565	—	—	7,175	—	—	11,825	—	—
3. Rückständige Administrationskosten von Dünkelsbühl	1,057	5	4	432	5	6	188	54	2
4. Rückständige Landanlehensprämien	—	—	—	7,580	—	—	1,105	—	—
5. Vermischte zufällige Ausgaben	1,207	—	—	33	8	4	44	26	6
B. Ausgaben des laufenden Jahres.									
1. Passivzinse der Hauptkasse	1,096,743	21	—	867,542	22	6	762,669	10	4
" " Spezialkassen	3,125,218	47	5	3,480,738	28	6	3,504,580	33	2
2. Lotteriegewinnste und Prämien	195,540	—	—	372,440	—	—	191,970	—	—
3. Landanlehens-Prämien	167,805	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Provision und Spesen	8	3	—	6	43	—	8	2	—
5. Besoldungen der Kommission	28,705	—	—	28,910	30	—	25,637	45	—
" " Hauptkasse	11,091	40	—	8,747	31	4	8,072	12	—
" " Spezialkassen	41,412	—	—	40,191	12	—	40,540	48	—
6. Bureauexigenz der Kommission	11,424	36	4	12,240	47	4	12,814	46	—
" " Hauptkasse	2,351	18	—	1,475	26	—	1,429	35	—
" " Spezialkassen	5,644	38	6	5,941	28	4	5,139	42	—
7. Pensionen	1,085	33	—	2,992	—	—	3,653	—	—
8. Administrationskosten von Dünkelsbühl	2,755	37	4	2,599	6	2	2,442	30	2
9. Hinausvergütung von Zinsen									
bey der Hauptkasse	42,551	30	—	125	—	—	—	—	—
bey den Spezialkassen	43,628	34	4	4,688	45	—	2,809	29	—
10. Vermischte zufällige Ausgaben	2,240	40	2	4,585	29	—	4,479	19	6
Summe aller Ausgaben der Zinskasse:	5,155,114	18	2	5,220,890	58	2	4,852,502	40	5
Wird diese Ausgabe von der überstehenden Einnahme abgezogen mit	5,282,549	48	1	5,316,277	44	2	4,984,774	34	—
so ergiebt sich ein Aktivrest von welcher in Folge Gesetzes vom 22. July 1819 an die Tilgungskasse als Einnahme übergeht.	127,435	29	7	95,386	46	—	132,271	53	3

II. Tilgungskasse.

Dieser Kasse sind nach dem Gesetze vom 22. July 1819 und 1825 nachstehende Zuflüsse eingewiesen:

a. Ueberschüsse der Zinskasse,
b. Depositen,
c. der Verkaufserlös aus Staatsrealitäten,
d. die Amtsbürgschaften,
e. Zurückzahlung an Aktivkapitalien,
f. die Kapitalsaufnahmen,
g. der Zuschuß aus den Stempelgefällen zu . . . . . . 700,000 fl.
und
h. der Zuschuß aus den Lottogefällen zu . . . . 150,000 fl.

Es bestehen demnach die

	pro 18$\frac{26}{27}$.			pro 18$\frac{27}{28}$.			pro 18$\frac{28}{29}$.		
Einnahmen	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A. Aus dem Bestand der Vorjahre.									
1. Kassabestand des vorigen Jahres	796,169	45	4	1,296,704	27	4	953,683	19	4
2. Vermischte zufällige Einnahmen	172	30	—	—	—	—	—	—	—

B. Aus dem laufenden Jahre.	pro $18\frac{26}{27}$.			pro $18\frac{27}{28}$.			pro $18\frac{28}{29}$.		
	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
1. Aktivkapitalien									
a. Hauptkassadepositorium	2,543,005	—	—	110,497	30	—	2,500	—	—
" Vorschüsse nach Malitsch	655	—	—	159	36	—	1,391	15	
" übrige Aktiven	4,054	41	3	55,100	—	—	2,733	20	—
b. Spezialkassen	47,444	41	—	54,628	46	4	54,791	42	—
2. Erlös aus verkauften Realitäten	36	18	—	170	—	—	—	—	—
3. Zuschuß aus den Stempelgefällen	700,000	—	—	700,000	—	—	700,000	—	—
4. Zuschuß aus den Lottogefällen	150,000	—	—	150,000	—	—	150,000	—	—
5. Aufnahme neuer baaren Anlehen									
a. Anlehen à 5% Hauptk. (Militärf.)	194,500	—	—	—	—	—	—	—	—
" " Spezialkassen	643,211	—	—	491,585	—	—	429,157	—	—
b. Anlehen à 4% Hauptk. (Militärf.)	28,000	—	—	184,000	—	—	188,000	—	—
" " Staatsrealitätenverkäufe	770,157	1	6	762,550	48	2	338,127	32	—
" " Staatskassa-Effekten	4,295	—	—	134,024	8	4	337,699	42	4
" " französ. Rentenkassa	—	—	—	300,000	—	—	—	—	—
" " Spezialkassen	9,711,864	12	2	5,704,879	52	4	1,655,088	18	—
c. Amtsbürgschaftskapital à 5%	134,619	15	2	117,679	48	—	158,313	40	—
d. Depositen	922,095	31	1	1,157,778	13	—	3,318,334	14	7
e. Vorschüsse aus den Militärersparnissen	500,000	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Unverzinslicher Vorschuß aus der Defensionskasse	1,400,000	—	—	—	—	—	—	—	—
g. detto aus der französischen Rentenkasse	—	—	—	—	—	—	1,200,000	—	—
h. " " " Centralstaatskasse	—	—	—	—	—	—	600,000	—	—
6. Umschreibung der ältern Schuld:									
a. Hauptkasse au porteur à 5%	6,560	—	—	—	—	—	—	—	—
" au porteur unverzinsl.	4,560	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Spezialkasse-Nominalobligationen	3,338,511	30	—	1,746,470	45	—	543,526	30	—
" Mobilisirungsobligationen à 5%	2,621,800	—	—	1,337,500	—	—	124,800	—	—
" " " à 4%	1,597,200	—	—	1,379,800	—	—	7,506,100	—	—
7. Aus dem Getreidegeschäft von $18\frac{17}{18}$	11,639	19	—	—	—	—	—	—	—
8. Vermischte zufällige Einnahmen	8,048	7	6	1,807	36	4	12,280	15	—
Gesammtsumme der Einnahme der Tilgungskasse:	20,140,098	33	—	15,665,945	31	5	18,276,526	49	—

Ausgaben.

A. Auf den Rechnungsbestand voriger Jahre.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
Vermischte zufällige Ausgaben	—	—	—	30	—	—	—	—	—
B. Ausgaben des laufenden Jahres.									
1. Neue Schuld.									
a. Anlehen à 5% Hauptk. (Militärf.)	25,000	—	—	25,000	—	—	—	—	—
" " Spezialkassen	5,254,508	3	4	1,032,364	33	4	122,431	59	—
b. Anlehen à 4% franz. Rentenkasse	1,200,000	—	—	—	—	—	300,000	—	—
" " Spezialkassen	2,813,756	3	—	3,740,362	—	—	8,675,479	—	—
c. Amtsbürgschaftskapitalien à 5%	64,319	30	—	55,777	1	—	66,115	—	—
d. Depositen à 2%	1,080,502	8	2	852,311	4	7	2,474,868	18	7
" unverzinsliche	24,202	50	—	23,0 9	48	6	20,044	23	3
e. Unverzinsliche Cent. Staatskassa Effekten	—	—	—	—	—	—	7,229	—	—
f. Unverzinslicher Verschuß aus der Defensionskasse	400,000	—	—	—	—	—	—	—	—
g. Vorschuß aus den Militärersparnissen	1,250,000	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Aeltere Schuld.									
a) Spezialkassen-Nominalobligationen	1,129,377	29	3	3,128,275	38	4	2,742,462	32	4
" Mobilisirungsobligationen à 5%	15,000	—	—	6,400	—	—	1,800	—	—
" Mobilisirungsobligationen à 4%	253,600	—	—	242,700	—	—	67,100	—	—
" ältere Zinsretardaten	51,674	51	2	35,246	42	6	24,030	1	—
b Commissionsobligationen à 4%	—	—	—	—	—	—	500	—	—
Hauptkasse: Civilretardaten	31,048	26	6	13,759	18	7	17,964	38	4
Hauptkasse: Militärretardaten	2,000	—	—	11,669	12	—	15,913	21	4
Hauptkasse: Retardaten aus Staats- u. Personalverhältnissen	2,132	8	—	—	—	—	—	—	—

	pro $18\frac{26}{27}$.			pro $18\frac{27}{28}$.			pro $18\frac{28}{29}$.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Hauptkasse. Kapitalien aus Staats- und Personalverhältnissen	52,409	20	—	9,007	23	—	138	20	—
Kapitalienreste à terme fixe	4,500	—	—	—	—	—	—	—	—
Landanlehen v. 1809 — 10 à 5%	3,430,800	—	—	1,963,450	—	—	102,750	—	—
Lotterieanlehen à 4%	2,030,500	—	—	1,491,000	—	—	889,500	—	—
detto unverzinsliches	6,195	—	—	8,500	—	—	4,050	—	—
Schuldscheine Lit. B. à 5%	54,480	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ à 4%	14,360	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Lit. A. unverzinslich	115,060	—	—	110,600	—	—	105,220	—	—
Aeltere Zinsretardaten	3,706	41	—	117	30	—	27	40	—
Rheinpfälzische Anlehen Lit. D. u. b. Kapital	420,255	—	—	—	—	—	284	27	—
„ „ Zinsrückstände	628,410	53	—	33	—	—	284	27	—
3. Erwerb neuer Aktiven.								—	—
a. Für das Depositorium	2,320,000	—	—	—	—	—	—		
b. durch Vorschüsse nach Malitsch	2,932	29	4	—	—	—	—	—	—
c. durch Vorschüsse an die Pensionskasse	2,289,808	44	3	2,048,995	44	7	1,809,421	15	2
d. durch Vorschüsse vermischter Art	102	30	—	—	—	—	3,000	—	—
4. Vermischte zufällige Ausgaben	127	27	4	—	—	—	—	—	—
Gesammtsumme der Ausgaben der Tilgungskasse:	24,970,829	36	4	14,807,048	58	1	17,457,114	24	—
Diese Ausgabe von der Gesammteinnahme abgezogen mit	26,140,098	33	—	15,665,945	31	5	18,276,525	49	—
Bleibt Aktivrest:	1,169,268	57	4	858,296	33	4	819,412	25	—
Hiezu der Aktivrest der Zinskasse mit	127,435	29	7	95,386	46	—	132,271	53	3
Bleibt Aktivrest resp. Kassebestand:	1,296,704	27	3	952,685	19	4	951,284	18	3

II. Pensionsamortisationskasse.

In Folge Gesetzes über das Staatsschuldentilgungswesen, welches am 11. September 1825 mit Zustimmung der Stände des Reichs erlassen worden, wurde vom 1. Oktober 1825 anfangend eine Pensionsamortisationskasse errichtet, und selbe von der Hauptschuldentilgungsanstalt in der Art besorgt, wie früher die Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungsetate besorgt wurden.

Nach dem §. 6 erwähnten Gesetzes hatte die Pensionsamortisationskasse neben den Säkularisations- und Mediatisirungspensionen, auch jene der sämmtlichen Civil- und Militärindividuen, die Ordenspensionen und Mehrbezüge aktiver Staatsdiener aus frühern Dienstverhältnissen rc. in einem Betrag von 5,282,309 fl. 49 kr. 6 hl. zu übernehmen.

Zur Bestreitung vorstehender Pensionssumme wurden nach mehr erwähntem Gesetze der Schuldentilgungsanstalt folgende Dotationen in so lange zugesichert, bis die Pensionen in Haupt- und Nebensache vollkommen befriediget seyn werden und zwar:

1. Beytrag aus den Zollgefällen	1,800,000 fl. — kr.
2. Ueberschuß der Stempelgefälle über den Betrag von 700,000 fl. garantirt zu	192,000 „ — „
3. Ein weiterer Beytrag aus den Staatsgefällen durch die Centralstaatskasse mit	708,000 „ — „
Summe	2,700,000 „ — „

Nach der ersten Jahresrechnung dieser Pensionskasse von $18\frac{25}{26}$, welche bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs vorgelegt, und von selben geprüft worden, bestand am 1. Oktober 1826 die Pensionsschuldigkeit noch in 4,987,297 fl. 58 kr. 4 hl.

Es ergab sich demnach in dem ersten Jahre $18\frac{25}{26}$ ein Heimfall von 295,011 fl. 51 kr. 2 hl.

Welche Resultate die folgenden drey Jahre gewährten, werden nachstehende Rechnungsausweise näher beleuchten:

Einnahmen.	pro $18\frac{26}{27}$.			pro $18\frac{27}{28}$.			pro $18\frac{28}{29}$.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A. Aus dem Rechnungsbestand vorigen Jahres.									
1. Rückständige Familiensteuer	3,042	7	—	3,944	51	4	1,447	25	—
2. Rückersatz indeb. erhobener Pensionsquoten	—	—	—	2,370	7	3	2,107	54	0
3. Rechnungsdefekte	7	13	—	—	—	—	145	24	6
B. Aus dem laufenden Jahre.									
1. Beytrag aus den Zollgefällen	1,800,000	—	—	1,800,000	—	—	1,800,000	—	—
2. „ „ „ Stempelgefällen	63,804	27	6	83,656	10	6	88,726	55	6

	pro $18\frac{26}{27}$.			pro $18\frac{27}{28}$.			pro $18\frac{28}{29}$.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Ersatz des Ausfalls aus der Centralstaatskasse	128,195	32	2	108,443	43	2	103,273	4	2
3. Beytrag aus der Centralstaatskasse	708,000	—	—	708,000	—	—	708,000	—	—
4. Vorschuß aus der Tilgungskasse	2,289,808	44	3	2,048,905	44	7	1,809,421	15	2
Summe der Einnahme:	4,992,858	4	3	4,755,310	43	0	4,513,121	59	6
A u s g a b e n.									
A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.									
1. Pensionsrückstände	28,849	16	2	21,658	29	2	13,936	3	5
2. Rechnungsdefekte	1	30	—	—	—	—	—	—	—
B. Auf das laufende Jahr.									
1. Pensionen	4,816,164	41	1	4,513,134	38	—	4,226,548	36	1
2. Kapitalszinse	145,173	45	—	217,936	41	—	269,595	31	—
3. Administrationskosten									
a. Besoldungen	1,802	—	—	1,870	—	—	1,921	36	—
b. Regie	866	52	—	982	11	—	1,120	13	—
4. Zufällige Ausgaben	—	—	—	35	44	4	—	—	—
Summe der Ausgaben:	4,992,858	4	3	4,755,310	43	6	4,513,121	59	6
Da die Einnahmen den Ausgaben gleich stehen, so bleibt Rest	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Resultate der Generalrechnungen der Staatsschuldentilgungs-Hauptanstalt für $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ gewähren im Ganzen die Ueberzeugung, daß nicht nur allein die gesetzlichen Dotationen und die dem Staatsschuldentilgungsfonds gesetzlich zugesicherten Creditmittel den Kassen vollständig zugewiesen, sondern auch, daß alle Einnahmen hieraus zu dem allgemeinen Zwecke des Staatsschuldentilgungswesens getreu verwendet wurden.

Diese Resultate liefern einen sprechenden Beweis von der kräftigen Ausstattung des Staatsschuldentilgungswesens, von den sicheren Hilfequellen, und der Betriebsamkeit der Anstalt selbst. Sie begründen nicht minder unsere Erwartungen und Hoffnungen, und rechtfertigen auf eine erfreuliche Weise das Vertrauen auf die Administration, wovon öffentliche Rechnungsablage Zeugniß gibt, sowohl von der getreuen und gewissenhaften Perception, als von der Verwendung der ihr bewilligten Mittel.

Neben diesen Resultaten haben sich auch noch wichtige, nicht minder erfreuliche Aenderungen am Stande der Staatsschuld und der Pensionsamortisationskasse, so wie am Stande der Aktivkapitalien für die genannten drey Jahre ergeben, wovon in dem folgenden Abschnitte gehandelt werden soll.

II. Abschnitt.

Vergleichung der Staatsschuld nach dem Stande vom 1. Oktober 1826 bis 1. Oktober 1829.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Der Stand der Staatsschuld der ältern sechs Kreise war am 1. Oktober 1826:						
a. an Kapitalien	115,784,580	35	2			
b. an Zinsrückständen	653,051	41	6			
				116,437,632	17	—
c. durch nachträgliche Liquidation und Einweisung gingen in $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ zu an Kapitalien	236,006	26	6			
an Zinsen	70,846	40	4			
				306,853	7	2
Summe:	—	—	—	116,744,485	24	2
Dagegen wurden in diesen drey Jahren abgeschrieben an Kapitalien	439,887	26	3			
an Zinsrückständen	183,741	30	5			
				623,628	57	—
Nach Abzug dieser Abschreibung zeigt sich effektiver Stand				116,120,856	27	2

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Derselbe Stand aber am 1. Oktober 1829 war an Kapitalien . .	118,392,922	52	4			
an Zinsrückständen	480,327	50	7			
Summa:				118,873,250	52	3
Daher Vermehrung der Staatsschuld in diesen drey Jahren . .				2,752,394	25	1
Da aber während dieser drey Jahre die Tilgungskasse der Pensionsamortisationskasse aus ihren Mitteln vorgelehnt				6,148,225	44	4
so ergiebt sich eine effektive Minderung der Staatsschuld von . . .				3,395,831	19	3

B.

Vergleichung in Beziehung auf die Geschäftsführung vom 1. Oktober $18\frac{18}{19}$ bis 1. Oktober $18\frac{28}{29}$.

Um den Mißverständnissen zu begegnen, als mehrte sich die Staatsschuld ohngeachtet der reichlichen Dotation und der gewissenhaften Administration von Jahr zu Jahr, hält sich Referent verpflichtet die Verhältnisse näher zu bezeichnen:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Der Stand der Staatsschuld der ältern sechs Kreise war am 1. Oktober $18\frac{18}{19}$:						
an Kapitalien	95,793,622	24	3			
an Zinsrückständen	2,734,790	55	7			
				98,528,413	20	2
Im Laufe der ersten Finanzperiode, nämlich vom 1. Oktober $18\frac{18}{19}$ bis 1. Oktober $18\frac{25}{26}$, wurden der Anstalt zugewiesen aus ältern Rechtstiteln nach Abzug der Abschreibungen						
a. Kapital und Zinsen	6,387,965	35	6			
b. Der Güteradministration Malitsch vorgeschossen bis Schluß $18\frac{28}{29}$.	779,176	30	—			
c. Dieselbe hat zu bestreiten auf die Kreditvoten	9,709,411	40	6			
Summe:				10,876,553	52	4
d. Im Jahre $18\frac{25}{26}$ wurden aus ältern Rechtstiteln überwiesen nach Abschreibung	5,324,901	23	7			
e. In Folge des Gesetzes vom 11. September 1825 wurden zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode überwiesen . . .	6,400,000	—	—			
f. Im Jahre $18\frac{25}{26}$ hat die Tilgungskasse der Amortisationskasse vorgeschossen	2,401,083	34	—			
				14,125,984	57	7
g. Im Jahre $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ wurde der Amortisationskasse ferner vorgeschossen				6,148,225	44	4
Summe:				37,150,704	34	7

Zu bemerken ist hier noch, daß für $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ inclus. in Ansehung der Einweisungen und Abschreibungen keine Mehrung, sondern eine Minderung von 316,775 fl. 49 kr. 6 hl. statt gefunden habe, daher im Calkül hievon kein Ansatz.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß ohne diese traurigen Ergebnisse die Staatsschuld der ältern 6 Kreise binnen eines Zeitraums von 11 Jahren von 98,528,413 fl. 20 kr. 2 hl. wie selbe am 1. Oktober $18\frac{18}{19}$ bestanden, sich auf 61,377,648 fl. 45 kr. 3 hl. abgemindert hätte.

Wird noch angenommen, daß sich auch die Bestreitung der Zinsen in dem Maaße gemindert hätte, als sie sich leider bey dem gegenwärtigen Stand der Staatsschuld von

118,873,250 fl. 52 kr. 3 hl.

vermehrte, so dürfte diese Staatsschuld gegenwärtig nicht über

50,000,000 fl. betragen.

Dieß mag zum Beweise dienen, daß über die reichliche Dotation der Staats-Schuldentilgungsanstalt, und die ausgezeichnete Administration derselben am Schlusse des I. Abschnittes nicht zu viel gesagt worden, und daß sich von der Anstalt die erfreulichsten Ergebnisse erwarten lassen, wenn selbe einmal in ihrem ruhigen Gange von ähnlichen Erscheinungen befreyt bleibe. —

Hanc utinam lucem coelo nitidissimus alto
Lucifer admissis adferat albus equis! Ovid.

C.

Vergleichung des Aktivstandes der Staatsschuldentilgungsanstalt nach dem Stand vom Jahre $18\frac{28}{29}$ gegen jenen vom Jahre $18\frac{20}{21}$.

Das Aktivvermögen der Schuldentilgungsanstalt bestand mit Ende

$18\frac{28}{29}$ nach den geprüften Rechnungsausweisen, inklus. der Creditvoten aus der ersten Finanzperiode, der Vorschüsse nach Malitsch und des baaren Kassabestandes in	24,531,181 fl. $7\frac{5}{8}$ kr.
Durch nachträgliche Liquidation und Einweisung in $18\frac{26}{27}$ bis $18\frac{28}{29}$ gingen an Kapitalien und Zinsen zu	93,843 = $46\frac{2}{8}$ =
Summe	24,625,024 = $53\frac{7}{8}$ =
Dagegen betragen die Abschreibungen in genannten drey Jahren	3,232,193 = $51\frac{5}{8}$ =
Daher effektiver Stand nur .	21,392,831 = $2\frac{2}{8}$ =
Der Stand der Aktiven war am Schlusse $18\frac{28}{29}$ einschlüßig des Kassabestandes	27,131,346 = $47\frac{1}{8}$ =
Daher Mehrung des Aktivvermögens in diesen drey Jahren	5,738,515 = $44\frac{7}{8}$ =

Diese Mehrung rührt daher, weil die Tilgungskasse der Amortisationskasse binnen diesen 3 Jahren vorgeschossen 6,148,225 fl. $44\frac{6}{8}$ kr.

Nach Abzug dieser Summe ergiebt sich eine effektive Verminderung der Aktiven von 409,710 fl. $\frac{1}{8}$ kr.

Anmerkung: Die summarische Zusammenstellung der Rechnungsresultate pro $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$ zeigt als effektive Minderung der Aktiven aus: 565,224 fl. $32\frac{7}{8}$ kr. — Es ergibt sich daher nach vorstehender Zusammenstellung eine Differenz von 155,514 fl. 32 kr. 7 hl., welche daher rührt, daß in der Commissionszusammenstellung der baare Kassebestand mit Ende $18\frac{25}{26}$ und jener mit $18\frac{28}{29}$ nicht besonders aufgeführt und bilanzirt worden.

Jener betrug 796,169 fl. 45 kr. 4 hl.
dieser aber 951,684 = 18 = 3 =

Daher Mehrung 155,514 = 32 = 7 = des Kassebestandes und geringere Minderung des Aktivvermögens um die nämliche Summe.

D.

Restausweis des Aktivstandes

Das überstehende Aktivvermögen am Schlusse $18\frac{28}{29}$ von 27,131,346 fl. 47 kr. 1 hl. besteht in

1) dem baaren Kassabestand mit	951,684 fl. $18\frac{3}{8}$ kr.
2) Aktiven des Depositoriums .	2,230,270 = — =
3) Haftung der Centralstaatskasse für die aus dem Staatsschuldentilgungsfond empfangenen Creditvoten . . .	13,109,411 = $40\frac{6}{8}$ =
4) Haftung der Güteradministration Malitsch . . .	779,176 = 36 =
5) Haftung der Pensionsamortisationskasse . . .	8,549,309 = $18\frac{1}{2}$ =
6) Ausländische Staatspapiere	19,440 = — =
7) Forderungen an auswärtige Regierungen, von abgetretenen Provinzen abstammend	62,333 = — =

8) Forderungen an verschiedene inländische Schuldner .	348,336 = 32 =
9) Kaufschillingsrest für Glogowo in Posen	35,000 = — =
10) Aktivkapitalien der Specialkassen bey Privaten und Communen	814,503 = $31\frac{3}{8}$ =
11) Rückständige Zinse . .	231,881 = $35\frac{7}{8}$ =
Summe	27,131,346 = $47\frac{1}{8}$ =

E.

Vergleichung der Pensionsamortisationskasse vom 1ten Oktober 1826 bis zum 1ten Oktober 1829.

Der Stand der Pensionsschuldigkeit betrug in Folge des Gesetzes vom 11. September 1825 am 1. Oktober genannten Jahres jedoch einschlüßig einer Nachtragsposition zu 973 fl. 19 kr. 6 hl. rechnungsmäßig

	5,283,283 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.
Derselbe stand am 1. Oktober 1829 aber	4,115,749 = $40\frac{1}{8}$ =
Daher Minderung resp. Heimfall in vier Jahren . . .	1,167,533 = $29\frac{3}{8}$ =

nämlich

in $18\frac{25}{26}$	295,011 fl. $51\frac{1}{8}$ kr.
in $18\frac{26}{27}$	335,387 = $48\frac{6}{8}$ =
in $18\frac{27}{28}$	272,075 = 23 =
in $18\frac{28}{29}$	265,058 = $26\frac{4}{8}$ =
Summa	1,167,533 = $29\frac{3}{8}$ =

In Uebereinstimmung mit den Rechnungsresultaten und den ministeriellen Rechenschaftsberichten.

F.

Vergleichung in Beziehung auf die Geschäftsführung.

Gemäß oben allegirten Gesetzes wurde der Amortisationskasse eine Dotation von jährlich 2,700,000 fl. zugewiesen. Wie selbe aber mit dieser Summe die jährliche Pensionsschuldigkeit nicht abführen konnte, so erheischte die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit einen jährlichen Zuschuß, welcher betrug

in $18\frac{25}{26}$	2,401,083 fl. 34 kr.
in $18\frac{26}{27}$	2,289,808 = $44\frac{3}{8}$ =
in $18\frac{27}{28}$	2,048,995 = $44\frac{7}{8}$ =
in $18\frac{28}{29}$	1,809,421 = $15\frac{1}{4}$ =
Summa	8,549,309 = $18\frac{1}{2}$ =

Nach den wahrscheinlichen Heimfällen in der künftigen sechsjährigen Finanzperiode bedarf in selber die Amortisationskasse noch einen Zuschuß von

7,403,191 fl. — kr.

wornach sich die Zuschuß = resp. Aufnahmssumme erhöht auf 15,952,500 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.

Da bis dahin die Einnahmen der Amortisationskasse mit der Pensionsschuldigkeit auf gleicher Höhe stehen, so wird selbe aus den jährlichen Heimfällen mit der successiven Abzahlung der Vorschüsse beginnen können. Würden aber die Vorschüsse der Tilgungskasse als solche der

Amortisationskasse unverzinslich überlassen werden, so dürfte schon nach drey Jahren letztere ihre Verbindlichkeit ohne fremde Aushülfe abzuführen im Stande seyn, wie solches die ministeriellen Vorlagen näher ausweisen.

III. Abschnitt.

Unter der Aegide der Verfassung, und unter der Garantie und Mitwirkung der Stände des Reichs hat sich Bayerns Schuldenwesen im Verlaufe der letztern Jahre immer mehr und mehr geordnet und herausgebildet, sowohl seine äußern als innern Verhältnisse näher bezeichnend und bestimmend.

Wir haben die Staatsschuldentilgungs-Hauptanstalt seit diesen Jahren ruhig und besonnen auf ihrer Bahn fortschreitend erblickt; — wir haben sie überall thätig und wirkend angetroffen, wo es sich um Erfüllung von Staatszwecken handelt. — Aber vielleicht niemals gesteigerter erscheint ihre Thätigkeit und Wirksamkeit als in den neuesten Zeiten.

Neben den gewöhnlichen Leistungen dieser Anstalt offenbaren sich in den letzten drey Jahren außerordentliche Erscheinungen in dem Gebiete der Administration, von segensreichen Folgen begleitet, welche zunächst die Staatsschuld in ihren verschiedenen Nüancen berühren.

Durch die Aufnahme von neuen baaren Darlehen ist am Stocke der Staatsschuld eine große Masse kündbarer Kapitalien angewachsen. Wenn sie auch gleich Anfangs der Anstalt die wohlfeilsten Mittel darboten, höher procentige Kapitalien zurückzubezahlen und außerordentliche, in der ersten Finanzperiode stattgehabte Bedürfnisse zu bestreiten; so mußte doch die Kündbarkeit dieser Kapitalien zuletzt einige Bedenken erregen. Indessen dauerte diese Kapitalienaufnahme fort, bis endlich es die neuern Verhältnisse erlaubten, dieses Anlehenssystem aufzugeben.

Es erfolgte im Jahre 1827 zuerst die Bekanntmachung der Aufkündung und Heimzahlung der 5prozentigen baaren Anlehen, und später darauf, nämlich 1829 und 1830, von jenen zu 4pzt., während das Zuströmen dieser Kapitalien schon früher lediglich auf den Kassabedarf beschränkt war. In Folge dieser Operationen sind die kündbaren Anlehen in gewöhnliche Mobilisirungsobligationen, theils zu 5, theils zu 4Pzt. umgewandelt worden.

So mußte also die Administration den damaligen Staatskredit sich doppelt nutzbar zu machen, nämlich zuerst dadurch, daß sie sich eine reichhaltige Quelle von baaren Kapitalien eröffnete, welche den frühern Verhältnissen zu Hülfe kamen, und später, daß sie denselben Staatskredit benützte, um sich einer Schuld zu entledigen, die ihrer Größe und Kündbarkeit wegen den Interessen der Schuldentilgungs-Anstalt in der Folge gefährlich werden könnte.

Noch hatte diese Anstalt 5prozentige alte unkündbare Kapitalien. Behufs der Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4 Pzt. wurden im Jahre 1827 sämmtliche Obligationen des allgemeinen Landanlehens von 1809 und 1810 aufgekündet und zurückbezahlt, dem jedoch eine besondere Verloosung von Prämien vorausging.

Sodann erfolgte 1828 die Kündung und Heimbezahlung der 5prozentigen Kapitalien von Privaten. Gleichzeitig wurde der Rest aller unzinslichen Haftscheine, und sämmtliche 4- und 5prozentige Schuldscheine bezahlt.

In Folge dieser Operationen verwandelten sich auch diese ältern Schuldgattungen größtentheils in Mobilisirungsobligationen.

Bis hieher gehen die Hauptoperationen der Administration und deren Resultate, welche die Rechnungen für $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ enthalten. Allein, bekannt ist es aus öffentlichen Blättern, und bestimmter noch aus den Vorlagen zum künftigen Budget, daß in 18[illegible] die Kündung und Berichtigung der gesammten fünfprocentigen Mobilisirungsschuld erfolgt ist, womit zugleich das wichtige Ergebniß verbunden war, daß die fünfprozentigen bayerischen Staatspapiere sich gänzlich außer Verkehr gesetzt haben.

Neben diesen splendiden Operationen der Anstalt äußerte sich in der Umschreibung und Mobilisirung der Staatsschuld eine außerordentliche Betriebsamkeit, wovon alle Organe der Staatsschuldentilgungscommission in Anspruch genommen waren. Eine Reihe wichtiger Folgen begleitete dieses zweckmäßige und wohlthätige Werk, welches jedoch noch nicht ganz vollendet dasteht.

Aus dem Ganzen dieser Operationen leuchtet klar die Absicht der königlichen Staatsregierung hervor, nämlich die kündbare Staatsschuld von Privaten zu entfernen, den jährlichen Zinsbedarf zu vermindern, und die gesammte Staatsschuld successive durch Umschreibung und Mobilisirung zu consolidiren.

In wie weit dieß alles schon bewerkstelliget sey, zeigen umständlicher die Vorträge in den Rechnungen und die ministeriellen Rechenschaftsberichte. Um jedoch hievon im Allgemeinen ein Bild in Ziffern hier zu entwerfen und darzustellen, und damit zugleich jene wesentlichen Anhalspunkte sichtbar werden mögen, woraus diese wichtigen Operationen richtig beurtheilt werden können, dürften folgende Hauptmomente genügen:

1) Nachdem die neuen baaren Darlehen und zwar:

   zu 5 Proc. in 18[illegible] bis zu 12,298,253 fl. $50\frac{6}{8}$ kr. und
   „ 4 „ „ 18[illegible] „ „ 30,420,810 „ $6\frac{1}{4}$ „ angewachsen waren, sanken dieselben nach dem Stande mit Schluß 18[illegible] und zwar

   „jene zu 5 Proc. bis auf 7,537,104 fl. $14\frac{6}{8}$ kr. und
   „ „ „ 4 „ „ „ 23,964,246 „ 39 „ herab."

Diesen Resultaten lagen die Operationen vom Jahre 1827 und später zu Grunde, welche sich auch zum Theile noch über 18[illegible] hinaus erstreckten, wie dieß in den Vorlagen zum nächsten Budget ersichtlich ist. Von den übrigen baaren Anlehen, namentlich von den Vorschüssen aus Aerarialkassen, von den Amtsbürgschaften und Depositen kann hier keine Rede seyn. Indessen ist bemerkenswerth, daß die Anstalt an Depositen in neuester Zeit auffallend große Zuflüsse hatte, was nur in Folge der Heimzahlung von den kündbaren Darlehen zu 4 und 5 Proc. eingetreten seyn mag.

2) Die ältere Staatsschuld auf Namen wurde größtentheils durch Mobilisirung zum Sinken gebracht. Sie betrug mit Schluß 18[illegible] 57,171,535 fl. $59\frac{3}{8}$ kr.

Hieran ist bisher theils baar, theils durch Umschreibung getilgt worden

in $18\frac{26}{27}$ . . .	4,616,142 fl.	$40\frac{3}{8}$ kr.
" $18\frac{27}{28}$ . . .	4,985,882 "	40 "
" $18\frac{28}{29}$ . .	3,443,974 "	$15\frac{5}{8}$ "
Somit in drey Jahren	13,045,999 "	36 "

Der Stand der alten noch nicht umgewandelten Staatsschuld stellt sich demnach mit Schluß $18\frac{28}{29}$ dar auf

44,125,536 fl. $23\frac{5}{8}$ kr.

Dieser Betrag muß in der Folge ganz und gar noch verschwinden, sobald nämlich die Mobilisirung vollendet seyn wird.

3) Mit Schluß $18\frac{25}{26}$ waren bereits mobilisirt:

zu 5 Proc.	10,066,200 fl.
" 4 "	7,270,700 "
im Ganzen also	17,336,900

Mit Schluß $18\frac{28}{29}$ entziffern die Rechnungen als mobilisirt

zu 5 Proc.	14,127,100 fl.
4 "	17,170,400 "
Summe	31,297,500

Somit erscheinen in den letzten drey Jahren neuerdings zur Mobilirung gebracht . . . . 13,960,600 fl.

nämlich in $18\frac{26}{27}$ . . .	3,950,400 fl.
" $18\frac{27}{28}$ . . .	2,468,200 "
" $18\frac{28}{29}$ . . .	7,542,000 "

Es ist hier zu bemerken, daß die obenstehenden fünfprocentigen Mobilisirungsobligationen mit Schluß $18\frac{28}{29}$ von 14,127,100 fl. eben diejenigen sind, welche in $18\frac{29}{30}$ gekündet und berichtigt wurden.

Noch ist von dem wohlthätigen Einflusse aller dieser Operationen auf die Verzinsung der Staatsschuld besonders zu handeln.

Ungeachtet die Staatsschuld sich jährlich in ihrer Masse vermehrte, hat sich dennoch das Zinsbedürfniß vermindert. Mehr als die Summe jener Zinsen beträgt, welche der Zuwachs an Kapitalien relativ erforderte, wurde erspart und gewonnen. So geschah es, daß die Schuldeneinweisungen bey der Tilgungskasse für die Zinskasse spurlos vorübergingen. Diese jährlichen Minderungen am Zinsenbedarfe sind übrigens ganz neue Erscheinungen, und um so mehr erfreulich, als sie an laufenden Zinsen stattgefunden haben.

Dieselben betragen in $18\frac{27}{28}$.	2,644 fl.	$3\frac{1}{8}$ kr.
und . . . . " $18\frac{28}{29}$.	51,088 "	$40\frac{3}{8}$ "

Für $18\frac{26}{27}$ zeigten sich zwar noch keine solchen Minderungen, weil die Operationen erst damals angefangen hatten. Indessen wenn berücksichtigt wird, daß die damalige effektive Mehrung der Staatsschuld von 1,468,601 fl. $37\frac{1}{8}$ kr. nach 4 Proc. 58,744 fl. $2\frac{3}{8}$ kr. Zinsen erforderte, so wird einleuchten, daß anderweitige Minderungen in der Verzinsung der Staatsschuld für $18\frac{26}{27}$ stattgefunden haben müssen, indem sonst ein weit größeres Zinsbedürfniß, als wirklich bestand, sicher eingetreten wäre.

Wenn dieß auch verhältnißmäßig für die andern Jahre gilt, und berücksichtigt werden will, so erscheinen die oben angezeigten Minderungen für $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ nur noch um so größer und bedeutender. Allein, alle diese Ersparungen werden und müssen von den Ersparnissen des Jahres $18\frac{29}{30}$ übertroffen werden, da, wie schon früher bemerkt worden, die fünfprocentigen Mobilisirungsobligationen getilgt erscheinen, und dadurch ein bedeutender Zinsgewinn eintreten muß.

Uebrigens entspricht allein schon die Zinsersparung in $18\frac{28}{29}$ zu 51,088 fl. $40\frac{3}{8}$ kr. nach 4 Proc. einem Kapital von 1,277,216 fl. 40 kr. und es dürfte bloß in Ansehung dieses Verhältnisses anzunehmen seyn, daß sich um denselben Kapitalsbetrag überdieß noch die verzinsliche Staatsschuld folgerecht auch abgemindert habe.

Was den Zinsfuß der Staatsschuld selbst betrifft, so wird folgende Uebersicht genaue Nachweisung geben:

Zinsfuß.	$18\frac{26}{27}$.				$18\frac{27}{28}$.				$18\frac{28}{29}$.			
	Kapitalien.		Zinse.		Kapitalien.		Zinse.		Kapitalien.		Zinse.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5 %	34,104,239	37	1,705,211	59	31,963,443	$23\frac{6}{8}$	1,598,172	$10\frac{1}{8}$	31,381,567	10	1,569,078	$21\frac{4}{8}$
$4\frac{1}{2}$	18,890	—	850	3	18,590	—	836	33	2,370	—	106	39
4	67,480,586	$56\frac{3}{8}$	2,699,223	28	70,053,392	$44\frac{6}{8}$	2,802,135	12	69,249,834	$24\frac{5}{8}$	2,769,993	$22\frac{4}{8}$
$3\frac{3}{4}$	2,850	—	106	52	2,800	—	105	—	800	—	30	—
$3\frac{3}{5}$	1,000	—	36	—	1,000	—	36	—	—	—	—	—
$3\frac{1}{2}$	520,828	8	18,211	28	390,942	$14\frac{4}{8}$	13,682	$58\frac{4}{8}$	267,754	39	9,371	24
$3\frac{1}{3}$	311,334	1	10,377	48	308,334	1	10,277	48	276,16[illegible]	1	9,215	28
$3\frac{1}{4}$	5,500	—	178	45	5,500	—	178	45	2[illegible]	—	8	$7\frac{4}{8}$
$3\frac{1}{8}$	3,605	20	112	40	3,605	20	112	40	3,605	20	112	40
3	1,883,063	$28\frac{1}{8}$	56,491	54	1,904,858	$52\frac{3}{8}$	57,145	45	1,913,015	$48\frac{1}{8}$	57,390	$28\frac{5}{8}$
$2\frac{1}{2}$	3,090,190	$53\frac{4}{8}$	77,254	46	3,080,768	$31\frac{2}{8}$	77,019	$12\frac{6}{8}$	3,058,028	$9\frac{2}{8}$	76,450	42
2	1,348,015	$15\frac{5}{8}$	26,960	18	1,633,469	$45\frac{2}{8}$	32,669	$23\frac{4}{8}$	2,476,335	$41\frac{3}{8}$	49,526	$4\frac{5}{8}$
Aversal	191,051	$45\frac{4}{8}$	3,388	52	191,051	$45\frac{4}{8}$	3,338	52	191,051	$45\frac{4}{8}$	3,388	52
unverzinslich	8,292,526	$47\frac{4}{8}$	—	—	8,272,757	$5\frac{7}{8}$	—	—	9,571,845	$53\frac{5}{8}$	—	—
Ideale Kapitalzinse.	—	—	39,608	$20\frac{4}{8}$	—	—	39,608	$20\frac{4}{8}$	—	—	39,608	$20\frac{4}{8}$
Summe:	117,253,182	$12\frac{5}{8}$	4,638,013	$13\frac{4}{8}$	117,830,513	$44\frac{2}{8}$	4,635,369	$10\frac{5}{8}$	118,392,922	$52\frac{4}{8}$	4,584,230	$2\frac{4}{8}$

Es bestehen also in $18\frac{26}{27}$ und $18\frac{27}{28}$ im Ganzen noch zwölf, und $18\frac{28}{29}$ eilf Arten von Zinsfüßen, ohne die aversalverzinslichen und unverzinslichen Posten einzurechnen.

Hinsichtlich der Verzinsung der Staatsschuld erscheint der gemeinschaftliche Zinsfuß nach Dezimalen

in $18\frac{26}{27}$ zu 3,9555
„ $18\frac{27}{28}$ „ 3,9339
„ $18\frac{28}{29}$ „ 3,8720

Man sieht aus dieser Scala, wie sich der Collectivzinsfuß jährlich herabsetzte, obschon die Staatsschuld im Ganzen gestiegen ist.

Nebst diesem wurden aber auch bey der Zinskasse an Administrationskosten der Anstalt, welche sich in $18\frac{26}{27}$ noch auf 100,629 fl. $13\frac{3}{8}$ kr. beliefen, erspart in $18\frac{27}{28}$ 3122 fl. $17\frac{6}{8}$ kr. und in $18\frac{28}{29}$ 3866 fl. $7\frac{4}{8}$ kr. Es würde indessen noch mehr erspart worden seyn, wenn nicht das ausgebreitete Umschreibungs- und Mobilisirungsgeschäft momentan eine größere Regie, als gewöhnlich, erfordert hätte.

Am Schluße gegenwärtigen Abschnittes glaubt man die Gliederung und Scheidung der Staatsschuld in folgenden Hauptmomenten darstellen zu müssen:

	Mit Schluß					
	$18\frac{26}{27}$.		$18\frac{27}{28}$.		$18\frac{28}{29}$.	
I. Neue kündbare Staatsschuld.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Anlehen zu 5%.						
Bey der Hauptkasse. Militärfonds	5,515,600	—	5,490,600	—	5,490,600	—
Bey den Spezialkassen	2,280,558	$47\frac{7}{8}$	1,739,779	$13\frac{6}{8}$	2,046,504	$14\frac{6}{8}$
2. Anlehen zu 4%.						
Bey der Hauptkasse.						
a. Militärfonds	28,000	—	212,000	—	400,000	—
b. Franz. Rentenkasse	—	—	300,000	—	—	—
c. Realitätenkaufschillinge	4,666,324	$26\frac{4}{8}$	5,428,884	$14\frac{6}{8}$	5,767,011	$46\frac{6}{8}$
d. Staatskasse-Effekten	1,209,367	$23\frac{4}{8}$	1,343,991	32	1,681,691	$14\frac{4}{8}$
Bey den Spezialkassen	21,180,416	$27\frac{2}{8}$	23,135,934	$19\frac{6}{8}$	16,115,543	$37\frac{6}{8}$
3. Amtsbürgschafts-Kapitalien zu 5%. . .	1,231,524	$44\frac{2}{8}$	1,293,427	$31\frac{6}{8}$	1,385,626	$11\frac{3}{8}$
4. Depositen zu 2%.	1,721,750	$32\frac{7}{8}$	1,983,939	42	2,799,409	$23\frac{6}{8}$
5. Unverzinsliche Kapitalien:						
a. Centralstaatskasse-Effekten	93,446	$31\frac{5}{8}$	93,446	$31\frac{5}{8}$	—	—
b. Vorschuß aus der Defensionskasse . . .	5,483,500	—	5,488,500	—	5,483,500	—
c. Vorschuß aus der Kasse franz. Renten . .	—	—	—	—	1,200,000	—
d. Vorschuß aus der Staatskasse	—	—	—	—	600,000	—
II. Alte unkündbare Staatschuld:	52,555,393	$19\frac{5}{8}$	47,569,510	$39\frac{5}{8}$	44,125,536	$28\frac{6}{8}$
III. Mobilisirte Staatsschuld:						
zu 5%	12,673,000	—	14,004,100	—	14,127,100	—
zu 4%	8,614,300	—	9,751,400	—	17,170,100	—
Summen	117,258,182	$12\frac{5}{8}$	117,830,513	$44\frac{2}{8}$	118,892,922	$52\frac{4}{8}$

Vorstehende Summen scheiden sich nach Klassen von Gläubigern aus, wie folgt:

	$18\frac{26}{27}$.		$18\frac{27}{28}$.		$18\frac{28}{29}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Privaten	39,951,747	22	39,559,533	$44\frac{1}{8}$	36,000,630	$57\frac{4}{8}$
Stiftungen	28,023,198	59	28,927,145	12	28,969,441	$23\frac{5}{8}$
Aerarialkassen	14,277,638	$21\frac{5}{8}$	15,449,822	$18\frac{1}{8}$	17,532,203	$1\frac{2}{8}$
Obligationen au porteur	31,088,597	30	29,982,012	30	31,978,647	39
Leibrenten und Lehenkapital	3,912,000	—	3,912,000	—	3,912,000	—
Summe	117,258,182	$12\frac{5}{8}$	117,830,513	$44\frac{2}{8}$	118,392,922	$52\frac{4}{8}$

Es wird übrigens aus den Vorlagen zum nächsten Budget noch weiter hervorgehen, welche Aenderungen sich am Stande von $18\frac{28}{29}$ in Folge der andern Jahre für $18\frac{29}{30}$ und $18\frac{30}{31}$ ergeben haben. Hier muß auf den Rechnungsstand von $18\frac{28}{29}$ ganz besonders aufmerksam gemacht werden, indem derselbe bey Beurtheilung und Prüfung des künftigen Budgets das Hauptfundament bilden wird.

Die Betrachtungen im gegenwärtigen Abschnitte mögen im Allgemeinen die Ueberzeugung geben, daß während dreyer Jahre im Staatsschuldentilgungswesen mit gewöhnlichen Mitteln Außerordentliches geleistet wurde. Durch eine unpartheyische Anschauung und Prüfung aller Momente, die sich im Bilde der Verwaltung dieses wichtigen Staatsfinanzzweiges offenbaren, wird man zur Erkenntniß gelangen, daß den concreten Zwecken der Staatsschuldentilgungsanstalt vollständig genügt wurde. Allein, mit derselben Gewissenhaftigkeit und Aufmerksamkeit, mit welcher die Rechnungen und Nachweise geprüft werden, mit derselben Freymüthigkeit und Offenheit muß Referent bekennen, daß nichts desto weniger Wünsche und Anträge zu Verbesserungen im Staatsschuldentilgungswesen Platz finden dürften; und davon soll im nächsten und letzten Abschnitte dieses Vortrags ausführlich gehandelt werden.

Vierter Abschnitt.

Als vor 3 Jahren über das Staatsschuldenwesen von dem unterzeichneten Referenten mehrere auf allgemeine Ergänzungen und Verbesserungen abzielende Vorschläge in Antrag gebracht wurden, in der sichern Erwartung, daß dieselben ihrer Zweckmäßigkeit wegen Eingang finden würden, glaubte der IV. Ausschuß, nur einigen Punkten beypflichten zu können. Die hohe Kammer beschloß hierauf, daß die damaligen Anträge ad 1, 2, 3, 5, 10, 11 und 12 genehm seyen, jene ad 4, 6, 7, 8 und 9 aber auf sich zu beruhen haben.

Wenn die damaligen Verhältnisse die hohe Kammer in ihrer Weisheit bewogen haben mögen, so und nicht anders zu beschließen, so hält sich Referent dennoch verpflichtet, gegenwärtig, wo sich eine neue Finanzperiode eröffnet, mehrere theils schon früher angeregte, theils im Verlaufe der dießmaligen Recherchen neu entstandene Wünsche und Anträge hier aufstellen zu müssen, und dieß um so mehr, als durch gemachte Erfahrungen deren Gemeinnützigkeit und Zweckmäßigkeit hinlänglich nachgewiesen und anerkannt seyn dürften. Er erwartet im vollen Vertrauen, daß die Staatsregierung jedem wahren Wunsche zur Vereinfachung und Verbesserung eines so wichtigen Instituts, wie die Staatsschuldentilgungscommission, mit gerechter Anerkennung willfährig entgegen kommen werde.

I.

Bayerns älteres durch Jahrhunderte hindurch in sich selbst abgeschlossenes Schuldenwesen ist durch allgemeine politische Umgestaltung von Deutschland in letzter Zeit zu einer Masse fremder und manichfaltiger Bestandtheile umgeformt worden. Mit entschiedenem Erfolge wirkte hierin die Mobilisirung der Staatsschuld, deren Grundideen sich jedoch schon vor mehr als zwanzig Jahren aufgezeichnet vorfinden. (Regierungsblatt 1809 XV. Stück S. 740.

Seitdem ist zwar durch Mobilisirung Vieles geschehen, aber um wie viel mehr hätte geschehen können, wenn von jenen Staatsgläubigern, welche noch ältere, zum Theil durch die Zeit selbst abgenutzte — oft kaum leserliche Schuldbriefe und Urkunden besitzen, dieselben zur Umschreibung und Mobilisirung übergeben worden wären. Es ist überflüßig, die Wohlthat der Mobilisirung in Ansehung der Verwaltung der Staatsschuld hier abermals zu wiederholen. Indessen muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß durch Mobilisirung der alten Schuldurkunden die Staatsgläubiger auf keine Weise benachtheiliget werden können, während hierdurch die Administration vereinfacht und erleichtert, die Verwaltungskosten bedeutend vermindert, und der Zeitpunkt vorbereitet werden dürfte, wo die Auflösung der meisten — vielleicht sämmtlicher Schuldentilgungskassen in den Kreisen möglich wäre. Wer die Zwecke will, muß auch die Mittel wollen, wodurch jene erreicht werden können. Demnach wird der Antrag gestellt:

„Es soll gesetzlich ausgesprochen werden,

Erstens, daß den Rest der ältern noch nicht umgewandelten Staatsschuld, mit einziger Ausnahme der auf besondern Verträgen beruhenden Dotations- und Donationskapitalien zu 5 Proc. — in Mobilisirungsobligationen auf Namen oder au porteur — also in derselben Weise umgeschrieben werde, wie dieß bisher schon auf Anmelden der Gläubiger von der k. Staatsschuldentilgungscommission geschehen ist.

Zweitens, daß der Zinsfuß der Mobilisirungsobligationen in Zukunft zu 4 und 2 Proc. bestehen solle, und daß in Folge dieser Bestimmung

Drittens, die Inhaber der ältern Schuldurkunden zwischen 4 und 2 Proc. sich herbeyzulassen haben, diese ihre Schuldurkunden gegen 4 und 2 Proc. Mobilisirungsobligationen auszuwechseln, und zwar nach dem unten angefügten Regulirungsmaaßstabe, so daß also weder am Nominalwerthe des Kapitals, noch an dem Betrage des jährlichen Zinses die mindeste Aenderung eintrete.

Regulirungs-Maaßstab.

100 fl. Kapital zu 3½ Proc. reguliren sich in	75 fl. zu 4 Proc. und 25 „ „ 2 „
100 fl. Kapital zu 3⅓ Proc. reguliren sich in	66 fl. 40 kr. zu 4 Proc. u. 33 „ 20 „ „ 2 „
100 fl. Kapital zu 3 Proc. reguliren sich in	50 fl. zu 4 Proc. und 50 „ „ 2 „
100 fl. Kapital zu 2½ Proc. reguliren sich in	25 „ „ 4 „ 75 „ „ 2 „

Es ist durchaus kein rechtliches Bedenken vorhanden, diese Operation, welche das allgemeine Beste der Anstalt bezweckt, sogleich anzufangen und auszuführen. Es wäre zu bedauern, allgemeine Verbesserungen hinsichtlich des Staatsschuldenwesens unterlassen zu müssen, weil es vielleicht einzelnen wenigen Gläubigern aus Laune nicht beliebt, ihre alten Schuldbriefe gegen ähnliche Obligationen auszuwechseln, deren Werthe durch die Verfassung

und Garantie der Stände des Reiches gesichert bleiben. Möge dem gegenwärtigen Landtage vorbehalten seyn, dieses wichtige Werk bald ins Leben zu rufen!

II.

Am Stamme der bayerischen Staatsschuld setzen sich jährlich immer neue Zweige an, gleich wucherndem Unkraute in edler Saat, auf die wir bisher nur mit Bedauern hinblickten. Es sind die Zugänge in Folge neuer Einweisungen aus ältern Rechtstiteln, welche zum großen Nachtheile der Schuldentilgungsbilanzen noch immer fortbestehen. Mit Erstaunen vernehme die hohe Kammer, daß diese Einweisungen aus ältern Titeln seit 1819, also in zehn Jahren 15,114,764 fl. 49 kr. 2 hl. betragen haben, ohne die Kreditvoten aus der ersten Finanzperiode zu 16,109,411 fl. 40 kr. 6 hl. einzurechnen. Wenn demnach das neue Schuldentilgungsgesetz für die dritte Finanzperiode im §. 8. festgesetzt, daß die Bestimmungen des §. 13. des Schuldentilgungsgesetzes vom 11. September 1825 über die Erlöschung der verfallenen Zahlungen an Kapitalien, Zinsen, Lotteriegewinnsten und Prämien wiederholt und für immerhin anwendbar erklärt werden, so mag dasselbe hier schon im Voraus seine billige Anerkennung finden.

Aber schon durch das Staatsschuldengesetz vom 1. Juni 1822 wurde festgesetzt:

> „Art. III. Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. Oktober 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, nicht minder alle Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. Oktober 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum 1. Oktober 1824 entweder bey unserm Staatsministerium der Finanzen, oder bey unserer Staatsschuldentilgungscommission oder bey dem Forum der Staatsschuldentilgungsanstalt angebracht seyn werden."

Diese Bestimmung hat bisher zu manchen Beschwerden und zu vielen Prozessen Veranlassung gegeben. Es kann aber von dieser Bestimmung auf keinen Fall abgegangen werden; man muß einmal mit dem Staatsschuldenwesen aufs Reine kommen, und der angesetzte Präklusivtermin wurde bey der Berathung dieses Gesetzes vollkommen gerechtfertiget.

Allein bey der Anwendung des Gesetzes haben sich häufige Anstände ergeben, und nicht selten geschieht es, daß man als ministerielle Willkühr erklärt, was doch strenger Gesetzvollzug ist. — Inzwischen ist die Erscheinung unangenehm, und die Regierung muß sich bemühen, bey dem Vollzuge der Gesetze auch die öffentliche Meynung zufrieden zu stellen.

Diese Rücksichten bestimmen den Referenten zu dem Antrage, daß durchaus keine neuen Zuweisungen von Forderungen an der Staatsschuldentilgungskasse auf den Grund des Art. III. des Gesetzes vom 1. Juny 1822, so wie überhaupt keine Prozeßführung über eine in diese Kategorie gehörende Forderung von Seite des Fiskus unternommen werde, bevor nicht die Sache selbst durch eine eigene, zur Prüfung solcher Forderungen bestellte Ministerialcommission von allen Seiten gewürdiget worden. Diese Prüfungscommission sollte, um die öffentliche Meynung zu befriedigen, zusammengesetzt seyn aus zwey Mitgliedern des königl. Staatsministeriums der Finanzen, zwey Mitgliedern des k. Oberappellationsgerichtes (welche bey einem über eine solche Forderung sich erhebenden Prozesse sich aller Theilnahme an den Erkenntnissen enthalten müßten), aus einem Kronfiskale und einem Mitgliede der Schuldentilgungscommission.

Die Commission sollte von dem Staatsministerium der Finanzen jedesmal, so oft eine Forderung auf den Grund des Art. III. des Gesetzes vom 1. Juny 1822 eingewiesen werden sollte, mit ihrem Gutachten vorher vernommen werden, und dieses Gutachten sollte streng auch alle rechtlichen Momente prüfen, damit nicht zweifelhafte oder gar unnöthige Prozesse veranlaßt werden und das königl. Staatsministerium sollte gehalten seyn, seine Verfügungen nach dem Resultate dieses Commissionsgutachtens zu erlassen.

Würde dieses geschehen, so würde die öffentliche Meynung über solche Entschließungen sich vollkommen zufriedenstellen, und es würden in genannter Beziehung entweder gar keine, oder nur wenige Prozesse entstehen; denn gerade die Theilnahme von Richterpersonen an einer solchen Prüfungscommission würde den Betheiligten die Ueberzeugung verschaffen, daß ihre Forderungen auch in rechtlicher Hinsicht einer strengen Prüfung unterstellt worden, und daß nicht ministerielle Willkühr, sondern die Gesetzesvorschrift die Verfügung veranlaßte.

III.

Aus dem vorliegenden Finanzabrechnungs-Abschlusse resultiren Ersparungen, welche die Staatsregierung in den letzten drey Jahren bezweckte.

Es kann hier die Frage entstehen, ob nicht diese Ersparungen auf die Staatsschuldentilgung verwendet werden sollen. — Referent ist nicht dieser Meynung.

Wir haben nach gegenwärtigem Vortrage die im Staatsschuldenwesen während der letzten drey Jahre erzielten Resultate vernommen. Sie sind Beweise, daß das Staatsschuldenwerk von einer umsichtigen und gewissenhaften Verwaltung geleitet — hinreichend dotirt und ausgerüstet ist, um nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Zinszahlung und Tilgung der Staatsschuld Genügendes und Entsprechendes zu leisten, wenn auch angenommen werden muß, daß die Pensionsamortisationskasse aus den Creditmitteln der Schuldentilgungsanstalt vielleicht noch während der ganzen dritten Finanzperiode Hülfe bedürfe.

Daß für das Staatsschuldenwesen hinlänglich gesorgt sey, um seine Verbindlichkeiten erfüllen zu können, hat die Vergangenheit nachgewiesen. Hoffentlich wird die Zukunft dasselbe bewähren. Nichts darf mangeln, was die Schuldentilgungsanstalt zur Erfüllung ihres Dienstes bedarf. Aber auch nicht mehr soll gereicht werden, als **nothwendig** ist, damit auch Anderes geschehen könne.

Wenn also von Seite der Staatsschuldentilgung auf die bemerkten Ersparungen für den Fall verzichtet werden dürfte, daß dieselben **nothwendigeren** oder

nützlicheren Staatszwecken gewidmet werden wollen, so kann man nicht umhin, hier den Antrag zu stellen:

> es soll gesetzlich ausgesprochen werden, daß in Zukunft solche Gelder, welche bey den Finanzkassen und namentlich bey der Centralstaatskasse auf längere Zeit unbenützt vorliegen, der Staatsschulden-Tilgungsanstalt unverzinslich zur Disposition gestellt werden, woraus das Mehrbedürfniß der Pensionsamortisationskasse gedeckt oder verzinsliche Kapitalien heimbezahlt werden könnten.

Auf diese Weise würde der Staatsschuldentilgungsfond Kapitalien gewinnen, wodurch er zugleich an Zinsen jährlich vieles ersparen könnte, wie dieß wirklich in den vergangenen Jahren der Fall war.

Referent schließt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß also die Früchte der oben berührten Ersparungen in der Staatshaushaltung für die zu Ende gehende zweyte Finanzperiode, sollten sie nicht in ihrer ursprünglichen, von der Staatsregierung beabsichtigten Weise verbleiben — theils zur Erleichterung der Lasten von Steuerpflichtigen und der dahin zielenden Zwecke, theils zur Belebung des industriellen und commerziellen Zustandes des Landes verwendet werden mögen.

IV.

Bereits im Jahre 1828 stellte unterzeichneter Referent den Antrag, daß die Amtsbürgschafts-Kapitalien, statt zu 5%, wie selbe bisher verzinst wurden, auf 4% herabgesetzt werden möchten. Die hohe Kammer mochte damals diesem Antrage aus dem Grunde nicht beygepflichtet haben, weil der laufende Zinsfuß noch 5% betrug. Da aber selber sich gegenwärtig auf 4% reducirte, so wird obiger Antrag erneuert, und er dürfte um so mehr zu berücksichtigen seyn, als die Amtsbürgschafts-Kapitalien der Anstalt ohnehin nicht nur keine Vortheile gewähren, sondern vielmehr, so lange sie 5% Zinsen fordern, nachtheilig erscheinen müssen.

Indem sich gegenwärtiger Vortrag schließt, hält man sich veranlaßt, die lobenswerthe Bereitwilligkeit und Offenheit, mit welcher das Staatsministerium der Finanzen und die Staatsschuldentilgungscommission in Ertheilung von Erläuterungen und Aufschlüssen entgegen gekommen, hier noch besonders zu erwähnen, mit dem aufrichtigen Wunsche, es möge daher der Staatsregierung für ihre Bemühungen und Leistungen im Staatsschuldenwesen während der letzten drey Jahre die gerechte Anerkennung hiemit dargebracht, und auf den Grund der vorgenommenen Prüfung und gefundenen Richtigkeit der Rechnungen der Staatsschuldentilgungs-Hauptanstalt für $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$ sofort genannte Rechnungen, mit Vorbehalt der Erledigung allenfallsiger Revisionsreservate, anerkannt werden.

v. Dippel, Referent.

II.

Vortrag

des

Abgeordneten Leinecker, Namens des IV. Ausschußes, über den Zustand des Staatsschuldenwesens des Untermainkreises für die Jahre $18\frac{26}{27}$ $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$.

Die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises ging während der Jahre $18\frac{26}{27}$, $\frac{27}{28}$ und $\frac{28}{29}$, bey gleichförmiger Geschäftseinrichtung mit der Hauptschuldentilgungsanstalt, ihrer Bestimmung, nämlich succesiver Minderung und endlicher Tilgung der Schulden, unter ausgezeichneten und eifrigen Beamten ununterbrochen entgegen, und lieferte am Schlusse dieser drey Jahre das Resultat einer ansehnlichen Minderung ungeachtet nicht unbedeutender Zugänge aus ältern Rechtstiteln. Diese Anstalt ist aber auch zum Theil dotirt mit einer Auflage, welche in keinem andern Kreise des Königreiches besteht, und zwar einer besondern Schuldentilgungssteuer für den Untermainkreis.

Die folgenden Resultate der angeführten 3 Jahr sind entnommen aus den vom obersten Rechnungshofe geprüften und durch das Präsidium der Kammer der Abgeordneten dem vierten Ausschusse zur Prüfung vorgelegten Hauptrechnungen. Nach diesem ergiebt sich:

Zustand der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises für die Jahre

	$18\frac{26}{27}$.		$18\frac{27}{28}$.		$18\frac{28}{29}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre.						
1) An Kassabestand von den Vorjahren	94,981	2¼	104,758	54	159,287	34¾
2. An Rückständen						
a) des Malzaufschlages	341	¾	38	48¼	—	—
b) der Beyträge benachbarter Fürsten	—	—	65	40¾	—	—
c) der Aktivkapitalzinsen	5,121	45	49	2¼	295	13¾
3) An Rechnungsdefekten	2	—	—	—	—	—
4) An Rückersätzen	168	53	—	—	—	—
5) An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—
Summe aus dem Bestand der Vorjahre	100,614	40¾	104,912	25	159,582	48¼

	18 26/27.		18 27/28.		18 28/29.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahmen des laufenden Jahres.						
1) Budgetmäßige Dotation						
a) an Schuldentilgungssteuer	211,007	52¾	210,872	55	211,488	32¼
b) an Ertrag des Malzaufschlages im Untermainkreise	188,760	42	200,093	3¾	183,716	52¼
2) Beyträge benachbarter Fürsten	—	—	1,403	31	—	—
3) Eingezogene Aktivkapitalien	154,779	¾	6,818	49¾	62,784	8¼
4) Aktivkapitalzinsen						
a) von den Beyträgen benachbarter Fürsten	—	—	—	—	—	—
b) von den Aktivkapitalien	5,560	33¾	5,381	53½	3,198	24½
5) Aus neuen Anlehen						
a) an Depositen à 2%	96,422	28¼	159,817	35	229,908	54
b) an unverzinslichen Depositen	—	—	—	—	188	25
c) an baaren Anlehen à 4%	13,295	—	5,270	—	7,791	—
d) an baaren Anlehen à 3%	—	—	—	—	1,000	—
e) durch Umschreibung älterer Obligationen in Nominalobligationen	11,525	—	—	—	765	—
f) durch Umschreibung älterer Obligationen in Obligationen au porteur	—	—	—	—	—	—
6) Aus verpachteten Realitäten	—	—	—	—	—	—
7) Aus Rechnungsdefekten	—	—	—	—	—	—
8) Aus Abschreibungen	—	—	—	—	—	—
9) Aus zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summe der Einnahme des laufenden Jahres	681,340	37½	589,657	47½	700,841	10¾
Hierzu die Einnahme aus dem Rechnungsbestand der Vorjahre	100,614	40¾	104,912	25	150,582	48¼
Daher die Gesammtsumme der Einnahme	781,955	18¼	694,570	12¾	860,424	4¾
Ausgabe aus dem Bestande der Vorjahre.						
1. Nachträgliche Administrationskosten der vormaligen Kreishülfskasse	235	34¾	—	—	—	—
2) Rechnungsdefekte	3	18	—	—	—	—
3) Auf Rückstände von Passivzinsen						
a) von Depositen à 2%	1,463	25¾	900	34¼	1,902	48
b) von Passivkapitalien	72,390	1¾	8,840	52	19,866	15¾
Summe auf den Bestand der Vorjahre	74,092	19¾	9,741	26¼	21,769	3¾
Ausgaben des laufenden Jahres.						
1) Auf die Tilgung der Staatsschuld und zwar						
a) auf Verzinsung der Depositen à 2%	1,607	14¾	1,149	48¾	1,591	30¾
b) auf Verzinsung der Passivkapitalien	272,497	10	271,041	27¼	268,569	34¾
c) auf Tilgung in der Hauptsache	314,042	8¾	237,293	37	442,853	17¾
2) Auf Nachlässe und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—
3) Auf Erwerbung neuer Aktiven	18	30	—	—	—	—
4) Auf Besoldung und Regie	5,110	15¾	5,183	4	4,703	12¾
5) Auf Pensionen	1,600	—	1,600	—	1,600	—
6) Auf Passivreichnisse	7,561	40	7,561	35	7,561	28¾
7) Auf Vorschüsse	390	52¾	653	53¾	759	33¾
8) Auf verschiedene zufällige Ausgaben	264	7¾	457	40¾	492	31¾
Summe der Ausgaben des laufenden Jahres	603,104	4½	525,541	11¾	728,121	17¾
Hierzu die Ausgaben der Vorjahre mit	74,092	19¾	9,741	26¼	21,769	3¾
Summe der Gesammtausgabe	677,196	24¼	535,282	38	749,900	21¼
Die Gesammteinnahmen betragen	781,955	18¼	694,570	12¾	860,424	4¾
Die Gesammtausgabe aber	677,196	24¼	535,282	38	749,900	21¼
	18 27/28.		18 28/29.		18 29/30.	
Bleibt daher übergehender Aktivrest	104,758	54	159,287	34¾	110,523	43½

Nachweisung des Standes der Staatsschuld des Untermainkreises für	1826/27 fl.	kr.	1827/28 fl.	kr.	1828/29 fl.	kr.	1826/27 fl.	kr.	1827/28 fl.	kr.	1828/29 fl.	kr.
I. Passivkapitalien.												
a) Stand derselben am 1. Oktober							6,870,031	4¼	6,786,151	14	6,713,183	40¾
b) Zugänge im Laufe des Jahres												
1) durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln	108,919	50½	200	—	2,221	44						
2) durch Umschreibung	11,525	—	—	—	765	—						
3) durch Anlehen	13,295	—	5,270	—	8,791	—						
4) durch Depositen	96,422	28¼	159,817	35	230,097	19						
Summe	230,162	18¾	165,278	31¼	241,875	3						
Dagegen betragen die Abgänge wegen Abschreibung	—	—	961	31¼	36,130	—						
Folglich betragen die Ausgabszugänge noch							230,162	18¾	164,326	3¾	205,745	3
Die Summe der Ausgabsschuldigkeit aber							7,100,193	22¾	6,950,477	17¾	6,918,928	43¾
Die effektiv bestrittenen Ausgaben hievon betragen							314,042	8¾	237,293	37	442,853	17½
Daher stellt sich nach Abzug dieser Erfüllung die Kapitalschuld am 1. Oktober auf							6,786,151	14	6,713,183	40¾	6,476,075	26¼
Wird nun dieser Bestand von dem der Jahre	1825/26 fl.	kr.	1826/27 fl.	kr.	1827/28 fl.	kr.						
im Betrage zu	6,870,031	4¼	6,786,151	14	6,713,183	40¾						
abgezogen, so ergiebt sich eine Minderung der Kapitalschuld von							83,879	50¼	72,967	33¼	237,108	14½
II. Passivzinsrückstände:												
a) Stand am 1. Oktober							70,010	26¾	63,072	4½	63,860	56¾
b) Zugänge im Laufe der Jahre	1826/27		1827/28		1828/29							
1) durch Einweisung aus ältern Rechtstiteln inclus. ¾ kr. im Jahre 1826/27 durch Rechnungsberichtigung	fl. 54,728	34	fl. 55	11	fl. 347	kr. 28						
2) durch den laufenden Jahreszins	286,722	18	283,400	41¼	277,542	11¾						
Summe	341,450	52	283,455	52¼	277,889	39¾						
Dagegen betragen die Abgänge durch Abschreibung	431	22½	134	18¾	10,720	57¾						
Folglich betragen die Zugänge noch							341,019	29½	283,321	33½	258,150	42
Die Summe der Ausgabsschuldigkeit aber							411,029	56¼	346,393	38¾	322,020	38¾
Die effektiv bestrittenen Ausgaben hievon betragen							347,957	51¾	282,532	42	291,930	17¾

	$18\frac{25}{26}$ fl.	kr.	$18\frac{26}{27}$ fl.	kr.	$18\frac{27}{28}$ fl.	kr.	$18\frac{26}{27}$ fl.	kr.	$18\frac{27}{28}$ fl.	kr.	$18\frac{28}{29}$ fl.	kr.
Nach Abzug dieser Erfüllung stellen sich die Passiv-Zinsrückstände noch auf							63,072	4¾	63,850	56½	30,090	21
Wird dieser Bestand von jenem der Jahre . .												
abgezogen, welcher beträgt	70,010	26½	63,072	4¾	63,860	36½						
so ergibt sich eine Minderung der Passivzinsrückstände in den Jahren							6,938	21¾	—	—	33,770	35½
und eine Mehrung in dem Jahre							—	—	788	51¾	—	—

Diese Vermehrungen der Passivzinsrückstände im Jahre $18\frac{27}{28}$ entstanden bloß daher, weil von den laufenden Zinsen viele nicht bezogen wurden, wodurch sich aber auch in diesem Jahre der Kassabestand weit größer stellte, wie schon gezeigt worden ist.

Bilanz gegen die Vorjahre.

	1827. fl.	kr.	1828. fl.	kr.	1829. fl.	kr.	1826 fl.	kr.	1827 fl.	kr.	1828 fl.	kr.
Der Stand war am 1. Oktober . . .												
1) an Passivkapitalien							6,870,031	4¼	6,786,151	14	6,713,183	40¾
2) an Zinsrückständen							70,010	26½	63,072	4¾	63,860	56½
Zusammen							6,940,041	30¾	6,849,223	18¾	6,777,044	37¼
Dagegen war der Stand am 1. Oktober . .												
1) an Passivkapitalien	6,786,151	14	6,713,183	40¾	6,476,075	26¼						
2) an Zinsrückständen	63,072	4¾	63,860	56½	30,090	21						
Zusammen							6,849,223	18¾	6,777,044	37¼	6,506,165	47¼
sohin gegen die Vorjahre im Jahre .							1827. fl.	kr.	1828. fl.	kr.	1829. fl.	kr.
weniger							90,818	12	72,178	41½	270,878	50

Vergleichung.

A. Des Aktivbestandes von $18\frac{25}{26}$ auf $18\frac{26}{27}$ von $18\frac{26}{27}$ auf $18\frac{27}{28}$ und von $18\frac{27}{28}$ auf $18\frac{28}{29}$.

	fl.	kr.	$18\frac{26}{27}$ fl.	kr.	$18\frac{27}{28}$ fl.	kr.	$18\frac{28}{29}$ fl.	kr.
Das Aktivvermögen übergehend aus den Vorjahren bestand im Anfange des Jahres . nach geprüften Rechnungsausweisen einschlüssig der Aktivzinsrückstände und des baaren Kassebestandes aus . .			545,349	9	396,661	11	443,908	3¼

	fl.	kr.	$18\frac{26}{27}$ fl.	kr.	$18\frac{27}{28}$ fl.	kr.	$18\frac{28}{29}$ fl.	kr.
Der Aktivstand nach denselben geprüften Ausweisen am Schluße dieser Jahre war . .			396,661	11	443,908	31¼	262,218	34¼
Daher eine Minderung im Jahre $18\frac{26}{27}$ von.			148,687	58				
Diese Minderung kommt daher, daß in diesem Jahre von den Aktivkapitalien baar bezahlt wurden			154,779	—¾				
Hiezu kommt noch die Minderung der Zinsrückstände durch Niederschlagung und Baarzahlung nach Abzug des laufenden Zinses .			4085	53¾				
also in Summe			158,864	54½				
Davon geht aber ab								
1) für mehr aus ältern Titeln eingewiesenes als abgeschriebenes . . .	399	4¾						
2) die Vergrößerung des Aktivstandes gegen das Vorjahr	9777	51¾	10,176	56½				
Mithin in Summa				53				
wodurch oben angeführte Minderung erwiesen wird			148,687					
B. Das auf das Jahr $18\frac{27}{28}$ übergehende Vermögen besteht:								
1) in baarem Kassabestand	104,758	54						
2) = Aktivkapitalien .	254,435	58¼						
3) = Zinsrückständen.	37,466	18¾						
Summe wie oben			396,661	11				
A. Im Jahre $18\frac{27}{28}$ ergab sich eine Mehrung des Aktivstandes von					47,247	20¼		
welcher daher rührt, daß sich der Aktivrest gegen das Vorjahr vergrößerte um . . .			54,528	40½				
ferner der Zinsrückstand um			1,343	36¼				
Summe der Vergrößerung			55,872	16¾				
Hievon muß aber abgezogen werden die wirkliche Minderung der Aktivkapitalien .			8,624	56½				
wonach sich die angeführte Mehrung ergibt .					47,247	20¼		

	fl.	kr.	$18\frac{26}{27}$		$18\frac{27}{28}$		$18\frac{28}{29}$	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Das auf das Jahr $18\frac{27}{28}$ übergehende Vermögen besteht:								
1) in baarem Kassebestand					150,287	34¾		
2) in Aktivkapitalien					245,811	2¾		
3) in Zinsrückständen					38,809	54¾		
Summe wie oben							443,908	31¾
A. Im Jahre $18\frac{28}{29}$ ergab sich eine Minderung des Aktivstandes von							181,689	56¾
welche daher rührt, daß in diesem Jahre mehr aus ältern Titeln abgeschrieben als eingewiesen wurden					50,000	—		
daß an den Zinsrückständen mehr abgeschrieben als eingewiesen wurden					20,141	57¾		
daß ferner an Aktivkapitalien baar heimgezahlt wurden					62,784	8¾		
endlich daß sich der Aktivrest gegen das Vorjahr verminderte um					48,763	51		
Summe wie vorsteht							181,689	56¾
B. Das auf das Jahr $18\frac{29}{30}$ übergehende Vermögen besteht:								
1) in baarem Kassebestand							110,523	43¾
2) in Aktivkapitalien							133,026	54
3) in Zinsrückständen							18,667	57
Summe wie oben							262,218	34¾

Hauptbilance für die Jahre $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$ und $18\frac{28}{29}$.

Der Passivstand war am 1. Oktober 1826 . . . . 6,870,031 fl. 4¾ kr.

Derselbe stand aber am 1. Oktober 1829 . . . . 6,476,075 fl. 26¾ kr.

Sohin eine Minderung während der 3 Jahre von . . . . 393,955 fl. 38 kr.

Ich behalte mir übrigens noch vor, einige allgemeine Bemerkungen, wozu ich durch die später erhaltenen Neben- und Malzaufschlagsrechnungen veranlaßt werden könnte, bey Gelegenheit der Berathung über das Budget vorzubringen, welche um so mehr dahin passen, da von der Staatsregierung der Vorschlag gemacht worden ist, die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises mit der Hauptschuldentilgungsanstalt zu vereinigen.

Leinecker.

II. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Entwurf des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode,

nebst dem Vortrag des Herrn Ministers und dem Referate des zweyten Ausschusses.

A. Vortrag des königlichen Finanzministers.

Meine Herrn!

Seine Majestät der König haben mir nach Vernehmung des Staatsrathes den Auftrag zu ertheilen geruht, nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 18. und Titel VII. §. 4. den Ständen des Reiches, und zwar zuerst der Kammer der Abgeordneten das Budget für die III. Finanzperiode vorzulegen.

Indem ich hiemit dieses ehrenvollen Auftrages mich entledige, erachte ich mich für verpflichtet, Ihnen, meine Herrn, in gedrängter Kürze von dem, bey Anfertigung dieses Budgets beobachteten Verfahren Kenntniß zu geben.

Vor Allem erachte ich es für nothwendig, den Erläuterungen über die Bildung der verschiedenen Positionen einige allgemeine Bemerkungen über die Form der Darstellung, über die Grundsätze der innern Anordnung, und über solche Gegenstände vorangehen zu lassen, welche auf mehrere Positionen einwirken.

1.

Die Form des Hauptbilan ist die hergebrachte. Dasselbe ist aber mit Beylagen versehen, welche, dem Gange der Rechnungen folgend, den gesammten Staatshaushalt rein, deutlich und umständlich darstellen. Wird zum Zwecke der Prüfung die Auflösung der einzelnen Positionen in das äußerste Detail erforderlich erachtet werden, so erklärt sich die Staatsregierung im Voraus bereit, auch dafür das Material dem betreffenden Ausschusse mit größter Offenheit zu überstellen.

2.

Bisher sind zwar jederzeit in dem Hauptbilan die Einnahmen nach Abzug der Verwaltungsausgaben vorgetragen worden; allein es waren in demselben 1819 die Nachläße und Ausstände, im Jahre 1825 die Rückstände enthalten; der Vortrag war daher zum Theil brutto, zum Theil netto. In dem Hauptbilan des gegenwärtigen Budgets wurden die Einnahmen auch von den Nachläßen und Rückständen bereiniget, und auf diese Art ganz netto gestellt. Man glaubte dadurch die Vortheile einer leichtern Uebersicht und der reinen, jede Fiktion entfernenden Darstellung in den Büchern und Rechnungen der percipirenden Aemter zu erringen.

In einer Hauptzusammenstellung, welche dem Bilan angefügt ist, sind übrigens die Einnahmen von Position zu Position mit ihrem vollen Brutto aufgeführt, und zugleich das ganze Detail der Verwaltungs-, Betriebs- und Erhebungskosten aller Staatsgefälle angegeben.

3.

Die Basis, auf welcher die Sätze des Budgets ruhen, ist bey den ständigen Einnahmen und Ausgaben die Rechnungsziffer des Jahres 1828/29, bey den unständigen hingegen der Durchschnitt der ersten vier Jahre der zweyten Finanzperiode. Für die Ausgaben auf den Staatsaufwand bildete nebenher der beschränkteste und unabweisbare Bedarf die Grundlage.

4.

Für die Naturaleinnahmen des Staats sind die Budgetpreise der zweyten Finanzperiode, nämlich

12 Gulden für den Schäffel Waizen,
7 1/2 „ „ „ „ Roggen,
6 „ „ „ „ Gerste,
4 „ „ „ „ Haber,

beybehalten worden. Die Marktpreise der ersten zwey Jahre der zweyten Finanzperiode haben die Budgetspreise nicht erreicht, jene der letzten drey Jahre aber überschritten.

Die Rechnungen zeigen, daß der höhere Ertrag der Naturalien in den Jahren 1827/28 und 1828/29 den Ausfall dieses Einnahmszweiges von 1825/26 und 1826/27 nicht auszugleichen vermochte.

Die Ungewißheit der Zukunft einerseits und die nothwendige Erzielung der Nachhaltigkeit des Budgets andererseits werden den genommenen Voranschlag rechtfertigen.

5.

Zufolge der durch die Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 4. getroffenen Bestimmungen, welche die Vorlage einer genauen Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen an die Stände des Reichs fordert, hat das Budget der dritten Finanzperiode einige Ergänzungen erhalten, welche der Aufmerksamkeit des prüfenden Ausschusses nicht entgehen werden.

6.

Die weisen Anordnungen, welche Seine Majestät der König bey dem Antritte seiner Regierung traf, hatten manche Ersparungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen zur Folge. Alle diese Ersparungen sind dem Budget der dritten Finanzperiode zu gut gerechnet worden. Allein auch neue Lasten hat die Zeit herbeygeführt, nämlich die Pensionen.

Das Finanzgesetz vom Jahre 1825 hat durch Erschaffung und Dotirung einer Pensions-Amortisationskasse den laufenden Dienst von der aus der Vergangenheit hervorgegangenen Last der Pensionen befreiet, und die neu entstehenden auf die verschiedenen Etats ohne besondere Dotation hingewiesen. Diese letzte Verfügung mochte wohl für eine Finanzperiode genügen, auf eine längere

Dauer aber kann sie sich um so weniger erhalten, als alle Etats nur auf das nächste Bedürfniß ohne alle Reserve gestellt sind. Unausweislich war es demnach, für jeden der verschiedenen Etats eine Position auf Pensionen zu eröffnen. Nur fragte es sich, mit welcher Größe dieß geschehen sollte. Bey Lösung dieser Frage hat man die statistischen Notizen, welche im Jahre 1827 und 1828 mit aller Genauigkeit gesammelt wurden, und die Erfahrungssätze, welche daraus gewonnen worden sind, zum Grunde gelegt. Diese Erfahrungssätze sind folgende:

1) Das physische Alter der Staatsdiener in Bayern ist im Durchschnitte 48 Jahre, und das ihrer Frauen 39 Jahre.
2) Das Dienstesalter der Staatsdiener ist im Durchschnitte 23 Jahre.
3) Die Quiescirung und Pensionirung trifft im Durchschnitte in das 53 Jahre.
4) Das Verhältniß der aktiven Staatsdiener zu den alljährlich zu quiescirenden und zu pensionirenden ist wie 1000 zu 21. — Nachdem jedoch dieser Durchschnitt aus einer Zeit genommen ist, wo man mit Quiescirungen minder schwierig war, so möchte das Verhältniß nur wie 1000 zu 18 anzunehmen seyn.
5) Die Heimfälle der Quiescenzgehalte und Pensionen erfolgen in einem Turnus von 20 Jahren, so daß alljährlich der zwanzigste Theil erlischt.
6) Die Zahl der aktiven Diener nach dem dermaligen Status beträgt bey dem Etat der Administration 2113, bey dem Staatsaufwande, und zwar bey dem Verwaltungspersonale 1657, und bey dem Richterpersonale 940, zusammen 4710 Individuen.
7) In jedem Jahre treffen sonach zur Quiescirung und Pensionirung:
   a) bey dem Etat der Perceptionsbehörden 38 Individuen,
   b) bey dem Staatsaufwande, und zwar:
      aa) bey dem Verwaltungspersonale . . . . 30 "
      bb) bey dem Richterpersonale . 17 "

   zusammen 85 Individuen.
8) Die Aktivitätsgehalte betragen auf den Etat der Perceptionsbehörden 1,436,631 fl.; auf den Staatsaufwand bey dem Verwaltungspersonale 1,603,766 fl. und bey dem Richterpersonale 1,044,185 fl.; zusammen 4,084,582 fl.
9) In Berücksichtigung der Pensionsnormen, nämlich nach Abzug eines Zehenttheils, berechnet sich die Durchschnittspension auf 1 Individuum
   a) bey den Administrations- und Perceptionsbranchen auf . . . . 612 fl.
   b) bey dem Verwaltungspersonale des Staatsaufwandes auf . . . . . 870 fl.
   c) bey dem Richterpersonale auf . . 1111 "

und der jährliche Zugang an Quiescenzgehalten und Pensionen wird seyn:
   a) bey den Administrations- und Perceptionsbranchen . . . . 23,256 fl.
   b) bey dem Verwaltungspersonale des Staatsaufwandes . . . . . . 26,100 fl.
   c) bey dem Richterpersonale . . . 18,900 "

   zusammen: 68,256 fl.
10) Der Stand der Pensionen war am 1sten October 1829:
   a) bey den Administrations- und Perceptionsbranchen . . . . 182,928 fl.
   b) bey dem Verwaltungspersonale des Staatsaufwandes . . . . 345,434 "
   c) bey dem Richterpersonale . . . . 79,438 "

   zusammen: 607,800 fl.
11) Auf diese Sätze hin gibt der Calcul folgende Resultate:

am 12. März 1831.

I. Etat der Administrations- und Perceptionsbranchen.

Jahrgänge.	Zugang.	Abgang.	Bleibender Zugang.	Stand der Pensionen.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Oct. 1829				182,928
" 1830	23,256	9,146	14,110	197,038
" 1831	23,256	9,856	13,400	210,438
" 1832	23,256	10,521	12,735	223,173
" 1833	23,256	11,158	12,098	235,271
" 1834	23,256	11,763	11,493	246,764
" 1835	23,256	12,338	10,918	257,682
" 1836	23,256	12,884	10,372	268,054
" 1837	23,256	13,402	9,854	277,908
			07,470	1,508,852

Bedarf auf 1 Jahr der dritten Periode . 251,175

II. Etat der Verwaltung beym Staatsaufwande.

Jahrgänge.	Zugang.	Abgang.	Bleibender Zugang.	Stand der Pensionen.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Oct. 1829				345,434
" 1830	26,100	17,271	8,829	354,263
" 1831	26,100	17,713	8,387	362,650
" 1832	26,100	18,132	7,968	370,618
" 1833	26,100	18,530	7,570	378,188
" 1834	26,100	18,909	7,191	385,379
" 1835	26,100	19,268	6,832	392,211
" 1836	26,100	19,610	6,490	398,701
" 1837	26,100	19,935	6,165	404,866
			42,216	2,329,963

Bedarf auf ein Jahr der dritten Periode. 388,327

III. Etat für das Richterpersonal.

Jahrgänge.	Zugang.	Abgang.	Bleibender Zugang.	Stand der Pensionen.
	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Oct. 1829				79,438
" 1830	18,900	3,971	14,929	94,367
" 1831	18,900	4,718	14,182	108,549
" 1832	18,900	5,427	13,473	122,022
" 1833	18,900	6,101	12,799	134,821
" 1834	18,900	6,741	12,159	146,980
" 1835	18,900	7,349	11.551	158,541
" 1836	18,000	7,927	10,973	169,514
" 1837	18,900	8,475	10,425	179,939
			71,380	911,822

Bedarf auf 1 Jahr der dritten Periode . 151,970

12) Hiernach treffen zum Zugange für ein Jahr der dritten Finanzperiode von den Aktivitätsgehalten:
a) bey den Administrations = und Perceptionszweigen circa 4 0/0
b) bey den Verwaltungsetats auf den Staatsaufwand 3 0/0
c) bey dem Richterpersonale 6 1/2 0/0

13) Auf diese Vordersätze hin beträgt der Zugang an Pensionen für ein Jahr der dritten Finanzperiode durch alle Zweige . . . . 175,437 fl.
und der Gesammtbedarf auf Pensionen für ein Jahr dieser Periode . . . . 781,237 fl.

Die Berechnung, welche dieses Bedürfniß nach Etats und Kassen ausscheidet, übergebe ich mit dem gegenwärtigen Vortrage als eine Beylage desselben.

Die auf solche Weise berechneten Sätze wurden nun auch in das Budget übertragen, und einer Abweichung nur bei denjenigen Etats Raum gegeben, wo eine Wiederanstellung den vorhandenen Pensionisten, und damit eine Verminderung des Bedarfes auf Pensionen voraussichtlich angenommen werden konnte.

Besonders zu bemerken kommt noch, daß
a) die Mehrbeträge der Pensionen solcher Beamten, deren erste Anstellung aus der Zeit vor der Säkularisation sich datirt, so wie
b) die Unterstützungen solcher Diener und Gehülfen, welche ihrer Kategorie gemäß eine definitive Anstellung nicht erhalten, und nach langjähriger Dienstzeit und eingetretener Erwerbsunfähigkeit nicht brodlos gesetzt werden können, nicht in besonderen Voranschlag gebracht worden seyen, da man erwarten kann, durch weise Sparsamkeit dennoch die Nachhaltigkeit der Etats zu sichern.

7.

Den Staatsdienern im Rheinkreise wurde durch eine königl. Verordnung vom 12. Juni 1818 die Rechte der Pragmatik und des IX. Ediktes zur Verfassungsurkunde verliehen.

Bey dieser Verleihung ging man von dem Grundsatze aus, daß die entstehenden Pensionen aus den Staats- oder Kreisfonds bezahlt werden sollen, je nachdem der Hauptgehalt, aus welchem die Pension zu berechnen ist, auf der Staatskasse oder auf den Kreisfonds lastete. In der Zeit vom Jahre 1818 bis 1. October 1825 waren bereits für Diener, Wittwen und Waisen Pensionen entstanden. Ein Theil derselben wurde auf die Pensions-Amortisationskasse überwiesen, ein anderer Theil aber den Kreisfonds zur Last geschrieben.

Der Landrath des Rheinkreises suchte die Uebernahme der Pensionen auf die Kreisfonds aus dem Grunde abzulehnen, weil nach den dortigen Verwaltungsgrundsätzen eine solche Bürde den Kreisfonds nie aufgelegt, wohl aber jederzeit der Staatskasse obgelegen sey.

Den mehrmal im Laufe der zweyten Finanzperiode wiederholten Anträgen konnte, da die betreffenden Ministerial-Etats hiefür keine Credite besaßen, nicht entsprochen werden; im Landrathsabschiede vom Jahre 1829 glaubte jedoch die Staatsregierung die Zusicherung ertheilen zu müssen, daß die Pensionen nicht nur allein, wie sie bereits vorhanden sind, sondern auch, wie sie in der Zukunft entstehen werden, im Budget der dritten Finanzperiode zum Vortrag gebracht werden sollen.

Dieß ist auch bey den verschiedenen Etats nach den dießfalls angenommenen Grundsätzen geschehen.

Die Pensionen der Staatsdiener im Rheinkreise haben bey dem Schlusse des Jahres 1828/29

	fl.	kr.
a) auf dem Justizetat . .	5100 fl.	— kr.
b) auf dem Etat des Innern .	2840	36
c) auf dem Etat der Finanzen .	1670	38
d) auf dem Etat der Staatsanstalten	—	—
Die Alimentationen der Wittwen und Waisen aber	4931	49
zusammen	14,543 fl.	3 kr.

betragen; sie werden, in so weit sie am 1. Oct. 1831 in diesem Stande vorhanden seyn werden, so wie die künftig entstehenden, zur definitiven Uebernahme auf die Staatskassa in Antrag gebracht.

8.

Der Hauptreservefond des Reiches bildete in dem bisherigen Budget eine eigene Position unter den Ausgaben auf den Staatsaufwand. Nach dem Buchstaben und Geiste der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 5. hat der Reservefond die Bestimmung, die Ausgaben, welche nicht vorhergesehen, und die Ausfälle in den Einnahmen, welche nicht voraus berechnet werden konnten, zu decken, und so das Gleichgewicht zwischen beyden ungestört zu erhalten. Leider war diese Bestimmung bis jetzt nicht genügend eingehalten. Vielmehr wurde der Reservefond schon bey der Festsetzung des jedesmaligen Budgets mit wohl vorgesehenen Ausgaben belastet, und so sein verfassungsmäßiger Begriff dem Wesen nach zerstört. Dieser Mißstand wurde von den Ständen des Reiches bey ihrer Versammlung im Jahre 1828 erkannt, und auf den von ihnen angeregten Wunsch die Abhülfe zugesichert. Diese Zusicherung ist nun auch bey der Anlage des Budgets für die dritte Finanzperiode in der Art verwirklicht worden, daß die Masse der auf den Reservefond gelegten Ausgaben auf die einschlägigen Etats versetzt, die selbstständige Position eines Reservefonds unter den Ausgaben entfernt, und der Reservefond selbst mit der Größe, in welcher er ausgesprochen wird, in einem zu bewirkenden Ueberschusse der Einnahmen gegen die Ausgaben gebildet werde.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen gehe ich nun auf die einzelnen Positionen des Budgets über.

A. Staats-Ausgaben.

I.

Etat der Schuldentilgungs-Anstalt.

Die Schuldentilgungs-Anstalt nimmt für ihr Bedürfniß eine Dotation in Anspruch,

a) für die Zinskasse zu	4,522,668 fl.
b) für die Tilgungskasse zu	878,000 fl.
c) für die Pensionsamortisationskasse zu	2,700,000 fl.
zusammen zu .	8,100,668 fl.

Ein eigener Vertrag und ein abgesonderter Gesetzentwurf über diesen Gegenstand wird der verehrlichen Kammer der Abgeordneten vorgelegt werden. Ich kann mich daher hierorts für überhoben erachten, in ein näheres Detail einzugehen. Zwey Fragen sind es indessen, welches hie dennoch ihre Erledigung finden sollen.

Sie betreffen

1) die Staatsschuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises, und
2) die nachträgliche Ueberweisung einiger Pensionen an die Pensionsamortisations-Kasse.

Zu 1.

Bekanntlich wurde die Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises ganz abgesondert und selbstständig verwaltet. Die Gründe, welche diese Maßregel räthlich gemacht haben mochten, bestehen nicht mehr, und das Prinzip der Einheit, welche in der Verwaltung herrschen soll, fordert die Vereinigung mit der Hauptanstalt des Reiches. Diese Vereinigung wird denn auch in dem zu erlassenden Finanzgesetze auszusprechen seyn.

Zu 2.

a) Das Finanzgesetz vom 11. September 1825 befreyte den laufenden Dienst von der Last der Pensionen, und wies sie nach dem Stande vom 1. Oktober desselben Jahres der neu etablirten Pensionsamortisations-Kassa zu. Dieß geschahe. Allein, die zu überweisenden Summen wurden in Ziffer ausgesprochen, und es ereignete sich daher, daß nach Erfüllung dieser Summen einige Pensionen aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1825 auf der Staatskassa und zwar auf dem Hauptreservefond zurückbehalten werden mußten.

Sie betragen aus dem Etat der Säkularisation

	21,180 fl.
und aus dem Etat der Justiz	16,000 fl.
zusammen . .	37,180 fl.

Ihre nachträgliche Ueberweisung auf die Amortisationskassa wird keinem Anstande unterliegen, und ist um so nothwendiger, als dem Landtagsabschiede vom 15. August 1828 gemäß der Reichsreservefond mit keinen voraussichtlichen Lasten zu belegen ist.

b) Seine Majestät der König hatten bey allerhöchst Ihrem Regierungsantritte die eigene Dienerschaft mitgebracht, und nebenher die Hofdienerschaft des höchstseligen Königs Majestät zu übernehmen. Die Entbehrlichkeit manchen Personals mußte natürlich Ruheversetzungen und Pensionen zur Folge haben. Sie fanden in dem Jahre 1825/26 statt; in den darauf folgenden Jahren kamen dazu mehrere Pensionen wegen Dienstunfähigkeit der betreffenden Individuen; diese Pensionen und Quiescenzgehalte wurden bisher aus dem Reichsreservefond bestritten. Dermal, wo der Reichsreservefond als eine selbstständige Ausgabeposition aus den Rechnungen verschwinden soll, ist es nothwendig, deßhalb eine weitere Fürsorge zu treffen.

Seine Majestät wollen zur Erleichterung der Staatskasse für die Zukunft die Pensionen, Quiescenzgehalte und Alimentationen der Hofdienerschaft auf den Hofetat resp. die Civilliste übernehmen; die im Laufe der zweyten Finanzperiode angefallenen Pensionen und Alimentationen dieser Art werden daher in dem Stande, wie sie sich am 1. Oktober 1831 befinden werden, bis zu einer Maximalsumme von 800,000 fl. als eine vorübergehende, allmählig in sich selbst erlöschende Last am geeignetsten der Pensionsamortisations-Kasse zuzuweisen seyn.

c) Ferner wird der Antrag geführt, von dem Etat der Justiz und dem Etat der Landgerichte Pensionen bis zu dem Maximalbetrage von 120,000 fl. auf die Amortisationskasse zu überweisen.

Die Pensionsamortisations-Kasse sollte zwar nur einen Abschnitt zwischen der ersten und zweyten Finanzperiode bilden; allein triftige Gründe sprechen dafür, dieser Klasse die bemerkten Pensionen zu überweisen; einerseits sind die betreffenden Pensionärs wegen Dienstesalter oder Dienstesunfähigkeit außer Activität getreten, an eine Reaktivirung derselben ist daher nicht zu denken, und sie gehören schon deßhalb dem laufenden Dienste nicht an; andererseits hängt diese Ueberweisung mit einigen vorsorglichen Maßregeln bey Aufhebung der Tantieme der Landrichter zusammen, auf welche ich späterhin zurückkommen werde.

Zudem hat sich die Amortisationsanstalt in ihren Fortschritten so gestaltet, daß sie die beantragten neuen Ueberweisungen ohne Vergrößerung ihrer Dotation wohl zu ertragen vermag. Denn voraussichtlich ist es, daß am Schlusse der dritten Finanzperiode die Größe der Pensionen mit der ausgesprochenen Größe der Dotation sich gleichstellen, und so die weitere Abnahme der Pensionen der vierten Finanzperiode einen ergiebigen Fond für die Tilgung der früher aufgenommenen Kapitalien verleihen werde.

II.

Etat des Hauses und des Hofes.

Dieser Etat und die dafür erforderliche Dotation theilt sich

1) in die Civilliste Seiner Majestät des Königs zu	2,500,000 fl.
2) in die Apanagen der Prinzen des Hauses zu	3,825,000 fl.
3) in die Wittwengehalte zu	363,800 fl.
zusammen . .	6,688,800 fl.

Die Apanagen und Wittwengehalte stützen sich auf die Familienstatuten und die besondern Familienverträge. Ihr Zugang oder Abgang erwächst zur Last oder zum Vortheile der Staatskassa.

Die Civilliste ist eine Aversalsumme, welche die Dotation der Kabinetskasse, und jene zur Bestreitung des gesammten Hofhaushaltes umfaßt. Sie begreift in sich:

1) die Fonds für die Kabinetskasse des Königs, für den Unterhalt Seines ganzen Hofstaates und Haushaltes, und für den Bedarf der regierenden Königin, dann zur Erziehung und zum Unterhalt der minderjährigen Kinder des Königs;
2) insbesondere die Fonds zur Bestreitung aller Ausgaben der Hofstäbe, der Hofintendanzen und der reinen Hofinstitute;

3) die Fonds zur baulichen Unterhaltung der königlichen Residenzen, Schlösser, Gärten, und anderer zum Gebrauche des Hofes bestimmten Etablissements, so wie zur Bestreitung der Neubauten;
4) die Fonds für das Hofelemosinariat, und endlich
5) die Fonds zur Deckung der vom 1. Oktober 1831 an neu entstehenden Pensionen der Hofdiener, dann der Alimentationen ihrer Wittwen und Waisen, für welche letztere Se. Majestät der König eine eigene Pensionsanstalt zu gründen gemeynt sind.

In der Civilliste werden demnach nicht begriffen die Apanagen, die Wittwengehalte, die Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen, nicht etablirten Kinder des Königs, die Kosten für Aussteuer der königlichen Prinzessinnen aus der königlichen Hauptlinie, und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses.

Der für diesen Zweck sich ergebende Bedarf wird, insofern das Budget nicht ausdrücklich dafür Vorsorge getroffen hat, aus der Staatskasse, vielmehr aus dem Hauptreservefonds, dem Etat des Hauses und des Hofes zugeschossen.

Nun ist noch die Größe der Summe zu beleuchten, mit welcher die Civilliste im Budget eingestellt worden ist. Dieß geschieht am leichtesten und sichersten durch eine Vergleichung der angenommenen Größe pr. 2,560,000 fl. mit jenen Ausgaben, welche in den ersten Finanzperioden für den Etat des Hofes bestimmt waren.

In dem Budget der zweyten Finanzperiode ist der Etat des Hofes festgesetzt auf die Summe von 3,005,000 fl. — kr.

Darunter waren
die Apanagen mit . . . . . 555,000 fl. — kr.
und die Wittwengehalte mit . . 164,673 fl. 48 kr.
719,673 fl. 48 kr.
enthalten.

Nach Abzug derselben blieben
für die Civilliste noch übrig . . . 2,285,326 fl. 12 kr.

Dieser Summe sind aber zuzusetzen diejenigen Posten, welche für den Hofetat auf dem Reichsreservefond eingetragen waren. Sie sind:

a) die Kosten für die Reisen des Monarchen mit . . . . 60,000 fl.
b) die Kosten für die italienische Oper mit . 16,000 fl.
c) Die Kosten für die Reisen der Pagen mit 3,600 fl.
d) Stipendien für die ausgetretenen Pagen mit 4,200 fl.
e) Ausmusterungsgelder derselben mit . . 3,000 fl.

Dazu sind endlich ferner zu rechnen diejenigen Posten, welche für die dritte Periode auf die Civilliste übergehen, und um welche die übrigen Etats erleichtert werden.

Dahin gehören:

a) die Hofbauten, deren Kosten bisher unter der allgemeinen Position der Landbauten enthalten waren, und nunmehr von dem Etat derselben abgeschlagen werden, in dem niedersten Anschlag zu 180,000 fl.
b) der Bedarf für das Hofelemosinariat, welcher bisher auf dem Reichsreservefond gestanden hat, mit . . . . 20,000 fl.
c) die künftig entstehenden Pensionen der Hofdiener endlich, so wie die Alimentationen ihrer Wittwen und Waisen, welche gleichfalls dem Reservefonds zur Last lagen, und für jedes Jahr wenigstens angeschlagen werden können auf . . . 15,000 fl.

Das Ganze beträgt die Summe von 2,587,126 fl. 12 kr.

Das Postulat für das Budget der dritten Finanzperiode beträgt daher um 87,000 fl. weniger, als die bisherigen Ansätze für die Ausgaben der Civilliste.

Der Verhandlung über den Etat des Hofes reihet sich ein Gegenstand an, welcher bisher mit demselben im Zusammenhange stand.

Er betrifft die Frage, ob und in wie weit Apanagen mit Pensionen zur Last der Staatskasse beschwert werden können.

Ist eine Apanage einmal in den Erbgang gekommen, so kann die Beantwortung der Frage dahin, daß die Staatskasse von den Dienern des Apanagirten keine Notiz nehmen dürfe, nicht zweifelhaft seyn. Anders verhält es sich aber dennoch, wenn ein Glied der königlichen Familie im Besitze einer noch nicht zur Vererbung gelangten Apanage sich befindet, keine Wittwe, keine Erben zurückläßt; Diener, welche ihm bis zu seinem Tode treu zur Seite standen, sollen nicht dem Zufalle oder gar dem Darben preisgegeben werden. In früherer Zeit gingen solche Diener gewöhnlich auf den Hofetat über; bey einer ausgeschiedenen, in einer bestimmten Summe bestehenden Civilliste ist dieß nicht mehr thunlich. Für diesen Fall wird daher Vorsehung getroffen werden müssen. Zu diesem Behufe möchte festgesetzt werden:

a) daß eine in solcher Weise gänzlich heimfallende Apanage bis zu einem bestimmten Maße, nämlich bis zum vierten Theile, mit Pensionen belastet werden möge, und daß
b) die Diener in Beziehung auf ihre Stellen und Gehalte, welche ihnen ein Jahr vor dem Tode des Apanagirten oder früher verliehen wurden, und welche letztere nicht über das Viertheil der Apanage hinausfallen, den Hofdienern gleichgehalten werden sollen, jedoch mit der Verbindlichkeit, vom 1. Oktober 1831, und respektive vom Tage ihrer Ernennung an, von ihren Gehaltsbezügen an die Staatskasse jene Beyträge zu entrichten, welche die unmittelbaren Hofdiener an die Hofpensions-Kasse zu leisten haben werden.

Für den Fall, daß das bestimmte Maß der Belastung der Apanage dennoch überschritten würde, wäre im voraus zu erklären, daß unter den betreffenden Dienern die Priorität nach der Zeit der Entrichtung der an die Staatskasse zu leistenden Beyträge entscheide, und die Ansprüche der zuletzt eingetretenen Individuen, insofern das festgesetzte Verhältniß übersteigen wird, unbeachtet zu bleiben hätten.

Hiernach sind nun auch die Bestimmungen gefaßt, und in dem Entwurfe des Finanzgesetzes aufgenommen worden.

III.

Etat des Staatsrathes.

Der Aufwand für den Staatsrath ist mit 73,000 fl. aufgenommen, und somit gegen den Satz der zweyten Finanzperiode um 5000 fl. tiefer gestellt. Rechnet man aber, daß von dem Gehalte des Justizministers ein Betrag von 6000 fl., soviel nämlich, als die Besoldung eines Staatsraths ausmacht, und einige Funktionsbezüge des Staatsraths-Personals zu 1500 fl., welche bisher auf dem Reichsreservefond lagen, hieher übertragen wurden, so ist eine Minderung von 12,500 fl. gegeben.

Würde die Präsidentur des Staatsrathes eigens besetzt, und würden die Gehalte der Staatsräthe in ihrem vollen Betrage etatisirt worden seyn, so ist es klar, daß weder 73,000 fl. noch auch 78,000 fl. den Aufwand des Staatsrathes decken könnten.

Um indessen das Bilan zu erleichtern, wurde der bisherige rechnungsmäßige Betrag in Ansatz gebracht, und dem Etat nur noch ein Reservefonds von 4452 fl. für den Fall beygefügt, daß in der dritten Finanzperiode in Folge von Personalveränderungen Staatsräthe ernannt würden, deren Gehalte entweder ausschließend, oder doch größtentheils dem Etat des Staatsraths zur Last fallen müßten.

IV.

Etat der Ständeversammlung.

Der Aufwand für die Ständeversammlung wurde in derselben Größe, wie er für die zweyte Periode angenommen war, nämlich

a) mit der Exigenz für das ständische Archiv zu	5,856 fl.
b) mit den Kosten auf die Wahlen der Deputirten zu	700 fl.
c) mit den Kosten der Ständeversammlung selbst zu	43,444 fl.
zusammen zu . .	50,000 fl.

in Ansatz gebracht. Zieht man den wirklichen Aufwand in Berechnung, welchen die Ständeversammlungen in den Jahren 1825 und 1828 veranlaßt haben, so würde der Durchschnitt statt 43,444 fl. einen jährlichen Bedarf von 77,121 fl. 32 kr. anzeigen. Allein man glaubte, die Dauer der künftigen Ständeversammlungen nicht gerade auf eben so lange, wie es früher der Fall war, annehmen, und deßhalb den Kostensatz der vorhergehenden Periode beybehalten zu müssen.

V.

Etat des Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern.

Dieser Etat begreift in sich die Exigenzen:

1) des Staatsministeriums selbst mit	57,061 fl. — kr.
2) des Kabinetssekretariats mit . .	10,784 fl. 30 kr.
3) des Hausarchives mit	2,900 fl. — kr.
4) des Staatsarchives mit	3,030 fl. — kr.
5) der Gesandtschaften und Agentien bey den auswärtigen Regierungen mit	376,500 fl. — kr.
6) der deutschen Bundes-Matrikular- und Kanzleykasse mit . . .	6,000 fl. — kr.
7) des Huberts-, Civilverdienst und Ludwigsordens	6,500 fl. — kr.
8) der Frankfurter und Fuldaer Ausgleichungskommission	400 fl. — kr.
9) den Bedarf zur Deckung der Quiescenzgehalte, Pensionen . .	42,930 fl. — kr.
zusammen .	506,705 fl. 30 kr.

Wird dieser Ansatz gegen das Budget der zweyten Finanzperiode, wie es nach den im Jahre 1825 stattgefundenen Veränderungen in den Verwaltungsbehörden auf 500,337 fl. rektifizirt wurde, verglichen, so ergäbe sich eine Erhöhung von 6,368 fl. 30 kr.

Allein diese Erhöhung ist nur scheinbar, und verschwindet, wenn die Lasten in Betrachtung gezogen werden, welche dem Etat des Aeußern zugegangen sind.

Dahin gehören:

1) die Kosten des Kabinetssekretariats, welche während der zweyten Periode auf den Reichsreservefonds verrechnet wurden, mit .	10,784 fl. 30 kr.
2) die Kosten auf den Huberts-, Civilverdienst- und Ludwigs-Orden mit	6,500 fl. — kr
3) die Kosten der Fuldaer Ausgleichungskommission mit	400 fl. — kr.
welche beyde Posten gleichfalls den Reichsreservefonds bisher zur Last lagen, dann	
4) die ständigen Bauausgaben, welche unter den Verwaltungsausgaben vorgetragen waren mit .	1,000 fl. — kr.
5) die Pensionen, welche lediglich nach dem Stande vom 1. Oktober 1829 und ohne Zuwachs für die künftigen Jahre angesetzt sind, mit	42,930 fl. — kr.
zusammen .	61,614 fl. 30 kr.

Es ergibt sich sohin vielmehr, daß statt einer Erhöhung eine Minderung von 55,246 fl. vorhanden ist. Uebrigens wird bemerkt, daß der Aufwand auf das Ministerium und seine Attribute auf das Aeußerste beschränkt, und der Ansatz auf die gesandtschaftlichen Ausgaben so tief gestellt wurde, als es mit der Ehre der Krone und der diesem Departemente obliegenden Aufgabe verträglich ist.

VI.

Etat des Staatsministeriums der Justiz.

Für den Etat der Justiz sind erforderlich, und zwar:

1) für das Ministerium	49,035 fl.
2) für das Oberappellationsgericht .	118,120 „
3) für die Appellationsgerichte .	378,338 „
4) auf die Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte . . .	349,192 „ 15 kr.

5) auf ständige Bauausgaben . .	1,707 =
6) auf Umzugsgebühren . . .	5,600 =
7) auf Pensionen und Quiescenzgehalte	21,968 =
zusammen	923,960 = 15 kr.

Das Budget der II. Finanzperiode hatte für die bezeichneten Ausgabszweige eine Summe von 994,227 fl. vielmehr nach Abzug der darunter begriffenen für die Kreis = und Stadtgerichte etatirten Criminalgerichtskosten zu 49,249 fl., die Summe von 944,978 fl. festgesetzt.

Vergleicht man diese Summe mit der Anforderung der III. Periode, so zeigt sich eine Minderung von 21,018 fl., welche sich aber dem Wesen nach auf 15,018 fl. zurückstellt, da von dem Gehalte des Justizministers ein Betrag von 6000 fl. auf den Etat des Staatsrathes übertragen worden ist.

Zu bemerken kommt jedoch, daß der Etat der III. Periode allerdings hätte höher gestellt werden müssen, wenn nicht die bereits bestehenden Pensionen dieses Etats zur Ueberweisung auf die Amortisationskasse beantragt und hier außer Ansatz belassen worden wären.

Der Bedarf des Justizetats ist übrigens nach dem dermaligen unentbehrlichen Personalstatus, und nach den unabweislichen Bedürfnissen an Regie = und andern Erfordernissen berechnet, und einer Reduction ohne Nachtheil des Dienstes unfähig.

VII.

Etat des Staatsministeriums des Innern.

Für den allgemeinen Ministerial = Etat des Innern ist das Bedürfniß in folgenden Größen nachgewiesen:

1) Ministerium zu	68,084 fl.	— kr.
2) Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts	16,591 =	30 =
3) Oberste Baubehörde . .	30,345 =	30 =
4) Allgemeines Reichsarchiv . .	11,030 =	— =
5) Kreisregierungen, Kammern des Innern	334,215 =	15 =
6) Aeußere Archive und Konservatorien	18,444 =	16 =
7) Polizeydirektion München zu	25,850 =	— =
8) Baukommission in München .	2,300 =	— =
9) Königl. Comissariate in den größern Städten . . .	10,925 =	— =
10) Ständige Bauausgaben . .	2,568 =	— =
11) Umzugsgebühren	2,970 =	— =
12) Pensionen und Quiescenzgehalte	138,676 =	— =
Zusammen	659,999 =	31 =

Der Etat des Innern steht nach dem Postulate der dritten Periode hinter der Summe der zweyten Periode um 86,527 fl. zurück, und enthält, wenn die auf den Militäretat transferirten Kosten der Gensdarmerie der Residenzstadt in Abrechnung gebracht werden, eine wirkliche Minderung von 60,000 Gulden; diese Minderung wäre noch beträchtlicher, hätten nicht die seit 1825/26 sich ergebenen Pensionen, und die künftigen Zugänge an Pensionen und Quiescenzgehalten mit dem Voranschlage von

138,676 fl. dem Jahresbedarf dieses Etats beygesetzt werden müssen.

VIII.

Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, oder Etat der Landgerichte.

Die Ausgaben der Landgerichte sind bisher in zwey verschiedenen Etats getrennt behandelt worden, indem sie zum Theil, was die Justizpflege betrifft, auf dem Etat des Staatsministeriums des Innern vorgetragen worden waren.

In dem Voranschlage für die III. Finanzperiode wurden diese Ausgaben in einen Etat unter der Benennung: gemeinschaftlicher resp. Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte, vereiniget.

Der Zweck dieser Maaßregel ist, die Uebersicht zu erleichtern, das Rechnungswesen zu vereinfachen, und fictive Posten zu vermeiden.

Der gesammte Etat der Landgerichte war in der II. Periode auf 1,343,796 fl. festgesetzt. Davon kommen aber diejenigen Posten in Abzug, welche in dem gegenwärtigen Budget auf die Staatsanstalten, und namentlich auf die Position der Sicherheit transferirt worden sind.

Diese Posten sind:

a) die Kosten auf Streifen, auf Verpflegung und Transport der Vaganten und Polizey-Arrestanten, dann auf andere polizeyliche Bedürfnisse, insgesammt zu . . . . 43,000 fl.
b) die Criminalgerichtskosten zu . 118,304 fl.

Werden diese beyden Posten zusammen mit 161,304 fl. von dem obigen Gesammtetat abgezogen, so bleiben für den eigentlichen Bedarf der Landgerichte 1,182,492 fl. übrig.

In dem Budget der III. Finanzperiode wurde der Aufwand für die Landgerichte, nach dem genauesten Bedürfniß berechnet, eingestellt auf 1,157,965 fl. 56 kr.

Bey der Aufstellung dieser Bedarfssumme ist die mit dem 1. Oktober d. J. cessirende Tantieme der Landrichter von den Sportelgefällen mit betragenden 326,891 fl. entfernt, und dafür die Familienzulage für den Landrichter und zur Unterhaltung seines Schreiberpersonals mit 228,858 fl., nämlich so eingestellt worden, wie sie vor der Tantieme im Jahr 1809 bestand.

Durch diese Anordnung wird an den landgerichtlichen Ausgaben 98,033 fl. erspart, und es sollte sich der Etat nach der Grundlage des Budgets der II. Finanzperiode um eben diese Summe, sohin auf 1,084,459 fl. zurückstellen.

Vergleicht man dagegen das Postulat der III. Finanzperiode, so ergiebt sich eine Erhöhung des letztern zu 73,506 fl. 58 kr. Diese Mehrung würde aber eine Größe von 113,506 fl. erreichen, wäre nicht von den Pensionen ein Betrag von 40,000 fl. zur Ueberweisung an die Amortisationskasse beantragt und hier außer Ansatz belassen worden.

Die Gründe dieser Mehrung liegen zunächst in der mangelhaften Aufstellung des Etats der II. Finanzperiode, und in dem Zugange der neuen Pensionen, zu deren Deckung kein Dotationsmittel vorhanden war.

IX.

Etat des Staatsministeriums der Finanzen.

Für diesen Etat werden in der III. Finanzperiode erfordert:

1)	für das Ministerium	88,790 fl. 7 kr.
2)	„ den obersten Rechnungshof	42,361 „ — „
3)	„ die Rechnungskammer	23,711 „ 30 „
4)	„ die Central-Staatskasse	24,272 „ — „
5)	„ die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen	400,862 „ 22 „
6)	für die Kreiskassen	65,386 „ 53 „
7)	„ die ständigen Bauausgaben	3,510 „ — „
8)	„ die Umzugsgebühren	5,000 „ — „
9)	„ Pensionen und Quiescenzgehalte	117,906 „ — „
	Zusammen	771,999 „ 52 „

In Vergleichung mit dem rektificirten Budget der II. Finanzperiode und den Ansatz desselben zu 898,085 fl. ergiebt sich eine Minderung von 126,085 fl. 8 kr. welche noch weit ergiebiger gewesen seyn würde, wenn nicht die neu entstandenen und entstehenden Pensionen voranschläglich die bedeutende Summe von 117,906 fl. in Anspruch nehmen würden.

X.

Etat der Staatsanstalten.

1. Erziehung und Bildung.

Es ist dem Budget für diese Position eine Summe von . . . . 767,811 fl. 40 1/2 kr. eingestellt worden; jene des Budgets der zweyten Finanzperiode betrug 755,000 fl. Die sich zeigende Mehrung von 12,811 fl. 40 kr. 2 hl. hat ihren Grund theils in den Pensionszugängen, theils aber auch und vorzüglich in der Versetzung sogenannter fundationsmäßiger Leistungen, welche bisher unter andern Titeln vorgetragen waren.

2. Cultus.

Der Staatsaufwand für den Cultus wurde mit 1,336,117 fl. 46 1/2 kr. in Ansatz gebracht, und zwar:

1) für den katholischen Cultus	1,046,291 fl. 55 1/4 kr.
2) für den protestantischen Cultus	289,825 fl. 51 1/4 kr.
Zusammen	1,336,117 fl. 46 1/2 kr.

Gegen den Ansatz im Budget der II. Finanzperiode zu 1,251,000 fl. ist eine Mehrung von 85,117 fl. 46 1/2 kr. vorhanden. Diese Mehrung beruht auf folgenden Gründen:

A) Bey dem katholischen Cultus.

1) Zufolge einer im Jahre 1824 getroffenen Verfügung wurden den Domkapiteln mehrere Abgaben, welche

die katholischen Geistlichen unter verschiedenen Titeln zu reichen haben und früher in die Staatskasse einzahlten, überlassen. Da diese Abgaben nicht aus einem Privattitel abgeleitet werden können, so hat man sie bey den Staatseinnahmen, von welchen sie bereits früher abgeschrieben gewesen sind, wieder in Zugang gebracht, und bey den Ausgaben für die Domkapitel, welche im Genusse derselben sind, zugesetzt. Ihr Betrag erhebt sich

	fl.	kr.	hl.
auf	28,424	21	2
und ist nur durchlaufend behandelt.			
2) Auf die bischöflichen Clerikalseminarien, deren Dotation vermöge des Konkordats dem Staatsärar obliegt, mußte eine Ausgabe in Zugang gebracht werden zu	16,153	12	6
3) Vermöge Landtagsabschiedes vom Jahr 1828 ist den katholischen Geistlichen im Rheinkreise eine Unterstützung, vielmehr eine Vermehrung der bereits bestehenden zugesichert worden. Sie kommt in Ansatz mit . . .	4,000		
4) Bisher wurden zu Klöstern, in welchen säkularisirte Mönche oder Nonnen zusammen wohnten, Beyträge und Gratialien geleistet, welche lediglich hieher transferirt wurden, mit . . .	5,699	48	6
Summa der Mehrungen	54,277	22	
Dagegen ergab sich eine Minderung:			
1) bey den Regiekosten der Domkirchen mit	1,180	40	4
und			
2) bey den Leistungen des Staats an die katholischen Kirchen und Pfarreyen mit . . .	1,382	17	2
Summe der Minderungen	2,562	57	6
nach deren Wegrechnung eine Mehrung bey dem katholischen Cultus verbleibt von	51,714	25	—

B) Bey dem protestantischen Cultus.

1) Beytrag zu den protestantischen Predigerseminarien auf den Grund des Landtagsabschiedes vom Jahre 1828 . . .	10,000	—	—
2) Unterstützung der protestantischen Geistlichen im Rheinkreise in Gemäßheit desselben Landtagsabschiedes	6,000	—	—
3) Unterstützung der protestantischen Wittwen- und Waisenkasse nach Anordnung desselben Landtagsabschiedes	5,000	—	—

	fl.	kr.	hl.
4) Kostenmehrung bey dem protestantischen Oberconsistorium .	6,459	30	—
5) Der Zugang neuer Pensionen	1,047	—	—
6) Erhöhung der Position der Steuerzuschüsse für die unzulänglich dotirten Pfarreyen . .	7,278	21	4
Summa der Mehrungen	35,784	51	4
Wogegen bey der Exigenz für die protestantischen Consistorien eine Minderung sich ergab von .	2,381	30	—
nach deren Abzug die reine Mehrung beträgt	33,403	21	4

In den zu A. und B. nachgewiesenen Summen ist die Gesammtmehrung ausgezeigt, welche in dem Budget der dritten Finanzperiode der Position des Cultus in Zugang gesetzt worden.

3. Gesundheit.

Die Anstalten für Gesundheit, vielmehr der Staatsaufwand begreift in sich:

	fl.	kr.
1) die Exigenz der Medicinalcomités mit	4,258	38
2) die Exigenz der Stadt- und Landgerichtsphysikate, dann der aufgestellten öffentlichen Wundärzte .	130,932	41½
3) die voranschlägigen Kosten zur Abwendung von Epidemien und Viehseuchen	2,320	50
4) die Kosten auf Heilbäder . .	4,693	38
5) die Beyträge zu medicinisch-polizeylichen Instituten	1,065	12½
6) den Bedarf zur Deckung der Pensionen und Quiescenzgehalte . . .	10,729	—
Zusammen	154,000	—

Gegen das Budget der zweyten Finanzperiode zu 152,000 fl. ist lediglich eine Mehrung von 2000 fl. postulirt, welche in den Pensionszugängen ihren vorzüglichen Grund haben.

4. Wohlthätigkeit.

Für diesen Titel werden postulirt:

	fl.	kr.
1) Beyträge an Spitäler und Krankeninstitute, an Armenhäuser, an Irrenhäuser, an Entbindungs- und Waiseninstitute	95,245	7½
2) zur Unterstützung der in Centralconventen lebenden Mitglieder vormaliger Mendikantenklöster	7,909	46½
3) zur Unterstützung für bestimmte Individuen nach frühern allerhöchsten Bewilligungen	2,223	18
4) zur Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten	27,157	—
5) zum besondern Unterstützungsfond bey dem Oberhofmeisterstab . . .	18,000	—
6) zur augenblicklichen Unterstützung nothleidender staatdienerschaftlicher Individuen, ihrer Wittwen und Waisen in den Kreisen	14,000	—
7) zur Unterstützung einzelner Staatsangehörigen in außerordentlichen Fällen	4,465	—
Zusammen	169,000	11½

Die Vergleichung zu den Sätzen des vorigen Budgets zu 118,850 fl. zeigt eine Mehrung von 50,150 fl. 11½ kr., worüber ich folgende Erläuterungen zu geben die Ehre habe.

1) Der Ertrag aus den Kreisintelligenzblättern wurde der Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten gewidmet; dieser Ertrag ist unter den Staatseinnahmen aufgenommen, und wird unter den Ausgaben der Wohlthätigkeit eingestellt, und somit durchlaufend behandelt mit . . . . 17,157 fl.

2) Der Dispositionsfonds der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, wie er bey den Ministerialetats nach Inhalt des Budgets der zweyten Finanzperiode auf 30,000 fl. angenommen war, wurde um 10,000 fl. gemindert, und dieser Betrag ebenfalls zur Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten bestimmt, sohin . . . . . 10,000 fl.

3) In der ersten Finanzperiode wurden aus dem Reichsreservefond 14,000 fl. zur augenblicklichen Unterstützung nothleidender und hülfebedürfender staatsdienerlicher Individuen und deren Wittwen und Waisen verwendet; in der zweyten Finanzperiode unterblieb diese Verwendung, als in dem Budget derselben nicht speziell vorgesehen.

Die Staatsregierung glaubte diese Summe in dem Budget der dritten Finanzperiode wieder aufnehmen zu müssen, um sie der früheren Bestimmung gemäß zur Verwendung bringen zu können; da voraussichtliche Ausgaben dem Reichsreservefond nicht mehr aufgelastet werden sollen, so wurde der betreffende Betrag auf die hiezu geeignete Position der Wohlthätigkeit übertragen mit . . 14,000 fl.

4) Bey dem Obersthofmeisterstabe bestand bisher eine Unterstützungsanstalt, welche ihre Dotation aus dem Reichsreservefond geschöpft hatte. Diese Dotation ist lediglich hieher transferirt worden mit 18,000 fl.

5) Viele Fälle ereignen sich, wo Staatsangehörige ohne ihr Verschulden durch außerordentliche Ereignisse in Noth versetzt werden.

Ihnen nur einigermaaßen zu Hülfe kommen zu können, mangelte es bisher an allen Mitteln.

Aus dieser Ursache wurde denn ein allerdings nur sehr kleiner Fond hier in Ansatz gebracht mit 4,465 fl.

Summa 63,622 fl.

Werden die neuen sich selbst rechtfertigenden Zugänge gegen die oben berechnete Mehrung von 50,150 fl. 11½ kr. in Vergleichung gesetzt, so zeigt sich, daß an den Budget-

sätzen der zweyten Periode eine Minderung von 13,471 fl 48½ kr. eingetreten sey.

5. Sicherheit.

Für diesen Theil der Staatsanstalten werden erfordert, und zwar

	fl.	kr.
1) auf polizeyliche Maaßregeln zur Handhabung der Sicherheit . . .	45,018	45
2) auf Untersuchung der wegen Vergehen und Verbrechen angeschuldigten Personen (Criminalgerichtskosten) .	206,447	15
3) auf die Aufbewahrung und Verpflegung der Sträflinge in den Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshäusern, dann in den Festungen . .	159,534	—
4) auf Belohnungen für Aufbringung verdächtiger oder gefährlicher Menschen, für Rettung verunglückter Personen u. dgl.	1,000	—
5) auf Sicherung der Landesgränzen .	1,000	—
6) auf Pensionen und Quiescenzgehalte	1,000	—
Zusammen	414,000	—

Gegen das Budget der vorigen Finanzperiode zeigt sich eine Mehrung von . . . . . 254,000 fl. welche sich dadurch erläutert,

1) daß die Ausgaben auf polizeyliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit von dem allgemeinen Ministerialetat des Innern und insbesondere der Landgerichte zu . . . . . 43,000 fl.
2) von dem Justizetat die Criminalgerichtskosten zu 167,553 fl.
3) die ständigen Bauausgaben von dem Verwaltungsetat in einem Betrage zu . . . 3,837 fl. lediglich transferirt, daß
4) die bestehenden und weiters erwachsenden Pensionen mit . . . . 1,000 fl. in Zugang gebracht, und daß endlich
5) für polizeyliche Maaßregeln zur Handhabung der Sicherheit um . . . . . 1,705 fl.
6) so wie auf Criminalgerichtskosten um 36,905 fl erhöht wurden, da zeuge des Rechnungsdurchschnittes aus den letzten vier Jahren der zweyten Finanzperiode effektive mehr erforderlich war, als die Ansätze dieser Periode in Voranschlag brachten, und eine Abnahme dieser Kosten nicht wahrscheinlich ist.

6. Industrie und Kultur.

Auf diese Position werden in Anspruch genommen:

1) zur Unterstützung polytechnischer und landwirthschaftlicher Vereine und Schulen, dann zu Prämien für ausgezeichnete Leistungen im Gebiete der Industrie und Kultur	52,091 fl.
2) für das allgemeine Landgestüt . .	100,000 =
3) für das Landgestüt im Rheinkreise .	4,000 =
Zusammen	150,091 fl.

Gegen das Budget der zweyten Finanzperiode besteht demnach eine Mehrung von 90,091 fl., welche daher kommt,

1) daß zur Unterstützung der polytechnischen und landwirthschaftlichen Vereine mehr postulirt werde um 6000 fl.
2) daß für das Gestüt im Rheinkreise ein Beytrag in Anspruch genommen werde zu . . 4000 fl.
3) daß die berechneten Pensionszugänge betragen 91 fl.
4) und daß endlich von der Summe der hunderttausend Gulden, welche zufolge des Budgets der zweyten Finanzperiode zur Disposition des Staatsministeriums des Innern für Staatsanstalten gestellt wurden, ein Betrag von . . . 80,000 fl. herübergenommen wurde, wogegen die eben genannte Position per 100,000 fl. in dem Budget der dritten Finanzperiode gänzlich gelöscht, und damit im Ganzen noch eine Minderung von 9909 fl. bewirkt wird.

7. Besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden.

Diese Leistungen bestehen:

1) in einem Beytrage zu den Kosten der Polizeyverwaltung in den größern Städten nach Analogie des §. 71 des Gemeindeediktes mit .	80,000 fl.
2) in den Kosten der Wahl für Gemeindestellen zu	3,500 =
3) in Beyträgen zur Verschönerung der Umgebungen der Städte zu . .	3,900 =
4) in Beyträgen zu verschiedenen gemeindlichen Instituten zu	21,600 =
zusammen	109,000 fl.

Gegen die Ansätze des Budgets der zweyten Finanzperiode zu 115,150 fl. ist demnach eine Minderung von 6,150 fl. bewirkt worden.

8. Steuerkataster.

Das Budget der zweyten Finanzperiode hatte für das Steuerkataster eine Summe von 238,600 fl. ausgeworfen. Diese Summe war jedoch ausschließend für die Landesvermessung und für die Herstellung der Pläne berechnet.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828 mußten nun auch die Liquidirung, Bonitirung, Classifizirung und Catastrirung in Betrieb gesetzt werden, und die hierauf sich ergebenden Kosten, welche gemäß früheren Bestimmungen durch besondere Umlagen hätten aufgebracht werden sollen, fallen nunmehr, kraft jenes Gesetzes, der Staatskasse zur Last. Daß damit der Aufwand schon bedeutend anwuchs, mußte sich wohl von selbst verstehen.

Ueber den Aufwand, welchen das Steuerkataster von nun an bis zu seiner Vollendung erfordern wird, ließ die Staatsregierung umfassende Voranschläge herstellen; sie entziffern einen Bedarf von 6 Millionen Gulden.

Es wird die erste und vorzüglichste Aufgabe seyn müssen, das Cataster unbeschadet der Solidität seiner Anlage sobald als möglich zu vollenden. Nur dadurch ist es möglich, den gerechten und immer dringender werdenden Anforderungen auf gleiche Besteuerung am sichersten entgegen zu kommen.

Dieser Aufgabe gemäß mußten und müssen noch die für die Ausführung des Katasters nothwendigen Organe herangebildet werden. Sind diese in der nöthigen Anzahl und mit den erforderlichen Eigenschaften vorhanden, so kann und muß nicht nur allein kräftig, sondern auch in der größtmöglichsten Ausdehnung in das Geschäft eingegriffen werden.

Je mehr das Geschäft ausgedehnt wird, desto größer ist zwar der augenblickliche Aufwand, allein er ersetzt sich wieder reichlich durch das zweckmäßige Eingreifen einer größern Masse von Kräften, und durch die Verkürzung der Zeit, welche außerdem bey einer geringeren Kraftanstrengung erforderlich gewesen wäre. Daher folgt denn auch, daß — um zweckmäßig und fruchtbringend zu operiren — es gerathen seyn dürfte, das Ganze oder den Zweck, welcher erreicht werden will, ins Auge zu fassen, und den Mehraufwand eines Jahres mit der Zeit, welche gewonnen wird, auszugleichen.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse, und in der weitern Erwägung, daß das Kataster ein vorübergehendes Geschäft sey, und keine fortdauernde Position in dem Budget bilde, dann daß die beabsichtigte Erlassung einiger Auflagen die Erleichterung des fortlaufenden Dienstes erfordere, erachtet es die Staatsregierung für angemessen, für die Kosten des Catasters im Budget der dritten Finanzperiode in der Art Vorsorge zu treffen, daß hieraus in jährlichem Durchschnitte die Summe von 600,000 fl. — sohin im Laufe der nächsten Finanzperiode eine Gesammtsumme von 3,600,000 fl. verwendet werde.

Da im heurigen Jahre die Staatsregierung zu gleichem Zwecke die Summe von 500,000 fl. bestimmte, so wird die vierte Finanzperiode nur mehr einen Aufwand von 1,800,000 fl. bis 2,000,000 fl. zu tragen haben.

Um jeder Mißdeutung und der allenfallsigen Meynung vorzubeugen, als wollte bey Verwaltung dieses Geschäftszweiges und bey Verwendung der Ersparungen der zweyten Finanzperiode nach Willkühr verfahren werden, glaube ich hier die Versicherung aussprechen zu müssen, daß die Verwendung dieser Staatsfonds in gewohnter Weise mit aller Gewissenhaftigkeit statt finden, und darüber eben so strenge Nachweisung gegeben werden wird, als es der Fall gewesen seyn würde, wenn der jährliche Aufwand für das Cataster dem Budget selbst eingestellt worden wäre.

Für die Herstellung eines ordentlichen Conservatoriums für die Plansteine, und der damit verbindenden Geschäftslokalitäten, für die Lithographie, Berechnung ꝛc. sind einige auf dem Landbauetat nicht vorgesehene Bauten erforderlich, damit das Geschäft gehörig betrieben, und insbesondere den Bestimmungen des §. 82 des Grundsteuergesetzes entsprochen werden könne; der hiezu erforderliche, im Verhätniß unerhebliche Aufwand von circa 40,000 fl. kann, ohne dem Fortgange des Geschäftes Abbruch zu thun, ohne Anstand aus der obigen Summe von 3,600,000 fl. bestritten werden.

9. Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Für diesen Zweig des Staatsaufwands wird eine Gesammtsumme von 1,232,216 fl. in Ansatz gebracht. Sie ist gegen das Budget der zweyten Finanzperiode um 39,784 fl. geringer gestellt. Ueber die Ausscheidung des Bedarfes auf die Verwaltung, dann auf die Neu- und Unterhaltungsbauten, wird das königliche Staatsministerium des Innern dem betreffenden Ausschusse die erforderlichen Aufklärungen und Erläuterungen ertheilen.

XI. Militär-Etat.

Derselbe ist angesetzt:

1) für die aktive Armee zu	6,700,000 fl.
2) für die Gensd'armerie	609,500 =
3) für das topographische Bureau zu .	50,000 =
4) für den Militär-, Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond mit einem Zuschuß von	92,000 =
zusammen	7,451,500 fl.

Gegen das Budget der zweyten Finanzperiode zeigt sich eine Mehrung von 69,500 fl., welche ausschließend der Position der Gensd'armerie angehört, und daher rührt, daß einerseits die Exigenz für die Gensd'armerie der Stadt München mit einem berechneten Betrage 26,500 fl. von dem Etat der Polizeidirektion München hieher transferirt wurde, andererseits aber die Fonds zu einer im wahren Interesse des Dienstes dringend erforderlichen Vermehrung der Mannschaft dargeboten werden sollen. Die Zuschüsse zu dem Militär-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond sind ein neuer Zugang, und gründen sich auf den §. 92 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres.

Die erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen über das Ganze des Militäretats, dessen ausführliche Darstellung den Belegen des Budgets beygefügt ist, wird der verehrlichen Kammer der Abgeordneten und ihrem Ausschusse das königl. Kriegsministerium geben.

XII.

Landbauten.

Der Bedarf für Landbauten ist im Ganzen auf 638,000 fl.

angesetzt; er steht gegen das Budget der zweyten Finanzperiode um 207,000 fl. geringer. Die hauptsächlichste Ursache dieser Minderung ist, daß der Aufwand auf die Neu- und Repartitionsbauten des Hofes, welche früher in der allgemeinen Position der Landbauten enthalten waren, mit einem anschlägigen Betrage zu 180,000 fl. auf die Civilliste übertragen worden ist. Der Rest von 27,000 fl. erscheint als eine bleibende Minderung. Ueber die Ausscheidung des gesammten Bedarfes der Landbauten auf die Verwaltung, dann auf die neuen Repartitionsbauten, wird das königl. Staatsministerium des Innern die nöthigen Aufschlüsse ertheilen.

Außer dem ordentlichen, auf das Budget gebrachten Bedarf auf Landbauten besteht noch ein weiteres Bedürfniß für diesen Zweck, welches unabweislich ist, und aus der beantragten ordentlichen Dotation nicht bestritten werden kann. Dahin gehören:

1) die Vollendung der protestantischen Kirche zu München mit einem über die Summe von 120,000 fl. noch erforderlichen Aufwand von	70,000 fl.
2) der Bau eines neuen Bibliothek- und Archivgebäudes zu	550,000 =

3) der Bau einer katholischen Kirche zu Ansbach zu . . . . 30,000 =
4) außerordentliche Gefängnißbauten zu 100,000 =

zusammen 750,000 fl.

Für diese Bauten muß demnach eine außerordentliche Deckung postulirt werden; da dieser Aufwand ein vorübergehender, sich nicht wiederholender ist, so erachtet die Staatsregierung, daß derselbe aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode bestritten werden soll.

XIII.

Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Mit den Pensionen im Allgemeinen wurden auch jene der Wittwen und Waisen, so wie sie am 1. Oktober 1825 bestanden, an die Amortisationskasse überwiesen.

Für die neu entstehenden Pensionen der letztern hatte das Budget der zweyten Finanzperiode dahin Vorsorge getroffen, daß dieselben aus den mit einem Ertrage zu 72,000 fl. angenommenen Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen vorzugsweise gedeckt, und die sich hieran ergebenden Ueberschüsse admassirt und zu einem Pensionsfond gebildet werden sollen. Die ersten Jahre der zweyten Finanzperiode haben auch richtig eine Ausbeute geliefert, wie die Rechnungen und die darüber abgelegten Rechenschaftsberichte nachweisen.

Allein schon am Schlusse des vierten Jahres dieser Periode ist die Ausgabe auf Pensionen der Wittwen und Waisen bis zu einer Summe von 101,605 fl. 17½ kr. gestiegen, und die Voraussetzung, daß dieselbe aus den Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen nicht nur allein gedeckt, sondern auch überdieß noch ein ergiebiger Fond zur Gründung einer Pensionsanstalt erwartet werden könne, vereitelt. Bey solcher Gestaltung war nichts anderes möglich, als die Wittwen- und Waisenfondsbeyträge, so wie sie anfallen, unter den Staatseinnahmen einzustellen, und dagegen den Bedarf für diese Position nicht nur allein, wie er am Schlusse des Jahres 1829 angezeigt war, sondern in der Größe, welche der Verlauf der dritten Finanzperiode erfordern wird, unter den Ausgaben auf den Staatsaufwand aufzunehmen. Nach der bisherigen Erfahrung, daß die Pensionen der Wittwen und Waisen ziemlich genau den fünften Theil der Pensionen der Staatsdiener ausmachen, hat man die wahrscheinlichen Zugänge der dritten Periode berechnet, und hiernach die Summe von . . . . 140,000 fl. als Gesammtbedarf für ein Jahr dieser Periode in Ansatz gebracht.

Hiemit schließt sich der Vortrag über die voraussichtlichen Ausgaben des Staatsaufwandes, und ich glaube nur die Gesammtsummen der einzelnen Etats wiederholen zu müssen, um die Gesammtbedarfssumme sichtbar zu machen.

Wiederholung.

	fl.	kr.
1. Etat der Schuldentilgungsanstalt	8,100,668 fl.	— kr.
2) Hofetat	3,188,800 =	— =
3) Etat des Staatsrathes	73,000 =	— =
4) Etat der Ständeversammlung	50,000 =	— =
5) Ministerialetat des Hauses und des Aeußern	506,705 =	30 =
6) Etat der Justiz	923,960 =	15 =
7) Ministerialetat des Innern	659,999 =	31 =
8) Etat der Landgerichte	1,157,965 =	56 =
9) Ministerialetat der Finanzen	771,999 =	52 =
10) Etat der Staatsanstalten	4,338,236 =	38⅛ =
11) Militäretat	7,451,400 =	— =
12) Etat der Landbauten	638,000 =	— =
13) Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	140,000 =	— =
Totalsumme	28,000,835 fl.	42½ kr.

Nebstdem sollen für das Kataster jährlich 600,000 fl. und für außerordentliche Bauten im Laufe der ganzen Periode 750,000 fl. aus den Erübrigungen der gegenwärtigen Finanzperiode verwendet werden.

Meine Herrn! ich gehe nun zu den Mitteln über, aus welchen der vorstehend aufgestellte ordentliche Staatsbedarf zu decken seyn wird.

B. Staats-Einnahmen.

I. Directe Staatsauflagen.

Nach Anleitung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 4. sind die directen Staatsauflagen bestimmt, die übrigen Staatseinnahmen auf den zur Deckung des Staatsaufwandes erforderlichen Betrag zu ergänzen.

Nach Inhalt des Budgets, welches ich der verehrlichen Kammer der Abgeordneten vorzulegen die Ehre habe, sind für die dritte Finanzperiode die Einnahmen:

1) an direkten Staatsauflagen auf	9,016,118 fl.
2) aus Staatsregalien und Anstalten auf	3,813,231 =
3) aus Staatsdomänen auf	7,453,306 =
4) aus besondern Abgaben auf	101,260 =
5) aus den übrigen und besondern Titeln auf	116,222 =
6) aus nachträglichen Einflüssen an den Gefällrückständen der zweyten und dritten Periode auf	300,000 =
in Summa auf	20,800,137 =

veranschlagt.

	fl.	kr.	hl.
Wird dagegen der Staatsbedarf zu	28,000,835	42	4
in Vergleichung gesetzt, so ergibt sich ein Abgang von	7,200,698	42	4
Diesem Abgang kommt noch zuzusetzen eine Summe für den Hauptreservefond des Reiches, wofür eine Größe von wenigstens 180,000 fl. des Jahres wird in Ansatz gebracht werden müssen, so daß also der noch zu deckende Betrag die Summe von	7,380,698	42	4

erfordert. Diese Summe wird sohin aus direkten Staatsauflagen zu ergänzen seyn, und zu diesem Behufe nun bey den Ständen des Reichs auf den Grund der Bestimmungen des §. 3. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde in folgender Weise zur Vertheilung und Erhebung beantragt.

1) In den ältern sechs Kreisen.

Fünf Simpla der Grund- oder Rustikalsteuer;
" " " Dominikalsteuer;
Drey " " Haussteuer.

Die Gewerbsteuer nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Familiensteuer der ersten sechs Klassen und der zehnten Klasse, nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814.

2) In dem Untermaynkreise.

Die sämmtlichen direkten Steuern, gleichwie in dem laufenden Jahre, mit Erlassung eines Drittheils an der Schuldentilgungs-Extrasteuer.

3. In dem Rheinkreise.

Die daselbst bestehenden Quotitäts- und Vertheilungssteuern in bisheriger Weise.

4. In sämmtlichen Kreisen.

Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 obliegenden Beyträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

Die in vorstehender Art beantragten direkten Auflagen betragen nach Abzug der Nachlässe, Rückstände und Verwaltungsausgaben:

1.	an der Grundsteuer	5,361,172 fl.
2.	" " Häusersteuer	382,702 "
3.	" " Dominikalsteuer	426,473 "
4.	" " Gewerbsteuer	748,799 "
5.	" " Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer . .	400,004 "
6.	Wittwen- und Waisenfondsbeyträge	65,952 "
	Summa:	7,385,102 "

sohin soviel, als zur Ergänzung der Deckung des Staatsbedarfes und des zu bildenden Reservefonds, welcher sich dadurch auf die Summe von 184,405 fl. 17½ kr. stellen wird, erforderlich ist.

1. Grundsteuer.

Das Brutto-Soll der Grundsteuer hat bis zum Schlusse des Jahres 18[illegible] keine wesentliche Veränderung erlitten. Eine Minderung von 7,020 fl. 24¼ kr. ist eingetreten, welche ihren Grund in einigen gesetzlichen Moderationen, theils in einer genauern Ausscheidung der Gefälle des Amtes Steinfeld im Untermainkreise hat.

Eine bedeutendere Veränderung wird die dritte Periode herbeyführen, einerseits durch einen von der Staatsregierung hiemit beantragten Nachlaß des dritten Theiles der Schuldentilgungssteuer des Untermainkreises in dem Betrage von 70,385 fl. 20 kr.; andererseits durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundsteuer. Die Größe dieser Minderungen läßt sich dermalen durchaus nicht in verlässigen Voranschlag bringen. Das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 ordnet im §. 120 an, daß im Laufe der zweyten Finanzperiode die Deckung hiefür durch Steuerbeyschläge geschehen, für die Minderungen in den spätern Perioden durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsorge getroffen werden soll. Die Staatsregierung beantragt, daß hiefür erst auf dem nächsten Landtage, wo man im Besitz festerer Anhaltspunkte, seyn wird, Verfügung getroffen, bis dahin aber die Deckung aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode geschehen soll.

2. Häusersteuer.

Der rohe Ertrag der Häusersteuer hat sich bis jetzt um 13,126 fl. 15¾ kr. gemehrt; diese Mehrung rührt von der Besteuerung neu erbauter Häuser her.

3. Dominikalsteuer.

Die Dominikalsteuer hat sich um 2,452 fl. 45¼ kr. gemindert, was eine Folge der Erwerbung adeliger Güter mit Gerichtsbarkeit ist.

4. Gewerbsteuer.

Die Mehrung der Gewerbsteuer von 36,326 fl. 23½ kr. entstand theils aus der stattgefundenen theilweisen Revision derselben, theils durch die Zunahme der Bevölkerung und durch die Erweiterung der Gewerbe selbst.

5. Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer.

Diese Abgabe, welche den Staatsdienere zufolge Verordnung vom 8. Juni 1807, auferlegt wurde, und sich nach dem Verhältniß der Bezuge richtet, die sie aus der Staatscassa erhalten, ist von der Position der übrigen Einnahmen, wo sie bisher vorgetragen war, hieher transferirt worden. Ihr Mindererertrag gegen den Satz der zweyten Periode ist durch die Minderung der Diener veranlaßt.

II.

Indirecte Staatsauflagen.

1) Taxen.

Der Ertrag der Taxen ist im Budget der zweyten Finanzperiode mit 2,058,000 fl. angenommen. Die wirkliche Einnahme hat indessen nach dem Durchschnitte der ersten vier Jahre selbst, mit Einschluß der nachträglichen Einflüsse aus den Rückständen, nur 1,903,111 fl. betragen; es war sohin ein jährlicher Ausfall von 154,889 fl. vorhanden. Es wäre folgerecht gewesen, für die dritte Periode nur den bisherigen Durchschnittsertrag zum Grunde zu nehmen. Allein nach dem Gutachten der Kreisstellen wurde er auf 1,973,426 fl. erhöht, und mit Einschluß der im Rheinkreise bestehenden zehnprocentigen Beyschläge zu den Einregistrirungs-, Stempel- und Strafgebühren, welche mit einem reinen Ertrag von 52,543 fl. in die Position der Taxen transferirt worden ist, auf 2,025,969 fl. in Ansatz gebracht. Hieran aber wird sich eine wesentliche Aenderung ergeben.

Erstens beantragt die Staatsregierung hiemit, den zehnprocentigen Zuschlag zu den Gebühren der Einregistrirung, des Stempels und zu den Strafen, vom 1. Oktober d. J. beginnend, gänzlich zu erlassen, und

Zweitens übt die zu gleicher Zeit eintretende Aufhebung der Tantieme der Landrichter einen mächtigen Einfluß auf den Ertrag der Taxen selbst.

Die Staatsregierung ist weit entfernt, ein pflichtwidriges Benehmen der Landrichter in Erhebung der Taxgefälle vorauszusetzen; allein es liegt in der Natur der Sache selbst, daß der Beamte, wenn er keinen Antheil an

der Einnahme mehr hat, für das ihm zur Last liegende Unterpersonal nicht mehr so große Kosten verwendet, und manche zum Betriebe der Taxperception erforderliche Auslage vermeidet, wenn der Ersatz nicht mehr zurückfließt. Auch liegt vor Augen, daß manche Verhandlungen gänzlich unterbleiben werden, und daß selbst bey der vorsichtigsten Oberaufsicht die Ausstände sich vermehren, und dadurch Ausstände entstehen werden. Ohne in eine detaillirte Analyse einzugehen, wird es genügen, hierin der öffentlichen Meynung zu folgen; sie bezeichnet die Tantieme sehr allgemein als die Quelle einer bedeutenden Last des Volkes; die Entfernung derselben kann unmöglich bloß auf den Theil einwirken, welchen der Beamte bezog, sondern muß offenbar auch auf die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden übrigen Theile dieses Gefälles einwirken. Zwar läßt sich ein fester Kalkul für die Größe des Ausfalles nicht ansetzen, indessen glaubt die Staatsregierung denselben in maximo auf den 4ten Theil des bisherigen Ertrages an landgerichtlichen Taxen somit nahe auf 500,000 fl. annehmen zu können. Werden nun diese beyden Summen zusammen per 352,543 fl. von dem oben ausgemittelten Ertrage zu 2,025,969 fl. in Abzug gebracht, so ergeben sich noch 1,673,426 fl., welche mit Hinzusetzung eines Betrages von 11,750 fl., um welchen sich im Verhältnisse zur eingetretenen Minderung die Verwaltungsausgaben verringern, die voranschlägige Einnahme von 1,685,176 fl. für ein Jahr der dritten Finanzperiode bilden.

Die Staatsregierung verhehlt sich nicht, daß in dieser Beziehung eine nur einigermassen verlässige Berechnung sich im Voraus nicht aufstellen läßt; auch wird sie durch die größte Sorgfalt in der Verwaltung alles aufbieten, damit unter Vermeidung jedes Excesses dasjenige, was gesetzlich zu erheben ist, eingebracht werde, und der Ausfall sich auf das Mindeste stelle. Von dem Maximum des Ausfalles verschwinden im Wesentlichen ohnedieß gegen 100000 fl. durch Verminderung der Ausgaben bey den Landgerichten, und diese Reduktion wurde, wie bereits bemerkt worden, im Budget durchgeführt; dadurch reducirt sich der mögliche Ausfall auf auf 200,000 fl.

Damit jedoch derselbe auf das Bilan des Budgets keinen Einfluß übe, und durch eine allenfallsige zu hohe Annahme desselben nicht ein unrichtiges Postulat entstehe, beantragt die Staatsregierung, daß, wie schon am Eingange dieses Vortrages bemerkt wurde, außer den Pensionen des Hofetats auch jene des Etats der Justiz und der Landgerichte auf die Pensions-Amortisationskasse überwiesen, dieser dagegen im Laufe der dritten Finanzperiode das Mehreinkommen an Taxen über den im Budget aufgenommenen Voranschlag zugewiesen werde.

2. Stempelgefälle

Der Stempel hätte nach den Voraussetzungen des Budgets der zweyten Finanzperiode 892,000 fl. jährlich ertragen sollen. Derselbe hat aber im Durchschnitte nur eine Einnahme von 760,119 fl. gewährt, und der laufende Dienst war in der Verlegenheit, den Ausfall, welcher für die ersten vier Jahre dieser Finanzperiode auf die Summe von 527,522 fl. sich steigert, aus sich zu decken, da der budgetmäßig angenommene Ertrag der Schuldentilgungsanstalt, wohin das Gefäll floß, garantirt war. Mit Rücksicht auf Verminderung der Ausgaben, welche man einerseits zu erwirken hofft, und mit Einrechnung des Konscriptionsstempels, welcher den Ertrag, nach approximativen Voranschlägen, um 92,000 fl. vermehren soll, wäre die reine Einnahme für ein Jahr der dritten Finanzperiode auf 860,698 fl. anzunehmen.

Die Staatsregierung beantragt dagegen, daß der durch das Gesetz vom 11. September 1825 eingeführte Erbschaftsstempel wieder abgeschafft, und dadurch eine von vielen Seiten gewünschte Erleichterung gegeben werde; hiernach ist der beyläufige Ertrag derselben von obiger Summe wieder abzusetzen, und nur der Rest mit 830,698 fl. dem Budget der dritten Finanzperiode einzustellen.

3. Aufschlagsgefälle.

a) Der Aufschlag von Malz und Bier, bestimmt für die Schuldentilgungsanstalten, und für die zweyte Periode mit 4,589,500 fl. veranschlagt, hat in den letzten vier Jahren eine Durchschnittssumme von 4,835,000 fl. erreicht.

In den Jahren 18$\frac{28}{29}$ und 18$\frac{29}{30}$ wich der Ertrag, und ist selbst unter den budgetmäßigen Anschlag herabgegangen.

Wenn nun demnach der Durchschnittsertrag auch nicht als Basis angenommen werden kann, so glaubt man dennoch, daß der Anschlag der zweyten Periode mit einer mäßigen Erhöhung zu 30,244 fl., somit insgesammt 4,610,244 fl. erhalten werde.

b) Der Aufschlag von Wein und andern Consumtibilien welcher in die Staatskasse floß, und unter verschiedenen Benennungen vorkommt, wurde im Budget mit seinem ganzen Bruttoertrage zu 46,225 fl. 14$\frac{3}{4}$ kr. außer Ansatz belassen, indem die Staatsregierung hiemit beantragt, daß diese dem verfassungsmäßigen Principe der gleichen Belastung geradezu widersprechenden Auflagen, in so weit sie in die Staatskasse fließen, vom 1. Oktober dieses Jahres an abgestellt werden.

4. Zölle.

a) Der angenommene Ertrag der Zölle gründet sich auf diejenige Fraktion, welche nach den Vorlagen der Generalzolladministration als Ergebniß des Zeitraumes vom 1. July 1828 bis letzten December 1829 erscheint; der erste Juli 1828 bezeichnet den Anfang der Wirksamkeit des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins; — mit diesem Tage beginnt eine Epoche für das Zollwesen in Bayern — für das Zollwesen in Deutschland. Die Wahl eines andern Durchschnittsertrages als des Ertrages der gedachten Periode würde einer sichern historischen Basis entbehren; ohnehin müssen hiebey auch die Kosten auf Ausbildung der Schutzanstalten in Beachtung kommen. Bleibt daher die Summe der hiernach angezifferten Einnahme von 1,865,673 fl. hinter dem Voranschlage für die zweyte Finanzperiode zurück, so konnte doch aus den angedeuteten Gründen zum Voranschlage eine andere Summe nicht wohl vorläufig und mit Sicherheit in Ansatz gebracht werden, da feste Anhaltspunkte fehlen, und überdieß die fortschreitende Erweiterung des begonnenen Werkes der

Entfesselung des Handels Rückwirkungen auf den Ertrag der Zölle äußern kann, wenn auch in der Folge durch Verminderung des Aufwandes auf die Verwaltung wieder eine günstige Ausgleichung zu erzielen seyn möchte.

Die Staatsregierung behält sich übrigens vor, Ihnen über die seit dem Schlusse der letzten Ständeversammlung theils abgeschlossenen, theils eingeleiteten Handels- und Zollverträge besondere Mittheilungen und Propositionen zu machen.

b) Die Rhein-Oktroigefälle sind nach dem Durchschnitte der letzten vier Jahre, jedoch mit Berücksichtigung der Mehrung, welche das seit dem Jahre 1829 geänderte Tarif erwarten läßt, dann unter Hieberseßung der bisher aus dem Reichsreservefond bestrittenen Kommissionskosten, mit einem reinen Ertrage zu 24,527 fl. und sohin die Gesammteinnahme aus Zöllen mit 1,890,000 fl. dem Budget eingestellt worden.

III.

Staatsregalien und Anstalten.

1. Salinen.

Der Ertrag derselben wird auf 2,188,048 fl. angesetzt. Gegen das Budget der zweyten Finanzperiode erscheint er bedeutend höher, erreicht jedoch den Durchschnitt der reinen Ueberschüsse aus den ersten vier Jahren der zweyten Periode nicht völlig, weil auf die wichtigen Bauten, welche in der dritten Periode vorzunehmen sind, und auf die möglich eintretenden Verhältnisse, welche den Ertrag zurücksetzen könnten, Rücksicht genommen werden mußte.

2. Bergwerke.

a) Diesseits des Rheins. Dafür ist gleich den vorhergehenden Finanzperioden eine Einnahme nicht eingestellt, dieselbe vielmehr durchlaufend behandelt worden, indem diese Bergwerke wohl in staatswirthschaftlicher, nicht aber in finanzieller Beziehung von großer Bedeutung sind, und die an sich nur geringen Ueberschüsse theils zur Aufschließung neuer, theils zur Erweiterung schon bestehender Berg- und Hüttenanlagen füglicher verwendet werden mögen.

b) Im Rheinkreise ist die wahrscheinlich sich ergebende Ausbeute zu 11,952 fl. unter den Einnahmen aufgenommen worden.

Die Gesammteinnahme aus Salinen und Bergwerken beträgt demnach 2,200,000 fl., und ist gegen das vorige Budget um 284,000 fl. höher.

3. Post.

Der reine Ueberschuß an den Post-Gefällen ist auf 380,000 fl., sohin um 28,000 fl. höher als in der vorigen Periode, angenommen worden. Die eingeleiteten Anordnungen zur Erweiterung des Betriebes und Beschränkung der Ausgaben werden den Anschlag sichern.

4. Lotto.

Das Lotto ist seit geraumer Zeit ein Gegenstand der Anfeindung geworden. Die Staatsregierung mißkennt die Gründe nicht, aus welchen dagegen gesprochen wird

Allein die Staatskasse wird des daraus fließenden Einkommens noch immer nicht entbehren können, und dann ist auch die Frage nichts weniger, als entschieden, ob bey dem Umstande, daß Bayern größtentheils von Nachbarstaaten umgeben wird, wo das Zahlenlotto besteht, diese Anstalt mit einem durchgreifenden Erfolge aufgehoben werden kann. Die Staatsregierung wird indessen bedacht seyn, die Kollekten, so weit es thunlich seyn wird, vom platten Lande zurückzuziehen. Die Einnahme aus dem Lotto ist auf 1,190,155 fl. als das Ergebniß eines vierjährigen Durchschnitts eingestellt worden.

5. Gesetz- und Regierungsblatt.

Die Einnahme hieraus ist nach dem Ergebnisse des Durchschnittes mit 25,000 fl. angenommen worden.

6. Uebrige Staatsregalien.

Die Einnahme aus der Okkupation herrenloser Objekte aus der Perlenfischerey, aus Nachsteuern und Emigrationstaxen, dann aus der Redaktion der Kreisintelligenzblätter ist auf 18,076 fl. veranschlagt. In Hinsicht des Ertrages der letztern beziehe ich mich auf die bey der Position „Wohlthätigkeit" gemachte Bemerkung.

IV.

Staatsdomänen.

1. Staatsforste.

Der Ansatz eines Einnahmsüberschusses von 2,044,000 fl. in dem Budget für die erste Finanzperiode, welcher auch in das Budget für die zweyte Finanzperiode übergegangen ist, beruhte auf einem Durchschnitte der Rechnungsergebnisse von 1811—1817. Entnommen aus einer Zeit, wo die Produkte in besserem Werthe, das Ertragsvermögen der Waldungen noch nicht hinlänglich erforscht, der Forstbetrieb weniger geordnet waren, und der Pecuniaranteil Einfluß übte, hat jener Ansatz ohne forstwirthschaftliche Grundlage, keinen richtigen Anhaltspunkt gewährt. Die Repartition unter die einzelnen Kreise, wie sie sich aus dem fraglichen Durchschnitte ergeben hatte, bot Mißverhältnisse dar, und die Erträgnisse blieben ansehnlich unter dem Voranschlage zurück.

Inzwischen war das Bestreben der Verwaltung dahin gerichtet; die Materialproduktion sorgsamer zu ermitteln, die Wirthschaft immer mehr auf einen rationellen Standpunkt zu heben, und die Forsteinnahmen für die dritte Finanzperiode sind nach dem Materialertrage bemessen, welchen die Bestandesbeschaffenheit und die Absatzverhältnisse jedes einzelnen Forstbezirks für den nächsten Zeitabschnitt erwarten lassen. Sie gehen aus Betriebsplänen hervor, welche eine pflegliche und nachhaltige Behandlung der Staatsforste zum Augenmerke haben.

Daß von dieser Basis im Staatsforsthaushalte ausgegangen werden müsse; daß sich die Produktion nicht nach einem Geldpostulat richte; daß nur die Zinsen genutzt, nicht das Materialkapital angegriffen werden dürfen, ist bereits früher in den Verhandlungen der Ständeversammlung zur Sprache gekommen, unter andern in dem Berichte des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten (S. 149 des VI. Beylagenbandes 1825).

Die **Ausgaben** wurden auf das ermäßiget, was das Bedürfniß strenge fordert. Der Besoldungsstatus hat, im Vergleiche zu dem Durchschnitte der letzten drey Jahre der ersten Finanzperiode, wenn man die zufälligen Gehaltsgradationen und die Verschiedenheit der Preise, wonach die Naturalbezüge vergütet werden, unberücksichtigt läßt, eine Verminderung von 30 bis 40,000 fl. durch zweckmäßige Modifikationen in der Forstbezirkseintheilung erhalten. — Daß sich deßungeachtet die Summe aller Ausgaben höher herausstellt, ist dadurch motivirt, daß die Vorlagen für Holzfabrikation und Verbringung sich in eben dem Maaße erhöhen, als zum Vortheil des Aerars weniger Holz auf dem Stocke verwerthet wird, und der Triftbetrieb sich vervollkommnet und erweitert; — daß noch über 100,000 Tagwerk Waldblößen oder verdorbene Bestände, welche in früheren Zeiten entstanden sind, aufgeforstet werden müssen, um die jährliche Produktion von 35 bis 40,000 Klaftern zu gewinnen, deren sie fähig sind, und welche dermalen entgeht; — daß einige Ausgaben, welche sonst dem Staatsaufwande angehörten, in den Forstverwaltungsetat übergegangen sind; — endlich, daß die nöthigen Mittel vorgesehen wurden, um die geometrische Aufnahme des forstlichen Details und eine vollständige Betriebsregulirung zum Ziele zu fördern.

Schon 1819 wurden in dieser Hinsicht Wünsche in der Ständeversammlung laut, und der Gegenstand kam 1825 wieder zur Sprache. Dieser Kostenaufwand ist übrigens nur als einmalige, nicht als eine ständige, Ausgabe zu betrachten.

Werden die neuen Ausgabspositionen, mit welchen der Forstetat früher nicht belastet war, in Abzug gebracht; — wird ferner in Erwägung gezogen, daß seit dem Budget für die erste Finanzperiode für mehr als 2 Millionen Staatswaldungen verkauft worden sind, wovon der Ertrag der Forstrechnung nicht mehr angehört; — endlich, daß einige andere Einnahmspositionen aus letzterer in die Rentenrechnung übergegangen sind: so ergibt sich, daß der Einnahms-Ueberschuß aus Forsten und Jagden für die dritte Finanzperiode mit 1,822,000 fl. dem früheren Ansatze von 2,044,000 fl. im Wesentlichen nicht nur gleichstehe, sondern eigentlich noch um circa 40,000 fl. mehr betrage. Ausfälle wie bisher sind nicht zu besorgen, weil die ganze Ausmitteluug auf speciellen Wirthschaftsetats beruht, demnach die Fehler in der Repartiton beseitiget sind.

Das Bruttoprocentverhältniß der Ausgaben zur Einnahme ist 50 Procent. — Nach Abzug der bloß durchlaufenden Betriebskosten an der Einnahme und Ausgabe, indem sie nur den Zweck haben, den Nettoertrag zu erhöhen, daher als ein Betriebskapital zu betrachten sind, wovon mehr nicht als die Zinsen ausgablich in Aufrechnung kommen können, stellt sich das wahre Procentverhältniß mit $38\frac{1}{2}$ heraus; und es beträgt nur 32 bis 33 Procent, wenn der volle Geldwerth jener Produkte mit in Anschlag gebracht wird, welche die Forstverwaltung an Berechtigte abzugeben hat.

2. Staats-Oekonomie und Gewerbe.

Der Ertrag derselben ist auf 339,119 fl. veranschlagt, sohin um 73,185 fl. geringer als in dem Budget der zweyten Finanzperiode; derselbe gründet sich jedoch ganz auf

den Durchschnittsertrag der ersten vier Jahre der zweyten Finanzperiode, und die Gründe seiner Minderung sind nur darin zu finden, daß die Pächte in der letzten Zeit bedeutend zurückgegangen, und auch viele Realitäten zur Veräußerung gebracht wurden, deren Ertrag nunmehr unter den Zinsen aus den Kaufschillingen für Staatsrealitäten vorkommt.

3. Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle.

Diese Gesammtposition bildet sich

a) aus ständigen Geldgefällen nach der Ziffer der Rechnung $18\frac{26}{27}$ zu	1,286,791 fl.	$45\frac{1}{2}$ kr.
b) aus den unständigen Geldgefällen nach dem Durchschnitte der ersten vier Jahre der zweyten Finanzperiode zu . . .	581,627 =	$13\frac{3}{4}$ =
c) aus der Naturalieneinnahme:		
aa) vom Getreide nach den für die dritte Finanzperiode in Ansatz gebrachten Preisen	3,490,877 =	$23\frac{3}{4}$ =
bb) vom Weine nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung von Seite der treffenden Kreisstelle	25,087 =	17 =
cc) von übrigen Naturalien jeder Art nach dem vierjährigen Durchschnitte . . .	37,022 =	$3\frac{3}{4}$ =
Summa	5,421,405 =	$43\frac{3}{4}$ =
Werden davon die Verwaltungskosten mit	534,963 =	$43\frac{3}{4}$ =
abgezogen, so stellt sich die reine Einnahme auf . . .	4,886,442 =	— =

dar; mit dieser Summe erscheint sie auch im Budget. Die Mehrung gegen die vorige Finanzperiode hat zum Theil in der zur Vereinfachung des Rechnungswesens sehr förderlichen Uebertragung der Naturalforstzinse aus der Forstrechnung und zum Theil in der neuen Erwerbung von Dominikalrenten ihren Grund.

Unter den auf Domänen ruhenden Ausgaben erscheint im Budget der dritten Finanzperiode eine neue Last auf den Grund der Bestimmungen des Abs. 2. §. 4. des Landrathgesetzes vom 15. Aug. 1828, gemäß welchen die Rustikal- und Dominikal-Besitzungen des Staates beytragspflichtig zu den Kreiskassen erklärt wurden. Die äußern Verwaltungsbehörden des Innern und der Finanzen veranschlagten diese Last auf eine jährliche Größe von 50,790 fl., und diese wurde auch vorläufig im Budget in Ansatz gebracht; sie wird sich nach dem Maximum rectifiziren, welches für jede Hälfte der künftigen Finanzperiode festgestellt werden wird.

Ueber die Festsetzung dieses Maximums wird die Staatsregierung auf den Grund des §. 2. n. 2. Abs. 2. des oben erwähnten Gesetzes eine besondere Proposition an die Stände des Reiches gelangen lassen, und denselben gleichzeitig mit derselben zur Erfüllung des §. 3. desselben einen Gesetzentwurf über die Ausscheidung bisher von der Staatskasse bestrittener Ausgaben der Regierungsbezirke, und die Ueberweisung der hiefür unter den Staatseinnahmen enthaltenen Fonds, in Verbindung mit einem

Antrage über die hieraus sich ergebenden Modifikationen des Budgets und Finanzgesetzes, übergeben.

4. Staats-Aktivkapitalien und Zinse.

a) An Aktivkapitalien ist eine geringe Einnahme, und auch diese nur in so fern zu erwarten, als hieran Heimzahlungen freywillig geschehen, oder auf dem Wege der Conkurse erwirkt werden. Sie ist wahrhaft zufällig, und daher auch nur beyläufig mit einer Summe von 15,141 fl. in Anschlag genommen. Unter dem Kapitalfond sind auch die Kapitalien begriffen, welche bisher den Schuldentilgungsanstalten zugewiesen, und von den Rentämtern verwaltet worden sind. Die Staatsregierung beabsichtiget, diese Kapitalien auf das Aerar der sicherern Surveillance wegen zu übernehmen, und dagegen die Schuldentilgungsanstalt mit bestimmten und ganz sicheren Fonds zu dotiren, wie in den Motiven zum Entwurfe eines Gesetzes über das Staatsschuldenwesen näher gezeigt werden wird.

b) Die Zinsen berechnen sich aus dem Kapitalienstocke selbst. Nur muß hiebey auf die Schuldner derjenigen Kapitalien, welche bisher der Schuldentilgungsanstalt gewidmet waren, billige Rücksicht genommen, und mancher nicht ganz unbedeutende Betrag wegen Uneinbringlichkeit entweder gestündet oder erlassen werden.

Die Einnnahme ist demnach auf 390,608 fl. angenommen worden, und beträgt um 79,408 fl. gegen die vorige Finanzperiode mehr, was vorzüglich aus der neuen Anlage der Kaufschillinge für Staatsrealitäten bey der Schuldentilgungsanstalt herrührt.

V.

Besondere Abgaben.

Unter dieser Rubrik sind diejenigen Einnahmen zusammengefaßt worden, welche auf Titeln beruhen, die sich zu den vorgetragenen Hauptkategorien nicht eignen, und bisher unpassend unter den grund- und gerichtsherrlichen Gefällen enthalten waren. Es werden dahin die Einflüße aus Binnenzöllen, aus besonderen Hoheitsrechten, aus den Beyträgen zu den Kosten der Verwaltung und den Staatsanstalten, aus Abgaben von geistlichen Pfründen und aus Rekognitionen für besondere Bewilligungen und Zugeständnisse in einem Gesammtbetrage zu 72,836 fl. gezählt, und auch diejenigen besonderen Abgaben mit einem Anschlage von 28,424 fl. gerechnet, welche die katholischen Geistlichen unter verschiedenen Benennungen an die Domkapitel abreichen, und, wie oben bey der Staatsaufwands-Position des Cultus bereits bemerkt worden ist, im Budget durchaus behandelt werden.

VI.

Uebrige Einnahmen.

Nachdem von dieser Position, wie sie für die zweyte Finanzperiode formirt war, die Wittwen- und Waisenfondsbeyträge auf die direkten Staatsauflagen, wozu sie unfehlbar gehören, und der Ertrag der Zinsen von Staatsaktivkapitalien auf die Position der Domänen übertragen worden ist, so verbleiben hier nur noch die Einnahmen aus Beyträgen auswärtiger Staaten, aus der Aerarialrente der Bank zu Nürnberg, aus der Entschädigung von der Krone Oesterreich und aus einigen kleinen zufälligen Anlässen; sie wurden mit einem voranschlägigen Betrage zu 113,581 fl. im Budget aufgenommen. Gegen die Sätze der zweyten Periode haben sich die Beyträge auswärtiger Staaten, da sie den Charakter der Perpetuität nicht an sich trugen, von 9760 fl. auf 560 fl. herabgemindert; dagegen hat sich die Rente von der Bank zu Nürnberg nach den Ergebnissen der letzten Jahre, jedoch mit Rücksicht auf Nachhaltigkeit, von 5000 fl. auf 12000 fl. erhöht.

VII.

Einnahmen an Kaufschillingen aus veräußerten Staatsrealitäten, Renten und Mobiliarschaften.

a) Kaufschillinge aus Staatsrealitäten und Renten gehören dem laufenden Dienste nicht an, sondern müssen verfassungsmäßig auf neue Erwerbungen verwendet, oder bey der Schuldentilgungsanstalt auf Zinsen angelegt werden. Sie sind daher auch nur zur Vervollständigung des Rechnungsbildes mit einem wahrscheinlichen Anfall von jährlichen 292,824 fl. angeführt, und eben so bey den Verwaltungsausgaben zum Behufe neuer Erwerbungen durchlaufen behandelt worden.

b) Dagegen bilden die Zinsen und Fristenzinsen von Kaufschillingen, dann der Erlös aus veräußerten Mobiliarschaften einen Theil der laufenden Dotation, und sind mit einem wahrscheinlichen Ertrage von 2641 fl. unter den übrigen zufälligen Einnahmen eingestellt worden.

VIII.

Nachträgliche Einnahmen aus Rückständen.

Bereits im Eingange meines Vortrages hatte ich zu bemerken die Ehre, daß die Einnahmen nach Anlage des gegenwärtigen Budgets ganz netto gestellt worden seyen. Dadurch würden nun die Rückstände, vielmehr die nachträglichen Einnahmen daraus außer allem Ansatz bleiben, wenn nicht dafür eine eigene Position eröffnet worden wäre. Dieß geschah am Schlusse der Einnahmen, und es ist dafür unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorjahre eine Summe von 300,000 fl. aus Gründen angenommen worden, welche in einer eigenen Beylage zum Budget näher entwickelt sind.

Nach diesen Erläuterungen über das Budget der dritten Finanzperiode überreiche ich nun der sehr verehrlichen Kammer der Abgeordneten den Entwurf des

Finanzgesetzes

für jene Periode.

Ich darf es für überflüßig halten, denselben mit abgesonderten Motiven zu begleiten. Das Budget und die Erläuterungen, welche ich dazu eben vorzutragen die Ehre hatte, werden im Allgemeinen seine Motivirung seyn. Nur einige wenige Punkte, welche der Vortrag nicht schon

berührt hat, mögen eine spezielle Rechtfertigung erheischen. Sie sind folgende.

ad §. 14.

Die Bestimmung, daß für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweyten Finanzperiode nicht statt haben sollen, ist eine Maßregel der Vorsicht, damit die Erübrigungen mit Verlässigkeit dasjenige bestreiten mögen, was ihnen das Finanzgesetz aufbürdet.

Daß jedoch die Bezahlung der Ausgaben, welche im Laufe der vorhergehenden Periode innerhalb den Grenzen des Budgets und der Generaletats bereits wirklich verfallen waren, hiedurch nicht ausgeschlossen werden, versteht sich von selbst, wurde jedoch beygesetzt, um Mißdeutungen vorzubeugen.

ad §. 18.

Wenn sich in diesem Paragraph nicht blos auf die Bestimmungen der §§. 19. und 20. des Finanzgesetzes, sondern noch auf besondere gesetzliche Bestimmungen in Hinsicht der indirekten Auflagen bezogen wird, so geschieht dieß mit Rücksicht auf die Propositionen, welche in Beziehung auf zollgesetzliche Verhältnisse von der Staatsregierung an die Stände des Reiches gebracht werden sollen, und auf Bestimmungen, welche auf den Grund besonderer Wünsche und Anträge in dem Landtagsabschiede Platz finden konnten.

ad §§. 21. und 22.

Die Rechnungen liefern den Beweis, daß von Jahr zu Jahr noch Retardatenzahlungen aus der ersten Finanzperiode und zurück zum Vorschein kommen. Eine bleibende Ordnung im Staatshaushalte und eine volle Sicherheit für die stete Aufrechthaltung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben ist nur dann denkbar, wenn jenem Uebelstande gründlich abgeholfen wird; es ist zu diesem Behufe nothwendig, einen festen Abschnitt zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit zu erzielen, dem steten Anwogen alter Forderungen ein Ziel zu setzen, die Conti aus der Zeit früherer Regierungs- und Finanzperioden abzuschließen, und für die Zukunft Vorbeugung zu treffen; hiezu bedarf es gesetzlicher Bestimmungen, und diese bilden den Gegenstand der §§. 21. und 22.

ad §. 23.

So störend Zahlungsrückstände von mehreren Jahren auf den Finanzhausdalt einwirken, eben so nachtheilig ist die Anhäufung der Rückstände an Staatsgefällen bey den Staatsbürgern, ja nicht selten zerstörend für die häuslichen Verhältnisse mancher Familien. Die Gerechtigkeit fordert daher, daß die Regierung ihren Unterthanen jenen Schutz gewähre, welchen sie selbst anspricht. Daher der Vorschlag zu einer gesetzlichen Verfügung, daß die Staatsgefälle in denselben Terminen verjähren sollen, wie die Forderungen, welche an die Staatskasse gestellt werden. Daß in Ansehung derjenigen Staatsgefälle, welche bisher außer dem Rechnungs-Soll lagen, und neu aufgefunden werden, eine Modifikation eingelegt werden müßte, ist in der eigenen Lage der Finanzverwaltung gegründet

ad §. 23.

Die Bestimmung, daß gegen das Erlöschen der in den §. 21. 22. und 23. bezeichneten Forderungen eine restitutio in integrum nicht Statt haben dürfe, ist nothwendig, nicht nur allein, weil sie an und für sich schon gegen die Natur eines Verfallgesetzes läuft, sondern auch deßhalb, weil sie die Vortheile, die man bezwecken will, größtentheils aufheben würde, und überdieß zu manigfachen Processen Veranlassung gibt, welche liebet vermieden werden sollen. Auch hier wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß dem Unterthan der nämliche Rechtsschutz gewährt werde, welchen der Fiskus verlangt.

ad §. 25.

Die Verfügungen über das Erlöschen der Forderungen für und gegen das Staatsärar werden für den Rheinkreis deswegen außer Anwendung erklärt, weil die dortige Gesetzgebung dießfalls bereits hinreichende Vorsehung getroffen hat, und die dort bestehenden Verwaltungsnormen noch immer Partikularbestimmungen erfordern.

Meine Herren! Bey Anfertigung des Budgets für die dritte Finanzperiode verlor die Staatsregierung keinen Moment aus dem Auge, daß sie hiebey eine von der Verfassungs-Urkunde auferlegte höchst wichtige Pflicht übe, zu deren genauer Kontrole den Ständen des Reiches das Recht der Prüfung zugesprochen ist. Die Staatsregierung ist dabey mit aller Offenheit und ohne mindesten Rückhalt zu Werke gegangen, und darf eine ruhige und gründliche Prüfung nicht scheuen. Wohl hat sie laute und dringende Wünsche um Erleichterung der Lasten des Volkes vernommen; allein sie hat sie nicht unbeachtet gelassen und sich mit Freude die pflichtmäßige Aufgabe gemacht, Verminderung der Lasten zu erwirken; erreicht sie wohl auch nicht jede Erwartung, so wird doch ihr Bestreben nicht mißkaunt werden können, zu thun, was ihr möglich schien. Das Mehrere muß gleichwohl von der Zeit, von dem allmähligen Verschwinden der Bürden, welche die Vergangenheit auf uns übertrug, von der Erweiterung der freyen Thätigkeit der Staatsbürger und ihres Verkehrs, und dem dadurch sich mehrenden Wohlstand gehofft werden. An dem guten Willen der Staatsregierung, für diese Zwecke regsam zu wirken, hat es nie gefehlt, und wird es nie fehlen; sie zählt hiebey mit Vertrauen und Zuversicht auf den Beyrath und die kräftige Unterstützung der Stände des Reichs.

Entwurf des Finanzgesetzes für die III. Finanzperiode 18$\frac{31}{37}$.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern. rc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung unseres Staatsraths, mit dem Beyrathe, und so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die besondern Bestimmungen des Titels III. dieses Gesetzes betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und

Getreuen, der Stände des Reiches über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. Okt. 1831 bis letzten September 1837 beschlossen und verordnen wie folgt.

Tit. I.

Festsetzung der Staats-Ausgaben.

§. 1.

Die sämmtlichen Staats-Ausgaben für den laufenden Dienst der Finanzperiode sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 28,000,836 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnung nachfolgender Jahre, können nicht Statt finden.

§. 2.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die anliegende General-Uebersicht in der Abtheilung Lit. A.

§. 3.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalten werden bestimmt, und zwar:

a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. 50 kr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes.

b) Für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von ½ Proc. der gesammten Staatsschuld in einer Aversal-Summe von 878,000 fl., welcher, in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus dem im Gesetze vom 11. September 1825 hiezu bestimmten Staatsgefällen beygeschossen werden soll.

c) Für die Pensions-Amortisations-Kasse die im obigen Gesetze angenommene und angewiesene Summe von 2,700,000 fl. — kr.

zusammen 8,100,668 = 50 =

§. 4.

Der Pensions-Amortisations-Kasse wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

§. 5.

Dagegen werden mit dem 1. Oktober 1831 auf die Pensions-Amortisations-Kasse überwiesen:

a) die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herstammenden, in der 2ten Finanzperiode aus dem Reichs-Reservefonds bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und des Justizetats in dem Betrage von 37,180 fl.

b) die während der zweyten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.;

c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justiz-Etats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,000 fl.;

d) die den Hinterlassenen der hienach zu übernehmenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 6.

Die Civilliste des Königs begreift nicht bloß die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes der regierenden Königin, dann der Erziehung und des Unterhalts der minderjährigen Kinder des Königs. Die Dispositionsgelder und Reisekosten volljähriger, nicht etablirter königlicher Kinder werden aus dem Reichsreservefond bestritten.

§. 7.

Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der Kabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen einschlüssig der Hausritterorden für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch a) das Hofeleemosinariat, b) alle nach dem 30. September 1831 auffallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termin sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder blos Reparaturen an den zum Gebrauch des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszweck überläßt, so steht es Ihm frey, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaß auf die Staatskasse zu überweisen.

Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalt entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können.

§. 8.

Apanagen, welche in der Beylage A. II. Nro. 2. des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des Familienstatuts anfallen werden, dann die Kosten für Aussteuer der Prinzessinen aus der königlichen Hauptlinie und andere ähnliche Ausgaben für außerordentliche Familienereignisse in der Hauptlinie des regierenden Hauses, werden in der bisherigen Weise aus der Staatskasse, und zwar insbesondere aus dem Reichsreservefonds bestritten; jedoch auf den Hofetat in Rechnung gebracht.

§. 9.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, für die Pensionen, die Wittwen- und Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der vor dem 1. Okt. 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erforderlichen Regulative zu erlassen.

Die Hofdiener bezahlen vom 1. Oktober 1831 anfangend, keine Wittwen- und Waisenfondsbeyträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse.

§. 10.

Die Diener eines Gliedes der königlichen Familie, welches sich im Besitze einer noch nicht zur Vererbung gelangten Apanage befindet, werden bey dem gänzlichen Heimfalle der betreffenden Apanage in Beziehung auf die Stellen und Gehalte, welche ihnen ein Jahr vor dem

Tode des Apanagirten, oder noch früher verliehen wurden, den königlichen Hofdienern gleichgehalten, jedoch nur unter der Verbindlichkeit, daß sie vom 1. Oktober 1831 und resp. vom Tage ihrer künftigen Ernennung anfangend, von ihren Gehaltsbezügen an die Staatskasse jene Beyträge entrichten, welche die unmittelbaren Hofdiener an die Hofpensionskasse zu leisten haben werden. Die hienach auf der Grundlage der wirklichen Gehalte sich ergebenden, oder nach gleichem Maßstabe schon vor dem Heimfalle der betreffenden Apanage bezogenen Pensionen, Ruhegehalte und Allimentationen werden bey diesem Heimfalle auf die Staatskasse übernommen.

Der Gesammtbetrag derselben kann jedoch im eintretenden Falle den vierten Theil der Heimfallenden Apanage nie übersteigen; sollte dieses Verhältniß jedoch überstiegen werden, so hat unter den betreffenden Dienern die Priorität nach der Zeit der Entrichtung der an die Staatskasse zu leistenden Beyträge zu entscheiden, und die Ansprüche der zuletzt eingetretenen Individuen werden, in so weit das eben bestimmte Verhältniß überstiegen wird, als kraftlos betrachtet, wogegen ihnen aber die zur Staatskasse geleisteten Beyträge zurückvergütet werden.

Die sonach auf die Staatskassa übergehenden Pensionisten haben nach dem wirklichen Heimfalle der Apanage die Verbindlichkeit, sich auf eine ihrer Dienstes-Kategorie angemessene Weise für den Dienst des Staates wieder verwenden zu lassen.

Jenen jemaligen Hofdienern, welche sich gegenwärtig im Dienste eines Mitgliedes des regierenden Hauses befinden, bleiben diejenigen pragmatischen Rechte vorbehalten, welche sie bereits erworben haben.

§. 11.

Die durch die Verordnung vom 12. Juny 1818 den Kreisfonds überwiesenen Civilpensionen und Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienstesverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, gehen vom 1. Oktober 1831 auf die allgemeinen Finanzfond's über, und fallen den betreffenden Ministerial-Etats zur Last.

§. 12.

Die in dem Budget der III. Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Bauten, als

a)	die Vollendung der protestantischen Kirche zu München mit einem über die Summe von 120,000 fl. noch erforderlichen Aufwand zu . . .	70,000 =
b)	der Bau eines neuen Bibliothek = und Archivgebäudes zu	550,000 =
c)	der Bau einer katholischen Kirche zu Ansbach zu	30,000
d)	außerordentliche Gefängnißbauten zu	100,000 =
	zusammen:	750,000 =

werden aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode bestritten.

§. 13.

Die Kosten des Steuerkatasters mit Inbegriff der zu diesem Behufe erforderlichen Bauten, im Anschlage zu 600,000 fl. jährlich, — sohin in den Jahren von 18$\frac{31}{37}$ mit einer Summe von drey Millionen, sechsmalhunderttausend Gulden, werden gleichfalls aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode gedeckt.

§. 14.

Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabenetats von 18$\frac{31}{37}$ Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweyten Finanzperiode nicht Statt; jedoch wird hiedurch die Bezahlung der im Laufe der zweyten Finanzperiode innerhalb der Grenzen der Generaletats wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen.

Tit. II.

Von den Staats-Einnahmen.

§. 15.

Zur Bestreitung der Tit. I. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beylage Lit. B. voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 16.

Außerdem wird demselben für das erste Jahr der dritten Finanzperiode aus dem Aktivum der zweyten Periode eine Summe von 300,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen.

Eine gleiche Summe hat dasselbe jedoch am Schlusse der dritten Periode zu gleichem Behufe für den Dienst der vierten Periode verfügbar zu stellen.

§. 17.

An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1831 bis letzten Sept. 1837 zu erheben:

a) in den ältern 6 Kreisen:

5 Simpla der Grund- oder Rustikalsteuer;
5 Simpla der Dominikalsteuer;
3 Simpla der Haussteuer.

Die Gewerbesteuer nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Familiensteuer der ersten 6 Klassen und der zehnten Klasse nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1814.

b) In dem Untermaynkreise.

Die sämmtlichen directen Steuern, gleichwie in dem laufenden Jahre, mit Erlassung eines Dritttheiles an der Schuldentilgungs-Extrasteuer.

c) In dem Rheinkreise.

Die daselbst bestehenden Quotitäts- und Vertheilungssteuern in bisheriger Weise.

d) In sämmtlichen Kreisen.

Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 obliegenden Beyträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

Ueber die Steuerminderungen, welche sich durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundsteuer ergeben werden, und über den daher entstehenden Ausfall in den Einnahmen, wird auf dem nächsten Landtage Verfügung getroffen werden. — Bis dahin wird dieser Ausfall durch die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode gedeckt.

§. 18.

Die indirekten Abgaben werden nach den bisherigen Normen mit Ausnahme der Verfügungen erhoben, welche in den nachstehenden §§. 19. und 20., dann in den unterm heutigen erlassenen besondern gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

§. 19.

Außer Perception werden für die dritte Finanzperiode gesetzt:

a) in den älteren 6 Kreisen:

1) der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1814 festgesetzte Betrag der 7., 8. und 9. Klasse der Familiensteuer;

2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbschaftsstempel.

b) Im Untermaynkreise.

1) Ein Drittheil der Schuldentilgungs-Extrasteuern;

2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbschaftsstempel.

c) Im Rheinkreise.

Der zehnprocentige Beyschlag zu den Einregistrirungsgebühren, Strafen und Stempelgebühren.

§. 20.

Ferner werden aufgehoben:

1) Die im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise auf den Grund altlandesherrlicher Verordnungen unter der Benennung von Bergschillingen bisher bestandenen Wein-Aufschläge.

2) In dem Oberdonaukreise, und zwar insbesondere in dem Amte Lindau das Einlaggeld von 5 kr. vom Eimer für jeden Weinbauer und Consumenten; das besondere Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder für die Weinhändler, und ein Ausschenkgeld zu 2 Maaß vom Eimer für die Privaten und Wirthe, dann im Amte Weiler ein Aufschlag zu 3 fl. 3¾ kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimer und den Eimer zu 32 Maaß gerechnet.

3) Im ehemaligen Fürstenthume Bamberg der Aufschlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekelterten Weines.

4) Das in der ehemaligen Provinz Ansbach bey dem Verkaufe im Großen vom Weinbauer sowohl, als vom Weinhändler bestandene, zwar bereits sistirte — aber noch nicht gesetzlich aufgehobene Reifumgeld zu 5 kr. vom Eimer, und in gleicher Weise das Umgeld von Wirthen, Zäpflern und Privaten zu 1 fl. 30 kr. vom Eimer.

5) Im ehemaligen Großherzogthum Würzburg die Accise und das Umgeld zu 52 kr. von jedem Eimer, welchen Gast-, Schenk-, Tafern- und Hackerwirthe verschleißen, dann der sogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 kr. vom Fuder oder 8¾ kr. vom Eimer so oft der Wein von einem Orte zum andern verführt wird, die Accise und der Guldenzoll vom Branntwein, Obstwein und Weinessig.

Insbesondere auch:

6) im Städtchen Dettelbach das Wein-Niederlaggeld von allen daselbst eingeführten Weinen.

7) Der Guldenzoll und Häckerzoll zu Röttingheim und Neubaun.

8) Zu Lengfeld und Heidenfeld das Wein-Niederlagsgeld, welches von demjenigen Weine der auswärts verkauft wird, bisher erhoben wurde.

9) Das Wein-Niederlaggeld zu Laudenbach, welches die dortigen Juden von dem eingeführten Moste zu entrichten haben.

10) In der Stadt Kitzingen das Wein-Niederlaggeld von ausgeführten Weinen, das Schrödergeld mit ¾ kr. per Fuder, das ständige Schrödergeld mit 4 fl. 22½ kr. und das ständige Aichergeld mit jährlichen 3 fl. 7½ kr.

11) Die im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17½ kr. in den Landstädten und in den Dörfern bestandene Accise mit 1 fl. ½ kr. pr. Eimer, nebst demjenigen Theile der Additional-Accise, welcher bisher in die Staatskasse floß.

12) Die im ehemals hessischen, so wie

13) die im ehemals fulda'schen Landestheile bestandene Accise.

Der Erlaß dieser Gebühren begreift jedoch nur diejenigen, welche und insoweit sie bisher in die Staatskasse geflossen sind.

Tit. III.

Besondere Verfügungen.

§. 21.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen, Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militärkassen, aus der Zeit vom 1. Okt. 1811 bis zum 1. Oktbr. 1830, ohne Unterschied ihres Titels, in so ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Okt. 1833 bey dem königl. Staatsministerium der Finanzen und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktbr. 1833 geschehen. Eine schon früher gemachte Anforderung schützt gegen den Verfall nicht.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte, und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Zurückweisung an, bey den betreffenden Gerichten, bey Strafe der Präclusion, klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Okt. 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präclusion, klagbar vor die kompetenten Gerichte gebracht werden.

§. 22.

Vom 1. Oktober 1830 an und für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey

Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind.

§. 23.

Rückstände an Staatsgefällen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, und bisher schon in dem Rechnungs-Soll der percipirenden Aemter gelegen waren, erlöschen zum Vortheil der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Okt. 1830 an und für die Zukunft erlöschen die verfallenen in dem Rechnungs-Soll der perzipirenden Aemter liegenden Staatsgefälle, wenn solche während dreyer aufeinander folgenden Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Wenn Gefälle und Rechte, welche den Perceptions- und Verwaltungsbehörden nicht bekannt waren, neu aufgefunden werden, und auf gutem Titel beruhen, so werden zwar solche vorbehaltlich der Verfügungen des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 §. 95. und 96. in Zugang gebracht, die Nachholung derselben soll aber nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden.

Von dieser Begünstigung sind jedoch die Fälle ausgenommen, wo der Pflichtige eine ihm durch Gesetz oder Vertrag auferlegte Verbindlichkeit umgangen oder verschwiegen hat.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

§. 24.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 21, 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt.

§. 25.

Die Verfügungen der §§. 21, 22, 23 u. 24 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

General-Uebersicht

des

voranschlägigen Betrages der Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen für ein Jahr der dritten Finanzperiode $18\frac{31}{37}$.

A. Staats-Ausgaben.

		Voranschlag für ein Jahr der dritten Finanz-Periode.			
		Betrag.			
		Partial.		Total.	
Cap.		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Auf die Staatsschuld	—	—	8,100,668	—
II.	Hof-Etat:				
	1) Civilliste Sr. Majestät des Königs	2,500,000	—		
	2) Appanagen	325,000	—		
	3) Wittwen-Gehalte	363,800	—		
				3,188,800	—
III.	Etat des Staatsrathes	—	—	73,000	—
IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives	—	—	50,000	—
V.	Etat des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern	—	—	506,705	—
VI.	Etat des Staatsministeriums der Justiz	—	—	923,960	—
VII.	Etat des Staatsministeriums des Innern	—	—	660,000	—
VIII.	Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte . .	—	—	1,157,966	—
IX.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen	—	—	772,000	—
X.	Staatsanstalten:				
	1) Erziehung und Bildung	767,812	—		
	2) Kultus	1,336,118	—		
	3) Gesundheit	154,000	—		
	4) Wohlthätigkeit	169,000	—		
	5) Sicherheit	414,000	—		
	6) Industrie und Kultur	156,091	—		
	7) Zur Disposition für Staatsanstalten . . .	—	—		
	8) Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden	109,000	—		
	9) Steuer-Kataster	—			
	10) Straßen-, Brücken- und Wasserbau	1,232,216	—		
				4,338,237	—
XI.	Militär-Etat:				
	1) Aktive Armee:				
	a) in Geld	6,072,903	—		
	b) in Naturalien nach den Normalpreisen der Garnisonsorte	627,097	—		
	2) Gensdarmerie	609,500	—		
	3) Topographisches Bureau	50,000	—		
		7,359,500	—		
	4) Zuschuß aus der Staatskasse, an den Militär-, Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfonds in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92.	92,000	—		
				7,451,500	—
XII.	Landbauten	—	—	638,000	—
XIII.	Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	—	—	140,000	—
XIV.	Hauptreserve-Fonds	—	—	—	—
	Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben . .	—	—	28,000,836	—

B. Staats-Einnahmen.

		Voranschlag für ein Jahr der dritten Finanz-Periode. Betrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
	A. Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.	Direkte Staatsauflagen:				
	1) Grundsteuer	5,361,172	—		
	2) Haussteuer	382,702	—		
	3) Dominikalsteuer	426,473	—		
	4) Gewerbsteuer	748,799	—		
	5) Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer .	400,004	—		
	6) Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge . .	65,952	—		
	Summa	—	—	7,385,102	—
II.	Indirekte Staatsauflagen:				
	1) Taxen	1,685,176	—		
	2) Stempelgefälle	830,698	—		
	3) Aufschlagsgefälle	4,610,244	—		
	4) Zölle	1,890,000	—		
	Summa	—	—	9,016,118	—
III.	Staatsregalien und Anstalten:				
	1) Salinen und Bergwerke	2,200,000	—		
	2) Post	380,000	—		
	3) Lotto	1,100,155	—		
	4) Gesetz- und Regierungs-Blatt . . .	25,000	—		
	5) Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien .	18,076	—		
	Summa	—	—	3,813,231	—
IV.	Staatsdomainen:				
	1) aus Staatsforsten, Jagden und Triften .	1,822,000	—		
	2) aus Oekonomien und Gewerben . . .	339,115	—		
	3) Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehent-herrliche Gefälle	4,886,442	—		
	4) Einnahmen aus Staatsaktiv-Kapitalien .	405,749	—		
	Summa	—	—	7,453,306	—
V.	Besondere Abgaben	—	—	101,260	—
VI.	Uebrige Einnahmen:				
	1) Beyträge auswärtiger Staaten zu bestimmten Zwecken	560	—		
	2) Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg .	12,000	—		
	3) Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000	—		
	4) Zufällige Einnahmen	3,662	—		
	Summa	—	—	116,222	—
	Summa A. Einnahme des laufenden Jahres	—	—	27,885,239	—
	B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre. Einnahmen aus den Gefällsrückständen der zweyten Finanzperiode, dann aus den in jedem Jahre der dritten Finanzperiode sich ergebenden Ausständen . . .	—	—	300,000	—
	Gesammt-Summe der Einnahmen . .	—	—	28,185,239	—

Abschluß.	Voranschlag für Ein Jahr der dritten Finanzperiode fl.	kr.
Die Einnahmen sind veranschlagt zu	28,185,239	—
Die Ausgaben zu	28,000,836	—
Es zeigt sich demnach ein Aktivrest als Reichsreservefonds von	184,403	—

IIte Außerordentliche Beylage

zu

Bayerns Deputirtenkammer.

Vorträge des k. Ministerialraths v. Wirschinger über das Zollwesen, gehalten während der Diskussion über die Rechenschaftsablage für die Jahre $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$.

A. Vortrag, gehalten in der sechs und vierzigsten öffentlichen Sitzung.

Meine Herren!

Nach dem Inhalte des von dem sehr verehrten zweyten Ausschusse jüngst der hohen Kammer vorgelegten Berichtes über die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre $18^{26}/_{27}$, $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$ konnte wohl mit einigem Grunde angenommen werden, daß die Erörterungen der gegenwärtigen Debatte sich zunächst und ausschließlich auf die Ziffer der Rechenschaft beschränken werden, wie auch so eben schon erinnert worden ist; doch die Reden von der Bühne haben diese Meynung widerlegt; — die Aeußerungen über die Ziffer wurden mit Bemerkungen — insbesondere bezüglich auf das Zollwesen — begleitet, welche das System und die Verwaltung in ihren Grundlagen berühren, — welche gewissermaßen erschöpfen, was die Budgetfragen betrifft, — welche der Debatte über das Budget selbst im eigentlichen Sinne des Wortes vorangeeilt sind. — Dieses nun ignoriren wollen von Seite der Staatsregierung, — würde unziemlich — ihrer Würde nicht entsprechend, — ja sogar auffallend seyn, und beytragen, den Wahn zu erschaffen, als scheue sich die Staatsregierung wegen der Zufälligkeit der Reihenfolge der Debatten, auch ihrerseits dasjenige erörternd zu verfolgen, was bereits von verehrten Rednern zum Gegenstande der öffentlichen Verhandlung gemacht worden, — als wolle sie zur Stunde nur in der Zurückgezogenheit der Bureaux erwägen und bewahren lassen, was hier schon der Oeffentlichkeit ausgesetzt erscheint, — wenn auch die Staatsregierung forthin und lebhaft wünschen muß, daß die definitive Erörterung dieser Fragen den Debatten über das Budget vorzubehalten sey. — Meine Herren! die Regierung will der Sonne der Oeffentlichkeit solche Gegenstände nicht entrücken, — überzeugt, daß Manches nur an ihren beleuchtenden und erwärmenden Strahlen reifen und vollendet werden kann; in dieser Erwägung liegt demnach die ernste, unabweisbare Aufforderung für die Staatsregierung, den vielen und umfassenden Entwickelungen einzelner Sprecher vorläufig wenigstens einzelne Bemerkungen entgegen zu stellen, wäre auch nicht der Gegenstand, von welchem es sich handelt, durch seine Beschaffenheit und durch die hohe Bedeutung, welche ihm die Zeit gegeben, ein weiteres und entscheidendes Motiv; — möge jede hierauf zielende Debatte offen, rein im Interesse der Sache — und nur der Sache geführt werden; möge der eigentliche — der wahre Standpunkt nicht verändert werden — durch die Macht vorgefaßter Meynung, durch die Sorge eines engherzigen Calculs, durch ein Streben nach Isolirung der Interessen!!!

Bereits hat ein sehr verehrter Redner im Eingange seiner glänzenden Rede so treffend als wahr ausgesprochen, was das Studium der trockenen Zahlen vermöge, — ausgesprochen, daß die Zahlen nicht blos todte Zahlen seyen, — ausgesprochen, daß sie für denjenigen, welcher sie verstehet, beredter sind, als selbst die Schriftsprache; es ist aber auch bereits von der Rednerbühne aus, entwickelt worden, wie dringend nothwendig es sey, die Zahlen gehörig in's Auge zu fassen, und zu gleicher Zeit die Thatsachen, welche durch sie bezeichnet werden, fortwährend sorgfältigst zu beachten, um die Ziffer selbst vollkommen zu verstehen; — daß sie verschieden verstanden werden können, haben ebenfalls die Aeußerungen der verehrten Redner über die Rechnungen, insbesondere über das Rechnungs-Ergebniß vom Jahre $18^{28}/_{29}$ am besten bewiesen; hat ja doch der nämliche sehr verehrte Redner selbst aus diesem Ergebnisse gefolgert, daß der Zollertrag in Bayern nie und nimmermehr, seit die Verwaltung bestehet, tiefer, — nie tiefer gestanden sey. — Gewöhnlich schlägt man den Finanzier auf dem Wege der Kritik mit

der Behauptung, daß 2 mal 2 nicht immer 4 sey; es ist demnach gegenwärtig Aufgabe, darzuthun, daß die Summe des Jahres $18\frac{28}{29}$ im Betrage von 1,586,737 fl. dennoch größer als die Angabe der Ziffer, — daß ihre Bedeutung höher sey, als gegen die Verwaltung behauptet werden will.

Um aber diesen Beweis liefern zu können, ist es nothwendig, auch einen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen, da die Ziffer Repräsentant von Thatsachen ist, welche der Vergangenheit angehören, und da in der Gegenwart die Zukunft wurzelt, auch nach den vorliegenden Aeußerungen aus dieser Vergangenheit Folgesätze für die Zukunft — für das Budget abzuleiten beabsichtet wird; — als Organ der Staatsregierung will ich, lediglich dem Beyspiele verehrter Redner folgend,

I. vor Allem den Blick auf die Vergangenheit richten, und so den rechten Standpunkt für die Gegenwart zu ermitteln suchen, dann
II. zu dem vorliegenden Berichte des sehr verehrten Herrn Abg. Günther, in welchem die Angriffspunkte gegen System und Verwaltung mehr hervorgehoben sind, unter beständiger Rücksichtnahme auf die Vorlage des verehrten Herrn Referenten Heinzelmann, übergehen, und zwar in der gewöhnlichen Reihenfolge beleuchten und ergänzen, was für die Debatte dienlich seyn möchte; —
III. hierauf einige Paralellen zwischen dem häufig als wünschenswerth angeregten System vom Jahre 1819 und dem System vom Jahre 1828 zur Erleichterung der Beurtheilung liefern; endlich
IV. diejenigen Bemerkungen anreihen, wozu die von der Bühne vernommenen Reden mehrerer verehrten Mitglieder der hohen Kammer Grund und Veranlassung dargeboten haben.

Zu I.

Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich über das Geschichtliche zu weit ausholen werde, zu solchen Vergleichungen wird sich eine andere Gelegenheit ergeben; ich will nur auf die nächste Vergangenheit zurückgehen, nachdem schon ein sehr verehrter Redner über einen Zeitraum des vorigen Jahrhunderts gesprochen, und in Bayern die Vergangenheit im nunmehrigen Bilde der Gegenwart gleichsam vollständig reproducirt findet, was er mit lebhaften Farben geschildert und die Aehnlichkeit so frappant bezeichnet, daß diese auch in den kleinsten Umständen nicht fehlt, — daß sogar, um hievon ein Beyspiel zu bezeichnen, die damalige Schutzwache, wie die jetzige, grüne Röcke getragen, u. s. f. — Die Aenderungen vom Jahre 1804, 1808, 1811 wurden vielseitig besprochen; die Erinnerungen, welche in dieser Beziehung hervortraten, entgingen der Aufmerksamkeit der Regierung nicht; eine eigene königl Commission wurde ernannt und die verschiedenen Kreise zu bereisen beauftragt; die Stimmen der Gewerbtreibenden, der Fabrikanten, der Handelsleute vernommen, und berücksichtiget in dem Gesetzentwurfe, welcher im Jahre 1819 der ersten Ständeversammlung Bayerns zur Berathung vorgelegt wurde; schon damals wurde mit Nachdruck angeregt, daß man bey dem Zollwesen doch das nur finanzielle Prinzip verlassen möge (nicht weniger als 40 Anträge und Vorstellungen gelangten an die Kammer, unter andern auch eine Bittschrift der bayerischen Kaufleute und Fabrikanten, um Aufhebung der Zölle im Innern Deutschlands, und um Aufstellung eines allgemeinen deutschen auf dem Prinzipe der Retorsion beruhenden Zollsystems gegen andere Staaten). In diesem Zollgesetze, welches am 22. July 1819 die Sanktion erhalten, wurden zum ersten Male Basen zur Fortbildung aufgestellt; staatswirthschaftliche Rücksichten wurden zum ersten Male mehr beachtet.

Lebhafter wurden aber noch die Anregungen in der Kammer vom Jahre 1822; der Abg. v. Hornthal stellte selbst den Antrag, Se. Maj. den König auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten — ohne Rücksicht auf Finanzverhältnisse nach eigener Ueberzeugung Vereine einzugehen und zu vollziehen. In der geheimen Sitzung vom 20. Mai 1822 (Verh. Bd. IX S. 331 rc.) wurde — gewiß merkwürdig — die Frage wegen Ergreifung angemessener Mauth-Maßregeln gegen andere Staaten einstimmig (mit 83) bejahet, — ferner die Frage wegen Beschleunigung eines Vereins-Abschlusses ohne Rücksicht auf finanzielle Interessen zum Besten des inländischen Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels mit einer überwiegenden Mehrheit (73 gegen 12) bejahet, — nicht minder selbst die Frage, wegen Ermächtigung der Regierung zu solchem Behufe das Zollgesetz in seiner Ausdehnung und in seinen gesetzlichen Bestimmungen abzuändern, eben so (mit 64 gegen 21) bejahet, und auch die Frage wegen Gewährung eines Kreditvotums für mögliche Ausfälle (mit 55 gegen 32 Stimmen) angenommen. — Die Retorsions-Anordnungen des nämlichen Jahres gegen einen großen Staat im Westen sind bekannt. — Im Jahre 1825 kam dieselbe Angelegenheit neuerdings zur Sprache; mehrere Abgeordnete wollten im Interesse inländischer Industrie eine mehr allgemeine Consumtions-

steuer; es wurde der Regierung gesetzlich die Ermächtigung gesichert, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels Veränderungen vorzukehren (Gesetz vom 11. September 1825) — die Grundlagen, auf welche sich diese Anträge und die erfolgten gesetzlichen Bestimmungen stützten waren daher immer die nämlichen, übrigens wird wohl nicht verkannt werden, daß die Ansichten über Prinzipien unverändert dieselben, und dennoch die Ansichten über die Anordnungen zu Erreichung des Zweckes, über die Realisirung verschieden seyn können, — ja wohl nach Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem aus das Ganze überblickt werden kann, sogar von einander abweichend seyn müssen, wodurch der von der Bühne angedeutete Vorwurf, daß Mitglieder der Kammer in früheren Sitzungen sich — scheinbar — anders geäußert, von selbst gehoben werden möchte; gerade ein höherer Standpunkt eröffnet oft andere Uebersichten.

Im Jahre 1826 wurden die Tarifsätze revidirt, — hierauf Präliminarien mit Würtemberg (22. April 1827) geschlossen; diesen folgte der bekannte Vereins-Grundvertrag vom 18. Januar 1828; am 15. August des nämlichen Jahres wurde die neue gesetzliche Zollordnung sammt Tarif genehmigt, und diese Zollordnung und der Tarif bildeten die Grundlagen der Vereins-Zollordnung und des Vereins-Zolltarifes; am 27. Mai 1829 wurde der Berliner Vertrag unterzeichnet; — es wird sich die Veranlassung darbieten, hierauf wieder zurückzukommen; diese kurze Anführung hatte nur zum Zwecke, an die Thatsachen zu erinnern, welche vorzüglich auf den Stand der Sache, wie er jetzt ist, einwirkten.

Zu II.

Ich wende mich nun zum Berichte des verehrten Herrn Correferenten; derselbe spricht

A. von den Grundsätzen der Staatsregierung in Ansehung des Zollwesens;

B. gibt dann von den Erträgnissen der Zölle in den genannten drey Rechnungsjahren ein Bild;

C. geht hierauf zur Würdigung der Einnahmen und Ausgaben, so wie anderer hiemit in Beziehung stehender Punkte über.

Zu A.

Mehrere sehr verehrte Mitglieder der gegenwärtigen Kammer nahmen an der Debatte über das Gesetz vom Jahre 1828 Theil; sie werden bey einem Rückblicke die Ueberzeugung gewinnen, daß es schwierig — wenn nicht unmöglich — sey, den sich in dieser Angelegenheit so sehr widersprechenden Wünschen und Forderungen zu genügen.

Die Bestimmung der Quadratur des Zirkels dürfte weniger überraschen als die Kunde, daß ein Zolltarif erfunden worden, welcher alle — auch die entgegengesetztesten Interessen zu befriedigen geeignet seyn soll. Das Schicksal der Zollgesetze scheint immer das gleiche zu seyn; im Jahre 1828 sprach sich ein patriotischer Redner gegen das Gesetz vom Jahre 1819 aus; er benannte es ein Ungeheuer, — als Organ der Staatsregierung mußt' ich ihm widersprechen, er lobte dagegen den Entwurf vom Jahre 1828; gegenwärtig nennt — Sie, meine Herren, haben dies von der Bühne gehört — ein sehr verehrter Redner, dieses Gesetz vom Jahre 1828 eine Mißgestalt — schon bey der Taufe! und dennoch hat hierüber die Erfahrung noch nicht entschieden, — konnte noch nicht entscheiden! — In Frankreich, England, Oesterreich, meine Herren, ist man billiger im Urtheile; man urtheilt erst nach dem Verlaufe mehrerer Jahre; wie stünde es auch sonst mit Englands oft erwähnten und gepriesenen Einrichtungen, wie mit Frankreichs Verfügungen in dieser Beziehung, wenn man so oft, so schnell zu ändern gemeint wäre? — Oesterreichs Zollverfassung wirkt schon über 40 Jahre im Leben und für das Leben. Glückliche Staatskünstler, welche in 24 Monden solche Schöpfungen, die man jetzt ansprechen will, hervorzuzaubern vermögen! —

Der Herr Berichterstatter bezeichnet als Motive bey Vorlage des bemerkten Gesetzes vom Jahre 1828, den für inländische Gewerbsindustrie beabsichteten Schutz, dann die Veranlassung der Nachbarstaaten zu einem Zollvereine mit Bayern, endlich die Sicherung einer ergiebigen Rente.

Allerdings war die Regierung bemüht, die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels im gleichen Maaße zu berücksichtigen; mit Recht hat ein sehr verehrter Redner schon im Jahre 1828 diese als drey Blumen auf einem Stengel und gleicher Pflege würdig, bezeichnet; die Regierung hat auch in solchem Sinne stets gehandelt, als sie auf der Basis des neuen Gesetzes den Verein mit Würtemberg auszubilden sich bestrebte und ein Jahr darauf den schon erwähnten Handelsvertrag mit Preußen und Hessen-Darmstadt abschloß; nur in Beziehung auf den Seite 43 des Berichtes berührten Handel Bayerns muß vorläufig aufmerksam gemacht werden, daß hierunter wohl nur der beachtenswerthe produktive Handel, nicht aber jede

unbedeutende Vermittelung zu verstehen seyn möchte; doch hievon später! —

Als Ergänzung zur Aeußerung des Berichterstatters wegen Vermehrung der Eintrittsstationen nach Preußen ꝛc. erlaube ich mir anzuführen, daß außer den durch Verordnung vom 22. Dezember 1829 bekannt gemachten Abfertigungsorten, noch für den preußisch-hessischen Verein, das Hauptzollamt Mainz, dann die Nebenzollämter Fürfeld, Monsheim und Luntenhausen, für den bayerisch-würtembergischen Zollverein aber das Oberzoll- und Hallamt Aschaffenburg, dann Frankenthal, Rheinschanze und Speier; ferner die Zollämter Hochstetten, Klein-Bockenheim und Motten zur Abfertigung bestimmt worden, wodurch also diesem Wunsche schon theilweise Genüge geschehen; auch wird die Staatsregierung, in der Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Anregung, eine weitere Vermehrung der gegenseitigen Eintrittspunkte nicht unterlassen.

Besonders wird zu 3) der Zwischenhandel auf eine Weise bemerkbar gemacht, als hätte die Staatsregierung diesen Handel nicht gehörig in's Auge gefaßt; ich finde hierin die Veranlassung, zu erinnern, daß die Handelsverhältnisse im Allgemeinen sich lange schon und sehr wesentlich verändert, — in's Gedächtniß zurückzurufen, daß im Jahre 1819 der damalige Referent, der Herr Abg. Bestelmeyer, als Begünstigung des Handelsstandes neben den Hallanstalten vorzüglich die Privat-Niederlagen beantragt habe; wo, meine Herren, in ganz Deutschland, vielleicht in ganz Europa ist ein Staat, wo diese Anstalten zu Gunsten des Handels mit größerer Liberalität gewährt und aufrecht erhalten werden? Ich bitte, diesen Staat zu nennen; — — — Sie werden ihn nicht nennen.

Zu B.

Nun zu den Erträgnissen.

Vor allem will ich zur Klarstellung des Rechnungsverhältnisses einige erläuternde Bemerkungen voransenden.

Seit dem Bestehen des bayerisch-würtembergischen Zollvereins werden zweyerley Rechnungen geführt, nämlich eine Vereins-Rechnung, welche sich mit den Einnahmen und Ausgaben für den Verein beschäftiget, dann eine Staats-Rechnung (private Rechnung), welche die durch ꝛc. 26, 27 ꝛc. des Grundvertrages ausgeschiedenen Einnahmen und die besonderen Staatsausgaben umfaßt; aus diesem Grunde mußten auch im Jahre $18\frac{27}{28}$ für die ersten drey Quartale Rückrechnungen für den Staat, und für das vierte Quartal, als erstes Vereinsquartal,

ebenfalls Rückrechnungen für den Staat und für den Verein hergestellt werden. Dazu füge ich sogleich, um den vernommenen Andeutungen über Vielschreiberey, rechtzeitig besonders zu begegnen, bey, daß die Eigenthümlichkeit der Zollbehandlung und die Beweglichkeit des Gegenstandes ausnehmend große Schwierigkeiten veranlassen. So mußten z. B. noch vor Errichtung der Zollinie im Rheinkreise zur monatlichen Revision nicht weniger als 1035 Zoll-Manualien vorgelegt werden, und diese monatliche Revision hatte sich im Durchschnitte mit 95,760 Behandlungen zu befassen, und zwar mit Controllirung der Wag Manualien, der einzelnen Deklarationen, der Tarifsätze und sonstigen Zollpapiere; diese große und schwierige Aufgabe kann nur bey größter Kraftanstrengung gelöset, und die Ordnung im Dienste nur durch unerschütterliche Beharrlichkeit aufrecht erhalten werden.

Uebrigens ist bey der allgemeinen geschichtlichen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, der schon angeführten drey Verwaltungsjahre nichts Wesentliches zu erinnern; zur Vollständigkeit und Erleichterung der Vergleichung wird nur noch beygesetzt, daß durch das Finanzgesetz vom 22. July 1819 für die erste Finanzperiode der reine Jahresertrag auf 2,512,000 fl. angenommen wurde, dabey war in Anschlag, daß die Taback-Regie und besondere Mauth-Consumtions-Abgabe in Betrag zu 600,000 fl. für die Zukunft cessiren solle.

Der wirkliche Ertrag von $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{24}{25}$ stellte sich jedoch in folgende Art:

nämlich	$18\frac{19}{20}$	1,949,256 fl.
	$18\frac{20}{21}$	1,845,343 fl.
	$18\frac{21}{22}$	1,941,369 fl.
	$18\frac{22}{23}$	1,957,231 fl.
	$18\frac{23}{24}$	1,927,880 fl.
	$18\frac{24}{25}$	2,140,097 fl.
	in Summa	11,762,078 fl.

Also im Durchschnitte 1,960,346 fl. $28\frac{2}{6}$ kr.

In der zweyten Periode wurde durch das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 §. 4 das Soll der Einnahme, einschlüssig des Rhein-Octroi, auf 2,060,000 fl., und zwar so angenommen, daß sich die Brutto-Einnahme auf 2,733,500 fl., die Ausgabe aber auf 697,650 fl berechne, wonach der eigentliche Zoll-Ertrag 2,035,050 fl. seyn sollte, und der Ueberrest durch die gedachten Octroi-Gefälle ergänzt würde; von dem Ertrage selbst wurden 1,800,000 fl. zur Pensions-Amortisationskasse angewiesen, der Mehrertrag wurde durchaus als Zufluß zur Central-Staatskasse bestimmt.

Uebrigens könnte zur Ergänzung der Uebersichten der Netto-Einnahmen weiter angeführt werden, daß, ungeachtet der Verhältnisse des Rheinkreises, der Ertrag für das Jahr $18\frac{28}{29}$ schon jetzt auf 2,074,596 fl. angeschlagen werden könne, obgleich die Super-Revisien noch nicht vollendet ist.

Zur Verständigung im Betreff der Rhein-Octroi-Gefälle nur noch einige Worte.

Wo ein Staat beyde Ufer hat, bezieht er nach dem Tarif von 1804 diese Abgabe ganz, außerdem concurrirt er im Bezuge mit dem andern Uferstaate; so concurrirt Bayern auch mit Baden und Frankreich und hat ein Amt in Neuburg.

Zu C.

Die **Würdigung** der Einnahmen betreffend.

Die Würdigung beginnt mit den Eingangszöllen; ich berühre diese jedoch zuletzt, weil sie die Deckungsmittel bilden und der eigentlich angefeindete Theil des Zollwesens neuerer Zeit sind.

Da man aber in den Erörterungen immer das Bild der Vergangenheit so scharf gezeichnet und sie so dicht neben die Gegenwart hingestellt hat, so scheint es gut, auch gegenwärtig die Vorperiode jedesmal zugleich in Ziffern darzustellen.

Die Ausgangszölle waren in der ersten Finanzperiode nach dem Durchschnittsertrage jährlich auf
301,199 fl. 44 kr.
die **Durchgangszölle** auf 128,357 fl. $6\frac{5}{8}$ kr.
angerechnet.

Betrugen also mit einander
die Summe von . . . 429,556 fl. $50\frac{5}{8}$ kr.

In der zweyten Periode war das Soll der
Ausgangszölle auf . 290,000 fl. — kr.
der **Durchgangszölle** . 128,600 fl. — kr.
also miteinander auf 418,600 fl. — kr.
angenommen.

Im Jahre $18\frac{28}{29}$ ertrugen die **Ausgangszölle**
nicht mehr als . . . 147,238 fl. $25\frac{3}{8}$ kr.
die **Durchfuhrzölle** aber 51,815 fl. $29\frac{5}{8}$ kr.
also in Summe . . 199,053 fl. 55 kr.
somit betrug die **Prämie**, welche durch Erleichterung des Ausganges und Durchganges der Landwirth, der Gewerbsmann und auch der Handelsmann in **Folge des Gesetzes vom Jahre 1828** gewann, im Verhältnisse zu den Reichnissen der ersten Periode die Summe von . 230,502 fl. $55\frac{5}{8}$ kr.
Im Verhältniß zur zweyten Periode aber . . . 219,546 fl. 5 kr.

Das **Weggeld** zu Land ertrug in der **ersten** Finanzperiode . . . . 349,037 fl. $27\frac{5}{8}$ kr.
Die **Ueberladungengebühr** 13,710 fl. 26 kr.
Das **Wasserweggeld** . 98,022 fl. 40 kr.
zusammen . . . 460,770 fl. $33\frac{5}{8}$ kr.

Für die zweyte Periode war das Soll und zwar
für das **Landweggeld** . . . 344,000 fl.
Für die **Ueberladungen** . . . 15,000 fl.
Für das **Landweggeld** . . . 90,000 fl.
Also der gesammte Sollbetrag . 449 000 fl.

Nun betrug aber im Jahre $18\frac{28}{29}$ das Landweggeld mehr nicht als . 58,591 fl. 29 kr. 2 hlr.
und das Wasserweggeld 7,826 fl. 18 kr. 6 hlr.
zusammen . . 66,417 fl. 48 kr. —

Dieses Minus, die zweyte **Prämie** für Industrie und Verkehr, beträgt also im Verhältniß
zur ersten Periode . . . . 394,352 fl. $45\frac{5}{8}$ kr.
und zur zweyten Periode . . 382,582 fl. 12 kr.
somit gewähren beyde Prämien im Verhältniß zur ersten Periode die Summe von 624,855 fl. $41\frac{7}{8}$ kr.
im Verhältniß zur 2ten Periode 602,128 fl. 17 kr.

Dazu kommt aber auch noch, daß einzelne Straßen sowohl zu Wasser als zu Land theilweise oder ganz frey geworden sind; so waren z. B. auf der bayerischen Mainstrecke noch im Jahre 1818 22 Stationen, wo angehalten, und nach verschiedenen Tarifen verzollt werden mußte; — der Centner bayerischen Gewichts hatte 1 fl. $2\frac{1}{4}$ kr. zu entrichten, außerdem gab es aber noch einen sogenannten Brandzoll von neuen Schiffen im Betrage von 4 fl. 18 kr. bis 51 fl., Schiffrudergeld von 40 kr. bis 1 fl. 20 kr. von Fahrzeug, Accidentien für Bedienstete, einem Zehntel der Zollgebühren, Umschlag, Stappelrechtsgebühren ꝛc.; dieser Zollvertrag war im Durchschnitte 51,860 fl. 26 kr. 6 hlr.

Durch die Verordnung vom 10. Dez. 1826 wurde die Weggeldgebühr größtentheils aufgehoben; es blieb nur noch ein Wasserzoll von 14 kr., hiezu kam ferner in Folge des §. 20 der neuen Zollordnung die Erleichterung der Durchfuhr, ferner die gänzliche Erlassung bey Gegenständen von geringerem Werth, die schwer ins Gewicht fallen.

Die Vexationen früherer Zeit haben allenthalben aufgehört; ähnliche Begünstigungen finden auf der Iller, dem Lech, auf der Isar, auf der Vils ꝛc. statt. Landstraßen sind häufig ganz oder bis zum halben Zollbetrage befreyt.

Der sogenannte Zollbeyschlag wird nur von zollbaren Consumogütern in einem geringen Betrage erhoben.

Die Stempelgelder warfen in der ersten Finanzperiode jährlich 93.198 fl. $45\frac{1}{4}$ kr. ab; für die zweyte Periode war die Soll-Einnahme auf 94,000 fl. fixirt; das Ergebniß von $18\frac{28}{29}$ war jedoch nur 86,931 fl. 35 kr., also weniger um 7068 fl. 25 kr., was abermals der Industrie und dem Handel zu Guten kommt.

Endlich lieferten die Weggeldgebühren in der ersten Periode eine Revenue von 58,316 fl. 36 kr. 1 hlr., die Niederlaggebühren 14,429 fl. 21 kr. 2 hlr.

In der zweyten Periode war das Soll der Weggeldeinnahme auf 58 000 fl., der Niederlaggebühren auf 14.000 fl. in Summa auf 72.000 fl. angegeben.

Der Ertrag vom Jahre $18\frac{28}{29}$, welcher im Berichte nicht aufgeführt wurde, war jedoch bey den Weggeldern . . . . . 41,738 fl. — 4 hlr. bey den Niederlaggebühren 11,912 fl. 58 kr. —

Werden diese beyden Beträge in einer Gesammtsumme von 53.650 fl. 58 kr. 4 hlr. mit dem Sollansatze von 72,000 fl. verglichen, so geht auch hier wieder eine Prämie von 18.349 fl. 2 kr. 4 hlr. hervor, so zwar, daß mit Ausschluß des nicht bedeutenden Zollbeyschlages in Mitte einer Periode zu Gunsten der Landwirthschaft, Industrie und des Handels 627,545 fl. 44 kr. 4 hlr. weniger erhoben wurden, nicht gerechnet — die Eingangsfreyheit gegen Würtemberg, die Begünstigung für den Rheinkreis, für Baden, für die Schweiz und endlich für den Grenzverkehr, welcher vielleicht in keinem Staate mit größerer Nachsicht und Liberalität je behandelt worden ist.

Werden nun diese Thatsachen unbefangen gewürdiget, so stellt sich das Rechnungsergebniß des so ungünstig angesehenen Jahres $18\frac{28}{29}$ ganz anders heraus; frey bewegt sich im ganzen Vereinsgebiete der innere Verkehr; fast ohne Belastung zieht der Ueberfluß nach dem Ausland; der Zwischenhandel und die Spedition hat freye Straßen; gewiß dürfte ein solcher Erlaß an Gebühren, wie keine frühere Periode nachzuweisen vermag, während des Laufes einer Finanzperiode — ohne hinlängliche Sicherung eines Zuwachses — wahrhaft kühn genannt werden; und dieser Erlaß, herbeygeführt durch die neue Zollordnung, soll Stoff zum Mißvergnügen geben? — Es soll die Aufhebung des Weggeldes im inneren Verkehr nicht dankbar erkannt seyn, während in Preußen, Oestreich und in andern Staaten die Last der Weggeldzahlung als eine höchst empfindliche Last beklagt wird? — Meine Herren! wer wird, wer kann gegen diese Ergebnisse gegründete Erinnerungen machen? — —

Ich komme nunmehr zu den Eingangszöllen, welche der Staatsregierung die erforderliche Deckung schaffen sollen, jedoch wegen ihrer angeblichen Höhe so hart bekämpft und getadelt werden.

Die Eingangszölle betrugen in der ersten Finanzperiode durchschnittlich das Jahr

1,722,878 fl. $31\frac{3}{8}$ kr.

Für die zweyte Finanzperiode war das Soll zu

1,680,000 fl.

veranschlagt.

Das Ergebniß

a) im ersten Vereinsquartale ($18\frac{27}{28}$) war
für Bayern . . . . . . 889.505 fl. 4 kr.
für Würtemberg . . . 453,796 fl. 59 kr.

b) im Vereinsjahr $18\frac{28}{29}$
für Bayern . . . . . 2,117,670 fl 24 kr.
für Würtemberg . . . 873,662 fl. 39 kr.

c) im ersten Quartale $18\frac{29}{30}$
für Bayern . . . . . . 735,753 fl. 28 kr.
für Würtemberg . . . 320,121 fl. 20 kr.

Das Zudrängen der Waaren im ersten Vereinsquartale war ungeheuer; so wurden zu Aschaffenburg in diesem einzigen Quartale (Juli, August, September 1828) mehr um 122.785 fl als in allen übrigen drey Quartalen, ebenso in Miltenberg mehr um 33,326 fl. verzollt, was ungefähr auf 16,000 Centner Colonialwaaren schließen läßt; es hatte demnach offenbar eine Anticipation statt, welche nothwendig auf das nächste Jahr Einfluß haben mußte; es wurden aber auch eine Menge Artikel, deren Zollsatz eine Minderung zu erfahren hatte, zurückgehalten.

Sie sehen, meine Herren! daß in diesem ersten Quartale die eigentliche Waffe gelegen sey, mit welcher man gegen die Staatsregierung streitet, daß aber auch die nämliche Waffe von der Staatsregierung benützt werden könne und müsse — zur Vertheidigung.

Sie werden mir eine Frage aus dem Leben erlauben; wenn der Kaufmann in einem Quartale auf Spekulation große Ankäufe macht; wird er im zweyten Quartale, nach Befriedigung seiner Wünsche und Bedürfnisse, wieder gleich große Ankäufe suchen? Wenn also von diesen Vorräthen im ersten Quartale eine große Summe Zölle percipirt worden ist, soll in dem zweyten Quartale der gleiche Betrag zu erwarten seyn?

Sie sehen daher, meine Herren! daß das angegebene Faktum, als habe das Jahr $18\frac{28}{29}$ den

tiefsten Zollertrag geliefert, allerdings durch die Beleuchtung sich anders stellen müsse; es ist von dem Herrn Berichterstatter und auch von mehreren Rednern die Wirkung der unwidersprechbaren Anticipation anerkannt worden.

Was die S. 52 berührte Umschließung des Rheinkreises betrifft, so wird nur vorläufig angedeutet, daß dieß aus höhern Rücksichten geschehen und dadurch auch vollkommen gerechtfertigt, übrigens eine Nachholung des Zolles von den aufgehäuften Vorräthen nicht verfügt worden sey.

Zur Anschaulichmachung der Minderbezüge hat der verehrte Herr Berichterstatter besonders aus den Commerziallisten Daten erholt.

Bereits hat der sehr verehrte Redner Rudhart aufmerksam gemacht, daß die Commerzialübersichten von Bayern nur in Verbindung mit jenen von Würtemberg einen mehr genügenden Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Importe's verschaffen können; ich habe dem sehr verehrten Ausschuß dasselbe schon früher mit dem Beysatze bemerkt, daß die fraglichen Listen von Würtemberg noch keineswegs vollständig abgeschlossen seyen.

Sie liegen nun vor und machen es möglich, die S. 53 des Berichtes enthaltenen Angaben in Beziehung auf den Import des Zuckers und Kaffees mit Rücksicht auf die behauptete Anticipation näher zu beleuchten.

Im ersten Vereinsquartale ging an Zucker in Hüten rc. ein:

in Bayern	. . .	2,134,650 Pfd.
in Würtemberg	.	2,148,228 Pfd.
zusammen	.	4,282,878 Pfd.

In anderer Verpackung ebenfalls:

in Bayern	. . . .	42,550 Pfd.
in Würtemberg	. . .	7,939 Pfd.
zusammen	. .	50,489 Pfd.

Ferner roher Zucker für Raffinerien:

in Bayern	. . .	2,036,010 Pfd.
in Würtemberg	.	36,534 Pfd.
zusammen	.	2,072,544 Pfd.

Dann Kaffee:

in Bayern	. . .	2,260,240 Pfd.
in Würtemberg	.	917,225 Pfd.
zusammen	.	3,177,465 Pfd.

Kaffee-Surrogate:

in Bayern	. . .	4,340 Pfd.
in Würtemberg	. .	26,126 Pfd.
zusammen	. .	30,466 Pfd.

gewiß eine bedeutende Summe.

Im Jahre $18\frac{29}{30}$ betrug der Import des Zuckers in Hüten, Broden rc.:

in Bayern	. .	2,511,820 Pfd.
in Würtemberg	.	2,107,991 Pfd.
zusammen	.	4,619,811 Pfd.

In anderer Verpackung:

in Bayern	. . .	50,930 Pfd.
in Würtemberg	. .	72,850 Pfd.
zusammen	. .	123,780 Pfd.

Ferner für Raffinerien in Kisten und Fässern, und zwar:

in Bayern	. .	2,822,660 Pfd.
in Würtemberg	.	12 Pfd.
zusammen	.	2,822,672 Pfd.

In Säcken und zwar:

in Bayern	. . .	259,610 Pfd.
in Würtemberg	.	1,819 Pfd.
zusammen	. .	261,429 Pfd.

Der Import des Kaffees:

in Bayern	. . .	858,010 Pfd.
in Würtemberg	. .	483,484 Pfd.
zusammen	.	1,341,494 Pfd.

An Surrogaten:

in Bayern	. . .	8,120 Pfd.
in Würtemberg	. .	16,894 Pfd.
zusammen	. .	25,014 Pfd.

Im Jahre $18\frac{28}{29}$ wurde importirt Zucker, raffinirter in Hüten, Broden rc.:

in Bayern	. . .	4,202,473 Pfd.
in Würtemberg	.	3,294,803 Pfd.
zusammen	.	7,497,276 Pfd.

In anderer Verpackung:

in Bayern	. . .	203,190 Pfd.
in Würtemberg	. .	86,683 Pfd.
zusammen	. .	289,873 Pfd.

Für Raffinerien in Kisten rc.:

in Bayern	. . .	4,017,040 Pfd.
in Würtemberg	.	65,240 Pfd.
zusammen	.	4,082,280 Pfd.

In anderer Verpackung:

in Bayern	. . .	486,350 Pfd.
in Würtemberg	.	6 Pfd.
zusammen	. .	486,356 Pfd.

Kaffee:

in Bayern	. . .	1,857,159 Pfd.
in Würtemberg	.	1,145,545 Pfd.
zusammen	.	3,002,704 Pfd.

Surrogate, Erdmantel-Kaffee 2c.

in Bayern . . .	42.433 Pfd.
in Würtemberg . .	9.107 Pfd.
zusammen . .	51.540 Pfd.

Auf gleiche Weise könnte ich Ihnen, meine Herren! die Commerzialangaben über Baumwollen- und andere Artikel anführen; aber freylich sagt man von der Bühne und in Druckschriften, daß der Mehrbetrag an Baumwolle ungefähr zu einem Drittheil geschmuggelt worden seyn möge; man will der regeren Industrie, die doch notorisch ist, kein Verdienst lassen; man will sich selbst das errungene Bessere entziehen!

Was die Zucker-Raffinerien anbelangt, so wird die Rede hierauf noch einmal zurückkommen.

Die Schilderung des Berichtes Seite 55 über die Zahl der Schwärzer dürfte sich wohl von selbst mildern, wenn erwogen wird, daß die größere Zahl der bestraften oder angehaltenen Individuen sogenannte Formalitäts-Contravenienten seyen, wonach sich eine wiederholt vernommene Aeußerung wegen der durch das Zollgesetz vermehrten Kriminalkosten berichtigen möchte, da für dergleichen Mehrungen die Erklärung in den Aenderungen der Getraidpreise leicht zu finden sind. Seite 56 deducirt der Herr Berichterstatter einen Entgang von einer Million Gulden, wenn nur 5000 Schwärzer (jeder 10 Zentner) — der Verzollung 50.000 Zentner Waaren entziehen.

Hiezu dürfte aber die Bemerkung passen, daß die meisten Schmuggeleyen mit Zucker und Kaffee geschehen, daß diese Artikel nicht mit 20 fl. per Zentner belegt seyen, daß es somit dem Calcul an der Basis gebreche.

Bey dieser Veranlassung glaube ich aussprechen zu sollen, — nachdem ein sehr verehrter Redner die Schmuggler Associés der Regierung genannt, (welche von ihr 33 Prozent bezögen,) daß die Staatsregierung solche Associés nicht habe, und daß die Staatsregierung keine Prozente mit Schmugglern theile! — — — — — — — — — —

In Betreff der vom Herrn Berichterstatter versuchten Würdigung der Ausgaben scheint mir unter Rückbeziehung auf die von mir wegen der Einnahmen gemachte Bemerkung, gleichfalls sachdienlich, die Vergangenheit etwas zu berühren.

In der ersten Finanzperiode war die Totalausgabe bey den äußern Aemtern

671,932 fl. 20 kr. 7 hl.

Darunter auf

	fl.	kr.	hl.
a) statusmäßige Gehalte	329,138	49	1

	fl.	kr.	hl.
b) aus Aushülfspersonale	19.617	31	6
c) Wohnung (statusmäßig)	6,693	53	3
d) für Aushülfspersonen	218	44	4
e) Hauszins (statusmäßig)	23.932	58	4
für Aushülfe . .	1,438	37	1
f) Auf Diurnien u. Remunerationen . . .	20,367	58	—
g) Tantiemen	6.895	12	—
h) Diäten	6.506	35	7
i) Umzugskosten . . .	5,421	16	—
Bey der Centralkasse			
auf statusmäßige Gehalte	61,427	16	1
Hauszinse	962	58	7
Funktionsgehalte . . .	1,890	25	4
Diäten und Reisekosten .	3,617	22	6
Umzugskosten	389	26	—
Die Pensionen mochten betragen.	96,193	—	—

Für die zweyte Finanzperiode bestimmte der Voranschlag die Kosten auf

Besoldung zu	485,000 fl.	—	—
Auf Regie	91,050 fl.	—	—
„ Umzugskosten . .	5.500 fl.	—	—
„ Aequivalente . .	25,700 fl.	—	—
„ Depositen . . .	50.600 fl.	—	—
„ Bauten	39,000 fl.	—	—
in Summa	697,050 fl.	—	—

Ohnehin kann die Bemerkung nicht umgangen werden, daß für Pensionen eine Summe gar nicht in Ansatz gebracht worden.

Bey Festsetzung des Voranschlags bestunden nur sechs Ober-Inspektionen; im Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{7}{8}$ wurden zwey neue Ober-Inspektionen, Aschaffenburg und Passau, errichtet; ferner wurden 47 neue Kontrollbeamte ernannt; die Stationen wurden mit Gehülfen versehen; diese Anordnungen waren nöthig zur vertragmäßigen Ausbildung der Kontrolle; dazu kamen noch nach dem Wunsche der Stände mehrere neue Hallämter, als zu Lauingen, Donauwörth, Ingolstadt, Amberg, Erlangen, Straubing 2c. um den Zwischenhandel, die Geschäfte der Fabrikanten und das Botenwesen möglichst zu erleichtern; — wo die Kontrolle erweitert werden muß, ist Vergrößerung des Aufwandes unvermeidlich. —

Die Bemerkungen des Berichterstatters über Vermehrung der Funktionsgehalte (Seite 61, 62) veranlassen, das Verhältniß näher zu bezeichnen.

Früher waren fast alle Bezüge, oder doch die meisten, statusmäßig; mehrmal ist geklagt worden, daß Last die Ausgaben auf Pensionen und Quieszenzgehalte fortwährend bedenklich das Bilan bedrohe; die

Regierung hat demnach seit längerer Zeit nur dahin gestrebt, dieser Besorgniß zu begegnen, das statusmäßige Personal mit pragmatischen Rechten, zu vermindern, was jedoch nothwendig die Zahl des funktionirenden Personals und die Summe der Ausgabe für dasselbe vermehren muß; der Gewinn dieser Anordnung kann aber begreiflich nicht sogleich sichtbar werden; offenbar aber mindert sich die künftige Pensionslast. Nach dem neuen Vereinsregulative beziehen unter dem Titel der Besoldungen ihre Gehalte nur die Aufsichtsbeamten bey den Inspektionen, dann die Erhebungsbeamten bey dem Oberzoll- und Zoll- und Hallämtern in stabiler Eigenschaft, nicht aber die Assistenten, die Einnehmer, die Warte, die Gehilfen rc.

Wenn daher z. B. für 18$\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ der Besoldungs-Etat der Aemter von 361,000 fl. mit der Ausgabe von 255,969 fl. 8 kr. 6 hl. verglichen wird, so ergäbe sich eine Minderausgabe von 105,030 fl. 51 kr. 2 hl.; diese Minderausgabe wäre aber nur scheinbar, da der frühere Funktionsetat von 55,000 fl. auf 187,907 fl. 5 kr. 3 hl. sich gehoben hat, also nach Abzug der vorerwähnten Minder-Ausgabe sich eine Mehrung von 27.876 fl. 14 kr. 1 hl. berechnet!

Dieß zur Richtigstellung! – Die Regieausgaben mußten sich nothwendig erhöhen, in Folge der neuen Anordnungen und Instruktionen; es mußten neue Sicherungsanstalten getroffen, auf den Straßen zur Bezeichnung nach dem Gesetze Zollstöcke aufgestellt, Zollschranken errichtet, Zollnachen erbaut, Plombirmaschinen verfertigt werden und dgl.

Die Umzugskosten anbelangend, ist zu erinnern, daß die Anordnungen der Regierung durch den Zweck des Dienstes geboten waren.

Die Pensionen und Quieszenzgehalte nahmen allerdings im Jahre 18$\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ wieder 75,229 fl. und die Unterstützungen der Wittwen und Waisen 10,242 fl. in Anspruch.

So groß diese Summe auch erscheinen mag, so ist doch zu bemerken, daß bey der Zollbranche viele Personen bereits bejahrt aus andern Dienstesbranchen angestellt worden, z. B. viele Militärs; es treten demnach auch die Fälle der Quieszenz öfter und früher ein, indessen wurden auf solche Art und durch Anstellung der Militärpensionärs auch andern Kassen nicht unbedeutende Pensionssummen erspart.

Die Kostenbeträge selbst mußten, obgleich nicht zum Voraus veranschlagt, aus den laufenden Zollgefällen bestritten werden.

Die Ausgaben auf Gendarmerie und Grenzbewachung haben sich erhöhet, was jedoch bloß Folge des Vollzuges ist. Der Schutz erheischte diese

Ausgaben; es ist sonderbar, einerseits zu klagen, daß nicht geschützt werde, andererseits, daß zuviel auf Schutzmannschaft in Ausgabe komme; möge man doch Ausgaben dieser Art in andern Staaten bey gleichem Systeme vergleichen; so z. B. soll in Frankreich die Deckung einer Grenzstunde den Aufwand von ungefähr 3,360 fl. veranlassen, und doch besteht in einer Entfernung von beyläufig acht Stunden noch eine zweyte oder dritte Linie mit ambulanten Douaniers, Reserven u. s. w.

In Oestreich soll sich dieser Aufwand gegen 2,160 fl., in Preußen gegen 1795 fl. berechnen, in Bayern und Würtemberg darf derselbe auf 647 fl. angenommen werden.

Die Mannschaft der Gendarmerie, dieses ausgezeichneten Korps, hat sich die gegründetesten Ansprüche auf das größte Lob erworben, sie hat die höchste Ausdauer bewiesen, das Unglaubliche geleistet; dieses wäre aber freylich der Fall nicht, wenn, wie ein Redner anzuführen beliebt hatte, nur ein paar Kinderschuhe, eine Kappe oder dgl. aufgebracht worden wären. Ich muß bey dieser Gelegenheit anführen, daß die Staatsregierung Plackereyen und Vexationen nicht wolle, daß die Zollbediensteten in solcher Beziehung wiederholt und strenge hierwegen angewiesen worden, — daß die geschärfte Warnung ergangen sey, keine Defraudationen zu erschaffen, daß die Bediensteten oft erinnert worden, sich mit Würde und Anstand zu benehmen, da, wo es nöthig ist, zu belehren; allein, was Gesetzes-Vorschrift ist, muß auch vollzogen werden; was würde man zu einer Verwaltung sagen, welche, das Gesetz in der Hand, sich über das Gesetz erheben wollte?!

Uebrigens Thatsachen gegen Thatsachen; in dem Jahre 18$\frac{2}{2}\frac{8}{9}$, 18$\frac{2}{3}\frac{8}{9}$ und im ersten Quartal 18$\frac{3}{3}\frac{0}{1}$, wo die Dienstleistungen der Gendarmerie der Zahl nach 970,613 waren, wurden bedeutende Konfiskate bewirkt; sie betragen:

1) bey der 1ten Compagnie in München . . . 8,749 fl. 52 kr. 4 hlr.
2) bey der 2ten Compagnie in Passau . . . . 67,046 fl. 29 kr. 4 hlr.
3) bey der 3ten Compagnie in Regensburg . . 7,504 fl. 24 kr. —
4) bey der 4ten Compagnie in Augsburg . . . 3,476 fl. 29 kr. —
5) bey der 5ten Compagnie in Ansbach . . . 3,140 fl. — —
6) bey der 6ten Compagnie in Bayreuth . . . 73,727 fl. 45 kr. 4 hlr.

7) bey der 7ten Compagnie
in Würzburg . . . 63,501 fl. 36 kr. 3 hlr.
8) bey der 8ten Compagnie
in Speyer . . . 12,086 fl. 57 kr. —

in Summa . 240,133 fl. 22 kr. 1 hlr.

Meine Herren! ich führe dieses nicht an, um für die Staatsregierung mit diesen Zahlen zu prunken, ich bemerke vielmehr, daß es keineswegs erfreulich sey, daß so viele Contraventionsfälle eingetreten seyen, und daß diese zu solchen Einschreitungen aufgefordert haben.

Muß auch die Staatsregierung diese Veranlassungen bedauern, so wird sie doch, ich bitte ihr zu vertrauen, keine Gelegenheit versäumen, durchzuführen, was Gesetz und Ordnung erheischt.

Zu bemerken ist, daß der Zoll auf der Waare hafte, daß somit bey verlassenen Gütern oder bey zahlungsunfähigen Personen immer vorerst der Abzug des Zolles bewirkt werden müsse, — übrigens die Vertheilung durch das Gesetz §. 114 bestimmt sey.

Die Ausgabe auf Zoll-Aequivalente scheint einem Bedenken nicht zu unterliegen, wenn erwogen wird, daß dieselben auf ganz besonderen Verhältnissen beruhen, somit wohl begründet seyen. Die Zollrückvergütungen umfassen verschiedene Ausgaben; so wurden z. B. für das Jahr $18\frac{27}{28}$ in Gemäßheit des §. 20 des Zollordnung unter dieser Rubrik eine Summe von 1185 fl. für Rückvergütung an Reisende, welche nicht 50 Stunden Weges zurückgelegt haben, verrechnet, auch für durchgehendes Vieh, für welches ein Depositionszoll hinterlegt werden muß, wurde in Gemäßheit des §. 37 dieser Zollordnung die Summe von 7154 fl. zurückerstattet; dieß ist z. B. der Fall bey Koppelpferden, die aus dem Norden kommen und nach Italien ziehen; auch bey dem Grenzverkehre finden öfters Depositionen von Seite der Gewerbtreibenden statt; die gleiche Voraussetzung tritt ein, wenn von Landwirthen oder Gewerbsleuten zum eigenen Betriebe Maschinen im Auslande erkauft, und vor der Bescheidung der Anmeldung bereits bezogen werden. Endlich werden unter diesen Rückvergütungen auch Ersatzleistungen begriffen, welche in Folge einer Begünstigung den Fabrikanten oder Gewerbtreibenden nach §. 94 der Zollordnung zu leisten sind, und dgl. mehr. Im letzten Absatze S. 67 des Berichtes wurde zu bedenken anheim gestellt, ob es nicht zweckmäßiger sey, eine Geldentschädigung nach zehenjährigen Durchschnittsberechnungen für Rückvergütungen zu bewilligen; ich glaube jedoch nur auf die so eben gegebene Bemerkung hinweisen zu sollen, um außer Zweifel zu setzen, daß nach der Natur der angegebenen Rückvergütungsveranlassungen eine solche Abfindung weder räthlich noch möglich, und auch für den Staat nur unvortheilhaft seyn könnte. —

Was von dem Procentenverhältniß der Preceptionskosten S. 68 vorgetragen werden wollte, wird wohl wesentlich berichtiget werden, wenn betrachtet werden wird, daß Auslagen auf Rückvergütungen, auf Aequivalente, auf Neubauten, auf Inventarstücke, selbst auf Quieszenten rc. vorerst bey Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden müssen.

Rechnet man nun im Ganzen ab, was im Verhältniß zu frühern Jahren an Prämien mehr gereicht, sohin mehr ausgegeben wurde, und schlägt selbst die neuen Mehrausgaben hinzu, so wird ein bindender Schluß dahin gezogen werden können, daß die Einnahme oder das Rechnungsergebniß von $18\frac{28}{29}$ keineswegs im wahren Sinne die tiefste Einnahme war.

Umständlicher hat sich Herr Correferent im Bericht Seite 70, 71, 72 über die Begünstigungen verbreitet; es ist demnach Bedürfniß, über diese Begünstigungen im Allgemeinen und über die Zuckerraffinerien insbesondere Aufschlüsse vorzulegen, um Urtheile zu berichtigen, oder doch zu mildern. Thatsachen und nur Thatsachen können hierüber sprechen.

Die Staatsregierung, welche zur Begünstigung der Industrie und Unterstützung verschiedener Anstalten von den Ständen des Reiches selbst eine jährliche Summe von 100,000 fl. zugewiesen erhalten hat, unterließ nicht, die Landwirthschaft, die Obstbaumzucht, die Pferdezucht, die Schaafzucht, die Baumzucht rc., die Polytechnik, die Fabrikation, und insbesondere den Flachsbau, die Spinnerey, die Leinwandweberey und manche einzelne Fabrikationszweige nach Kräften zu unterstützen und zu beleben; sie hat aber auch in Gemäßheit des §. 94 der Zollordnung mehrere industriöse Etablissements besonders begünstiget; die Ertheilung einer solchen Begünstigung fand statt, wenn nach gehöriger Meldung die betreffenden Behörden, oder, beym Nichtbestehen eigener Handelskammern, hierüber Techniker vernommen worden waren; die Bestimmung des Bedürfnisses selbst beruhte in der Regel auf Selbstfatirung des Industrieunternehmens; — Sie, meine Herren, sind Feinde der Beschränkung auf dem Felde der Industrie, und dies mit Recht; wie hätte sich also das zuständige Ministerium eine Curatel über die Industrieunternehmungen anmaßen sollen? — —

Würde nicht das Prinzip des Mißtrauens nur ungünstig, nur verderblich gewirkt haben? — Der Erfolg bewährte die Richtigkeit der Regierungsansicht; nicht immer wurde die Begünstigung wirklich in dem Maaße realisirt, als diese der Bewerber zum Voraus angegeben oder auch wirklich erhalten hat.

Begünstiget wurden, nach den vorliegenden Uebersichten für die Jahre $18\frac{28}{29}$ und $18\frac{29}{30}$ Cottonfabriken, mit Rücksicht auf die zur Zeit nicht in der erforderlichen Quantität oder Qualität bereiteten Tücher, die Cottonfärbereyen, die Leinwandbleichen, Färbereyen und Druckereyen, Baumwollen- und Leinen-Manufakturisten, Tuchmanufakturen, Bandwebereyen, Türkischrothfärbereyen, Seidenfärbereyen, Wachstuchfabriken, eine Roßhaarzubereitungs-Anstalt, Emailleurs, Buntpapierfabriken, Conditoreyen, Knochenleim-, Klaubersalz-, Soda- und Salmiakfabriken, Schmalten- und Blaufarbenwerke, dann Krappmühlen, Kupferschmiede, Hammerschmiede, Stahldrathfabriken, Drahtseidenfabriken, Nadelfabriken, Steingutfabriken, der Bretterhandel zu Lindau, Zuckerraffinerien ꝛc.

Es wäre jedoch, wie schon gesagt, ein Irrthum, anzunehmen, daß das Begünstigungequantum auch jedesmal ganz nach der Fassion im bemerkten Zeitraum bezogen worden; so war z. B. für die Cottonfabrikanten das Maximum für rohe Baumwollentücher fixirt auf 445,726 Pfund, es wurden nur bezogen 177,420 Pfund, das Quantum der Oelseife durfte auf 38,000 Pfund steigen, es wurden nur 26,383 Pfund bezogen; dieses war bey vielen andern beschränkten Quantitäten der Fall; nunmehr bereiten die Weber des Inlandes schon größere Quantitäten der erforderlichen Tücher; auch die Fabriken selbst sind nicht bloße Treibhauspflanzen; so hat der Chef der Schöppler-Hartmann'schen Fabrik in Augsburg, welche ausgerüstet mit den vortrefflichsten Einrichtungen die Concurrenz des Auslandes, insbesondere auch Englands Concurrenz, auf dem Markte nicht mehr scheut, vor kurzer Zeit persönlich auf den Fortgenuß der Begünstigung verzichtet; solche Erscheinungen und Ergebnisse gelten doch als schöne Zinse für die vom Staate gewährte Begünstigung — geschäftig sind die Schnellschützen, welche früher ohne Arbeit waren, im Obermain-, Oberdonau- und manchem andern Kreise; so hat ein unternehmender Webermeister zu Augsburg, Namens *Hitler*, wie der hier anwesende verehrte Herr Bürgermeister bezeugen kann, nicht nur zum Flor der dortigen Webereyen beygetragen, sondern auch eine Menge Webstühle auf dem platten Lande in Thätigkeit gesetzt; *es hat also doch wohl die Zollanstalt für Industrie gewirkt.*

Wo wären manche vortreffliche Gewerbsanstalten, z. B. die Färberey in Lindau, ohne die Hülfe der Begünstigung? Wie hätte die Regierung, welche Industrie anregen will, bestehende Gewerbsinstitute gegen das verkündete Prinzip dem Verfall preisgeben dürfen? —

So wurde auch mehreren Großhandlungen in Kaufbeuern, was mit Beziehung auf die Ansichten des Herrn Referenten im Berichte des Herrn Correferenten S. 71 accentuirt worden seyn mag, der Bezug fremder, roher, ungebleichter Leinwand gegen den Eingangszoll von 10 fl. für den Nettozentner gestattet und 9 fl. 35 kr. zurückgegeben, wenn die Ausfuhr der veredelten Leinwand den Import an roher Leinwand um das Zweyfache übersteigt; — 9 fl. 47½ kr., wenn jene Ausfuhr das *Dreyfache* der Einfuhr an roher Leinwand erreicht oder übersteigt; — 9 fl. 53¾ kr., wenn die Ausfuhr das *Vierfache* der Einfuhr erreicht; — 10 fl., wenn die nachgewiesene Exportation veredelter Leinwand das *Vierfache* der Einfuhr an roher Leinwand übersteigt, und ein *solches* Verfahren soll den Industrierücksichten widersprechen?! Es scheint vielmehr ein eben so wichtiges als wohlfeiles Ermunterungsmittel Uebrigens ist dieses Begünstigungsverhältniß seit der Wirksamkeit der neuen Verträge mit handelsverbündeten Staaten nun auch geändert.

Die so sorgfältig hervorgehobenen *Zuckerraffinerien* werden in Staaten mit und ohne Colonien angetroffen, obgleich nach Andeutung des Herrn Berichterstatters dieselben besondere Unterstützung nicht verdienen sollen; allerdings ist hiebey die staatswirthschaftliche und finanzielle Seite wohl zu unterscheiden; sollte Preußen, Oesterreich, Frankreich Raffinerien *ohne Grund* haben? — Schwierig ist aber die richtige Regulirung des Eingangszoll-Verhältnisses für diese. —

In Bayern entstand die erste Raffinerie zu Wunsiedel im Jahre 1814; sie zahlte pr. Zentner 2 fl Mauth für ihren Bedarf an Zucker, während der raffinirte Zucker nach Verordnung von 1813 noch eine eigene Consumtions-Auflage von 4 fl. zu entrichten hatte. Im July 1817 wurde für weißen und braunen Rohzucker pr. Zentner 1 fl., dagegen für den zur Consumtion raffinirten Zucker 2 fl. gefordert; der Tarif vom 22. July 1819 bestimmte für Ersteren 1 fl. 40 kr. pr. Zentner; für raffinirten aber 3 fl. 20 kr.

Ein Rescript vom 14. May 1821 setzte den Zoll wieder zu Gunsten der Raffinerie auf 25 kr.

pr. Zentner, und im Jahre 1822 wurde der Zoll vom raffinirten Zucker auf 5 fl. gestellt. — Die Tarifs-Anordnungen von 1826 und 1828 erregten eine größere Lust zur Errichtung solcher Raffinerie-Anstalten; die Tarifs-Bestimmung von 5 fl. und 5 fl. 50 kr. nach Verschiedenheit der Packung, im Verhältniß zum raffinirten Zucker zu 12 fl. 20 kr. und 15 fl. schien einladender; allein es wurde versehen, ein gesetzliches Sicherungsmittel gegen Mißbrauch einzuführen; ohne die z. B. in Preußen übliche Vermischung mit thierischer oder Beinkohle kann nämlich leicht schon verkäuflicher Zucker als Rohzucker eingebracht, und so das Aerar gefährdet werden; dennoch konnte die Regierung eine solche Maßregel nicht wohl für sich anbefehlen.

Als daher eine provisorische Satzes-Erhöhung auf 7 fl. 30 kr. und 8 fl. 40 kr. im Monat März 1829 wieder mit Rücksicht auf die bald weiter gediehenen damaligen Berliner Verhandlungen und auf die Existenz der Fabriken selbst sistirt wurd, und die Fortdauer des früher tarifmäßigen Satzes den schon bestandenen Raffinerien als Begünstigung bewilligt werden wollte, blieb die Vermischnng mit thierischer Kohle Bedingung, welche auch von den Unternehmern anerkannt worden. Dadurch gewann das Aerar an Sicherheit. — In Preußen zahlt — ohne Geld-Agio — Zucker in Broden, gestoßener Zucker ꝛc. (netto mit Thara-Abzug) 10 Rchsthlr. pr. Zenter, gelber Zucker, Zuckermehl ꝛc. 8 Rchsthlr., Zucker zu Raffinerien 4 Rchsthlr.; der Raffinateur hat also eine Gunst von 6 Rchsthlrn., genießt überdieß Kredit, und bezieht bey der Ausfuhr nach den westlichen Provinzen noch 4 Thlr. 10 Silbergroschen, bey der Ausfuhr rechts der Oder in die östlichen Provinzen 3 Thlr. 10 Silbergroschen Prämie.

In Oesterreich wird das Raffinat und Zucker zum Handel mit 21 fl pr. Zentner, weißes Zuckermehl für Raffinerien mit 14 fl pr. Zentner; anderes Zuckermehl für diese mit 7 fl. pr. Zentner belegt; ein klarer Beweis, daß man Raffinerien auch anderwärts begünstige. Dies zur Aufklärung und gefälligen Berücksichtigung bey der künftigen Debatte.

Was der Berichtserstatter S. 73 zum §. 96 des Zollgesetzes wegen Constitutions-Widrigkeit der Konfiskation sagt, ist leicht zu erläutern; es handelt sich nicht von Vermögens-Konfiskation im Sinne der Verfassung, sondern von einzelnen Objekten, wodurch der Eigenthümer büßet, welcher durch Fuhrleute schmuggelt.

S. 75 schließt der Berichtserstatter mit dem Bemerken, daß Baden wegen der hohen

Zollsätze sich anzuschließen Anstand nehme. Wäre es hier an der Zeit oder am Orte, von diplomatischen Verhältnissen zu sprechen, so würde sich wohl eine widerlegende Aeußerung geben lassen können.

Indessen will ich Ihnen, meine Herren, aus einer so eben erhaltenen, bey den Ständekammern in Baden eingereichten Vorstellung wegen der Zollvereinigung Badens mit Bayern, Würtemberg, Preußen, Hessen (Manheim im Juni 1831) nur einige Stellen lesen, welche auch erläutern:

„Der aufmerksame Vaterlandsfreund hat schon „längst die Stimme des Unmuths über die Hemmung des Verkehrs mit Würtemberg, Hessen-„Darmstadt, Rheinbayern nnd Preußen vernommen; er gewahrte, wie die bittere Klage über „Versiegung unserer besten Erwerbsquellen immer „weiter im Volke um sich griff, und er kann heute „sich nicht verschweigen, daß sie bis zu einem Grade „aufsteigt, welcher die schleunigste Abhülfe erheischt.

„Die Vernichtung oder Beschränkung unserer „Absatzwege durch die Zölle der deutschen Nebenländer haben das Einkommen unserer Landleute, Gewerbtreibenden und der meisten Handels-Etablissements so sehr heruntergedrückt, daß ihr Kapitalvermögen nach und nach verschwindet, und sie dem „Staate die Steuern geben, nicht nach dem Maaße „dessen, was sie erwerben, sondern was sie verlieren. — Denn der Oekonom, welcher aus seinen „Gütern, der Gewerbsmann, welcher aus seiner „Fabrikanlage die Zinsen des Werths, für den er „sie erworben, nicht mehr ziehen kann, büßt um so „mehr ein, als er besitzt, und bezahlt um so größere „Steuern, je mehr er verliert.

„Größere Staaten können, wenn sie von einer „Abnahme betroffen werden, durch Ausschließung „fremder Erzeugnisse den inländischen Consumenten „fester an den inländischen Producenten binden; aber „auch dieser Ersatz, wenn er gleich nach der Gestalt „und Größe Badens nur eine unvollkommene Hülfe „seyn könnte, ist ihm nicht zu Theil geworden. — „Fremde Konkurrenz bringt von allen Seiten in unser Land; fremde Fabriken bilden den Hauptbestandtheil unserer Consumtion; aber das Wirken „unserer Fabrikanten und Gewerbsleute findet an der „überall nahen Gränze schon ein Ende. —

„Der Zwischenhandel mit den Erzeugnissen unserer Nebenländer: Rheinbayerns, Hessen-Darmstadts und Würtembergs, welcher früher mit unserm „Aktivhandel Hand in Hand ging und diesen mit „belebte, ist verschwunden.

„Keine der sonst davon bestandenen großen Lager, welche die arbeitenden Classen, die Schifffahrt und das Landfuhrwerk ernähren helfen, finden sich mehr in unserm Lande. —

„Der Zwischenhandel mit fremden Waaren, welchen der Vorzug natürlicher Verbindungs-Wege und durch sie erblühter Handelsstädte an Baden weist, ist eben so jeder freyen Bewegung beraubt. —

„Der badische Tarif gieng von der Maxime aus, die wir bey unserer Gewerbssteuer, bey den Verkaufs-Accisen rc. finden, daß, wo irgend ein Kapital eingeht, ein gewisses Procent davon an den Fiskus entrichtet werden müsse. — In dieser Abfassung schied die Finanz-Verwaltung die Idee, ihr Wirken nützlich für die Geschäftsstände zu machen, völlig aus. —

„Begreiflich aber konnte diese Lossagung von den Interessen der Letztern nicht konsequent aufrecht erhalten werden. — Reklamationen, gegen den zu niedrigen Ansatz dieser gegen den zu hohen jener Zollsätze erhoben sich, und welche Gewerbe so glücklich waren durchzudringen, gaben zu Aenderungen im Zolltarif Veranlassung, welche mit seinen Grundlagen im völligen Gegensatze stehen. So entstand jener Tarif, den wir heute sehen, in welchem Eisen, dessen so viel für das Bedürfniß des Landmannes und der Gewerbe eingeführt werden muß, mit 2 fl. 5 kr. pr. Zentner besteuert ist, während fremde Seidenwaare nur 6 fl. 40 kr. pr. Zentner verzollt; in welchem Kaffee und Zucker mit 1 fl. 20 kr. pr. Zentner angesetzt sind, während inländisches Bier (die Grundsteuer des Bauern, welcher Gerste und Hopfen baute, und die Grund- und Gewerbsteuer des Bierbrauers nicht gerechnet) für Accise 1 fl. 30 kr. pr. Ohm bezahlt. —

Das Mißverhältniß dieser Ansätze wird um so größer, wenn man betrachtet, daß Eisen und Bier zu den realen Bedürfnissen der Unvermögenden, Seide und Colonialwaaren hingegen zu den Luxus-Bedürfnissen der Vermögenden gehören. Endlich glaube Niemand, daß die Vereinigung durch Einführung des Tarifs der Vereinstaaten uns im Ganzen eine höhere Zollbesteuerung bringe. — Große Massen von Rohstoffen und Waaren, die wir jetzt mit schwerem Tribut an unsere Zollkassen aus den Vereinsstaaten in unser Land bringen, gehen dann frey ein. — Die Zollabgabe trifft nur wenige Gegenstände mehr. — Die Bedürfnisse des raffinirten Luxus in den Häusern der Großen abgerechnet, würden nur Kaffee, Zucker, Gewürze und amerikanische Tabacke höher besteuert als jetzt, und dieses wie wir eben zeigten, ist der Gerechtigkeit in Vertheilung der Auflagen vollkommen gemäß.

Ueberall wie bey uns! — —

Die Schlußfolgerung, daß inländische Industrie nur durch Hintansetzung der Moralität und des Handelsinteresses geschützt worden wäre, kann demnach als gegründet nicht anerkannt werden; die Regierung trägt die Schuld einer Schmuggeley-Vermehrung nicht; mögen die intellectuellen Urheber dieses Unwesens der Schmuggeley in ihrem Gewissen mit sich selbst Rechenschaft pflegen!!! — — Eben so wird wohl nicht zu bezweifeln seyn, daß ohne solche Umtriebe die Einnahmen noch größer — zum Besten des Aerars und der Nation gewesen seyn würden. In Beziehung auf Verträge und Einleitungen zu Verbindungen ist alles geschehen, was in so kurzer Zeit möglich war. —

Zu III.

Ich gehe nun zum dritten Hauptpunkte über.

Nachdem das System von 1819 so sehr gepriesen, und sein Vorzug vor jenem des Jahres 1828 mehrfältig behauptet worden, so wird es nur darauf ankommen, durch Gegenüberstellung von Thatsachen oder Beyspielen die Sache aufzuklären; dieß möchte aber am besten zu erreichen seyn, wenn die Wirkung beyder Systeme in Beziehung auf Ausgang, auf Durchgang, auf innern Verkehr, endlich in Beziehung auf Eingang näher geprüft wird.

A) Den Ausgang betr.

Nach dem Systeme des Jahres 1819 mußte	Nach dem Systeme des Jahres 1828.
a) jedes Produkt nach Verhältniß seiner höhern Veredlung höhern Ausgangszoll bezahlen; —	a) die Abgabe ist in der Regel nur mehr 6¼ kr. pr. Sp. Ctr. mit Ausschluß jener rohen Producte, die zur Veredlung dienen;
b) Galanterie-, Argenthaché-, Bijouterie-, Gold- und Silber-, Bronce-, feine Gürtler-, Knopfgießer-, Kammmacher-, Petschierstecher-, plattirte,	b) jetzt 6¼ kr.

Vorher	Jetzt
Bortenmacher-, Seiden- ꝛc. Waaren mußten 50 kr. Brutto Cent. entrichten;	
c) Baumwollenwaaren z. B. 25 kr.	c) sind jetzt frey von allen Abgaben;
d) Leinen- und die meisten Waaren 12½ kr.	d) eben so;
e) Noch auffallender waren die Erzeugnisse des Ackerbaues belegt, z. B.	e) jetzt —

Schaafwolle	5 fl. — kr.	— 25 kr.
Hanf und Flachs	3 „ 20 „	— 50 „
Unschlitt und Fette	3 „ 20 „	— frey.
Butter, Schmalz und Eier	1 „ 40 „	— do.
Honig und rohes Wachs	1 „ 40 „	— 6¼ „
Werg	1 „ 40 „	— 12½ „
Kleyen	— „ 50 „	— 6¼ „
Tabackblätter	— „ 25 „	— do.
Kardendisteln	— „ 25 „	— do.
Fische	— „ 12½	— do.
ꝛc. ꝛc.		

Vieh war im Eingange sehr gering, dagegen aber im Ausgange sehr hoch belegt. Jetzt ist dieses Verhältniß gerade umgekehrt.

Berechnet man nun die Abgaben nach beyden Systemen, so wird die Rückwirkung anschaulicher;

1) eine Ladung Wolle von 60 Ctr. aus dem Untermain-, Unterdonau-, oder gar aus dem Oberdonaukreise, z. B. aus der Gegend von Kempten nach Sachsen über Nordhalben ausgeführt, (und es ging wirklich Wolle nach Sachsen, besonders gemeine zum Kämmen,) hätte zu entrichten:

Nach Bestimmung der Zollordnung

vom Jahre 1819.		vom Jahre 1828.	
a) für Ausfuhrzoll a 5 fl. pr. Ctr.	300 fl. — kr.	a) a 25 kr. pr. Ctr.	25 fl. — kr.
b) „ Weggeld a ⅘	48 „ — „	b)	— „ — „
c) „ Waaggeld	2 „ — „	c)	2 „ — „
d) „ Stempelgeld	11 „ 50 „	d)	— „ 54 „
	301 fl. 50 kr.		27 fl. 54 kr.

oder pr. Ctr. 6 fl. 1⅔ kr.
wird man den Werth der Wolle pr. Ctr. auf 50 fl. annehmen, so betrügen die Ausfuhrabgaben über 12% des Werths.

2) Nürnberger oder Schwabacher Tabacksblätter über Lindau nach der Schweitz ausgeführt, eine Ladung von 60 Ctr. zahlte

im Jahre 1819		im Jahre 1828.	
a) Ausfuhrzoll pr. Ctr. 25 kr.	25 fl. — kr.	a) a 6¼ kr.	6 fl. 15 kr
b) Weggeld auf 80 Stunden	40 „ — „	b)	— „ — „
c) Waaggeld	2 „ — „	c)	2 „ — „
d) Stempelgeld	2 „ 14 „	d)	— „ 17 „
	69 fl. 14 kr.		8 fl. 32 kr.

Wenn nun der Centner solcher Blätter etwa 6 fl. kosten würde, so erreichen die Ausfuhr-Abgaben beinahe 20% des Werths.

Gewiß eine große Besteuerung des Activ-Verkehrs, eine auffallende Lähmung inländischer Industrie; eine schlechte Ermunterung, wie sie das Jahr 1819 gegeben! —

B. Den Durchgang betreffend.

Die Durchgangs-Abgaben

waren nach dem Gesetze von 1819

a) an Durchgangszoll von jedem Brutto Centner und jeder Stunde des Wegs . . . $\frac{4}{8}$ kr.

b) Weggeld pr. Ctr. und Stunde, auch Weggeld von Ueberladungen . . . $\frac{4}{8}$ „

c) an Waaggeld ꝛc. Brutto Centner . . 2 „

d) an Stempelgeld von jedem Gulden . 2 „

(Mit oder ohne Umladung gleich, so wie ohne Unterschied, ob zu Wasser oder zu Lande.)

sind nach der Zollordnung vom Jahre 1828.

a) ohne Umladung durch den ganzen Vereins-Brutto Ctr. . . . . $12\frac{1}{2}$ kr.
Mit Umladung $6\frac{3}{4}$ kr.

b) Weggeld bis mit 50 Stunden Wegs und darüber pr. Ctr. . . . . . . $12\frac{1}{2}$ „
Zu Wasser nur die Hälfte, und unter 50 Stunden Wegs wird pr. Ct. $\frac{1}{4}$ kr. zurück vergütet.

c) Waaggeld pr. Ctr. . . . . 2 „

d) Stempelgeld pr. fl. . . . . 2 „

Die meisten und längsten Haupt-, Land- und Wasserstraßen, so wie die mit ausländischen parallel laufenden sind vom Durchgangszolle ganz befreit; ferner ist die Schiffahrt auf der Regnitz und dem Main zu Berg und Thal vom Weggelde ganz befreit, auch auf der Iller, dem Lech, der Vils, Naab und Isar. Für den Inn und die Salzach, so weit sie die Gränze bilden, bestehen zur Zeit besondere Verträge.

Nun ein Beyspiel der Berechnung dieser Abgaben nach beyden Gesetzen resp. Systemen.

Ein Fuhrmann, welcher Güter von der Elbe her nach Italien verführt, tritt mit einer Ladung von 60 Centuern über Neugattendorf oder Allitz und Hof ein, und ohne Abstoß über Lindau aus. Er hat demnach zu bezahlen auf dieser Strecke von 117 Stunden an Durchfuhrabgaben:

im Jahre 1819

a) für Durchgangszoll wie oben von 60 Ctr.	58 fl. 30 kr.
b) für Weggeld wie oben . . .	53 „ 30 „
c) Waaggeld ohne Abwägung . .	2 „ — „
d) Stempelgeld	3 „ 56 „
zusammen	122 fl. 56 kr.
Nach 1828	25 „ 50 kr.
Mußte also nach 1819 mehr bezahlen	97 fl. 6 kr.

oder beinahe 4mal mehr als nach 1828 — auch ein sonderbares Mittel zur Belebung des Durchgangs!

im Jahre 1828

a) wie oben $12\frac{1}{2}$ kr. pr. Centr. ohne Abstoß	12 fl. 30 kr.
b) Waggeld wie oben	12 „ 30 „
c) Waaggeld ohne Abwägung . .	— „ — „
d) Stempelgeld	— „ 50 kr.
zusammen	25 fl. 50 kr.

Mit Abstoß der Umladung aber werden statt ad a 12 fl. 30 kr., nur 6 fl. 15 kr. bezahlt; und auf einer befreiten Straße, wie z. B. von Neugattendorf (Hof) bis Stockstadt, 75 Stunden Wegs, wird gar kein Durchgangszoll entrichtet.

1) Nach dem Systeme von 1819 mußte ein Fuhrmann desto mehr bezahlen, je weiter er das Königreich durchzog; nach der Bestimmung von 1828 aber ist er, je weiter er durchzieht, und je länger er sich im Lande aufhält, desto mehr begünstiget, es beträgt die Differenz bey großen Strecken über $\frac{4}{5}$.

2) Diese Wohlthat beschränkt sich aber nun nicht bloß auf Bayern, sie wirkt auf das ganze Vereinsgebiet.

3) Je nach dem Werthe der Waare konnten manche Gegenstände früher gar nicht durchgeführt werden, z. B. eine Ladung von 60 Brutto Centner Eisenvitriol hat einen Werth von circa 200 fl. a 4 fl. Netto Centner.

Die Durchfuhrabgaben nach dem Systeme von 1819 betrugen demnach fast 61% des Werths.

Rohe Gegenstände zur Veredlung, die noch geringern Werth haben, mußten bis 100 und mehr Prozent des Werths bezahlen! —

C.

Den innern Verkehr überhaupt und das Weggeld für denselben insbesondere betr.

Im Jahre 1819.	Im Jahre 1828.
Da von jedem Centner ½ kr. pr. Stunde bezahlt werden mußte, so hatte z. B. das Vitriolwerk Hölle bei Steben im Obermainkreise, wenn es eine Ladung von 20 Ctr. Eisenvitriol im Werthe von 4 fl. pr. Netto Centner an die Schönfärber von Lindau absetzen und verführen wollte, zu bezahlen:	Diese Abgabe ist nun gänzlich aufgehoben, es ist demnach gar nichts zu entrichten.

a) für Weggeld a ½ kr. von 112 Stunden	9 fl. 20 kr.
b) „ Stempelgeld	— „ 20 „
c) „ Waaggeld	— „ 40 „
zusammen	10 fl. 20 kr.

oder vom wahren Werthe netto circa $14\frac{3}{5}$ %.

Wie wollte bey solchen Anordnungen der Inländer aus entferntern Gegenden mit dem Ausländer selbst im Inlande konkurriren, z. B. der Flachs- und Hanfbauer des bayerischen Waldes mit dem Ausländer im Oberdonaukreise?! —

D.

Eingangs-Abgabe.

Im Jahre 1819.		Im Jahre 1828.	
1) Alle rohen, der Industrie mehr oder weniger unentbehrlichen Bedürfnisse, welche aber in großen Massen eingehen, waren hoch belegt, um finanzielle Ausbeuten zu erlangen, z. B.			
a) Seide rohe pr. Ctr.	1 fl. 40 kr.	a)	— fl. 50 kr.
Galetten pr. Ctr.	5 „ 20 „	Galetten frey.	
b) desgleichen gesponnen	10 „ — „	b)	— „ 50 „
c) Garn von Baumwolle . . .	1 „ 40 „	c)	— „ 50 „
d) Glätte, Kreuzbeere, Quecksilber, Zinn	— „ 50 „	d)	— „ 12½ „
e) Baumwolle rohe	— „ 50 „	e) und f)	frei —
f) Schwefel und Weinstein . . .	— „ 50 „		
g) Kreide, Wau, Kupfer rohes .	— „ 25 „	g)	— „ 12½ „
h) Blei rohes, Borsten, Braunstein, Farbhölzer und Kräuter, Rinden und Wurzeln, Knoppermehl, Schilf rohes, Pottasche rohe und calcinirte, Sumach ꝛc. ꝛc.	— „ 25 „	h)	frei —
i) Beine rohe, Klauen, Bleierz, Blut, Erze überhaupt, Galmey, Schwerspath, Porzellanerde	— „ 12½ „	i)	frei —

Auch hiezu ein Rechnungsbeispiel.

Eine Schwefelsäurefabrik im Oberdonaukreise bezieht aus Böhmen Rohschwefel, ein unentbehrliches Produkt, im Werthe von circa 8 bis 9 fl. an der Gränze.

Im Jahre 1819

beträgt

a) der Eingangszoll wie oben pr. Brutto-Centner . . .	— fl.	50 kr.	im Jahre 1828 ist der Eingang frei von aller Abgabe.
c) das Weggeld von 70 Stunden pr. Stunde und Centner	— „ ½ kr.	35 „	
c) das Weggeld	— „	2 „	
d) das Stempelgeld	— „	3 „	
Summa	1 fl.	30 kr.	
Dazu 10 Prozent fürs Brutto-Gewicht	— fl.	9 kr.	
	1 fl.	39 kr.	

oder 18½ bis 21 Prozent des Werthes.

Je geringer der Werth der Waare, je drückender die Abgabe, besonders bei unentbehrlichen und solchen Bedürfnissen, die blos zur Fabrikation dienen, um mit dem Auslande zu konkurriren! —

Angenommen nun, die Zolleinnahmen berechnen sich z. B. nach dem Gesetze von 1819 in einem Jahre

Brutto auf	2,829,582 fl.
die Ausgaben zu	964,883 „
also netto	1,864,699 fl.

so betrüge diese an Gesammtbrutto-Einnahmen die Soll-Haupteinnahme (die nach dem gegenwärtigen Systeme bezeichnete Hauptquelle) im gedachten Jahre nicht mehr als 595,476 fl., nämlich

					sie würden jetzt ertragen können	
von 34,000	Cent.	Kaffee	à 3 fl. 30 kr.	114,110 fl.	à 15 fl.	513,495 fl.
„ 75,484	„	Zucker	à 3 „ 20 „	251,613 „	à 12 „ 20 kr. . . .	933,536 „
„ 7,282	„	Rohzucker	à 1 „ 40 „	14,137 „	à 5 „ — „ . . .	70,685 „
„ 4,085	„	Gewürze	à 3 „ 20 „	15,616 „	à 6 „ 40 „ . . .	31,232 „
			Summa	395,476 fl.	Summa	1,548,948 fl.

Mithin müßten 2,434,106 fl. auf andern Gegenständen lasten. Wenn man nun die wichtigsten Einnahmsposten, welche von Gegenständen des so betitelten Passiv-Verkehrs erhoben wurden, bei einem höchsten Zollsatze von 20 fl. pr. Ztr. auf 600,000 fl. anschlägt, so daß vom Passiv-Verkehr eine Million erhoben wurde, so ergibt sich, daß eine Last von 1,800,000 fl. gleichsam auf den Aktiv-Verkehr gelegt war, oder daß beinahe zwei Dritttheil aller Einnahmen auf der Einfuhr roher uns unentbehrlichen oder zur Veredlung rc. nöthigen Gegenstände, auf Durch- — und Ausfuhr und auf den innern Verkehr fallen konnten.

Kaffee z. B. zum Werthe von 50 fl. angeschlagen, bezahlte damals mit allen Nebengebühren ad circa 4 fl. 8% des Werthes.

Zucker im Werthe von 40 fl. bezahlte mit allen Nebengebühren ad circa 4 fl. 10% des Werthes.

Gewürze eben so viel.

Wollenwaaren von circa 300 fl. Werth	21 fl.	7%	des Werthes.
Baumwollenwaaren von circa 500 fl. Werth	„	4⅓	„ „ „
Seidenwaren „ „ 1,000 „ „	„	2	„ „ „

Dagegen bezahlten

Schwefel	im Werthe von 8 — 9 fl.	mit Nebengebühren	18 — 21%	des Werthes.
Glätte	„ „ „ „ „ 9 — 10 fl.	„ „ „	16 — 18	„ „ „
Blei	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „	„ „	12½ — 14	„ „ „
Pottasche rohe	„ „ „ „ „ 4 „ „	„ „	„ „ 30	„ „ „
Kreide	„ „ „ „ „ „ „ 2 „ „	„ „	„ „ 60	„ „ „
Knoppern	„ „ „ „ „ „ 8 „ „	„ „	„ „ 16	„ „ „
Beine, Klauen	„ „ „ „ 1 fl. — 30 „	„ „	„ bis 100	„ „ „
Bleierz und Erze	„ „ „ 2 fl. „	„ „	„ „ 30	„ „ „
Sumach	„ „ „ „ „ „ 8 — 9	„ „	16 — 18	„ „ „
Farbhölzer	„ „ „ „ „ „ 8 — 9	„ „	16 — 18	„ „ „
Kräuter, Rinden, Wurzeln	„ „ „ „ „ 6	„ „	„ „ 20	„ „ „
Braunstein	„ „ „ „ „ „ „ 8	„ „	„ „ 18	„ „ „

Diese schlagenden Beispiele und Berechnungen werden mehr als jede andere Anführung aufklären, ob die gerühmten Vortheile des Systems von 1819 im Gegensatze zu dem Zollgesetze von 1828 durchaus wirklich bestehen oder in gleicher Art zurück zu wünschen seyen.

Zu IV.

Die sehr verehrten Redner, welche von der Bühne umfassend gesprochen haben, deduciren, wenn man die verschiedenen Entwickelungen näher vergleicht, mehr oder minder, daß der *nun gültige Tarif schon nach der Art seines Entstehens* Stoff zum Tadel biete; man scheint besonders zu tadeln — die Vorberathung vom Jahre 1826, und dennoch glaubte die Regierung, zweckmäßig zu handeln, — durch die Bildung eines eigenen Comitè aus Kaufleuten, Fabrikanten rc.; — daß hiebei sich eine Majorität und eine Minorität in Beziehung auf Meinung gestaltete, konnte nicht überraschen; — dieß ist täglich in jedem Kollegium der Fall; man tadelt aber auch die provisorischen Anordnungen von 1826, und selbst die Ständeverhandlungen vom Jahré $18\frac{27}{28}$.

Glauben Sie ja nicht, meine Herren, daß die Regierung sich dem Wahne hingegeben, (wie ein verehrter Redner meinte), den Stein der Weisen gefunden zu haben, daß sie sich einem Traume, einem Trugbilde überlassen! sie kannte nur zu gut die Schwierigkeiten. —

Uebrigens lassen sich nach den Aeußerungen von der Rednerbühne die Behauptungen selbst im Wesentlichen auf folgende Haupteinwendungen zurück führen, daß das bestehende Zollsystem —

a) *nicht finanziell*,
b) *nicht wirthschaftlich*,
c) *nicht ausführbar*,
d) *ja selbst gefährlich seyn*.

Zu a.

Von dem sehr verehrten Redner Herrn Abgeordneten Rudhart, welcher die Minderung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle, die Umgürtung des Rheinkreises mit einer Zolllinie, die Genossenschaft mit Würtemberg, den Berliner-Vertrag, die Wegweisung früherer Pensions-Lasten, die Ueberlassung der Defraudationsbehandlungen an die Gerichtsbehörden, endlich den hohen Tarif von 1828 im Verhältniß zu jenem von 1819, als die auf Bayerns Zoll-Einnahmen wirkenden Momente, anerkennt, wird zur Erweisung, daß das System nicht finanziell sey, der geringe Einnahmsertrag vom Jahre $18\frac{28}{29}$ und der geringere Ansatz für das nächste Budget angeführt.

Ich habe bereits dargethan, *welche Bedeutung* eigentlich der Einnahme für $18\frac{28}{29}$ beizulegen sey. — Die Regierung ist nicht Schuld an Vermehrung der Administrationskosten — was der Herr Abgeordnete Rudhart zu den angebornen Erbsünden des hohen Tarifs rechnet. Auch was ein anderer verehrter Redner selbst der Zollordnung als einer angeblichen Geißel zur Last legen will in Beziehung auf Plackereien, auf Verscheuchung des Transits rc. kann die bemerkten Behauptungen nicht unterstützen.

Sicher würde die finanzielle Wirksamkeit noch größer gewesen seyn, hätte das Zollgesetz *allenthalben* jene hohe Achtung und Ehrfurcht gefunden, welche andern Gesetzen gewidmet wird. — Wo ist ein Gesetz, welches so sehr getadelt, so sehr nach *eigner* Ansicht gewürdiget und behandelt wird, als das Zollgesetz? —

Dabei weiset man häufig auf die Zollgesetze und Zolltarife Englands und Frankreichs hin, spricht von Freiheit, von Liberalität, von Mäßigung; meine Herren, wie ganz anders würde man sich äußern, wenn jene Gesetze, jene Tarife *bei uns* in Anwendung wären? Wie winzig würden unsere so betitelten *hohen* Zollsätze erscheinen, wenn wir das Maaß der angeblich tiefen Sätze Englands bei uns anlegen wollten? Daß in jenen Ländern die Zollbehandlung liberal, die Freiheit für den Handel und Verkehr größer sey, widerspreche ich, und würde es auf Verlangen durch alle Rubriken beweisen können. — Uebrigens dürfen Sie, was die Vergangenheit betrifft, überzeugt seyn, meine Herren, daß die Erfahrungen keineswegs, wie ein Sprecher vermuthen wollte, spurlos vorübergegangen; die Staatsregierung hat sorgfältig gesammelt und gewürdiget, sie hat schätzbare Materialien, und in jedem Augenblicke könnte, wenn es der Staatsregierung zweckmäßig oder angemessen erschiene, der nähere Beweis durch Vorlage einer *Novelle* mit Rücksicht auf die Lage der Dinge und mit Würdigung der verschiedenen Verhältnisse leicht gegeben werden.

Die Staatsregierung kennt ihren Standpunkt; sie weiß was Oeffentlichkeit vermag; sie hat nie Oeffentlichkeit vernachläßiget; auch die bekannten Mauth-Fresco-Bilder hat sie stets nach Gebühr beachtet; sie hat hierüber gelesen, recherchirt, — nach dem Befunde — gehandelt und angeordnet! —

Was man aus dem künftigen Budget-Ansatze ableiten will, ist schwer zu begreifen; ich mache blos auf den status quo aufmerksam; die Staatsregierung hat seit dem Jahre 1822 unablässig die von den Ständen angeregte Idee bezüglich auf Verbindungen und Vereine nach der angenommenen Basis verfolgt; wenn nun aber jede Verbindung, jeder Verein aus leichtfaßlichen Gründen die Einnahmen vermindern muß; würde es dann wohl konsequent seyn, im Hinblick auf die Zukunft für das neue Budget höhere Summen einzustellen? —

Zu b.

Man glaubt den Beweis der Nichtwirthschaftlichkeit des Systems durch die Behauptung, daß die Production nicht größer sey, daß nur einzelnen Gewerben durch Begünstigung geholfen worden, daß eine jede solche Begünstigung sich nicht mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze vertrage, vollständig darzuthun. —

Ich habe schon früher angedeutet, daß unter dem Schutze der Zölle manches geleistet worden; meine Herren! wollen Sie nur einen Blick auf die vielen Fabriken und Gewerbe werfen, die nun allenthalben in Städten, wie auf dem platten Lande thätig sind; oder sollte man nur im Inlande eigene Vorzüge nicht kennen wollen, welche doch die Anerkennung des Auslandes finden? — suum cuique! —

Ich bin weit entfernt, irgend eine individuelle Ansicht zu bekämpfen, aber warum ungerecht seyn — gegen sich selbst? — Mag eine bekannte Druck- oder Denkschrift Manches einwenden, und sich in solcher Absicht auf zahlreiche Unterschriften von Kaufleuten und Fabrikanten stützen; meine Herren! könnte man mit einer Fackel zurückleuchten — bis zur Wiege dieser Schrift, wie manches Bedenken würde vielleicht gegen sie selbst entstehen, wie würde sich dann aufklären, daß auch viele Kaufleute und Fabrikanten gar nicht unterzeichnet haben, daß etwa Mancher, der unterzeichnet hat, lieber gar nicht unterzeichnet haben möchte. — Nur keine Partheilichkeit, — nur Sache!!

Vortreffliche Hüttenwerke, Glasfabriken, Glas-Schleifereien rc. erheben sich im sogenannten Bayerischen Walde längs den böhmischen Gränzen; ich erinnere besonders an die schönen Unternehmungen des Fabrikanten Abele; überall regt sich Industrie; der Zollschutz hat hieran gewiß Antheil.

Zu c.

Daß auch selbst strengere Systeme ausführbar seyen, beweiset mancher Nachbarstaat; nur muß man gemeinsam wollen; möge die Cosmo-Politik des Kaufmannes sich immer und allenthalben mit dem vaterländischen Sinne einigen!! — freilich darf man dann auch den Aufwand auf Schutzanstalten im Einzelnen nicht beklagen; — vergleichen Sie, meine Herren! — was Ferber in seinen Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preußischen Monarchie, von dem preußischen Zollsysteme sagt; er nennt es das System der commerziellen Freiheit. — Alle Anordnungen der Regierungen Bayerns und Würtemberg zielen nur dahin, allmählig dieses System zu erweitern, auf diesem Wege zur wahren und commerziellen Freiheit zu gelangen, und so den deutschen Völkern wirklich zu gewähren, was ihnen der Artikel 19 der deutschen Bundesakte seit längerer Zeit schon versprochen hat. — — force à la loi! —

Zu d.

Was der Herr Abgeordnete Leinecker in Beziehung auf die Schmuggeley in einigen Beispielen besonders bemerkbar gemacht hat, kann die Staatsregierung nur lebhaft bedauern. — Mit Recht hat dieser verehrte Abgeordnete aber auch die Aeußerung seiner Indignation gegen solche Handelsleute kund gegeben, welche an Schmuggelei Antheil nehmen, den rechtlichen Kaufmann gefährden, und die Sittlichkeit vergiften.

Allerdings ist es zu beklagen, daß eine neue illegitime Hanse in vielen Verzweigungen gegen die höhern Zwecke wirkt, und durch Kolporteurs an den Gränzen und im Innern die Maßregeln der Regierung zu vereiteln strebt! —

Die Staatsgewalt hat nie gesäumet, das Eigenthum der Bürger gegen solche Frechheit zu beschützen. Die Regierung hat auch erst in diesen Tagen interessante Aufschlüsse über dieses unwürdige Treiben erhalten, und wird sie zum Beßten des rechtlichen Kaufmanns zu benützen wissen. — — — —

Endlich noch ein Wort in Ansehung des Rheinkreises mit Rücksicht auf die Aeußerungen des sehr verehrten Herrn Abgeordneten Culmann.

Die Staatsregierung verkennt die eigenthümliche Lage dieses Kreises so wenig, als die großen Schwierigkeiten, mit welchen seine braven, fleißigen, intelli-

genten Bewohner zu kämpfen haben; indessen, meine Herren! hätte man unrecht, anzunehmen, daß die Aeußerungen des dortigen Landrathes in Betreff der Errichtung einer Zolllinie, dahier nur als Phrasen angesehen wurden; die Staatsregierung hat den Landrath vernommen, sie, die auf ihrem Standpunkte gegenwärtige und künftige Beziehungen näher zu überschauen vermag, und lediglich daß Beßte des Ganzen und des Kreises im Auge hatte, traf in Folge der Verträge jene Anordnungen — Kraft des Gesetzes, und erwartet von der Zeit noch günstigere Erfolge. —

Ich will nicht widersprechen, daß, bei der zur Zeit bestehenden Ungleichheit der Zollsysteme in Nachbarstaaten auch im Rheinkreise Schmuggel-Geschäfte getrieben werden; ich will es auch nicht versuchen, eine Eintheilung der Kreise nach diesem Geschäftsbetriebe herzustellen, wie mit großem Scharfsinne gestern ein sehr verehrter Redner von der Bühne mit Rücksicht auf das Lotto durch Angabe der depardements joueurs gethan; doch glaube ich bestimmt behaupten zu dürfen, daß der Rheinkreis durch die Zollanstalt manche Vortheile in Beziehung auf Einfuhr nach dem übrigen bayerisch-würtembergischen Vereinsgebiet erlangt habe, was nur wohlthätig auf den Werth der Erzeugnisse dieses Kreises zurückwirken konnte; die Verzollung von diesen Gegenständen würde in den ersten drei Quartalen die Summe von

892,933 fl.

betragen haben; — zur nähern Beleuchtung dürfte es dienen, die Hauptartikel, welche nach dem übrigen, Vereinsgebiet gingen; etwas genauer zu bezeichnen, nämlich:

298,538	Pf.	Blech,
106,365	„	Weingeist und Branntwein,
42,822	„	Eisendraht,
426,552	„	geschmiedetes Eisen,
200,116	„	Eisengußwaaren,
12,585	„	Fensterglas,
11,745	„	Rothgerberleder,
77,710	„	Rübsen- und Mohn-Oel,
10,805	„	Papier,
14,083	„	Stärke,
42,268	„	Steingut,
350,326	„	Tabackblätter,
8,047,397	„	Weine oder 3500 Stück Fässer.

Auch nach dem Preußisch-hessischen Vereinsgebiet gingen ansehnliche Exporte; die vorzüglichsten Quantitäten waren im gedachten Zeitraume:

286,071	Pf.	Branntwein und Alkohol,
15,650	„	Bürstenbinder-Waaren,
73,657	Pf.	Butter,
83,537	Pf.	Eisen u. d. gl. Waaren,
35,424		Schäffel Getreide aller Art.
355,847	Pf.	frisches Land-Obst,
170,018	„	Trink- und Fensterglas,
24,512	„	Grütze,
38,985	„	Häute,
121,278	„	Hanf, ungesponnen,
100,038	„	Kienruß,
73,528	„	Oelkuchen,
26,041	„	Leinwand,
39,418	„	Mehl,
197,282	„	Oele,
425,435	„	Papier,
791,419	„	Sämereien,
72,391	„	Steingut,
456,614	„	Tabaksblätter,
2,676		Stück Ochsen und Kühe,
17680		Stück Schweinvieh,
1,366,345	Pf.	Weine oder 594 Stück Fässer,
38,295	Pf.	Weinstein.

Würde ich nicht besorgen, Ihre Geduld zu ermüden, so könnte ich auch über die nächsten Quartale ähnliche Daten vortragen.

Sie werden, meine Herren, entnehmen, daß die Staatsregierung ihrerseits gethan, was in ihren Kräften lag.

Werfen Sie nun im Ganzen noch einen Blick auf die eigentlichen Gegenstände, für welche und über welche — wegen angeblich zu hoher Belegung — gestritten wird, so werden Sie, als die wichtigsten und fast einzigen, Kaffee und Zucker und — Zucker und Kaffee finden. — — —

Ich erlaube mir noch, hinsichtlich der Zölle auf eine jüngst in den badischen Kammern von einem sehr schätzbaren Mitgliede in einer Schrift ausgesprochene Aeußerung aufmerksam zu machen.

„Wenn von einer neuen Organisation des Erdballs überhaupt die Rede seyn könnte, so würde ich, sagt derselbe, unbedenklich mit jenen Gelehrten, die solche Vorschläge vertheidigen, der Natur vertrauensvoll jede Ausgleichung überlassen rc.

„Schwerlich werden aber die größern Staaten, die ihren Weg längst entschieden eingeschlagen haben, die Abhandlungen der Gelehrten studiren, um darnach ihre Systeme zu ändern, und sohin möchte auch (fährt dieser Deputirte weiter

fort) jenen Staaten, welche noch unentschieden von dem einen Weg zum andern übergehen, ein solcher Versuch nicht wohl anzurathen seyn."

Schließlich noch zur Frage eines sehr verehrten Redners, des Herrn Abgeordneten Plattner, „ob die Regierung noch Kaufleute oder nur Krämer wolle?"

Allerdings, meine Herren, ehret und schätzet die Regierung den schaffenden Kaufmannsstand, unterscheidet aber auch Handel und Krämerey.

Nachdem es der parlamentarischen Sitte nicht widerspricht, auch Autoritäten anzuführen, so erlaube ich mir, in dieser Hinsicht die Aeußerung eines Gelehrten, dessen Name hier einen guten Klang hat, des Grafen v. Soden, in seinem bekannten Werke über die Nationalökonomie anzuführen. Derselbe sagt:

„Die Vorliebe für auswärtige Fabrikate hat mannichfaltige Ursachen; jene Vorliebe liegt vorzüglich in Mangel an National-Selbstschätzung; — dann auch im sogenannten Kaufmanns- oder Krämergeiste, in jenem irrigen, unglücklicherweise von den meisten Regierungen adoptirten Wahne, als ob die commerzielle Produktivkraft an sich und selbstständig produzire, indeß sie in nationalökonomischen Sinne einzig in Verbindung mit der Ur- und industriellen National-Produktivkraft, und durch diese hervorbringt.

„Der inländische Kaufmann gewinnt, wenn die industrielle Produktivkraft seiner Nation stille steht; sein Gewinn erhöht sich durch diesen Stillstand, weil im nämlichen Grade auch sein ausländischer Einkauf steigt.

„Der Kaufmann (besser Krämer) hat ein bedeutendes Interesse, der innern Fabrikation für inneres Bedürfniß entgegen zu arbeiten. Aber wehe dem Staate, wo die Regierung diesem Kaufmanns- (Krämer-) Geiste huldigt! — —

„Die kommerzielle Produktion beginnt immer im Kleinen oder mit der Krämerey. Dieß nun ist, spricht Soden, das goldene Zeitalter des Kommerzgeistes in seiner Kindheit. Er strebt nothwendig nach der Verewigung dieser Periode.

„Die zweyte Periode, wo die industrielle Produktion rege wird, ist ihm wenig schädlich, weil auch sie nur langsam sich bis zur Vollendungsstufe schwingen kann.

„Der dritte Zeitraum, wo die innere industrielle Produktion sich der Vollendung zu nahen beginnt, wo sie beginnt, nicht nur inländisches Materiale, sondern selbst ausländisches in der nämlichen Qualität zu erzeugen, ist jenem sich immer gleichen Kommerzgeiste tödtlich; diesen Zeitpunkt strebt er also zu entfernen; — hat aber die industrielle Production der Nation die vierte Periode erklommen, ist sie nicht bloß im Stande, die auswärtigen Fabrikate zu ergänzen, sondern selbst absetzbare Fabrikate fürs Ausland zu liefern, so bekommt das Kommerz mit der neuen Richtung auch einen weit höheren Schwung, einen ausgebreiteteren Spielraum. Doch jenes dem menschlichen Geiste so natürliche Haften an der Gegenwart muß nothwendig die Wirkung hervorbringen, daß der ohnehin nicht rasche Fortschritt der industriellen Produktion bis zu der letzten Periode aufgehalten werde, nur vorwärts schleiche. Hier ist es also wichtiger und rechtlicher als irgendwo, daß der Staat der Nationalökonomie Gesetze befolge, also dem unvermeidlichen Spiele der menschlichen Leidenschaften unsichtbar entgegen arbeite, und die Erscheinung der vierten Periode zu beflügeln strebe; soweit nämlich diese industrielle Produktion nach den vorhin angegebenen Grundsätzen wirklich national-ökonomisch ist.

„Dadurch wird die Regierung, indem sie die industrielle Produktion befördert, zugleich die kommerzielle Produktion auf denjenigen Punkt heben, wo sie statt jener schädlich zu seyn, statt sie zu unterdrücken, vielmehr durch das feste freundliche Band des gemeinschaftlichen Interesse mit ihm zum Zweck des Nationalwohles sich verschlingt." —

Möge demnach jeder Zweig der wahren Industrie blühen; — gleiche Sorge, gleiche Pflege überall der Landwirthschaft, der Gewerbs-Industrie, dem Handel, diesen herrlichen drey Lebensblumen auf einem Stengel!!! — —

B. Vortrag,

gehalten in der drey und fünfzigsten öffentlichen Sitzung.

Meine Herren!

Die über die Rechenschaft der letzten drey Jahre im Allgemeinen und über die Zollverwaltung insbesondere stattgefundenen Debatten, welche nach langen heißen Kämpfen nunmehr am Schlusse sind, haben deutlich und wohl am besten commentirt — den tiefen Sinn, die umfassende Bedeutung desjenigen, was von einem sehr verehrten Redner von der Bühne — über die Wichtigkeit des Studiums der

trockenen Zahlen ausgesprochen worden; sie haben gleichsam factisch documentirt, daß die Ziffer der Verwaltung nicht blos todte Zeichen sind; — sie haben außer allen Zweifel gesetzt, daß die Ziffern, wenn auch an sich beredt — dennoch unendlich vielen Stoff zur Rede übrig lassen; der belebende Odem der öffentlichen Verhandlung hat die Zahlenschrift der Verwaltung in eine Reihe von Ergebnissen und Thatsachen umgewandelt, um nach diesen Thatsachen die Verwaltung selbst zu loben oder zu tadeln, die Vorzüge oder Gebrechen der Verwaltung zu messen und zu würdigen, zugleich versprach man sich aber auch, auf diesem Wege schon jetzt eine reiche Ernte von Grund- und Folgesätzen zu gewinnen, um hiernach die Zukunft zu regeln, und zu ordnen, — — Sätze zu gewinnen für das nächste Budget.

Geehrt sey stets auf dem Felde des Parlamentes Freymuth in den Aeußerungen, — geehrt aber auch im nämlichen Maße Freymuth in den Erwiderungen! — Möge doch, meine Herren! die Ziffer immer recht verstanden, — möge — besser — die Ziffer nie mißverstanden werden! — Offenbar ist ein großer Unterschied zwischen der Ziffer vergangener Jahre und der Ziffer des Voranschlages für die Zukunft; jene ist gleichsam eine Inscription der Vergangenheit, — dasjenige, was der Ziffer zu Grunde liegt, gehört zum Geschichtlichen; die Ziffer für die Zukunft beruhet nur auf Voraussetzungen, auf welche, was ein sehr verehrter Sprecher vom Platze so treffend bemerkt hat — eine, oft nicht in Berechnung gebrachte, unsichtbare Macht, — die Macht des Zufalles, einwirken kann.

Meine Herren! Möge man nicht zu ängstlich beschränken auf den Grundsatz bloßer Abstractionen, möge man die Verwaltung nicht starr machen!!

Der verehrte Herr Abgeordnete Vetterlein hat dieses schon angedeutet, und mit siegreichen Gründen hat der Abgeordnete Culmann dieses Thema durchgeführt.

Ist es erlaubt, in Bildern die Sache klar zu machen, — auch ich will Ihnen, meine Herren! ein sprechendes Bild aufstellen; der lebensfrische, heitere See, — nehmen Sie ihm die Bewegung, — machen Sie seine Gewässer stagniren — er wird ein Sumpf! — Zu den verschiedenen Verwaltungszweigen, welche mit einer besondern, wenn auch die Verwaltnng nicht gleich ermunternden — Vorliebe behandelt worden sind, gehört das Zollwesen. Nachdem bereits öffentlich erklärt worden ist, daß die eigentlichen und näheren Erörterungen hierüber der Debatte über das Budget vorbehalten seyen, und daß auch erst nach

den Budgetsdebatten hierwegen Fragen gestellt werden, so erlaube ich mir nur noch in Folge gegenwärtiger Debatte eine kleine Nachlese. Wenn ich den von den Plätzen gemachten Bemerkungen der Reihe nach folge, finde ich, daß die Erinnerungen, welche gemacht wurden, theils auf das Zollsystem im Allgemeinen, theils insbesondere auf die Zollordnung, auf den Tarif, und auf die Verwaltung sich bezogen haben, und daß endlich diesen Erinnerungen auch andere gefolgt, welche gewisse Leistungen und Ergebnisse bezeichnen, die mit diesem Systeme in Verbindung stehen.

I.

Ehe ich einige Worte über das, was das Zollsystem selbst betrifft, spreche, muß ich hier vor Allem zwey Behauptungen im Namen der Staatsregierung zurückweisen. — Die erste ist die eines sehr verehrten Redners, welcher angeführt, als habe sich die Regierung respect. der Regierungs-Commissär in Lobpreisungen über die Mauthherrlichkeiten gefallen; ich glaube, wenn hiemit wirklich etwas gesagt werden wollte gegen die Regierung, — was allerdings aus dem sarcastischen Beysatze gefolgert werden könnte, daß man so gern den Maasstab von England und Frankreich anzunehmen geneigt sey, — so muß ich aufmerksam machen, daß, wie Sie bey näherer Prüfung leicht selbst finden werden, die Regierung nur von Thatsachen ausgehe, und nur wünschen könne, daß jede Thatsache von jeder Seite unpartheyisch betrachtet werde, daß man nicht von einseitigen Ansichten und Meynungen ausgehe. Die zweyte Behauptung ist, daß der Regierungs-Commissär bey Vertheidigung des Zollsystems einem Anwalt gleich gestellt werden könnte, der einen Angeschuldigten zu rechtfertigen sucht, diesen aber doch selbst als schuldig ansehe.

Meine Herren! Ich habe im Namen der Regierung blos gesagt, was das Gesetz betrifft, — was das Gesetz bestimmt, — wie es vollzogen wird; der Gegenstand war sohin lediglich die Legitimität; — dieß bedarf der Vertheidigung nicht! das Prinzip der Legitimität läßt auch eine solche Zweydeutigkeit der Beziehung, wie von jenem Redner angedeutet werden wollte, nicht zu. — — Das System selbst wurde deshalb bestritten, weil es:

1) nicht finanziell und auch nicht wirthschaftlich,
2) weil es nicht ausführbar, und
3) weil es gefährlich sowohl für die Sittlichkeit, als auch für die Gewerbe sey.

Zu 1.

Ich komme auf den ersten Punkt, daß das System nicht finanziell und nicht wirthschaftlich seyn soll. —

Ich habe schon die Ehre gehabt, im Namen der Staatsregierung jüngst der Behauptung zu begegnen, als wäre die Zolleinnahme nun und nimmer tiefer gestanden, als im Jahre 1828.

Bei dieser Gelegenheit habe ich unter anderem angeführt, daß wenn man auch den Finanzier mit dem bekannten „nicht immer ist zweimal zwei vier" — zu critisiren pflegt, man dennoch mit Grund entgegenstellen darf: „die Ertrags-Summe von 1,585,737 fl. für das Jahr $18\frac{32}{33}$ hat eine größere Bedeutung als die Ziffer anzeigt." Den Beweis habe ich im Namen der Staatsregierung geliefert — durch Angabe der Minderungen an Ausgangs- und Durchgangszöllen, an Land- und Wassergeldgebühren, durch Bezeichnung anderer Nachlässe. Wie aber wurde der Gegenbeweis geführt? — man mußte zwar den Grund des Rechnungsergebnisses, die Minderung des Ausgangs- Durchgangszolls, der Weggelder ꝛc. ꝛc. anerkennen, fügte jedoch von Seite verehrter Redner bei: man wiederhole die frühere Behauptung, daß ehehin die Einnahme nicht so tief gestanden; — man sey nicht widerlegt ꝛc.; andere bemerkten: da bereits gezeigt worden, daß der Ertrag geringer war, so ꝛc. — Meine Herren! Die Staatsregierung konnte erwarten, daß den Thatsachen auch wieder Thatsachen entgegengestellt wurden; ich hatte die in Mitte der Finanzperiode gewährten Prämien für Landwirthschaft, Industrie und Handel selbst in Ziffern in einem Betrage von mehr als 600,000 fl. deutlich angegeben, und wer solche Erlasse giebt in Folge des Gesetzes, soll nicht mehr einzunehmen gehabt haben??! — Ich will aber auch noch einige spezielle Bedenken, welche hieher bezogen wurden, zu berichtigen versuchen. Ein sehr verehrter Redner und nach ihm ein anderer verehrter Abgeordneter hat ausgesprochen, er begreife nicht, was man damit sagen wolle: in der Mindereinnahme der Niederlagsgebühren sey auch eine Prämie für die Industrie zu finden. —

Ich glaube, die Veranlassung zur ausgedrückten Verwunderung durch eine einfache Erläuterung zu entfernen.

Nach dem Gesetz vom Jahre 1819 war die Freiheit von Niederlagsgebühren dahin beschränkt, daß die Consumogüter 3 Tage, Transitgüter aber 14 Tage frei in Hallen lagern konnten.

Nach dem Gesetze von 1828 wurde dieser Zeitraum für alle Güter auf 8 Tage gesetzt; dabei muß aber auch wohl beachtet werden, daß sehr viele Güter zur Niederlage gar nicht mehr kommen, weil nach dem neuen Gesetze die Verwaltung sich mit Gütern, die sich schon im innern Verkehr befinden, nicht mehr befaßt, während auch diese Güter sonst häufig zur Niederlage in die Hallen gebracht wurden, ferner, daß das Institut der Privat-Niederlagen nach Wunsch und Anregung der Kammer v. J. $18\frac{27}{28}$ sehr erweitert worden — (vom Nichtgebrauche der Privatniederlagen ist der Staatsregierung, was ich bestimmt versichern kann, nichts bekannt) — wenn aber die Zuflüsse zu den Hallen aus solchen Gründen minder groß sind, so ist die Minderung der Niederlaggebühren-Erträgnisse doch wohl auch eine Erleichterung für Handel und Industrie.

Aehnliche Rücksichten wirken auf die Minderung anderer Gebühren. — Doch soll vorzüglich eine Behauptung gegen dieses System in Beziehung auf die finanzielle und wirthschaftliche Seite zugleich beweisen; diese ist, daß der Transito nicht erhöht, sondern vielmehr vermindert worden sey. Meine Herren! die Staatsregierung geht auch hier von der Ueberzeugung aus, daß Ziffer und Thatsachen am besten sprechen.

Nach den neuen Bestimmungen werden Durchgangsgüter nach Verschiedenheit der Umladung an Hallen verschieden, auch noch günstiger speziell belegt; häufig sind sie aber auch ganz frei, — mit Rücksicht auf Eigenthümlichkeit und Volumen, aber auch nur nach Pferdelasten, eine Last zu 1000 Pf., sohin sehr gering belegt. Eine Aufzählung für das Zollvereinsgebiet macht das Ganze klar.

Im Jahre $18\frac{32}{33}$ betrugen:

	Pfunde.		Pferdelasten zu 1000 Pf.	
die Durchgangs-Güter — ohne Umladung bei einer Halle mit $12\frac{1}{2}$ kr. p. Ctr. belegt	23,877,040			
ferner			17,378	
Durchgangs-Güter als Speditionsgüter bei einer Halle verladen, mit $6\frac{1}{4}$ kr. p. Ctr. belegt	8,245,850			
„ nach speziellen Sätzen belegt	229,170			
Durchgangsgüter auf befreiten Straßen	9,457,160			
„ a 1 kr. p Ctr. belegt	2,313,530			
nach dem Tarif frei	1,524,060			
(nach Pferdelast)			$27,628\frac{8}{10}$	
„ a $3\frac{1}{8}$ kr. belegt	246,930			
in Summa	45,893,740		$45,006\frac{8}{10}$	

Im Jahre 18$\frac{37}{38}$

	Pfunde.	Pferdelasten 1 zu 1000 Pf.
Durchgangs-Güter ohne Umladung mit $12\frac{1}{2}$ kr. p. Ctr.	28,217,279	
ferner solche		33,264
„ mit preußisch-hessischen Certifikaten	12,280	
„ nach $6\frac{1}{4}$ kr. belegt, mit Umladung	9,344,240	
„ dergl. mit $3\frac{1}{8}$ kr. p. Ctr. belegt	351,780	
„ mit preußisch-hessischen Certifikaten	520	
„ nach speziellen Sätzen	396,790	
Durchgangsgüter auf befreiten Straßen	39,640,250	
ferner		177,392
„ in Folge Verträgen	562,320	
„ mit Ursprungs-Zeugnissen	360,500	
„ nach Tarif frei	726,790	
ferner		11,434
„ ohne Umladung	6670	
„ mit Ursprungszeugnissen	699,610	
„ ferner	73,680	
in Summa	80,382,909	224,090

Dieses, meine Herren! in Zahlen, — diese Zahlen werden sprechen. — Ein anderer Redner hat bemerkt, daß am Main kein lebhafter Verkehr bestehe; an einzelnen Orten mag wohl eine Aenderung stattgefunden haben, im Ganzen kann ich jedoch auch hierüber sehr beruhigende Eröffnungen machen; der Verkehr war allerdings bedeutend. Endlich wurde noch bemerkt, daß die Administrations-Kosten zu groß seyen, daß sie 73 Prozent betragen; ich habe mir schon erlaubt, im Laufe der Diskussion zu erinnern, welche Summen abgezogen werden müssen, um das wahre Prozentverhältniß zu ermitteln; dadurch wird sich auch berichtigen, was ein anderer sehr verehrter Redner angeführt, daß nämlich die Regie im Verhältniß zu den Einnahmen sich nicht als lohnend darstelle ꝛc. ꝛc.

Was die wirthschaftliche Seite anbelangt (daß nämlich nach Angabe einzelner Redner dieses System nicht wirthschaftlich sey) so wurde versucht, dieß durch die Behauptung zu beweisen, daß gegenwärtig nicht mehr als sonst producirt werde; ich muß aber hierauf mit Bestimmtheit erwiedern, daß allerdings mehr produzirt wird; die Regierung will in dieser Hinsicht den Einwirkungen des Zolles nicht mehr vindiziren als ihm gebührt; aber sie glaubt auch vindiziren zu können und zu müssen, was dieß System geleistet durch seinen Einfluß, welchen es auf Production wirklich geäußert hat.

Wenn übrigens zwei verehrte Redner aus meinen Aeußerungen in Beziehung auf die ungemessene Anforderung wegen größerer Leistung durch das erst kurze Zeit in Anwendung befindliche System die Veranlassung zu ganz anderen Deutungen abstrahiren wollten, so muß ich bedauern, daß meine Worte nicht richtig aufgefaßt wurden. Es wurde nämlich von mir angeführt, daß es nicht möglich sey, in 24 Monaten dasjenige hervorzurufen, was in andern Staaten erst in 40 Jahren erreicht werden konnte.

Was den ersten Punkt betrifft, so bedarf es doch gewiß nichts mehr und nichts weniger, als eines unpartheyischen Blickes auf die vielseitig hervorgetretenen erfreulichen Erscheinungen, auf das, was auf dem platten Lande und was in den Städten wirklich ist; es wird und kann nicht widersprochen werden, daß die Gewerbe und Industrie angeregt, und daß eine lebendige Thätigkeit dadurch herbeigeführt wurden. Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, wenn ich ein ganz neues Datum zur Kenntniß der verehrten Kammer bringe. Es wurde in einer offiziellen Vorlage, welche erst am 31. Mai d. J. aus dem gewerbfleißigen Erlangen eingetroffen, umständlich angezeigt, was von den Gewerbetreibenden in Erlangen geleistet wird; — so sind z. B. unter andern die Leistungen der Spiegel- und Folien-Fabrik der rühmlich bekannten Gebrüder Fischer in Erlangen außerordentlich, und erhöhen sich noch immer; der jährliche Umsatz dieser Fabrik beträgt schon jetzt gegen 250,000 fl. bis 260,000 fl. —

Denkwürdig ist, was in Beziehung auf die dortige Tuch-Manufaktur des Fabrikanten Fleischmann und Comp. angeführt wird, und durch einen sehr verehrten Abgeordneten, dessen Abwesenheit wir heute nur lebhaft zu bedauern haben, bestätiget werden konnte, — diese Manufaktur leistet Außerordentliches, sie würde aber noch mehr als das Doppelte leisten,

heißt es, wenn man sicher und mit einigen Beruhigungen auf den Fortbestand des jetzigen Zoll-Systems rechnen könnte.

So ist auch noch anderer Gewerbe gedacht, die schon früher berührt wurden; die Strumpfweber allein haben wieder 566 Stühle, die früher verfallen waren, in Bewegung gesetzt und verbessert; ihre Arbeiten sind vortrefflich.

Ein Redner selbst hat zur Kenntniß der hohen Kammer gebracht, daß sich diese Gewerbe zu einen Flor erhoben, wie früher nie der Fall war. Einzelne Erklärungen über einzelne nur angedeutete Gegenstände behalte ich mir vor, bis zu dem Zeitpunkte, wo eine nähere Erörterung möglich ist.

Zu 2.

Das System soll nicht ausführbar seyn. Meine Herren! in dieser Beziehung möchte es gerathen seyn, einen Rückblick auf sein Entstehen zu werfen. Dieß System wurde den Ständen des Reiches vorgelegt; dieses System wurde auch sorgfältigst von beiden Kammern berathen und durchaus als ausführbar anerkannt. — Daß ein System dieser Art aber, selbst wenn es noch strenger wäre, ausführbar sey, haben uns die Nachbarn hinlänglich gezeigt.

Ich bitte, meine Herren! das Beispiel von Preußen und Oesterreich in Betrachtung zu ziehen; nur ist zu wünschen, daß nicht irgend eine Einseitigkeit der Meinungen bei der Prüfung und Erwägung das Uebergewicht erhalte. — Endlich ist ein auf verfassungsmäßigem Wege entstandenes Gesetz doch gewiß so geartet, daß es jedem Einwohner die heilige Pflicht zur gewissenhaften Befolgung auflegt; möge jeder Staatsangehörige dieser heiligen Pflicht genügen! —

Zu 3.

Die Gefährlichkeit wurde deduzirt in Beziehung auf die Sittlichkeit, auf den Staat, auf die Gewerbe.

a) Wir haben mehrere nicht erfreuliche Schilderungen vernommen, insbesondere von dem verehrten Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rottenhan; wer möchte widersprechen, daß das Schmuggelwesen eine sehr beklagenswerthe Sache sey, nur erlaube ich mir zu fragen, ob Schmuggelei durch das Gesetz hervorgerufen sey, und ob dieses schändliche Schmuggeln nicht auch vor dem Gesetze d. J. 1828 und durch die bekannten Operationen gegen das Gesetz bestanden habe?? —

b) Mit Recht wurde erinnert, daß Personen, die so frech gegen das Gesetz handeln, und die Bahn der bürgerlichen Ordnung verlassen, nicht selbst für den Staat gefährlich werden, und sich auch in andern Punkten von Gesetz und Ordnung leicht entfernen werden.

Ich bin überzeugt, daß die Staatsregierung dieß wohl würdigend, auch mit allem Ernst und mit vereinten Kräften dahin streben werde, dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Der verehrte Abgeordnete Platner hat aber früher schon die Frage gestellt, warum denn sonst nicht so geschmuggelt wurde, und hat nach einer neueren Aeußerung bemerkbar gemacht, daß ihm hierauf von Seite des Regierungs-Kommissairs eine Antwort nicht ertheilt worden; ich will diese nun nachtragen.

Meine Herren! wenn Sie glauben, daß nicht immer geschmuggelt wurde, irren Sie; es scheint wirklich eine Erbsünde zu seyn, — wo und so lange Zölle bestehen, wird auch dieses Unwesen der Schmuggelei zu finden seyn; — auri sacra fames!! —

Doch auch hier soll die Ziffer sprechen; es betrugen die Geld-Straf-Antheile:

Im Jahre	18$\frac{9}{10}$	. . .	32,355 fl. 34 kr.
„	18$\frac{10}{11}$	. . .	23,557 „ 26$\frac{4}{8}$ „
„	18$\frac{19}{20}$	. . .	27,216 „ 34$\frac{5}{8}$ „
„	18$\frac{20}{21}$	. . .	31,816 „ 58$\frac{4}{8}$ „
„	18$\frac{21}{22}$	. . .	28,359 „ 13$\frac{7}{8}$ „
„	18$\frac{22}{23}$	. . .	35,611 „ 37$\frac{2}{8}$ „
„	18$\frac{23}{24}$	. . .	32,765 „ 44$\frac{6}{8}$ „
„	18$\frac{24}{25}$	. . .	42,845 „ 41$\frac{3}{8}$ „

dabei ist zu bemerken, daß nach dem Gesetze vom Jahre 1819 nur $\frac{1}{4}$ des Betrages zu gedachtem Fonds floß, und daß demselben nunmehr durch das Gesetz vom J. 1828 die Hälfte zugewiesen sey.

Sehr wahr ist daher, was der verehrte Herr Abgeordnete Leinecker behauptet, daß man aus der Confiscation schließen kann, ob und wie viel mehr defraudirt werde.

c. Daß Schmuggelei auch dem rechtlichen Gewerbsmanne schade, ist richtig. Indessen muß hier noch eines Umstandes erwähnt werden: wenn ein Staat sehr geringe Zölle hat und der Nachbarstaat höhere Zölle fordert, so ist das Verhältniß nicht günstiger; es wird Defraudationen in Menge geben. Die Verschiedenheit besteht nur darin, daß dann die Schmuggeleien, wie auch der sehr verehrte Herr Abgeordnete v. Wachter schon erinnert hat, nach außen im hohen Grade betrieben werden; ich könnte

Beispiele anführen, will sie aber aus Gründen übergehen. Was demnach die Gefahr für Sittlichkeit und für den Staat selbst betrifft, so wird es gleich seyn, ob diese vom Schmuggeln nach außen oder nach innen kommt; — das Prinzip ist das gleiche, auch die Wirkung ist gleich beklagenswerth.

Noch eine hieher passende Bemerkung aus einer bekannten Denkschrift:

„wenn in dem Gewebe (darunter sind die zur Abwehr des Schleichhandels errichteten Schutzanstalten 2c. gemeint) auch manche kleine Insekten gefangen werden, und ihre Schwäche oder Ungeschicklichkeit büßen müssen, so sind doch diejenigen, welche das Geschäft recht methodisch und in's Große betreiben, desto sicherer, und begegnet diesen auch einmal ein Unfall, so schreckt er sie nicht ab, sondern ermuntert sie vielmehr gleich dem Hazardspieler, den Einsatz auf die Karte zu verdoppeln — pour corriger la fortune!" —

Zu solchem Raisonnement, — zu solcher Moral auch nur ein Wort hinzuzufügen — ziemt der Würde der Staatsregierung nicht. —

Zu II.

Die Zoll-Ordnung betreffend.

Man will insbesondere einzelne Bestimmungen derselben als nachtheilig bezeichnen; ich erlaube mir daher, die Bestimmungen eigens anzugeben, die als solche bezeichnet worden sind.

a) Dahin gehört vor Allem der §. 15 der Zoll-Ordnung, welcher für den Ausgang, Eingang und Durchgang der Waaren Anmeldung und spezielle Deklaration fordert.

Ich will hiebei einfach bemerken, daß, wenn das Gesetz diese Vorschriften giebt, auch die Verwaltung darnach zu handeln habe; mag man immer glauben, daß solche Anordnungen zu Plackereien, Vexationen führen — mögen vielleicht auch einzelne Belästigungen nicht wohl ganz zu vermeiden seyn, — dennoch, meine Herren! sollen diese nicht durch Willkühr entstehen; eine humane Behandlung ist allen Behörden anempfohlen, — jedes Dagegenhandeln wird mit Ernst gerügt und bestraft. Uebrigens will ich zur Vertheidigung der Anordnung dieses §. 15 noch anführen, daß in andern Staaten ebenfalls solche, ja noch viele strengere Bestimmungen bestehen, und auch allenthalben pünktlich befolgt werden müssen.

b) Eine zweite vorzügliche Beschwerde ist gegen den §. 87 2c. der Zoll-Ordnung gerichtet wegen der außerordentlichen Maßregel, wodurch die Begleitung und Bewachung auch das Abpacken und Revidiren der Ladungen vorgeschrieben wird. Diese Maßregeln sind allerdings hart, aber gesetzlich und durch die Sorge für das Aerar gegen Individuen bestimmt, von welchen der Ordnung entgegen gehandelt wird. Wenn nun gesagt worden, daß Zollbeamte, welche hiezu verpflichtet sind, mit ihren Händen die Waaren 2c. durchwühlen, so muß wohl auch dieser Ausdruck auf Rechnung der Empfindlichkeit gesetzt werden. —

c) Weiter wird über die Strafen gegen Verletzung der Zollordnung geklagt.

Die Bestrafung ist durch den §. 96 2c. festgesetzt; die Strafen sind Folgen der Verletzung des Gesetzes. Uebrigens sind die Förmlichkeiten in andern Staaten noch härter behandelt, und zu gleicher Zeit drückende Gebühren und Zahlungen üblich. Wenn man z. B. bei uns, wie es in England der Fall seyn soll, von jeder Collo-Oeffnung und von jeder Schließung eines Collo einen Schilling bezahlen müßte, meine Herren! welche Klagen würden dann bestehen? Auch kann ich es nicht unterlassen zur Beruhigung des Handelsstandes selbst noch ein Wort beizufügen, und dadurch zugleich darzuthun, daß manche Aeußerung, welche Handelsleute über den Handel, und die Störungen desselben durch Zölle vorbringen, ohne Grund sey.

Meine Herren! man spricht so gerne von vergangener Zeit; aber man sey auch billig; — nicht mehr bewegen sich, wie dieß mehrere Jahrzehente hindurch geschehen ist, ungeheure Kriegsheere durch die Länder und veranlassen außerordentlichen Verkehr — wer möchte dieß auch wünschen? — wer möchte solche Mittel zur Beförderung der Konkurrenz und des Absatzes? — aber auch die sonstigen Verhältnisse des Handels und der Spedition selbst sind nicht mehr; nicht mehr nimmt der kleinere Kaufmann, der Krämer, der Gewerbsmann seinen Bedarf von einem Vermittler; — er kennt den Bestellungs-Ort, und rechnet sich die ehemalige Spesenzahlung selbst gut; ich frage selbst die Herren von dem Handelsstande, wenn sie mit Ruhe und rücksichtlos die Frage beantworten wollen, ob die alte gute Speditions-Art nicht im Grunde und durchaus geändert sey? wird doch fast jeder Gewerbsmann selbst schon zum Handelsmann! —

Zu III.

Den Tarif betreffend.

Der Tarif wird als zu hoch angegeben; ich habe bereits, wenn gleich nur andeutungsweise, gesagt, daß die Sätze im Ganzen eigentlich hoch nicht genannt werden können, ich habe dieß bei einzelnen Gegenständen speziell gezeigt, es wird ohnehin die Gelegenheit zur genaueren Erörterung noch folgen; wollte im Werth-Verhältnisse eine Basis zu jener Behauptung aufgefunden, und wollten andere Rücksichten nicht zugleich erwogen werden, so könnte verhältnißmäßig nur vom Zucker und Kaffee eine höhere Belegung nachzuweisen seyn; — auch der sehr verehrte Redner Herr Abgeordnete Platner selbst konnte nicht verkennen, daß die Zollsätze im Ganzen und in Vergleichung mit den Sätzen anderer Staaten nicht zu hoch seyen.

Zu IV.

Was die Verwaltung betrifft, so wurde gesagt, daß sie theils langsam und schwerfällig, theils vielschreibend sey, theils ihren Befugnißkreis überschreitend, sogar Normative zu erlassen, kein Bedenken trage; daß übrigens auch der Verwaltungs-Aufwand mit den Einnahmen nicht im Verhältnisse stehe.

Ich ergreife die letzte Anführung zuerst, und glaube leicht einen neuen — bisher nicht beachteten Gesichtspunkt bezeichnen zu können.

Ich erlaube mir nur zu erinnern, daß, wenn man ein System will, wie das gegenwärtige ist, das finanzielle Verhältniß durchaus nicht in den Vordergrund gestellt werden könne oder dürfe; müßte denn nicht z. B., wenn wir einen Handels-Vertrag (und Handelsverträge sind die Anfänge zur weitern Ausbildung, zu Vereinen und zur Handelsfreyheit) in Vollzug bringen wollen, eine Verwaltung bestehen, selbst im Falle dadurch finanzielle Einnahmen gar nicht erzielt würden? — waren nicht gerade zum Vollzuge, — zur Freymachung der gegenseitigen inländischen Erzeugnisse — Förmlichkeiten bey der Behandlung nöthig? — Wie könnte man sonst erfüllen, was nöthig ist, den Handels-Vertrag zu sichern? — dennoch trägt dieses nichts ein. Bey uns z. B. wird in Folge des Berliner-Vertrages täglich eine Menge von Gütern zum Ausgang nach Preußen und Hessen behandelt und zertifizirt; es werden Untersuchungen und Versiegelungen vorgenommen, wodurch denn der Eingang dieser Güter in den hessischen und preußischen Landen gesichert ist.

Für diese Behandlungen und Plombirungen, welche einen besondern Aufwand verursachen, zahlt man nichts, — in Preußen wird gesetzlich für jede Plombe ein Silbergroschen entrichtet. —

Um die angebliche Schwerfälligkeit und Langsamkeit zu erweisen, wurden einzelne Zögerungen berührt; wenn man dieses sagt, scheint man sich doch keinen ganz richtigen Begriff von dieser Geschäftsführung zu machen. Die Begehrlichkeit ist unendlich groß; alles will schnell, will rasch befördert seyn; keine Stockung, — heißt es. — Meine Herren, haben Sie doch die Güte, in die Rechnungen, welche und wie diese zu besorgen sind, nur einen Blick zu werfen; gewiß, Sie fällen dann ein richtigeres Urtheil, wenn Sie sich vom wahren Sachverhältnisse vorerst überzeugen.

Es ist auch wieder Viel-Schreiberey zum Vorwurfe geworden, und dennoch verlangt man, daß alles geschrieben wird! — welcher Widerspruch, — schreiben und nicht schreiben sollen? — Sie werden vielleicht erschrecken, meine Herren! wenn ich Ihnen sage, daß bey der General-Zoll-Administration jährlich sich gegen 87,000 Piecen durch die Expeditions-Bureaux bewegen, und daß diese alle in Forma behandelt werden müssen; rein relativ ist also Vielschreiberey! — Schon bey Eröffnung der Debatte hat der sehr verehrte zweite Herr Präsident erwähnt, daß sowohl in Zoll- als in Stempel- und Aufschlags-Sachen öfters Normativ-Anordnungen getroffen, und daß diese Normativ-Anordnungen nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden seyen. Eine nähere Angabe des Thatsächlichen dürfte hierüber aufklären und beruhigen. Meine Herren! man nimmt z. B. bey Gelegenheit der Revision der Rechnung oder in Folge der Reklamation wegen eines Falles wahr, daß bey irgend einer Behörde, an einem Grenzpunkte :c. etwas geschieht, was sich mit dem Gesetze oder mit dem Tarife nicht verträgt. Was kann, was muß die Administration thun? — Sie bescheidet den Fall, und theilt im Interesse des Dienstes und zum Besten der Sache den übrigen Aemtern zur Kenntniß die Bescheidung mit.

Ein Tarif-Satz wird z. B. nicht technisch richtig aufgefaßt, oder es wird durch das Urtheil von Sachkennern vermittelt, wie die Sache sich verhält; sollte es nicht gerathen seyn, in solchen Fällen durch die Verbreitung solcher Notizen auch möglichen Mißgriffen vorzubeugen?

Solche Daten werden den Behörden — auch ohne nähere Bezeichnung mitgetheilt, und ich glaube

nicht, daß dagegen etwas eingewendet werden könne.

Dieß im Allgemeinen.

Wenn nun ähnliche Anwendung auf das Stempelwesen ꝛc. gemacht wird, so ist wohl das gleiche Motiv gegeben; die immer angesprochene, rege Verwaltung kann nicht zuwarten, bis die drei Gewalten sich vereint haben, über neue Bestimmungen; die Verwaltung würde erstarren, wenn sie nicht nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und im Geiste der Gesetze bei konkreten Fällen handeln dürfte, daß sie aber nur handle im Geiste des Gesetzes, und im Interesse der Sache, versteht sich wohl von selbst.

Zu V.

Nun noch einige Punkte betreffend, welche durch die Discussion in Verbindung gesetzt worden.

1) Die Begünstigungen betreffend.

Ein sehr verehrter Redner hat sich bemüht, Beweise und Folgerungen gegen die Wirksamkeit des Systemes zu ziehen, indem er sagt, wenn die Begünstigungen wirken, so können sie nur als Abweichungen vom Systeme wirksam betrachtet werden. Ich glaube, mit Hinweisung auf das Gesetz bemerken zu können, daß nach langer Erörterung in der Stände-Sitzung vom Jahre $18\frac{27}{28}$ die Bestimmungen über Begünstigung nur aus dem Grunde Annahme und Billigung fanden, weil man von der Ansicht ausgehend, die Gewerbe zu beleben, zugleich die Ueberzeugung hegte, daß so lange die Hülfsgewerbe nicht in der Vollkommenheit und Menge jene Produkte schaffen können, welche für andere Etablissements erforderlich sind, diesen die nöthigen Erzeugnisse auf dem Wege der Begünstigung zugewendet werden sollen, jedoch in der Art, daß die Gewerbe des Inlandes gleichzeitig ermuntert und gehoben, dadurch aber allmählig die Begünstigungen ganz entbehrlich werden.

Dieses ist der Fall bei der Mehrzahl der Begünstigungen.

Gerade was angeführt worden ist — in Bezug auf die Fabrikanten in Augsburg, Kaufbeuern ꝛc., widerlegt nicht, sondern bestärkt dasjenige, was ich ausgesprochen habe; nur auf diesem Wege gelang es z. B. dem Entrepreneur der Schöppler-Hartmannschen Fabrik in Augsburg, diese auf den Punkt zu heben, auf welchem sie sich jetzt befindet; nur auf diesem Wege wurde es dahin gebracht, daß diese interessante Fabrik nunmehr für sich und frei stehen

kann, was ich dem verehrten Herrn Abgeordneten Pummerer in Folge seines Zweifels besonders bemerkbar machen wollte.

Uebrigens, meine Herren! wäre es wohl ein Irrthum, würde man nur einseitig rechnen, und die Summe des Gewinnes aus der Begünstigung lediglich dem Unternehmer solcher Etablissements zuschreiben; es sind, wie ich vor drei Jahren zu entwickeln mich bemühte, solche Zuflüsse auch Begünstigungen für die vielen Hilfsarbeiter, welche dadurch Lohn und Nahrung haben; fragen Sie, wie viele Menschen in Augsburg von diesen Fabriken leben? —

Wir haben, meine Herren! im Jahre 1828 wichtige Gesetze erhalten über Ansässigmachung, Erleichterungen der Verehelichungen, über Gewerbe, — Gesetze, welche offenbar die Entwicklung der National-Kräfte bezielen; — man will Mehrung der Bevölkerung, und die Regierung soll nicht für Erhaltung und Erweiterung der Beschäftigung unter dem Schutze der Gesetze wirken dürfen?! —

Andere verehrte Sprecher finden in der Verleihung solcher Begünstigungen eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze; in dieser Hinsicht genügt es wohl, nur auf das Gesetz hinzuweisen, welches solche Begünstigungen begründet; die Regierung, welche lediglich die gesetzlichen Bestimmungen befolgt, kann sich hiebei auch ganz beruhigen.

Weiter wurde bemerkt, Begünstigungen seyen nur für große Gewerbe, nicht aber für die kleinen. Allein, meine Herren! es betrifft die kleinen wie die großen; dazu bedarf es nur das Gesetz zu vergleichen.

Die Herren Abgeordneten aus dem Obermainkreise werden z. B. bezeugen können, wie groß die Hülfe war, die der Weberey durch den erleichterten Bezug der Rothgarne wurde.

Daß dieses gegenwärtig anders sey, nachdem der Bezug aus Preußen durch den Berliner-Vertrag ganz frei geworden, ist natürlich; dieß ist Folge des Vertrages.

Eine besondere Aufrechthaltung hat auch die mehreren Fabrikanten von Kaufbeuern gewährte Begünstigung in Ansehung des Bezugs roher Leinwand erlitten.

Man wollte es gegen das System verstoßend finden, wenn man auf einer Seite die inländischen Gewerbe zu heben beabsichtigt, und auf der andern Seite gerade den Bedarfsbezug vom Auslande erleichtert, statt diesen mit höheren Zöllen zu belegen.

Ich füge zu demjenigen, was ich schon jüngst hierwegen angegeben, nur noch bei, daß die Verhältnisse der Weberey damal noch nicht so standen, wie jetzt, und daß diese Bewilligung gerade als wohlfeile Prämie erscheint — zur Ermunterung der Weberey, indem die Begünstigung der Unternehmer in dem Maaße stieg, als der Export sich mehrte, — was also nothwendig auf die Weberey wohlthätig einwirken mußte.

Schärfer als alle Begünstigungen wurden die Zucker-Raffinerien beurtheilt und getadelt; man will sie den Künsteleyen des Zollwesens, wie ein Redner sagte, zuschreiben; andere sehen in denselben eine Belästigung des Landes und Gewerbestandes, insbesondere des Handels; hierauf wäre zu dem früher Gesagten wohl noch anzuführen, daß diese Raffinerien gerade in der Kammer — im Jahre 18$\frac{27}{28}$ sich der lebhaftesten Vertretung zu erfreuen hatten.

Vergleicht man alle Umstände, so möchte wohl die harte Beschreibung, um mich des Ausdruckes eines hochgeachteten Redners zu bedienen, auch etwas ins Gelbe schillern, und darf man, wie in der Diskussion so oft geschehen, auch ungeachtet der staatswirthschaftlichen Seite, vorzüglich bey diesem Objekte auf die finanziellen Verhältnisse sehen, so möchte wohl mit Grund zu behaupten seyn, daß durch die Raffinerien, welche vielen Roh-Zucker beziehen, und richtig unter besonderer Kontrollirung verzollen, der Spekulation ein wichtiger Gegenstand des sogenannten Introduktions-Handels entzogen worden sey. —

2) Den Rheinkreis betreffend.

Von dem Rheinkreis wurde wiederholt bemerkt, daß dort der freie Handel beinahe auf eine Quadratmeile beschränkt sey; ich muß diese Angabe berichtigen; wenn die Kontrolle im Innern ausgeführt worden wäre, wie in anderen Kreisen, wären allerdings nach der dortigen Gränzlage fühlbare Beschränkungen eingetreten; allein diese Verhältnisse wurden auch von der Staats-Regierung nach Gebühr beachtet; somit ist jene Angabe, welche schon früher in einer Denkschrift des Herrn Savoye zu lesen war, leicht zu berichtigen.

3.

Ueber die Zoll-Vereine äußerten sich viele Stimmen günstig; es wurde anerkannt, daß der Verein mit Würtemberg wohlthätige Folgen für das Ganze herbeigeführt habe; dennoch, meine Herren! wollte man von vielen Seiten dieß früher im Jahre 1828 auch — bezweifeln; — so belehren die Erfolge.

Indessen bemerkt doch der sehr verehrte Herr Abgeordnete Leinecker, daß eigentlich Vereine dem Prinzipe der Fabrikations-Begünstigung entgegen seyen; man müsse bei diesem Principe vor allem den Markt für inländische Fabrikate sichern. Dieser Satz ist richtig und unrichtig zugleich.

Wenn ein gewisser Fabrikations-Artikel auf einem kleinen Raum beschränkt zwar nicht aus seinem engen Kreise passiren darf, aber für seinen Gebrauch gleichsam ein jus quaesitum erhält, mag sich der Fabrikant allerdings wohl befinden; aber wie paßt dieß in ein System? —

Wenn dem nämlichen Fabrikanten durch einen Verein ein großer freier Markt aufgeschlossen wird, ist dieß dem Fabrikations-Princip entgegen, — gewinnt er nicht auf diesem Wege mehr, — ist nicht auch der Absatz Lohn? —

Das ist der einfache Grund, warum unsere Cottun-Fabrikanten rc., von denen man behauptete, sie würden nie koncurriren können, mit der Erweiterung des Marktes gewinnen, — allenthalben konkurriren, und sich erhalten. —

4.

Den Berliner Vertrag rc. rc.

Dem Berliner Vertrage (irrig auch öfter als Verein während der Debatte bezeichnet) wurde von einem verehrten Redner zur Last gelegt, daß nur proportionelle Herabsetzungen in Beziehung auf Eingangsgebühren stattfinden, — oder wie eine Denkschrift angiebt, — daß die Zoll-Reduktion nicht eine absolute Gleichstellung der Sätze sey.

Hierauf ist zu erläutern, daß die Sätze für die Ausnahms-Artikel allerdings nur proportionell, jedoch im Verhältnisse der gegenseitigen früheren Sätze erleichternd seyen, z. B. um $\frac{1}{4}$, um die Hälfte. Die Staats-Regierung wurde auch noch von einer andern Ansicht geleitet; man nahm an, daß z. B. nach dem bayerischen Tarif der höchste Satz 100 fl. sey; dagegen hat der preußische Tarif höhere Sätze; es schien demnach gegen den Geist des gesetzlichen Tarifes, Grundlagen zu adoptiren, welche das gesetzliche Maximum überschreiten; ohnehin hatte in der letzten Versammlung ein Redner gewarnt, und vorhersagen wollen, daß die Regierung nach Beendigung der Kammer-Sitzungen bald wieder nach eige-

nem Belieben handeln werde; die Staatsregierung hat sich gewissenhaft an die bestehenden Normen gehalten; — Gleichstellung ist indessen jeden Augenblick möglich. — Es wurde aber auch gesagt, daß dieser Vertrag dennoch mit Formalitäten im Vollzuge verbunden sey.

Meine Herren! mit Formalitäten muß der Vollzug eines jeden Vertrages verbunden seyn, welcher nicht einen Verein begründet.

Es müssen ja Ursprungs-Zeugnisse erlangt werden, um die Legitimation zum Genusse der vertragsmässigen Befreiung für die inländischen Artikel zu sichern, so müssen aus gleichem Grunde Versicherungen und Plombirungen ꝛc. statt haben.

Ein anderes verehrtes Mitglied hat ausgesprochen, daß die Eintritts-Punkte nach Schlesien nicht hinreichend seyen; hierwegen kann ich erklären, daß Einleitungen zur Erfüllung des Wunsches nach Vermehrung der Eintrittspunkte gemacht sind. Endlich noch eine Frage: Was für ein Princip — welche Basis hat die Regierung gewählt und verfolgt, um Vereins-Verträge und Zollverträge herbeizuführen und das Bestehende zu erschaffen? —

Die Regierung hat im Jahre 1826 (nachdem die Verwirklichung des Art. 19. der deutschen Bundesakte immer noch nicht erfolgte) offen ausgesprochen, welches System sie ergreife, — aber auch ausgesprochen, daß sie durch Handels-Verträge mit andern Staaten gern die gegenseitigen Verhältnisse günstiger zu stellen geneigt sey.

Auf dieser Basis, und nur auf dieser Basis wurde der Verein mit Würtemberg abgeschlossen: auf dieser Basis wurde der Berliner-Vertrag errichtet, — auf diese Basis wurden Einleitungen mit andern Staaten getroffen; ohne diese Basis meine Herren! wäre es nicht möglich gewesen, einen Schritt zu Einverständnissen mit andern Staaten zu machen, — Erfolge zu erreichen; — wie sollte man aber nun die Handlungsweise der Regierung mißbilligen können oder wollen. — Der Verein selbst war das höchste Ziel für die Staats-Regierung. Sie will nichts anders, als allmählige Entfesselung des Handels, so weit dieß möglich ist nach den bestehenden Verhältnissen. — Was schließlich den Vertrag mit Berlin betrifft, so will ich zur Beseitigung irriger Ansichten den Charakter desselben näher bezeichnen.

Dem Vertrage mit Berlin stehet das Prinzip

der Freiheit für den Eingang aller inländischen Erzeugnisse an der Spitze. Nur einige Artikel sind für immer ausgenommen; — Fabrikations-Gegenstände machen eine zeitweise Ausnahme.

Meine Herren, Sie werden unter allen Handels-Verträgen nicht einen einzigen finden, welcher in Beziehung auf Bedeutung und Ausdehnung dem genannten Vertrage an die Seite gesetzt werden könnte.

Es muß der Staats-Regierung leid thun, daß nicht ein einziges Mal von der Größe des freien Einganges gesprochen, — daß die hiedurch begründete Erleichterung nicht in Anschlag gebracht wurde.

Ich frage, wie viele Artikel sind während der Zeit, als dieser Vertrag vollzogen ist, ganz frey eingegangen oder doch gegen gemäßigte Zölle? Welche Vortheile hat dadurch insbesondere der Handelsmann gewonnen?? —

Meine Herren! dieser freye Bezug erscheint freylich in der Zollrechnung nicht.

Nun nur noch eine Erinnerung an einen sehr verehrten Abgeordneten, der jüngst gemahnt, besonders die Staats-Regierung aufmerksam gemacht hat, daß die Mauth allen Haß in Nachbarstaaten auf sich gezogen habe ꝛc. ꝛc. —

Hören Sie, meine Herren! was vor wenigen Tagen zu Kassel in einer Zeitungsbeilage bekannt gemacht worden.

„Unbefangene, mit den Verhältnissen Bekannte, wissen nur, daß die Zollsysteme auswärtiger Staaten gerade jetzt mit besonderer Kraft aufrecht erhalten werden, daß das Preußische Zollsystem durch den Beytritt von Sachsen-Weimar und Waldeck gewonnen hat, daß Kurhessen von auswärtigen Zolllinien noch nie so sehr eingeengt, und die Gefahr, alle Straßen, namentlich auch die von Frankfurt nach Leipzig zu verlieren, nie größer war, als jetzt. Zum Schlusse können wir den Bewohnern der Provinz Hanau und der Kreise Fulda und Hünfeld zurufen: Verschließt euer Ohr übel unterrichteten Schreyern, setzt Vertrauen in die Einsichten euerer Staats-Regierung und der Landstände, und gebt euch getrost der Ueberzeugung hin, daß deren ganzes

„Streben auf Beförderung des Wohls des „Landes und der Staats-Glieder gerichtet „ist, daß dieselben vertraut mit den Ver- „hältnissen des ganzen Landes, und mit den „Tendenzen der Nachbarstaaten besser und „richtiger zu beurtheilen wissen, was dem „Lande frommt, als ein beschränkter Einzel- „ner, und daß nicht in einem gesetzlosen „Zustande, in der Auflösung der Ordnung, „sondern allein in der Befolgung der von „der Staatsregierung im Einverständnisse „mit den Landständen getroffenen Anord- „nungen das wahre Heil und Wohl des „Staats und aller Staatsglieder zu suchen „ist." —

Uebrigens glaube ich, daß Mahnungen solcher Art auf uns wenig Einfluß haben können.

Meine Herren! jene blinde Raserey, welche im vorigen Jahre auf die in Nachbarstaaten unter dem Schutze des Gesetzes und für das Gesetz erbauten Zollstätten die verheerenden Brandfackeln geschleudert, und einen Haufen wahnsinniger Deutschen verführet hat, sich mit Herostrats traurigem Ruhme zu beflecken, — wird nie über Bayerns Gränzen drin- gen, — wo man Gesetz und Ordnung besser zu achten weiß.

Das Gesetz zu schirmen, und seiner Wirksamkeit die möglichste Erweiterung zu schaffen, ist die Devise für Bayerns Regie- rung, — zugleich den Handel zu entfes- seln, — auf dem begonnenen Wege volle Freyheit des Commerzes herbeyzuführen und so allen billigen Erwartungen mög- lichst zu entsprechen. —

III. Beylage zu Bayerns Deputirten-Kammer 1831.

Antrag des Freyherrn v. Closen,

die Dezemberunruhen in München und bessere Sicherstellung der Personen gegen Uebergriffe der Polizey und der Militärgewalt betreffend, nebst dem Vortrag des Ausschusses und Beylagen.

A. Antrag.

Die Nothwendigkeit gesetzlicher Normen wird weit sicherer durch vorhergegangene Thatsachen, als durch Theorien dargethan. Solche Thatsachen veranlassen mich, auf Vervollständigung der dermaligen gesetzlichen Bestimmungen anzutragen, welche Sicherung der Freyheit — des Lebens der Staatsbürger betreffen.

Meine Anträge beziehen sich vorzüglich auf die polizeyliche und die militärische Thätigkeit bey

1) Verhaftungen;
2) Zusammenrottungen;
3) Hausuntersuchungen.

Die thatsächlichen Veranlassungen sind theils die Unordnungen, die in München in den letzten Tagen des Dezembers statt fanden, theils einige grelle Begebenheiten, die sich in früheren Jahren hier in München — in der Hauptstadt eines constitutionellen Staates — ergaben, und wovon ich zum Theil selbst Zeuge war.

1) Verhaftungen.
Die Verfassungs-Urkunde verordnet Tit. IV. §. 8: „Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als „in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und „in der gesetzlichen Form."

Welche Gesetze bestimmen diese Form, wohin ich insbesondere auch die bey Verhaftungen zulässigen Zwangsmittel verstehe?

Darf gegen denjenigen, der sich durch Flucht der Verhaftung wegen eines Polizeyexcesses, durch Gewandtheit oder Stärke — jedoch ohne irgend eine Verletzung — der Hand des Arretirenden sich entzieht, der Stich des Bajonets, — der Hieb des Säbels oder gar die Schußwaffe gebraucht werden?

Gelten für solche vereitelte Arretirungen analog die Bestimmungen des Strafgesetzes über Nothwehr? (Strafgesetzbuch Art. 124 bis 133.)

Minder hieher gehörige Verletzungen in den Dezembernächten nicht zu erwähnen, ergaben sich während meiner Anwesenheit dahier vor einigen Jahren die Fälle, daß ein Bräuknecht, der als Polizeyübertreter in einem Wirthshause arretirt werden sollte, aber davon lief, von den arretirenden Soldaten erschossen wurde;

Daß ein Soldat einen Handwerksburschen arretirte, weil er seine Geliebte auf offener Straße schlug, und diese schrie — und als der Bursche davonlief, so darnach schoß — es war 11 Uhr Nachts — daß die Kugel durch den Fensterladen in ein benachbartes Haus fuhr.

2) Welche Mittel sind ferner zulässig, und in welchen Abstufungen, um Zusammenrottungen zu zerstreuen, besonders solche, die durchaus nicht den strafrechtlichen Charakter von Aufstand (Art. 319. 413. des Strafgesetzbuches) tragen, sondern in zufälliger Vereinigung von Neugierigen oder von Polizeyexcedenten bestehen?

Darf, wenn Individuen der Art, ohne irgend ein Recht zu verletzen oder eine strafbare Handlung zu begehen — nicht auf das erste Wort eines polizeilichen Individuums — es mag eine hohe obrigkeitliche Person, oder ein Polizeygendarm, oder ein patrouillirender Gefreyter seyn — auseinander gehen sogleich durch Einretten der Kavallerie, Säbelhiebe, Kolbenstöße und Bajonetstiche die Befolgung des gegebenen Befehls erzielt werden? Die bekannten hiesigen Dezembernächte liefern Belege für die Nothwendigkeit von Normen hierüber.

3) Das Strafgesetzbuch gibt die Voraussetzungen an, unter welchen Hausuntersuchungen durch den Richter wegen Verbrechen oder Vergehen statt finden können. (Tit. II. Art. 74 — 251 — 258. 411.) Wo sind dießfalls Gränzen für die Polizeygewalt, oder für ihre untergeordneten Organe bestimmt?

In den Dezembernächten drangen Soldaten, Patrouillen, um einen Studenten aufzusuchen, der sie verspottet hatte, bis zu dem Bette achtungswerther Frauen.

4) Die Verfassungs-Urkunde bestimmt Tit. IX. §. 5: „In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit, in so fern es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen."

Ich bescheide mich, daß dadurch jede Thätigkeit der Landwehr, als bewaffneter, schlagfertiger Masse, in so lange zu unterbleiben hat, als die militärische Kraft der Truppen hinreicht.

Aber wo nicht mit Kugel und Bajonet der Feind die innern Sicherheit vernichtet, sondern mehr durch persönliche Anwesenheit Ordnung gehandhabt werden soll, findet auch hier obige Bestimmung ihre Anwendung?

Die Verfassungs-Urkunde bestimmt endlich Tit. IX. §. 6:

> „Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird."

Wer ist die competente Civilbehörde? Wer ist der

Repräsentant der Militärmacht, an welchen die Aufforderung geschieht? Jeder Gefreite mit einer Patrouille, — oder nur der oberste Commandirende jeden Orts? — Gehört zu einer förmlichen Aufforderung, daß sie schriftlich, daß die Ursache angezeigt, auch die Gränzen bestimmt seyen, wie weit die Militärmacht gehen darf? — Liegt die Art des Vollzugs ganz in den Händen des Militärs, so daß sich fernerhin die Civilobrigkeit darum nicht mehr zu bekümmern hat, als um die aus dem Flintenlauf geschossene Kugel? — Ist die Militärmacht jeder Requisition jeder Civilbehörde ohne alle eigene Prüfung als bloße Maschine zu entsprechen verbunden?

Diese wenigen Andeutungen genügen zum Beweise der Nothwendigkeit näherer Bestimmungen auf den konstitutionellen Grundlagen; Bestimmungen, die theils in Gesetzen, theils in organischen Einrichtungen bestehen können, welche jedoch den Staatsbürgern, die sie beachten sollen, hinlänglich bekannt seyn müssen.

Der Geist, in welchem diese Bestimmungen in Bayern, als einem konstitutionellen Staate, zu entwerfen sind, kann kein anderer seyn, als: Achtung den Gesetzen und den Vollziehungsorganen derselben; möglichst ausgebreitete bürgerliche Freiheit; Beseitigung aller nicht durch die dringendste Nothwendigkeit gebotenen polizeylichen Präventionsmaßregeln; strenge und gewisse Bestrafung wirklicher gesetzwidriger Handlungen.

Erinnerungen an die in Frankreich und England bestehenden Einrichtungen über Hausrecht, über Verhaftung, Tumult, Constablen, werden bey dem speziellen Entwurfe manchen durch Zeit und Uebung geheiligten Leitfaden gewähren, und da das Leben der Staatsbürger nicht weniger heilig ist, als Sicherung der Staatsverwaltung und der Privaten gegen Mißbräuche der Presse, so werden so wenig als im Gesetze gegen Preßvergehen der künftigen Revision der Gesetzbücher solche Bestimmungen vorenthalten bleiben, die die heiligsten Rechte der Person betreffen.

Indem ich hiernach vorschlage, es wolle auf die Grundlage der Verfassungs-Urkunde (Tit. IV. §. 8. Tit. IX. §. 5 und 6) und zum Vollzug derselben um gesetzliche und organische Bestimmungen zur Sicherstellung der Personen und der persönlichen Freyheit gegen verfassungswidriges Verfahren der Militär- und der Polizeybehörden, dann um Mittheilung der bereits für das Militär in diesen Beziehungen bestehenden instruktiven Normen der Antrag gestellt werden, überlasse ich es der hohen Kammer, diesen allgemeinen Antrag mit Rücksicht auf obige Andeutungen nach Vernehmung ihres ersten und etwa auch dritten Ausschusses auf die gesetzliche Weise zu vervollständigen.

In tiefer Ehrfurcht

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

v. Closen.

B.

Vortrag des Abgeordneten v. Korb.

Der nächste Zweck des Antrages des Freyherrn von Closen, die Decemberunruhen in München und bessere Sicherstellung der Personen gegen Uebergriffe der Polizey- und Militärgewalt betreffend, besteht in Feststellung gesetzlicher Normen bezüglich auf die polizeyliche und militärische Thätigkeit bey Verhaftungen, Haussuchungen und bey Zusammenrottungen.

Der Antrag scheint zwar zunächst darauf gerichtet zu seyn, daß gesetzliche Normen veranlaßt werden mögen, auf welche Art und Weise Verhaftungen, Haussuchungen und polizeyliche Vorkehrungen zur Zerstreuung von Zusammenrottungen auszuführen seyen; derselbe scheint also mehr eine Vollzugsinstruction in besagter Hinsicht, als ein Gesetz zu beabsichtigen, durch welches das Recht zu Verhaftungen und Haussuchungen näher bestimmt werde. Daß aber durch eine bloße Instruktion, auf welche Weise Verhaftungen und Haussuchungen vollzogen werden müssen, die bürgerliche Freyheit noch keineswegs die erforderliche Garantie erhalte, ist von selbst klar, da es in dem Fall, wenn nicht zugleich bestimmte Vorschriften über die Befugnisse der Staatsgewalt zur Anordnung der erwähnten Maaßregel bestehen, immer der Willkühr der Behörden überlassen bliebe, dem Bürger das Heiligste, was er besitzt, die persönliche Freyheit, zu entziehen.

Vollständig ist daher die Freyheit der Person, welche die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8. jedem versichert, nur dann verbürgt, wenn nicht blos die Form der Verhaftung und Haussuchung, wozu auch die Zwangsmittel gehören, festgestellt ist, sondern auch die Gränzen der Befugnisse der Behörden müssen bestimmt seyn. Ohne genaue Begränzung des Verhaftungsrechtes ist keine Sicherheit für den Bürger gegeben.

Da nun der Antragsteller Gesetze und organische Einrichtungen will, welche die möglichst ausgebreitete bürgerliche Freyheit garantiren, und die Vervollständigung seines Antrages, so weit sie zur Erreichung dieses Zwecks für erforderlich erachtet wird, der hohen Kammer überläßt, so wird diese ihre Competenz auf keine Weise überschreiten, wenn sie vor Allem prüft, ob und wiefern das Recht der Behörden zu Verhaftung und Haussuchung durch gesetzliche Bestimmungen hinreichend bestimmt und begränzt ist.

Richtet man sein Auge

I. auf die Verhaftungsbefugniß, und zwar

a) zuerst auf die Verhaftungsbefugniß der Strafjustiz, so mangelt es nicht an bestimmten gesetzlichen Vorschriften. Ich verweise auf die Art. 115 — 129. II. Theil des Strafgesetzbuches. — Die hierin enthaltenen Bestimmungen sind erschöpfend und gewähren hinreichende Sicherheit. Wenige Anstände, die sich ergaben, sind durch Novellen beseitiget. (Vergl. lithogr. Samml. der Nov. zum St. G. B. Nr. 145, 148, 149.)

b) Auch die Befugnisse der Polizeybehörden sind im Art. 18 — 21. des St. G. B. so weit normirt, als die Polizey als Gehülfe der Strafjustiz erscheint, damit der Uebelthäter oder Verdächtige sich nicht der Untersuchung entziehen und der Strafe entgehen möge.

Es giebt aber auch ein selbstständiges, aus dem Wesen und eigenthümlichen Charakter der Polizey entspringendes Verhaftungsrecht. Die gefängliche Einziehung eines Uebertreters der Gesetze von Seite der Strafgewalt setzt immer eine schon geschehene Gesetzübertretung voraus. Das Verhaftungsrecht der Polizey ist aber schon dann begründet, wenn auch nur die Möglichkeit einer widerrechtlichen That von Seite des Individuums, das gefänglich eingezogen werden soll, sich offenbart, denn die Polizey hat zunächst die Aufgabe, noch nicht geschehene Gesetzübertretungen zu verhüten, ihnen zuvorzukommen.

Das Verhaftungsrecht der Polizey läßt sich demnach objectiv keineswegs in so enge Grenzen einzwingen, in welche die gefängliche Einziehung eines verdächtigen oder wirklich anerkannten Verbrechers von Seite der Strafjustiz eingewiesen werden kann, und doch ist es höchst wichtig, die Wirksamkeit der Polizey bezüglich auf Verhaftungen in gesetzliche Schranken einzuweisen, denn nirgends kann die bürgerliche Freyheit unter der Maske des Rechtes so empfindlich verletzt werden, als wenn die gefängliche Einziehung des Bürgers durch die Polizey schon durch den Verdacht einer widerrechtlichen Absicht des Verhafteten begründet werden kann.

Leicht möchte diese Berechtigung ins Unendliche hineingezogen werden. Eine freymüthige Aeußerung, ein unbedachter Schritt, jugendlicher Leichtsinn oder Muthwille können die Freyheit auf lange Zeit kosten. Soll das Verhaftungsrecht der Polizey nicht in unbedingte Willkühr ausarten, so muß es durch gesetzliche Vorschriften geregelt seyn.

Specielle Normen, durch welche die Wirksamkeit der Polizey bezüglich auf Verhaftungen, sowohl in Rücksicht auf ihre Begründung, als in Beziehung auf ihren Anfang und ihr Ende, in gewisse Gränzen eingewiesen wäre, bestehen in Bayern nicht.

In der Instruktion für die General-Commissäre vom 17. July 1808 Tit. II. §. 21. (Regierungsbl. von 1808 S. 1649), in der Instruktion für die Polizeydirektionen vom 24. September 1808 Absch. II. §. 37. (Regbl. 1808 S. 1649.), dann in der Instruktion vom 12. Jänner 1796 (M. G. S. Bd. V. S. 336.), endlich in den Verordnungen vom 27. März 1817 (den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend) §. 3. 27. f. f. (Regbl. 1817. S. 233), vom 15. April desselben Jahres §. 48. 52. ff. (Regbl. S. 329) und in der Verordnung vom 17. December 1825 (Formation der der Kreisregierungen betreffend) §. 21. 57. ff. (Intell. Bl. 1825. S. 1049.) ist zwar der Wirkungskreis der Polizeybehörden im *Allgemeinen* bezeichnet, und sie sind insbesondere zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und *zur Anwendung der hiezu erforderlichen Mittel* ermächtigt; allein, eine nähere Begränzung des Verhaftungsrechtes der Polizey (conf. der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8.) sucht man vergebens. Einige specielle Fälle, in welchen polizeyliche Arrestirungen statt haben, enthält die Verordnung vom 13. Novembr. 1812 (Rgsbl. 1812. §. 12. 32. 64. f. f. S. 1945). Diese Verordnung bezieht sich aber nur auf den Wirkungskreis der Polizeyinspectionen der Stadt München, und sie enthält auch keineswegs erschöpfende Bestimmungen, durch welche die persönliche Freyheit gegen Uebergriffe der Polizey genügend garantirt wäre. Ein Antrag an die Staatsregierung durch Vorlage eines Gesetzes, welches die Entfernung widerrechtlicher Angriffe der Polizeybehörden und hiedurch das in dem Titel IV. §. 8. zugesicherte Recht möglichst verbürge, wird demnach aus den angeführten Motiven sich rechtfertigen.

Wohl mag es schwierig seyn, die Aufgabe zu lösen, das Verhaftungsrecht der Polizey durch bestimmte Regeln festzustellen, inzwischen bezeichnet schon der Zweck des polizeylichen Verhaftungsrechtes zugleich die natürlichen, nicht zu verkennenden Gränzen desselben. —

Da es der Kammer nicht zukommt, artikulirte Gesetzvorschläge zu entwerfen, so mögen nachfolgende allgemeine Andeutungen genügen.

1) Ehe die Polizey, außer dem im Art. 19. II. Th. des St. G. B. enthaltenen Fall, mit der Verhaftung irgend eines gefährlich scheinenden Individuums vorschreiten kann, müssen bestimmte Thatumstände, auf directem oder indirectem Weg bewiesen, vorliegen, aus welchem sich bestimmt oder mit Wahrscheinlichkeit ein auf eine Gesetzübertretung gerichteter Wille desjenigen, der verhaftet werden soll, ergibt.

   Wer nicht durch bestimmte, auf direktem oder indirektem Weg erwiesene Thathandlung offenbart, ein Gesetz übertreten zu wollen, mag zwar, wenn er der Polizey sonst verdächtig erscheint, von ihr beobachtet werden, zur Verhaftung liegt aber kein Grund vor.

2) Eine Verhaftung kann nur dann eintreten, wenn sie als das *einzige* sichere Mittel erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu schützen; so lange es andere Mittel gibt, ist Verhaftung *zum Zweck der Prävention* unzuläßig.

   Hiernach regulirt sich vorzüglich das Verhaftungsrecht der Polizey bey Zusammenrottungen.

3) Die Verhaftung, die blos geschehen ist, um eine gewiß oder wahrscheinlich beabsichtigte Gesetzübertretung zu hindern, darf nur so lange dauern, als nicht durch polizeyliche Wirksamkeit oder durch den Lauf der Dinge die Gefahr, welcher durch die Verhaftung vorgebeugt werden soll, beseitiget ist.

   Ueberhaupt kann auch der polizeylich Verhaftete seine Entlassung begehren, wenn er ausreichende Sicherheit zu leisten vermag, daß er eine beabsichtigte That nicht begehen werde.

Mit dem Verhaftungsrecht steht:

II. *die Haussuchung* in unmittelbarer Verbindung.

In so weit die Haussuchungen als Akte des gerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden sollen, haben wir bestimmte gesetzliche Vorschriften in den Art. 251 — 258 und Art. 411. II. Th. des St. G. B., die, in so weit sie in ihrer Anwendung Bedenken unterlagen, durch erläu-

ternde Verordnungen vervollständiget sind. (Lithogr. Samml. Nr. 80., 119., 120.) Doch keine Frage ist es, daß die Polizey eben so gut Haussuchung vornehmen könne, wie die Justiz. Allein, für die Polizey mangelt es durchaus an ausdrücklichen Vorschriften, durch die sowohl die Begründung der polizeylichen Haussuchungen, als ihre Form, vorgezeichnet wäre.

Insofern die Haussuchung von der Polizey als ein Mittel gebraucht wird, um sich theils eines verdächtigen oder wirklichen Verbrechers zu bemächtigen, theils die erforderlichen Beweise über eine begangene oder strafbare That oder gegen den Thäter zu verschaffen, insofern sind die Bedingungen der polizeylichen Haussuchungen unläugbar die nämlichen, wie die gerichtlichen; für die Polizey müssen daher dieselben Normen gelten, welche dem Richter vorgeschrieben sind.

Die Polizey hat aber auch die Aufgabe, Gesetzübertretungen und Beschädigungen zuvorzukommen, und hierin liegt nothwendig ein Grund zur Erweiterung der polizeylichen Befugnisse zu Haussuchungen.

Viele sind der Meynung, daß die Polizey in dieser Richtung die Häuser durchsuchen könne, so oft sie will, um zu sehen, ob sich nichts der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Verdächtiges vorfindet. (Kleinschrod im Archiv des Crim. Rechts B. II. St. 3. S. 50. Quistorp rechtliche Bemerk. Th. 1. Bem. 31.)

Allein, sicher mit Unrecht! Den Grundsatz, daß das Innere der Wohnung jedes Bürgers heilig und in der Regel für alle öffentlichen Behörden unzugänglich sey, darf auch die Polizey nicht aus den Augen verlieren. Sie darf daher nicht eher zu Haussuchungen schreiten, als bis bestimmte Anzeigungen einer gesetzwidrigen Absicht gegen den vorliegen, dessen Haus durchsucht werden soll, Mittel und Werkzeuge, oder sonstige Voranstalten einer beabsichtigten Gesetzübertretung vorhanden sind.

Zudem darf die Polizey nicht außer Acht lassen, daß ihr Verfahren in der Richtung, Gesetzübertretungen zuvorzukommen, nur vertheidigend seyn darf, daß sie sich also nie Eingriffe in die bürgerliche Freyheit, insbesondere in das Hausrecht, erlauben darf, als bis erwiesen, daß die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit auf andere Weise unmöglich ist.

Was endlich die Gesetze für das Verfahren bey einer gerichtlichen Haussuchung vorgeschrieben haben, über das kann sich auch die Polizey nicht hinaussetzen.

Wir haben aber in Bayern weder allgemeine gesetzliche Vorschriften darüber, unter welchen Bedingungen die Polizey zu Haussuchungen schreiten darf, in so weit dieses Mittel zur Verhütung von Gesetzübertretungen dienen soll, noch ist die Polizey in dieser Richtung an die den Gerichten vorgeschriebene Form durch die Gesetze ausdrücklich angewiesen.

Daß gesetzliche Normen aber unentbehrlich seyen, welche die Gränzen der Befugnisse der Polizeygewalt in den angeführten Beziehungen feststellen, bedarf keiner Ausführung.

Ohne sie ist Niemand gegen Verletzungen seines Hausrechtes gesichert, und polizeyliche Haussuchungen arten leicht in ein bloßes Spionirungsverfahren aus.

Es wird demnach keinem Bedenken unterworfen seyn, daß auch in Beziehung auf Haussuchungen sich der Antrag rechtfertige:

> daß allgemeine gesetzliche Bestimmungen gegeben werden wollen, die die Gränzlinie des polizeylichen Wirkens genau bezeichnen, und auch in dieser Hinsicht die bürgerliche Freyheit gegen Gewalt und Willkühr in Schutz nehmen.

Ich habe bisher von dem Wirkungskreise der Polizeybehörden bezüglich auf Verhaftungen und Haussuchungen gesprochen. Ich habe nachzuweisen versucht, daß vor allem die Gränzen der Befugnisse dieser Behörden, und die Formen ihrer Thätigkeit in den angeführten Beziehungen gesetzlich bestimmt seyn müssen, wenn die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8. zugesicherte bürgerliche Freyheit verbürgt seyn soll, und erlaube mir nun, über die Gränzen der Befugnisse der polizeylichen Vollziehungsorgane,

1) der Polizeywachen,
2) des Militärs,

einige Worte zu sagen.

Der Antragsteller Freyherr von Closen scheint die Gefahr für die persönliche Sicherheit vorzüglich in der ungeregelten Thätigkeit dieser Vollziehungsorgane zu suchen, und sein Antrag scheint besonders auf gesetzliche Bestimmungen gerichtet zu seyn, durch welche die bürgerliche Freyheit in der Exekution polizeylicher Verfügungen, bezüglich auf Arretirungen, Haussuchungen, und insbesondere bezüglich auf polizeyliche Maaßregeln bey Zusammenrottungen, hinreichend geschützt werde.

Es wird keiner Erinnerung bedürfen, daß die Thätigkeit untergeordneter Polizeyorgane durch Dienstesinstruktionen normirt werden muß, und wir haben so viel

> zu 1) die Funktionen der Polizeywachen, nämlich der Gendarmerie betrifft, in dem Edikt vom 11ten Oktober 1812 (Reggsbl. 1812, Seite 1737 — 1784) und in dem im Jahre 1813 in öffentlichem Druck erschienenen Unterricht der Gendarmen in ihren Dienstobliegenheiten ꝛc. eine Vorschrift, die die Grenzen der Thätigkeit der Gendarmerie genau bestimmt, und nach meiner Ansicht die Desiderata des Herrn Antragstellers, und zwar auf eine vollkommen angemessene, den Gesetzen und der Natur der Sache entsprechende Weise erschöpft.

Es ist in diesen Vorschriften genau bestimmt, wann die Gendarmerie berechtigt ist, in Folge des ordentlichen Dienstes, oder auf Requisition der Behörden die Verhaftungen vorzunehmen.

Edikt vom 11. Oktbr. 1812. Tit. XIII. Art. 122, 123, 124, 132, 135, 136, dann Tit. XIV. §. 144. bis 152, Unterricht der Gendarmerie, Cap. VIII.

Das Verfahren der Gendarmen ist hierin bezeichnet, und es sind Fälle angegeben, wann sie zur Verwendung der Waffengewalt zu schreiten befugt sind.

Unterricht Kap. IX. Edikt Kap. XVIII. Art. 198. 199.

In den angeführten Dienstesvorschriften ist auch bestimmt, in welchen Fällen die Gendarmerie befugt ist, Haussuchungen vorzunehmen.

Edikt Kap. XVIII. Art. 191 — 195.

Unterricht Kap. VIII.

Und endlich ist genau angegeben, wie sich die Gendarmen bey Tumulten, öffentlichen Widersetzlichkeiten, Friedens- und Ruhestörungen zu verhalten haben, was unter diesen Benennungen zu verstehen sey, und wann sie in diesen Fällen die Gewalt der Waffen zu gebrauchen berechtigt sind.

Unterricht Kap. IX. Edikt Kap. XIII. Art. 125. Kap. XVIII. 199.

Es sind dann auch die Strafen bestimmt, welchen ein Gendarm unterliegt, wenn er in Erfüllung seines Dienstes Gewalt anwendet, ohne nach den Vorschriften des ihm ertheilten Unterrichts und des Ediktes vom 11. Okt. 1812 hiezu autorisirt zu seyn.

Edikt Kap. XVIII. Art. 205.

Nach den angeführten Dienstesinstruktionen entscheiden sich die Fragen, welche der Abgeordnete Frhr. v. Closen in seinem Antrag stellt, so weit sich diese Fragen auf die Befugnisse der untergeordneten blos ausführenden Organe der Polizey erstrecken, dahin:

a) daß gegen denjenigen, der sich blos durch die Flucht der Verhaftung zu entziehen sucht, ohne sich derselben zu widersetzen, die Gewalt der Waffen nicht gebraucht werden dürfe, daß aber die ausführenden Polizeyorgane sich der Waffen dann mit Fug bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflichten finden, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen besiegt werden kann.

Ob der Widerstand geleistet wird von einer Person, die wegen eines Verbrechens oder eines bloßen Polizeyexcesses wegen verhaftet werden soll, ist gleichgültig, denn nicht in der Größe der Strafbarkeit der That, wegen welcher Jemand verhaftet werden soll, auch nicht in der subjektiven Gefährlichkeit des Schuldigen oder Verdächtigen liegt der Grund der Berechtigung zur Anwendung der Waffengewalt, sondern in dem Widerstand gegen die öffentliche Autorität, zu welchem selbst der Schuldlose unter keiner Voraussetzung berechtiget ist.

Durch den Widerstand gegen obrigkeitliche Diener in Ausübung ihrer Dienstpflicht wird für diese das Recht der Selbstvertheidigung geboren.

Da es übrigens allgemein anerkannt ist, daß die Gränzen, in welchen sich die Selbstvertheidigung halten müsse, von zufälligen, keiner genauen Berechnung fähigen Umstände abhänge, und kein Gesetz mit Bestimmtheit festsetzen kann, was in jedem gegebenen Fall geschehen müsse, sondern hier dem individuellen Urtheil vieles überlassen bleiben muß, so ergibt sich von selbst, daß es unmöglich sey, allgemeine Vorschriften zu ertheilen, wie weit und in welcher Art die Anwendung der Waffen in vorkommenden Fällen ausgedehnt werden dürfe.

Für Excesse ist die Gendarmerie nach Art. 205 des Edikts vom 11. Oktbr. 1812 verantwortlich, und es unterliegt nach der Natur der Sache keinem Zweifel, daß hier die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Grenzen der Nothwehr in Anwendung kommen.

b) Die Frage des Herrn Antragstellers, „welche Mittel zulässig seyen, um Zusammenrottungen zu zerstreuen, und in welchen Abstufungen?“
ist durch den Art. 199. des angeführten Edikts und durch den Unterricht für die Gendarmerie Cap. IX beantwortet. Nur dann kann die Gendarmerie zu den Waffen greifen, wenn sie bey der Zerstreuung der zusammengerotteten Haufen Widerstand findet, und selbst in diesem Fall nur dann, wenn sie hiezu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizeybehörde autorisirt und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreymal mit lauter Stimme die Tumultuanten zum Gehorsam auffordert, und sie warnt, der Gewalt zu weichen. Wenn nach dieser Aufforderung der Tumult oder die Zusammenrottung fortwährt, findet gewaltsame Zerstreuung statt. Daß aber unter dieser Voraussetzung Zusammenrottungen jeder Art, gleichviel ob sie einen verbrecherischen Zweck nach Art. 319, 321, 413, Th. I. des Strafgesetzbuches schon sogleich zu erkennen geben, oder von bloßen Polizeyexcedenten statt finden, mit Gewalt der Waffen zerstreut werden dürfen, unterliegt keinem Bedenken, weil nicht in dem Zweck der Zusammenrottung an sich, sondern in dem hartnäckigen Widerstand gegen die Obrigkeit das Recht zum Gebrauch der Gewalt liegt, und weil eine zusammengerottete Menge, die auf gütliches dringendes Auffordern sich nicht zerstreut, einen hartnäckigen Trotz gegen obrigkeitliche Anordnung zu erkennen gibt, bey welcher nicht vorauszusehen ist, zu welchen schweren Verbrechen sie übergeht, und welche bedenkliche Folgen für die öffentliche Ordnung und Ruhe hieraus entstehen.

c) Die Gränzen der Befugnisse der Gendarmerie bezüglich auf Haussuchungen sind im Edikt von 1812 Cap. XVIII., und im Cap. VII, Art. 229. bis 233 der Dienstesinstruction bezeichnet, wie schon oben bemerkt worden ist.

Ueber die Thätigkeit und Befugnisse der Gendarmerie in Ansehung der Verhaftungen und Haussuchungen, und rücksichtlich ihres Benehmens bey Zusammenrottungen sind daher die bestehenden Dienstesvorschriften erschöpfend, und in dieser Beziehung weitere legislative Normen nicht erforderlich.

Auch die Bekanntmachung der Dienstesinstruktion vom Jahre 1813 dürfte nicht nothwendig seyn, weil dieselbe aus dem Edict vom 11. October 1812 entnommen, und dieses ohnehin im Regierungsblatt ausgeschrieben ist.

Von dieser Seite ist daher die persönliche Sicherheit des Bürgers einer Willkühr, so weit sie in dem Mangel gesetzlicher und reglementärer Vorschriften liegen könnte, nicht ausgesetzt.

Uebrigens ist es wohl von selbst klar, daß die Vorschriften für die Gendarmerie auch für andere

ausführende Polizeyorgane und Polizeywachen gelten müssen.

Nun zu

2) Das Militär richtet sich in der Regel lediglich nach besondern militärischen Reglements, und da kein Gesetz bekannt ist, daß die Dienstesvorschriften für die Gendarmerie auch von dem Militär beobachtet werden müssen, so hat es der erste Ausschuß für nothwendig erachtet, sich hierüber, und über allenfalls bestehende nicht publicirte Dienstesvorschriften des Militars durch das k. Staatsministerium des Innern Aufklärung zu verschaffen.

Ich erlaube mir, Sie auf das Schreiben des Staatsministeriums des Innern mit dessen Beylagen, welche dem Vortrag am Ende beygefügt sind, hinzuweisen.

Würde der Grundsatz, welchen das Ministerium in der gelieferten Zusammenstellung der über den öffentlichen Sicherheitsdienst bestehenden Verordnungen aufstellt, daß nämlich das Militär, sofern es zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung requirirt wird, sich nach den für die Polizeymacht gegebenen Bestimmungen richten müsse, gesetzlich oder auch nur durch eine öffentlich bekannt gemachte Instruction festgestellt seyn, so könnte man sich beruhigen, denn in diesem Fall wären, aus den oben angegebenen Gründen, die Bürger auch von dieser Seite gegen willkührliche Behandlung gesichert. Insbesondere würden auch die Fragen, welche der Herr Antragsteller bezüglich auf die Requisitionen erhoben hat, in den Bestimmungen des Edikts vom 11. Oktober 1812 Cap. XIV. Art. 144, 145, 150, 151, dann in der Dienstinstruktion vom Jahre 1813, Cap. V. §. 215, 216, 218, 219 mit Rückblick auf die Verordnung vom 24. September 1808 §. 97. (Reggbl. von 1808 S. 2529) leicht und befriedigend zu lösen seyn.

Allein, es besteht keine Vorschrift, daß die Militärmacht, so fern sie um ihre Assistenz zur Handhabung der innern Sicherheit requirirt wird, sich nach den für die ausführenden Polizeyorgane gegebenen Regeln richten müsse; außerdem sind aber die Reglements des Militärs bezüglich auf den Garnisonsdienst mangelhaft, zum Theil veraltet, und deßhalb der bürgerlichen Freyheit, wie sie die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8. versichert, gefährlich.

Das Kriegsreglement von 1778 enthält blos in Tit. II. Cap. II. einen Unterricht für die Wachen *auf ihren Posten*; keine Bestimmungen sind aber in denselben für das Verfahren gegeben, wenn das Militär auf Aufforderung zur Handhabung der öffentlichen Ordnung als Polizeyorgan wirkt, und die Dienstesvorschriften von 1823 enthalten keine speciellen Normen über den Garnisonsdienst, sondern beschäftigen sich blos mit den *allgemeinen* Dienstesobliegenheiten des Militärs im ordentlichen Dienst, d. h. bezüglich auf Handlungen, die blos auf die innere Natur des Militärkörpers einwirken. (Vergl. die Einleitung S. 11 und 12.)

Demnach dürfte es erforderlich seyn, daß eine Vorschrift erlassen werde, welche auch das Militär, so fern es zur Erhaltung der innern Sicherheit mitwirkt, an die legalen und reglementären Vorschriften anweiset, welche die Polizeywachen, insbesondere die Gendarmerie, zu beobachten haben.

Im Ganzen beantrage ich daher, Se. königl. Majestät zu bitten,

I. in verfassungsmäßigem Weg ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Wirksamkeit der Polizey bezüglich auf Verhaftungen und Haussuchungen, so weit diese als Präventionsmaßregel statt haben, sowohl in Rücksicht auf ihre Begründung als in Beziehung auf ihren Anfang und Ende in gewisse Gränzen eingewiesen werde.

II. Vorschriften über das Verfahren des Militärs soweit dasselbe in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 6. zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung wirkt, mit Hinweisung auf die für die Polizeymacht gegebenen Normen, zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen.

Als Wunsch mag beygefügt werden,

III. daß in Fällen, wo die öffentliche Ruhe mehr durch Vermittlung als durch die Gewalt gehandhabt werden soll, die Landwehr zur Assistenz aufzurufen sey.

Nach erstattetem Vortrag hat der erste Ausschuß benehmlich mit dem dritten beschlossen:

In Erwägung,

1) daß kein Gesetz besteht, durch welches das Verfahren der Polizeybehörde, soweit hierdurch die persönliche Sicherheit der Staatsangehörigen berührt wird, geregelt ist, und in welchem insbesondere die Fälle bestimmt sind, in denen Jemand verfolgt oder verhaftet werden darf, sohin die bürgerliche Freyheit, wie sie die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8. versichert, keineswegs verbürgt ist;

2) daß selbst die Vorschriften, welche in der bemerkten Beziehung für die Strafjustiz bestehen, Verbesserungen bedürfen, und

3) daß es zweifelhaft ist, ob das Edikt vom 11. Okt. 1812, die Errichtung einer Gendarmerie betreffend, (Reggbl. von 1812 S. 1737) Gesetzeskraft habe,

sey der Antrag zu stellen:

„Se. königliche Majestät möge in verfassungsmäßigem Wege gebeten werden, ein Gesetz an die Stände des Reichs zu bringen, durch welches die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 8. gewährte Sicherheit der Person vollständige Garantie erhalte, und in welchem insbesondere genau bestimmt ist, in welchen Fällen Verhaftungen und Haussuchungen, und in welcher Form, vorgenommen werden dürfen, dann, in welcher Art und Weise bey Zusammenrottungen und Tumulten sowohl von der Polizey, als von Seite des Militärs zu verfahren sey.

C. Beilagen
zum
Referat des Ausschusses.

a) Schreiben des Ministeriums des Innern an das Präsidium der Kammer.

Das Staatsministerium des Innern gibt sich die Ehre dem sehr geehrten Präsidium der Kammer der Abgeordneten in Erwiederung der schätzbaren Zuschrift vom 1. d. M. den Antrag des Abgeordneten Freyherrn von Closen hinsichtlich der Dezemberunruhen zu München betreffend, die von dem kgl. Kriegsministerium mitgetheilte Zusammenstellung der über den öffentlichen Sicherheitsdienst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sammt vier Beylagen, deren zweyte (der zweyte Theil des Dienstreglements von 1778) ergebenst zurückerbeten wird, hierneben zu übersenden, und damit folgende Bemerkungen zu verbinden.

Die Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regbl. S. 1049 flg.) hat in dem §. 57. den Kreisregierungen die Befugniß und die Obliegenheit übertragen, bey ausbrechenden Tumulten zur Aufrechthaltung der innern Ruhe außerordentlichen bewaffneten Beystand unter genauer Beobachtung des Tit. IX. §§. 5 und 6. der Verfassungs-Urkunde zu veranlassen. Eben daselbst wird §. 126. als eine persönliche Obliegenheit und Befugniß des Generalkommissärs erklärt, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein und für sich, oder mit Zuziehung der Direktoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen.

Dem Generalkommissär steht überdieß in den Kreisen diesseits des Rheins nach Art. 443., 444. und 448, Th. II. des Strafgesetzbuches im Falle eines Aufruhrs die Anordnung eines Standrechtes zu.

Daß bey der Anrufung des militärischen Beystandes die Requisition schriftlich und mit Bezeichnung des Zweckes, für welchen derselbe gefordert wird, zu geschehen habe, ergibt sich nicht nur aus der Natur der Sache und aus den allgemein eingeführten Formen des dienstlichen Benehmens unter verschiedenen Stellen, sondern auch aus den Worten der Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 6., wonach die Militärmacht nur dann im Innern zu handeln hat, wenn sie von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

Ausnahmen finden jedoch da statt, wo die einzelnen Wachen zu solchen Dienstleistungen, für welche sie ohnehin schon instruktionsmäßig aufgestellt sind, von den Polizeybehörden aufgefordert werden, oder wenn ein Angriff gegen dieselben unternommen wird, oder wenn es sich endlich um die schnelle Unterdrückung und Verhinderung eines unter ihren Augen angefangenen Verbrechens oder Vergehens handelt, für welchen Fall ohnehin schon jedem Unterthanen die Hülfleistung in dem Strafgesetzbuche Theil I. Art. 78. zur Pflicht gemacht ist.

Gleiches gilt hinsichtlich des Anhaltens der auf der That ertappten oder durch öffentliches Geschrey (clameur publique) verfolgten Verbrecher.

Die Verordnung vom 25. Febr. 1802, die Theilnahme der Stadtkommandanten an der Lokalpolizey betreffend, ist durch den §. 97 der spätern Verordnung vom 24. Sept. 1808 (Regbl. S. 2529) wieder aufgehoben worden.

Das Staatsministerium des Innern glaubt durch diese Mittheilungen dem gestellten Ansinnen in befriedigender Weise entsprochen zu haben, und benützt übrigens mit Vergnügen diese Veranlassung, um die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

München den 13. May 1831.

v. Schenk.

b) Zusammenstellung der über den öffentlichen Sicherheitsdienst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Ad. I. 1. Das Militär bewegt sich in seinen eigenthümlichen Militärdienstverhältnissen nach den Dienstvorschriften und Reglements für die Waffenübungen.

2. In Beziehung auf den Garnisonsdienst zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bewegt sich das Militär nur nach den Bestimmungen des §. 5. und 6. Tit. IX. der Verfassungs-Urkunde, gemäß welchen die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit so weit erforderlich mitwirket, und die Militärmacht nur dann handelt, wenn sie von der kompetenten Civilbehörde dazu aufgefordert wird.

(Conf. §. 29 der Landwehrordnung. ddo. 17. May 1826. Regierungsblatt 1826 S. 371.)

3. Das Verfahren der Militärbehörden hängt daher mit den gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen der Civilpolizeybehörden zusammen.

Wie diese Civilbehörden zu verfahren, wie sich die polizeyliche Sicherheitsmannschaft bey Ausübung ihres Dienstes zur Handhabung der Polizey, bey Verhaftungen, Widersetzlichkeiten, Zusammenrottungen, Aufständen rc. zu verhalten haben, bestimmen:

a) die Verordnung vom 25. Febr. 1802,
»Reglement über den Antheil der Stadtkommandanten an der Ortspolizey betreffend.«
(Regierungsblatt 1802. S. 187.) und

b) die Verordnung vom 24. September 1808 Seite 37 — 39:
»über die Polizeydirektionen.«
(Regierungsblatt 1808. S. 2517.)
die Verordnung ddo. 13. November 1812 §. 12 — 18. §. 62.
»über die Polizeyinspektoren und Aktuare.«
(Regierungsblatt 1812. S. 1980.)

c) das Edikt über die Verwaltung der Gemeinden ddo. 17. May 1818.

(Gesetzblatt 1818. § 67. 68. 69. S. 717.)

d) das Edikt über die Errichtung der Gendarmerie ddo. 11. Oktober 1812.

Titl. I. XIII. §. 121 — 143.
XIV. §. 144 — 152.
XVI. §. 167 — 173.
XVII. §. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180 — 189.
XVIII. §. 190—195. 196. 197. 198. 199. bis 206.

(Regierungsblatt 1812. S. 1737—1784.)

e) die Verordnung ddo. 31. Jänner 1813, »Reglement über die Bestrafung der Dienstvergehen »bey der Gendarmerie,«

(Tit. III. §. 32—42, Regierungsblatt 1813. Seite 159.)

f) der gedruckte Unterricht der Gendarmerie über ihre Dienstverrichtungen.

g) die Instruktion für die Gendarmeriecompagnie der Haupt- und Residenzstadt München, ddo. 25. Jän. 1824. §. 5 und 6.

4. So wie das Militär auf gesetzliche Weise zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit requirirt ist, richtet sich auch sein Verfahren nach obigen für die Polizeymacht gegebenen Bestimmungen.

5. Insbesondere aber bestehen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, so weit sie von der Landwehr oder von dem Militär ausgeübt werden darf,

a) die Verordnung ddo. 21. Jänner 1809.
(Dienst der Abschaffungs- und Sicherheitspatrouillen in den Städten und Märkten, wo keine Garnison ist.)
(Regierungsblatt 1809. S. 148—152.)

b) die Wachtinstruktion für die Nationalgarden ddo. 5. September 1809. §. 47. 50. 51. 66. 87.
(Regierungsblatt 1809. S. 1449—1472.)

6. Für das Militär aber sonderheitlich bestimmen

a) die Dienstvorschriften vom Jahre 1823 im Allgemeinen das Verhalten der Soldaten und Offiziere in und außer Dienst; dann setzen

b) die, bis zum Erscheinen der neuen Garnisonsdienstvorschriften noch bestehenden churbayerischen Dienstreglements für den Garnisonsdienst vom Jahre 1774 und 1778 (so weit sie nicht durch obenbenannte Verordnung modifizirt sind,) die Obliegenheiten der Wachtmannschaft im Garnisonsdienste fest, wie solche in der Anlage zusammengezogen sind. (Beyl. c.)

(Churfürstliches Dienstreglement für den Garnisonsdienst liegt gegen Remission an.) (Beyl. c.)

Ad. 2. Wer der Repräsentant der Militärmacht in der Garnison sey, ergibt sich aus allem Vorgehenden.

Sowohl nach den ältesten Militärgesetzen, als nach dem Dienstreglement vom Jahre 1778,

(Theil II. Verhalten §. 226.)

dann nach der Verordnung vom 25. Februar 1802,

(Regierungsblatt 1802. S. 187.)

sind die Commandantschaften die Repräsentanten der Militärmacht in der Garnison, an welche sich die Civil-Polizey-Behörde, wenn sie die Assistenz der Militärmacht bedarf, zu wenden hat.

Nach welchen Normen diese Polizeybehörden zu verfahren haben, ist bereits oben ad I. Ziffer 3. dargestellt.

Der Wirkungskreis derselben ist theils in dem Edikt über Gemeinden ddo. 17. May 1818.

(Gesetzblatt 1818. S. 70.)

theils in der neuesten Verordnung über die Formation der Kreisregierungen ddo. 17. Dezemb. 1825. §. 29. u. 57.;

(Regierungsblatt 1826. S. 1067. und 1086.)

der Wirkungskreis der Commandantschaften durch die anliegende Verordnung vom 16ten März 1826 bezeichnet.

(Beylage d.)

Sie übt lediglich die Polizeyaufsicht über die Militärpersonen in der Garnison, und handelt in Beziehung auf Handhabung der öffentlichen Sicherheit nur nach Tit. IX. §. 6. der Verfassungs-Urkunde, und im Benehmen mit der Polizeybehörde.

Wie im Militär die Meldung erstattet, und wie die Befehle gegeben werden sollen, ist in den Dienstvorschriften vom Jahre 1823. §. 418 und 424 enthalten.

Ist die Militärmacht zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgefordert, und befindet sich sohin in der Ausübung der Amtsgewalt, und wird sich ihr widersetzt, dann treten nach den nähern Bestimmungen die Art. 315 rc. und 411 und 412. I. Theil des Strafgesetzbuches ein.

Die Aburtheilung fällt den Justizbehörden anheim.

Wegen Beleidigungen der Schildwachen ist

im §. 54 der Satzungen über Universität ddo. 29. November 1827, in der Verordnung vom 25. November 1822

(Regierungsblatt 1822. S. 1155.)

und §. 489 und 490 der Dienstvorschriften vom Jahre 1823 und Verordnung vom 11. Februar 1826 (Regierungsblatt 1826 Seite 242.) das Weitere enthalten.

---

c) Auszug aus den Militärdienstreglements.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Soldat muß gottesfürchtig, nüchtern, mäßig, in allen seinen Handlungen besonnen seyn. Gegen seinen Kameraden sey er verträglich und dienstwillig, gegen Untergebene höflich und leutselig, gegen Vorgesetzte ehrerbietig

und gehorsam. Den Bürger, zu dessen Schutz er berufen ist, liebe und achte er. Mit den Eigenschaften des ausgebildeten Kriegers bestrebe er sich auch, alle jene Tugenden zu vereinigen, die ihn zu einem gesitteten und guten Bürger des Staates machen. (Dienst. V. Einl. §. 2.)

2. Wo Dienstpflicht Strenge erfordert, erhöhe der Soldat diese nicht bis zur rohen Härte oder Grausamkeit. (D. V. Einl. §. 3.)

3. Gegen die Einwohner des Landes und gegen Fremde beobachte er ein gefälliges und zuvorkommendes Betragen, und begegne jedem mit der seinem Stande geziemenden Achtung.

Wird er, ohne Anlaß gegeben zu haben, von einem Bürger beleidiget, so soll er sich keineswegs selbst Genugthuung verschaffen, sondern seine Beschwerde bey seinem Vorgesetzten anbringen. (D. V. §. 6.)

4. Bey Vorfällen, durch welche die öffentliche Ruhe oder Sicherheit bedroht wird, soll der Soldat dem Commandanten der nächsten Wache Anzeige machen, und sich hierauf zu seiner Compagnie oder Eskadron begeben, um zu warten, was befohlen wird. (D. V. §. 14.)

5) Keinem Gefangenen soll der Soldat irgend ein Leid zufügen, am allerwenigsten, wenn derselbe verwundet wäre. In jedem Wehrlosen soll er nur seinen Nebenmenschen erblicken. (D. V. §. 29.)

6. Mit den Tugenden des Soldaten vereine der Offizier jene des guten Staasbürgers, er ehre jeden Stand, und schätze jedes Verdienst.

Als Mensch wird er grausamer Härte von nothwendiger Strenge zu unterscheiden, und jene zu verabscheuen wissen. (D. V. §. 117.)

7. Verletzungen der militärischen Dienst- und Standespflichten, deren sich ein Militärindividuum schuldig macht, werden, je nach der größern Wichtigkeit der Folgen, als militärische Verbrechen mit Strafen höhern Grades, außerdem aber als militärische Vergehen mit Strafen geringern Grades nach den bestimmten Vorschriften belegt. (D. V. §. 476.)

8. Durch die an das Armeecommando erlassene Generalordre vom 5. November 1826 wurde sämmtlichen Militärbehörden und Militärs, vorzüglich denjenigen, die sich in Städten mit Universitäten befinden, die erforderliche Weisung ertheilt:

1) jeder Veranlassung zu Zwistigkeiten von Seite des Militärs durch eine angemessene, den allerhöchsten Ansichten entsprechende fortgesetzte Aufmerksamkeit zu begegnen, und gegen jeden Militär, welcher diesen Anordnungen zuwider und gegen Erwarten dennoch sträfliche Versuche wagen sollte, ungesäumt mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten;

2) nie aus den Schranken, welche ihrer Thätigkeit durch die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. IX, §. 6 gesetzt sind, zu treten, oder sich die mindeste Abweichung zu erlauben. Es ist demnach die Verfügung zu treffen, daß die Wachtcommandanten allenthalben in diesem Sinne vorschriftsmäßig und vollständig instruirt werden, um jeder Gesetzwidrigkeit und vorzüglich in Ansehung von Arrestationen vorzubeugen.

Besondere Instruktionen und Bestimmungen.

Das Verhalten der Garnisonswachten richtet sich nach dem churpfälz. Dienstreglement von 1778 über den Garnisonsdienst, welches im Wesentlichen §. 61 II. Th. S. 58 bestimmt:

„Jeder Wachtcommandant soll unmittelbar für die Ordnung, Sicherheit und Accuratesse seines Postens, mithin auch für alle ausgestellten Schildwachen responsabel seyn, er soll zu dem Ende seine Schildwachen vollkommen informiren, öfters durch die Unteroffiziere visitiren."

Verhalten gegen Arrestanten und bey Arretirungen.

Wenn eine Wacht Jemand in Arrest nimmt, er sey wer oder aus was Ursache es wolle, soll solches alsogleich von den kleinern Posten auf die Hauptwache, und von diesen an das Platzcommando gemeldet, bey schwerster Verantwortung des Wachtcommandanten aber kein Arrestant entlassen werden, bis solches nicht von der Commandantschaft anbefohlen werden. (Churbayer. Dienstregl. 1778. §. 6.)

Civilarrestanten werden den Civilbehörden zur weiteren Einschreitung übergeben. (Verord. v. 25. Febr. 1802.)

Verhalten der Schildwachen.

Für das Auf- und Abführen der Schildwachen sind besondere Regeln bestimmt. (Churpf. Dienstregl. §. 36 bis 48, Seite 35.)

Auf jede Wacht soll von dem Platzcommando eine schriftliche Instruktion aller Schildwachen, so wie der übrigen Partheyen gegeben werden, damit sich die Ober- und Unteroffiziers vollkommen ersehen, und ihre Gefreyte und Gemeine um so sicherer informiren und examiniren können. (l. c. §. 2.)

Alle und jede Schildwachen haben für allzeit auf die Reinlichkeit ihrer Posten, Feuer- und Wassergefahr, Tumult, Raufhändel, Dieberey, Desertion, überhaupt auf alle großen Verbrechen und eben so auf alle verdächtigen Leute sorgfältig Obacht zu geben, und sofort sie etwas dergleichen gewahr werden, alsobald auf die nächste Wache zu rufen, oder das anbefohlene Signal zu geben, die Verbrecher oder verdächtigen Leute aber zu arretiren.

Die auf abgelegenen Posten stehenden Schildwachten sollen Nachtszeit jede vorübergehende Person auf 15 Schritte weit: wer da? anrufen, und Jedermann gehalten seyn, mit: gut Freund! und Angebung seines Charakters zu antworten.

Wenn diese Person auf das erste Anrufen keine Antwort giebt, soll die Schildwache: stehe! und abermals: wer da! rufen, und so sie wieder keine Antwort bekäme, den Hahn spannen, und etliche Schritte entgegen gehen. — Findet sie, daß die Person taub, stumm, unsinnig oder betrunken

wäre, steht aber in Zweifel, ob sie sich nicht etwa also anstellet, soll sie solche arretiren, der nächst ankommenden Patrouille übergeben, oder durch Jemand andern der Wache anzeigen lassen, oder auch bey der Ablösung mit auf die Wache nehmen. Wollte aber die gestellte Person davon laufen, und gäbe einen gegründeten Verdacht zu erkennen, so kann die Schildwache, obwohl mit Vorsicht, daß Niemand Unschuldiger beschädigt werde, darauf schießen.

NB. Nach bestehenden Wachtobservanzen dürfen sie nicht mehr geladen haben, und erst bey Gefahr laden.

Schildwachen, welche nahe an der Wache und an sehr gangbaren Straßen ausgesetzt sind, sollen vor Mitternacht nur bewehrte, oder in ganzen Haufen zusammengehende Leute, nach Mitternacht aber auch jede einzelne Person anrufen.

Uebrigens soll sich jede Schildwache in Respekt setzen, Niemanden stoßen oder schlagen, sondern, so ihr nicht Folge geleistet, oder sie gar insultirt werden wollte, die Uebertreter in Arrest nehmen. (Churbayer. Dienstregl. 5. Verhalten §. 2 Seite 60 — 62. Churpf. Dienstregl. §. 56 — 61.)

Strafbestimmungen.

1) Wer eine Wache, Sauvegarde, oder im Dienst begriffene Gendarmerie mit Worten und Geberden beleidigt, wird, wenn er Soldat ist, mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, — wenn er Unteroffizier mit geschärftem Arrest, — wenn er Offizier mit Kasernarrest bestraft.

2) Wer aber gegen dieselben Gewalt, welche sie mit ihrer Waffe von sich abzuhalten berechtigt sind, gebraucht, oder ihren Befehlen sich widersetzt, wird, wenn er Soldat ist, mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier ist, mit geschärftem Arrest und Degradirung auf immer, wenn er aber Offizier ist, mit der Entlassung bestraft.

Die thätliche Mißhandlung derselben wird nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen beurtheilt. (D. V. §. 489.) Die Wache, Sauvegarde, oder im Dienste begriffene Gendarmerie, welche die ihr vorgezeichnete Dienstinstruction überschreitet, wird mit der im §. 488 Ziff. 2 bestimmten Strafe belegt. — Wenn aber die Wache, Sauvegarde, oder im Dienste begriffene Gendarmerie den Schutz, welchen sie zu leisten angewiesen ist, selbst verletzt, so tritt die aus solcher Verletzung statuirte Strafe in ihrem höchsten Grade ein.

(l. c. §. 490.)

Ueber die Competenz der Gerichte enthält die Verordnung vom 11. Febr. 1826 (Reggbl. 1826 Seite 242) die nähern Bestimmungen.

---

d) Auszug aus der Verordnung vom 15. März 1826, die Dienstesobliegenheiten der Commandantschaften betr.

Den Commandantschaften Unserer Garnisonsplätze steht zu:

A. in dienstlicher Hinsicht die Sorge für den Dienst und die Sicherheit der Garnison;

B. in militärisch-polizeylicher Beziehung,

1) Aufsicht auf die Sittlichkeit;
2) Aufsicht und Leitung der Verpflegung der Gesunden, einschließlich der Gefangenen;
3) Aufsicht und Leitung der Verpflegung der Kranken;
4) Aufsicht über die Benützung und Unterhaltung aller dem Militärärar zustehenden Gebäude;
5) Aufsicht auf die Benützung, Erhaltung und Verbesserung aller dem Militär gehörigen Grundstücke.

Die Stadtcommandantschaften sind — die Commandantschaft München, hinsichtlich welcher besondere allerhöchste Bestimmungen bestehen, ausgenommen — den königlichen Divisionscommandos untergeordnet, und haben nur an diese zu berichten.

In Vorkommnissen von großer Wichtigkeit jedoch, bey welchen dringende Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder die sonst schleunigst zu Unserer Kenntniß gebracht werden müssen, sollen die Commandantschaften unmittelbar an uns berichten, zugleich aber auch ihr betreffendes Divisionscommando in Kenntniß setzen. Die Stadtcommandantschaft übt die Polizey gegen alle Militärs ohne allen Unterschied, welchen Rang sie haben, aus. Ueber allgemeine polizeyliche Sicherheitsanstalten wirkt diese gemeinschaftlich mit den bürgerlichen Polizeystellen.

Die Commandantschaft bestimmt nach Maaßgabe des Bedarfes und Garnisonsstandes mit möglichster Schonung der Mannschaft die Zahl und die Art der zur Sicherheit nöthigen Wachen, sey es in dem Posten- oder in dem größtentheils geeigneteren Patrouillendienste. — Sämmtliche Regimenter, Bataillons, Korps- oder Truppenabtheilungen der Garnison haben daher an die Commandantschaften die zu dieser Geschäftsführung nöthigen Rapporte, Meldungen und Anzeigen zu erstatten.

Zur Hülfsleistung in diesem Geschäfte ist dem Commandanten der Platzhauptmann beygegeben, und dem Platz-Stabsoffizier steht die Aufsicht auf die Wache, Posten rc. insbesondere zu.

IV. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Gesetzes-Entwurf für den Geschäfts-Gang der beyden Kammern,

sammt Motiven und dem Referat des 1ten und 2ten Ausschusses.

A. Motive.

Der wichtige Einfluß, welchen die Formen der Berathung in repräsentativen Versammlungen auf die Erreichung ihres Entzweckes üben, ist längst anerkannt.

Nur durch zweckmäßige Anordnung des Geschäftsganges kann der Debatte anziehende Lebendigkeit, der Erörterung gründliche Reife und den in der Abstimmung sich offenbarenden Beschlüssen die erforderliche Klarkeit und Bestimmtheit gegeben, — lähmenden Zögerungen begegnet werden.

In einer solchen Anordnung ist zugleich eine wesentliche Bedingung für die Beförderung und Erhaltung der öffentlichen Theilnahme an den Verhandlungen und für die Bewahrung und Befestigung des Vertrauens der Nation zu dem Wirken ihrer Vertreter enthalten.

Nach den bisherigen gesammelten Erfahrungen hat nun aber ein Theil der allgemeinen Vorschriften, welche die X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde in dem zweyten Titel über den Geschäftsgang in den beyden Kammern der Ständeversammlung aufgestellt hat, sich nicht als zweckmäßig bewährt.

Die Staatsregierung hat sich daher zur Aufgabe gesetzt, die Verbesserung des Mangelhaften an der Hand der Erfahrung einzuleiten, und dadurch einem von Ihnen, meine Herren, längst erkannten Bedürfnisse abzuhelfen.

Wie viele Zeit durch die Vorschrift, daß jede Sitzung mit der Verlesung des Protokolls der zunächst vorhergegangenen beginnen solle, der Berathung selbst entzogen werde, und wie zweckwidrig gerade die Verwendung der ersten Stunden zu diesem ermüdenden Geschäfte erscheine, darüber glaube ich jeder Erörterung mich entheben zu dürfen.

Die §§. 1. und 2. sollen in dieser Hinsicht die nöthige Abhülfe bringen.

In dem letzteren ist zugleich der in dem §. 45. der Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der Verlesung der Eingaben eine Stelle gegeben worden.

Die §§. 3. bis 7. betreffen theils die Reihenfolge, in welcher die in den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge an die Kammer gebracht werden sollen, und suchen dieselbe nach Rücksichten zu ordnen, die aus den öffentlichen Interessen entnommen sind, theils wird darin Fürsorge getroffen, daß vor Eröffnung der Diskussion Mittel und Zeit gewährt werden, mit den Gegenständen der Berathung sich vertraut zu machen.

Damit der Diskussion die erforderliche Einheit und Klarheit gegeben werde, hat nöthig geschienen, die allgemeine Berathung von der besondern sofort zu trennen, als ein Gesetzentwurf aus mehreren Zahlabschnitten besteht.

Die allgemeine Diskussion hat es mit den Grundlagen des Gesetzentwurfes zu thun, die Einzelnheiten sind ihrem Gebiete fremd. Nur dann, wann die Hauptgrundsätze erörtert und beleuchtet sind, kann mit voller Sicherheit zu der Berathschlagung über die in den einzelnen Artikeln sich darstellenden Folgesätze übergegangen werden.

Aber auch die Berathung über die einzelnen Artikel bedarf, soll nicht die nöthige Präcision und erschöpfende Gründlichkeit gefährdet werden, einer fortgesetzten Trennung und Sonderung; sie soll immer nur auf einen einzelnen Artikel begränzet bleiben, damit aus sorgfältiger Bildung der Theile ein vollendetes symmetrisches Ganzes hervorgehe.

Der Entwurf sucht nun in den §§. 8. bis 21. nicht nur die eben bezeichneten Zwecke zu erreichen, sondern auch der Debatte jene Freiheit und Lebendigkeit zu sichern, aus welcher allein Licht und Klarheit hervorgehen kann.

Gerade hierin scheint sich die Bestimmung der §§. 19. und 22. des Ediktes, die das Recht zum Worte unbedingt von der Reihe der Sitze abhängig macht, nicht als ersprießlich bewährt zu haben, indem sie nicht blos die natürliche Ordnung der Diskussion zerstöret, und die Rede von der Gegenrede trennt, sondern auch den auf den letzten Sitzen befindlichen Mitgliedern Schwierigkeiten bereitet, durch welche dieselben gegen alle übrigen in den offenbarsten Nachtheil versetzt werden.

Wenn aber auch das einem jeden Mitgliede zustehende Recht der aktiven Theilnahme an der Debatte schützende Anordnungen in Anspruch nimmt, wie solche in den §§. 16. bis 18. vorgeschlagen werden, so darf doch wohl der Kammer unter keinem Vorwande das Recht vorenthalten werden, der Diskussion ein Ziel zu setzen, sobald ihr der Zweck derselben durch erschöpfende Erörterung des Berathungsgegenstandes erfüllt erscheint. Jede Verlängerung der Debatte über diesen Punkt hinaus ist zwecklos, und kann daher in keiner Hinsicht gerechtfertiget werden. —

Diese Befugniß soll der §. 21. ertheilen.

Daß demjenigen, von welchem ein Entwurf oder Antrag ausgegangen, das letzte Wort gegeben werde, ist der Natur seines Verhältnisses angemessen. Ihm darf wohl das Recht nicht versagt werden, jede Einwendung zu beantworten und zu beleuchten, jedem Angriffe seine Verthei-

digung entgegen zu setzen und durch eine gedrängte Gegenüberstellung der Gründe und Gegengründe den Streit am Schlusse der Debatte auf die Hauptmomente zurückzuführen.

In dem §. 22. wird dießfalls die erforderliche Vorsehung getroffen.

Die §§. 23. bis 30. handeln von der Abstimmung. Die Abstimmung ist zwar ein von der Debatte wesentlich verschiedener und von ihr sorgfältig zu trennender Akt und darf erst dann eintreten, wenn durch die Berathung volle Sachkenntniß begründet ist.

Die dermal eingeführte Abstimmungsmethode scheint indessen in mehr als einer Hinsicht nachtheilig zu seyn.

Die gleichzeitige Abstimmung über eine oft sehr große Anzahl von Fragen ist nicht nur höchst ermüdend und zeitraubend, sondern erschwert auch häufig die klare und bestimmte Auffassung des Inhalts der einzelnen Fragen und der aus ihrer Beantwortung sich ergebenden Folgen und trübt dabey die Ansicht des aus dem Einzelnen sich gestaltenden Gesammtbildes.

Der mehrtägige Zwischenraum aber, der dabey die Abstimmung von der Debatte trennt, schwächt den Eindruck der letztern und zerreißt den nothwendigen Zusammenhang beyder.

Der Entwurf sucht diesem Nachtheile zu begegnen. Wie die Debatte, so soll auch die Abstimmung immer nur auf eine einzelne Frage sich beschränken, dabey aber die letztere an die erstere unmittelbar sich anschließen.

Ist die Debatte und vorläufige Abstimmung über die einzelnen Theile des Ganzen beendiget, dann tritt ein Ruhepunkt ein, und es erfolgt unter feyerlicherer Form die Abstimmung über das Ganze, dessen Bild nunmehr in seiner neuen Gestaltung jedem Votanten klar vorschwebt.

Der öffentlichen Abstimmung wird dabey vor der heimlichen (durch Kugeln) der Vorzug gegeben, jedoch die über das Ganze eines Gesetzentwurfes vorzunehmende definitive Abstimmung einer geheimen Sitzung vorbehalten, damit die Unabhängigkeit der Stimmgebung nicht gefährdet erscheine.

In den §§. 31. bis 36. wird von den Modifikationen gehandelt. Jede Modifikation soll in bestimmter Redaktion bey dem Beginnen der Debatte vorgelegt, — jede wenigstens von fünf Mitgliedern unterstützt werden. Nur dann, wenn der Inhalt eines zur Diskussion zu bringenden Vorschlages klar und anschaulich dargestellt ist, kann die Erörterung desselben ihren Zweck erreichen, und die nachfolgende Abstimmung aus voller Sachkenntniß hervorgehen.

Ist aber eine Modifikation nicht wenigstens von fünf Mitgliedern unterstützt, so bietet sich für dieselbe eine zu geringe Wahrscheinlichkeit des Erfolges dar, als daß durch die weitere Erörterung derselben das Fortschreiten der Diskussion aufgehalten und eine voraussichtlich fruchtlose Zögerung herbeygeführt werden dürfte.

Die §§. 37. und 38. betreffen das Verhältniß der Staatsminister und königlichen Commissäre zu der Kammer, und bestimmen die Befugnisse derselben mit der erforderlichen Genauigkeit.

In den übrigen Bestimmungen des Entwurfes wird die Berathung und Abstimmung über die aus der Mitte der Kammer selbst hervorgehenden Berathungsgegenstände und über die an sie gebrachten Beschwerden nach dem Vorbilde geordnet, welches die hinsichtlich der Gesetzentwürfe der Staatsregierung in den vorausgehenden §§. gegebenen Vorschriften dießfalls aufstellen, so weit nicht einzelne Abweichungen in der Verschiedenheit des Verhältnisses gerechtfertigt erscheinen.

B. Gesetzentwurf,

den

Geschäftsgang der beyden Kammern der Ständeversammlung betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben beschlossen, in den Bestimmungen der §§. 13., 14., 18., 19., 20., 22., 40., 41., 42., 43., 44., 45., 46. und 47. Tit. II. der X. Beylage der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Geschäftsganges in den beyden Kammern der Ständeversammlung Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge unter Beobachtung der im §. 7. Tit. V. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1. Es ist dem Ermessen des dirigirenden Präsidenten überlassen, ob er das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung am Anfange oder am Schlusse der Sitzung oder in einer besondern Sitzung verlesen lassen will. Die Verlesung geschieht durch den Sekretär oder ein anderes Mitglied der Kammer.

Das Protokoll ist von dem Präsidenten, dem Sekretär und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen. —

§. 2. Nach Verlesung des Protokolls, sofern diese nicht von dem Präsidenten verschoben wird, und nach Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben, wird zur Tagesordnung geschritten, die im Sitzungssaale angeheftet ist.

Die Bekanntmachung der Eingaben geschieht durch den Präsidenten, und zwar vermittelst Ablesung eines Auszuges aus dem für den Einlauf zu führenden Tagebuche.

Die Ablesung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte findet bey dieser Bekanntmachung nicht statt.

§. 3. Sobald einer der Ausschüsse einen Vortrag vollendet hat, ist dem Präsidenten der Kammer davon Anzeige zu machen.

Derselbe wird diese Anzeigen in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuch eintragen, und auf solche Weise die Zeitfolge, in welcher sie eingekommen, feststellen lassen. Das erwähnte Tagebuch soll den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§. 4. Unter mehreren vollendeten Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Alle übrigen Vorträge sind in der Zeitfolge, in welcher sie bey dem Tagebuche angemeldet werden, zur Diskussion zu bringen, sofern nicht eine Abweichung hievon durch die besondere Dringlichkeit oder Wichtigkeit einzelner Gegenstände, oder durch sonstige erhebliche Ursachen begründet wird.

§. 5. Jeder von den Ausschüssen bearbeitete Vortrag ist zu drucken oder zu lithographiren, und spätestens an jenem Tage, an welchem derselbe in die Kammer gebracht wird, unter die Mitglieder der Kammer zu vertheilen.

Gleichzeitig soll auch die Mittheilung an die Staatsminister und königlichen Kommissarien geschehen.

§. 6. Vorträge über Gesetzentwürfe und sonstige Mittheilungen der Staatsregierung dürfen in der Regel nicht früher, als am dritten Tage nach Ablesung des Vortrages zur Berathung gebracht werden, so daß zwischen dem Tage der Vortragserstattung und jenem der Diskussion zweymal vier und zwanzig Stunden verfließen. Eine Ausnahme hievon findet auf besondern Beschluß der Kammer nur dann statt, wenn der Gegenstand von der Staatsregierung selbst als dringend bezeichnet wird, oder die anwesenden Staatsminister oder königlichen Kommissarien die Zustimmung zu der früheren Berathung erklären. —

§. 7. Der Tag der Berathung wird in jedem Falle sogleich nach Ablesung des Vortrages bestimmt.

§. 8. Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Diskussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Diskussion der besonderen vorangehen. Besteht aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Diskussion mit der besondern zusammen.

§. 9. So oft die Trennung der allgemeinen Diskussion von der besondern statt findet, (§. 8. Absch. 1.) stehet jedem Mitgliede der Kammer von der Festsetzung des Berathungstages an bis zu dem Vorabende der wirklichen Diskussion frey, zum Behufe der allgemeinen Diskussion als Redner für oder wider den zu berathenden Gesetzentwurf oder Antrag bey dem Sekretariate sich vormerken zu lassen, je nachdem derselbe in seinen Haupt- oder Grundbestimmungen ganz oder doch größtentheils unterstützt oder bestritten werden will. —

§. 10. Im Laufe der allgemeinen Diskussion, wo diese der besondern vorangeht, darf von den eingeschriebenen Rednern nur auf der Rednerbühne gesprochen werden.

§. 11. Die eingeschriebenen Redner sind nach der Reihefolge, in welcher sie sich zur Einschreibung angemeldet haben, dergestalt aufzurufen, daß auf jeden Redner für ein Redner wider den Gesetzentwurf oder Antrag folge.

Uebersteigt die Zahl der einen jene der andern, so ist der Wechsel im Aufrufe solange fortzusetzen, bis die Zahl der Redner für und wider erschöpft ist, und es folgen sodann die übrigbleibenden ohne Unterbrechung nach.

§. 12. Jedem eingeschriebenen Redner steht frey, seinen Reihenplatz einem andern vorgemerkten Redner abzutreten; jedoch darf hiedurch die im §. 11 festgesetzte Abwechslung nicht unterbrochen werden.

§. 13. Ist die allgemeine Diskussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besondern über die einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

§. 14. Die besondere Diskussion ist von dem Präsidenten mit der Verlesung jedes einzelnen Artikels oder Paragraphen zu eröffnen. Eben diese Verlesung geht der Diskussion auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabschnitte bestehet.

§. 15. Nach Verlesung des zu diskutirenden Artikels oder Paragraphen nimmt der zweite Präsident jederzeit zuerst das Wort.

§. 16. Wer nach dem zweiten Präsidenten im Verlaufe der besondern oder einzelnen Diskussion zu sprechen gedenkt, hat sich von seinem Platze zu erheben, und den dirigirenden Präsidenten um das Wort zu ersuchen. Der Letztere wird das Wort nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten worden, ertheilen.

§. 17. Wenn mehrere Mitglieder zugleich um das Wort bitten, so entscheidet bei den in einer und derselben Bank befindlichen die Ordnung der Plätze.

Für den Fall, wenn gleichzeitig in mehreren Bänken Mitglieder sich vom Platze erheben, soll je aus zwei Bänken eine Sektion gebildet, und mit dem Worte von Sektion zu Sektion nach der Reihenfolge der Sektionen gewechselt werden.

§. 18. Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen und denselben Artikel oder eine und dieselbe Modifikation von dem Präsidenten öfter als zweimal bewilliget werden. Jede weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu.

§. 19. Während der besondern Diskussion, so wie während der im §. 8 Abschnitt 2 bezeichneten Berathungen, darf nur von dem Platze aus gesprochen werden.

§. 20. Die Diskussion über die einzelnen Artikel, oder, wo der Gesetzentwurf nur aus einem einzigen Artikel besteht, über das Ganze desselben, wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

§. 21. Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine als die besondere Discussion zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner angemerkt, oder das Wort zu nehmen gesonnen sind, noch nicht erschöpft ist.

Der Präsident hat über den Schluß der Diskussion abstimmen zu lassen, sobald wenigstens fünf Mitglieder diese Abstimmung verlangen.

§. 22. Dem Vortragerstatter des Ausschusses steht frey, zum Schlusse der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen.

Dem Referenten folgen die Staatsminister oder königlichen Commissarien, sofern dieselben die Abgabe einer Schlußäußerung nöthig erachten. Nach Anhörung dieser Schlußäußerung findet eine weitere Debatte nicht statt.

§. 23. Unmittelbar nach dem Schlusse der Diskussion über den einzelnen Artikel, oder — so fern Niemand das

Wort darüber verlangt — nach der im §. 14 verordneten Verlesung, erfolgt die Abstimmung über denselben durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen.

§. 24. Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel treten die anwesenden Staatsminister und königlichen Commissarien, sofern dieselben nicht zugleich Mitglieder der Kammer selbst sind, sowie die auf den Gallerien befindlichen Zuhörer ab, und es erfolgt die definitive Abstimmung über die Frage:

ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde.

§. 25. In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

§. 26. Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präsident zuerst abzustimmen. Der dirigirende Präsident spricht seine Meinung zuletzt und zwar unmittelbar nach den beiden Sekretären aus. Wenn durch dessen Abstimmung Stimmengleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere und entscheidende Stimme zu.

§. 27. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

§. 28. Während der Abstimmung zeichnen sowohl der Präsident als die Sekretäre die einzelnen bejahenden oder verneinenden Stimmen auf. Ist einer der Sekretäre abwesend oder verhindert, so wird für denselben durch das Loos zum Behuf der Aufzeichnung ein Stellvertreter bestimmt. Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 29. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51 Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung jederzeit durch Aufstehen und Sitzenbleiben geschehen.

§. 30. Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 31. Jedes Mitglied ist berechtiget, zu jedem einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes Abänderungen (Modifikationen) vorzuschlagen. Diese Abänderungen müssen jedoch sogleich in bestimmter Redaktion, d. h. in jener Form vorgelegt werden, welche der abzuändernde Artikel annehmen soll, wenn die Modifikation die Zustimmung der Kammer erhalten würde.

§. 32. Die nach Vorschrift des §. 31 redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben, der bei Eröffnung der Diskussion über den abzuändernden Artikel nach Verlesung desselben und der etwa von dem Ausschusse begutachteten Abänderung auch die sämmtlichen von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellten Modifikationsentwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragsteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

§. 33. Die Diskussion über die zu jedem Artikel in Antrag gebrachten Modifikationen ist mit der Diskussion über den Artikel selbst zu verbinden. Es soll jedoch eine in Antrag gebrachte Modifikation nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird.

§. 34. Jedem Mitgliede, welches eine Modifikation in Antrag gebracht hat, ist unter der in dem §. 33 bemerkten Voraussetzung gestattet, vor Eröffnung der Diskussion über den abzuändernden Artikel seinen Vorschlag von dem Platze aus in Kürze zu entwickeln.

Sind mehrere Modifikationen zu dem nämlichen Artikel vorgeschlagen worden, so folgen sich bey der Entwicklung derselben die einzelnen Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Vorschläge übergeben haben.

§. 35. Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer steht frey, zu den vorgeschlagenen Abänderungen (Modifikationen) im Verlaufe der Diskussion Unterabänderungen in Vorschlag zu bringen; es muß jedoch auch in diesem Falle sofort eine bestimmte Redaktion vorgelegt werden.

§. 36. Bey der Abstimmung über den diskutirten Artikel gebührt der ursprünglichen von der Staatsregierung mitgetheilten Redaktion die Priorität. Wird diese durch die Mehrheit verworfen, so folgt zunächst die Abstimmung über die etwa von dem Ausschusse begutachteten Abänderungen, und sodann die Abstimmung über die Modifikations-Anträge der einzelnen Mitglieder, und zwar in der ihrer Annäherung an den Entwurf der Staatsregierung entsprechenden Reihenfolge in der Art nach, daß der mit dem erwähnten Entwurfe am meisten übereinstimmende Antrag zuerst, der sich von demselben am wesentlichsten entfernende aber zuletzt zur Abstimmung gelangt.

§. 37. Den Staatsministern und königl. Commissarien steht das Recht zu, in jedem Augenblick, sowohl der allgemeinen, als der besondern Diskussion, das Wort zu nehmen, die nach ihrem Ermessen sachdienlichen Entwickelungen oder thatsächlichen Aufklärungen vorzutragen, und Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen. Eben so sind dieselben berechtigt, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besondern Diskussion, und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußerinnerung abgegeben, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

§. 38. Die Staatsminister und königl. Commissarien dürfen kein Mitglied in dem Laufe seiner Rede und dem Vortrage seiner Bemerkungen unterbrechen, es wäre denn, um wegen etwaiger Verletzung der dem Könige gebührenden Ehrfurcht oder wegen der gegen sie selbst vorgebrachten Persönlichkeiten und Beleidigungen die Einschreitung des Präsidiums zu verlangen.

§. 39. Bey allen Anträgen, welche nicht von der Staatsregierung selbst an die Kammer gebracht worden sind, findet die Trennung der allgemeinen von der besondern Diskussion nur dann statt, wenn die Kammer solche nach angehörtem Vortrage durch besondern Beschluß verfügt.

In allen übrigen Fällen hat die Diskussion, sofern der Berathungsgegenstand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derselben sich gleichzeitig zu verbreiten, in dem Falle aber, wenn der Gegenstand in mehrere Theile zerfällt, successive von einem Punkt zum andern fortzuschreiten, und es findet sodann eine vorläufige Abstimmung über jede einzelne Frage unmittelbar nach Beendigung der Debatte über dieselbe statt.

§. 40. Hat ein Mitglied der Kammer einen Antrag übergeben, und ist dieser von dem Prüfungsausschusse zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Ständeversammlung geeignet erklärt worden, so hat der Antragsteller an dem von dem Präsidenten hiefür bestimmten Tage seinen Antrag in freier Rede zu entwickeln. Der Präsident eröffnet unmittelbar hierauf die Berathung über die beiden Fragen:

a) ob der Antrag in Erwägung gezogen, und
b) ob derselbe sogleich erörtert oder dem zuständigen Ausschusse zur nähern Prüfung und Vortragerstattung zugewiesen werden solle.

Beschließt die Kammer, den Antrag nicht in Erwägung zu ziehen, so fällt jede weitere Erörterung hinweg, und es kann der zurückgewiesene Antrag in dieser Versammlung nicht mehr vorgebracht werden.

Beschließt aber die Kammer, den Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wird nach ihrem Ausspruche entweder sogleich zur Diskussion und Abstimmung über den Antrag selbst geschritten, oder die Prüfung und Vortrags-Erstattung dem zuständigen Ausschusse übertragen.

§. 41. Den Staatsministern und königl. Commissarien stehen auch bey allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, die oben §. 37 bezeichneten Befugnisse zu.

Eben so finden bey der Berathung der ebenerwähnten Gegenstände die Bestimmungen der §§. 5 u. 7, dann der §§. 9 bis 13, so fern die Trennung der allgemeinen Diskussion von der besondern durch Beschluß der Kammer verfügt wird, ferner der §. 14 bis 23 und endlich der §. 30 bis 37 einschließlich des gegenwärtigen Gesetzes, volle Anwendung.

§. 42. Auch die Schlußabstimmung hat bey allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung in die Kammer gebracht worden, in der Regel nur durch Aufstehen und Sitzenbleiben nach Vorschrift des §. 23 zu geschehen, und es ist sodann nach dem Ergebnisse die definitive Annahme oder Verwerfung von dem Präsidenten auszusprechen.

Betrifft jedoch der diskutirte Antrag einen Gegenstand der Gesetzgebung, so ist die Schlußbestimmung über das Ganze des Antrages nach den Bestimmungen der §§. 24, 26, 27 und 28 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 29, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

§. 43. Jede Abstimmung über eine von den Kammern nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §§. 5 u. 6 der Verfassungs-Urkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt in geheimer Sitzung, mit Beobachtung der oben in dem §. 20 gegebenen Vorschriften.

§. 44. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden. Die §§. 13. 14. 18. 19. 20. 22 u. 40 bis 47 einschließlich des Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde, werden von dem nämlichen Tage an außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

Für den Entwurf
v. Schenk.

C. Bericht

des

Abgeordneten Rudhart im Namen des ersten und dritten Ausschusses.

Ueber den Gesetzentwurf, den Geschäftsgang der beyden Kammern der Ständeversammlung betreffend.

Der Zweck der Geschäftsordnungen deliberirender Versammlungen ist eine freye, geordnete, vollständige Berathschlagung und dadurch ein reifer, klarer und bestimmter Beschluß als der treue Ausdruck des allgemeinen Willens der Versammlung. Sie sollen daher vor Uebereilung und lahmer Zögerung bewahren, die Freiheit der Meinung sichern, die Minderzahl gegen die Mehrheit und also überhaupt gegegen Anarchie und Oligarchie schützen. Die hiezu dienlichen Regeln aufzustellen ist allenthalben ausschließend eine innere Angelegenheit repräsentantiver Versammlungen, die, berufen die großen Angelegenheiten des Staates mitzuordnen, und als selbstständige Körper an der höchsten Gewalt Theil zu nehmen, auch im Stande sind, die Ordnung und Würde ihrer Berathschlagungen selbst und ohne Zuthun eines Andern zu handhaben und die Formen ihres Geschäftsganges zweckgemäß festzusetzen. — Dieses Recht steht im Allgemeinen auch jeder Kammer unserer Ständeversammlung unbestritten zu; allein die Verfassungs-Urkunde (Beylage X.) enthält mehrere den Geschäftsgang der Kammer betreffende Bestimmungen, und so weit ist daselbst die Sorgfalt ausgedehnt, daß sogar die Mittheilung eines Abdruckes der Verf. Urk. mit sämmtlichen Beylagen an jedes Mitglied der beyden Kammern bey seinem Eintritte, die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen haben, das Verlesen des Protokolls am Anfange der Sitzung, das Anheften der Tagesordnung im Sitzungssaale u. a. dergleichen blos reglementäre Bestimmungen zu Gegenständen der Staatsverfassung

gemacht worden sind, so, daß deren Außerachtlassung eine Beschuldigung wegen Verletzung der Verf. Urk. nach sich ziehen könnte, und eine Aenderung der in der Verf. Urk. und deren Xten Beylage aufgenommenen Bestimmungen (aber auch nur dieser) nicht anders möglich ist, als durch einen Akt der Gesetzgebung und zwar gleich der wichtigsten Veränderung der Staatsverfassung, nicht anders, als auf dem von derselben vorgezeichneten Wege, nämlich (Tit. X. §. 7) durch einen mittels königlicher Initiative an die Ständeversammlung gebrachten Gesetzvorschlag, worüber nur in Gegenwart von wenigstens ¾ der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer ein Beschluß gefaßt werden kann, und zu dessen Annahme eine Mehrheit von wenigstens ⅔ der Stimmen in jeder Kammer erfordert wird.

Einen solchen Gesetzentwurf hat die Regierung an die Ständeversammlung gebracht, in der Ansicht, daß ein Theil der Vorschriften, welche die X Beylage zur Verf. Urk. in dem zweyten Titel über den Geschäftsgang in den beyden Kammern der Ständeversammlung aufgestellt hat, durch die Erfahrung nicht als zweckmäßig bewährt worden sey. —

Er betrifft vierzehn Paragraphen des II. Titels des X. Ediktes: nämlich die §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47, die so lauten: —

§. 13. Am Anfange der Sitzung liest der Sekretär das Protokoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Sekretär und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14. Nach Verlesung des Protokolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 18. Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drey Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebey über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Sekretariate mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen wollen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größten Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 22. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den königl. Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Diskussion geschlossen, die Abstimmung aber, nach-

dem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drey Tage vertagt werden soll.

§. 40. Wenn der Gegenstand nach §. 22 zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht und in dem Sitzungssaal angeheftet.

§. 41. Jedem Mitgliede steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43. Hiebey haben die Staatsminister und königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer, abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen; der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus und hat bey Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Sekretärs stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden“
oder
„Nicht einverstanden.“

§. 46. Die Sekretärs bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47. In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder gestimmt.

Diese Paragraphen sollen aufgehoben werden, und an deren Stelle mit Gesetzeskraft und als ein Theil der Staatsverfassung die 44 Paragraphen des vorstehenden Gesetzentwurfes treten.

Die Richtigkeit der Ansicht der Regierung über die Unzweckmäßigkeit der angeführten 14 Paragraphen, deren Abänderung durch den Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, ist wohl allgemein anerkannt und durch die Erfahrung bestätigt. — Allgemein wird der durch die vorgeschriebene Ablesung der ausführlichen Protokolle am Anfang der Sitzung entstehende Zeitverlust beklagt, allgemein die Form einer Berathschlagung und Beschlußfassung getadelt, bey welcher die klare Feststellung der Berathungsgegenstände, die Sonderung der allgemeinen Grundsätze von den einzelnen Bestimmungen, der verschiedenen Modifikationen voneinander,

die vollständige Erwägung aller Gründe für und wider eine Ansicht, ja selbst nur Erwiederung, und somit noch mehr jede eigentliche zusammenhängende Debatte fast unmöglich gemacht, und selbst der Einfluß der Berathschlagung auf die Beschlußfassung abgewendet wird. Allgemein wird daher die Nothwendigkeit der Aufhebung jener Bestimmungen anerkannt und ein Gesetz, ohne welches sie nicht möglich ist, mit Dank aufgenommen werden.

Es versteht sich zwar von selbst, daß die aufgehobenen Bestimmungen durch andere zweckmäßigere Regeln ersetzt werden müssen; allein es ist nicht nothwendig, daß auch die neuen Regeln wieder mit Gesetzeskraft ausgerüstet und als ein Bestandtheil der Verf. Urk. erklärt werden. Die Lehre der Erfahrung ist täglich neu; die Anwendung zeigt auch an dem, was man heute als vortrefflich nimmt, vielleicht morgen Schwierigkeiten und Mängel, die, wie sie sich ergeben, um durch die Geschäftsformen den Geschäften nicht zu schaden, von der Kammer selbst durch einen einfachen Beschluß beseitigt und ergänzt werden sollten, ohne daß man nöthig hätte, zu so kleinen und unvorhergesehenen Fällen unterworfenen Dingen die Hülfe der gesetzgebenden Gewalt und somit die Thätigkeit der Regierung und beyder Kammern aufzurufen. Die Regeln des Geschäftsganges im Hause der Gemeinen von Großbrittannien, die den Geschäftsordnungen fast aller repräsentativen Versammlungen unserer Zeit zum Muster gedient haben, beruhen blos auf der Uebung und werden in den je sich ergebenden Fällen vom Hause selbst festgesetzt, und so scheint es auch am besten, wenn der an uns gebrachte Gesetzentwurf sich lediglich auf die Erklärung beschränken würde, daß die im Eingange desselben angeführten §§. des X. Edikts Tit. II. aufgehoben seyen, und jeder Kammer überlassen bleibe, statt der daselbst enthaltenen blos reglementären Bestimmungen für sich selbst diejenigen Regeln ihres Geschäftsganges aufzustellen, die ihr gut dünken. Der vorliegende Gesetzentwurf würde hiezu viele sorgfältig bearbeitete Materialien darbieten, wovon die Kammer der Abgeordneten dasjenige, was sie für zweckmäßig fände, bey der ohnehin nothwendigen Umarbeitung ihres Reglements gern benützen würde. Hiernach würde der Gesetzentwurf nebst dem Eingange nur aus folgenden zwey Paragraphen bestehen:

§. 1. „Die §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, dieser letztere jedoch mit Ausnahme der Bestimmung über das Recht der königl. Commissarien, am Schlusse der Diskussion noch einmal das Wort zu nehmen, dann 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47; Tit. II. der X. Beylage zur Verf. Urk. sind, vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes durch das Gesetzblatt an, aufgehoben."

§. 2. „Jeder Kammer der Ständeversammlung ist überlassen, statt der daselbst enthaltenen Bestimmungen für sich selbst diejenigen Regeln ihres Geschäftsganges aufzustellen, welche ihr gut dünken."

Die Mehrheit des ersten und dritten Ausschusses, welche den vorliegenden Gesetzentwurf einer gemeinschaftlichen Berathung unterzogen haben, begutachtet mit 6 Stimmen gegen 4, diesen Vorschlag nur als einen Wunsch, nicht als eine Modifikation, weil dadurch der Gesetzentwurf, dessen Bestimmungen sie im Allgemeinen, und mit Vorbehalt einiger Verbesserungen, für die Geschäftsordnung der Kammer als passend und für weit besser als die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Normen anerkennt, gänzlich geändert würde, und weil der Regierung kein Zwang angethan werden kann, das, was jetzt ein Theil der Verfassung und Gesetzgebung ist, der ausschließenden Verfügung der Kammer zu überlassen.

Zwey Stimmen begehrten aus den zuerst angeführten Gründen den Vorschlag als Modifikation, und zwey erklärten sich überhaupt gegen denselben auch als Wunsch, weil nicht zu erwarten sey, daß die Regierung auf denselben eingehe, was auch der Herr Ministerial-Commissär, Ministerialrath v. Abel, sogleich für wahrscheinlich erklärte; weil ferner der Antrag eine Abänderung der Verf. Urk. und nicht eine bloße Modifikation, sondern eine gänzliche Aufhebung des Gesetzesentwurfes bezíele.

In der Voraussetzung daher der Möglichkeit, daß jenem Wunsche eine oder die andere Kammer nicht beistimmen, oder daß die Regierung die Erfüllung desselben versagen könnte, haben die beyden vereinigten Ausschüsse die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes einer sorgfältigen Erwägung unterworfen, und hiebey die Geschäftsordnungen anderer repräsentativer Versammlungen, namentlich des Hauses der Gemeinen des englischen Parlaments, des Senats und der Kammer der Repräsentanten der vereinigten Staaten von Nordamerika, der französischen Kammern, des repräsentativen Rathes der Republik Genf, der würtembergischen, badenschen, nassauischen und anderer Ständeversammlungen und die Schriften Benthams und Jeffersons zu Rathe gezogen, und legen nun ihr Gutachten über die einzelnen §§. des Gesetzentwurfes vor, mit der Bemerkung, daß alle, wenn auch zweckmäßige Bestimmungen, welche sich nicht auf diejenigen Gesetzesstellen beziehen, deren Aufhebung vorgeschlagen wird, nach ihrer Meinung aus dem Gesetzentwurf hinweggelassen werden sollen, damit die Competenz der Kammer aufrecht erhalten werde, welche durch ihren Beschluß von selbst, ohne Mitwirkung der Regierung und der Kammer der Reichsräthe, ihren Geschäftsgang in allen denjenigen Punkten regeln und ändern kann, über welche die Verfassungs-Urkunde und deren Beylagen keine Bestimmung enthalten.

Zu §. 1. Welcher kostbarer Zeitverlust durch die Vorschrift des §. 13. Abschn. II. Ed. X., das Protokoll am Anfange der Sitzung zu verlesen, und welche Abspannung dasselbe in den ersten Stunden der Versammlung anhören zu müssen, entstehe, ist männiglich bekannt. Der erste Absatz des §. 1., welcher dem Präsidenten die Wahl läßt, ob er die Verlesung des Protokolls am Anfange oder am Ende der Sitzung verfügen wolle, hilft diesem Mißstande ab. Der zweyte Absatz, welcher das Ablesen auch durch ein anderes Mitglied der Kammer, als durch den Sekretär gestattet, dient zu dessen Erleichterung und entspricht der Uebung. Der dritte Absatz ist mit den letzten Worten des §. 13. Tit. II. Ed. X. gleichlautend.

Es wird daher die Beystimmung zu dem §. 1. begutachtet. Zwey Mitglieder wünschen jedoch, daß es statt: „am Anfange oder am Schlusse der Sitzung" heißen möchte: „am Anfange oder am Schlusse der nächsten Sitzung."

*

Zu §. 2. Der erste Absatz dieses §en ist ganz gleichlautend mit dem §. 14 des Tit. II. Ed. X., und die einzige durch den §. 1 nothwendig gewordene Veränderung besteht in der Einschaltung des Satzes:

„insofern diese (Verlesung des Protokolls) nicht von „dem Präsidenten verschoben wird."

Allein der zweyte und dritte Absatz des §. 2 sind neue Zusätze über die Art der Bekanntmachung der Eingaben. Sie sind zwar mit denselben Worten in dem §. 45 der Geschäftsordnung der Kammer enthalten, und bezielen, daß bey dieser ersten Bekanntmachung keine Eingabe verlesen werden dürfe. Die Kammer mochte dieses zur Ersparung der Zeit verfügen; sie kann aber, da sie ungehindert ist, ihre Geschäftsordnung, so weit es ohne Aenderung der Verfassungs-Urkunde und des X. Edikts geschehen kann, zu jeder Zeit ändern — auch jene Verfügung zurücknehmen, was sie nicht mehr dürfte, wenn dieselbe, wie der Gesetzentwurf beabsichtiget, mit Gesetzeskraft begleitet wäre.

Diese zwey letzten Absätze enthalten eine gelegentliche Erläuterung des Tit. VII. §. 20 der Verfassungs-Urkunde über die Art der Bekanntmachung der Eingaben ohne genugsame Motivirung und — in Ansehung der Anträge der Abgeordneten zuwiderlaufend dem von der Kammer behaupteten Rechte, sie, wenn sie will, sogleich bey der ersten Bekanntmachung zu verlesen, (Verhandlungen vom Jahre 1822 I. 134. II. 65. 147.) so wie zuwiderlaufend der in den beyden ersten Versammlungen anerkannten Uebung. — Da der §. 20 Tit. VII. zur Verfassungs-Urkunde durch den vorliegenden Gesetzentwurf gar nicht berührt wird, und die Worte des §. 14 genau wieder in dem ersten Absatz des §. 2 aufgenommen sind, so ist auch die Beyfügung des zweyten und dritten Absatzes hier überflüssig.

Die Mehrheit der vereinigten Ausschüsse stimmt daher mit acht gegen zwey Stimmen für die Modifikation,

„daß die Sätze nach den Worten „angeheftet ist" aus dem §. 2 hinweggelassen werden. Eine Stimme will nur den dritten Absatz des Gesetzentwurfes hinweggelassen, und findet den zweyten Absatz unbedenklich, und eine Stimme ist für die Redaktion des Gesetzentwurfes, weil großer Zeitverlust dadurch verhütet würde."

Zu §. 3. Der §. 3 ist eine veränderte Redaktion des §. 74 der Geschäftsordnung. Sein Inhalt ist rein reglementär, und bezieht sich auf keinen der §§., deren Abänderung der Gesetzentwurf bezielt. Die Kammer wird diesen §. 3 bey der Berathschlagung über ihre neue Geschäftsordnung erwägen; er eignet sich aber nicht in das Gesetz, weshalb die Stimmenmehrheit von sieben gegen drei die Modifikation begutachtet,

„daß der §. 3 hinweggelassen werde."

Drey Stimmen finden die Vorschrift des §. 3. des Entwurfes für zweckdienlich, und stimmen für dessen Beybehaltung.

Zu §. 4. Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses §en, daß nämlich Vorträge, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden, ist schon in dem durch das neue Gesetz nicht abgeschaften §. 22 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde enthalten, und wird genau beobachtet. Fünf Stimmen sind daher der Meinung, daß es keiner Einschärfung jener Vorschrift bedürfe, die Wiederholung derselben im vorliegenden Gesetzentwurfe vielmehr überflüssig sey, und begutachten die Hinweglassung des ersten Absatzes des §. 4. Die fünf anderen Stimmen sind aber für die Beybehaltung desselben, insbesondere, da der Zusatz zu demselben vorgeschlagen worden war, daß alle Wochen eine Sitzung der Kammer zur Berathung blos über Anträge und Beschwerden gehalten werde. — Zwey Stimmen schlossen sich diesem Vorschlag unbedingt an, weil er die Gelegenheit darbietet, die Anträge und Beschwerden zu erledigen, welche sonst in den Akten der Ausschüsse begraben würden; drey andere Stimmen treten demselben mit der Modifikation bey, daß diese Sitzung nur alle 14 Tage gehalten werde. — Fünf Stimmen erklärten sich aber dagegen, weil 1) jedem Mitgliede der Kammer unbenommen bleibe, die bey den Ausschüssen liegenden Anträge und Beschwerden in Erinnerung zu bringen, weil ferner 2), wenn dieselben von den Ausschüssen bearbeitet seyen, sie nicht blos alle 8 oder 14 Tage, sondern sogleich und ununterbrochen zur Berathung gebracht werden müssen, wenn es möglich sey, und weil endlich 3) der Vorschlag unpraktisch sey, indem nach demselben die Berathung über Gesetzentwürfe, insofern sie bis zu dem nach dem Vorschlage zu bestimmenden Tage nicht vollendet ist, aber auch die Berathung über den Antrag, wenn sie am bestimmten Tage nicht vollendet wird, unterbrochen würde.

Der zweyte Absatz des §. 4. enthält die Bestimmung, daß unter nicht bevorzugten Vorträgen vorerst besondere Dringlichkeit, sonst aber die Zeitfolge der Anmeldung bey dem Tagbuche für die Priorität der Berathung entscheide.

Diese Bestimmung ist so natürlich, daß die Kammer bey der Berathschlagung über ihr Reglement leicht darauf zurückkommen wird; da sie aber rein reglementär ist und keine der durch das neue Gesetz abgeänderten Gesetzesstellen berührt, so gehört sie nach einstimmiger Meinung beyder Ausschüsse auch nicht hieher, und ist der zweyte Absatz des §. 4. hinweg zu lassen.

Zu §. 5. Die Bestimmungen der §. 5. — 7. bezwecken, die Berathungen gehörig vorzubereiten und vor Ueberraschung, aber auch vor Zeitverschleppung zu sichern. Die Vertheilung der von den Ausschüssen bearbeiteten und gedruckten oder lithographirten Vorträge unter die Mitglieder der Kammer, die dem zweyten Verlesen einer Bill im englischen Parlament entspricht, ist zwar auch im §. 18. Tit. II. Edikt X. angeordnet, aber die Zeit der Vertheilung ist dort nicht bestimmt; diesem Mangel ist durch den §. 5. abgeholfen, der verfügt, daß die Vertheilung spätestens an jenem Tage geschehe, an welchem der Vortrag in die Kammer gebracht wird. Hiedurch wird der Zweck erreicht, alle Mitglieder rechtzeitig genug vom Gegenstande der bevorstehenden Berathung zu unterrichten. — Der zweyte Absatz legt der Kammer die Verbindlichkeit auf, gleichzeitig auch den Ministern und königl. Commissarien die Vorträge der Ausschüsse mitzutheilen. — Die Verfassungs-Urkunde enthält von dieser Verbindlichkeit nichts. Durch das Reglement hat sich zwar die Kammer diese Mit-

theilung selbst vorgeschrieben, aber nicht länger, als sie jenes Reglement oder diese Bestimmung desselben halten will.

Es ist nicht zu läugnen, diese Mittheilung ist nicht nur unbedenklich, sondern sehr nützlich. Die Kammer, welche die Wahrheit will, muß wünschen, daß die Regierung über die Ansichten der Mitglieder der Kammer rechtzeitig in Kenntniß und in die Möglichkeit gesetzt werde, allenfallsige Irrthümer aufzuklären; sie hat nicht die Kenntnisse und Talente der Minister, sondern vielmehr die Verzögerungen, und vielleicht selbst Mißgriffe zu fürchten, welche aus dem Mangel des Benehmens der Kammer mit den Ministern entstehen könnten. Da jedoch die Kammer für sich selbst die desfalls dienliche Bestimmung treffen wird, ohne daß es nothwendig ist, die Mittheilung der Vorträge der Ausschüsse an die Minister zu einer staatsrechtlichen Verbindlichkeit zu erheben, und deshalb einen besondern Zusatz zur Verf. Urk. zu machen, begutachten vier Stimmen die Modifikation,

„die Schlußworte des §. 5. (nun 3): „gleichzeitig soll auch die Mittheilung an die Staatsminister und königliche Commissarien geschehen," hinweg zu lassen. —

Die Mehrheit von sechs Stimmen läßt es jedoch eben aus den angeführten Gründen bey dem Gesetzentwurfe.

Zu §. 6. Dieser §. läßt es zwar bey der im §. 18. Tit. II. Edikt X. aufgeführten Regel, daß die Berathung über die von den Ausschüssen erstatteten Vorträge erst nach 3 Tagen vorgenommen werden kann, eine Regel, welche dahin zielt, die erforderliche Zeit für die Vorbereitung zur Diskussion zu gewähren; sie ist aber nun im §. 5. noch genauer bestimmt durch den Beysatz, daß zwischen dem Tage der Vortragserstattung und jenem der Diskussion zweymal 24 Stunden verflossen seyn müssen, und für dringende Fälle ist sie von einer Ausnahme begleitet. Diese ist nothwendig, damit nicht einer Form die Sache selbst aufgeopfert, und allenfalls blos wegen Mangels der Zeit von einigen Stunden ein dringendes Gesetz vereitelt werde. Die Geschäftsordnungen anderer repräsentativer Versammlungen, z. B. der Repräsentanten-Kammer der nordamerikanischen vereinigten Staaten §. 67., der Republik Genf Art. 12, der Würtemberger Kammer der Abgeordneten §. 40., enthalten ähnliche Bestimmungen.

Gegen die Beschränkung dieser Ausnahme auf den übereinstimmenden Willen der Regierung und der Kammer läßt sich nichts einwenden, da der dreytägige Termin sich nicht auf die Anträge der Abgeordneten, sondern blos auf die von der Regierung an die Kammer gebrachten Gegenstände bezieht, deren sorgfältigste Erwägung und Behandlung nach allen Formen diese, wie jene, fordern kann. —

Zu §. 7. Der §. 7., nach welchem in jedem Falle der Tag der Berathung sogleich nach Ablesung des Vortrages zu bestimmen ist, steht im Zusammenhange mit dem §. 6., und bezweckt gleichfalls, daß die Mitglieder nicht unvorbereitet überrascht werden.

Zu §. 8. — 12. Die §§. 8. — 12. bezielen, den Gang der Berathung selbst zu regeln. — Die jetzt geltenden Vorschriften der §§. 18., 19., 20. und 22. des Tit. II. Edikt X., wonach vorerst die eingeschriebenen Redner, welche den ganzen Berathungsgegenstand oder den größeren Theil desselben in ihrer Rede umfassen wollen, von der Rednerbühne, sodann die einzelnen Mitglieder ihre allenfallsigen kurzen Bemerkungen nach der Reihe ihrer durch das Loos bestimmten Sitze von denselben aus vorzutragen haben, jedoch so, daß von hieraus jedes Mitglied, außer dem Berichterstatter und Antragsteller und außer den königl. Commissarien, nur einmal das Wort hat, — sind durch die Erfahrung als höchst unzweckmäßig erprobt worden. — Durch diese Vorschriften wird die Erörterung der allgemeinen Grundsätze mit jener der einzelnen Bestimmungen eines Gesetzentwurfes durch einander geworfen, und die erschöpfende Vollständigkeit und Klarheit der Berathung, so wie die Consequenz der aus den Prinzipien abgeleiteten Folgesätze gefährdet, ja bey der Diskussion über größere, aus vielen Artikeln bestehende Gesetze, und vollends über ganze Gesetzbücher fast unmöglich gemacht. — Da der Gang der Ideen sich nicht nach der Reihe der Sitze richtet, so ist die Ordnung des Sprechens, welche nach dieser, nicht nach jener eingehalten werden muß, unnatürlich und verkehrt.

Mancher hält sich für berufen zu reden, blos weil ihn eben die Reihe trifft, nicht sowohl um etwas zu sagen, als um nicht zu schweigen; mancher trägt seine schon vor dem Beginnen der Berathung verfaßten Bemerkungen vor, welche nicht selten mit den Stimmen vor oder nach ihm gleichbedeutend sind. — Gegentheilige Meynungen, welche nach ihm vorgebracht werden, darf er, könnte er es auch noch so leicht, nicht widerlegen, gegen Angriffe, welche ein später sprechendes Mitglied, sicher in dem Hinterhalt seines Sitzes, gegen ihn macht, sich nicht vertheidigen. Schwer und lahm wälzt sich die Berathung unter Wiederholung einer Menge brockenweiser oft fremdartiger Bemerkungen, die zuweilen das Klarste wieder trüb machen, zu den Mitgliedern auf den letzten Sitzen, welche, wenn es ihre Ermüdung erlaubt, die übergangenen Gründe nachtragen, die gegentheiligen widerlegen, und den schweren Versuch machen mögen, die verschiedenartigsten Einzelnheiten zusammen zu fassen und zur Einheit zurückzuführen.

Solch einer Erörterung fehlt die Gegenrede, und es ist daher häufig nichts anders, als wenn jeder Sprechende für sich allein spräche; solch eine Erörterung verdient nicht die Benennung einer Debatte, nicht jenes geistigen Kampfes, wo Mann gegen Mann mit Gründen und Gegengründen, mit den Waffen der Dialektik und Beredsamkeit um den Preis der Ueberzeugung ringt.

Es fehlt ihr, wie die Motive zum Entwurfe mit Recht sagen, jene Freyheit und Lebendigkeit, aus welcher allein Licht und Klarheit entspringt, welche die Versammlung selbst und das Publikum anzieht, jener die Theilnahme desselben an ihren Verhandlungen sichert und dadurch allein geeignet ist, die wahre Oeffentlichkeit zu erhalten.

„Wenn, sagt Bentham Cap. XIV., zwey Redner, Mann gegen Mann, ringen, so kommt mehr Folge in die Diskussion, die Argumente erscheinen gedrängter als unter mehreren. Jede Replik verbreitet Licht und stärkt den erhaltenen Eindruck. Der Streit wird lebendiger, wärmer und interessanter. Jedermann leiht ihm sein Ohr. Man bemüht sich, die Argumente der Gegner zu begreifen oder vorauszusehen. Nichts geht verloren; nichts schreitet rück-

wärts, jeder Schritt führt näher zum Schluß. Dieses Interesse wird jedesmal geschwächt oder getäuscht, wenn Jemand dazwischen spricht, den Faden der Debatte abbricht, und ganz verschiedene Ideen einschiebt. Auch ist das natürliche Gefühl, der Instinkt der Menschen ganz zu Gunsten dieser Art zu kämpfen, wenn zwey Redner wechselsweise für und wider sprechen."

Dagegen setzt er (Cap. XVII.) sehr gründlich auseinder, daß jede bestimmte Prioritätsordnung der Entwicklung der individuellen Intelligenz nachtheilig sey, lange unnütze Reden nach sich ziehe, die wahre Ordnung der Debatte zerstöre, und dieser auch dadurch nachtheilig sey, daß sie Männer von verschiedenen Talenten verhindert, sich die Hand zu bieten und die Rollen auf die der Versammlung vortheilhafteste Art zu vertheilen. „Der eine, sagt er, ist geschickter, einen Gegenstand auseinander zu setzen; es gelingt ihm trefflich, eine große Reihe von Thatsachen in klarer und bestimmter Ordnung darzustellen. Ein anderer, der minder fähig ist, das Ganze aufzufassen, besitzt im hohen Grade die Kunst, dieses oder jenes Argument geltend zu machen. Ein dritter, dem es an Erfindungsvermögen fehlt, ist vielleicht mit jener Geistesgegenwart begabt, die blitzschnell die Blöße des Gegners entdeckt; er wird dann in der Replik ein großes Uebergewicht haben. Ein vierter endlich, der bey Eröffnung der Debatte nichts vermag, zeigt sich beym Zusammenfassen der Argumente und zur Beschleunigung des Beschlusses vortrefflich. — Man lasse nur das Wort frey, so wird jeder seine Rolle von selbst finden, ohne daß man daran denkt. Aber die bestimmte Ordnung widerspricht der natürlichen, weiset dem Menschen seine Rolle an, und verweiset das Talent."

So der sacherfahrne Bentham.

Der Gesetzentwurf sucht die bestehenden Mängel, in soweit sie in der Form der Berathung liegen, zu vermeiden, und dieses Ziel zu erreichen durch die Vorschriften der §§. 8. — 22, welche an die Stelle der §§. 18., 19., 20. und 22. des Titl. II. Edikt X. treten sollen. Im §. 8. ist vorerst die Trennung der allgemeinen Diskussion von der besonderen Diskussion über die einzelnen Artikel ausgesprochen, und in den §§. 9. — 12. sind die Regeln für jene, so wie in den §§. 13. — 22. die Vorschriften für diese durchgeführt. Diese Trennung scheint sehr zweckmäßig, da erst dann, wenn die Grundsätze eines Gesetzentwurfes erörtert und ins Klare gesetzt sind, mit Sicherheit zur Berathschlagung über die einzelnen Bestimmungen, welche nur die Folgesätze der allgemeinen Grundsätze sind, übergegangen werden kann.

Die §§. 9., 10., 11. und 12., sind den §§. 18., 19. und 20. Tit. II. Edikt X. nachgebildet.

Die Abweichungen bestehen darin, daß die Zeit, binnen welcher sich die Redner bey der allgemeinen Diskussion einzuschreiben haben, genauer (in §. 9.) bestimmt ist, für die Ordnung des Aufrufes derselben die Priorität der Anmeldung, jedoch mit Abwechselung der Redner für und wider, nicht die Reihenfolge der Sitze entscheidet (§. 11.) und daß jedem eingeschriebenen Redner erlaubt ist, seinen Reihenplatz, unbeschadet der Abwechslung der Reden für und wider, abtreten zu können (§. 12.). Diese Abänderungen sind zweckgemäß; jedoch dürfte statt der Endworte des §. 9: „je nachdem derselbe (der Entwurf) unterstützt oder bestritten werden will," gesetzt werden: „je nachdem man denselben unterstützen oder bestreiten will."

Mangelhaft aber scheint:

1) daß auch in Zukunft den eingeschriebenen Rednern der Zwang aufgelegt bleiben soll, nur auf der Rednerbühne zu sprechen, und

2) daß, nachdem die eingeschriebenen Redner gesprochen haben, die allgemeine Diskussion geschlossen, und keinem Mitgliede mehr erlaubt zu seyn scheint, über die allgemeinen Grundsätze das Wort zu nehmen.

Zu 1) Die Gründe, die man für die Verbindlichkeit, auf der Rednerbühne zu sprechen, anführt, (s. Bentham Cap. 31.) nämlich daß der Redner besser gehört, die Polizey der Kammer besser gehandhabt, und von dem Redner der Schein der Partheyrednerey abgehalten werde, der ihn träfe, wenn er aus der Mitte seiner Parthey spricht, können die Mehrheit Ihrer beyden Ausschüsse nicht überzeugen; denn von wo aus man am besten verstanden werde, hängt von der Lokalität ab. — Wie die Polizey der Kammer dadurch erschwert werde, daß der Redner an diesem oder jenem Platze spricht, ist nicht einzusehen; sie muß und kann auch in den bey weitem häufigsten Fällen gehandhabt werden, wo die Mitglieder nach den Vorschriften des Gesetzentwurfes nicht auf der Rednerbühne sprechen. — Daß die Redner sogleich nach ihren Partheyansichten, wenn es deren gibt, durch freygewählte Sitze unterschieden werden können, ist vielleicht ein Vortheil; wogegen Partheyungen nicht dadurch vermieden werden, daß man den Mitgliedern bestimmte Plätze zum Sitzen oder Reden anweiset, da ihre Ansicht aus ihren Köpfen, nicht aus ihren Sitzen entspringt, und jeder Redner die Farbe seiner Meinungen auch mit auf die Rednerbühne bringen wird. Bentham selbst sagt (Cap. 31): „Die freye Bestimmung der Plätze ist einer fixen Ordnung aus mehreren Gründen vorzuziehen, und vor allem, weil sie Debatten besserer Art bewirkt. Die Glieder derselben Parthey müssen mit Leichtigkeit ihre Operationen verabreden und ihre Rollen vertheilen können. — Ohne diese Abrede ist es unmöglich, daß die Argumente in der gehörigen Ordnung vorgetragen und in das vortheilhafteste Licht gesetzt werden. Nur durch eine ununterbrochene Zusammenwirkung der Mitglieder unter sich kann man einer Menge von unnützen Dingen, Verzögerungen, Widersprüchen, Wiederholungen, Inconsequenzen und andern Zufällen zuvorkommen, die alle dahin streben, jene Einheit des Planes, die so nothwendig ist, die Dinge zu ihrer Entwicklung zu bringen, zu zerstören. — In dieser Hinsicht stimmt das Interesse der Parthey mit dem öffentlichen Interesse zusammen. — Zum allgemeinen Wohle ist es nöthig, daß jede Parthey ihre Sache mit allen Waffen vertheidigen und alle ihre Mittel geltend machen könne, weil die Wahrheit allein bey diesem Wettstreite zu gewinnen hat." —

Da es darauf ankommt, alle Meynungen aus freyer Brust zu hören, so ist es billig, den Mitgliedern die Wahl des Platzes zu überlassen, an welchem sie am leichtesten sprechen zu können und am besten gehört zu werden glauben. Mancher schüchterne oder bescheidene Mann, der seine

Ansichten auch über die allgemeinen Grundsätze von seinem Platze aus gern und recht gut vortragen würde, hält sie zurück, wenn er gezwungen ist, den Rednerstuhl zu besteigen, der gleichsam ein Prätentionsplatz ist. — So würde durch diesen Zwang der Geschäftsordnung die Kammer um das verständige Urtheil manches Mitgliedes gebracht werden.

Im englischen Parlamente ist jeder Sitz ein Rednerstuhl, oder vielmehr dort gibt es gar keinen Rednerstuhl; auch die Geschäftsordnungen der nordamerikanischen, würtembergischen, badenschen und nassauischen repräsentativen Versammlungen nennen ihn nicht. In der französischen Deputirtenkammer dagegen kann man nur von der Rednerbühne sprechen. — In Frankreich behandelt man die Sache als ein Schauspiel, in England als ein Geschäft.

Ihre beyden Ausschüsse schlagen daher mit einer Mehrheit von 7 gegen 3 Stimmen als Modifikation vor, den §. 10. umzuändern wie folgt: „Den Rednern steht frey, auf der Rednerbühne oder auf einem nach Belieben gewählten Platze zu reden. — Die in der Beylage X. zur Verfassungs-Urkunde Tit. I. §. 67. vorgeschriebene Ordnung der Plätze muß jedoch bey feyerlichen Gelegenheiten und bey den Abstimmungen durch Namensaufruf beybehalten werden.“ —

Von den drey abweichenden Stimmen erklärt sich eine aus den oben entwickelten Gegengründen ganz für die Redaktion des Gesetzentwurfes; eine andere stimmt zwar gegen den Zwang, auf der Rednerbühne zu sprechen, aus den von der Mehrheit angegebenen Gründen, begehrt aber zur Handhabung der Ordnung die Beybehaltung der den Mitgliedern der Kammer durch das Loos zugetheilten Plätze; dagegen die 3te Stimme gegen den Schlußsatz der Stimmenmehrheit sich nur darum erklärt, weil sie der Meinung ist, daß jedes Mitglied bey jeder Gelegenheit sitzen solle, wo es ihm beliebe. —

Zu 2) Der Gesetzentwurf sagt zwar nicht ausdrücklich, daß alle Mitglieder, welche an der allgemeinen Diskussion Antheil nehmen wollen, sich vorher einschreiben lassen müssen, und daß diese Diskussion nach Anhörung der eingeschriebenen Redner geschlossen sey. Allein es scheint aus der Zusammenhaltung der §§. 8. — 13. zu folgen, und wenn dem so ist, so ist eine erschöpfende Berathschlagung über den wichtigsten Theil eines Gesetzentwurfes, nämlich über die allgemeinen Grundlagen desselben, unmöglich. — Die Debatte über diesen Gegenstand wäre weit mehr eingeengt als jene über die einzelnen Artikel. — Die Gegenbemerkungen, welche erst durch die Vorträge der eingeschriebenen Redner gegen die früheren Redner, und manche sachdienliche Aufklärung würde dadurch ausgeschlossen, und da man bey der Diskussion über die einzelnen Artikel auf die allgemeine Diskussion nicht zurückkommen darf, so fehlt es gerade dem wichtigsten Theile der Berathschlagung an Freyheit und Lebendigkeit.

Wohl ist die Trennung der allgemeinen Diskussion von der besondern zweckmäßig. — Jene darf aber dadurch an Vollständigkeit nicht verlieren; sie muß gewinnen. Die Reden der eingeschriebenen Redner sollten daher nur die allgemeine Diskussion eröffnen, nach Anhörung derselben aber die Debatte über die allgemeinen Grundsätze mit eben der

Freyheit statt finden, welche jener über die einzelnen Artikel gestattet ist.

Einstimmig schlagen daher beyde Ausschüsse als Modifikation die Einschaltung des folgenden Paragraphen nach dem §. 12 vor:

„Nachdem die eingeschriebenen Redner „gesprochen haben, wird die allgemeine „Diskussion nach denselben Vorschriften „fortgesetzt, welche für die besondere Dis„kussion in den §§. 16, 17, 18, 20, 21, 22 (nun „14, 15, 16, 18, 19 und 20) des Gesetzent„wurfes enthalten sind.“

Zu §. 13 — 22. Die §§. 13—22 handeln von der besondern Diskussion über die einzelnen Artikel.

Die Sonderung der einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfes bey der Diskussion (§. 13) sichert derselben Klarheit und Gründlichkeit. — Sie ist vorzüglich bey Gesetzbüchern nothwendig.

Die Eröffnung der Diskussion jedesmal durch die Verlesung des zu diskutirenden Artikels (§. 14) stellt den Gegenstand der Berathung klar vor Augen, und gibt dadurch der Diskussion Bestimmtheit und Einheit. Allein ehe zur Diskussion der einzelnen Artikel geschritten wird, sollte wohl die Frage an die Kammer gestellt werden, ob sie zur besondern Diskussion übergehen wolle. Denn da es möglich ist, daß sie entweder ein Gesetz überhaupt für unnöthig oder ein Gesetz nach den entwickelten allgemeinen Grundlagen nicht für zweckmäßig halte, so wäre in diesem Falle die besondere Diskussion zweckloser Zeitverlust.

Bey den Gesetzbüchern wird überdieß der Kammer überlassen werden müssen, in Ansehung der Diskussion noch eine weitere Sonderung anzuordnen. — Es wäre nämlich dienlich zur Klarheit und Uebersicht, wenn der Diskussion über die einzelnen Artikel eines Kapitels, z. B. vom Eherechte, von der Vormundschaft, von dem Erbrecht u. s. w., eine allgemeine Diskussion über die Hauptgrundsätze des Kapitels voraus ginge, da bey der allgemeinen Diskussion über die Hauptgrundlagen des ganzen Gesetzbuches die Grundsätze jeder einzelnen Lehre nicht wohl ganz erschöpfend entwickelt werden können. — Einstimmig wird daher von beyden Ausschüssen statt des §. 12 folgende Redaktion vorgeschlagen;

„Ist die allgemeine Diskussion geschlossen, so erfolgt „die Abstimmung über die Frage, ob die Kammer zur „Berathung über die einzelnen Paragraphen oder „Artikel übergehen wolle. — Im Falle die Frage be„jaht wird, geht die Kammer sofort zur besondern „Diskussion über die einzelnen Paragraphen oder Ar„tikel über.

„Bey Gesetzbüchern steht es der Kammer frey, der „Diskussion über die einzelnen Paragraphen oder Ar„tikel eine allgemeine Diskussion über die einzelnen „Abtheilungen vorangehen zu lassen.“

Ueber den §. 14 ist nichts zu erinnern.

Die §§. 15, 16 und 17 stellen die Regeln über die Ordnung auf, nach welcher die Mitglieder das Wort nehmen können.

Daß die bisherige Ordnung des Sprechens nach der Reihe der Sitze unzweckmäßig sey, ist bereits ausgeführt

worden. — Die Regierung selbst spricht diese Ansicht sowohl im Gesetzentwurf (§. 16), als in den Motiven zu demselben aus; allein sie kommt doch auf die Ertheilung des Wortes nach der Ordnung der Sitze zurück, indem vor allen (§. 15) dem zweiten Präsidenten das Wort gegeben wird, und im §. 17, wenn mehrere Mitglieder zugleich um das Wort bitten, unter den in einer und derselben Bank befindlichen Mitgliedern die Ordnung der Plätze entscheidet, so wie für den Fall, wenn gleichzeitig in mehreren Bänken Mitglieder sich vom Platze erheben, je aus zwei Bänken eine Sektion gebildet und mit dem Worte von Sektion zu Sektion nach der Reihenfolge der Sektionen gewechselt werden soll.

Dieses Zurückkommen auf die alte üble Regel, nach der Ordnung der Sitze das Wort zu geben, scheint zwar blos der Fall einer Ausnahme zu seyn, in der That aber wird er zur Regel werden und wenigstens in den meisten Fällen die Freiheit und Lebendigkeit der Diskussion unmöglich machen, welche der Gesetzentwurf bezielt. — Bey einer freyen Diskussion bedarf es nicht der Aufstellung eines bestimmten ersten Votanten; die verschiedenen Talente werden sich von selbst in die Rollen theilen. — Der §. 15 widerspricht dem Grundsatze der freyen Diskussion, läßt einen Rang unter den Rednern zu, zwingt gleichsam den zweiten Präsidenten, das Wort zuerst zu nehmen, und setzt ihn dadurch möglicher Weise in Nachtheil, wogegen er bey der freyen Diskussion das Wort nehmen kann, wann er will. „Es sollte ein unverletzlicher Grundsatz seyn, daß nach dem „Urheber eines Berathungsgegenstandes kein Mitglied ein „Vorrecht haben soll, vor dem andern das Wort zu begehren. — Wer zuerst um das Wort bittet, soll auch zuerst „gehört werden, und unter verschiedenen Competitoren soll „der Präsident, oder wenn man mit seiner Entscheidung „nicht zufrieden ist, die Kammer entscheiden."

Jedoch sollte derjenige, der noch nicht gesprochen hat, vor dem andern, der schon einmal gesprochen hat, das Wort erhalten; nur wer es begehrt, um die letzte Rede zu widerlegen, sollte es jedenfalls vor allen andern erhalten.— Diese Ordnung ist dem Grundsatze der freyen Diskussion und dem gleichen Rechte der Mitglieder gemäß, und fast in allen repräsentativen Versammlungen anerkannt, z. B. im englischen Hause der Gemeinen, im Senate und der Repräsentantenkammer der vereinigten Freystaaten von Nord-Amerika, im repräsentativen Rathe der Republik Genf, in den beyden französischen Kammern, in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg und des Herzogthums Nassau.

Ihre Ausschüsse schlagen Ihnen daher mit einer Stimmenmehrheit von sieben gegen drei Stimmen als Modifikation vor,

den §. 15 ganz zu unterdrücken:

wogegen die angeführte Minorität für die Beybehaltung dieses Paragraphen stimmt, um das votum instructivum des zweyten Präsidenten zu erhalten.

Einstimmig schlagen ferner beyde vereinigte Ausschüsse aus den entwickelten Gründen vor die §§. 16 und 17 also zu verändern:

§. 16 (künftig 14). „Wer nach Verlesung des zu diskutirenden Artikels oder Paragraphen im Verlaufe der „besondern oder einzelnen Diskussion zu sprechen gedenkt, „hat sich von seinem Platze zu erheben und den dirigirenden Präsidenten um das Wort zu ersuchen; der letztere „wird das Wort nach der Zeitfolge, in welcher darum gebeten worden, ertheilen."

§. 17 (15). „Wenn mehrere Mitglieder zugleich um „das Wort bitten, so entscheidet der Präsident, der es je„doch demjenigen Mitgliede geben wird, welches noch nicht „gesprochen hat, vor einem andern, das schon einmal ge„sprochen hat. — Wer aber das Wort begehrt, um die „letzte Rede zu widerlegen, muß es jedenfalls vor allen „andern erhalten."

„Wird die Entscheidung des Präsidenten nicht ange„nommen, so steht der Kammer die Entscheidung zu."

Zu §. 18. Die Nachtheile der bestehenden Vorschriften, nach welchen jedem Mitgliede nur einmal das Wort zusteht, sind bereits auseinander gesetzt worden.

Anderwärts, z. B. in England, Nassau, hat man, im Gefühle der Nothwendigkeit einer freyen Erörterung, die Einrichtung getroffen, die förmliche Versammlung in ein allgemeines Comité zu verwandeln, wo jedes Mitglied das Wort so oft nehmen mag, als es will, und als die Versammlung Rede und Gegenrede zur Erschöpfung des Gegenstandes für nothwendig hält.

In der Kammer der Abgeordneten des Königreiches Würtemberg kann jedes Mitglied das Wort so öft erbitten, als ihm beliebt, wogegen jedes Mitglied aufmerksam machen kann, daß die Debatte erschöpft sey.

In der Kammer der Abgeordneten des Großherzogthums Baden und in beyden französischen Kammern gilt die vom Gesetzentwurfe §. 18 aufgestellte Regel; in der französischen Pairskammer ist es aber überdieß jederzeit gestattet, eine Thatsache zu berichtigen.

Die einfachste und natürlichste Bestimmung ist allerdings jene der würtembergischen Geschäftsordnung; sie gewährt die meiste Freiheit und das einfachste Mittel gegen den Mißbrauch derselben.

Da jedoch jedes Mitglied sich hinlänglich aussprechen kann, wenn ihm zweymal das Wort gegönnt wird, und für besondere Fälle die Bitte um das Wort an die Kammer gestellt werden mag, so wird es wohl bey der Bestimmung des Entwurfes bleiben können, und genügen, daß der Beysatz gemacht werde: „Jedem Mitgliede ist überdieß zu jeder Zeit gestattet, eine Thatsache zu berichtigen."

Dieser Beysatz wird einstimmig als Modifikation beantragt; ihr Zweck ist an sich klar und bedarf keiner Erörterung.

Zu §. 19. So wie der Gesetzentwurf einmal (§. 10) die Mitglieder zwingen will, auf der Rednerbühne zu sprechen, so will er ihnen im §. 19 verbieten, dieses zu thun. Nach den Bemerkungen zum §. 10 sind die beyden Ausschüsse einstimmig der Meinung, daß jedem Mitgliede die freye Wahl zustehen solle, ob es auf seinem Platze oder auf der Rednerbühne sprechen wolle, die wohl im Laufe der Diskussion selten freywillig bestiegen werden wird.

Kürze oder Länge der Rede entscheidet nicht, und es ist möglich, daß ein Mitglied über Prinzipien sich kurz ausdrücke, indessen ein anderes für zweckdienlich hält, über

einen einzelnen Artikel, weil er vielleicht mehr praktischen Werth hat, als der theoretische Grundsatz, oder weil er der Hauptartikel ist, in welchem jener seine vorzüglichste Anwendung erhält, ausführlich zu sprechen, und in einer Rede von der Rednerbühne zu imponiren. In diesen Dingen muß man den Mitgliedern völlige Freiheit lassen. Das Mittel zur gehörigen Beschränkung hat schon die Kammer selbst in der Bestimmnng des §. 21 des Entwurfes.

Es wird daher als Modifikation des §. 19 vorgeschlagen, statt der Worte:

„darf nur von dem Platze aus"

zu setzen:

„darf sowohl von jedem beliebigen Platz, als von der Rednerbühne aus."

Zu §. 20. Statt „wird beendigt" ist zu setzen „ist beendigt".

Zu §. 21. Der Freiheit der Debatte gegenüber muß der Kammer die Befugniß zustehen, der Diskussion ein Ziel zu setzen, wenn sie erkennt, der Zweck derselben, nämlich erschöpfende Erörterung des Berathungsgegenstandes, sey erreicht. — Ohne dieses Recht hätte sie kein Mittel, sich vor unnützen Reden zu retten.

Die Vorschrift des §. 21, nach welchem die Kammer befugt ist, auf den Antrag von fünf Mitgliedern durch Beschluß der Mehrheit in jedem Augenblicke die Diskussion zu schließen, ist daher zu billigen. — Zur Sicherheit der Wahrheit und zum Schutze der Minorität gegen eine gewaltsame Mehrheit scheint aber den beyden Ausschüssen in einer Stimmenmehrheit von 6 gegen 4 Stimmen der folgende Beysatz als Modifikation nothwendig zu seyn:

„Wenn jedoch ein Mitglied, welches noch nicht das Wort gehabt hat, dasselbe begehrt, um neue Gründe gegen die Stimmen der früheren Redner vorzutragen, so kann demselben das Wort nicht verweigert werden."

Drei Stimmen erklären sich aber gegen diesen Beysatz, weil er entweder die Verfügung des §. 21 des Gesetzentwurfes vereiteln oder den beabsichtigten Schutz gegen die Mehrheit nicht gewähren würde. — Ein Mitglied trägt auf die gänzliche Unterdrückung des §. 21 an, weil er der Redefreiheit und der Vollständigkeit der Erörterung widerspreche; sollte er aber stehen bleiben, so votirt dasselbe für den von der Mehrheit vorgeschlagenen Beysatz.

Der §. 22 des Entwurfes ist den geltenden Vorschriften des §. 22 Tit. II. Edikt X. gemäß. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch einstimmig vorgeschlagen, den Beysatz zu machen, daß die Berichterstatter und nach ihnen die königlichen Commissarien auch dann das Wort noch einmal nehmen können, wenn die Kammer den Schluß der Debatte angeordnet hat.

Zu §. 23 bis 30. Nach den Vorschriften über die Diskussion folgen jene über die Abstimmung.

Die über die letztere gegenwärtig bestehenden Vorschriften sind in mancher Beziehung fehlerhaft. Der Zwischenraum von mehreren Tagen zwischen der Diskussion und der Abstimmung scheint besonders angeordnet worden zu seyn, um den Eindruck jener zu verwischen, und anstatt sich die Abstimmung als das nothwendige Ergebniß der durch die Debatten entstandenen Ueberzeugung vorzustellen, zeigt sich vielmehr die Furcht vor dem Einfluß der Beredsamkeit, die bey uns besser einem ungleich fließenden Bache, als einem gewaltigen Strome verglichen wird. Der Umstand, daß über einen Antrag und Gesetzentwurf, sey er auch noch so umfassend, also auch über ein ganzes Gesetzbuch, erst nach gänzlich vollendeten Debatten auf einmal abgestimmt werden muß, macht die Aufstellung der Fragen, die alle einzelnen Artikel und alle einzelnen darauf bezüglichen Modifikationen und Wünsche umfassen müssen, und bis in die Tausende steigen können, für den Präsidenten, und die Abstimmung über diese große Anzahl von Fragen für die Mitglieder zur höchst ermüdenden Last.

Die richtige Auffassung der Fragen, ihrer Beziehung zu einander und ihrer Folgen, ist dadurch sehr erschwert, und noch schwerer ist es selbst dem geübten Geschäftsmanne, ein klares Bild des Ganzen zu gewinnen.

Der Gesetzentwurf (§. 23 — 30) verbessert diese Fehler wesentlich. — Nach demselben soll bey jedem einzelnen Gesetzesartikel sogleich nach dem Schlusse der besonderen Diskussion desselben durch Sitzenbleiben und Aufstehen über seine vorläufige Annahme oder Verwerfung abgestimmt werden. Die Vorschrift der besonderen Abstimmung über jeden einzelnen Artikel überhebt der lästigen Fragenstellung, und gibt derselben Klarheit.

Bey Gesetzbüchern scheint aber auch eine vorläufige Abstimmung über jedes einzelne Kapitel dienlich, um sich die Uebersicht und ein klares Bild des Gegenstandes zu verschaffen. Die Anknüpfung der Abstimmung unmittelbar an die Diskussion sichert dieser den gebührenden Einfluß auf die Abstimmung, die ja eben die Frucht der Berathung seyn soll, und erhöht die Theilnahme der Versammlung und des Publikums. — Daß die Annahme oder Verwerfung der einzelnen Artikel nur als eine vorläufige betrachtet werde, ist nothwendig, da erst alsdann, wann die Beschlüsse über alle einzelnen Artikel vorliegen, ein Bild des Ganzen, so wie aller einzelnen Theile und ihres Zusammenhanges, möglich ist, bis dahin also die Annahme oder Verwerfung des Ganzen jedem Mitgliede vorbehalten seyn muß. — Darüber ist man einig, daß, welche Formen der Abstimmung man auch annehmen möge, im Wesentlichen Einklang derselben sowohl bey der vorläufigen als bey der definitiven Abstimmung herrschen müsse; daß somit nicht die vorläufige Abstimmung öffentlich und die definitive heimlich, oder umgekehrt diese öffentlich und jene heimlich seyn dürfe.

Wo nicht die Abstimmung durch Namensaufruf ausdrücklich gesetzlich bedungen ist, wird zwar die Abstimmungsform durch Aufstehen und Sitzenbleiben einstimmig als passend anerkannt, nicht weniger aber auch der Vorbehalt, daß die Kammer, wenn sie will, die Abstimmung durch Namensaufruf wählen könne, und in zweifelhaften Fällen über das Ergebniß der Abstimmung gebrauchen müsse.

Manchem mag die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel unmittelbar nach der Diskussion bedenklich scheinen, weil sie in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart der Minister geschieht. Abgesehen aber davon, daß auch schon jetzt in öffentlicher Sitzung abgestimmt wird, wenn ein Gegenstand von der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten zurückgekommen ist, bekennen sich die zwei Ausschüsse einstimmig für die vorläufige Ab-

stimmung in öffentlicher Sitzung und mit einer Mehrheit von 9 gegen 1, auch bey der definitiven Entscheidung für die öffentliche Abstimmung.

Der Gesetzentwurf (§. 24 — 28) läßt es in Ansehung der Hauptabstimmung im Wesentlichen bey der jetzt geltenden, durch das X. Edikt §. 40 und 43, 44 u. 45 Tit. I. vorgeschriebenen Form, nach welcher in geheimer Sitzung, jedoch unter Aufrufung eines jeden einzelnen Mitgliedes nach der Reihe der Sitze mit einem lauten Einverstanden oder Nicht einverstanden, aber in Abwesenheit der königlichen Minister und Commissarien, abgestimmt wird. Gleichwohl sind einige Abweichungen von den bisherigen Vorschriften bemerkbar. Nämlich a) statt der Worte „Einverstanden" oder „Nicht einverstanden" sollen künftig, wie in den Kammern der Abgeordneten von Würtemberg, Nassau u. s. w. die Worte „Ja" oder „Nein" gebraucht werden, die kürzer und durch ihren Laut leichter von einander zu unterscheiden sind. (§. 28). b) Der Verfügung (§. 24), daß die anwesenden Staatsminister und königlichen Commissarien vor der definitiven Abstimmung abzutreten haben, ist die Klausel beygesetzt, „so fern dieselben nicht zugleich Mitglieder der Kammer selbst sind." Man zweifelt zwar nicht an der Richtigkeit dieses Satzes (siehe Verhandlungen von 1828 B. I. Seite 254—257), allein er enthält doch eine staatsrechtliche Controverse, welche zu entscheiden nicht der Zweck dieses Gesetz-Entwurfes ist, und da der §. 43 des Tit. II. Ed. X., an dessen Stelle der §. 24 des Gesetzentwurfes treten soll, diese Klausel auch nicht enthält, so würde man deren Beyfügung für überflüssig halten, wenn man die Annahme des §. 24 überhaupt begutachten würde.

c) Die vorzüglichste Abweichung von der bisherigen Abstimmungsform besteht aber darin, daß gemäß der Eingangsworte des §. 24 die definitive Abstimmung über das Ganze nach dem Beyspiele anderer Geschäftsordnungen, z. B. in Frankreich, Würtemberg u. s. w., sogleich nach beendigter Abstimmung über alle einzelnen Artikel vorgenommen wird.

Ein Zwischenraum, der bisher zwischen den Debatten und der Fragenstellung, und wieder zwischen dieser und der Abstimmung unvermeidlich war, ist nach der Abstimmung über die sämmtlichen einzelnen Artikel vielleicht in vielen Fällen nützlich, um sich eine klare Uebersicht von dem Ganzen und die Ueberzeugung von der Uebereinstimmung aller einzelnen Theile, wie sie sich in Folge der einzelnen Abstimmungen ergeben, sowie die Gewißheit einer richtigen und sorgsamen Redaktion zu verschaffen. Zu diesem Ende sollte die Kammer nicht nur die Verlesung des ganzen Gesetzes, wie es nach den vorläufigen Beschlüssen über die einzelnen Artikel lauten würde, sondern auch die Vertagung der definitiven Abstimmung um so mehr beschließen können, als der §. 30 jedem Mitgliede seine vorzüglichste Pflicht einschärft, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Die Hauptfrage aber ist, ob die bisherige Form der (definitiven) Abstimmung, nämlich in sogenannter geheimer Sitzung, jedoch durch Namensaufruf, beybehalten oder ob statt dieser halb geheimen und halb öffentlichen Abstimmung

nicht eine ganz geheime durch Kugeln oder nicht vielmehr eine vollkommen öffentliche angeordnet werden solle.

Die gegenwärtige Abstimmungsart ist unter allen die mangelhafteste, da sie weder den Schutz der Oeffentlichkeit noch den des Geheimnisses gewährt.

„Beyde Methoden, die geheime und die öffentliche, müssen auf den höchst möglichen Grad gebracht werden, wenn sie ihre volle Wirkung hervorbringen sollen. Auf dem geheimen Wege kann das Geheimniß nicht geheim genug, auf dem öffentlichen Wege die Oeffentlichkeit nicht öffentlich genug seyn. Der größte Mißbrauch wäre eine halbe Publicität, wie in allen Fällen, wo die Stimmen der Versammlung bekannt wären, und vor dem Publikum geheim gehalten würden. Auf diese Art wären die Individuen in ihren Abstimmungen jedem verführenden Einflusse ausgesetzt und dem größten schützenden Einflusse entzogen. Diese Regel müßte man einführen, im Falle man die Redlichkeit bestrafen und die Prävarikation belohnen wollte."

Bey einem so harten Urtheile Benthams (Kap. XXIV.) ist es schwer, für die Beybehaltung der bestehenden Methode zu stimmen.

Gegen die öffentliche Abstimmung und für die geheime durch schwarze und weiße Kugeln, welche letztere in der französischen Deputirtenkammer angeordnet ist, kann angeführt werden, daß sie die Abstimmenden gegen jeden ungehörigen Einfluß, besonders des Ministeriums, schütze, wogegen die Abstimmung in öffentlicher Sitzung dieselben nicht nur der Ungunst der Minister, sondern auch der Ungunst des Volkes aussetze, wenn ihre auf wahre Ueberzeugung gestützte Stimme einer herrschenden Meinung widerspricht. Dessenungeachtet ist nicht eine einzige Stimme der beyden Ausschüsse für die geheime Abstimmung durch Kugeln; nur eine wünscht Beybehaltung der gegenwärtigen Methode nach dem Gesetzentwurfe. Die Mehrheit der beyden Ausschüsse mit 9 Stimmen gegen eine schlägt die Abstimmung in öffentlicher Sitzung vor.

Wer die Oeffentlichkeit will, muß sie ganz wollen. Wer seine Ansichten während der Diskussion und bey der Abstimmung über die einzelnen Artikel in öffentlicher Sitzung ausspricht, warum sollte er sich scheuen, dieselbe mit seinem einfachen Ja oder Nein gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu bestätigen? Wohl schützt die Heimlichkeit den Furchtsamen vor dem Einfluß ministerieller Gewalt; dagegen ist sie auch der Deckmantel der Pflichtwidrigkeit, und „die Publicität, das einzige Mittel, die Abstimmenden dem Gerichte der öffentlichen Beurtheilung zu unterwerfen, und sie durch die Ehre in den Grenzen ihrer Pflicht zu halten." Bentham Cap. XXIV.

Sie ist die Wache für und gegen die Stimmenden, sie gibt dem Karakter mehr Kraft und Würde. — Der Ehrenmann prüft wohl seine Meinung, wenn sie einer Volksmeinung widerspricht, mit desto größerem Mißtrauen in sich selbst; wenn er aber nach reifem Nachdenken eine Volksmeinung für Irrthum erkennt, das Geschrey der Menge von dem Urtheile der Verständigen unterscheidet, wenn er aus der richtigen Kenntniß der öffentlichen Meinung die Kraft schöpft, ihr, so fern er sie für irrig erkennt, muthig

zu widerstehen, so wird er sich durch seinen aufrichtigen Ausspruch und durch seinen moralischen Muth, der so viel werth ist, als der militärische, die Hochachtung selbst seiner Gegner erwerben, und vielleicht der öffentlichen Meinung selbst eine bessere Richtung geben. Dieser Sieg ist dem tugendhaften Manne mehr werth, als eine vorübergehende Popularität.

Da aber die Sitzungen der Kammer der Reichsräthe, auf welche der Gesetzentwurf gleichfalls geht, nur in sofern öffentlich sind, als denselben die königlichen Minister beywohnen können, auch wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind, nicht aber in dem ausgedehnten Sinne, daß auch Zuhörer zugegen seyn können, da somit der Ausdruck „öffentliche Sitzungen" in diesem Sinne auf jene der Kammer der Reichsräthe nicht paßt, so genügt es, blos die Aufhebung der Bestimmung des Edikts X. Tit. II. §. 43, daß nämlich die Abstimmung in geheimer Sitzung nach dem Abtreten der Minister und Zuhörer geschehen solle, durch Hinweglassung einiger Worte aus dem §. 24 des Gesetz-Entwurfes anzudeuten. — Beyde Ausschüsse schlagen daher mit 9 Stimmen gegen 1 statt des §. 24 folgende Redaction vor:

„Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung über die Frage:
ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde."

„Die Kammer kann die Verlesung des Gesetzentwurfes oder Antrags vor der definitiven Abstimmung, so wie die Vertagung der Abstimmung beschließen."

Zu §. 31 — 36. Die im §. 31 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Aufzeichnung der Stimmen durch den Präsidenten ist für diesen zu lästig, da er zugleich den Namensaufruf vorzunehmen hat. — Es genügt, daß die Aufzeichnung durch die Sekretäre vorgenommen wird. — Statt der Bezeichnung des Stellvertreters, wenn einer der Sekretäre verhindert seyn würde, durch das Loos, wird vorgeschlagen, einen der Sekretäre der fünf Ausschüsse nach dem Turnus als Stellvertreter zu benennen. —

Die im §. 29 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Abstimmungsform ist nur die Regel. Es ist daher nach den Worten:

„so soll die Abstimmung"

statt des Wortes „jederzeit" zu setzen:

„in der Regel"

denn die Kammer kann, wenn sie will, den Namensaufruf vornehmen.

Die §§. 31 — 36 enthalten die Vorschriften über die Form und Behandlung der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Modifikationen.

Die Verbindlichkeit, die Abänderung, welche man vorschlägt, in bestimmter Redaktion vorzulegen, ist in den Geschäftsordnungen fast aller repräsentativen Versammlungen ausgesprochen; sie ist das einzige Mittel, den Inhalt eines Vorschlags anschaulich zu machen, zu fixiren, und sich zu überzeugen, daß derselbe ohne alle Abänderung seiner Ausdrücke in einen Beschluß verwandelt werden kann. (Bentham Kap. X.)

Dem §. 31 wird daher die Zustimmung nicht zu versagen seyn, jedoch unter der Modifikation,

1) daß nach den Worten: „jedes Mitglied" eingeschaltet werde:

„so wie jeder königl. Commissär", weil der Ausschuß die im §. 37 enthaltenen Bestimmungen über die Rechte der königl. Commissäre hinwegzulassen begutachtet; anderer Seits aber es nur zum Vortheile der Diskussion gereichen wird, den königl. Commissarien den Vorschlag von Modifikationen zu gestatten.

2) daß das Wort „sogleich" im letzten Satze hinwegbleibe, weil der Termin, bis zu welchem die Redaktion der Abänderung dem Präsidenten übergeben werden muß, im §. 32 bestimmt ist, der bezielt, die Mitglieder von den verschiedenen Vorschlägen in Kenntniß zu setzen, und dadurch eine erschöpfende und klare Debatte vorzubereiten.

Durch die Verbindung der Diskussion über sämmtliche, zu jedem Artikel vorgeschlagene Modifikationen mit der Diskussion über den Artikel selbst (§. 33) wird die Zersplitterung der Berathung verhütet, eine Modifikation durch die andere erläutert, der Artikel von allen Seiten beleuchtet und der Streit über die Priorität der Modifikationen überflüßig gemacht.

Für die gleichfalls im §. 33 enthaltene Bestimmung, daß eine Modifikation nur dann in Berathung gezogen werden soll, wenn dieselbe von wenigstens fünf Mitgliedern unterstützt ist, kann zwar nebst dem Beyspiele der Geschäftsordnungen anderer repräsentativen Versammlungen, z. B. in England, Frankreich, Nordamerika, Genf, Baden rc., die Wahrscheinlichkeit angeführt werden, daß die Diskussion über einen Antrag, der nicht einmal die Unterstützung von fünf Mitgliedern findet, eine fruchtlose Zögerung herbeyführe. Allein im Zweifelsfalle darf keine Meinung von der Erörterung ausgeschlossen seyn, ein Vorschlag, welcher auf den ersten Anblick gar Niemanden anspricht, findet vielleicht bei näherer Prüfung allgemeinen Beyfall.

Nicht das Ergebniß einer Gefälligkeit, sondern der Ueberzeugung soll die Unterstützung seyn. Würde die Unterstützung des Vorschlages durch fünf Mitglieder statt vor der im §. 34 gestatteten Entwickelung desselben nachher gefordert, so wäre die Bestimmung billig; denn alsdann hat die Versammlung die Gründe des Antragstellers gehört, und wenn sich da nicht einmal 5 Mitglieder zur Unterstützung desselben finden, so ist die Eröffnung der Diskussion offenbar zwecklos. Einstimmig schlagen daher ihre Ausschüsse als Modifikation vor,

a) statt der Schlußworte des §. 33:
„wenn derselbe wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird," zu setzen: „wenn derselbe nach vorgängiger Entwickelung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird;"

b) in dem §. 34 die Worte:
„unter der in dem §. 33 bemerkten Voraussetzung und von dem Platze aus" hinwegzulassen;

*

c) dem §. 34. den §. 33. vorzusetzen.

Der Lauf der Debatte erzeugt häufig Unterabänderungen (§. 35.), d. h. Abänderungen der vorgeschlagenen Abänderungen, deren Zulassung bey einer freyen Debatte zum Zweck einer vollständigen Erörterung nicht abgelehnt werden kann. — Auch sie müssen, um den Gegenstand der Debatte zu fixiren, schriftlich verfaßt werden, wie der §. 35. verfügt.

Nur muß auch hier das Recht der königl. Commissarien, Untermodifikationen vorzuschlagen, da der §. 37. hinwegfallen soll, bemerkt werden. Demnach ist nach den Worten:

„sämmtlichen Mitgliedern" einzuschalten:
„und den königl. Kommissarien."

Im §. 36. ist die Ordnung festgesetzt, nach welcher über die diskutirten Artikel und über die vorgeschlagenen Abänderungen und Unterabänderungen abgestimmt werden soll, und der von der Regierung vorgelegten Redaktion, sodann dem Vorschlage des Ausschusses, unter den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Modifikationen aber der dem Vorschlage der Regierung zunächst kommenden Redaktion die Priorität eingeräumt. —

Die Geschäftsordnungen anderer Staaten, z. B. des englischen Hauses der Gemeinen, der französischen Deputirtenkammer, schlagen gerade den umgekehrten Weg ein, indem nach ihnen vorerst über diejenige Modifikation, welche sich am meisten vom ursprünglichen Wege entfernt und bey jeder Modifikation vorerst über die Untermodifikationen diskutirt und abgestimmt wird. — Allein nach diesen Reglements wird über jeden Vorschlag gesondert diskutirt; da ist es im Interesse der Freyheit, den Vorschlägen der Regierungsgewalt durch die Priorität in der Diskussion und dadurch in der Abstimmung keinen Vorschub zu geben; allein nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe tritt dieses Interesse nicht ein, da die Diskussion des Artikels und aller denselben betreffenden Modifikationen und Untermodifikationen gleichzeitig vor sich geht und daher bey der Abstimmung eine wie die andere durch die geschlossene Erörterung genugsam bekannt ist. Die vorgeschlagene Ordnung der Abstimmung, die den ersten Antrag (auch bey Anträgen der Mitglieder) zur Grundlage nimmt, ist natürlich, der bisherigen Uebung gemäß, und daher die Zustimmung zu derselben unbedenklich.

Auch dagegen ist nichts einzuwenden, daß man auf die Abstimmung über den ersten Antrag jene über das Gutachten des Ausschusses folgen läßt.

Die Anwendung aber des weitern Grundsatzes, sodann unter mehreren Modifikationen zur Abstimmung vorerst diejenige zu bringen, welche dem ursprünglichen Gesetzentwurf am nächsten kommt, wird häufigen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn und zu Streitigkeiten über die größere oder geringere Annäherung der Modifikationen an den ursprünglichen Entwurf Veranlassung geben. — Am besten ist auch hier Benthams Rath, in einzelnen Fällen dem Präsidenten, und auf Reklamation, der Kammer die Entscheidung heimzustellen. Einstimmig wird daher die Modifikation vorgeschlagen, im §. 36. die Worte „und zwar in ihrer Annäherung" u. s. w. bis zum Ende des Paragraphen zu streichen und statt derselben zu setzen:

„und zwar in der Ordnung, welche dem
„Präsidenten die passendste scheint;
„jedoch so, daß, im Falle einer Rekla-
„mation, der Kammer die Entschei-
„dung zusteht."

Zu §. 37. und 38. Beyde §§. 37. und 38. enthalten Bestimmungen über die Rechte der Minister und kgl. Commissarien, die nicht hieher zu gehören scheinen. —

Das Recht, das Wort zu nehmen, um die erforderlichen Erläuterungen zu geben, ist, und zwar nicht auf thatsächliche Erläuterungen beschränkt, aber auch nicht in so großer Ausdehnung, wie in §. 37. des Gesetzentwurfes, — den Ministern und kgl. Commissarien ohnehin schon gegeben im §. 16. Tit. II. Edikt X., den der Gesetzentwurf unverändert stehen läßt; und in keinem der Artikel, welche durch das neue Gesetz aufgehoben werden sollen, kommt etwas in dieser Beziehung vor. Die Wiederholung derselben Bestimmung ist aber überflüssig. —

So ist auch gegen den zweyten Absatz des §. 37. an sich nichts einzuwenden, da sein Inhalt dem §. 22. Edikt X. Tit. II. gemäß ist; allein die vorgeschlagene Verfügung ist bereits im §. 22. des Gesetzentwurfes enthalten, und die Wiederholung überflüssig. —

Die §§. 21. und 23. Tit. II. Edikt X., welche durch den Gesetzentwurf nicht verändert werden, bestimmen bereits, in welchen Fällen ein Redner vom Präsidenten und von den Ministern und kgl. Commissarien unterbrochen werden darf, die Wiederholung dieser Bestimmungen ist gleichfalls unnöthig, und zur Aufrechthaltung des Anstandes und der Würde der Verhandlungen wird weder der Präsident, (S. §. 21. Tit. II. Edikt X.) noch die Kammer der Erinnerung der kgl. Minister bedürfen. — Einstimmig schlagen daher beyde Ausschüsse als Modifikation vor, „daß die §§. 37. und 38. hinwegfallen."

Zu §. 39. — 43. Die bezeichneten §§. ordnen die Formen der Berathung und Abstimmung über die Anträge der Mitglieder und über Beschwerden nach den für Gesetzentwürfe gegebenen Vorschriften, unter den durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen. Die Annahme des §. 39. wird einstimmig begutachtet. —

Die Vorschrift des §. 40., daß der Antragsteller an dem hiefür bestimmten Tage seinen Antrag in freyer Rede zu entwickeln habe, bezielt, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß derselbe auch wahrhaft sein geistiges Eigenthum sey. —

In andern parlamentarischen Versammlungen gilt es für ein Gebot der Schicklichkeit, Anträge, die man eingebracht hat, zu entwickeln und zu vertreten. Deshalb erklären sich zwey Stimmen für jene Vorschrift. —

Allein die Verfügung des §. 40. enthält doch einen Zwang, der dem Urheber einer Modifikation nicht aufgelegt ist und der manches Mitglied von Einsicht des Rechtes berauben würde, gute Vorschläge, die sodann von an-

dern Mitgliedern unterstützt, entwickelt und vertreten werden, an die Kammer zu bringen. — Deshalb schlägt die Mehrheit von acht gegen zwey Stimmen die Modifikation vor, nach den Worten:

„so hat der Antragsteller"

einzuschalten:

„die Befugniß."

Nebst den zwey in §. 40. aufgeworfenen Fragen sollte wohl auch die Frage auf Vertagung gestellt seyn, da es wohl möglich ist, daß man zwar nicht die Erörterung sogleich, aber auch nicht die Prüfung durch den Ausschuß, sondern lediglich Vertagung der Erörterung wolle. — Einstimmig wird daher als Modifikation vorgeschlagen, statt der Frage b in §. 40. zu setzen:

b) ob derselbe sogleich erörtert,
c) oder vertagt und auf wie lange,
d) oder dem zuständigen Ausschusse zur näheren Prüfung und Vortragerstattung zugewiesen werden solle.

Dem zufolge muß auch im Schlußsatze des §. 40. nach den Worten:

„entweder sogleich"

eingeschaltet werden:

„oder an dem bestimmten Tage."

Die im §. 41. bezeichneten Rechte der Minister und königl. Commissarien sind in der Verfassungs-Urkunde in Gesetzesstellen bestimmt, welche der vorliegende Gesetzentwurf unverändert läßt. — Die Erwähnung jener Rechte ist hier nicht nöthig. — Einstimmig wird daher die Modifikation vorgeschlagen,

„den ersten Absatz des §. 41. zu unterdrücken."

Daß hienach im zweyten Absatze die Beziehung auf den ersten Absatz und auf §§., deren Unterdrückung vorgeschlagen ist, hinwegfalle, wenn die Kammer die vorgeschlagenen Modifikationen annimmt, versteht sich von selbst. —

In diesem Falle würde der zweyte Absatz mit den Worten beginnen:

Bey der Berathung der eben erwähnten Gegenstände finden u. s. w.

Zu §. 42. Die Worte „in der Regel" stellen der Kammer die Wahl heim, in wichtigen Dingen durch namentlichen Aufruf abzustimmen.

Zu §. 43. Da kein Grund vorhanden ist, für die Abstimmung über Beschwerden oder Anklagen abweichende Formen festzusetzen, so werden, wenn die zum §. 24. vorgeschlagene Modifikation angenommen wird, nach welcher alle Abstimmungen in öffentlicher Sitzung vorgenommen werden sollen — die Worte des §. 42.

„in geheimer Sitzung mit Beobachtung
„der oben im §. 26. (nicht 20.) des Ent-
„wurfes gegebenen Vorschriften"

umgeändert werden müssen in folgende:

„nach den in den §§. 24. und 26. (künftig §§.
„25. und 26.) gegebenen Vorschriften."

Zu §. 44. Die Aufhebung der Gesetzesstellen, welche durch das neue Gesetz geändert werden, ist nothwendige Folge desselben vom Tage seiner Wirksamkeit, deren Eintritt unter den vorgeschlagenen Modifikationen je eher, je besser zu wünschen ist. —

Die nach dem Gutachten der beyden Ausschüsse umgeänderte Redaktion folgt bey. — Auch das bestehende Reglement wird in Folge dieses Gesetzes einer gänzlichen Umarbeitung unterworfen werden müssen; es ist rathsam damit abzuwarten, bis dasselbe durch die beyden Kammern gegangen seyn und die königliche Sanktion erhalten haben wird.

Zum Schlusse glaubt man den Wunsch äußern zu müssen, daß dem fünften und sechsten Ausschusse nicht das außerordentliche Recht der Entscheidung, sondern, wie den übrigen Ausschüssen, lediglich ein Gutachten zustehen solle.

Rudhart, Berichterstatter.

D. Gesetzentwurf,

den

Geschäftsgang in beyden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach dem Gutachten des ersten und dritten Ausschusses.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben beschlossen, in den Bestimmnungen der §§. 13., 14., 18., 19., 20., 22., 40., 41., 42., 43., 44., 45., 46. und 47. Tit. II. der X. Beylage der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich des Geschäftsganges in den beyden Kammern der Ständeversammlung Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1. Es ist dem Ermessen des dirigirenden Präsidenten überlassen, ob er das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung am Anfange oder am Schlusse der Sitzung oder in einer besondern Sitzung verlesen lassen will. Die Verlesung geschieht dur den Sekretär oder ein anderes Mitglied der Kammer.

Das Protokoll ist von dem Präsidenten, dem Sekretär und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen. —

§. 2. Nach Verlesung des Protokolls, sofern diese nicht von dem Präsidenten verschoben wird, und nach Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben, wird zur Tagesordnung geschritten, die im Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 3. Jeder von den Ausschüssen bearbeitete Vortrag ist zu drucken oder zu lithographiren, und spätestens an

jenem Tage, an welchem derselbe in die Kammer gebracht wird, unter die Mitglieder der Kammer zu vertheilen.

§. 4. Vorträge über Gesetzentwürfe und sonstige Mittheilungen der Staatsregierung dürfen in der Regel nicht früher als am dritten Tage nach Ablesung des Vortrags zur Berathung gebracht werden, so daß zwischen dem Tage der Vortragserstattung und jenem der Disussion zweymal vier und zwanzig Stunden verfließen. Eine Ausnahme hievon findet auf besondern Beschluß der Kammer nur dann statt, wenn der Gegenstand von der Staatsregierung selbst als dringend bezeichnet wird, oder die anwesenden Staatsminister oder königlichen Commissarien die Zustimmung zu der frühern Berathung erklären. —

§. 5. Der Tag der Berathung wird in jedem Falle sogleich nach Ablesung des Vortrages bestimmt.

§. 6. Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Diskussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Diskussion der besonderen vorangehen. Besteht aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Diskussion mit der besondern zusammen.

§. 7. So oft die Trennung der allgemeinen Diskussion von der besondern statt findet, (§. 8. Abschn. 1.) stehet jedem Mitgliede der Kammer von der Festsetzung des Berathungstages an bis zu dem Vorabende der wirklichen Diskussion frey, zum Behufe der allgemeinen Diskussion als Redner für und wider den zu berathenden Gesetzentwurf oder Antrag bey dem Sekretariate sich vormerken zu lassen, je nachdem man denselben in seinen Haupt- oder Grundbestimmungen ganz oder doch größtentheils unterstützen oder bestreiten will.

§. 8. Den Rednern steht frey, auf der Rednerbühne oder auf einem nach Belieben gewählten Platze zu reden. Die in der Beylage X. zur Verfassungs-Urkunde Tit. I. §. 67. vorgeschriebene Ordnung der Plätze muß jedoch bey feyerlichen Gelegenheiten und bey den Abstimmungen durch Namensaufruf beybehalten werden.

§. 9. Die eingeschriebenen Redner sind nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zur Einschreibung angemeldet haben, dergestalt aufzurufen, daß auf jeden Redner für ein Redner wider den Gesetzentwurf oder Antrag folge.

Uebersteigt die Zahl der einen jene der andern, so ist der Wechsel im Aufrufe so lange fortzusetzen, bis die Zahl der Redner für oder wider erschöpft ist, und es folgen sodann die übrigbleibenden ohne Unterbrechung nach.

§. 10. Jedem eingeschriebenen Redner steht es frey, seinen Reihenplatz einem andern vorgemerkten Redner abzutreten; jedoch darf hiedurch die im §. 9 festgesetzte Abwechslung nicht unterbrochen werden.

§. 11. Nachdem die eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird die allgemeine Diskussion nach denselben Vorschriften fortgesetzt welche für die besondere Diskussion in dem §. 14, 15, 16, 18, 19 und 20 des Gesetzentwurfes enthalten sind. —

§. 12. Ist die allgemeine Diskussion geschlossen, so erfolgt die Abstimmung, ob die Kammer zur Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel übergehen wolle. — Im Falle die Frage bejaht wird, geht die Kammer sofort zu der besondern Diskussion über die einzelnen Paragraphen oder Artikel über. —

Bey Gesetzbüchern steht es der Kammer frey, der Diskussion über die einzelnen Paragraphen oder Artikel eine allgemeine Diskussion über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu lassen. —

§. 13. Die besondere Diskussion ist von dem Präsidenten mit der Verlesung jedes einzelnen Artikels oder Paragraphen zu eröffnen. Eben diese Verlesung geht der Diskussion auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabschnitte besteht.

§. 14. Wer nach Verlesung des zu diskutirenden Artikels oder Paragraphen im Verlaufe der besondern oder einzelnen Diskussion zu sprechen gedenkt, hat sich von seinem Platze zu erheben und den dirigirenden Präsidenten um das Wort zu ersuchen. Der Letztere wird das Wort nach der Zeitfolge, in welcher darum gebeten worden, ertheilen.

§. 15. Wenn mehrere Mitglieder zugleich um das Wort bitten, so entscheidet der Präsident, der es jedoch demjenigen Mitgliede geben wird, welches noch nicht gesprochen hat, vor einem andern, das schon einmal gesprochen hat.

Wer aber das Wort begehrt, um die letzte Rede zu widerlegen, muß es jedenfalls vor allen anderen erhalten.

Wird die Entscheidung des Präsidenten nicht angenommen, so steht der Kammer die Entscheidung zu. —

§. 16. Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen und denselben Artikel oder eine und dieselbe Modifikation von dem Präsidenten öfter als zweymal bewilliget werden. Jede weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu.

Jedem Mitgliede ist überdieß zu jeder Zeit gestattet, eine Thatsache zu berichtigen.

§. 17. Während der besondern Diskussion, sowie während der im §. 6 Abschnitt 2 bezeichneten Berathungen, darf sowohl von jedem beliebigen Platze, als von der Rednerbühne aus gesprochen werden.

§. 18. Die Diskussion über die einzelnen Artikel, oder, wo der Gesetzentwurf nur aus einem einzigen Artikel besteht, über das Ganze desselben, ist beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

§. 19. Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblick sowohl die allgemeine als die besondere Diskussion zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner vorgemerkt oder das Wort zu nehmen gesonnen sind, noch nicht erschöpft ist.

Der Präsident hat über den Schluß der Diskussion abstimmen zu lassen, sobald wenigstens fünf Mitglieder diese Abstimmung verlangen; wenn jedoch ein Mitglied, welches noch nicht das Wort gehabt hat, dasselbe begehrt, um neue Gründe gegen die Stimmen der früheren Redner vorzutragen, so kann demselben das Wort nicht verweigert werden. —

§. 20. Dem Vortragerstatter des Ausschusses steht frey, zum Schlusse der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen, den Fall des §. 19 nicht ausgenommen; — das letzte Wort gebührt jedenfalls den Staatsministern oder königlichen Commissarien, sofern dieselben die Abgabe einer Schlußäußerung nöthig erachten.

Nach Anhörung dieser Schlußäußerung findet eine weitere Debatte nicht statt.

§. 21. Unmittelbar nach dem Schlusse der Diskussion über den einzelnen Artikel, oder — so fern Niemand das Wort darüber verlangt — nach der im §. 14 angeordneten Verlesung, erfolgt die Abstimmung über denselben durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen. —

Bey Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

§. 22. In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen. — In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen. —

§. 23. Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung über die Frage:

„ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch „die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Ar„tikel gegebenen Gestaltung angenommen oder ver„worfen werde."

Die Kammer kann die Verlesung des Gesetzentwurfes oder Antrages vor der definitiven Abstimmung, so wie die Vertagung der Abstimmung beschließen. —

§. 24. In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

§. 25. Bey der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebey der zweyte Präsident zuerst abzustimmen. — Der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt und zwar unmittelbar nach den beyden Sekretären aus.

Wenn durch dessen Abstimmung Stimmengleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere und entscheidende Stimme zu.

§. 26. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

§. 27. Während der Abstimmung zeichnen die Sekretäre die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen auf. — Ist einer der Sekretäre abwesend oder verhindert, so tritt einer der Sekretäre der fünf Ausschüsse nach dem Turnus zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein. Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 28. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51 Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben geschehen.

§. 29. Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 30. Jedes Mitglied, so wie jeder königliche Commissär, ist berechtiget, zu jedem einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes Abänderungen (Modifikationen) vorzuschlagen. Diese Abänderungen müssen jedoch in bestimmter Redaktion, und zwar in jener Form vorgelegt werden, welche der abzuändernde Artikel annehmen soll, wenn die Modifikation die Zustimmung der Kammer erhalten würde.

§. 31. Die nach Vorschrift des §. 30 redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben, der bey Eröffnung der Diskussion über den abzuändernden Artikel nach Verlesung desselben und der etwa von dem Ausschusse begutachteten Abänderung auch die sämmtlichen von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellten Modifikationsentwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragsteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

§. 32. Jedem Mitgliede, welches eine Modifikation in Antrag gebracht hat, ist gestattet, vor Eröffnung der Diskussion über den abzuändernden Artikel seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln. Sind mehrere Modifikationen zu dem nämlichen Artikel vorgeschlagen worden, so folgen sich bey der Entwicklung derselben die einzelnen Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Vorschläge übergeben haben.

*

§. 33. Die Diskussion über die zu jedem Artikel in Antrag gebrachten Modifikationen ist mit der Diskussion über den Artikel selbst zu verbinden. Es soll jedoch eine in Antrag gebrachte Modifikation nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe nach vorgängiger Entwickelung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird.

§. 34. Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer und den königl. Commissarien steht frey, zu den vorgeschlagenen Abänderungen (Modifikationen) im Verlaufe der Discussion Unterabänderungen in Antrag zu bringen; es muß jedoch auch in diesem Falle sofort eine bestimmte Redaktion vorgelegt werden.

§. 35. Bey der Abstimmung über den diskutirten Artikel gebührt der von der Staatsregierung mitgetheilten Redaktion die Priorität.

Wird diese Redaktion durch die Mehrheit verworfen, so folgt zunächst die Abstimmung über die etwa von dem Ausschusse begutachtete Abänderung und sodann die Abstimmung über die Modifikationsanträge der einzelnen Mitglieder, und zwar in der Ordnung, welche dem Präsidenten die passendste scheint, jedoch so, daß, im Falle einer Reklamation der Kammer die Entscheidung zusteht.

§. 36. Bey allen Anträgen, welche nicht von der Staatsregierung selbst an die Kammer gebracht worden sind, findet die Trennung der allgemeinen von der besondern Diskussion nur dann statt, wenn die Kammer solche nach angehörtem Vortrage durch besondern Beschluß verfügt.

In allen übrigen Fällen hat die Diskussion, so fern der Berathungsgegenstand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derselben sich gleichzeitig zu verbreiten, in dem Falle aber, wenn der Gegenstand in mehrere Theile zerfällt, succesive von einem Punkt zum andern fortzuschreiten, und es findet sodann auch eine vorläufige Abstimmung über jede einzelne Frage unmittelbar nach Beendigung der Debatte über dieselbe statt.

§. 37. Hat ein Mitglied der Kammer einen Antrag übergeben, und ist dieser vom Prüfungsausschusse zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Ständeversammlung geeignet erklärt worden, so hat der Antragsteller die Befugniß, an dem von dem Präsidenten hiefür bestimmten Tage seinen Antrag in freyer Rede zu entwickeln. Der Präsident eröffnet unmittelbar hierauf die Berathung über die Fragen:

a) ob der Antrag in Erwägung gezogen, und
b) ob derselbe sogleich erörtert oder
c) vertagt und auf wie lange, oder
d) dem zuständigen Ausschusse zur nähern Prüfung und Vortragserstattung zugewiesen werden solle.

Beschließt die Kammer, den Antrag nicht in Erwägung zu ziehen, so fällt jede weitere Erörterung hinweg, und es kann der zurückgewiesene Antrag in dieser Versammlung nicht mehr vorgebracht werden.

Beschließt aber die Kammer, den Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wird nach ihrem Ausspruche entweder sogleich, oder an dem bestimmten Tage zur Diskussion und Abstimmung über den Antrag selbst geschritten, oder die Prüfung und Vortragserstattung dem zuständigen Ausschusse übertragen.

§. 38. Bey der Berathung der eben erwähnten Gegenstände finden die Bestimmungen der §§. 3 und 5, dann der §§. 7 bis 12, so fern die Trennung der allgemeinen Diskussion von der besondern durch Beschluß der Kammer verfügt wird, ferner der §. 13 bis 21 und endlich der §. 29 bis 33 einschließlich des gegenwärtigen Gesetzes, volle Anwendung.

§. 39. Auch die Schlußabstimmung hat bey allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden, in der Regel nur durch Aufstehen und Sitzenbleiben nach Vorschrift des §. 21 zu geschehen, und es ist sodann nach dem Ergebnisse die definitive Anahme oder Verwerfung von dem Präsidenten auszusprechen.

Betrifft jedoch der diskutirte Antrag einen Gegenstand der Gesetzgebung, so ist die Schlußabstimmung über das Ganze des Antrages nach den Bestimmungen der §§. 23. 25. 26 und 27 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des §. 28, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

§. 40. Jede Abstimmung über eine von den Kammern nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §§. 5 u. 6 der Verfassungs-Urkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den in den §§. 25 u. 26 gegebenen Vorschriften.

§. 41. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Die §§. 13. 14. 18. 19. 20. 22. und 40. bis 47. einschließlich des Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde werden von dem nämlichen Tage an außer Wirksamkeit gesetzt.

V. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Gesetzes Entwurf über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher,

sammt Motiven und dem Referat des 1ten Ausschusses.

A. Motive für den Gesetzentwurf.

Die Aufgabe für Bayerns Legislation umfaßt nach längst anerkanntem Bedürfnisse, nach den erklärten Wünschen der Stellvertreter des Volkes und selbst nach Vorschrift der Verf.-Urk. Tit. VIII. §. 7 alle Zweige der Rechtsverwaltung; denn sie bezweckt ein neues, allgemeines Civilgesetzbuch, eine neue, auf die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Civilprozeßordnung, ein revidirtes Strafgesetzbuch mit Einschluß eines Polizeygesetzbuches, eine neue Criminalproceßordnung.

Die schwierigsten aller legislativen Aufgaben ist offenbar die Revission der Civilgesetzgebung, indem dabey auf eine Menge verschiedener, im Königreiche bestehender und mit den Privatverhältnissen in den einzelnen Gebietstheilen durch Länge der Zeit und angestammte Gewohnheit innigst verwebter Gesetze und Statute Rücksicht genommen werden muß, während in den sieben ältern Kreisen des Reiches schon jetzt nur ein Strafgesetzbuch und eine Gerichtsordnung eingeführt ist, folglich die Revision derselben mit einem bereits gegebenen Stoffe sich zu beschäftigen hat.

Zwar wurde schon in den Jahren 1808 und 1811 an Entwürfen zu einem neuen Civilgesetzbuche gearbeitet; allein seitdem ist im Fache der Gesetzgebung in Deutschland so vieles geleistet worden, die Anforderungen und Bedürfnisse der Zeit haben sich in mancher Beziehung so sehr verändert, und Bayern hat nicht nur neue Gebietstheile mit neuen Gesetzgebungen, sondern auch durch die Verf.-Urk. vom Jahre 1818 und die damit verbundenen Edikte eine so bedeutende Umgestaltung des inneren Staatslebens erhalten, daß jene Vorarbeiten nicht wohl mehr ohne wesentliche Abänderungen zur Grundlage einer neuen Civilgesetzgebung dienen können.

Daher geruhten auch Se. Majestät der König, vermöge allerhöchsten Befehls vom 27. August 1826, die Anfertigung eines neuen Entwurfes allergnädigst anzuordnen; allein dieses Werk, welches nothwendig aus einem Geist und Gusse hervorgehen muß, wurde durch den Tod des hiemit beauftragten Gelehrten und Geschäftsmannes bald wieder unterbrochen, nachdem derselbe erst einen sehr kleinen Theil seiner Aufgabe bearbeitet hatte.

Seitdem mußte man sich lediglich auf Sammlung von weiteren Materialien zu jenem großen Werke beschränken, und in dieser Beziehung wurde bisher Alles vorbereitet, was zur Sache dienlich seyn kann; die Regierung wird mit unausgesetztem Eifer fortfahren, durch zweckmäßige Benützung der vorliegenden Materialien dieses wichtige Gesetzgebungswerk zur Vollendung zu bringen, um es sodann, nachdem dasselbe der öffentlichen Beurtheilung übergeben war, an die Stände des Reiches zur gleichmäßigen Berathung und Zustimmung, sobald es möglich seyn wird, zu bringen.

Weiter vorgerückt ist die Lösung der Aufgabe hinsichtlich der übrigen Zweige vaterländischer Legislation.

Schon wurde der vorigen Ständeversammlung der revidirte Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Einschluß des polizeylichen Theiles und der revidirte Entwurf einer Civilprozeßordnung nebst mehrern hierauf bezüglichen kleinern Gesetzen und Verordnungen vorgelegt.

Beyde Entwürfe kamen jedoch bekanntlich während der Dauer jener Versammlung nur in den betreffenden Ausschüssen zur Bearbeitung und konnten zur Berathung in den Kammern selbst nicht mehr gelangen.

Inzwischen haben Se. Majestät der König zur Vervollkommnung der gewünschten Gesetzbücher verschiedene Anordnungen zu treffen und insbesondere durch allerhöchste Rescripte vom 31. Jänner 1829, 16. Februar und 14. März 1830 drey Commissionen zur nochmaligen Prüfung der Hauptgrundlagen des neuen Strafgesetzbuches und der neuen Civilproceßordnung, sowie zur Berathung eines Gesetzes über das strafrechtliche Verfahren allergnädigst in Thätigkeit zu setzen geruht.

Auch diese Bestrebungen zur Erreichung des erhabensten Zweckes werden in keinem Falle unbenützt bleiben; für mich aber wird es zur schönsten Belohnung meiner Beywirkung hiezu gereichen, wenn mir, wie nach den getroffenen Einleitungen erwartet werden darf, gestattet seyn wird, durch wirkliche Vorlage jener Gesetzentwürfe recht bald das Organ des erst vor Kurzem in der Thronrede ausgesprochenen königlichen Willens zu seyn.

Bevor übrigens die Entwürfe der Gesetzbücher an die Ständeversammlung wirklich gelangen, ist es zur Förderung eines gedeihlichen Erfolges höchst wünschenswerth, ja sogar nothwendig, daß die zum verfassungsmässigen Zwecke des Beyrathes und der Zustimmung der Kammern vorzunehmende, den allgemeinen Berathungen vorangehende Prüfung der Entwürfe auf solche Weise vorbereitet werde, wie es, — wenn auf diesem Wege Gesetzbücher zu Stande kommen sollen, — schon die Natur der Sache unabweislich erfordert.

Das Schicksal der beyden an die vorige Ständeversammlung gebrachten Gesetzentwürfe hat zur Genüge ge-

zeigt, daß während der Dauer einer Versammlung kaum ein einziger Entwurf aus der Berathung des betreffenden Ausschusses einer einzigen Kammer, auch bei der angestrengtesten Thätigkeit ihrer Mitglieder, hervorzutreten vermochte. Soll nun noch die Berathung dieser Kammer selbst folgen, soll ferner die neue, gesonderte Prüfung des Gesetzgebungsausschusses der anderen Kammer und endlich noch deren eigene Berathung hinzukommen, so dürfte nach diesem Gange der Dinge auch unter den günstigsten Voraussetzungen schon wegen Länge der erforderlichen Zeit die Durchführung auch nur eines einzigen Gesetzbuches im Laufe der nämlichen Sitzungsperiode der versammelten Stände kaum zu hoffen seyn.

Ein bedeutender Schritt zur Beseitigung dieses Hindernisses wird unverkennbar dadurch geschehen, wenn in beyden Kammern die Ausschüsse, welche zunächst zur Prüfung der Entwürfe der Gesetzbücher gewählt und berufen sind, ermächtiget werden, sich dem so wichtigen und weitaussehenden Geschäfte ohne Unterbrechung auch nach beendigten Sitzungen der Stände-Versammlung zu unterziehen.

Da jedoch diese Bestimmung eine Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des §. 31. Tit. VII. der Verf. Urk. enthält, so kann das desfallsige Gesetz nur allein unter den in §. 7. Tit. X. ibidem vorgezeichneten Formen zur Gültigkeit gelangen.

Der Zweck dieses Gesetzes ist übrigens ausschließend auf die schon erwähnten größern Gesetzbücher, insbesondere auf Beseitigung der großen Schwierigkeiten gerichtet, welche sich bey ihrer Berathung ergeben; und die nur für jene Gesetzeswerke über die Dauer der Ständeversammlung erstrekte Thätigkeit der Gesetzgebungsausschüsse hat sich nothwendig auf die Vorarbeiten zu beschränken, wie sie im Tit. II. §. 29 der Beylange X. zur Verf. Urk. angeordnet sind.

Hiebey wird zwar jeder der genannten Ausschüsse beyder Kammern diejenigen Entwürfe, welche von der Staatsregierung zuerst an seine Kammer gebracht, und ihm von dieser zugewiesen worden sind, für sich allein zu verhandeln haben; allein bey dem innigen Zusammenhange, in welchem die Gesetzbücher unter sich stehen, und bey dem nothwendigen Erfordernisse der Einheit solcher Werke, kann es nicht anders als höchst wünschenswerth erscheinen, wenn den Ausschüssen kraft des Gesetzes die Freyheit eröffnet wird, sich zur Lösung der großen Aufgabe in wechselseitiges Benehmen zu setzen.

Die innigste Vereinigung der Kräfte, das feste Zusammenwirken zum gleichen Zwecke, scheint die sicherste Gewährschaft für das Gelingen der guten Sache darzubieten.

Um auch die Geschäftsbehandlung in den Ausschüssen gehörig festzustellen und gegen mögliche Stockungen zu sichern, war es nothwendig, nicht nur die erforderliche Anzahl der Ausschußmitglieder jeder Kammer, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 27. Tit. II., Abschnitt III. der Beylage X. zur Verf. Urk., zu bestimmen, sondern auch für den Fall der Verhinderung des einen oder andern Mitgliedes Vorsorge zu treffen.

Die Wirksamkeit der auf solche Art gebildeten Ausschüsse ist übrigens durch den Zweck ihrer Aufgabe nothwendig bedingt.

Sobald die vorschriftsmäßigen Vorarbeiten in Ansehung der zugewiesenen Entwürfe der Gesetzbücher vollendet und weitere Berathungen deßfalls nicht mehr nothwendig sind, haben die Gesetzgebungsausschüsse ihre Sitzungen zu schließen. Jedoch können allerdings Umstände eintreten, welche es nothwendig machen, früher schon die Sitzungen entweder aufzuheben, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen.

Auch für diesen möglichen Fall mußte sohin im Gesetze Vorsehung getroffen werden.

Endlich fließt schon aus der allgemeinen Vorschrift in §. 2. Tit. VII. der Verf. Urk. über die Art der Beywirkung der Stände des Königreiches zur Gesetzgebung von selbst die nothwendige Folge, daß die Ergebnisse der Vorarbeiten in den Ausschüssen und die hier geprüften Entwürfe der Gesetzbücher den betreffenden Kammern bey wiederversammelten Ständen förmlich zur Vorlage gebracht und der allgemeinen Berathung unterworfen werden müssen.

Diese Nothwendigkeit wurde daher im Gesetze ausdrücklich erklärt, und lediglich zu dem Zwecke, um das Beginnen jener allgemeinen Berathung nicht ohne Grund aufzuhalten, vielmehr auf alle Weise zu fördern, wurde es dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, die Resultate der Vorarbeiten in den Gesetzgebungsausschüssen, sohin die Haupt- und Schlußvorträge derselben, vorläufig zum Drucke zu befördern und die Vertheilung der Abdrücke an sämmtliche Mitglieder beyder Kammern einzuleiten.

Auf diesen hier dargestellten einfachen Grundlagen beruht der Vorschlag des Gesetzes, dessen Entwurf ich auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs zuerst der sehr geehrten Kammer der Abgeordeten vorlegen und hiemit die bestimmte Erklärung verbinden soll, daß, sobald die Zustimmung beyder Kammern hiezu ertheilt und die allerhöchste Sanction desselben erfolgt seyn wird, die Vorlage der in der Thronrede zugesicherten Gesetzbücher ungesäumt nachfolgen werde.

B. Gesetzentwurf,

die

Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend.

Ludwig ꝛc.

Wir haben in der Absicht, die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. der Verfassungs-Urkunde zu erleichtern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der Vorschrift in §. 7. Titl. X. der gedachten Urkunde beschlossen und verordnen:

Art. I. Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Gesetzbücher vorlegt, so soll, wenn es ohnehin nicht schon geschehen ist, zu dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe für den Fall der Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder vorsorglich ein erster und zweyter Ersatzmann gewählt, der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten aber bis auf neun Mitglieder verstärkt werden.

Art. II. Zur gültigen Berathung und Beschlußfassung dieser Gesetzgebungsausschüsse ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von wenigstens fünf, in der zweyten Kammer die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Art. III. Der König kann die Sitzungen der Stände mit der Verfügung schließen oder vertagen, daß die Gesetzgebungsausschüsse der Kammern auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der im Entwurfe vorgelegten Gesetzbücher die Vorarbeiten zu beginnen und fortzusetzen, wie sie im Tit. II. §. 29. der Beylage X. zur Verfassungs-Urkunde angeordnet sind.

Art. IV. Jeder der genannten Ausschüsse verhandelt für sich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Staatsregierung zuerst an seine Kammer gebracht und ihm von dieser zugewiesen sind; jedoch können beyde Ausschüsse zur Erzielung der Einheit der Gesetzbücher in wechselseitiges Benehmen treten.

Art. V. Die Wirksamkeit dieser Gesetzgebungsausschüsse erlischt oder ruht, wenn der König die Sitzungen derselben aufhebt oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt.

Art. VI. Außerdem schließen die Gesetzgebungsausschüsse ihre Sitzungen, sobald die vorschriftmäßigen Vorarbeiten in Ansehung der zugewiesenen Entwürfe der Gesetzbücher vollendet sind, und die Staatsregierung, auf Anzeige hievon, keine weiteren Berathungen mehr nothwendig findet.

Art. VIII. In diesem Falle sind die Akten der Gesetzgebungsausschüsse einstweilen in dem ständischen Archive zu hinterlegen. Es ist dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, die Haupt- und Schlußvorträge der Gesetzgebungsausschüsse vorläufig zum Drucke zu befördern, wo sodann jedem Mitgliede der beyden Kammern ein Abdruck mitzutheilen.

Art. VIII. Diese Haupt- und Schlußvorträge werden, jeder in der betreffenden Kammer, bey wieder versammelten Ständen; nach vorgängiger königlicher Aufforderung, förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Gesetzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse hat nur in so weit statt, als es etwa die Staatsregierung ausdrücklich verlangt.

Art. IX. Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Gesetzbücher vollendet ist, bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und indessen nicht aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu seyn, fortwährend den Gesetzgebungsausschuß und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Art. X. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und können nur in der durch den Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben rc.

C. Vortrag

des

Abgeordneten Windwart, als Berichterstatters des I. Ausschusses.

Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr.

Der königl. Herr Staatsminister der Justiz hat am 21. März der Kammer der Abgeordneten einen Gesetzentwurf über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher vorgelegt, und ihn mit einem Vortrage begleitet, welcher neben einer gedrängten historischen Darlegung desjenigen, was im Gesetzgebungsfache seit ungefähr dritthalb Jahrzehenden geschehen ist, die Motive zu den Hauptpunkten des Entwurfes liefert.

Die bisherige Erfahrung mag gezeigt haben, daß es zu den schwierigsten Aufgaben gehört, ein Gesetz von größerem Umfange vorher durch die Ausschüsse der Berathung unterwerfen, dann der Diskussion beyder Kammern unterstellen zu lassen, die Vereinigung derselben über Punkte, welche eine Meynungsverschiedenheit herbeygeführt haben, abzuwarten, und dann erst von Seite der Regierung mit den Anträgen beyder Kammern sich wieder zu einigen.

Führt man die Folgerung von einem einzelnen Gesetze auf ganze Gesetzbücher von vielen hundert Paragraphen durch, so begegnet man einer um so größeren Zahl von Schwierigkeiten.

In einer Zeit, wo der Drang nach neuen Gesetzbüchern von Innen so sehr gefühlt wird, daß das Verlangen derselben von Außen laut geworden ist muß jedes mit den konstitutionellen Rechten verträgliche Mittel willkommen seyn, durch welches ein Theil dieser Schwierigkeiten beseitiget wird.

Wer die erste Hand an das Werk der Gesetzgebung in beyden Kammern der Ständeversammlung zu legen hat, das sind die Gesetzgebungsausschüsse. Ihnen liegt es ob, alle zu den Entwürfen gehörigen Erläuterungen zu sammeln, sich mit den betreffenden Staatsministerien in's Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider zu entwickeln, und umständlichen Vortrag an die Kammern zu erstatten. „§. 29. des X. Edikts zur Verfassungs-Urkunde Tit. II.“

Daß eine Vorarbeit dieser Art Hauptarbeit sey, daß, wenn sie gründlich geliefert wird, die Diskussionen in der

Kammer abgekürzt, und die Vereinigung der sämmtlichen Elemente, aus welchen die gesetzgebende Macht besteht, erleichtert wird, braucht nicht erst demonstrirt zu werden.

Hat die Prüfung der Gesetzentwürfe durch die Ausschüsse so bedeutenden Einfluß auf die Berathungen der Ständeversammlung, und auf die Gesetzgebung überhaupt, so muß es als ein ersprießliches Werk erscheinen, diesen Ausschüssen eine Stellung zu geben, bey der sie sich ihren Funktionen ungetheilt widmen, und die Gesetze auf eine Art vorbereiten können, welche die seinerzeitigen Berathungen in den Kammern erleichtern und abkürzen, und der Nation diejenigen großen Summen ersparen, welche das Beysammenbleiben der ganzen Kammer kosten würde.

Mit Lösung dieser Aufgaben beschäftiget sich der von dem Herrn Staatsminister der Justiz in der sechsten öffentlichen Versammlung unter Hinweisung auf die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7., also als Abänderung derselben, an die zweyte Kammer gebrachte Gesetzentwurf.

Art. I. „Wenn die Staatsregierung den Ständen „Entwürfe neuer oder revidirter Gesetzbücher vorlegt, so soll, „wenn es nicht ohnehin schon geschehen ist, zu dem Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe für den Fall „der Verhinderung einzelner Ausschußmitglieder vorsorglich „ein erster und zweyter Ersatzmann gewählt, der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten aber bis „auf neun Mitglieder verstärkt werden."

Dieser Artikel, so wie der ganze Entwurf spricht von Gesetzbüchern.

Darunter versteht man nicht einzelne Gesetze, z.B. ein Gewerbs-, Preß-, Kulturgesetz, sondern Codices, als da sind:

ein Strafgesetzbuch,
ein Gesetzbuch über das peinliche Verfahren,
ein Civilgesetzbuch,
eine Civilproceßordnung,
ein Polizeyrecht mit Procedur,
ein Handelsrecht.

In diesem Sinne hat auch der Herr Justizminister die Sache nach seinem Vortrage genommen.

Die Berathung eines einzelnen Gesetzes von geringerem Umfange kann während der Dauer der Versammlung beyder Kammern ans Ende geführt werden, und man bedarf hiefür keines von der Regel abweichenden Verfahrens.

Solchen einzelnen Gesetzen also gilt der vorliegende Entwurf nicht.

Faßt man die Bestimmung des Entwurfes Art. I. ins Auge, welcher sich mit Ergänzung resp. Verstärkung der Gesetzgebungsausschüsse beschäftiget, so dringt sich theils nach allgemeinen Betrachtungen, theils bey dem Hinblick auf die gerade jetzt schwebenden Verhältnisse die Frage auf:

Soll der bereits konstituirte, aus sieben Mitgliedern bestehende Gesetzgebungsausschuß der zweyten Kammer bloß mit zwey Mitgliedern verstärkt, oder soll er ganz neu gewählt werden?

Für das letzte — die ganz neue Wahl — spricht der Umstand, daß man Anfangs kaum glauben mochte, es würden die Funktionen des Ausschusses von so großem Umfange werden, wie sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe erwarten läßt. Dagegen kann man einwenden:

1) Der Gesetzgebungsausschuß, wie jeder andere, wird gewählt für alle Arbeiten, welche im Laufe einer Ständeversammlung, in sein Ressort einschlagend, vorkommen können. Da die Wahlen sogleich nach Constituirung der Kammer vor sich gehen, so weiß man ursprünglich bey keinem Ausschusse, wie viel und welche Beschäftigung die Gewählten treffen wird.
2) Im gegenwärtigen Falle wußte man zur Zeit der Wahl allerdings schon, welche Last auf den 1. Ausschuß fallen dürfte.

Am I. März wurde die Ständeversammlung eröffnet, und die Thronrede kündigte die Vorlage der Strafgesetze und der Civilprocеßordnung an; Tags darauf, am 2. März wurde der erste Ausschuß gewählt.

Da der Herr Justizminister in seinem Vortrage erklärt, daß die Regierung mit der Vorlage eines Civilgesetzbuches noch am weitesten vom Ziele entfernt sey, und da von einem Polizey- und Handelscoder überhaupt noch nichts verlautet, so wird die Thätigkeit des Gesetzgebungsausschusses vorläufig auf die beyden Zweige des Strafrechts und der Civilproceßordnung beschränkt seyn; ihre Vorlage aber war in der Thronrede bereits verheißen.

Der Referent glaubte, daß beyde Meynungen sich durch die Unterscheidung ausgleichen lassen, ob die Thätigkeit des ersten Ausschusses zur Berathung ganzer Gesetzbücher noch im Laufe der vollen Ständeversammlung in Anspruch genommen werde, oder ob die Gesetzbücher erst am Schlusse der Versammlung dem anwesend bleibenden Ausschusse vorgelegt werden.

Im ersten Falle wäre eine neue Wahl überflüssig, um so mehr, als noch eine Ergänzung des zur Zeit nur aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschusses durch zwey neue Mitglieder bewerkstelliget werden könnte.

Im zweyten Falle dagegen entschied sich Referent für eine neue Wahl.

Diese Distinktion wurde jedoch, wenigstens für den zunächst vorliegenden Fall, durch die Versicherung des königl. Commissärs, Ministerialrathes v. Spies, daß die Gesetzbücher noch während der Ständeversammlung vorgelegt werden, beseitiget.

Der Ausschuß beschloß hierauf einmüthig, die Frage, ob der bereits gewählte Gesetzgebungsausschuß beybehalten und mit zwey Mitgliedern verstärkt, oder ob er ganz neu gewählt werden solle, — sey der Kammer vorzulegen.

Deßwegen wurde vorläufig an der Redaktion des ersten Artikels nichts geändert.

Uebrigens hat der Ausschuß sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß den bereits gewählten, oder erst zu wählenden Mitgliedern frey gegeben werden müsse, sich in dem Falle, wenn die Arbeiten des Gesetzgebungsausschusses nach der Ständeversammlung fortdauern, zu entschuldigen, in so fern ihre Familienverhältnisse ihnen nicht gestatten, sich so lange ihrem häuslichen Berufe zu entziehen.

Art. II. „Zur gültigen Berathung und Beschlußfassung dieser Gesetzgebungsausschüsse ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von wenigstens fünf, in der zweyten „Kammer die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich."

Dieser Artikel braucht keine Erläuterung, mit Vorbehalt desjenigen, was über die Beschlußfassung der Ausschüsse beyder Kammern bey dem Artikel IV. vorkommen wird.

Art. III. „Der König kann die Sitzung der Stände „mit der Verfügung schließen oder vertagen, daß die Ge„setzgebungsausschüsse der Kammern auch nach der Schlie„ßung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit blei„ben sollen, um hinsichtlich der im Entwurfe vorgelegten „Gesetzbücher die Vorarbeiten zu beginnen und fortzusetzen, „wie sie im Tit. II. §. 29 der Beylage X. zur Verfas„sungs-Urkunde angeordnet sind."

Das hier allegirte Gesetz §. 29. Tit. II. der X. Beylage bezeichnet erschöpfend den Wirkungskreis der Ausschüsse. Da der 3te Artikel des Entwurfes keine Aenderung an der bestehenden konstitutionellen Vorschrift über den Wirkungskreis des ersten Ausschusses in Antrag bringt, so wäre eine Diskussion über diesen Punkt überflüssig.

Was an der bisherigen Norm abgeändert wird, liegt in dem Fortbestande des ersten Ausschusses selbst nach Schließung oder Vertagung der Versammlung.

Hiedurch eben soll das Mittel dargeboten werden, mit der Gesetzgebung im Großen schneller vorzuschreiten. Die Art, wie dieser Zweck erreicht werden soll, ist in den folgenden Artikeln behandelt. —

Ueber die Mittel zum äußeren Fortbestande der Ausschüsse schweigt das Gesetz.

Es kommen hier zur Frage:
das Kassawesen,
die Kanzley,
die Dienerschaft.

Der Referent brachte vorläufig in Vorschlag, daß diejenigen Geschäfte, welche während der Dauer der Ständeversammlung von Regierungsangestellten besorgt wurden, entweder einem Beamten aus dem ständischen Archiv oder einem eigens aufgestellten Regierungsbeamten übertragen werden.

Diejenigen Individuen, welche für die Kanzley und Bedienung in den Büreaux nöthig sind, dürften den Vorständen der Ausschüsse auf die Dauer ihres Wirkungskreises zur Disposition überlassen werden.

Da der k. Commissär erklärt, daß für das Kassawesen die Kanzley und Dienerschaft erforderliche Personal würde ohne Anstand den Ausschüssen auch nach dem Schlusse oder der Vertagung der Kammer bewilliget werden, so wurde es bey der Fassung des Art. III. belassen.

Art. IV. „Jeder der genannten Ausschüsse verhandelt „für sich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Staats„Regierung zuerst an seine Kammer gebracht, und ihm von „dieser zugewiesen sind; jedoch können beide Ausschüsse zur „Erzielung der Einheit der Gesetzbücher in wechselseitiges „Benehmen treten."

Daß die beiden Ausschüsse der 1sten und 2ten Kammer für sich verhandeln, und jeder seine Elaborate zunächst an seine Kammer bringt, entspricht dem bisher üblich gewesenen Verfahren. Belangend das wechselseitige Benehmen zwischen den Ausschüssen beider Kammern, so fragt sich:

Welche Form soll dabei beobachtet werden? — und zwar zuerst:

Soll ein schriftliches oder mündliches Benehmen eintreten?

Wider das schriftliche spricht der große Zeitaufwand, und die Umständlichkeit der daraus hervorgehenden Verhandlungen. Ueberdieß ist es unmöglich, sich schriftlich über alle Einzelnheiten einer Sache so zu verbreiten, wie dieses mündlich geschehen kann.

Man könnte über wenige Vorfragen ganze Bücher verschreiben, und würde sich um so weiter von einander entfernen, je mehr man sich einer detaillirten Ausführung überließe.

Und wie könnte vollends die Kammer, welcher über alle Vorarbeiten umständlich referirt werden muß, so ausgebreiteten Verhandlungen folgen?

Der Referent gab dem mündlichen Benehmen den Vorzug vor dem schriftlichen.

Die Manier, wie ein Zusammentritt zum mündlichen Benehmen veranstaltet werden soll, ist gleichgiltig; man kann sie den Vorständen der Ausschüsse überlassen.

Die zusammentretenden Ausschüsse werden nach der wechselseitigen Stellung der Kammern gegen einander nie einen gemeinschaftlichen Beschluß fassen, weil jede Kammer, sofort auch die Ausschüsse jeder Kammer, selbstständig bleiben müssen.

Eine gemeinschaftliche Beschlußfassung ließe sich schon aus dem Grunde nicht durchführen, weil sich nach den gegenwärtig bestehenden Normen eine gemeinschaftliche Abstimmung nicht denken läßt.

Die Kammer der Reichsräthe hat gesetzlich nur fünf Mitglieder in ihrem Ausschusse, welche mit zwei Ersatzmännern vermehrt werden dürfen. Dagegen besteht der Ausschuß der zweiten Kammer mindestens aus sieben Mitgliedern, welche bis zu neun verstärkt werden dürfen.

Edikt X. zur Verfassungs-Urkunde Tit. II. §. 27. Gegenw. Gesetzentwurf Art. I.

Die erste Kammer würde daher in der Regel um zwei Stimmen verkürzt werden.

Dagegen können die Aeußerungen des Ausschusses der einen Kammer gegen die Aeußerungen des Ausschusses der andern in die Sessionsprotokolle und Vorträge aufgenommen und den resp. Kammern eröffnet werden.

So weit der Antrag des Referenten.

Der Ausschuß beschloß, die Redaktion des Entwurfes beizubehalten, weil die Form des wechselseitigen Benehmens von den Umständen abhänge, und man deßhalb den Vorständen der Ausschüsse eine diskretionäre Gewalt überlassen müsse.

Art. V. „Die Wirksamkeit dieser Gesetzgebungs-Aus„schüsse erlischt oder ruht, wenn der König die Sitzungen „derselben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberu„fung der Mitglieder einstweilen einstellt.

Art. VI. „Außerdem schließen die Gesetzgebungs-Aus„schüsse ihre Sitzungen, sobald die vorschriftsmäßigen Vor„Arbeiten in Ansehung der zugewiesenen Entwürfe der Ge„setzbücher vollendet sind, und die Staatsregierung auf An„zeige hievon keine weiteren Berathungen mehr nothwendig „findet."

Diese beiden Artikel fließen theils aus der Natur der Sache, theils aus der Analogie der Geschäftsbehandlung der Kammer.

Art. VII. „In diesem Falle sind die Akten der Ge-„setzgebungsausschüsse einstweilen in dem ständischen Archive „zu hinterlegen.

„Es ist dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, „die Haupt- und Schlußvorträge der Gesetzgebungsausschüsse „vorläufig zum Drucke zu befördern, wo sodann jedem Mit-„gliede der beiden Kammern ein Abdruck mitzutheilen ist."

In Bezug auf den Druck der Ausschußverhandlungen wünschte Referent, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen den beiden durch den Gesetzentwurf selbst Art. V. herbeigeführten Fällen.

Wird in dem einen Falle die Wirksamkeit der Gesetzgebungsausschüsse dadurch aufgehoben, daß die Regierung ihre Sitzungen einstweilen einstellt, sind sie also mit ihren Arbeiten nicht zum Schlusse gekommen, haben sie ihr Werk nicht vollendet: dann mag der Druck der Bruchstücke unterbleiben. Ohnehin kann die Kammer bei ihrer Constituirung nach Umständen Gebrauch davon machen, weil auch die theilweisen Elaborate in dem ständischen Archiv niedergelegt werden müssen.

Insofern dagegen die Ausschüsse mit der Prüfung eines ganzen Gesetzbuches zu Stande kämen, sollten ihre Arbeiten sogleich dem Drucke übergeben werden, damit in der Zwischenzeit bis zur neuen Constituirung der Kammer nicht nur die sämmtlichen Mitglieder der Ständeversammlung mit den zu berathenden Thematen bekannt würden, sondern auch die öffentliche Meinung sich darüber äußern könnte.

Der Ausschuß beschloß, die Redaktion des Art. VII in folgender Art zu beantragen:

In diesem Falle sind die Akten der Gesetzgebungs-Ausschüsse einstweilen in dem ständischen Archiv zu hinterlegen, ihre Haupt- und Schlußvorträge vorläufig zum Druck zu befördern, und jedem Mitgliede der beiden Kammern ist ein Abdruck mitzutheilen.

Art. VIII. „Diese Haupt- und Schlußvorträge wer-„den, jeder in der betreffenden Kammer, bei wieder ver-„sammelten Ständen, nach vorgängiger königl. Aufforderung „förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Ge-„setzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; „ein neuerliches Verfahren durch die Ausschüsse hat nur in „so weit statt, als es etwa die Staatsregierung ausdrücklich „verlangt."

Art. IX. „Bis die allgemeine Berathung über die „eingebrachten Gesetzbücher vollendet ist, bilden die nämlichen „Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten „hiezu Theil genommen, und nicht indessen aufgehört haben, „Mitglieder ihrer Kammer zu seyn, fortwährend den Gesetz-„gebungsausschuß, und nur die allenfallsigen Abgänge wer-„den durch Wahl ersetzt."

Auch hier hielt Referent eine Distinktion zwischen den Umständen, unter welchen eine Ständeversammlung zusammentritt, für nothwendig. Werden die Gesetzentwürfe einer erst neu gewählten Kammer vorgelegt, welche nach Bearbeitung der Gesetze durch den Ausschuß sich wieder versammelt, also aus den nämlichen Mitgliedern besteht, so wäre ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eintreten, überflüssig. Eben so wird man in diesem Falle bei der 2ten Versammlung der Stände keinen neuen Gesetzgebungs-Ausschuß für ein in der Zwischenzeit bearbeitetes Gesetzbuch wählen können; denn nur derjenige, welcher den Entwurf gründlich geprüft hat, wird im Stande seyn, der Kammer gründlich darüber zu referiren.

Ein neuer Ausschuß würde wohl die Dauer der Ständeversammlung brauchen, um sich in die Ideen seiner Vorgänger einzufinden. Ein anderes aber ist, wenn der Ständeversammlung erst in der 2ten Periode ihres Erscheinens ein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt wird, welcher nicht eher zur Berathung in die Kammer kommen könnte, als nach vollendeter neuer Wahl derselben.

Einer solchen neugewählten Kammer kann man, selbst wenn die Mitglieder des Gesetzgebungs-Ausschusses der vorigen Versammlung wieder in ihrer Mitte wären, das Recht nicht in Zweifel ziehen, daß sie ihre Ausschüsse selbst wähle, und die Gesetze nach eigenen Ansichten prüfe. Der Ausschuß war der Meinung, es könne keiner vorläufigen Aufforderung bedürfen, um der Kammer über die während ihrer Schließung oder Vertagung von dem Gesetzgebungs-Ausschusse gelieferten Arbeiten Vortrag und Rechenschaft abzulegen.

Der Artikel 8 enthält ferner die Bestimmung, daß ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse nach wieder versammelten Ständen nur so weit statt habe, als es etwa die Staatsregierung ausdrücklich verlange.

Da aber der Artikel 32 im X. Edikt Tit. II. der Verfassungs-Urkunde den Kammern das Recht einräumt, wenn sie einen Vortrag nicht erschöpfend finden, den Gegenstand zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückzuweisen, so kann ihnen diese Befugniß auch in Hinsicht auf die Gesetzbücher nicht entzogen werden.

Die Fassung des Artikels 8 würde hienach also lauten: „Die Haupt- und Schlußvorträge werden, jeder in der betreffenden Kammer, bei wieder versammelten Ständen förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Gesetzbücher nach vorgängiger königlichen Aufforderung der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse hat nur in so weit statt, als es etwa die Staatsregierung ausdrücklich verlangt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung Art. 32. Edikt X. Tit. II. der Verfassungs-Urkunde.

Der Art. IX soll nach dem Beschlusse des Ausschusses beibehalten werden.

Art. X. „Vorstehende Bestimmungen sollen als ein „Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestand-„theil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

„Dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung „durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und können nur in „der durch den Tit. X §. 7. der Verfassungs-Urkunde vor-„geschriebenen Weise wieder abgeändert werden."

Da der gegenwärtige Gesetzentwurf als Abänderung eines Theils der Verfassung angekündigt und durchgeführt ist, so fließt der Art. X folgerecht aus dem darin allegirten konstitutionellen Gesetze.

Windwart,
Berichterstatter.

VI. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Gesetzes-Entwurf zur authentischen Interpretation des §. 44 lit. C. Titel I. Edikt X. zur Verfassungs-Urkunde,

nebst dem Vortrag des Ministers des Innern und dem Referate des Ausschusses.

A. Vortrag.

Unsere Verfassung, meine Herren, gewährt und gewährleistet der Nation bey Bildung der aus ihrer Wahl hervorgehenden Kammer die volleste subjektive Freyheit; sie setzt natürlich die bedingenden Eigenschaften zur Wahlfähigkeit fest, sie zeichnet den Kreis, inner welchem die Wahl sich zu bewegen hat, allein außerdem stellt sie ihr keine weitern Schranken entgegen; sie legt zwar die formelle Leitung des Wahlgeschäftes in die Hände der Regierungsbehörden, schließt aber jeden materiellen Einfluß derselben auf die Wahlen aus, indem sie im §. 41. des ersten Titels im X. Edikte bestimmt, daß alle Wahlhandlungen von diesen Behörden mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unbefangenheit geleitet, jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen, insofern sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden, jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler strenge geahndet und nach Umständen selbst mit der Dienstesentlassung bestraft werden soll.

Diese verfassungsmäßige Wahlfreyheit, welche die erste Grundbedingung jeder wahren und ächten Volksvertretung und gleichsam ihre Lebensluft ist, wurde auch gewiß von keiner Staatsregierung reiner und ungetrübter erhalten, als von der bayerischen.

Seit der nunmehr zwölfjährigen Dauer ständischer Verfassung in Bayern ist deßfalls auch nicht eine Beschwerde gegen die Regierung erhoben worden; wohl in keiner Wahlperiode aber enthielt sie sich gewissenhafter jeder Beschränkung jener Freyheit, als in der gegenwärtigen.

Die königlichen Worte der allerhöchsten Entschließung vom 12ten December 1830 wurden nicht nur von der ganzen Nation und dem Auslande mit freudiger Anerkennung vernommen, sie wurden auch mit strenger Gewissenhaftigkeit befolgt, und mit ruhigem Bewußtseyn darf das Ministerium vor Sie, meine Herren, mit der Versicherung hintreten, daß auch nicht eine Zeile, nicht ein Wort, nicht der leiseste Wink von ihm ausgegangen oder veranlaßt worden, welcher den Wählern mittelbar oder unmittelbar auch nur die entfernteste Richtung für oder gegen irgend einen Wahlfähigen zu geben versucht hätte.

Nur eine Bestimmung findet sich in unserer Staatsverfassung, welche zwar nicht der vorzunehmenden aber der geschehenen Wahl, nicht der Freyheit der Wähler, aber der Freyheit des Gewählten eine Schranke entgegenstellt; es ist dieses die Bestimmung des §. 44 lit. C im ersten Titel des X. Ediktes, wonach Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen, zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beywohnen können, jedoch wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen müssen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können.

Diese Bestimmung, meine Herren, wie vieles auch über und gegen dieselbe gesprochen und geschrieben worden, ist tief begründet in dem Wesen eines constitutionell-monarchischen Staats, sie wurzelt in der Natur des Staats- und öffentlichen Dienstes.

Es gibt außer der Volksvertretung auch eine Staatsverwaltung, welche neben jener ihren geregelten, ununterbrochenen Gang fortgehen muß, und aus deren Speichen kein Glied, sey es auch nur vorübergehend, weggenommen werden darf ohne Wissen und Willen des Monarchen, der der oberste Lenker der gesammten Staatsverwaltung, wie das Oberhaupt des Staates ist.

Der Staatsdiener, der Staatspensionist, der öffentliche Diener, welcher vermöge des Besitzes der zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften in die Kammer der Abgeordneten gewählt wird, war vor dieser Wahl noch einem andern Dienstverhältnisse verpflichtet, ein älteres Band knüpft ihn an die Staatsregierung, an den öffentlichen Dienst.

Dem Interesse derselben kann es nicht gleichgültig seyn, ihre aktiven Diener oder diejenigen, deren Kräfte sie noch in jedem Moment in Anspruch zu nehmen berechtiget ist, eine längere Zeit hindurch diesem Dienste oder dieser Befugniß entzogen zu sehen, ja es sind Fälle und Zeiten denkbar, wo das Bleiben oder Verharren jener Individuen auf ihrer Dienstesstelle dem Wohl der Gesammtheit oder einzelner Theile derselben wichtiger seyn kann, als selbst ihr Wirken in der Ständeversammlung: — Fälle und Zeiten,

wo die Ruhe eines Kreises, die Erhaltung der Ordnung in einer Stadt, der ungehemmte Fortgang der Rechtspflege eines Gerichtsbezirkes abhängt von der Gegenwart eines Staats- oder öffentlichen Dieners, und wo daher die Ausübung einer hohen Pflicht, eines wichtigen Berufes der Erfüllung einer noch dringendern Pflicht, eines augenblicklich noch wichtigern Berufes um so mehr zum Opfer gebracht werden muß, als die hiedurch in der Kammer entstehende Lücke sogleich wieder durch einen andern Mann des Volksvertrauens ersetzt wird, während die Lücke im Staats- und öffentlichen Dienste eigentlich unausgefüllt bleibt.

So wichtig indessen diese Motive erscheinen, so ist doch keines derselben in der erwähnten Bestimmung des Ediktes angedeutet, und es stellt sich der darin ausgesprochene Vorbehalt der königl. Bewilligung für die zu Abgeordneten gewählten Staats- und öffentlichen Diener als eine reine Prärogative der Krone, als ein an keine Bedingung geknüpftes Recht dar, welches der erhabene Geber der Verfassungs-Urkunde dem Throne vorbehalten. Als solches ist es auch unangefochten und unanfechtbar.

Dagegen läßt sich nicht mißkennen, daß der angeführte Abschnitt des §. 44 in eine so allgemeine Fassung gebracht ist, daß nach dessen buchstäblichem Wortlaute jenes Recht der Krone die bey weitem größere Hälfte der Wahlfähigen unter seine Herrschaft ziehen und so die Freyheit der Wahlen indirekt auf das empfindlichste beschränken, ja sie beynahe ganz vernichten könnte.

Wohl entsprechen die Ausdrücke: „Staatsdiener und Staatspensionisten" einem bestimmten, klar begränzten Begriffe und sind immer nur auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Abgeordneten anwendbar, desto umfassender aber ist der Ausdruck: „alle zum öffentlichen Dienste verpflichtete Individuen."

Wie wenige Mitglieder dieser verehrten, so wie jeder bisherigen Kammer der Abgeordneten sind es, die nicht auf irgend eine Weise für den öffentlichen Dienst als verpflichtet angesehen werden können, sey es für den Dienst der Kirche, der Gemeinde, der Stiftungen, der Schule, der Rechtspflege, des Militärs, ja selbst der Landwehr?

Zwar hat die Staatsregierung bisher den erwähnten Ausdruck nie in einer solchen Ausdehnung, wodurch beynahe sämmtliche Gewählte in den Bereich der königlichen Einwilligung gezogen würden, zu interpretiren versucht, indessen wurde doch namentlich bey der zweyten Wahlperiode im Jahre 1825 dieses Vorrecht der Krone in einem sehr weiten, obwohl von dem Umfange der buchstäblichen Auslegung noch immer sehr entfernten Sinne ausgeübt und, nebst den Staatsdienern und Staatspensionisten, alle Hofdiener, so wie alle Gemeindediener ohne Ausnahme, die als Vertreter der Universitäten gewählten Professoren, die Advokaten und Notare, ja selbst die Beamten der Gutsherren angehalten, letztere neben der gutsherrlichen auch noch die königliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer beyzubringen: eine Ausdehnung, gegen welche übrigens in der Ständesitzung des Jahres 1825 keine Reklamation sich erhob.

Enger dagegen wurden die Gränzen dieser Prärogative der Krone im Jahr 1830 für die gegenwärtige Wahlperiode gesteckt, und von derselben durch eine allgemeine Ausschreibung vom 29. Jänner 1831 ausdrücklich die von den Hochschulen gewählten Professoren, die von ihrer Standesklasse gewählten Pfarrer, in so fern dieselben nicht außerdem noch, z. B. als Consistorialräthe, im Staatsdienste stehen, die Gemeindebevollmächtigten als solche, die Kammerherren, die nicht pensionirten Offiziere à la suite, dann die gutsherrlichen Beamten ausgenommen.

Indessen befanden sich ungeachtet dieser beschränkenden Anwendung unter den gewählten Abgeordneten noch 54 Individuen, also beynahe die Hälfte sämmtlicher Mitglieder der Kammer, welche der königlichen Bewilligung zum Eintritt in dieselbe bedurften.

Um nun dieses Mißverhältniß zu heben und dessen indirekten Einfluß auf die objektive Freyheit der Wahlen zu mindern, haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den Umfang des im §. 44 der Krone vorbehaltenen verfassungsmäßigen Rechtes auf verfassungsmäßigem Wege genauer, und zwar in einer Weise feststellen zu lassen, wodurch der Wahlfreyheit ein weiteres Feld gewonnen wird. Der Gesetzentwurf, den ich Ihnen, meine Herren, vorzulegen die Ehre habe, enthält hiezu die Initiative.

Der erste Artikel dieses Entwurfes umfaßt eine namentlich bestimmte Aufzählung derjenigen Klassen von Individuen, auf welche die königliche Prärogative beschränkt werden soll.

Daß alle unmittelbaren Staatsdiener, die besoldeten Hofdiener, die Offiziere und im Offiziersrang stehenden Militärbeamten, die sich im Bezug einer Gage befinden, so wie alle Pensionisten des Staates fortwährend an die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer geknüpft bleiben müssen, wird einer näheren Entwickelung nicht bedürfen; die Hauptfrage beruht eigentlich nur darin, welche von den im §. 44 erwähnten zum öffentlichen Dienste verpflichteten Individuen unter der Herrschaft der königl. Prärogative noch ferner zu belassen seyen.

Und in dieser Beziehung, meine Herren, kommt die Krone mit der größtmöglichsten Liberalität Ihren Wünschen entgegen; sie beabsichtigt, durch das vorliegende Gesetz alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen, die nicht eine Pension oder einen Quiescenzgehalt beziehen, mit einziger Ausnahme der rechtskundigen Bürgermeister in den Städten I. Klasse, von der Verbindlichkeit zur Erwirkung der königlichen Bewilligung für den Eintritt in die Kammer gänzlich zu befreyen.

Hienach würden in Zukunft sämmtliche Geistliche, Magistratsräthe und übrigen Gemeindediener, die Advokaten, die Notare, die Schullehrer, die nicht im Staatsdienste stehenden Postexpeditoren und Posthalter, so wie noch viele

andere, jener Verbindlichkeit entrückt, so daß z. B. von der Kammer der Abgeordneten in ihrer gegenwärtigen Gestaltung statt der bisherigen 54 Mitglieder nur mehr etwa zwey und zwanzig jener Bewilligung bedürfen würden.

Der dabey ausgesprochene Vorbehalt der königlichen Bewilligung für die rechtskundigen Bürgermeister in den Städten I. Klasse ist in dem §. 69 des Gemeinde-Edikts begründet, wonach dieselben in Beziehung auf die Ausübung der Polizey nicht blos, gleich den Magistraten in allen Städten und Märkten, als Regierungsbeamte zu betrachten, sondern sogar den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet, mit allen Pflichten und Rechten königlicher Polizeydirektoren bekleidet und hiedurch in die Reihe der einflußreichsten und wichtigsten Beamten gestellt sind.

Die folgenden Artikel des Entwurfs sind dazu bestimmt, den bayerischen Hochschulen die vollständigste Wahlfreyheit auch für die Zukunft zu sichern, zugleich aber auch durch klare, jeden möglichen Zweifel beseitigende Vorschriften festzusetzen, wie das aus der Wahl erworbene Recht nach Verweigerung der königlichen Bewilligung durch den Austritt aus dem Staatsdienste oder die Verzicht auf den Ruheplatz zu wahren sey, ohne die nothwendige schleunige Ergänzung der Kammer willkührlich zu verzögern, und das Recht des nachfolgenden Ersatzmannes der Ungewißheit Preis zu geben.

Indem ich nunmehr die Ehre habe, Ihnen, meine Herren, den Gesetzentwurf selbst zur Berathung und Beystimmung zu übergeben, glaube ich die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß Sie in demselben zwey bedeutende, von der Staatsregierung der Nation gewährte Vortheile erkennen werden, die Vortheile nämlich, daß dadurch der Umfang der im §. 44 liegenden königlichen Prärogative genau bestimmt, und zugleich der Umkreis unbedingter objektiver Freyheit der Wahlen erweitert wird.

B. Entwurf des Gesetzes, den §. 44 lit. C. im I. Titel der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in der Absicht, den Umfang des §. 44 lit. C. des I. Titels der X. Beylage zur Verfassungs-

Urkunde genau zu bestimmen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit dem nach Vorschrift des Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde eingeholten Beyrath und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten ist in dem durch den §. 44 lit. C. Titel I. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Falle nachzusuchen:

1) von allen besoldeten Hofdienern;
2) von allen unmittelbaren Staatsdienern;
3) von den rechtskundigen Bürgermeistern in den Städten I. Klasse;
4) von allen Officieren und im Officiersrange stehenden Militärbeamten, welche sich im Bezuge einer Gage befinden;
5) von allen Individuen ohne Unterschied, welche einen Quiescenzgehalt, oder eine Pension aus Hof- und Staatskassen beziehen.

Kein Individuum, welches unter irgend einer der vorbemerkten Kathegorien begriffen ist, kann ohne Bewilligung des Königs in die Kammer eintreten.

Art. II.

Die Bestimmung des §. 44 lit. C. Titel I. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde soll auf andere, als die in dem Art. I. bezeichneten Individuen nicht angewendet werden.

Standes- oder gutsherrliche Beamte haben nur die Bewilligung der Standes- oder Gutsherrn einzuholen, in deren Dienste sie stehen.

Art. IV.

Jedem, der nach den Bestimmungen des Art. I. dieses Gesetzes die Bewilligung des Königs zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten nachzusuchen verbunden ist, bleibt im Falle der Verweigerung derselben das durch die Wahl verliehene Recht vorbehalten, wenn er binnen acht Tagen — von der Zustellung des die Bewilligung versagenden Rescripts an gerechnet — bey der Regierung des Kreises, durch welche ihm die Eröffnung gemacht worden, seinen Austritt aus dem Hof-, Staats-, Militär- oder Gemeinde-Dienst, oder die Verzichtung auf den Fortbezug der Pension oder des Quiescenzgehaltes erklärt und im erstern Falle gleichzeitig bey der vorgesetzten Dienststelle die Entlassung nachsucht.

Art. V.

Wenn derjenige, dem die königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer verweigert worden, im Auslande sich befindet, so hat die Einreichung der in dem Art. IV. erwähnten Erklärung und des Entlassungsgesuches von dem Tage an, wo ihm das die Bewilligung versagende Rescript zugestellt worden, binnen vier Wochen zu geschehen.

Art. VI.

Sind die besagten Fristen eingehalten worden, so tritt der Betheiligte, nach erhaltener Entlassung aus dem Staatsverbande, in die Kammer ein, wenn er nachweiset, daß er das bekleidete Amt, oder die geführten Geschäfte gehörig übergeben habe, und sich in keinem Rückstande weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinde.

Art. VII.

Sind von dem Betheiligten die im Art. IV. und V. bezeichneten Fristen nicht eingehalten worden, und ist von demselben weder die vorgeschriebene Erklärung abgegeben, noch das Entlassungsgesuch eingereicht worden, so ist der nächstfolgende Ersatzmann in die Kammer einzuberufen.

Art. VIII.

Die Art. IV. V. VI. und VII. gelten in gleicher Art auch für die standes- und gutsherrlichen Beamten, welchen von den Standes- oder Gutsherrn die Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten versagt wird.

Art. IX.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches, und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und können nur in der durch den Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebener Weise abgeändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München.

Für den Entwurf
v. Schenk.

C. Bericht

des

Abgeordneten Lang im Namen des III. Ausschusses

über

den Entwurf des Gesetzes, den §. 44 lit. c. im 1. Titl. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Nach dem Entwurf des Gesetzes haben Se. Majestät der König, nach Vernehmung des Staatsrathes, Sich allergnädigst bewogen gefunden, folgende Erläuterungen dem

§. 44 lit. c. I. Titl. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde zu geben, und den Ständen des Reiches, und zwar der II. Kammer zuerst zum Beyrathe und zur Zustimmung vorlegen zu lassen.

Art. I. Die Bewilligung des Königs zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten müssen nachsuchen:

1) alle besoldeten Hofdiener;

2) alle unmittelbaren Staatsdiener;

3) die rechtskundigen Bürgermeister in den Städten I. Klasse;

4) alle Offiziere und im Offizierrang stehenden Militärbeamten, welche sich im Bezuge einer Gage befinden;

5) alle Individuen ohne Unterschied, welche einen Quiescenzengehalt oder eine Pension beziehen aus Hof- oder Staatskassen.

Die Verfassung spricht bey Bildung der Wahlen die vollste Wahlfreyheit aus, untersagt den Regierungsbehörden jeden materiellen Einfluß bey der formellen Leitung der Wahlen, und man sollte demnach glauben, der Gesetzgeber habe nur aus einer ganz freyen Wahl hervorgegangene Glieder in der Kammer der Deputirten gewollt; wenn nun aber der Krone das unumschränkte Recht gegeben ist, Männer des Volksvertrauens, Patrioten, welche den Staatsorganismus kennen, und den Freymuth besitzen, dessen Fehler zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, entweder größtentheils oder auch nur einzeln von dem Eintritte in die Kammer ohne ausdrückliche Angabe irgend eines Beweggrundes auszuschließen, was heißt dieß anders, als eben diese Wahlfreyheit erfolglos machen; da zwar die Wahl frey ist in ihrem Entstehen, aber wenn sie nun ins Leben tretend, den Keim der schönsten Hoffnung hervorruft, durch ein dictatorisches Veto vernichtet, nimmer die Früchte tragen kann, wozu sie doch berechtigte? Wohl erkennt auch Referent, daß es oft im Interesse der Krone aufs tiefste begründet sey, ihre Diener nicht in der Kammer erscheinen zu lassen, dieses Interesse aber soll als Grund der Ausschließung bezeichnet seyn, Motive sollen angegeben werden, wie es z. B. wohl möglich seyn könnte, daß die Kräfte des aktiven Dieners keine Theilung derselben gestatten, daß Hindernisse sich dem Eintritte des einen oder des andern Staatsdieners in den Weg stellen; wie nun aber schon beym aktiven Staatsdiener die Gründe seiner Ausschließung angegeben seyn sollen, wie viel mehr liegt es in der Natur der Sache, daß ein Gleiches beym Ausschlusse eines Pensionisten geschehe, weil durch den Eintritt in die Kammer der Quiescent oder Pensionist dem Staats- oder öffentlichen Dienste keine Kraft entzieht. — Wohl muß es dem Wähler und Gewählten auffallend seyn, wenn ohne Motiv Pensionisten ꝛc. ausgeschlossen werden, dagegen aber die, wie man glauben sollte, unentbehrlichsten aktiven Diener, z. B. General-Commissärs, und Regierungs-Vorstände auf neun Monate, wie schon geschehen ist, in die Kammer treten. —

Wenn daher die Krone

1) einen besoldeten Hofdiener,

2) einem unmittelbaren Staatsdiener,

3) einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Gage beziehenden Militärbeamten,

4) einen Pensionisten,

den Eintritt in die Kammer nicht gestattet, so sollen in jedem dieser Fälle der Ausschließung die Motive beygesetzt werden, denn bloße Machtsprüche vertragen sich nimmermehr mit dem Wesen einer constitutionellen Staats-Regierung, wovon die sprechendsten Beweise nicht allein die Staatsverfassungen älterer, sondern vorzüglich auch neuerer Staaten liefern.

Doch mit dieser Ansicht des Referenten vereinigt sich blos ein Mitglied, indem es die Ehre des Zugelassenen wie des Ausgeschlossenen erfordere, daß Motive beygesetzt werden: allein die Mehrheit will, daß blos die unbedingte Zulassung der Pensionisten und Quiescenten als Wunsch ausgesprochen werden soll. Zwey Mitglieder stimmen, den Wunsch auch dahin auszudehnen, daß aktiven Dienern, wegen Unbestimmtheit des Begriffs von Unentbehrlichkeit, die freye Zulassung nach dem Beyspiel der ältern landständischen Verfassung von Bayern gegeben werde, wogegen aber ein Mitglied glaubt, nicht mehr verlangen zu dürfen, als nach den Prärogativen der Krone gegeben werden könne.

Daß aber die rechtskundigen Bürgermeister nach dem Entwurfe Art. I. Nr. 3 ohne Bewilligung des Königs gleichfalls nicht in die Kammer treten können, diese Nothwendigkeit scheint dem Referenten nicht dem Geiste des §. 44 lit. c. angemessen, und eben so keineswegs in den Worten desselben ausgesprochen zu seyn. Diese rechtskundigen Bürgermeister sind reine Communal-Beamte, reihen sich ganz unter die Kategorie der Beamten der Gutsherrn, und da die Bürgermeister, und zwar die rechtskundigen, in den Städten I. Klasse von ihren Communen selbst gewählt sind, so haben solche gleich den Gutsherren bloß dem Präsidenten der Kreisregierung die Wahl anzuzeigen, und über die Fortsetzung ihrer Funktionen zu bestimmen, was in den Städten I. Klasse noch leichter geschehen kann, als selbst bey den Beamten der Gutsherren, indem meistens zwey Bürgermeister von der Commune aufgestellt und besoldet sind. — Die Funktionen aber, welche die rechtskundigen Bürgermeister in den Städten I. Klasse ausüben, gehören eben so zum Wirkungskreise der gutsherrlichen Beamten; man vergleiche die IV. Beylage zur Verfassungs-Urkunde Titel III. §. 26 bis 42 mit dem Gemeindedikte vom 17. May 1818 Tit. IV. Kap. II. lit. B. §. 67 bis 72, dann den Nachtrag, betreffend die Verhältnisse der Kommissäre in den Städten der I. und II. Klasse zu den Magistraten, dd. 15. September 1818, dann die Polizei der Universitätsstädte von demselben Monate und Jahre. Wer die Amtsverrichtungen dieser Bürgermeister, denen noch ein k. Commissär zur Seite gestellt ist, und jener gutsherrlichen Beamten genau auffaßt, wird die vollkommene Ueberzeugung schöpfen, daß die Funktionen der Ersteren sogar beschränkter sind, als jene der Letzteren, daher hat auch der Gesetzgeber vom Jahr 1818 keine Nachsuchung um Bewilligung zum Eintritte in die Kammer von Bürgermeistern und Magistratsräthen befohlen, ja sogar am 25. December 1818 die allerhöchste Entschließung dahin gegeben, daß Gemeindebeamte, ob sie gleich einigermaßen als zum öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen zu betrachten seyen, dennoch der königl. Bewilligung zum Eintritte in die Kammer nicht bedürfen. Da diese Erklärung eine wahrhaft doktrinelle Interpretation des §. 44, ganz logisch richtig nach dem Geiste des Gesetzes ist, auch nicht einmal Bürgermeister und Magistratsräthe als öffentliche Diener ganz erklärt sind, so wäre die Forderung der königl. Bewilligung zum Eintritt in die Kammer für Bürgermeister der Städte I. Klasse nothwendiger Weise ein Zusatz zu §. 44. nie aber eine Interpretation desselben. Daher trägt Referent darauf an, daß der dritte Punkt des Art. I. des Gesetzentwurfes, dem §. 44 betreffend, nemlich die Nothwendigkeit des königl. Consenses für rechtskundige Bürgermeister in den Städten I. Klasse, wegfalle.

„Auch hier wollen fünf Mitglieder nur den Wunsch ausgedrückt haben, daß rechtskundige Bürgermeister der Städte I. Klasse ohne königl. Bewilligung in die Kammer treten können; ein Mitglied kann hingegen die von Referenten gemachte Gleichstellung der Bürgermeister der Städte I. Klasse mit dem gutsherrlichen Beamten nicht zugeben; indem diese Bürgermeister den Gutsherrn selbst gleich stehen. Ein Mitglied will, daß, da im Betreff der öffentlichen Diener keine ganz bestimmte gesetzliche Norm besteht, daher auch die Regierung selbst in Aufstellung ihrer Grundsätze deßhalb mehrfach schwankend sich geäußert hat, die Zulassung der rechtskundigen Bürgermeister als Modification des Gesetzes in Antrag gebracht werde."

Die Bestimmungen, welche im Gesetzentwurfe Art. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. und IX. gegeben sind, glaubt Referent nur in Beziehung auf den IV. und V. Artikel dahin ausdehnen zu müssen, daß der Termin für jene, welche aus dem Hof-, Staats- oder Militärverband treten wollen, im Artikel IV. auf 14 Tage, und im Artikel V. auf 6 Wochen verlängert werden wolle.

Diese Terminsverlängerung betreffend stimmen sämmtliche Mitglieder, daß im Artikel IV. die 8 auf 14 Tage, im Artikel V. die 4 auf 6 Wochen Termin gewünscht werden soll.

Es geht also der Beschluß des III. Ausschusses vom 8. April 1831 dahin: Der von der königl. Staatsregierung

mitgetheilte Gesetzentwurf, den §. 44 lit. c. Titel I. des X. Edikts zur Verfassungs-Urkunde betr., soll im Ganzen angenommen, nach Mehrheit der Stimmen aber nur bey Artikel I. und II., nemlich in Betreff der königl. Pensionisten und Quiescenten, so wie der rechtskundigen Bürgermeister der Städte I. Klasse nur der Wunsch einer unbedingten Zulassung ausgesprochen werden, und in Betreff der Terminsverlängerung im Artikel IV. eine Ausdehnung der hierin bezeichneten 8 Tage auf 14 Tage, im Artikel V. aber von 4 auf 6 Wochen als Wunsch beantragt werden.

Lang, Berichterstatter.

von Anns,
als Vorstand.

Dr. Schultz,
Sekretär.

VII. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Gesetzes Entwurf wegen Nachlaß des Gradationsstempels von Lehenreversen

sammt Vortrag des königl. Finanzministers und Referat des 1ten Ausschusses.

A. Vortrag des königl. Finanzministers,

den Gesetzentwurf wegen Nachlaß des Gradationsstempels von Lehenreversen betreffend.

Meine Herren!

Schon während der letzten Ständeversammlung wurde bey der Berathung des Gesetzentwurfes — die Revision des Lehenedikts betreffend — mehrseitig der Wunsch ausgesprochen, die beantragte Verminderung der Lehengebühren nicht blos für zukünftige Lehenfälle, sondern auch für vergangene zu bewilligen, und namentlich auf den Hauptfall vom 13. Oktober 1825 zur Anwendung kommen zu lassen. Dem Gesetze blieb jedoch eine solche Erweiterung seiner Wirkung fremd, da von den Ständen des Reiches ein bestimmter gemeinsamer Antrag nicht gestellt wurde.

In Folge der von den Lehenhöfen kompetenzmäßig vorgenommenen Behandlung des erwähnten Hauptfalles, mit welcher häufig auch die Nachholung älterer Lehenfallgebühren in Verbindung gebracht werden mußte, haben mehrere betheiligte Vasallen Veranlassung zu dem Gesuche genommen, die Tax- und Stempelgebühren für selbe nach den milderen Bestimmungen des §. II. des Gesetzes vom 15. August 1828 erheben zu lassen.

Diesen Gesuchen konnte zwar nicht willfahrt werden, da die Herrschaft des genannten Gesetzes nur auf die — vom 1. Oktober 1828 an — sich ergebenden Fälle sich erstreckt, und eine Rückwirkung nicht zugestanden war.

In Erwägung der beschränkten Verhältnisse vieler Vasallen, und in Berücksichtigung der großen Beschwernisse des Lehenwesens im Allgemeinen, und der durch das Zusammentreffen mehrerer Lehenfälle sich ergebenden Erhöhung der Lasten im gegenwärtigen Augenblicke hält es die Staatsregierung für billig, daß denselben eine weitere Erleichterung gegeben, und die Lehenreversstempelgebühren für den ganzen Hauptfall von 1825 und für die vor dem 1. Oktober 1828 stattgefundenen — aber erst nach demselben behandelten Nebenfälle nachgelassen werden.

Auf Veranlassung besonderer Gesuche verfügte deßwegen die Staatsregierung vorläufig die Suspension der Erhebung des Gradationsstempels für die Reverse der Thronvasallen, so wie für jene der Kanzleilehen im Unter- und Obermainkreise, und beabsichtigt nun den gänzlichen Nachlaß dieser Gebühren sowohl als jener von den Reversen der Vasallen in den übrigen Kreisen.

Seine Majestät der König haben mich nach Vernehmung des Staatsrathes beauftragt, den Ständen des Reiches, und zwar auf den Grund des §. 18 Tit. VI der Verfassungsurkunde vorerst der Kammer der Abgeordneten, zu diesem Behufe einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Daß die Aufhebung der in Frage stehenden Gebühren sich nicht auf einen bestimmten Lehenfall beschränke, sondern sich auf alle Lehenfälle ohne Ausscheidung nach Perioden erstrecke, liegt gleichsam in der Natur der Sache, und entspricht dem Principe der Gleichheit vor dem Gesetze.

Als Termin für die Wirksamkeit der Aufhebung des Reversstempels kann nicht wohl ein anderer und früherer als der 1. Oktober 1828 angenommen werden, weil auch erst von diesem Tage anfangend die Minderung der Lehengebühren und die Erlassung des Reversstempels für die neu sich ergebenden Lehenfälle in Wirksamkeit trat.

Wenn aber einerseits an diesem Normaltag festgehalten werden muß, so erfordert andererseits die Konsequenz, daß auch alle seit dieser Zeit behandelten älteren Lehenfälle mit den noch nicht behandelten Lehenfällen vollkommen gleich gehalten werden, demnach von diesem Zeitabschnitte an die Reversstempel durchgängig aufhören und selbst der seitdem bereits bezahlte Gradationsstempelbetrag zurückersetzt werde, damit derjenige, dessen geordnete Lehenverhältnisse oder größere Willfährigkeit eine frühere Vornahme der Belehnung gestattete, dadurch nicht unverschuldeten Nachtheil erleide.

Um alle Vasallen in der Behandlung des Hauptfalles vom 13. Oktober 1825 gleich zu stellen, ist es gewiß der Billigkeit angemessen, denjenigen Lehenbesitzern, welche die Lehengebühren für diesen Fall bereits vor dem 1. Oktober 1828 berichtiget hatten, den Gradationsstempel von den Lehenreversen zurückvergüten zu lassen.

Von diesen Ansichten ging die Staatsregierung bey dem in Frage stehenden Gesetzentwurfe aus, welchen ich hiemit der sehr verehrlichen Kammer der Abgeordneten zu überreichen die Ehre habe.

B. Gesetzentwurf.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die von Unsern Thron- und Ritterlehen-Vasallen mehrfältig vorgetragenen Gesuche wegen Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen bey älteren Lehenfällen in Berücksichtigung zu nehmen, und verordnen nunmehr hierüber nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, wie folgt:

Die Befreyung von der Entrichtung des Gradationsstempels, welche durch das Gesetz vom 15. August 1828 §. II. für die nach dem 30. September 1828 sich ergebenden Lehenfälle bewilliget ist, soll rückwirkend auch auf alle jene älteren Lehenfälle erstreckt werden, welche sich vor dem 1. Oktober 1828 ergeben haben, insoferne sie erst seit diesem Zeitpunkte behandelt wurden, oder noch zu behandeln sind.

Es soll demnach von keinem in Zukunft zur Behandlung kommenden Lehenfalle, aus welcher Periode er immer rühren möge, der Gradationsstempel für den Lehenrevers erhoben, vielmehr der in Folge Unserer bewilligten Suspendirung bey dem obersten Lehenhofe für Thronlehen und bey den Lehenhöfen im Unter- und Obermaynkreise in Vormerkung geführte Stempelbetrag abgeschrieben, und dasjenige, was die Vasallen für Fälle, welche erst seit dem 1. Oktober 1828 behandelt wurden, an Gradationsstempel-Gebühren für Lehenreverse bezahlt haben, denselben ohne Abzug zurückvergütet werden.

Gleicher Rückersatz der Gradationsstempelgebühren soll auch jenen Vasallen zu Theil werden, welche für die Behandlung des Hauptfalls vom 13. Oktober 1829 schon vor dem 1. Oktober 1828 diese Gebühren entrichtet haben.

Unsere Staatsministerien des Hauses, des Aeußern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München.

München den 17. März 1831.

Für den Entwurf:

C. Vortrag
des
Abgeordneten Rudhart,
als
Berichterstatters des I. und II. Ausschusses.

Ueber den Gesetzentwurf, den Erlaß des Gradationsstempels von Lehenreversen betreffend.

In den sieben Kreisen des Königreiches diesseits des Rheines besteht noch das Lehenwesen, und zwar seit dem Lehenedikte vom 7. Juli 1808 mit größeren Lasten der Lehenbesitzer, als in früheren Zeiten.

Insbesondere muß, so oft sich eine Veränderung in der Person des Lehenherrn (ein Hauptlehenfall) oder in der Person des Lehenbesitzers (ein Nebenfall) ergibt, nicht nur eine Lehentaxe nach sechs Klassen von 25 bis 1000 fl. erlegt, sondern auch ein neuer Lehenbrief gelöst werden, welcher die Belehnung des bisherigen Besitzers durch den neuen Lehenherrn oder die Uebertragung des Lehens an den neuen Besitzer zu beurkunden den Zweck hat, und mit dem nach dem Lehenwerthe berechneten Gradationsstempel versehen seyn muß. Nebstdem muß dagegen der Lehenbesitzer dem Lehenherrn einen Revers ausstellen, welcher den ganzen Lehenbrief, das Bekenntniß der Lehensempfangung und die Verpflichtung des Lehenbesitzers enthalten und ebenfalls mit dem Gradationsstempel versehen seyn muß.

Hiernach würde z. B. der Besitzer eines Lehens von 100,000 fl. an Werth, der im September 1827 durch den Tod seines Vaters in den erblichen Besitz gekommen, zu entrichten haben:

1) für den Hauptfall des Ablebens Sr. Majestät des Königs Maximilian I.:	
a) Lehentaxe (der 2ten Klasse)	500 fl.
b) Gradationsstempel für den Lehenbrief .	199 —
c) denselben für den Lehenrevers . . .	199 —
Summa (1)	898 fl.
2) für den Nebenfall:	
a) Lehentaxe	500 fl.
b) Gradationsstempel für den Lehenbrief .	199 fl.
c) denselben für den Revers	199 fl.
Summa (2)	898 fl.
hiezu (1)	898 fl.
also im Ganzen	1796 fl.

ungerechnet die Auslagen, welche durch das persönliche Erscheinen bey der Belehnung und durch die Einleitungen hiezu u. s. w. veranlaßt werden.

Durch das Gesetz vom 15. August 1828 sind zwar die Lehenbesitzer, so wie von mehreren hier nicht genannten Lasten, so auch von der Anwendung des Gradationsstempels bey der Ausstellung des Lehenreverses für die Zukunft befreyt worden.

Ganz streng verstand das Ministerium diese Befreiung von der Anwendung des Gradationsstempels bey Reversen nur von solchen Lehenfällen, welche erst nach jenem Tage eintreten würden, nicht aber von den früheren, also weder vom jüngsten am 13. Oktober 1825 eingetretenen Hauptfalle, noch von früheren Nebenfällen, selbst wenn die darauf bezüglichen Urkunden (Lehenbriefe und Reverse) erst nach dem 1. Oktober 1828 ausgestellt wurden. Allein die mißlichen Verhältnisse vieler Lehenbesitzer und die Reklamationen derselben legten der Beytreibung der Reversstempelgebühren für die zwar von dem 1. Oktober 1828 eingetretenen, aber später behandelten Lehenfälle Schwierigkeiten in den Weg; die Regierung fand sich veranlaßt, mit der Erhebung einstweilen einzuhalten, und schlägt nun in dem, dem ersten Ausschusse benehmlich mit dem zweiten Ausschusse zum Guchachten zugekommenen Gesetzentwurfe vor:

1) daß die Befreyung von der Entrichtung des Gradationsstempels (für den Lehenrevers), welche durch das Gesetz vom 15. August 1828 §. II. für die nach dem 30. September 1828 sich ergebenden Lehenfälle bewilliget sey, rückwirkend auch auf alle jene älteren Lehenfälle erstreckt werde, welche sich vor dem 1. Oktober 1828 ergeben haben, in so fern sie erst seit diesem Zeitpunkte behandelt wurden oder noch zu behandeln sind;

2) daß demnach von keinem in Zukunft zur Behandlung kommenden Lehenfalle, aus welcher Periode er immer rühren möge, der Gradationsstempel für den Lehenrevers erhoben, vielmehr die Schuldigkeit hiefür abgeschrieben und dasjenige, was die Lehenbesitzer für die seit dem 1. Oktober 1828 behandelten Fälle an Gradationsstempelgebühren für Lehenreverse bezahlt haben, denselben zurückbezahlt werde, und

3) daß gleicher Rückersatz der Gebühren für den Revers-Gradationsstempel auch jenen Vasallen zu Theil werden solle, welche sie für die Behandlung des Hauptfalles vom 13. Oktober 1825 schon vor dem 1. Oktober 1828 entrichtet haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht daher nur auf Rückstände von Stempelgebühren für Lehenreverse; alle andern sehr großen Lehenlasten läßt er fortbestehen. Jene Rückstände haben nach einer auf Veranlassung des I. und II. Ausschusses erhaltenen Mittheilung des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. vorigen Monats betragen, beiläufig:

1) für den Hauptfall vom 13. Oktober 1825	54,876 fl. — kr.
2) für die Nebenfälle bis 1. Oktober 1818	21,310 fl. 30 kr.
Summa	76,186 fl. 30 kr.

Hieran sind erhoben worden:

1) vor dem 1. Oktober 1828 lediglich für den Hauptfall . .	1,391 fl. — kr.
2) nach dem 1. Oktober 1828 für den Hauptfall nebst Nebenfällen .	7,239 fl. 7 kr.
Summa	8,630 fl. 7 kr.

Nach dem Gesetzentwurfe sollen daher beiläufig 67556 fl. Ausstände erlassen, und 8630 fl., welche bereits wirklich in die Staatskasse geflossen sind, zurückersetzt werden.

Gegen diesen Vorschlag scheint man einwenden zu können:

Noch weiß man nicht, welche Erleichterung überhaupt allen Klassen der Unterthanen gewährt werden kann; eine aber vor den andern begünstigen, ist gegen die gesetzgemäße Gleichheit. Die Schuldigkeit, den Gradationsstempel für Lehenfälle vor dem 1. Oktober 1828 auch vom Lehenreverse zu entrichten, ist, so wie die Lasten des Grundholden in dem Grundvertrage, in einem auf besonderm Titel beruhenden Rechtsverhältnisse und im Gesetze vom 15. August 1828 gegründet, das bereits der Erleichterungen genug dem Adelsstande gewährt hat. Auch auf dem Landmanne ruht die Last des Stempelgesetzes und der Handlohnsrückstände, und noch ist ihm keine Erleichterung zu Theil geworden.

Dagegen ist aber zu bemerken:

Die Lasten des Lehenwesens liegen nicht blos auf adelichen Gutsbesitzern; auch Nichtadeliche können Lehen ohne Gerichtsbarkeit besitzen. Die vorgeschlagene Erleichterung kommt daher auch ihnen, nicht einem Stande ausschließend, zu.

Die Lasten des Lehenbesitzers sind drückender als alle anderen, nicht nur durch ihre Größe, sondern weil man sich bey deren Bestimmung im Lehenedikte vom 7. Juli 1808 über Verträge und Herkommen weggesetzt hat, und weil sie nicht blos in jenen Geldzahlungen, sondern in den Kosten, Formen und Beschränkungen der Lehenverpfändungen und Veräußerungen, und in der Schwierigkeit der Ablösung des Lehenverbandes bestehen. Viele Lehenbesitzer sind daher in so mißlichen Umständen, daß die Beitreibung der Rückstände höchst schwierig und zum Theile dadurch die Suspendirung derselben veranlaßt worden ist. Nicht eine bloße willkührliche Gnade soll den Lehenbesitzern ertheilt, sondern eine Unbilligkeit von ihnen abgewendet, nicht eine aus dem Lehenvertrage herrührende Abgabe, sondern der durch das Lehenedikt angeordnete Stempel für den Revers nachgelassen werden.

Dieser ist die Gegenurkunde für den Lehenbrief, und so wie bey zweiseitigen Verträgen überhaupt Niemand die Urkunde und Gegenurkunde zugleich auf seine Kosten auszustellen hat, sondern jede Parthei eine, so ist es auch ungerecht, dem Lehenbesitzer, nebst der Stempelgebühr für den Lehenbrief, jene für den Revers aufzubürden, und diese Ungerechtigkeit wird dadurch noch größer, daß die Erhöhung des Gradationsstempels durch das Gesetz vom 11. September 1825 den Lehenbesitzer allein doppelt trifft. Er ist es also, welcher die gesetzliche Gleichheit anzurufen in dem Falle ist.

Das Gesetz vom 15. August 1828 selbst ist am 1. Oktober 1828 in Wirksamkeit getreten; da aber Urkunden nach den Formen auszustellen sind, welche zur Zeit ihrer Ausfertigung gelten, nicht zur Zeit der früheren Vorfälle, die sie constatiren sollen, und da nach jenem Gesetze die

Lehenreverse stempelfrey seyn sollen, so wird demselben nur eine Anwendung, keine Rückanwendung gegeben, wenn Lehenreverse, welche nach dem 1. October 1828 ausgestellt worden, stempelfrey behandelt werden. Dieser letzte Grund geht zwar nicht auf die Befreyung der Reverse für den Hauptfall vom 13. October 1825 im Allgemeinen; aber alle andern Gründe passen auch auf diesen, und ohne die vorgeschlagene Anwendung käme für die meisten der gegenwärtigen Besitzer das Gesetz vom 15. August 1828 wahrscheinlich und hoffentlich gar nicht zur Anwendung.

In Ansehung der Lehenbesitzer im Untermainkreise ist aber der besondere Umstand zu bemerken, daß dort das Lehenedikt erst seit dem 1. October 1828 in Kraft getreten ist, daß daher die aus demselben abgeleitete Verbindlichkeit zur Zahlung des Lehenreversstempels und des Stempels für den Lehenbrief zugleich für sie vor jenem Tage nicht besteht, daß ferner dieselbe Verbindlichkeit aus dem Stempelgesetze vom Jahre 1812 für sie nicht gefolgert werden kann, weil zwar dasselbe die Stempelung des Lehenbriefes sowohl als des Reverses gebietet, keineswegs aber bestimmt, daß die Stempelung für beyde Urkunden der Vasall zu zahlen habe, weshalb es nach dem allgemeinen Grundsatze zu halten wäre, daß jede Parthey der andern die ihr zuzustellende Urkunde in legaler Form, hier also der Vasall dem Lehensherrn den Lehenbrief, dieser jenem den Revers zu leisten habe, und daß endlich nach dem gemeinen Lehenrechte, wenn die Belehnung für mehrere Nebenfälle zugleich ertheilt wird, außer dem Falle der Culpa des Vasallen, die Gebühren für die Belehnung nur einmal zu entrichten sind.

Alle diese Gründe sprechen dafür, nach dem Antrage der Regierung von der bezeichneten Nachkassirung der Stempelausstände abzugehen.

Ist es aber eine Forderung, wenn auch nicht des positiven Rechts, doch der Billigkeit, daß von der Nachforderung der Ausstände abgelassen werde, so wird man nicht minder billig finden, daß dasjenige, was hieran bereits bezahlt wurde, im Ganzen 8630 fl. 7 kr., zurückerstattet werde, damit die willfährigen Lehenbesitzer nicht härter als die säumigen behandelt und für ihren Gehorsam nicht gleichsam bestraft werden. Ihre beyden Ausschüsse begutachten daher einstimmig,

„dem Gesetzentwurfe beyzustimmen, aber auch folgende zwei Wünsche daran zu knüpfen und vor den Thron zu bringen:

1) daß den Besitzern von Lehen auf ihr Ansuchen die Auflösung des Lehenverbandes gegen billige Entschädigung der Krone gestattet werden möchte.

Das Unzeitgemäße des Lehennexus, der in der Staatsverfassung ausgesprochene Grundsatz der Ablösbarkeit aller Gutslasten, das Interesse der Unterthanen und der Regierung selbst, das freye Eigenthum zu befördern, der Gewinn, den die Krone neben voller Entschädigung durch den Anfall der Gerichtsbarkeit machen würde, sind die Motive, aus denen man wiederholt auf den bereits im Jahre 1828 von der Kammer in ähnlicher Art geäußerten Wunsch zurückkommt.

(S. Verh. 1828 B. V. S. 364.)

2) daß möglichst bald auf gesetzlichem Wege die Revision des Stempelwesens überhaupt veranlaßt werden möge, da die Belästigung aller Klassen der Unterthanen durch dasselbe einen hohen Grad erreicht hat.

Zwey Stimmen wollen nebstdem den Wunsch ausgesprochen haben:

daß, wenn die Regierung in der Lage ist, Erleichterungen zu gewähren, sie darauf bedacht seyn möge, dieselben allgemein zu machen; der Grund der Gleichheit spricht dafür.

Eine Stimme beantragt den Wunsch, daß der Entwurf zu dem Kulturgesetze baldigst vorgelegt werde.

Alle übrigen Stimmen finden beyde Wünsche zwar an sich sehr natürlich und empfehlungswerth, sind aber der Meinung, daß sie diesem speziellen Gesetzentwurfe nicht angehören.

Rudhart.

v. Mussinan,
Vorstand des ersten Ausschusses.

Windwart, Sekretär.

VIII. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Beschwerden der Stadt Kempten, der Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten von Nürnberg und Fürth, der Buchhändler und Buchdrucker der Städte Würzburg, Bamberg, Augsburg, Kempten und des Dr. Coremans über die Censur-Verordnung vom 28. Jänner,

sammt dem Referat des 5ten Ausschusses.

A. Die Beschwerden der Stadt Kempten.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Als dem Vaterlande treu ergebene Männer fühlen wir, die unterzeichneten Bürger der Stadt Kempten, uns verpflichtet, die neuesten Akte unserer Staatsregierung als eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Volks zu bezeichnen, und die Kammer der Abgeordneten zu bitten, von der ihr in Titel X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

Es ist kaum nöthig, zu sagen, daß unsere Anklage gegen die Censur-Verordnung vom 28. Jänner und die Recusation mehrerer Abgeordneten gerichtet ist, — Maaßregeln, welche jedes biedere Bayerherz mit Trauer erfüllen.

Wahr ist es, der §. 2. des Edikts über die Freyheit der Presse und des Buchhandels unterwirft ausnahmsweise alle Zeitungen und periodischen Blätter politischen Inhalts der Censur. Allein das Wort „politisch" ist unbestimmt und vieldeutig, und daher muß die seit einer Reihe von Jahren von der Regierung im Einklange mit der Nation beobachtete Praxis, gemäß welcher nur die, äußere Staatsverhältnisse behandelnden Zeitschriften der Censur unterlagen, so lange als Regel gelten, bis unter Mitwirkung der Stände eine, der bisherigen Uebung entgegenstehende, authentische Interpretation zu Stande kommt.

Es ist keineswegs den Ministern und ihrer Willkühr anheim gegeben, ob sie gegen eine Zeitschrift die Censur anwenden wollen oder nicht. Lassen sie ein Blatt, welches nach der Constitution der Censur unterliegt, censurfrey erscheinen, so handeln sie eben so verfassungswidrig, als wenn sie das Gegentheil verfügen. Nicht als Vergünstigung wurde von den Bayern die bisherige unbeschränkte Meynungsäußerung über die innern Angelegenheiten ihres Vaterlandes ausgeübt. Mit Verachtung würden sie eine Freyheit zurückweisen, die das widerrufliche Geschenk einer ministeriellen Laune wäre.

Ein von der Regierung selbst anerkanntes Recht haben sie ausgeübt, das ihnen kein Minister durch eine selbst erfundene Wortdeutung ohne Zustimmung der Kammern entreißen darf.

Nachdem man die erste Wächterin und die sicherste Bürgschaft unserer öffentlichen Freyheit — die periodische Presse — unterdrückt hatte, konnte es nicht mehr befremden, daß aus der Kammer der Abgeordneten die Männer ausgeschlossen wurden, welche durch Talent, Patriotismus und Muth eine wohlverdiente Popularität sich erworben hatten. Es war nur ein Schritt auf der einmal betretenen verhängnißvollen Bahn.

„Wie, ruft man uns hier entgegen, kennt ihr nicht „den §. 44 des X. Edikts, wornach Staatsdiener und „Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst „verpflichteten Individuen, ohne königliche Bewilligung in „der Kammer nicht erscheinen können? Die Krone hat „bey der Wahl euere Rechte geachtet, respektirt jetzt auch die „ihrigen!"

Wohl kennen wir diesen kläglichen Artikel, und seine nicht weniger klägliche Geschichte. Wir wissen aber auch, daß es eitle Sophisterey ist, ihn unter die Prärogative der Krone zu stellen, daß er der Regierung nur das einfache Recht gibt, zu untersuchen, ob nicht die mehrmonatliche Abwesenheit eines Beamten seinem Dienste größern Nachtheil, als seine Anwesenheit in der Kammer dem Ganzen Nutzen bringe; daß aber, wenn sie einen zum Abgeordneten gewählten Beamten nicht um seines Dienstes, sondern um seiner Person willen ausschließt, von ihr, unter gänzlicher Vergessenheit dessen, was sie nicht nur dem Lande, sondern auch ihrer eigenen Würde schuldig ist, mit dem Gesetze zu unlautern Zwecken schnöder Mißbrauch getrieben wird.

Wir wissen ferner, daß der fragliche §. 44 im Jahre 1819 nur auf die eigentlichen Staatsdiener bezogen wurde, und daß man ihn erst im Jahre 1825 auch auf die Gemeindediener ausdehnte, um sich einer unbequemen Opposition zu entledigen, vorzüglich aber, um sich gegen jene, durch die Ereignisse des Julius jetzt glücklich zernichtete, hohe Allianz gefällig zu zeigen, welche in dem einen Lande die aufkeimende Freyheit mit den Waffen niederschlug, während sie dieselbe in dem andern durch geheime Ränke untergrub.

Nur höchst selten tritt der Fall ein, daß ein Mann die zu einem Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzt, ohne zugleich in seiner Gemeinde irgend eine öffentliche Funktion als Bürgermeister, Magistratsrath, Gemeindevorsteher ꝛc. zu bekleiden. Maßt sich nun die Regierung die Befugniß an, allen solchen Functionären, als zum öffentlichen Dienst verpflichteten Personen, den Eintritt in die Kammer zu versagen, so sind die Deputirten nur der Form nach vom Volke, in der That aber von der Regierung ernannt.

Die ganze Wahlverhandlung ist dann eine leere Täuschung, eine elende Spielerei, und schon ihrer Aufrichtigkeit wegen würden wir die Constitution des Fürstenthums Lichtenstein vorziehen, welche geradezu verlangt, daß die Landstände verträglicher Gemüthsart seyen, das heißt, daß sie geduldig auf ihren Rücken nehmen, was immer die Machthaber ihnen aufzubürden für gut finden.

Das ohnedieß in die engsten Gränzen gezogene Wahlrecht ist aber der einzige Gewinn, den Bayern durch die Constitution von 1818 erhalten hat. Ist auch dieses über Gebühr beschränkte Recht nur illusorisch — was bleibt uns dann von den hochgerühmten Wohlthaten dieser Verfassung übrig? Hat sie uns nicht in den wichtigsten Verhältnissen unseres Staatslebens hinter das Jahr 1808 zurückgeführt?

Wir sollen eine bloße Schein-Repräsentation besitzen, und doch so gutmüthig seyn, zu glauben, wir hätten eine wahre. So wollen es unsere Minister, nicht aber so das bayerische Volk, welches mit Entrüstung wahrnimmt, wie seine Lenker eilen, die traurige Verlassenschaft Karls X. sich anzueignen. Und wahrlich, die Geschichte wird über das bayerische Ministerium kein milderes Urtheil fällen, als über das französische. Die Bourbonen, mit ihren Erinnerungen, Gefühlen und Bedürfnissen ganz der Vergangenheit angehörend, standen zu dem aufstrebenden Frankreich in einer durchaus feindseligen Richtung, und es ist vielleicht kaum ein Unglück, daß Polignac und seine Genossen durch offene Gewaltthat eine Krise beschleunigten, die später doch eingetreten wäre. Wie ganz anders bey uns! Wo ist das Volk seiner Dynastie wahrer, treuer, inniger ergeben als in Bayern? Und den Moment, wo König Ludwig nur Zeichen der Liebe und des gränzenlosen Vertrauens empfängt, während in den meisten Staaten die Unterthanen an den Sitzen ihrer Gebieter rütteln, halten seine Minister für den schicklichsten Zeitpunkt, dem bayerischen Volke die, eben nicht verschwenderisch zugemessene Freiheit zu schmälern?

Doch auch sie haben falsch gerechnet, wie das deplorable Ministerium. Sie werden die servile Kammer nicht finden, die sie erwarten. Die Kammer wird nicht zugeben, daß man ungestraft den Frieden eines ruhigen Volkes störe, in seinen edelsten Gefühlen es verhöhne!

Repräsentanten! Enthüllet dem Könige den furchtbaren Abgrund, an den heuchlerische Frömmlinge ihn führten! Rettet Bayern aus den Händen von Ministern, deren Handlungen das offene Geständniß sind, daß sie der freyen Stimme des Rechts und der Wahrheit gegenüber nicht zu bestehen vermögen.

In tiefster Ehrfurcht
Einer hohen Kammer der Abgeordneten
gehorsamste

Folgen die Unterschriften von 313 Bürgern.

B. Beschwerde
des
Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg.

Hohe Ständeversammlung des Reichs,
Kammer der Abgeordneten!

Freiheit der Meinungen war einer der goldenen Sätze, womit der verewigte erlauchte König die aus Seinem freien Entschlusse hervorgegangene Verfassung in ihren Grundzügen andeutete, und Sie Seinem unter allen Wechseln des Schicksals unerschütterlich treu gewesenen Volke darbot.

Ihm so heilig, als die Freiheit der Gewissen und die Güter des Staats und der Kirche, stand sie in den Grundsätzen der Verfassung als zweiter obenan; und durch sie wollte der Erlauchte das Glück Seines Herzens und den Ruhm Seines Thrones nur von dem Glück des Vaterlandes und von der Liebe Seines Volkes empfangen.

Aus diesen Grundsätzen entsprang die Freiheit der Presse und des Buchhandels, entsprang das Edikt über beyde in der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde. Das Volk empfing sie mit dankbarer Freude, erkannte in ihr die Grundlage und Bürgschaft eines constitutionellen Regierungssystems und das einzige Mittel, die Wünsche und Bitten, die Klagen und Beschwerden der Nation auch dann zum Herzen der Staatsregierung zu bringen, wenn die Stände des Reichs nicht versammelt sind. Mit Sorgfalt pflegte ganz Bayern dieses königliche Geschenk, ihm verbürgt durch zweyfachen feyerlichen und gegenseitigen Eid ward es ihm eines seiner köstlichsten Nationalgüter; denn es gab ihm die Rechte der Mündigkeit, die geistige Freiheit, ohne welche die Freiheit des Eigenthums und der Personen nur einen sehr untergeordneten Werth hat, und das Volk sah sich hinangehoben in die Reihe der Nationen, die durch Freiheit der geistigen und nationalen Bildung den andern als Muster vorleuchten.

Einer zarten Pflanze gleich, die unter den Strahlen einer milden Sonne mit Kraft und Wärme allmählig zum Baume erstarkt, reifte diese Freiheit unter dem Schutze der Verfassung heran, die Zeitverhältnisse kräftigten den Boden,

auf welchem sie stand, die sich in verfassungsmäßiger Ordnung je alle drey Jahre erneuernden Ständeversammlungen gaben ihr Stoff zur weiteren Ausbildung, und manche edle Frucht, die aus ihr hervorging, bewies, daß ihr Beschützer mit Recht einen großen Werth auf sie legte.

Selbst äußere Stürme konnten sie nicht erschüttern; denn, als am 16. Oktober 1819 einige Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung zur allgemeinen Nachachtung in Bayern bekannt gemacht wurden, welche, unter andern, Bestimmungen über die Preßfreiheit enthielten, die in Beziehung auf Bayern mit dem verfassungsmäßigen Edikt über die Freiheit der Presse nicht in Einklang waren, verkündete zugleich ein königlicher Beschluß,

> daß sich nach der von dem König dem treuen Volke ertheilten Verfassung hienach geeignet zu achten sey.

(Allgemeines Intell. Bl. für das Königreich Bayern 1819 Stück XLIX. Seite 1045),

und es ward dadurch jeder Zweifel, daß unter solchen Bundesbeschlüssen die bayerische Verfassung Noth leiden könne, von selbst gehoben. Hätte sie einer Bestätigung bedurft, so wäre sie hiedurch feyerlichst ausgesprochen worden! Seit den Gefahren, welche ihr damals droheten, verging ein Jahrzehent und darüber; der kurz vorher stattgehabten ersten Ständeversammlung folgte die zweite, dritte und vierte; jede derselben trug dazu bey, das Princip der Freiheit der Presse und des Buchhandels zu befestigen, und der langjährige Besitz gesellte sich dem Rechte zu. Es vereinigten sich somit Recht, Besitz und dessen Ausübung zur Befestigung der Ueberzeugung, daß dieses köstliche Gut auf unerschütterlichen Grundpfeilern ruhe. Selbst in dem Namen, den es trägt, der Freiheit, fand man eine Bürgschaft, daß ohne Veränderung des Namens eine Veränderung der wesentlichen Merkmale des Begriffs nicht möglich sey, es schien unantastbar für ewige Zeiten.

Endlich ließen die ungeheuern Zeitereignisse in andern nahe und ferne gelegenen Ländern, welche sich größtentheils als Folgen zurückgehaltener oder unterdrückter gesetzmäßiger Freyheit verkündigten, erwarten, daß man sorgfältig bedacht seyn werde, das Gegebene ohne Einschränkung zu belassen, und dem Auslande gegenüber ein glänzendes Beispiel aufzustellen, daß Preßfreiheit in den constitutionellen Staaten die Regierung und das Volk in einer Richtung, für des Ganzen Glück, zu erhalten vermöge.

Und dennoch geschah das Unglaubliche, geschah es im ersten Monat eines Jahres, das an Inhaltsschwere dem erstvergangenen kaum nachstehen wird, geschah es am Vorabende der Ständeversammlung des Reichs.

Das allerhöchste Rescript vom 28. Jan. l. J., welches zu unterzeichnen Sr. Majestät dem König das Ministerium ohne Rücksicht auf die Forderungen der Zeit, auf die Rechte, Wünsche, Meinungen und Ansichten des Volkes vorgeschlagen hat, vernichtete mit einem Schlag die Preßfreiheit in ihrem bisher bestandenen gesetzlichen Umfang.

Unter der Form von Vollziehungsmaaßregeln ließ das Ministerium Bestimmungen erscheinen, welche gleich beym

ersten Anblick, noch mehr aber bey genauer Prüfung ihres Inhalts und Zusammenhangs als legislativ sich darstellen, und in demselben Maaße, in welchem es dadurch die Unzufriedenheit aller Klassen und Stände des Volks erregte, rief es zugleich den Beschluß hervor, gegen solche ministerielle Maaßregeln den Weg der Beschwerde an die hohe Ständeversammlung zu betreten, in deren Wirkungskreis es liegt, solche zu bekämpfen, sobald sie gegen das Interesse des Landes gerichtet sind, und überdieß eine Abänderung constitutioneller Bestimmungen betreffen, die nur dem König mit Beyrath und Zustimmung der Stände des Reichs zusteht.

Uns insbesondere, den Repräsentanten und Vertretern einer Stadt, die von der grauesten Zeit an bis in die jüngste Vergangenheit gesetzmäßige Freiheit als ihr köstlichstes Gut schätzte und bewahrte, ist es um so mehr heilige Pflicht; ihre Beschwerden über die Verletzung eines constitutionellen Rechts an die hohe Ständeversammlung zu bringen, je mehr wir selbst Zeugen des ungünstigen widrigen Eindrucks sind, den die ministeriellen Maaßregeln auf die Gemeinde gemacht haben.

Auch würden wir, als Repräsentanten einer der ersten Städte des Reichs, die ehrenvolle Stelle, welche sie in dessen Staatskörper einnimmt, nicht verdienen, wenn wir, uneingedenk des großen Nationalinteresses, das durch jene ministerielle Maaßregeln verletzt wurde, unsere Gesinnungen und unsere Ueberzeugung hierüber nicht sofort laut werden lassen, sondern erst abwarten würden, was etwa von einer andern Seite hierüber beschlossen werden dürfte.

Vielmehr halten wir uns verpflichtet, unsere Beschwerden schleunigst der hohen Ständeversammlung vorzulegen, um hiedurch die Veranlassung und die Beweggründe zu verstärken, welche dieselbe bestimmen werden, diesen Gegenstand zu einem der ersten ihrer Berathungen und Beschlüsse zu machen.

Das Recht zur Beschwerde gibt uns der §. 21 Tit. VII der Verfassungsurkunde. Die Bedingung der Bescheinigung aber, daß die Beschwerde bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine oder eine der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey (§. 33 des Edikts über die Ständeversammlung X. Beylage der Staatsverfassung) kann im vorliegenden Fall deßhalb nicht eintreten, weil (abgesehen davon, daß die zur Beschwerde Veranlassung gebenden ministeriellen Maaßregeln von dem Ministerium selbst ausgegangen sind, und daher eine Zurücknahme derselben im Wege einer einfachen Entschließung schon überhaupt nicht denkbar ist) es hier nicht von Verletzung der Privatrechte einer einzelnen Gemeinde, sey es im Verhältnisse zu moralischen oder physischen Personen, sondern von Verletzung der öffentlichen Rechte einer Gemeinde, im Verhältniß eines integrirenden Theils des Staatskörpers zur Staatsregierung sich handelt.

In dieser Hinsicht kann nicht erwartet werden, daß das Ministerium auf Beschwerde einer einzigen Gemeinde, die, werde sie auch von noch so vielen anderen unterstützt, immer nur als Kollektivbegriff einer gewissen Zahl

von Bürgern und Staatsmitgliedern erscheint, eine Entschließung zurücknehmen werde, welche die ganze Nation betrifft; es kann folglich auch für sie die Bedingung nicht gegeben seyn, daß sie zuförderst um solche nachgesucht haben müsse.

Unsere Legitimation zur Beschwerde wird daher eben so wenig als unsere Legitimation zur Sache irgend einem gesetzlichen Anstand unterliegen. Die Beschwerde selbst richten wir ausdrücklich dahin,

> daß durch das allerhöchste Rescript vom 28. Jänner l. J., den Vollzug des §. 2 der dritten Beylage zur Verfassungs-Urkunde betreffend, das darin enthaltene Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels authentisch erläutert und abgeändert, mithin die Staatsverfassung verletzt worden ist,

und rechtfertigen solche wie folgt:

Der §. 1 des Preßedikts vom Jahre 1818 kennt hinsichtlich aller Zeitungen und Schriften nicht politischen Inhalts keine Censur, sondern unterstellt sie im §. 4 nur einer allgemeinen Aufsicht, die gegen die Herausgeber lediglich auf Einreichung der Kataloge §. 5 und objektiv blos auf die Uebertretung bestehender Strafgesetze (§. 6 und 7) beschränkt war, und daher dem Begriff der Preßfreiheit vollkommen entsprach.

Das allerhöchste Rescript vom 28. Jänner aber fordert im §. 1 die Einreichung eines Prospektus, und unterstellt jene Zeitungen und Schriften eventuell einer Aufsicht. Diese Bestimmung setzt daher ihrem wesentlichen Inhalt nach an die Stelle der Freiheit eine Beschränkung, in ihrer Wirkung gleich mit der Censur; denn nun hängt es nur von der subjektiven Ansicht des königlichen Beamten ab, welche Gegenstände er in diesem Prospektus für anstößig, oder gar für politisch ansehen will oder nicht, und sein Federstrich entscheidet über die Freisinnigkeit der Ideen und Meinungen. Vergleicht man hiemit die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1803, die Preß- und Buchhandelsfreiheit betr. (Regierungsblatt von 1803, Stück XXV. S. 377 und insbesondere Nro. X S. 382), welch ein betrübender Unterschied zwischen der Vergangenheit und Gegenwart stellt sich uns dar. In jenem älteren Preßedikt finden wir alle jene liberalen Bestimmungen über die Censurfreiheit wieder, welche in das Preßedikt vom Jahre 1818 übergegangen sind, und sogar politische Schriften von bestimmten Einschränkungen ausgenommen, während jetzt Zeitungen und Schriften nicht politischen Inhalts unter eine der Censur ganz nahe Aufsicht gestellt werden — und doch kann eine neue Gesetzgebung mit Sicherheit nur auf der Grundlage der älteren sich erheben, und doch war im Jahr 1803 erst die Morgenröthe der geistigen Freiheit und Bildung über Bayern angebrochen.

Soll denn nun am hellen Mittage es wieder Nacht werden? —

Die Beschränkung, welche in dem allerhöchsten Rescript vom 28. Jänner l. J. den nicht politischen Schriften und Zeitungen angethan wird, geht dagegen hinsichtlich des Begriffs dessen, was Politik und was politisch ist, im §. 2 in eine so auffallende Erweiterung über, daß die Geschichte der Politik und der Sprachgebrauch darüber fast ganz vergessen scheinen.

Wohl zum erstenmal in der christlichen Welt — denn des alten heidnischen Aristoteles Ansichten von Politik, gleichbedeutend mit dem öffentlichen Leben überhaupt, können doch dem seit Jahrhunderten berichtigten und festgestellten Begriff von Politik nicht zur Grundlage dienen, noch weniger ihm angepaßt werden — zum erstenmal also in der christlichen Welt findet man in gedachtem §. 2 den Begriff der innern Politik in Gegensatz zur äußern aufgestellt, und alle Zeitungen, welche sich mit einer von beyden oder mit der Statistik befassen, ohne Unterschied und Ausnahme der Censur unterstellt.

Unter Politik hat man bisher nichts Anderes verstanden, als das Verhältniß der Staatsregierung zu den auswärtigen Staatsregierungen, und dieser untereinander, somit nur staats- und völkerrechtliche Beziehungen; in keinem andern Sinn hat man jemals den Begriff von politischen Zeitungen und Schriften aufgefaßt, anders hat ihn weder das Volk, noch selbst die Regierung verstanden, und anders hat ihn auch offenbar der §. 2 des Preßedikts von 1818 nicht nehmen wollen, nicht nehmen können.

Jetzt aber unterscheidet man innere und äußere Politik, und was anders läßt sich wohl unter der s. g. inneren Politik verstehen, als die Verhältnisse des Königs und der Staatsregierung zum Volk und umgekehrt? Hierüber läßt die im §. 3 des allerhöchsten Rescripts vom 28. Januar gegebene Erläuterung keinen Zweifel übrig. Wie kann aber eine Beurtheilung der Verhältnisse der Staatsregierung und ihres erlauchten Oberhauptes zum Volk und umgekehrt, — wie eine Beurtheilung der daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten Beyder solchen Schranken unterworfen werden, welche die zarten Verhältnisse der Staatsregierung zu auswärtigen Regierungen und die Verhältnisse dieser untereinander nothwendig machen?

Wie kann überhaupt zwischen dem ehrwürdigen Oberhaupt einer einzigen großen mit dem Namen Staat bezeichneten Familie und deren Gliedern, — wie zwischen dem Vater des Volkes und seinen Kindern ein Verhältniß gedacht werden, das mit dem zweideutigen Namen der Politik zu belegen, und nach Grundsätzen zu behandeln wäre, die dort oft unvermeidlich und nothwendig sind, hier aber unrecht und unverantwortlich seyn würden? — So dachte, so urtheilte man in der Gesetzgebung früherer Zeiten nicht! Das oben allegirte Preßgesetz von 1803 erschien als jene Charta magna für die Preßfreiheit, nach welcher sich alle die späteren Gesetzgebungen richteten.

Die allerhöchste Verordnung vom 6. September 1799, die Censur der politischen Zeitschriften betreffend (Münchener Intelligenzblatt von 1799, Stück XLI. S. 156) unterwarf zwar die Zeitungen und periodischen Blätter politischen Inhalts der Censur, aber sie änderte nichts an der in dem Preßedikt vom Jahre 1803 den Zeitungen und periodischen Blättern nicht politischen Inhalts eingeräumten Befugniß; vielmehr beweist gerade der Umstand, daß diese Verordnung

nach S. 158 des gedachten Intelligenzblattes nur an das damalige „geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten" erging, in welchem Sinne sie erschien, welche Richtung sie hatte. Hätte man damals etwas anders als Bestimmung und Sicherung der Verhältnisse der Staatsregierung zum Ausland und eine gänzliche Umänderung der im Preßgesetz von 1803 aufgestellten Grundsätze bezweckt, so würde man sich klar und deutlich hierüber ausgesprochen haben, aber gerade die sorgfältige Uebergehung der nicht politischen Zeitungen und periodischen Blätter gibt Gewißheit, daß man diese unangetastet lassen wollte.

Auch die allerhöchste Verordnung vom 17. Febr. 1806, die politischen und statistischen Zeitschriften betr., (Regierungsblatt 1806, Stück IX. S. 70) ging, mit Erneuerung der Verordnung vom 5. Septbr. 1799., ganz von derselben Ansicht aus, und hütete sich, die Zeitungen und periodischen Schriften nicht politischen Inhalts auch nur zu berühren.

Die Constitution endlich vom 1. Mai 1808 (Reggs. Blatt St. XXII Seite 985) änderte hierin nichts ab, sondern gewährte vielmehr im §. VII. S. 988 mit klaren und deutlichen Worten die Preßfreiheit nach den bereits angeführten Verordnungen von 1799, 1803 und 1806.

Durch diese von der Staatsregierung gegebenen und aufrecht erhaltenen Gesetze befestigte und bildete sich im Volk der Begriff der Politik in der Art aus, wie wir ihn eben entwickelt haben; durch sie entstand jener freye lebendige Sinn der bayerischen Nation für alle inneren Angelegenheiten des Landes, durch sie ward das Volk dem Regenten näher gebracht, und wenn seine angestammte Treue gegen seine Herrscher sich in die glühendste Liebe, in die kindlichste Hingebung zum Vater des Vaterlandes verwandelte, so ist der Grund hievon nicht zuletzt in der Freysinnigkeit zu suchen, welche die dem Mittelalter angehörige Kluft zwischen Fürsten und Volk klug auszufüllen gewußt hatte, sondern vielmehr größtentheils mit aus der von ihr zeugenden Gesetzgebung jener Zeit herzuleiten.

Was auf solche Weise die Gesetze älterer Zeiten im wohlverstandenen Interesse der Staatsregierung und des Volks diesem gegeben hatten, wurde durch die Staatsverfassungs-Urkunde von 1818 und das ihr beygefügte Preßgesetz zum Staatsgrundgesetz erhoben. In ihr spiegelten sich die milden Strahlen des hellen Geistes, dem sie ihr Daseyn verdankte, wieder, und daher wurden auch die periodischen Schriften nicht politischen Inhalts abermals unter dem Schutz der Freiheit gestellt. Ein verjährter Besitz ward durch ein neues umfassendes, die Verhältnisse der Staatsregierung zum Volk und umgekehrt erschöpfendes allgemeines Gesetz zum Rechtstitel erhoben, und die allgemeine freudig dankbare Begeisterung, womit das Volk den Eid auf die Beobachtung der Verfassung ablegte, findet größtentheils ihren Ursprung in der Freyheit der Meinungen über alle innern Angelegenheiten, welche durch die Freiheit der Presse mächtig befördert werden sollte. Die Ueberzeugung, daß die Politik nichts mit den Verhältnissen des Inlandes zu thun habe, und daß, was dort mit Vorsicht und geheim behandelt werden müsse, hier mit edlem Freymuthe öffentlich besprochen werden dürfe, befestigte sich in jedem Bayern immer mehr, und die Begriffe von politischen und nicht politischen Zeitungen und Schriften erhielten dadurch zugleich ihre scharfe Begränzung. Auch die Staatsregierung verehrte diesen freien constitutionellen Sinn; Bücher, Schriften und Zeitungen ohne Zahl erschienen unter ihren Augen, welche die Verhältnisse zwischen der Staatsregierung und dem Volk, die Maßregeln der ersteren, die Bitten und Wünsche der letzten, meistens in freimüthiger und kräftiger Sprache beleuchteten, und die Staatsregierung enthielt sich jeder Unterdrückung derselben, insofern nicht die Schranken des Preßgesetzes überschritten wurden.

Ja, sie bekannte sich selbst zu dieser Freiheit durch das unter ihren Augen erschienene ministerielle Blatt „das Inland," in welchem manche wichtige innere Angelegenheiten besprochen wurden, und die seit dem Regierungsantritt Sr. Majestät, Unsers regierenden Königs, an die Censurbehörden erlassenen allerhöchsten Entschließungen athmeten einen durchaus liberalen Geist. Sie befehlen ausdrücklich die Unterlassung aller und jeder Censur hinsichtlich der periodischen Schriften über die innern Angelegenheiten, und gaben dadurch deutlich zu erkennen, wie nothwendig es die Staatsregierung halte, den freien verständigen Mittheilungen des Volks an dieselbe keine Schranken zu setzen, und wie fern sie dem Gedanken sey, solche in das Gebiet der Politik ziehen zu wollen.

Dadurch entwickelte sich zugleich der ächte Charakter des Repräsentativsystems, und die Staatsregierung bewies durch die Zulassung aller zu dessen Entwickelung und Darlegung erschienen Schriften, wie richtig sie die Forderungen an eine constitutionelle Regierung, erhöht durch die Forderungen der Zeit, erkannt habe — aber der Staatsregierung so wenig als dem Volk kam es in den Sinn, hiebey an eine innere und äußere Politik zu denken. Wenn nun aber die ältere Gesetzgebung, diese Grundlage der neuern, wenn die Staatsverfassung, wenn ein titulirter Besitz, wenn die Instruktivbestimmungen der Staatsregierung bis zum Tage des allerhöchsten Reskripts vom 28. Januar, wenn die Elemente einer Repräsentativverfassung und wenn endlich die Forderungen der Zeit den Unterschied zwischen innerer und äußerer Politik nicht kennen, so ist dessen Aufstellung etwas ganz Neues. Da diese Aufstellung nicht möglich ist, ohne den Sinn von Politik zu entwickeln, ohne ihr Wesen darzulegen, ohne ihren Begriff zu analysiren, und hier ihm eine Ausdehnung zu geben, welche er noch niemals gehabt hat, so ist dadurch von der Staatsregierung ein Akt der authentischen Auslegung des §. 2. des Preßgesetzes von 1818 ausgeübt worden.

Ein solcher Akt kann aber nach §. 2. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs nicht vorgenommen werden, er ist also ungiltig und begründet die Beschwerde wegen Verletzung der Verfassung. Ein anderer Akt dieser Art findet sich in dem §. 7. des allerhöchsten Rescripts vom 28. Januar vor. Hier, wo von den Meinungen, Ansichten und Urtheilen über die von den Staatsministerien

und andern verantwortlichen Behörden und Stellen ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über das amtliche Wirken derselben die Rede ist, sind den Censoren so weite Gränzen gesteckt, daß es nur von deren Subjectivität abhängt, ob und in wie weit sie die manchmal in wahren aber kräftigen Farben aufgetragenen freymüthigen Urtheile über obige Gegenstände als Schmähungen ansehen und hienach gewähren oder unterdrücken wollen. Durch die auf solche Weise in die Hände königl. Beamten, die, wie alle Menschen, menschlichen Schwächen und Irrthümern unterworfen sind, gelegte Willkühr ist die geistige Freiheit eben so sehr, als das Recht der öffentlichen Beurtheilung beschränkt und gefährdet.

Auch steht der dadurch auf Kosten der öffentlichen Freyheit den moralischen Personen geschenkte bevorzugte Schutz mit dem fünften köstlichen Grundsatz der Staatsverfassung, dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor und nach dem Gesetze um so mehr in Widerspruch, als der in §. 9 des allerh. Rescripts den Privatpersonen gegen klare rechtswidrige Ehrenangriffe zugesicherte Schutz in der Wirklichkeit nur sehr selten, nämlich nur von Personen geltend gemacht werden kann, welche entweder an dem Orte, wo die beleidigenden Schriften oder Blätter erscheinen, wohnen oder zufällig daselbst anwesend und als anwesend dem Censor bekannt sind.

Bey symbolischen Injurien dagen ist wegen der dem Censor drohenden Gefahr, von dem, welcher nicht für den Beleidigten angesehen seyn will, selbst als der Beleidiger belangt zu werden, wohl nur höchst selten Schutz zu gewärtigen, und in beyden Fällen ist der Lehre von der Prävention zuwider gehandelt, welche, als das Wesen und die Grundlage der polizeylichen Wirksamkeit nach dem gemeinen Rechte, die Polizeybehörden verpflichten soll, öffentliche Ehrenangriffe zu verhüten, wenn dieß nicht geschehen kann, sie zu bestrafen, nicht aber sie zuzulassen, dadurch also im eigentlichen Sinne zu sanktioniren und dann hintendrein den Betheiligten zur Aufforderung der richterlichen Hülfe zu veranlassen. Die hierüber gegebenen Bestimmungen sind demnach, abgesehen von ihrer Unvereinbarlichkeit mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetz, als Erweiterungen des Preßgesetzes von 1818 anzusehen, nach welchem jedem, der sich für beleidigt hielt, überlassen war, seine Rechte selbst zu wahren.

Sie fallen demnach ebenfalls in die Sphäre der Legislation, die nur mit Beyrath und Zustimmung der Stände ausgeübt werden kann.

Diese Seiner Majestät dem König von dem Staatsministerium des Innern vorgeschlagen und durch dasselbe ausgeführten Akte der legislativen Gewalt verändern sich weder durch die Form, unter welcher sie erschienen, noch durch die Einverleibung instruktiver Bestimmungen über andere Theile des Preßgesetzes von 1818 in das allerhöchste Rescript; denn über das Daseyn legislativer Akte entscheidet nicht die Form, unter welcher sie hervortreten, sondern das Wesen, das ihnen inwohnt, und die Wirkung, welche sie haben.

Das Wesen, somit der Sinn und Geist der vor hin zergliederten einzelnen Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts vom 28. Januar ist aber ganz verschieden von denen des Preßgesetzes von 1818. Dieses sollte die Freiheit der nicht politischen Schriften und Blätter schützen und fördern, jenes soll sie beschränken und hemmen.

So verhält es sich auch mit der Wirkung. —

Das Preßgesetz von 1818 hob die geistige Freiheit, wirkte und nährte die Theilnahme an den wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes, befestigte das Band zwischen der Staatsregierung und dem Volk, und erzeugte jenen Patriotismus, der in den Tagen der Gefahr das ganze Volk um den Thron des Herrschers, wie um den häuslichen Heerd, versammelte. —

Das allerhöchste Reskript vom 28. Jan. aber würde die geistige Freyheit beugen, des Volkes Mündigkeit aufheben, seinen Feuereifer für die öffentlichen Interessen abstumpfen, sein Vertrauen zur Staatsregierung schwächen, und an die Stelle der sich hinopfernden heißen Liebe nur die kalte Pflicht setzen.

Endlich würden Staat und Volk, die durch enge Verschmelzung ihrer gegenseitigen Interessen, durch lebendige Ergreifung und Förderung des Repräsenativsystems allen andern Völkern zeigten, wie man die Forderungen des Zeitgeistes befriedigen und dadurch die dem Staat gesetzte Aufgabe lösen müßte, öffentlich einen großen Rückschritt beurkunden.

Diesen aber zu thun, vermag doch gewiß nicht die Befürchtung zu rechtfertigen, daß einzelne Schriftsteller sich verleiten lassen könnten, die gesetzlichen Schranken der Mäßigung zu überschreiten, und überzeugt, daß sie in der Regel nichts treffen könne, als die Beschlagnahme ihrer Schriften, durch Privatleidenschaften die öffentliche Meinung zu vergiften.

Denn, was als öffentliche Meinung sich ankündigt, ist der Ausdruck der Intelligenz und Rechtlichkeit im Volke, und beide stehen über den oft aus sehr unlautern Quellen entspringenden Ansichten der Einzelnen; jene sondern daher in dem, was dem Volke geboten wird, von selbst das Gold von den Schlacken, und prüfen das erstere in der Flammengluth der Wahrheit. Das Volk hat daher von hämischen Angriffen auf seine Stellung und auf seinen Charakter nicht zu fürchten und noch weniger die Staatsregierung wenn sie ihm vertraut.

Hohe Ständeversammlung des Reichs! Von Ihrer erhabenen Stellung fordert das Volk den Schutz und die Erhaltung seiner verfassungsmäßigen Rechte, fordert es die uneingeschränkte Erhaltung der ihm zustehenden Preßfreiheit.

Es ist gekränkt, wenn das allerhöchste Rescript, das nicht aus dem hohen liberalen Geist unsers allverehrten Königs, sondern aus irrigen Ansichten des Ministeriums des Innern hervorgegangen ist, die Stelle des Gesetzes vertritt, aber es sieht auch deshalb hoffend und vertrauend zu seinen edlen Vertretern auf. Ihnen, verehrte Männer! ziemt es, unserer Beschwerde im Namen des ganzen Vaterlandes gerechte Folge zu geben, und darauf anzutragen:

daß das allerhöchste Rescript vom 28. Januar zurückgenommen, oder wenn eine Aenderung des

Preßgesetzes von 1818 nothwendig befunden werden sollte, Ihre Berathung, Ihre Zustimmung hiezu eingeholt werde.

Darum bitten wir Sie mit allem Freymuthe, den uns unsere Verpflichtung gegen unsere Mitbürger, den uns unsere Stellung im Staatskörper des Reiches vorzeichnet, aber auch mit dem vollen Vertrauen, wozu uns Ihr Eid, für das Landeswohl zu wirken, berechtiget, und in der Gewißheit durch unsere Gesinnungen nur die Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Ueberzeugungen der hohen Vertreter des Volks ausgesprochen zu haben, verharren wir in tiefer Ehrerbietung

Einer hohen Ständeversammlung des Reichs.

Nürnberg, den 8. März 1831.

gehorsamster Magistrat und Bevollmächtigte der Stadt Nürnberg.

Folgen die Unterschriften der beyden Bürgermeister, denn von 16 Räthen und 29 Gemeinde-Bevollmächtigten.

---

3) Vorstellung des Magistrats und der Bevollmächtigten der Stadt Fürth.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Fürth den 14. Februar 1831.

Wenn die feierliche Eidesleistung auf die Reichsverfassung den amtlichen Behörden, so wie den Unterthanen, die heiligste Verpflichtung gewährt, dieses Reichsgrundgesetz gewissenhaft zu befolgen, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch die unversehrte Erhaltung dieser mächtigen Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit die ernstlichste Fürsorge, das regste Streben aller Staatsbürger erheische.

Von diesen Gesinnungen beseelt, wurden die Bewohner der Stadt Fürth von dem tiefsten Schmerze ergriffen, als die kgl. Regierung des Rezatkreises laut Entschließung vom 30 Jänner d. Js. das vom königl. Ministerium des Innern am 28. ejusd. einseitig erlassene Censurmandat dem Stadtmagistrat zum Vollzuge, und zwar bey persönlicher Verantwortung, mittheilte.

Von der Ueberzeugung lebhaft durchdrungen, daß diese Ordonnanz die bürgerliche Freyheit in sofern gesetzwidrig beschränke, als dadurch ein unveräußerliches Recht der Staatsbürger, ihre Meinung frei zu äußern, willkührlich vernichtet wird, finden sich die Organe der Stadt Fürth veranlaßt, von der durch den Tit. VII. §. 21 der Verfassungs-Urkunde verliehenen Befugniß Gebrauch zu machen, und ihre desfallsige Beschwerde der hohen Kammer der Abgeordneten zur Prüfung und Vertretung ehrerbietigst vorzulegen.

Die statt findende Verletzung constitutioneller Rechte liegt so unzweideutig vor Augen, daß es nur einer kurzen Ausführung bedarf, um die obige Behauptung in das hellste Licht zu setzen. Denn, wenn auch gleichwohl das Ministerium der Ordonnanz vom 28. Jäner d. J. den Anschein einer Vollzugsinstruktion zu geben bemüht ist, so greift sie nichts desto weniger in das innerste Leben der Gesetzgebung ein, indem sie Vorschriften erläßt, welche entweder als Zusätze oder als authentische Erläuterungen des Edikts über die Freyheit der Presse zu betrachten sind.

Unläugbar verfehlt sich also das königl. Ministerium gegen die Vorschriften des Tit. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde, indem es sich ein Verfahren erlaubt, welches, ohne Beystimmung der hohen Kammer, mit dem Gepräge unheilbarer Nichtigkeit bezeichnet ist.

An sich schon ist es nicht wohl abzusehen, warum ein in seinen Bestimmungen deutliches Gesetz noch einer besondern Vorschrift rücksichtlich des Vollzuges bedürfen sollte; wären aber ja solche Randglossen zum Texte unentbehrlich, so müßten sie so rein aus dem Geiste des Gesetzes hervorgehen, daß sie mit demselben in folgerechter Verbindung stünden.

Der §. 1. Tit. II. der Verfassungs-Urkunde unterstützt diesen Grundsatz, denn er knüpft die der höchsten Staatsgewalt eingeräumte Befugniß des Vollzugs bestehender Gesetze an die ausdrückliche Bedingung, daß die Ausübung nur nach den in der Verfassungs-Urkunde gegebenen Vorschriften geschehen solle.

Augenfällig unterstellt das königl. Ministerium dem gesetzlichen Begriffe politischer oder statistischer Schriften eine Deutung, welche weder nach dem wahren Sprachgebrauche, noch nach der bisher üblichen ministeriellen Auslegung damit verbunden wurde.

Nur solche Blätter, welche Gegenstände behandeln, die das Verhältniß mehrerer Staaten unter sich, oder ihre Beziehung zum bayerischen Staate bezeichnen, wurden bisher mit Recht den politischen beygezählt, und einer durch den Geist der Mäßigung geleiteten Censur unterstellt; noch nie ist es dem königl. Ministerium beigefallen, den Druck einer lästigen Censur über Zeitschrifften ausdehnen zu wollen, welche die innere Verfassung Bayerns, oder die Art der innern Verwaltung betreffen; am wenigsten aber läßt sich aus dem Preßedikte die Behauptung entwickeln, daß freymüthige Aeußerungen über Organe der innern Verwaltung, oder kritische Beurtheilungen über das Wirken der hohen Kammern oder des Landrathes irgend einem geistigen Zwange unterliegen sollen.

Die Staatsregierung hat durch ihr bisheriges Verfahren faktisch anerkannt, daß nur politische Schriften, im engern Sinne des Wortes, der angeordneten Censur unterliegen, indem alle Blätter der letztbezeichneten Art unangefochten blieben. Ohne mit sich selbst, ohne mit der Reichsverfassung in den auffallendsten Widerspruch zu treten, kann daher das königl. Ministerium durch einen Gewaltstreich

dasjenige nicht zurücknehmen, was es im Laufe einer 12jährigen Observanz dem Geiste der Constitution als entsprechend anerkannt hat.

Stünde es in der Macht des kgl. Ministeriums, einem schwankenden Rohre ähnlich, nach Gutdünken seine Verwaltungsgrundsätze zu andern, so würde nicht nur die Constitution ihren hohen Werth verlieren, sondern auch die Staatsregierung würde sich den gerechten Vorwurf der Schwäche und den wohlbegründeten Tadel der Unterthanen zuziehen.

Welcher Sinn sollte aber dem §. 1. des Preßedikts, der den liberalen Grundsatz einer gesetzlich geregelten Freiheit auffaßt, unterstellt werden, wenn der Begriff der innern und äußern Politik so weit ausgedehnt werden könnte, als das Ministerium es jetzt beabsichtigt?

Welchen Vortheil sollte das gesetzlich begründete Recht, seine Gedanken frey mitzutheilen, den Staatsbürgern gewähren, wenn ihre Befugniß so unendlich vielen Beschränkungen unterliegen sollte? — Würde nicht vielmehr die Preßfreiheit der Staatsgewalt gegenüber allen Werth verlieren, wenn es freymüthigen Männern willkührlich verwehrt werden könnte, ihre Klage über Mißbräuche der innern Verwaltung, oder über Verletzung verfassungsmässiger Rechte im Wege der Oeffentlichkeit vor den Thron des Monarchen zu bringen?

Aus diesem ehrerbietigen Vortrage wird zur Genüge erhellen, daß die in §. 4. der Ordonnanz vom 28. Januar ertheilte Zusicherung, „die Censur solle den gesetzlichen Gebrauch der Preßfreiheit nicht hemmen, sondern nur dem Mißbrauche begegnen," nicht so geartet sey, daß sie Vertrauen erwecken könne; denn es handelt sich hier von nichts weniger, als von einer Art geistiger Bevormundung, welche dem seiner Rechte bewußten mündigen Staatsbürger zum unerträglichen Joche wird: es gilt einer Verordnung, die schon um deswillen in einem höchst zweideutigen Lichte erscheint, weil sie — wie es im §. 3. der Fall ist — sich auf geheime Instruktionen, sogar auf Vorschriften stützt, die man erst in der Folge zu erlassen für gut finden werde.

Die Schreckensbilder einer geheimen Polizei, das Reich der Willkühr, welches durch namenlose Verationen die Freiheit der Staatsbürger erschüttert, treten bei dieser Erwägung mit erneuerter Lebhaftigkeit aus der Vergangenheit hervor, und beängstigen, gewiß nicht ohne zureichenden Grund, den Verehrer gesetzlicher Freyheit, den Freund der verfassungsmäßigen Ruhe und Ordnung.

An Eine hohe Kammer der Abgeordneten richten wir demnach, Namens der Bewohner der Stadt Fürth, die gehorsamste Bitte, daß Hochselbe in ihrer Weisheit geruhen wolle,

> die Zurücknahme der die Freiheit der Bürger beschränkenden Ordonnanz von 28. Jan. v. Jahrs auf geeignete Weise zu erwirken.

Da wir diesen Wunsch mit dem größten Theile des bayerischen Volkes theilen, so können wir um so zuversichtlicher der geneigten Erhörung entgegen sehen, die wir mit schuldiger Ehrerbiethung unterzeichnen

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

unterthänig gehorsamer

Magistrat und Gemeindebevollmächtigte.

Folgen 41 Unterschriften.

---

4) Beschwerdeführung der Buchhändler und Buchdrucker wegen Verletzung der Verfassung durch Beschränkung der gesetzlichen Preßfreiheit.

Hohe Kammer der Abgeordneten der Stände des Königreichs Bayern!

Würzburg, am 10. März 1831.

Die Ordonnanz vom 28. Jänner d. J. über die Beschränkung der Preßfreiheit hat die gehorsamst unterzeichneten Buchhändler und Buchdrucker nicht nur in ihren Rechten als constitutionelle Staatsbürger, sondern auch in ihrem Handels- und Gewerbsinteresse auf das tiefste verletzt mit Vertrauen wenden sie sich daher nach Tit. VII. §. 21 der Verfassungs-Urkunde an die hohe Kammer der Abgeordneten der Stände des Reichs, und bitten unterthänigst und dringend um gerechte und gesetzliche Abhülfe.

Der höchstselige König Max Joseph hat durch Sein königliches Worte vom Throne herab Seinem treuen Volke, nachdem es in langjährigen Kriegen für sein Vaterland und sein Fürstenhaus Gut und Blut, das Erbe seiner Väter und die Hoffnung seiner Enkel hingeopfert hatte, zum wohlverdienten Lohne die einer mündigen Nation gebührende Selbstständigkeit und mit ihr Freiheit der Meinungen feyerlich gegeben und verbürgt. Nach der Beylage III. der Verfassungsurkunde ist in der Regel vollkommene Preßfreiheit gestattet, und die Censur, dieses traurige Ueberbleibsel alter Despotie und Finsterniß, hat den Herrscherstab verloren.

Nur die periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts sind von dieser allgemeinen Freiheit ausgenommen und unterliegen, abweichend von der Regel, der Censur. Seit Verkündigung der Verfassungs-Urkunde bis zum 28. Jänner 1831 waren demgemäß diejenigen periodischen Schriften, welche das innere öffentliche Leben des Vaterlandes besprachen, völlig censurfrey, die Regierung nannnte sie in ihren Erlassen selbst „censurfreye Blätter," denn Niemanden fiel es ein, das Wort „politisch" anders, als dem eingeführten

Sprachgebrauche gemäß nur von den auswärtigen Staatenverhältnissen zu verstehen. Allein der aristokratischen und der dem Absolutismus ergebenen Parthey war die freymüthige Sprache der liberalen Zeitschriften über die Handlungen und Maximen der Regierung, Beamten und Privilegirten, über die Anforderungen der Zeit und die Rechte des Volkes bald ein Gegenstand des Hasses; unfähig, sich vor der Presse mit den Waffen der Intelligenz und des guten Gewissens ehrenvoll zu behaupten, scheute man sich daher nicht, das königliche Wort des edlen Gründers unserer Staatsverfassung zu drehen und zu deuteln, und dem Vaterlande die Stunde der Ordonnanzen schlagen zu lassen. Dieser That der Willkühr und Intoleranz wegen ist der Herr Minister des Innern, Freyherr v. Schenk, gesetzlich verantwortlich, denn er hat die fragliche Ordonnanz contrasignirt und damit die schwere Schuld der Urheberschaft mit allen Folgen auf seine Schultern genommen. —

Welch einen schmerzlichen Eindruck dieser Gewaltstreich in allen edlen Herzen machte, welchen Schatten er auf den Ruhm der bayerischen Freiheit und Liberalität warf, dies ist in jedem Gaue des Vaterlandes bekannt; wie sehr er der Verfassung und den Befugnissen der Staatsregierung widerstreitet, sieht man auch bey einer nur oberflächlichen Erwägung klar und deutlich ein.

Der moderne Sprachgebrauch, dieser parteylose Wegweiser, bezieht das Wort „politisch" nur auf die äußeren Staatenverhältnisse; die Abtheilung in eine äußere und innere (!) Politik ist eine mühsame, speculative Erfindung der Hofpublizisten, um in ihrem Privatinteresse die schnöde Zernichtung eines verfassungsmäßigen Grundgesetzes nach Möglichkeit zu bemänteln. Unglückselige Theorie! ! Ein Volk soll vollkommene Preßfreiheit genießen, und — sein eigenes inneres Staatsleben, seinen eigenen Haushalt — sein staatsbürgerliches Ich, seine Volkspersönlichkeit und seinen Organismus, die Handlungen seiner Regierung und der um seinetwillen gesetzten Beamten nicht öffentlich besprechen dürfen!! — Nimmt man einem Volke, welches ohnedieß bey äußern Staatenverhältnissen nicht censurfrey ist, auch noch bey den innern Angelegenheiten die Preßfreiheit, dann soll man von einer solchen gar nicht mehr im Ernste reden; denn was für sie noch übrig bleibt, darüber kann man auch in einem despotisch regierten Staate schreiben, ohne die Censur fürchten zu müssen. Welche Regierung wird wohl wegen naturwissenschaftlicher, ästhetischer und ökonomischer Aeußerungen, wegen einer Theorie über die Quadratur des Zirkels u. dgl. die Censur in Thätigkeit setzen? Solche Ideen haben auch in China und in Spanien von den Federn der Censoren nichts zu fürchten. Aber darin liegt die wahre Preßfreyheit, über das öffentliche Leben des Staates, über die Regierung die Presse ohne Censur gebrauchen zu dürfen; wenn man sie sofort hierin hemmt, so ist das Prinzip ihres Daseyns aufgehoben, die Censur ist dann die Regel, die Preßfreyheit die Ausnahme, das Volk sieht sich des in der Verfassung garantirten Gutes beraubt.

Lasse man sich durch die schönen Worte der Ordonnanz nicht täuschen, daß nur dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Freyheit der Presse begegnet, nicht aber der recht- und gesetzmäßige Gebrauch derselben gehemmt werden solle. Die Censur ist an und für sich ein Institut der geistigen Zwingherrschaft, und — wie Welker in seinem der deutschen Bundesversammlung als Petition überreichten Werke über Preßfreyheit (Freyburg 1830. S. 147) treffend sagt, es ist mit der Vorspiegelung, daß mild censirt werde, eben so, als mit der Vertheidigung der Tortur, daß menschlich gemartert werde. Wo die Censur ihre Schlagbäume für die Gedanken errichtet, wo die Ideen der talentvollsten Männer erst die gehässige Manthlinie der Laune, Willkür, Parteylichkeit und Ignoranz ministerieller Organe passiren müssen, ehe sie an das Tageslicht der Oeffentlichkeit treten dürfen; da läßt sich nur mit bitterem Hohne von einer garantirten Freyheit reden, da hemmt die Subjektivität der Hüter über die Früchte des menschlichen Denkvermögens den freyen Aufflug des Geistes; da ist es möglich, ein Volk in seiner schmachvollsten Erniedrigung, in vollem Sprech- und Preßzwang, zu erhalten, und die schönsten Kräfte, welche Gott in unsere Brust legte, fallen einer verderblichen Bevormundung anheim. Alle aufgeklärten Staaten Europa's haben in der Aufhebung der Censur das Palladium ihres Gedeihens und der bürgerlichen Freyheit erkannt, Frankreich, England, Hessen, Sachsen — überall schreitet das öffentliche Leben der Völker fort, überall ist die Presse ihrer drückenden Fesseln entbunden, überall ist man groß und liberal genug, um in der gerichtlichen Verantwortlichkeit der Verfasser und Verbreiter allein die Gewähr gegen Mißbrauch zu erkennen, aber in Bayern hat das Ministerium rückgängige Bewegungen veranlaßt, indem Seine Majestät der König zu den ungeeignetsten Maßregeln bewogen wurde, zu Maßregeln, die an die Nacht des Mittelalters erinnern, und unsere Volksehre und Selbstständigkeit im Innersten antasten.

Jetzt da die Regierung zwölf Jahre lang durch die concludentesten Akte das Preßedikt in der Art vollzogen hat, daß über die innern Staatsverhältnisse freymüthig gesprochen und geschrieben werden durfte, jetzt da eine feste Observanz sich verjährt hatte, jetzt will man alles dieses nur als ein Experiment darstellen, und hält sich, nachdem man aus Egoismus mit den Resultaten nicht zufrieden war, für befugt, das Gegebene zu verkümmern und zu nehmen. — Ein Experiment mit der Freyheit eines constitutionellen Volkes!! Als ob der Staatsbürger eine willenlose Sache sey, mit welcher man zur Lust und Kurzweil Experimente anstellen könnte!! Nein! dieß kann unmöglich die Absicht des höchstseligen Königs Max Joseph, des Gütigen, gewesen seyn, dieß kann auch nicht im Willen Seiner Majestät des jetzt regierenden Königs Ludwig liegen, eines Königs, der stolz ist, über ein freyes Volk zu herrschen; dieß fällt lediglich einem Minister, dem Herrn von Schenk, seinen Helfern und seinen Kreaturen zur Last, die, durch die Presse in ihrem Absolutismus verletzt, dem Volke abhold sind, und in das System der Bewohner der Festung Ham verfallen.

Was war es, das in Bayern ein so strenges Standrecht über die Presse hätte rechtfertigen können? War es die Treue des Volkes mitten in einer gährenden Welt? War es seine Liebe für den König, sein Vaterlandsgefühl?

Wahrlich dafür hofften wir andere Gaben, als Bevormundung und Niederdrückung des Geistes, und wir erwarteten nebenbey von den Ministern ein edleres Beyspiel als das der — *Verfassungsbrüchigkeit*.

Mögen servile Vertheidiger der berüchtigten Ordonnanz alle Rednerkünste und Sophismen aufbieten, sie werden nicht wegdisputiren können, daß man ein verfassungsmäßiges Gesetz einseitig und eigenmächtig zu interpretiren gewagt hat; — man hat die jammervolle Abtheilung in äußere und innere Politik erfunden, man hat dem Gesetze eine der bisherigen Observanz, seinem Sinne und Geiste grell widerstreitende Deutung gegeben. Und doch soll nach Tit. VII. §. 2 der Verfassungs-Urkunde ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kein allgemeines Gesetz abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. In der That, hier ist von Seite des Herrn Ministers die unzweydeutigste Verletzung der Verfassung, der *von ihm beschwornen* Verfassung, begangen worden, und hier ist der Kampfplatz, auf den die Stände berufen sind, um, dem in sie gesetzten Vertrauen und ihren zu dem Allmächtigen geschwornen Eiden entsprechend, den ehrenvollen Kampf für die Rechte ihrer Mandanten mit aller Energie und männlichen Unerschrockenheit zu führen; hier ist ihnen die Gelegenheit und die hohe Pflicht gegeben, unter den Augen der ganzen darauf gespannten civilisirten Welt die Bürgerkrone zu erstreiten, und selbst vor den Stufen des Thrones, mit unbeugsamer Standhaftigkeit im Guten, der Wahrheit das Wort zu reden!

Hohe Kammer der Abgeordneten! — So weit sprachen wir in dem *allgemeinen* Interesse bayerischer *constitutioneller Bürger*; noch aber sey es uns vergönnt, einiges Wenige in unserm *besondern* Interesse als Handelsleute und Inhaber mehr oder minder bedeutender Offizinen und Etablissements beyzufügen. Für den Buchhandel sind beynahe alle Bedingungen seiner frühern Blüthe untergegangen; die Seltenheit der Pressen und der Schriftsteller, die Lernbegierde der höhern Volksklassen, das noch brach liegende und herrenlose Feld der Kultur, selbst der Gebrauch der für das ganze gelehrte Europa gemeingültigen lateinischen Sprache machten es in frühern Zeiten möglicher, daß Verleger und Drucker auf *sicheren* und *bedeutenden* Gewinn rechnen konnten; nun aber hat unser Gewerbsgesetz die Etablissements erleichtert, und dadurch ein Heer von Buchhändlern und Druckern geschaffen; die Literatur ist beynahe in jedem Fache menschlicher Erkenntniß unermeßlich geworden; Neues und Originelles läßt sich in Manchem kaum mehr sagen; das Publikum, ohnedieß größtentheils von baarem Gelde entblößt, scheut sich daher, die Neuigkeiten, in welchen es nur Altes wiedergegeben zu finden besorgt, zu kaufen, und ohne bedeutende Fonds, ohne die Krücken der Subscription und Pränumeration läßt sich kaum noch ein bedeutender Verlag wagen. Nebstdem hat die moderne Sitte der wohlfeilen Gesammtwerke die soliden Ausgaben, worauf die Typographie die reichste Ausstattung verwendete, außer Kurs gebracht, längst sind diese als Krebse in die Lager zurückgekommen, um nie ihre Procente zu tragen, und die Taschenausgaben, welche wir mit beyspielloser Wohlfeilheit losschlagen müssen, und worin Einer mit dem Andern wetteifert, sind nicht geeignet, das Glück einer Handlung zu befestigen. Aber selbst diese Zwergunternehmungen leiden noch den bedeutendsten Abbruch durch zahlreiche öffentliche Bibliotheken, Museen und Lesegesellschaften; hundert und tausend Personen, von denen sich außerdem jede ein interessantes Werk gekauft haben würde, lesen hier successiv ein einziges Exemplar, und der Buchhändler muß nach langer Zeit den größten Theil seines Verlags zu Makulatur verwenden.

Bedenkt man nun noch unsern völligen Mangel an einer Strafgesetzgebung gegen den Nachdruck, diese Cholera morbus des Buchhandels, und bedenkt man ferner, daß alle Gesetz- und Normenbücher und alle amtlichen Werke, die einen nachhaltigen Gewinn versprechen, auf königliche Regie verlegt und so der Konkurrenz der Buchhändler entrissen werden, so wird man die Nothwendigkeit unseres Verfalles leicht erkennen. Unvermuthete Manipulationen kommen hier gar nicht in Anschlag; so z. B. hat die Ordonnanz mehrere Buchdruckereyen, die sich mit den liberalen Zeitschriften befaßten, zum Stillstande gebracht, und die im Jahre 1827 amtlich ausgesprochene Herabsetzung der ältern Gesetzwerke, Intelligenzblätter und Formularien auf den Makulaturpreis, nachdem man vorher im April 1826 die Buchhandlungen durch Offerte judicirt hatte, große Partieen davon um den ursprünglichen Preis zu übernehmen, konnte nur bedeutende Verluste zur Folge haben. Der häufige Wechsel der Schul- und Vorlesebücher mehrt nur das Uebel; erstere insbesondere sind früher in den einzelnen Kreisen zu Tausenden gedruckt und verkauft worden; jetzt müssen sie alle bis auf die Fibel und das ABC-Buch von einer Central-Anstalt in München bezogen werden. —

Worauf kann also der Buchhändler und mit ihm der Drucker noch eine solide Unternehmung gründen, als auf den inneren geistigen Werth, auf die in einem Werke enthaltenen, bei der lebenden Generation *gängigen* und *beliebten* Ideen? Und diese Ideen finden gerade jetzt in den *Staatsangelegenheiten* ihren meisten Spielraum. Die Liberalität hat im ganzen Volke Wurzel gefaßt, *Siebenpfeiffer's Rheinbayern* hat man verschlungen, *Serviles* mag man kaum noch verkosten. Alles dieses ist aber in der Ordonnanz mit einem Federstriche zerstört worden! dadurch ist die Blüthe des bayerischen Buchhandels im Keime zerknickt; froh dessen fügt Sachsen, durch seine Leipziger Centralmesse ohnehin das Herz des deutschen bibliopolischen Lebens, seinen so günstigen Verhältnissen noch die freye Presse bey, und unser der Obscurität zugewendeter Markt wird seine Kunden und seine Konkurrenz verlieren. Der Volkswohlstand, die Emporbringung von Handel und Verkehr, die Beförderung der Kultur, welche in unsern Administrativerlassen immer so prunkend an die Spitze gestellt werden, haben keine Realität mehr, und sind unter dem Drucke der Censur keiner Regsamkeit mehr fähig!

Hohe Kammer der Abgeordneten! wir hoffen von Ihrem Muthe, von Ihrem Pflichtgefühl, daß Bayern eine zeitgemäße unverklausulirte Freyheit der Meynungen erhalten wird; wir vertrauen dabey, das von Seiner Majestät dem Könige, dessen Huld und Gnade gegen Sein Volk wir nicht bezweifeln, in Seiner Thronrede allerhöchst verheißene *Preßgesetz* werde ein Gesetz der *Entfesselung*, nicht der *Beschränkung* werden, wir erwarten, daß

Bayerns Kammer gegen jeden Einfluß und jede Autorität, selbst gegen die jüngsten Schritte der deutschen Bundesversammlung, die Selbstständigkeit seiner Verfassung und die nach Außen unabhängigen souveränen Rechte zu vertheidigen wissen werde; unsere dringende gehorsamste Bitte stellen wir an die hohe Kammer bestimmt dahin, den Herrn Staatsminister Freyherrn v. Schenk, da er die Ordonnanz vom 28. Jänner d. J. kontrasignirt hat, zur Verantwortung zu ziehen, und durch Aufhebung dieser Ordonnanz die verletzte Verfassung wieder herzustellen.

Der hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamste

folgen 10 Unterschriften.

Anmerkung. Die Beschwerden der Buchdrucker zu Bamberg, Augsburg und Kempten sind nur wörtliche Abschriften der Beschwerde der Buchdrucker zu Würzburg mit andern Unterschriften versehen, und zwar die von Bamberg mit 8, die von Augsburg mit 18, und die von Kempten mit 3.

---

5. Beschwerde

des

Doktors V. A. Coremans,

Verletzung constitutioneller Rechte durch die Preßordonnanz vom 28. Januar d. J. betreffend.

Nürnberg, am 4. März 1831.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Durch die Ordonnanz vom 28. Januar d. J. in meinen constitutionellen Rechten als bayerscher Staatsbürger und Zeitungsherausgeber, wie in den Beylagen Nr. 1. u. 2. ausführlich dargethan wird, schwer verletzt, wende ich mich vertrauungsvoll an die Repräsentanten des bayerschen Volkes, um Abhülfe hierin zu erlangen.

Obwohl ich, wie eben gesagt, schon für meine Person über diese Verletzung constitutioneller Rechte Klage zu führen gerechten Grund habe, um so mehr, da meine Zeitblätter, deren Hauptwerth Unabhängigkeit ist, unter Censur gestellt, keine Leser finden würden, und somit die zu ihrer Gründung verwendeten Summen verloren wären; so halte ich doch noch dieß rein persönliche Interesse für das minder Wichtige bey einer Maaßregel, die gleichzeitig aller Staatsbürger Rechte beeinträchtigt, und bey deren Ergreifung das Ministerium keine andere Absicht hegte, als den Tadel über seine letzten Verfügungen, und diejenigen, die es vielleicht noch zu treffen im Sinne hat, zu verhindern.

Es ist demnach gegenwärtige Klage weniger eine persönliche als eine allgemeine, nicht die Eines Staatsbürgers, sondern die der Gesammtheit derselben.

Wie feindselig das Ministerium gegen die Preßfreyheit gesinnt ist, und wie es unanshörlich gesetzwidrige Angriffe gegen diese Schützerin aller Volksrechte veranlaßt und unterstützt, erhellt aus den angeführten Beylagen (3 bis 9), wozu ich in Beziehung auf Beylage 4, den Isar-Zuschauer betreffend, bemerke, daß die verfassungswidrige und mir äußerst nachtheilige Beschlagnahme erst nach der Ordonnanz, also nachdem man dem Isar-Zuschauer ein oder beyde Augen durch die Censur ausstechen lassen zu können glaubte, aufgehoben ward, sowie auch beym Volksboten erst alsdann die Münchner Polizey die Cautionsleistung für unnöthig erklärte, als man einsah, daß dieß Hinderniß beseitigt worden, und somit seinen Zweck, die Hemmung der Erscheinung der Blätter, nicht erfüllt hatte.

Einer hohen Kammer steht es zu, diesen Bund zwischen Hinterlist und Gewalt zu vernichten, dem Lande die Preßfreyheit in ihrer vollen Integrität zu erhalten, und die giftige Saat, die von einer freyheitsfeindlichen Faktion in der letzten Zeit in Bayern ausgestreut wurde, im Keime zu vernichten, auf daß größeres Unglück vermieden werden könne.

Die Ehre Bayerns, die der Volksvertreter fordern es, daß Eine hohe Kammer der Stimme aller Bessern im Volke, denen ich mich hiemit als besonders Betheiligten anschließe, Gehör schenke, und an den Monarchen die Bitte richte:

„Seine Majestät möchten geruhen, die Preßordonnanz vom 28. Januar möglichst schnell aufzuheben."

In wiefern gegen den verantwortlichen Unterzeichner obiger Ordonnanz nach §§. 4 — 6 Titel X. zu verfahren, bleibt geziemend der Entscheidung einer hohen Kammer überlassen.

Verehrungsvoll

Einer hohen Kammer

gehorsamster

Dr. Coremans.

B. Referat des Ausschusses.

1. Vortrag

des

Abgeordneten Lösch.

In der ersten Sitzung des fünften Ausschusses am 9. März ist bey der Vertheilung der bis dahin eingelaufenen Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder die zuerst genannte Beschwerde von Kempten über Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurverordnung und durch die Ausschließung einiger Gewählten vom Eintritt in die Kammer, da-

tirt vom 18. Februar l. J. und unterschrieben von 312 Individuen, dem Berichterstatter zur Bearbeitung übertragen worden. Während derselbe nun bemüht war, die den Beschwerdegegenstand betreffenden Gesetzesstellen nachzuschlagen, die auf den frühern Landtagen gepflogenen Verhandlungen über diese Angelegenheit durchzugehen, und die Hauptmomente zum Behuf seines Referats in eine vorläufige Skizze zu bringen, liefen noch drey andere Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurverordnung vom 28. Jänner d. J. beym fünften Ausschusse ein. Die eine wurde vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten in Nürnberg unter dem 8. l. M. ausgestellt, und ist von den 19 Mitgliedern des Magistrats und von 29 Gemeindebevollmächtigten unterzeichnet; die andere wurde erhoben unter dem 4. d. M. vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten der Stadt Fürth und trägt 41 Unterschriften; die dritte endlich wurde von 10 Buchhändlern und Buchdruckern der Stadt Würzburg am 10. März unterzeichnet und übergeben. Da alle eben genannten Eingaben mit der, dem Referenten bereits zugetheilten, Beschwerde von Kempten bezüglich auf den darin enthaltenen ersten Beschwerdepunkt zusammentrafen, so war es ganz in der Ordnung, daß auch die zuletzt erwähnten in den Kreis seines Referates gezogen wurden.

Indem nun in der Kempter Doppelbeschwerde die über Verletzung constitutioneller Rechte durch die Censurverordnung oben ansteht, und die übrigen denselben Gegenstand behandeln, die zweyte Beschwerde von Kempten aber einen ganz verschiedenen Gegenstand betrifft, der nun durch die Vorlage einer Abänderung des §. 44 schon beseitiget ist, so liegt es in der Natur der Sache, nur hievon zu sprechen.

Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurverordnung vom 28. Jänner 1831.

Bey aller Verschiedenheit der vier erwähnten Eingaben in Absicht auf Umfang, Form, mildere oder stärkere Sprache kommen sie alle in dem Hauptpunkte überein, daß durch die Verordnung vom 28. Jänner d. J. verfassungsmäßige Rechte wesentlich verletzt worden sind, und zwar darum, weil

a) durch dieselbe einer der Hauptgrundsätze der Verfassung, nämlich die Freyheit der Meynungen, vernichtet, und

b) ein bestehendes Gesetz, nämlich das Edikt über die Freyheit der Presse, Beyl. III. zu Tit. IV. §. 11 der Verfassungs-Urkunde, ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreiches in seinem Wesen abgeändert und authentisch erläutert worden ist.

Eine nähere Auseinandersetzung, woran es auch die erwähnten Einläufe nicht fehlen lassen, wird die Haltbarkeit und Richtigkeit dieser Behauptungen ins Licht setzen.

I. Als kräftige Gewährleistung seiner landesväterlichen Gesinnungen stellte der unsterbliche Gründer der Verfassung neben andern auch den hehren Grundsatz auf: Freyheit der Meynungen; und im §. 1 des Edikts über die Freyheit der Presse (Beylage III. zur Verfassungs-Urkunde): vollkommene Preßfreyheit.

Sein Volk war ihm treu geblieben unter den Schrecknissen 20jähriger Kriege; hingeopferte Schaaren wurden durch neue Kämpfer ersetzt, und Gut und Blut wurde willig dargebracht beym Feldgeschrey: für Vaterland und Maximilian Joseph!

Große Opfer brachten großen Gewinn. Des Vaterlandes Freyheit und Unabhängigkeit ward gerettet aus den Fesseln, in die es fremde Herrschaft geschlagen hatte. Des Volkes Liebe und Treue hatte diesen Segen gebracht; des Volkes Treue und Ausdauer sollte nicht unbelohnt bleiben; des Volkes Liebe sollte für ewige Zeiten ein festes Bollwerk bilden gegen alle Stürme, die gegen Thron und Vaterland anbrausen. Welch schönerer Lohn für ersteres konnte gespendet, welch sichereres Unterpfand für letzteres konnte gegeben werden, als — was die Verfassungs-Urkunde zuerst verheißt: Freyheit der Gewissen; Freyheit der Meynungen! Daß unter diesen Meynungen nicht die Ansichten und Urtheile verstanden werden können, die im Gehirne des Menschen verschlossen bleiben, das wird wohl jeder zugeben; denn diese hat noch nie ein Bannfluch, eine Knute oder ein Spieß erreicht und vertilgen können. Nein, es muß von Meynungen die Rede seyn, die sich kund thun durch Wort oder Schrift.

Wort und Schrift aber waren kurz zuvor in schimpfliche Fesseln geschlagen. Feile Spione belauschten die Rede, die dem gepreßten Herzen entschlüpfte; Sklavenhände erbrachen die Briefe und stahlen ihre Geheimnisse; engherzige Menschen unterdrückten jede Schrift, die eine Klage über den allgemeinen Jammerzustand des Landes und Volkes enthielt, — und wollen Sie den Despotismus über ausgesprochene Meynungen in seiner furchtbarsten Höhe erkennen, so treten Sie in das Weichbild von Braunau, und Sie werden erzittern vor der Knechtschaft, die im Gegensatz stehet mit der Freyheit der Meynungen.

Der Schöpfer der Verfassung konnte daher seinem treuen Volke keine größere Gewähr seines Dankes und seines Vertrauens geben, als Freyheit der Meynungen in Wort und Schrift, oder in letzterer Beziehung, als Freyheit der Presse. Denn wie noch alle mündigen Völker von jeher einen großen Werth auf die Vortheile freyer Meynungen und freyer Presse gelegt haben, weil sie die Grundlage des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Sittlichkeit ist, und weil ein Volk durch nichts mehr entwürdiget werden kann, als durch die Gewöhnung zur Unwahrheit und Lüge; weil endlich das Vertrauen auf seine Regierung in einem Volke desto fester gegründet wird, je mehr Oeffentlichkeit in der Verwaltung ist, und je schwieriger es hohen und niedern Staatsbeamten wird, den Regenten und das Publikum zu täuschen: — so hat auch Bayerns Volk das erwähnte Geschenk mit Freude aufgenommen, und erkennt in seinem Besitz die Bürgschaft des constitutionellen Lebens und das erwünschte Mittel, woran es früher noch gebrach, seine Hoffnungen und Wünsche, seine Anträge und Bitten, seine Beschwerden und Klagen auch dann vor den Thron zu bringen, wenn die Vertreter der Nation nicht um denselben versammelt sind. Jedoch nicht ganz ohne Zü-

gel sollte diese Freyheit der Meynungen als Geschenk dargebothen werden; deshalb ist beygefügt: **mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.**

Allein findet wohl da ein Mißbrauch der Freyheit, der Meynungen und resp. der Preßfreyheit statt, wenn man allgemein bekannte und gefühlte Mängel in der Rechtspflege, der Verwaltung und Polizey in Schriften aufdeckt; wenn man aufmerksam macht auf die Ueberschreitung der Competenz, welche sich oft die höhern Stellen erlauben; auf Beamtendespotismus, auf Druck und Beängstigung durch das Schreiberregiment, auf Verletzung constitutioneller Freyheit und Rechte? Sollte man nicht öffentlich Klage erheben dürfen über Ueberbürdung des Nährstandes, mit dessen Ruin die ganze Staatsmaschine zusammenfällt, über Bedrückung des Handels, der, eingeengt in lästige Formen, dem Ackerbau und der Produktion roher Erzeugnisse nicht hülfreich zur Seite stehen kann? —

Doch darauf, daß unter dem Mißbrauch nur verstanden werden könne die bösliche Entstellung der Wahrheit, die Aufregung der Gemüther durch Lüge und Lästerung, die Zerstörung des glücklichen engen Verhältnisses, welches in einem Repräsentativstaate zwischen Fürsten und Volk hergestellt ist, wurde nicht geachtet. Für Contrebande hielt man vielmehr das freye Wort des Bürgers, der auf allgemein bekannte und gefühlte Gebrechen und Competenzüberschreitungen aufmerksam machte; beargwohnt wurde jeder fromme Wunsch und Antrag, welcher die freyere geistige und bürgerliche Bewegung der Staatsinsassen, die Erleichterung ihrer drückenden Lasten und die Begründung ihrer Wohlfahrt zum Ziele hat, weil ein solcher Antrag doch wenigstens indirekte einen Tadel dessen, was ist und nicht seyn sollte, in sich schloß. Darum ging man darauf aus, das freye, auf Wahrheit gegründete Wort zu hemmen, und die Klagen, womit sich eine vom Schmerz beklemmte Brust zu ihrer Erleichterung Luft zu machen sucht, zu unterdrücken, und das Ohr des gemeinschaftlichen Vaters gegen die Stimme seiner seufzenden und flehenden Kinder zu verschließen.

In diesem Sinne wurde die verhaßte Censurverordnung, welche nicht blos das Vaterland, sondern auch das gebildete Europa in Erstaunen setzen mußte, erlassen; in diesem Sinne das Veto ausgesprochen über Zeitschriften, welche über die innern Verhältnisse des Vaterlandes sich verbreiteten, und ihre Mängel in der Absicht, daß Abhülfe geschehen möge, darstellten; in diesem Sinne wurde der Buchdruckerey und dem Buchhandel ein unnatürlicher Zwang aufgelegt und die Verbreitung solcher freysinnigen Schriften, die ohne das Placet der Polizeystellen, oder dem Veto derselben zuwider geschehen möchte, mit Androhung schwerer Strafen verhindert. Wollten wir nun auch absehen von dem Widerspruch, in welchem diese Schritte des Ministeriums mit dem Hauptgrundsatz der Verfassung: **Freyheit der Meynungen!** stehen; wollten wir sie nur aus dem gewöhnlichen Standpunkt allgemeiner menschlicher Beurtheilung betrachten, so spricht wahrlich ein Ministerium, welches die Wahrheit nicht vertragen kann, das härteste Urtheil über sich selber aus! — Gute Maaßregeln, wenn sie

auch angefochten werden, rechtfertigen sich nach dem Kampf der widerstrebenden Behauptungen von selbst, und das Wahre und Gute trägt am Ende den Sieg davon.

Mit Recht sagte daher **Broglio**, der Pair von Frankreich bey Gelegenheit der Debatten über die Censur der Zeitschriften:

> „Eine jede neue Regierung kann um so unbedenklicher „dem Publikum die freye Rede gestatten, sobald sie die „Mißbräuche der vorigen zu vertreten sich unberufen „fühlt. Die Preßbeschränkung verhüllt den Ministern „durch ihre eigene Schuld die wahre Kenntniß der „Lage, worin sie sich zu der Nation befinden. Sie „schwächt unter anderm ungemein die günstigen Vor„urtheile des Publikums für die Verwaltungsfähigkeit „der hohen Angestellten der Krone. Die Preßbeschrän„kung hat nur Werth für Minister, welche sich **einer „Parthey** im Staate leidenschaftlich in die Arme „werfen, und dieser Parthey Willkühr und Ausschrei„tung gestatten wollen."

Und beynahe möchte die Hingebung an eine gewisse Parthey in Bayern vermuthet werden können, wenn man der Veranlassung zur Censurverordnung nachdenkt.

Allein diesen gewöhnlichen Standpunkt, aus welchem die Censurverordnung betrachtet werden kann, haben wir nicht festzuhalten; in unserer Versammlung erscheinen wir als Wächter über treue Aufrechthaltung der Verfassung.

Was die vier Beschwerden berühren, das ist erfolgt.

Die Constitution verheißt Freyheit der Meynungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen Mißbrauch. Die Censurverordnung hat diese Freyheit vernichtet. — Die Verfassung ist daher wirklich verletzt.

II. Dasselbe Urtheil ergibt sich, wenn wir den zweyten Klagepunkt ins Auge fassen, welchen die vier Beschwerden erheben, den Punkt nämlich, daß ein bestehendes Gesetz, das Edikt über die Freyheit der Presse, welches dem Titel IV. §. 11 der Verfassungs-Urkunde als 3te Beylage zugetheilt ist, ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreiches in seinem Wesen abgeändert und authentisch erläutert worden ist. Der §. 2 des Edikts III. sagt zwar:

> „ausgenommen von der vollkommenen „Preßfreyheit sind alle politischen Zeitun„gen und periodischen Schriften politischen „oder statistischen Inhaltes," und setzt bey:
>
> „dieselben unterliegen der dafür angeord„neten Censur."

Nur zur Vermeidung des Mißbrauches der freyen Presse und des Buchhandels sollen die jeden Orts befindlichen Buchhandlungen, Antiquare, Leihbibliothek-Inhaber, Lese-Institute, Buchdruckereyen und lithographischen Anstalten der allgemeinen Aufsicht der Polizeyobrigkeiten unterstellt werden, (s. §. 4 des Edikts über die Freyheit der Presse)

und zu diesem Behufe nach §. 5 der Polizeybehörde Kataloge übergeben werden, damit nach §. 6, im Falle diese Kataloge Schriften, Gemählde oder andere sinnliche Darstellungen nahmhaft machen sollten, wodurch ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, das einschlagende Untersuchungsgericht nach erhaltener Anzeige einschreiten und bestrafen könne. Lauter Bestimmungen, die, wie Sie sehen, den Begriff vollkommener Preßfreyheit sowohl in der Idee, als in der Wirklichkeit keineswegs aufheben, sondern nur für die Bestrafung von Preßvergehen Anordnungen treffen; sohin die Existenz einer vollkommenen Preßfreyheit voraussetzen.

Allein wie ganz anders verhält es sich mit der Censurverordnung vom 28. Jänner l. J.! Diese verlangt im ersten §. die Einreichung eines Prospektus, und unterstellt auch Zeitungen und Schriften nicht politischen Inhaltes einer Aufsicht; sie beschränkt daher die Freyheit und wirkt als eine Censur, die bisher nicht bestand, eine Censur, die nach der Individualität und den engherzigen Gesinnungen des Polizeybeamten und nach seiner verschrobenen Ansicht von Politik bald mehr bald weniger unheilbringend wirken kann.

Daß die Verordnung auch Zeitungen und periodische Schriften nicht politischen Inhalts der Censur unterwerfe, das gehet ganz deutlich aus dem 2ten §. hervor. Hier wird nämlich dem Worte Politik eine Ausdehnung gegeben, die dasselbe im ganzen europäischen Staatenverbande seit vielen Jahrhunderten nicht hatte. Hier wird das Wort auch angewendet auf das vaterländische innere Staatsleben, auf den eigenen Haushalt, auf die Einrichtungen, Befugnisse und Rechte des Volkes, dem man selbst angehört, auf die Handlungen seiner eigenen Regierung und der hohen und niedern Beamten. Zwar kann es keinem Sprachkenner unbekannt seyn, daß die erste und ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes laut seiner Abstammung so viel hieß, als die Wissenschaft und Kunst des gesellschaftlichen öffentlichen Lebens, und zwar zunächst innerhalb der Mauern der Stadt (πολις) Athen, dann des ganzen atheniensischen Staates, besonders die Wissenschaft und Kunst, den Zweck des Staates so vollkommen als möglich zu erreichen; allein späterhin und seit der Zeit, wo ein europäischer Staatenverband bestehet, wurde dieses Wort nur in staats-völkerrechtlicher Beziehung gebraucht, und es sollte nicht anderes andeuten, als das Verhältniß der eigenen Staatsregierung zu den auswärtigen Staatsregierungen. In diesem Sinne hat auch Bayerns Volk und Bayerns Regierung das Wort Politik genommen, und anders hat es auch, wie die Nürnberger Eingabe ganz richtig erwähnt, der §. 2 des Preßediktes von 1818 nicht nehmen wollen, nicht nehmen können.

Ganz richtig und zur Begründung dieser Behauptung heißt es S. 12 der Nürnberger Beschwerde: Die allerhöchste Verordnung vom 6ten September 1799, die Censur der politischen Zeitungen betreffend, (Münchner Intelligenzblatt 1799 Stück XLI. S. 156) unterwarf zwar die Zeitungen und periodischen Blätter politischen Inhalts der Censur; aber sie änderte eben so wenig, als das Preßedikt vom Jahr 1803, etwas an der den Zeitungen und periodischen Blättern nicht politischen Inhaltes eingeräumten Befugniß; vielmehr beweist gerade der Umstand, daß diese Verordnung nach S. 158 des gedachten Intelligenzblattes nur an das damalige geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten erging, in welchem Sinne sie erschien, welche Richtung sie hatte. Hätte man damals etwas anderes als Bestimmung und Sicherung der Verhältnisse der Staatsregierung zum Auslande, oder eine gänzliche Umänderung der im Preßgesetze von 1803 aufgestellten Grundsätze bezweckt, so würde man sich klar und deutlich hierüber ausgesprochen haben; aber gerade die sorgfältige Uebergehung der nichtpolitischen Zeitungen und periodischen Blätter gibt Gewißheit, daß man diese unangetastet lassen wollte. Auch die allerhöchste Verordnung vom 17. Februar 1806, die politischen und statistischen Zeitschriften betreffend, (Regierungsblatt 1806, St. IX. S. 70) ging mit Erneuerung der Verordnung vom 7. September 1799 ganz von derselben Ansicht aus, und hütete sich, die Zeitungen und periodischen Schriften auch nur zu berühren. Die Constitution endlich vom 1. May 1808 (Regierungsblatt St. XXII. S. 985) änderte hierin nichts ab, sondern gewährte vielmehr im §. 7. S. 988 mit klaren und deutlichen Worten die Preßfreyheit nach den bereits angeführten Verordnungen von 1799, 1803 und 1806.

So sprechen denn die Gesetze laut aus, was unter politischen oder nicht politischen Schriften zu verstehen sey; aber auch die seit einer Reihe von Jahren von der Regierung im Einklange mit der Nation beobachtete Praxis, gemäß welcher nur die, äußere Staatsverhältnisse abhandelnden, Zeitschriften unterlagen, muß so lange als Regel gelten, bis unter Mitwirkung der Stände eine der bisherigen Uebung entgegenstehende authentische Interpretation zu Stande kommt. (Vergleiche Beschwerde von Kempten S. 2 des Originals.)

Und sollte es noch irgend einem Zweifel unterliegen, ob das Wort politisch nach jener oben angeführten ursprünglichen Wortbedeutung nicht auch die innern Staatsangelegenheiten umfasse, so gibt hierüber der 2te §. des Ediktes III. in den Worten: Zeitschriften politischen oder statischen Inhalts, nähere Aufklärung. Durch die Verbindung dieser beyden Worte politisch und statistisch ist ausgesprochen, daß Statistik als etwas von der Politik Verschiedenes betrachtet werden müsse, weil beyde Begriffe durch die Disjunktion oder neben einander gestellt sind.

Würde nun das Wort Politik in der weiten Ausdehnung auch auf innere Staatsverhältnisse in der genannten Gesetzesstelle genommen, so wäre das Wort Statistik, welches das Gesetz als etwas von der Politik ganz Verschiedenes bezeichnet, eine offenbare Tautologie; denn auch zu den innern Verhältnissen des Staats gehört die Statistik. Allein, die durch das Wort Statistik bezeichneten innern Staatenverhältnisse sind außerordentlich beschränkt, und bezeichnen nur die mehr geographischen und topographischen

Verhältnisse nach Länderstand, Gewerben, Fabriken, Bevölkerung, wissenschaftlichen Kunst-, Gewerbsanstalten ꝛc.

Von den Redaktoren der Verfassungs-Urkunde kann aber nicht angenommen werden, daß sie sich in dieser höchst wichtigen öffentlichen Bekanntmachung eigentlicher Tautologien schuldig gemacht hätten. Die Beschränkung der Censur auf Zeitschriften statistischen Inhaltes beweiset somit vollkommen, daß nicht die ganze innere Staatspolitik, sondern nur die untergeordnete Species der Statistik in Zeitschriften der Censur unterworfen werden solle — womit denn auch, was die Hauptsache ist und schon oben erwähnt wurde, die bisherige Staatspraxis vollkommen übereinstimmt.

Jetzt aber zerspaltet auf einmal das Ministerium des Innern, dem allgemein eingeführten modernen Sprachgebrauch und der Praxis gänzlich zuwider, das Wort Politik in zwey ganz verschiedene Begriffe, welche zu gleicher Zeit festgehalten und in Zeitungen und periodischen Schriften berücksichtiget werden sollen.

Es theilt, weil es die freymüthige Sprache solcher Zeitschriften über die Grundsätze und Handlungsweise der Regierung, über Beamtendespotismus, über die Rechte des Volkes und seine Klagen nicht ertragen konnte, und es für unnöthig hielt, die aufgestellten Behauptungen mit dem Worte der Wahrheit und mit der siegenden Kraft der Handlungen zu widerlegen, und als ungegründet und verwerflich darzustellen, es theilt, sage ich, das Wort Politik ab, in eine äußere und innere. Und so ist denn die große Verheißung im §. 1 des Preßediktes vom Jahre 1818: „vollkommene Preßfreyheit dem bayerischen Volke," um ihre Erfüllung gebracht. Denn Bayerns Volk soll vollkommene Preßfreyheit genießen; aber sein eigenes, inneres Staatsleben, seine dasselbe zunächst angehenden Angelegenheiten, sein bürgerliches Wohl oder Wehe, die heilbringenden oder verderblichen, die verfassungsgemäßen oder verfassungswidrigen Handlungen seiner Regierung soll es nicht öffentlich besprechen dürfen. Wahrlich jetzt sind wir gewarnt genug, um gegen das Wort der Censurverordnung vom 28. Jänner, daß nur dem rechtswidrigen Mißbrauche der verfassungsmäßig gewährten Freyheit der Presse begegnet, nicht aber der recht- und gesetzmäßige Gebrauch derselben gehemmt werden soll, argwöhnisch zu werden.

Denn einem Ministerium, welches dem klaren Ausdruck der Verfassung einen andern Sinn geben, und dem Volke das heilig zugesagte Geschenk, vollkommene Preßfreyheit in nicht politischen, d. h. die auswärtigen Staatenverhältnisse nicht betreffenden, Dingen mit einem Federzug entwinden kann, einem solchen Ministerium kann man es zutrauen, daß es einen Mißbrauch der Presse allenthalben finden werde, wo seine Ansichten, seine Laune und seine Willkühr getadelt wird; von einem Ministerium, das sich in der höchst wichtigsten Sache eine wesentliche Abänderung erlaubt hat, läßt sich erwarten, daß es minder wichtige Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung ohne alle Scheu antasten werde, daß es auf der edeln Bahn der constitutionellen Freyheit einen Rückschritt nach dem andern veranlassen, die

Volksehre und Selbstständigkeit fort und fort gefährden, und den Geist, der aus Kampf und Noth siegreich und frey hervorgegangen ist, in seiner Thätigkeit aufzuhalten suchen wird. Und gerade zu diesen Folgerungen und Besorgnissen gibt der §. 7 der Censurverordnung gegründeten Anlaß; denn hier, wo die Rede ist von Meynungen und Urtheilen über die von den Staatsministerien und andern verantwortlichen Stellen und Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen und über ihr amtliches Wirken, haben die Censoren ein so weites Feld für ihre Einschreitung und ihr Wirken, daß sie nur in etwas in Absicht auf Intelligenz oder freyen Sinn beschränkt seyn dürfen, um freymüthige Urtheile als Schmähungen zu betrachten.

Doch Referent will die betrübende Darstellung nicht weiter verfolgen, er will übergehen, was in der Beschwerde von Nürnberg noch erwähnt und trefflich ausgeführt wird, daß nämlich der auf Kosten der öffentlichen Freyheit den moralischen Personen geschenkte bevorzugte Schutz mit dem fünften köstlichen Grundsatz der Staatsverfassung, dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor und nach dem Gesetze, in Widerspruch stehe; er will nur in wenigen Worten zusammenfassen, was bereits mit Ausführlichkeit gegeben worden ist, und was sich besser, als er zu thun vermochte, in den vier Beschwerdeschriften selbst nachlesen läßt, um den Ueberblick zu erleichtern, und ein sicheres Urtheil zu erzielen.

a) Die Meynungen sind durch die Censurverordnung ihrer Freyheit beraubt, ganz im Widerspruch mit den ersten Verheißungen der Verfassungs-Urkunde (Freyheit der Meynungen).

b) Der Presse ist ihr freyes reges Leben und ihr segenreiches Wirken entzogen, ganz im Widerstreit mit dem ersten §. des Edikts III. zur Verfassungs-Urkunde (vollkommene Preßfreyheit).

c) Dem Worte politisch ist eine Bedeutung gegeben worden, welche es nach allgemeinem Sprachgebrauche und nach der bestehenden Uebung in Bayern nicht hat; man hat eine authentische Erklärung nach Willkühr gegeben; — ganz entgegen den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 2.

d) Eine Censur kann sich nur nach einer wirklich bestehenden Anordnung oder Verordnung richten. Vor dem 28. Jänner bestand eine Censur in Bezug auf Zeitschriften, welche nur die inneren Angelegenheiten des Königreichs behandelten, nicht, eben weil durch die Verordnung vom 28. Jänner eine solche Censur erst neu angeordnet, und nicht eine bestehende blos geändert wird. Hiernach also werden diese Zeitschriften nicht der bestehenden, sondern einer neuen Censur unterstellt — eine Ermächtigung, welche weder die Verfassung noch das Edikt III. der Staatsregierung zugestehet.

e) Eine Beschränkung der Freyheit der Presse durch die Censur ist eine Anordnung, welche die Freyheit der Personen betrifft, und welche, nach Tit. VII. §. 2 der

Verfassungs-Urkunde, nur durch ein Gesetz gemacht werden kann.

f) Ein Gesetz kann kann aber nur mit Beyrath und unter Zustimmung der Stände des Reiches erlassen werden nach demselben Paragraphen.

g) Die Staatsregierung hat dieses eigenmächtig für sich gethan; sie hat daher die Hauptgrundzüge der Verfassungs-Urkunde, sie hat insbesondere den §. 2 Tit. VII. derselben, so wie den §. 2 des Ediktes III. zur Verfassungs-Urkunde ganz unbezweifelt verletzt.

h) Und — möge man das wohl ins Auge fassen — dieser Sünde hat sie sich schuldig gemacht gegen ein Volk, das seine Verfassung als hohes Nationalgut schätzte, das stolz war auf die ihm zugestandenen Rechte der Mündigkeit und geistigen Freyheit; schuldig gemacht zu einer Zeit, in welcher in der Nähe der Gauen deutscher Zunge furchtbare Bewegungen und Umwälzungen statt fanden, und jedem Staatsmanne die große Lehre in goldenen Buchstaben entgegen hielten:

„Ehret die Rechte der Völker; bindet ihre Treue an Thron und Vaterland, damit kein Reiz der Versuchung von außen lokke; säet kein Mißtrauen gegen das Volk ins Herz des gerechten Regenten, keine Unzufriedenheit in die Brust der biedern Unterthanen; nur Wahrheit, Gerechtigkeit und Milde leite eure Schritte, daß Einer für Alle, und Alle für Einen stehen in der Stunde möglicher Gefahr!!"

Kann es noch zweifelhaft seyn, was von dem Inhalt der erwähnten vier Beschwerdeschriften zu halten ist? Nein, Referent muß sie in materieller Hinsicht für ganz begründet und geeignet zur Vorlage an die hohe Kammer erklären.

B.

Ob diese Beschwerde auch formell so geeignet ist, um an die Kammer gebracht werden zu können, das ist nun die weitere Frage und hier, es sey offen gestanden, war Referent Anfangs etwas schwankend in seinem Urtheile.

Der §. 33 und 34 des 2ten Titels im Edikt X. zur Verfassungs-Urkunde schreibt vor:

„Die Beschwerden müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht worden, und hierauf noch gar keine oder oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34. Im Fall sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiters als beruhend zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben und in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen."

Was nun die Belegung mit Beweisen anlangt, so konnte der Mangel derselben in den vier Beschwerdeschriften durchaus von keinem Gewichte seyn; das ganze Vaterland hat die Beweise in Händen. Die Censurverordnung ist im allgem. Regierungsblatt erschienen, und mit ihren Wirkungen eingetreten; das freye Wort hat verstummen müssen, nicht politische Zeitungen und periodische Schriften, hervorgegangen aus unbefangenem Freymuth, haben ihr Grab gefunden; — das Faktum, welches beklagt wird, ist notorisch nicht nur in Bayern, notorisch auch im ganzen civilisirten Europa.

Aber Beschwerden sollen zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden resp. den betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht worden ꝛc. Ist nun hier die Instanz eingehalten worden? Das war der Punkt, der den Referenten im ersten Augenblicke beunruhigen wollte, um so mehr, da es in der Instruktion für den königlichen Staatsrath vom 18. November 1825 (Regierungs- und Intelligenzblatt von 1825 Num. 46) im Tit. II. §. 7 Num. 11 heißt: „Beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche „Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Ei„genthums oder der persönlichen Freyheit angeblich entstan„den sind, gehören in den Geschäftskreis des Staatsrathes."

Allein, sowohl in dieser Staatsrathsinstruktion, als in den §§. 33 und 34 Tit. II. des X. Edikts ist die Rede von Beschwerden, welche Personen (gleichviel ob moralischen oder physischen) zugefügt worden. Daher ist auch in diesen Verordnungen immer die Rede von Einhaltung des Instanzenzugs; denn immer wird ein bestimmter Verletzter in seinem Verhältniß zum verletzenden Staatsbeamten oder zu der verletzenden Staatsbehörde vorausgesetzt — also (wenn man so sagen darf) ein Unterordnungsverhältniß eines mit bestimmten Rechten Begabten, dem seine Rechte durch ein Amt oder eine Stelle entzogen werden wollen.

Von diesem Falle ganz verschieden ist jedoch der vorliegende. Hier handelt es sich um die Verfassung selbst und um die Rechte der ganzen Nation; es handelt sich um die Verpflichtung des Ministeriums des Innern zur Erfüllung seiner beschwornen Sorgfalt, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten. Die gegenwärtigen Beschwerden sind also nicht Beschwerden wegen Verletzung individueller Rechte, sondern Beschwerden über einen Angriff der Verfassung selbst, über Verletzung der Rechte der ganzen Nation.

Bey solchen Beschwerden aber ist nach Titel X. §. 5 der Verfassungs-Urkunde die erste Instanz der König selbst, und die Parthey, welche dem Minister gegenüber steht und die Beschwerde vorbringt, sind die Stände des Reichs.

Denn es heißt in diesem Paragraphen:

„Die Stände haben das Recht, Beschwer-„den über die durch die königlichen Staatsmi-„nisterien oder andere Staatsbehörden ge-„schehene Verletzung der Verfassung in ei-„nem gemeinsamen Antrag an den König zu „bringen ꝛc."

Hiezu kommt, daß das Objekt der Beschwerde, nämlich die Censurverordnung, von dem Ministerium des Innern selbst ausgegangen ist, und daher an die oberste Staatsbehörde nicht recurrirt werden kann; ferner daß die Beschwerden oder Beschädigten die ganze Nation sind, welche in den Ständen des Reichs allein ihre Vertreter haben.

Und wollte man auch gegen den Sinn und Geist der Verordnungen einen Recurs an den König, resp. den königlichen Staatsrath fordern, so hat ja selbst die Staatsrathsinstruktion diesen Recurs nicht als nothwendig, sondern durch das Wort kann (kann an den Staatsrath gebracht werden) bloß als fakultativ bezeichnet.

Aus dem allen hat Referent die Ueberzeugung geschöpft, daß in dem vorliegenden Falle von einer Bescheinigung eines Recurses wegen der fraglichen Beschwerde keine Rede seyn könne, und daß überhaupt die §§. 33 und 34 des X. Edikts der Verfassungs-Urkunde hier keine Anwendung finden, wohl aber die §§. 4 und 6 des Titel X. der Verfassungs-Urkunde selbst, des Inhalts:

„§. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche „Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfas-„sung verantwortlich."

§. 6. „Finden die Stände sich durch ihre Pflichten „aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen „vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche „Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu „bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern „Ausschuß zu prüfen."

Hieraus geht klar hervor, daß eine vorausgehende besondere Formalität in einem solchen Falle nicht vorgeschrieben ist.

Ganz in diesem Sinne erklärt sich auch die Nürnberger Beschwerde Seite 8 ꝛc. des gedruckten Exemplars.

Nach diesen Bemerkungen muß denn Referent die ihm zur Beurtheilung mitgetheilten fünf Beschwerden auch in formeller Hinsicht als zur Vorlage an die Kammer ganz geeignet erklären.

Sind sie aber dieses nach seiner festen Ueberzeugung, so muß er auch den Antrag, den sie enthalten, vertreten: daß Se. Majestät, bezüglich auf den §. 5 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde, auf verfassungsmäßigem Wege allerehrfurchtsvollst gebeten werden wolle, den fraglichen Beschwerden auf der Stelle abzuhelfen, und zwar um so mehr, weil die Aussicht auf ein, den Ständen zum Beyrath und zur Zustimmung vorzulegendes neues Preßgesetz durchaus nicht geeignet ist, die Unruhe und Besorgniß der Nation zu beschwichtigen; denn es ist ja noch nicht mit Gewißheit anzunehmen, ob dieses Gesetz von den beyden Kammern gut geheißen und acceptirt werden könne; es ist zweytens die Censurverordnung, den verfassungsmäßigen Bestimmungen unserer Charta magna und der Freyheit des Volkes zum Trotz, in ihrer unheilbringenden Wirkung zur Anwendung gebracht, und würde in dem Fall fortdauern in ihrem schmählichen Wesen und Treiben, als das neue Preßgesetz verworfen werden müßte.

Inzwischen ist mit der Aufhebung der Censurverordnung vom 28. Januar d. J. noch nicht Alles vollendet! Eine vollbrachte That läßt sich nicht ungeschehen machen. Der königl. Staatsminister des Innern, welcher die Censurverordnung unterzeichnet und mit seiner Unterschrift als sein Werk öffentlich erklärt hat, ist nach Titel X. §. 4 der Verfassungs-Urkunde für dieselbe verantwortlich.

Ist nun — wie sattsam nachgewiesen seyn wird — die Verfassung des Reichs durch die Censurverordnung verletzt worden, so tritt, im Falle die Stände des Reichs ihre Ansicht mit der des Referenten theilen, der 6. §. des Titel X. der Verfassungs-Urkunde ein, des Inhalts:

„Finden die Stände sich durch ihre Pflich-„ten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-„beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der „Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu „stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt „zu bezeichnen und in jeder Kammer durch ei-„nen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereini-„gen sich beyde Kammern hierauf in ihren Be-„schlüssen über die Anklage, so bringen sie die-„selbe mit ihren Belegen an den König. Die-„ser wird sie sodann der obersten Justizstelle — „in welcher im Falle der nothwendigen oder „freywilligen Berufung auch die zweyte In-„stanz durch Anordnung eines andern Senats „gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, „und die Stände von dem gefällten Urtheil in „Kenntniß setzen."

Ein königlicher Staatsminister, welcher die Verfassung verletzt, muß wegen dieser Handlung in Anklagestand versetzt werden; denn der Eid, den er geleistet, ist gebrochen, die Verfassung, die er beschworen, ist nicht beobachtet und erhalten; die Gewähr, welche die Verfassung der Nation für ihre Rechte gibt, ist ihr entzogen.

Nun entsteht aber die Frage, da der 6. §., den Referent eben angeführt hat, befiehlt, die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, worin dieselben bestehen, oder mit andern Worten: welches bestimmte Strafgesetz von dem Minister, welcher die Censurverordnung unterschrieben hat, überschritten worden ist.

Mit Sorgfalt und wahrlich nicht con amore hat Referent das ganze Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 durchgangen und er muß gestehen, unter den Privat- und öffentlichen Verbrechen kein einziges Ge-

setz gefunden zu haben, unter welches die in Frage stehende Handlung des Staatsministers des Innern subsumirt werden könnte. Begreiflich und ganz in der Natur der Sache gegründet ist jedoch der Mangel an näherer Bestimmung. Das Strafgesetz ist nämlich erlassen im Jahre 1813, die Constitution aber ist gegeben im Jahre 1818. Die Strafbestimmung wegen Verletzung einer, fünf Jahre später erschienenen, Constitution konnte daher im Gesetzbuche früheren Ursprungs unmöglich aufgenommen seyn.

Anfangs glaubte Referent, die im 2. Buch, 2. Titel, Artikel 300 des Strafgesetzbuchs genannte Handlung könne hieher bezogen werden; denn es heißt daselbst: „Der erste und höchste Grad des Staatsverrathes wird Hochverrath genannt und wird begangen III. durch Angriff auf die Verfassung." Da nun in der fraglichen Censurverordnung ganz unbezweifelt ein Angriff auf die Verfassung liegt, so hätte ein Laye in der Justiz leicht glauben können, der königliche Staatsminister des Innern müsse sogar des Hochverraths angeklagt werden: allein Referent war behutsam, und ob er gleich gewohnt ist, z. B. bey dem fünften Gebot: „Du sollst nicht tödten!" auch jede absichtliche Beschädigung des Leibes und der Gesundheit seines Nächsten ins Verbot dieses Gesetzes zu ziehen, so sprach er doch noch mit einem Diener der Themis hierüber, der ihm auf der Stelle entgegnete: bey uns Juristen nicht also!!

Der genannte Artikel bezeichnet die einzelnen Handlungen, welche unter dieser allgemeinen Rubrik begriffen sind, ganz speciell; die in Frage stehende Handlung ist nicht genannt; ein Gesetz darf nicht ausdehnend erklärt und eben darum die beklagte Handlung nicht als Hochverrath bezeichnet und der Minister wegen dieses Verbrechens nicht in Anklagestand gesetzt werden.

So belehrt und zugleich beruhigt, sah er nun die Artikel 268 und 271 des 2. Buchs, I. Titels, 5. Kapitels des nämlichen Strafgesetzbuchs, die er gleichfalls vorgefunden hat, und welche vom Meineid handeln, mit eigenen mißtrauischen Augen an, und war ohne fremde Belehrung in den Stand gesetzt, von denselben zu abstrahiren. Denn er konnte sich selbst sagen: wenn gleich eine Person, welche gegen ihren geleisteten Eid die Verfassung nicht beobachtet, als eidbrüchig sich dargestellt hat, so erklärt doch der Artikel 263 in Nro. V. nur denjenigen als solchen, der diesen seinen Eid vor Gericht abgelegt hat. Vor Gericht aber hat der Minister des Innern seinen Eid auf die Verfassung nicht geschworen, er hat also auch mit ihrer Verletzung keinen Meineid im Sinne des Gesetzes begangen.

Ein Anderes wird sich dagegen ergeben, wenn man das 3. Buch des Gesetzbuches Titel II. Kapitel 6 zu Rathe zieht. In diesem Kapitel, welches von den besondern Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Dienern handelt, heißt es nämlich unter Artikel 438:

„Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in „eigennütziger Absicht, oder um einen Unterthanen in Schaden zu bringen, jedoch „vorsätzlich ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen I., wenn gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthanen „aus solcher Privatverletzung entstanden „ist, mit der Dienstentlassung oder nach „Umständen mit der Degradation bestraft „werden."

Es fragt sich nun vor allem, ob in dem gegebenen Falle die Momente, welche das Gesetz fordert, vorhanden sind; und Referent glaubt, diese Frage bejahen zu müssen.

Es wird in diesem Artikel vorausgesetzt, daß der öffentliche Beamte nicht in eigennütziger Absicht oder um einen Unterthanen in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich seiner Amtspflicht zuwider gehandelt habe. Spuren sind nun im vorliegenden Falle nicht vorhanden, daß der Minister des Innern bey der Erlassung der Censurverordnung eine eigennützige Absicht, oder den Vorsatz gehabt habe, einen Unterthanen in Schaden zu bringen: vorsätzlich aber bleibt diese Handlung immer. Denn mit der Censurverordnung sollte eine neue Vorschrift zur Beschränkung der Freyheit der Presse in Bezug auf periodische Schriften zum allgemeinen Vollzug erlassen werden; — und eben darin liegt der Vorsatz.

Dieser Vorsatz war, wie sich unbezweifelt herausstellt, ein rechtswidriger; denn der Minister des Innern wußte und mußte wissen, daß die Censur, welche er durch die fragliche Verordnung vom 28. Januar angeordnet hat, nicht die im Preßedikte von 1818, also nicht die in der Verfassung vorgeschriebene und angeordnete, sondern eine neue, bisher noch nicht bestehende Censur sey.

Und daß hier, (ein Umstand, den das Strafgesetz ausdrücklich erwähnt,) wenn auch gleich eine eigennützige Absicht, oder die Absicht, einen Unterthanen in Schaden zu bringen, nicht angenommen werden kann, gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthanen entstanden ist, das liegt ja ganz offen am Tage. Für einzelne Unterthanen ist Schaden aus der Censurverwaltung entstanden, (vergleiche die Beschwerde der Buchdrucker und Buchhändler in Würzburg, dann jener zu Bamberg, welche sich etwas später den vorigen angeschlossen haben, und des Dr. Coremans in Nürnberg, dann endlich die erst heute übergebenen Beschwerden der Buchdrucker und Buchhändler von Augsburg, Kempten und Kaufbeuern), — größerer Schade jedoch für den Staat; denn das Vertrauen zu demselben ist gesunken; Unzufriedenheit mit seinen Maßregeln ist geweckt; der Saame des Argwohns ist ausgestreut. Fassen Sie diesen moralischen Schaden in's Auge und urtheilen Sie, ob irgend ein pekuniärer Verlust mit diesem verglichen werden könne.

Vorhanden sind demnach alle besondern Erfordernisse, welche das Strafgesetz voraussetzt.

Und wollte man auch einwenden, — was jedoch der Referent nimmermehr zugeben kann, — von einem rechtswidrigen Vorsatze könne hier durchaus keine Rede seyn,

weil es sich zweifelhaft machen lasse, ob unter dem politischen oder statistischen Inhalt nicht alle innern Reichsangelegenheiten verstanden seyen, und eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Minister und der Kammer über die Bedeutung der fraglichen Worte sey hier vorhanden; wäre daher auch hier ein Fehler untergelaufen, so sey es höchstens ein Fehler des Wissens, nicht aber ein gesetzwidriger Vorsatz, — wollte man auch dieß alles einwenden, so mußte darauf erwiedert werden:

1) daß die Bedeutung jener Worte durch die Bestimmung: angeordnete Censur, so genau bezeichnet ist, daß ihr Sinn nicht im mindesten zweifelhaft seyn kann. Denn wäre die, unter dem 28. Januar 1831 angeordnete Censur diejenige vom Jahr 1818 gewesen, welchen Sinn, welchen Zweck sollte dann die Erlassung der neuen Censur haben?

2) selbst eine unrichtige doctrinelle Ansicht schlösse einen rechtswidrigen Vorsatz nicht aus. Ein Minister ist mit der höchsten Staatsgewalt, mit einer glänzenden Besoldung belohnt; aber dagegen wird auch angenommen, er stehe am höchsten in der Intelligenz, er sey falscher Ansichten nicht fähig, oder für dieselben verantwortlich. Selbst dann, wenn der ganze Ministerialrath einer falschen Ansicht gewesen wäre, so könnte gleichwohl nicht dieser, sondern das Haupt des gemeinschaftlichen Raths, d. h. der Minister allein, dafür verantwortlich seyn.

3) Oder kann sich ein Civilrichter, welcher durch seine falschen Ansichten und durch Ungeschicklichkeit eine Parthei beschädiget hat, durch das Vorschützen derselben gegen den Schadenersatz verwahren? — Nein, Ungeschicklichkeit schließt den rechtswidrigen Vorsatz nie aus!

Referent trägt daher auch zweitens darauf an:

Die hohe Kammer wolle nach vorgängiger reiflicher Berathung beschließen, daß

> der königl. Staatsminister des Innern wegen der nachgewiesenen Verletzung seiner beschwornen Amtspflicht durch eigenmächtige Anordnung einer Censur über periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts auch hinsichtlich derjenigen Artikel, welche die innern Staatsverhältnisse, noch über die statistischen Artikel hinaus, betreffen, des Vergehens der Verletzung besonderer Amtspflichten im ersten Grad angeklagt werde;

und sie wolle zu diesem Ende ihren

> Antrag an die hohe Kammer der Reichsräthe stellen, und nach geschehener Vereinigung mit jener die Beschwerde in einer gemeinsamen Eingabe an Seine Majestät den König bringen.

Ganz mit dieser Ansicht des Referenten waren noch zwei Mitglieder des Ausschusses einverstanden und hielten

nicht für nöthig, derselben etwas beyzusetzen oder daran Abänderungen zu treffen.

Dagegen fertigte der Abgeordnete von Eberz ein eigenes Correferat, welches hier folgt.

---

2) Correferat

des

Abgeordneten von Eberz.

So mißlich mein Stand bei einem Correferate immer ist, wo bereits der Gegenstand nach allen seinen Theilen geprüft, und durch die Subsumtion des Falles das Resultat gewonnen ist, so ist die Sache doch so wichtig, daß es mir erlaubt seyn wird, einige Momente hierüber noch auszuführen.

Ehe ich zur Hauptsache übergehe, bestimmt mich die uns gemachte Zusicherung — ein Preßgesetz vorzulegen — darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht rathsam sey, die Diskussion über diese Sache noch einige Tage auszusetzen, weil mit einem entsprechenden Preßgesetze dem allgemeinen Wunsche genügt und den einzelnen Beschwerden Abhülfe gegeben wird.

Zwar ist es die Pflicht der Kammer, jede Handlung zu bekämpfen, welche die Verfassung verletzt, und aus diesem Standpunkte müssen die vorliegenden Beschwerden betrachtet werden; ich stimme daher vollkommen damit überein, daß dieser Gegenstand die höchste Aufmerksamkeit anspricht, und erledigt werden müsse.

Allein, wenn man erwägt, daß die Erfüllung des Versprechens — das Preßgesetz — zu dem nämlichen Zwecke führen wird, zu welchem wir auf dem Wege der Erledigung der vorliegenden Beschwerden wahrscheinlich erst nach manchen Kämpfen gelangen können, und wenn man berücksichtiget, daß sämmtliche Debatten, die gewiß nicht ohne Bitterkeit vorübergehen können, dabey noch vermieden werden, so beantrage ich, daß

> alle weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand vierzehn Tage noch ausgesetzt bleiben mögen.

Da es übrigens meine Pflicht heischt, die erhobenen Beschwerden aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes zu würdigen, so erfülle ich dieselbe auf nachstehende Weise.

I.

Es ist vorerst die Frage zu lösen, ob die Beschwerden den gesetzlichen Förmlichkeiten entsprechen, um vor die Kammer gebracht werden zu können.

Die §§. 33 und 34 des II. Tit. im X. Edikt enthalten diese Vorbedingungen.

Die Beschwerde muß mit den erforderlichen Beweisen belegt und zugleich nachgewiesen seyn, daß auf dem geeigneten Wege Hülfe vergeblich gesucht wurde.

Der Inhalt der Verordnung vom 28. Januar 1831 gibt hier den Grund zur Beschwerde selbst; eine allgemein bekannte Thatsache, die noch so frisch dem Andenken aller Bayern inwohnt, ist über jede weitere Beweisführung erhaben, die Existenz der Beschwerde also in objektiver Beziehung — sohin die ersten Vorbedingungen nachgewiesen.

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde, kann Beschwerde über Verletzung constitutioneller Rechte an die Ständeversammlung bringen.

Dahin sind auch die vorliegenden Beschwerden gerichtet; man behauptet, daß die Freiheit der Mittheilung entzogen, der bisherige Rechtszustand abgeändert und eine legale Interpretation vorgenommen worden sey. Ich muß daher die Förmlichkeiten der Beschwerden als vorhanden annehmen und wende mich

II.

Zur Prüfung des materiellen Theiles.

Es hat Jahrhunderte sogar bey der immer mehr gewonnenen Aufklärung bedurft, ehe man es wagen durfte, einen Grundsatz auf die Bahn zu bringen, in welchem nun die ganze kultivirte Welt ihr Glück sucht.

Eine constitutionelle Staatsverfassung ist das Losungswort der ganzen Welt; Zufall der Willkühr muß aus dem Staatsvereine weichen.

Im Wettkampfe der Kräfte kommt es nicht mehr auf alte Formen, alte Titel und Pergamente an; Alles ist auf frische Kraft und That reducirt, die constitutionelle Verfassung ist ein Schild der Throne und der Völker, ein Ableiter von Unruhen im Innern; sie hält den Ehrgeiz in Schranken und verbannt die Schlafsucht.

Was wäre aber eine constitutionelle Verfassung, ohne daß den Völkern das Mittel zur freyen Mittheilung belassen würde? —

Nur durch die unter allen Völkern hergestellten Verbindungen, durch die hiedurch möglichen Vergleichungen und öffentlichen Urtheile ist die Verbesserung und Vollendung der Verfassung selbst möglich. Nichts kann für die Völker heiliger seyn, als daß sie sich frey besprechen dürfen; denn

dadurch lernen sie erst erkennen, was die Gegenwart fordert und was sie leistet, sie finden sich untereinander wieder, und eignen sich so das Gute an, was sie bey andern entdecken.

Sie werden mir ohne Betheurung glauben, daß für mich der Name einer Censur eben so widerlich tönt, als für Sie; auch ich kenne kein größeres Uebel, als das Glück der Staaten in dem Erstorbenseyn aller Thätigjeit zu Reformen zu suchen, und ich bin lebhaft überzeugt, daß eine Censur dem Zwecke nie entsprechen wird.

Ich wiederhole es noch einmal, nicht leicht habe ich vor etwas einen größern Abscheu als vor der Censuranstalt. Allein ich habe hier zu untersuchen, ob sie nach den positiven Normen in Bayern bestehen könne.

Allerdings ist in dem III. constitutionellen Edikte §. 2. ausgesprochen, daß alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes der dafür angeordneten Censur unterliegen.

Durch die Einführung der Censur an sich sehe ich also noch keine Verletzung der Verfassung; aber in der Art und Weise, wie dieselbe eingeführt und gehandhabt wird, stellen sich wichtige Momente bey der Diskussion der vorliegenden Sache dar.

Alles reducirt sich auf die einfache Frage: sind die Gränzen der Censur, indem das Wort „politisch“ nur im weitesten Sinne genommen ist, auch richtig abgesteckt? — Dieses ist das einzige Moment der Reflexion, alles Uebrige liegt außer dem Bereiche, und ich verehre die wohlgelungene Darstellung der aufgeregten Gefühle ob der Censur; allein ich habe es nicht mit diesen, sondern rücksichtlos mit dem Rechte selbst zu thun. —

Es ist richtig, die Censur ist ein Werk der geistigen Zwingherrschaft. Aus dem Standpunkt der hier erhobenen Beschwerden kann aber nicht geprüft werden, was seyn sollte, — sondern was wirklich ist.

Unter Politik versteht man Weltklugheit, insbesondere Staatskunst — Staatslehre — sohin nothwendig eine Darstellung der Regeln für Leitung sowohl der innern als äußern Verhältnisse des Staates.

Die heilige Allianz stellte 1815 den Grundsatz auf, daß die innere und äußere Politik christlich seyn müsse, und in diesem Geist erklärten die 5 Monarchen zu Aachen den 5. Nov. 1818, daß sie die Grundsätze des Völkerrechts zur einzigen Richtschnur der ganzen Staatskunst machen wollten.

Der Unterschied zwischen innerer und äußerer Politik ist demnach in der Natur der Sache gegründet, selbst in Staatsschriften nicht selten, und nach allgemeiner Bedeutung muß man unter politischen Schriften solche Abhandlungen verstehen, welche sich auf die Staatskunst beziehen, nämlich allgemein oder speciell von den Mitteln zur höchst

möglichen Erreichung des Staatszweckes handeln, und die allenfallsigen Mißgriffe aufdecken. —

Im engern Sinne versteht man unter Politik nur die Staatskunst in Beziehung auf das Verhalten nach Außen — daher Kriegs- und Friedenspolitik.

Es sind zwey Gründe, die mich bestimmen, anzunehmen, daß politische Schriften, welche der Censur unterliegen können, nur auf äußere Politik sich beziehen.

1) Das dritte constitutionelle Edikt selbst.

In dem §. 6. 7 bis 12 einschließlich werden die Fälle abgehandelt, wo ein Schriftsteller durch Verbreitung einer Schrift eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer polizeilichen Uebertretung sich schuldig macht, und bestimmt das gesetzliche Verfahren.

Im erwähnten §. 7. 8 und 9 wird das Verfahren bey Verbreitung einer Schrift, wodurch gegen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder gegen die im Königreiche bestehenden Kirchengesellschaften sich vergangen wird, festgesetzt, und die Polizey aufgefordert, die Verbreitung einer solchen Schrift zu hemmen.

Selbst gegen die Verfügung des Staatsministeriums des Innern ist die Berufung an den Staatsrath gestattet. Deutlich und bestimmt ist hiedurch ausgesprochen, daß die Schriften, in so fern sie die innere Politik bezielen, von der Herrschaft der angeordneten Censur befreyt sind; denn wäre diese Ueberzeugung nicht bey der Abfassung dieses Ediktes bestanden, so wären die genannten §§. 7. 8 und 9 ein reiner Ueberfluß; sie kommen bey der für die innere Politik neu angeordneten Censur nie zur Anwendung.

Wie soll die Polizey die Verbreitung hemmen, da sie durch das Veto des Censors unmöglich gemacht ist? Wie soll das geregelte Verfahren zur Wirksamkeit gerufen werden, da der Censor die Doppeleigenschaft als Rechtsverletzer und Richter in sich vereint?

So liegt denn in dem dritten Edikte schon die apodiktische Gewißheit, daß die Schriften, sie mögen in bestimmten Zeiträumen, oder nicht, herausgegeben werden, von der Censur befreyt sind, wenn sie sich auf die innere Politik beschränken, und diese klare Wahrheit hat 2) die Regierung durch die concludentensten Handlungen bisher anerkannt. Bis zum 28. Januar 1831 wurde dieser Ueberzeugung sich hingegeben, und die Nation ist im Besitze der Freyheit gegen die Einmischung der veralteten Feindin der freyen Geistesthätigkeit — Censur genannt.

Wäre nach dem Edikte die Censur auf die innere Politik auch anwendbar gewesen, so war die Regierung verpflichtet, sie forthin auszuüben, — denn es gibt für die Staatsgewalt kein Recht, zu dessen Geltendmachung sie nicht auch verpflichtet ist.

Man hat also von Seite der Regierung wider den durch die That anerkannten Sinn des Gesetzes eine aus-

dehnende Erklärung angenommen, die um so mehr Widerwillen erregen muß, als jede Censur in einem verhaßten Kampfe mit den Forderungen der Zeit steht.

Diese Erklärung ist demnach, als wider das constitutionelle Edikt und das eigene Anerkennen des Rechtszustandes von Seite der Regierung sich verstoßend, unwirksam, wenn man ihr auch nur doctrinelle Eigenschaften beylegen wollte, denn sie erscheint als eine Abänderung des Gesetzes, was sich hieraus ergibt, daß nach den neuesten Bestimmungen auch von jeder Schrift ein Prospectus eingereicht werden soll, wovon das III. const. Edikt nichts weiß — und daß die jüngste Verordnung die Censur zu den Kreisregierungen, und selbst an die Ministerialräthe weiset — während das const. Edikt diese den Ortspolizeybehörden in I. Instanz zuerkennt.

Als authentische Erklärung ist sie aber wegen der Einseitigkeit kraft- und wirkungslos. Const. Tit. VII. §. 21.

Alle weiteren Reflexionen gehören nicht hieher, und ich gebe daher mein Votum dahin:

„die Beschwerde sey in so fern begründet, als die Censur auf die innere Politik ausgedehnt wurde, und es sey auf dem verfassungsmäßigen Wege an des Königs Majestät der Antrag zu bringen, daß die Verordnung vom 28. Jänner 1831 zurückzunehmen, und auch die periodischen dern Schriften von der Censur zu befreyen seyen."

Die Beschwerdeführer haben zwar verlangt, den Staatsminister des Innern, Herrn von Schenk, deswegen zur Verantwortung zu ziehen; allein darüber will ich kein Wort verlieren, weil

a) eine solche Anklage nur von der Kammer ausgehen kann, also nicht in der Competenz des Ausschusses liegt, und

b) überhaupt alle Vorbedingungen zu einer solchen Anklage materiell fehlen;

c) mir auch unbegreiflich scheint, wie man eine vorsätzliche Verletzung der Staatsverfassung, was hier zum gesetzlichen Begriffe der Handlung (corpus delicti) gehört, auffinden will, da sich alles nur um das schwankende Verhältniß der Interpretation herumdreht, und es der Würde der Kammer nicht zusagen kann, sich mit solchen Experimenten, von welchen der fruchtlose Erfolg ohne prophetische Gabe vorausgesehen werden kann, abzugeben.

Heinrich Wilhelm v. Eberz,
Correferent.

München den 27. März 1831.

---

3) Gutachten
des
Ausschusses.

Es ergibt sich aus diesem Correferat, daß dessen Verfasser hinsichtlich des ersten Punktes dem Berichterstatter beytrete, dagegen aber eine Anklage des Staatsministers des Innern wegen Mangels der Competenz des Ausschusses und wegen fehlender Vorbedingung, nämlich vorsätzlicher Verletzung der Verfassung, für unzulässig halte. Mit seinem Voto vereinigten sich gleichfalls zwey Mitglieder unbedingt.

Ein Mitglied dagegen erklärte die sämmtlichen Beschwerden als materiell unbegründet, weil a) die innern Staatsangelegenheiten von der Wortbedeutung Politik, seiner Ueberzeugung nach, nicht ausgeschlossen werden können und der entschiedene Sprachgebrauch hiefür nicht hergestellt sey, und weil nicht wiedersprochen werden könne, daß die inneren Staatsangelegenheiten mit den äußern innig verwebt sind, daß der Einfluß der einen auf die andern besonders in neuerer Zeit von großer und unverkennbarer Wichtigkeit ist; b) weil die §§. 4 — 12 der III. Beylage zur Verfassungs-Urkunde ihre Anwendung auf alle diejenigen Schriften und größern Werke, welche der Censur nicht unterworfen sind, fortwährend wie bisher behalten, mithin nicht gesagt werden könne, daß sie durch die Censurverordnung unnütz geworden seyen. — Folgerecht verwirft derselbe auch den Antrag auf Anklage des Ministers.

Aus dem Bisherigen ergibt es sich, daß sechs Mitglieder gegen eins den Antrag rücksichtlich des ersten Punktes, nämlich der schleunigen Aufhebung der Censurverordnung für begründet gehalten haben; dagegen in allem vier

gegen eine Anklage des Ministers des Innern und nur drey für eine solche gestimmt haben.

München den 9. April 1831.

Lösch.

4) Protokoll
über die am 9. April 1831 gehaltene Sitzung des fünften Ausschusses.

Gegenwärtig

die Ausschußmitglieder:

von Eberz, Lösch, von Rottenhan, Ziegler, Dr. Hutter, Dr. Schwindel, Dr. Arbinger.

Am heutigen Tage hat in Gegenwart sämmtlicher Ausschußmitglieder der Referent Dekan Lösch den vollständigen Bericht an die Kammer in Betreff der Beschwerden über die Censurverordnung vom 28. Jänner 1831 wiederholt abgelesen, welcher einstimmig genehmigt wurde.

Zu dessen Beurkundung gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und unterzeichnet wurde.

Ziegler,
als Vorstand.

Zur Beglaubigung,

Dr. Arbinger,
Sekretär.

IX. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Anträge des Abgeordneten v. Utzschneider über Handel, Gewerb und Ackerbau,

sammt dem Referat des 3ten Ausschusses.

A. Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Unsere Verfassungs-Urkunde räumt im Titel VII §. 19 den Ständen des Reichs das Recht ein, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, Sr. Majestät dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen; und nach §. 29 hat auch jeder einzelne Abgeordnete das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.

Ich halte mich für verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und zwar in Bezug auf die Begründung des Wohlstandes mehrerer Staatsbürger-Klassen im Vaterlande.

Vor vierzig Jahren — bey dem Ausbruche der französischen Revolution — ertönte beynahe allgemein der Ruf nach Freyheit; mehreren Völkern wurde auch damals Freyheit zu Theil; allein dieses aufgedrungene Geschenk artete bald in Anarchie und Despotismus aus, so daß die Menschen desselben müde und überdrüßig wurden.

Nun läßt sich der Ruf nach Freyheit neuerdings hören; nur vertrauet man zur Zeit dieser Freyheit nicht ganz, sondern fügt derselben noch zwey Worte bey und ruft:

Freyheit und öffentliche Ordnung!

Wir Bayern haben die Freyheit durch unsere Verfassungs-Urkunde erhalten, und öffentliche Ordnung gewähren uns unsere Gesetze. Dessen ungeachtet kann man fragen:

Wird uns Bayern bey dem gewissenhaften Halten an der Verfassungs-Urkunde und bey dem Vollzuge der Gesetze immer geholfen seyn?

Ich glaube nicht; denn wie kann bey einem Volke Freyheit und öffentliche Ordnung festen Fuß fassen, über welches nicht ein allgemeiner Wohlstand verbreitet ist!

Der Ruf muß demnach lauten:

Freyheit, öffentliche Ordnung und allgemeiner Wohlstand!

Dieser allgemeine Wohlstand ist es, in welchem die Freyheit und öffentliche Ordnung ihre vorzügliche Stütze haben. Wo dieser Wohlstand nicht vorhanden ist, oder im Volke abnimmt, so daß ein großer Theil desselben in Armuth versinkt, da gerathen Freyheit und öffentliche Ordnung in Gefahr, größtentheils zu verschwinden, und in der Masse des Volkes eine bedenkliche Richtung zu nehmen.

Daher die Gleichgültigkeit und geringe Theilnahme an dem konstitutionellen Leben, worüber vielseitig geklagt wird, wovon man aber die Ursache anderswo zu suchen scheint.

Dieser, zur Bewahrung der verfassungsmäßigen Freyheit und der öffentlichen Ordnnng erforderliche Wohlstand weicht von vielen Völkern. Auch in unserm Vaterlande lassen sich Spuren des Weichens wahrnehmen. Manche Volksklassen, welche wir mit Recht für die Grundpfeiler der Nationalkraft halten — nämlich die sich mit Ackerbau, Gewerben und Handel beschäftigen, gehen in ihrem Wohlstande zurück.

Der Ackerbau verdient vorzügliche Berücksichtigung; er ist die Grundlage des Wohlstandes im bayerischen Volke. Dem besseren Anbaue unserer Grundfläche stehen noch zu viele Hindernisse entgegen, als daß wir nicht wünschen sollten, sie bald möglichst beseitigt zu sehen.

Während man für das Aufblühen des Ackerbaues besorgt ist, darf der Gewerbfleiß nicht zurückbleiben, denn dieser gibt den Produkten des Ackerbaues, indem er sie verzehrt, einen höhern Werth, und verarbeitet viele Stoffe theils zum Verbrauche im Inlande, theils zur Ausfuhr in das Ausland. Aus dem Ackerbaue und dem Gewerbfleiße muß der Handel belebt werden. Durch denselben wird der Ueberfluß an rohen Produkten des Ackerbaues und an Erzeugnissen des Gewerbfleißes in den allgemeinen Verkehr gebracht. Weder Ackerbau noch Gewerbfleiß und Handel, die drey Hauptpfeiler der Nationalkraft, dürfen vernachläßigt werden; nur wenn sie sich fortwährend gegenseitig unterstützen, und immer in wohlthätiger Wechselwirkung bleiben, werden sie kräftig voranschreiten. Kein Theil darf vor dem andern ein Vorrecht ansprechen. Der Staat soll keinen Theil mit Ausschluß oder Zurücksetzung der übrigen begünstigen; alle drey müssen eines gleichen Schutzes gewiß seyn.

Wer von uns ohne Vorurtheil und mit patriotischer Theilnahme im Vaterlande um sich her sieht, wird mannigfaltig wahrnehmen, daß Ackerbau, Gewerbe und Handel in leidendem Zustande sind, und einer Hülfe bedürfen.

Indessen müssen die Hindernisse, die denselben im Wege stehen, vorerst gekannt seyn, wenn man sie auf dem schicklichsten Wege beseitigen will. Man muß vorerst einsehen, daß der *Handel* durch äußere und innere Einwirkungen gelähmt sey — daß die Gewerbe sich nicht frey bewegen, weil sie *Mangel an Absatz* haben, und daß dem *Ackerbau* das erforderliche *Kapital* und der ihm hiezu nöthige *Kredit* fehlen.

Ich werde versuchen, die hohe Kammer der Abgeordneten auf dasjenige aufmerksam zu machen, was nach meiner Ansicht der *Ackerbau*, was die *Gewerbe* und was der *Handel* bedürfen, und was erforderlich ist, um diese drey Grundpfeiler des vaterländischen Wohlstandes festzustellen.

Ich will mit dem *Handel* beginnen.

Der *Handel* hat die Aufgabe, alles dasjenige, was die Landleute und was die Gewerbetreibenden erzeugen und nicht selbst bedürfen, mit gegenseitigem Vortheil ihnen abzunehmen und in den allgemeinen Verkehr zu bringen, — dann das, was sie bedürfen, ihnen so wohlfeil als möglich zuzuführen.

Der Handel muß frey seyn; Zölle begünstigen den Handel nicht; die Zölle sind als Consumtionssteuer auf Gegenstände, welche die Nation größtentheils nicht nothwendig hat, so lange der Staat dieser Steuer bedarf, zu rechtfertigen.

Dermalen haben zwar die bayerischen Zölle auch den besondern Zweck, *daß sie unsere Nachbarstaaten veranlassen*, mit uns in Commerzialverhältnisse zu treten.

Dieser Zweck wurde auch zum Theil erreicht, indem *Würtemberg*, *Preußen* und *Darmstadt* mit *Bayern* einen Handelsverein und Handelsvertrag wirklich abgeschlossen haben, und wie man vernimmt, auch *Oesterreich* nicht abgeneigt ist, mit Bayern in Commerzialverhältnisse sich einzulassen. Ohne diese höheren Zölle hätte kein Nachbarstaat daran gedacht, Bayern zu einer Handelsverbindung Anträge zu machen; bey *freyer, ungehinderter* Einfuhr kommen wohl die Waaren des Auslandes zu uns, aber ohne daß unsere Produkte ins Ausland freyen Eingang haben. Oeffnen wir den Ausländern unsern Markt, während die Ausländer uns den ihrigen versagen, so sind wir ganz gewiß im Nachtheile.

Indessen genügen diese Handelsverbindungen nicht; es ist zu wünschen, und es dürfte von Seite unserer Staatsregierung unablässig darauf hingearbeitet werden, *daß alle Zölle im Innern von Deutschland aufgehoben, und an die äußerste Gränze unsers deutschen Vaterlandes baldmöglichst verlegt werden.*

Es ist aber nicht räthlich, daß man dabey allzurasch und planlos verfahre; eine allgemeine Verabredung unter den deutschen Fürsten muß vorausgehen, um das Uebel der innern Zölle nach einem allgemeinen umfassenden Beschlusse wegzuschaffen, und die Zollbarrieren an den äußersten Gränzen Deutschlands aufzustellen. Durch die deutsche Bundes-Versammlung könnte am füglichsten diese deutsche National-Angelegenheit eingeleitet werden, und dieses um so mehr,

als die dermaligen verschiedenartigen Zollsysteme in den einzelnen deutschen Staaten den deutschen Völkern fortwährend Veranlassung zum Mißvergnügen geben. Von der deutschen Bundesversammlung, *welche diese Angelegenheit als eine der wichtigsten für alle deutschen Völker ansehen dürfte*, könnte eine Zollordnung für alle deutschen Staaten ohne viele Schwierigkeiten ausgehen und baldmöglichst zu Stande kommen. Alles, was Deutschland vom Auslande bezieht, könnte auf die möglichst einfache Weise mit einem Zolle belegt werden. Die aus einer solchen Zollordnung eingehenden Geldbeträge wären unter den verschiedenen deutschen Staaten im Verhältnisse ihrer Bevölkerung zu vertheilen, wenn man denselben seiner Zeit nicht eine andere Bestimmung geben, und sie zu anderen allgemein nützlichen großen Zwecken, als zur Anlage von Eisenbahnen, von Canälen ꝛc. ꝛc., zur Vereinigung der schiffbaren deutschen Ströme ꝛc. ꝛc. verwenden will.

Diese deutsche Zollordnung soll von der Art seyn, daß sie die anderen Staaten Europa's veranlaßt, ihre Zölle herabzusetzen, und den deutschen Produkten und Fabrikaten erleichterte Einfuhr bey sich zu gestatten.

Uebrigens dürften bey einer solchen Zollordnung für die deutschen Staaten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

1. Alle deutschen Produkte und Fabrikate sollen *in der Regel* aus Deutschland zollfrey ausgehen.
2. Die Durchfuhr durch alle deutschen Staaten soll für deutsche Erzeugnisse durchaus frey seyn.
3. An Weggeld soll in jedem deutschen Staate nur so viel erhoben werden, als zur Herstellung und Unterhaltung der Straßen-, Brücken- und Uferbauten erforderlich ist.
4. Von allen Colonialwaaren könnte an der Gränze Deutschlands ein mäßiger Zoll erhoben werden, *wenn dadurch zu erzwecken ist, daß für Colonialwaaren deutsche Produkte und deutsche Fabrikate an Zahlungsstatt gegeben werden können.*

Eine solche Maaßregel in Bezug auf die Zölle in Deutschland würde die verschiedenen deutschen Völkerstämme sehr beruhigen und zu ihrem gegenseitigen Wohlstande beytragen. Dadurch würde der Handel in Deutschland mehr belebt, vorzüglich wenn die deutschen Flüsse so viel möglich schiffbar gemacht und unter sich in Verbindung gesetzt, auch an den schicklichsten Plätzen Eisenbahnen angelegt würden. Die deutschen Völkerstämme würden ihre bisherigen — ihnen selbst nur schädlichen — Rivalitäten vergessen, und die Gesammtmasse der verschiedenen deutschen Staaten — *von ihren eigenen legitimen Fürsten regiert* — würde an Kraft gegen *das Ausland gewinnen.*

Wenn aber für die freye Bewegung des Handels auf obige Weise gesorgt ist, so darf man sich damit noch nicht begnügen. Man muß dem Handel auch *Stoff zur Thätigkeit geben.*

Die Gewerbe müssen vor allem dem Handel Fabrikate, theils zum innern Verkehr, theils zur Ausfuhr ins Ausland liefern.

Unsere Gewerbe verdienen besondere Aufmerksamkeit, denn sie befinden sich unter allerley Hindernissen und Hemmungen in einem leidenden Zustande.

Aus unserem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 hätte in Bezug auf Gewerbsthätigkeit viel Gutes hervorgehen können. Allein der Vollzug des Gesetzes war ohne Anhaltspunkt; die Staatsregierung scheint den wirklichen Stand der Gewerbe nicht zu kennen. Nebenbey hat die dem Gewerbsgesetze beygefügte Instruktion vom Dezember 1825 den Geist des Gesetzes in den Hintergrund gestellt, und veranlaßt, daß die Magistrate und die Kreisregierungen immer vollauf zu thun haben, um Gesuche um Gewerbs-Concessionen abzuschlagen und zu bewilligen. Die angehenden Gewerbsleute verlieren dabey viele Zeit umsonst, und überdieß auch noch ihr früher erspartes Geld. Dieselben bereuen nach der Hand öfters ihre Ansässigmachung auf ein Gewerbe, welches sie nicht nährt, um so mehr, als der Uebertritt zu einem andern Gewerbe sehr erschwert ist. Dieses unser Gewerbsgesetz hätte nur dann für unsere vaterländische Industrie gute Früchte bringen können, wenn dasselbe nach genauer Kenntniß des wirklichen Standes der Gewerbe mit Umsicht vollzogen worden wäre. Was hilft der Industrie eine größere Anzahl von Wirthen, Krämern, Händlern aller Art, von Schuhmachern, Schneidern rc. rc., wenn die Neuconcessionirten mit Mühe ihr Leben fristen, und nebenbey den bereits früher bestandenen Gewerbsgenossen das Gewerbe so schmälern, daß sie gleichfalls davon sich nicht mehr erhalten können!

Wenn bey dem Mangel an gehöriger Ausbildung es nicht räthlich ist, allgemeine Gewerbsfreyheit auszusprechen, so verbessere man das bisherige System, und gebe demselben die erforderlichen Erweiterungen und Modifikationen, welche sehr wohl in das bestehende Gewerbsgesetz passen, und wodurch das Ganze mehr Haltung bekommt. Die frühern Gewerbsgenossen befanden sich in Wohlstand, und förderten durch ihren Wohlstand sehr viel Nützliches zu Tage. Auch die Zünfte hatten ihre gute Seite, und gaben dem Gemeindewesen viele moralische Kraft, während ihre Gewerbe in blühendem Zustande waren.

Man mag in Bezug auf das Gewerbswesen ein System ergreifen, welches man will, so ist es Pflicht der Staatsregierung, so wie der Stände des Reiches,

> die bestehenden Gewerbsleute durch eine übereilte Gesetzgebung nicht um ihren Wohlstand zu bringen, und nebenbey aber auch das natürliche Recht eines jeden einzelnen Staatsbürgers zur Ansässigmachung auf ein Gewerbe, das ihn und seine Familie nähren kann, nicht, wie dieses in alten Zeiten der Fall war, zu beschränken.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze muß man einen Ausweg suchen, und ich glaube, dieser Ausweg wird auch ohne große Anstrengung zu finden seyn.

Das Gewerbsgesetz spricht von Gewerbsvereinen. Diese Gewerbsvereine sind bisher nicht beachtet worden. Man dachte nicht daran, dieselben gehörig auszubilden; ich glaube auch nicht, daß irgendwo in Bayern ein ganz ausgebildeter Gewerbsverein bestehe. Diese Gewerbsvereine sollen benützt werden, den Gewerben selbst wieder aufzuhelfen, und ihrem Fortbestande mehr Solidität zu geben. Dieselben könnten, ohne eine nachtheilige Beschränkung des Gewerbfleißes herbeyzuführen, an die Stelle der ehemaligen Zünfte treten.

Vor allem ist erforderlich, daß man den dermaligen Stand der Gewerbe von Stadt zu Stadt, von Landgericht zu Landgericht in ihrer Verschiedenheit, Zahl und Ausdehnung kennen lerne.

Diese Beschreibung der wirklich bestehenden Gewerbe ist für die Gewerbsleute, so wie für die Staatsregierung gleich wichtig.

Aus dieser Gewerbsstatistik, die immer im ergänzten Zustande erhalten werden muß, und bey welcher alle Veränderungen allezeit gleich nachzutragen sind, lernt die Staatsregierung sowohl in Bezug auf die Local- als Handelsgewerbe alle Bedürfnisse kennen, um Concessionen nach Erforderniß bewilligen oder nicht bewilligen zu können; dann nehmen diejenigen, welche auf ein Gewerbe sich ansässig machen wollen, aus dieser Gewerbsstatistik wahr, welche Gewerbe bereits zu sehr besetzt sind, als daß noch jemand anderer mit Familie sich davon ernähren könne.

Diese Gewerbsstatistik ist die Grundlage zur Bildung der Gewerbsvereine.

Jede Kreisregierung sorgt für die Herstellung und für die immerwährende Ergänzung und Erhaltung der Gewerbsstatistik nach den Polizeybezirken sowohl in den Städten als auf dem Lande.

Die Gewerbsvereine werden nach diesen Bezirken gebildet.

Die Gewerbsvereine sollen das Recht haben, ihre Erinnerung bey der Verleihung neuer Gewerbsconcessionen abzugeben.

Dadurch wird das oberflächliche willkührliche Verfahren, womit dermalen das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 von Seite der Magistrate und der Polizeybehörden größtentheils vollzogen wird, möglichst beschränkt. Bey der Ausbildung der Gewerbsvereine wird sich zeigen, welche verwandten Gewerbe zur Beförderung der National-Industrie miteinander vereinigt werden können oder vereinigt werden müssen. — Die Gesuche um eine Gewerbsconcession, die Prüfung des Bewerbers und die allenfallsige Abweisung oder wirkliche Ertheilung einer Concession sollen demselben keine Kosten verursachen, indem es von großem Nutzen für die Nationalindustrie ist, daß dem neuangehenden Concessionisten sein erspartes oder sonst erworbenes Kapital bey dem Anfange seines Geschäftes, wo es ihm am unentbehrlichsten ist, nicht geschmälert werde.

Sobald die Gewerbsstatistik — ganz wahr und genau verfaßt — einmal vorliegt, und die Gewerbsvereine ihre Ausbildung werden erhalten haben, wird es auch nicht schwer seyn, die Gewerbsteuer so zu reguliren, daß der Druck und das Unverhältnißmäßige derselben, worüber man vielfältig klagt, beseitiget und gehoben werde.

Durch obige Maaßregel, nämlich durch die Herstellung der Gewerbsstatistik, — durch die Ausbildung der Gewerbs-Vereine, — und durch ihre Vernehmung bey Ertheilung neuer Concessionen — dann durch Begründung eines

bessern Gewerbsteuersystems wird die Staatsregierung dem Zwecke sehr nahe kommen, und die gewerbtreibenden Staatsbürger werden einen bessern Stand, als bisher, und mehr Kraft bekommen, um ihren Gewerben nach und nach eine größere Ausdehnung geben zu können. Allein auch damit ist für den Anwachs der Nationalindustrie noch nicht Alles gethan.

Es fehlt im Gewerbswesen noch immer derjenige Unterricht, ohne welchen Vieles dem Zufalle anheim gestellt bleibt. Diese Lücke muß ausgefüllt werden. Staat und Nation können von den Gewerbsleuten für den Schutz, welchen sie genießen, mit Recht fordern, daß dieselben in ihren Gewerben mit Verstand und Sachkenntniß arbeiten, daß sie das darauf verwendete Kapital nicht verschwenden, sondern mit Nutzen anlegen, und die Erzeugnisse so wohlfeil und so gut liefern, daß sie mit diesen auf allen Märkten Concurrenz halten können, und das Publikum, welches die Erzeugnisse bedarf, hiefür nicht mehr zu bezahlen veranlaßt sey, als dieselben anderwärts kosten. Für diesen Unterricht müssen die Lehranstalten zweckmäßig eingerichtet seyn. Unsere Volksschulen in Bayern sind zahlreich, doch nicht immer von der Art, daß unsere Jugend allenthalben das lernen kann, was sie bedarf, und was ihr für die Zukunft Noth thut. Der bisherige Unterricht genügt für das Aufblühen der verschiedenartigen Gewerbe bey weitem nicht.

Neben der Arbeit, womit die jungen Leute in den Werkstätten beginnen, sollen sie auch in Schulen den nöthigen Unterricht erhalten.

Die arbeitende Klasse in den Gewerben ist die vorzüglichere; für diese muß vor allen in Bezug auf Unterricht gesorgt werden.

Durch Arbeit erhält sich der Mensch. Mit Verstand und Geschicklichkeit arbeiten, muß gelernt und eingeübt werden. Deßwegen sollen allenthalben im Königreiche und vorzüglich in allen Städten solche Gewerbsschulen bestehen, in welchen Jedermann, der hiezu Lust und Bedürfniß hat, den nöthigen Unterricht erhalten kann. Auch für höhere technische Lehranstalten, für polytechnische Schulen muß gesorgt werden. Der Gewerbfleiß in Bayern darf gegen den des Auslandes nicht zurückbleiben.

Man tadle mich nicht, wenn ich nicht allgemeine Gewerbsfreyheit vorschlage. Theoretische Gründe rathen zwar hiezu; allein ich kann mich nicht überzeugen, daß allgemeine Gewerbsfreyheit bey uns in dem Zustande, in dem wir uns noch wirklich befinden, gute Früchte bringen würde. In den ersten Jahren würden durch Einführung derselben viele Familien in ihrem Wohlstande erschüttert werden; denjenigen, welche schon im Besitze von Gewerben sind, würden unvermuthet durch die Neueintretenden viele Geschäfte entzogen, während diejenigen, welche nach dem Prinzip der Gewerbsfreyheit sich ansässig machen, die niedrigsten Preise machen müssen, nm sich Kunden zu erwerben. Die Erstern gehen in ihrem Wohlstande zurück, und die Letztern können ihr Gewerbe, das ihnen keinen Gewinn gibt, nicht lange fortsetzen, fallen demnach, wenn sie unterliegen, der Gemeinde zur Last, daher sich meistens eine Anhäufung von Armen dort zeigt, wo unbedingte Gewerbsfreyheit jede Ansässigmachung auf irgend einen Gewerbsbetrieb gestattet ist. Allgemeine Gewerbsfreyheit kann erst dann gute Früchte bringen, wenn der gehörige Grad von Ausbildung bey den angehenden Gewerbsleuten vorhanden ist, wodurch sie im Stande sind, das für sie schickliche Gewerbe mit Umsicht zu wählen, dasselbe mit den erforderlichen Kenntnissen zu betreiben und dabey allen Hindernissen mit Sicherheit zu begegnen. Selbst die wohlthätigsten Maaßregeln können verderblich wirken, wenn sie nicht mit größter Schonung und nur allmählich, und ohne die bestehenden Verhältnisse gewaltsam zu stören, eingeführt werden.

Ein Hauptgebrechen bey Einführung allgemeiner Gewerbsfreyheit ist der mannigfaltige Verlust am Kapitale sowohl bey denjenigen, die bis zu diesem Zeitpunkte ihr Gewerbe mit Vortheil getrieben haben, und nun dasselbe beschränken müssen, als auch bey neuangehenden Gewerbsunternehmern. Die Ersteren sollten in diesem Falle einen Theil ihres im Gewerbe verwendeten Kapitales davon zurückziehen und anderswo reproductiv anlegen, allein sie sind es zu thun nicht im Stande, weil es in Gebäuden und Geräthschaften, dann andern Vorrichtungen steckt, die alsdann einen mindern Werth haben; die Anderen sind in Gefahr, wenn sie mit ihrem Unternehmen nicht vorankommen, den größten Theil des darauf verwendeten Kapitals zu verlieren; diese Kapitalien gehen aber nicht allein für den Gewerbtreibenden, sondern auch für den Staat, für die Gesammtmasse des Nationalwohlstandes verloren.

Indessen bleibt es für Bayern eine unwidersprechliche Wahrheit, daß die Gewerbe nur dann gut gehen, wenn das Land aufs Beste angebaut, der Landmann sich im Wohlstande befindet. Ackerbau, Gewerbe und Handel sind in einer ununterbrochenen Wechselwirkung, welche, als sehr vortheilhaft für die Nation, auf keine Weise gestört werden soll. Wenn man besorgt ist, für den Handel und Gewerbfleiß jedes Hinderniß hinwegzuräumen, so soll dem Ackerbau gleiche Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Ackerbau ist die Grundveste, er ist die sicherste Quelle des Wohlstandes, die niemals versiegen wird.

Der Ackerbau wird in verschiedenen Gegenden Bayerns mit Fleiß und Aufmerksamkeit betrieben; was in den Kräften des Landmannes liegt, das unternimmt er gewöhnlich, wenigstens hat er den Willen hiezu. Allein die Hindernisse, welche dem Ackerbaue entgegenstehen, greifen zu sehr in einander, und ihrer sind zu viele, als daß er sie allein gewältigen kann. Hiezu muß ihm von Seite der Gesetzgebung hülfreiche Hand geboten werden. Geschieht dieses nicht, so werden in Bayern sehr viele Bearbeiter von Grund und Boden nur mit Mühe sich fortschleppen, auch niemals mehr Menschen auf demselben sich ansässig machen, als dermalen sind. Grund und Boden wird in vernachlässigtem Zustande bleiben, und zwar ohne Schuld des Landmannes, welcher ohne höhere Hülfe aus dem lästigen Stande, in dem er sich befindet, sich nicht emporschwingen kann.

Die Haupthindernisse, welche sehr nachtheilig auf den Landmann drücken, sind:

„daß der Grundbesitz, welchen er bearbeitet, nicht sein Eigenthum ist, und daß er mit

demselben nicht ungehindert schalten und walten kann;"

„daß auf seinem Grundbesitze unter sehr mannigfaltigen Benennungen in bestimmten und unbestimmten Größen Abgaben lasten, welche, zu Kapital angeschlagen, eine so hohe Summe erreichen, daß der Landmann für eine Hypothek-Schuld keine Deckung mehr gewähren kann, also in Bezug auf seinen Grundbesitz beynahe kreditlos ist;"

„daß manche dieser Abgaben die freye Benützung seines Grundbesitzes erschweren;" dann

„daß der Grundbesitz sehr häufig in vielen kleinen Parzellen zerstreut, von der Wohnung des Landmannes sehr entfernt gelegen ist, wodurch die Arbeit für ihn sehr erschwert und eine Rente daraus zu ziehen für ihn beynahe unmöglich wird."

Nur freyeigenthümliche Grundstücke haben einen bedeutend höhern Werth, und werden von Käufern vor allen übrigen gesucht, weil der Besitzer derselben auf jede ihm beliebige Weise sie benützen kann. Wenn die Landgüter, und Grund und Boden überhaupt nicht einen verhältnißmäßigen Kaufswerth haben, so ist es traurig für den Grundbesitzer, indem er nichts davon mit Vortheil veräußern kann. Je höher der Werth von Grund und Boden ist, desto mehr Kapital repräsentiren die Grundbesitzungen, desto reicher ist jeder Einzelne, — desto reicher die Nation.

Es ist eine große Calamität für jeden Grundbesitzer, wenn der Werth von Grund und Boden, wie dermalen der Fall ist, von Tag zu Tag sinkt; solche Grundbesitzer werden von Tag zu Tag ärmer, und die Nation mit ihnen. Wie viele Güter werden immer feil geboten, und Niemand meldet sich zum Kauf! Es ist aber auch sehr schwer, von manchem Bauerngute den Preis auszumitteln, indem es von so vielen Abgaben unter allerley Benennungen in bestimmter und unbestimmter Größe belastet ist, daß wenig oder nichts von einem Kaufswerthe mehr übrig bleibt.

Diese verschiedenen, auf dem Grundbesitz schwer lastenden Abgaben sollen vorerst in eine ständige Größe umgewandelt, und durch diese Feststellung ablöslich gemacht werden. Unsere Verfassungs-Urkunde scheint hierauf Rücksicht genommen zu haben, wenn sie die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden Abgaben ausspricht.

Diese Ablösbarkeit ist es auch, auf welche vorzüglich hingearbeitet werden muß, wenn das Grundeigenthum allmählig frey werden, und Grund und Boden sowohl für den Landmann, als zur Vermehrung des Nationalreichthumes einen höhern Werth erhalten soll.

Wenn aber auch, wie die Verfassungs-Urkunde es bezeichnet, der den Grund und Boden bearbeitende Landmann, und derjenige, welcher auf obige Abgaben und Grundrenten-Bezüge ein Recht hat, über die Ablösung wirklich einig sind, so fehlt es am Ende doch am Kapitale zur wirklichen Ablösung, indem es nicht wahrscheinlich ist, daß sich der Landmann so viel ersparen oder auf andere Weise erübrigen könne, daß er dadurch im Stande wäre, das Ablösungskapital baar hinauszubezahlen. Eine

aufkündbare Schuld auf dem Grundbesitz liegen zu lassen, ist nicht räthlich, indem das Schicksal des Landmannes dadurch noch unsicherer würde.

Wir haben ein Institut vor uns, welches — auf Grund und Boden angewendet, — in dieser Hinsicht die ersprießlichsten Folgen für den Ackerbau haben kann.

Es ist das Ewiggeld-Institut in München.

Vermittelst desselben wird Geld auf Häuser in München geliehen, wo das Kapital niemals aufgekündigt werden kann, und nur die Zinsen davon für ewige Zeiten entrichtet werden dürfen, als Rente verkäuflich ist, also an jeden Rentirer übergehen kann, ohne den Münchner Hausbesitzer durch Aufkündigung in irgend eine Verlegenheit zu setzen.

Durch Einführung dieses Ewiggeld-Institutes auf Grund und Boden zur Ablösung obiger Grundlasten wird der Erwerb des freyen Grundeigenthums erleichtert, und für die Zukunft dieses freye Eigenthum dem Grundbesitzer gesichert.

Die Grundrente aus dem hiezu verwendeten Ewiggeldkapitale soll von Seite des Gläubigers unaufkündbar seyn; der rentenpflichtige Landmann soll sie aber ablösen können.

Diese Ewiggeld-Grundrente soll in den Hypothekbüchern den ersten Platz einnehmen, welches leicht möglich ist, weil auch andere aufkündbare Hypothekkapitalien auf solche Weise abgelöset werden können.

Dieselbe soll auf einzelne Grundstücke nach dem Grundkataster im Hypothekenbuche eingetragen werden, um durch Eintragung auf den ganzen Gutskomplex eine neue Gebundenheit der Landgüter nicht herbeyzuführen.

Die Staatsregierung kann dadurch, daß sie die Lasten auf den — dem Staate im getheilten Grundeigenthume gehörigen — Gütern durch Ewiggeldrenten ablösen läßt, mit einem folgenreichen Beyspiele vorangehen. Die Stiftungen können mit ihren Gütern dann folgen, bis die Wohlthätigkeit dieser Maaßregel am Ende von Seite der übrigen Grundrentenbesitzer allgemein anerkannt wird.

Welche Wohlthat ist es nicht, daß der Staat die ihm gehörigen Zehenten fixirt, und dadurch eine ständige Rente in Körnern erhält! Sollte es nicht möglich seyn, daß auch die Zehenten der Pfarreyen, der Stiftungen rc. rc. auf gleiche Weise in Körnern festgestellt werden? — Die Zehent-Abgaben beschränken, so wie sie dermalen noch zum Theil bestehen, immerhin die freye Benützung des Grundbesitzes, und mindern seinen höchstmöglichsten Ertrag.

Wenn durch die Uebertragung des Ewiggeld-Institutes auf den Grundbesitz auch wirklich für die Mittel zur Ablösung der Lasten auf Grund und Boden gesorgt ist, wenn der Landmann durch dasselbe das erforderliche Kapital bekommt, um einen freyen Grundbesitz zu erwerben, ohne vielleicht ein Hypothekkapital nöthig zu haben, so ist noch nicht alles gethan. Der Grundeigenthümer hat noch mit andern großen Hindernissen zu kämpfen, welche, wenn sie nicht gehoben werden, ihm die Arbeit fortwährend erschweren, und nicht gestatten, daß er aus seinem Grund und Boden die ihm gebührende Rente ziehe. Er muß das ganze

Jahr mühevoll seine Grundstücke bearbeiten, ohne einen wirklichen Nutzen davon zu ziehen, ohne sich dabey etwas ersparen zu können. Diese Beschwernisse des Landmannes kommen aus der bisherigen Theilung des Grundbesitzes, aus ihrer dermaligen Zerstückelung, und aus der vom Wohnhause entfernten Lage der Aecker und Wiesen, welche von ihm bearbeitet werden müssen.

Man nehme sich die Mühe, die für das Grundsteuerkataster hergestellten Flurcharten einiger Gemeinden anzusehen, und man wird auf den ersten Blick wahrnehmen, daß sehr viele einzelne Aecker eine solche Form in ihrer Länge und Breite haben, daß man auf denselben die nöthigen Ackerwerkzeuge nach jeder Richtung nicht anwenden kann, — daß mancher Acker nicht zu jeder Zeit mit einem Fuhrwerke zugänglich ist, ohne den Grund und Boden des Nachbars beschädigen zu müssen. Man wird wahrnehmen, daß manches Grundstück sehr weit vom Wohnhause des Eigenthümers entfernt ist. Das Anführen von Dünger auf solche entfernte Grundstücke, und deren Bearbeitung durch Menschenhände wird bey dem Zeitverluste der Dienstbothen durch Hin- und Hergehen, dann in dem Aufwande auf das Fuhrwerk so kostbar, daß solche entfernte Grundstücke großentheils wenig benutzt werden. Es ist platterdings nicht möglich, daß der Landmann aus zu entfernten Grundstücken Nutzen ziehen kann.

Solche Grundstücke würden besser bearbeitet werden, und dem Besitzer derselben eine höhere Rente geben, wenn sie dem Wohnhause des Landmannes näher lägen; er würde weniger Arbeitsleute und weniger Fuhrwerk nöthig haben, und dabey so viel ersparen, daß es der Mühe lohnen würde, diese Grundstücke einer intensiven Kultur zu unterwerfen. Nichts würde demnach für den Ackerbau wohlthätiger seyn, als wenn man die Hindernisse aus dem Wege räumen möchte, welche dem Arrondiren der Grundstücke, und ihrem Näherbringen an das Wohnhaus des Grundbesitzers im Wege stehen. In dieser Hinsicht scheint in manchen Kreisen des Königreiches, vorzüglich in denjenigen, in welchen die Bevölkerung auf Grund und Boden die wünschenswerthe Größe noch nicht erreicht hat, eine besondere Nachhülfe von Seite der Staatsregierung nöthig zu seyn.

Der Austausch von Grundstücken muß möglichst erleichtert werden.

Dem Baue von Wohnhäusern und von Stallungen auf entfernte arrondirte Grundstücke soll man kein Hinderniß in den Weg legen, sondern denselben nach allen Kräften begünstigen.

Das Theilen allzu großer Höfe in kleinere muß dem Staate immer wünschenswerth seyn.

Um dieses zu bewerkstelligen, liegen hiezu in Bayern große Hülfsmittel vor. Durch die Arbeiten der Grundsteuerkatastercommission ist die Berechnung des Werthes der auf Grund und Boden liegenden Lasten, sowohl in Körnern als im Gelde, sehr erleichtert; die Katasterpläne können zum Arrondiren der Grundstücke in vielfacher Beziehung benützt werden; die vollendete Liquidation der Grundrenten befördert das Austauschungsgeschäft der Grundstücke, so wie die bey dem Kataster angeordnete Ausmittelung der natürlichen Produktionsfähigkeit dem ganzen Arrondirungs- u. Grundtheilungsgeschäfte einen festen Anhaltspunkt gibt.

Indessen kommt bey diesem Unternehmen alles auf die Ueberzeugung der Grundbesitzer an, indem das Ganze von ihrem freyen Willen abhängt und abhängen muß. Man kann und soll dabey nichts erzwingen. Jeder Grundbesitzer muß versichert seyn, daß er Vortheil habe, wenn der Grund und Boden, den er und seine Kinder fortwährend bearbeiten müssen, seinem Wohnhause und seiner Düngererzeugung so nahe als möglich liegt, — wenn er mit seinen ihm näher gebrachten Grundstücken frey schalten und walten kann, und ihn nichts an der zweckmäßigsten Bearbeitung derselben hindert.

Die Vortheile, welche aus solchen Maßregeln für den Ackerbau hervorgehen, sind unermeßlich.

Zugleich klärt das Austauschungs- und Arrondirungsgeschäft den Landmann über die Bestandtheile seines Grundbesitzes und über die Verhältnisse seiner Existenz näher auf; er lernt dabey rechnen, prüfen und gegen seine Nachbarn, mit welchen er einen Tausch einleiten will, verträglich und sogar vertraulich seyn, er lernt, wenn er für sich und seine Kinder durch Austausch, durch Arrondirung seines Grundbesitzes, und durch das Näherbringen desselben an sein Wohnhaus Vortheil haben will, auch seinem Nachbar Opfer zu bringen.

Ein Hauptgewinn für die Gesammtmasse der Landbewohner wird aber auch seyn, daß die produktiven Arbeiten auf dem Lande vermehrt und der Geldumlauf allda befördert werden würde; denn man wird auf die entfernten Grundstücke Häuser bauen müssen, und dieses Bauen wird gewiß dermalen nützlicher seyn, als die unbeschränkte Vermehrung der Häuser in Städten; es erhöht den Werth von Grund und Boden, und eine Menge Arbeitsleute auf dem Lande gewinnen auf viele Jahre eine nützliche Beschäftigung, welche auf die Consumtion aller Produkte des Ackerbaues, und auf ihren Preis eine für den Landmann nur günstige Rückwirkung haben kann. Dann erst wird die Zeit kommen, wo Grund und Boden auch von den gebildeten Staatsbürgern gesucht seyn wird: dann wird die Zeit kommen, wo man sagen kann: Nihil homine libero dignius agricultura (Nichts ist eines freyen Menschen würdiger, als der Ackerbau.)

Nicht jeder kann ein definitiver Staatsdiener, nicht jeder ein Handelsmann, nicht jeder ein Gewerbsmann werden. Einen kleinen Grundbesitz, wovon eine Familie sich zu nähren im Stande ist, kann aber jeder erwerben, jeder kann ihn bey obigen Maßregeln als freyes Eigenthum an sich bringen; er und seine Familie kann dabey eine glückliche, nicht leicht zerstörbare, allgemein nützliche Existenz gewinnen. Bey den dermaligen Hindernissen des Ackerbaues wird aber nicht leicht Jemand, der es früher nicht war, auf Grund und Boden sich ansäßig machen. Ein nicht freyes Eigenthum, dann unsägliche nutzlose Arbeit bey dem Zertheilt- und Entferntseyn der Grundstücke, und nebenbey die wenige Achtung, womit andere Stände auf den Landmann mannigfaltig herabsehen, ist gewiß für den gebildeten Staatsbürger nicht einladend, um für sich und seine Kinder einen Grundbesitz zu erwerben.

Manche sind dermalen in Bewegung, um Verbesserungen in unserer Verfassungs-Urkunde zu erringen. Sie glauben, das Heil der Nation hänge von einigen Abänderungen in derselben ab; *wenige* denken aber ernstlich daran, wie die Hemmungen in Bezug auf Ackerbau, Gewerbe und Handel, welche doch ganz vorzüglich die Grundpfeiler des bayerischen Nationalwohlstandes sind, beseitigt werden können.

Mehr oder weniger Zugeständnisse von Seite der Staatsregierung in Bezug auf Gegenstände, deren Zweckmäßigkeit oft noch problematisch ist, — wenn auch von einigen Wenigen und auch von mir erwünscht, sind der großen Masse des Volkes ziemlich gleichgültig, sobald nur sein Wohlstand in Bezug auf Ackerbau, Gewerbe und Handel fest steht. Ist dieses Letztere aber nicht der Fall, und wird das Volk von Tag zu Tag ärmer, so reichen alle errungenen Zugeständnisse nicht hin, um dasselbe bey immer zunehmender Armuth glücklich zu machen.

Der Hauptzweck unseres Strebens muß demnach seyn, mit allem Ernste und aller Umsicht dahin zu wirken, daß so viel möglich jeder Einzelne in der Nation durch Arbeit und Beschäftigung im Ackerbaue, in Gewerben und im Handel zufrieden gestellt werde, und daß er nach vollbrachter Arbeit einige Ruhe genießen, und einige freye Stunden zu seiner geistigen und moralischen Ausbildung verwenden könne.

Ich würde mich über die Hindernisse des Ackerbaues weiter verbreitet haben, wenn ich nicht erwarten dürfte, daß die königl. Staatsregierung *das Gesetz über die Landeskultur*, welches bey dem letzten Landtage den Ständen des Reiches vorgelegt, aber von denselben leider und zum Mißvergnügen vieler gutgesinnten Landwirthe nicht berathen wurde, den dermalen versammelten Ständen zur Berathung und Beystimmung neuerdings vorlegen würde. *Dieses auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechnete* Kulturgesetz ist ein wahres Bedürfniß für Bayern und wird nach einigen Modifikationen höchst wohlthätig auf den bayerischen Ackerbau wirken. Durch die darin vorbereitete und auszusprechende *allgemeine Aufhebung der Gutsgebundenheit*, dann durch die dadurch herbeygeführte *Möglichkeit zur Fixirung und Ablösung der auf Grund und Boden lastenden Abgaben* werden die Landgüter im Preise steigen, mehrere Menschen auf Grund und Boden sich allmählig ansässig machen, und diese werden denjenigen Grad von intensiver Landeskultur herbeyführen, wobey Bayern an Nationalkraft nur gewinnen kann.

Nachdem ich meine Ansichten über die Maßregeln, welche zur Beförderung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues in unserer dermaligen Lage beytragen können, so kurz als möglich auseinander zu setzen gesucht habe, erlaube ich mir den Antrag:

„Die hohe Kammer der Abgeordneten wolle Se.
„Majestät den König allerehrfurchtsvollst bitten, daß
„Allerhöchstdieselben geruhen wollen,

A. in Bezug auf Handel

„dahin zu wirken,
„daß alle Zölle im Innern von Deutschland aufgehoben und an die äußerste Gränze unseres deutschen
„Vaterlandes baldmöglichst verlegt werden;

B. in Bezug auf Gewerbe.

1) „daß die im Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 im „II. Abschnitte §. 7. bezeichneten *Gewerbsvereine* „auf der Grundlage einer ausführlichen Beschreibung „*der wirklich bestehenden Gewerbe, d. i. einer wahrhaft genauen Gewerbsstatistik* „ungesäumt ausgebildet werden;"
2) „daß von diesen Gewerbsvereinen *vor* Verleihung einer *neuen* Gewerbsconcession ihre *Erinnerung* „abgefordert werden *müsse*;"

C. in Bezug auf Ackerbau,

1) „daß *alle unbestimmten* Lasten auf Grund und „Boden, wie sie immer Namen haben mögen, in *bestimmte* Größen umgewandelt werden;"
2) daß die Zehenten bey Pfarreyen, Stiftungen und Privaten, so wie es bey Zehenten, welche dem Staate „gehören, bereits geschieht, in *Körnern* fixirt werden;"
3) „daß für den Grundbesitzer, um ihm die Ablösung obiger Lasten auf Grund und Boden möglich zu machen, ein Institut geschaffen werde, vermittelst dessen „er zu jeder Zeit und auf eine wohlfeile Weise den „nöthigen Fond hiezu finden kann, und wodurch allenfalls auch sein Betriebskapital zu ergänzen vermag, und daß für diesen Zweck das *Ewiggeldinstitut von München* auch auf Grund und Boden „in allen Kreisen des Königreiches übertragen werde;"
4) „daß in denjenigen Gegenden, wo der Grundbesitz allzusehr verstückelt ist, und vom Wohnhause des Eigenthümers zu entfernt liegt, durch Unterstützung von „Seite der Staatsregierung die Arrondirung desselben „nach Möglichkeit erleichtert, und das Wohnhaus mit „den dazu gehörigen Stallungen diesem Grundbesitze „näher gebracht werde, um sowohl dem Landmanne „die Arbeit hiedurch zu erleichtern, und intensive Kultur von Grund und Boden zu befördern, als auch „den Geldumlauf auf dem Lande zu vermehren."

Wenn wir uns anstrengen, solche Maßregeln herbeyzuführen, wodurch der Wohlstand der mit Ackerbau, Gewerben und Handel beschäftigten Staatsbürger befördert und festgestellt wird, so tragen wir dadurch ganz gewiß bey, daß Freyheit und öffentliche Ordnung in unserem Vaterlande aufrecht erhalten werden. *Ohne einen, unter allen Staatsbürgerklassen verbreiteten Wohlstand stehen Freyheit und öffentliche Ordnung auf lockerem Grunde.*

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung
der
hohen Kammer der Abgeordneten
München den 2. März 1831.

gehorsamster
J. v. Utzschneider.

B. Referat

des

Abgeordneten v. Anns,

im III. Ausschusse.

Der Abgeordnete Herr v. Utzschneider hat nachstehende Anträge bey der Kammer der Abgeordneten gestellt:

A. In Bezug auf Handel:

„daß alle Zölle im Innern von Deutschland aufgehoben, und an die äußersten Gränzen unseres deutschen „Vaterlandes baldmöglichst verlegt werden."

B. In Bezug auf Gewerbe:

1) „daß die im Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 „II. Abschnitt §. 7 bezeichneten Gewerbsvereine auf „der Grundlage einer ausführlichen Beschreibung der „wirklich bestehenden Gewerbe, d. i. einer wahrhaft „bestehenden Gewerbsstatistik ungesäumt ausgebildet „werden;"
2) „daß von diesen Gewerbsvereinen vor Verleihung einer „neuen Gewerbsconcession ihre Erinnerung abgefordert „werden müsse."

C. In Bezug auf Ackerbau:

1) „daß alle unbestimmten Lasten auf Grund und Boden, „wie sie immer Namen haben mögen, in bestimmte „Größen umgewandelt werden;"
2) „daß die Zehenten bey Pfarreyen, Stiftungen und Privaten, so wie es bey Zehenten, welche dem Staate „gehören, bereits geschieht, in Körnern fixirt werden;"
3) „daß für den Grundbesitzer, um ihm die Ablösung obiger Lasten auf Grund und Boden möglich zu machen, ein Institut geschaffen werde, vermittelst dessen „er zu jeder Zeit und auf eine wohlfeile Weise den „nöthigen Fond hiezu finden kann, und wodurch er „allenfalls auch sein Betriebskapital zu ergänzen vermag, und daß für diesen Zweck das Ewiggeldinstitut „von München auf Grund und Boden in allen Theilen und Kreisen des Königreichs übertragen werde:"
4) „daß in denjenigen Gegenden, wo der Grundbesitz allzusehr verstückelt ist, und vom Wohnhause des Eigenthümers zu entfernt ist, durch Unterstützung von „Seite der Staatsregierung die Arrondirung desselben „nach Möglichkeit erleichtert, und das Wohnhaus mit „den dazu gehörigen Stallungen diesem Grundbesitze „näher gebracht werde, um sowohl dem Landmanne „die Arbeit hiedurch zu erleichtern, und intensive Kultur von Grund und Boden zu befördern, als auch „den Geldumlauf auf dem Lande zu befördern."

Der Herr Antragsteller hat vorstehende Anträge mit seinen Ansichten, welche sich bereits in den Händen aller verehrlichen Mitglieder befinden, weshalb das Ablesen derselben entbehrlich wird, umfassend motivirt und auseinander gesetzt, und hält sich verpflichtet, dieselben in Bezug auf die

Begründung des Wohlstandes mehrerer Staatsbürgerklassen im Vaterlande, in der Kammer der Abgeordneten vorzubringen, und damit von dem Recht, welches die Verfassungs-Urkunde im Titel VII. §. 20 jedem einzelnen Abgeordneten in Beziehung auf Wünsche und Anträge einräumt, Gebrauch zu machen.

Diese von der Kammer in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreis geeignet befundenen Anträge wurden dem dritten Ausschusse zur Prüfung und gutachtlichen Berichterstattung zugeschlossen, welcher sich hiemit durch seinen Referenten des erhaltenen Auftrags entlediget.

Der Herr Antragsteller beabsichtigt vor Allem, den Erfordernissen des Zeitgeistes und den Forderungen der Völker zu entsprechen, welche von allen Seiten mit dem lauten Rufe nach Freyheit sich aussprechen, glaubt aber, daß Freyheit ohne öffentliche Ordnung in der Masse des Volkes eine bedenkliche Richtung nehmen dürfte; die Freyheit und öffentliche Ordnung aber ihre Stütze und einen Damm gegen Ausartung nur in einem allgemeinen Wohlstand finde.

Der Wohlstand, der in unserm Vaterlande leider sichtliche Spuren seines Sinkens wahrnehmen läßt, ist daher die Grundlage, worauf Freyheit und öffentliche Ordnung sicher ruhen, und derselbe ist nur dann wieder herbey zu führen, und zu erhalten, wenn dem Ackebau, dem Handel und den Gewerben ihre Rechte werden.

Diese drey Elemente sind die Grundpfeiler der Nationalkraft, eines ist mit dem andern innigst verwebt, eines mit dem andern muß geschützt, und alles, was dem einen oder andern hemmend entgegen steht, beseitigt werden.

Der Herr Antragsteller beginnt seine Anträge mit dem Antrag in Bezug auf den Handel, und argumentirt ganz richtig, daß alles, was Ackerbau und Gewerbe über den eigenen Bedarf erzeugen, durch den Handel im In- und in das Ausland verwerthet und abgesetzt werden muß.

Alle Hindernisse, die diesem Elemente, dem Handel, entgegenstehen, müssen daher vor allem beseitigt werden.

Der Herr Antragsteller zwar setzt voraus, daß die Hindernisse, welche den drey Elementen entgegenstehen, gekannt seyn müssen; allein es ist nicht anzunehmen, daß sie nicht gekannt seyn sollten, denn sonst müßte man auch annehmen, und sehr bedauern, daß alle Verhandlungen in den Landtagen 1819, 1822, 1825 und 18$\frac{27}{28}$ nur in den Wind gesprochen wurden. Kennen kann sie jeder, aber am Erkennen liegt's.

Wem sollte nicht bekannt seyn, daß der Handel unter andern hauptsächlich durch die Zölle in Fesseln liegt? Referent erlaubt sich, die verehrten Mitglieder der hohen Versammlung auf die Verhandlungen in genannten Landtagsversammlungen hinzuweisen, denn hier solche zu wiederholen, wäre ein unverzeihlicher Aufenthalt; man kann nichts Neues sagen; das Resultat aber des früher und später Gesagten ist:

1) daß die Mauth nichts weniger als geeignet ist, die inländische Industrie zu befördern, wenigstens bringt sie nur eine gekünstelte heraus, und nur für einzelne Gewerbe;
2) daß sie nachtheilig, höchst nachtheilig auf den Nationalwohlstand wirkt, indem

a) der Konsument alles um so viel theurer zahlen muß,
b) der Staat keinen Vortheil dabey hat, weil das Meiste hereingeschmuggelt wird, und
c) der demoralisirende Einfluß auf das Volk die betrübtesten Folgen erzeugt hat, und je länger, je mehr erzeugt;

3) daß sie den einflußreichen Aktiv-, Kommissions- und Speditionshandel zerstörte, und dadurch die Quelle des Absatzes inländischer Erzeugnisse abschnitt, und der Konsumtion derselben, unendlichen Abbruch verursachte.

Ohne Zahl müssen die Vorstellungen der Handelsvereine aller Handelsstädte des Königreiches bey den königl. Staatsministerien vorliegen, also auch von diesen die Hindernisse gekannt seyn.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß eine Stelle oder die Ministerien selbst über Zollverhältnisse bey den oft und mannigfaltig sich durchkreuzenden Widersprüchen, indem der Eine die Wohlfahrt der Handlung in hohen, der Andere in niedern Zollsätzen, der Eine für diese, der Andere für jene Artikel findet, zweifelhaft gemacht wurde, und man es dann in dubio bey dem, was dem Anscheine nach am meisten eintragen könnte, beruhen ließ.

So z. B. liegt nun auch wieder eine Eingabe über Bayerns Mauthsystem von einem praktischen Kaufmann vor; sie befindet sich ebenfalls in den Händen der verehrten Mitglieder, und Referent findet mehrfältig sachkundige Auseinandersetzungen und praktische Ansichten über allen Handel hemmende und die Industrie keineswegs befördernde hohe Zollsätze; allein Seite 5 des I. Abschnitts meinte der Hr. Verfasser, dessen Name unbekannt ist, doch: „nur die Tabak- und Zuckerfabriken sollen als Ausnahme „(niederer Zölle nämlich) gelten, weil deren ganze Existenz „auf der Begünstigung beruht, welche der hohe Eingangs„zoll auf auswärtige Fabrikate gewährt."

Ferner sagt derselbe Seite 12: „wenn Handel, Gewerbe „und Ackerbau wieder aufblühen und Geld in das Land „bringen sollen, so muß vor allen Dingen dafür gesorgt „werden, daß unsere inländischen Fabrikate rc. einen Absatz „im Auslande finden, welchen die Fabrikanten und Ge„werbsleute sich durch den Handel schon selbst verschaffen „werden, wenn sie sich ganz frey bewegen dürfen, und ih„nen durch lästige Mauthformalitäten rc. keine Fesseln an„gelegt werden. Man muß, um diesen Zweck zu erreichen, „einen ganz niedrigen Mauthtarif einführen, der geeignet „ist, das Einschwärzen der Waare mit einem Schlag nutz„los zu machen. Nur für fabricirte Tabake und „raffinirte Zucker müßte ausnahmsweise der bishe„rige — hohe Eingangszoll fortbestehen, weil die Regierung „denen im Lande befindlichen bedeutenden Fabriken diese „Rücksicht schuldig ist rc."

Unwillkührlich wird man hier an den heil. Florian erinnert, und es scheint der Fabrikant hinter dem Kaufmann, und der Kaufmann hinter dem Fabrikanten versteckt zu seyn. Einseitige Begünstigungen fördern den Wohlstand im Allgemeinen nicht, vielmehr verdrängen sie denselben, und setzen den Gewerbsbürger zurück, der die Begünstigungen nicht hat. Was nützen dem Staate einzelne wohlhabende Fabrikherren, die überdieß nur auf Kosten der übrigen Staatsbürger und auf Kosten des allgemeinen Wohlstandes sich bereichern wollen? Warum sollen denn die Staatsbürger, welche Tabak rauchen oder schnupfen, zwölf Kreuzer vom Pfund mehr bezahlen, da jedoch bekanntlich der Tabak zum Bedürfnisse geworden, und der gewohnte Schnupfer, ohne Gefahr für seine Gesundheit, denselben gar nicht entbehren kann? da ferner bekannt ist, daß vielen Taglöhnern eine Pfeife Tabak das Abendbrod ersetzt?

Warum soll denn auch der inländische Tabakfabrikant nicht dafür sorgen, für sein Fabrikat einen Absatz im Auslande zu finden, wozu er die rohen Blätter aus Ungarn so bequem beziehen kann? Warum soll denn nur der Zuckerfabrikant des Schutzes durch hohen Einfuhrzoll seines Fabrikates und durch niedern Einfuhrzoll des rohen Zuckers sich zu erfreuen haben? Warum nicht auch andere Gewerbe, da solche eben so mit allem Rechte alle Begünstigungen und Sicherheitsmaaßregeln für ihre Erzeugnisse ansprechen können? Fabricirt denn nicht auch der Conditor? Hat er nicht gleiches Recht für Begünstigung? Der Tuchmacher, Zeugmacher rc.? Ueberhaupt kann Referent die Vortheile der inländischen Zuckerraffinirung, in Vergleichung mit den Opfern, welche die Nation mit dem großen Impost, und das Aerar durch den Zollentgang bey dem unzuberechnenden Schmuggeln und dem herabgesetzten Impost für rohen Zucker zu bringen hat, nicht einsehen, gesteht aber auch, daß er nicht hinreichende Kenntniß von den inländischen Zuckerraffinerien hat, um seinen Unglauben an die gepriesenen Vortheile gründlich zu motiviren, und unterstellt seinen Zweifel der Berichtigung besser Unterrichteter.

Der Hr. Abgeordnete v. Utzschneider, obwohl selbst Tuchfabrikant, macht keine Ausnahme für Tücher, will, wenn Ackerbau und Gewerbe durch den Handel belebt, und dadurch die Absicht, einen allgemeinen Wohlstand wieder herbey zu führen, erreicht werden soll, volle allgemeine Freyheit im Handel, welchen keineswegs Zölle begünstigen können; — wünscht, daß von Seite unserer Staatsregierung dahin gearbeitet werde, daß alle Zölle im Innern von Deutschland aufgehoben und an die äußersten Gränzen von Deutschland bald möglichst verlegt werden, und glaubt, daß diese deutsche Nationalangelegenheit am füglichsten durch die Bundesversammlung könnte eingeleitet werden. Referent stimmt diesen Ansichten und dem Antrage hiefür vollkommen bey, und glaubt denselben der hohen Kammer auch angelegentlichst zur Beherzigung empfehlen zu müssen; allein die Sache ist zu weit aussehend, und die Forderung der Nation für Erleichterung ihrer Lasten und für Belebung des Handels, so wie für Beseitigung der lästigen Fesseln, und der Gefahren für die Spedition, Spediteurs und Fuhrleute, ist zu dringend, als daß man sich bis zur Unterhandlung mit dem Bundestag beruhigen könnte; vielmehr dürfte keine Zeit zu verlieren seyn, den Handel durch Herabsetzung der Zollsätze und durch Milderung jener Stellen im Zollgesetze, welche Kaufmann, Fuhrmann und Schiffmann ununterbrochen mit Gefahren drohen, seiner Fesseln zu entledigen.

Daß, nach den Ansichten des Herrn Antragstellers v. Utzschneider, die bayerischen Zölle dermalen auch den besondern Zweck zum Theil erreicht haben, unsere Nachbarstaaten zu veranlassen, mit uns in Kommerzialverhältnisse zu treten, scheint unzweifelhaft; allein Referent ist der Mei-

nung, daß der Vortheil hievon mehr auf Seiten der Nachbarstaaten, namentlich auf Seiten Preußens und Badens sich befinde, als auf Seiten Bayerns. Jene Nachbarstaaten haben einen Zuwachs von circa vier Millionen Konsumenten mehr bekommen, an welche sie ihre Erzeugnisse nun absetzen können; Bayern steht aber immer noch der Damm von Oesterreich entgegen, und daß auch dieses geneigt seyn sollte, mit Bayern in Kommerzialverhältnisse einzugehen, ist sehr zu bezweifeln, wenigstens dürften unsere Eisenwerke und Tuchmachergewerbe das Opfer werden, welches Oesterreich etwa mit einem gleichgültigen Opfer ausgleichen zu können glaubt.

Wer noch zweifeln könnte, daß der Vortheil in der Verbindung mit den Nachbarstaaten zum mindesten Theil auf Bayern falle, darf sich nur an den bayerischen Gränzen umsehen, und sich mit den Schmugglergesellschaften bekannt machen, und er wird sich bald überzeugen, daß, wenn der inländische Kaufmann, sonst gewohnt, seine überseeischen Artikel von der Ursprungsquelle zu beziehen, diesen geregelten Takt eines wissenschaftlich gebildeten Kaufmanns behaupten will, er mit aller seiner Wissenschaft im Finstern tappet, und daß, wenn er mit Vortheil forthandeln will, er sich in jene respektable Gesellschaft direkt oder indirekt begeben, wenigstens von ihr seine Bedürfnisse kaufen muß.

Eine schwere Aufgabe für einen geschickten Kaufmann, der beym geregelten Gang der Handlung in der ganzen handelnden Welt keine Konkurrenz zu scheuen hatte, und nun, wenn er bestehen will, sich in die Arme der Schmuggler werfen soll!

Daher kommt es nun auch, daß in den angesehensten Städten die ersten Handlungshäuser sich mit Spekulations- und Großhandlungs-Gegenständen nicht mehr befassen können, und ihr sonst blühendes Geschäft nun nur zur Krämerei herabsinkt. Referent kann sich von der Vermuthung nicht trennen, daß ein Kaufmann, welcher für hohe Zölle im Allgemeinen, oder auch nur für einzelne Artikel spricht, ein direktes oder indirektes Mitglied der honorablen Schmugglergesellschaft seyn müsse.

Endlich deutet der Herr Antragsteller noch die Modifikation an, welche eine deutsche Zollordnung enthalten, und damit die andern Staaten Europas veranlassen soll, ihre Zölle herabzusetzen, und den deutschen Produkten und Fabrikaten erleichterte Einfuhr zu gestatten. Demnach sollen für die deutschen Staaten folgende Grundsätze berücksichtiget werden, nämlich:

1) alle deutschen Produkte und Fabrikate sollen in der Regel aus Deutschland frey ausgehen;
2) die Durchfuhr durch alle deutschen Staaten soll für deutsche Erzeugnisse durchaus frey seyn;
3) an Weggeld soll in jedem deutschen Staate nur so viel erhoben werden, als zur Herstellung und Unterhaltung der Straßen-, Brücken- und Uferbauten erforderlich ist;
4) von allen Colonialwaaren könnte an der Gränze ein mäßiger Zoll erhoben werden, wenn dadurch zu erzwecken ist, daß für Colonialwaaren deutsche Produkte und deutsche Fabrikate an Zahlungsstatt gegeben werden können.

Zu 1 und 2 hat Referent nichts zu erinnern. Zu 3 kommt blos zu erinnern, daß das Weggeld in jedem der Nachbarstaaten voraus festgesetzt, und in der Zollordnung aufgeführt seyn müßte, um keiner Willkühr Platz zu geben.

Zu 4. Hier scheint dem Referenten eine conditio sine qua non vorzuliegen, wenn nämlich für Colonialwaaren an der Gränze Deutschlands nur dann ein mäßiger Zoll soll erhoben werden, wenn deutsche Produkte an Zahlungsstatt gegeben werden können.

Der Handel richtet sich nach dem Bedürfniß. Jeder nimmt, was er bedarf. Wenn daher der Deutsche eine große Quantität Colonialwaaren bedarf, der Ausländer eine mindere Quantität deutscher Produkte, so würde für den Abschluß des Handelsgeschäfts der veränderte Zoll eine Erschwerniß verursachen

Wir Deutsche bedürfen nun einmal Zucker und Kaffee; beyde Artikel sind uns zur Lebsucht unentbehrlich geworden, mag man auch darüber vernünfteln, was man will. Daher glaubt Referent, daß, wenn ein solcher wohlthätiger Verein mit allen deutschen Staaten erzielt werden sollte, zur Förderung der Absicht keine Finanzspekulation eintreten darf, sondern jedenfalls die Colonialwaaren nur mit einem mäßigen Eingangszoll zu belegen seyen. Nachdem nun aber ein solcher Verein zur Zeit nicht vorhanden, so muß dahin gewirkt werden, daß sogleich der Handel möglichst entfesselt werde, ohne den allerdings höchst nöthigen Vorschlag des Abgeordneten v. Utzschneider aus den Augen zu setzen.

Referent unterstützt daher den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider:

„Die hohe Kammer wolle Seine Majestät ehr-
„furchtsvollst bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen
„wollen, dahin zu wirken, daß alle Zölle im Innern
„von Deutschland aufgehoben, und an die äußerste
„Gränze unsers deutschen Vaterlandes bald möglichst
„verlegt, und die von Seiner Majestät dem Kö-
„nig dem Volk gegebenen Zusagen in Vollzug gebracht
„werden."

Er fügt aber noch den weitern Antrag hinzu:

„Die hohe Kammer wolle zu erwirken suchen, daß eine
„durchgängige Herabsetzung der Zölle und die Besei-
„tigung der belästigenden, dem Kaufmann und
„Frachtführer nur Gefahr drohenden Punkte aus
„dem Zollgesetz in gegenwärtiger Versammlung be-
„schlossen, und dieser Beschluß, nach erhaltener kgl.
„Genehmigung, wegen hoher Dringlichkeit des
„Gegenstandes ohne allen Aufschub vollzogen werde."

Gleichzeitig haben auch sämmtliche Herren Abgeordnete des Obermainkreises nebst andern in das Ressort des III. Ausschusses nicht gehörigen Anträgen gegen die hohen Sätze eine wohl motivirte und mit umsichtiger Sachkenntniß alle finanziellen und moralischen Nachtheile des bisherigen Zollsystems umfassende Vorstellung bey der hohen Kammer eingereicht, und die Bitte in Antrag gestellt:

„Die hohe Kammer wolle in verfassungsmäßigem
„Wege erwirken, daß das Zollgesetz von 1828 in sei-
„nen Folgen geprüft und darnach eine Abänderung
„ausgesprochen werde;"

und nachdem sie die Ueberzeugung haben, daß keine Kontrolle Abhülfe gewährt, beantragen sie ferner:

„daß die hohen Zollsätze, welche die Defraudation „provociren, herabgesetzt werden."

Diesem Antrag folgen noch Vorstellungen und Anträge von den Abgeordneten von Würzburg und mehreren Andern, die alle die Herabsetzung der Zölle und Entfeßlung des Handels überhaupt bezielen. Es bedarf daher keiner weitern Detaillirung derselben, nachdem mit Vorstehendem bereits alles erörtert ist, was zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks gesagt werden kann, und finden sonach die vorstehenden Anträge des Referenten 1 und 2 auch für diese ihre Anwendung.

Der Ausschuß ist mit dem Referenten einverstanden.

Wenn nun durch Beseitigung der angegebenen Hindernisse und die vorgeschlagenen Hülfsmittel die freye Bewegung des Handels gesichert ist, so muß demselben auch inländische Industrie zur Seite stehen, die ihm Stoff zu vermehrter und zu einer den Wohlstand der Nation befördernden Thätigkeit geben. Das zweyte Element der Nationalkraft muß daher wieder einen geordneten sichern Stand bekommen, nämlich

die Gewerbe.

Der Herr Antragsteller v. Utzschneider macht folgende, nicht zu widersprechende Bemerkungen:

„Unsere Gewerbe verdienen besondere Aufmerksamkeit, „denn sie befinden sich unter allerlei Hindernissen und „Hemmungen in einem leidenden Zustand."

Aus unserm Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 hätte in Bezug auf Gewerbsthätigkeit viel Gutes hervorgehen können, allein

„die dem Gewerbsgesetze gefolgte Instruktion vom „December 1825 hat den Geist des Gesetzes in den „Hintergrund gestellt; die Staatsregierung scheint den „wirklichen Stand der Gewerbe nicht zu kennen."

Was hier der verehrte Hr. Antragsteller bemerkt, hat Referent in seinem Antrag 1827 Beylage C. III. umständlich vorgetragen, und er erlaubt sich, um nicht in lästige Wiederholungen zu fallen, die hohe Kammer darauf hinzuweisen.

Dort ist in Vergleichung der Instruktion zum Gesetz das Widersprechende jener zu diesem faktisch bewiesen.

Die Instruktion ist es, welche die Tendenz des Gesetzes für Bildung tüchtiger Gewerbsmeister und für Emporhebung der vaterländischen Industrie geradezu vereitelt.

Das Gesetz hat mit Weisheit das Thor zum Eintritt jedem Unbefähigten verschlossen; dagegen hat die Instruktion alle Hinterpförtchen geöffnet, und selbst dem mit dem Bettelsack belasteten Concessionssucher oder Uebersiedler noch die Dachläden zum Einsteigen offen gelassen.

Man darf nur die Entscheidungsgründe mancher Referenten der vorgesetzten Kreisstelle lesen, womit die Reformirung magistratlicher Abweisungen gerechtfertiget werden will, und man wird die Magistrate bedauern, welchen man so wenig Intelligenz zutraut, daß sie die Abweisungs- und Entscheidungsgründe nicht zu würdigen wissen sollten.

Von der Lehre an bis zum Meisterwerden wird der Tendenz des Gesetzes, tüchtige Meister zu bilden, und die

Gewerbe zu höherer Vollkommenheit zu bringen, entgegengearbeitet, und treffender kann deßhalb nichts gesagt werden, als was in den Betrachtungen über Gewerbswesen des königlichen Regierungraths Herrmann Beisler Seite 178 im ersten Abschnitt und folg. zu lesen ist; nur scheint mir, der Herr Verfasser jener Betrachtungen werfe die Schuld zu unbedingt, sohin etwas ungerecht, auf die Lokalbehörden; nach meinem Dafürhalten dürften lediglich die Instruktion, und, wenn es mir erlaubt ist, die vorgesetzten Kreisstellen in Anklagestand zu versetzen seyn.

Die Unterbehörden sind in vorliegenden Fällen lediglich die formelle Instanz ohne Kraft, und wenn sie ja zuweilen gegen ihre Ueberzeugung des gesicherten Nahrungsstandes einem Kandidaten, der die Vorbedingnisse: Beschäftigung, Lust und Tüchtigkeit, Gelegenheit und den einfachen Lohnerwerb, Rücksicht auf ausgediente Soldaten rc. (die gewöhnlichen Refrains in den Entscheidungsgründen) vorbringt, eine Concession verleihen, so geschieht es, um einer Rüge von oben herab zu entgehen.

Diesen passiven Zustand der Unterbehörden tadelt selbst der Herr Regierungsrath Beisler. Er sagt in seinen Betrachtungen Seite 177:

„Es ist eine weitere Anomalie dieser Zeit, daß, „während durchgreifende Reformen in dem ganzen „Staatsorganismus eine gehorsame Folgsamkeit der „Unterthanen heischte, man gerade die Autorität der „Polizeybehörden bis auf einen Grad schwächte, daß „sie nichts Tüchtiges mehr zu leisten vermochten, daß „man sie mit einem verletzenden Mißtrauen controlirte, „jeder, auch der geringfügigsten Beschwerde, den Weg „zu einer höhern Instanz bahnte, dadurch indirekt zu „frivolen Klagen anreizte, der Beamte, für wohlgemeinten Diensteifer, Strenge, harte Zurechtweisung „zu erwarten hatte, und dadurch alle Lust, aller Muth „zum Handeln demselben benommen wurde."

Aus Vorstehendem dürfte unschwer zu entnehmen seyn, daß der Vollzug des Gewerbgesetzes nicht der richtige ist, jedoch ohne Schuld der Behörde, und man, nach den Anforderungen des Herrn Antragstellers v. Utzschneider, das bisherige System verbessern, und demselben die Modifikationen geben müsse, die zum Gesetz passen, wodurch das Ganze Haltung bekommt.

Die früheren Gewerbsgenossen befanden sich in Wohlstand, und die Consumenten hatten nicht Ursache zu klagen; die Gewerbe waren in blühendem Zustande und gaben dem Gemeindewesen moralische Kraft. Sie bildeten einen wohlhabenden Mittelstand mit physischer Kraft; dieser ist die Stütze des Staats, erhält Ordnung und Ruhe, von ihm gehen keine bedenklichen Bewegungen aus, er unterdrückt sie, und gewährt Schutz dem Staate.

Referent glaubt behaupten zu dürfen, daß ein Staat mächtig und, wenn auch kein Kreuzer in der Staatskasse außer seinem laufenden Bedürfniß sich vorfindet, auch reich ist in seinen wohlhabenden, Handel, Gewerbe und Ackerbau treibenden Staatsbürgern, und jeden Zeitereignissen mit Ruhe entgegen sehen kann. Die vorübergegangene 6jährige Periode hat aber die Wohlhabenheit fürchterlich erschüttert; sie findet sich selten mehr beym Gewerbstand. Es ist daher

die höchste Zeit, daß das bisherige System in Bezug auf das Gewerbswesen schleunigst verbessert werde. Man mag aber ein System ergreifen, welches man will, so ist Referent der gleichen Ansicht mit dem Herrn Antragsteller v. Utzschneider, daß es die Aufgabe und Pflicht der Staatsregierung, so wie der Stände des Reiches ist:

Die bestehenden Gewerbsleute durch übereilte Gesetzgebung nicht um ihren Wohlstand zu bringen, wie leider geschehen ist, nebenbey aber auch das natürliche Recht eines jeden einzelnen Staatsbürgers zur Ansässigmachung auf ein Gewerbe, das ihn und seine Familie ernähren kann, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Gewerbe, nicht zu beschränken.

Bevor Referent über die zu nehmenden Rücksichten bey Realisirung vorstehender Grundsätze sich weiter verbreitet, erlaubt er sich, die umsichtigen Betrachtungen des Hrn. Regierungsraths Beisler abermal zu citiren. Derselbe sagt unter anderm Seite 123, daß „ein früher „erschwertes, nun plötzlich freygegebenes Gut erst zum Ge„nuß reizt, so daß selbst Manche, die wohl sonst früher „Anlaß gefunden hätten zu eilen, es nicht für gut fanden, „nun aber ohne weitere Ueberlegung, als wenn es ihnen „bey einer Zögerung entgehen könnte, um das Meisterrecht „werben."

Dieß ist in Wahrheit begründet; daher so viele unbesonnene Concessionsgesuche. Referent kennt nicht einen, sondern mehrere Gewerbsmänner und Frauen, welche bey Geschicklichkeit und Lust zur Arbeit über Mangel an Arbeit klagten, und baten, ihnen Handarbeiten bey der Kommune zukommen zu lassen, dabey mit Thränen und Wehmuth bedauerten, daß sie, noch so jung, sich von der Leichtigkeit, eine Concession zu erlangen, bethören ließen.

Wie glücklich wären diese Gewerbsbürger bey Meistern, wie glücklich die Weiber bey Dienstherrschaften, und nun haben sie ihr Lebenlang mit Hunger und Kummer zu kämpfen. Hr. Regierungsrath Beisler sagt weiter: „Aus dieser leichten Erwerbung des Meisterrechtes entstand „eine plötzliche Ueberſetzung aller jener Gewerbe, bey wel„chen neben den übrigen allgemeinen Bedingungen zur An„sässigmachung nur der Nachweis der Erwerbskunde erfor„dert wird, ohne daß gleichwohl daraus dem Publikum „durch bessere Qualität oder größere Wohlfeilheit der Pro„dukte ein wesentlicher Vortheil erwachsen wäre." All dieses ist wieder in Wahrheit begründet, und vom Referenten in frühern Versammlungen die irrigen Ansichten der unbedingten Freiheitsvertheidiger bestritten worden, daß Concurrenz die Preise drücke oder bessere Qualität der Waare bewirke. Die Erfahrung lehrt uns gerade das Gegentheil. Nichts in der Welt ist unbedingt, und wir sollten doch endlich einmal einsehen, daß hier die Bedingungen wirklich fehlschlagen, unter welchen sich obige Regel geltend machen will.

Wäre nun das Gesetz, wie es sich ausspricht, auch in gleichem Sinne vollzogen worden, so wären alle die Calamitäten dem Gewerbstand und den Gemeinden nicht erwachsen. Weise Ausdehnung und weise Beschränkung will das Gesetz; es wollte die bestehenden Gewerbsleute nicht um ihre Nahrung bringen, daher bedingte es „sichern Nahrungsstand", und neben Lust und Tüchtigkeit auch Gelegenheit, und diese ist das Haupterforderniß zu Begründung und Erhaltung des Nahrungsstandes. Wer diese nachzuweisen vermag, dem soll keineswegs sein natürliches Recht zur Ansässigmachnng auf ein Gewerbe erschwert oder beschränkt werden.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze muß nun ein Ausweg gesucht werden, um ein System in Bezug auf das Gewerbswesen aufzustellen, welches den Anforderungen des Gesetzes und den Rechten des Gewerbstandes entspricht.

Herr Abg. v. Utzschneider glaubt, dieser Ausweg dürfte ohne sonderliche Anstrengung zu finden seyn, und glaubt ihn in der Bildung von Gewerbsvereinen gefunden zu haben. Dieselben könnten an die Stelle der ehemaligen Zünfte treten, ohne eine nachtheilige Beschränkung des Gewerbfleißes herbey zu führen.

Das Gesetz will solche Gewerbsvereine, es hat sie bedingt, und konnte keine andere Absicht dabey haben, als gerade diese Gewerbsvereine dazu zu benutzen, den Gemeingeist wieder zu beleben und zu erhalten, und dem Fortbestand der Gewerbe mehr Solidität zu geben. Diese Vereine wurden aber nicht beachtet, man dachte nicht daran, sie ins Leben zu führen, noch weniger sie auszubilden, und so ging es mit diesem Gesetze, wie mit vielen unserer Gesetze. Schön auf dem Papiere, schlecht im Vollzug.

Allerdings haben die Zünfte früher zum Fortschreiten der Industrie und zur Bildung tüchtiger Gewerbsbürger durch ihren Einfluß auf Lehrlinge, Gesellen und Meister, das Wesentlichste beygetragen, hauptsächlich auch dadurch, daß sie Lehrlinge und Gesellen in Zucht und Ordnung hielten. Jetzt kann ein Meister Lehrlinge aufnehmen, so viel er will, die Jungen sind der Willkühr ihrer Meister hingegeben, der sie größtentheils zu häuslichen Arbeiten, zu Kinds- und Hausmägden verwendet, sonach mit ihnen Dienstboten erspart.

Um nun solche Gewerbsvereine gehörig bilden zu können, soll nach den Ansichten des Herrn Antragstellers v. Utzschneider eine statistische Beschreibung der wirklich bestehenden Gewerbe vorangehen, um den dermaligen Stand der Gewerbe von Stadt zu Stadt, von Landgericht zu Landgericht, in ihrer Verschiedenheit und Ausdehnung kennen zu lernen.

Referent ist gleicher Ansicht, daß eine immer im ergänzten Zustand erhaltene Gewerbstatistik ein wesentliches Erforderniß ist, und hält daher eine schleunige Herstellung solcher Gewerbstatistik für dringend nothwendig, um dem gegenwärtigen verwirrten Zustand in möglichster Bälde abzuhelfen.

Der Hr. Antragsteller v. Utzschneider will, daß den Gewerbsvereinen das Recht eingeräumt werde, ihre Erinnerungen bey der Verleihung neuer Concessionen abzugeben. Erinnerungen, wenn nicht ein Einspruchsrecht damit verbunden ist, werden den Vereinen wenig nützen. Referent

glaubt daher, es sey darauf zu bestehen, daß den Vereinen, wenn ihre Erinnerungen bey den Unterbehörden und Kreisstellen nicht beachtet werden, das Recht zustehe, gegen die Beschlüsse derselben den Rekurs zum Ministerium zu ergreifen. Herr v. Utzschneider will durch das Erinnerungsrecht der Vereine das oberflächliche willkührliche Verfahren wie dermalen das Gewerbsgesetz von Seite der Magistrate und der Polizeybehörden größtentheils vollzogen wird, möglichst beschränken; nachdem aber der Vorwurf der Oberflächlichkeit und der Willkühr größtentheils die vorgesetzten Stellen trifft, so reklamirt Referent um so mehr die dritte Instanz zum Schutz der Vereine gegen jene.

Würde indessen die Regierung verfügen, daß in Gewerbsconcessionssachen das Referat nur einem und demselben Mitgliede der Kreisregierung übertragen werde, so würde die Berufung an die dritte Instanz seltner werden, vielleicht ohne Nachtheil aufgehoben bleiben können; es würde diesem permanenten Referenten genaue Uebersicht über den Gewerbstand im Allgemeinen werden und keineswegs würden die oft sich widersprechenden Reformen mehr zum Vorschein kommen.

Daß die Gesuche um eine Gewerbsconcession, die Prüfung der Bewerber, und die Bescheide der Behörden, für oder wider, keine Kosten verursachen sollen, wie Herr von Utzschneider noch anmerkt, so glaubt Referent, daß dieser Antrag die Rechte Dritter gefährdet. Die Gewerbsmeister können ihre Zeit nicht ohne einige Entschädigung opfern, und die Gemeinden sind auf solche Gefälle, die ohnehin immer mehr und mehr geschmälert werden, angewiesen; wenn der Staat die Gemeinden erklecklich für ihre Bedürfnisse dotirt, dann mögen alle Polizeyhandlungen gratis gefordert werden. Die Kosten für solche Gewerbskandidaten sind ohnehin nicht von Belang. Uebrigens, wenn die Vereine nicht auf einen Standpunkt gestellt werden, der sie, respective die Vereinsvorsteher, in Autorität setzt, ihnen Rechte für Festhaltung der Vereinsordnung über das sittliche Betragen der Lehrlinge und Gesellen einräumt, daß sie auch namentlich dafür sorgen können, daß die Lehrlinge von ihren Meistern zum Zweck ihres Berufes angehalten, nicht zu häuslichen Zwecken benutzt werden, und kein Lehrling freygesprochen werde, in so lange er nicht befähigt ist, in den Gesellenstand zu treten, werden die Vereine der Erwartung in Bezug auf technische Bildung der Lehrlinge und Gesellen nicht entsprechen. Die Lehrjahre geben die Grundlage zum dereinst tüchtigen Meister; werden diese vernachlässigt, so ist selten mehr das Versäumte nachzuholen. Daher muß es die erste Aufgabe der Gewerbsvereine seyn, den Unterricht der Lehrlinge zu fördern.

Nachdem aber der Lehrling in der Werkstätte sein Gewerbe in der Regel nur mechanisch erlernt, und als Geselle auf diese Art fortarbeitet, so ist, nach dem unwidersprechbar richtigen Dafürhalten des Herrn v. Utzschneider, noch ein anderer Unterricht nothwendig, welcher das Nachdenken und den Verstand schärft, und diesen Unterricht kann nur eine zweckmäßig eingerichtete Lehranstalt, die Gewerbschule, dem Lehrling und dem Gesellen geben, wie solche bereits auch vom Referenten in einer besondern Eingabe bey der hohen Kammer für die Kreishauptstädte beantragt worden sind.

Herr v. Utzschneider glaubt, auch für höhere technische Anstalten, für polytechnische Schulen, müsse gesorgt werden. Referent ist aber der Meynung, daß vor der Hand eine wohleingerichtete Gewerbschule genüge, und wenn solche in Klassen, wie z. B. bey Gymnasien, eingetheilt wird, ein stufenweise höherer Unterricht mit besserem Erfolg eintreten könne, und weniger Lehrer, weniger Apparat, so auch weniger Kosten erfordere. Höhere technische Anstalten, eigentlich polytechnische Schulen bilden sich mit dem Fortschreiten der Gewerbsintelligenz sodann von selbst.

Uebrigens wird ein besonderes Referat über die Anträge für Gewerbschulen vorgetragen, und nachdem in der Residenzstadt bereits höhere technische Anstalten, wie sie Hr. v. Utzschneider beabsichtiget, neben den Gewerbschulen bestehen, so bescheidet sich Referent gern, daß der Praxis und Erfahrung seine Ansichten zu weichen haben.

Wenn endlich Hr. v. Utzschneider eine allgemeine Gewerbsfreyheit nicht vorschlagen will, da er sich nicht überzeugen kann, daß dieselbe bey uns, in dem Zustand, in dem wir uns wirklich noch befinden, gute Früchte bringe, so dürfte er von jenen getadelt werden können, welche mit offenen Augen nicht sehen, und mit offenen Ohren nicht hören wollen, und nur von ihrer fixen Idee sich beherrschen lassen: daß je mehr Konkurrenz, desto wohlfeiler, desto besser das Produkt.

Eine vorurtheilsfreye Prüfung würde ihnen den Zustand der Dinge in der Anhäufung von Armen, in der Menge erwerbsloser Familienväter, in dem Mangel guter und billiger Produkte etc. seit der abgewichenen 6jährigen Periode klar vor Augen stellen, und ihnen bey reiflichem Nachdenken das Räthsel lösen, welches die Theorie hier aufgibt.

Nachdem übrigens eine große Anzahl Beschwerden und Anträge gegen den Vollzug des Gewerbs- und Ansässigmachungsgesetzes von 1825 vorliegen, und die Abgeordneten Bürgermeister Hagen und Klar zu Referenten hiefür vom dritten Ausschuß gewählt wurden, so wird im gegenwärtigen Referat in ein weiteres Detail, das Gewerbswesen betreffend, nicht eingegangen, und werden nur noch die vom Hrn. Abgeordneten v. Utzschneider Eingangs bezeichneten Anträge mit Begutachtung wiederholt vorgetragen, nämlich:

1) „daß die im Gewerbsgesetze von 1825 im II. Abschnitt „§. 7 bezeichneten Vereine auf der Grundlage einer „ausführlichen Beschreibung der wirklich bestehenden „Gewerbe, d. i. einer wahrhaft genauen Statistik, ungesäumt ausgebildet werden;“
2) „daß von diesen Gewerbsvereinen, vor Verleihung einer neuen Concession, ihre Erinnerung abgefordert „werden müsse.“

Welchen Anträgen Referent noch Folgendes beyfügen zu müssen glaubt:

a) „Den Gewerbsvereinen wolle, wenn die Lokalbehörden ihre Erinnerungen nicht beachten, der Rekurs „bis zur dritten Instanz frey gestellt, und
b) „die Regierung gebeten werden, ungesäumt in den „Kreishauptstädten Gewerbsschulen in das Leben treten zu lassen.“

Der Ausschuß will von vorstehenden Anträgen, das Gewerbswesen betreffend, da solche für eine besonders zu bearbeitende Eingabe an die Kammer geeignet sind, hier Umgang genommen wissen, da ohnehin die vorgeschlagenen Verbesserungsmittel nicht als zureichend anzuerkennen sind.

Ehe Referent von dem Gewerbgegenstand sich trennt, kann er den Wunsch nicht unterdrücken, es möchte jeder Vertheidiger unbedingter Gewerbsfreyheit die mehr berührten Betrachtungen von Hermann Belsler, königl. bayer. Regierungsrathe, II. Abtheilung: Gewerbewesen, mit Aufmerksamkeit lesen, und ohne Vorurtheil seine Pro und Contra prüfen. Es herrscht darin die partheylose ruhige Darstellung des Für und Wider, daß jede Parthey Befriedigung finden kann.

Die Ansichten jeder Parthey erscheinen mit Modifikationen gerechtfertigt. Uebrigens ist das Resultat oder der Schluß daraus zu ziehen, daß eine plötzliche totale Umgestaltung der Dinge, und dieß ist hier der Fall, zum Guten nicht führt, und daß die den Gemeinden überbürdete Last der Abnährung, und dieß ist wieder der Fall, namentlich der Fremdlinge, die höchste Ungerechtigkeit ist.

Nur möchte ich diesen Betrachtungen auch in Bezug auf ihre erste Abtheilung, in welche näher einzugehen übrigens hier der Ort nicht ist, den Vorwurf machen, daß sie zu unbedingt und zu allgemein gegen magistratische Polizeyverwaltungen aburtheilen, und das, schon bey dem Wiederaufleben magistratischer Verfassungen, gegen sie aufgeregte und hie und da von höhern Stellen unterstützte mißgünstige Vorurtheil noch zu rechtfertigen scheinen, obwohl mehrere Städte, bey weniger Belästigung und humaner Behandlung der Bürger und Inwohner, jetzt einer die öffentliche Ruhe und Sicherheit mehr handhabenden Polizey sich zu erfreuen haben als früher. Ein Beweis, daß diese Gemeindebeamten ihre Pflicht und Funktionen kennen, und sie auszuüben auch verstehen, und sie endlich unter andern am allerwenigsten der Vorwurf Seite 96 und 97 der Betrachtungen trifft.

Indessen werden Handel und Gewerbe in unserm Bayern immer noch kümmerlich bestehen, wenn nicht der Ackerbau auf das kräftigste unterstützt, demselben alle Fesseln abgenommen, und dem Landmann freye Bewegung wird. Der Ackerbau ist die Grundveste, der Schlußstein der drey Elemente der bayerischen Nationalkraft. Ackerbau, Gewerbe und Handel müssen in ununterbrochener Wechselwirkung sich befinden; soll dieses geschehen, so müssen alle Hindernisse beseitigt, Ackerbau und Handel in einen fesselfreyen und die Gewerbe in einen geordneten Zustand versetzt, und darin erhalten werden. Die Realisirung dieser Vorbedingungen zu erreichen, ist die Absicht des Herrn Antragstellers v. Utzschneider. Er rechnet zu den Haupthindernissen:

1) daß der Grundbesitz, welchen der Landmann bearbeitet, nicht sein Eigenthum ist, und daß er mit demselben nicht ungehindert schalten und walten kann;

2) daß auf seinem Grundbesitz unter sehr mannichfaltigen Benennungen in bestimmten und unbestimmten Größen Abgaben lasten, welche, zu Kapital angeschlagen, eine so hohe Summe erreichen, daß der Landmann für eine Hypothekschuld keine Deckung mehr gewähren kann, also in Bezug auf seinen Grundbesitz beynahe kreditlos ist;

3) daß manche dieser Abgaben die freye Benutzung seines Eigenthums erschweren; dann

4) daß der Grundbesitz sehr häufig, in vielen kleinen Parzellen zerstreut, von der Wohnung des Landmannes sehr entfernt liegt, wodurch die Arbeit für ihn sehr erschwert, und eine Rente daraus zu ziehen für ihn beynahe unmöglich wird.

Dieses sind allerdings wichtige Erschwernisse.

Wer auch nur einigermaßen mit den Verhältnissen der Landökonomie und des Landmannes zum Staate und zum Grund- und Zehentherrn bekannt ist, wird alles, was Herr v. Utzschneider in seinem Antrage über die Erschwernisse und Bedrängnisse des Landmannes vorbringt, ganz in Wahrheit begründet finden, und einsehen, daß für den Ackerbau kein Heil zu hoffen ist, wenn derselbe nicht erleichtert, nicht fesselfrey wird. Jeder wird einsehen, daß solche Fesseln eine größere Calamität für den Grundbesitzer noch dadurch erzeugen, daß der Werth seines gebundenen Grunds und Bodens von Tag zu Tag sinkt, daß sonach alle Grundbesitzer ohne freyeigenthümliche Grundstücke von Tag zu Tag ärmer werden, und die Nation mit ihnen.

Woher soll nun der Muth kommen, Grundstücke auf höhere Kultur zu bringen, und wenn dann noch sogar eine Leibeigenschaft Statt hat, wie es der Fall im Unterdonaukreis wirklich seyn soll, daß wenn Vater und Mutter stirbt, ein Besitzthum vom Grundherrn eingezogen werden kann, die Kinder hinausgestoßen werden können, so muß man wohl fragen, ob dieser Kreis zum konstitutionellen Bayern gehört.

Herr Abgeordneter v. Utzschneider will daher, daß auf die in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden Abgaben hingearbeitet werde, und macht den allerdings sehr zu würdigenden Vorschlag, daß dem unbemittelten Landmann die Ablösungssumme von dem Ewiggeld-Institut vorgeliehen werde.

Hiebey drängt sich übrigens dem Referenten einiges Bedenken auf, nämlich, wie verlauten will, müssen die Zinsen dem Institut am Verfalltage bezahlt werden, außerdem ruft solches die Gerichte an, und diese sind schuldig via facti einzuschreiten. Ist dieß der Fall, dann ist die Gefahr für den Landeigenthümer, der ja wohl zuweilen eine Nachsicht von einigen Wochen ansprechen muß, zu groß, und könnte derselbe um Habe und Gut ohne Verschulden gebracht werden. Indessen muß nach der Ansicht des Referenten allen Vorschlägen zur Entfesselung des Ackerbaues ein Kulturgesetz vorangehen, denn der Hindernisse für das Ablösen sind so viele, so mannichfaltige, daß ohne gesetzliche Bestimmung n, ohne förmliches Kulturgesetz, dieselben kaum zu heben sind.

Indessen können einzelne Fälle eintreten, wo Grundherr und Grundhold miteinander sich verstehen, letzterem aber das Vermögen mangelt, seinen Grundbesitz frey zu machen. In solchen Fällen würde das vom Herrn Antragsteller bezeichnete Ewiggeld-Institut, wenn vorstehendes Bedenken gehoben ist, auch für das Land von höchst wohlthätigem Einfluß werden.

Die zerstückelten und zerstreuten Gründe des Landmanns in der ganzen Markung erschweren allerdings auch die Betriebsamkeit, allein nach der Ansicht des Referenten ist das Arrondiren lediglich Sache des Betheiligten, und soviel ihm bekannt, steht, in so lange keine quantitative und qualitative Veränderung des Besitzes unterläuft, gesetzlich demselben nichts im Wege, und wird auch kaum von Seiten des Grundherrn erschwert, und sollten ja Erschwernisse und Hindernisse erhoben werden wollen, so kann gerichtliche Entscheidung angerufen werden.

Die größten Hindernisse für Arrondirungen kommen gar oft von Betheiligten selbst; jeder Theil sucht, außer dem Vortheil des Arrondissements, auch noch nebenbey zu gewinnen.

Nur eine Erschwerniß von Seiten der Grundherrn beym Austausch kann eintreten, wenn die zu tauschenden Grundstücke ungleicher Größe und Güte sind, in welchem Falle die Laudemien entrichtet werden sollen. Solche Hindernisse kann aber, wie bereits bemerkt, nur ein Kulturgesetz heben, und es ist zu wünschen, daß wir so glücklich seyen, von der Staatsregierung ein solches in gegenwärtiger Versammlung zu erhalten.

Dem Bau von Wohnhäusern und Stallungen auf entfernte Grundstücke soll schon jetzt gesetzlich nichts in den Weg gelegt werden können, nämlich der Landmann soll nicht in der Art gebunden seyn, wie er seine Gebäude aufführen will und kann, von Holz oder Stein. Dennoch werden ihm zuweilen von den Gerichten Schwierigkeiten gemacht, wenn er von Holz bauen und das Dach mit Stroh oder Schindeln decken will.

Herr v. Utzschneider hat endlich die Vortheile und den Gewinn für den Landeigenthümer sowohl, als für den Staat selbst, in seinem Antrag umständlich vor Augen zu stellen sich bemüht, und zu beweisen gesucht, daß der Hauptzweck unsers Strebens der seyn müsse, mit allem Ernst und aller Umsicht dahin zu wirken, daß, soviel möglich, jeder Einzelne in der Nation durch Arbeit und Beschäftigung im Ackerbau, in Gewerben und im Handel zufrieden gestellt werde, daß jeder Stand in seinem Wesen und Geschäft geschützt werde, daß er seine Lage verbessere, daß Wohlstand wieder in allen Ständen sich hebe, und durch Freyheit und öffentliche Ordnung seine vorzügliche Stütze finde, und stellt nun folgende Anträge:

„Die hohe Kammer wolle Se. Majestät den König allerehrfurchtsvollst bitten, daß Allerhöchstdieselben „geruhen wollen, dahin zu wirken:

1) „daß alle unbestimmten Lasten auf Grund und Boden, „wie sie immer Namen haben mögen, in bestimmte „Größen umgewandelt werden;"

2) „daß die Zehenten bey Pfarreyen, Stiftungen und Pri„vaten, so wie es bey Zehenten, welche dem Staate „gehören, bereits geschieht, in Körnern fixirt werden;"

3) „daß für den Grundbesitzer, um ihm die Ablösung obi„ger Lasten auf Grund und Boden möglich zu ma„chen, ein Institut geschaffen werde, vermittelst dessen „er zu jeder Zeit und auf eine wohlfeile Weise den „nöthigen Fonds hiezu finden kann, und wodurch er „allenfalls auch sein Betriebskapital zu ergänzen ver„mag, und daß für diesen Zweck das Ewiggeld-Insti„tut in München auch auf Grund und Boden in allen „Kreisen des Reichs übertragen werde."

4) Beantragt Herr v. Utzschneider, „daß in denjeni„gen Gegenden, wo der Grundbesitz zu sehr verstückelt „ist, und vom Wohnhaus des Eigenthümers allzusehr „entfernt liegt, durch Unterstützung von Seite der „Staatsregierung die Arrondirung desselben nach Mög„lichkeit erleichtert, und das Wohnhaus mit den dazu „gehörigen Stallungen diesem Grundbesitze näher ge„bracht werde, um sowohl dem Landmann die Arbeit „hierdurch zu erleichtern, und intensive Kultur von „Grund und Boden zu befördern, als auch den Geld„umlauf auf dem Lande zu vermehren."

Den Anträgen 1, 2, 3, stimmt Referent, vorbehaltlich des ad 3 früher geäußerten Bedenkens in Bezug auf das Ewiggeld-Institut in München, unbedingt bey; zu 4 aber erlaubt er sich wiederholt die Bemerkung, daß das Zusammenziehen oder Zusammentauschen zerstückelter Gründe lediglich Sache der Betheiligten ist, wobey die Staatsregierung nur in so fern derley Vorhaben unterstützen kann, als ebenfalls zerstreut liegende Staatsgründe für Arrondirungen angesprochen werden, um einen solchen Zusammenhang im Gutscompler zu bekommen, der eine Familie nährt, und es dann räthlich macht, ohne die allgemeine Sicherheit zu gefährden, eine Wohnung darauf zu bauen.

Es dürfte daher der Antrag 4 nicht sowohl als Antrag, sondern lediglich als Wunsch an die Staatsregierung gebracht werden.

Nachdem aber zu all dem, was Herr v. Utzschneider so umfassend mit Sachkenntniß vorgetragen und beantragt hat, ein Kulturgesetz unverläßlich erforderlich ist, wenn irgend ein Erfolg erwartet werden will, so ist Referent des Dafürhaltens, „daß die Staatsregierung zugleich gebeten werden solle, unverweilt den Ständen ein Kulturgesetz, sey es der Entwurf von 1827, oder ein neuer, vorzulegen."

Wir müssen uns anstrengen, alle Maßregeln herbeyzuführen, wodurch der Ackerbau treibende Staatsbürger in freye Bewegung seiner Kräfte gesetzt, und alle seine Thätigkeit hemmenden Hindernisse beseitiget werden, dann wird mit ihm zugleich der Wohlstand der mit Gewerben und Handel beschäftigten Staatsbürger, bey gleichem Schutz und Entfernung der widerstrebenden Systeme, befördert und festgestellt, und dadurch Freyheit und öffentliche Ordnung in unserem Lande aufrecht erhalten, und vollkommen ist Referent mit Herrn v. Utzschneider einverstanden, wenn er am Schlusse seines Vortrags sagt:

„Ohne einen unter allen Staatsbürgern verbreiteten „Wohlstand stehen Freyheit und öffentliche Ordnung „auf lockerem Grunde."

Der Ausschuß ist mit dem Referenten der Ansicht, daß die gestellten Anträge zu Gunsten des Ackerbaues ohne vorhergehendes Kulturgesetz nicht ausführbar seyen, und daß deshalb Veranlassung genommen werden solle, das bereits erbetene Kulturgesetz wieder in Erinnerung zu bringen.

München den 2. April 1831.

v. Anns,
Referent.

C. Protokoll
über die am 2. April 1831 gehaltene dritte Sitzung des dritten Ausschusses.

Praesentes:

Bürgermeister v. Anns, Vorstand.
Graf v. Drechsel.
Bürgermeister Hagen.
Dr. Lang.
Bürgermeister Klar.
Dr. Schulz, Sekretär.

Die heutige Sitzung wurde eröffnet durch einen ausführlichen Vortrag des Herrn v. Anns über die ihm zur

Bearbeitung zugetheilte Eingabe des Herrn v. Utzschneider, „die Befreyung des Handels von den ihn noch drückenden Fesseln, resp. Beförderung des Handels, des Gewerbfleißes und des Ackerbaues betr." Hinsichtlich des in diesem Vortrage behandelten ersten Punktes, nämlich in Beziehung auf den Handel, waren sämmtliche Mitglieder des Ausschusses darüber einverstanden, daß derselbe, als vollkommen zweckmäßig und erschöpfend, an die Kammer gebracht werden solle.

In Ansehung des andern Protokolls, nämlich der Beförderung des Gewerbfleißes, kommen sämmtliche Mitglieder nach wechselseitigem Austausche ihrer Ansichten zuletzt mit dem Referenten darin überein, daß von diesem Gegenstande in vorliegendem Vortrage Umgang genommen, und derselbe, seiner hohen Wichtigkeit wegen, separat behandelt werde, da die vorgeschlagenen Verbesserungsmittel ohnehin nicht als hinreichend zu erkennen sind.

In Beziehung auf den dritten Punkt, die Beförderung des Ackerbaues betreffend, soll, nach dem einstimmigen Gutachten des Ausschusses, von demselben Veranlassung genommen werden, bey dem königlichen Staatsministerium des Innern das verheißene Kulturgesetz, als wesentliche Bedingung zur Beförderung des Ackerbaues, dringend in Erinnerung zu bringen.

v. Anns, Vorstand.

Für den Auszug.
Dr. Schulz, Sekretär.

X. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Beschwerde des Abgeordneten Rabel über die von dem bischöflichen Ordinariat in Regensburg geforderte katholische Erziehung aller Kinder, die in gemischten Ehen gezeugt werden,

nebst dem Referate des Ausschusses.

A. Beschwerde.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Das bischöfliche Ordinariat zu Regensburg verweigert troß den bestehenden Gesetzen die priesterliche Einsegnung bei gemischten Ehen, wenn nicht die Bedingung eingegangen wird, daß sämmtliche aus der Ehe erfolgende Kinder in katholischer Religion erzogen werden.

Diese oberhirtliche Anmaßung steht mit der Verfassung im Widerspruche, welche in der Beylage II. zu Titel IV. §. 9 der Verfassung Absch. I. Cap. III. §. 12 und 14 ausdrücklich und mit klaren Worten die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bestimmt.

Daß die Maxime selbst durch bischöfliche Dekrete sohin auf amtlichem Wege öffentlich ausgeübt wird, bezeugen die aus dem Regenkreise als Abgeordnete anwesenden Geistlichen Socher und Weinzierl, und es bedarf hier einer weitern Durchführung durch alle Instanzen um so minder, da es nicht Privatsache, sondern Angelegenheit des Staates, — des Vaterlandes ist.

Die katholische Geistlichkeit hat die Verfassung beschworen, die Verfassung ist auch für sie, wie für den Fürsten und das bayer'sche Volk, ein und dasselbe Grundgesetz. Wer möchte demnach widersprechen, daß das bischöfliche Ordinariat zu Regensburg bey seinen ganz widerrechtlich angewandten Maaßregeln, von denen die königliche Regierung des Regenkreises sattsam Beweis liefern kann, die Verfassung verletzt, die constitutionellen Rechte der Staatsbürger in seinem Bisthume gefährdet habe.

Dieser Verletzung muß, wird Abhülfe werden im constitutionellen Bayern.

Da die Regierung durch die bereits getroffenen Einschreitungen noch nicht einmal so weit gekommen, daß auch die in diesem Betreffe emanirten Verordnungen von Seite der Geistlichkeit geachtet werden, so ist wohl kein anderer Weg übrig, wollen wir unsere Kinder bey Eingehung einer gemischten Ehe durch diese hartherzig, gegen Gesetz und gegen Vernunft streitende Verweigerung der priesterlichen Einsegnung von lebenslänglicher Gewissensangst retten, als der Weg zur öffentlichen Beschwerde: — und zur Abwendung dieser Beschwerde Seine königliche Majestät auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten, seine Staatsbürger in ihren constitutionellen Rechten zu sichern, und von seinem oberstthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen, ob durch Allerhöchsteigne Macht nach dem königlichen Worte durch Beobachten-Machung der Verfassung, — oder ob auf diplomatischem Wege mit dem römischen Hofe, — gleichviel, wenn nur schnelle Abhülfe geschieht.

In schuldiger Ehrfurcht

München den 11. März 1831.

gehorsamster
Georg Rabel, Abgeordneter.

B. Vortrag

des

Abgeordneten Eberz,

als Berichterstatters des V. Ausschusses.

Der Abgeordnete Herr Rabel hat bey der zweiten Kammer die Beschwerde erhoben, daß von Seite der katholischen Geistlichkeit die priesterliche Einsegnung bey Verehelichung mit einem protestantischen Theile verweigert werde wenn nicht die Uebereinkunft getroffen wurde, sämmtliche

aus dieser gemischten Ehe erfolgende Kinder für die katholische Religion zu erziehen.

Diese Weigerung wurde besonders von dem bischöflichen Ordinariate zu Regensburg angewendet, und so dem Grundgesetze Bayerns und dem zweyten constitutionellen Edikte Titel IV. §. 9 geradezu entgegen gehandelt.

Zur Bestätigung der Thatsache beruft sich der Herr Beschwerdeführer auf die beyden Deputirten, Herrn geistlichen Rath Socher und Herrn Pfarrer Weinzierl und außerdem auf die Notorität.

Die Verhältnisse bey den gemischten Ehen sind leider nur zu bekannt, und wenn die katholische Geistlichkeit schon fortwährend einen entschiedenen Widerwillen dagegen äußerte, so sind doch die Ereignisse der neuesten Zeit von der Art, daß sie wohl Niemanden hier unbekannt geblieben sind, und die allgemeine Theilnahme erregten.

Noch am Schlusse der Freyheit der Presse kamen einige Fälle dieser Art zur Oeffentlichkeit, und es ist wohl nicht die Verweigerung der priesterlichen Einsegnung dieser Ehen der einzige Gegenstand der laut gewordenen Klage und der Wehmuth des unbefangenen Theiles der Bayern, sondern noch mehr erschüttern die nun allgemein erkannten Grundsätze des katholischen Clerus, nach welchen, (ich gestehe, mir unbegreiflich) Protestanten und haeretici gleichbedeutend genommen, nicht nur die priesterliche Einsegnung des Katholiken mit einem protestantischen Theile in so lange verweigert wird, bis die Erziehung sämmtlicher Kinder in katholischer Religion von beiden Theilen angelobt und reversirt ist, sondern auch der Ledigschein (Dimissioriales) versagt wird; wo man das Gewissen beschwert und ängstiget, solche Ehen als eine Sünde verschreyt, und den Katholiken an den Abgrund des ewigen Verderbens hinstellt.

Ein solcher Zustand ist höchst gefährlich, er zerstört die Herrschaft des Rechtes in Bayern, er bringt die Rechte des Staatsbürgers mit den Bestimmungen der Kirche in Widerspruch, er erschüttert selbst Bayerns Fundamentalgesetz, hemmt die constitutionellen Bestimmungen, und zerstört das Vertrauen auf die Heiligkeit und Unaufhaltsamkeit des Gesetzes; diesen Uebelstand zu hemmen, verlangt die Nation; — es ist dieses eine dringende Aufgabe für die Kammer, welche nicht zugeben kann und darf, daß die Staatsverfassung verletzt werde, und es ist die Pflicht der Staatsregierung.

Meine Herren! Eine formelle Rechtfertigung, um diesen Gegenstand vor die Kammer zu bringen, halte ich für überflüssig, weil die Handlung der katholischen Geistlichkeit offenbar die Staatsbürgerrechte kränkt, und die Grundverfassung verletzt, wie ich näher auszuführen die Ehre haben werde, und Schweigen gegen solche Attentate als eine Verletzung der uns obliegenden Pflicht sich darstellt.

Während unserer hiesigen Versammlung enthält die Eos (Münchner Blätter für Kunst und Literatur) eine Abhandlung in dieser Beziehung, wohin die Renitenz der katholischen Geistlichkeit gegen die Sanctionen des Staates mit dem Schilde des Gewissens gedeckt wird, und es ist wahrlich hohe Zeit, einmal eine durchgreifende gesetzliche Maßregel gegen die Unduldsamkeit und Neckereyen bey gemischten Ehen zu fixiren, die das glückliche Familienleben stören, das Gewissen beängstigen und durch Angriffe auf die Fundamentalgesetze den Staat selbst erschüttern und schwankend machen müssen.

Gewähr der Verfassung Bayerns wird hier verlangt, und wir sollten diese nicht mitverlangen! Ist uns ja selbst in der Thronrede die uns alle ermunternde Zusicherung geworden, die Regierung werde die Verfassung nicht nur stets selbst beobachten, sondern auch unerschütterlich darauf bestehen, daß sie von Allen beobachtet werde.

Die Sache ist allgemein; nicht die einzelne Beschwerde ist hier allein zu beachten, sondern die im Allgemeinen versuchte Verletzung des Staatsgrundgesetzes zu bekämpfen. Wer daran zweifeln will, der entnehme sich nur die Ueberzeugung aus den beyden Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. April 1822 und vom 28. November 1829, die zur Offenkundigkeit gebracht sind.

Wo das Verhältniß eine aktenmäßige Wahrheit ist, wozu bedarf es noch einer Bescheinigung?

Jedem Staatsbürger muß seine Verfassung heilig seyn, nur durch sie gibt es Rechte. Wozu also noch einer speziellen Rechtfertigung in formeller Hinsicht, wenn die materielle Verletzung vor Augen liegt? Jeder Staatsbürger ist zu solch einer Beschwerde berechtiget, und die offene Wahrheit darf nicht in der Form untergehen.

Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 21.

Die Beschwerde hat die eigentliche Tendenz, gegen die Regierungsbehörden sich zu beklagen, daß sie nicht diesen Mißstand durch energische Mittel einmal entfernen.

Das Verhältniß ist notorisch.

Sie, meine Herren! werden mir also erlauben, daß ich

I. für den zur Discussion unterstellten Fall die normirenden Bestimmungen aus Bayerns Fundamentalgesetz aufstelle;

II. die von der römischen Curie angenommenen Grundsätze bemerke, den schroffen Widerspruch mit Bayerns Constitution und den Gehalt derselben in gedrängter Kürze beleuchte, und

III. dadurch die Nothwendigkeit erprobe, gegen dieses Verfahren, welches das rechtliche Gefühl empört, von Seite der Regierung ernstliche zweck- und zeitgemäße Einschreitungen zum Schutz verfassungsmäßig garantirter Rechte und zur Aufrechthaltung der Würde des Gesetzes zu treffen.

ad I. Freyheit des Gewissens und der Meynungen ist das schätzbare und, ich sage es offen, das theuerste Kleinod, welches dem Bayern die Staatsverfassungs-Urkunde bewahrt.

Die in dem Königreich bestehenden drey christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche Rechte.

Verf. Urk. im Eingange Tit. IV. §. 9.

Wiederholt ist dieses im II. Edikte §. 1 und jeder Glaubens- und Gewissenszwang aus Bayern verbannt.

Loc. cit. §. 2.

Im III. Kapit. des erwähnten Ediktes §. 12, 13, 14 und 23 ist das Rechtsverhältniß der Kinder aus gemischten Ehen klar und deutlich auseinander gesetzt, und es ist hierin

„den Eltern verschienener Glaubensbekenntnisse
„überlassen, durch einen gültigen Ehevertrag zu
„bestimmen, in welcher Religion die Kinder er-
„zogen werden sollen."

Die Gültigkeit dieser Verträge kann lediglich nach den hier allein entscheidenden bürgerlichen Gesetzen bemessen werden.

Fehlen Ehepakte oder sonstige Verträge, so bestimmt die erwähnte Beylage Nro. II. zur Constitution, daß die Söhne der Religion des Vaters folgen, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden.

Weder der Tod der Eltern noch die Ehescheidung haben Einfluß, und der Uebertritt des einen Ehegatten zur Religion des andern, wodurch der Begriff der gemischten Ehe aufgelöst wird, führen alle Kinder zur Religion der Eltern hinüber, ausgenommen, wenn den frühern Verträgen gemäß die Kinder bereits durch Confirmation oder Communion in der Kirche einer andern Confession aufgenommen sind, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre, nämlich bis zur Volljährigkeit, darin zu belassen sind.

Meine Herren! Wenn Sie die Grundprinzipien der Rechtsgleichheit der drey im Staate bestehenden Kirchengesellschaften nicht aus dem Auge verlieren, so wird sich die Ueberzeugung aufdringen, daß die Legislation gerade so das Verhältniß normiren mußte, und ohne Verletzung der Rechte des einen Theiles gar nicht anders verfügen konnte.

Uebrigens ist der königliche Schutz jedem zugesichert, welcher durch Handlungen der geistlichen Gewalt beschwert wird, und wiederholt ausgesprochen, daß keine Gesetze — Verordnungen — oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung verkündet oder vollzogen werden dürfen.

II. Const. Edikt §. 52 — 58.

Uebrigens sind diese Bestimmungen nicht neu, schon die ältere Legislation bestimmte das Verhältniß der gemischten Ehen auf gleiche Weise.

In den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte heißt es:

Th. I. Kap. 6. §. 9 Nro. 7:

„Obwohl einige ex matrimonio catholici cum Lu-
„therana impedimentum dirimens machen wollen,
„wenn die Erziehung der Kinder nicht katholisch,
„sondern protestantisch geschieht, so ist doch commu-
„nis opinio entgegen, und die Reichspraxis erklärt
„diese Ehen als zulässig."

Die Generalverordnung vom 15. May 1803, die Religionsverhältnisse der Kinder bey gemischten Ehen betreffend, spricht aus, daß gemischte Ehen nicht gehindert werden dürfen, die Dimissorialien zu ertheilen sind, es möge die Trauung bey dem Pfarrer der Braut oder des Bräutigams geschehen, und daß die Religionsverhältnisse der Kinder durch förmlichen Vertrag unbeschränkt bestimmt werden können.

In dem Edikte über äußere Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion vom 24. März 1809 wird bey gemischten Ehen die Erziehung der Kinder ebenfalls den Vertragsbestimmungen überlassen, und bey dem Mangel derselben sind die nun geltenden Grundsätze damals ausgesprochen, und in der Verordnung vom 11. May 1815 diese wiederholt.

Noch besteht eine Verordnung vom 8. November 1802, welche die Rechte der Staatsgewalt in dieser Beziehung geltend macht; allein sie wurde nicht allgemein verkündet, und will auf die Rheinpfalz beschränkt erklärt werden.

Eine Entschließung des Ministeriums des Innern vom 22. April 1829 scheint an einem verwandten Fall den rechtlichen Standpunkt dieses Gegenstandes mit verrücken zu wollen, und den reoquirten Maximen des päpstlichen Stuhles zu huldigen: sie ist aber theilweise zurückgenommen durch ein Ministerialrescript vom 8. November desselben Jahres, und beyde Produkte sind in dem konstitutionellen Bayern absolut unfähig, eine Veränderung in den Bestimmungen des Fundamentalgesetzes hervorzubringen, weil sie einseitig, nicht einmal mit Berathung des Staatsrathes, ohne Zustimmung der Stände erlassen sind.

Sonderbar ist es, daß man erst jetzt gegen diese Ehen so eifert, während man bey der ehemaligen Reichsverfassung das Gegentheil ohne Widerspruch ausführte, und im Kaiserstaate Oesterreich die katholischen Geistlichen gegen solche Ehen verstummen und selbst die Proklamation vornehmen müssen.

Bürg. Gesetzbuch §. 77 und 140.
Oestr. Verordnung von 1781.

ad II. Die matrimonia mixta (gemischte Ehen) waren schon an und für sich betrachtet, ein Gegenstand der Mißbilligung von Seite der römischen Curie, und sie waren die Quelle trauriger Collisionen zwischen dem Staat und der Kirche, wenn es sich um die religiöse Erziehung der Kinder gehandelt hat.

Bekannt sind die Anstände, welche sich in den neuern Zeiten in den rheinisch-preußischen Provinzen zwischen der Regierung und den dortigen Bischöfen ergeben haben, und in mehreren Schriften zur Publizität gebracht wurden.

In Bayern wird dieser Gegenstand durch die neuesten Ereignisse von hohem Belang, und allgemein dringend verlangt, daß diese Mißverhältnisse entfernt, die Herrschaft des Rechts ungestört erhalten werde.

Die katholische Geistlichkeit behauptet in der gegenwärtigen Zeit, es sey

allgemeine Vorschrift, allgemeines Gesetz der katholischen Kirche,

nur dann eine Ehe zwischen einer katholischen und nichtkatholischen Person zu erlauben, wenn der Ausübung der katholischen Religion von Seite des nichtkatholischen Theiles kein Hinderniß entgegenstehe, und die künftige Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion verabredet und auch von dem Nichtkatholiken auf eine bindende Weise zugesichert worden ist.

Im Weigerungsfalle sey dem katholischen Pfarrer die Assistenz und alle Einwirkung durch Ausstellung eines Entlaßscheines und Verkündigung untersagt.

Man beruft sich auf das, dem Katholizism untergestellte Prinzip als der allein wahren und seligmachenden Kirche, bey einer Anwendung der Grundsätze, — nach welchen haeretici beurtheilt wurden, auf die Protestanten, auf eine Zahl von 51 Concilien vom Jahre 313 bis 1745, auf die Breven und Constitutionen der Päpste vom Jahre 458 bis auf die neueste Zeit, und unter diesem Palladium soll sich der schroffe Widerspruch wider Bayerns Fundamentalgesetze gestützt finden. Deswegen wird dem Staatsbürger die im Gesetze eingeräumte Befugniß als gefährlich und unerlaubt hingestellt, das Gewissen desjenigen beängstigt, der in Uebereinkunft des Gesetzes gehandelt hat.

Ich würde mich von meinem Zwecke zu weit entfernen, wenn ich eine einzelne Prüfung hier versuchen wollte; und es ist darüber schon so viel gesagt worden, daß man unschwer die Gründe, welche die katholische Geistlichkeit aufstellt, zu würdigen vermag. Für uns aber entscheiden staatsrechtliche und polizeyliche Grundsätze, weil in Bayern das Gesetz herrscht, und nicht die Wirksamkeit desselben von der Laune einer Kaste der Staatsbürger abhängig gemacht werden darf, die aus dem nämlichen Gesetze für sich Rechte geltend macht, und doch durch die Antastung dieses Gesetzes auf das Ganze, in dem sie doch nur bestehen kann, zerstörend eingewirkt.

Indessen liegt kein allgemein verbietendes Kirchengesetz vor, welches die Einschreitungen der katholischen Geistlichkeit in der gegebenen Art rechtfertigen könnte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die litterae apostolicae, die resolutiones und declarationes bey der Curia romana schon ihrer Natur nach nicht für allgemeine Kirchengesetze gelten können, weil sie keine allgemeinen normativen Beziehungen enthalten, sondern Casualentscheidungen sind.

> **Secretio eorum, quae sunt de fide catholica ab iis, quae non sunt de fide, juxta regulam fidei ab eximio D. T. Veronio compendiose exepta 1699 pag. 19 — 20.**

Daß über die gemischten Ehen kein allgemeines prohibitives Gesetz der Kirche zu den Zeiten Benedikts XIV. bestand, beweiset der Umstand, daß die Canonisten unter den Augen der Päpste und selbst unter den Vorberathungen der Congregationen bey der Curia romana sich in ihren Ansichten hierüber theilten und zwey widersprechende Partheyen bildeten.

Das Daseyn dieser beyden sich widersprechenden Partheyen ist eine historische Wahrheit, die Niemand bezweifeln

kann; ich berufe mich neben mehr als hundert dieses bestätigenden Schriftstellern auf die Worte Benedikts XIV. selbst, in dessen opera omnia. Basani 1767. Tom. XI. pag. 101.

> **In duas classes divisi auctores fuerunt, alii enim tam ex theologia pro nullitate, alii pro veritate steterunt.**

In der Declaratio Benedicti XIV. Magnae nobis vom 4. Novbr. 1741 heißt es in Beziehung auf die gemischten Ehen: **diu multumque disceptatum est animis hominum ac sententiis in diversa distractis.** —

Benedikt XIV. nennt die dießfallsigen Beschlüsse der römischen Curie nur **particularia decreta.**

> **M. de Schenkl inst. jus. eccl. german. a Josepho Scheili. Landshutii 1825 p. II. pag. 259** sagt: **quod dictae decisiones ne semper quidem sibi consenserint, quam nunc pro validitate, nunc pro nullitate talium matrimoniorum pronuntiarunt.**

Auch unter Clemens XII. blieben die durch die Nachfolger Benedikts im Sekretariate vorgenommenen Sammlungen ungeprüft, erst als Benedikt Papst geworden, ließ er die Congregatio concilii zusammen treten, vernahm die Vota der Cardinäle, genehmigte den Beschluß der Congregation, und verfügte die Publikation den 4. Novbr. 1741, welche überschrieben ist:

> **Declaratio cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda.**

Daß diese Declaratio für andere als die darin enthaltenen Länder gar nicht bestimmt war, ist um so richtiger, als andere hierin nicht genannte Länder an die principia juris communis canonici und an die resolutiones congregationis concilii verwiesen werden.

Ein weiteres Rescript von Benedikt XIV. vom 29. Juni 1748 ist überschrieben:

> **Ad Poloniae regni Primatem, Archiepiscopos et Episcopos de concessione et executione dispensationum apostolicarum super impedimentis matrimonii.**

Das Ganze in Betreff der gemischten Ehe ist nur eine curialistische Erzählung, nur für Polen geschrieben, und zeigt nur das bisherige Verfahren der römischen Curie an. Wenn solche historische Notizen über das Verfahren schon Gesetze der Kirche bilden können, wie traurig würde es dann in dem Staat und selbst in der Kirche aussehen!

Es liegt also kein allgemeines Kirchengesetz prohibitiver Natur gegen die gemischte Ehen vor, es kann ein solches gar nicht vorliegen, weil die katholische Kirche seit der Reformation außer der Versammlung zu Trient nicht allgemein legislativ repräsentirt wurde.

Das Concilium Tridentinum hat aber wegen der gemischten Ehen ausdrücklich nichts verordnet; wohl aber in dem Beschlusse wegen der Verbesserung der Ehen (Kap. 8.) dringend verlangt, daß aller Zwang bey Verehelichung entfernt bleiben soll. —

Man bezieht überhaupt in Deutschland disparitas cultus als Hinderniß nicht auf die Protestanten.

Ich berufe mich, neben dem Jesuiten Sanchez, auf die Kirchenrechtslehrer Gambsjäger — v. Espen, und auf Stattler. — Dieser sagt in seinem christlichen Haus- oder Familienstand (Augsburg u. München 1789 II. Theil 393):

„Wider die Ehen mit Unkatholiken haben wir kein „allgemeines Kirchengeboth."

Allerdings haben die Päpste Pius VII. in einem apostolischen Breve vom 8. Oktober 1803 an den Erzbischof von Maynz, — in der Bulle an die Bischöfe von Frankreich vom 23. April 1817 und vom 31. Okt. 1819 an das General-Vicariat in Ehrenbreitstein, und Leo XII. in einem apostolischen Schreiben vom 8. Januar 1825 solche gemischte Ehen mißbilliget, und den Geistlichen Verhaltungsregeln in diesem Betreffe gegeben; allein diese Schreiben bilden kein Kirchengesetz; — sie existiren für uns in Bayern nicht; — sie sind nicht promulgirt, denn es ist ihnen nicht das Placet ertheilt, und wer wollte einer Verordnung schon vor der Verkündung eine wirksame Kraft beylegen.

II. Edikt §. 58.

Wenn wir uns überzeugen müssen, daß kein allgemeines Kirchengesetz die Ehen mit Katholiken und Protestanten hindere, daß nirgends die Freyheit des Staatsbürgers bey Erziehung seiner Kinder in einer der gleichgestellten Confessionen beschränkt sey, so sind die Widerstrebungen wider den Vollzug constitutioneller Bestimmungen, die mit erneuerter Kraft erst seit 10 — 15 Jahren versucht werden, um so unerwarteter, und erfüllen die Herzen aller Unbefangenen mit so größerem Schmerze, als

III.

Familieneintracht dadurch gestört, das Mißtrauen unter den Staatsbürgern geweckt, das wechselseitige Vertrauen verscheucht, und Bürger dem Bürger feindselig entgegengestellt, das Gewissen beängstiget wird.

Es sind die Nachtheile, welche die Geltendmachung der nun angenommenen Prinzipien eines Theiles der katholischen Geistlichkeit hervorrufen, in das Leben des Einzelnen wie des Staates selbst tief eingreifend und Vernichtung drohend.

Das Grundgesetz Bayerns gibt den drey christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte, was sollte aber am Ende aus dieser Verbindung in Bayern werden, wenn die Protestanten gleiche Grundsätze bey Verehelichung aufstellen, wenn die der einen Confession die der andern gleichsam als unrein fliehen, die Familienbande zerreißen und die Gemeinschaft aufheben wollten? Welche traurige Folgen müßten sich da aufdringen.

Jede eheliche Verbindung ist dann ohne Religionsabänderung unmöglich. — Der Sektengeist muß auferstehen, um von aufgeregten Gewissensbissen erschüttert in dem Mitbürger den Feind zu sehen, aller Gemeinsinn wird zu Grabe getragen, mit dem Verschwinden der brüderlichen Annäherung der Staatsbürger muß die Kraft des Ganzen abnehmen, und während Niemand mehr dem Gesetze vertrauen könnte, würden die Grundpfeiler des Staates selbst untergraben.

Man entgegnet zwar, man hindere solche eheliche Verbindungen nicht, nur jede Mitwirkung müsse von Seite der katholischen Geistlichkeit unterbleiben.

Prüft man aber dieses gerühmte Verfahren, so fällt die täuschende Hülle. Die Ehe des Katholiken mit dem Protestanten wird als unerlaubt und die Religionspflicht verletzend erklärt, wenn nicht die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion feyerlich angelobt; das Gegentheil wird als ein unerlaubter Schritt erklärt, die Erziehung der Kinder in anderer Religion als eine irreligiöse gewissenlose Handlung dargestellt, und dem Eingeschüchterten das Bild einer schrecklichen Zukunft vorgehalten.

Ich mache in dieser Beziehung auf die Schrift:

„Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, von „Franz Stapf, herausgegeben von Karl Egger, „Domkapitular, mit Genehmigung des Generalvikariats des Bisthums Bamberg, — Frankfurt 1829;"

auf die —

„Weisungen Sr. Heiligkeit, Papst Pius VII., mitgetheilt an die Ordinariate 1827,"

und auf die Erfahrungen der neuesten Zeit aufmerksam, um diesen Vordersatz zu rechtfertigen.

Sollte es an sich Sünde seyn, in eine solche Ehe zu treten, wo die Kinder protestantisch werden, so erklärt man hiedurch die Staatsgesetze als Sündengesetze, und benimmt in einem folgerechten Progressive der Grundverfassung selbst alles Vertrauen und Wirksamkeit, so wie Rechtsunsicherheit herbeygeführt und das Mittel gegeben wird, unter einem prächtigen Aushängeschilde dem Staatskörper eine illusorische Natur beyzulegen.

Ich bescheide mich sehr gern, daß man das Gewissen nicht zwingen könne und nicht dürfe, allein hier handelt es sich um das Gegenwirken, um die Zerstörung eines Staatsgrundgesetzes durch äußere Handlungen, indem man den Gehorsam verweigert, die Dimissorialien vorenthält, und den vom Staate geregelten Zustand als irreligiös und unerlaubt erklärt. —

Wenn es vorhin Jahrhunderte bedurfte, um einigen Wahrheiten Eingang zu verschaffen, so hatte unser Zeitalter 25 Jahre nöthig, um die Welt aus einem Chaos von Indolenz und Willkühr zu einem schönen Gebilde constitutioneller Ordnung umzuschaffen.

So wie der Himmel nach gleichförmigen ewigen Gesetzen regiert wird, so ist auch die Erde nun diesem Beyspiele gefolgt, und dieses Erkennen ist der Triumph unseres Zeitalters und die Entschädigung für die vielen Leiden der Vergangenheit; wer nun auch dagegen ankämpfen will, der verbannt sich selbst aus Europa und der menschlichen Gesellschaft.

Um dieses Streben gegen die Fundamentalgesetze zu entschuldigen, hält man mir auch noch das Concordat vor,

worin im 12. Art. lit. c. geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 in der Sess. 24 des Conc. Trid. zum Forum eccles. gehören, bey der geistlichen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Allein damit rechtfertiget man diesen Widerstand keineswegs, denn der Canon 12 der 24. Sitzung enthält nichts weniger als ein Verbot solcher Ehen oder eine positive Verbindlichkeit zur Erziehung der Kinder in der katholischen Religion; kein Gesetz kann aber ad terras incognitas ausgedehnt werden, und über die Ehestreitigkeiten, insofern sie das Sacrament beziehen, bezweifelt Niemand die Competenz der geistlichen Behörden.

Ich verehre tief die Ueberzeugung, wenn sie sich auf zureichende Gründe stützt, und bin weit entfernt zu ahnen, daß die im römischen Sinne handelnden Ordinariate die Wechselwirkung zwischen dem im Staate gleich berechtigten Glaubensconfessionen hindern, und das so nützliche Princip der vereinten Kraft im Staate stören wollen; ich glaube vielmehr, daß blos aus den Gefühlen vermeintlicher Pflicht dieser exorbitante Widerspruch gegen das Gesetz entstehe.

Allein in Bayern kann nur das gelten, was die Constitution und die sich hierauf gründenden Edikte aussprechen. Ich habe bereits dargethan, daß in Bayern schon bey der ältern Legislation in dieser Beziehung gleiche Grundsätze angenommen waren, daß sich in einem constitutionellen Staate Handlungen gegen das Grundgesetz unter gar keinem Palladium schützen lassen; ich habe auf die traurigen Folgen aufmerksam gemacht, welche durch die Anwendung der uns von Rom aufgedrungenen Ansichten in dem Familienleben Glück und Eintracht zerstörend sich äußern, und die Wohlfahrt des Einzelnen wie des Staates untergraben.

Meine Pflicht ist es hienach, mein Votum dahin zu stellen:

„Es sey die Beschwerde gegründet, sohin auf verfassungsmäßigem Wege Abhülfe nachzusuchen und Gehorsam für das Gesetz unter dem Präjudiz der unbedingten Sperre der Temporalien bey einem fernern Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze von den bischöflichen Ordinariaten und deren untergeordneten Geistlichkeit zu verlangen."

Meine Herren! Es ist hier keineswegs zu viel gefordert; man kann nicht die Staatsbürgerrechte ansprechen und die hiemit correspondirenden Pflichten zurückweisen.

Schon im Jahre 1764 hat der Bischof von Fulda in Ermangelung von Ehepakten bey gemischten Ehen festgesetzt, was das Religionsedikt von Bayern ausspricht.

In allen Nachbarstaaten verfahren die bischöflichen Ordinariate nach den bestehenden Staatsgesetzen; selbst Oesterreich hat bereits in den Jahren 1783, 84 und 94 hierüber bestimmte, mit denen in Bayern harmonirende Vorschriften gegeben, und im bürgerlichen Gesetzbuche entschieden.

Auch Preußen hat am 16. April 1819 diesen Gegenstand durch eine energische Staatsverordnung normirt. Warum sollte in dem constitutionellen Bayern nicht dem Gesetze Achtung, — dem bürgerlichen Leben Ruhe und Frieden gegönnt werden?

Sechs Stimmen im Ausschusse sind damit einverstanden; eine hat dagegen erklärt, die Beurtheilung dieser Sache, so wie das Verfahren bey gemischten Ehen gehöre der katholischen Kirche zu, und es sey ihr dieses selbst im Concordate garantirt. Die Beschwerde könne also hier nicht berücksichtiget werden.

München den 17. April 1831.

H. Wilh. v. Eberz.

Sitzungsprotokoll beym V. Ausschuß

am 16. April 1831.

Gegenwärtige:

Die sämmtlichen Ausschußmitglieder

Herr von Eberz,
„ Lösch,
„ Freyherr von Rottenhan,
„ Ziegler,
„ Dr. Hutter,
„ Dr. Schwindel,
„ Dr. Arbinger, Sekretär.

Bey heutiger Ausschußsitzung hat der Referent von Eberz den Vortrag über die Beschwerde des Abgeordneten Rabel wegen des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit bey gemischten Ehen wiederholt abgelesen, welcher einstimmig genehmigt und beschlossen wurde, denselben zur Vorlage an die Kammer zu bringen.

Zur Bestätigung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und unterzeichnet worden.

Ziegler, Vorstand.

Für den Auszug
Dr. Arbinger, Sekretär.

XI. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Antrag des Baron von Closen, die Kabinetsbefehle und die Verantwortlichkeit der Minister betreffend,

sammt dem Referat des 1ten Ausschusses.

A. Antrag

des

Abgeordneten Frhr. v. Closen.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die Grundlage einer constitutionellen Regierung ist die Verantwortlichkeit der Minister, so wie aller Regierungsbehörden.

Kein Befehl des Monarchen kann von dieser Verantwortlichkeit entbinden, von derselben sind Militärangelegenheiten so wenig als Justizgegenstände, Anstellungen so wenig als Verordnungen ausgenommen.

Ein wohlthätiger Einfluß des Lichtes und des kräftigen Willens des Monarchen auf das Wohl des Staates ist dadurch nicht gehemmt, sondern nur so geregelt, daß alles Große und Gute, was geschieht, dem König zum Verdienste, Fehler und Irthümer, ja selbst die bedaurenswürdigsten Mißgriffe nur den betreffenden Staatsdienern zur Last gerechnet werden.

Leider scheinen jedoch bey manchen Beamten die Begriffe hierüber nicht klar zu seyn; — ja die um allseitige Gunst buhlende Mittelmäßigkeit findet es sogar bequem, durch Anführung eines höhern Willen sich wegen getäuschter Hoffnungen zu rechtfertigen, oder den eigenen Anordnungen mehr Gewicht zu geben.

In einem Zeitalter, wo die Anführung eines höhern Willens nicht genügt, um dem Verstand jedes Urtheil, dem Gemüthe jede Bewegung, dem Munde ein freyes Wort zu verbiethen, ist nichts dem monarchischen Prinzip gefährlicher, als durch Anführung angeblicher unmittelbarer Kabinetsbefehle den Monarchen statt des Ministers zur Zielscheibe des Tadels zu machen.

Auf der Grundlage der Verfassungs-Urkunde, im wahren Interesse des Königs, der Nation, des Staatsdienstes und der Staatsdiener stelle ich daher den

Antrag,

Seine Majestät im verfassungsmäßigem Wege um eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu bitten, wonach

1. die Anführung eines Kabinetsbefehles in allen Regierungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Ernennung oder Entlassung eines Ministers, untersagt, und
2. ausgesprochen werde, daß keine Behörde oder Stelle durch einen Kabinetsbefehl von der ihr nach dem jedesmaligen Staatsorganismus obliegenden Verantwortlichkeit entbunden werde.

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

Closen.

B. Bericht

des

Abgeordneten von Ehrne-Melchthal, im Namen des ersten Ausschusses.

Der Abgeordnete Freyherr von Closen übergab am 19. vorigen Monats den anfolgenden Antrag, welchen der sechste Ausschuß und in der siebenten öffentlichen Sitzung vom 21. desselben Monats auch die zweyte Kammer zur Vorlage an dieselbe geeignet fand.

Die Tendenz dieses Antrages besteht darin, die Kammer der Abgeordneten aufmerksam zu machen, daß bey manchen Beamten die Begriffe über Kabinetsbefehle und über die Verantwortlichkeit der Minister, so wie aller Regierungsbehörden, nicht klar sind. In einem Zeitalter, wo die Anführung eines höhern Willens nicht genüge, um dem Verstand jedes Urtheil, dem Gemüthe jede Bewegung, dem Munde ein freyes Wort zu verbieten, ist, wie er sich ausdrückt, dem monarchischen Prinzip nichts gefährlicher, als durch Anführung angeblicher unmittelbarer Kabinetsbefehle den Monarchen statt des Ministers zur Zielscheibe des Tadels zu machen.

Auf die Grundlage der Verfassungs-Urkunde und im wahren Interesse des Königs, der Nation, des Staatsdienstes und der Staatsdiener stellt Freyherr v. Closen den Antrag, Se. Majestät im verfassungsmäßigen Wege um eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu bitten, wonach

1. die Anführung eines Kabinetsbefehls in allen Regierungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Ernennung oder Entlassung eines Ministers, untersagt, und

2. ausgesprochen werde, daß keine Behörde oder Stelle durch einen Kabinetsbefehl von der ihr nach dem jedesmaligen Staatsorganismus obliegenden Verantwortlichkeit entbunden werde.

Nachdem sich die Kammer bereits über die Competenz ausgesprochen hat, und dem Titel VII. §. 20 der Verfassungs-Urkunde, so wie dem Titel II. §. 36 des X. Edikts zu derselben in formeller Beziehung volles Genügen geschehen, so fällt jede weitere Erörterung rücksichtlich der Form von selbst weg; es wurde somit ohne weiters zur Prüfung des materiellen Theils geschritten.

§. 1.

Die Verantwortlichkeit der königlichen Staatsminister und sämmtlicher Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung bildet nach derselben Titel X. §. 4 einen eigenen und wesentlichen Bestandtheil ihrer Gewähr.

§. 2.

Diese Verantwortlichkeit tritt nach §. 6 am angeführten Orte der Verfassungs-Urkunde ein, wenn durch die königlichen Staatsminister oder die höhern Staatsbeamten die Staatsverfassung vorsätzlich verletzt wird. Dadurch wird von ihnen der in Gemäßheit des §. 3 des nämlichen Titels der Verfassung geleistete Constitutions- und Dienstseid gebrochen.

§. 3.

Die staatsdienerliche Verantwortlichkeit ist auch allgemein; sie erstreckt sich auf alle Zweige des öffentlichen Lebens; denn alle diese sind unzertrennbare Theile des zusammen und in einander wirkenden Staatsorganismus. Dieser selbst aber hat, Behufs der stets fortwährenden Erhaltung des Throns und zum ununterbrochenen Wohl des Volks, seine geordnete Stellung und seine unerschütterlichen Grundbestimmungen in der Verfassungs-Urkunde erhalten. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen muß daher nicht blos die Justiz ganz unabhängig vom Kabinette verwaltet werden, sondern auch die Verwaltung der innern Angelegenheiten muß sich einzig nach den gesetzlichen Vorschriften richten.

§. 4.

Da aber nach Titel II. §. 1 der Verfassungs-Urkunde das Staatsoberhaupt heilig und unverletzlich, folglich über

jeden Fehler erhaben ist, der Monarch zugleich auch in Gemäßheit dieses nämlichen §. alle Rechte der Staatsgewalt unter den Bestimmungen ausübt, welche in der von ihm beschwornen Verfassungs-Urkunde festgesetzt sind, so folgt von selbst, daß die königlichen Staatsminister und die höhern Staatsbeamten auch alsdann die Staatsverfassung verletzen, wenn sie sich auf den Grund und unter Anführung eines wahren oder nur angeblichen Auftrages des Monarchen gegen die in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen zur Ausübung ihres Amtes gebrauchen lassen. Kabinetsbefehle, wenn sie mit den konstitutionellen Bestimmungen nicht vereinbar sind, können somit die Staatsbeamten keineswegs schützen, — ihre Verantwortlichkeit nicht aufheben.

§. 5.

Damit nun die constitutionelle Pflicht der Verantwortlichkeit realisirt und gleich gegen den ursprünglichen Urheber geltend gemacht werden könne, ist es, so wie in unserm Vaterlande, auch in allen mit einer Verfassung versehenen Staaten durchgängig eingeführt, daß die vom Staatsoberhaupte unmittelbar ausgehenden Befehle, wo nicht von allen Ministern, so doch wenigstens von demjenigen mitunterzeichnet, contrasignirt werden, in dessen Wirkungskreis der Gegenstand einer solchen Anordnung gesetzlich einschlägt. Zu prüfen, ob das von ihm zu Contrasignirende keiner gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmung zuwiderlaufe, ist seine Sache; er ist dafür persönlich verantwortlich; er allein wird als der Verletzer der Verfassung, als der Urheber der gesetzwidrigen Regierungsverfügung angesehen; er kann und wird auf geschehene Anklage in strafrechtliche Untersuchung kommen; denn wenn er gehorsam dem Gesetze und treu seinem Eide bleiben will, darf er nur seine Unterschrift verweigern. Die Folge davon mag seyn, welche sie wolle, und sollte sie auch seine Entfernung vom Staatsamte seyn, so wird ihn hiefür das Bewußtseyn, seine Pflicht erfüllt zu haben, seine sich erhaltene Ehre und die allgemeine öffentliche Achtung mehr als genügend entschädigen.

§. 6.

Bey dem unstreitigen Bestande der im Vorstehenden entwickelten Gründe kann und darf daher von keiner Behörde im Staate eine Kabinetsordre — wenn sie auch vom Staatsoberhaupte, aber von keinem Staatsminister unterzeichnet ist, in Vollzug gesetzt werden.

Jeder Staatsbeamte, welcher einem solchen Kabinetsbefehle nachkommen würde, würde sich gegen denjenigen Staatsbürger, welcher dadurch benachtheiligt wird, und gegen den Staat selbst unmittelbar verantwortlich machen.

§. 7.

Diese Verantwortlichkeit kann kein leerer Schall bleiben; die Aufrechthaltung der Verfassung bedurfte somit noch eine weitere Gewähr; sie erhielt dieselbe auch wirklich. Der schon angeführte §. 6 des Titels X. derselben überließ nämlich den Ständen des Reichs nicht nur allein das Recht, sondern sie sind in dieser Stelle sogar durch ihre Pflichten

aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen.

§. 8.

Nachdem aber alle diese Grundbestimmungen in der Verfassungs-Urkunde klar ausgesprochen sind, und insbesondere die Unstatthaftigkeit der Anführung von Kabinetsbefehlen, Behufs der Verantwortlichkeits-Abwendung, wie im §. 4 dargethan wurde, eine aus der Natur der Sache hervorgehende und ganz schlüssige Folgerung der Verfassungsgrundsätze ist, so möchte nicht zu mißkennen seyn, daß die dießfallsigen constitutionellen Rechte des bayerschen Volkes gegen die Willkühr, von welcher der Antragsteller die Nation gesichert wissen will, genügend dokumentirt seyen, folglich dem vorliegenden Antrage auf Erlassung eines darauf zielenden Gesetzes keine Folge zu geben sey.

§. 9.

Dagegen dürfte aber erwogen werden,

a) daß Freyherr von Closen an die Kammer der Abgeordneten davon die förmliche Anzeige macht, wie manche Beamte sich nicht scheuen, in ihrer Amtsthätigkeit sich mit Aufträgen aus dem Kabinette zu beschönigen, und auf solche Art selbst das allerhöchste Staatsoberhaupt vor der Nation zur Zielscheibe des Tadels zu machen;

b) daß der Antragsteller in der VII. öffentlichen Sitzung zwey notorisch großes Aufsehen verursachende, mit der Verfassung nicht vereinbare Kabinetsrescripte speziell genannt und nachgewiesen hat.

§. 10.

Es dürfte weiter berücksichtiget werden, daß die öffentliche Meynung sich gegen solche Kabinetsentschließungen, sie mögen von einem Minister unterzeichnet seyn oder nicht, insbesondere gegen die ministeriellen Berufungen auf Kabinetsbefehle laut und unverkennbar ausgesprochen hat, daß dieses unter andern besonders rücksichtlich jener im verflossenen Jahre durch einen Minister contrasignirten in der XV. öffentlichen Kammersitzung vom 19. l. M. verlesenen allerhöchsten Kabinetssignats an das königliche Oberappellationsgericht vom 14. März und 19. September v. J. der Fall war, zufolge welcher dem erwähnten oberſten Justizhofe, ungeachtet der von demselben erstatteten Remonstration, dennoch, ohne vorläufige Benehmung mit dem Staatsrathe und ohne Zustimmung von Seite der Stände, wiederholt aufgetragen, aber, wie verlautet, nicht befolgt wurde, daß Gegenstände unter 1000 fl. am Werthe statt von der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl von sechs Räthen mit einem Vorstande, in einem Senate von nur vier Räthen und einem Vorstande vorgenommen werden sollen.

§. 11.

Alles Vorstehende erwägend, fand es nun der Ausschuß ganz unbezweifelt, daß die von dem Antragsteller vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung, „keine Behörde könne „durch einen Kabinetsbefehl von der ihr obliegenden Ver„antwortlichkeit befreyt werden," nicht beantragt werden könne, da diese Verantwortlichkeit ohne das schon gesetz- und verfassungsmäßig ist, und ein neuer Antrag nur dazu dienen könnte, das, was schon gesetz- und verfassungsmäßig ist, als zweifelhaft darzustellen. Eben so wenig scheint dem andern Antrag zugestimmt werden zu können, „es möge „gesetzlich bestimmt werden, daß die Anführung eines Kabi„netsbefehls in allen Regierungsangelegenheiten, mit Aus„nahme der Ernennung oder Entlassung eines Ministers, „untersagt werde." Allerdings sind dergleichen Berufungen ganz unangemessen; denn jede Form ist unangemessen, welche mit dem Wesen der Sache nicht übereinstimmt. Es liegt aber im Wesen der constitutionellen Monarchie und in den Worten unserer Verfassungs-Urkunde, daß nie der Monarch die Verantwortlichkeit übernehmen könne. Er ist ja unverletzlich; er kann demnach auch in Uebereinstimmung mit diesem Wesen der constitutionellen Monarchie nie unmittelbar als befehlend aufgeführt werden. Indessen handelt es sich dabey nur um eine Form der Ausfertigung, die nach der Natur der Sache, für sich allein betrachtet, mehr Gegenstand einer Verordnung als eines Gesetzes ist, und um so weniger für sich allein Gegenstand eines besondern Antrages von Seite der Stände seyn möchte, als der Mißstand durch einen einfachen Befehl der Krone gehoben werden mag.

§. 12.

So sehr sich daher der Ausschuß einhellig überzeugte, daß den gestellten Anträgen auf gesetzliche Bestimmungen, wie dieselben von Frhrn. v. Closen formirt sind, nicht beyzutreten sey, so fand sich der erstere dennoch verpflichtet, den Gedanken des Frhrn. v. Closen in seiner ursprünglichen Allgemeinheit aufzufassen, der kein anderer war, als der, die constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister und der übrigen Beamten durch Ergänzung der in der Verfassungs-Urkunde selbst in dieser Beziehung enthaltenen Lücken zu sichern, — einen Gedanken, den der Herr Antragsteller nur durch seine beyden speciellen Anträge in der Ausführung zu sehr beschränkt hat. Unstreitig bedürfen aber die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister genauerer Bestimmungen, wie sich klar nachweisen läßt. Denn

§. 13.

1) scheint es nach dem §. 4 Titel X. der Verfassungs-Urkunde, daß auch jeder untergeordnete Verwaltungsbeamte, der auf Befehl einer vorgesetzten Verwaltungsbehörde handelt, noch persönlich verantwortlich gemacht werden könne. Das aber müßte die nothwendige Folge haben, daß ihm erlaubt wäre, Befehlen, die er für verfassungswidrig hält, die Vollziehung zu verweigern. Davon aber wäre wieder die Folge, daß die Einheit der Verwaltung aufgelöst, eine Regierung unmöglich und jeder Beamte gewissermaßen ein König in seinem Kreise würde. Zwar nach den nachfolgenden §§. sollte man glauben, es sey nur von Ministern und solchen Staatsbehörden die Rede, die etwas selbstständig anordnen; allein bey der Unbestimmtheit des ersten Artikels bedarf hier allerdings die Verfassung einer genauern Bestimmung.

§. 14.

2) Nach §. 5 Titel X. können Beschwerden über Verletzung der Verfassung von dem König an den Staatsrath oder an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung gegeben werden. Ob das eine oder das andere geschehe, darüber soll die Natur des Gegenstandes entscheiden. Indessen kann es sehr leicht seyn, daß die Beschwerde, welche über einen Minister erhoben wird, durch die Vollziehung eines Staatsrathsbeschlusses veranlaßt wurde, daß demnach der Staatsrath, wenn an ihn die Beschwerde verwiesen wird, als Richter in eigener Sache auftritt. Dem wäre durch genauere Ausscheidung der Fälle, die an die eine oder die andere Behörde zu bringen sind, vorzubeugen.

§. 15.

3) Findet eine förmliche Anklage statt, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in Gemäßheit derselben hat alsdann die gesetzliche Strafe einzutreten. Nun kennen unsere Gesetze keine Strafe, als in den im Gesetze vorhergesehenen Verbrechen und Vergehen; die vorsätzliche Verletzung der Verfassungs-Urkunde ist darunter nicht als ein besonderes Verbrechen begriffen.

Da es aber in vielen Fällen nicht leicht seyn möchte, nachzuweisen, daß durch die vorsätzliche Verletzung der Verfassung auch zugleich ein anderes im Gesetze vorhergesehenes Verbrechen oder Vergehen begangen sey, so springt in die Augen, wie leicht die Anklage gegen einen Minister wegen Mangels eines bestimmten, seine strafbare Handlung qualifizirenden Strafgesetzes erfolglos werden könnte.

§. 16.

4) Soll die Berufung einer Behörde auf einen Kabinetsbefehl einen Zweck haben, so kann es nur der seyn, durch diese Berufung die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen. Dieß aber erscheint schon als ein Versuch, die Verfassung zu verletzen. Demnach könnte eine solche Berufung als ein Versuch, die Verfassung zu verletzen, gleichfalls untersagt werden.

§. 17.

Durch die Darstellung der erwähnten Mängel unserer bestehenden Gesetzgebung findet der erste Ausschuß einhellig den Antrag gerechtfertiget:

> Seine Königliche Majestät möge im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, ein Gesetz an die Stände des Reichs zu bringen, durch welches die in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Staatsbeamten genauer entwickelt und dadurch deren Anwendung gesichert werde.

Die speziellen Anträge des Frhrn. v. Closen können und werden dann auch zugleich ihre Erledigung finden.

München den 29. April 1831.

v. Ehrne-Melchthal,
Berichterstatter.

XII. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Antrag des Abgeordneten von Anns, die gleiche Vertheilung der Lasten in Bezug auf Quartier- und Vorspannsleistung betreffend; und Antrag der Abgeordn. Ziegler, Seuffert, Schmaus, Leinecker, die Vergütung der Vorspannsleistung für k. b. Militär von Seite der Etappengemeinden aus dem Militäretat oder durch Abrechnung der Steuern betreffend,

sammt dem Referat des 4ten Ausschusses.

A. Antrag

des

Abgeordneten v. Anns.

Gleiche Vertheilung der Lasten in Bezug auf Quartier- und Vorspannsleistungen auf sämmtliche Staatsbürger betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Gleichheit in der Belegung der Lasten und der Pflichtigkeit ihrer Leistung ist eine der Grundbedingungen der Verfassungs-Urkunde; und dennoch besteht auf einigen Distrikten im Unterdonau-, Regen-, Oberdonau- und Rezatkreis, welche an Etappenstraßen liegen, der ungerechteste Druck der Ungleichheit.

Mitten im Friedenszustande werden jene Distrikte bey dem immerwährenden Hin- und Herspazieren — Märsche kann man's nicht nennen, denn Tagreisen von 4 — 5, wenn's hoch kommt, 6 Stunden Wegs, und am dritten Tag Rasttag, sind wahrhaftig nichts mehr und nichts weniger als Spaziergänge — der österreichischen Truppen nach Maynz und von Maynz nach Oesterreich gleichsam im ununterbrochenen Kriegszustand gehalten, und den ewigen Qualen, Plackereyen, Kosten und Gefahren, mit Vorspann, Quartier und Verpflegung Preis gegeben, und die ganze Entschädigung dafür ist 20 kr. — zwanzig Kreutzer per Mann.

Es mag der Quartiervater seine Einrichtung noch so ökonomisch treffen, so kostet der Mann 36 kr. per Tag, ohne Holz, Licht und Bett, und sollte letzteres nur ein Strohlager seyn, so muß das Stroh doch gekauft und ein Leilach dazu herbey geschafft werden.

Denke man sich nun einen Handwerksmann, dessen Wohnzimmer zugleich seine Werkstätte ist, und eine daranstoßende Kammer sein Schlafgemach, der für sich und seine Familie kaum selbst von einem Tag zum andern zu leben hat, — und daß es jetzt eine zahllose Menge solcher Gewerbsfamilien gibt, dafür haben die Gewerbsinstruktion von 1815 und die für deren Vollzug wachende Stellen trefflich gesorgt! — in welche Verlegenheit muß ein solcher Handwerksmann kommen, der einen solchen, in der Regel anmaßenden Gast um 20 kr. bewirthen, und seine Wohnung, zugleich Werkstätte, mit ihm theilen muß.

Zwar wissen sich mehrere solche Gewerbsmänner, deren Spekulation fürs Etablissement nur dahin ging, um zu heirathen und ansässig zu werden, und wenn Noth an Mann geht, sich von der Gemeinde abnähren zu lassen, wohl damit zu helfen, daß sie sich um ihren Gast wenig bekümmern, ihm geradezu ihr Unvermögen erklären, daß sie ihm nichts zu reichen vermögen.

Was ist aber die Folge? Diese! der Soldat geht in das Quartieramt, begehrt ein anderes Quartier, und diesem bleibt nichts anderes übrig, als den Mann zu einem wohlhabenden Bürger, der aber schon mit dem ihm treffenden Typus belegt ist, einzuquartieren, und diesen verfassungswidrig zu belasten.

Eine weitere Folge ist, daß im Wiederholungsfalle

auch der Wohlhabendere leidet, und am Ende der Nothstand allgemein eintritt.

Ob der Staat zu einem solchen Zuwachs der Bevölkerung sich gratulieren darf, bezweifle ich, bin aber auch fest überzeugt, daß die Acquisition einer solchen Bevölkerung nicht in der Tendenz der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbsverleihungen liegt, sondern diesen Gewinn wir lediglich der Willkühr im Vollzug derselben zu verdanken haben.

Nebstdem, daß sich solche erwerbsunfähige Gewerbsbürger vom Quartier frey zu machen und die Last auf ihre Mitbürger zu wälzen wissen, sprechen sich auch Staatsdiener de jure von der Quartierpflichtigkeit los.

Man will Quartierlasten lediglich als Gemeindelasten beachten. Die Natur der Sache widerspricht aber dieser Ansicht.

Der Soldat wird für oder gegen den Staat zu den Waffen gerufen, für den Staat streitet der freund- gegen den Staat der feindliche. In jeder Hinsicht gilt es dem Staat, wenn Truppen marschieren. Nicht Gemeinden, nicht Corporationen, nicht Distrikte, nicht Kreise, sondern die Gesammtheit, der Staat ist dabey interessirt, direkte oder indirekte.

Nachdem nun der Staatsbeamte Staatsbürger ist, wie der Geringste der Unterthanen in gleichem Maaße den Schutz genießt, so ist er auch gleich diesem Quartier zu tragen pflichtig, denn alle Staatsbürger sind beytragspflichtig zu den Quartierlasten: Gemeinden, Distrikte und Kreise, welche der Zufall entfernt von den Etappenstraßen und von Communikations- und Operationslinien gestellt hat.

Sollte der Staatsbürger, welcher das Unglück hat, an Etappenstraßen zu wohnen, und allen den Calamitäten, die Truppenmärsche, Vorspann- und Quartierlast in ihrem Gefolge haben, ausgesetzt ist, auch noch verurtheilt seyn, seinen ganzen Wohlstand zum Opfer zu bringen, während der entferntere, mit gleichen staatsbürgerlichen Rechten begabte Staatsbürger mit aller Bequemlichkeit seine Geschäfte besorgen kann, und der Ruhe, wie der Sicherheit seines Eigenthums sich erfreut? Dieß stünde im strack'sten Widerspruch mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde.

Würtemberg huldigte in den abgewichenen Kriegsjahren schon dem Grundsatze: Gleiche Rechte, gleiche Lasten; und das ganze Land wurde von Zeit zu Zeit mit Beyträgen in Concurrenz gezogen, so daß auch der entfernteste Staatsbürger zur Entschädigung der wirklichen Quartierträger beyzutragen hatte.

Auch in Sachsen sollen sich die Realbelasteten einer angemessenen Vergütung ihrer Opfer zu erfreuen haben.

Nachdem uns nun schon öfters andere Länder, Frankreich, England ꝛc., als Beyspiele aufgestellt und damit die verderblichsten Projekte für unser Land durchzusetzen versucht, und zum Theile leider auch durchgesetzt wurden — man lese nur die Verhandlungen über Concurrenz und Gewerbswesen in den Jahren 1819, 1822, 1825 und $17\frac{27}{28}$, und vergleiche damit den hierauf erfolgten höchst elenden und bedauernswürdigen Zustand vieler Gewerbe — so erlaube ich mir, auch auswärtige Staaten als Beyspiele aufzustellen, deren Nachahmung in Einquartierungsfällen die gleiche Vertheilung der Lasten bezweckt, welche in unserer Verfassung bedingt ist.

Ich beantrage sofort unter Bezugnahme auf meine früheren, von den einschlägigen Ausschüssen geprüften und zur Vorlage an die Kammer vollkommen geeignet befundenen Anträge vom Jahr 1819 und 1822, reassumirt im Jahre 1825, es wolle auf verfassungsmäßigem Wege erwirkt werden, daß

1) „die Einquartirungslasten als Landeslasten anerkannt, und die Staatsbürger aller Kreise im ganzen Königreiche mit Beyträgen für Entschädigung der Quartierträger zur Concurrenz gezogen;

2) „die Entschädigungsquote pr. Mann auf 40 kr. „taxirt, in so lange die Lebensmittel nicht auf einem unverhältnißmäßigen hohen Preis stehen;

3) „jeder Staatsbürger, von welchem Rang und Stand „er auch sey, quartier- und contributionspflichtig „erkannt werde."

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, tief in die Familienverhältnisse eingreifend, dringt mir noch die Bitte ab, die hohe Kammer wolle diesen Antrag einer baldmöglichen Berathung unterstellen.

Respektvollst unterzeichnet

Der

hohen Kammer der Abgeordneten

München den 1. May 1831.

gehorsamster
v. Anns.

Beylage.

Anhangspunkte.

Zu der zwischen Bayern und Oesterreich unterm 16. July 1819 abgeschlossenen Convention für den Durchmarsch des österreichischen Militärs aus und nach der Festung Maynz, dann für desselben Verpflegung, Transport und Spitalshülfe.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen hat die Erfüllung des Wunsches der hohen Regierungen dieser Staaten zum Gegenstand, daß dermal, wo nur seltene und minder zahlreiche Märsche der österreichischen Truppen in dieser

Richtung vorfallen, von den Kommandanten der marschirenden österreichischen Truppenabtheilungen die empfangenen Verpflegungs- und Transporthülfen gleich nach der Abgabe den Marschobrigkeiten bezahlt würden, um den Umtrieb zu beseitigen, womit bisher die hierüber ausgestellten Quittungen von untersten Behörden gesammelt und durch alle Stufen der Stellen erst zwischen den obersten Ministerien der Staaten zur Liquidation und Zahlung gebracht werden mußten.

2. In dieser Absicht werden die marschirenden österreichischen Truppen von der österreichischen Gränze an bis Maynz, und von da zurück bis in die österreichische Grenzstation, stets eine bestimmte Instradirung, jedoch mit Beibehaltung der von den respekt. Regierungen festgesetzten folgenden Route- und Marschhauptstationen erhalten und zwar:

	von		bis		Meilen
aus Oesterreich	von	Schärding	bis	Vilshofen	4½
	»	Vilshofen	»	Plattling	4
	»	Plattling	»	Straubing	3½
	»	Straubing	»	Pfetten .	2
	»	Pfetten	»	Regensburg	3
	»	Regensburg	»	Abensberg	4
	»	Abensberg	»	Ingolstadt	4
	»	Ingolstadt	»	Neuburg	2½
	»	Neuburg	»	Rhain .	2
	»	Rhain ,	»	Dillingen	4
	»	Dillingen	»	Günzburg	3
	»	Günzburg	»	Ulm . .	3
				Zusammen .	39½

	von		bis		Meilen
aus Böhmen	von	Klentsch	bis	Waldmünchen	3
	»	Waldmünchen	»	Rötz . .	3
	»	Rötz	»	Nitenau o. Bruk	3
	»	Nitenau o. Bruk	»	Regensburg .	4½
	»	Regensburg	»	Ulm durch vorangeführte Stationen	22½
				Zusammen . .	36

3. Die Marschrouten der österreichischen Gränzmilitärkommandanten und Kriegscommissariate für den Hinweg nach Maynz, und ebenso die des Maynzer Festungsgouvernements für den Rückweg aus Maynz, werden auch die Monatstage und Orte der conventionsmäßig nach drey Märschen abzuhaltenden Rasttage, die täglichen Offiziers- und Mannschaftstappen und Fourageportionenzahl, dann die Vorspannserfordernisse enthalten, nach deren Verhältniß der Kommandant zur Bezahlung aller dieser Leistungen mit dem Vertrage versehen und über deren Zahl ein Mehreres zu fassen oder gegen conventionsmäßige Vergütung anzusprechen nicht berechtigt ist. Weniger wird er durch die Quartiermacher zur Vorbereitung ansprechen, wenn er unterwegs Abgang hat, welchen er am Orte, wo solcher entsteht, an der Marschroute anzumerken und von der Marschobrigkeit bestätigen zu lassen hat.

4. Darnach darf in der Fortsetzung der Route, weder an der Marschstation, noch Rasttagen von Seite der Marschcommissariate der Länder eine Aenderung vorgenommen werden, weil der Kommandant der Truppen nur nach der Instradirung der ursprünglichen Marschroute dotirt ist. Immer bleibt es jedoch den Obrigkeiten der Hauptmarschstationen vorbehalten, den kleinern Transporten von 150 bis 300 Mann auf eine halbe Stunde, den zahlreichern auch auf eine Stunde Entfernung vor- oder rückwärts der Hauptmarschstation die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, da diese Entfernung keinen Unterschied bewirkt.

5. Die baare Bezahlung ist zu leisten:

Für die Offiziers-Etappenportion

(wenn sie solche ansprechen) aus Eigenem von der Gage derselben und zwar:

	24 fl. Fuß.		20 fl. Fuß	
	fl.	kr.	fl.	kr.
für das Mittagsmahl,				
bestehend aus einer Suppe, einem Pf. Rindfleisch, einer doppelten Menge des bey der Mannschaft ausgemessenen Gemüses mit Beylage, einer Viertel Maaß Wein und zwey Pf. weißes Brod	—	38	—	31⅔
für das Abendessen				
aus einem Pfund Braten und einer Viertel Maaß Wein	—	22	—	18⅓
Zusammen .	1	— od.	—	50
Für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts,				
bestehend aus der Suppe mit ½ Pfund Rindfleisch . .	—	5	—	4⅙
Mehlspeis oder Graupe von ⅓ Pfund oder angemessenes Aequivalent, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Rüben, Kraut etc. je nachdem die Quartiersgegend es mit sich bringt	—	2	—	1⅔
den Trunk von ¼ Maaß Wein oder ½ Maaß Bier, oder 1/16 Maaß Branntwein, wovon die Abgabe der einen oder der andern Gattung des Getränkes in der Wahl des Quartierträgers bleibt	—	3	—	2½
für ½ Pfund Brod . . .	—	5	—	4⅙
Zusammen .	—	15	—	12½

*

	24 fl. Fuß.		20 fl. Fuß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für die Pferdportionen, bestehend aus $\frac{1}{8}$ niederösterreichischem Metzen oder 6 Pfund Haber	—	$8\frac{1}{2}$	—	$7\frac{1}{12}$
desgleichen 10 Pfund Heu .	—	$6\frac{1}{2}$	—	$5\frac{6}{12}$
Zusammen .	—	15 od.	—	$12\frac{1}{2}$
Für die Vorspann.				
Für ein- oder zweispännige Vorspannskarren oder Wagen, von jedem Pferd auf die Meile .	—	12	—	10
für angeschirrte Pferde zu Offizierskaleschen oder Wägen von jedem Pferd auf die Meile .	—	15	—	$12\frac{1}{2}$

6. Ueber die geleistete Zahlung werden den Commandanten der marschirenden Truppen vollständige, die Zahl und Gattung der Portionen und der Vorspannspferde, den Preis und den ganzen Geldbetrag im Context mit Worten und im id est mit Ziffern enthaltene Quittungen, von dem jedortigen Marschcommissariate gefertiget, ausgestellt, wogegen Letzterem von dem Commandanten der marschirenden Truppe auch die Gegenscheine ganz gleichlautend ausgestellt werden.

7. Nur für die rücklassenden Kranken können weder die Commandanten, welche solche abgeben, weil die Dauer der Spitalverpflegung nicht vorzusehen ist, noch jene, welchen die Reconvalescenten rückübergeben werden und welche zu solchen Zahlungen nicht dotirt sind, die Vergütung leisten, weßhalb

8. rücksichtlich der Spitalshülfen nichts anders erübrigt, als daß die Uebergabslisten der kranken Soldaten, welche von dem österreichischen Commandanten, der sie rückläßt, und die Uebernahmlisten von jenem, an den sie reconvalescirt wieder abgegeben werden, oder statt letzterer für Verstorbene der Todtenschein zur Berichtigung in der bisher beobachteten conventionsmäßigen Art durch die löblichen Gesandtschaften an den Hofkriegsrath übergeben werden.

9. Weil aber jährlich nur ein Ergänzungstransport des österreichischen Militärs aus Oesterreich nach Maynz, und von da zurückgeht, so werden die Reconvalescenten, welche sich in der langen Zwischenzeit auf der Strecke von der österreichischen Gränze bis Günzburg ergeben, nach Schärding mittelst gelegenheitlichen eigenen Militärtransports geführt, und ihre Uebernahme und Uebergabe wechselseitig bestätiget werden.

Sollten sich bey Hin- und Rückmarsch des jährlichen österreichischen Ergänzungstransportes solche Reconvalescenten vorfinden, so werden solche an den österreichischen Transportcommandanten übergeben, und hierüber demselben von dem Militärcommandanten des Staats- und Marschortes, wo die Uebergabe geschieht, eine eigene Marschroute ausgestellt werden.

Die Vorschüsse für die Verpflegung dieser Reconvalescenten werden darnach mit den Uebernahms- und Uebergabsbestätigungen legitimirt, und eben so, wie es im vorgehenden Punkte für die Spitalsverpflegung angeführt ist, in der conventionsmäßigen Art berechnet und berichtigt werden.

10. Die vorgehenden neun Anhangspunkte sind bey allen vom 1. May 1822 an eintretenden Durchmärschen der zuwachsenden Kranken und Reconvalescenten zu beobachten und zu vollziehen.

(L. S.) Bellegarde.
F. M.

Vom österreichischen k. k. Hofkriegsrathe.
Wien, am 7. May 1822.
Rosner.

B. Antrag

der

Abgeordneten des Untermainkreises

auf

ausreichende Vergütung der Vorspannsleistung für k. b. Militär von Seiten der Etappengemeinden aus dem Militäretat, oder durch Abrechnung der Steuer.

München am 11. April 1831.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Bey Feststellung des Budgets wurde dem Militäretat für dessen Bedarf überhaupt eine so außerordentlich große Summe bewilliget, mittelst welcher das Ministerium der Armee mehr als vollkommen in den Stand gesetzt wird, alle seine Bedürfnisse zu bestreiten, ohne die Unterthanen hiefür abermals, unter welchem Titel es auch sey, beyzuziehen. Letzteres geschieht aber dessenungeachtet, indem das königl. Militär fast ununterbrochen von den Etappengemeinden Vorspann requirirt, die geleistete Vorspann aber in einem Preise vergütet, um welchen sie nicht geleistet zu werden vermag; denn für jede Vorspann, es mag die Ablösungsstation auch noch so fern seyn, werden für ein Pferd 30 kr., für einen einspännigen Wagen 15 kr., für einen zweyspännigen Wagen 30 kr. und für den Knecht 15 kr., sohin für eine einspännige Vorspann 1 fl., und für eine

zweyspännige Vorspann 1 fl. 45 kr. vergütet, während eine einspännige Vorspann von der treffenden Gemeinde mit 2 bis 3 fl. und 30 kr., und eine zweyspännige Vorspann mit 3, 4 bis 6 Gulden, je nach der Entfernung bezahlt werden muß, wodurch die Etappengemeinden genöthiget werden, das Fehlende aus ihrem Säckel zuzuschießen, und so neben ihren allgemeinen Beyträgen zum Aufbringen der erwähnten großen Summe für den Zweck des Militärs abermals und insbesondere beyzutragen. Wir stellen und resp. erneuern anmit den schon im Jahr 1825 und 1827 in dieser Beziehung gestellten, aber bis daher unerfüllt gebliebenen Antrag:

> Se. Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen zu befehlen geruhen, daß die requirirt werdende Vorspann für das Militär in einem ausreichenden, die Gemeinden jedes Zuschusses entheben den Maaße aus der Militärkasse den Gemeinden vergütet werde, oder daß, in subsidium, wenn gegen alles Verhoffen dieser ausreichende Ersatz der Vorspannskosten aus der überreich dotirten Militärkasse durchaus nicht zu bewirken stehe, jener von der Militärkasse nicht vergütet werdende Theil der Vorspannskosten von dem ganzen Staate nach dem Beyspiele anderer Staaten, namentlich des würtembergischen, getragen, und zu dem Ende den mit der Einquartierungslast ohnehin schon so sehr prägravirten Etappengemeinden gestattet werde, den bemerkten Kostenantheil bey Ablieferung ihrer Steuerschuldigkeit unmittelbar in Abrechnung zu bringen.

Mit schuldiger Hochachtung verharren

Einer

hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamste

Ziegler, Abgeordneter.
Seuffert
Schmauß
Sartorius
Heim
Zink
Binder
Reuß
Leinecker
Freyherr von der Tann
Weinmann.

Beylage.

Antrag

auf ausreichende Vergütung der Vorspannsleistungen für königl. bayer. Militär von Seite der Etappengemeinden oder durch Abrechnung an der Steuer.

Würzburg am 23. April 1825.

An die hohe Ständeversammlung des Reiches,

Kammer der Abgeordneten.

Aus der angefügten Uebersicht wird eine hohe Kammer der Abgeordneten zu entnehmen geruhen, daß der Stadtgemeinde Würzburg — da sie in den drey Etatsjahren $18\frac{21}{22}$, $18\frac{22}{23}$ und $18\frac{23}{24}$ für an königl. bayer. Militär geleistete Vorspann eine baare Ausgabe von 815 fl. 12 kr. hatte, dafür aber nur 313 fl. 45 kr. nach der bestehenden Norm rückvergütet erhielt, in den bezeichneten 3 Jahren unter dem Titel der Militärvorspann eine effektive Last von 501 fl. 27 kr. getragen habe.

Diese Last, zwar an sich schon bedeutend genug, wird es dadurch um so mehr, daß nach dem Budget des Staats dem Militär für dessen Bedarf überhaupt eine so außerordentlich große Summe bewilligt erscheint, mittelst welcher das Ministerium der Armee mehr als vollkommen in den Stand gesetzt seyn muß, alle seine Bedürfnisse zu bestreiten, ohne die Unterthanen hiefür abermals, unter welchem Titel es auch sey, beyzuziehen.

Letzteres geschieht aber deßungeachtet, indem das königl. Militär fast ununterbrochen von den Etappengemeinden Vorspann requirirt, die geleistete Vorspann aber in einem Preise vergütet, um welchen sie nicht geleistet zu werden vermag, wodurch dann die Gemeinden genöthigt werden, das Fehlende aus ihren Kassen zuzuschießen, und so, neben ihren allgemeinen Beyträgen zum Aufbringen der erwähnten großen Summe für die Zwecke des Militärs abermals und insbesondere beyzutragen.

An eine hohe Kammer der Abgeordneten, welche sich von Unduldsamkeit dessen überzeugen wird, stellen wir daher den gehorsamsten Antrag, bewirken zu wollen, daß die requirirt werdende Vorspann für das Militär in einem ausreichenden, die Gemeinden jedes Zuschusses entheben den Maaße aus der Militärkasse den Gemeinden vergütet werde.

Sollte jedoch, gegen alles Verhoffen, dieser ausreichende Ersatz der Vorspannskosten aus der eigenen, obgleich so überreich dotirten Militärkasse durchaus nicht zu bewirken stehen, so dürfen dochwohl die ohnedieß vor andern Gemeinden durch die Einquartierungslast so sehr schon

prägravirten Etappengemeinden wenigstens den billigsten und gerechtesten Anspruch darauf haben, daß der vom Militär selbst nicht vergütet werdende Theil jener Vorspannskosten, nach dem Beyspiel anderer Staaten und namentlich des Würtembergischen, auch in Bayern von der Gesammtheit der Gemeinden, oder vom ganzen Staate getragen, und zu dem Ende den Etappengemeinden gestattet werde, den bemerkten Kostenantheil bey Ablieferung ihrer Steuerschuldigkeit unmittelbar in Abrechnung zu bringen.

Indem wir sonach in subsidium auf Bewirkung der Befriedigung dieses Anspruchs den weitern gehorsamsten Antrag stellen, sehen wir der wirksamen Berücksichtigung desselben mit um so größerer Zuversicht entgegen, je mehr es einleuchten muß, daß auch unter dieser Voraussetzung die Etappengemeinden der Lasten noch immerhin mehrere voraus haben, daher wenigstens die Mitübernahme dieser einen Last von Seite ihrer Staatsgenossen und Mitbürger mit allem Grunde zu erwarten berechtiget seyen.

Verehrungsvoll beharren wir

der

hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster Magistrat der Kreishauptstadt Würzburg

Behr.

Waner.

Uebersicht

über die

wegen geleisteter k. b. Militärvorspann an die betreffenden Anspänner von der Kreishauptstadt Würzburg abgegebene Bezahlung, und die hierwegen vom höchsten Aerar bezahlt werdenden Rückvergütungen nach den letzten 3 Jahren 1822, 1823, 1824.

Jahre	Geleistet Bezahlung			Geleistet werdende Rückvergütung.			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
$18\frac{21}{22}$	333	30	—	142	45	—	Bey jeder Vorspann, es mag die Ablösungsstation auch noch so fern seyn, werden für ein Pferd 30 kr., für einen zweyspännigen Wagen 30 kr., für einen einspännigen Wagen 15 kr. sohin für eine zweyspännige Vorspann 1 fl. 45 kr. und für eine einspännige 1 fl. rhn. vergütet, während von der Stadt für eine zweispännige Vorspann 3—4 fl. 30 kr. auch 6 fl. und für eine einspännige 2 fl., 3 fl., auch 3 fl. 30 kr. nach der Entfernung der Ablösungsstation bezahlt werden.
$18\frac{22}{23}$	74	12	—	30	45	—	
$18\frac{23}{24}$	407	30	—	130	15	—	
Summa	815	12	—	313	45	—	

Beglaubigt Würzburg am 22. April 1825.

Der Stadtmagistrat.

Erster Bürgermeister

Behr.

Waner.

C. Bericht

des

Abgeordneten Grafen von Drechsel

im Namen des IV. Ausschusses.

Der Hr. Abg. v. Anns machte schon im Jahr 1819 eine Eingabe bey der hohen Kammer, zufolge welcher er bat, ein Gesetz zu veranlassen, daß in Friedenszeit durchaus keine Abgabe an irgend ein Militär mittelst Einquartierung oder Vorspann geleistet werde, sondern daß alles und jedes Militär gehalten sey, bey seinen Märschen im Königreiche seine Bedürfnisse nach den laufenden Preisen sich selbst zu verschaffen. Es folgten von Seite der damaligen Herren Abgeordneten Dietrich und Köster Anträge gleicher Art; da aber in diesem Jahre das Kriegsperäquationsgesetz erschien, so wurden die bemerkten Eingaben als erledigt betrachtet. Im Jahre 1822, als die Hrn. v. Anns, Riedl, Dietrich ihre Anträge wiederholten, findet sich in den Akten des ständischen Archivs bloß ein Entwurf eines Vortrags, jedoch ohne allen weitern Erfolg; daher im Jahr 1825 Hr. Abg. v. Anns seine frühern Anträge aus dem Grunde erneuern zu müssen glaubte, daß zwar das Gesetz vom 12. Juli 1819, die Kriegslasten betreffend, Art. 9. eine Entschädigung von 20 kr. pr. Mann zuspreche, diese aber nicht hinreiche, da das geringste Erforderniß hiefür 36 kr. wäre.

Im dritten Ausschuß wurde hierauf den 3. May 1825 beschlossen, daß, da der Schein einer Prägravation in dem vorliegenden Falle sich verliere, der Antrag auf eine höhere Vergütung des Einquartierungs- und Verpflegungspreises auf sich beruhen könne. Da indessen die Gemeindevorstände auf das vom Referenten des Ausschusses, Hefner, angegebene Mittel, 20—25 Mann in ein größeres Gast-, Brau- oder öffentliches Kosthaus zur Verpflegung zu vermiethen, ihren Untergebenen die Einquartierung zu erleichtern, noch nicht von selbst gekommen zu seyn schienen, so war der Ausschuß ebenfalls mit dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters einverstanden, dieselben durch das königl. Staatsministerium in dem geeigneten Wege darauf aufmerksam machen zu lassen.

Dieser Gegenstand hatte, wie so viele andere, das Schicksal, daß er am Schlusse der Sitzung dem Präsidium ohne Beschlußfassung lediglich zurückgestellt wurde.

(VIII. Beylagenband von 1825. S. 556. 61.)

Daher kam es, daß Hr. Abgeordneter v. Anns bey Eröffnung gegenwärtiger Ständeversammlung neuerdings sich veranlaßt sah, den Antrag, Beylage Nr. 1., zu stellen, daß auf verfassungsmäßigem Wege bewirkt werde, daß

1) die Einquartierungslasten (Herr Antragsteller spricht nur von Friedenszeiten) als Landeslasten erkannt,

und die Staatsbürger aller Kreise im ganzen Königreiche mit Beyträgen für Entschädigung der Quartierträger zur Concurrenz gezogen;

2) die Entschädigungsquote pr. Mann auf 40 kr. fixirt, in so lange die Lebensmittel nicht auf einem unverhältnißmäßig hohen Preis stehen;

3) jeder Staatsbürger, von welchem Rang und Stand er sey, quartier- und contributionspflichtig erklärt werde.

Da die Wichtigkeit des Gegenstandes tief in die Familienverhältnisse eingreift, so bat Herr Abgeordneter v. Anns, diesen Gegenstand einer baldmöglichen Berathung zu unterstellen.

Der gestellte Antrag wurde mit folgenden Gründen unterstützt.

Gleichheit in der Belegung der Lasten und der Pflichtigkeit ihrer Leistung wäre eine der Grundbedingungen der Verfassungs-Urkunde, und demnach lastetete auf einigen Distrikten im Unterdonau-, Regen-, Oberdonau- und Rezatkreise, welche an Etappenstraßen liegen, der ungerechteste Druck der Ungleichheit.

Mitten im Friedenszustand werden jene Distrikte, bey dem immerwährenden Hin- und Herspazieren, — Märsche könne man es nicht nennen, denn Tagreisen von 4—5, wenn's hoch kommt, 6 Stunden Wegs, und am 3. Tag Rasttag, sind wahrhaftig nichts mehr und nichts weniger als Spaziergänge — der österreichischen Truppen nach Maynz und von Maynz nach Oesterreich gleichsam im ununterbrochenen Kriegszustand gehalten, und den ewigen Qualen, Plackereyen, Kosten und Gefahren, mit Vorspann, Quartier und Verpflegung Preis gegeben, und die ganze Entschädigung dafür ist 20 kr. per Mann.

Es möge der Quartiervater seine Einrichtung noch so ökonomisch treffen, so kostet der Mann 36 kr. per Tag, ohne Holz, Licht und Bett, und sollte letzteres nur ein Strohlager seyn, so muß das Stroh doch gekauft und ein Betttuch und Polster herbey geschafft werden. Sehr drückend sey das Verhältniß für einen Handwerksmann, dessen Wohnzimmer zugleich seine Werkstätte ist, und eine daranstoßende Kammer sein Schlafgemach, der für sich und seine Familie kaum selbst von einem Tag zum andern zu leben habe, und nun einen anmassenden Gast um 20 kr. bewirthen soll.

Mehrere Gewerbsmänner, deren Spekulation fürs Etablissement nur dahin ging, um zu heirathen und ansäßig zu werden, und wenn Noth an Mann geht, sich von der Gemeinde ernähren zu lassen, suchten sich damit zu helfen, daß sie sich um ihren Gast wenig bekümmern, ihm geradezu ihr Unvermögen erklären. Eine Folge davon ist, daß der Soldat in's Quartieramt geht, dort ein anderes Quartier begehrt, und dieses wird in das Haus eines wohlhabenden Bürgers verlegt; bald sinke aber auch dessen Vermögen herab, und der Nothstand werde allgemein.

Nebstdem, daß sich solche erwerbsunfähige Gewerbsbürger vom Quartier frey zu machen und die Last auf ihre Mitbürger zu wälzen wissen, sprechen sich auch Staatsdiener de jure von der Quartierpflichtigkeit los.

Man wolle Quartierlasten, sagt der Antragsteller v. Anns, lediglich als Gemeindelasten beachten. Die Natur der Sache widerspricht aber dieser Ansicht.

Der Soldat wird für oder gegen den Staat zu den Waffen gerufen, für den Staat streitet der freund-, gegen den Staat der feindliche. In jeder Hinsicht gilt es dem Staat, wenn Truppen marschieren. Nicht Gemeinden, nicht Corporationen, nicht Distrikte, nicht Kreise, sondern die Gesammtheit, der Staat ist dabey interessirt, direkte oder indirekte. Der Staatsbeamte ist Staatsbürger und genießt in gleichem Maaße den Schutz, daher er auch gleich diesem, Quartier zu tragen schuldig ist.

Sollte, fährt Hr. v. Anns in seinem Raisonement fort, der Staatsbürger, welcher das Unglück hat, an Etappenstraßen zu wohnen und allen den Calamitäten, die Truppenmärsche, Vorspann, Quartierlast, in ihrem Gefolge haben, ausgesetzt ist, auch noch verurtheilt seyn, seinen ganzen Wohlstand zum Opfer zu bringen, während der entferntere, mit gleichen staatsbürgerlichen Rechten begabte Staatsbürger in allen Bequemlichkeiten seine Geschäfte besorgen kann und der Ruhe so wie der Sicherheit seines Eigenthums sich erfreut; so stünde dieses im strackften Widerspruch mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde.

Würtemberg habe in den abgewichenen Kriegsjahren schon dem Grundsatze gehuldigt: gleiche Rechte, gleiche Lasten; und das ganze Land wurde von Zeit zu Zeit mit Beyträgen in Concurrenz gezogen, so daß auch der entfernteste Staatsbürger zu Entschädigung der wirklichen Quartierträger beyzutragen hatte.

Auch in Sachsen sollen sich die Realbelasteten einer angemessenen Vergütung ihrer Opfer zu erfreuen haben.

Der Herr Antragsteller spricht vorzugsweise von Durchmärschen fremder Truppen.

Der im Jahre 1825 beygezogene Ministerialrath Frhr. v. Ow machte damals die Aeußerung:

„daß nur zwey Bundesstaaten veranlaßt seyen, „durch das Königreich von Zeit zu Zeit Militär „marschiren zu lassen, der eine wäre Sachsen-„Coburg, wegen Besitzes seines Fürstenthums „jenseits des Rheins, doch der Durchmarsch sei-„nes Militärs habe von 1820 bis 1825 in 3 „Mann bestanden. Der andere Staat sey „Oesterreich wegen seines Besatzungsrechts in „Maynz. Seit 1820 bis 1825 waren im „Durchschnitt jährlich 300 Mann durchmarschirt, „bis zum Jahr 1822 war der dritte Tag ein „Rasttag, dagegen seit dem mit Oesterreich „den 7. Mai 1822 abgeschlossenen Vertrag der „vierte Tag ein Rasttag.“

Die Etappenrouten für dieses Militär sind, je nachdem nämlich dasselbe aus oder nach Oesterreich oder Böhmen marschire, zwey. Von Oesterreich her ist die Eintrittsstation Vilshofen, sonach Plattling, Straubing, Pfeten, Regensburg, Abensberg, Ingolstadt, Neuburg, Rain, Dillingen, Günzburg; von Böhmen her Waldmünchen, Rötz, Nietenau, Regensburg u. s. w. auf der vorigen Route.— Durch die erwähnte Convention ist bestimmt, daß Oesterreich für die Portion 15 kr. bezahlen und worin die Portion bestehen soll, wie viel einem Offizier gebühre, und wie die Vorspann vergütet werde.

Der k. Commissär Frhr. v. Ow bemerkte, daß

„da in dem Peräquationsgesetz vom 22. July „1819 bestimmt wäre, daß eine Portion mit 20 kr. „dem Quartiervater und eine Vorspann mit 2 „Pferden mit 1 fl. für die Meile u. s. w. ver„gütet werden soll, so wurde auch jedesmal nach „diesen Bestimmungen die Vergütung geleistet, „und der Betrag war seit fünf Jahren (näm„lich bis 3. Mai 1825) 8516 fl. 20 kr, welcher „von der Staatskasse einstweilen vorgeschossen „worden wäre, bis die Summe zu einem Aus„schlag auf die Steuer des ganzen Reiches ge„eignet angewachsen seyn wird."

Da inzwischen wieder sechs Jahre verflossen waren, und man sich über die Fortdauer dieser Verhältnisse versichern wollte, so wurde der königl. Commissär v. Mühlbauer zu einer Sitzung bey dem Ausschuß eingeladen, und erklärte:

1) daß mit Oesterreich den 7. May 1822 keine eigene Convention abgeschlossen worden sey, sondern die Anhangspunkte vom 7. Mai 1822 (laut Beylage Nr. II.) bloß auf den Vertrag vom 16. July 1818 sich beziehen, daher es bey den 15 kr. pr. Mann Entschädigung für Verköstigung der k. k. österreichischen Truppen verblieben sey;

2) daß der von der Staatskasse von 1819 bis 1828 inclus. geleistete Vorschuß 22956 fl. 49 kr. 6 hl. wegen Vergütung von 5 kr. bey jeder Mundportion betrage, und hierüber der Ausschlag geschehen mußte;

3) daß der Durchmarsch der Sachsen-Coburgischen Truppen von 1819 bis 1829 inclus. nur achtzehn Mann im Ganzen betragen habe, daher zu einer Beschwerde wohl keine Veranlassung geben werde.

Im Jahre 1819 kam im verfassungsmäßigen Wege das Kriegsperäquationsgesetz zu Stande und der Art. XX. drückt sich wörtlich so aus:

„Die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und „Vorspann für ausländische Truppen auf der „Etappenstraße in Friedenszeiten werden in Zu„kunft als allgemeine Landeslasten angesehen „und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, je„doch unter der sich selbst verstehenden „Vergütung der auswärtigen Regie„rungen an die betheiligten Unter„thanen."

Es wäre daher wohl in der Pflicht des Ministeriums gelegen, sogleich wegen einer höheren Vergütung für Verköstigung der k. k. österreichischen Truppen auf diplomatischem Wege Einleitungen zu treffen, und die von dem k. k. Hofkriegsrathpräsidenten Grafen Bellegarde zugeschickten Anhangspunkte im Jahre 1822 auf den Grund erwähnten Peräquationsgesetzes nicht in der Art anzunehmen, da nach Ansicht des Referenten dem Ministerium keine Ermächtigung verfassungsmäßig zugestanden seyn kann, auf sämmtliche acht Kreise geradezu einen Ausschlag von der bedeutenden Summe von 22,956 fl. 49 kr. 6 hl. zu machen. Die Staatsregierung hätte sich vielmehr bemühen sollen, die volle Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen zu bewirken, wie es klar im Gesetz zu liegen scheint. Sollten auch die Bundesverhältnisse bey den Durchmärschen der k. k. österreichischen Truppen von und nach Maynz eine besondere Rücksichtsnahme in Anspruch nehmen, so wäre es doch durchaus ungerecht, daß Bayern, auf dessen Unterthanen die Einquartierungslast bey den Durchmärschen von und nach Maynz besonders drückt, allein oder ganz vorzüglich als eine allgemeine Verbindlichkeit des Bundes übernehmen sollte.

Der dritte Ausschuß war der Meinung, daß die Staatsregierung aufgefordert werden möge, auf den Grund des Peräquationsgesetzes von 1819 wenigstens zu 20 kr., doch wo möglich höher zu 25 kr. pr. Mann, einen neuen Vertrag mit Oesterreich abzuschließen; bezüglich auf die Vergangenheit solle aber der von dem Ministerium gemachte Vorschuß von 22956 fl. 49 kr. 6 hl. durch allgemeinen Ausschlag gedeckt werden.

Daß die Einquartierungslast fremder Truppen in Friedenszeit als allgemeine Last betrachtet werde, worauf Hr. v. Anns anträgt, ist im Art. XX. des Peräquationsgesetzes ausdrücklich erklärt, und es bedarf daher deßhalb keiner weitern Festsetzung.

ad. 2. Den Antrag des Abgeordneten Hrn. v. Anns, die vollständige Kostportion des gemeinen Mannes auf 40 kr. zu fixiren, in so lange die Lebensmittel nicht auf einem höhern unverhältnißmäßigen Preis stehen, glaubt der Referent nicht weiter unterstützen zu können, als die bereits vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gestatten. Gleiche Vertheilung unter alle Staatsbürger des Reichs wird die Einquartierungslast erträglicher machen, eine gänzliche und volle Entschädigung bey solchen Ausgleichungen kann niemals statt finden.

Im Art. IX. zu 6. ist eine allgemeine Kostportion auf 20 kr. festgesetzt, vorbehaltlich der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen, oder Oertern, oder Distrikten statt haben könnten.

Daß aber hierüber eine besondere Nachweisung bey dem königlichen Staatsministerium geschehen ist, darüber findet sich kein Beweis vor.

Es darf auch die Ansicht nicht aus dem Auge verloren werden, daß, sobald die Einquartirten wissen, wie viel für die Portion bezahlt wird, sie in Forderungen immer ungenügsamer werden.

Mit Erhöhung des Verpflegpreises würde daher auch die Verpflegsart zu erhöhter Last des Quartiervaters gesteigert werden.

Der Ausschuß in der Mehrheit seiner Glieder war jedoch der Meynung, daß die Vergütung für jeden Mann auf 30 kr. in der Stadt und auf 24 kr. auf dem Lande gesetzt, und hiernach das in dem Peräquationsgesetz von 1819 Art. IX. N. 6. aufgestellte Verhältniß abgeändert, resp. erhöhet werden solle.

Als beschwerend für die Unterthanen, besonders an den Etappenstraßen, muß aber allerdings auffallen, daß bey Einquartierung der inländischen Truppen früher nur 3 kr., und seit dem 1. April 1824 aber 10 kr. für eine vollständige Kostportion von dem Militärärarium vergütet werde.

(Rggsbl. 1824 N. XIII. S. 379—381. §. 2.)

Schon den 16. July 1819 haben die beiden Kammern in ihrem Bericht an den König Nro. 28. den Antrag gestellt, daß die Regierung bey Durchmärschen inländischer Truppen die Vergütung für Verpflegung und Vorspann nach denselben Normen aus der Kriegskasse den Quartiervätern leiste, welche in dem Peräquationsgesetz bestimmt werden. Dieser Antrag wurde jedoch von Seiner Majestät dem König nicht genehmigt, der gemachte Zusatz in dem Peräquationsgesetz ausgelassen, und in dem Landtagsabschied über Wünsche und Anträge der Kammer Lit. I. Verpflegungs- und Vorspannskosten betreffend, die allerhöchste Entschließung gegeben, daß die von den Ständen des Reichs in Antrag gebrachte Ausdehnung der Normen des Peräquationsgesetzes auf die Verpflegungs- und Vorspannskosten der inländischen Truppen bey allenfallsigen Durchmärschen, worüber die besondere Verordnung von 1808 bestehe, in Ueberlegung werde gezogen werden. Späterhin im Jahre 1824, wie bemerkt, wurde statt 6 kr. die Verpflegungsvergütung auf 10 kr., jedoch nur auf die Hälfte der gesetzlichen Bestimmung gesetzt.

Der Ausschuß ist mit dem Referenten einverstanden, daß der im Jahr 1819 gestellte Antrag der beiden Kammern, daß die Regierung bey Durchmärschen inländischer Truppen, die Vergütung der Verpflegung und Vorspann nach denselben Normen aus der Kriegskasse dem Quartierträger leiste, welche nach dem Peräquationsgesetze für ausländische Truppen festgesetzt wurde, in dem verfassungsmäßigen Wege wiederholt, und hierauf bey Entwurf des Budgets für das Militär der zweyte Ausschuß aufmerksam zu machen sey.

ad 3. In Beziehung auf den Antrag des Abg. v. Anns, daß jeder Staatsbürger, von welchem Rang und Stande er auch sey, quartier- und contributionspflichtig erkannt werde.

Es ist eines der Ersten aus dem gesellschaftlichen Grundvertrag abgeleiteten Gesetze des Staats, daß die Glieder einer Gesellschaft soviel als möglich die Kosten derselben gleich tragen sollen, weil eine ohne hinreichende Ursache eingeführte Ungleichheit in einer Gesellschaft ungerecht und der Einigkeit der Mitglieder nachtheilig ist.

Es gilt ferner der generelle Grundsatz, daß bey einer Gesellschaft, besonders in onerosis, Keiner mehr als der Andere belästigt werde.

Die Aufrechthaltung des innern Gleichgewichts des Staats, der Gemeinden und der Einzelnen, darf ohne Störung der allgemeinen Eintracht, ohne sichtbare Zerrüttung der gesellschaftlichen Bande nicht verrückt werden.

Im Art. 20. des Peräquationsgesetzes sind die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappenstraßen in Friedenszeiten als allgemeine Landeslasten angesehen.

An einer gemeinschaftlichen Last ist aber der Regel nach kein Individuum einen verhältnißmäßig größern Antheil als das andere zu tragen verbunden. Der Einzelne leistet bloß Vorschuß und hat seinen Regreß an den Staat. Der Staat ist die eigentliche Person, welcher die Verbindlichkeit obliegt, gegenüber dem fremden Staat für die volle Vergütung der auswärtigen Regierung an die betheiligten Unterthanen Sorge zu tragen. Bayerns Regierung hat sich eigentlich dazu laut Art. 20 auf verfassungsmäßigem Weg verbindlich gemacht.

Bestrebungen, sich soviel wie möglich allgemeinen Landeslasten zu entziehen, und diese allein auf den Rücken der Bürger und Landsleute zu wälzen, müssen aufhören. Alles dieses sind Dinge, die durch den in unserer Verfassungs-Urkunde obenan aufgestellten Grundsatz, Gleichheit der Belegung und der Pflichten ihrer Leistung, ausgeschlossen sind. Verträge der Art mit einer Kaste der Unterthanen wären eine partielle Befreyung von gemeinschaftlichen Lasten und eine drückende Prägravation für das übrige Publikum. Exemtionen, Privilegien können sich bloß auf die ordentlichen beschränken, niemals können sie bei außerordentlichen verstanden werden.

Das Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, bestimmt §. 54. wörtlich:

„Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen

liegen, haben die Standesherren gleichfalls nach dem allgemeinen Steuerfuß beyzutragen."

Obwohl die vormaligen Reichsstände zufolge der Bundesakte Art. 14. für die privilegirteste Klasse erklärt wurden, so hat Bayern in Beziehung auf sie ganz streng rechtliche Grundsätze aufgestellt.

Besoldete sind aber keine Privilegirte, wäre es aber der Fall, so können diese es in ungewöhnlichem Falle, in casu solito, nicht anwenden. Die Verbindlichkeit aller Unterthanen zur Steuer ist ganz gleich; diejenigen, welche also davon befreyt zu seyn glauben, müssen die Exemtion nachweisen, nach dem bekannten Rechtsgrundsatz, daß jede Ausnahme von der Regel nicht zu präsumiren ist, sondern erst bewiesen werden muß; es kann aber auch von denjenigen, die kein Exemtionsprivilegium in casu insolito, vorzeigen können, nicht vermuthet werden, daß sie auf diesen Fall befreyt sind.

Es ist ferner aus der Lehre der Privilegien bekannt, daß sie immer auf's Strengste auszulegen sind, und daß sie auf keinen Fall ausgedehnt werden können, der nicht in dem Privilegium ausdrücklich enthalten ist. Sind Lasten durch außerordentliche Zufälle veranlaßt, so sind die Beyträge auch außerordentlich, und daher muß ihnen auch ein weit freyerer unbeschränkter Schwung eingeräumt werden. Deshalb können Real- und Personalfreyheiten nicht dagegen vorgeschützt werden; auch müssen hier so manche Billigkeitsgründe gewisser Personen oder Güter ganz außer Acht bleiben, wegfallen und taugen höchstens nur dazu, um dergleichen Güter in geringern Ansatz zu bringen.

Aus allen Gründen, welche man gegen die Steuer der Staatsdiener vorbringen kann, erhellt wohl bloß so viel, daß sie kein ordentlicher Gegenstand der Besteuerung seyen.

Der Staat würde mit der einen Hand nehmen was er mit der andern gab, allein, daß der Bedienstete von seinem Erwerb nicht zur Entschädigung derjenigen Mitbürger, welche durch ausserordentliche Fälle leiden, beytragen soll, und sich zu dem Ende nicht einen kleinen Abzug machen zu lassen verbunden sey, dieses erweisen die dafür angeführten Gründe sicher nicht.

Die Verordnung über die Gemeindeverfassung hat zwar vergessen, sich die Staatsdiener in diesem Verhältniß zu der Gemeindekörperschaft zu denken, und daher auch hierüber keine Bestimmung aufgenommen. Dieser lebhaft und häufig gefühlte Mangel ist durch die Gesetze über Heimath und Ansässigmachung gehoben. Der Staatsdiener ist kraft seines Amtes ansässig, dieses Recht kann ihm nicht entzogen werden, er muß daher im Besitz aller Rechte bleiben, welche im Allgemeinen mit der Ansässigmachung verbunden sind. Man erkannte zugleich die Richtigkeit des Grundes der innern Politik an, daß alle Klassen der Staatsbürger sich mehr einander anschließen, weil dadurch der Staat selbst seine feste Begründung erhält. Es wurde 1825 bestimmt, daß der Staatsdiener für sich und seine Familie, wenn Pensionen und Alimentationen zu ihrem Unterhalt nicht hinreichen, aus Lokalmitteln der Gemeinde unterstützt werden müssen. Hiedurch ist auch, indem da, wo Rechte sind, auch Pflichten bestehen, und nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß der, welcher Vortheile einer Sache genießt, auch ebenmäßig den Schaden tragen muß, folgerecht ausgesprochen, daß der Staatsdiener in ausserordentlichen Fällen sich der Concurrenz der allgemeinen Lasten nicht entziehen kann, ehrenvoll nicht entziehen darf.

So viel, glaubte der Referent, dürfte hinreichen, um seinen Antrag zu begründen, daß der Staatsbürger, von welchem Stand und Rang er sey, von der Quartiersverbindlichkeit sich nicht lossagen dürfe.

Der hierüber gefaßte Beschluß des dritten Ausschusses ging dahin, daß hinsichtlich der Einquartierungslast kein Staatsbürger, wessen Standes und Ranges er sey, der Theilnahme an einer solchen Last sich zu entschlagen das Recht habe.

B.

Die Hrn. Antragsteller Ziegler, Seuffert ꝛc. erneuerten die Anträge, welche im Betreff der Vergütung der Vorspannsleistung für k. b. Militär von Seite der Etappengemeinden aus dem Militäretat, oder durch Abrechnung der Steuer in den Jahren 1823 und 1827 der hohen Kammer übergeben wurden.

Es wurde der alternative Antrag gestellt, daß die hohe Kammer der Abgeordneten bewirken wolle:

> daß entweder eine ausreichende Vergütung für requirirt werdende Vorspannspferde aus der Militärkasse geleistet, oder,
>
> falls gegen alles Verhoffen es bey der so überreich dotirten Militärkasse nicht dahin zu bringen seyn dürfte, der vom Militär nicht vergütet werdende Kostenmehraufwand für Vorspannsleistungen von der Gesammtheit der Gemeinde oder, als Staatslast angesehen, von der Gesammtheit der Staatsbürger getragen werde, sonach in letzterm Fall den Etappengemeinden gestattet werde, ihren Kostenantheil bey Ablieferung ihrer Steuerschuldigkeit unmittelbar in Abrechnung zu bringen.

Der dritte Ausschuß war mit dem Referenten einverstanden, daß

1) die Vorspannsleistungen für inländisches Militär analog mit den Sätzen des Peräquationsgesetzes vom 22. July 1819 Art. VIII. §. 7. vergütet werden;

2) das Militär gehalten sey, die Vergütungen nach jenen Sätzen jedesmal sogleich zu leisten.

Der zweyte Ausschuß stimmte diesem Beschlusse des dritten Ausschusses vollkommen bey, und legte den 5. September 1825 die Eingabe dem hohen Präsidium mit dem Wunsche vor, sie dem k. Staatsministerium mitzutheilen, damit dasselbe die Kosten der Vorspann, welche die Städte leisten, nach dem Peräquationsgesetz vom 22. Juli 1819 Art. IX. Nro. 7., und die Vorspann, welche das platte Land leistet, nach einem billigen Maaßstab, und in Gemäßheit der schon allerhöchsten Orts ausgesprochenen Zusicherung vergüten lasse.

Das Staatsministerium der Armee ließ den Gegenstand beruhen, bis der dritte Ausschuß sich veranlaßt sah, durch das Präsidium das Kriegsministerium um gefällige Aeusserung hierüber und Zurückstellung der Akten zu ersuchen. Das Antwortschreiben an die Kammer erfolgte den 8. April d. J. dahin;

»daß man zwar beabsichtiget habe, den in mehr»facher Beziehung bereits getroffenen Anordnun»gen Behufs der Erleichterung der Gemeinden »auch in Beziehung auf Vorspann für vaterlän»dische Truppen weitere Ausdehnung zu geben. »Nachdem jedoch durch die erfolgte Verminde»rung und resp. Beschränkung der Militärerigenz »auch die Mittel zu Realisirung dieses Wunsches »benommen wurden, so mußte bis jetzt dieser »wesentliche Punkt der weiteren Erleichterung »gleichwohl noch ausgesetzt und bis auf weiters »vorbehalten bleiben.«

In wie fern die Militärerigenz wirklich so sehr beschränkt wurde, um die Ausgabe nicht mehr bestreiten zu können, muß nach den Aeusserungen des zweyten Ausschusses in Folge erwähnten Beschlusses vom 5. September 1825 bezweifelt werden; auf jeden Fall muß doch endlich Abhülfe geschehen.

Die Verordnung vom 12. August 1808 (Rgsbl. Stück XLII. S. 1768) bestimmt die Normen für Vorspannsleistungsvergütungen im Betreffe inländischer Truppen, und bedingt:

30 kr. für ein angeschirrtes Pferd,
30 » » einen Wagen,
15 » » einen Knecht, sonach

für einen zweyspännigen Wagen 1 fl. 45 kr. für eine Marschstation von 6 Stunden, kürzer oder länger, und für einen einspännigen Wagen 1 fl.

Nach dieser Form werden den auch die Vorspannsleistungen an das k. b. Militär auf der Etappenstraße Würzburg vergütet, sonach der Verordnung vom 12. August 1808 genüget.

Allein der Magistrat zu Würzburg beweiset laut Beylage IV. auch zugleich, daß die Norm dem Erfordernisse bey weitem nicht beykomme; daß für eine zweyspännige Vorspann zur kürzesten Station 3 fl., zur weiteren 4 fl. 30 kr. und zur weitesten 6 fl. Kostenaufwand erforderlich sey, und auf dieses große Mißverhältniß der Vergütung zum Erfordernisse gründet derselbe seine gerechte Beschwerde und seinen billigen Antrag, daß entweder das Militär die volle Vergütung leisten, oder die an der Etappenstraße liegenden Gemeinden durch eine allgemeine Concurrenz wieder entschädigt werden sollen.

Das Peräquationsgesetz vom 22. Juli 1819 bedingt für ein Pferd per Meile 30 kr. für den Knecht 30 kr. und für den Wagen per Station 30 kr., folglich für einen zweyspännigen Wagen per Meile 2 fl. und für die Station von 2 Meilen 3 fl., von 3 Meilen 4 fl., von 4 Meilen 5 fl. während der Würzburger Etappenstraße 1 fl. 45 kr. von der Station, sie sey 2 oder 4 Meilen stark, vergütet werden.

Es handelt sich hier nicht um Erleichterung der Unterthanen, wie das Schreiben des Kriegsministeriums vom 8. April d. J. sich ausdrückt, sondern um Entfernung ungesetzlicher Bedrückungen einzelner Unterthanen des Reichs, da doch nach dem Peräquationsgesetz vom 22. July 1819 die Normen für Vergütung fest bestimmt sind, welche nach dem Beschlüssen von den beyden Kammern im Jahre 1819 gefaßt, für ausländische und inländische Truppen gleich gelten sollen.

(Band XIV. der Landtagshandl. von 1819. S. 246 und 567.)

Der Vollzug wurde aber in Folge des Landtagsabschiedes desselben Jahres ausgesetzt:

»Die von den Ständen des Reichs in Antrag »gebrachte Ausdehnung der Normen des Pera»quationsgesetzes auf die Verpflegung und Vor»spann der inländischen Truppen bey allenfallsi»gen Durchmärschen, worüber die besondere »Verordnung vom Jahre 1808 bestehe, werden »Wir in Ueberlegung ziehen.«

Ein Unterschied der Vergütung für Städte und das platte Land kann nach des Referenten rechtlicher Ueberzeugung nicht statt finden, und insofern muß er von dem

Gutachten des zweyten Ausschusses, welches dieser den 5. September 1825 faßte, abweichend sich erklären.

Der dritte Ausschuß ist mit dem Antrage des Referenten einverstanden, daß

1) die Vorspannsleistungen für inländisches Militär, ohne Unterschied ob sie in Städten oder auf dem platten Lande geschehen, analog mit den Sätzen des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 Art. VIII. §. 7. vergütet werden;

2) das Militär gehalten sey, die Vergütungen nach jenen Sätzen jedesmal sogleich zu leisten.

Graf Drechsel.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schultz, Secretär.

XIII. Beylage zu Bayerns Deputirten Kammer 1831.

Entwurf eines Preßgesetzes,

sammt Motiven und dem Referate des Ausschusses.

A. Motive

für den

Gesetzentwurf.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des Staats-Raths zu beschließen geruht, daß an die Stände des Reichs, und zwar vordersamst an die Kammer der Abgeordneten zur verfassungsmässigen Berathung und Zustimmung überbracht werden solle:

Erstens: Der Entwurf eines Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels:

Zweitens: der Entwurf eines Gesetzes über die Censur, in so weit sie noch bestehen wird;

Drittens: der Entwurf eines Gesetzes über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse;

Viertens: der Entwurf eines Gesetzes über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Fünftens: der Entwurf eines Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren in Sachen der Presse und des Buchhandels.

Diese Entwürfe zusammen bilden das in der Thronrede zugesicherte Preßgesetz.

Mir ist der allerhöchste Auftrag geworden, das Ganze in der sehr verehrlichen Kammer der Abgeordneten vorzutragen.

I. Edikt über die Freiheit der Pr sse und des Buchhandels.

In der Verfassungs-Urkunde Titl IV. §. 11. ist die Freiheit der Presse und des Buchhandels als ein allgemeines Recht anerkannt und gewährt. Mit der nähern Entwickelung desselben hat sich die Beilage III. der nämlichen Urkunde beschäftigt.

Diese Beilage, das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818, unterwirft der obrigkeitlichen Prüfung und Billigung alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Ueber Sinn und Anwendung sind bekanntlich große Controversen entstanden; ihnen ein Ziel zu setzen, die Ungewißheit zu beseitigen, erscheint als dringende Nothwendigkeit.

Vermöge des Ediktes haben die Polizeybehörden bei Uebertretungen nicht nur den ersten Angriff, sondern sollen auch nach Unterschied selbst, der Bestrafung wegen auf geeignete Weise verfahren. Abgesehen davon, daß es für dieses Verfahren sowohl in materieller als formeller Hinsicht fast durchaus an bestimmten Vorschriften mangelt, so ist die Fortdauer einer, nicht den Gerichten anvertrauten, sondern der Polizey überlassenen Straf-Jurisdiktion mit der Maxime der Trennung der Gewalten unvereinbar, in erhöhtem Maße bedenklich bei Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels.

Nach dem Edikte sind die Gesetz-Verletzungen, welche den schwereren Charakter eines Vergehens oder Verbrechens an sich tragen, den zuständigen Untersuchungsgerichten zugewiesen. Unabhängig aber von der gerichtlichen Untersuchung derselben, zuvor oder mit ihr parallel laufend, ist in gewissen und gerade in den bedeutendsten Fällen eine administrative Prozedur angeführt, die sich in vierfacher Instanz bis zum Staatsrath fortbewegt und über den Beschlag, das Verbot und die Confiskation der Schriften entscheidet. Es ist an der Zeit, diese komplizirte Einrichtung, die Quelle der schneidendsten Grundsätze zwischen den Beschlüßen der Justiz und der Verwaltung, zu vereinfachen, und die ausschließende Judikatur der Tribunale rein und vollständig herzustellen.

So offenbart sich demnach das Bedürfniß, das Edikt in mehreren wesentlichen Punkten abzuändern. Dieselben greifen aber in die Grundlagen, in das System, ja beinahe in alle Theile des Ediktes so tief ein, daß mit einzelnen Abänderungen kaum geholfen, sondern eine gänzliche Revision erfordert wird. Diese ist nun auch vorge-

nommen und dabei ist zugleich versucht worden, die wahrhaft grundgesetzlichen Elemente zu scheiden von allem dem, was der gemeinen Legislation angehört.

Wie das damalige Edikt, so geht auch der Revisions-Entwurf mit Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde selbst, von dem Prinzip der Freiheit aus; der Freiheit im Druck, in der Herausgabe, im Verlage, im Verkehren, — einer Freiheit, welche den Verfassern, Druckern, Verlegern und Buchhändlern, jedem in seinem Bereiche, gleichheitlich zu statten kömmt.

Als Folgerungen ergeben sich zunächst: Keine Schrift braucht zu ihrem Erscheinen irgend einen obrigkeitlichen Lizenz-Brief überhaupt, noch insbesondere den Stempel einer obrigkeitlichen Censur, wo diese nicht ausdrücklich verordnet ist.

Ueberflüssig wäre es, die Anstalt der Censur hier nach allen ihren Seiten zu beleuchten und ihren Werth oder Unwerth, ihre Zuläßigkeit oder Verwerflichkeit, aus den Gesichtspunkten des Rechts, der Moral, der Humanität, der Staatsklugheit und des Staatswohles, zu untersuchen und zu erörtern. Dieser interessante und reichhaltige Stoff ist von Staatsmännern und Gelehrten vielfältig bearbeitet und — man darf sagen — erschöpft worden.

Angenommen, daß die Censur das vollste Uebergewicht der Gründe in der höchsten Evidenz wider sich habe, so darf doch die Staatsregierung nimmermehr den Rücksichten entsagen, welche ihr die äußere Politik auferlegt.

Dieß vorausgesetzt, statuirt der Entwurf, wie das bisherige Edikt, die Censur blos als Ausnahme, nicht aber als eine solche, die fernerhin in und mit der Verfassung selbst vereunirt, und wie etwas positiv Gebotenes überall und jederzeit vollzogen werden muß, sondern als eine solche, welche, wie eine wandelbare, den Umständen angepaßte Schutzmaßregel nach Ermessen eintreten kann, jedoch keineswegs willkührlich, sondern kraft besondern Gesetzes, zu erlassen mit Zuthun der Kammern und alsbald wieder abzuändern, wenn es die Constellationen gestatten oder erheischen.

So wenig wie das jetzige Edikt, will auch der Entwurf die Censur ausdehnen und alle Gattungen von Schriften, sondern derselbe ergreift nur die Zeitungen und periodischen Schriften, diese Haupt-Vehikel einer raschen und allgemeinen Verbreitung der Ereignisse und Meinungen.

Indessen gedenkt der Entwurf selbst bey den Zeitungen und periodischen Schriften die Censur nicht weiter zu erstrecken, als auf Artikel über die Verhältnisse zu oder in den auswärtigen Staaten.

Dem deutschen Bunde gegenüber bestehen dießfalls besondere Transakte; die häufigsten, nächsten und unmittelbarsten Beziehungen hat Bayern zu den Staaten jenes Bundes, deren Bewohner sich nicht durch Verschiedenheit der Sprache mehr oder weniger entfremdet, und in eine gewisse Ferne entrückt, sondern als Abkömmlinge und Stämme eines und desselben Hauptvolkes verbrüdert sind, unter einem und demselben Hauptnamen, von einer und derselben Zunge.

Aber auch mit andern Staaten außerhalb Deutschland giebt es, so wie das politische System, ja selbst der gegenseitige Verkehr der Völker dermal ausgebildet und verzweigt ist, eine Menge von Berührungen, mit unabweißbaren, höchst wichtigen Wirkungen und Gegenwirkungen, deren Richtung sorgfältig zu beachten ist, wenn nicht bedenkliche Reibungen hervorgerufen werden sollen.

Die Journalistik also, insoweit sie sich mit Gegenständen der äusseren Politik befaßt, kann vorerst aus dem Bereiche der Censur nicht unbedingt entlassen werden; — jenseits dieser Grenze ist den Zeitungen und periodischen Schriften ein offenes unermeßliches Feld eingeräumt, namentlich auch das ganze Gebiet der innern vaterländischen Angelegenheiten.

Wohl verstünde sich's von selbst, daß die Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht Fug und Macht gebe, die Eigenthums- und Nützungs-Rechte anzutasten, welche in Ansehung dieser oder jener Schrift, aus irgend einem gesetzlichen Titel acquirirt worden sind. Es scheint räthlich, die Unverletzlichkeit dieser Rechte mit Bestimmtheit auszusprechen, um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, und der Selbstsucht jeden Prätext zu unredlichen Spekulationen zu benehmen.

Das gegenwärtige Edikt enthält mancherley Verbote für die Staatsdiener; der Entwurf hat die eigenthümlichen Verpflichtungen dieser Klasse von Staatsbürgern zwar anerkannt, rücksichtlich der Einzelheiten aber auf die Dienst-Vorschriften und auf die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit verwiesen.

Der konstitutionelle Typus ist schwerlich geeignet, dergleichen Spezialitäten für immer zu fixiren.

Jedem Rechte steht eine Verbindlichkeit, jeder Handlung der Freyheit eine gewisse Schranke zur Seite. Auch die Presse, auch der Buchhandel kann, gleich jedem andern Institute im Staate, nur gedeihen unter der Aegide einer geregelten Ordnung, deren Zweck ist, die Gesammtheit der bürgerlichen Gesellschaft, so wie der Individuen wider den rechtswidrigen Mißbrauch nach Möglichkeit zu sichern, dem bereits losgebrochenen Mißbrauch aber den Ernst und die Strenge der öffentlichen Strafgewalt entgegen zu kehren.

Was indessen die Ordnung gebiete, wann und wie die Strafgewalt einschreite, das läßt sich im Detail nicht verfassungsmäßig normiren, sondern fällt den besondern Gesetzen anheim. Dort werden auch die Dispositionen über die Aufsicht auf die dem Verkehr gewidmeten Offizinen, Sammlungen und Niederlagen, über das Verfahren von Amtswegen oder auf Klage, dann über die wichtige Materie von den Subjekten der Verantwortlichkeit einen angemessenen Platz finden, als sie im Conterte des bisherigen Ediktes gehabt haben. Für das ganze manchfaltige

Getriebe der Presse und des Buchhandels kennt der Entwurf kein anderes Richtmaß, als das der Gesetze; der vollziehenden Autorität soll kein Raum gestattet seyn, zu beliebigen Beschränkungen; keine Verfolgung soll eingeleitet werden, ausser da, wo eine Vertretung, ein Vergehen, ein Verbrechen signalisirt ist.

Alleinherrschaft der Gesetze, keine Strafgerichtsbarkeit, als diejenige, welche aus den unabhängigen Magistraturen der Justiz hervorgeht, dieß sind die Schlußsteine, die Pfeiler des Entwurfes.

Wenn übrigens derselbe ebenso, wie das Edikt von 1818, dasjenige, was von Schriften im gewöhnlichen Sinne des Wortes gelten soll, auf alle Arten sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen überträgt, so wird sich dieß wohl von selbst schon erklären und rechtferigen.

II. Gesetz über die Censur.

Daß und in wiefern die Censur noch fortbestehen müsse, ist bereits angedeutet worden. Das gegenwärtige Gesetz ist der nähern Ausführung des in dem Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels gemachten Vorbehaltes gewidmet.

Der Entwurf ordnet zuerst die Censur an, bezüglich auf Nachrichten und Aufsätze über den deutschen Bund als Gesammtkörper; dann bezüglich auf Nachrichten und Aufsätze über die einzelnen Bundes-Staaten und andere auswärtige Lande. Alles unter der Clausel der Reziprozität.

Da diese Censur nicht eine verfassungsmäßige, auch nicht eine immerdar bleibende und unwiderrufliche Anstalt, sondern eine Aufnahmsmaßregel seyn soll, so bevollmächtigt der Entwurf die Staatsregierung sowohl zur Aufstellung als auch zur Wiederherstellung, wie es die Staatsklugheit erfordert oder erlaubt. Unabwendbaren Einfluß üben hier die Umstände, ihr Wechsel, ihre Wandelbarkeit.

Eben dieses Einflusses halber kann die Art der Censur-Ausübung hinsichtlich der Gegenstände der äußeren Politik nur geregelt werden durch besondere Anweisungen, welche von Zeit zu Zeit aus dem kompetenten Ministerium hervorgehen. Bey Gegenständen der innern Politik fremder Staaten aber nimmt der Entwurf einzig und allein die Strafgesetze zur Norm der Censur, nur was diesen Gesetzen zuwiderläuft, kann von ihr verworfen werden.

Zur Bekanntmachung der, dem Forum der Censur angehörigen und dort vorgelegten Artikel die Genehmigung ertheilen oder verweigern, dieß und mehr nicht liegt

in der Befugniß und Verpflichtung der Censur-Behörden. Gegen dieselben ist der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Stelle geöffnet.

III. Gesetz über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Winkelanstalten zur Hervorbringung, zum Umtriebe der Schriften, unbefugte Verbreitung durch Hausirer, Ausschreyer, Zuträger oder andere Werkzeuge der Zudringlichkeit oder Schleicherey, hierauf hat die Polizey der Presse und des Buchhandels ihr erstes Augenmerk zu richten, und so beginnt denn auch der Entwurf mit Bestimmungen, welche geeignet scheinen, die ebenbezeichneten Uebel zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht nicht nur das öffentliche und allgemeine Interesse, sondern auch jenes der berechtigten Gewerbe kräftig zu schirmen.

Bisher mußten der Polizey von denjenigen, welche mit Schriften irgend eine Art von Verkehr treiben, die Cataloge zugestellt werden. Einfacher und zweckmäßiger wird es seyn, der Polizey die Einsicht vorzubehalten in die Verzeichnisse, welche über die vorhandenen Schrift-Vorräthe überall zu führen sind. Soll aber die Einsicht, soll die Wachsamkeit gegen Schriften, welche der strafenden Gerechtigkeit verfallen sind, nicht eine leere Form seyn, so ist nöthig, daß die Verzeichnisse von Zeit zu Zeit ergänzt werden, daß darin nichts unterschlagen, nichts verheimlicht werde.

Je freyer die Presse und der Verkehr mit Schriften ist, desto weniger läßt sich die gänzliche Namenlosigkeit einer Schrift beschönigen, diese Namenlosigkeit, so oft mißbraucht zu feigen Meuchelangriffen in den Rücken. Wohl kann bisweilen der Verfasser untadelhafte, selbst löbliche Ursachen haben, im Hintergrunde zu bleiben, was aber möchte den Drucker bewegen, seine Firma zu verläugnen? Er ist der erste Pathe der Schrift, durch ihn zuerst wird sie ins Leben gefördert, an ihm hält sich daher der Entwurf vorzüglich, als an den nächsten Gewährszeugen für die rechtliche Unbescholtenheit des in seiner Werkstätte ausgebohrnen Produktes. Der Drucker soll demnach verbunden seyn, seinen Namen, seinen Wohnort, dann das Jahr des Druckes nach der im Buchhandel übligen Zeitbezeichnung anzugeben, mit Wahrheit und ohne Fälschung.

Aber auch der Buchhändler soll nicht Schriften Vorschub leisten, zu welchem sich Niemand, weder Verfasser, noch Herausgeber, Verleger oder Drucker bekennen mag, Schriften, nicht unähnlich den Landstreichern ohne Heimath und Paß.

Eine große vorzügliche Wichtigkeit haben die Zeitungen und periodischen Schriften gewonnen, eine Macht,

welche je nach der Art ihrer Ausübung sehr wohlthätig wirken, aber auch unsägliches Verderben stiften kann. Wer kennt nicht den raschen Flug dieser Gattung von Schriften, ihre Allgegenwart, den tausendfältigen Wiederhall ihrer Stimmen? — Welch ein gefährliches, zerstörendes Instrument ist die Presse des Tages in den Händen von Abentheurern, die überall nichts zu verlieren haben, und unter dem Tumult der öffentlichen Zerwürfnisse nur zu gewinnen hoffen? Dringend und unermeßlich ist die Forderung einer bestimmten Sicherheitsleistung, damit die Verantwortlichkeit nicht ein leeres Wort sey. Diese Sicherheitsleistung und Verantwortlichkeit legt der Entwurf auf die Redakteurs, als diejenigen, von welchen die Zeitungen und periodischen Schriften ihre ganze innere Gestaltung bekommen. — Der Entwurf verlangt nicht hohe, niederdrückende, unerschwingliche Cautionen, sondern begnügt sich mit der gewiß sehr mäßigen Summe von viertausend Gulden; er will, daß die Aufstellung des Redakteurs und dessen Cautions-Errichtung obrigkeitlich bekundet seyen; er will, daß ohne diese vorgängige Bekundung keine Zeitung, keine periodische Schrift unternommen und fortgesetzt werde, daß vielmehr dergleichen Unternehmungen, bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen, als illegitim sistirt und die Theilhaber zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Verantwortlichkeit des Redakteurs, welche ununterbrochen bestehen muß, umfaßt den ganzen Inhalt der von ihm bearbeiteten Zeitung oder periodischen Schrift, folglich alle Abschnitte und Artikel derselben. Zu dieser speziellen Verantwortlichkeit bekennt sich der Redakteur dadurch, daß er von jedem Blatte, Stücke oder Hefte ein Exemplar mit seiner Unterschrift beglaubigt, welches sodann vor der Obrigkeit deponirt werden muß, jedoch eher nicht, als bei der Vertheilung und Versendung der Zeitung oder periodischen Schrift, ohne Stündung der Expedition. So wird der Redakteur gleichsam der Schildhalter und Wächter des Werkes, so ist seine Haftung über alle Vorwände hinaus dokumentirt, und bleibt ihm stetshin gegenwärtig; — so wird er selbst geschützt wider fremde Ein- und Unterschiebungen; — so und nur so wird der Weg bereitet zur schnellen Verfolgung strafbarer Attentate.

Nimmermehr können die Zeitungen und periodischen Schriften einen Freybrief ansprechen, falsche und entstellte Thatsachen in die weite Welt hinauszuwerfen, und sich sodann unbekümmert, wie sie haften, wurzeln und wuchern, jeder bessern Aufklärung darüber zu verschließen. Gewiß ist es in aller Beziehung eben so gerecht, als billig und natürlich, wenn der Entwurf den Herausgebern die Zwangs-Verbindlichkeit ansinnt, faktische Berichtigungen unweigerlich und unverzüglich aufzunehmen, vorausgesetzt, daß sie entweder amtlich durch eine Regierungs-Behörde unmittelbar oder durch andere Betheiligte unter amtlichem Creditiv mitgetheilt werden. Ueberall die Wahrheit, und nichts als die Wahrheit! Kein Depot für privilegirte Täuschung und Lüge!

Was aber würden am Ende die bestgemeinten Bemühungen helfen, den Zeitungen und periodischen Schriften einen geraden loyalen Gang anzuweisen, so lange es dem Uebelwollen und der Schlauheit erlaubt wäre, die gesetzlichen Barrieren zu umgehen, und dem, was im Königreiche erzeugt, und wohl auch zunächst für den Curs im Königreiche gemünzt ist, die Farbe eines ausländischen Gutes aufzutragen? Solche Manipulationen dürfen nicht geduldet, nicht straflos gelassen werden.

Eine weitere Art der Polizey-Uebertretungen in Sachen der Presse und des Buchhandels ist die Umgehung der Censur da, wo sie geboten ist, dann die Bekanntmachung solcher Artikel, welche von der Censur-Behörde verworfen worden sind. Uebertretungen, für die eben wieder der bekundete Redakteur der Zeitung oder periodischen Schrift zunächst zu haften hat. Indessen sind die Unterschleife und Einschaltungen möglich hinter dem Rücken des Redakteurs; — dann freylich, in so weit nicht seine Namensunterschrift auf dem bey der Polizey deponirten Exemplar wider ihn zeugt, wird er von der Strafe frey, und sie wird zu übertragen seyn auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten, von welchem die Einrückung das der Censur entzogenen oder von ihr verworfenen Artikels herrührt. An die Strafe schließt sich die Confiskation der Blätter, Stücke oder Hefte an, welche mit Verletzung der Censur-Ordnung erschienen sind.

Der Entwurf nimmt keine Rücksicht auf die Kategorie der Gegenstände, mit welchen sich die Zeitungen oder periodischen Schriften befassen. Mögen sie diesem oder jenem Thema, Staats- oder andern menschlichen- und bürgerlichen Angelegenheiten, der inneren oder äußeren Politik gewidmet seyn, mögen sie, was meistens geschieht, von Gebiet zu Gebiet hinüberstreifen, und sich in einer abwechselnden Mannigfaltigkeit gefallen; alles das konnte der Entwurf nicht füglich beachten, ohne sich in ein Labyrinth von Unterscheidungen, Abtheilungen und Unterabtheilungen zu verirren, die eben so wenig theoretisch zu bestimmen, als praktisch festzuhalten sind. Der Entwurf behandelt sämmtliche Zeitungen und periodischen Schriften ganz gleichheitlich, weil sie sämmtlich berechnet sind, auf eine schleunige, weit verbreitete, sich immer erneuernde Cirkulation.

An dem Begriffe der periodischen Schriften hat neuerlich eine subtile Dialektik ihre Künste versucht. Der Streit muß geschlichtet werden. Eine Schrift, darauf angelegt, eine ungemessene Reihe von Materien auf eine ungemessene Zahl von Jahren hinaus zu verfolgen, nicht in geschlossenen Büchern, sondern in Blättern, Stücken und Heften, unter dem Vorschub eines nach Zeitabschnitten kalkulirten Abonnements, hört eine solche Schrift auf, periodisch zu seyn, weil es den Unternehmern beliebt, unregelmäßige Perioden zu wählen, mit größern oder kleinern, vollendeten oder abgebrochenen Lieferungen zu manövriren, und Gaukelspiel zu treiben mit allerley Metamorphosen?

Der Entwurf erklärt sich dawider offen und frey, stößt eine solche Verhöhnung der Gesetze von sich, und beschränkt übrigens den in Frage gezogenen Begriff auf Zeitschriften, welche im Monate öfter als einmal erscheinen.

Hiemit ist der materielle Theil des Entwurfes von den Uebertretungen der Polizey der Presse und des Buchhandels erschöpft. Die Correktionen sind: Arrest von zwey Tagen bis zu zwey Monaten; dann Geldstrafe von fünf bis zwey hundert Gulden; bey Unvermögenheit der Verurtheilten in Freyheitsstrafe zu verwandeln nach sonst schon bestehenden Grundsätzen, vorbehaltlich dessen, was die Strafgesetze des Rheinkreises abweichend verordnen über die Betreibung durch persönliche Verhaftung.

Wie alle Polizey-Uebertretungen schon an sich wegen der gegen ein Verbot begangenen Handlungen, oder der gegen ein Verbot geschehenen Unterlassungen unabhängig von der Beschaffenheit der Absicht bestraft werden, so ist es auch hier mit den Contraventionen wider die Polizey der Presse und des Buchhandels; sie verfallen schon um ihrer selbst willen, schon darum, weil die gesetzliche Ordnung gestört worden ist, den angedrohten Strafen, auch dann, wenn etwa die Schriften, welche dabey in Berührung kommen, keinem Vorwurf unterliegen. Wo sich aber aus dem Inhalt einer Schrift die Merkmale eines Vergehens oder Verbrechens enthüllen, da waltet das höhere Strafrecht, in der größern Strafe verschwindet die niedere, jedoch ist in der Zumessung die konkurrirende einfache Uebertretung als Erschwerungsgrund mit zu berücksichtigen. Als Erschwerungen hat der Entwurf auch aufgefaßt den Zusammenfluß mehrerer Uebertretungen und den Rückfall.

Weit hinausgerückte Fristen der Strafverjährung in Sachen der Presse und des Buchhandels sind widernatürlich. Der Entwurf nimmt als Verjährungszeit drey Monate an nach dem Tage der Uebertretung oder der unterbrochenen Untersuchung. Wo die Uebertretung nicht in einer einzelnen vorübergehenden Handlung besteht, sondern ein dauerndes abnormes Verhältniß begründet, da kann begreiflich der Lauf der Verjährung eher nicht anfangen, als bis dieses Verhältniß zu existiren aufgehört hat, dasselbe kann durch keine Zeit legitimirt, durch keine Zeit kann dem Frevler ein Erwerbs- oder Besitz-Titel zuwachsen für das monstrose Recht sich von den gesetzlichen Vorschriften zu befreyen mittels kontinuirlicher und beharrlicher, wenn nur unentdeckt und unbestraft gebliebener Verletzungen. Eine neue allgemeine Strafgesetzgebung ist vorbereitet; mit ihr hängt die spezielle Gesetzgebung über die Frevel der Presse und des Buchhandels durch tausend Fäden zusammen. Deßwegen erklärt der gegenwärtige Entwurf, so wie auch der folgende über die Preßvergehen und Preßverbrechen alle seine Verfügungen als blos provisorische, die er mit und aus dem ganzen revidenten Straf-System ihre schlüßliche Berichtigung, vollkommene Ausbildung und feste, bleibende Consistenz erhalten können, unter Beihülfe der Erfahrungen, welche sich bis dahin noch darbieten möchten. Indessen werden die Entwürfe, wenn sie sich der verfassungsmäßigen Sanktion erfreuen, immer hinreichen, die dringendsten und unverschieblichsten Anforderungen der Zeit zu beschwichtigen, die größten und fühlbarsten Gebrechen eines Zustandes zu heben, welcher beinahe keine andere Wahl gestattet, als die zwischen Willkühr oder Zügellosigkeit. Eben dieses Zustandes halber sind die Staatsregierung und die Staatsbürger auf gleiche Weise betheiligt, daß über die Presse und den Buchhandel die nöthigsten, lange vermißten Gesetze, wenn auch nur provisorisch, ohne Verzug erlassen, und in Anwendung gebracht werden.

IV. Gesetz über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Ansehen, Achtung und Gehorsam den Gesetzen! Sie mögen im Einzelnen unvollkommen, fehlerhaft, nachtheilig seyn; der Kritik ist es unverwehrt, die Unvollkommenheiten, Fehler und Nachtheile freymüthig zu untersuchen, offen ans Licht zu stellen, und so den Weg zum Bessern anzubahnen; eine solche Kritik verdient den Beyfall und den Dank der Vaterlandsfreunde; Mißbilligung wird ihr auf dem Fuße folgen, wenn unedle Leidenschaft sich des Wortes bemächtiget, wenn die Freymüthigkeit in Frechheit, die Offenheit in Rohheit ausartet, positive Strafe aber muß dazwischen treten, wenn die bestehenden Gesetze zu einem Gegenstande der Lästerung, der Schmähung, der Verspottung öffentlich erniedrigt, wenn zur Renitenz dagegen, wenn sogar zu Vergehen und Verbrechen Provokationen und Anreizungen gewagt, und wenn auf diese Weise die Presse und der Buchhandel mißbraucht werden zum Hebel anarchischer Bestrebungen.

Beleidigung der Majestät in der Person des Königs und Seiner Gemahlin, Beleidigung des Thron-Erben und anderer Mitglieder der Königlichen Familie, gewiß — man darf diese Handlungen nur nennen, um aus den innersten Gemüthe eines Volkes, welches sich von jeher ausgezeichnet hat, durch unwandelbare Treue gegen seine Regenten, durch kindliche Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus, die Stimme des allgemeinsten Abscheues, die Stimme der allgemeinsten Verdammung hervorzurufen.

Friede, Eintracht, Freundschaft mit andern Völkern! dieses unschätzbare Gut wird gefährdet durch Beleidigung der Oberhäupter, der Gesandten, der Regierungen auswärtiger Staaten. Ist der Zwang zu anständiger Mäßigung ein so großes Uebel, daß er in die Wagschale gelegt werden dürfte gegen alle die Folgen, die daraus entspringen können, wenn durch muthwillige oder boshafte Ausfälle das gute Vernehmen mit fremden Gouvernements gestört wird, zumal solchen, mit welchen der Grundsatz einer sozialen Gegenseitigkeit bedungen ist.

Achtung der eigenen Staats-Regierung! Ihr wird, wie den Gesetzen, deren Schützerin, Wächterin und Vollzieherin sie seyn soll, jeder Nerve eines heilsamen Wirkens abgeschnitten, wenn es erlaubt ist, dieselbe nicht etwa blos dem nachdrücklichsten, kühnsten Tadel zu unterwerfen, sondern durch schimpfliche Herabwürdigung öffentlich in den

Koth zu ziehen. Lieber keine Stellen, keine Beamten, keine Diener des Gemeinwesens, als solche, die dazu verurtheilt wären, nebst der ganzen Schwere der gesetzlichen Responsabilität, auch noch das zu ertragen, daß die Amtsehre, ohne welche die amtliche Autorität selbst keinen Halt hat, den Antastungen mißvergnügter, unruhiger oder rachsüchtiger Menschen auf Diskretion Preis gegeben und ungestraft besudelt werde? —

Gleiche Achtung der Stände-Versammlung, den Kammern, den Wahlversammlungen, den Landräthen und ihren Mitgliedern, dann auch den Distrikts- und Gemeinde-Bevollmächtigten, so wie den Geschwornen, Allen in Beziehung auf ihre verfassungsmäßigen oder sonst gesetzlichen Verrichtungen!

Achtung den Körperschaften, den Gemeinheiten, den verschiedenen Classen der Staatseinwohner? — Hier sind beschimpfende Angriffe doppelt gefährlich, weil sie mit einemmale eine unbestimmte Menge von Personen umfassen; noch gefährlicher, wenn aufgereizt wird zum Zwiespalt, zu gegenseitiger Verachtung oder Feindschaft, am allergefährlichsten, wenn die Verunglimpfung sich richtet wider religiöse Lehren, Einrichtungen und Gebräuche, wenn die Aufreizung ihren giftigen Stachel wirft in die Mitte religiöser Gesellschaften.

Achtung der Religion überhaupt, der Moral, der Sittlichkeit, diesen höhern Genien des menschlichen Geschlechtes, deren beseelender Hauch dem bürgerlichen Verein erst die rechte innere Stärke giebt, und ihn am sichersten bewahrt gegen Auflösung und Fäulniß!

Achtung endlich jedem Einzelnen im Staate! Schutz wider Verläumdung und Injurie! Schutz nicht blos durch den Civilrichter, wo die Ehre, wie ein Stück Geld oder um ein Stück Geld angeklagt wird, sondern auch durch den Arm der Strafgewalt, welche die Ehre als eines der kostbarsten persönlichen Güter würdigt und der Kränkung, dem Diebstahl, dem Raub an derselben eine strenge, gerechte Vergeltung entgegensetzt!

Dieß sind im Allgemeinen die Direktiven, die sich der Entwurf über die Vergehen und Verbrechen der Presse und des Buchhandels gebildet; dieß sind die Haupttitel, unter welche er seine Strafbestimmungen eingereiht hat; Haupttitel, welche von selbst schon den Zweck und das Motiv der vorgeschlagenen Verfügungen aussprechen. Ueberall ist die Rede von widerrechtlichen Aeußerungen, die in jedem Verhältnisse ernste Ahndung fordern, um so viel mehr also da, wo dieselben nicht etwa hervorgehen aus der Ueberwallung eines Augenblickes und mit diesem Augenblicke sich wieder verflüchtigen, sondern durch die Schrift gleichsam verkörpert, mit Ueberlegung festgehalten, wo möglich verewigt und in einer Masse von Abdrücken allenthalben hin divulgirt werden!

Häufig wird bey beleidigenden Angriffen in Schriften der Angegriffene zwar nicht genannt, aber doch so gezeichnet, daß er dem — „digitis monstrarier, hic est" nicht entkömmt. Dieser tückischen Kunst darf es nimmermehr gelingen, sich die Straffreiheit zu erschleichen; nimmermehr darf es dem Verläumder, dem Ehrenschänder nachgesehen werden, das Gesetz und das Recht zu defraudiren blos dadurch, daß er dem Schlachtopfer, welches er zu öffentlicher Prostitution ausgewählt hat, einen zerrissenen Flor um die Augen hängt.

Bey persönlichen Beleidigungen, welche nicht blos in der Form, nicht blos in dem allgemeinen Ausdrucke der Verachtung, sondern in der Anschuldigung gewisser Thatsachen bestehen, kann die Einrede und der Beweis der Wahrheit nicht unbedingt ausgeschlossen, noch kann dem hergestellten Beweise die Wirkung versagt werden, daß er die Strafbarkeit löse und aufhebe. Bey Anschuldigungen durch Schriften scheint es indessen nothwendig, zu unterscheiden zwischen Thatsachen, welche ein Verhältniß des öffentlichen Lebens betreffen — und Thatsachen, welche sich auf Verhältnisse des Privat-Lebens beziehen. Das öffentliche Leben mag dem Bereich der Publizität anheimgegeben seyn, nicht so das Privat-Leben. Was sich bewegt und zuträgt in den Sphären des Amtes, des gemeinsamen Verkehrs, des Gewerbes, was von selbst hervortritt in die Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, was den Gesetzen verfallen ist, mag der Presse den Stoff leihen zu ihren Darstellungen und Urtheilen, unzugänglich sey ihr der häusliche Heerd; was sich dort birgt im Schooße der Familien, es seyen Schwächen, Thorheiten oder Laster, werde nicht herausgeschleppt vor Jedermanns Augen; nicht durch Schriften ausgeschrien vor Jedermanns Ohren.

Noch sind einige Vergehen übrig, welche der Entwurf zuletzt benennt.

Die Staatsangehörigen sollen nicht beunruhigt, nicht alarmirt werden durch wissentlich falsche Nachrichten über angeblich zu erwartende Regierungs-Maßregeln. Solche auf Täuschung und Verwirrung berechnete Umtriebe, Ausgeburten planmäßiger Bosheit, eigennütziger Spekulation oder unverschämten Muthwillens, verdienen fürwahr! keine Schonung.

Wenn endlich eine Schrift, durch feierlichen Rechtsspruch geächtet, nach öffentlicher Verkündung des Spruches dennoch fortwährend verbreitet, aufs Neue gedruckt, herausgegeben, verlegt, verkauft wird, so vereinigt sich mit dem Trotze wider das Gesetz auch die Verhöhnung der richterlichen Autorität und die treffende Strafe wird in ihrem vollsten Maase anzuwenden seyn.

Als Verbrechen hat der Entwurf ausgezeichnet, die gegen den König, Seine Gemahlin oder den Thron-Erben verübte Beleidigung höhern Grades; das Uebrige ist in der Categorie der Vergehen gewiesen.

Als Strafe der Verbrechen beantragt der Entwurf: Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren, zu vollziehen in einer Festung; bey Staatsbeamten und Ober-Offizieren zu surrogiren durch Dienstentsetzung.

Die Strafe der Vergehen ist: Gefängniß, oder Festungs-Arrest von zwey Tagen bis zwey Jahren; bey Staatsbeamten und Ober-Offizieren zu surrogiren durch Dienst-Entlassung, jedoch nur in den schwereren Fällen.

Unmittelbare Folge des verurtheilenden Erkenntnisses ist die Unterdrückung der sträflichen Schrift, die Confiscation. Den Angegriffenen und Beschädigten bleibt auch die Civil-Klage unbenommen.

Eindringender sind die staatsbürgerlichen Folgen der Vergehen und Verbrechen, die Folgen in Ansehung des Antheils an der Stände-Versammlung, am Landrath, an den Gemeindewahlen. Der Entwurf konnte diesen Punkt, im Rückblick auf die dießfälligen konstitutionellen und andere gesetzlichen Bestimmungen nicht umgehen. Wie sollte der, welcher ungescheut und öffentlich die Gesetze des Staates, den Thron und das königliche Haus, die allgemeinen und besonderen Ehrenrechte angreift, die Religion und Moral frevelhaft entweiht, das Gift des Mißtrauens, des Unfriedens, der feindlichen Spaltung unter den Staats-Einwohneen auszustreuen, das Mark des Staatskörpers zu verpesten und alle Bande desselben gewaltsam zu zerreißen, oder nach und nach durch äzende Influenzen aufzulösen sucht, — wie sollte der geeignet und würdig seyn, in der Reihe der Repräsentanten der Nation, der Kreise, der Communen einen Platz anzunehmen, welcher allenthalben nur den besonnensten, gediegendsten und biedersten Vaterlands-Freunden gebührt? Indessen mildert der Entwurf, so viel nur immer zu mildern ist; bey einer bedeutenden Anzahl von Preßvergehen droht er die politische Exclusion eher nicht an, als im zweyten Rückfalle; also dann erst, wenn Proben einer angewöhnten, nicht leicht zu bessernden Verkehetheit und Bösartigkeit offen zu Tage liegen.

Nach der Ansicht des Entwurfes sollen die Vergehen und Verbrechen der Presse und des Buchhandels nur erst in dem Stadium der Vollendung zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können. Die Zeit der Vollendung aber ist erfüllt, sobald eine sträfliche Schrift dem Verkehre, dem Umlauf übergeben seyn wird, es geschehe dieß offen oder auf geheimen Schleichpfaden. Das entscheidende Moment ist also hier nicht die Abfassung, die Ausprägung, der Druck, sondern einzig und allein die Publikation, der Vertrieb.

Wer für den Inhalt der erschienenen Schriften zu Rede stehen müsse, darüber hat bereits das konstitutionelle Edikt vom 26. Mai 1818 einen durchgreifenden Grundsatz aufgestellt, welchen der Entwurf hieher verpflanzt und umständlicher ausführt. Verantwortlich werden demnach seyn, vor Allem der Verfasser, — nach ihm der Herausgeber, nach diesem der Verleger, sodann der Drucker, endlich der Verbreiter. Zusammen werden sie verantwortlich seyn für den Druck, für die Herausgabe, für den Verlag und für den Absatz solcher Schriften, welche bereits als sträflich verurtheilt und öffentlich verrufen worden sind.

Auch den Buchhändler trifft die Verantwortlichkeit, in so ferne er selbst der Drucker, Herausgeber oder Verleger

ist. Als Verbreiter aber kann ihm unmöglich die unbedingte Haftung überbürdet werden, für das ganze Heer von Schriften, welches von Messe zu Messe ein- und ausgelagert wird. In dieser Hinsicht wird sich also die Haftung des Buchhändlers beschränken müssen auf anonyme, so wie auf diejenigen Schriften, welche ausser dem Wege des ordentlichen Buchhandels einlaufen. Gänzlich anonymen Schriften soll in Gemäßheit dessen, was über die Polizey der Presse und des Buchhandels schon gesagt worden ist, gar kein Curs gestattet seyn. Schriften aber, welche unter der Hand und nicht von einem Gewerbsgenossen in Commission gegeben werden, soll der Handelsmann nicht blindlings debitiren, sondern er soll sich erst überzeugen, daß die zum Verkauf übergebene Waare nicht Contrebande sey.

Bei den Zeitungen und periodischen Schriften ruht die Verantwortlichkeit auch für Vergehen und Verbrechen auf dem obrigkeitlich bekundeten Redakteur, nach denselben Grundsätzen und mit demselben Vorbehalte, welche bereits in der Erörterung des Gesetzes über die Polizey und ihre Erzeugnisse vorgekommen sind.

Wo übrigens die gesetzlich angeordnete Censur waltet, wo sie einen Artikel geprüft, gebilligt hat, da ist für einen solchen Artikel nicht der Redakteur, auch nicht ein Dritter, sondern die Censur-Behörde allein verantwortlich.

Nicht minder hat der Entwurf den Fall vorgesehen, wo derjenige, welchen die Verantwortlichkeit in der festgesetzten Ordnung eben trifft, den Gerichten unerreichbar ist, wegen Flucht oder sonst wegen Aufenthaltes in fremdem Gebiete. Die Stufenreihe der Verantwortlichkeit muß festgehalten, sie muß so lange als möglich verfolgt, überall muß die nächst bezeichnete Person zur Haftung gezogen werden.

Die Konkurrenz mehrerer Vergehen und Verbrechen, dann der Rückfall sind in dem Entwurfe als besondere Erschwerungsgründe behandelt.

Für die Verjährung der Vergehen und Verbrechen adoptirt der Entwurf die Zeit von nur sechs Monaten, nach dem Augenblicke, wo das strafbare Faktum vollbracht, oder die eingeleitete Untersuchung abgebrochen seyn wird. Für den Anfang der Verjährung bey Zeitungen und bey periodischen Schriften giebt die Deposition vor der Polizey den natürlichen und sichersten Anhalt. Der Entwurf setzt allenthalben voraus eine stete, eifrige Wachsamkeit der aufsehenden Staatsbehörde, einen raschen Gang der Justiz ohne schleppende Verzögerungen.

Schon an einem andern Orte ward aufmerksam gemacht, wie die Strafbestimmungen über die Frevel der Presse und des Buchhandels mit der allgemeinen Strafgesetzgebung auf das Innigste verflochten seyen und wie jene Bestimmungen bis zur endlichen Reform dieser Gesetzgebung nur als Vorläufer gelten können, welche dereinst dem neuen Gesetzbuche sich anschließen und aus ihm ihre letzte, bleibende Gestaltung erst empfangen müssen. Diese Bemerkung dringt sich wiederholt und mit verstärktem Gewichte hier auf, wo

von den Preßvergehen und Preßverbrechen die Rede ist. Der Entwurf hat sich genöthigt gefunden, öfters, namentlich bey den Provokationen zu strafbaren Handlungen, bey den Calumnien, bey der Vollendung der That und bey der Verjährung, auf die allgemeinen Strafgesetze, theils als Regel, theils als Ausnahme zurückzuweisen; er hat sich genöthigt gefunden, die fortwährende Wirksamkeit dieser Gesetze in allen den Punkten anzuerkennen, worüber er nicht besonders disponirt hat. Kaum dürfte das Bemühen gelingen, den Entwurf zu einem, in allen strafrechtlichen Beziehungen vollständigen, isolirten und unabhängig für sich bestehenden Codex erheben zu wollen.

Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen durch Staatsanwälte, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens; — Urtheilsschöpfung durch Geschworne; dieß sind die Schlußsätze, welche der Entwurf in die Perspektive gestellt hat; Schlußsätze, welche dem ganzen System der Gesetzgebung über die Presse das Siegel der Vollendung aufdrücken.

Die Preßvergehen und Preßverbrechen sind nicht materielle Handlungen, sondern durchaus formelle Attentate. Der Entwurf hat auf das Unternehmen verzichtet, diese Attentate, welche an sich schon so unendlich verschiedenartig erscheinen und deren Bedeutenheit so ungleich wechselt nach Zeit, Art, Umständen und mancherley andern Einflüssen, durch ganz genau bestimmte, scharf hervorspringende Merkmale in allen Einzelheiten zu definiren, und die Subsumtion, wie die Strafmasse, Fall vor Fall, Grad vor Grad, gleichsam stereotypisch zu regeln. Allerdings würde die Allgemeinheit der bezeichnenden Charaktere und der weite Spielraum für die Abmessung der Strafen bedenklich und gefährlich seyn, wenn sich hier nicht Alles um die Achse der öffentlichen Meinung herum drehte, wenn es nicht eben darum zu thun wäre, diese öffentliche Meinung richtig und zuverläßig auszusprechen, wenn dieser Ausspruch nur von den gewöhnlichen Richtern und ihren Doktrinen abhinge, wenn er nicht vielmehr in den Mund anderer unbefangener und unbescholtener Staatsbürger aus der Mitte des Volkes gelegt würde, welche über Schuld oder Nichtschuld nach schlichter Ansicht und nach empfangenem Total-Eindruck aus dem Innersten des Gewissens entscheiden. Daher die Unentbehrlichkeit der Geschwornen-Gerichte.

V. Gesetz über das Verfahren gegen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Die Erwägungen, durch welche die Staatsregierung bestimmt worden ist, sich dafür zu entscheiden, daß die Preßvergehen und Preßverbrechen öffentlich und mündlich verhandelt und nur durch Geschworne abgeurtheilt werden sollen, haben zugleich auch die Grundrichtung des ganzen Verfahrens vorgezeichnet.

Mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und mit der Ausübung des Richteramtes durch Geschworne ist die Form des reinen Untersuchungs-Prozesses nicht zu vereinigen. Der Entwurf hat daher die im Rheinkreise längst eingeführte gemischte Form angenommen, bey welcher nur in der Voruntersuchung, wo eine solche nöthig erscheint, die Verdachtsgründe und Beweise gegen den Angeschuldigten von Richteramtswegen gesammelt werden, von da an aber die weitere Verfolgung auf dem Wege der Anklage eintritt.

Das erste Kapitel des Entwurfes enthält die allgemeinen Regeln über die Behandlung der Preßvergehen und Preßverbrechen, über die Strafgerichte und über ihre Zuständigkeit.

Bey der Verfolgung und Bestrafung verübter Verbrechen und bey der Handhabung der bestehenden Strafgesetze gegen die Uebertreter derselben ist zunächst das Interesse des Staates betheiligt: das Recht zur Stellung der Anklage und der darauf bezüglichen Anträge wird daher einer öffentlichen Behörde — einem Staatsanwalte — übertragen.

Die Anklage soll aber nicht in allen Fällen von Amtswegen erhoben werden, weil gerade bey den hier zur Sprache kommenden Rechtsverletzungen der Angegriffene zu fordern berechtigt ist, daß er nicht wider seinen Willen in öffentliche Verhandlungen hineingezogen werde, bey denen auch das obsiegliche Urtheil mit mancherlei Unzuträglichkeiten begleitet seyn kann.

Wo daher die Einschreitung von Amtswegen nicht durch die öffentliche Ordnung selbst und durch die Gefährdung der allgemeinen Rechtssicherheit unmittelbar geboten ist, da wird die vorausgehende Aufforderung des Beleidigten als nothwendig erklärt, und selbst hiebei wird noch Fürsorge getroffen, daß nicht der Staatsanwalt zum willenlosen Werkzeuge überreitzter Empfindlichkeit werden kann.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit gewähren den Schriftstellern und insbesondere den Verfassern periodischer Schriften den nöthigen Schutz gegen die mit der ungehörigen Ausdehnung des Gerichtsstandes der begangenen That untrennbar verbundene Belästigung und gegen die eben daraus hervorgehenden sonstigen Nachtheile.

Auch das Ablehnungsrecht ist gesichert, ohne frivolem Mißbrauche Raum zu lassen.

In dem zweiten Kapitel wird von dem Vorverfahren bei den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen gehandelt.

Es liegt in der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Vergehen und Verbrechen, daß dabei in vielen, vielleicht in den meisten Fällen, von einer der förmlichen Anklage vorausgehenden Sammlung der Verdachtsgründe und

Beweise nicht die Frage seyn kann, weil über den Thäter selten ein Zweifel bestehen wird.

Dem Staatsanwalte wird daher das Recht beigelegt, nach pflichtmäßiger Würdigung der Umstände entweder den Angeschuldigten sogleich und ohne Voruntersuchung vor das Geschwornen-Gericht vorladen zu lassen, oder den Untersuchungsrichter zur Einleitung eines Vorverfahrens aufzufordern.

Die Verweisung vor das Geschwornen-Gericht in allen Fällen durch ein vorausgehendes Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand zu bedingen, erschien unräthlich und unzulässig; die Anklagekammer hätte dann häufig nur über eine und die nämliche Frage mit dem Geschwornen-Gerichte selbst zu urtheilen, und es würde der mögliche Widerstreit unter den Urtheilen Beider die Erschütterung des Ansehens der Richtersprüche zur unvermeidlichen Folge haben.

Wo aber ein Vorverfahren nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des gegebenen Falles eintreten muß, soll dieses nicht dem Staatsanwalte und den Polizeibehörden, sondern einem gehörig kontrolirten unabhängigen Richter übertragen werden, der dabei nicht der Leitung und den Aufträgen des öffentlichen Anklägers untergeben ist, sondern das Richtmaß seines Wirkens einzig und allein in dem Gesetze zu suchen hat.

Die Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung ist untersagt, sofern nicht Verhältnisse bestehen, welche das persönliche Erscheinen derselben im Audienzverfahren unmöglich machen. Dadurch wird der unnöthigen Vervielfältigung der Eidschwüre begegnet — dadurch die nachtheilige Alternative vermieden, entweder jeden in dem Audienzverfahren vorkommenden Widerruf einer früher im Vorverfahren angegebenen Unwahrheit mit der Strafe des Meineids zu belegen, oder einem solchen Widerrufe auf Kosten der Heiligkeit des Eides eine den Leichtsinn und die Gewissenlosigkeit fördernde Straflosigkeit zuzugestehen.

Dem Angeklagten soll zur Vorbereitung seiner Vertheidigung hinreichende Zeit gegeben werden; — auch dafür sorgt der Entwurf, indem er jeder Ueberraschung desselben zuvorkömmt durch bestimmte Vorschriften über die für die Ladungen und für die Mittheilungen der Zeugenlisten einzuhaltenden Termine.

Das Gesetz über die Preßvergehen und Preßverbrechen verordnet: wann und unter welcher Voraussetzung der Diffamant zu dem Beweise der durch Schriften verbreiteten Beschuldigungen zugelassen werden dürfe.

Den Organen der Staatsregierung wird gegen jede Verletzung ihrer Amtsehre nachdrücklicher Schutz gewährt; der Anspruch hierauf aber bedingt durch treue und eifrige Erfüllung der Amtspflichten, durch unbescholtenes, würdiges Betragen.

Auch in Ansehung anderer, der Oeffentlichkeit angehöriger, Verhältnisse folgt das Gesetz dem Grundsatze, daß

nur die Anschuldung falscher Thatsachen mit Strafen bedroht werden dürfe.

Wie nun der in solchen Fällen zugelassene Beweis der behaupteten Thatsachen anzutreten, an welche Termine die Antretung gebunden, und was hinsichtlich des etwaigen Gegenbeweises zu beobachten sey? Dieses Alles wird in dem dritten Kapitel angeordnet.

Der zu führende Beweis bezweckt die Vertheidigung; eine Erklärung darüber kann dann erst gefordert werden, wenn der Beklagte vor das Geschwornen-Gericht geladen worden ist.

Die festgesetzten Fristen haben auch hier den Zweck, gegen Ueberraschung zu sichern und jedem Betheiligten die Möglichkeit reifer Vorbereitung aller seiner Rechts-Behelfe bis zum Audienz-Verfahren zu sichern.

Auch dafür ist Sorge getragen, daß in allen Fällen, wo die angeschuldigten Thatsachen die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, die präjudicielle Untersuchung gegen den Beschuldigten dem Audienz-Verfahren über die Diffamation vorangehe.

Für den Fall, wenn die Anschuldigung als Verläumdung im höheren strafgesetzlichen Sinne sich darstellt, ist mittels eines eigenen Artikels Vorsehung getroffen.

Das vierte Kapitel beschäftiget sich mit dem Vorverfahren bey den auf Beschwerde oder Klage der Beleidigten zu verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen.

Zwey Wege werden zum Schutze verletzter Ehrenrechte geöffnet.

Der Weg der einfachen Beschwerde, bey welcher der Beleidigte den Staatsanwalt zur Einschreitung gegen den Beleidiger auffordert, ist der erste, der bequemere und gefahrlosere.

Wo solcher Aufforderung nicht ein höheres Creditiv zur Seite steht, kann dem Staatsanwalte das Recht nicht entzogen, es kann ihm sogar die Pflicht nicht abgenommen werden, vor Erhebung der öffentlichen Anklage das Daseyn der gesetzlichen Vorbedingungen strenge zu prüfen, und, wenn er sich von der Erfüllung derselben nicht zu überzeugen vermag, die an ihn ergangene Aufforderung abzulehnen.

Glaubt der Betheiligte dabey sich nicht beruhigen zu können, so gestattet ihm das Gesetz die Berufung an den vorgesetzten Staatsanwalt.

Dem Beleidigten wird aber auch das Recht eingeräumt, die Anklage selbst zu unternehmen, und die Einleitung des Strafverfahrens unmittelbar zu verlangen, so fern er nur die Haftung für alle Schäden und Kosten auf den Fall der Abweisung übernimmt.

Der Beleidigte tritt sodann, insoweit von der Verfolgung des Anklage-Prozesses die Sprache ist, in alle Rechte

und Obliegenheiten des Staatsanwaltes, mit Vorbehalt einzelner im Entwurfe ausdrücklich bestimmter Ausnahmen, und erlangt zugleich die Befugniß, seine privatrechtlichen Ansprüche auf Genugthuung und Schadloshaltung gleichfalls in Strafverfahren geltend zu machen.

Der Staatsanwalt hat unter solchen Umständen im Verlaufe des Verfahrens nur noch als Vertreter des Gesetzes mitzuwirken.

Der eben bezeichnete zweite Weg ist der minder bequeme; seine Betretung ist durch die Gefahr des Kostenersatzes erschwert. Aber die Zusammenberufung der Geschwornen konnte und durfte der einseitigen Ansicht eines durch verletzende Angriffe gereizten, und daher zu ruhiger Würdigung weniger geeigneten Individuums nicht ohne solche, an ernste Erwägung mahnende Bürgschaften anheim gegeben werden.

Das fünfte Kapitel ist dem bey der Beschlagnahme gesetzwidriger Schriften zu beobachtenden Verfahren gewidmet.

Wenn auch die Beschlagnahme in den meisten Fällen den Umlauf und die Verbreitung solcher Schriften nur theilweise zu hemmen vermag, so kann dieselbe doch deßhalb nicht gänzlich aufgegeben werden.

Es ist Pflicht der öffentlichen Gewalt, einer als gesetzwidrig erkannten Handlung Einhalt zu thun, und es liegt daher in der Beschlagnahme nur eine Erfüllung dieser Pflicht, und eine im Namen der bürgerlichen Gesellschaft erklärte Verwahrung gegen die in öffentlich verbreiteter Schrift unternommenen Angriffe auf die Rechte des Staates, auf die Rechte der einzelnen oder auf die Grundpfeiler der öffentlichen Ordnung.

Die Freyheit der Presse kann nicht höheren Schutz, als andere Freyheiten in Anspruch nehmen. Selbst die persönliche Freiheit unterliegt der Beschränkung, wenn schwerer Verdacht hiezu auffordert.

Das Gesetz hat den Forderungen der Gerechtigkeit genügt, und die Interessen der Gesammtheit mit jenen des Einzelnen ausgeglichen, wenn es die Eigenthumsrechte des anzuklagenden Schriftstellers mit schirmenden Formen umgiebt.

Diese Aufgabe sucht der Entwurf zu lösen; er stellt den zu beschränkenden Eigenthumsrechten drey Wächter zur Seite — den Eid — das Pflichtgefühl und das Gewissen des Staatsanwaltes; das nachfolgende Urtheil des Gerichtes, und die unwiderstehliche Macht der durch öffentliches Verfahren gekräftigten öffentlichen Meinung.

Wer auf eigene Gefahr als Kläger die Anklage zu erheben und zu verfolgen unternimmt, hat die Beschlagnahme bey dem Untersuchungsrichter nachzusuchen.

Gegen Kränkung der Rechte, durch ungebührliche Verzögerung der Einschreitung wird durch die Bestimmung peremtorischer Fristen-Gewähr geleistet.

Wie der Assisenhof zu bilden sey, und welche Rechte und Obliegenheiten seinem Vorstande, dann dem bei seinen Sitzungen erscheinenden Staatsanwalt zukommen sollen? — davon handeln das sechste, siebente und achte Kapitel.

Ausser dem Vorstande sollen vier Richter in den Assisenhof berufen werden: der Entwurf will wahre Collegialität der Berathung, und giebt daher der größeren Zahl den Vorzug.

Bey der Ernennung des Vorstandes, und bey der Auswahl der Richter soll die Rücksicht auf einzelne zur Entscheidung vorliegende Fälle keinen Einfluß üben können; auch in dieser Beziehung giebt der Entwurf zureichende Garantien.

Jeder Richter, der im Vorverfahren an der Berathung und dem Urtheile über die Versetzung in den Anklagestand mitgewirkt, wird von dem Eintritte in den Assisenhof ausgeschlossen, damit der Angeklagte dort der vollsten Unbefangenheit der Ansichten begegne.

Dem Vorstande ist die Leitung des Audienz-Verfahrens übertragen, aber jede Befugniß benommen, durch welche eine unstatthafte bedenkliche Einwirkung auf die Entscheidung möglich gemacht werden könnte.

An der Spitze des neunten Kapitels, welches die Bestimmungen über das Verfahren von dem Assisenhofe enthält, stehet der Grundsatz der vollsten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Jedem ist der Zutritt in den Audienzsaal gestattet, und nur dann, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt werden würde, darf die Entfernung der Zuhörer durch einen Beschluß des Assisenhofes verfügt werden. Selbst in diesem Falle aber soll eine Ausnahme zu Gunsten aller Rechtsanwälte eintreten; ihr Beruf wird als ein unter jeder Voraussetzung gültiger Titel zur Anwesenheit bey den Gerichtsverhandlungen anerkannt.

Alle Zeugen müssen mündlich vernommen, alle Beweisstücke dem Geschwornengerichte unmittelbar vorgelegt werden. Die Verlesung der in dem Vorverfahren etwa aufgenommenen Zeugen-Aussagen ist untersagt, weil nur die in der Audienz mündlich gemachten Angaben die Ueberzeugung der Geschwornen bestimmen sollen.

Nur dann, wenn das Erscheinen eines Zeugen in der Audienz wegen unbesiegbarer Hindernisse nicht bewirkt werden kann, und deshalb schon in der Voruntersuchung die eidliche Vernehmung statt gefunden hat, läßt der Entwurf eine Ausnahme von der Regel zu.

Die Anordnung des Beweis-Verfahrens und die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Zeugen vernommen, und die einzelnen Beweisstücke vorgelegt werden sollen, wird dem Vorstande des Assisenhofes übertragen, und dabey der Standpunkt genau bezeichnet, von

welchem er bey der Ausübung dieser Befugniß auszugehen hat.

Dem Staatsanwalte, der dem Angeklagten als Gegner gegenüber steht, ist dabey keine Mitwirkung eingeräumt.

Hinsichtlich der Befragung der Zeugen wird der Angeklagte dem öffentlichen Ankläger gleichgestellt; auch er soll berechtiget seyn, die zu seiner Vertheidigung dienlich erachteten Fragen unmittelbar, und nicht erst durch den Mund des Vorstandes, an den Zeugen zu richten.

Eben dieser Vorstand wird ermächtiget, über jede Thatsache Erläuterung und Aufklärung von dem Angeklagten zu verlangen; alle inquisitorische Befragung aber ist ausgeschlossen; — denn da sich diese nur die Erlangung von Geständnissen zum Ziele setzt, so widerstreitet sie den Grundprinzipen des Anklage-Verfahrens.

Der Entwurf ertheilt ferner dem Vorstand des Assisenhofes die Befugniß nicht, am Schlusse des Audienz-Verfahrens den Geschwornen die Ergebnisse in gedrängter Zusammenstellung vorzutragen — eine Befugniß, die nur zu leicht mißbraucht werden kann, um auf die Ansichten der Geschwornen einzuwirken, und an die Stelle ihrer eigenen Ueberzeugung eine fremde unbemerkt und unbemerkbar einzuschieben.

Haben der Staatsanwalt oder der Kläger die Entwicklung der Anklage und der Angeklagte die Vertheidigung vorgetragen, so soll die Debatte für geschlossen erklärt, und zu der Entwerfung den von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen geschritten werden — ein Geschäft, bei welchem abermals nicht der Vorstand allein, sondern der Assisenhof über die etwa gemachten Erinnerungen zu entscheiden hat.

Die Bestimmungen über die Schöpfung des Wahrspruches der Geschwornen und über das dabey zu beobachtende Verfahren streben dahin, jede mögliche Fälschung der innern aus besonnener und sorgfältiger Erwägung der Verhandlungen abzuleitenden Ueberzeugung abzuwenden und den Ausspruch zu dem zu machen, was sein Name andeutet, zu einem Wahrspruche im vollsten Wortsinne.

Wie auf den Grund des Wahrspruches von dem Assisenhofe das Urtheil auszusprechen, und in diesem das Gesetz auf die von den Geschwornen entschiedene Thatfrage anzuwenden — wie auch da nach dem Angeklagten das Vertheidigungsrecht hinsichtlich der Strafbestimmung zu wahren, wie selbst in der Form des Urtheils noch eine Garantie gegen willkührliche Bestrafung zu begründen — wie die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche vorzubereiten, und zu urtheilen — und wie endlich das Urtheil zu vollstrecken sey? — damit beschäftiget sich das zehnte Kapitel.

Gegen die Erkenntnisse der Assisenhöfe gestattet der Gesetz-Entwurf zweyerley Rechts-Mittel — die Revision, welche die Richtigkeit der Gesetzanwendung bestreitet, und die Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Gültigkeit des

Urtheils wegen des Mangels wesentlicher Voraussetzungen angreift.

Die Richtigkeitsgründe sind einzeln und genau bezeichnet, damit einerseits die Aufmerksamkeit der Richter auf das Wesentliche geschärft, und andererseits frivolen Rekursen gesteuert werde.

Wann eine Wiederaufnahme der Untersuchung eintrete? — Wie einfache Beschwerden gegen richterliche Verfügungen und Beschlüsse im Laufe des Verfahrens anzubringen und zu erledigen seyen? — Wie endlich gegen die von dem Assisenhofe über civilrechtliche Punkte ausgesprochenen Erkenntnisse auf dem Berufungswege rechtliche Hülfe zu suchen sey?

Auch diese Fragen durften nicht unbeantwortet bleiben. Das eilfte Kapitel giebt darüber die erforderlichen Bestimmungen.

Das Verfahren gegen Abwesende wird mit Rücksicht auf die Vorfrage, ob die Ladung dem Ausgebliebenen zugestellt worden sey, oder nicht? in dem zwölften Kapitel verschieden geordnet.

Ist der erste Fall gegeben, so fällt der Assisenhof ohne Mitwirkung der Geschwornen das Urtheil, dem jedoch nur provisorische Gültigkeit zukommt, und dessen Wiederaufhebung sogleich bewirkt werden kann, wenn der Ausgebliebene nach Verkündung des Urtheils rechtzeitig darum nachsucht, und bey der anberaumten neuen Tagsfahrt erscheint.

Eben weil das Urtheil nur ein hypothetisches ist, mußte die Mitwirkung der Geschwornen ausgeschlossen bleiben, deren Wahrsprüche nur auf eine vollständige Verhandlung gestützt werden dürfen, dann aber nur noch durch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde umzustoßen sind.

Wenn dagegen der zweite Fall sich ergiebt, also die Zustellung der Ladung nicht bewirkt werden kann, so soll zwar die Voruntersuchung, so weit als möglich, fortgesetzt werden, einem Ungehorsams-Verfahren aber, wie dasselbe das diesseits des Rheins bestehende allgemeine Strafgesetzbuch bey Verbrechen anordnet, giebt der Entwurf bey den Preßvergehen und Preßverbrechen nicht statt, weil dasselbe dem Charakter und der eigenthümlichen Beschaffenheit der Preßvergehen und Preßverbrechen durchaus nicht angemessen zu seyn scheint. —

Dem Assisenhofe muß zur Handhabung der Polizey im Audienz-Saale eine ausserordentliche, rasch einschreitende Strafgewalt eingeräumt werden. Wie weit sich diese Gewalt erstrecke, und welches Verfahren bey ihrer Ausübung einzuhalten sey — davon handelt das dreyzehnte Kapitel. Die Grenzen der in dieser Hinsicht dem Assisenhofe eingeräumten Strafbefugniß gehen nicht weiter, als es der Zweck gebietet, der nur darin besteht, die Ruhe und Ordnung bey dem öffentlichen Verfahren aufrecht zu erhalten, jeden dagegen unternommenen Frevel unaufhaltsam zu unterdrücken und zu bestrafen.

Der Fall, wenn eine Schrift zu einem Vergehen oder Verbrechen aufgefordert hat, und dasselbe wirklich erfolgt ist, nimmt eine besondere Bestimmung in Anspruch, weil

hier die Einheit der Untersuchung nicht zerrissen, noch das Urtheil über mehrere Mitschuldige von verschiedenen Gerichten gefällt werden darf.

Auch des Verfahrens bey den durch Schriften öffentlich verbreiteten Calumnien mußte gedacht, die Collision der den Geschwornengerichten eingeräumten Zuständigkeit mit einzelnen Privilegien hinsichtlich des Gerichtsstandes beseitiget, und die Competenz der standesherrlichen Justizkanzleyen, wo deren noch bestehen, in Rücksicht auf die Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen angeordnet werden.

Die Lösung dieser Aufgabe ist in dem vierzehnten Kapitel versucht worden.

Das fünfzehnte Kapitel enthält die Bestimmungen über das Verfahren bey Uebertretungen der Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Auch hier wird der Anklageprozeß mit Mündlichkeit des Verfahrens festgehalten.

Das sechzehnte und letzte Kapitel giebt die wenigen Abänderungen an, welche das dermal bestehende Straf-Verfahren im Rheinkreise bey der Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen erleiden soll.

Uebrigens wird auch hier allen und jeden vorgeschlagenen Bestimmungen nur provisorische Wirksamkeit beigelegt, — denn dieselben sind nichts anderes, als Bruchstücke eines größeren Werkes, des allgemeinen Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, dessen Entwurf den Ständen des Reichs zur Berathung und Zustimmung in Bälde vorgelegt werden soll, und in welchem sodann auch die definitiven Normen über die Prozedur bey Preßvergehen und Preßverbrechen ihre Stelle finden müssen.

Dermal ist es nur darum zu thun, dem dringenden Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen; — die künftige Gesetzgebung wird Vieles ergänzen — Vieles verbessern.

Nach dieser allgemeinen Einleitung habe ich die Ehre, die sämmtlichen fünf Entwürfe an die Kammer der Abgeordneten zu übergeben. Was durch das Ganze erstrebt werden will, ist offen und unverhüllt dargestellt. Ich habe mich vor der Hand auf die Hauptumrisse beschränkt, die nähere Motivirung im Detail bleibt den nachfolgenden Erörterungen vorbehalten.

Fruchtbringend und segnend ist der Strom der Presse und des Buchhandels, wenn er sich in dem Bette bewegt, das ihm weise und gerechte Gesetze gebaut haben. Daß er aber die Ufer und Dämme der Gesetzlichkeit nicht treulos unterhöhle, oder in aufbrausender Wildheit zertrümmere, dagegen anzukämpfen — ist unerläßliche Pflicht der Staats-Regierung, und sie rechnet hiebey mit zuversichtlichem Vertrauen auf die kräftigste Unterstützung durch die Stände-Versammlung.

München den 3. Juni 1831.

(L. S.)

v. Stürmer.

B. Entwurf eines Preßgesetzes.

I. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

L. K.

Wir haben das Edikt über die Freyheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, nach Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 7. vorgezeichneten Formen, beschließen Wir zu verordnen.

§. 1.

Die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 11. ausgesprochene Freyheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer sonst dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freyen Gebrauch der Presse, die freye Herausgabe und den freyen Verlag; jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerey oder lithographischen Anstalt den freyen Druck der zur Presse übergebenen Schriften; jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freyen Verkehr mit den aus dem Druck hervorgegangenen Schriften.

§. 2.

Das Erscheinen einer Schrift ist nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß, noch in der Regel von einer Censur mittels obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts.

§. 3.

Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten, kraft besondern Gesetzes, beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, aber auch bey diesen beschränkt auf solche Artikel, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den, diesem Bund angehörigen Landen ausser Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen.

§. 4.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungs-Rechte sollen unter dem Vorwande der Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 5.

Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, so wie jeder Thatsche oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienst-Verhältniß erlangt werden konnte, an die Dienst-Vorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§. 6.

Im Allgemeinen ist die Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels bedingt durch die Verbindlichkeit, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und rechtswidrige Mißbräuche zu unterlassen; alles das nach Maßgabe der einschlagenden Gesetze.

§. 7.

Andere Beschränkungen, als in diesen Gesetzen enthalten sind, finden nicht statt, keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden ausser den Fällen, welche als Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 8.

In Sachen der Presse und des Buchhandels steht der Polizey eine Strafgerichtsbarkeit nicht zu, sondern diese ist ausschließend den Gerichten vorbehalten.

§. 9.

Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bilder, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen — und können nur auf die, durch den Titel X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden, dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und von eben diesen Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

Gegeben . . . .

II. Gesetz über die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften.

L. K.

Wir haben, in Rücksicht auf den §. 3. des Edikts über die Freyheit der Presse und des Buchhandels, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen.

Art. 1.

Nachrichten und Aufsätze, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den einzelnen, dem deutschen Bund angehörigen Landen ausser

Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen, und durch Zeitungen oder periodische Schriften zur Oeffentlichkeit gebracht werden wollen, sind vor Vollendung des Druckes den Censurbehörden vorzulegen. Was unter den periodischen Schriften zu begreifen sey, ist nach den einschlagenden Bestimmungen in dem Gesetz über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse zu bemessen.

Art. 2.

Die durch den Art. 1. vorgesehene Censur findet nur statt in Ansehung derjenigen fremden Staaten, von deren Regierungen der dießfällige Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt und beobachtet wird, in so lange als diese Anerkennung und Beobachtung dauert.

Art. 3.

Die Staats-Regierung ist ermächtigt, die gesetzlich vorbehaltene Censur ganz oder theilweise aufzuheben, auch nach Umständen wieder herzustellen.

Art. 4.

Die Ausübung der Censur richtet sich, was die Nachrichten und Aufsätze über die Verhältnisse des deutschen Bundes über die Staatsverhältnisse zu den einzelnen Bundeslanden ausser Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu andern auswärtigen Landen betrifft, nach den von der Staatsregierung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu erlassenen Instruktionen. —

Nachrichten und Aufsätze über die innern Staatsverhältnisse der einzelnen deutschen Bundeslande ausser Bayern, oder andere auswärtigen Lande, können von der Censurbehörde nur dann verworfen werden, wenn der Inhalt wider strafgesetzliche Bestimmungen verstößt.

Art. 5.

Die Censurbehörde hat keine andere Befugniß und Obliegenheit, als die, zur öffentlichen Bekanntmachung der durch den Art. 1. bezeichneten Nachrichten und Aufsätze, wenn sie in Zeitungen oder periodischen Schriften erscheinen sollen, die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen und das Eine oder das Andere auf den gemachten Vorlagen mit Namensunterschrift auszusprechen.

Gegen den Ausspruch, gegen Competenz-Ueberschreitungen, gegen Verzögerungen der Censurbehörde ist die Beschwerdeführung bei der entgegengesetzten Bezirks-Regierung gestattet.

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch das Gesetzblatt zu verkünden und tritt mit dem Tage dieser Verkündung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sind vom nämlichen Tage an aufgehoben.

III. Gesetz über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse.

L. K.

Wir haben über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Wer ohne Gewerbsberechtigung Schriften oder einzelne Blätter mittelst einer Privatpresse hervorbringt und ausgiebt, wird mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundert Gulden und mit Arrest von zwey Tagen bis zu zwey Wochen belegt.

Das Schrift- und Steindruckerey-Geräthe, dann die vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften sind der Confiskation unterworfen.

Art. 2.

Wer mit Schriften Handel treibt ohne Gewerbsberechtigung; wer ein Privat-Lese-Institut oder eine Schriftniederlage zum Ausleihen unterhält ohne obrigkeitliche Erlaubniß; wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausirt, Schriften ausruft, ausbietet, auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausstreut oder anheftet; mit Schriften hausiren, dieselben ausrufen, ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, der verwirkt Arrest von zwey Tagen bis zu zwey Wochen und Geldstrafe von fünf bis zu einhundert Gulden.

Die zum unbefugten Verkehr angeschafften oder gesetzwidrig ausgebotenen Schriften werden confiszirt.

Art. 3.

Buchhändler, Antiquare, Inhaber einer lithographischen Anstalt, einer Leihbibliothek oder eines Lese-Instituts, Kupferstich- und Bildhändler sind verbunden, über die bey ihnen vorräthigen zum Verkauf oder sonst zum Umlaufe bestimmten Schriften ein Verzeichniß zu führen und der Polizey-Behörde, wenn sie es verlangen wird, zur Einsicht vorzulegen.

Wer dieses Verzeichniß zu führen unterläßt, wer dasselbe nicht wenigstens von Monat zu Monat ergänzt, wird an Geld von fünf bis zu einhundert fünfzig Gulden gestraft.

Eben diese Strafe und noch überdieß Arrest von zwey Tagen bis zu zwey Wochen wird verhängt, wenn wirklich vorhandene Schriften absichtlich aus dem Verzeichnisse weggelassen, darin unter veränderten Titeln vorgetragen oder auf andere Weise verheimlicht werden.

Art. 4.

Jeder im Königreich herauskommenden Schrift soll beygesetzt werden: der Namen und Wohnort des Druckers, dann die übliche Zeitbezeichnung des Druckes.

Den Inhaber einer Schriftdruckerey, welcher diese Beisetzung unterläßt, trifft Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden.

Die nämliche Geldstrafe und überdieß noch Arrest von drey Tagen bis zu drey Wochen tritt ein gegen den Drucker, welcher Namen, Wohnort oder Zeit falsch angiebt.

In gleiche Geldstrafe verfällt: wer mit Schriften Handel treibt, auf welchen nicht der Namen und Wohnort — entweder des Verfassers, oder des Herausgebers, oder des Verlegers, oder des Druckers, nebst der üblichen Zeitbezeichnung des Druckes angegeben ist.

Art. 5.

Für jede im Königreich herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Heft einer Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn.

Der verantwortliche Redakteur soll entweder in Geld oder in Staatspapieren, oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen, vor Gericht eine Caution von viertausend Gulden leisten, welche in den Fällen, wo dieselbe durch Verurtheilungen in Geldstrafen oder Kosten angegriffen wird, sogleich wieder bis zum vollen Betrag ergänzt werden muß.

Die geschehene Errichtung der Caution, so wie ihre Ergänzung ist bey der Polizey-Behörde nachzuweisen, welche über diese Nachweisung unverweilt eine amtliche Urkunde auszufertigen hat.

Das Unternehmen einer Zeitung oder periodischen Schrift, welche vor Ausfertigung dieser Urkunde herausgegeben oder fortgesetzt wird, ist bis zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift einzustellen und der Unternehmer ist an Geld von fünf und zwanzig bis zu zweyhundert Gulden zu strafen.

Art. 6.

Von jedem einzelnen Blatte, Stück oder Heft einer im Königreiche herauskommenden Zeitung oder periodischen Schrift ist, so wie die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Unternehmer ein, mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar bey der Orts-Polizey-Behörde zu hinterlegen, mit beygefügter Bemerkung des Tages, in welchem die Hinterlegung geschehen ist.

Der Unternehmer, welcher diese Hinterlegung unterläßt, wird an Geld von zehn bis zu einhundert Gulden gestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

Art. 7.

Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung sogleich nach deren Mittheilung, in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft unentgeldlich aufzunehmen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden und der geeigneten Zwangseinschreitung zum Vollzuge.

Art. 8.

Wer mit Umgehung der in den Art. 5—7 festgesetzten Verbindlichkeiten eine Zeitung oder periodische Schrift, welche im Königreiche redigirt wird, im Auslande drucken oder verlegen läßt, ist den, gegen die Verletzung dieser Verbindlichkeiten bestimmten Strafen eben so unterworfen, als wenn der Druck oder Verlag im Inland besorgt würde.

Art. 9.

Die Umgehung der Censur, wo und wie sie gesetzlich angeordnet seyn wird, hat Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und Geldstrafe von zehn bis zu einhundert Gulden zur Folge.

Art. 10.

Werden in einer Zeitung oder periodischen Schrift Nachrichten und Aufsätze, welche aus derselben von der Censurbehörde gestrichen worden sind, dieses Umstandes ungeachtet, dennoch bekannt gemacht, so tritt Arrest ein von zwey Tagen bis zu zwey Wochen und Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden.

Art. 11.

Die in den Art. 9 und 10 bestimmten Strafen treffen den verantwortlichen Redakteur der betheiligten Zeitung oder periodischen Schrift.

Wenn jedoch dieser Redakteur beweist, daß der den Censurbehörden entzogene oder von denselben verworfene Artikel ohne sein Wissen in die Zeitung oder periodische Schrift eingerückt worden sey, so geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.

Der Beweis des Nichtwissens von Seite des Redakteurs ist unstatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, worin sich der den Censurbehörden entzogene oder von denselben verworfene Artikel findet, nach Vorschrift des Art. 6. bey der Polizey hinterlegt worden ist.

Art. 12.

Mit der Bestrafung in den Fällen der Art. 9 und 10. wird jederzeit die Confiskation der Blätter, Stücke oder Hefte verbunden, worin die der Censur entzogenen oder von ihr verworfenen Nachrichten und Aufsätze enthalten sind.

Art. 13.

Als periodische Schriften sind alle diejenigen anzusehen, welche öfter als einmal im Monat erscheinen, es sey in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeit-Abschnitten, in größeren oder kleineren, vollendeten oder abgebrochenen Lieferungen, in gleichem oder verschiedenem Format, unter gleichförmigem oder wechselndem Titel.

Art. 14.

Alle in den Art. 1—11 bezeichneten Uebertretungen der Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse werden bestraft ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schriften.

Ergiebt sich aus dem Inhalt ein Vergehen oder Verbrechen, so wird die Vergehens- oder Verbrechensstrafe erkannt und bey Zumessung derselben ist die gleichzeitig begangene Polizey-Uebertretung als Erschwerungsgrund zu betrachten.

Art. 15.

Bey einem Zusammenflusse mehrerer Uebertretungen richtet sich die Zumessung nach derjenigen Uebertretung, welche mit der größern Strafe bedroht ist, die übrigen Uebertretungen werden als besondere Erschwerungsgründe berücksichtigt.

Ein besonderer Erschwerungsgrund ist auch der Rückfall.

Art. 16.

Die Geldstrafe soll in Arrest umgewandelt werden, wenn der Geldbetrag entweder gar nicht oder nicht ohne Gefährdung des Unterhalts der Familie des Verurtheilten beygetrieben werden kann.

Bey dieser Verwandlung ist die Summe von fünf und zwanzig Gulden dem einwöchentlichen Arrest gleich zu achten.

Im Rheinkreise kömmt dasjenige zur Anwendung, was vermöge des daselbst geltenden Strafgesetzbuchs verordnet ist über die persönliche Verhaftung für Geldstrafen und Kosten, diese Verhaftung soll jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Monaten übersteigen.

Art. 17.

Verjährt wird die Strafbarkeit binnen drey Monaten nach dem Tage, wo die Uebertretung begangen, oder die eingeleitete Untersuchung unterbrochen worden ist.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß wirklich besteht.

Art. 18.

Gegenwärtiges Gesetz gilt provisorisch bis zur Einführung der allgemeinen Strafgesetzgebung.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Zur Erfüllung der in den Art. 3. und 5. ausgedruckten Verbindlichkeiten wird den Inhabern der für den Verkehr mit Schriften bereits bestehenden Anstalten, so wie den Unternehmern der bereits bestehenden Zeitungen und periodischen Schriften ein Termin von einem Monate bewilliget.

Gegeben . . . .

IV. Gesetz über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse.

L. K.

Wir haben über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen.

Art. 1.

Wer in einer Schrift zu einem Vergehen und Verbrechen auffordert, oder anreizt, soll nach den allgemeinen Strafgesetzen behandelt und — wenn die Aufforderung oder Anreizung das Vergehen oder Verbrechen wirklich zur Folge gehabt hat, als Miturheber desselben gestraft werden.

Art. 2.

Wer in einer Schrift, ausser dem Falle des Art. 1. zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze auffordert oder anreizt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten gestraft.

Sind durch solche Aufforderung oder Anreizung mehrere Staatseinwohner zum Ungehorsam wirklich veranlaßt worden, so tritt Gefängniß ein von drey Monaten bis zu zwey Jahren.

Art. 3.

Wer in einer Schrift die bestehenden Gesetze durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift, soll zu Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Ist ein solcher Angriff wider Verfassungsgesetze gerichtet, so ist Gefängniß von drey Monaten bis zu zwey Jahren zu erkennen.

Art. 4.

Wer in einer Schrift die Person des Königs beleidigt, verspottet oder schmäht, oder derselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt, der verwirkt die Strafe des Arbeitshauses von einem bis zu sechs Jahren.

Bei geringerem Grade der Beleidigung wird die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwey Jahren herabgesetzt.

Art. 5.

Die Bestimmungen des Art. 4 sind auch anzuwenden, wenn in einer Schrift die Gemahlin des Königs beleidigt, verspottet, verschmäht, oder derselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt worden ist.

Art. 6.

Wer in einer Schrift den Thron-Erben beleidigt, verspottet, schmäht, oder demselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt, wird mit Arbeitshaus von einem bis zu zwey Jahren, bei geringerem Grade der Beleidigung aber mit Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahre gestraft.

Art. 7.

Wird in einer Schrift eine dergleichen Beleidigung begangen an andern Mitgliedern der königlichen Familie, so ist dieses bei Ausmessung der wider Angriffe auf die Ehre festgesetzten allgemeinen Strafen als besonderer Erschwerungs-Grund zu betrachten.

Art. 8.

Wer in einer Schrift die Häupter fremder Staaten beleidigt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwey Jahre gestraft.

Art. 9.

Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahre trifft denjenigen, welcher in einer Schrift die bei dem König accreditirten Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten fremder Staaten in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt.

Art. 10.

Wer in einer Schrift die Regierungen oder Behörden fremder Staaten durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift; wer die Einwohner fremder Staaten zum Aufruhr aufreizt; hat Gefängniß von einer Woche bis zu acht Monaten zu erleiden.

Art. 11.

Die Art. 8. 9 und 10. sind nur anzuwenden in Ansehung solcher fremden Staaten, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und die Beobachtung desselben zugesichert seyn wird.

Art. 12.

Wer in einer Schrift die Regierung des Staats durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift; wer in einer Schrift die Amtsehre einer öffentlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Stelle oder Behörde beleidigt, ist mit Gefängniß von zwey Wochen bis zu einem Jahre zu strafen.

Art. 13.

Ist eine solche Beleidigung der Amtsehre begangen worden an einzelnen öffentlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Beamten oder Dienern; so wird auf Gefängniß erkannt von drey Tagen bis zu acht Monaten.

Art. 14.

Die Bestimmungen der Art. 12 und 13. gelten auch in Beziehung auf öffentliche, verfassungsmässige oder sonst gesetzliche Wirksamkeit,

1) Von der Ständeversammlung, ihren beyden Kammern und ihren Mitgliedern,

2) Von den Landrathsversammlungen und deren Mitgliedern,

3) Von den Wahl-Distrikts- und Gemeinde-Versammlungen und ihren Bevollmächtigten,

4) Von den Geschwornen.

Art. 15.

Wer in einer Schrift eine von der Staatsregierung anerkannte öffentliche Körperschaft oder Gemeinheit, einen Stand oder eine Classe von Staats-Einwohnern lästert, schmäht oder verspottet; wer in einer Schrift die Staats-Einwohner zur Zwietracht, zur gegenseitigen Verachtung oder Feindseligkeit anreizt, soll mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre gestraft werden.

Art. 16.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in einer Schrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religions-Gesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung, des Spottes oder des Hasses angreift.

Art. 17.

Gefängniß von einer Woche bis zu neun Monaten tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstel-

lung die Sittlichkeit mit öffentlichem Aergerniß, beleidigt wird.

Art. 18.

Wer in einer Schrift andere verläumdet, soll nach denjenigen Bestimmungen gestraft werden, welche über die Verläumdung schon in den allgemeinen Strafgesetzen enthalten sind.

Art. 19.

Wer in einer Schrift, ausser dem Falle des Art. 18., die bürgerliche Ehre eines Andern durch Lästerung, Schmähung, Spott, oder durch Anschuldigung verächtlicher Handlungen, Eigenschaften, Meinungen oder Gesinnungen, widerrechtlich angreift, ist mit Gefängniß von zwey Tagen bis zu sechs Monaten zu strafen.

Art. 20.

Bey den in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Art. 21.

In den Fällen der Art. 12 — 15, dann der Art. 18 und 19 ist, so weit der durch eine Schrift unternommene beleidigende Angriff einer Person auf der Anschuldigung bestimmter Thatsachen beruht, der Beweis der Wahrheit dieser Thatsachen zugelassen, jedoch nur dann, wenn dieselben ein Verhältniß des öffentlichen und nicht blos ein Verhältniß des Privatlebens betreffen.

Durch die Herstellung des zugelassenen Beweises der Wahrheit wird Straffreiheit bewirkt.

Art. 22.

Mit Gefängniß von drey Tagen bis zu drey Monaten ist zu strafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staats-Einwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte über angeblich bevorstehende Regierungs-Maßregeln ausstreut.

Art. 23.

Wer eine Schrift, welches durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, nach öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, zu verbreiten fortfährt, oder aufs Neue druckt, herausgiebt, verlegt oder in Umlauf bringt, gegen den soll die treffende Strafe in ihrem höchsten Maß angewendet werden.

Art. 24.

Gegen Staatsdiener und Oberoffiziere des stehenden Heeres ist statt der verwirkten Strafe des Arbeitshauses die Dienst-Entsetzung, statt der verwirkten Strafe des Gefängnisses, wenn solche auf die Dauer von wenigstens einem Jahre zugemessen wäre, die Dienst-Entlassung zu verhängen.

Art. 25.

Die Strafe des Arbeitshauses wird als Festungsstrafe dritten Grades; die Strafe des Gefängnisses, wenn sie die Dauer von drey Monaten erreicht oder übersteigt, als Festungsarrest vollzogen.

Im Regierungsbezirke jenseits des Rheins dient zur Vollziehung der Strafe des Arbeitshauses, so wie der Gefängnißstrafe, in so ferne diese die Dauer von einem Jahre überschreitet, das Central-Gefängniß.

Art. 26.

Jeder verurtheilende Gerichtsspruch hat die Confiskation der als sträflich erkannten Schrift zur Folge.

Art. 27.

Durch die Strafe wird die etwa nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Art. 28.

Aus der gegen eine Person verhängten Untersuchung oder Strafe wegen der in den Art. 1 — 24 genannten Preß-Vergehen oder Preß-Verbrechen entstehen in Ansehung des Antheils an der Ständeversammlung, an dem Landrathe und an den Gemeindewahlen diejenigen rechtlichen Folgen, welche in der Verfassungs-Urkunde, in dem Gesetz über die Einführung der Landräthe und in der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bestimmt sind.

Diese Folgen sollen jedoch bey den, durch den Art. 2. Absatz 1., durch den Art. 3. Absatz 1. und durch die Art. 10. 15. 16. 17. 19 und 23 bezeichneten Vergehen eher nicht eintreten, als im zweyten Rückfalle.

Art. 29.

Die Preßvergehen und Preßverbrechen sollen nur dann, wenn sie vollendet sind, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Vollendet sind dieselben, sobald die sträfliche Schrift öffentlich oder heimlich in Verkehr oder sonst im Umlauf ist gesetzt worden.

Alles dieses vorbehaltlich der allgemeinen Strafgesetze, wo auf diese besonders verwiesen und in solchen etwas Anderes verordnet ist.

Art. 30.

Mit gleichem Vorbehalt und mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 24. wird die Verantwortlichkeit für sträfliche Schriften in nachstehender Ordnung festgesetzt.

Verantwortlich sind:

1) Der Verfasser, in so ferne er nicht beweißt, daß er weder an dem Drucke, noch an der Herausgabe Antheil habe.

2) Der Herausgeber, in so ferne er nicht darthut, daß ein Anderer der Verfasser und blos aus dessen Auftrag die Herausgabe unternommen worden sey. —

3) Der Verleger, in soferne er nicht den Verfasser oder Herausgeber nachweißt.

4) Der Drucker, in so fern er nicht den Verfasser, Herausgeber oder Verleger nachweißt.

5) Der Verbreiter und wer zur Verbreitung Auftrag gegeben hat, in so fern er nicht den Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker erweislich macht.

Art. 31.

Als Verbreiter nach Art. 30. Num. 5. ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift absetzt, welche ihm ausser dem Wege des ordentlichen Buch-

handels zugekommen, oder auf welcher nicht der Namen und Wohnort entweder des Verfassers, oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebst der üblichen Zeitbezeichnung des Druckes angegeben ist.

Art. 32.

In Ansehungen der Zeitungen und periodischen Schriften (Art. 13. des Gesetzes über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse) wird insbesondere bestimmt.

1) Für jeden in einer solchen Zeitung oder periodischen Schrift vorkommenden sträflichen Artikel haftet der verantwortliche Redakteur.

2) Wenn der Redakteur beweist, daß ein sträflicher Artikel ohne sein Wissen in die Zeitung oder periodische Schrift eingerückt worden sey, so geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.

3) Der Beweis des Nichtwissens von Seite des Redakteurs ist unstatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, in welchem sich der sträfliche Artikel findet, nach Vorschrift des Gesetzes über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse, eigenhändig unterzeichnet, und so bei der Polizey-Behörde hinterlegt worden ist.

4) Für Artikel, welche den gesetzlichen Anordnungen gemäß, der Censur vorgelegt, und von der Censur-Behörde genehmigt worden sind, ist diese selbst disciplinarisch verantwortlich, die Verantwortlichkeit trifft weder den Redakteur noch sonst einen Dritten.

Art. 33.

Ist derjenige, welchen die Verantwortlichkeit trifft, der gerichtlichen Einschreitung durch die Flucht, oder durch den Aufenthalt im Auslande entzogen, so haftet die nächstfolgende Person in der durch die Art. 30 und 32 Nro. 1—2 bestimmten Reihe.

Art. 34.

Bey einem Zusammenflusse mehrerer Vergehen und Verbrechen richtet sich die Zumessung nach demjenigen, welches mit der größern Strafe bedroht ist, die übrigen werden als besondere Erschwerungsgründe berücksichtigt.

Ein besonderer Erschwerungsgrund ist auch der Rückfall.

Art. 35.

Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkte, wo das Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Art. 29. vollendet, oder die eingeleitete Untersuchung unterbrochen worden ist.

Bey Zeitungen und periodischen Schriften soll die Verjährung zu laufen anfangen von dem Tage, wo das von dem verantwortlichen Redakteur unterzeichnete Exemplar bey der Polizey hinterlegt seyn wird.

Alles dieses vorbehaltlich der allgemeinen Strafgesetze, wo auf dieselben besonders verwiesen und in solchen etwas Anderes verordnet ist.

Art. 36.

Ueberhaupt sind die allgemeinen Strafgesetze in allen denjenigen Punkten zur Anwendung zu bringen, worüber die vorstehenden Bestimmungen (Art. 1—35) keine ausdrückliche Vorsehung getroffen haben.

Art. 37.

Die Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen geschieht durch Staats-Anwälte; das Verfahren ist mündlich und öffentlich; über Schuld oder Unschuld sprechen Geschworne; Alles dieses nach näherer Anleitung des Gesetzes über das Verfahren.

Art. 38.

Gegenwärtiges Gesetz gilt provisorisch bis zu Einführung der allgemeinen Strafgesetzgebung.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Gegeben . . . . .

V. Gesetz über das Verfahren bey den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse.

L. K.

Wir haben über das strafgerichtliche Verfahren gegen die Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen und verordnen, wie folgt.

Erstes Kapitel.

Von der Behandlung der Preßvergehen und Preßverbrechen, den Strafgerichten und deren Zuständigkeit.

Art. 1.

Die Verfolgung der Vergehen und Verbrechen, welche durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse verübt werden, geschieht, so viel die verwirkte Strafe betrifft, auf dem Wege der Anklage durch Staatsanwälte, und zwar in der Regel von Amtswegen.

Art. 2.

Die strafgerichtliche Einschreitung durch den Staatsanwalt findet in den nachfolgenden Fällen nur auf eine von dem Beleidigten erhobene Beschwerde statt:

1) bey den durch die Artikel 8, 9 und 10 des Gesetzes über die Preßvergehen und Preßverbrechen vorgesehenen Beleidigungen und Angriffe gegen die Häupter fremder Staaten, oder die bey dem Könige accreditirten Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten derselben, dann gegen auswärtige Regierungen oder Behörden.

Es ist jedoch in diesem Falle der auf diplomatischem Wege anzubringenden Klage nur dann Folge zu geben, wenn dieselbe mit der nach Art. 11 des erwähnten Gesetzes erforderlichen Nachweisung belegt ist;

2) bey den der Ständeversammlung oder einer ihrer beyden Kammern oder einem Landrathe während ihrer Versammlungszeit zugefügten Beleidigungen.

Zur Verfolgung solcher Beleidigungen ist die Ermächtigung der beleidigten Kammer oder die Aufforderung der beleidigten Landraths-Versammlung erforderlich.

Ist die Beleidigung gegen die gesammte Ständeversammlung gerichtet, so genügt zur Verfolgung die von einer einzelnen Kammer ertheilte Ermächtigung. —

Ueber die Ertheilung der Ermächtigung ist in ausserordentlicher geheimer Sitzung zu berathen und zu beschliessen.

3) Bey Beleidigungen der Amtsehre einer öffentlichen unmittelbaren Stelle oder Behörde, wobey die Ermächtigung, wenn die beleidigte Stelle ein Collegium bildet, einen Beschluß desselben erfordert.

4) Bey Beleidigungen der Amtsehre einzelner öffentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Beamten oder Diener.

Die Vorstände öffentlicher Stellen oder Behörden haben bey Erhebung der Beschwerde der vorgesetzten Stelle sogleich Anzeige zu machen, andere Beamten und öffentliche Diener aber von der Beschwerdeführung die Bewilligung ihrer Vorstände einzuholen, und diese der Beschwerde beyzulegen.

5) Bey Beleidigungen von Wahlversammlungen oder Geschwornengerichten.

Die Erhebung der Beschwerde soll in solchen Fällen jedem einzelnen Mitgliede zustehen.

6) Bey Beleidigungen einzelner Mitglieder der Ständeversammlung oder der Landräthe in dieser ihrer Eigenschaft, dann bey Beleidigungen einzelner Geschwornen in Beziehung auf ihre richterlichen Handlungen.

7) Bey Beleidigungen einer von der Staatsregierung anerkannten öffentlichen Körperschaft oder Gemeinheit.

Die Beschwerde ist in diesem Falle von den zur Besorgung der körperschaftlichen oder gemeinheitlichen Angelegenheiten gestellten Behörden oder Individuen zu erheben.

8) Bey allen durch den Artikel 19 des Gesetzes über die Preßvergehen und Preßverbrechen vorgesehenen Beleidigungen der Privatehre.

Art. 3.

Hat der Beleidigte in den Fällen des Art. 2. Ziffer 1 bis 7 einmal die förmliche Erklärung übergeben, daß er die Angehung des Strafverfahrens wolle, so kann er die Einleitung und den Fortgang desselben und die Bestrafung des Angeklagten durch die Zurücknahme der Beschwerde nicht mehr hindern.

Art. 4.

Sind durch ein Preßvergehen oder Preßverbrechen privatrechtliche Ansprüche auf Genugthuung, Schadenersatz

und Kosten begründet worden, so soll darüber auf Anrufen des Betheiligten und bey der Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze Art. 66 desfalls gegebenen besonderen Vorschriften von dem zuständigen Strafgerichte im strafgerichtlichen Urtheile gleichfalls erkannt werden.

Ausserdem sind solche privatrechtliche Ansprüche zur besondern Ausführung und Entscheidung an die zuständigen Civilgerichte zu verweisen.

Art. 5.

Wer einmal die Klage auf Privatgenugthuung bey dem zuständigen Civilgerichte anhängig gemacht hat, kann einen Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung später nicht mehr stellen.

Wird aber die Klage auf Privatgenugthuung erst nach Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens bey dem zuständigen Civilgerichte anhängig gemacht, so soll die Verhandlung bis zur Fällung des strafgerichtlichen Endurtheiles ausgesetzt werden.

Art. 6.

Die ordentlichen zur Führung der Untersuchung im Vorverfahren zuständigen Gerichte sind die Kreis- und Stadtgerichte innerhalb des kreisgerichtlichen Bezirkes.

Art. 7.

Zur Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen und zur Veranlassung der desfalls erforderlichen Voruntersuchung sind zuständig und verpflichtet:

1) Bey inländischen Zeitungen und periodischen Schriften die Staatsanwälte an denjenigen Kreis- und Stadtgerichten, in deren Gerichtssprengel entweder die in dem Artikel 6. des Gesetzes über die Polizey der Presse angeordnete Hinterlegung stattgefunden hat, oder aber der Angeschuldigte wohnt.

2) Bey anderen Schriften die Staatsanwälte an denjenigen Kreis- und Stadtgerichten, in deren Gerichtssprengel entweder die Verbreitungen durch den Angeschuldigten selbst, oder nach seinem Auftrage durch Dritte erfolgt ist, oder aber der Druck statt gefunden hat, oder endlich der Angeschuldigte wohnt.

Art. 8.

Unter mehreren konkurrirenden Staatsanwälten ist derjenige der zuständige, der den übrigen durch frühere Bewirkung der Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten zuvorgekommen ist.

Art. 9.

Die Zuständigkeit über den Haupturheber erstreckt sich auch auf sämmtliche Mitschuldige.

Art. 10.

Ist das zu bestrafende Preßvergehen oder Preßverbrechen im Auslande begangen worden, und zwar

1) von einem Bayer, so ist der Staatsanwalt desjenigen Kreis- und Stadtgerichts der zuständige, in dessen Gerichtssprengel der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder seine Heimath hat, und es soll derselbe dahin abgeliefert werden, wenn er in einem andern Bezirke ergriffen worden ist, wenn aber

2) daß zu verfolgende Vergehen oder Verbrechen von einem Fremden begangen worden ist, welcher deßwegen nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden kann, so ist der Staatsanwalt desjenigen Kreis- und Stadtgerichtes der zuständige, in dessen Sprengel der Thäter ergriffen worden.

Art. 11.

Die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte hinsichtlich des Vorverfahrens und der Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 7. bis 10.

Art. 12.

Jeder bey der Untersuchung oder Entscheidung von Preßvergehen und Preßverbrechen zur Mitwirkung berufene Richter, Staatsanwalt, Gerichtsschreiber oder Aktuar kann abgelehnt werden:

1) wenn ein solches Individuum am Ausgange der Sache ein mittel- oder unmittelbares, wenn auch nur entferntes Interesse hat.

2) wenn dasselbe mit dem Beleidigten oder den Angeschuldigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist — beides nach civilrechtlicher Berechnung.

3) wenn selbes mit dem Beleidigten oder Angeschuldigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht, oder in Streit oder Feindschaft lebt;

4) wenn dasselbe sich bey der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig, oder

5) einer unerlaubten Zögerung schuldig gemacht hat.

Art. 13.

Der Ablehnungsgrund ist jederzeit zu bescheinigen, und bey dem Gerichte, bey dem der Abzulehnende angestellt ist, anzubringen, welches sodann darüber zu erkennen hat.

Wird ein Mitglied eines Assisenhofes abgelehnt, so soll diesem zur Schöpfung des desfallsigen Erkenntnisses anstatt des Abgelehnten ein Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern desjenigen Gerichtes betreten, an dessen Sitze die Assise gehalten wird.

Zweites Kapitel.

Von dem Vorverfahren bey den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen.

Art. 14.

Bey jedem Appellationsgerichte und jedem Kreis- und Stadtgerichte soll ein Staatsanwalt und für den Fall seiner Verhinderung ein Substitut aufgestellt werden.

Art. 15.

Die Staatsanwälte sind berechtiget und verpflichtet, bey Preßvergehen und Preßverbrechen die Constatirung des Thatbestandes und die Sammlung der erforderlichen Beweise hinsichtlich des Thäters durch die zuständigen Behörden zu veranlassen.

Sie haben zu diesem Zwecke sowohl an die einschlägigen Polizeybehörden, als auch an die Untersuchungsrichter die erforderlichen Requisitionen zu unterlassen, und die in den Gesetzen begründeten Anträge zu stellen.

Auch sind dieselben befugt, eigene Erkundigungen über die zu untersuchende That und den Thäter einzuziehen, und zu diesem Behufe auf Personen, denen die Verbindlichkeit der Zeugnißleistung obliegt, vorzurufen, und vorläufig zu befragen.

Art. 16.

Die mit der Aufsicht auf die Presse beauftragten Polizeibehörden haben die nach Art 6. des Gesetzes über die Polizey der Presse bey denselben zu hinterlegenden Exemplare der herauskommenden Zeitungen und periodischen Schriften nach genommener Einsicht und auf jederzeit ohne Aufschub dem Staatsanwalte zuzusenden.

Eben dieselben Behörden haben auch auf alle sonstigen Erzeugnisse der Presse fortwährend ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Art. 17.

Wird irgend eine Schrift verbreitet, in Ansehung deren eine amtliche Einschreitung erforderlich scheint, so hat die zuständige Polizeybehörde, sobald sie davon Kenntniß erlangt, dem Staatsanwalte die geeignete nähere Mittheilung zu machen, und demselben die nach ihrer Ansicht gesetzwidrige Schrift sammt den nach Maaßgabe der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen etwa vorzunehmenden Verhandlungen zur Konstatirung des Thatbestandes und des Thäters binnen vier und zwanzig Stunden zuzusenden.

Art. 18.

Erlangt der Staatsanwalt auf anderem Wege von einem begangenen Preßvergehen oder Preßverbrechen Kenntniß, bey welchem die Verfolgung von Amtswegen statt findet, so hat derselbe sogleich — so weit es nöthig erscheint, die geeignete Polizeybehörde zur Vornahme der in dem Art. 17. bezeichneten Handlungen zu requiriren.

Art. 19.

Den Polizeybehörden ist nicht gestattet, bey Preßvergehen oder Preßverbrechen irgend eine Untersuchungshandlung vorzunehmen, die nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen nur dem Untersuchungsgerichte zusteht.

Art. 20.

Hat der Staatsanwalt aus den durch die Polizeybehörde oder auch unmittelbar gesammelten Erfahrungen die Ueberzeugung geschöpft, daß zureichende gesetzliche Gründe zur Erhebung der Anklage gegen eine bestimmte Person vorhanden seyen, und daß es einer gerichtlichen Voruntersuchung zur Befestigung der Anklage nicht bedürfe, so hat derselbe sämmtliche Verhandlungen und Belege dem an dem Appellationsgerichte aufgestellten Staatsanwalte zu übersenden.

Dieser wird, wenn er die gesammelten Erfahrungen zureichend findet, die Anklageakte entwerfen, und dem Präsidenten des Appellationsgerichtes sammt den Verhandlungen vorlegen, welcher sodann beides seiner Zeit dem Assisenhofe mitzutheilen hat.

Findet aber der Staatsanwalt die gesammelten Erfahrungen unzureichend, so hat derselbe binnen drey Tagen die Verhandlungen zurückzusenden, und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen, oder, wenn ihm die Anklage unbegründet erscheint, die weitere Verfolgung ganz einzustellen.

Art. 21.

Die Anklageakte muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Stellen oder Theile der Schrift, auf welche die Anklage gegründet werden will,

2) die Benennung des Vergehens oder Verbrechens, wegen dessen die Anklage erhoben wird,

3) die Angabe der bey der Strafausmessung zu berücksichtigenden Thatumstände,

4) die unzweifelhafte Bezeichnung der angeschuldigten Personen,

5) den Antrag auf Schuldigerklärung.

Art. 22.

Der Staatsanwalt am Appellationsgerichte hat sofort eine Abschrift der Anklageakte dem Angeschuldigten durch das Gericht seines Aufenthalsortes zustellen, denselben zu der Assise vorladen, und über dieses eine Bescheinigung einholen zu lassen.

Art. 23.

Zur rechtlichen Wirksamkeit der Ladung ist erforderlich, daß dieselbe dem Angeklagten wenigstens acht Tage vor dem zu dessen Erscheinen festgesetzten Tage zugestellt werde.

Wohnt derselbe an einem andern Orte, als an jenem der Sitzung des Geschwornen-Gerichtes, so ist je für fünfzehn geometrischen Stunden der Entfernung dem obenbestimmten Termin ein weiterer Tag hinzuzufügen.

Art. 24.

Findet der Staatsanwalt die unmittelbar, oder durch die Polizeybehörden gesammelten Erfahrungen zur Begründung einer Anklage gegen eine bestimmte Person ungenügend, und erscheint hiefür die Beglaubigung dieser Erfahrungen und die förmliche Erhebung der zur Herstellung des Thatbestandes und zur Ermittlung und Ueberführung oder Entschuldigung des Thäters gegebenen Beweise, dann die deßfallsige Vernehmung des Anzuklagenden erforderlich, so hat derselbe unverzüglich seine deßfallsigen Requisitionen schriftlich an den Untersuchungsrichter zu stellen.

Art. 25.

Bey jedem Kreis- und Stadtgerichte soll am Anfange des Jahres auf die Dauer desselben einer der Räthe als Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung der Preßvergehen und Preßverbrechen aufgestellt werden. Die Ernennung wird dem Vorstande desselben Gerichtes übertragen.

Art. 26.

Die von dem Staatsanwalte an den Untersuchungsrichter nach Art. 24. zu stellende Requisition muß eine genaue Bezeichnung der Stellen oder Theile der Schrift, auf welche die Anklage gegründet werden will, und der strafgesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung in Anspruch genommen wird, enthalten.

Art. 27.

Der Untersuchungsrichter hat nach erhaltener Aufforderung des Staatsanwaltes sogleich mit sorgfältiger Beobachtung der bestehenden allgemeinen Gesetzes-Vorschriften über das strafrichterliche Untersuchungs-Verfahren alle zur Herstellung des Thatbestandes und zur Erhebung der Beweise hinsichtlich des Thäters erforderlichen Handlungen vorzunehmen, nach eigenem Ermessen oder auf Requisition des Staatsanwaltes sowohl Zeugen als auch den Angeschuldigten zu vernehmen, die den Untersuchungs-Gegenstand betreffenden Beweisstücke zu den Akten zu bringen, und zu den etwa nöthigen Haussuchungen zu schreiten.

Art. 28.

Die zu vernehmenden Zeugen haben im Vorverfahren Handgelübde abzulegen, und sind an den seiner Zeit zu leistenden Eid zu erinnern. Untüchtige Zeugen sind von der Ablegung des Handgelübdes und der Eides-Erinnerung ausgenommen, so ferne nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Ausnahmsweise ist die eidliche Vernehmung im Vorverfahren bey solchen Zeugen gestattet, bey welchen entweder wegen schwerer Krankheit oder hohen Alters Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wegen Aufenthalts im Auslande, oder anderer ähnlichen Hindernisse das Erscheinen im Audienzverfahren nicht zu bewirken ist.

Art. 29.

Ein vorgeladener Zeuge, der ungehorsam ausbleibt, ist von dem Untersuchungsrichter nach Vernehmung des Staatsanwalts an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen, und kann durch Arrest zur Ablegung des Zeugnisses gezwungen werden, so ferne er nicht zu den von der Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreyten Personen gehört.

Demselben ist dagegen der Rekurs an das Kreis- und Stadtgericht innerhalb drey Tagen von der Zustellung des Straferkenntnisses an gestattet.

Art. 30.

Hinsichtlich der Entschädigung der Zeugen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 31.

Bey der Vernehmung des Angeschuldigten hat der Untersuchungsrichter demselben lediglich die Anschuldigungsgründe mitzutheilen, damit die Aufforderung zur Erklärung hierüber und zur Angabe der Vertheidigungsmittel und dießfallsigen Beweise zu verbinden, und ohne inquisitorische Befragung die Erklärungen und Angaben des Angeschuldigten sorgfältig zu Protokoll zu nehmen.

Art. 32.

Von jeder Untersuchungshandlung ist dem Staatsanwalte sogleich Kenntniß zu geben, damit derselbe hiernach die etwa nöthig befundenen weiteren Anträge stellen könne.

Art. 33.

Wenn der Untersuchungsrichter irgend einem Antrage des Staatsanwaltes oder Angeschuldigten nicht statt geben zu sollen glaubt, hat auf Verlangen des Einen oder des Andern das Gericht selbst zu entscheiden.

Art. 34.

Die Verhaftung verdächtiger oder angeschuldigter Personen findet bei Preßvergehen und Preßverbrechen nur unter jenen Voraussetzungen und Formen statt, welche desfalls für Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen durch die bestehenden Gesetze vorgezeichnet sind.

Art. 35.

Die Entlassung aus dem Untersuchungs-Gefängnisse richtet sich nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, darf jedoch nur nach vorausgegangener Vernehmung des Staatsanwaltes von dem Untersuchungsrichter erkannt werden.

Der Staatsanwalt und der Angeschuldigte sind berechtiget, gegen jedes in dieser Beziehung erlassene Erkenntniß binnen vier und zwanzig Stunden die Berufung an das vorgesetzte Appellations-Gericht unter gleichzeitiger Entwickelung der Gründe einzulegen. Das Letztere hat innerhalb vierzehn Tagen von dem Einlaufe der unverzüglich einzusendenden Akten an, nach Vernehmung des bey demselben aufgestellten Staatsanwaltes über die Berufung zu entscheiden.

Art. 36.

Ist die Voruntersuchung geschlossen, so sind die Akten dem Staatsanwalte zuzustellen.

Dieser hat binnen drey Tagen entweder nach den Bestimmungen der Art. 20 bis 23 die unmittelbare Verladung des Angeschuldigten einzuleiten, oder aber die Sache an den Anklage-Senat des Untersuchungsgerichtes zu bringen, und auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand oder dessen Entbindung von der Anklage Antrag zu stellen.

Art. 37.

Der Anklage-Senat soll aus einem Vorstande und vier Mitgliedern mit Einschluß des Untersuchungsrichters bestehen.

Ist das Kreis- und Stadtgericht nicht mit der zureichenden Zahl von Mitgliedern besetzt, so sind die Richter des nächsten Landgerichts zur Ergänzung der erforderlichen Zahl beyzuziehen.

Art. 38.

Der Anklage-Senat hat nach angehörtem Antrage des Staatsanwaltes die Anschuldigung und das Gewicht der gesammten Beweise sorgfältig zu prüfen, dann nach Gewissen und nach der aus den Verhandlungen hervorgehenden freyen Ueberzeugung entweder auszusprechen, ob noch eine Ersetzung anzuordnen oder aber der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen oder von der Anklage zu entbinden sey.

Art. 39.

Dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, gegen ein, die Entbindung von der Anklage auszusprechendes Erkenntniß des Untersuchungsgerichtes binnen 24 Stunden die Berufung an das vorgesetzte Appellationsgericht einzulegen, welches darüber innerhalb vierzehn Tagen nach dem Einlaufe der sogleich einzusendenden Akten nach Vernehmung des bei demselben aufgestellten Staatsanwaltes zu entscheiden hat.

Art. 40.

Nach erfolgtem Erkenntnisse auf Versetzung in den Anklagestand sind die Akten dem an dem Appellationsgerichte aufgestellten Staatsanwalte zu übersenden, welcher die Anklag-Akte zu entwerfen, und nach Vorschrift des Art. 20. Abs. 2. dem Präsidenten des Appellationsgerichts vorzulegen; — hinsichtlich der Ladung des Angeklagten aber nach Vorschrift der Art. 22. u. 23. zu verfahren hat.

Dem Angeklagten ist zugleich mit der Anklage-Akte eine Abschrift des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand zuzustellen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so sind die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Versetzung in das Gefängniß des Orts, an welchem das Geschwornen-Gericht sich versammeln soll, rechtzeitig erfolge.

Art. 41.

Wenn das Geschwornengericht nicht an dem Sitze des Appellationsgerichts sich zu versammeln hat, so ist der Staatsanwalt verbunden, bei der Vorladung des Angeklagten die Einleitung zu treffen, daß die über die Voruntersuchung verhandelten Akten sogleich an dasjenige Gericht übersendet werden, an dessen Sitze das Geschwornengericht zusammen berufen werden soll.

Art. 42.

Dem Angeklagten, oder dem von ihm zu wählenden Vertheidiger steht frei, von den hinterlegten Akten in Beisein einer Gerichtsperson zur Vorbereitung seiner Vertheidigung Einsicht zu nehmen. Wer als Vertheidiger gewählt werden dürfe, ist nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen zu beurtheilen.

Art. 43.

Dem Staatsanwalte liegt ob, die Liste der vor das Geschwornen-Gericht zu ladenden Zeugen rechtzeitig herzustellen, und die Vorladung zu bewirken.

Diese Liste ist dem Angeklagten oder dem Vertheidiger desselben wenigstens drei Tage vor der zur Verhandlung der Anklage bestimmten Sitzung des Geschwornen-Gerichtes zuzustellen.

Art. 44.

Zu gleicher Zeit soll die nach Art. 13. und 14. des Gesetzes über die Bildung der Geschwornen gebildete Geschwornenliste dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger mitgetheilt werden.

Art. 45.

Findet der Angeklagte oder dessen Vertheidiger die Vorführung von Zeugen über die in der Anklageakte an-

gegebenen Thatsachen oder über seinen Leumund nothwendig, so hat er sich deshalb ohne Verzug an den Staatsanwalt mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden, und die darin durch jeden Zeugen zu erweisenden Thatsachen anzugeben.

Der Staatsanwalt wird die vorgeschlagenen Zeugen, wenn ihre Vernehmung für die Ermittlung der Schuld oder Nichtschuld, oder für die Ausmessung der Strafe nach seinem Urtheile erheblich seyn kann, auf die von ihm anzufertigende Liste aufnehmen, und deren Vorladung von Amtswegen bewirken, ausserdem aber die Vorladung auf Kosten des Angeschuldigten veranlassen.

Art. 46.

Sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte sind berechtiget, bei dem Daseyn erheblicher Gründe den Antrag zu stellen, daß die Verhandlung der Anklage bei der nächstfolgenden Versammlung des Geschwornen-Gerichtes nicht statt finde, und auf eine spätere Sitzung verschoben werde.

Das deßfallsige Gesuch ist nebst den erforderlichen Bescheinigungen dem Appellationsgerichte zu übergeben, welches über die Zuläßigkeit entscheiden wird. Bei schuldhafter Verspätung des Anbringens ist der Gesuchsteller, auch wenn sein Gesuch statthaft befunden wird, in die durch seine Zögerung verursachten Kosten zu verurtheilen.

Art. 47.

Ist auf Entbindung von der Anklage erkannt worden, so kann der Angeschuldigte wegen der nämlichen That nur dann aufs Neue verfolgt werden, wenn der gegen ihn als Thäter bestandene aber ungenügend befundene Verdacht durch neue der Prüfung des Gerichts früher nicht vorgelegte Beweise verstärkt wird.

Der Staatsanwalt ist in diesem Falle verbunden, die neuen Beweise dem Anklage-Senat vorzulegen, und dessen weiteres Erkenntniß über die Zuläßigkeit einer Anklage abzuwarten. —

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei dem Beweise der durch Schriften verbreiteten Anschuldigung bestimmter Thatsachen.

Art. 48.

Wenn der Angeklagte in dem Falle des Art. 21. des Gesetzes über die Preßvergehen und Preßverbrechen die Wahrheit der Thatsachen beweisen will, deren Anschuldigung den Gegenstand der Anklage bildet, so ist derselbe verbunden, innerhalb acht Tagen von der Zustellung der Anklage-Akte und der Ladung, oder wenn er wegen Nichterscheinens vor dem Geschwornen-Gerichte in contumaciam verurtheilt worden ist, innerhalb acht Tagen vor der Einreichung der in dem Art. 186. bezeichneten Vorstellung dem Staatsanwalte eine genaue Bezeichnung der Thatsachen, deren Beweis er übernimmt, sammt einer Abschrift der darüber vorzulegenden Urkunden, und der genauen Benennung, der zu vernehmenden Beweiszeugen zu überreichen und dabei einen

Insinuations-Mandator am Sitzungsorte des Assisenhofes zu bestellen.

Die Versäumung der festgesetzten achttägigen Frist und die Nichterfüllung der vorgezeichneten Obliegenheiten hat die Ausschließung des in dem Gesetze vorbehaltenen Beweises zur unmittelbaren und unausweichlichen Folge.

Die erwähnte Frist darf unter keinem Vorwande verlängert werden.

Art. 49.

Der Staatsanwalt hat dem Beschwerdeführer sofort die Eingabe des Angeklagten sammt ihren Beilagen zustellen zu lassen. —

Art. 50.

Der Beschwerdeführer ist gehalten, innerhalb acht Tagen von der Zustellung der Eingabe an, gleichfalls bei Strafe der Ausschließung dem Staatsanwalte Abschriften der Urkunden und die Namen der Zeugen vorzulegen, durch welche er den Gegenbeweis zu führen gedenkt. Dem Angeklagten ist ohne Verzug hievon Mittheilung zu machen.

Art. 51.

Sind die angeschuldigten Thatsachen so geartet, daß dieselben nach dem Gesetze Strafe zur Folge haben, so ist darüber besondere Untersuchung einzuleiten, und bis zum Ausgange derselben die Verfolgung der Anklage von dem Präsidenten des Appellationsgerichts auf Antrag des Staatsanwalts zu vertagen.

Art. 52.

Wenn die angeschuldigten Thatsachen die eben bemerkte Eigenschaft nicht an sich tragen, so ist die Anklage vor das Geschwornengericht zu bringen, und hinsichtlich der Vorladung der Zeugen das Erforderliche rechtzeitig einzuleiten.

Art. 53.

Wer wegen einer in Schriften ihm zugefügten Ehrenverletzung Beschwerde geführt hat, ist befugt, die Vernehmung von Zeugen über sein sittliches Betragen zu verlangen. Dem Angeklagten dagegen ist nicht gestattet, Zeugen zum Beweise der üblen Aufführung des Beschwerdeführers vorzuführen.

Viertes Kapitel.

Von dem Vorverfahren bei den auf Beschwerde oder auf Klage der Beleidigten verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen.

Art. 54.

Wenn in den durch den Art. 2. bezeichneten Fällen eine Beschwerde auf Verfolgung eines Preßvergehens oder Preßverbrechens erhoben wird, so ist dieselbe dem Staatsanwalte aus dem zuständigen Untersuchungsgerichte zuzustellen.

Der Beschwerde darf nur dann Folge gegeben werden, wenn darin die Stellen der Theile der Schrift, durch welche sich der Beschwerdeführer verletzt glaubt, genau bestimmt und angegeben sind.

Art. 55.

Wird in den durch den Art. 2 Zif. 1 — 4 vorgesehenen Fällen die strafgerichtliche Verfolgung des Angeschuldigten verlangt, so ist der Staatsanwalt verbunden, sofort nach Vorschrift des zweiten Kapitels einzuschreiten.

Art. 56.

Der Staatsanwalt hat in den durch den Art. 2. Num. 5 bis 8 bezeichneten Fällen die erhaltene Beschwerde sorgfältig zu prüfen, und, wenn er dieselbe in den Gesetzen gegründet erachtet, zu ihrer Verfolgung das Weitere nach den in dem zweiten Kapitel enthaltenen Vorschriften einzuleiten.

Geht aber aus der Prüfung der Beschwerde die entgegengesetzte Ueberzeugung hervor, so hat der Staatsanwalt den Beschwerdeführer davon auf dem geeigneten Wege unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Der Letztere ist sodann befugt, gegen den Beschluß des Staatsanwaltes den Rekurs an den bei dem vorgesetzten Appellationsgerichte aufgestellten Staatsanwalt zu ergreifen. In jedem Falle bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, von dem in dem Art. 58 flg. eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen.

Art. 57.

Hat der Beschwerdeführer seine Anträge auf die Erhebung und Verfolgung der öffentlichen Anklage beschränkt, so ist derselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 50 von aller weiteren Einwirkung auf das deßfallsige Verfahren und von der Geltendmachung seiner etwaigen privatrechtlichen Forderungen im Laufe desselben ausgeschlossen.

Art. 58.

Wer durch ein Preßvergehen oder Preßverbrechen in seinen Privatrechten verletzt zu seyn glaubt, ist berechtigt, die Einleitung des Strafverfahrens unmittelbar zu verlangen, wenn er die Haftung für sämmtliche Kosten und Schäden sowohl gegen den Staat, als gegen den Angeschuldigten für den Fall der Abweisung übernimmt.

Ausländer und unangesessene Personen haben hiefür zulängliche Sicherheit zu bestellen.

Art. 59.

Der Betheiligte, welcher von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat bei dem Gerichte seines Aufenthaltsortes die Erklärung wegen Uebernahme aller Schäden und Kosten in rechtsgiltiger Form abzugeben, die etwa erforderliche Sicherheit zu bestellen, und über die befriedigende Erfüllung der in dem Art. 58 festgesetzten Bedingungen eine gerichtliche Urkunde einzuholen.

Art. 60.

Will der Kläger die Befugniß der unmittelbaren Ladung ausüben, so hat er die Anklage-Acte, unter Beifügung der nach Art. 59 einzuholenden Urkunde dem bei dem Appellationsgerichte aufgestellten Staatsanwalte zuzusenden, und diesen um die Bestimmung des Tages zu ersuchen, auf welchem die Vorladung des Angeschuldigten vor das Geschwornen-Gericht geschehen soll.

Zugleich ist dem Insinuations-Anwalt am Appellationsgerichts-Sitze zu bestellen.

Der Staatsanwalt wird die Urkunde prüfen, und wenn er dieselbe zulänglich findet, dem Kläger den Tag zur Vorladung des Angeschuldigten bestimmen, ausserdem aber die Urkunde zur vorgängigen Verbesserung zurücksenden.

Art. 61.

Wenn der Kläger vorzieht, die Sache vorerst an den Untersuchungsrichter zu bringen; so hat er der zustellenden Requisition die eben erwähnte Urkunde beizufügen, und einen Insinuationsanwalt am Gerichtssitze zu bestellen.

Der Untersuchungsrichter wird sodann die Urkunde vor Allem prüfen, und erforderlichen Falls die Verbesserung derselben verfügen.

Art. 62.

Der Kläger hat die Vorladung des Angeschuldigten, dann jene der Zeugen, welche er im Audienz-Verfahren vernehmen lassen will, durch die zuständigen Gerichte selbst zu bewirken, und die Liste der Zeugen dem Angeschuldigten bis zu dem Art. 43 bestimmten Termin zustellen zu lassen.

Dagegen wird auch der Angeschuldigte die Vorladung der Zeugen, deren Vorführung in der Audienz er für sachdienlich erachtet, durch unmittelbare Requisition der zuständigen Gerichte veranlassen, und die Liste dem Kläger rechtzeitig mittheilen.

Art. 63.

So oft bei der Verfolgung der von dem Betheiligten auf eigene Gefahr erhobenen Klage ein richterliches Erkenntniß zu schöpfen ist, hat das erkennende Gericht vorher den Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes zu vernehmen.

Art. 64.

Die nach Art. 58 erhobene Klage kann bis zu erfolgter Ladung wieder aufgegeben werden. Später findet die Zurücknahme nicht statt. Der Kläger hat in diesem Falle nur die bis zur Anmeldung des Rücktrittes verursachten Schäden und Kosten zu tragen.

Demselben bleibt unbenommen, in diesem Falle den Weg der einfachen Beschwerde noch zu betreten, so ferne er nicht auf demselben bereits abgewiesen worden ist.

Art. 65.

Ein Erkenntniß, durch welches die Entbindung von der Anklage ausgesprochen worden, schließt die Verfolgung der privatrechtlichen Ansprüche vor dem Civilrichter niemals aus.

Art. 66.

Will der Kläger vor dem Strafgerichte neben der öffentlichen Anklage zugleich privatrechtliche Ansprüche verfolgen, so hat er die Ausführung derselben unter abschriftlicher Beifügung der etwaigen Beweisurkunden dem Angeschuldigten zugleich mit der Anklage-Akte zustellen zu lassen, und zu den dem Assisenhofe zu übergebenden Akten zu bringen. In der Ausführung ist, was gefordert wird, genau anzugeben.

Jede, nicht auf solche Weise angebrachte Forderung soll bei dem Strafgerichte unberücksichtiget bleiben.

Fünftes Kapitel.

Von der Beschlagnahme gesetzwidriger Schriften.

Art. 67.

Wenn der Staatsanwalt hinsichtlich eines Preßvergehens oder Preßverbrechens öffentliche Anklage entweder von Amts wegen oder auf Beschwerde des Beleidigten zu erheben sich veranlaßt findet, so hat derselbe unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zur Beschlagnahme der gesetzwidrig erachteten Schrift aufzufordern.

Die requirirte Polizeybehörde hat der Aufforderung ohne Aufschub zu entsprechen und das darüber abzuhaltende Protokoll dem Staatsanwalte binnen 24 Stunden zuzusenden.

Art. 68.

Wird der Angeschuldigte unmittelbar vorgeladen, so hat die Beschlagnahme bis nach beendigter Verhandlung der Anklage vor dem Geschwornengerichte fortzubestehen. Wenn aber der Staatsanwalt sich veranlaßt findet, die Sache an den Anklage-Senat des Untersuchungs-Gerichtes zu bringen, so hat dieser über die Fortsetzung oder Aufhebung des Beschlages zu erkennen.

Art. 69.

Wer als Kläger die Beschlagnahme verlangen will, hat jederzeit seine deßfallsigen Anträge an den Untersuchungsrichter zu bringen und dem Erkenntnisse des Anklage-Senats zu untergeben.

Der Untersuchungsrichter wird, wenn er die Beschlagnahme dem Gesetze angemessen erachtet, dieselbe provisorisch verfügen und darüber binnen acht Tagen in dem Anklage-Senat Vortrag erstatten, der sodann über die Fortsetzung zu erkennen hat.

Art. 70.

Ist die Aufhebung des Beschlags durch ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß angeordnet worden, oder hat der Staatsanwalt am Appellationsgerichte in den Fällen der Art. 20 und 36 die weitere Verfolgung der Anklage eingestellt, so hat der Staatsanwalt am Untersuchungsgerichte davon der Polizeibehörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, binnen vier und zwanzig Stunden Nachricht zu geben, und es ist sodann der Beschlag unverzüglich wieder aufzuheben.

Art. 71.

Wenn der Polizeibehörde, welche auf den Antrag des Staatsanwaltes die Beschlagnahme verfüget hat, binnen vierzehn Tagen die Nachweisung über die unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten, oder über die Stellung des Antrages auf gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme durch den Anklage-Senat, nicht vorgelegt worden ist, so tritt die verfügte Beschlagnahme von Rechtswegen ausser Wirkung und es sind die mit Beschlag belegten Gegenstände dem vorigen Inhaber sogleich und bei Haftung für alle Schäden und Kosten zurückzustellen.

Sechstes Kapitel.

Von der Bildung der Assisenhöfe.

Art. 72.

In jedem Regierungsbezirke soll das Geschwornengericht von 3 zu 3 Monaten zusammen berufen werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn

1. entweder gar keine, oder doch keine zur Aburtheilung bereifte Anklage wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen vorliegt;
2. wenn die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen eine ausserordentliche Einberufung des Geschwornen-Gerichtes erheischet.

Art. 73.

Das Geschwornengericht wird sich an den von der Staatsregierung durch öffentliche Ausschreibung zu bestimmenden Orten versammeln.

Art. 74.

Der Tag, an welchem die Sitzung des Geschwornen-Gerichtes eröffnet werden soll, ist von dem Präsidenten des Appellationsgerichts wenigstens vier Wochen vorher zu bestimmen und durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Die Sitzung darf erst nach Erledigung der sämmtlichen dahin gewiesenen Straffachen geschlossen werden.

Art. 75.

Der Assisenhof soll aus einem Vorstande und vier Richtern, einem Staatsanwalte und einem Sekretär oder Protokollisten bestehen.

Art. 76.

Die Vorstände der Assisenhöfe werden am Anfange eines jeden Jahres und auf die Dauer desselben aus der Mitte der Direktoren oder Räthe eines jeden Appellationsgerichts ernannt.

Die Ernennung steht dem Staatsministerium der Justiz zu, und es ist dabei jederzeit für den Fall der Verhinderung oder des Abgangs der Ernannten durch die Bestimmung eines Ersatzmannes Fürsorge zu treffen.

Art. 77.

Die Richter des Assisenhofes sind, wo das Geschwornengericht am Sitze des Appellationsgerichts sich versammelt, aus den Räthen desselben, ausserdem aber aus den Räthen des Kreis- und Stadtgerichts an dessen Sitze die Versammlung statt findet, zu ernennen. Die Ernennung desselben, dann der für den Fall der Verhinderung einzelner Richter erforderlichen Ersatzmännern ist dem Gesammt-Direktorium eines jeden Appellationsgerichts übertragen.

Art. 78.

Wenn das Geschwornengericht an einem andern Orte, als an dem Sitze des Appellationsgerichts sich versammelt, und der Vorstand erst nach dem Zusammentritte des Gerichtes an der Ausübung der übertragenen Funktionen verhindert wird, so ist derselbe entweder durch den Direktor des Kreis- und Stadtgerichts, oder durch den ältesten zugetheilten Richter zu ersetzen.

Art. 79.

Wer an der Berathung und Schöpfung des Urtheils über die Versetzung eines Angeschuldigten in den Anklagestand Antheil genommen hat, kann nicht als Vorstand oder Richter in den zur endlichen Aburtheilung der nämlichen Straffache niedergesetzten Assisenhof eintreten.

Art. 80.

Der bei dem Appellationsgerichte des Kreises aufgestellte Staatsanwalt hat bei dem Assisenhofe die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers zu versehen.

Demselben ist jedoch gestattet, diese Verrichtungen einem der untergebenen Staatsanwälte durch Substitution zu übertragen.

Art. 81.

Der Sekretär oder Protokollist, welcher die Verrichtungen des Gerichtsschreibers zu versehen hat, wird von dem Direktorium des Appellations- oder Kreis- und Stadtgerichts ernannt, an dessen Sitze das Geschwornen-Gericht sich versammelt.

Art. 82.

Die Bildung des Geschwornen-Gerichts erfolgt nach den Bestimmungen des desfalls erlassenen besondern Gesetzes.

Siebentes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten der Vorstände der Assisenhöfe.

Art. 83.

Der Vorstand des Assisenhofes hat die Namen der Geschwornen nach Vorschrift des Gesetzes über die Organisation des Geschwornengerichtes vor Eröffnung der Verhandlungen aus der Urne zu ziehen.

Art. 84.

Derselbe hat das Audienz-Verfahren zu leiten, denjenigen, welche dabei zu sprechen wünschen, das Wort zu ertheilen und die Geschwornen auf ihre Pflichten und Obliegenheiten aufmerksam zu machen, und die Polizei in der Audienz zu handhaben.

Art. 85.

Er ist verpflichtet, alle seine Bemühungen auf die Enthüllung der Wahrheit und auf die Ermittlung aller die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten aufhellenden Umstände zu richten und zu diesem Endzwecke von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten vorgeschlagenen oder durch die Geschwornen verlangten Mittel Gebrauch zu machen.

Zugleich hat er alle Anträge zurückzuweisen, welche nur eine unnütze Verlängerung der Verhandlungen zur Folge haben können, ohne daß davon ein für den Zweck des Verfahrens ersprießliches Ergebniß erwartet werden darf.

Beruhiget sich der Antragsteller dabei nicht, so hat der Assisenhof zu entscheiden.

Art. 86.

Dem Vorstande des Assisenhofes ist wenigstens drei Tage vor der Sitzung von dem Staatsanwalte, oder wenn ein Kläger aufgetreten, von diesem und dem Angeklagten die Liste der vorgeladenen Zeugen zuzustellen, dabei sind, sofern die Zeugen noch nicht vernommen worden, die durch einen jeden zu beweisenden Thatsachen kurz anzugeben.

Achtes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Staatsanwaltes bei dem Assisenhofe.

Art. 87.

Der Staatsanwalt darf vor dem Assisenhofe keine andere Anklage verfolgen, als die entweder durch eine in gesetzlicher Form bewirkte unmittelbare Vorladung oder durch ein Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand dahin verwiesen worden ist.

Art. 88.

Derselbe hat bei der Bildung des Geschwornen-Gerichtes auf die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen, bei wahrgenommenen Abweichungen die den Gesetzen entsprechenden Anträge sogleich zu stellen, und hinsichtlich der Verwerfung einzelner Geschwornen die in dem Gesetze über die Organisation der Geschwornengerichte bezeichneten Rechte auszuüben.

Art. 89.

Der Staatsanwalt wird dem Audienzverfahren unausgesetzt beiwohnen, im Verlaufe desselben an den Assisenhof alle zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Anordnungen, zur Erfüllung des Zweckes der Anklage erachteteten Anträge stellen und die Verkündung des Urtheils anhören.

Art. 90.

Der Assisenhof hat alle von dem Staatsanwalte im Namen des Gesetzes schriftlich übergebenen oder zu Protokoll gestellten Requisitionen in Berathung zu ziehen, und darüber Entschließung zu ertheilen. Es darf jedoch im Falle der Abweisung weder die Fortsetzung des Audienzverfahrens unterbrochen, noch die Schöpfung und Verkündung des Urtheils aufgeschoben werden.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Assisenhofe.

Art. 91.

Das Verfahren vor dem Assisenhofe soll mündlich und öffentlich seyn. Es darf daher von dem Zutritte zu den Verhandlungen Niemand ausgeschlossen werden.

Art. 92.

Die Entfernung der Zuhörer und die Schließung des Gerichtssaales darf von dem Assisenhof nach Vernehmung

des Staatsanwaltes nur dann verfügt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit verletzt werden würde. Die Entfernung hat sich in keinem Falle auf Rechtsanwälte zu erstrecken.

Art. 93.

Verletzungen der Ordnung und Ruhestörungen, die während der Audienz in dem Sitzungssaale verübt werden, sind von dem Assisenhofe auf der Stelle abzuwandeln, und die wegen solcher Uebertretungen gefällten Strafurtheile sogleich zu vollziehen.

Art. 94.

Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt und beeidiget sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Ihre Sitze sind von jenen der Partheyen und Zeugen, und von dem für die Zuhörer anzuweisenden Raum gehörig zu trennen.

Art. 95.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, dann der Kläger, wenn ein solcher vorhanden ist, dessen Rechtsbestand und die vorgerufenen Zeugen haben sofort die denselben bestimmten Sitze einzunehmen.

Art. 96.

Der Vorstand des Assisenhofs wird den Angeklagten um Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburtsort, Eltern, Stand, Gewerbe und Wohnort befragen, und zur Aufmerksamkeit auf den ihm vorzulesenden Inhalt der Anklage auffordern.

Derselbe hat den oder die Vertheidiger zu erinnern, daß sie verpflichtet sind, nichts was dem Gewissen und der den Gesetzen gebührenden Achtung widerstreitet, zu sagen, und in ihren Vorträgen die geziemende Schicklichkeit und Mäßigung der Ausdrücke zu beobachten.

Art. 97.

Der Gerichtsschreiber hat hierauf das Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand und die Anklage-Akte mit lauter Stimme vorzulesen.

Art. 98.

Nachdem dieses geschehen, wird der Vorstand den Angeklagten über die Anschuldigungs-Punkte in bündiger Kürze verständigen und sofort die Verhandlung eröffnen.

Art. 99.

Der Vorstand des Assisenhofes ist berechtiget und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von den Angeklagten die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Anschuldigungen, Verdachtsgründe und Thatsachen zu verlangen und zu diesem Ende die erforderlichen Fragen an denselben zu stellen.

Gleiche Befugniß steht dem Staatsanwalte, den Richtern und den Geschwornen zu.

Der Kläger ist nicht berechtiget, an den Angeklagten unmittelbare Fragen zu richten, sondern hat den Vorstand darum zu ersuchen.

Art. 100.

Die Schrift, wegen welcher die Anklage erhoben worden, ist dem Angeklagten jederzeit zur Anerkennung vorzulegen.

Art. 101.

Soll ein Beweis-Verfahren statt haben, so hat der Vorstand die Ordnung zu bestimmen, in welcher die einzelnen Zeugen vorgerufen und vernommen, und die sonstigen Beweisstücke vorgelegt werden sollen.

Derselbe wird dabei sein Augenmerk dahin richten, daß durch die zu bestimmende Ordnung die möglichste Aufhellung des Thatbestandes und aller einzelnen, auf die Anschuldigung oder Vertheidigung bezüglichen Thatumstände bewirkt, jede Verwirrung beseitiget, und dem Geschwornen eine klare auf gründlichen Beweis gestützte Ueberzeugung in Ansehung der zu beurtheilenden Thatfragen gewährt werde.

Art. 102.

Sind Zeugen vorgeladen worden, so hat der Staatsanwalt nach Beendigung des einleitenden Vortrages des Vorstandes Art. 98 die Liste derselben zu übergeben, wonach der namentliche Aufruf erfolgt.

Art. 103.

Wenn ein Zeuge auf die ergangene Vorladung nicht erschienen ist, so kann der Assisenhof auf den Antrag des Staatsanwalts des Klägers oder des Angeklagten, so lange noch nicht die Vernehmung des ersten Zeugen stattgefunden hat, die Verhandlung der Anklage bis zur nächsten Sitzung vertagen.

Art. 104.

Wird die Vertagung beschlossen, so hat der Assisenhof den ausgebliebenen Zeugen, sofern derselbe nicht sein Ausbleiben durch die Anzeige und Nachweisung giltiger Entschuldigungs-Gründe gerechtfertiget hat, in die Kosten der Ladung, die Entschädigung der übrigen Zeugen und in alle sonstigen durch die Verzögerung verursachten Kosten zu verurtheilen, und die Vorführung durch Gerichtszwang zu verfügen.

Wenn der Ersatz der Kosten nicht geleistet wird, so soll gegen den Ausgebliebenen auf Betreiben des Staatsanwalts nach Erschöpfung anderer Exekutions-Mittel mit Arrestzwang bis zu der Dauer von vier Wochen eingeschritten werden.

Art. 105.

In allen Fällen ist der ungehorsam ausgebliebene Zeuge in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 106.

Der ausgebliebene Zeuge ist befugt, die Wiederaufhebung des verurtheilenden Erkenntnisses innerhalb einer Nothfrist von vierzehn Tagen von der Verkündigung an bei dem Appellationsgerichte nachzusuchen.

Die Wiederaufhebung ist zu bewilligen, wenn in dem Gesuche das Ausbleiben durch die Nachweisung legaler Verhinderung und der Unmöglichkeit rechtzeitiger Entschuldigung gerechtfertiget wird.

Art. 107.

Den Zeugen ist für die Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen Vergütung zu leisten.

Art. 108.

Ehe das Zeugen-Verhör beginnt, hat der Vorstand die Zeugen in das für sie bereitete Zimmer abtreten zu lassen, und wenn es nöthig ist, die zur Verhütung unzulässiger Verabredungen geeigneten Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Art. 109.

Die Zeugen sind einzeln vorzurufen, und nach Vorschrift des Gesetzbuches in Strafsachen jedoch nur mündlich durch den Vorstand zu vernehmen.

Art. 110.

Jeder Zeuge hat vor dem Anfange der Befragung den in den bestehenden Gesetzen vorgeschriebenen Zeugeneid öffentlich zu leisten, so ferne nicht die Beeidung durch eben diese Gesetze untersagt ist.

Art. 111.

Wem die Befreiung vom Zeugnisse zu bewilligen, und wer als untüchtiger Zeuge anzusehen sey, ist nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen zu beurtheilen.

Art. 112.

Zeugen, welche die Ablegung des Zeugnisses oder die Leistung des Eides ohne rechtlichen Grund verweigern, sind sofort mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu belegen.

Art. 113.

Der Zeuge darf in seinen Aussagen nicht unterbrochen werden.

Nach jeder Aussage aber hat der Vorstand den Angeklagten oder dessen Vertheidiger zu befragen, ob sie dagegen etwas zu bemerken oder zu erinnern haben.

Art. 114.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger sind berechtigt:

1. gegen den Zeugen selbst, und die von demselben gemachten Aussagen Alles vorzutragen, was zur näheren Bestimmung der Glaubwürdigkeit und zur Vertheidigung dienen kann;
2. an den Zeugen alle sachdienlich erachteten Fragen unmittelbar zu stellen.

Werden dabei Beleidigungen oder nicht augenblicklich zu erweisende Beschuldigungen gegen den Zeugen vorgebracht, so kann der Assisenhof entweder von Amtswegen oder auf Antrag der Zeugen den Schuldigen in eine Ordnungsstrafe von eintägigem bis zu dreitägigem Arrest verfällen, vorbehaltlich der weitern Einleitung hinsichtlich der etwa sonst noch verwirkten Strafe.

Art. 115.

Der Vorstand des Assisenhofes ist befugt und verpflichtet, von dem Zeugen alle Aufklärungen zu fordern, welche ihm zur Erforschung und Erläuterung der Wahrheit nothwendig oder nützlich zu seyn scheinen.

Art. 116.

Die nämliche Befugniß steht dem Staatsanwalte, oder dem Kläger, den Richtern und den Geschwornen zu.

Art. 117.

Wenn der Zeuge schon im Vorverfahren über den nämlichen Gegenstand vernommen worden ist, und von den dort gemachten Aussagen abweicht, so hat der Vorstand denselben auf die wahrgenommenen Abweichungen oder Widersprüche aufmerksam zu machen, und darüber Erläuterung zu verlangen.

Art. 118.

Die Vorlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Zeugen-Aussagen findet vor dem Geschwornengerichte nicht statt. Eine Ausnahme ist nur dann zuläßig, wenn das persönliche Erscheinen der nach Art. 28 Abs. 2 eidlich vernommenen Zeugen nicht bewirkt werden kann.

Art. 119.

Jeder Zeuge hat nach beendigter Vernehmung in dem Sitzungssaale zu verbleiben, bis die Verhandlung geschlossen ist.

Dem Vorstande steht jedoch die Befugniß zu, entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staats-Anwaltes, des Klägers oder des Angeklagten und seines Vertheidigers zu verfügen, daß einzelne oder auch alle Zeugen wieder entfernt, und auf's Neue entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen vernommen werden.

Art. 120.

Es ist nicht zu gestatten, daß die Zeugen sich gegenseitig unterbrechen, und Bemerkungen über ihre Aussagen wechseln.

Art. 121.

Verfängliche Fragen, in welchen eine von dem Angeklagten noch nicht eingestandene oder von dem Zeugen noch nicht angegebene Thatsache als wahr vorausgesetzt oder angenommen wird, dürfen an den einen oder den andern nicht gestellt werden.

Art. 122.

Bei der Vernehmung von Angeklagten oder Zeugen, welche taub oder stumm, oder taubstumm sind, oder die deutsche Sprache nicht reden, sind die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen anzuwenden.

Art. 123.

Jede den Untersuchungs-Gegenstand betreffende Beweis-Urkunde muß abgelesen oder vorgezeigt und dem Angeklagten zur Anerkennung oder Erklärung vorgelegt werden.

Ist die Anerkennung einer Urkunde durch einen Zeugen erforderlich, so hat der Vorstand ihm dieselbe vorzulegen und seine Erklärung deßfalls abzufordern.

Art. 124.

Nachdem die Befragung des Angeklagten beendiget, und das etwaige Beweisverfahren vollendet ist, haben der Kläger und dessen Rechtsbeistand und der Staats-Anwalt die Anklage zu entwickeln, die zu deren Begründung aus dem Beweisverfahren hervorgegangenen Ergebnisse vorzutragen, und hiernach ihre Anträge zu stellen.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger stehet das Recht zu, hierauf die Vertheidigung vorzutragen.

Will der Staats-Anwalt oder Kläger repliziren, so ist dieses zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger stehet frei, in diesem Falle noch einmal das Wort zu nehmen.

Eine weitere Erörterung findet sodann nicht statt.

Art. 125.

Hat der Angeklagte nichts mehr zu seiner Vertheidigung vorzubringen, so erklärt der Gerichts-Vorstand die Erörterung für geschlossen.

Er erinnert hiernach die Geschwornen an die zu erfüllenden Obliegenheiten, und stellt die Fragen, über welche sie ihr Urtheil abzugeben haben.

Wird von Seite des Staatsanwaltes oder Klägers oder des Angeklagten und seines Vertheidigers gegen die Fragenstellung etwas erinnert, so hat der Assisenhof darüber zu entscheiden.

Art. 126.

Die Hauptfrage ist auf den Schluß des Anklage-Akte zu gründen, und dahin zu stellen, ob der Angeklagte der ihm daselbst angeschuldigten That unter den dabei etwa angegebenen Umständen schuldig sey?

Art. 127.

Haben sich im Verlaufe der Erörterung erschwerende Umstände gegen den Angeklagten ergeben, oder hat derselbe Thatsachen für sich angeführt, die nach gesetzlicher Vorschrift auf die Zurechnung oder Strafzumessung von Einfluß sind, so sollen auch auf diese besondere Fragen gestellt werden.

Art. 128.

Die Fragen sind schriftlich aufzusetzen und dem Obmann der Geschwornen mit der Anklage-Akte und sämmtlichen Akten, von denen jedoch die in dem Vorverfahren schriftlich aufgenommenen Zeugenverhöre, mit Ausnahme des in dem Art. 28 Abs. 2 vorgesehenen Falles vorher zu entfernen sind, zuzustellen.

Art. 129.

Sobald die Fragen den Geschwornen zugestellt sind, haben der Angeklagte und dessen Vertheidiger sich zu entfernen. Die Geschwornen begeben sich in das für sie bereitete Zimmer, um dort in Berathschlagung zu treten.

Sie dürfen dasselbe vor beendigter Berathung nicht verlassen.

Art. 130.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; kein Geschworner darf aus demselben ohne Erlaubniß des Vorstandes herausgehen.

Auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jedes Benehmen mit Dritten untersagt.

Zur Handhabung dieses Verbots ist an der Thür des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen.

Art. 131.

Geschworne, welche dem eben erwähnten Verbote entgegen handeln, sind von dem Assisenhofe an Geld von fünf

bis zu Einhundert Gulden, Dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachposten, welche die Uebertretung zulassen, mit Arrest von vier und zwanzig Stunden zu bestrafen.

Art. 132.

In dem Berathungszimmer hat der Obmann den Geschwornen vor Allem deutlich und wörtlich zu eröffnen:

daß sie die Anklage und die darin als strafbar bezeichneten Stellen oder Theile der Schrift gewissenhaft zu prüfen, und durch diese Prüfung, vorzüglich aber durch eine sorgfältige Erwägung der in ihrer Gegenwart gepflogenen öffentlichen Verhandlung und der dabei vernommenen Aussagen, dann des Inhalts der etwa vorgelegten sonstigen Beweisstücke ihre persönliche Ueberzeugung zu bilden und zu befestigen haben, daß das Gesetz über die Gründe, auf welche ihre Ueberzeugung sich stützet, keine Rechenschaft von ihnen fordert, jedoch ihnen zur heiligen Pflicht macht, bei der Feststellung dieser Ueberzeugung nur der Stimme ihres Gewissens, und der aus den Verhandlungen geschöpften unpartheyischen Ansicht über die Begründung der Anklage, die Wahrheit der Thatsachen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen und das Gewicht der Beweise zu folgen, daß sie insbesondere nicht aus dem Auge zu verlieren haben, wie ihre Berathschlagung sich nur auf die Anklage und auf die derselben zu Grunde liegenden und mit ihr zusammenhängenden Thatsachen und Thatumstände beziehen, niemals aber die rechtlichen Folgen und die durch ihren Ausspruch etwa herbeizuführenden Strafen berücksichtigen dürfe, daß vielmehr eine solche Rücksichtnahme ihre beschwornen Pflichten verletzen würde, da das Gesetz sie nicht mit der Bestimmung der Strafe, sondern einzig und allein mit der Entscheidung der Thatfrage:

ob der Angeklagte des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens schuldig sey oder nicht?

beauftragt habe.

Ein Abdruck dieser Instruktion soll in dem Berathungszimmer angeheftet seyn.

Art. 133.

Die Geschwornen haben zuerst die Hauptfrage und dann die etwaigen Nebenfragen in Berathung zu nehmen.

Art. 134.

Der Obmann der Geschwornen wird die Abstimmung über jede einzelne Frage nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Vorstande aufgestellt worden sind, einholen.

Die Abstimmung soll lediglich in der Erklärung bestehen:

ob der Angeklagte der angeschuldigten That schuldig sey oder nicht?

ob er der That mit diesem oder jenem Umstande schuldig sey oder nicht?

Auf gleiche Weise sind die einzelnen Fragen über die von dem Angeklagten angeführten Thatumstände hinsichtlich der Zurechnung oder Strafausmessung besonders zu beantworten.

Art. 135.

Der Wahrspruch des Geschwornengerichtes kann gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens sieben Stimmen gebildet werden.

Art. 136.

Nach Schöpfung des Wahrspruches werden die Geschwornen in den Verhandlungssaal zurückkehren und ihre Sitze wieder einnehmen.

Auf die Aufforderung des Vorstandes hat der Obmann sich zu erheben, und das Ergebniß der Berathung in folgender Weise auszusprechen:

> Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist diese: Ja, der Angeklagte ist schuldig, das ꝛc. begangen zu haben (mit diesen oder jenen Thatumständen begangen zu haben) oder
>
> Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig ꝛc.

Art. 137.

Der Wahrspruch der Geschwornen muß schriftlich abgefaßt, und von dem Obmann unterzeichnet seyn.

Derselbe hat, wenn der Angeklagte dadurch schuldig erklärt wird, das Daseyn der nach Art. 135 erforderlichen Mehrheit zu bestätigen, ohne jedoch jemals die Zahl der Stimmen, welche für oder wider die Schuld sich ausgesprochen haben, anzugeben.

Er ist in Gegenwart der Geschwornen abzulesen, und dem Gerichtsvorstande zu übergeben.

Art. 138.

Der Wahrspruch der Geschwornen ist nach erfolgter Uebergabe auch von dem Gerichtsvorstande und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 139.

Gegen den Wahrspruch der Geschwornen findet kein Rechtsmittel als jenes der Nichtigkeits-Beschwerde statt.

Art. 140.

Wenn jedoch der Angeklagte schuldig erklärt worden ist, und alle Mitglieder des Assisenhofes sich einstimmig überzeugt finden, daß dem Wahrspruche ein Irrthum zu Grund liege, so soll dem Assisenhofe das Recht zustehen, die Verkündung des Urtheils zu vertagen, und die Anklage zur wiederholten Verhandlung an die nächste Sitzung des Geschwornen-Gerichts zu verweisen, in welches sodann keiner der Geschwornen, der an dem ersten Wahrspruch Theil genommen hat, eintreten darf.

Nach dem Wahrspruche des zweiten Geschwornen-Gerichts ist, auch wenn dieses die Erklärung des ersten wiederholt, das Urtheil ohne weiteren Aufschub auszusprechen.

Zehntes Kapitel.

Von dem Urtheile und dem Vollzuge desselben.

Art. 141.

Sobald die Geschwornen ihren Wahrspruch übergeben haben, ist der Angeklagte wieder vorzurufen, und es hat der Gerichtsschreiber demselben den Wahrspruch durch deutliche Vorlesung zu eröffnen.

Art. 142.

Wenn der Angeklagte nicht schuldig erklärt worden ist so hat der Gerichts-Vorstand sofort dessen Freisprechung von der Anklage auszusprechen, und wenn er verhaftet war, die Stellung auf freien Fuß zu verfügen, wenn nicht die Haft aus anderen Gründen gesetzlich fortbestehen muß.

Art. 143.

Ist ein Kläger vorhanden, so hat der Assisenhof über die privatrechtlichen Ansprüche desselben auf Schadens-Ersatz, Genugthuung und Kosten, so wie über die gleichartigen Gegenforderungen des Angeklagten nach Anhörung beider Theile zu erkennen.

Ueberzeugt sich der Assisenhof, daß die Civil-Punkte nicht liquid sind, sondern eine weite Erörterung und Ausführung erheischen, so hat er dieselben an die betreffenden bürgerlichen Gerichte zu verweisen.

Art. 144.

Wenn der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen schuldig erklärt worden ist, so hat der Staatsanwalt seine Anträge auf Anwendung des übertretenen Strafgesetzes, der etwa vorhandene Kläger aber außerdem auch sein Gesuch um die Zuerkennung des Schadens-Ersatzes der Privatgenugthuung und der Kosten, sofern hierauf nach Art. 66 geklagt worden ist, zu stellen.

Art. 145.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger werden sofort auf die deßhalb von dem Vorstand an sie zu stellende Aufforderung ihre Vertheidigungs-Mittel vortragen.

Die Vertheidigung darf nur noch

1. gegen die Statthaftigkeit oder Größe der von dem Staatsanwalte oder Kläger beantragten Strafe, und auf die Geltendmachung der von den Geschwornen anerkannten gesetzlichen Entschuldigungsgründe;
2. gegen die Statthaftigkeit der privatrechtlichen Forderungen des Klägers, und die Größe der geforderten Summe gerichtet werden.

Art. 146.

Nach angehörter Vertheidigung hat der Assisenhof das Strafurtheil nach Maßgabe der Gesetze auszusprechen.

Art. 147.

In dem Strafurtheile ist zugleich über die angebrachten privatrechtlichen Ansprüche zu erkennen.

Der Assisenhof ist jedoch berechtigt, die weitere Verhandlung der letzteren in dem Falle des Art. 143 Abs. 2 an das zuständige bürgerliche Gericht zu verweisen.

Art. 148.

Bei erfolgter Verurtheilung ist der Angeklagte, bei erfolgter Freisprechung aber der Kläger, wenn ein solcher vorhanden, in sämmtliche Prozeßkosten zu verfällen, so weit nicht solche durch ein Verschulden des Gegners oder eines Andern verursacht worden sind.

Art. 149.

Bei jeder Verurtheilung wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen ist die Konfiskation der mit Beschlag belegten oder künftig noch hinwegzunehmenden Exemplare der gesetzwidrigen Schrift durch das Urtheil anzuordnen.

Art. 150.

Die Richter haben das zu erlassende Straferkenntniß durch geheime Berathung und Abstimmnng zu schöpfen, und können sich zu diesem Ende in ein anderes Zimmer zurückziehen.

Dem Vorstand stehet bei Schöpfung des Straf-Urtheils das Stimmrecht zu.

Art. 151.

Das geschöpfte Straferkenntniß ist von dem Vorstande in Gegenwart des Angeklagten und der sämmtlichen Anwesenden mit lauter Stimme zu verkünden, nachdem er vorher das Gesetz, auf welches dasselbe sich gründet, wörtlich abgelesen haben wird.

Art. 152.

Das Straf-Erkenntniß soll von dem Gerichtsschreiber mit bestimmter Anführung der angewendeten Gesetzesstelle und mit Beifügung der Entscheidungs-Gründe niedergeschrieben und von dem Vorstande und sämmtlichen Richtern des Assisenhofes binnen vier und zwanzig Stunden unterzeichnet werden.

Auf Verlangen ist sowohl dem Staats-Anwalt und Kläger als dem Angeklagten, den beiden letztern gegen Vergütung der Gebühren, eine Abschrift des Erkenntnisses zu ertheilen.

Art. 153.

Jedes verurtheilende Erkenntniß wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen ist, nach erlangter Rechtskraft durch drei von dem Vorstande des Assisenhofes zu bestimmende inländische Zeitungen oder andere periodische Blätter auf Kosten des Verurtheilten bekannt zu machen.

Hat die Anklage wegen einer inländischen Zeitung oder periodischen Schrift statt gefunden, so ist der Herausgeber verbunden, das Erkenntniß in diese innerhalb der nächsten acht Tage bei einer Strafe von zehn bis einhundert Gulden und der geeigneten Zwangseinschreitung zum Vollzuge einzurücken.

Art. 154.

Nach Verkündung des Urtheils hat der Vorstand den Verurtheilten aufmerksam zu machen, daß ihm gestattet ist, innerhalb der gesetzlichen Nothfrist die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das erlassene Erkenntniß einzulegen. Derselbe ist dabei über die Voraussetzungen, durch welche die Zuläßigkeit dieser Rechtsmittel bedingt ist, deutlich zu belehren.

Art. 155.

Ueber Alles in der Sitzung vorgehende soll durch den Gerichtsschreiber ein genaues Protokoll geführt werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Gerichtshofe ertheilten Entschließungen zu konstatiren.

Das Urtheil ist nach der Vorschrift des Art. 152 einzutragen.

Art. 156.

Jedes verurtheilende Erkenntniß ist, wenn die Revision oder die Nichtigkeits-Beschwerde dagegen nicht eingelegt worden, nach Ablauf der gesetzlichen Nothfrist sogleich — wenn aber das eine oder das andere Rechtsmittel eingelegt worden, binnen 24 Stunden nach der Verkündung des abweisenden Erkenntnisses des Obergerichts zu vollziehen.

Art. 157.

Der Vollzug ist auf Betreiben des Staatsanwalts durch das Appellationsgericht oder das Kreis- und Stadtgericht, bey welchem die Versammlung des Geschwornen-Gerichts stattgefunden hat, — zu verfügen und zu bewirken.

Art. 158.

Bei eben diesem Gerichte sind sämmtliche Acten nach dem Schlusse der Verhandlungen niederzulegen und aufzubewahren.

Eilftes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerdeführungen gegen strafgerichtliche Urtheile, Entschließungen und Verfügungen.

I. Von der Revision.

Art. 159.

Gegen die vom Assisenhofe erlassenen verurtheilenden Straferkenntnisse findet das Rechtsmittel der Revision statt, wenn dafür gehalten wird, daß die durch den vorausgegangenen Wahrspruch der Geschwornen entschiedene Thatfrage von dem Assisenhofe bei der Bestimmung der Strafe entweder nicht nach den geeigneten gesetzlichen Bestimmungen oder zwar nach den geeigneten — aber nicht in dem den Merkmalen der That entsprechenden Maaß beurtheilt worden sey.

Art. 160.

Sowohl dem Verurtheilten als dem Staatsanwalt und Kläger steht das Recht zu, von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch zu machen.

Art. 161.

Das Rechtsmittel der Revision findet für den Angeklagten nicht statt, wenn der Assisenhof den geringsten Grad der in der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung angedroh-

ten Strafe ausgesprochen hat, oder wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe acht Tage nicht übersteigt.

Art. 162.

Wer von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch machen will, hat sich darüber innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen gerechnet, von jenem der Urtheilsverkündung bei dem Appellationsgerichte oder dem Kreis- und Stadtgerichte, an dessen Sitze das Geschwornen-Gericht sich versammelt hat, — schriftlich zu erklären, und zugleich die Beschwerden auszuführen, und zu rechtfertigen.

Art. 163.

Ist das Rechtsmittel der Revision von dem Staatsanwalte oder Kläger ergriffen worden, so steht dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, im entgegengesetzten Falle aber dem Staatsanwalte oder Kläger das Recht zu, über die Beschwerde-Ausführung binnen drey Tagen eine Gegenerinnerung abzugeben.

Demselben ist zu diesem Endzweck von dem Einlaufe der Ausführung sogleich unter Aufforderung zur Einsicht, schriftliche Eröffnung zu machen.

Wohnen der Kläger oder der Angeklagte nicht an dem Orte, so haben dieselben bey der Urtheilsverkündung einen Insinuations-Anwalt bey dem Gerichte zu bestellen, widrigenfalls die Eröffnung als geschehen anzusehen ist.

Art. 164.

Nach Ablauf der zur Gegenerinnerung vergönnten Frist sind die Beschwerdenausführung und die etwa eingekommenen Gegen-Erinnerungen sammt der Schrift, wegen welcher die Verurtheilung erfolgt ist, — dann der Anklagakt nebst dem Sitzungsprotokolle des Assisenhofes und dem Wahrspruche der Geschwornen an das Oberappellationsgericht einzusenden, welches sofort über die Revision mit Beobachtung des Art. 48. Th. II. des allgemeinen Strafgesetz-Buches in zweiter und letzter Instanz erkennen wird.

Art. 165.

Das Erkenntniß des Assisenhofes kann, wenn der Angeklagte die Revision dagegen ergriffen hat, niemals zum Nachtheile desselben abgeändert werden.

Art. 166.

Dem ergangenen oberstrichterlichen Erkenntnisse sind jederzeit die Entscheidungsgründe beyzufügen.

Dasselbe ist von dem Gerichte, an dessen Sitz die Assisen gehalten worden, sowohl den Angeklagten als dem Staatsanwalte und dem Kläger zu verkünden.

II. Von der Nichtigkeits-Beschwerde.

Art. 167.

Der von dem Geschwornengerichte geschöpfte Wahrspruch, dann das darauf gestützte Urtheil des Assisenhofs können als nichtig angefochten werden:

1) wenn in einem der Fälle, in welchen nach den Bestimmungen des Art. 2. nur auf Beschwerde der Betheiligten eingeschritten werden darf, die Anklage von Amtswegen verfolgt worden ist;

2) wenn nicht alle Geschworne nach Vorschrift des Gesetzes beeidigt worden sind;

3) wenn bei erfolgter Vertagung einer Strafsache zu einer anderen Sitzung das Geschwornengericht nicht neu gebildet worden ist;

4) wenn das Audienzverfahren — den in dem Artikel 92 vorgesehenen Fall ausgenommen, nicht bis nach Verkündung des Urtheils öffentlich gewesen ist;

5) wenn ein in der Audienz vernommener Zeuge ausser dem Falle, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, — unbeeidigt geblieben ist; —

6) wenn dem Staatsanwalte oder Kläger die Anhörung der Entwicklung der Anklage oder dem Angeklagten die Anhörung der deßfallsigen Vertheilung versagt worden ist;

7) wenn Einer oder der Andere der Geschwornen nicht dem ganzen Audienz-Verfahren beigewohnt hat; —

8) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;

9) wenn der Wahrspruch des Geschwornen-Gerichts nicht schriftlich, und mit der Unterschrift des Obmanns versehen, dem Assisenhofe übergeben worden ist; —

10) wenn der Wahrspruch im Falle der Schuldigerklärung nicht angiebt, daß er mit der erforderlichen absoluten Stimmen-Mehrheit geschöpft worden ist; —

11) wenn der Angeklagte wegen eines andern als des in der Anklageakte bezeichneten Vergehens oder Verbrechens verurtheilt worden ist; —

12) wenn Richter, welche an der Berathung und Schöpfung des Urtheils über die Versetzung in den Anklagestand in der nämlichen Strafsache Theil genommen haben, — Mitglieder des Assisenhofes gewesen sind;

13) wenn das Urtheil von mehr oder weniger als fünf Richtern geschöpft worden ist; —

14) wenn nicht alle Richter und der Gerichtsschreiber den sämmtlichen Verhandlungen im Audienz-Verfahren ununterbrochen beygewohnt haben; —

15) wenn dem Staatsanwalte oder Kläger bey seinen Anträgen hinsichtlich der Strafbestimmung oder dem Angeklagten bey seiner deßfallsigen Vertheidigung das Gehör verweigert worden ist; —

16) wenn in dem verurtheilenden Erkenntnisse des Assisenhofes das zur Anwendung gebrachte Gesetz nicht bestimmt angeführt worden ist;

17) wenn der Assisenhof den in dem Art. 181 bezeich-

neten Beschwerden ungeachtet der Begründung nicht abgeholfen hat; —

18) wenn ebenderselbe in dem Falle des Art. 182. den gesetzlich präludirten Beweis zugelassen hat. —

Art. 168.

Zur Ergreifung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde sind der Staatsanwalt, — der Kläger, und der Angeklagte berechtigt.

Art. 169.

Die Ergreifung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer Nothfrist von drey Tagen von jenem der Urtheils-Verkündung an, — bey dem Appellationsgerichte oder dem Kreis- und Stadtgerichte, an dessen Sitze das Geschwornengericht sich versammelt hat; — anzumelden, und zugleich die Ausführung der Nichtigkeits-Beschwerde zu übergeben.

Art. 170.

Das Gericht, an welches die Beschwerde eingereicht worden, hat sofort die Thatsache, aus welcher die Nichtigkeitsbeschwerde abgeleitet wird, durch einen unbetheiligten Richter erheben zu lassen, so weit dieselben nicht aus den Akten zu entnehmen sind, und hierauf nach Vernehmung des Staatsanwaltes sämmtliche Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 171.

Findet das Oberappellationsgericht weitere Erhebungen über die eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde nöthig, so sind die geeigneten Ersetzungen anzuordnen.

Sind aber die Acten zum Spruche reif, so ist das Erkenntniß in einem nach Art. 48. Th. II. des allg. Straf-Gesetzbuches gebildeten Senate zu fällen.

Art. 172.

Wenn die Nichtigkeit des angefochtenen Erkenntnisses ausgesprochen wird, so ist die Straffache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an das Assisengericht eines andern Regierungsbezirkes zu verweisen.

Wird aber die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet abgewiesen, so ist der Beschwerdeführer, wenn er nicht der Staatsanwalt war, neben den Kosten jederzeit in eine Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu verurtheilen, sofern nicht demselben nach den gepflogenen Verhandlungen, ein entschuldbarer Irthum zur Seite steht.

Art. 173.

Das ergangene oberstrichterliche Erkenntniß ist von dem Gerichte, an dessen Sitz die Assise gehalten worden, dem Staatsanwalte, Kläger und Angeklagten zu verkünden.

Daßelbe Gericht hat auf Betreiben des Staatsanwaltes auch die zum Vollzuge erforderlichen Einleitungen zu treffen.

III. Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 174.

Wenn der Angeklagte freigesprochen worden ist; so findet in Ansehung der That, worüber die Freisprechung erfolgt ist, die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht statt.

Art. 175.

Ist der Angeklagte verurtheilt worden, so kann der Wiederaufnahme der Untersuchung zu seinem Vortheile sowohl von ihm selbst als von dem Staatsanwalte nachgesucht werden, wenn einer oder mehrere der Zeugen, welche im Audienzverfahren gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen Meineids in Untersuchung gezogen und der Spezial-Inquisition unterworfen worden sind.

Art. 176.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung ist in diesem Falle bey dem Oberappellationsgerichte nachzusuchen. Daßelbe hat bey gehöriger Nachweisung der in dem Art. 175 bezeichneten Voraussetzungen den Vollzug der gegen den Angeklagten erkannten Strafe zu sistiren, wenn er dieselbe noch nicht erstanden hat, und dem Gerichte, bey welchem die wegen Meineids eingeleitete Untersuchnng abzuurtheilen die Vorlage des seiner Zeit zu erlassenen Erkenntnisses aufzutragen.

Art. 177.

Wird der wegen Meineids in Untersuchung gezogene Zeuge schuldig erkannt, und verurtheilt, so hat das Oberappellationsgericht sofort das Urtheil in Ansehung dessen die Wiederaufnahme der Untersuchung nachgesucht worden ist, aufzuheben, und eine neue Verhandlung des Straffalles bey dem Geschwornen-Gerichte anzuordnen, wo sodann die wegen Meineids verurtheilten Zeugen nicht mehr vernommen werden dürfen.

Art. 178.

Wenn dagegen die Verurtheilung des in Untersuchung gezogenen Zeugen nicht statt gefunden hat, so ist das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung in Ansehung des abgeurtheilten Preßvergehens oder Preßverbrechens abzuweisen und der Vollzug der Strafe, wenn selber eingestellt worden, sofort wieder anzuordnen.

IV. Von einfachen Beschwerden.

Art. 179.

Ein Staatsanwalt, Kläger oder Angeschuldigter, der sich durch Verfügungen oder Entschließungen, welche während der Voruntersuchung ergehen, oder durch das Benehmen des Untersuchungsrichters beschwert erachtet, hat sich, wenn nicht das Gesetz in dem gegebenen Falle alle Beschwerdeführung ausschließt, je nachdem der Grund seiner Beschwerde in der Handlung des Untersuchungsrichters allein,

oder in einer Handlung des Untersuchungs-Gerichts liegt, entweder beschwerend oder mit Gegenvorstellung an dieses Gericht zu wenden.

Erst wenn seine Beschwerde oder Gegenvorstellung dort keine Abhilfe findet, ist ihm erlaubt, sich an das Appellationsgericht mit einer Beschwerdeführung zu wenden.

Art. 180.

Die Beschwerde wird entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich bey dem Untergerichte selbst vorgebracht, welches die Beschwerde jetzt noch abhelfen kann, in dem Falle aber, wenn es die Abhülfe nicht gewähren zu sollen glaubt, die Sache dem Appellationsgerichte ohne Verzug vorzulegen hat, ohne jedoch den Fortgang der Voruntersuchung zu unterbrechen.

Art. 181.

Wer in den Rechten verletzt zu seyn glaubt, welche ihm das Gesetz hinsichtlich der Zeit und Form der Vorladung vor das Geschwornengericht, dann der Zustellung der Liste der Geschwornen und Zeugen ertheilt, hat seine deßfallsige Beschwerde in dem Audienzverfahren noch vor Vorlesung der Anklageacte dem Assisenhofe vorzutragen, der sogleich darüber beschließen, und wenn er die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung auf Kosten des schuldigen Theils vertagen wird.

Wenn der Antragsteller bey der Entscheidung des Assisenhofes sich nicht beruhigen will, so hat derselbe sogleich seine Verwahrung in das Sitzungsprotokoll niederzulegen, und sich die Erhebung der Nichtigkeits-Beschwerde vorzubehalten.

Art. 182.

Wenn die Präklusion des Beweises der durch Schriften verbreiteten Anschuldigung bestimmter Thatsachen oder des Gegenbeweises in Gemäßheit der in dem Kapitel III. enthaltenen Bestimmungen behauptet wird; so sind die desfallsigen Anträge noch vor Eröffnung des Beweis-Verfahrens an den Assisenhof zu stellen.

Auch in diesem Falle ist gegen die beschwerende Entschließung nach Vorschrift des Art. 181. Abs. 2. sogleich Verwahrung und Vorbehalt einzulegen.

V. Von der Berufung über den Civil-Punkt.

Art. 183.

Ist von dem Assisenhofe über privatrechtliche Ansprüche entschieden worden, so steht den Betheiligten frey, wenn die nach den Gesetzen für Berufungen an den obersten Gerichtshof erforderliche Summa appellabilis vorhanden ist, in dieser Beziehung das Rechtsmittel dar Berufung zu ergreifen.

Die an das Oberappellationsgericht zu richtende Berufung ist bey den Appellations- oder Kreis- und Stadtgerichte, bey welchem das Geschwornengericht gehalten wurde, innerhalb der für die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gesetzlich bestimmten Nothfrist einzureihen, wo sodann nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung weiter zu verfahren ist.

Dem Appellanten ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Art. 184.

Das Oberappellationsgericht hat über solche Berufungen in zweiter und letzter Instanz zu erkennen. —

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verfahren gegen ungehorsame Flüchtige und Abwesende.

Art. 185.

Wenn der Angeklagte auf die ihm gehörig und rechtzeitig insinuirte Ladung bey dem Geschwornengericht vor dem festgesetzten Tag nicht erscheint, so hat der Assisenhof zur Verhandlung des Straffalles zu schreiten und ohne Mitwirkung des Geschwornengerichtes das Urtheil über die Anklage zu sprechen.

Die Verkündung des Urtheils wird sofort auf Betreiben des Staatsanwalts oder des Klägers erfolgen.

Art. 186.

Ist das auf solche Weise gefällte Erkenntniß dem Angeklagten gehörig verkündet worden, so kann derselbe innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen, die für je fünfzehn Straßenstunden der Entfernung vom Orte der Versammlung des Geschwornengerichts um einen Tag zu verlängern ist, in einer bey dem Präsidenten des Appellationsgerichts einzureichenden Vorstellung die Wiederaufhebung des ergangenen Erkenntnisses nachsuchen. Er hat dabei um die Bestimmung des Tags zur wiederholten Verhandlung des Straffalles zu bitten, ein Duplikat zur Mittheilung an den Staatsanwalt oder Kläger beizufügen und zugleich einen Insinuations-Mandator am Gerichtssitze zu bestellen.

Ihm fallen dabey jederzeit alle durch die Wiederholung des Verfahrens verursachte Kosten zur Last.

Art. 187.

Der Präsident wird sofort den Tag, auf welchen der Angeklagte wiederholt vor das Geschwornengericht vorgeladen werden soll, bestimmen, und dem Staatsanwalte oder Kläger bekannt machen, die sodann die Vorladung nach den gesetzlichen Vorschriften zu bewirken haben.

Art. 188.

Erscheint der Angeklagte nunmehr auf die an ihn ergangene Ladung, so ist die Sache aufs Neue zu verhandeln, und nach vorangegangenem Wahrspruche der Geschwornen von dem Assisenhofe definitiv abzuurtheilen. Wenn aber der Angeklagte wiederholt ausbleibt, oder die in dem Art. 186. festgesetzte Nothfrist unbenützt verstreichen läßt, so beschreitet das erste Erkenntniß des Assisenhofes die Rechtskraft, und ist sofort auf dem gesetzlichen Wege zum Vollzug zu bringen.

Art. 189.

Wenn der Angeklagte abwesend oder flüchtig ist, und die Ladung vor das Geschwornengericht demselben nicht zugestellt werden kann, so soll die Voruntersuchung auf Betreiben des Staatsanwalts durch den Untersuchungsrichter so weit als möglich fortgesetzt, sodann aber der Akt zurückgelegt werden, bis die Anklage gegen den Angeschuldigten weiter verfolgt werden kann.

Ueber die Fortsetzung des Beschlages der Schrift, wegen welcher die Anklage erhoben worden, hat der Anklagesenat zu erkennen. Der Lauf der Verjährung bleibt bis zur Stellung des Angeklagten unterbrochen.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche in der Audienz die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen.

Art. 190.

Wenn in dem Audienz-Verfahren Einer oder Einige der Zuhörer sich erlaubten, Zeichen des Beyfalls oder der Mißbilligung zu geben, oder auf sonstige Weise die Ruhe und Ordnung zu stören, so wird der Vorstand des Assisenhofes ihre Hinausweisung unverzüglich verfügen.

Leisten die Hinausgewiesenen der Anordnung des Vorstandes nicht augenblicklich Folge, oder kehren dieselben in den Sitzungssaal zurück, so wird sie der Vorstand auf 24 Stunden in Arrest abführen lassen.

Es ist darüber ein schriftlicher Hafts-Befehl auszufertigen und in dem Sitzungs-Protokolle Vormerkung zu machen.

Art. 191.

Ist die Störung der Ordnung mit andern Thathandlungen begleitet, welche nach den Gesetzen polizeiliche Bestrafung zur Folge haben, so hat der Assisenhof diese Strafe sofort nach summarischer Untersuchung des Frevels auszusprechen und vollziehen zu lassen.

Eine Berufung findet dagegen nicht statt.

Art. 192.

Wenn die begangene That die Merkmale eines Vergehens oder Verbrechens an sich trägt, so ist der Thäter dem zuständigen Gerichte zu überliefern.

Vierzehntes Kapitel.

Besondere Bestimmungen.

Art. 193.

Wer in einer Schrift zu einem Vergehen oder Verbrechen aufgefordert oder angereizt hat, gegen den ist, wenn die Aufforderung oder Anreizung das Vergehen oder Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, bey den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen des allgemeinen Straf-Gesetz-Buches zu verfahren.

Art. 194.

Wer in einer öffentlich verbreiteten Schrift einen Andern durch wissentliche oder fälschliche Andichtung einer als Vergehen oder Verbrechen gesetzlich erklärten Handlung verläumdet, gegen den ist nach dem gegenwärtigen Gesetz erst dann einzuschreiten, wenn durch die bei dem ordentlichen Gerichte einzuleitende Untersuchung die gemachte Anschuldigung unwahr erfunden worden ist.

Der Lauf der Verjährung ist während der Dauer dieser Untersuchung unterbrochen.

Art. 195.

Den Häuptern standesherrlicher Häuser bleibt bei Preßvergehen und Preßverbrechen der in der IV. Beil. zur Verf. Urk. §. 8. bewilligte privilegirte Gerichtsstand hinsichtlich der Untersuchung und des Straferkenntnisses vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Straf-Gesetz-Buches.

Art. 196.

Militär-Personen haben in Ansehung der Preßvergehen und Preßverbrechen eine Ausnahme von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzusprechen.

Art. 197.

Den standesherrlichen Justizkanzleien sollen in Hinsicht auf Preßvergehen und Preßverbrechen gleiche Befugnisse mit den Kreis- und Stadtgerichten zustehen, sofern das dabei angestellte Richter-Personal zu Bildung eines Anklage-Senats zureicht, oder die erforderliche Zahl durch Unterrichter des nämlichen Standes-Herrn ergänzt werden kann; die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft sind in diesem Falle durch den Staatsanwalt an demjenigen Kreis-

und Stadtgericht zu versehen, in dessen kreisgerichtlichen Sprengel der Amtssitz der Justizkanzley gehört.

Fünfzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Uebertretungen der Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Art. 198.

Wenn eine Polizei-Behörde Kenntniß erlangt, daß eine Uebertretung der in dem Gesetze über die Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse gegebenen Vorschriften verübt worden ist, so hat dieselbe in Fällen des Art. 1. Abs. 3. dann des Art. 2. Abs. 2. dieses Gesetzes die dort bezeichneten Gegenstände sogleich mit Beschlag zu belegen und einstweilen zu verfahren.

In dem Falle des Art. 5. Abs. 4. des nämlichen Gesetzes ist von ihr die daselbst anbefohlene Einstellung vorsorglich zu verfügen.

In allen Fällen hat sie sofort die vorhandenen Beweisstücke zu sammeln, die Zeugen, welche über den Vorfall Ausschluß geben können, summarisch zu vernehmen und Alles dieses dem an dem zuständigen Kreis- und Stadtgerichte aufgestellten Staatsanwalte schleunig vorzulegen.

Art. 199.

Der Staatsanwalt wird nach Empfang der Verhandlungen bey dem Gerichtsvorstande die Bestimmung des zur Verhandlung der Polizey-Uebertretung anzuberaumenden Tages bewirken, und hiernach den Beschuldigten, dann die etwa vorzuführenden Zeugen vorladen lassen, wobei dem Erstern von der Beschuldigung Nachricht zu geben ist.

Die Vorladung soll jederzeit unter Bedrohung der Vorführung durch obrigkeitlichen Zwang für den Fall des Ausbleibens geschehen.

Art. 200.

Die Verhandlung soll bei offenen Gerichtsthüren vor sich gehen, und das Gericht mit den Richtern und einem Aktuar besetzt seyn. — Beides bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens.

Art. 201.

Von dem auf solche Weise besetzten Gerichte soll die Vernehmung des Beschuldigten und in dessen Gegenwart die Vernehmung der Zeugen auf Handgelübde und die Vorlegung der Beweisstücke in einem und demselben, wo möglich ununterbrochenen Akte geschehen.

Der Vorsitzende stellt die Fragen und leitet das ganze Verfahren.

Art. 202.

Nach geschlossener Verhandlung hat der Staatsanwalt seine Anträge zu stellen.

Der Beschuldigte darf sich hierauf entweder selbst oder durch einen mitgebrachten Rechtsanwalt vertheidigen.

Art. 203.

Das Gericht wird sodann ohne Verzug in Berathung treten, und das Urtheil mit wörtlicher Anführung des angewendeten Gesetzes verkünden.

Das Urtheil hat sich in den geeigneten Fällen auch auf die in den Art. 1. Abs. 3. Art. 2. Abs. 2. und Art. 5. Abs. 4. des Gesetzes über die Polizei der Presse bezeichneten Punkte zu erstrecken.

Der Vollzug des Urtheils erfolgt auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das zuständige Gericht.

Art. 204.

Ueber die von dem Gerichte gepflogenen Verhandlungen ist ein Protokoll abzufassen, in welchem alles Vergangene und insbesondere dasjenige, was von dem Beschuldigten erklärt und von den Zeugen ausgesagt worden, der Wesenheit nach aufzuzeichnen und das Urtheil einzutragen ist.

Art. 205.

Im Falle der Verurtheilung ist der Schuldige in die Kosten zu verfällen.

Zeugen und Beschuldigte, welche durch ungehorsames Ausbleiben die angesetzte Tagesfahrt vereiteln, sind in die dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

Art. 206.

Dem Verurtheilten ist gestattet, gegen das Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichts, wenn dadurch Freiheitsstrafe über eine Woche, oder Geldstrafe über fünf und zwanzig Gulden zugemessen ist, das Rechtsmittel der Berufung an die Appellations-Gerichte als an die zweite und letzte Instanz zu ergreifen.

Die Einwendung der Berufung muß in einer Nothfrist von drei Tagen nach der Urtheils-Verkündung bey dem Strafgerichte erster Instanz angemeldet, und zugleich die Beschwerden-Ausführung eingereicht werden.

Art. 207.

Das Appellations-Gericht hat auf dem Grunde des vorzulegenden Sitzungs-Protokolls und der Voruntersuchungs-Akten in einem aus fünf Richtern mit Einschluß des Vorstands gebildeten Senat nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu erkennen.

Art. 208.

Die Verkündung des Erkenntnisses zweiter Instanz geschieht durch das Strafgericht erster Instanz.

Der Staatsanwalt hat die Vollstreckung zu betreiben.

Art. 209.

In den standesherrlichen Gebieten, soll den Justizkanzleyen die Aburtheilung der Uebertretungen gegen die Polizei der Presse in erster Instanz zustehen.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft sind nach Vorschrift des Art. 202 durch den Staatsanwalt des treffenden Kreis- und Stadtgerichts oder durch einen von demselben zu substituirenden unmittelbaren Polizey-Beamten zu versehen.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Anwendung dieses Gesetzes im Rheinkreise.

Art. 210.

In dem Rheinkreise ist bei der Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen, dann der Uebertretungen gegen die Polizey der Presse nach den dort bestehenden Gesetzen zu verfahren, so weit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt wird.

Art. 211.

Die Bestimmungen der Art. 1. 2. 3. 23. 26. 48 bis 53. 149. 153 und 196 sollen auch im Rheinkreise zur Anwendung gebracht werden.

Art. 212.

Die Staatsanwälte im Rheinkreise sind befugt, die zu verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen durch unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten vor die Assisenhöfe zu bringen.

Eben dieselbe Befugniß wird auch der Civil-Parthey zustehen.

Art. 213.

Wenn die Versetzung in den Anklagestand im Falle des Art. 1. des Gesetzes über Preßvergehen und Preßverbrechen wegen einer die Eigenschaft eines Verbrechens an sich tragenden Handlung ausgesprochen worden ist, und der Angeklagte sich nicht stellt, noch auch ergriffen werden kann, so ist nach den Vorschriften des II. Buches Tit. IV. Cap. II. Art. 465 ff. des im Rheinkreise geltenden Gesetzbuches über das Strafverfahren gegen denselben vorzuschreiten.

Art. 214.

Wenn der Angeschuldigte mit Ausnahme des in dem Art. 213 vorgesehenen Falles wegen Preßvergehen oder Preßverbrechen vor dem Assisenhof hingewiesen worden ist, und bei demselben auf die ihm gehörig und rechtzeitig insinuirte Ladung an dem festgesetzten Tage nicht erscheint, so hat der Assisenhof zur Verhandlung des Straffalles zu schreiten, und ohne Mitwirkung des Geschwornengerichts das Urtheil über die Anklage zu sprechen.

Art. 215.

Ist das auf solche Weise gefällte Erkenntniß dem Angeklagten gehörig verkündet worden, so kann derselbe dagegen nach den näheren Bestimmungen des Art. 186 Opposition einlegen.

Rücksichtlich des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen der Art. 187 und 188 anzuwenden.

Art. 216.

Die Bestimmung des Art. 189 soll im Rheinkreise mit der Beschränkung angewendet werden, daß über die Fortsetzung der Beschlagnahme jederzeit die Rathskammer entscheiden wird.

Art. 217.

Rücksichtlich der Beschlagnahme gesetzwidriger Schriften sollen die Art. 67. 68. auch für den Rheinkreis gelten.

Art. 218.

Die Civilparthey hat ihr Gesuch um Beschlagnahme einer Schrift, durch welche sie in ihren Rechten verletzt zu seyn glaubt, in allen Fällen auf dem durch den Art. 69. vorgezeichneten Wege geltend zu machen.

Art. 219.

Wenn die Aufhebung des Beschlages durch eine gerichtliche Entscheidung ausgesprochen worden, so sollen die Vorschriften des Art. 70. zur Anwendung kommen.

Art. 220.

Die auf Requisition des Staatsanwaltes eingetretene Beschlagnahme wird unter den im Art. 71 bezeichneten Voraussetzungen und innerhalb der dort bestimmten Frist auch im Rheinkreise erlöschen.

Ist die Beschlagnahme auf den Antrag der Civil-Parthey von dem Untersuchungs-Richter verfügt worden, so soll dieselbe von Rechtswegen ausser Wirkung treten, wenn nicht binnen vierzehn Tagen die Nachweisung über die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme beigebracht wird.

Gegenwärtiges Gesetz gilt provisorisch bis zur Einführung eines neuen allgemeinen Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

C. Vorträge des ersten Ausschusses.

I. Bericht des Abgeordneten von Dresch, im Namen des ersten und dritten Ausschusses über die drey ersten Bestandtheile des Preßgesetzes.

Der erste Ausschuß hielt für angemessen, um den Vortrag über das Preßgesetz zu beschleunigen, die verschiedenen Gesetzentwürfe, aus denen jenes Gesetz besteht, in so weit es der Zusammenhang der Materien erlaubte, unter mehrere Referenten zu vertheilen. So ward dem Erstatter dieses Vortrages der erste, zweyte und dritte Gesetzentwurf, dem Abg. Windwart der vierte, und der fünfte nebst dem damit zusammenhängenden Gesetze über die Geschwornen dem Abg. Rudhart zugetheilt. Von diesen Gesetzentwürfen bildet der erste ein Verfassungsgesetz, und ist bestimmt, an die Stelle der Beylage III. zur Verfassungs-Urkunde zu treten; alle übrigen sind einfache Gesetze. Und zwar umfaßt der zweyte die Censur, in so weit sie noch statt finden soll; der dritte die polizeylichen Vorschriften, die Presse betreffend; der vierte die gesetzlichen Bestimmungen von den Preßverbrechen und Preßvergehen, so wie deren Strafen; endlich der fünfte das Verfahren, das bey allen Ueberschreitungen der Preßgesetze und deren Bestrafung beobachtet werden muß.

Drey von diesen Gesetzentwürfen, nämlich der dritte, vierte und fünfte, sind selbst nur Fragmente aus dem allgemeinen Strafgesetzbuche und dem Gesetze über das Verfahren in Strafsachen, und eben darum nur transitorischer Natur. Was bey der gegenwärtigen Berathung übersehen werden könnte, mag schon in der nächsten Versammlung bey der Berathung der allgemeinen Gesetzbücher wieder verbessert werden; und die inzwischen gemachten Erfahrungen werden besser, als alle Theorie, die Mängel zugleich und ihre Heilmittel kennen lehren.

I. Edikt über die Freyheit der Presse und des Buchhandels.

Dieses Edikt enthält die allgemeinen Grundsätze über die Freyheit der Presse und des Buchhandels: nur theoretische Sätze, da die Vorschriften, welche die Anwendung derselben sichern, den nachfolgenden Gesetzen vorbehalten sind.

Der §. 1. zergliedert den allgemeinen Grundsatz der Freyheit der Presse und des Buchhandels in seine einzelnen rechtlichen Folgen.

Mit ihm hängt der §. 2. zusammen, der das Erscheinen einer Schrift von jeder obrigkeitlichen Erlaubniß oder Censur für unabhängig erklärt, jedoch nur in der Regel. Es finden also noch Ausnahmen statt, und diese Ausnahmen bezeichnet der §. 3. Hiebey ist noch zu bemerken:

Es muß als dankenswerth anerkannt werden, daß rücksichtlich der inneren Verhältnisse Bayerns die vollkommenste Preßfreyheit unumwunden anerkannt ist, also gerade auf dem Felde, wo man die Freyheit der Presse zur Aufrechthaltung constitutioneller Freyheit, zur Bewachung der Stände selbst, und zur Warnung der Regierungen vorzugsweise für wünschenswerth und nothwendig erachtet.

Anders verhält es sich mit dem Vorbehalt der Censur, den der §. 3. rücksichtlich des deutschen Bundes und der Verhältnisse zu oder in andern fremden Staaten ausspricht.

Geht man, was die Censur rücksichtlich der Verhältnisse zu oder in andern Staaten angeht, von dem rechtlichen Gesichtspunkte aus, so läßt sich gewiß nicht behaupten, daß die Staatsregierung die Verbindlichkeit habe, auswärtigen Regierungen einen größern Schutz gegen Mißbrauch der Presse zu gewähren, als sie für sich selber hat, und zu Gunsten jener präventive Maaßregeln anzuordnen, wenn sie zu ihrem eignen Schutze nur von ihrem Rechte zu strafen Gebrauch macht. Betrachtet man die Censur rücksichtlich der äußern Verhältnisse von dem politischen Gesichtspunkte aus, so kann es der Regierung nur wünschenswerth seyn, durch Beseitigung der Censur auch eine Masse von Reclamationen zu beseitigen, denen man weder je vollkommen Genüge leisten, noch selbst durch sorgfältige Ausübung der Censur ganz vorbeugen könnte.

Diesen Grundsätzen gemäß ward einstimmig beschlossen, und zwar als Modifikation, daß aus dem §. 3. der Satz:

> »oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern »auswärtigen Landen,«

hinweg zu bleiben habe.

Ob aber die oben angeführten Grundsätze eben so unbedingt auf die Verhältnisse des deutschen Bundes und die Staatsverhältnisse zu oder in den diesem Bunde angehörigen Landen auszudehnen seyen, darüber theilten sich die Ansichten.

Es ist hiebey Nachstehendes vorauszuschicken.

Das im Jahre 1819 vom Bunde ausgegangene und auch mit Zustimmung unserer Regierung aufgerichtete Preßgesetz ordnet für Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen (für Zeitungen und Zeitschriften) die Censur an, und verpflichtet jeden Bundesstaat gegen den Bund selbst, so wie gegen jedes Bundesglied zur sorgfältigsten Handhabung derselben (Prot. der Bundesverf. VIII. 281. 282. 287.) Eben dieses Preßgesetz wurde im Jahre 1824 abermals, unter ausdrücklicher Zustimmung erneuert, und sie erklärte, daß sie mit der Fortdauer der Censur in ihren Staaten wie bisher, d. h. bis zum Jahre 1824 einverstanden sey. Da das verfassungsmäßige Preßedikt die Censur rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten vorbehielt, so hielt sich die Staatsregierung bey Abschließung

dieser Verträge innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Competenz. Das Preßgesetz vom Jahre 1819 ward auch bey uns, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen unserer Verfassungs-Urkunde, als Gesetz publicirt (Rggsbl. 1819. S. 1405. ff.) nicht so die Erneuerung vom Jahre 1824; was jedoch hier daraum von keiner Bedeutung ist, weil es sich lediglich um die Verbindlichkeit unserer Regierung aus dem Vertrage handelt, die von einer Publikation desselben keineswegs abhängig ist. Beygefügt muß noch werden, daß unsere Staatsregierung der Erneuerung des Preßgesetzes ihre Zustimmung nur unter der Voraussetzung ertheilte, es werde ein auf den Art. 18. der Bundesakte, also auf Preßfreiheit begründetes allgemeines Preßgesetz bald möglichst zu Stande kommen.

In Erwägung der eben angeführten Clausel; in weiterer Erwägung, daß der Art. 18. der Bundesakte Preßfreiheit ausspreche; in Erwägung endlich, daß ein auf unbestimmte Zeit eingegangener Vertrag jeder Zeit die Aufkündigung zulasse, die Regierung aber auf keine Weise im Fortschreiten zum Bessern hindern könne, beantragte die Majorität als Modification mit 9 gegen 5 Stimmen, daß auch in Beziehung auf die Bundesverhältnisse alle Censur wegfallen solle. *)

Die Minorität dagegen hielt allerdings auch in Beziehung auf den deutschen Bund die Aufhebung der Censur für wünschenswerth, und für geeignet, deswegen einen Antrag an die Staatsregiernng zu stellen. Sie hielt aber nicht für geeignet, diesen Antrag zu einer Modifikation des Preßgesetzes selbst zu erheben, da die Frage über Verbindlichkeit der Staatsverträge, wie die Eingehung derselben, zunächst der Beurtheilung und zum Wirkungskreise der Staatsregierung gehört, und Namens derselben von ihrem Commissär die Erklärung abgegeben wurde, daß sie sich nicht in der Lage befinde, sofort einseitig und ohne Rücksprache mit ihren Mitcontrahenten von den eingegangenen Verbindlichkeiten sich loszusagen. Unter diesen Umständen schien es bedenklich, das neue Preßgesetz, das sich durch größern Schutz der Privatehre, durch besseres Verfahren und durch Beseitigung aller Polizeygerichtsbarkeit jedenfalls vor dem bisherigen empfiehlt, durch eine Modification zu bedingen, welche die Regierung augenblicklich zu erfüllen außer Stande ist; auf der andern Seite glaubte sich die Minorität der Hoffnung überlassen zu dürfen, die Regierung werde schon auf den bloßen Antrag der Stände hin die nöthigen Einleitungen treffen, um auch rücksichtlich der Bundesverhältnisse die Censur baldmöglichst zu beseitigen, und das um so mehr, als die Geneigtheit der Staatsregierung zur Entfernung jeder Censur schon in dem Artikel des Censurgesetzes ausgesprochen ist, indem sie sich das Recht, auch die vorbehaltene Censur aufzuheben, schon im voraus ertheilen läßt. Uebrigens hielt die Minorität für nothwendig, daß im Gesetze selbst die blos transitorische Natur der Censur in Bundessachen, sowie die Beschränkung ihrer Dauer auf die Dauer des sie begründenden Vertrags ausgesprochen werde.

Demnach geht der Beschluß der Majorität dahin, daß im §. 2. die Worte:

»in der Regel«

so wie der ganze §. 3. weggelassen werden sollen.

Dagegen läßt die Minorität den §. 2. unverändert, und beantragt folgende Fassung des §. 3. als Modification:

> »Nur ausnahmsweise und vorübergehend kann die Censur eintreten kraft besondern Gesetzes, beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, aber auch bey diesen beschränkt auf solche Artikel, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes und die Staatsverhältnisse zu oder in den diesem Bundes

---

*) Herr Abg. Graf v. Drechsel verlangte, daß in Beziehung auf die von der Majorität beschlossene Beseitigung der Censur auch rücksichtlich der Bundesverhältnisse nachstehende von ihm beygebrachten Gründe sollten besonders aufgeführt werden.

Ich erlaube mir meine Gründe für die Modification beyzusetzen:

1) Sowohl in der Bundesakte, als in der dritten Beylage der Verfassungs-Urkunde steht als oberster Grundsatz: Freiheit der Presse; daher ist die Regel festzuhalten.

2) Zufolge Rggsbl. St. IL. S. 1045., sollen sich sämmtliche Behörden und Unterthanen in Beziehung auf die Karlsbader Beschlüsse nach dem Inhalt der Verfassungs-Urkunde, und nach den Gesetzen des Königreichs geeignet achten. Es ist hier nicht ausgesprochen, nach den bestehenden Gesetzen, sondern nach allen Gesetzen, daher auch denjenigen, welche auf verfassungsmäßigem Wege eingeführt, auch für die Zukunft im Königreich gelten. Den Rechten der Stände des Reichs durfte und wollte dadurch nicht zu nahe getreten werden, noch die Staatsregierung einseitig Verbindlichkeiten eingehen.

3) In früherer Zeit führten deutsche Reichsfürsten ohne Anstand aus eigner Macht in ihren Landen die Preßfreyheit ein, z. B. der Herzog von Hollstein, Hessen-Darmstadt, Meklenburg ꝛc. Sollte dermal die Souveränetät der Regenten Bayerns beschränkt werden? Es galt früher immer der Grundsatz: Tantum potest princeps in territorio, quantum imperator in imperio. Bayern hat seine Verfassungs-Urkunde ganz unabhängig vom Bundestag erlassen, und hielt in obiger im Jahr 1819 gemachten Erklärung sein Unabhängigkeitsverhältniß fest. Ein Nachgeben bey der Censurverordnung oder nicht allgemein sehr vorsichtig gefaßte Erklärung könnte der Staatsregierung selbst in andern Fällen sehr beschwerend werden, und sogar auf die freye Bewegung der übrigen Bundesstaaten nachtheilig einwirken, wenn Grundsätze der Art von den bayerischen Reichsständen selbst ausgehen würden.

s. m.

Graf v. Drechsel.

angehörigen Landen außer Bayern betreffen, und zwar in so lange, als die Censur überhaupt in Gemäßheit des darüber zur Zeit abgeschlossenen Staatsvertrages besteht.«

Sie fügt zugleich den Antrag bey:

die Staatsregierung möge, so bald es die von ihr übernommenen Verbindlichkeiten gestatten, und wo möglich sogleich, auch die im §. 3. noch vorbehaltene Censur aufheben und zu dem Ende am Bundestage die allenfalls nöthigen Einleitungen treffen.

Nach dieser Auseinandersetzung ist es möglich, rücksichtlich der nachfolgenden §§. kürzer zu seyn.

Der §. 4. soll vorbeugen, daß der ausgesprochene Grundsatz der Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht mißverständlich zu Gunsten des Nachdrucks ausgelegt werde; er sichert die Rechte des Privateigenthums, und ist schon darum zu empfehlen.

Dagegen erklärt der §. 5. ganz consequent und der Natur der Sache gemäß, daß, was ein Staatsdiener im Amte arbeitet und nur von Amtswegen weiß, nicht sein Privateigenthum sey, er also darüber zum Zwecke der Publicität auch nicht frey verfügen könne. Dabey beseitigt dieser §. zugleich eine lästige Schranke des bisherigen Preßediktes, nach der Staatsdiener politische und statistische Notizen, das Königreich betreffend, woher sie dieselben immer hatten, in ausländische Zeitblätter nicht ohne Genehmigung des einschlägigen Ministeriums durften einrücken lassen.

Die §§. 6—8. verfügen gemäß dem constitutionellen Prinzipe, nach dem jeder Staatsbürger innerhalb der Schranken der Gesetze, und nur von diesen beschränkt, sich frey bewegen darf, daß die Presse und der Buchhandel für die Zukunft keine Schranken mehr habe, als die durch die nachfolgenden Gesetze gezogenen, daß wegegen Mißbrauchs weder Verfolgung noch Strafe mehr gestattet werde, als in den in Gesetzen vorgesehenen Fällen, daß keine Strafe anders, als von den Gerichten verhängt werden dürfe. Auch hierin ist eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Gesetzgebung, die noch von der Polizeybehörde zu verhängende Strafen anerkannte.

Was den §. 9 angeht, so sagt er aus, daß, was von Schriften verordnet sey, auch gelte von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellung und Mittheilung an das Publikum.

Da dieses Edikt nur in Verbindung mit den nachfolgenden Gesetzentwürfen das Preßgesetz, also alle zusammen ein Ganzes bilden, so ist anzunehmen, daß, was hier von der Gleichstellung anderer Erzeugnisse mit Schriften gilt, auch auf die nachfolgenden Gesetzentwürfe anwendbar sey. Zur größeren Bestimmtheit ist dieses jedoch ausdrücklich zu sagen, und demnach der §. folgendermaßen zu redigiren:

»Was sowohl in diesem Edikte, als »in den mit demselben zusammenhängenden Gesetzen von Schriften verordnet »ist u. s. w.«

Es versteht sich dabey von selbst, daß die, welche nur mit Bildern, Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen u. s. w. verkehren, für Mißbräuche eben so verantwortlich sind, wie Buchhändler für den Verkehr mit Schriften.

Der §. 10. endlich bestimmt, daß dieses Edikt einen ergänzenden Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde ausmachen solle. Es tritt an die Stelle der Beylage III. und ist dieses Platzes durch die Grundsätze gesetzlicher Freyheit, die es anerkennt, und deren Aufrechthaltung im verfassungsmäßigen Wege für alle Zukunft zu sichern wünschenswerth erscheint, vollkommen würdig.

Die einzige aus den bestehenden Verhältnissen hervorgehende Ausnahme rücksichtlich der Censur in Sachen des Bundes und der Bundesstaaten ist in dem Gesetze selbst für transitorisch erklärt.

Wir gehen zu dem andern Gesetzentwurfe über.

II. Gesetz über die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften.

In Gemäßheit der von der Majorität zu den §. 2. und 3. des Edikts begutachteten Modifikation fällt das ganze Gesetz über die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften hinweg. Indessen auf den Fall, daß diese Modification nicht angenommen werden würde, ward einstimmig beschlossen, das genannte Gesetz in folgender modificirten Fassung zu begutachten.

Also was den Art. 1. angeht, so soll derselbe in Gemäßheit der von der Minorität zu dem §. 2 und 3. des Ediktes begutachteten Modification lauten:

»Nachrichten und Aufsätze, welche die Verhältnisse »des deutschen Bundes und die Staatsverhältnisse »zu oder in den einzelnen dem deutschen Bunde »angehörigen Landen, außer Bayern, betreffen, »und durch Zeitungen oder periodische Schriften »zur Oeffentlichkeit gebracht werden wollen u. s. w.«

Nach der eben vorgetragenen Modifikation, welche Artikel über fremde Staaten, deren Regierungen nicht Bundesglieder sind, von der Censur ausnimmt, scheint der Art. 2. keine Anwendung mehr finden zu können. Indessen ist doch zu bedenken:

Es könnte der Fall eintreten, daß ein Bundesglied als solches in Bezug auf Bayern die Censur nicht vollzöge, oder daß mehrere Bundesglieder, und unter denselben auch unsere Regierung, dem Schutz, der durch die Censur beabsichtigt wird, wechselseitig entsagten, oder daß sogar eine Regierung, gleichgültig dabey, wie es dießfalls bey uns gehalten wird, gegen unsere Blätter den Schutz durch die Censur nicht verlangte. In allen diesen Fällen findet der Art. 2. allerdings noch seine Anwendung; der dritte Fall begründet sogar noch einen Zusatz. Demnach wird die Beybehaltung desselben in folgender Art begutachtet:

»Die im Art. 1. in Ansehung der Bundes-
»staaten vorgesehene Censur findet nur in soweit
»statt, als sie von deren Regierungen begehrt
»und der dießfällige Grundsatz der Gegenseitigkeit
»anerkannt und beobachtet wird, und in so lange
»u. s. w.«

Mit Rücksicht auf die eben entwickelten Verhältnisse ist denn auch der Art. 3. beyzubehalten, jedoch in Erwägung einmal, daß unter eben diesen Verhältnissen doch nur von einer Suspension der Censur die Rede seyn kann, und daß auch die im Entwurfe unter Vorbehalt der Wiederherstellung ausgesprochene Aufhebung der Censur im Grunde nur eine Suspension ist; zum andern in Erwägung, daß in Gemäßheit der zum §. 3. des Ediktes begutachteten Modification alle Censur aufhören soll, sobald sie nicht mehr in Gemäßheit der rücksichtlich des Bundes eingegangenen Verpflichtungen besteht, also auch jedes Ermessen der Regierung rücksichtlich der Censur von diesem Augenblicke an aufhören muß, wird folgende modificirte Redaction begutachtet:

»Die Staatsregierung ist ermächtiget, die gesetz-
»setzlich vorbehaltene Censur anzuwenden oder
»nach Umständen zu suspendiren, vorbe-
»haltlich dessen, was im §. 3. des Ediktes
»über die Freyheit der Presse und des
»Buchhandels über das Aufhören aller
»Censur verordnet ist.«

Der Art. 4. ist in Uebereinstimmung mit den Art. 1. in folgender Art zu ändern:

»Die Ausübung der Censur richtet sich, was die
»Nachrichten und Aufsätze über die Verhältnisse des
»deutschen Bundes und über die Staatsverhältnisse
»zu einzelnen Bundeslanden außer Bayern betrifft,
»nach den von der gesetzlichen Staatsregierung in-
»nerhalb der gesetzlichen Gränzen zu erlassenden In-
»struktionen.

»Nachrichten und Aufsätze über die innern Staats-
»verhältnisse der einzelnen Bundeslande außer Bayern
»können von der Censur nur dann verworfen wer-
»den, wenn der Inhalt gegen strafgesetzliche Be-
»stimmungen verstößt.«

Der zweyte Theil dieser Bestimmung beschränkt zum Vortheil der Journalistik abermals das Gebiet der vorbehaltenen Censur; er erlaubt den Censoren nur dann, einen Artikel über die rein innern Verhältnisse eines Staates zu streichen, wenn derselbe nach den in unserm Preßgesetze enthaltenen Strafbestimmungen, ia so fern er Bayern beträfe, dem Staatsanwalte Grund zu einer Anklage geben würde. Was aber die Politik im engeren Sinne, die blos auswärtigen Verhältnisse, angeht, so lassen sich hier für die Censoren keine festen Regeln geben, da, wie die Kammer der Abgeordneten schon 1819 anerkannte, in Beziehung auf die äußere Politik alles wandelbar ist, und hier haben dann lediglich die Instruktionen der Staatsregierung an die Censoren zu entscheiden.

Der Art. 5. beschränkt die Befugniß der Censoren zweck- und rechtsgemäß einzig und allein auf das Genehmigen oder Verwerfen eines Artikels. Der Censor darf nichts verbessern, nichts an die Stelle des Verworfenen setzen; und so bleibt es auch lediglich dem Redakteur überlassen, ob und wie er die Censurlücke ausfüllen wolle. Zugleich gewährt die Berufung an die Kreisregierung so viel Schutz gegen die Willkühr der untergeordneten Censoren, als nur immer möglich ist.

Da es übrigens seyn kann, daß ein Artikel dem Censor nicht im Ganzen, sondern nur wegen einer oder der andern Stelle verwerflich scheint, und letzteres dem Verfasser in Beziehung auf die Umarbeitung des Artikels zu wissen allerdings vom Interesse ist, so wird der nachfolgende Beysatz am Schlusse des ersten Absatzes begutachtet:

»Sollte sich die Verwerfung nur auf ein-
»zelne Stellen einer Nachricht oder eines
»Aufsatzes erstrecken, so sind jene bestimmt
»zu bezeichnen.«

Zu dem Art. 6. ist nichts zu erinnern.

III. Gesetz über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse.

Diesem Gesetzentwurfe ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, (die auch für die nachfolgenden Gesetzentwürfe passen mag,) daß die im Preßgesetze ausgesprochenen Strafen allerdings nicht gering, und die Formen, die zum Zwecke haben, Mißbräuche zu verhüten, streng sind. Allein je mehr auf der einen Seite Freyheit gewährt wird, desto mehr ist auf der andern Seite Ernst zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig, der Ordnung, deren Aufrechthaltung allein die Freyheit zu einer gesetzlichen macht, und verhütet, daß sie nicht in Zügellosigkeit ausarte. Dieses Gebot der Staatsklugheit ward in alter und neuer Zeit, in Republiken und Monarchien beobachtet, und nie ohne den empfindlichsten Schaden vernachlässigt. Denen, die von den Mißbräuchen der Presse leben, mag es lästig seyn; den Sitten, zum Schutze der Privatehre, für das allgemeine Beste ist es nur förderlich. Schon Benjamin Franklin bemerkte, um die Erscheinung zu erklären, daß Blätter, die nichts schonen, am schnellsten sich verbreiten: es läge ein Hang im Menschen, den nichts zähmen könne, seines Nachbarn Schande laut zu verkündigen; daher verewigten sich die Scandale und verbreiteten sich auf Adlerschwingen, indessen edle Thaten, kaum geboren, schon stürben und vergessen würden. Der Tadel findet ein bereiteres Ohr, als das Lob und selbst die Rechtfertigung. Dieses gilt von den Verhältnissen der Privatpersonen, wie der Regierungen. Aber der Gesetzgeber darf diesen Hang durch die Nachsicht in Strafen der Mißbräuche nicht begünstigen; und wenn die Klagen, die auf diesen Hang ihre Schriften berechnet und ihre Spekulationen gebaut haben, ihre Stimme ist noch nicht die der Nation, der Vortheil Einzelner nicht das, was dem Ganzen frommt. Insbesondere, was die Strafen angeht, so gewähren die Art ihrer Festsetzung, durch die

es möglich wird, in jedem Falle nach den Umständen bis zu dem sehr geringen Minimum herabzusteigen, sowie die gerichtlichen Formen bey dem Strafverfahren jeden billigen Schutz.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen ist es überflüssig, noch besonders das Angemessene der Art. 1—3 auszuführen, die gegen anerkannte Mißbräuche gerichtet, schon größtentheils in der bisherigen Gesetzgebung gegründet und schon durch die Motive zu diesem Gesetzentwurfe hinlänglich gerechtfertigt sind.

Jedoch gilt das Gesagte nur unter Voraussetzung nachfolgender Aenderungen.

Im Artikel 1. ist statt „Gewerbsberechtigung" zu setzen.

»polizeyliche Berechtigung,«

um das Gesetz auch denjenigen anzupassen, die ohne mit Schriften Handel zu treiben, zur Betreibung ihrer Geschäfte eine Handpresse halten, und gedruckte oder lithographirte Schriften ausgeben wollen.

Eine andere Bemerkung bezieht sich auf das Maaß der ausgesprochenen Strafe, und greift durch alle Artikel des Gesetzes III. hindurch.

Es hielt nämlich die Majorität dafür, daß dem Ermessen des Richters noch ein größerer Spielraum einzuräumen sey, als ihm das Gesetz schon einräumt, also nicht blos das Ausmessen der jedesmal nach Inhalt des Gesetzes cumulativ zu erkennenden Geld- und Arreststrafe zwischen dem ausgesprochenen Minimum und Maximum; sondern daß ihm auch überlassen werden müsse, innerhalb der festgesetzten Gränzen, wenn er es für angemessen findet, allein Geld- oder allein Arreststrafe, oder beyde verbunden zu erkennen. Demnach solle an einem schicklichen Orte im Gesetze eine Bestimmung des Inhalts eingefügt werden.

»daß, wo zugleich Geld- und Arreststrafe
»verhängt sey, es dem Ermessen des
»Richters überlassen bleibe, eine dieser
»Strafen allein oder beyde in Verbin-
»dung zu verhängen.«

Die Minorität läßt es bey dem Gesetzentwurfe, da ihr die nothwendige Cumulation der Geld- und Arreststrafe gerade rücksichtlich derer angemessen erscheint, für die der Verlust einer Geldsumme in der That keine oder eine sehr geringe Strafe seyn würde.

Im Art. 2. ist die im Absatze 2. ausgesprochene Confiskation der zum unbefugten Verkehr angeschafften Schriften rücksichtlich derjenigen, die mit Schriften ohne Erlaubniß Handel treiben, oder ohne eine solche ein Leseinstitut halten, zu hart, da sie ein ganzes Magazin treffen könnte und würde. Selbst bey dem verbotenen Colportiren der Schriften können nur die der Confiskation unterliegen, mit denen wirklich Mißbrauch getrieben, der Thäter betreten worden ist, nicht die er allenfalls noch zu Hause hat. (Der Fall, daß neben dem polizeylichen Mißbrauch auch noch ein Preßvergehen begangen ward, ist im Gesetze ohnedieß besonders vorgesehen.) Endlich erscheint auch nicht das ordentliche Ausbiethen einer Schrift, z. B. in öffentlichen

Blättern, sondern nur das ungewöhnliche an öffentlichen Plätzen und auf den Straßen polizeylich strafbar. Demnach wird folgende modificirte Redaktion beantragt:

Wer mit Schriften Handel treibt ohne Gewerbsberechtigung; wer ein Privatleseinstitut oder eine Schriftenniederlage zum Ausleihen unterhält, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, der verwirkt Arrest von zwey Tagen bis zu zwey Wochen und Geldstrafe von 5 bis zu 100 fl.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausirt, Schriften ausruft, auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbiethet, ausstreut oder anheftet, mit Schriften hausiren, dieselben ausrufen, ausbiethen, ausstreuen oder anheften läßt.

Ueberdieß werden in den im Absatze 2. dieses Artikels bezeichneten Fällen die zum unbefugten Verkehr angeschafften oder gesetzwidrig ausgebotenen Schriften, mit denen der Thäter betreten wird, konfiscirt.«

Im Art. 3. Abs. 1. am Schlusse sind die Worte:

»zur Einsicht vorzulegen,«

zu verändern in die:

»Einsicht desselben zu gestatten;«

da man den im Abs. 1. genannten Personen nicht zumuthen kann, ihre Cataloge an das Büreau der Polizeybehörde einzuschicken.

Zum Absatze 3. ist zu bemerken, daß der daselbst aufgeführte Fall der Weglassung von Schriften aus dem Verzeichnisse, in so fern er absichtlich ist, mit dem der Verheimlichung, und ist er nicht erweislich absichtlich, mit dem vernachläßigter Ergänzung zusammenfällt. Beyde Fälle sind aber im Gesetze schon vorgesehen. Darum ist der dritte Absatz so zu fassen:

»Eben diese Strafe und noch überdieß Arrest von 2 Tagen bis zu 2 Wochen wird verfügt, wenn wirklich vorhandene Schriften in dem Verzeichnisse unter verändertem Titel vorgetragen oder auf andere Weise verheimlicht werden.«

Das zur Rechtfertigung der Artikel 1—3 im Allgemeinen Gesagte gilt auch von dem Art. 4. Dazu ist noch zu bemerken. Soll der Gesetzgeber nicht in die Nothwendigkeit gesetzt seyn, den möglicher Weise Unschuldigen zugleich mit dem möglicher Weise Schuldigen durch die präventive Censur zu treffen, so muß er Sicherheit haben, den gewissen Schuldigen zur verdienten Strafe aufzufinden. Deßwegen muß sich aber auch zu jeder Schrift irgend Jemand bekennen und die Haftung übernehmen. Das Gesetz bezeichnet den Drucker, da der Verfasser auch bey einer nicht strafwürdigen Schrift gute Motive haben kann, verborgen zu bleiben. Dem Drucker aber, dem letzten in der Stufenleiter derer, die eine Schrift zu Tage fördern, wird keine besondere Last aufgelegt, da er sich durch die Nennung eines derer, die ihm vorausgehen, des Verlegers,

Herausgebers oder Verfassers, von der Verantwortlichkeit frey machen kann.

Der Drucker, der auf der aus seiner Officin erscheinenden Schrift die vorgeschriebene Bezeichnung unterläßt oder eine falsche gibt, wird mit Recht polizeylich gestraft, weil seine Handlung Preßvergehen begünstigt und erleichtert; und aus demselben Grunde auch derjenige, der mit Schriften handelt, auf denen nicht einmal der Drucker genannt ist.

Indessen soll doch das im Absch. 2. ausgesprochene Minimum noch tiefer, nämlich 5 Gulden, also statt »Geldstrafe von 25—200 Gulden« gesetzt werden: »Geldstrafe von 5 bis zu 200 Gulden.«

Auch ist zum vierten Absatze des Art. 4. noch ein Beysatz nöthig.

Es ist in dem §. 67 und 198 des Gesetzes über das Verfahren in Preßsachen ausdrücklich vorbehalten, daß in gewissen, im Gesetze genau bestimmten Fällen eine vorläufige Beschlagnahme einer Schrift statt finden könne; dabey ist zugleich gesagt, daß sie einstweilen solle in Verwahrung genommen werden. Nichts desto weniger lehrt die Erfahrung, daß dennoch mit solchen Schriften der Handel fortdauert, entweder weil bey der Beschlagnahme Exemplare verheimlicht, oder neue, z. B. von dem ausländischen Verleger, bezogen werden. Ein solcher Handel aber wider das ausdrückliche Verbot und zu offenbarer Begünstigung der Preßmißbräuche und deren Verbreitung, ist wenigstens eben so strafbar, als der Handel mit einer Schrift, zu der sich gar kein Vater bekannt hat. Daher ist am Schlusse des Art. 4. Abs. 4. beyzusetzen:

> »oder wer mit Schriften Handel treibt, rücksichtlich deren die Beschlagnahme gegen ihn verhängt ist.«

Der Artikel 5 enthält zwey sehr wichtige Bestimmungen.

Nach der ersten soll für jede Zeitung oder periodische Schrift ein verantwortlicher Redakteur ununterbrochen bestehen und auf jedem Blatte u. s. w. genannt seyn. Diese Bestimmung ist in Gemäßheit des Principes, daß, wenn irgend Freyheit der Presse bestehen soll, Jemand gewiß seyn muß, an den man sich wegen der Mißbräuche halten kann; sie ist selbst im Interesse unserer Blätter, die ohne Beobachtung dieser Vorschrift nach den Bundesgesetzen sich nicht über unsere Gränzen verbeiten können, und beruht auch auf der bisherigen Uebung.

Die andere Bestimmung, welche von den verantwortlichen Redakteuren Caution verlangt, ist neu; indessen nahm doch der Ausschuß das Princip der Cautionsleistung einstimmig an.

Nicht blos wird auf diesem Wege, wie die Motive sagen, verhindert, daß sich nicht Abentheuerer, die nichts zu verlieren haben, der periodischen Presse, allerdings eines gefährlichen Instrumentes in unzuverlässigen Händen, bemächtigen; durch die Cautionen wird zugleich die Vollziehung der Strafen, und dem Staate, wie dem beleidigten Privatmanne, der Ersatz, der nicht unbedeutenden Prozeßkosten versichert, die gerechter Weise dem Uebertreter zur Last fallen. Selbst für gehaltvollere Blätter scheint in den Cautionen einige Bürgschaft zu liegen, da talentlose Schreiber schwer Jemand finden werden, der für sie die Bürgschaft übernimmt. Auch kann man nicht sagen, daß durch die Cautionsleistung die Erzeugnisse der Presse vertheuert würden, da jene nicht nothwendig im baaren Gelde geleistet werden muß, dessen höhere kaufmännische Interessen durch die Deponirung verloren gingen; und je mehr sich der Wirkungskreis der Presse nach den bisherigen Anträgen erweitert, desto weniger erscheint es als unbillig, den Unternehmern eine, wenn gleich neue Last anzusinnen, die durch neue Vortheile aufgewogen wird. Ueberdieß spricht für die Cautionen auch das Beyspiel Frankreichs.

Gleichermaßen war der Ausschuß darin einstimmig, daß Abstufungen in der Cautionssumme statt finden sollten, und zwar mit Rücksicht darauf, ob ein Blatt mehr oder minder häufig erscheine. Auch vereinigte man sich darüber, der zur Caution zugelassen wird, habe sich, um das beneficium excussionis zu beseitigen, auch als Selbstzahler zu verpflichten, so wie, daß die Cautionsleistung auch in Hypotheken müsse bestehen dürfen, nachdem das Gesetz sie durch Bürgen zugelassen. Ueberdies sollten gelehrte Zeitungen und Zeitschriften, die ein sehr begränztes Feld rein wissenschaftlicher Thätigkeit haben, weniger häufig gelesen werden, und an deren Spitze meistens Gesellschaften von Gelehrten stehen, bey denen überhaupt die Gründe, aus denen man Cautionen verlangt, entweder gar nicht oder in sehr geringem Maaße eintreten, von jeder Cautionsleistung frey seyn.

Die wichtigste Meinungsverschiedenheit erhob sich über die Abstufung der Cautionen; und diese besteht auch jetzt noch.

Demnach geht der Antrag der Majorität dahin, den Absatz 2. des Artikel 5. folgendermassen zu modificiren:

> »Der verantwortliche Redakteur soll entweder in Geld, oder in Staatspapieren, oder durch Stellung eines zahlungfähigen Bürgen und Selbstzahlers vor Gericht, oder durch eine zureichende Hypothek eine Caution leisten, welche bey Zeitungen und periodischen Schriften, die unter viermal in einer Woche erscheinen, ein tausend Gulden, bey solchen, die mehr als dreimal in einer Woche erscheinen, zweytausend Gulden beträgt. In den Fällen wo dieselbe durch Verurtheilungen in Geldstrafen oder Kosten angegriffen wird, muß sie sogleich wieder ergänzt werden. Redakteure gelehrter Zeitungen und Zeitschriften sind von der Cautionsstellung ausgenommen.

Die Minorität dagegen will, daß statt eintausend zweytausend, und statt zweytausend viertausend Gulden gesetzt werden.

Die Absätze 3 und 4 des Art. 5 sind bloße Folgesätze, und bedürfen keiner besondern Erörterung.

Der Art. 6 steht in genauer Verbindung mit dem Art. 11, und ist nothwendig, um jede Ausflucht des Redakteurs zur Vertilung der ihm obliegenden Verantwortlichkeit unmöglich zu machen. Die Versendung der Blätter leidet nicht darunter, aber die schleunige Entdeckung begangener Preßvergehen wird erleichtert.

Bedenklicher möchte der Art. 7 scheinen. Erwägt man jedoch: daß die periodische Presse unmöglich berechtigt seyn kann, Unwahrheiten zu verbreiten; daß aber im Gegentheile jeder durch solche unwahre Thatsachen Verletzte ein wohlgegründetes Recht hat, vor denen als gerechtfertigt zu erscheinen, vor welchen er verletzt ward; erwägt man ferner, daß dieß nach Umständen fast auf gleiche Weise unmöglich wird, wenn das periodische Blatt die Aufnahme der Berichtigung ganz verweigert, als wenn es dieselbe nur gegen hohe Insertionsgebühren gestattet (und auch die geringsten sind bey dem, was die Presse durch ihre Schuld veranlaßt hat, eine Ungerechtigkeit); erwägt man endlich, daß das Einrücken in andere Blätter kein Genüge leistet, weil nicht alle Leser dieselben Blätter lesen: so erscheint der Art. 7 als vollkommen begründet. Daß die Berichtigung sich nur auf Thatsachen erstreckt; daß sie amtlich beglaubigt seyn muß; daß zuletzt die Gerichte darüber erkennen, ob der Redakteur zur Aufnahme schuldig war, also die Verweigerung mit Geld zu büßen habe, schützt die Presse gegen Beleidigungen und unbegründete Zumuthungen.

Auf der andern Seite kann man aber auch sagen, daß der Art. 7 nicht für alle Fälle Genüge leistet; daß sehr wohl Jemand mit Unrecht angegriffen seyn kann, ohne daß gerade eine amtliche Beglaubigung der ihn rechtfertigenden Thatsachen möglich ist; daß, bis er ein Urtheil zu seinen Gunsten erhält (falls er zum einzigen übrigen Mittel, einem Prozesse, schreiten will), zu viele Zeit verfließt; daß auch ihm wünschenswerth seyn muß, so bald als möglich in demselben Blatte, vor denselben Lesern als gerechtfertigt zu erscheinen, wo und von denen er angegriffen ward. Diese Umstände fordern einen Zusatz zu dem Gesetze.

Eine unentgeltliche Aufnahme der Berichtigung wird zwar dem Redakteur nicht angesonnen werden können, da der Angegriffene durch kein amtliches Zeugniß der Wahrheit der von ihm angeführten Thatsachen etwas vor der Behauptung des Redakteurs voraus hat; aber die Einrückung seiner Rechtfertigung gegen die herkömmlichen Insertionsgebühren mag ihm nicht ohne Unbilligkeit versagt werden.

Demnach ist der Art. 7 so zu modificiren:

»Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung unentgeltlich, so wie jede andere Berichtigung des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren sogleich nach deren Mittheilung u. s. w.«

Auch der Art. 8. scheint hart, aber er scheint auch nur so. Es fragt sich: ist der Bayer, der ein Blatt im Auslande herausgibt, nach unsern bestehenden Gesetzen für dasselbe in Bayern verantwortlich, und kann er da vor Gericht gezogen werden? Das ist unstreitig. Dann aber ist er auch allen den Maaßregeln unterworfen, welche seine Verantwortlichkeit nach Inhalt der Artikel 5 und 6, so wie denen, welche die Rechte Bayerns und bayerischer Staatsbürger gegen ihn nach Inhalt des Art. 8 sichern.

Was die Art. 9 bis 12 angeht, so springt ihre Gerechtigkeit und Nothwendigkeit in die Augen.

Nur ist, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, und, wie die Censur auf eine strafbare Weise umgangen werde, genauer zu bezeichnen, der eingang des Art. 9 in folgender modificirten Art zu redigiren:

»Wer Schriften und Aufsätze, welche der gesetzlichen Censur unterworfen seyn werden, dem aufgestellten Censor vorzulegen unterläßt, wird mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und zehn bis zu ein hundert Gulden bestraft.«

Im Art. 10 aber ist in Uebereinstimmung mit dem Art. 5 des Censurgesetzes zu sagen:

»Werden in einer Zeitung oder periodischen Schrift Nachrichten und Aufsätze oder einzelne Stellen u. s. w.«

Es versteht sich dabey von selbst, daß, im Falle das Aufhören aller Censur als Modifikation angenommen wird, auch die Art. 9 bis 12 wegfallen müssen.

Der Artikel 13 bestimmt den Begriff der periodischen Blätter genauer. Daß eine solche Begriffsbestimmung nothwendig sey, haben die bisherigen Erfahrungen erwiesen.

Man kann den Gesetzentwurf nicht einmal streng nennen, indem er Zeitschriften, die in monatlichen Heften erscheinen, und unstreitig zu den periodischen gehören, von dem Begriffe der periodischen Schriften ausnimmt.

Auch über die Art. 14 bis 18. ist nichts besonders zu erinnern, mit der einzigen Ausnahme, daß der §. 16, Abschn. 1 zur Verhütung weitläufiger Untersuchungen darüber, ob Jemand zu arm sey, um Geldstrafen bezahlen zu können, folgendermaßen zu fassen ist:

»Die Geldstrafe soll in Arrest umgewandelt werden, wenn der Geldbetrag nach dem Zeugnisse der Polizeybehörde u. s. w.«

Im Uebrigen genüge es, auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der Bestimmungen im Artikel 15 über die Con-

currenz der Uebertretungen und den Rückfall, so wie auf das aufmerksam zu machen, was der Art. 17 durch Festsetzung kurzer Verjährungstermine für die Schriftsteller selbst Sicherndes enthält.

Mußinan, Vorstand des ersten Aussch. v. Anns, Vorstand des dritten Aussch.

v. Dresch, Ref.

Windwart, Sekretär des ersten Ausschusses.

II. Bericht des Abgeordneten Windwart,

Das Gesetz über Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse betreffend.

Einleitung.

Die vierte Abtheilung des Preßgesetzes, deren Gegenstand die durch den Mißbrauch der Presse erzeugten Vergehen und Verbrechen sind, ist der Kammer der Abgeordneten als provisorisches Gesetz, geltend bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung, vorgelegt worden.

Was Mißbrauch der Presse sey, muß erst aus den verschiedenartigen Bestimmungen des Gesetzes geschlossen werden: nämlich eine solche Ueberschreitung der Gränzen der Preßfreyheit, durch welche eines der in den nachfolgenden Artikeln aufgestellten Vergehen oder Verbrechen verübt wird.

Auf gleiche Weise findet man den Begriff der Preßvergehen im Gegensatze zu jenem der Preßverbrechen nicht vom Gesetze selbst bestimmt. Dieses Verfahren steht ganz in Uebereinstimmung mit den Prinzipien des jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzbuches. Auch dort vermeidet der Gesetzgeber jeden Uebertritt in das doctrinelle Gebiet, indem er die Strafbarkeit einer Handlung, verglichen mit den im Strafsystem aufgestellten Hauptgraden der Strafe, zum leitenden Princip annimmt, welches der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen feststellt.

(Anmerk. zum Strafgesetzbuche Einleitung §. 10.)

Im Allgemeinen will das Strafgesetz in Preßsachen durch Strafgewalt schützen die Heiligkeit der Gesetze, die Heiligkeit der Person des Souveräns und der zur Herrscherfamilie zu zählenden Mitglieder, die Achtung der Regierung und aller Körperschaften, welche die Nation in der Gesammtheit oder in größern oder kleineren Theilen

repräsentiren, die Achtung der Religion und Sittlichkeit, endlich die Achtung der Ehre des Einzelnen.

Im Besondern geht das Gesetz aus von der Anstiftung zu Vergehen und zum Ungehorsam wider die Gesetze,

Art. 1 und 2,

behandelt im Art. 3 das Reat der Schmähung der bestehenden Gesetze, sofort in den Art. 4 — 11 einschlüssig, das Verbrechen und Vergehen der Majestätsbeleidigung in der Ausdehnung auf fremde Staaten, ihre Gesandten und Regierungen.

Hierauf folgen:

- Art. 12. Schmähung der Regierung,
- Art. 13. Schmähung der Beamten,
- Art. 14. Schmähung der Volksrepräsentanten,
- Art. 15. Schmähung der Körperschaften,
- Art. 16. und 17. Schmähung der Religion und Moral,
- Art. 18. Verläumdung,
- Art. 19. Angriff auf die bürgerliche Ehre,
- Art. 22. Verbreitung falscher Gerüchte über bevorstehende Regierungsveränderungen.

Dieses ist die Summe der Vergehen und Verbrechen, mit welchem sich die IV. Abtheilung des Preßgesetzes beschäftigt; sie reduziren sich auf zehn besonders ausgeschiedene Unterarten.

In Vereinigung hiemit werden eigene Bestimmungen gegeben

- im Art. 20. über die Weise der Bezeichnung des Beleidigten,
- Art. 21. über die Zulässigkeit des Beweises der Wahrheit des Angriffes,
- Art. 23. über die Verbreitung verpönter Schriften,
- Art. 24. über die Strafen der Civil- und Militär-Staatsdiener,
- Art. 25. über das Verhältniß von Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe zu Festungsstrafe und Festungsarrest,
- Art. 26. über Confiskation strafbarer Schriften,
- Art. 27. über den Vorbehalt der Civilklage,
- Art. 28. über die Folgen der Bestrafung für die Wahl zur Ständeversammlung, zum Landrath und zur Gemeindevertretung,
- Art. 29. über Vollendung der Preßvergehen und Verbrechen,
- Art. 30. über die Abstufungen der Verantwortlichkeit,
- Art. 31. über die Verbreitung verbotener Schriften,
- Art. 32. über die besondere Verantwortlichkeit bey Zeitungen und periodischen Schriften,
- Art. 33. über die Haftung auf den Fall der Flucht,
- Art. 34. über Concurrenz,
- Art. 35. über Verjährung,
- Art. 36. über die Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze,

Art. 37. über das Verfahren im Allgemeinen.

Zu bemerken ist, daß außer Frankreich wenige Staaten systematische Preßgesetze haben, und daß Alles, was theilweise in den Gesetzgebungen der übrigen Staaten über Vergehen und Verbrechen, welche hier zu behandeln sind, vorkommt, an diesem Platze als Bruchstück anzusehen ist, und selbst in dieser Eigenschaft eine Anwendung hieher nicht leidet, weil es nicht auf den Zweck eines abgeschlossenen Preßgesetzes für einen constitutionellen Staat berechnet ist.

Ueber das Preßgesetz des französischen Staates ist im Allgemeinen nur so viel zu bemerken, daß es viel strengere Strafen statuirt, als der vorliegende Entwurf des Gesetzes über Preßvergehen und Verbrechen, und hauptsächlich, daß es meistens Geld- und Gefängnißstrafe zugleich verhängt.

Zur Milderung des Entwurfes in Bezug auf die Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen, und auf ihre Bestrafung dienen wesentlich folgende Momente:

1) die Erkennung der Schuld oder Nichtschuld durch Geschworne lediglich nach Gewissen und innerer Ueberzeugung;

2) die Abhängigkeit der strafgerichtlichen Einschreitung von der Beschwerde, Aufforderung, Ermächtigung des Verletzten in den Fällen der Artikel 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 19;

3) die durch den Artikel 21 ausgesprochene Zulässigkeit des Beweises der Wahrheit eines Angriffes, in so weit der Gegenstand ein Verhältniß des öffentlichen Lebens betrifft;

4) die zur Anwendbarkeit der Art. 8, 9, 10 vorausgesetzte Bedingniß der Reciprocität von Seite der auswärtigen Regenten;

5) die Bestimmung des Art. 28, daß die aus Preßvergehen und Verbrechen für den Antheil an der Ständeversammlung, dem Landrathe und den Gemeindewahlen entstehenden Folgen erst mit dem zweiten Rückfall eintreten;

6) der große Spielraum, welcher dem Richter in Zuerkennung zwischen dem Maximum und Minimum der auf jedes Reat gesetzten Strafe offen gelassen ist.

Art. 1.

»Wer in einer Schrift zu einem Vergehen oder Verbrechen auffordert oder anreizt, soll nach den allgemeinen Strafgesetzen behandelt, und — wenn die Aufforderung oder Anreizung das Vergehen und Verbrechen wirklich zur Folge gehabt hat, als Miturheber desselben gestraft werden.«

Art. 2.

»Wer in einer Schrift, außer dem Falle des Art. 1, zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze auffordert oder anreizt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten gestraft.

Sind durch solche Aufforderung oder Anreizung mehrere Staatseinwohner zum Ungehorsam wirklich veranlaßt worden, so tritt Gefängniß ein von drey Monaten bis zu zwey Jahren.

Die Aufforderung zu Vergehen oder Verbrechen und zum Ungehorsam wider bestehende Gesetze kam bisher in der bayerischen Gesetzgebung nur bey Staatsverrath und Aufruhr zur Sprache.

Strafges. B. T. I. Art. 308 und 324.

Der Art. 1 des Entwurfes dehnt das Reat der durch Schriften vollendeten Aufforderungen auf Vergehen und Verbrechen aus.

Allein, indem der Art. 1 sich lediglich auf das allgemeine Strafgesetzbuch bewirft, und den Urheber der Schrift, wenn die Aufforderung das Vergehen oder Verbrechen wirklich nach sich zieht, als Miturheber straft, enthält er nichts Neues, und ist eigentlich nur als Einleitung zum Strafgesetze über Preßvergehen und Verbrechen zu betrachten.

Dem Ausschusse hat übrigens geschienen, daß die in einer Schrift vorkommende Aufforderung zu einem Vergehen oder Verbrechen eine directe seyn müsse, weil außerdem Raum gegeben würde den Tendenzprozessen, deren nachtheilige Einwirkungen aus Erfahrungen anderer Staaten hinlänglich bekannt sind. Consequent mußte hierauf die Anreizung, welche ihrem Begriffe nach Indirectes enthält, aus dem Entwurfe gestrichen werden.

Der Artikel 1 würde nach Antrag des Ausschusses lauten:

»Wer in einer Schrift zu einem Vergehen oder »Verbrechen direct auffordert, soll nach den allge»gemeinen Strafgesetzen behandelt, und wenn die »Aufforderung das Vergehen oder Verbrechen wirk»lich zu Folge gehabt hat, als Miturheber desselben »gestraft werden.«

Der Art. 2. handelt von den Aufforderungen zum Ungehorsam wider die Gesetze, welche Aufforderungen im Art. 1 nicht begriffen sind, behandelt sie als Vergehen und bestraft sie, je nach dem die Aufforderung von Erfolg war oder nicht, strenger oder gelinder.

Auch hier wird vor »auffordert« gesetzt »direct«, die beyden Worte »oder anreizt« weggelassen, und im zweyten Hauptsatze die beyden Worte »oder Anreizung« gestrichen.

Art. 3.

»Wer in einer Schrift die bestehenden Gesetze durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift, soll zu Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Ist ein solcher Angriff wider Verfassungsgesetze gerichtet, so ist Gefängniß von drey Monaten bis zu zwey Jahren zu erkennen.«

Wenn die in einer Schrift verbreitete Aufforderung zum Ungehorsam wider die bestehenden Gesetze als Vergehen angesehen wird, so kann Schmähung der Gesetze nicht straffrey umgangen werden.

Die im Gesetz vorkommende Bezeichnung »Spott«

muß näher in's Auge gefaßt werden; sie hat einen doppelten Begriff.

Im weitern Sinne schließt Spott das ganze Gebiet der Satyre in sich, selbst den Scherz nicht ausgenommen. In diesem Sinne kann das Gesetz nicht genommen werden. Es gibt eine erlaubte, mit dem Dekorum verträgliche Satyre, welche nicht selten belehrender einwirkt als langweilige Doctrines und derbe Strafpredigten. Der Weg zur Belehrung über die großen mit der Gesetzgebung verknüpften Interessen muß nach allen Seiten offen gelassen werden.

So heilsam die in gemäßigten Weisen belehrende Satyre ist, so verwerflich ist der im eigentlichen Sinne so zu nennende Spott, der das Heiligste mit giftigem Geifer besudelt, dem es nicht darum zu thun ist, zu erleuchten und zu belehren, sondern bloß zu verletzen.

Der Ausschuß ist aber der Meinung, daß der Spott, welcher sich so weit verliert, in das Gebiet der Schmähung selbst übergeht, weßhalb er einer eignen Bezeichnung nicht bedarf.

Da ferner Schmähung weniger sagt als Lästerung, sofort die letzte immer schon vorhanden ist, sobald sich jemand der erstern schuldig gemacht hat, so wurde im Ausschusse beschlossen, von dem Worte Lästerung Umgang zu nehmen.

Es wird bey mehreren nachfolgenden Artikeln Gelegenheit geben, auf diese Punkte zurückzukommen.

Endlich erscheint die Erhöhung der auf den Angriff der Verfassungsgesetze gelegten Strafe um mehr als das Doppelte gegen die Strafe des nämlichen Vergehens wider sonstige Gesetze unverhältnißmäßig. Daher wurde statt

»Gefängnißstrafe von drey Monaten bis zu zwey »Jahren«

gesetzt:

»Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem »Jahre.«

Dieser Artikel würde hienach lauten:

»Wer in einer Schrift die bestehenden Gesetze »durch Schmähung angreift, soll zu Gefängniß »von einer Woche bis zu sechs Monaten verur»theilt werden.

»Ist ein solcher Angriff wider Verfassungsge»setze gerichtet, so ist Gefängniß von einem Mo»nat bis zu einem Jahr zu erkennen.«

Art. 4.

»Wer in einer Schrift die Person des Königs beleidigt, verspottet oder schmäht, oder derselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt, der verwirkt die Strafe des Arbeitshauses von einem bis zu sechs Jahren.

Bey geringerem Grade der Beleidigung wird die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwey Jahren herabgesetzt.«

Art. 5.

»Die Bestimmungen des Art. 4. sind auch anzuwenden, wenn in einer Schrift die Gemahlin

des Königs beleidigt, verspottet, geschmäht oder derselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt worden ist."

Art. 6.

»Wer in einer Schrift den Thronerben beleidigt, verspottet, schmäht, oder demselben auf irgend eine Weise Verachtung bezeigt, wird mit Arbeitshaus von einem bis zu zwey Jahren, bey geringerem Grade der Beleidigung aber mit Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahre gestraft.«

Art. 7.

»Wird in einer Schrift eine dergleichen Beleidigung begangen an andern Mitgliedern der königlichen Familie, so ist dieses bey Ausmessung der wider Angriffe auf die Ehre festgesetzten allgemeinen Strafen als besondrer Erschwerungsgrund zu betrachten.«

Die Majestätsbeleidigung höheren Grades, durch eine Schrift verübt an den geheiligten Personen des Königs, der Königinn und des Thronerben, ist das einzige Reat, welches das Preßgesetz als Verbrechen bezeichnet, und mit Arbeitshausstrafe belegt. Der geringere Grad der Beleidigung wird als Vergehen behandelt und mit Gefängniß bestraft.

Diese Bestimmungen sind nicht neu.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 Th. I. behandelt dasselbe Verbrechen im Art. 311 bis 313 und dasselbe Vergehen im Art. 404.

Zwar ist in dem allgemeinen Strafgesetzbuche das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, an dem Könige oder der Königin begangen, nur mit 4 Jahren Arbeitshaus als höchstem Strafgrade belegt, dagegen wird daselbst diese Strafe in allen Fällen geschärft zugemessen.

Was unter der Schärfung begriffen sey, gibt der Art. 17 des allg. St. G. B. an.

Der Art. 7 des Entwurfs spricht von der an andern Mitgliedern der königl. Familie begangenen Beleidigung, führt jedoch dieses Reat auf die über Angriffe wider die Ehre festgesetzten Bestimmungen zurück, und behandelt es bey der Strafausmessung bloß als Erschwerungsgrund.

Es kommt hienach der Art. 19 der Strafgesetze in Preßsachen zur Anwendung, welcher von Ehrenbeleidigungen im Allgemeinen spricht, und sie als Vergehen straft. — Geschieht die Ehrenbeleidigung durch Verläumdung, so schlägt der Art. 18 des Strafgesetzes in Preßsachen an.

Uebrigens wirkt der Erschwerungsgrund, von welchem der Art. 7. des Entwurfs handelt, in keinem Falle so viel, daß von der gesetzlichen Strafe abgegangen, die Strafgattung verändert, oder die gesetzliche Dauer derselben verlängert werden dürfte.

Art. 95. Th. I. des allg. St. G. B.)

Art. 8.

„Wer in einer Schrift die Häupter fremder Staaten beleidiget, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwey Jahren gestraft."

Art. 9.

„Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahre trifft denjenigen, welcher in einer Schrift die bey dem Könige accreditirten Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten fremder Staaten in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt."

Art. 10.

„Wer in einer Schrift die Regierungen oder Behörden fremder Staaten durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift, wer die Einwohner fremder Staaten zum Aufruhr aufreizt, hat Gefängniß von einer Woche bis zu acht Monaten zu erleiden."

Art. 11.

„Die Artikel 8, 9 und 10, sind nur anzuwenden in Ansehung solcher fremden Staaten, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und die Beobachtung desselben zugesichert seyn wird."

In vorstehenden vier Artikeln wird die Beleidigung auswärtiger Regenten, ihrer Gesandten, Regierungen und Behörden abgehandelt.

Man könnte das Bedenken erheben, ob es nicht gerathener sey, diese Gattung Preßvergehen bloß auf die im deutschen Bunde begriffenen Regenten einzuschränken.

Dagegen spricht jedoch der Umstand, daß die meisten europäischen Monarchen, wenn auch nicht durch einen ausdrücklichen Staatenbund, doch durch einzelne Bündnisse, Verhältnisse des Handels und der Politik einander so nahe gestellt sind, daß man sie von nachbarlichen Rücksichten nicht ausschließen kann.

Der Art. 11 macht überdieß die Anwendbarkeit der Art. 8, 9 und 10 von der Voraussetzung abhängig, daß die auswärtigen Regierungen den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und die Beobachtung desselben zugesichert haben müssen.

In dieser Bestimmung liegt die Garantie, daß auch der bayerische Monarch und seine Repräsentanten an auswärtigen Höfen, dann die bayerische Regierung und ihre Behörden von den Schriftstellern fremder Staaten mit der einer selbstständigen Nation gebührenden Achtung behandelt werden. Es ist bekannt, daß, wenn auch die Staatsgenossen den Tadel ihrer eigenen Regierungen in öffentlichen Schriften bis zu einem gewissen Grad gern vernehmen, derselbe in auswärtige Schriften übergetragen, eine ganz andere Wirkung erzeugt.

Auch darf nicht unberührt bleiben, daß das französische Preßgesetz ähnliche Bestimmungen in Bezug auf auswärtige Staaten bereits aufgenommen hat, und daß man schon aus diesem Grunde die unter den deutschen Bundesstaaten nicht begriffenen auswärtigen Staaten nicht geradehin von dem gesetzlichen Schutz wider den Mißbrauch der Presse ausschließen könne.

Was die speciellen Bestimmungen der in Frage stehenden Artikel betrifft, so setzt der Art. 8 als niedersten Strafgrad Gefängniß von sechs Monate fest. Da sich bloße Beleidigungen als ganz gering denken lassen, so beantragt der Ausschuß zum niedersten Grade anstatt sechs Monate „drey Monate."

Aus demselben Grunde im Art. 9 anstatt des niedersten Strafgrades von drey Monaten „einen Monat."

In dem Art. 10 ist als besondere Art des Angriffes auf fremde Regierungen der Spott bezeichnet.

In dieser Beziehung gilt am gegenwärtigen Platze Alles, was oben zu §. 3. erinnert wurde.

Es wäre deßhalb statt:

„durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift," zu setzen:

„durch Schmähung angreift,"

und weiter unten müßte für:

„aufreizt" gebraucht werden:

„direct auffordert."

Art. 12.

„Wer in einer Schrift die Regierung des Staats durch Lästerung, Schmähung oder Spott angreift; wer in einer Schrift die Amtsehre einer öffentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Stelle oder Behörde beleidigt, ist mit Gefängniß von zwey Wochen bis zu einem Jahre zu strafen."

Auch zu diesem Artikel gilt die Abänderung, welche oben im §. 3 beantragt wurde. — Er wäre hienach zu fassen:

„Wer in einer Schrift die Regierung des Staates durch Schmähung angreift ꝛc."

Art. 13.

„Ist eine solche Beleidigung der Amtsehre begangen worden an einzelnen öffentlichen, unmittelbaren oder mittelbaren Beamten oder Dienern, so wird auf Gefängniß erkannt von drey Tagen bis zu acht Monaten."

Zu diesem Artikel ist zu bemerken, daß die Beleidigung der Amtsehre an Einzelnen sich nur hinsichtlich der auf das Amt bezüglichen Handlungen denken läßt. Schon wegen des grammatikalischen Zusammenhanges mit Art. 12 kann der Entwurf nicht anders gedeutet werden; auch wird der Gegenstand nach der bisherigen Strafgesetzgebung in diesem Sinne aufgefaßt. St. G. B. Th. I. Art. 405.

Weil aber der bloße Diener kein Amt bekleidet, so sind die Worte:

„oder Diener"

wegzulassen.

Art. 14.

„Die Bestimmungen der Art. 12 und 13 gelten auch in Beziehung auf öffentliche, verfassungsmäßige oder sonst gesetzliche Wirksamkeit:

1) von der Ständeversammlung, ihren beyden Kammern und ihren Mitgliedern;

2) von den Landrathsversammlungen und deren Mitgliedern;

3) von den Wahl-, Distrikts- und Gemeinde-Versammlungen und ihren Bevollmächtigten;

4) von den Geschwornen."

Die Schmähung und Beleidigung der Berufsehre der Volksrepräsentanten kann in einem Gesetze, welches darauf berechnet ist, alle Staatskörperschaften wider die Mißbräuche der Presse in Schutz zu nehmen, nicht übergangen werden. Consequent umfaßt das Gesetz alle Zweige der Volksrepräsentation von beyden Kammern der Ständeversammlung bis auf die Geschwornen herab, welche durch dasselbe Gesetz erst geschaffen werden sollen; es begreift, um alles zu erschöpfen, auch die Wahlversammlungen schon in sich.

Da der Art. 14. hinsichtlich der Constituirung des Reats sowohl, als der Bestrafung, keine besonderen Bestimmungen aufstellt, sondern sich bloß auf Art. 12 und 13 zurückbezieht, so gelten die zu den genannten Artikeln bereits angeregten Bemerkungen und Modificationen.

Art. 15.

„Wer in einer Schrift eine von der Staatsregierung anerkannte öffentliche Körperschaft oder Gemeinheit, einen Stand oder eine Klasse von Staatseinwohnern lästert, schmäht oder verspottet; wer in einer Schrift die Staatseinwohner zur Zwietracht, zur gegenseitigen Verachtung oder Feindseligkeit anreizt, soll mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre gestraft werden."

Art. 16.

„Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in einer Schrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung, des Spottes oder des Hasses angreift."

Art. 17.

„Gefängniß von einer Woche bis zu neun Monaten tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit, mit öffentlichem Aergerniß, beleidigt wird."

Analog mit demjenigen, was hinsichtlich der Anreizung zu Art. 1 und hinsichtlich des Begriffes von Spott zu Art. 3 erinnert wurde, wäre der Art. 15 in folgende Fassung zu bringen:

„Wer in einer Schrift eine von der Staatsregierung anerkannte öffentliche „Körperschaft, oder Gemeinde, einen „Stand oder eine Klasse von Staatseinwohnern schmäht, wer in einer Schrift „die Staatseinwohner zur Zwietracht, „zur gegenseitigen Verachtung oder Feindseligkeit direkt auffordert, soll mit Ge-

„fängniß von einer Woche bis zu ein Jahre „gestraft werden."

Im Art. 16, wo statt der bisher gebrauchten Bezeichnungen „Lästerung, Schmähung und Spott" der Entwurf die Ausdrücke der Verachtung, des Spottes und Hasses gewählt hat, glaubte der Ausschuß zwar wie oben das Wort »Spott,« wegen seines ausgebreiteten Begriffes, entfernen, jedoch diesesmal „Verspottung" an seine Stelle setzen zu müssen, und zwar deßwegen, weil Verspottung den bösartigen Begriff bestimmter bezeichnet, und weil angemessene Strenge durch die Heiligkeit des Gegenstandes hier gebieterisch gefordert wird.

Art. 18.

„Wer in einer Schrift Andere verläumdet, soll nach denjenigen Bestimmungen gestraft werden, welche über die Verläumdung schon in den allgemeinen Strafgesetzen enthalten sind."

Art. 19.

„Wer in einer Schrift, außer dem Falle des Art. 18, die bürgerliche Ehre eines Andern durch Lästerung, Schmähung, Spott oder durch Anschuldigung verächtlicher Handlungen, Eigenschaften, Meinungen oder Gesinnungen widerrechtlich angreift, ist mit Gefängniß von zwey Tagen bis zu sechs Monaten zu strafen."

Hieher erstreckt sich die schon öfter besprochene Modification, daß Lästerung und Spott weggelassen werden.

Art. 20.

„Bey den in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist."

Hier wird erinnert, daß das Gesetz blos bestimmt, es mache hinsichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene genannt oder sonst kenntlich bezeichnet sey.

Nur auf die Zuerkennung der Strafe also, welche immer dem Richter heimgestellt bleibt, erstreckt sich die Disposition des Artikels, die Erkennung über Schuld oder Nichtschuld bleibt dem Geschwornengerichte heimgestellt.

Art. 21.

„In den Fällen der Art. 12—15, dann der Art. 18 und 19 ist, so weit der durch eine Schrift unternommene beleidigende Angriff einer Person auf der Anschuldigung bestimmter Thatsachen beruht, der Beweis der Wahrheit dieser Thatsachen zugelassen, jedoch nur dann, wenn dieselben ein Verhältniß des öffentlichen, und nicht blos ein Verhältniß des Privatlebens betreffen."

„Durch die Herstellung des zugelassenen Beweises der Wahrheit wird Straffreyheit bewirkt."

Daß der Art. 21 die Bestimmungen, welche die Art. 12—15, dann 18 und 19 enthalten, durch Zulassung des Beweises der Wahrheit der Anschuldigung mildert, ist bereits in der Einleitung gesagt worden.

Ueber die Art, wie der Beweis geführt wird, stellt das dritte Kapitel des Gesetzes über das Verfahren in Preßvergehen, die erforderlichen Normen eigens auf.

Art. 22.

„Mit Gefängniß von drey Tagen bis zu drey Monaten ist zu strafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte über angeblich bevorstehende Regierungsmaßregeln ausstreut."

Es kann nicht gleichgültig angesehen werden, daß durch falsche Gerüchte der Art, wie sie in diesem Artikel bezeichnet werden, die Gemüther der Staatseinwohner beunruhiget, das öffentliche Vertrauen gestört, auch der Staats-, mitunter selbst der Privatcredit erschüttert werde; man braucht nur zurückzublicken auf die Mittel, deren sich seit mehreren Jahren die Papierspeculanten zur Erreichung wucherischer Zwecke bedient haben.

Dadurch, daß die Ausstreuungen der gegebenen Art auf wissentlich falsche Nachrichten beschränkt worden, ist der schiefen Anwendung des Gesetzes vorgebeugt.

Art. 23.

„Wer eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, nach öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, zu verbreiten fortfährt, oder aufs Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf bringt, gegen den soll die treffende Strafe in ihrem höchsten Maße angewendet werden."

Dieses Gesetz rechtfertiget sich einfach dadurch, daß derjenige, welcher eine verbotene Schrift zum zweytenmale in Umlauf bringt, Urheber des nämlichen Vergehens wird, welches durch dieselbe Schrift bey ihrem ersten Erscheinen verübt wurde.

Die Anwendung des höchsten Strafgrades auf die in diesem Artikel bezeichnete Uebertretung wird dadurch motivirt, daß der Angeschuldigte die gesetzliche Authorität zweyfach verletzt; einmal, indem er das Gesetz, wegen dessen die Schrift ursprunglich für sträflich erkannt wurde, übertritt, und zweytens, indem er eine strafbare Handlung wiederholt, welche bereits durch rechtskräftiges Erkenntniß verpönt ist.

Art. 24.

„Gegen Staatsdiener und Oberofficiere des stehendes Heeres ist statt der verwirkten Strafe des Arbeitshauses, die Dienstentsetzung, statt der verwirkten Strafe des Gefängnisses, wenn solche auf die Dauer von wenigstens einem Jahre zugemessen wäre, die Dienstentlassung zu verhängen."

Nach den in dem allgemeinen Strafgesetzbuche Th. I. Art. 23 enthaltenen Bestimmungen ist die Dienstentsetzung schon an sich eine Folge der verwirkten Arbeitshausstrafe; in dieser Hinsicht ist daher das Preßgesetz gelinder, als das allgemeine Strafgesetzbuch, welches die Arbeitshausstrafe mit der Dienstentsetzung cumulirt.

Dagegen war bisher die Dienstentlassung keine nothwendige Folge einer Vergehensstrafe, wenn nicht darauf im Strafurtheile eigens erkannt war.

(St. G. B. Th. I. Art. 437. Anmerk. Bd. I. S. 108.)

Das Gesetz über Preßvergehen setzt nun die Dienstentlassung bey Staatsdienern und Oberofficieren an die Stelle der wenigstens auf ein Jahr zuerkannten Gefängnißstrafe; Vergehensstrafen unter diesem Zeitraume haben auf das dienstliche Verhältniß, so weit hier davon die Sprache ist, keinen Einfluß.

Dem Ausschusse hat jedoch geschienen, daß die Dienstentlassung eine Strafe sey, welche viel härter drückt, als das durch ein Preßvergehen verwirkte einjährige Gefängniß. Deßhalb glaubte er, dem Ermessen des die Strafe zu erkennenden Richters heimgeben zu sollen, ob auf einjähriges Gefängniß oder Dienstentlassung, je nach Umständen, zu sprechen sey.

Hiernach wäre der Art. 24 so zu fassen:

»Gegen Staatsdiener und Oberofficiere des stehenden Heeres ist statt der »verwirkten Strafe des Arbeitshauses »die Dienstentsetzung zu verhängen: statt »der verwirkten Strafe des Gefängnisses, »wenn solche auf die Dauer von wenigstens einem Jahre zugemessen wäre, kann »die Dienstentsetzung erkannt werden.

Art. 25.

»Die Strafe des Arbeitshauses wird als Festungsstrafe dritten Grades; die Strafe des Gefängnisses, wenn sie die Dauer von drey Monaten erreicht oder übersteigt, als Festungsarrest vollzogen. Im Regierungsbezirke jenseits des Rheins dient zur Vollziehung der Strafe des Arbeitshauses, so wie der Gefängnißstrafe, — in so fern diese die Dauer von einem Jahre überschreitet, das Centralgefängniß."

Die Gleichstellung der Arbeitshausstrafe mit der Festungsstrafe dritten Grades ist im allgemeinen Strafgesetzbuche Th. I. Art. 19 festgesetzt, ebenso sind Gefängnißstrafe und Festungsarrest gleichgestellt Art. 27. d. s. Der ganze Unterschied besteht darin, daß der Art. 25. des Gesetzes über Preßvergehen die Gefängnißstrafe als Festungsarrest erst dann vollzogen wissen will, wenn die erste die Dauer von drey Monaten erreicht oder übersteigt.

Art. 26.

„Jeder verurtheilende Gerichtsspruch hat die Confiscation der als sträflich erkannten Schrift zur Folge.“

Art. 27.

„Durch die Strafe wird die etwa nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.“

Art. 28.

„Aus der gegen eine Person verhängten Untersuchung oder Strafe wegen der in den Artikeln 1—24 genannten Preßvergehen oder Preßverbrechen entstehen in Ansehung des Antheils an der Ständeversammlung, an dem Landrathe und an den Gemeindewahlen diejenigen rechtlichen Folgen, welche in der Verfassungs-Urkunde, in dem Gesetz über die Einführung der Landräthe und in der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bestimmt sind.“

„Diese Folgen sollen jedoch bey den durch den Art. 2. Abs. 1., durch den Art. 3. Abs. 1. und durch die Art. 10, 15, 16, 17, 19 und 23 bezeichneten Vergehen eher nicht eintreten, als im zweyten Rückfalle in dasselbe Vergehen.“

Der erste Absatz dieses Artikels ist blos eine Wiederholung der schon bestehenden, zum Theil verfassungsmäßigen Gesetze.

Der im zweyten Absatze bezeichnete zweyte Rückfall ist gleichbedeutend mit dem dritten Straffalle.

Da übrigens der Zweifel entstehen könnte, ob der Rückfall schon vorliege, wenn jemand eines Preßvergehens sich überhaupt zu wiederholtenmalen schuldig macht, oder erst dann, wenn sich dasselbe Individuum wiederholt auf demselben Preßvergehen betreten läßt, welches schon ein- oder mehreremale bestraft wurde, so hat der Ausschuß am Schlusse des Art. 28 anstatt „im zweyten Rückfalle“ setzen zu müssen geglaubt: „im zweyten Rückfalle in dasselbe Vergehen.“

Art. 29.

„Die Preßvergehen und Preßverbrechen sollen nur dann, wenn sie vollendet sind, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.“

„Vollendet sind dieselben, sobald die sträfliche Schrift öffentlich oder heimlich in Verkehr oder sonst in Umlauf gesetzt worden ist. Alles dieses vorbehaltlich der allgemeinen Strafgesetze, wo auf diese besonders verwiesen und in solchen etwas Anderes verordnet ist.“

Art. 30.

„Mit gleichem Vorbehalte und mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 24 wird die Verantwortlichkeit für sträfliche Schriften in nachstehender Ordnung festgesetzt:

Verantwortlich sind:

1) der Verfasser, in so fern er nicht beweist, daß er weder an dem Druck, noch an der Herausgabe Antheil habe:

2) der Herausgeber, in so fern er nicht darthut, daß ein Anderer der Verfasser und blos aus dessen Auftrag die Herausgabe unternommen worden sey;

3) der Verleger, in so fern er nicht den Verfasser oder Herausgeber nachweist;

4) der Drucker, in so fern er nicht den Verfasser, Herausgeber oder Verleger nachweist;

5) der Verbreiter und wer zur Verbreitung Auftrag gegeben hat, in so fern er nicht den Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker erweislich macht.“

Art. 31.

„Als Verbreiter nach Art. 30. Nro. 5. ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift absetzt, welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name und Wohnort entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der üblichen Zeitbezeichnung des Druckes angegeben ist.“

Art. 32.

„In Ansehung der Zeitungen und periodischen Schriften (Art. 13. des Gesetzes über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse) wird insbesondere bestimmt:

1) Für jeden in einer solchen Zeitung oder periodischen Schrift vorkommenden sträflichen Artikel haftet der verantwortliche Redakteur.

2) Wenn der Redakteur beweist, daß ein sträflicher Artikel ohne sein Wissen in die Zeitung oder periodische Schrift eingerückt worden sey, so geht die Verantwortlichkeit auf den Unternehmer, Herausgeber, Verleger oder jeden Dritten über, von welchem die Einrückung herrührt.

3) Der Beweis des Nichtwissens von Seite des Redakteurs ist unstatthaft, wenn von ihm das Blatt, Stück oder Heft, in welchem sich der sträfliche Artikel findet, nach Vorschrift des Gesetzes über die Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse, eigenhändig unterzeichnet, und so bey der Polizeybehörde hinterlegt worden ist.

4) Für Artikel, welche den gesetzlichen Anordnungen gemäß der Censur vorgelegt und von der Censurbehörde genehmigt worden sind, ist diese selbst disciplinarisch verantwortlich, die Verantwortlichkeit trifft weder den Redakteur noch sonst einen Dritten.“

Der Art. 31 erhält nach Beschluß des Ausschusses über den Vortrag zum dritten Gesetzentwurfe, Polizey der Presse betreffend, den Zusatz:

„oder rücksichtlich welcher eine Beschlagnahme verhängt, und ihm bekannt gemacht worden ist.“

Der 4. Punkt des Art. 32 wäre überflüssig für den Fall, daß die Censur ganz aufgehoben würde.

Er passirt aber selbst dann nicht ganz, wenn die Censur wirklich fortbestehen sollte. Daß die Censurbehörde disciplinarisch verantwortlich, das heißt, der Staatsregierung verantwortlich ist, durch welche sie controlirt wird, deren Befehle sie annehmen muß, versteht sich ohne alles Weitere.

Diese Verantwortlichkeit kann sich jedoch nur auf das Strafrecht erstrecken. Will der Betheiligte denjenigen, welcher ihn verletzt hat, mit der Civilklage verfolgen, so darf ihm nicht benommen werden, sich an den Redakteur, dessen Caution ihm Garantie darbiethet, oder einen Dritten nach eigener Wahl zu halten.

Der in Frage stehende Punkt wird daher eines Zusatzes in nachstehender Art bedürfen:

„Jedoch ist dem Betheiligten unbenommen, im Wege der civilrechtlichen Sachverfolgung sich an den Redacteur oder sonst einen Dritten zu halten.“

Art. 33.

„Ist derjenige, welchen die Verantwortlichkeit trifft, der gerichtlichen Einschreitung durch die Flucht oder durch den Aufenthalt im Auslande entzogen, so haftet die nächstfolgende Person in der durch die Artikel 30 und 32 Nro. 1 und 2. bestimmten Reihe.“

Die Verantwortlichkeit ist zu weit getrieben, wenn die nach Art. 30 und 32 in der Reihe folgende Person auch dann haften soll, wenn der Angeschuldigte sich nach der Herausgabe oder Verbreitung der strafbaren Schrift durch die Flucht der gerichtlichen Einschreitung entzogen hat.

Die angeführten Artikel 30 und 32 selbst schützen den in der Reihenfolge Nächsten, so lange der vorangehende mit der Verantwortlichkeit behaftet ist. Den Herausgeber deckt das Gesetz, sobald er den Verfasser beweist, so den Verleger, den Drucker, den Verbreiter, wenn er sich auf die nächst vorangehende verantwortliche Person mit Grund bewerfen kann. In der Regel kann Niemand des Andern Flucht verhindern, also auch keiner für den Fliehenden einstehen, wenn das Vergehen bereits vollendet ist.

Ein Anderes ist, wenn der ursprünglich Verantwortliche noch vor der Herausgabe oder der Verbreitung die Flucht ergreift und dieses dem in der Verantwortung Nächstfolgenden bekannt wird. Hier kann dieser, was an ihm liegt, an der Herausgabe, dem Drucke oder der Verbreitung verhindern, und sich noch zur rechten Zeit außer Verantwortung setzen.

Die Redaktion würde daher auf folgende Weise zu ändern seyn:

„Ist derjenige, welchen die Verantwortlichkeit trifft, der gerichtlichen Einschreitung durch die Flucht zu einer Zeit entgangen, wo es der ihm in der Verantwortung zunächststehenden Person noch möglich war, sich außer Verantwortlichkeit zu setzen, oder ist derselbe der gerichtlichen Einschreitung durch den Aufenthalt im Auslande entzogen, so haftet ꝛc. ꝛc.

Art. 34.

„Bey einem Zusammenflusse mehrerer Vergehen und Verbrechen richtet sich die Zumessung nach demjenigen, welches mit der größern Strafe bedroht ist; die übrigen werden als besondere Erschwerungsgründe berücksichtiget. Ein besonderer Erschwerungsgrund ist auch der Rückfall.“

Art. 35.

„Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkte, wo das Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Art. 29. vollendet, oder die eingeleitete Untersuchung unterbrochen worden ist.“

„Bey Zeitungen und periodischen Schriften soll die Verjährung zu laufen anfangen von dem Tage, wo das von dem verantwortlichen Redakteur unterzeichnete Exemplar bey der Polizey hinterlegt seyn wird.“

„Alles dieses vorbehaltlich der allgemeinen Strafgesetze, wo auf dieselben besonders verwiesen und in solchen etwas Anders verordnet ist.“

Art. 36.

„Ueberhaupt sind die allgemeinen Strafgesetze in allen denjenigen Punkten zur Anwendung zu bringen, worüber die vorstehenden Bestimmungen (Art. 1—35.) keine ausdrückliche Vorsehung getroffen haben.“

Art. 37.

„Die Verfolgung der Preßvergehen und Preßverbrechen geschieht durch Staatsanwälte; das Verfahren ist mündlich und öffentlich; über Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne — Alles dieses nach näherer Anleitung des Gesetzes über das Verfahren.“

Art. 38.

„Gegenwärtiges Gesetz gilt provisorisch bis zur Einführung der allgemeinen Strafgesetzgebung.“

„Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.“

Gegen den Sinn und die Fassung dieser Artikel ist nichts zu erinnern.

Da das Gesetz nur provisorisch gilt, so lassen sich allenfallsige Lücken bis zur Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuches wahrnehmen und das Mangelhafte bessern.

Mußinan, Vorstand.

Windwart.

III. Bericht
des
Abgeordneten Rudhart,
über
den Gesetzentwurf, das Verfahren bey den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse betr.

Unter den Gesetzentwürfen, welche die Regierung in Betreff der Presse an die Kammer gebracht hat, ist jener über das Verfahren bey den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse der wichtigste. Bestimmt, die Formen festzusetzen, durch welche die zugesicherte Freyheit der Presse innerhalb ihrer gesetzlichen Gränzen in der That beschützt werden und eine Wahrheit seyn soll, wird er der Kammer als eine der freudigsten Erscheinungen, die je in einer deutschen Ständeversammlung vorgekommen sind, willkommen seyn, und von ihr verstanden werden als ein höchst bedeutender Fortschritt in der Ausbildung des constitutionellen Systems. Denn dieser Entwurf ist auf den Grundsatz gebaut:

„Ueber die Preßfreyheit, über Verbrechen, Vergehen und Polizeyübertretungen, welche durch den „Mißbrauch der Presse begangen werden, entscheiden „künftig nicht mehr Polizey- und Verwaltungsstellen, „Ministerien, Staatsrath nach willkührlichem Verfahren, sondern ausschließend die ordentlichen Gerichte nach blos vorläufiger Untersuchung im Anklageprozesse, unter Zuziehung des Staatsanwalts „und zwar im vollständig öffentlichen und mündlichen Verfahren und, so weit es die Vergehen „und Verbrechen betrifft, unter Anwendung „unabhängiger Geschwornengerichte."

Die Gesetzgebung des Rheinkreises, nach welcher nur die als Verbrechen bezeichneten strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden, dem Ausspruche des Geschwornengerichtes unterworfen sind (Code pénal Art. 102. 202. 206) alle übrigen Preßvergehen aber von den Zuchtpolizeygerichten behandelt werden, erhält dadurch eine wesentliche, in Frankreich erst in Folge der erneuerten Charte durch das Gesetz vom 8. October 1830 bewirkte Verbesserung, indem hienach alle Preßvergehen unter Zuziehung der Geschwornengerichte abgeurtheilt werden, und die übrigen 7 Kreise des Königreichs gewinnen jetzt schon die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit dem Geschwornengerichte, eben für jene Verhältnisse, auf welche die Anwendung derselben am wichtigsten, ja unentbehrlich ist. Denn da die Presse sich als das Organ der öffentlichen Meinung darstellt, und hinwieder auf dieselbe zurückwirkt; da ferner die Ehre und deren Verletzung durch den Mißbrauch der Presse in der Meinung beruht, da diese Dinge nicht nach juristischen Formen definirt und abgemessen, noch anders als durch die Einwirkung auf die öffentliche Meinung wieder hergestellt werden können, so ergibt sich von selbst, daß darüber öffentlich verhandelt und über die Thatfrage von unabhängigen Männern entschieden werde, welche mit der Volksansicht vertraut sind, deren Ausspruch als Ausspruch der öffentlichen Meinung gelten kann, und deren natürlich billiger Sinn der Preßfrechheit gebührende Schranken setzt; wo die formelle Jurisprudenz dieselbe nicht setzen könnte, dagegen aber auch die Preßfreyheit gegen fiscalische Verfolgung und selbst gegen zu strenge Gesetze besser als jedes andere Mittel, blos durch ihr einfaches Nicht schuldig beschützet.

Ohne die Sicherheit, welche das Geschwornengericht sowohl den Schriftstellern und Schriften, als gegen sie dem Publikum gewährt, ist eine gute Gesetzgebung über die Presse unmöglich.

„Wenn die Institution der Jury in der Gesetzgebung gar nicht existirte oder gänzlich abgeschafft wäre, man müßte sie für die Preßvergehen einführen; angewendet auch nur auf diesen einzigen Fall würde sie noch ihren Einfluß auf alle anderen Verhältnisse üben, weil der Schutz, den sie der Preßfreyheit gewährt, zurückwirken würde, auf alle übrigen Freyheiten, und welche Richter man auch für die übrigen Verbrechen, selbst für diejenigen, deren Unterdrückung die Regierung noch so sehr wünschen möchte, bestellen würde, der Presse, unter den schirmenden Schild der Jury gestellt, würde es noch gelingen, unbillige Urtheile, Willkühr und Mißbrauch der Gewalt zu verhindern."

Bérenger de la justice criminelle en France p. 190. S. auch Benjamin Constant Collection complète des ouvrages. Vol. II. p. 246.

Bemessen wir hiernach den Werth des Princips, welches uns in dem vorliegenden Gesetzentwurfe dargeboten wird. Die Bestimmungen desselben, bey welchen die französische, zum Theile im Rheinkreise geltende, aber in der neueren Zeit verbesserte Gesetzgebung benutzt worden ist, sind darum sehr ausführlich, weil bey dem Mangel jeder gesetzlich bestehenden allgemeinen Grundlage das ganze Verfahren, dessen Grundlinien auch für andere Vergehen und Verbrechen anwendbar wären, vom Anfange bis zum Ende neu vorgeschrieben werden muß. Der Gesetzentwurf umfaßt 220 Artikel in folgenden XVI. Kapiteln.

I. Von der Behandlung der Preßvergehen und Preßverbrechen, den Strafgerichten und deren Zuständigkeit.

II. Von dem Vorverfahren bey den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen.

III. Von dem Verfahren bey dem Beweise der durch Schriften verbreiteten Anschuldigung bestimmter Thatsachen.

IV. Von dem Vorverfahren bey den auf Beschwerde oder auf Klage der Beleidigten zu verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen.

V. Von der Beschlagnahme gesetzwidriger Schriften.

VI. Von der Bildung der Assisen.

VII. Von den Rechten und Obliegenheiten der Assisenvorstände.

VIII. Von den Rechten und Obliegenheiten des Staatsanwaltes bey dem Assisenhofe.

IX. Von dem Verfahren vor dem Assisenhofe.

X. Von dem Urtheile und dem Vollzuge desselben.

XI. Von den Rechtsmitteln und Beschwerdeführungen gegen strafgerichtliche Urtheile, Entschließungen und Verfügungen.

XII. Von dem Verfahren gegen Ungehorsame, Flüchtige und Abwesende.

XIII. Von dem Verfahren gegen diejenigen, welche in der Audienz die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen.

XIV. Besondere Bestimmungen.

XV. Von dem Verfahren bey Uebertretungen der Polizey der Presse und ihrer Erzeugnisse.

XVI. Von der Anwendung des Gesetzes im Rheinkreise.

Der erste Ausschuß hat alle einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sorgfältig erwogen, erachtet aber für zweckdienlich, eine weitschweifige Entwicklung der Theorie und einen ausführlichen Commentar zu Artikeln, bey welchen nichts zu erläutern und zu erinnern ist, zu unterlassen und sich auf einzelne nothwendige und kurze Bemerkungen nach der Ordnung der Kapitel und Artikel zu beschränken. Wenn man, wie der Ausschuß, die Hauptgrundsätze anerkennt, kann man die damit zusammenhängenden einzelnen Sätze nicht auseinanderreißen; die Bemerkungen betreffen daher meistens einzelne Bedenken und einzelne Aenderungen im Einklange mit dem Systeme oder gar die bloße Redaction.

Erstes Kapitel.

Von der Behandlung der Preßvergehen, Preßverbrechen, den Strafgerichten und deren Zuständigkeit.

Zu Art. 2. Num. 2. Obgleich die Verfolgung strafbarer Handlungen zunächst im Interesse des Staats liegt, und darum nach der Natur des Anklagprozesses einer öffentlichen Behörde — dem Staatsanwalte — übertragen ist, die Anklage von Amtswegen zu erheben, so muß es doch von dieser Regel Ausnahmen geben, indem die Rechtsverletzungen durch den Mißbrauch der Presse so eigenthümlicher Art sind, daß der Angegriffene fordern kann, ohne seinen Willen nicht in gerichtliche Behandlung gezogen zu werden, wenn ihm auch die Gewißheit des Sieges verbürgt werden könnte. Aus diesem Satze folgen die Verfügungen des Art. 2. Sie sind jenen der französischen Preßgesetze vom 26. May 1819 und 25. März 1822 nachgebildet. Eine Ständeversammlung, wie eine Regierung, thut besser, den gegen sie gerichteten Angriffen durch ihre Leistung als durch Strafurtheile zu antworten. Es ist daher zweckmäßig, daß gegen die der Ständeversammlung oder einer ihrer beyden Kammern während ihrer Versammlungszeit zugefügten Beleidigungen nur auf ihre Beschwerde die strafgerichtliche Einschreitung durch den Staatsanwalt statt finde. Zwar scheint der Beysatz „während ihrer Versammlungszeit" überflüssig; allein ohne denselben wäre die Ständeversammlung nach dem Schlusse ihrer Sitzungen rechtlos gestellt. Der Ausschuß kann daher die Unterdrückung jener Worte nicht begutachten.

In England ist jedes der beyden Häuser des Parlaments, und in Frankreich jede der beyden Kammern berechtigt, im Falle einer Beleidigung den Angeschuldigten, wenn sie ihn nicht vor den gewöhnlichen Gerichten verfolgen lassen wollen, vor ihre Schranken zu laden, und ihn nach gehöriger Vernehmung zur gesetzlichen Strafe zu verurtheilen, welche auf Befehl des Präsidenten vollzogen wird.

Ein solches Vorrecht legt aber unsere Verfassungsurkunde der Ständeversammlung nicht bey, und scheint auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht zu entsprechen; es genügt das Recht, den Staatsanwalt aufzurufen. Für die Bestimmung aber, daß über die Ermächtigung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen sey, gibt es keine hinreichenden Gründe. Keine Kammer wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen über diesen Gegenstand zu scheuen haben, und würden auch besondere unvorherzusehende Umstände die Verhandlung in geheimer Sitzung räthlich machen, so würde es immer bey ihr stehen, die geheime Sitzung zu beschließen; dieselbe darf ihr aber durch dieses Gesetz nicht geboten werden. Man schlägt daher die Modification vor im Artikel 2. Nro. 2. die Worte:

„Ueber die Ertheilung der Ermächtigung „ist in außerordentlicher geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen,"

zu unterdrücken.

Zu Art. 2. Nr. 4. Die Ehre ist ein unveräußerliches Gut, und Niemand kann über des Andern Ehre verfügen, deshalb kann man nicht billigen, daß untergeordnete Beamte und öffentliche Diener, welche durch die Presse angegriffen worden sind, zur Erhebung der Beschwerde an die Einwilligung ihrer Vorstände gebunden seyn sollen.

Statt des zweiten Absatzes Art. 2. Nr. 4. soll daher blos gesetzt werden:

„Sie haben bey Erhebung der Beschwer„de ihrer vorgesetzten Stelle oder ih-

»ren Vorständen sogleich Anzeige zu »machen.«

Auch sind in Folge des Beschlusses über Art. 13. des Gesetzentwurfes über die Bestrafung der Preßvergehen u. s. w. die Worte:

»oder Diener, dann:

und öffentlichen Diener«

zu unterdrücken.

Zu Art. 3. Da der durch die Presse Angegriffene zunächst der Betheiligte ist, so scheint es, daß ihm in jedem Stadium des Prozesses frey stehen sollte, von der Anklage abzustehen. Allein hierdurch könnten die Staatsanwälte und die Gerichte zu bloßen Werkzeugen der Laune, und die Bestrafung einer strafbaren Handlung ganz zum Gegenstande eines Privatrechts gemacht werden. Man stimmt daher für den Art. 3.

Zu Art. 4. Gegen die Ausdehnung des strafgerichtlichen Urtheils auf die durch ein Preßvergehen oder Preßverbrechen begründeten privatrechtlichen Ansprüche scheint zwar angeführt werden zu können, daß hierdurch eine Civilsache dem ordentlichen Forum entzogen würde; allein unter der im Art. 4. enthaltenen Voraussetzung, bey welcher der Civilpunkt der Genugthuung, des Schaden- oder Kostenersatzes, gar keiner besondern Verhandlung bedarf, sondern eben zugleich bey dem Strafverfahren ohne alle Weiterung vollständig erörtert werden kann, wäre es eine schädliche Pedanterey, der Theorie über das Forum zu Liebe einen unnöthigen besonderen Proceß zuzulassen, und da die Bestimmung des Art. 4. auch der bereits bestehenden Gesetzgebung (Strafgesetzbuch Th. II. Einleitung Art. 7. und Code d'instr. crim. art. 358) gemäß ist, so wird dem Entwurfe in dieser Beziehung beygestimmt.

Zu Art. 10. Die Artikel 6—13 verfügen über die Zuständigkeit der Gerichte; sie bezeichnen nämlich die Kreis- und Stadtgerichte als die zur Untersuchung im Vorverfahren zuständigen Gerichte, und der Art. 10 insbesondere bestimmt für ein von einem Bayer im Auslande begangenes Preßvergehen oder Preßverbrechen dasjenige Kreisgericht als das zuständige, in welchem der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder seine Heimath hat.

Zweites Kapitel.

Von dem Vorverfahren bey den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen.

Zu Art. 14—24. Der Staatsanwalt ist zwar, wie nach der französischen Gesetzgebung, auch nach dem Entwurfe, das Organ zur Handhabung des Gesetzes, und es ist ihm daher die Pflicht auferlegt, auf die Erzeugnisse der Presse wachsam zu seyn (Art. 14. 15. 16.), und die Befugniß gegeben, die zur Constatirung des Thatbestandes und des Thäters etwa nothwendigen Verhandlungen durch die zuständigen Behörden zu veranlassen und selbst Personen, denen die Verbindlichkeit

der Zeugnißleistung obliegt, vorzurufen und vorläufig zu befragen (Art. 15).

Dieser Verfügung des Gesetzentwurfes scheinen nun die weiteren in der französischen Gesetzgebung (Code d'instruction criminelle art. 29 — 47) wohlbeachteten Vorschriften über die Formen des Verfahrens und besonders der Protokolle des Staatsanwaltes beygefügt werden zu müssen, damit die Gewalt desselben die Rechtssicherheit der Staatsbürger nicht gefährde. Allein der Entwurf räumt dem Staatsanwalte bey weitem die Gewalt nicht ein, welche ihm nach der französischen Gesetzgebung zusteht. Er ist keine selbst einschreitende Polizeybehörde, die Untersuchungsrichter sind nicht, wie nach dem Code d'instruction criminelle art. 57. 279—281., gewissermaßen unter seine Disciplin gestellt. Vielmehr ist eine rühmliche Eigenthümlichkeit des Gesetzentwurfes (Art. 19.), daß den Polizeybehörden ausdrücklich verboten ist, bey Preßvergehen und Preßverbrechen irgend eine Untersuchungshandlung vorzunehmen, die nach den bestehenden Strafgesetzen dem Untersuchungsgerichte zusteht. Der Staatsanwalt hat (Art. 26), wenn ihm die Anklage nicht unbegründet erscheint, in welchem Fall die weitere Verfolgung einzustellen ist, zwar die Wahl, entweder den Angeschuldigten sogleich vor das Geschwornengericht vorladen zu lassen, oder, wenn nach seiner Meinung die vorliegenden Erfahrungen zur Anklage vor dem Geschwornengerichte unzureichend sind, die That und den Thäter durch das competente Untersuchungsgericht constatiren zu lassen.

In diesem Falle kann er aber mit Zwang Niemand vorladen lassen, um ihn selbst zu befragen; die Erfahrungen, die er sammelt, sind nur Materialien für die Anklage oder Untersuchung, seine Aufzeichnungen und Vernehmungen von Personen, die seiner Vorrufung Folge geleistet haben, sind Privatschriften gleich, und können Beglaubigung (wie Art. 24. des Entw. sagt) nur durch die förmliche Erhebung durch den competenten Untersuchungsrichter erhalten, welcher von dem Staatsanwalt ganz unabhängig ist, an welchen dieser lediglich schriftliche Requisitionen zu stellen hat (Art. 23). Bey diesem Verhältnisse des Staatsanwaltes scheint dem ersten Ausschusse die genaue Bestimmung der Formen der Handlungen desselben, wie in der französischen Gesetzgebung, nicht nothwendig, wohl aber, daß zur Vermeidung eines Mißverstandes dem Schlusse des Art. 15. beygefügt werde:

»Eine Vorladung mit Zwang findet jedoch nicht »statt, und den über solche vorläufige Befragun-»gen gemachten Aufzeichnungen kann die Kraft »öffentlicher Urkunden nicht beygelegt werden.«

Erheblicher ist, daß dem Staatsanwalt die Befugniß gegeben werden soll, den Angeschuldigten auch ohne vorläufigen Ausspruch eines Anklagesenats, wodurch derselbe in den Anklagestand gesetzt würde, sogleich unmittelbar vor die Assisen zu laden. Hierin liegt eine gänzliche Abweichung von dem französischen, sonst dem Entwurfe zu Grund gelegten Verfahren, welches, gleich dem englischen, als eine

Garantie der persönlichen Freiheit, den Grundsatz aufstellt, daß man nur in Folge eines Erkenntnisses in den Anklagestand vor die Assisen gestellt werden könne.

Allein diese Abweichung rechtfertigt sich durch die Eigenthümlichkeit der Preßvergehen und Preßverbrechen, zufolge welchen in den meisten Fällen die That und der Thäter so unzweifelhaft sind, daß eine vorläufige Untersuchung und dem zufolge ein Rechtsspruch über die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand, zugleich die Entscheidung derselben Frage durch eine Anklagekammer und sodann wieder durch die Geschwornen und daher unnöthig wäre, um so mehr als eben die Eigenthümlichkeit der hier in Frage stehenden strafbaren Handlungen und ihre Unterscheidung von andern gemeinen Verbrechen und Vergehen auch auf die Meinung über die Ladung vor die Assisen wirkt, und selbst manche mildernde Abweichung in den Formen des Verfahrens von jenen des gewöhnlichen Verfahrens zur Folge hat. Dagegen scheint die Bestimmung nothwendig, daß, wenn einmal die Sache an ein Untersuchungsgericht gebracht ist, der Staatsanwalt sie der Entscheidung des Anklagesenats nicht mehr entziehen könne. (S. unten die Bemerkungen zu Art. 36—39).

Die Verlängerung der in der Ladung bestimmten Frist um einen Tag für eine Entfernung von fünfzehn Stunden scheint übrigens nicht hinreichend. Es wird daher vorgeschlagen, im Artikel 23. Abschn. 2. statt

»fünfzehn«

zu setzen

»zehn.«

Zu Art. 25 — 35. Diese Artikel enthalten die Vorschriften über die vorläufige Untersuchung, wenn dieselbe auf den Antrag des Staatsanwaltes zur Begründung der Anklage statt findet. Sie sind den Vorschriften des französischen Verfahrens (Code d'instr. crim. Artikel 55 — 126) nachgebildet, doch mit mehreren Abweichungen.

Nach dem Gesetzesentwurf soll am Anfange des Jahres auf die Dauer desselben einer der Räthe des Kreis- und Stadtgerichts als Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung der Preßvergehen und Preßverbrechen, und zwar von dem Gerichtsvorstande aufgestellt werden (Art. 25); nach der französischen Gesetzgebung geschieht diese Ernennung durch den Monarchen, d. h., im constitutionellen Sinne, durch den Minister und zwar auf 3 Jahre (Code d'instr. crim. Art. 55.)

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Bestimmung des Entwurfes den Vorzug verdiene. Das Ministerium, welches die Eigenschaften und Fähigkeiten der Richter nur durch die Vorstände derselben kennen kann, müßte doch das Gutachten dieser erholen.

Da jedoch der Fall eintreten könnte, daß der bestellte Untersuchungsrichter verhindert ist, so ist nothwendig, einen andern Richter zur Ergänzung zu bestimmen. Dem Artikel 25 ist daher nach den Worten: »ein Untersuchungsrichter«

einzuschalten:

»und auf den Fall seiner Verhinderung
»einen Ergänzungsrichter.«

Nach dem Gesetzentwurfe (Art. 28) haben die zu vernehmenden Zeugen im Verfahren blos Handgelübde abzulegen, und sind an den seiner Zeit (nämlich bey dem eigentlichen Verfahren) zu leistenden Eid zu erinnern.

Es könnte besser scheinen, um dem Verfahren mehr Zuverlässigkeit und Ansehen zu geben, die Zeugen auch schon jetzt, wie dieses die französische Gesetzgebung (Art. 75) vorschreibt, zu vereiden. Da aber das Vorverfahren zu weiter nichts dient, als um die Materialien für die Anklage zu sammeln, aber an sich ohne rechtlichen Folgen ist; da die Zeugen bey dem eigentlichen Verfahren ohnehin vereidet werden müssen, die Eide ohne Noth nicht vermehrt werden sollen, und die ausnahmsweise Vereidung da, wo sie schon im Vorverfahren nothwendig ist, im Gesetzentwurfe selbst vorgesehen ist, so glaubt man es bey der Verfügung desselben belassen zu müssen.

Im ersten Abs. des Art. 28. sind die Worte:

»so ferne nicht besondere gesetzliche
»Gründe entgegenstehen,«

aus einem Versehen stehen geblieben; sie sind zu unterdrücken.

Gegen Zeugen, welche ungehorsam ausbleiben, kann der Untersuchungsrichter, also ohne Erholung des Beschlusses des Kreisgerichts, nach Vernehmung des Staatsanwalts mit Geldstrafe bis zu 50 fl. einschreiten (Gesetzentwurf Art. 29.)

Es könnte bedenklich scheinen, einem Einzelnrichter diese Competenz einzuräumen. In Erwägung aber, daß bey Preßvergehen und Preßverbrechen das schleunigste Verfahren häufig nothwendig, und daß dem Betheiligten der Recurs an das Kreisgericht gestattet ist, ein Recurs, welchen die französische Gesetzgebung (Code d'instr. crim. art. 20) versagt, hält man die Bestimmung des Gesetzentwurfes für unbedenklich und zweckmäßig.

Die Frist ist eine Nothfrist; zur Deutlichkeit dürfte statt die Worte:

»innerhalb drei Tagen«

gesetzt werden

»innerhalb einer Nothfrist von drey
»Tagen.«

Wenn aber der Zeuge nicht am Sitze des Gerichts wohnt, ist die Frist von drei Tagen zur Ergreifung des Recurses zu kurz. Es ist daher dem Art. 29 am Ende beyzufügen:

»Wohnt derselbe an einem andern Orte als an je-
»nem der Sitzung des Untersuchungsgerichtes, so ist
»je für zehn geometrische Stunden der Entfernung
»dem dreytägigen Termine ein weiterer Tag hin-
»zuzufügen.«

Es mag wünschenswerth scheinen, die Bedingungen und Formen, unter welchen Verhaftungen statt finden

(Art. 34), hier zu bestimmen. Allein dieselben Bedingungen und Formen müssen bey allen Verbrechen und Vergehen beobachtet werden; das Strafgesetzbuch und der Code d'instr. crim. schreiben dieselben vor. Bedürfen sie einer Revision, so müßte dieselbe, weil der Gegenstand zu tief in das ganze System eingreift, nicht hier, sondern bey der Bearbeitung des Gesetzes über das Strafverfahren überhaupt oder eines Gesetzes über die persönliche Sicherheit vorgenommen werden.

Auch die im Art. 35 bestimmte Frist ist eine Nothfrist, es dürfte daher statt der Worte:

»binnen 24 Stunden«

gesetzt werden:

»binnen einer Nothfrist von vier und »zwanzig Stunden.«

Zu Art. 36—39. Diese Artikel handeln von dem Verfahren nach geschlossener Untersuchung. Nach dem Art. 36. hat der Staatsanwalt binnen 3 Tagen entweder nach dem Art. 20—23 die unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten (vor die Assisen) einzuleiten, oder die Sache an den Anklagesenat des Untersuchungsgerichtes zu bringen, und auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand oder dessen Entbindung von der Anklage Antrag zu stellen.

Hiernach hat also der Staatsanwalt nicht die Befugniß, die Anschuldigung, selbst wenn nach seiner Ueberzeugung aus der Untersuchung sich die Unschuld des Angeschuldigten ergäbe, ohne weiters und ohne Zuziehung eines Gerichts aufzugeben. Mit Recht, da der Beschuldigte den Ausspruch eines Gerichts fordern kann, das ihm von der Anklage entbindet.

Empfindlicher als die Anklage, und oft selbst als die Strafe wäre bleibende Verdächtigung. Wenn der Staatsanwalt die Anklage zu verfolgen gedenkt, so läßt ihm der Gesetzentwurf die Wahl zwischen den zwey schon angezeigten Wegen. Er kann nämlich entweder nach der Bestimmung der Art. 20. 23. die unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten, nämlich »vor die Assisen« (und diese Worte wären dem Art. 36. jedenfalls einzuschalten) einleiten, oder die Sache an den Anklagesenat des Untersuchungsgerichtes bringen, und auf Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand antragen.

Dagegen erheben sich mehrere Bedenken.

a) Die Anklagekammer besteht zwar nicht, wie in Frankreich (Code d'instr. crim. art. 127) aus drey Richtern mit Einschluß des Untersuchungsrichters, sondern aus einem Vorstande und 4 Mitgliedern mit Einschluß des Untersuchungsrichters. Allein es fragt sich, ob nicht statt eines aus königlichen Richtern bestehenden Anklagesenats, vielmehr eine Anklagejury aufzustellen sey, welche über die Frage, ob der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sey, zu entscheiden hat.

Hiefür scheint zu sprechen, daß dieselben Gründe, aus welchen die Anwendung der Geschwornen bey der endlichen Entscheidung über Preßvergehen und Preßverbrechen für zweckmäßig gehalten wird, auch für die Anwendung der Anklagejury gelten, welche dieselbe Frage nur gleichsam vorläufig zu beantworten hat, und zur Gewährleistung dient gegen unverdiente Versetzung in den Anklagestand und Stellung vor die Assisen, die an sich schon beunruhigend und mißlich ist.

Da jedoch die Ersetzung des Anklagesenats durch eine Anklagejury in das ganze System des strafgerichtlichen Verfahrens eingreifen würde, und das vorliegende ohnehin nur provisorische Gesetz so viel als möglich der bestehenden Gesetzgebung angepaßt werden muß, und da die Ladung vor die Assisen wegen Preßvergehen in der Meinung den Nachtheil nicht bringen wird, als die Ladung wegen anderer Verbrechen, so hält man dafür, daß die Frage über die Einführung einer Anklagejury bis zur Berathschlagung über das neue Strafverfahren überhaupt beruhen könne.

b) Der Anklagsenat hat (Art. 38) nach Gewissen und nach der aus den Verhandlungen hervorgehenden freyen Ueberzeugung entweder auszusprechen, ob noch eine Ersetzung anzuordnen, oder der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen, oder von der Anklage zu entbinden sey.

Um übrigens nicht zum Irrthume Veranlassung zu geben, daß das Gericht an die nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern geltenden Beweisformen gebunden sey, findet man für gut, daß im Art. 38 statt der Worte:

»dann nach Gewissen.«

gesetzt werde

»und sodann blos nach Gewissen.«

c) Gegen den von der Anklage entbindenden Ausspruch des Anklagesenats kann der Staatsanwalt die Berufung ergreifen. Da er aber den Anklagesenat ganz umgehen kann, indem es bey ihm steht, ohne alle gerichtliche Untersuchung, und nach dem Entwurfe selbst noch nach dem Schlusse der Untersuchung, den Angeschuldigten unmittelbar vor die Assisen zu laden, so scheint sowohl das Berufungsrecht als der Anklagesenat und sein Ausspruch überflüssig zu seyn.

Allein da es doch Fälle gibt, in welchen zur Constatirung eines Preßvergehens und des Thäters eine Untersuchung nothwendig ist; da diese Untersuchung dem Staatsanwalte selbst oder einer Polizeibehörde zu übertragen bedenklich, und vielmehr die Führung derselben durch ein ordentliches Gericht zur Sicherheit der Staatsbürger nothwendig ist; da hiedurch dem Staatsanwalte die Macht entzogen ist, das Ende der Untersuchung zu verzögern oder die Anschuldigung gleichsam in der Stille aufzugeben, weil er nach dem Entwurfe nur die Wahl hat, nach dem Schlusse der Untersuchung den Angeschuldigten sogleich vor die Assisen laden zu lassen, oder bey dem Anklagesenat auf Versetzung in den Anklagestand oder auf förmliche Entbindung von der Anklage anzutragen, so findet man das Berufungsrecht des Staatsanwalts keineswegs für überflüssig.

d) Bedenklicher aber scheint die im Art. 36. dem Staatsanwalte gelassene Wahl, ob er selbst nach dem Schlusse der Untersuchung die Angeschuldigten unmittelbar vor die Assisen laden, oder bey dem Anklagesenat auf Versetzung in den Anklagestand, oder auf förmliche Entbindung von der Anklage antragen wolle.

Diese Wahl sollte dem Staatsanwalte so wenig zustehen, daß vielmehr, wenn einmal die Untersuchung eingeleitet ist, sowohl Entbindung als Versetzung in den Anklagestand und Ladung vor die Assisen nicht anders als in Folge des Erkenntnisses des Anklagesenats eintreten sollte; so daß die Sache, wenn sie einmal vor das Untersuchungsgericht gebracht ist, und selbst nach dem Entwurfe, wenn sie vor den Anklagesenat gebracht ist, dem Ausspruche desselben nicht mehr entzogen werden kann.

Daher sind im Art. 36 die Worte:

»entweder nach den Bestimmungen der
»Art. 20—23. die unmittelbare Vorla-
»dung des Angeschuldigten einzuleiten
»oder aber

zu unterdrücken. Vom Ausspruche der Gerichte, nicht aber von der Laune eines Staatsanwalts mag das Loos der Staatsangehörigen abhängen.

e) Der Gesetzesentwurf gibt nur dem Staatsanwalte das Recht der Berufung gegen die den Angeschuldigten von der Anklage entbindende Entscheidung des Anklagesenats (Art. 39) und schweigt von dem Rechte der Berufung des Angeschuldigten gegen ein Erkenntniß, wodurch er in den Anklagestand gesetzt wird.

Auch dem Angeschuldigten scheint sowohl das Recht der Berufung als der Nullitätsbeschwerde zustehen zu müssen. Hierauf kann angeführt werden: 1) daß ohne dieses Recht die Rechtsgleichheit verletzt, 2) daß, weil die Assisen nur alle 3 Monate zusammen kommen, der Angeklagte lange Zeit in peinlicher Ungewißheit schweben würde, und 3) daß es für ihn nicht gleichgültig ist, anstatt durch den Ausspruch des Anklagesenats, daß nicht einmal eine Anklage statt finde, seine Entbindung von der Anklage zu erlangen, erst das Assisenverfahren bestehen zu müssen. Allein dagegen ist zu erwägen, daß der Angeschuldigte die Entscheidung über seine Schuld oder Unschuld, wenn er auch in den Anklagestand gesetzt ist, doch von den öffentlichen Assisen erholen kann, vor welche er auch ohne jenes Erkenntniß von dem Staatsanwalte hätte geladen werden können, daß er also durch dasselbe in keinen wirklichen Nachtheil versetzt werde, und somit einen Grund zur Beschwerde nicht habe, wogegen ein denselben von der Anklage entbindendes rechtskräftiges Erkenntniß dem Staatsanwalte die fernere Verfolgung unmöglich mache, und daß er auch die Nullitätsbeschwerde sogleich bey Eröffnung des Assisenverfahrens auszuführen nicht gehindert ist.

Der Ausschuß läßt es aus diesen Gründen bey der Redaction des Entwurfes. —

Nur muß zu Art. 38 bemerkt werden, daß die daselbst vorgeschriebene Frist eine Nothfrist sey, weßhalb zur Vermeidung von Mißverständnissen statt der Worte:

„innerhalb 24 Stunden“

zu setzen ist:

„innerhalb einer Nothfrist von vier und zwanzig Stunden.“

Zu Art. 40 — 47. Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über die Vorbereitungen, welche nach erfolgtem Erkenntnisse auf Versetzung in den Anklagestand zu den Verhandlungen vor den Assisen zu machen sind. Sie sichern den Angeklagten vor Ueberraschung und geben ihm die Mittel zur Vertheidigung.

Bey der im Art. 46 zugelassenen Vertagung ist jedoch der Angeklagte, wenn dieselbe vom Staatsanwalte, und dieser, wenn sie von jenem nachgesucht wird, so sehr betheiligt, daß man darauf anträgt, im Artikel 46 Absatz 2 statt der Worte:

„welches über die Zulässigkeit erkennen wird“

gesetzt werde:

„welches über die Zulässigkeit nach Vernehmung des
„andern Theiles erkennen wird.“

Drittes Capitel.

Vom Verfahren bey dem Beweis der durch Schriften verbreiteten Anschuldigung bestimmter Thatsachen.

Art. 48 — 53. Die Presse soll nicht zur Aufdeckung der Scandale und Schwächen des Privatlebens, wohl aber der Gebrechen der Verwaltung dienen.

Der Gesetzentwurf über Preßvergehen und Preßverbrechen und deren Bestrafung enthält die Bestimmung (Art. 21), daß der beleidigende Angriff, welcher gegen eine Person durch Anführung von Thatsachen in einer Schrift gemacht würde, straffrey werde, wenn die Wahrheit dieser Thatsachen, vorausgesetzt, daß sie ein Verhältniß des öffentlichen, nicht blos ein Verhältniß des Privatlebens betreffen, bewiesen wird.

Das dritte Capitel normirt diese Beweisführung.

Die im Art. 48 bestimmte Frist von acht Tagen zur Uebergabe der Beweismittel scheint zu kurz; wer aber sich nicht scheut, ehrenverletzende Thatsachen in Druckschriften bekannt zu machen, von dem kann man auch verlangen, daß er in jedem Augenblicke bereit sey, die Beweismittel vorzulegen.

Im zweyten Absatze dieses Artikels muß jedoch statt

„Frist und die Nichterfüllung

gesetzt werden:

Frist oder die Nichterfüllung.“

Auch die für den Beschwerdeführer (Art. 50) festgesetzte Frist von acht Tagen zur Vorlegung der Gegenbeweismittel ist nicht zu beengt, da er schon vor der Erhebung der Be-

schwerde sich versehen konnte. Auch diese Frist muß unerstrecklich seyn; es ist daher statt der Worte:

„innerhalb acht Tagen"

im Art. 50 zu setzen:

„innerhalb der unerstrecklichen Frist von „acht Tagen."

Zu Art. 51. Es ist nicht gesagt und daher zweifelhaft, welches Gericht über die angeschuldigten Thatsachen, wenn sie so geartet sind, daß sie nach dem Gesetze Strafe zur Folge haben, die Untersuchung führen solle. —

Sie ist nicht ein bloßer Incidentpunkt, sondern eine selbstständige besondere Untersuchung, welche für das Verfahren in Betreff des Preßvergehens präjudiciell ist, und da dieselbe nicht befördert wird, wenn sie bey dem Gerichte geführt würde, bey welchem die Untersuchung wegen des Preßvergehens anhängig ist, so ist kein Grund vorhanden, sie dem ordentlichen Untersuchungsgerichte des Angegriffenen zu entziehen.

Im Art. 51 muß daher statt der Worte:

„so ist darüber eine besondere Unter„suchung einzuleiten,"

gesetzt werden:

„so ist darüber eine besondere Unter„suchung bey dem ordentlichen Gerichte „des jener Thatsachen Beschuldigten „einzuleiten."

Zu Art. 53. Der Rechtsgleichheit zuwider scheint es, daß demjenigen, welchem eine Ehrenbeleidigung zugefügt worden ist, die Vernehmung von Zeugen über sein sittliches Betragen zu verlangen gestattet, dem Angeklagten dagegen nicht gestattet seyn soll, Zeugen zum Beweise der üblen Aufführung des Beschwerdeführers vorzubringen. — Dennoch ist diese Bestimmung zu billigen; sie ist eine Folge des Satzes, daß die Beleidigung durch den Beweis der Thatsachen, wenn sie blos das Privatleben betreffen, nicht straffrey werden.

Viertes Capitel.

Von dem Vorverfahren bey den auf Beschwerde oder auf Klage der Beleidigten zu verfolgenden Preßvergehen und Preßverbrechen.

Art. 54 — 66. Es gibt Fälle, in welchen nach Vorschrift des Capitel I. §. 2 nur auf Veranlassung des Beleidigten eingeschritten wird. Ueber das Vorverfahren für solche Fälle enthält das vierte Capitel des Gesetzentwurfs die Bestimmungen. Der Staatsanwalt soll zwar das Organ seyn, auch gegen Beleidigungen, welche durch die Presse Privaten angethan werden, auf ihre Beschwerden einzuschreiten; aber weder er, noch die Gerichte dürfen von der allzugroßen Empfindlichkeit oder Leidenschaft mißbraucht werden. Wenn daher auch nach Art. 58 Jedermann gestattet ist, die Einleitung des Strafverfahrens unmittelbar zu verlangen, um Niemand von dem Willen des Staatsanwaltes abhängig zu machen, so ist auf der anderen Seite wohl zu

billigen, daß, im Falle Jemand die Einleitung des Strafverfahrens unmittelbar verlangt, er auch die Haftung für sämmtliche Kosten und Schäden zu übernehmen habe. Es fragt sich jedoch, ob die Bestellung einer Sicherheit auf Ausländer und unangesessene Personen, wie im Art. 59 geschehen, beschränkt oder nicht vielmehr von jedem, welcher die gerichtliche Einschreitung unmittelbar verlangt, ohne Unterschied gefordert werden solle. Für das Letztere scheint die Schwierigkeit zu sprechen, welcher die Beytreibung der Kosten auch von angesessenen Personen, deren Vermögensverhältnisse auch unzureichend oder nicht bekannt seyn mögen, ohne Cautionsbestellung oftmals ausgesetzt seyn würde, und in welche Mißverhältnisse dadurch der Beklagte von einem frivolen Kläger gesetzt werden könnte.

Allein in Erwägung, daß

1) die förmliche Bestellung einer Sicherheit in allen Fällen, also auch von angesessenen Inländern, eine Abweichung von dem in der Prozeßordnung aufgestellten Grundsatz über die Bestellung der Caution der Kosten halber wäre, eine Abweichung, welche durch die Natur des speziellen Verfahrens gegen Preßvergehen nicht motivirt wird, daß vielmehr

2) die Geltendmachung der Rechte dadurch nicht erleichtert, sondern erschwert wird, hält man dafür, daß es bey der Bestimmung des Art. 59 des Entwurfs verbleiben dürfte, besonders da jeder, auch der angesessene Inländer, die Uebernahme der Haftung für Kosten und Schäden nach Art. 59 gerichtlich zu erklären und darüber Urkunden beyzubringen hat.

Im ersten Absatze des Artikel 58 ist jedoch statt des Wortes:

„Privatrechten"

zu setzen:

„Rechten,"

damit der Ausdruck nicht dahin mißdeutet werde, daß ein im Amte beleidigter Staatsbeamte (Art. 2 Nro. 4) die Befugniß nicht habe, auf seine Kosten den Proceß einzuleiten.

Zu Art. 59. Die Redaktion des Art. 59 ist solcher Art, daß man glauben könnte, auch andere, als die im Art. 58 bezeichneten Individuen haben eine förmliche Sicherheit zu leisten. Zur Vermeidung dieser Mißdeutung ist statt der Worte:

„die etwa erforderliche Sicherheit zu „bestellen und über die befriedigende „Erfüllung der in dem Art. 58 festge„setzten Bedingungen u. s. w.

zu setzen:

„die nach Artikel 58 etwa erforderliche „Sicherheit zu bestellen und über die „befriedigende Erfüllung der daselbst „festgesetzten Bedingungen u. s. w."

Zu Artikel 64. Die Worte des ersten Absatzes:

„in diesem Falle,"

gehen nicht auf den Fall, wenn die Zurücknahme der Klage

nicht mehr statt findet, sondern auf den Fall rechtzeitiger Zurücknahme der Klage, und es ist daher besser zu setzen:

„im Falle rechtzeitiger Zurücknahme „der Klage."

Zur Vermeidung einer Verwechslung der im 2. Absatze erwähnten einfachen Beschwerde, worunter jene nach Art. 2 und Art. 54 bey dem Staatsanwalte zu erhebende Beschwerde verstanden ist, mit der in den Art. 179 — 182 bezeichneten einfachen Beschwerde, ist rathsam, daß im zweyten Absatze des Art. 64 statt der Worte:

„der Weg der einfachen Beschwerde"

zu setzen:

„der Weg der Beschwerde bey dem be„treffenden Staatsanwalt nach Maaß„gabe der Art. 2 und 54."

Fünftes Capitel
Von der Beschlagnahme gesetzwidriger Schriften.

Zu Art. 67 — 71. Die Rechtsverletzungen mittelst der Presse geschehen durch Verbreitung einer Druckschrift. — Sie können nach der Verbreitung derselben nicht ungeschehen gemacht werden, sondern dauern in ihrer Wirkung noch fort, und werden gleichsam erneuert, so oft ein Exemplar der Schrift einem neuen Leser in die Hände kommt. Diese eigenthümliche Natur der Preßvergehen rechtfertiget die vorläufige Beschlagnahme von Schriften, auf welche eine Anklage zu gründen beabsichtiget wird, nicht minder, als dringende Verdachtsgründe bey anderen Verbrechen oder Vergehen die Verhaftung einer Person, unbeschadet des Grundsatzes der persönlichen Sicherheit. Die vorläufige Beschlagnahme darf jedoch nur unter den die Preßfreyheit sichernden Bedingungen geschehen und nicht weiter gehen, als nothwendig ist.

Nach dem Gesetzentwurfe kann auch die vorläufige Beschlagnahme nicht ex officio von einer bloßen Polizeybehörde verfügt werden; es bedarf hiezu der Aufforderung des Staatsanwalts, der sie nur unter der Bedingung erlassen kann, daß er eine öffentliche Anklage wegen der für gesetzwidrig erachteten Schrift erheben werde (Art. 67). Ein Private, welcher als Kläger die Beschlagnahme erwirken will, kann dieselbe nur durch ein Erkenntniß des Anklagesenats erlangen. (Art. 69).

Der Untersuchungsrichter kann sie zwar selbst ex officio provisorisch verfügen, muß aber die Bestätigung binnen acht Tagen vom Anklagesenate erholen. Wo also bisher bloß Polizeybehörden ex officio die Beschlagnahme verfügten, sollen künftig in der Regel nur gerichtliche Erkenntnisse Ziel und Maaß geben. Nur der Staatsanwalt hat ausnahmsweise noch gewissermaßen polizeyliche Befugniß. Dem Ausschuß scheint sie unter den Beschränkungen, welchen sie nach dem Entwurfe unterworfen ist, unbedenklich; denn nach Art. 68 dauert zwar die Beschlagnahme, wenn der Angeschuldigte unmittelbar (vor die Assisen) vorgeladen wird, fort bis nach beendigter Verhandlung vor den Assisen, und wenn der Staatsanwalt die Sache vorher an ein Untersuchungsgericht bringt, so hat dieses über die Fortsetzung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu erkennen. Damit aber dem Staatsanwalte alle Mittel durch Verzögerungen irgend einer Art die Möglichkeit benommen ist, die Beschlagnahme willkührlich fortzusetzen, so ist im Art. 71 die Bestimmung getroffen, daß die von einer Polizeybehörde auf Antrag des Staatsanwaltes verfügte Beschlagnahme von Rechtswegen außer Wirkung trete, wenn binnen 14 Tagen die Nachweisung über die unmittelbare Vorladung des Angeschuldigten, oder über die Stellung des Antrages auf gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme nicht vorgelegt worden ist.

Hierdurch sind nicht nur die Rechte der Schriftsteller, statt wie bisher unter den zweydeutigen Schutz der Polizey, unter den Schutz unabhängiger Gerichte gestellt, und die Bürgschaften gegeben, daß die Beschlagnahme nicht, wie bisher, in eine Confiscation ohne Erkenntniß und ohne Recht ausarte.

Man stimmt daher für die Annahme dieses wichtigen Capitels.

Wenn jedoch der zu Art. 36 vorgeschlagenen Modifikation beygestimmt wird, so muß auch im Art. 70 die Bezugnahme auf Art. 36 unterbleiben.

Sechstes Capitel.
Von der Bildung der Assisenhöfe.

Art. 72 — 82. Gegen die Behandlung der Preßvergehen und Preßverbrechen durch die Assisen oder Geschworne scheinen folgende Bedenken erhoben werden zu können.

1) Wenn die Assisen, wie der Gesetzentwurf will, nur alle 3 Monate zusammen berufen werden, wird die Rechtspflege sehr aufgehalten, was gerade bey Preßvergehen höchst mißlich ist, indem die verletzende Schrift bis dahin ihre Wirkung fortsetzt, und eine nachtheilige Meynung gegen den Kläger gründen kann.

   Wenn sie sich aber für jeden einzelnen Fall versammeln, so werden die Kosten zu einer ungeheuern Last anwachsen.

2) Das Verfahren vor Geschwornen wird an sich schon kostspieliger, als das bisherige Verfahren vor den Gerichten diesseits des Rheins seyn.

3) Die Geschwornen verstehen von Gesetzen nichts; wie können sie Richter seyn? Ist es nicht besser, statt bey dieser französischen Einrichtung, bey unsern bisherigen Richtern Hülfe zu suchen?

4) Das Institut hängt zum mindesten mit dem ganzen Systeme des öffentlichen Verfahrens in Strafsachen zusammen; wäre es nicht rathsam, statt einer fragmentarischen Gesetzgebung die Anwendung desselben auf die Preßvergehen ausgesetzt seyn zu lassen bis zur Entscheidung der Frage, ob dasselbe überhaupt eingeführt werden solle? Besonders da man

5) selbst in Frankreich die Anwendung der Geschwornen auf Preßvergehen bis auf die neueste Zeit nicht für dienlich erachtet hat.

Diesen Gründen entgegen und für die Anwendung der Geschwornen auf Preßvergehen ist zu bemerken:

1) Die Zusammenrufung der Assisen je alle drey Monate ist zwar die Regel, ausnahmsweise findet aber auch eine frühere Zusammenberufung derselben statt, wegen Wichtigkeit eines vorliegenden Falles oder wegen der Menge der vorliegenden abzuurtheilenden Fälle. Wenn aber auch die Assisen nur alle drey Monate zusammentreten, so kommt es doch eher zur Entscheidung einer Rechtssache, als es nach dem gegenwärtigen Verfahren von unseren Gerichten dazu kommen könnte. Irrig ist, daß die rechtsverletzende Schrift bis dahin ihre Wirkung fortsetzen kann, da in den Art. 67 — 71 für die vorläufige Beschlagnahme Vorsorge getroffen ist.

2) Obgleich die Kosten bey der Rechtspflege nicht die Hauptsache sind, so sind sie doch sehr der Berücksichtigung werth; sie werden aber nicht größer seyn, als bey einem strafrechtlichen Verfahren nach der bisherigen Form, da weniger Zeitaufwand erforderlich ist.

3) Bey aller Fähigkeit und juridischen Gelehrtheit unserer Richter sucht man doch gegen Injurien gerichtliche Hülfe höchst selten mit Erfolg. Weniger auf juridische Bildung als auf die Bekanntschaft mit der öffentlichen Meinung kommt es hier an. Da der Geschworne nur Thatsachen zu beurtheilen hat, welche ihm mit völliger Klarheit nicht blos einseitig erzählt, sondern nach allen Theilen und Beziehungen von dem Ankläger, dem Angeklagten und den Zeugen lebendig dargestellt werden, so bedarf es nicht sowohl juridischer Kenntnisse, als des gesunden Sinnes, der ihn fähig macht, Zeuge zu seyn. Die volle Oeffentlichkeit der Rechtspflege, welche überhaupt so beharrlich von der Ständeversammlung gewünscht wird, und in Strafsachen am allerwichtigsten ist, besteht vorzüglich in der activen Theilnahme von Männern aus dem Volke an der Rechtspflege, welche dadurch erst ganz eine Angelegenheit des Volks (res populi, res poplicola oder res publica) wird. Wenn die Beyziehung von Geschwornen aus dem Volke bey andern Strafsachen als eine Bürgschaft der öffentlichen Freyheit und eben darum als eine Schwesteranstalt der repraesentativen Verfassung, oder als ein Mittel gilt, die öffentliche Meinung und Ansicht des Volkes kennen zu lernen und zu benützen, so ist die Anwendung derselben nirgends so passend und zuträglich, als bey Vergehen und Verbrechen, wo es sich von beleidigter Ehre handelt, da eben die Ehre nur auf der öffentlichen Meinung beruht. Wo Gerichte, aus rechtsgelehrten Richtern zusammengesetzt, nach den strengen Formen der Jurisprudenz aburtheilen, wird es dem Frevler leicht gelingen, hämische, halb verkappte Verläumdungen, deren Deutung der Welt offenkundig ist, deren Subsumtion unter den Begriff der Injuria und der gerechten Strafe zu entziehen, wogegen Geschworne, ohne Anatomie jenes Begriffes, die Thatsache lediglich nach dem Eindrucke auf ihre Meinung beurtheilen, welche, wenn das Geschwornengericht gut zusammengesetzt ist, die Meinung ihrer Mitbürger repräsentirt, und durch das Schuldig des Angeklagten ausgesprochen, am besten geeignet ist, die angegriffene Ehre des Beleidigten in der öffentlichen Meinung wieder herzustellen. Wenn man daher auch die Geschwornen sonst nirgends anwenden wollte, man müßte sie als die wahren Ehrengerichte bey Vergehen und Verbrechen wider die Ehre und zunächst bey Preßvergehen und Preßverbrechen anwenden. Ja man darf behaupten, daß ohne Geschwornengericht auch das beste Preßgesetz wirkungslos sey und mit einem Geschwornengericht auch ein mangelhaftes durch die Uebung verbessert werde.

Die Assisen und Geschwornen nach dem Gesetzentwurfe sind zwar den französischen nachgebildet, aber nicht nachgeäfft, da sie gegen jene bedeutend verbessert sind; und wo rührt denn das französische Institut der Geschwornen her, wenn nicht von dem englischen, welches sich wieder aus dem altgermanischen Institute der Eideshelfer entwickelt hat?

4) Daß das Institut der Geschwornen mit dem Systeme der öffentlichen Gerichtsverfassung zusammenhängt, ist eben ein Vortheil, welcher die Kammer, da sie die Oeffentlichkeit der Rechtspflege wünscht, bewegen muß, für den Antrag zu stimmen.

Die ersehnte Oeffentlichkeit kommt bey einer Art von Rechtssachen von besonderem Interesse sogleich zur Anwendung, welche gleichsam als Probe und als Uebergang zur Anwendung derselben auch in anderen Rechtssachen dienen würde.

Ueber die Bildung der Geschwornen, nicht blos zur Behandlung der Preßvergehen, sondern überhaupt wo sie gesetzlich zur Anwendung kommen, enthält daher ein besonderer, an die Kammer gebrachter Gesetzentwurf vollständige Bestimmungen, und dieser Gesetzentwurf über das Verfahren bildet, so wie der vorliegende, ein für sich geschlossenes Ganze, welches ohne Störung des bestehenden Rechtssystems angewendet werden kann.

5) Die Anwendung der Geschwornen in Frankreich auf Preßverbrechen ist nicht neu, sondern so alt, wie die Assisen überhaupt; daß sie aber bey den Preßvergehen bis auf die neueste Zeit nicht angewendet wurden, hat man nach langer Erfahrung, die man mit einer wechselnden Reihe von Preßgesetzen gemacht hat, als einen Mißstand erkannt, welchen das Gesetz vom 8. October 1830 durch die Uebertragung der Erkenntnisse über Preßvergehen an die Assisenhöfe abgestellt hat.

Aus diesen Gründen erklärt man sich für die Anwendung der Geschwornen auf Preßvergehen und Preßverbrechen.

Art. 73. 74. Die Bestimmungen dieser Artikel sind ähnlich jenen der Art. 258 und 260 des Code d'instruc.

crimin. Den Ort der Versammlung des Geschwornengerichts bestimmt nach dem Entwurfe nicht, wie nach der französischen Gesetzgebung, der Präsident des Appellhofes, sondern die Staatsregierung, und es ist wenigstens nicht ausdrücklich, sondern nur indirekt durch die Bestimmung des Art. 77. des Entwurfes gesagt, daß die Assisen auf jeden Fall am Sitze des Appellationsgerichts oder eines Kreisgerichts versammelt werden müssen.

Nach der Meinung des Ausschusses ist der Art. 73. so zu fassen.

»Die Geschwornen werden sich an dem von dem »Justizministerium durch öffentliche Ausschrei»bung zu bestimmenden Orte versammeln, welcher »jedoch der Sitz entweder des Appellationsgerichtes »oder eines Kreisgerichtes des betreffenden Kreises »seyn muß.«

Dagegen ist die Bestimmung des Entwurfes (Art. 74), daß der Tag der Eröffnung des Geschwornengerichts vier Wochen vorher bekannt gemacht werden soll, eine Verbesserung der französischen Gesetzgebung.

Zu Art. 75. Der Assisenhof im Rheinkreise besteht nach der Verordnung vom 22. August 1815 nur aus dem Präsidenten und zwey Richtern, und eben so seit dem Gesetze vom 4. März 1831 jeder Assisenhof in Frankreich. Da man daselbst erst in so neuer Zeit, wo man auf die Verbesserung der Jury so sehr bedacht war, die Bestimmung des Artikels 252 des Code d'instruct. crim., nach welcher die Assisen aus 5 Richtern einschlüssig des Präsidenten bestehen sollen, änderte, und die Anzahl der Richter auf die erwähnte Weise beschränkte, und da die Function der Richter lediglich in der Subsumtion des Factums, wegen dessen das Geschwornengericht das Schuldig ausgesprochen hat, unter das Strafgesetz besteht, so scheint die Beschränkung der Anzahl der Richter einschlüssig des Vorstandes auf 3 auch bey uns eine ausführbare Bestimmung zu seyn. Allein man erklärt sich dennoch für die größere im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Zahl der Richter, da man in wahrer Collegialität eine Bürgschaft besserer Rechtsertheilung findet, und das auf den Ausspruch der Geschwornen zu gründende Strafurtheil, vollends wenn dem richterlichen Ermessen ein Spielraum gegeben ist, als ein höchst wichtiger richterlicher Act zu betrachten ist.

Siebentes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten der Vorstände der Assisenhöfe.

Zu Art. 83—86. Die hier enthaltenen Bestimmungen über die Rechte und Obliegenheiten der Vorstände der Assisenhöfe sind analog den Bestimmungen der Artikel 266—270 und 315 der Code d'instruct. crim. und zweckgemäß.

Achtes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Staatsanwaltes bey dem Assisenhofe.

Zu Art. 87—90. Die Bestimmungen der Art. 271 und f. (des Code d'instruct. crim.) über die Rechte und Obliegenheiten des Staatsanwaltes haben dem Gesetzentwurfe zum Vorbilde gedient, aber von den Bestimmungen des französischen Gesetzbuches, welche dem Staatsanwalte als Chef der strafgerichtlichen Polizey eine sehr große Macht beylegen, hat der Entwurf mit Recht Umgang genommen.

Neuntes Kapitel.

Vom Verfahren vor dem Assisenhofe.

Zu Kap. IX. Art. 91—140. In diesem Kapitel sind die Vorschriften über das Hauptverfahren vor den Assisen selbst enthalten; sie umfassen das Verfahren vom Anfange der Sitzung, von der Vorlesung des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand und der Anklageacte, das Vernehmen des Angeklagten und der Zeugen, und das übrige Beweisverfahren, die fernern Anträge und Erörterungen des Staatsanwaltes und des Klägers, und die Vertheidigung und Erörterung des Angeklagten, so wie die Bestimmungen über die Instruction der Geschwornen, und über die Formen ihrer Berathschlagung und ihres Wahrspruches. Sie sind durchgängig den Vorschriften der im Rheinkreise geltenden französischen Gesetzgebung (Code d'instr. crim. Art. 316—356) nachgebildet.

An der Spitze dieser Vorschriften ist (Art. 91) der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit dem ausdrücklichen Beysatze ausgesprochen, daß Niemand von dem Zutritt zu den Verhandlungen ausgeschlossen werden dürfe.

Kein Gegenstand eignet sich mehr zum öffentlichen Verfahren als strafbare Handlungen, welche auf Herabsetzung in der öffentlichen Meinung mit den Waffen der Oeffentlichkeit, nämlich durch öffentliche Schriften, gerichtet sind, indem die Oeffentlichkeit des Verfahrens selbst den Schriftsteller und den Angegriffenen, jeden nach Verdienst, in der öffentlichen Meinung zu schützen oder zu verdammen dient.

Die Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens ist wie in Frankreich eine unbedingte, sowohl in Ansehung der Handlungen als in Ansehung des Alters und Geschlechtes der Personen. Es fragt sich jedoch, ob es nicht rathsam seyn möchte, Frauenspersonen und Kinder auszuschließen, wegen des Scandals, welches mit manchen Verhandlungen verbunden seyn könnte. Allein in Erwägung, daß, wenn der Grundsatz der Oeffentlichkeit anerkannt ist, ein Unterschied der Personen nach Stand, Geschlecht oder Alter darum nicht eintreten sollte, weil derselbe Grund andere die Regel selbst aufhebende Ausnahmen, z. B. in Ansehung von Jünglingen, nach sich ziehen würde, daß ferner nicht nur das Gefühl der Schicklichkeit in Fällen, welche zarte Ohren verletzen, auf Frauenspersonen und Andere keine kleinere

Macht als ein positives Gesetz ausübt, und daß endlich für Fälle, in welchen durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt würde, durch den sogleich folgenden Artikel 92 des Gesetzentwurfes Vorsehung getroffen wird, hält man dafür, daß es bey der Bestimmung des Art. 91 zu belassen sey.

Zu Art. 92. Das französische Gesetz über das Verfahren in Straffachen enthält keine Bestimmung, daß in irgend einem Falle die Entfernung der Zuhörer und die Schließung des Gerichtssaales statt finde, indessen der Code de procédure civile (Art. 87) dieses in Civilsachen auf einen Beschluß des Gerichts allerdings zuläßt. Erst die Charte vom Jahre 1814. Art. 64 und nach ihr die revidirte Charte vom Jahre 1830. Art. 84 lassen auch in Criminalsachen eine Ausnahme von der Oeffentlichkeit in dem Fall zu, daß durch einen Beschluß des Gerichts erklärt wird, daß sie der Ordnung und den Sitten gefährlich würde. Der Art. 92 des Gesetzentwurfes enthält im Wesentlichen dieselbe Verfügung, aber blos zum Schutze der Sittlichkeit. Daß nicht der Präsident, sondern nur der Assisenhof selbst nach Vernehmung des Staatsanwaltes die Schließung des Gerichtssaales verfügen kann, und daß selbst in diesem Falle nicht blos die Rechtsanwälte des Angeklagten und des Klägers, sondern Rechtsanwälte überhaupt die Befugniß haben, gegenwärtig zu bleiben, ist eine Bürgschaft der Oeffentlichkeit und ein neues zweckmäßiges andern Gesetzgebungen in diesem Maaße nicht bekanntes Controlmittel der Rechtspflege. Was jedoch für Rechtsanwälte gilt, muß auch für den Staatsanwalt gelten. Um aber Zweifel zu verhüten, ist vor dem Worte:

„Rechtsanwälte"

einzuschalten:

„Staatsanwälte und"

Zu Art. 93. Es könnte zweckmäßig scheinen, die Abwandlung der Verletzung der Ordnung und der Ruhestörungen, welche während der Audienz im Sitzungssaale vorfallen, dem Vorstande zu überlassen, da ihm die Handhabung der Polizey während der Audienz zusteht.

Da aber der Grundsaz festgehalten werden muß, daß man nicht anders als in Folge eines ordentlichen Richterspruches gestraft werden kann, der Gerichtsvorstand aber nicht das Gericht selbst ist, so ist die Bestimmung des Gesetzes ganz den Grundsätzen des Rechts und der Verfassungs-Urkunde insbesondere gemäß.

Man kann unter dem Assisenhofe bey der Bestimmung des Art. 75 die Geschwornen nicht begreifen.

Die Art. 94 und 95 bestimmen die Plätze für die Geschwornen und Zeugen, für den Angeklagten, dessen Vertheidiger und für den Kläger und dessen Beystand übereinstimmend mit den Vorschriften der französischen Gesetzgebung (Art. 309, 310 Code d'instr. crim.) Den Beysatz des Artikels 310 des Code d'instr. crim., daß der Angeklagte frey von Ketten erscheine, auch hier zu machen, ist darum unnöthig, weil dieselbe Bestimmung als eine allgemeine Vorschrift auch in unserm Strafgesetzbuche Theil II. Buch I. Tit. III. Cap. I. Art. 151 bereits besteht.

Zu Art. 96, 97, 98, 99. Diese Artikel schreiben die ersten Akte, mit welchen das Verfahren beginnt, vor, im Wesentlichen übereinstimmend mit der im Rheinkreis bestehenden Gesetzgebung (Code d'instr. crim. Art. 310, 311, 313, 314, 319.) Die Verlesung des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand und der Anklageakte sind wesentlich, damit der Angeklagte alle rechtlichen Mittel der Vertheidigung wählen könne, und der Gegenstand der Verhandlung fixirt werde. Da aber nach dem Gesetzentwurfe (Art. 20, 36, 60) auch die unmittelbare Vorladung der Angeschuldigten vor die Assisen ohne vorläufiges Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand zulässig ist, so wird im Art. 97 nach den Worten:

„das Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand"

einzuschalten seyn:

„wo ein solches erforderlich ist."

Daß der Vorstand des Assisenhofes, der Staatsanwalt, die Richter und Geschwornen, um die für nothwendig erachteten Erklärungen von dem Angeklagten zu erhalten, die erforderlichen Fragen an denselben unmittelbar stellen können (Art. 99), ist wohl natürlich; aber diese Befugniß scheint auch dem Privaten, welcher als Kläger auftritt, zugestanden werden zu müssen, da dadurch Weitschweifigkeiten oder vielleicht Mißverständnisse vermieden werden.

Allein die Bestimmung des Entwurfes, wonach der Kläger an den Angeklagten nicht unmittelbar, sondern nur durch das Organ des Präsidenten Fragen stellen kann, bezweckt übereinstimmend mit der französischen Gesetzgebung (Art. 319. Code d'instr. crim.), die Aufregung der Leidenschaften zu verhüten, die sich in Frage und Antwort leicht mischen könnte.

Der Präsident wird eine deutliche Frage wohl auffassen und wiederholen können, und der Zeitaufwand ist ganz unbedeutend. Es wird daher dem Vorschlage des Entwurfes beyzustimmen seyn.

Zu Art. 101. Die Art. 101 bis 123 regeln das Beweisverfahren und namentlich die Vernehmung der Zeugen, und verfügen die Vorlegung und Ablesung der zum Beweis dienenden Urkunden. Das öffentliche bereits im Rheinkreise bestehende Verfahren (Code d'instr. crim. Art. 304, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 325, 326, 327, 329, 332, 333) hat auch hier zum Vorbilde gedient. Der vorgeschlagene Gang ist jedoch so natürlich, daß man auch ohne ein vorliegendes Muster von selbst darauf kommen müßte.

Daß die Bestimmung der Ordnung, in welcher die Zeugen zu vernehmen sind, im Art. 101 des Entwurfes nicht wie in der französischen Gesetzgebung (Art. 317 Code d'instr. crim.) dem Staatsanwalte, der daselbst eine allzuüberwiegende Rolle spielt, sondern dem Vorstande des Assisenhofes, dem ohnehin die Leitung des Verfahrens zusteht, überlassen ist, ist eine Verbesserung.

Der Art. 102 bestimmt auch wie der Art. 315. des Code d'instr. crim., daß gleich nach Beendigung des einleiten-

*

den Vortrages des Gerichtsvorstandes die Zeugen namentlich aufgerufen werden. Der Angeklagte soll durch nichts überrascht werden, er soll die Zeugen kennen, und ihre Aussagen aus ihrem Munde hören. Keine Verwickelungen und Collusionen, keine Verheimlichungen der Wahrheit entstehen daraus; die Liebe zur Wahrheit, die Scheu vor Unwahrheit, die Entwicklung der Sache, und die Mannhaftigkeit des Charakters gewinnen zugleich. Der Art. 315. des französischen Gesetzes über das Strafverfahren fügt noch bey, daß in der Regel keine andern Zeugen vernommen werden können, als deren Namen, Gewerbe und Wohnort dem Angeklagten wenigstens 24 Stunden vor dem Verhöre dieser Zeugen angezeigt worden sind. Diese Bestimmung ist jedoch im Art. 102 des Entwurfes nicht nöthig, weil bereits die Art. 43 und 62, und zwar ohne Zulassung einer Ausnahme, verfügen, daß die Liste der vorgeladenen Zeugen 3 Tage vor der Sitzung dem Gerichtsvorstande und dem Angeklagten zuzustellen sey.

Die (Art. 103 und 104) einem ohne Rechtfertigung durch Anzeige und Nachweisung giltiger Entschuldigungsgründe ausgebliebenen Zeugen auferlegte Verbindlichkeit zum Kostenersatze und die Bewirkung desselben, wenn nöthig, durch Zwangsmittel ist dem allgemeinen Grundsatze der Pflichtigkeit zur Zeugschaft gemäß; es wird jedoch vorausgesetzt, daß der angedrohte, nöthigenfalls zu verhängende Arrestzwang bis zur Dauer von vier Wochen nur in Folge richterlichen Erkenntnisses verfügt werden kann. Daher ist im zweyten Absatze des Art. 104 statt des Wortes:

„mit Arrestzwang"

zu setzen:

„mit richterlich zu verfügendem Arrestzwang."

Der Art. 108 stellt es dem Vorstand des Assisenhofes anheim, wenn die Zeugen in das für sie bestimmte Zimmer abgetreten sind, die zur Verhütung unzulässiger Verabredungen geeigneten Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, wenn er es für nöthig hält. Diese Vorsichtsmaaßregeln scheinen einerseits jederzeit nothwendig zu seyn; andererseits ist es eine große Gewalt, die dadurch dem Vorstande eingeräumt wird, wenn ihm nicht nur die Anordnung von Vorsichtsmaaßregeln überhaupt, sondern auch die Wahl der Art derselben überlassen ist. Deßungeachtet hält man dafür, daß diese Vorschrift des Gesetzentwurfs, welcher mit der im Rheinkreis bestehenden Gesetzgebung (Code d'instr. crim. Art. 316) übereinstimmt, zweckmäßig sey. Gegen eine übertriebene Vorsichtsmaaßregel würde jedermann in öffentlicher Sitzung sogleich Beschwerde führen können. Die einfachste und natürlichste ist die Aufsicht eines Gerichtsboten im Zimmer der Zeugen. Aber warum diese bewachen, wenn auch nicht der geringste Grund einer Besorgniß da ist, daß sich dieselben untereinander verabreden würden? — Sobald indessen ein Theil, es sey der Angeklagte oder der Staatsanwalt oder der Kläger, es verlangen würden, wird es der Vorstand des Assisenhofes nicht verweigern können. Es wäre daher im Art. 108 statt der Worte:

„wenn es nöthig ist"

zu setzen:

„wenn er es für nöthig erachtet oder „der Staatsanwalt oder der Kläger „oder der Angeklagte oder dessen Vertheidiger es verlangt."

Zu Art. 109. Die Zeugenaussagen werden nicht niedergeschrieben, das Verfahren ist rein mündlich; das Niederschreiben hat keinen Zweck, da die Geschwornen nach der Ueberzeugung, welche sie durch die aus dem Munde der Zeugen selbst gehörten Aussagen erhalten haben, ihren Ausspruch bilden sollen, weil von diesem keine Appellation möglich ist, und weil das Straferkenntniß des Assisenhofes eben auch nur den Wahrspruch der Geschwornen zur Grundlage hat.

Zu Art. 114—116. Zur Ausmittlung der Wahrheit muß dem Assisenvorstande, den Richtern und Geschwornen, aber auch jedem Betheiligten, also dem Staatsanwalte, dem Kläger, dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, erlaubt seyn, Fragen an die Zeugen zu richten. Die französische Gesetzgebung (Art. 319 Code d'instr. crim.) erlaubt dem Angeklagten und der Civilpartheу, dieses nur durch das Organ des Präsidenten zu thun, wogegen der Staatsanwalt, wie der Assisenvorstand die Richter und Geschwornen, den Zeugen unmittelbar fragen können. — Der Entwurf gibt dem Staatsanwalte in dieser Beziehung kein höheres Recht, als dem Angeklagten, und erlaubt auch diesem, an den Zeugen unmittelbar die sachdienlichen Fragen zu stellen. — Mit Recht, da kein Grund abzusehen ist, warum der Ankläger einen Vorzug vor dem Angeklagten haben solle, und da zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen eine bestehende Abneigung nicht anzunehmen ist. Gegen etwaige Excesse trifft übrigens der letzte Absatz des Art. 114 Vorsorge. Nur müßte in dem Falle, daß der Schuldige schon im Arrest wäre, der Arrest geschärft werden. Daher ist im dritten Absatz des Art. 114 nach den Worten:

„von eintägigem bis dreitägigem"

einzuschalten

„und wenn er sich schon im Arrest befindet, geschärften."

Zu Art. 118. Die Vorlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Zeugenaussagen vor den Geschwornen könnte rathsam scheinen, um die Aufmerksamkeit derselben noch mehr zu fixiren, und das Gewicht der Zeugenaussagen noch mehr beurtheilen zu können. Allein das Verfahren ist wesentlich mündlich und öffentlich, das Vorverfahren ist nur in soweit vorbereitend, als es nothwendig ist, dem Vorstande des Assisenhofes einen Anhaltspunkt bey dem eigentlichen Verfahren zu geben; die im Vorverfahren erhobenen Zeugenaussagen gehören eigentlich nicht zu den Akten; sie sind auch mit den gehörigen Garantien (der Oeffentlichkeit, der Vertheidigung u. s. w.) nicht versehen, sie dürfen daher den Geschwornen nicht zum Anhaltspunkte dienen.

Zu Art. 119. Daß die wiederholte Vernehmung eines Zeugen vom Vorstande des Assisenhofes von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, des Klägers oder Angeklagten und seines Vertheidigers verfügt werden kann, folgt aus der ihm übertragenen Leitung des Verfahrens. Diese Bestimmung ist gemäß den Art. 320, 326, 327 des Code d'instr. crim.

Allein auch ein jeder Geschworne sollte denselben Antrag stellen können, und wenn der Vorstand, dem Antrage statt zu geben, sich weigert, der Assisenhof entscheiden. Hiernach ist nach den Worten:

„auf Antrag"

einzuschalten:

„eines Geschwornen oder"

und am Schlusse ist beyzusetzen:

„Wenn der Vorstand Anstand nimmt,
„dem Antrage statt zu geben, so ent-
„scheidet darüber der Assisenhof."

Zu Art. 120. Der Art. 325 des Code d'instr. crim. verfügt dasselbe.

Zu Art. 121. Es ist nicht möglich, genauer zu bezeichnen, welche Fragen verfänglicher seyen. Bey der Oeffentlichkeit des Verfahrens verliert aber auch dieser Gegenstand den Werth, den er bey einem geheimen Verfahren hat.

Zu Art. 122. Die Gesetzstellen, worauf sich der Art. 122 bezieht, sind der Art. 197 Th. II. B. I. lit. III. des allgemeinen Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern und die Art. 332, 333 des Code d'instr. crim.

Zu Art. 123. Die Vorlesung der Urkunden und die Vorlegung derselben zur Anerkennung sind wesentlich zur Herstellung des Thatbestandes. Die französische Gesetzgebung enthält dieselbe Vorschrift (Code d'instruction crim. art. 329.)

Zu Art. 124. 125. Nach Vernehmung des Angeklagten und Vollendung des Beweisverfahrens folgt die Debatte, deren Gang der Art. 124 in natürlicher, auch in der französischen Gesetzgebung (Art. 335. Code d'instr. crim.) bestimmter Ordnung vorzeichnet, welcher zufolge der Angeklagte und sein Vertheidiger das letzte Wort hat. Wenn derselbe nichts mehr zu seiner Vertheidigung vorzubringen, und hierauf der Gerichtsvorstand die Erörterung für geschlossen erklärt hat, soll er die Geschwornen an die zu erfüllenden Obliegenheiten erinnern. Die französische Gesetzgebung (Art. 836. Code d'inst. crim.) legt dem Gerichtsvorstande auch die Verbindlichkeit auf, den Rechtshandel zu reassumiren und die Geschwornen auf die vorzüglichsten Beweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam zu machen. Hiefür kann man anführen, daß über die Verhandlungen Klarheit verbreitet und die in einzelnen Aussagen zerstreuten Thatsachen in juridischer Form als Rechtsfall dargestellt werden. Allein in Erwägung, daß bey Preßvergehen insbesondere die Thatsachen an sich meistens höchst einfach seyn werden, so daß es, dieselben zu übersehen und sich einen Rechtsfall daraus zu bilden, nicht schwer

seyn wird, und in Erwägung, daß auf den Geschwornen nichts als die unmittelbare Darstellung der Thatsache selbst, nicht die juridische Kunst, die einen Rechtsfall unwillkührlich nach subjectiver Ansicht bildet, auch nicht jene des Gerichtsvorstandes, wirken soll, der sonst einen großen Einfluß üben könnte, hält man dafür, daß von der erwähnten Bestimmung der französischen Gesetzgebung Umgang zu nehmen sey.

Zu Art. 126—128. Diese Artikel enthalten die Verfügungen über die den Geschwornen vorzulegenden Fragen. Von der Vollständigkeit und Bestimmtheit derselben hängt die Sicherheit und Richtigkeit ihres Wahrspruches ab. Die französische Gesetzgebung (Art. 338, 339, 340. Code d'inst. crim.) zählt die zu stellenden Fragen jedoch nur beyspielsweise auf. Der Gesetzentwurf stellt statt der Beyspiele erschöpfende Grundsätze auf. Ersteres scheint bestimmter zu seyn, da aber die Aufzählung der Beyspiele doch kaum erschöpfend seyn kann, so ist rathsam, es bey der Redaktion des Entwurfes zu belassen.

Daß dem Obmann der Geschwornen die an dieselben zu stellenden Fragen schriftlich mit der Anklageakte und sämmtlichen Akten übergeben werden müssen (Art. 128) ist in Uebereinstimmung mit Art. 341. des Code d'instr. crim. und dient zur Sicherung der Gründlichkeit der Berathung. Die in den Art. 137 des Entwurfes enthaltene Bestimmung, daß der Wahrspruch der Geschwornen unterzeichnet seyn, und wenn dadurch der Angeklagte für schuldig erklärt wird, das Daseyn der nach Art. 135 erforderlichen Mehrheit, jedoch ohne Angabe der Zahl der Stimmen für oder wider die Schuld, — bestätigen müsse, rechtfertigt sich aus eben dem Umstand, daß das Daseyn jener Mehrheit als wesentlich nothwendig zu einem verurtheilenden Ausspruche vom Gesetze erkannt ist. Ein solcher Umstand muß daher von den Geschwornen selbst constatirt seyn. Mit Recht setzt daher der Gesetzentwurf auf die Versäumniß dieser Bestätigung (Art. 167. Nro. 9 und 10) die Strafe der Nichtigkeit. Bey dieser großen Folge scheint es aber höchst räthlich, daß, nach dem Beyspiele der französischen Gesetzgebung, aus welcher jene Vorschriften entlehnt sind (Art. 341. Code d'instr. crim. und loi du 4. Mars 1831 Art. 3) dem Vorstande des Assisenhofes auferlegt werde, bey der Zustellung der Fragen an die Geschwornen, sie hierauf besonders aufmerksam zu machen. Demnach ist dem Art. 128 beyzufügen:

„Der Vorstand des Assisenhofs hat die
„Geschwornen, bey der Zustellung der
„Fragen, auf die Verfügungen der Art.
„137 und Art. 167. Nro. 8, 9 und 10 aufmerk-
„sam zu machen."

Durch die Entfernung der im Vorverfahren schriftlich aufgenommenen Zeugenaussagen mit der sich von selbst ergebenden Ausnahme für den Fall des Art. 28 scheinen jedoch die Akten mangelhaft zu werden.

Allein da die im Vorverfahren erhobenen Zeugenaussagen lediglich zum vorläufigen Anhaltspunkte des Staatsanwaltes und Assisenvorstandes dienen, und nach dem We-

sen des öffentlichen Verfahrens gar nicht als Beweismittel gelten, weshalb sie auch nicht in der sonst vorgeschriebenen Beweisform aufgenommen werden; da sie ferner mit den Aussagen bey den öffentlichen Verhandlungen selbst in Widerspruch stehen könnten, und da zu den Akten außer der Schrift, welche zum Prozesse Veranlassung gegeben, der Anklagakte und dem Urtheile des Anklagesenats nichts gehört, was nicht in der Audienz vorgekommen ist, so findet man die Bestimmung des Art. 127 ganz dem Zwecke und dem Systeme des öffentlichen und mündlichen Verfahrens gemäß.

Zu Art. 129. Die Entfernung des Angeklagten, nachdem die Fragen den Geschwornen übergeben worden sind, hat den Zweck, ihn während der gespannten Erwartung auf die Entscheidung nicht in voller Versammlung zwecklos sitzen zu lassen, und ihn also nicht einer Art von Tortur auszusetzen. Aber warum der Vertheidiger abtreten solle, ist nicht einzusehen. Er sollte kein geringeres Recht haben als jeder andere Anwalt und jeder andere Zuhörer. Für ihn kennt die franz. Gesetzgebung (Art. 341) die Verbindlichkeit, sich zu entfernen, nicht. Der Eingang des Art. 129 sollte daher so gefaßt werden:

„Sobald die Fragen den Geschwornen „zugestellt sind, wird der Angeklagte „aus dem Sitzungssaale entfernt u.s.w.

Zu Art. 130 und 131. Die französische Gesetzgebung (Art. 345. Code d'instr. crim.) gestattet den Zutritt zu den Geschwornen während ihrer Berathung, wenn der Assisenvorstand hiezu schriftlich die Erlaubniß ertheilt. Zu welchem ungehörigen Einfluß, wenigstens zu welchen Verdächtigungen, kann hiedurch Gelegenheit gegeben werden! Mit Recht ist daher im Gesetzentwurfe dem Vorstande die Gewalt, wie in Frankreich in dieser Beziehung, nicht eingeräumt.

Zur Handhabung des Verbotes; in das Berathungszimmer der Geschwornen während ihrer Berathung zu gehen, soll eine Wache an der Thüre aufgestellt werden. Es scheint nicht passend, daß man sich zu diesem Ende des Militärs bediene, auf welches die Ausdrücke Wache und Wachtposten (im Art. 131) hindeuten. Man zieht daher vor, daß gesetzt werde: Wächter."

Zu Art. 132. Dieser Art. enthält die Instruction, welche den Geschwornen bey der Schöpfung ihres Wahrspruches zum Leitfaden dienen soll. Wenn schon eine Beweistheorie, die nicht blos bestimmt, welche Beweismittel zuzulassen seyen, sondern auch, wie viel jedes unter diesen oder jenen Umständen gelte, so daß, wenn dieser formelle Beweis vorliegt, zugleich aber auch nicht eher, die Ueberzeugung und der Grad derselben geboten ist, — überhaupt bedenklich ist, so ist sie mit einem Geschwornengerichte unvereinbar. Zwar wird von ausgezeichneten Rechtsgelehrten (s. Feuerbach über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege B. II. 405. 414) angenommen, daß auch auf Geschworne eine Beweislehre anwendbar sey, welche nach den allgemeinen Regeln der Erfahrung über geschichtliche Wahrheit die trüglichen Mittel von den ächten Mitteln der Ueberzeugung sondert, jene verwirft, diese zuläßt, welche in Hinsicht der überhaupt zugelassenen Beweismittel bestimmt, unter welchen Bedingungen ihnen im Besonderen eine Beweiskraft zukomme oder nicht, welche festsetzt, welche und wie starke Beweismittel wenigstens vorhanden seyn müssen, wenn der Angeklagte als überwiesen gehalten werden darf; welche ferner neben diesen verpflichtenden Bestimmungen zugleich Regeln aufstellt, die, ohne das Urtheil der Geschwornen zu binden, denselben wenigstens als Richtschnur zur Auffindung der Wahrheit dienen.

Allein die gesetzliche Aufstellung von bindenden Regeln über die Zulässigkeit und Kraft eines bestimmten Beweismittels an sich, sobald dessen Daseyn nachgewiesen ist, ist eben nur eine Zurückkehr zur Theorie des formellen Beweises, welche die Wahrheit gegen ihr Wesen nach ganzen und Bruchtheilen abwägt. Die genaue Verzeichnung bloßer instructiver Formen, welche ohne den Geschwornen zu binden, nach den Regeln der Erfahrung lehrt, die falschen Mittel der Ueberzeugung von den ächten zu unterscheiden, gehört, eben weil sie nicht bindet, in kein Gesetzbuch, und da das Institut der Geschwornen, insbesondere bey Preßvergehen und Preßverbrechen, eben den Zweck hat, der Jurisprudenz, welche mit ihren formellen Vorschriften nicht ausreicht, durch den Ausspruch einer nach den Regeln historischer Gewißheit bey einer Versammlung notabler, aufgeklärter und unbefangener Männer gebildeten moralischen Ueberzeugung zu Hülfe zu kommen; da endlich die in Art. 132 enthaltene, der französischen Gesetzgebung (Code d'instr. crim. Art. 343) nachgebildete Instruction so viele Vorschriften enthält, als nothwendig ist, um die Geschwornen auf die Bedingungen historischer Glaubwürdigkeit aufmerksam zu machen, so stimmt man dem Art. 132 bey."

Nur soll zur Uebereinstimmung mit der Redaktion des Art. 134 am Schluß statt der Worte:

„Entscheidung der Thatfrage, ob der „Angeklagte des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens schuldig sey „oder nicht,"

gesetzt werden:

„Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte der angeschuldigten That „schuldig sey oder nicht."

Zu Art. 133, 134, 135. Wesentlich nothwendig sind diese Vorschriften, welche die Ordnung vorschreiben, nach welcher die Geschwornen die ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten haben.

Dagegen ist die Vorschrift (Art 135), daß der Wahrspruch gegen den Angeklagten mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens 7 Stimmen gebildet werde, bedenklich. Zwar kann dafür angeführt werden, daß in der Regel bey jedem Gerichte blos die ab-

solute Stimmenmehrheit, als die Mehrheit einer einzigen Stimme entscheide, und daß dieselbe Bestimmung im Code d'instr. crim. (Art. 347) enthalten sey.

Dagegen aber ist zu erwägen, 1) bey Geschwornen, die nicht an bestimmte Beweismittel und Formen gebunden, sondern blos durch ihre individuelle moralische Ueberzeugung geleitet sind, muß mehr als bey einem Collegialgerichte die Bürgschaft für die Richtigkeit des Ausspruches in der *Uebereinstimmung der Ueberzeugung*, wenn auch nicht aller, doch der meisten Mitglieder gesucht werden; 2) die Richtigkeit des Ausspruches wird durch die Theilung der Stimmen nach entgegengesetzten Meinungen zweifelhaft; 3) eben der Code d'instr. crim., auf welchen man sich beruft, nimmt den Ausspruch der Jury mit 7 gegen 5 blos als *einen Ausspruch des Zweifels* an, indem er für diesen Fall vorschreibt, daß nun die fünf Richter des Assisenhofes zum Mitstimmen über die Schuldfrage berufen, und ihre Stimmen mit jenen der Geschwornen zusammengezählt werden, um durch eine so gebildete Mehrheit die Verurtheilung oder Lossprechung des Angeklagten zu bewirken. Im Rheinkreise, wo der Assisenhof nach der Verordnung vom 22. August 1815 nur aus einem Vorstande und zwey Richtern besteht, gilt nach derselben Verordnung der Grundsatz, daß wenn die Mitglieder des Assisenhofes einstimmig der Minorität der 5 Geschwornen beytreten, diese alsdann für überwiegend angesehen werden müsse. Es ist aber bekannt, daß durch diese künstlichen Operationen den Geschwornen die Ausflucht dargeboten ist, sich, wenn sie wollen, dem Wahrspruche zu entziehen und den Ausspruch auf den Assisenhof zu wälzen, und somit die Anwendung des Geschworneninstituts so viel als zu vereiteln indem es nur an ihnen ist, die Majorität von 7 gegen 5 zu bilden. — Diesem Mißstande weicht zwar der Entwurf aus, nicht aber dem ursprünglichen, nämlich der Zweifelhaftigkeit der Wahrheit eines Ausspruches, für den nur 7 Stimmen, aber *gegen* welchen fast eben so viele Stimmen (nur um *eine* Stimme weniger als die Hälfte) sprachen. Besser hilft dem doppelten Mißstande das neue französische Gesetz vom 4. März 1831 ab, wornach zu einem Wahrspruche der Jury, wodurch das *Schuldig* ausgesprochen wird, eine Mehrheit von wenigstens 8 Stimmen gegen 4 (à la majorité de plus de sept voix) erforderlich ist, und wodurch der Art. 351 des Code d'instr. crim., welcher die Beyzählung der Stimmen der Mitglieder des Assisenhofes zu jenen der Geschwornen anordnet, aufgehoben wird. Man schlägt daher vor, im Art. 135 statt der Worte:

„*von wenigstens sieben Stimmen*“

zu setzen:

„*von wenigstens acht Stimmen*“

Zu Art. 136 — 138. Die hier enthaltenen Vorschriften über die Form des Ausspruches der Geschwornen stimmen im Ganzen mit jenen der französischen Gesetzgebung überein. (Art. 348, 349. Code d'instr. crim.)

Zu Art. 139. Die Bestimmung, daß es gegen den Wahrspruch der Geschwornen kein Rechtsmittel gibt, außer der Nichtigkeitsbeschwerde findet sich auch in der französischen Gesetzgebung (Code d'instr. crim. Art. 350); sie ist in der Natur des Geschworneninstituts gegründet, da der Wahrspruch aus der Uebereinstimmung der *subjectiven* Ueberzeugung der entschiedenen Mehrheit der Geschwornen hervorgeht, wofür keine Gründe angegeben sind, und deren Verbesserung durch eine andere subjective Ueberzeugung unmöglich ist, eben weil man nicht erweisen kann, ob und warum die eine oder die andere den Vorzug verdiene. Das Ansehen der Geschwornen besteht in der Annahme, daß ihr Ausspruch die gemeine Meinung ausdrücke.

Zu Art. 140. Wenn die Geschwornen die vorgeschriebenen wesentlichen Formen nicht beobachtet haben, so findet das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Anwendung. Da es aber doch möglich wäre, daß bey der genauesten Beobachtung der Formen die Geschwornen dennoch einen Angeklagten aus einem *Irrthume* für schuldig erklären, so hat der Gesetzentwurf, nach dem Beyspiel der französischen Gesetzgebung Art. 313, für diesen Fall einen Ausweg vorgezeichnet, indem er dem Assisenhof das Recht gibt, die Verkündung des Urtheils zu vertagen, und die Anklage an die nächste Sitzung einer neuen Jury zu bringen. Der Umstand, daß die Geschwornen an keine Beweisvorschriften gebunden, keine Gründe anzugeben gehalten sind, und daß gegen ihren Wahrspruch außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein Rechtsmittel zulässig ist, fordert zur Vorsicht gegen möglichen Irrthum auf. Die vorgeschlagene Vertagung ist aber nur für den Fall zugelassen, *wenn der Angeklagte für schuldig erklärt*, also nicht, *wenn er freygesprochen worden ist*; die Bedingung ist, daß *alle* Mitglieder des Assisenhofs *einstimmig* der Ueberzeugung sind, daß dem Wahrspruche ein Irrthum zu Grunde liege, und selbst unter diesen Voraussetzungen findet nur einmalige Vertagung des Erkenntnisses des Assisenhofes statt.

Am Schluß dieses Kapitels scheint es, um die Uebersicht der Verhandlungen und die Reinheit der Ansichten der Geschwornen nicht zu trüben, nothwendig, eine besondere Bestimmung ähnlich jener des Art. 353 des Code d'instr. crim. einzuschalten, nämlich:

»Nachdem die Befragung des Angeklagten und die Verhandlungen in der Sitzung des Assisenhofes einmal begonnen haben, müssen sie ohne Unterbrechung und ohne irgend eine Art von Mittheilung von Außen her bis zur Eröffnung des Wahrspruches der Geschwornen einschlüssig fortgesetzt werden.

»Der Vorstand des Assisenhofes kann sie nicht aussetzen, als während der Zwischenräume welche zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten nothwendig sind.

Zehntes Kapitel.

Vom Urtheile und dem Vollzuge desselben.

Wenn der Wahrspruch der Geschwornen erfolgt ist, so ist der Prozeß noch nicht zu Ende; es bedarf nach dem Entwurfe noch eines Ausspruchs des Assisenhofes, welcher den Angeklagten frey spricht, wenn der Wahrspruch der Geschwornen auf Nichtschuldig oder ein Straferkenntniß, wenn er auf Schuldig lautet. Aber, fragt man, warum ein doppeltes Erkenntniß, zuerst von den Geschwornen, und dann noch vom Assisenhofe? — Warum kann der Angeklagte auf das Nichtschuldig der Geschwornen nicht ohne weiters freygelassen, warum, im Falle er von den Geschwornen für schuldig befunden wird, nicht zugleich die Strafe ausgesprochen werden, da doch die bloße Subsumtion unter das Gesetz eine weit einfachere und oft leichtere Handlung als die Beurtheilung der Schuld oder Unschuld ist?

In der That waren die altgermanischen und insbesondere altbayerischen Schöffen wahre Richter, und was in den älteren Zeiten möglich, zweckmäßig und volksthümlich war, scheint auch in unserer aufgeklärten, in der Rechtswissenschaft fortgeschrittenen, nach Volksthümlichkeit strebenden Zeit anwendbar, zweckmäßig und willkommen zu seyn. Allein die Geschwornen sind mit den Schöffen des altgermanischen und insbesondere bayerischen Rechtes nicht zu verwechseln. Die Geschwornen sind keine Richter, und sollen es nicht seyn, wenn sie auch uneigentlich Richter der That genannt werden. Sie sind nichts anders, als eine Art, ja man darf sagen, die beste Art von Beweismitteln; ihre gemeinsame, in ihrem Wahrspruche ausgedrückte Ueberzeugung gilt nämlich als Beweismittel, oder vielmehr ihr Ausspruch ist der juridische oder formelle Beweis selbst. Darum nennt der Entwurf den Ausspruch der Geschwornen nie Erkenntniß, sondern mit Recht Wahrspruch, da er die Thatsache darstellt und ausspricht, was als wahr für den Richter gilt.

Eben die Fortschritte der neueren Zeit in der Rechtswissenschaft haben auch auf die Gesetzgebung gewirkt. Diese ist nicht mehr wie in den alten Zeiten, wo die Schöffen wahrhaft selbstthätig und nützlich waren, ein dem Volke wohlbekanntes, altgewohntes, gleichsam aus ihm hervorgegangenes Erbstück, sondern ein gelehrtes System, mit dessen Aufkommen die Thätigkeit der Schöffen von selbst aufhören mußte, und so einfach der Akt der Subsumtion einer Thatsache unter das Gesetz an sich scheint, so kann er in vielen Fällen ein schwieriger Gegenstand der juridischen Kunst werden. Doch — dieses ist gleichwohl nur eine untergeordnete Rücksicht; die höhere ist die Garantie der bürgerlichen Freyheit des Angeklagten.

Um diese zu gewähren, gibt es zwey Wege. Der erste ist, den Richter an bestimmte gesetzliche Regeln über den Schuldbeweis zu binden. Diesen Weg, den die deutsche Strafgesetzgebung und insbesondere die Strafgesetzgebung für das Königreich Bayern eingeschlagen hat, gewährt für sich allein keine hinreichende Sicherheit, denn die Anwendung der gesetzlichen Regel hängt doch nur vom Richter ab, da das Erkennen über Schuld und Strafe ein innerer Akt und rein subjectiv wird.

Der zweyte Weg ist, den Richter lediglich auf das Urtheil über die Strafe zu beschränken, und dieses Urtheil abhängig zu machen von der übereinstimmenden Ueberzeugung anderer, vom Gerichte und von der Regierung unabhängiger unbetheiligter Mitbürger des Angeklagten (der Geschwornen) über das Daseyn der Schuld. Dieser Weg, den sowohl die englische als französische Strafgesetzgebung und nach ihnen der vorliegende Gesetzentwurf einschlägt, besteht also in dem Grundsatze, daß die Macht zu strafen und die Macht Schuldige zu finden nicht in einer Person vereinigt seyn dürfe, und dieser Satz gibt weit mehr Sicherheit als die Aufstellung bestimmter Regeln für den Schuldbeweis, muß als eine vorzügliche Grundlage der persönlichen Freyheit betrachtet werden, und daher dessen Anwendung willkommen seyn. (S. Feuerbach a. a. O.)

Nach diesen Grundsätzen richten sich die angegebenen Bestimmungen des Kap. X.

Der Art. 141 redet von der Eröffnung des Wahrspruches, welche dem Angeklagten durch deutliche Vorlesung gemacht werden soll. Der Gerichtsschreiber könnte den Wahrspruch dem Angeklagten deutlich vorlesen und dennoch das Publikum nichts davon hören. Besser und dem System der Oeffentlichkeit gemäß würde daher statt:

»durch deutliche Vorlesung«

gesetzt werden:

»durch Vorlesung mit lauter Stimme.«

Die Art. 142, 143, sind den Art. 318, 219 des Code d'instr. crim. nachgebildet. Die Verfügung, daß auch über die privatrechtlichen Ansprüche vom Assisenhofe zu entscheiden sey, ist auch den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern (Th. II. Art. 7.) und dem Grundsatze der Beförderung der Rechtsertheilung gemäß, und in Rücksicht des ebenerwähnten Zweckes sollen nicht liquide Civilpunkte an die competenten Civilgerichte verwiesen werden.

Zu Art. 144, 145. Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen schuldig erklärt worden, so beginnt die Verhandlung über die Anwendung des Strafgesetzes und die über die allenfallsigen civilrechtlichen Ansprüche.

Die Bestimmungen darüber sind in den angezeigten Art. enthalten; sie sind in Uebereinstimmung mit den Art. 362, 363 des Code d'instr. crim.

Zu Art. 146—168. Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über die Art der Entlassung, Verkündung und Vollstreckung des Urtheils. Die correspondirenden Artikel in der französischen Gesetzgebung sind die Art. 364, 365, 366, 368, 369, 370, 371, 372, 375, 376 des Code d'instr. crim. Dem Verfahren bey Preßvergehen und Preßverbre-

chen aber ist eigenthümlich die Vorschrift, »daß bey jeder Verurtheilung wegen derley strafbarer Handlungen die Confiscation der mit Beschlag belegten oder künftig noch wegzunehmenden Exemplare der gesetzwidrigen Schrift durch das Urtheil anzuordnen ist.« Die Confiscation ist zwar nach Art. 26 des Gesetzes über Preßvergehen eine von selbst eintretende Folge des Urtheils; sie kann jedoch nicht verfügt werden, wenn die Anwendung derselben im Urtheile versäumt worden ist. Es steht aber nicht in der Wahl des Richters, darauf zu erkennen oder nicht. Die Confiscation der gesetzwidrigen Schrift in Folge des Urtheils ist rechtlich und zweckgemäß, da sie das Mittel ist, die Verbreitung derselben, und dadurch die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu hemmen.

Allein der Ausdruck im Art. 149:

»Confiscation der mit Beschlag belegten oder künftig noch wegzunehmenden Exemplare der gesetzwidrigen Schrift,«

ist so unbegränzt, daß daraus die Folge gezogen werden könnte, die Confiscation gehe auf alle einzelnen bereits verkauften Exemplare, was zu manchem argen Uebelstande führen würde. Es wird daher vorgeschlagen, statt jener Stelle zu setzen:

»Confiscation der mit Beschlag belegten, und aller noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst deponirten und noch nicht verkauften Exemplare der gesetzwidrigen Schrift u. s. w.

Manche Schriftsteller legen einen großen Werth auf die Oeffentlichkeit der Abstimmung der Mitglieder des Gerichts, indem sonst der wichtigste Akt der Rechtspflege, nämlich der Urtheilsschöpfung, nicht öffentlich wäre.

Allein der eigentliche Akt der Urtheilsschöpfung ist ein rein innerer, da sich die Ueberzeugung des Richters in seinem geheimsten Innersten bildet. Einzelne Gerichtsmitglieder sind bey einem Collegialgerichte nicht das Gericht selbst. Vielmehr entsteht das Erkenntniß dieses erst aus der Vereinigung der Meinungen der verschiedenen Gerichtsmitglieder.

Der Ausschuß hält dafür, daß es bey der mit der französischen und englischen Gesetzgebung übereinstimmenden Vorschrift des Entwurfes (Art. 150) bleiben soll, nach welcher die Berathung und Abstimmung zur Schöpfung des Urtheils geheim seyn sollen. Die Verkündigung des Straferkenntnisses selbst ist dagegen (Art. 151, 132) ohnehin öffentlich im vollsten Sinne des Worts, indem es vom Vorstande des Assisenhofes in Gegenwart des Angeklagten und der sämmtlichen Anwesenden mit lauter Stimme verkündet wird, nachdem er vorher das Geset, auf welches dasselbe sich gründet, wörtlich abgelesen haben wird.

Statt der Worte im Art. 151:

»In Gegenwart des Angeklagten und der sämmtlichen Anwesenden«

wird besser gesetzt werden:

»in der öffentlichen Sitzung und in Gegenwart des Angeklagten.«

Auch genügt es nicht, das Gesetz, auf welches sich das Erkenntniß gründet, vorher wörtlich abzulesen, sondern es müssen auch die Anklageakte und die strafbaren Handlungen, gegen welche dieselbe gerichtet ist, und der Wahrspruch des Geschwornengerichts angezogen, und die sonstigen Entscheidungsgründe dargelegt werden.

Der Schlußsatz des Art. 151 wird daher so gefaßt werden müssen:

»Nachdem er vorher die Anklageakte unter Bezeichnung der strafbaren Handlung, gegen welche dieselbe gerichtet ist, und den Wahrspruch des Geschwornengerichts, die sonstigen Entscheidungsgründe angeführt, und die Gesetze, worauf dasselbe sich gründete, wörtlich abgelesen haben wird.«

Die Verkündung des Erkenntnisses ist wesentlich mündlich. Die Aufzeichnung durch den Gerichtsschreiber und die Unterzeichnung durch die sämmtlichen Richter des Assisenhofes (Art. 152) dient lediglich zur Beurkundung, und nur auf Verlangen wird den Partheyen eine Abschrift des Erkenntnisses gegeben.

Zu Art. 143. Eine Ausdehnung der Oeffentlichkeit liegt in der Verfügung des Art. 153, daß nämlich jedes verurtheilende Erkenntniß wegen Strafvergehen oder Strafverbrechen nach erlangter Rechtskraft nicht nur in 3 öffentlichen Blättern auf Kosten des Verurtheilten bekannt gemacht, sondern auch nebstdem, wenn die Anklage wegen einer inländischen Zeitung oder periodischen Schrift statt gefunden hat, der Herausgeber angehalten werden soll, das Erkenntniß in dieselbe innerhalb der nächsten 8 Tage bey einer Strafe von 10—100 fl. und der geeigneten Zwangseinschreitung einzurücken. Dieses Mittel ist das angemessenste, dem Gesetze Kraft und durch die Presse selbst gegen Verletzung durch die Presse Hülfe zu verschaffen. Zur besseren Deutlichkeit wird jedoch statt:

»so ist der Herausgeber«

zu setzen seyn:

»so ist nebstdem der Herausgeber.«

Eilftes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerdeführungen gegen strafgerichtliche Urtheile, Entschließungen und Verfügungen.

Zu Kap. XI. Die Rechtsmittel, welche der Gesetzentwurf gegen Urtheile, richterliche Entschließungen und Verfügungen zuläßt, sind 1) die Revision, 2) die Nichtigkeitsbeschwerde, 3) die Wiederaufnahme der Untersuchung, 4) die einfache Beschwerde und 5) die Berufung über den Civilpunkt. Er folgt hiebey nicht der französischen Gesetzgebung, in welcher die verschiedenen Begriffe der Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde, Revision und Reassumirung nicht deutlich genug unterschieden sind, sondern geht von den Begriffen aus, welche die deutsche Prozeßtheorie hievon aufgestellt hat.

Zu Art. 159—166. Die Revision im Sinne des Entwurfes findet nur statt als Recurs an das Obergericht gegen ein Erkenntniß des Assisenhofes wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die durch den vorausgegangenen Wahrspruch der Geschwornen festgestellte Thatfrage. Die Revision in diesem Sinne unterscheidet sich daher gänzlich von dem eben sogenannten Rechtsmittel der französischen Gesetzgebung (Art. 443 u. f. des Code d'instr. crim.) welches nichts anderes, als die Wiederaufnahme der Verhandlung durch ein anderes Gericht derselben Instanz ist; sie unterscheidet sich aber auch von dem Rechtsmittel der Revision im Sinne des allgemeinen Strafgesetzbuches, indem dieses (Th. II. Buch I. Tit. 5. Kap. 3. Art. 366. u. f.) mit der eigentlichen Revision auch die Nichtigkeitsbeschwerde verbindet, also den Rekurs an das Obergericht zuläßt, wenn das Erkenntniß aus was immer für einem Grunde für beschwerend erachtet wird.

Die Nothfrist von 3 Tagen (Art. 162) zur Erklärung über den Gebrauch des Rechtsmittels der Revision und zur Ausführung der Beschwerden ist zwar kurz, aber nicht zu kurz, da die Thatsachen einfach sind, durch die Schrift selbst sprechen, und da die Natur dieser Rechtshändel, sowohl um die Beschlagnahme der Schrift, wenn sie als gesetzwidrig nicht erkannt wird; nicht zu sehr zu verlängern, als um die öffentliche Meinung gegen die Angaben einer gesetzwidrigen Schrift baldigst zu berichtigen, die schleunigste Entscheidung erheischt.

Es mag auffallen, daß die Revision durch das Oberappellationsgericht geschehen soll (Art. 164). Allein die Ueberspringung der Instanzenordnung ist nur scheinbar, indem der Assisenhof nur eine gesetzliche Commission des Appellationshofes ist, und in dem Falle, daß die Geschwornen am Sitze desselben zusammenkommen, nur aus Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht.

Dagegen kann man nicht billigen, daß in der Revisionsinstanz von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abgewichen wird. Was für die Anwendung dieses Grundsatzes besonders in Angelegenheiten der Presse vor dem Assisenhofe, ja selbst bey Verhandlungen über bloße Uebertretungen der Polizey der Presse (Art. 200) vor den Kreisgerichten spricht, muß auch für die Anwendung desselben in höchster Instanz gelten, und es wird als ein Mißstand gefühlt werden, wenn die Verhandlungen und das Urtheil, wodurch ein auf frühere öffentliche Verhandlungen gebautes öffentliches Erkenntniß abgeändert würde, nicht öffentlich wären. Es wird daher folgende veränderte Redaktion vorgeschlagen.

Art. 162. Demselben ist am Schlusse beyzusetzen: »Diese schriftliche Erklärung und Beschwerdeausführung ist sammt dem Anklageakte dem Sitzungsprotokolle des Assisenhofes und dem Wahrspruche der Geschwornen sofort an das Oberappellationsgericht einzusenden.«

Art. 163. Ist das Rechtsmittel der Revision von »dem Staatsanwalte oder Kläger ergriffen worden, so ist dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, im entgegengesetzten Falle aber »dem Staatsanwalte oder Kläger, sogleich das »Duplicat der Beschwerdeausführung mitzutheilen unter der Ladung zur Verhandlung der »Sache in öffentlicher Sitzung des Oberappellationsgerichts, welche nicht eher als 8 Tage und nicht »später als 14 Tage nach geschehener Ladung »statt findet.«

»Wenn die Revision gegen die Vorschrift der »Art. 159 und 161 ergriffen worden ist, so kann »das Oberappellationsgericht dieselbe sogleich ohne »weitere Verhandlung abweisen.«

Art. 164. Die Revisionsinstanz besteht aus einem »der Vorstände und 6 Räthen des Oberappellationsgerichts. Das Verfahren ist in der in »den Art. 91 und 92 bezeichneten Ausdehnung »mündlich und öffentlich. Kläger und Angeklagter können persönlich oder durch gesetzlich »zulässige Bevollmächtigte erscheinen. Das Amt »des Staatsanwaltes wird hiebey von einem »durch das Justizministerium hiezu besonders beauftragten Staatsanwalte ausgeübt.«

Art. 165. Nach der Aufforderung des Gerichtsvorstandes beginnt das Verfahren mit der Entwickelung der Beschwerde, gegen welche der »Angeklagte und sein Vertheidiger, und im Falle »er selbst das Rechtsmittel der Revision ergriffen »hat, der Staatsanwalt und Kläger ihre Gegenerinnerungen vorbringen können. Die Wechselreden dürfen so lange fortgesetzt werden, bis »das Gericht erklärt, hinlänglich unterrichtet zu »seyn. Jeden Falles hat aber der Angeklagte »das letzte Wort.«

Art. 166. Nach Beendigung der Verhandlung hat »der Gerichtshof nach Maaßgabe der Art. 146 »bis 158 das Erkenntniß sammt Entscheidungsgründen auszusprechen, welches sofort von dem »Gerichte, an dessen Sitze die Assisen gehalten »werden, zu vollziehen ist.«

»Das Erkenntniß des Assisenhofes kann, wenn »nur der Angeklagte die Revision dagegen er»griffen hat, niemals zum Nachtheile desselben »abgeändert werden.«

Zu Art. 167 — 173. In diesen Artikeln wird von den Bedingungen der Nichtigkeitsbeschwerde und von dem Verfahren bey denselben gehandelt. Vervielfältigung der Nichtigkeitsbeschwerden ohne erhebliche Ursache wäre Vervielfältigung der Prozesse und Hemmung statt Pflege des Rechts. Man muß die Zulässigkeit beschränken blos auf den Mangel wesentlicher Voraussetzungen und Formen, also solcher, von denen man annehmen muß, daß sie auf das Urtheil einen Einfluß haben, oder daß sie die Sicherheit der Rechtssprüche bedingen. Solcher Art sind die im Art. 167 aufgezählter 18 Gründe, aus welchen die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann. Wenn jedoch, nach dem Gutachten des Ausschusses, zur Schuldigerklärung die Mehrheit von wenigstens 8 Stimmen der Geschwornen erfordert wird, so muß in Nro. 10 das Wort

»absoluten«

hinwegfallen.

Die Bestimmungen über die Nothfristinstanz und Einleitung zum Verfahren (Art. 168 — 171) sind jenen bey dem Rechtsmittel der Revision gleich, und so sollten es auch jene über das Verfahren seyn. Statt des zweyten Absatzes des Art. 171 ist daher zu setzen:

»Im gegentheiligen Falle wird über »die Nichtigkeitsbeschwerde nach der »in den Art. 163, 165 vorgeschriebenen »Weise vor einem Senate des Ober»appellationsgerichts verhandelt und »von demselben erkannt.«

Zu Art. 172. Die Verfügung, daß, im Falle die Nichtigkeit des angefochtenen Erkenntnisses ausgesprochen wird, die Strafsache zu wiederholter Verhandlung und Aburtheilung an das Assisengericht eines andern Regierungsbezirkes zu verweisen ist, ist in Uebereinstimmung mit jener der französischen Gesetzgebung im Falle der Cassation. (Art. 427—430.) Sie folget aber aus der Natur der Sache selbst. Daß der Staatsanwalt auch im Falle des Unterliegens nicht in eine Geldstrafe verurtheilt wird, mag gegen die Gleichheit der Rechte der Partheyen anstößig scheinen; allein da der Staatsanwalt mit einem Fiscale nicht zu verwechseln ist, da er ferner nicht in seinem Privatinteresse, sondern im Interesse des Gesetzes handelt, so ist diese Bestimmung des Art. 172 des Entwurfes wohl zu billigen.

Der Art. 173 wird nach der zu Art. 171 vorgeschlagenen Redaktion hinwegfallen, da hiernach die Eröffnung des Erkenntnisses sogleich in der Audienz geschehen, und die Vollziehung auf Betreiben des Staatsanwaltes eingeleitet würde.

Zu Art. 174 — 178. Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird im Entwurfe als ein Rechtsmittel im Interesse des Angeklagten aufgeführt.

Voraus geht daher die Bestimmung, daß wenn derselbe frey gesprochen worden ist, in Ansehung der That, worüber die Freysprechung erfolgt ist, die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht statt finde. Diese Regel ist, wie in der französischen Gesetzgebung (Art. 360 Code d'instr. crim.) unbedingt ausgesprochen, so daß also die im Art. 387 des allgemeinen Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern zugelassene Ausnahme, wenn sie nämlich neue, vorhin nicht bekannte Umstände und Beweise der Falschheit derjenigen Beweismittel hervorthun, auf welche die Unschuld erkannt worden ist, — hier nicht als zulässig gilt. Dagegen kann der Angeklagte; wenn er verurtheilt worden ist, zu seinem Vortheile, und für ihn auch der Staatsanwalt um die Wiederaufnahme der Untersuchung nachsuchen, wenn einer oder mehrere Zeugen, die gegen ihn ausgesagt haben, wegen Meineids der Specialinquisition unterworfen worden sind.

Diese scheinbare Ungleichheit, welche sich im Falle der Freysprechung auf die Voraussetzung gründet, daß der Beweis gegen einen Angeschuldigten nicht in den eigentlichen Beweismitteln, sondern in der Uebereinstimmung der subjectiven Ueberzeugungen der Geschwornen liege, und im Falle der Verurtheilung auf der Voraussetzung, daß die Motive falsch seyen, welche den Wahrspruch der Geschwornen erzeugt haben mögen, ist zum Vortheile des Angeklagten, in der That zum Vortheile der Freyheit. Da jedoch das eigentliche Strafverfahren bey Preßvergehen und Preßverbrechen keine „Untersuchung" zu nennen ist, so dürfte sowohl in der Ueberschrift, als in den Stellen des Entwurfes selbst, statt des Ausdruckes:

»Wiederaufnahme der Untersuchung"

gesetzt werden:

»Wiederaufnahme des Verfahrens.«

Zu Art. 179 — 182. Die einfachen Beschwerden sind nicht gegen Erkenntnisse, sondern gegen bloße einfache richterliche Verfügungen oder Entschließungen gerichtet, welche die deutsche Proceßtheorie besser als die französische, die alles in dem gemeinsamen Ausdrucke arrêt vermengt, von Erkenntnissen unterscheidet. Sie werden, wenn die Gegenvorstellung bey dem Gerichte, welches die Verfügung erlassen hat, nicht zur Abhülfe führt, an das Obergericht gebracht.

Daß hiedurch das Verfahren in der Hauptsache nicht aufgehalten wird, sondern dem Beschwerdeführer nur gestattet ist, sich die Nichtigkeitsbeschwerde vorzubehalten, dient zur Vermeidung von Verwickelungen durch Zwischenfragen und zur Förderung des Rechtsganges, ohne dem Angeklagten einen Nachtheil zu bringen. Statt der Wortes

»Voruntersuchung«

wird aber in den Art. 179 und 180 besser gesetzt werden:

»Vorverfahren.«

Zu Art. 183 — 184. Die Berufung über den Civilpunkt ist abhängig gemacht von dem Daseyn der für Berufungen an den obersten Gerichtshof erforderlichen appellablen Summe. Obgleich es scheinen möchte, daß die für Berufungen an die zweyte Instanz erforderliche Summe

genügen sollte, weil das Oberappellationsgericht für die Frage über die civilrechtlichen Ansprüche in diesem Falle eigentlich die zweyte Instanz ist, so spricht doch für die Bestimmung des Gesetzentwurfes, daß wenn einmal überhaupt die Berufung an den Obergerichtshof ergriffen worden ist, auch die formellen Bedingungen nach den für solche Berufungen geltenden Vorschriften um so mehr zu bemessen sind, als es bey der Civilparthey steht, ihre Civilansprüche auf dem ordentlichen Civilrechtswege besonders geltend zu machen.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verfahren gegen Ungehorsame, Flüchtige und Abwesende.

Art. 185—188. Das Verfahren gegen Ungehorsame, Flüchtige und Abwesende ist nach den Bestimmungen des allgem. Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern (Th. II. B. 1. Tit. VI.) streng, aber nach jenen der französischen Gesetzgebung (Art. 465 u. f. Code d'instr. crim.) hart und barbarisch. Der Gesetzentwurf unterscheidet, ob die Ladung dem Ausgebliebenen zugestellt worden sey oder nicht.

Im ersten Falle soll gegen denselben als einen Ungehorsamen verfahren (Art. 185) und vom Assisenhofe ohne Zuziehung der Geschwornen das Urtheil über die Anklage gesprochen werden; ohne Zuziehung der Geschwornen (s. auch Art. 470. Code d'instruction criminelle), weil sie keinen Wahrspruch geben können, ohne den Angeschuldigten gehört zu haben, und weil das Urtheil nur provisorisch ist, daher sogleich wieder aufgehoben werden kann, wenn der Ausgebliebene darum nachsucht, und an der neu angesetzten Tagsfahrt vor dem Geschwornengerichte erscheint. (Art. 186, 187, 188 des Entw.)

In Folge der zu Art. 23. vorgeschlagenen Modification muß jedoch auch im Art. 186 statt

„fünfzehn"

gesetzt werden:

„zehn."

Im zweyten Falle, wenn nämlich die Ladung dem Ausgebliebenen nicht zugestellt worden ist, soll zwar (Art. 189) das Vorverfahren auf Betreiben des Staatsanwaltes durch den Untersuchungsrichter so weit als möglich fortgesetzt, sodann aber der Akt zurückgelegt werden, bis die Anklage gegen den Angeschuldigten weiter verfolgt werden kann.

Also, wendet man ein, gegen denjenigen, der sich durch die Flucht den Gerichten entzieht, und etwa für immer die Gränzen meidet, soll der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt seyn, nicht einmal eine Edictalladung, kein Contumacialverfahren, kein Straferkenntniß in contumaciam, sondern gänzliche Straflosigkeit eintreten? —

Alle diese Fragen glaubt man in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe bejahen zu müssen. Er folgt der laut

genug, und dennoch bisher vergeblich erhobenen Stimme der Menschlichkeit.

Der Zweck des Contumacialverfahrens ist nicht, Rache zu üben, sondern einerseits Ungehorsam zu strafen, andererseits zu verhindern, daß der Schutz der Rechte, den der Staat jedem Staatsangehörigen schuldig ist, durch die Flucht eines Angeschuldigten nicht vereitelt werde. Ungehorsam kann nur derjenige genannt werden, welcher vorgeladen nicht erscheint; diesen ereilt das Gesetz durch die Vorschrift der Art. 185—188. Wer aber die Ladung nicht erhielt, kann nicht als ungehorsam gelten; ein Verfahren gegen einen solchen ist hart, weil es ihn durch die Edictalladungen und die damit verbundenen Maaßregeln in Schaden setzen würde.

Ein Erkenntniß gegen einen nicht Vorgeladenen ist an sich eine Ungerechtigkeit, weil ihm die Möglichkeit fehlt, sich zu vertheidigen. Der Schutz der Rechte, welchen die Regierung den Staatsangehörigen schuldig ist, wird dem Angegriffenen doch zu Theil durch die Fortsetzung des vorläufigen Beschlages der Schrift, über welche der Anklagesenat erkennt, und in Ansehung der Civilansprüche steht ihm wie in Ansehung aller Civilforderungen der Rechtsweg offen.

Dreizehntes Kapitel.

Vom Verfahren gegen diejenigen, welche in der Audienz die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen.

Die Erhaltung der Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Gerichts liegt dem Vorstande desselben ob, und es muß ihm hierzu auch eine Disciplinargewalt zustehen. (Art. 191) Diese Disciplinargewalt kann sich aber nicht erstrecken über andere mit der Störung der Ordnung verbundenen nach den Gesetzen strafbaren Handlungen; zu ihrer Bestrafung bedarf es immer eines förmlichen Erkenntnisses. Sind sie wirkliche Vergehen oder Verbrechen, so ist der Thäter dem zuständigen Gerichte zu überliefern; ziehen sie aber blos polizeyliche Bestrafung nach sich, so soll der Assisenhof nach summarischer Untersuchung die Strafe des Frevels aussprechen und vollziehen lassen. In diesem Falle liegt allerdings eine Abweichung von der regelmäßigen Competenz der Behörden, allein diese Abweichung ist eine solche, welche der Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Gerichtssitzungen, der Förderung der Rechtspflege, und da in den 7 Kreisen diesseits des Rheins noch keine gesetzlich geregelte Polizey-Strafgerichtsbarkeit besteht, — auch dem öffentlichen Interesse entspricht, welchem gemäß ist, daß niemand anders als in Folge eines nach dem Gesetze erlassenen Richterspruches zu irgend einer Strafe gezogen werden kann.

Vierzehntes Kapitel.

Besondere Bestimmungen.

Zu Kap. XIV. Art. 193 — 197. Den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren bey Preßvergehen und Preßverbrechen mußten noch einige besondere Bestimmungen beygefügt werden, welche theils in das übrige Strafgebiet eingreifen, theils aus der Verfassungs-Urkunde abgeleitete Privilegien betreffen.

In erster Beziehung verfügt der Art. 193, daß gegen denjenigen, der in einer Schrift zu einem Vergehen oder Verbrechen aufgefordert oder angereizt hat, wenn die Aufforderung oder Anreizung das Verbrechen oder Vergehen wirklich zur Folge gehabt, bey den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu verfahren sey.

Es scheint auch hier nur von einer Aufforderung, nicht von Anreizung die Rede seyn zu dürfen, da die Zulassung eines Verfahrens wegen einer indirecten Aufforderung oder Aufreizung die gehässigsten Tendenzprocesse zur Folge haben würde. Es sollen daher im Art. 193 die Worte

„oder angereizt"

und

„oder Anreizung"

unterdrückt werden.

Jene Bestimmung des Entwurfes scheint noch einer anderen Bedenklichkeit zu unterliegen. Nach derselben wurde nämlich von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und von der Anwendung der Jury auf Preßvergehen und Preßverbrechen gerade bey denjenigen Verbrechen und Vergehen eine Ausnahme gemacht werden, wo meistens die Staatsregierung als der Angegriffene erscheint, also gerade bey denjenigen Artikeln von Preßvergehen oder Preßverbrechen, bey welchen es jenes Princips und Instituts der Geschwornen als einer Garantie der Freyheit am nothwendigsten bedarf, und wodurch allein die Regierung selbst sich über alle Verdächtigung einer Verfolgung erhebt und ihr Ansehen stützt. Allein der Umstand, daß die Einheit der Untersuchung zerrissen und mehrere Angeschuldigte von verschiedenen Gerichten gerichtet würden, wenn der Assisenhof in einem solchen Falle entschiede, und daß hiedurch die Möglichkeit herbeygeführt würde, daß der Urheber eines Verbrechens anders und gelinder bestraft würde, als diejenigen, die er zum Verbrechen veranlaßt hat; daß ferner zweyerley Verfahren, eines nach dem Princip des Untersuchungsprocesses, das andere nach dem Princip des Untersuchungsprocesses statt finden würde, — macht die Bestimmung nothwendig, welche der Gesetzentwurf festsetzt.

Die im Art. 194 enthaltene Vorschrift, daß gegen denjenigen, welcher in einer öffentlich verbreiteten Schrift einen Andern durch wissentliche oder fälschliche Andichtung einer als Vergehen oder Verbrechen gesetzlich erklärten Handlung verläumdet, erst dann nach den französischen des vorliegenden Gesetzes eingeschritten werden solle, wenn durch die bey den ordentlichen Gerichten einzuleitende Untersuchung die gemachte Anschuldigung als unwahr erfunden worden, ist deßhalb unumgänglich, weil erst dann die Verläumdung constatirt ist, und dann erst die Strafe des verläumderischen Schriftstellers bemessen werden kann, und weil sie sich nach der Strafe richtet, welche auf dem vom Verläumder einem Anderen fälschlich zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen haftet. Statt wissentliche oder fälschliche Andichtung muß es jedoch heißen „wissentliche und fälschliche Andichtung" damit die Redaktion im Einklange stehe mit Art. 284. Th. I. des allgem. Strafgesetzbuches.

Der im Art. 195 des Entwurfes vorbehaltene privilegirte Gerichtsstand der Häupter standesherrlicher Häuser gründet sich auf die Beilage IV. zur Verfassungsurkunde §. 8., deren Bestimmungen auch in Ansehung des Verfahrens mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verwandt sind. Nicht minder gründet sich auf den §. 20 derselben Beylage zur Verfassungs-Urkunde die im Art. 197 vorbehaltene Competenz der Justizkanzleyen der Standesherren.

Der Art. 196 beseitiget die Collision der den Geschwornen eingeräumten Zuständigkeit mit dem Privilegium der Militärpersonen in Ansehung des Gerichtsstandes, indem er in Ansehung der Preßvergehen und Preßverbrechen der Militärpersonen eine Ausnahme von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuläßt, also sie den Assisen unterwirft.

Wenn gleich die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung selten seyn wird, so ist sie doch von Wichtigkeit, als ein Schritt weiter zur gleichen Herrschaft des Gesetzes. Da aber das Privilegium der Militärpersonen, wegen Verbrechen und Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit zu stehen, in der Verfassungs-Urkunde (Tit. VIII. §. 7.) ausdrücklich gegründet ist, welche somit durch jene Bestimmung des Gesetzentwurfes in diesem Punkte abgeändert wird, so wird bemerkt, daß zu einer Beschlußnahme über diesen Artikel in Gegenwart von wenigstens ¾ der bey der Ständeversammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und einer Mehrheit von ⅔ der Stimmen erfordert werden.

Fünfzehntes Kapitel.

Vom Verfahren bey Uebertretungen der Polizey der Presse und deren Erzeugnisse.

Art. 198 — 209.

Nebst den Preßvergehen und Preßverbrechen, die der Competenz der Geschwornen zugewiesen sind, können auch Uebertretungen der Polizey der Presse vorkommen, über deren Bestimmung und Bestrafung ein besonderer an die Stände gebrachter Gesetzentwurf Normen enthält. Daß auch über solche einfache Uebertretungen nicht von einer Polizeybehörde, sondern von einem ordentlichen Collegialgerichte verfahren und erkannt wird, ist für die persönliche Freyheit, und für die Freyheit der Presse an und für sich schon ein Gewinn, der in jeder Beziehung dadurch erhöht wird, daß auch in Ansehung dieses gleichfalls an die Vor-

schriften der französischen Gesetzgebung (Art. 179 u. f. Code d'instruc. crim.) erinnernden Verfahrens das Prinzip des Anklageprozesses mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit festgehalten ist.

Im Art. 198 ist blos ein auch im Art. 203 vorkommender Schreibfehler zu verbessern, indem es statt:

„Art. 1. Absatz 3 dann des Art 2. Ab-
„satz 2 dieses Gesetzes

heißen muß:

„Art. 1. Absatz 2, dann des Art. 2. Ab-
satz 2. des Gesetzes über die Polizey der
„Presse und ihrer Erzeugnisse."

Auch dürfte in demselben Art. 198. Abs. 2 statt:

„die daselbst anbefohlene Einstellung,

der Deutlichkeit halber gesetzt werden:

„die daselbst anbefohlene Einstellung
„des Unternehmens einer Zeitung oder
„periodischen Zeitschrift u. s. w."

Zu Art. 203. Im ersten Absatze ist nach den Worten

„Anführung des angewendeten Gesetzes,

einzuschalten:

„und Beyfügung der Entscheidungs-
„gründe."

Der in erster Instanz festgehaltene Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist auch in der zweyten Instanz zu beobachten, da er keine Schwierigkeiten veranlaßt, und das Verfahren und Urtheil in jener Instanz doch am Ende entscheidet. Der Art. 207 und 208 sind demnach so zu fassen:

»Das Appellationsgericht hat auf den Grund des »vorzulegenden Sitzungsprotokolls und der Vorun- »tersuchungsakten in einem aus 5 Richtern mit Ein- »schluß des Vorstandes gebildeten Senate, längstens »binnen 14 Tagen nach Einlauf der Beschwerdeaus- »führung in öffentlicher Sitzung, nach Vernehmung »der mündlichen Ausführung der Beschwerde durch »den Beschwerdeführer oder seines Anwaltes so wie »der Erinnerung des Staatsanwaltes, gegen welche »jenem noch eine Gegenerinnerung erlaubt ist, das »Erkenntniß auszusprechen.«

Art. 208. Das Erkenntniß ist sofort vom einschlägigen »Strafgerichte erster Instanz auf Betreiben des »Staatsanwaltes zu vollstrecken.«

Sechzehntes Kapitel.

Von der Anwendung dieses Gesetzes im Rheinkreise.

Art. 210 — 220. Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Rheinkreise keine Anwendung finden, da ohnehin das im Entwurfe vorgeschriebene Verfahren im Wesentlichen mit dem dort bereits geltenden Verfahren übereinstimmt.

Im Ganzen ist daher nur erforderlich, die Gesetzgebung des Rheinkreises durch mehrere Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu ergänzen, welche zunächst auf die besondere Behandlung der Preßvergehen und Preßverbrechen sich beziehen. Unpassend scheint es zwar, daß nach den Art. 213 — 215 das dort geltende französische überstrenge Contumacialverfahren auch auf Preßverbrechen Anwendung finden solle, auf welche es gar nicht berechnet ist, da doch dasselbe ohne Störung des Systems geändert und darauf die milden, der Natur der Preßvergehen besser angemessenen Bestimmungen der Art. 181—189 dieses Gesetzentwurfes angewendet werden könnten.

Allein es ist zu bemerken, daß in den Art. 213—215 nur von Verbrechen die Rede ist, und zwar von dem einzigen Falle des Art. 1. des Gesetzes über Preßverbrechen und deren Bestrafung, und daß in diesem Falle ohne Inconsequenz kein anderes Verfahren gegen den Ungehorsamen und Flüchtigen eintreten kann, als dasjenige, welches der Code d'instr. crim. überhaupt vorschreibt.

Die am Schlusse des Entwurfes ausgedrückte Bezeichnung des Gesetzes als eines blos provisorisch bis zur Einführung eines neuen allgemeinen Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetzes erinnert daran, wie wichtig dasselbe als Uebergangspunkt zu dem Systeme einer neuen Gesetzgebung sey, deren Principien durch dasselbe jetzt schon zur Anwendung gebracht worden sind, und durch dieses Gesetz, gleichsam wie nach einem ersten Siege, Boden gewonnen und festen Fuß auf dem neuen Gebiete gefaßt haben.

Diese Rücksicht verstärkt die Gründe, aus denen die Annahme des Gesetzentwurfes unter den vorgeschlagenen Modificationen begutachtet wird.

von Mußinan, Vorstand.

Rudhart, Berichterstatter.

Windwart, Sekretär.

XIV. Beylage zu Bayerns Deputirten-Kammer 1831.

Gesetzentwurf die Bildung der Geschwornengerichte betreffend

sammt Motiven und dem Referat des Ausschusses.

A) Motive für den Gesetzentwurf.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des Staatsraths zu beschließen geruhet, daß an die Stände des Reiches, und zwar zuerst an die Kammer der Abgeordneten der Entwurf eines Gesetzes über die Bildung der Geschwornengerichte, überbracht werde.

Mir ist der allerhöchste Befehl geworden, diesen Entwurf vorzutragen.

Das in dem Rheinkreise bestehende Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen hat die Geschwornengerichte daselbst längst eingeführt, sie sind es, die in der Regel bey allen strafbaren Handlungen, denen die dortigen Gesetze den Charakter von Verbrechen beylegen, das Urtheil über die Thatfrage zu sprechen haben.

Die über die Bildung der Geschwornengerichte in dem erwähnten Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen haben zwar durch spätere Verordnungen vom 27. July 1815, 15. Dezember 1818 und 10. July 1820 verschiedene Abänderungen erlitten; die Mängel sind indessen dadurch keineswegs geheilt, wohl aber noch mehr durch die Fortschritte hervorgehoben worden, welche die verwandte französische Gesetzgebung in der Zwischenzeit zur Vervollkommnung jener Institution gemacht hat.

Das Gesetz über die Preßvergehen und Preßverbrechen, welches Ihnen, meine Herren, so eben vorgelegt worden ist, beruft nun auch in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins die Geschwornen zur Theilnahme am Richteramte und erweitert zugleich den Wirkungskreis derselben in dem Regierungsbezirke jenseits des Rheins.

Der Staatsregierung war daher eine zweyfache Aufforderung gegeben: die Bildung der Geschwornengerichte in allen Theilen des Königreiches für jene Fälle, deren Aburtheilung denselben gesetzlich übertragen ist, durch allgemein giltige gleichförmige Bestimmungen zu ordnen, und diese, so viel den Rheinkreis betrifft, an die Stelle der dort noch geltenden mangelhaften Gesetze zu stellen.

Soll das Geschwornengericht seinen hohen Beruf erfüllen, so muß in seinen Mitgliedern die Unabhängigkeit mit der Intelligenz vereint sich finden; es muß aber auch, eben weil dasselbe die Eigenschaft eines Volksgerichts seinem Wesen nach an sich trägt, die staatsbürgerliche Pflicht zum Eintritte so viel als möglich auf alle jene Staatsgenossen ausgedehnt werden, bey welchen der Besitz der bezeichneten Eigenschaften vorausgesetzt werden darf.

Der Entwurf, der Ihnen, meine Herren, zur Berathung übergeben wird, erklärt vor Allem sämmtliche Mitglieder beyder Kammern der Ständeversammlung und alle in den Klassen der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, zum Landrathe wählbaren Staatsbürger für befähiget, die Verrichtungen eines Geschwornen zu übernehmen.

Wen das Gesetz zur Berathung der wichtigsten Angelegenheiten des Gesammtstaates und der einzelnen Regierungsbezirke berufen hat; wer durch Art und Größe seines Besitzthumes selbst materielle Bürgschaften für die nächste und innigste Theilnahme an der Förderung des allgemeinen Wohles und an der Erhaltung und Befestigung seiner Grundlage — des Ansehens der Gesetze und der öffentlichen Ordnung — darbietet, der ist gewiß auch zur Verrichtung der Geschwornen vorzugsweise befähiget.

Aber auch anderen Staatsgenossen, denen die Beglaubigung höherer Intelligenz zur Seite steht, soll der Eintritt in die Geschwornengerichte geöffnet werden; der Entwurf zählt die einzelnen Klassen derselben auf.

Wer als Staatsdiener berufen ist, von Amtswegen einen mehr oder minder entfernten Antheil an der polizeylichen Aufsicht auf die Presse zu nehmen, wer dem vom Staate aufgestellten Richterpersonale angehört, wem sein Amt die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen im Anklageprozeß zur Obliegenheit macht, und wem endlich die gehörige Reife des Alters mangelt, — dem soll der Eintritt in die Geschwornengerichte versagt seyn.

Denn es will das Gesetz, daß diesen Gerichten nirgendwo Mißtrauen entgegentrete, und daß ihre Wirksamkeit durch die möglichste Unbefangenheit aller Mitglieder befördert und befestiget werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes aber dürften die Bestimmungen des Entwurfes vollkommen genügen, und es wird wohl nicht leicht ein zureichender Grund für deren weitere Ausdehnung anzugeben seyn.

Was insbesondere die Staatsdiener betrifft, so konnte das Motiv zur Versagung des Eintritts nur bey einzelnen Klassen in der Natur des speciellen Berufes, nicht aber in der mit den Bestimmungen der Dienstespragmatik unvereinbaren Hypothese eines allgemeinen Abhängigkeitsverhältnisses aufgefunden werden.

Besitzt der Staatsdiener eine der Eigenschaften, durch welche im Allgemeinen die Fähigkeit zur Verrichtung des Geschwornen bedingt ist, so soll derselbe auch des gleichen Rechtes mit seinen Mitbürgern sich zu erfreuen haben — es soll das Dienstesverhältniß nicht ein Titel zum Eintritte, aber auch nicht ein Grund der Ausschließung werden.

Die Bestimmung, daß der Geistliche nicht Geschworner solle seyn können, findet in der Eigenthümlichkeit dieses Standes und des damit verbundenen Berufes gewiß die vollste Rechtfertigung.

Wer wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen und nicht frey gesprochen worden ist, verliert da-

durch die Wählbarkeit zum Landrathe, und eben damit auch die Fähigkeit zur Verrichtung des Geschwornen, dessen erste und wichtigste Eigenschaft ein fleckenloser Leumund ist.

Neben diesem allgemeinen Ausschließungsgrunde besteht aber auch noch ein besonderer, der nur bey einzelnen Straffällen Alle diejenigen von der Theilnahme am Richteramte auszuschließen gebietet, deren Unbefangenheit dabey durch specielle Verhältnisse zweifelhaft gemacht wird.

Der Eintritt in das Geschworengericht ist eine staatsbürgerliche Pflicht; das Gesetz hat daher auch zu bestimmen, wenn die Ablehnung derselben gestattet seyn solle.

Der Entwurf räumt nur den Häuptern der standesherrlichen Familien und den Staatsbürgern, welche ein siebenzigjähriges Alter erreicht haben, das Recht der Ablehnung ein.

Es genügt aber nicht, daß die Fähigkeit zum Eintritte in das Geschwornengericht im Allgemeinen an Bedingungen geknüpft werde, welche den Besitz der nöthigen Eigenschaften erwarten lassen.

Die Art, wie die allgemeinen und speciellen Geschwornenlisten gebildet, und wie aus den letzteren die in jedem einzelnen Falle zur Zusammensetzung des Geschwornengerichtes erforderlichen Staatsbürger bezeichnet und berufen werden, ist dabey von nicht minderer Wichtigkeit.

Die allgemeinen Geschwornenlisten sollen nach der durch die Vollzugsvorschriften zu verwirklichenden Absicht des Entwurfes eine Einrichtung erhalten, wobey dieselben künftig auch den Stände- und Landrathswahlen zur Grundlage dienen können.

Der Vortheil, der hieraus für die Geschäftsvereinfachung hervorgeht, liegt offen am Tage. Es wird aber auch dadurch der weitere Gewinn erzielt, daß die mehrfache Zweckbestimmung der Listen ein wirksames Motiv für größere Sorgfalt in der Herstellung bey den Behörden, und für sorgsame Betreibung der Eintragung bey den Betheiligten begründet.

Auf solche Weise und mit Hilfe des eingeräumten allgemeinen Reklamationsrechtes wird den Listen jene Zuverlässigkeit gegeben, die denselben zukommen muß, damit für jeden Eingetragenen die unbedingte Rechtsvermuthung des Besitzes aller gesetzlichen Eigenschaften geltend gemacht, und allen spätern, in einzelnen Straffällen desfalls etwa zu erhebenden Einwendungen oder Nichtigkeitsbeschwerden die Thür verschlossen werden könne.

Aus der allgemeinen jährlich zu erneuernden Liste will der Entwurf für jeden Regierungsbezirk gleichfalls jährlich eine besondere Liste durch gewissenhafte Auswahl bilden lassen, aus welcher bey jeder Assise das Geschwornengericht zu berufen ist.

Die Specialliste soll 400 Namen enthalten, damit die Zahl für alle möglichen Fälle ausreiche.

Drey Viertheile hat der Landrath, und ein Viertheil der Generalcommissär des Regierungsbezirkes mit Beiziehung der Direktoren beyder Regierungskammern einzutragen, damit das Geschwornengericht werde, was es nach seinem Wesen seyn soll, ein aus den Männern des öffentlichen Vertrauens zusammengesetztes Tribunal, und nicht eine von der Staatsregierung niedergesetzte Gerichtscommission.

Dem Landrathe und dem Generalcommissär sammt den Regierungsdirektoren wird dabey in dem Entwurfe zur gesetzlichen Pflicht gemacht, bey der übertragenen Auswahl auf den Besitz der erforderlichen moralischen und intellectuellen Eigenschaften die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen.

Der Auswahl ist ein weites Feld geöffnet. Es darf dafür wohl nur die einzige Thatsache angeführt werden, daß in dem Obermainkreise die Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit die bekanntlich bey der jüngsten Ständewahl nur 213 zur Kammer der Abgeordneten wahlfähige Mitglieder enthielt, bey der jüngsten Landrathswahl 2348 zum Landrathe wählbare Staatsbürger zählte.

Wer aus der auf solche Weise für den Zeitraum eines Jahres hergestellten Liste bey jeder Assise zum Geschwornengerichte einzurufen sey, soll nach den Bestimmungen des Entwurfes durch das Loos entschieden werden.

Die Ziehung wird dem Präsidenten des Appellationsgerichtes übertragen; sie soll in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Staatsanwaltes vollzogen werden, damit selbst dieser Akt nicht ohne Controlle sey.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfes betreffen die Einberufung der Geschwornen und die Bestrafung der Ausbleibenden, sie suchen jede gegründete Klage über das Lästige der zu erfüllenden staatsbürgerlichen Pflicht zu beseitigen, indem sie Jedem, der dem erhaltenen Rufe gefolgt ist, eine längere Befreyung zugestehen, und überdieß einen Anspruch auf mäßige Vergütung der Reise und Zehrungskosten einräumen.

Die Zahl der zu jeder Assise einzurufenden Geschwornen wird auf 36 festgesetzt, damit das den Betheiligten zukommende Ablehnungsrecht nicht in zu enge Gränze eingeschränkt werde.

Wie dieses Ablehnungsrecht zu üben, wie die Beeidigung der Geschwornen vorzunehmen, und wie bey allenfallsiger Bestechung zu verfahren sey? — davon handeln die Schlußbestimmungen des Entwurfes.

Dieses, meine Herren, sind die Grundzüge des Gesetzes, welches ich Ihnen zur Berathung und Zustimmung zu überreichen die Ehre habe. Sie werden in seinem Inhalte einen neuen Beweis finden, daß die Staatsregierung treu und unwandelbar festhalte an dem Geist und System der Verfassung, und redlich bestrebt sey, dieselbe jeder zeitgemäßen Entwicklung und Ausbildung entgegen zu führen.

München am 3. Juny 1831.

(L. S.) v. Stürmer.

B. Gesetzesentwurf über die Bildung der Geschwornengerichte.

L. K.

Wir haben über die Bildung der Geschwornengerichte für die Fälle, zu deren Aburtheilung dieselben gesetzlich berufen sind nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Zur Verrichtung eines Geschwornen sind befähigt:

1. sämmtliche Mitglieder der beyden Kammern der Ständeversammlung;
2. alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der inländischen Hochschulen; dann die inländischen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, sowie alle auf inländischen Hochschulen graduirten Doctoren, insoferne sie Inländer sind;
3. alle nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 10. aus den Klassen der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zum Landrathe wählbaren Staatsbürger;
4. die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe in den Städten und Märkten;
5. die Notare im Rheinkreise.

Art. 2.

Geschworne können nicht seyn:

1. die in Dienstesactivität stehenden königl. Staatsminister, Generalcommissäre, Regierungsdirectoren, Regierungsräthe und Regierungsassessoren, Polizeydirectoren und Polizeycommissäre, Stadt- und Landcommissäre;
2. das in Dienstesactivität stehende gesammte Richterpersonal;
3. die in Dienstesactivität stehenden Staatsanwälte und deren Substituten;
4. alle dem geistlichen Stande angehörigen Individuen;
5. wer das dreyßigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 3.

Von der Verrichtung eines Geschwornen sind diejenigen ausgeschlossen, die wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung gezogen und nicht freygesprochen worden sind.

Art. 4.

Niemand darf zur Verrichtung eines Geschwornen in einzelnen Straffällen zugelassen werden, wenn er dabey zu dem gegen den Beklagten eingeleiteten Verfahren vermöge Amtspflicht mitgewirkt, als Zeuge einer Aussage oder als Sachverständiger ein Gutachten abgegeben hat, oder als Beleidigter oder Beschädigter betheiligt erscheint.

Art. 5.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann von den Häuptern der standesherrlichen Familien jederzeit, von andern Staatsbürgern aber nur wegen siebenzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 6.

Für jede Gemeinde soll jährlich am Anfange des Monats May ein Verzeichniß der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen durch die Stadtcommissariate, Landcommissariate, Landgerichte und Herrschaftsgerichte unter Mitwirkung der königl. Rentbeamten, Steuer- und Gemeindeeinnehmer hergestellt und spätestens bis zum 20. May im Gemeindehaus zu Jedermanns Einsicht aufgelegt oder angeheftet werden.

Nach zehn Tagen ist das Verzeichniß an die obigen Behörden wieder einzuliefern.

Art. 7.

Jeder Staatsbürger ist berechtigt, gegen die aufgelegten oder angehefteten Verzeichnisse wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Reklamation zu erheben.

Das Stadtcommissariat, Landcommissariat, Landgericht oder Herrschaftsgericht hat die eingelaufenen Reklamationen sogleich zu bescheiden, und die hergestellten Verzeichnisse mit einer Uebersicht der aus der Bescheidung der Reklamationen etwa hervorgehenden Abänderungen der vorgesetzten Bezirksregierung spätestens bis zum 15. Juny vorzulegen.

Art. 8.

Bis dahin ist der Weg der Berufung an die vorgesetzte Bezirksregierung geöffnet.

Diese wird über die in einzelnen Reklamationsfällen eingelegten Berufungen nach collegialer Berathung in öffentlicher Sitzung von zweyter und letzter Instanz wegen entscheiden, und hiernach die Verzeichnisse bis zum 20. Juny definitiv berichtigen.

Art. 9.

Die berichtigten Verzeichnisse werden dem Landrathe des Regierungsbezirks bey seiner jährlichen Versammlung mitgetheilt, welcher hieraus die Liste der während des nächstfolgenden Verwaltungsjahres für den Dienst der Geschwornengerichte zu verwendenden Staatsbürger mit sorgfältiger Rücksicht auf den Besitz der erforderlichen moralischen und intellectuellen Eigenschaften anzufertigen, und dem Generalcommissär des Regierungsbezirks zuzustellen hat.

Art. 10.

Die von dem Landrathe anzufertigende Liste soll dreyhundert Namen aus den in dem Art. 1. bezeichneten Klassen enthalten.

Mitglieder aus seiner eigenen Mitte kann der Landrath nicht auf die Liste setzen.

Art. 11.

Der Generalcommissär des Regierungsbezirks hat mit Zuziehung der Direktoren beyder Regierungskammern der von dem Landrathe mitgetheilten Liste noch hundert Namen aus der allgemeinen Liste beyzusetzen.

Der Generalcommissär und die Regierungsdirektoren sind verpflichtet, bey der zu treffenden Auswahl die in dem Art. 9. bezeichneten Eigenschaften sorgfältig zu berücksichtigen.

Art. 12.

Die auf solche Weise ergänzte Liste ist ohne Verzug dem Präsidium des Appellationsgerichts und dem bey diesem Gerichtshofe aufgestellten Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 13.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Sitzung des Geschwornengerichtes hat der Präsident des Appellationsgerichts in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Liste gesetzten Staatsbürger sechs und dreißig heraus zu ziehen.

Art. 14.

Nach Beendigung der allgemeinen Ziehung findet auf gleiche Weise eine besondere Ziehung zur Bestimmung von vier Ersatzgeschworenen statt.

Hiebey sind nur die Namen der an dem Orte der Sitzung wohnhaften auf der allgemeinen Liste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 15.

Befinden sich unter den Staatsbürgern, deren Namen aus der Urne gezogen worden, einer oder mehrere welche seit der Anfertigung der Liste entweder gestorben sind, oder die Eigenschaften nicht mehr besitzen, durch welche die Fähigkeit zu den Amtsverrichtungen eines Geschwornen bedingt ist, so ist nach Vernehmung des Staatsanwaltes und erfolgtem Beschlusse des Gerichtshofes sogleich zu deren Ersetzung durch weitere Ziehung zu schreiten.

Art. 16.

Das Verzeichniß der Staatsbürger, welche nach dem Ergebnisse der Ziehung bey der nächsten Sitzung des Geschwornengerichtes zu erscheinen haben, soll dem General-Kommissär des Regierungsbezirkes ohne Verzug mitgetheilt, und durch diesen sodann jedem Einzelnen von seiner Berufung und von dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen Nachricht gegeben werden.

Hierbey ist zugleich die geeignete Einleitung zu treffen, daß von dem Vorgeladenen der Eid auf die Verfassungs-Urkunde geleistet werde, wenn er denselben noch nicht abgelegt hat.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage, durch die geeignete Behörde entweder an den Betheiligten in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Betheiligten gelangen zu lassen.

Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich dem Generalkommissär einzusenden.

Art. 17.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage nicht wenigstens dreißig der vorgeladenen Geschworenen erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 14. bestimmten Ersatzgeschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Ist die Zahl der letzteren zur Ergänzung des Abganges unzureichend, so hat der Vorstand des Assisenhofes sogleich die noch fehlenden in öffentlicher Sitzung durch eine weitere Ziehung zuerst aus der nach den Bestimmungen des Art. 14. gebildeten besonderen Liste, und, wenn diese erschöpft ist, aus den übrigen an dem Sitzungsorte wohnenden, nach Art. 1. bis 4. befähigten Staatsbürgern zu ersetzen.

Art. 18.

Jeder Geschworne, welcher auf die erhaltene Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget hat, verfällt in eine Strafe von fünfzig bis hundert Gulden.

Bey dem zweyten Rückfalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein, und es ist das Urtheil durch das Kreis-Intelligenzblatt auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen.

Art. 19.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor der Erfüllung seines Berufes sich ohne anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 20.

Als gültige Entschuldigungen sind nur anzusehen:

1) eine durch ärztliche Zeugnisse bescheinigte Krankheit, welche das Erscheinen unmöglich macht.
2) häusliche oder Dienstverhältnisse, oder staatsbürgerliche Verrichtungen, welche die persönliche Entfernung von dem Aufenthaltsorte oder die Uebernahme eines jeden andern Geschäftes nach obrigkeitlichen Zeugnissen nicht gestatten, oder das Reisen an andere Orte nothwendig machen.

Ueber die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe hat der Assisenhof sofort zu entscheiden, und wenn dieselben als muthwillig erkannt werden, die Strafe auszusprechen.

Art. 21.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen, und seinen Verrichtungen als Geschworner gehörig nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen noch in dem nächstfolgenden Jahre wieder auf die Liste der für den Dienst der Geschwornengerichte bestimmten Staatsbürger gesetzt werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet.

Dagegen sind die Namen derjenigen Individuen, welche entweder mit oder ohne Entschuldigung ausgeblieben sind, oder vor Erfüllung ihres Berufes sich wieder entfernt haben, mit Ausnahme des in dem Art. 18. Abs. 2. vorgesehenen Falles, dem Präsidenten des Appellations-

gerichts anzuzeigen, und durch diesen sogleich wieder in die nach Art. 9. bis 11, angefertigte Liste einzutragen.

Art. 22.

Jedem Geschwornen, der seine Obliegenheiten erfüllt hat, und nicht am Orte der Sitzung wohnt, sind für Zehrung auf die Dauer der nothwendigen Abwesenheit von Hause, täglich 1 fl. 12 kr. und überdieß, wenn er weiter als zwey Stunden vom Orte der Sitzung entfernt wohnt, auf jede Wegstunde der Hin- und Rückreise vierzig Kreuzer auf Verlangen zu vergüten.

Art. 23.

Das Geschwornengericht ist für jede Sitzung aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Art. 24.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage, und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die vorgeladenen Geschwornen, so weit dieselben nicht entschuldiget und ihre Entschuldigungen als hinreichend anerkannt worden sind, in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten namentlich aufzurufen, und die Namen der Anwesenden in eine Urne zu werfen.

Art. 25.

So oft die einzelne Verhandlung, für welche das Geschwornengericht gebildet werden soll, eine längere Dauer erwarten läßt, ist der Assisenhof befugt, vor dem Beginnen der Namensziehung zu verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen noch einer oder zwey andere aus der Urne gezogen werden sollen, um der Verhandlung beyzuwohnen, und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und der Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Aushülfegeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher ihre Namen gezogen worden sind.

Art. 26.

Ist der Aufruf beendiget, und die nach Art. 17. des gegenwärtigen Gesetzes erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Vorstand die einzelnen Namen aus der Urne heraus, und macht dieselben dem Staatsanwalte und dem Angeklagten bekannt.

Art. 27.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können jeder eine gleiche Zahl von Geschworenen verwerfen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, um einen mehr, als der Staatsanwalt, zu verwerfen.

Wenn ein Kläger aufgetreten ist, so hat derselbe, so ferne er sich nicht auf die Verfolgung seiner privatrechtlichen Ansprüche beschränkt, das dem Staatsanwalte zustehende Verwerfungsrecht in Benehmen mit diesem auszuüben.

Art. 28.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nemlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, wie sie die ihnen zustehende Zahl von Verwerfungen ausüben wollen.

Findet eine Vereinigung hierüber nicht statt, so soll durch das Loos die Reihenfolge bestimmt werden, in welcher die einzelnen Angeklagten das Verwerfungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen erklärte Verwerfung ist in diesem Falle für Alle verbindlich.

Art. 29.

Bey jedem Namen steht zuerst dem Staatsanwalte und nach demselben dem Angeklagten die Erklärung frey ob der Geschworene, dessen Name gezogen worden, verworfen werden wolle.

Weder der Angeklagte noch der Staatsanwalt ist gehalten, die Gründe der Verwerfung anzugeben.

Art. 30.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervor gegangen sind, gegen welche das Verwerfungsrecht nicht ausgeübt worden.

Art. 31.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Geschwornengerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Verwerfung nicht Statt.

In dem durch den Art. 25. vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Geschwornengerichts aus der Urne zu ziehende Namenzahl von zwölf auf dreyzehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Art. 32.

Unmittelbar nach vollendeter Bildung des Geschwornengerichts sind die Mitglieder desselben, und in dem Falle des Art. 25. eventuell zugleich die aufgestellten Ergänzungsgeschwornen zu beeidigen.

Der Vorstand des Assisenhofes hat den zu beeidigenden Geschworenen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Sie sollen schwören und geloben, daß Sie die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bey der gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit verfolgen und gewissenhaft prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand sich benehmen, in der Ausübung der Ihnen als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Freundschaft oder Feindschaft, Furcht oder Gunst, um irgend eines Vortheiles willen oder aus anderen solchen Ursachen handeln, sondern dabey nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen haben, und Ihren Ausspruch nach Ihrem Gewissen und der durch die Verhandlungen in Ihnen begründeten freyen Ueberzeugung geben werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr Ihnen Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Vorstand des Assisenhofes aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte:

„Ich schwöre“

auszusprechen.

Art. 33.

Der Geschworene, dessen Name bey der Ziehung zuerst aus der Urne hervorgegangen ist, ist als Obmann anzusehen, so fern nicht mit seiner Zustimmung ein anderer durch freye Wahl der Geschwornen hiezu bestimmt wird.

Art. 34.

Nach der Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Assise hingewiesen, so muß bey dieser zu einer neuen Bildung des Geschwornengerichts nach den voranstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 35.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Theil I. Art. 355, 356, 443, 444, 446 und 448 zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwey bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstentlassung auf Gefängniß von drey Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Art. 36.

In dem Rheinkreise ist die Bestechung der Geschwornen nach den daselbst bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

Art. 37.

Die Bestimmungen der Artikel 35 und 38 gelten nur provisorisch bis zur Einführung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuches.

Art. 38.

Gegenwärtiges Gesetz soll vom Tage der Bekanntmachung im Gesetzblatte an, im Rheinkreise aber vom ersten Jänner 1832 an in Wirksamkeit treten.

Die Staatsregierung hat nach erfolgter Bekanntmachung sofort die Termine zu bestimmen, in welchen die Geschwornenlisten für das Verwaltungsjahr 18$\frac{31}{32}$ nach Vorschrift der Art. 1 bis 12 hergestellt werden sollen.

Im Rheinkreise sind mit der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes alle entgegen stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben 2c.

C. Bericht des Abgeordneten Rudhart.

Der Entwurf über das Verfahren gegen Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse ist auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens unter Anwendung der Geschwornengerichte gebaut. Die Zweckmäßigkeit dieser, vorzüglich bey dem Verfahren gegen die bezeichnete Art von Vergehen und Verbrechen, wird bey der Prüfung jenes Gesetzes erörtert; dieselbe aber vorausgesetzt, hängt die ganze Wirksamkeit der Geschwornengerichte überhaupt von der Art ihrer Bildung und Zusammensetzung ab; denn feile und leidenschaftliche Geschworene würden eben so die Geißel des Landes und der Schrecken der Unschuld seyn, als unabhängige, verständige und redliche zu ihrem Schutz und zur Bürgschaft der öffentlichen Freyheit und Ordnung dienen.

Zu einem Gesetze über diesen Gegenstand schien die im Rheinkreise geltende Gesetzgebung Materialien darzubieten, indem daselbst die Geschwornengerichte seit der Einführung der französischen Gesetzgebung bestehen und in der Regel bey allen Verbrechen das Urtheil über die Thatfrage zu sprechen haben.

Allein die Bestimmungen des französischen Code d'instruction criminelle enthalten nach der allgemeinen Meynung der französischen und deutschen Staatsmänner und Rechtsgelehrten wesentliche Mängel, welche durch die spätern, für den Rheinkreis erlassenen Verordnungen vom 27. July 1815, 15. Dec. 1818 und 10. July 1820 (siehe Sammlung der unter der gemeinsamen Landesadministration erschienenen Verordnungen Thl. II. S. 7. Amtsblatt des Rheinkr. 1819 S. 42. 71. u. folg. 1820 S. 125 u. folg.) nicht gehoben, sondern vielmehr durch die Vergleichung mit den Verbesserungen, welche die französische Gesetzgebung in dieser Beziehung durch neuere Gesetze, besonders durch jenes vom 2. May 1827 gewonnen hat, auffallender geworden sind.

Die Aufgabe und der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist daher, allgemeine, in allen Theilen des Königreichs gültige Vorschriften über die Bildung der Geschwornengerichte nicht bloß zur Aburtheilung der Preßvergehen, sondern für alle jene Fälle zu geben, deren Aburtheilung denselben gesetzlich zusteht, und insbesondere diese Vorschriften, so weit sie den Rheinkreis betreffen, an die Stelle der dort noch geltenden mangelhaften Gesetze zu stellen. Er ist daher zwar durch das Gesetz über das Verfahren gegen Preßvergehen und Preßverbrechen veranlaßt, seine Anwendung ist aber keineswegs auf diese beschränkt.

Der Ausschuß trägt Ihnen nun seine Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln vor, dasjenige ganz übergehend, wobey er nichts zu erinnern findet.

Zu Art. 1.

Die Geschwornengerichte sind ihrer Natur nach Volksgerichte; der hohe Beruf des Geschwornengerichts ist, durch seinen Ausspruch mit „Schuldig" oder „Unschuldig" über die höchsten Güter der Staatsbürger zu entscheiden, also Richter der That zu seyn. Sein Ausspruch gründet sich nicht auf die juridischen Formen des Beweises, sondern auf die übereinstimmende subjective gewissenhafte Ueberzeugung der Geschwornen, daß der Angeklagte die ihm angeschuldigte That mit diesen oder jenen ihm zur Last gelegten Umständen begangen habe.

Unabhängigkeit und Einsicht sind daher unumgängliche Eigenschaften der Geschwornen; daher können nicht alle Staatsbürger zu diesem wichtigen Amte berufen werden, sondern nur diejenigen, bey welchen jene Eigenschaften vorausgesetzt werden können, und die dafür durch ihre Verhältnisse gewissermaßen eine Bürgschaft geben; also nicht eben oder bloß die reichsten, sondern die eigentlichen Notabeln des Landes.

Dieses ist die Absicht der Art. 1. — 4., welche über die Fähigkeit, Geschworner zu seyn, Bestimmung treffen.

Zu Art. 1. Num. 2.

In England ist ein Grundbesitz von bestimmtem reinen Einkommen, selbst nach der Parlamentsakte vom 22. Juny 1825, erforderlich, um auf die Geschwornen-

liste kommen zu können. Unser Gesetzentwurf kennt aber noch andere Notabilitäten als die Besitzer.

Die Aufnahme der Professoren an den Hochschulen und der inländischen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, so wie aller auf inländischen Hochschulen graduirter Doctoren, insofern sie Inländer sind, ist eine gebührende Ehrung der Wissenschaften. Sie ist fast übereinstimmend mit dem Art. 382. des Code d'instruction criminelle, dürfte aber auch auf die Professoren an der Akademie der Künste und der Lyceen ausgedehnt werden. Der Ausschuß schlägt diese Modification vor.

Zu Art. 1. Num. 3.

Nach den französischen Gesetzen sind die Wähler des Wahlkollegiums des Departements (Art. 382. code d'instruction criminelle, Gesetz vom 2. May 1827) im Rheinkreise (nach der Verordnung vom 21. July 1820.)

a) alle durch die Urwahlen ausgewählten Gemeindebevollmächtigten oder Wähler des zweyten Wahlactes zur Ständeversammlung und

b) alle zur Wahl für die Ständeversammlung berufenen Wahlmänner, so wie

c) die Mitglieder der Gemeinderäthe in bestimmten Städten

auf die Geschwornenliste zu setzen.

Nach dem Gesetzentwurf Art. 1. Nro. 3. sollen alle zum Landrathe wählbaren Staatsbürger aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit auf die Geschwornenliste gesetzt werden. Die Anzahl der hienach zur Jury Befähigten ist groß genug für die ausgedehnteste Auswahl, indem sie auf beyläufig 34,000 steigt. Der Umstand, daß hienach drey öffentliche Institutionen in Ansehung ihrer Formation in gewisse Uebereinstimmung gesetzt werden, und daß dieselben Listen zur Bildung der Geschwornengerichte und zu den Wahlen der Landräthe und der Ständeversammlung dienen, woraus Geschäftsvereinfachung und strengere Prüfung jener wichtigen Verzeichnisse entspringt, ist nicht bloße Nebensache, sondern ein Vortheil, der wohl zu berücksichtigen ist.

Zu Art. 1. Num. 5.

Die Advokaten verdienen nicht weniger Auszeichnung als die Notare im Rheinkreise; indem aber jene hier nicht genannt sind, scheinen sie zurückgesetzt zu werden. Der Gesetzentwurf ist zwar hierin der bestehenden Gesetzgebung im Rheinkreise, nämlich dem Art. 382. des code d'instruction criminelle, gefolgt. Allein dieser umgeht die Advokaten keineswegs, sondern umfaßt dieselben mit den Doctoren und Licentiaten, indem häufig Avoues und alle Advokaten in Frankreich wenigstens Licentiaten sind, und das französische Gesetz vom 2. May 1827 zeichnet diejenigen Licentiaten, welche auf dem Verzeichnisse der Advokaten und Avoués stehen, vor den übrigen aus. Im Rheinkreise aber, wo die Funktionen des Avoué und des Advokaten verschmolzen sind (Verordn. v. 3. Aug. 1815) und in der neueren Zeit auch in den übrigen Kreisen des Königreiches sind die wenigsten Advokaten Doctoren und Licentiaten der Rechte. Das Beyspiel der französischen

Gesetzgebung kann hier nicht gegen, sondern vielmehr für den ehrenwerthen Stand der Advokaten angeführt werden. Der Ausschuß schlägt daher die Modification vor, nach Nr. 5. einzuschalten:

6. Die Advokaten.

Zu Art. 2.

Staatsdiener überhaupt, wen sie die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzen, von der Geschwornenliste und dadurch von einem vorzüglichen staatsbürgerlichen Rechte auszuschließen, ist um so weniger ein Grund vorhanden, als sie auch zu den Landrathsversammlungen und zur Ständeversammlung wählbar, und nicht nach Willkühr absetzbar sind. Die Ausschließung der im Art. 2. Nro. 1. 2 und 3 bezeichneten Categorien von Staatsdienern von der Geschwornenliste gründet sich auf den Umstand, daß die Ausübung der Polizey in Ansehung der Presse, das Richteramt und die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, mit der Funktion eines Geschwornen nicht verträglich sind. Durch diese Verfügung des Gesetzentwurfes wird die bestehende Gesetzgebung des Rheinkreises verbessert, indem nach dem code d'instruction criminelle (Art. 385., mit welchem der Ausspruch des französischen Cassationshofs vom 2. May 1816 übereinstimmt) die Funktion eines Polizeycommissärs mit der eines Geschwornen nicht unverträglich ist.

Die Ausschliessung der Geistlichen ist nach dem Muster der französischen Gesetzgebung (code d'instruction criminelle art. 385.) eine Folge des geistlichen Berufes, welchem es nicht angemessen ist, Criminalrichter zu seyn.

Zu Art. 3.

Es ist hart, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in der Meynung an sich keine Entehrung nach sich zieht, neben der gesetzlichen Strafe auch durch die häufige wiederkehrende Ausschließung von der Geschwornenliste büßen zu müssen. Wenn auch wegen des Zusammenhangs mit den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung und zum Landrathe eine Aenderung bey diesem Gesetze in dieser Beziehung nicht vorgeschlagen werden kann, so ist es doch rathsam, den Art. 3 so zu fassen, daß er mit den Gesetzen über die Wahlfähigkeit zum Landrathe und zur Ständeversammlung auch dann, wenn dieselben geändert würden, im Einklange steht. Demnach soll der Art. 3. also gefaßt werden:

„Von der Verrichtung eines Geschwornen sind die-
„jenigen ausgeschlossen, die wegen solcher Verbre-
„chen oder Vergehen, welche die Unfähigkeit zur
„Wahl für die Ständeversammlung und für den
„Landrath nach sich ziehen, in Untersuchung gezo-
„gen, und nicht freygesprochen worden sind.

Zu Art. 4.

Der Vertheidiger eines Angeklagten, auf dessen Nichtigkeitsklage ein zweytes Verfahren angeordnet worden ist, hat im strengen Sinne zu dem Verfahren gegen denselben nicht mitgewirkt, und dennoch wird es passend seyn ihn zur Verrichtung eines Geschwornen in diesem Falle

nicht zuzulassen. Der Deutlichkeit halber ist daher statt der Worte:

„wenn er dabey zu dem gegen den Be-
„klagten eingeleiteten Verfahren"

zu setzen

„wenn er bey oder zu dem gegen den
„u. s. w."

Zu Art. 5.

Die Verrichtung eines Geschwornen ist ein staatsbürgerliches Ehrenamt, aber auch eine staatsbürgerliche Pflicht. Indem der Entwurf gestattet, dieselbe für immer wegen 70jährigen Alters abzulehnen, bedarf er keiner Rechtfertigung. Er folgt hierin den allgemeinen Bestimmungen unserer Gesetzgebung über die Ablehnung eines öffentlichen Amtes und den besondern Bestimmungen der englischen und französischen Gesetzgebung (Blackstone Commentary P. III. Chap. XXIII.; die Parlamentsakte vom 22. Jän. 1825. Art. 1., nach welcher jeder, der über 60 Jahre alt ist, von der Liste wegbleibt, und code d'instruction criminelle art. 385.), welche aber mit der Zulassung anderer Ablehnungsgründe zu freygebig sind. Das Recht, die Verrichtung eines Geschwornen für immer und jederzeit abzulehnen, welches der Art. 5. des Entwurfs den Häuptern der standesherrlichen Familien (wie die englische Gesetzgebung den Lords des Parlaments, Parlamentsakte vom 22. Jän. 1825 Art. 2.) einräumt, ist ein neues, in der Verfassung nicht begründetes Privilegium. Der einzige allerdings bedeutende Schaden, den die übrigen Staatsbürger dadurch nehmen würden, wäre — die Erweiterung der Ungleichheit vor dem Gesetze. Größer wäre der Nachtheil für die Häupter der standesherrlichen Familien selbst. Denn der wahre Vorheil der Aristocratie ist, sich mit den Gemeinen zu verbinden und durch ihren natürlichen Einfluß an die Spitze der nationalen Institutionen sich zu stellen; die Aristocratie aber, die sich von den Gemeinen sondert, wird durch kein Privilegium dauernden Einfluß auf dieselben erhalten können. Der Ausschuß schlägt daher einstimmig die Modifikation vor, im Art. 6. die Worte

„von den Häuptern der standesherrli-
„chen Familien jederzeit, von anderen
„Staatsbürgern aber"

zu unterdrücken.

Zu Art. 6. 7. 8. 9. 10.

Nach den im Rheinkreise geltenden Bestimmungen des code d'instruction criminelle wird sowohl die allgemeine Geschwornenliste auf eine höchst fehlerhafte, dem Wesen des auf Vertrauen beruhenden Geschwornengerichtes so sehr entgegenlaufende Weise gebildet, daß die französischen Rechtsgelehrten selbst auf die heftigste Weise sich dagegen ausdrücken und mit Recht sagen: „die französischen Gesetze haben das Geschwornengericht in eine Gerichtscommission verkehrt; „denn die allgemeine Liste, in welche alle zur Verrichtung eines Geschwornen befähigten Staatsbürger des Departements (Kreises) aufgenommen werden sollen, besitzt blos der Präfekt (im Rheinkreis der Generalcommissär). Niemand erhält sie zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit; er ist sogar nach Erholung der Erlaubniß des Ministers des Innern ermächtiget, in die Liste Menschen aufzunehmen, welche, ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften zu besitzen, sich die Ehre ausbitten, auf die Geschwornenliste gesetzt zu werden oder die er von Amtswegen selbst dazu in Vorschlag brachte (Code d'instruct. Art. 386). Aus dieser Liste wählt der Präfect (Generalcommissär) sechzig Männer ganz nach seinem Belieben aus, sendet die Liste der Sechziger dem Assisenpräsidenten, welcher aus ihnen wieder sechsunddreißig auswählt, deren Namen am Tage des Gerichts in die Urne geworfen werden, um durch das Loos die zwölf zu bezeichnen, welche über die Anklage entscheiden sollen. Im Rheinkreise ist die Uebung besser als die Gesetze; aber die Heilung jener höchst auffallenden Mängel durch das französische Gesetz vom 2. May 1827 ist ihm nicht zu gut gekommen. Der vorliegende Entwurf benutzt die Verbesserungen dieses Gesetzes und fügt andere bey, welche der Natur des Geschwornengerichts und den übrigen Institutionen des Repräsentativsystems entsprechen. Sie bestehen vorzüglich in der Vorschrift, a) daß die Listen über alle in einer Gemeinde wohnhaften und zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen im Gemeindehaus zu Jedermanns Einsicht aufzulegen sind (Art. 6.); b) daß ferner nach der Natur eines Volksgerichtes, welches aus jenen Listen gebildet werden soll, einem jeden Staatsbürger das Recht gegeben wird, gegen die Verzeichnisse Reclamation zu erheben (Art. 7.), c) in der Vorschrift, daß über die in einzelnen Reclamationsfällen eingelegte Berufung von den Kreisregierungen in öffentlichen Sitzungen entschieden werden soll (Art. 8.), wodurch der Grundsatz der Oeffentlichkeit für ein hierzu sehr geeignetes Verhältniß auch auf die Verhandlungen von Verwaltungsstellen angewendet wird, und d) in der Bestimmung (Art. 9. und 10.), daß das berichtigte Verzeichniß dem Landrathe des Regierungsbezirkes mitzutheilen ist, um hieraus die Liste der Staatsbürger anzufertigen, welche während des folgenden Verwaltungsjahres für den Dienst der Geschwornengerichte bestimmt sind.

Der Landrath gewinnt hierdurch eine bedeutende Wirksamkeit, das Geschwornengericht eine eben so bedeutende Popularität. Es wird dadurch, wie die Motive sagen, was es nach „seinem Wesen seyn soll, ein aus Männern „des öffentlichen Vertrauens zusammengesetztes Tribunal „und nicht eine von der Staatsregierung niedergesetzte „Gerichtscommission."

Zu Art. 11.

Diese Worte des königl. Ministers benutzt aber der Ausschuß als Motiv gegen die Vorschrift des Art. 11., nach welcher der Generalcommissär mit Zuziehung der beyden Regierungsdirectoren der vom Landgerichte mitgetheilten Liste von dreyhundert Namen noch hundert Namen (den vierten Theil) aus der allgemeinen Liste beyzusetzen hat. Zwar sind die Verfügungen des Gesetzentwurfes in Vergleichung mit der im Rheinkreise bestehenden und selbst mit der neuesten französischen Gesetzgebung nach welcher die Specialliste ausschließend vom Präfecten

gebildet wird, sehr vortheilhaft, allein der erwähnte Vorbehalt im Art. 11 wird durch die eigenen Motive der Regierung am kräftigsten bestritten, besonders da die Regierung auch auf die Wahl der Landräthe einen Einfluß übt und der Fall möglich ist, daß unter den aus der Urne zu ziehenden 36 Namen die Mehrzahl aus den von dem General-Commissär auf die Liste gesetzten Namen bestehe, wornach das Geschwornengericht -- um die Ausdrücke des Ministeriums zu gebrauchen — eine von der Staatsregierung niedergesetzte Gerichtscommission seyn würde.

Um daher die von der Regierung so vortrefflich angelegte Anstalt zu vollenden, schlägt der Ausschuß mit 5 gegen 2 Stimmen die Modifikation vor, daß im Art. 10.

„vierhundert"

statt

„dreyhundert"

gesetzt und der Art. 11. unterdrückt werde.

Die Minderheit stimmt für den Gesetzvorschlag aus dem Grunde, weil auch die Regierung bey Preßvergehen höchst betheiligt ist, weil ferner ohne ihre Einwirkung wohl die meisten Geschwornen blos aus Bürgern und Landleuten mit Umgehung der Staatsbürger anderer Klassen genommen würden und weil ohnehin keine andere Gesetzgebung in der Liberalität, die Geschwornenliste durch Volkswahl zu bilden, so weit geht, als unser Entwurf, so daß nicht räthlich scheint, diese Liberalität noch mehr zu erweitern.

Zu Art. 12.

Wenn die von der Mehrheit des Ausschusses begutachtete Modifikation angenommen wird, so muß im Art. 12. statt des Wortes:

„ergänzte"

gesetzt werden

„hergestellte"

Zu Art. 13 — 15.

Nach der im Rheinkreis bestehenden Gesetzgebung (Cod. d'instr. crim. art. 387.) hat der Assisenpräsident, nicht in öffentlicher Sitzung, nicht durch das Loos, sondern ganz nach Willkür, und zwar nicht 36, sondern nach einer neuern Verordnung vom 27. July 1815 nur 24 aus der Liste zu bestimmen, wornach das Geschwornengericht ganz zu einer bloßen Gerichtscommission herabsinken würde, welche, da sie jedesmal kurz vor der Sitzung gebildet wird, jedesmal gemäß der vorkommenden Fälle und Personen nach den Absichten der Regierung zusammengesetzt werden könnte. Die Verfügungen des Gesetzentwurfes, wornach die 36 durch das Loos und in öffentlicher Gerichtssitzung bestimmt werden, und wornach eben so in Ansehung der nothwendigen Ersatzmänner zu verfahren ist, enthalten

daher eine wesentliche Verbesserung. Sie ist aus dem franz. Gesetze ddto. 2. May 1827, Art. 9, 10 entlehnt.

Zu Art. 16.

Nach dem Entwurfe ist jedem Einzelnen zur Funktion eines Geschwornen Berufenen Kenntniß, bloß von seiner Berufung, also nicht von der ganzen Liste der 36 zu geben. Da die Herstellung dieser Liste mittelst der Wahlurne in öffentlicher Sitzung geschieht, so kann zwar die ganze Liste sowohl zur Kenntniß der darauf stehenden Geschwornen, als zur Kenntniß des Angeklagten kommen, den sie nach der bisherigen Gesetzgebung bis zur Sitzung bey Strafe der Nichtigkeit ein Geheimniß bleibt (Art. 394. Code d'instr. crim.). Dieses soll nach dem Art. 44. des Gesetzentwurfes über das Verfahren geändert werden, und eben weil jener Akt ein öffentlicher und amtlicher ist, so ist nach der Meynung des Ausschusses im Art. 16. nach den Worten:

„dem Generalcommissär des Regierungsbezirkes „ohne Verzug mitgetheilt und durch diesen"

einzuschalten:

sogleich durch das Amtsblatt des Regierungsbezirkes bekannt gemacht."

Zu Art. 17.

Die Bestimmung über die Art und Weise der Ergänzung der ausgebliebenen Geschwornen ist übereinstimmend mit jener des Art. 12. des französischen Gesetzes vom 2. May 1827 und eine Verbesserung des Art. 395 des Code d'instr. crim.

Zu Art. 18 — 22.

Die Verrichtung des Geschwornen ist ein staatsbürgerliches Ehrenamt, aber auch eine staatsbürgerliche Pflicht, zu welcher man um so mehr durch Zwang angehalten werden kann, als auf der andern Seite die Entschuldigung sehr erleichtert und dem Geschwornen auf Verlangen doch einige Entschädigung gegeben wird.

Die Verfügungen sind übrigens dem im Rheinkreis und in Frankreich bestehenden Gesetz (Code d'instr. crim art. 396. — 398.) analog, jedoch sind daselbst die Strafen zu streng und für die Geschwornen keine Entschuldigungen bestimmt. Der Ausschuß stimmt daher für die Art. 18, 19, 20, 21 und 22 des Entwurfs. Damit es jedoch nicht scheine, daß schon die Zustellung der Ladung an den Gemeindevorstand, auch wenn die Zustellung durch diesen an den Geschwornen nicht nachgewiesen ist, genüge, um im Falle seines Ausbleibens die im Art. 18. angedrohte Strafe zu verhängen, ist daselbst statt der Worte:

„auf die erhaltene Ladung"

zu setzen:

„auf die ihm zugestellt Ladung."

Zu Art. 23. — 38.

Wenn die Liste der 36 gehörig hergestellt ist, so ist noch übrig, aus denselben das Geschwornengericht selbst für die bevorstehende Gerichtssitzung zu bilden. Die hierauf sich beziehenden Verfügungen sind in den angezeigten Artikeln enthalten, und im Allgemeinen mit der im Rheinkreise bestehenden Gesetzgebung (Code de procédure criminelle art. 312, 342, 399, 400 — 404) übereinstimmend.

Dem Art. 24

wäre nach den Worten:

„in Gegenwart des Staatsanwaltes
„und des Angeklagten"

einzuschalten:

„in öffentlicher Sitzung."

Zu Art. 26.

Nicht bloß dem Staatsanwalte und dem Angeklagten sollten die aus der Urne gezogenen Nummern bekannt gemacht, sondern auch öffentlich ausgerufen werden.

Nach den Worten:

„aus der Urne heraus"

ist demnach einzuschalten:

„ruft dieselben aus."

Zu Art. 29.

Nach der französischen im Rheinkreise geltenden Gesetzgebung (Code d'instruction criminelle art. 399) hat der Angeklagte das Recusationsrecht vor dem Staatsanwalte; dieses aber ist zum Nachtheile des Ersteren. Man würde besser sagen, der Angeklagte muß sich zuerst bey jedem aus der Urne gezogenen Namen über die Zulassung oder Verwerfung desselben erklären. Hiedurch erfährt der Ankläger diejenigen Geschwornen, auf welche der Angeklagte Vertrauen hat, und kann nun gerade gegen sie sein Verwerfungsrecht ausüben. Die Bestimmung des Gesetzentwurfes Art. 29, daß bey jedem Namen zuerst dem Staatsanwalte und alsdann dem Angeklagten das Verwerfungsrecht ohne Angabe eines Grundes zusteht, ist daher zum Vortheile des Verfolgten.

Zu Art. 31.

Wenn nach Verwerfung der aus der Urne gezogenen Namen in derselben nicht mehr Namen zurückgeblieben sind, als zur Bildung des Geschwornengerichts nöthig sind, so findet gar keine Ziehung mehr statt. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses ist daher im zweyten Absatze des Art. 31 statt der Worte:

„aus der Urne zu ziehenden"

zu setzen:

„nöthigen."

Zu Art. 32.

Es ist wohl im Sinne des Gesetzentwurfes, daß die Beeidigung der Geschwornen in öffentlicher Sitzung in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten geschehe, allein es wird zweckgemäß seyn, dieses ausdrücklich zu bestimmen. Daher ist im ersten Absatze des Art. 32. vor dem Worte

„zu bringen"

einzuschalten:

„in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Staatsanwaltes und
„des Angeklagten."

Nach dieser Darstellung begutachtet der erste Ausschuß dem vorgelegten Gesetzentwurfe, da durch denselben die im Rheinkreise bestehende Gesetzgebung wesentlich verbessert und dem ganzen Lande ein nach vortrefflichen Grundlagen gebildetes Geschwornengericht dargeboten wird, unter den vorgeschlagenen Modifikationen die Beistimmung zu ertheilen.

Entwurf der in das Finanzgesetz aufzunehmenden Bestimmungen, die künftige Ausscheidung der Kreislasten und Kreisfonds betreffend,

nebst dem Vortrage des Finanzministers und dem Referate des Ausschusses.

A. Vortrag des Staatsministers der Finanzen Grafen von Armansperg.

Meine Herren!

Durch das Gesetz über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 2. Absatz 2 und 3 wurde den Landräthen die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, so wie die Einsicht und Prüfung der über die Erhebung und Verwendung der Kreisumlagen gestellten Rechnungen eingeräumt.

Die Realisirung dieses den Landräthen zugewiesenen Wirkungskreises setzte eine gesetzliche Ausscheidung der bis jetzt von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben in Central- und Kreislasten voraus, und es wurden daher in §. 3 des erwähnten Gesetzes besondere Bestimmungen über die Ausscheidung der nothwendigen Kreisausgaben vorbehalten.

Die Staatsregierung hatte im Jahre 1828 den Entwurf eines Ausscheidungsgesetzes gleichzeitig mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung der Landräthe vorbereitet, und den Ständen des Reiches zur Berathung und Beschlußfassung übergeben. Allein der vorgelegte Entwurf fand damals mannigfache Anstände, und es sprach sich der allgemeine Wunsch aus, daß während des Laufes einer Finanzperiode eine Aenderung in den budgetmäßigen Staatseinnahmen nicht eintreten möchte.

Bey diesem Wunsche und bey den vielen Modificationen, welche die Neuheit des Gegenstandes vielleicht erzeugt haben mochte, konnte die Staatsregierung die beabsichtigte Ausscheidung damals nicht zu Stande bringen.

Zwey Landrathsversammlungen im Jahre 1829 und im Jahre 1830 sind inzwischen vorübergegangen, und ihre Verhandlungen haben gezeigt, wie beschränkt das Feld sey, welches dem Wirkungskreise des Landraths in den sieben ältern Kreisen des Königreichs ohne das Bestehen einer gesetzlichen Ausscheidung der auf den Regierungsbezirken haftenden Kreislasten eingeräumt ist.

Manches Vorurtheil, welches die Unbekanntschaft mit dem wohlthätigen Institute der Landräthe erzeugte, ist in diesem Verlaufe verschwunden, und die Wichtigkeit eines ausgedehnteren Wirkungskreises derselben, eines Wirkungskreises, so wie ihn die Proposition des Landrathgesetzes vom Jahre 18²⁷⁄₂₈ im Auge hatte, lebhaft gefühlt worden.

Meine Herren! Wir stehen auf dem Punkte, eine neue Finanzperiode auf die Dauer von 6 Jahren zu beginnen, und die Staatsregierung glaubte daher, diesen entscheidenden Moment nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne jene Einrichtungen und Aenderungen im bisherigen Staatshaushalte zu veranlassen, durch welche allein das Institut der Landräthe seiner wahren Bedeutsamkeit entgegengeführt werden kann.

Aus diesen Gründen wurde den Ständen des Reiches bereits bey der Vorlage des Budgets für die dritte Finanzperiode der Entwurf einer solchen Ausscheidung angekündigt. Die Vorarbeiten, welche dem Vollzuge der zu beabsichtigenden Ausscheidung vorausgehen mußten, sind nunmehr beendigt, und die Staatsregierung sieht sich im Stande, diese Ausscheidung nicht nur in Bezug auf die gesetzlich auszusprechenden Bestimmungen, sondern auch in Bezug auf das Materielle und die Ziffer der Ausgaben und Einnahmen der ständischen Berathung und Zustimmung zu unterstellen.

Das vorgelegte Budget für die dritte Finanzperiode ist der Grund, auf welchem das neue Gebäude der Ausscheidung der bisherigen Staatsausgaben aufgeführt werden mußte; in ihm ist eigentlich das Maaß der wirklichen Bedürfnisse und ihrer Deckungsmittel zu suchen.

Die Ausscheidung dieser Bedürfnisse in Centrallasten der Gesammtheit und in besondere Lasten der Regierungsbezirke ist nur eine Aenderung des allgemeinen Staatsbudgets; die Erlassung eines eigenen Gesetzes in Betreff die-

ser Aenderungen dürfte sich als überflüssig darstellen und die Veranlassung unnöthiger Wiederholungen seyn; die Staatsregierung hat daher nach reiflicher Berathung es für zweckmäßiger gefunden, die gesetzlichen Bestimmungen, welche dieser Ausscheidung zu Grunde liegen, und selbe sowohl für die Gegenwart als Zukunft ins Leben rufen sollen, in den Entwurf des Finanzgesetzes einzuflechten, und mit dessen Bestimmungen zu verbinden.

Meine Herrn!

Seine Majestät der König ertheilte mir nach Vernehmung des Staatsrathes den Auftrag, den Ständen des Reiches, und zwar vorerst der sehr verehrlichen Kammer der Abgeordneten den Entwurf der im Finanzgesetze unter Titel III. einzuschaltenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausscheidung der Central- und Kreislasten, so wie der hiemit in unmittelbarer Verbindung stehenden Modificationen der §§. 1, 16 und 17, so wie der Beylagen A und B des Finanzgesetzes zu Ihrem Beyrathe und Ihrer Zustimmung zu übergeben.

Mit diesem Entwurfe übergebe ich zugleich die darin allegirten Beylagen A bis D, nämlich A. die Generalübersicht der Staatsausgaben, B. jene der Staatseinnahmen, C. die Uebersicht der Ausscheidung der Kreislasten von den budgetmäßigen Staatsausgaben, und D. der für die Jahre 18$\frac{31}{37}$ entworfenen Kreisbudgets, sowie eine durch diese Bestimmungen vervollständigte neue Redaction des Entwurfes des Finanzgesetzes für die dritte Periode.

Meine Herren! Ich glaube nunmehr die Grundsätze und Motive näher exponiren zu müssen, von welchen man bey diesem Entwurfe ausgegangen ist.

Das Gesetz über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828. §. 2. Abs. 2. theilt die Lasten, welche den einzelnen Regierungsbezirken obliegen, und dem Landrathe zur Prüfung des jährlichen Voranschlages vorgelegt werden sollen, in zwey Kategorien:

a) in nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Lasten, und

b) in fakultative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendende Ausgaben.

Für beyde Arten von Ausgaben soll von der Staatsregierung mit Zustimmung der Stände des Reiches, und zwar abgesondert, ein unüberschreitbares Maximum der in jedem Regierungsbezirke zu erhebenden Kreisumlagen von drey zu drey Jahren festgesetzt werden.

Zur ersten Klasse der Kreisausgaben — zu den nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds verwiesenen Lasten, gehörten in den 7 Kreisen dießseits des Rheins nach den bisher geltenden Bestimmungen nur folgende:

a) die auf Verpflegung heimathloser Individuen nach §. 4. und 5. des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 erlaufenden Kosten;

b) die an die Stelle der Naturalconcurrenzen bey

Straßen- und Brücken-Neubauten durch die Verordnung vom 6. April 1818 (Gesetzblatt von 1818 Seite 41 — 48) angeordneten Kreisumlagen;

c) die nach dem Gesetze vom 22. July 1819 Artikel 5 (Gesetzblatt von 1819 Seite 261—274) als gemeinsame Kreislasten erklärten Kriegskostenentschädigungen. Ausgedehnter, dem Zwecke und den Institutionen des Landrathes angemessener ist die Bestimmung der Kreislasten in dem Rheinkreise.

Das Practische und Vortheilhafte der daselbst bestehenden Ausscheidung hat sich in dem Laufe vieljähriger Verhandlungen zur Genüge beurkundet; es hat die Bewohner dieses Kreises der Kenntniß ihrer innern Verwaltung und der Bedürfnisse derselben näher gebracht, es hat dieselben ermuntert, dem Gange der Verwaltung eine größerere Aufmerksamkeit zu schenken, auf Abschneidung des Ueberflüssigen und Entbehrlichen anzutragen, zweckmäßige und wünschenswerthe Anstalten ins Leben zu rufen oder zu verbessern, und wesentliche Erleichterungen herbey zu führen.

Der Staatsregierung war hiedurch zugleich Gelegenheit gegeben, durch das Organ des Landrathes von wirklichen Gebrechen und Uebelständen der Verwaltung Kenntniß zu erlangen, und da, wo Ersparungen in den Kreisbedürfnissen irgend möglich waren, dieselben herbey zu führen.

Geleitet von diesen Erfahrungen hat man bey dem gegenwärtigen Entwurfe vorzüglich die im Rheinkreise seit Jahren bestehende Ausscheidung der Staats- und Kreisbedürfnisse, und hiemit nach Möglichkeit jene Grundsätze zu verbinden getrachtet, welche bey den Berathungen der Stände des Reichs im Jahre 1828 als gemeinsame Wünsche und Modificationen beantragt worden sind.

Der Hauptgrundsatz, von welchem ausgegangen wurde, war: alle jene Gegenstände des Staatszweckes, welche nur innerhalb bestimmter engerer Bezirke zu erfüllen sind, alle Zweige der Verwaltung, die sich vorzüglich auf die engeren Kreise des Regierungsbezirkes beziehen, alle Anstalten, welche bloß dem Interesse des einzelnen Kreises eigenthümlich angehören, den Kreisfonds zu überweisen; dagegen aber alle jene Geschäftsgegenstände und Stellen, welche die Gesammtheit der Staatsbürger und das Interesse des ganzen Staates zu ihrem Objecte haben, alle Anstalten und Einrichtungen, welche nicht auf den einzelnen Kreis, sondern auf die Vereinigung aller oder mehrerer Kreise Bezug haben, als Centrallasten ferner beyzubehalten.

Die verwickelten Verhältnisse des Verwaltungsorganismus gestatteten zwar nicht, diesem Principe ohne alle Modificationen, ohne jede Ausnahme zu entsprechen, die Verzweigung der obersten Staatsgewalten machen es vielmehr unerläßlich, manche Ausgaben, welche ihrer Natur nach sich als Kreisausgaben darstellen werden, noch ferner unausgeschieden auf dem Staatsfond zu belassen, auch können manch andere Ausgaben ohne drückende Ueberlastung des einen Kreises gegen den andern, oder wegen zu großer Ab-

weichung der bestehenden Rechtsverhältnisse von den Centralausgaben nicht wohl abgesondert werden.

Die Ausnahmen, so wie die Gründe zu ihrer Rechtfertigung, werde ich in dem gegenwärtigen Vortrage am geeigneten Orte noch näher zu entwickeln die Ehre haben.

Meine Herren! Nach diesen allgemeinen Reflexionen erlaube ich mir nunmehr die Einzelnheiten des Entwurfes und seiner Beylagen zu beleuchten.

§. 1.

I. Nachlässe und Nichtwerthe
(uneinbringliche Posten.)

Zur Vereinfachung des Staatshaushaltes kann nichts erwünschter und räthlicher seyn, als die Positionen der Einnahmen der directen Staatsauflagen auf sichern und unabänderlichen Ziffern festzusetzen.

Dieses ist nur dadurch möglich, daß der bisherige Ansatz von Nachlässen und uneinbringlichen Posten aus dem Budget der Staatseinnahmen bey der Position der directen Staatsauflagen verschwinde, und von jedem Kreise das ihn treffende Steuercontingent, nach dem Muster des Rheinkreises, ohne Abzug an die Staatskasse entrichtet werde, wogegen es dem Kreise überlassen bleiben muß, den Abgang auf Nachlässe und uneinbringliche Posten im Kreise selbst auszugleichen.

Auch darf es nicht außer Erwägung bleiben, daß die Behandlung des Nachlaßwesens in den verschiedenen Regierungsbezirken stets ein Gegenstand mannichfacher Beschwerden gewesen sey, und daß noch in neuester Zeit Aeußerungen des Mißtrauens über Begünstigung einzelner Kreise in Beziehung auf das Nachlaßwesen hervortraten.

Auch ist es nur den aus der Mitte ihres Kreises gewählten, mit den Local- und sonstigen Verhältnissen desselben vertrauten und in unmittelbarer Berührung mit den Beschädigten stehenden Landräthen möglich, die erwünschte Gleichförmigkeit und Unpartheylichkeit in dieser Beziehung zu veranlassen, eine lebendige Controlle gegen Kreisverwaltungsbehörden wegen richtiger Anwendung der Nachlaßnormen zu bilden, die Hindernisse einer gleichen Nachlaßbehandlung mit Verlässigkeit aufzudecken, und die Mittel zu deren Entfernung mit vollständiger Localkenntniß anzugeben, so wie die wichtigsten Anhaltspunkte zu einer zeitigen Erlassung neuer Nachlaßnormen darzubiethen.

Diese Verhältnisse beachtend, erachtete es die Staatsregierung für angemessen, die Nachlässe und uneinbringlichen Posten an directen Staatsauflagen — den Kreisfonds zu überweisen, dagegen aber auch denselben eine vollständige Entschädigung aus den bisherigen Staatseinnahmen zu gewähren.

Zum Zwecke der Ausmittelung dieser Entschädigung wurde dem deßfallsigen Voranschlage zur Erzielung eines verlässigeren und sichereren Maaßstabes ein 10jähriger Durchschnitt aus den Jahren 18 19/20 bis 18 28/29 inclus. zu Grunde gelegt. Hienach beträgt der Ausfall an Nachlässen und Nichtwerthen in den obgedachten 10 Jahren im jährlichen Durchschnitte

1) von der Grundsteuer . .	85,624 fl.	31 kr.
2) » » Haussteuer . .	2,457 fl.	36 kr.
3) » » Dominikalsteuer . .	2,315 fl.	6 kr.
4) » » Gewerbsteuer . .	11,612 fl.	36 kr.
5) » » Familien-, Personal- und Besoldungssteuer .	6,597 fl.	48 kr.
Zusammen also	108,607 fl.	37 kr.

Hiebey erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen, daß im Rheinkreise, wo bereits eine Einrichtung dieser Art besteht, in den letzten drey Jahren Ein Procent der Steuerprincipalsumme zur Deckung dieser Ausfälle hingereicht habe.

§. 2.

Was von den Nachlässen und uneinbringlichen Posten gilt, ist aus demselben Grunde auch auf die Rückstände an direkten Staatsauflagen anzuwenden; in so fern dieselben nicht eingehen, sind sie gleichfalls unter den Nichtwerthen begriffen, und es mußte daher im §. 27 des Entwurfes auch in dieser Beziehung die geeignete Vorsorge getroffen werden.

Um nämlich für die alljährlich der Staatscasse zu vergütenden Rückstände auch den Fond zu diesen Vorschüssen zu heben, wurde bestimmt, das sämmtliche Außenstände an directen Staatsauflagen im Laufe der III. Finanzperiode, so wie der Betrag sämmtlicher mit Schluß der Rechnung pro 18 31/32 bestehenden Rückstände an den directen Staatsauflagen aus der gegenwärtigen Finanzperiode den Kreisfonds zur Vereinnahmung überwiesen werden sollen.

§. 3.

II. Verwaltungs-Ausgaben.

In Hinsicht der Verwaltungsausgaben muß ich vor allem einige Bemerkungen über ein paar Positionen vorausschicken, welche durch sämmtliche Etats der verschiedenen Staatsministerien laufen, nämlich:

a) über die Umzugsgebühren,

b) über die Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Staatsdiener.

In dem Entwurf eines Ausscheidungsgesetzes im Jahre 1828 wurden die Pensionen zur Uebernahme auf die Staatsfonds nur auf den Fall zugewiesen, wenn die Versetzung innerhalb des Regierungsbezirkes geschehen sollte.

Allein die Anstände, welche sich in dieser Beziehung bey den dießfallsigen Berathungen ergaben, veranlaßten die Staatsregierung, sowohl die Pensionen der Staatsdiener als die Umzugsgebühren derselben im gegenwärtigen Entwurfe ohne weitern Unterschied als Staatsausgaben zu be-

lassen, und hiedurch dem allgemeinen Wunsche der Stände des Reiches zu entsprechen.

§. 4.

Bey der Ausscheidung der Staatsausgaben ist das angefertigte Tableau dem Gange des Budgets für die dritte Finanzperiode gefolgt.

Zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten glaube ich hier jene Staatsausgaben, welche nach der Natur der Sache und nach den im Eingange des gegenwärtigen Vortrages aufgestellten Principien als unbezweifelte Centrallasten erscheinen, um so weniger namentlich aufführen zu dürfen, als die dem Entwurfe beyliegende Uebersicht in Vergleichung mit den Ansätzen des Budgets ein klares Bild dieser Ausgaben gibt; ich beschränke mich daher auf die Bemerkungen zu jenen Posten, welche als Kreislasten auf die Kreisfonds übergehen, oder welche als Ausnahmen von den aufgestellten Hauptprincipien zu betrachten sind.

1. Etat des Staatsministeriums der Justiz.

Der budgetmäßige Anschlag der Ausgaben auf den Etat der Justiz beträgt

923,960 fl.

Hievon sollen als Kreisausgaben den einzelnen Regierungsbezirken zur Last fallen:

a) die Kosten der Appellations-,

b) die Kosten der Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte.

Ad a. Die Ausgaben auf die Appellationsgerichte betragen in den Kreisen dieß- und jenseits des Rheins im Ganzen

378,338 fl.

Hierunter befinden sich

6600 fl. Kosten der General- und Staatsprokuratoren,
12 fl. Mehrbezüge,
4144 fl. Gehalte der Scharfrichter.

Daß die Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen der Regierungsbezirken nicht zur Last gelegt werden können, unterliegt wohl keinem Anstande. Als Kreislasten werden nur jene Besoldungen zu überweisen seyn, welche den Dienstesstellen verordnungsmäßig entsprechen, Mehrbezüge dagegen erscheinen als eine Art von Pensionen, und würden daher den Regierungsbezirken eine ungleichförmige Last aufbürden.

Die Gehalte der Scharfrichter und ihrer Gehülfen wurden nach dem bisherigen Rechnungsorganismus unter der Regieerigenzsumme der Appellationsgerichte vorgetragen; sie sind eigentlich ein Appertinenz zu den Kosten der Criminalstrafgewalt, und eignen sich daher aus den bey den Criminalkosten vorkommenden Motiven zu den Centralausgaben.

Die General- und Staatsprocuratur im Rheinkreise wurde schon bisher aus dem Staatsfonds bestritten; ihr Zweck ist hauptsächlich auf das allgemeine Interesse des Staates, nämlich auf die Aufrechthaltung und genaue Beobachtung der Gesetze gerichtet, und die Kosten dieser Institution können daher nicht den Kreisfonds imputirt werden, mit deren speciellen Interessen sie sich weniger zu befassen haben.

Nach Abzug dieser drey, der Staatscasse zur Last bleibenden Positionen zu 10,756 fl. beträgt die Summe der an die Kreise zu überweisenden Ausgaben auf Appellationsgerichte

367,582 fl.

Ad b. Die Kosten der Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte in den 7 Kreisen dießseits des Rheins wurden mit einer Summe von 336,446 fl. im Budget veranschlagt.

Die Eigenschaft dieser Gerichte stellte einen Kostenaufwand, wie oben bemerkt wurde, als Kreislast dar; es befinden sich jedoch hierunter 200 fl. Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, welche auf dem Staatsfond zu verbleiben haben.

Das Nämliche soll auch hinsichtlich der im Rheinkreise vorkommenden Ausgaben auf Staatsprokuratoren und deren Regie zu 12,746 fl. eintreten, und ich beziehe mich deßhalb auf das Obenbemerkte. Hiernach sind an den genannten Kosten der Kreis- und Stadtgerichte 12,946 fl. auf den Staatsfonds zu behalten, 336,246 fl. an die Kreisfonds zu überweisen.

§. 5.

Eine weitere Ueberweisung auf die Kreisfonds erfolgte beym Etat des Staatsministeriums der Justiz hinsichtlich der ständigen Bauausgaben jener Gebäude, welche zum Dienste der an die Kreisfonds übergehenden Stellen und Behörden bestimmt sind. Schon bey dem Entwurfe, welchen die Staatsregierung im Jahre 1828 vorlegte, wurde von Seite der Kammer der Abgeordneten der Wunsch ausgedrückt, daß die zum Dienste der Kreisstellen und Anstalten erforderlichen und denselben gegenwärtig gewidmeten Gebäude gleichfalls mit übergehen möchten, und es wurde, diesem Wunsche entsprechend, in dem gegenwärtigen Entwurfe davon ausgegangen, daß diese Gebäude, vorbehaltlich des Staatseigenthums im Allgemeinen, den an die Regierungsbezirke überwiesenen Stellen und Anstalten, zu deren Dienste sie gewidmet sind, auch ferner und zwar in so lange verbleiben, als die Kosten der betreffenden Stellen und Anstalten den Kreisfonds gesetzlich zur Last bleiben werden.

Die ständigen Bauausgaben von solchen Gebäuden können und müssen daher nur von den Kreisfonds getragen werden. Sie bestehen in Beleuchtungskosten, in Kosten für die Aufsicht der Gebäude, für Brandassecuranzbeyträge, Kaminkehrerlöhnungen u. s. w., und bilden sohin einen Theil des allgemeinen Kostenaufwands für die entsprechenden Stellen und Behörden.

Nach dem Anschlage des Budgets für die dritte Finanzperiode betragen die sämmtlichen ständigen Bauausgaben auf den Etat des Justizministeriums 1707 fl. Hievon

treffen auf die zu Kreisanstalten bestimmten Gebäude der Appellations-, Kreis- und Stadtgerichte 1207 fl.

Der Rest zu 500 fl., nämlich die ständigen Bauausgaben auf den Etat des Ministeriums, des Oberappellationsgerichts, verbleiben den Staatsfonds zur Last.

§. 6.

2) Etat des Staatsministeriums des Innern.

Unter den Staatsausgaben, welche nach dem Finanzbudget der Etat des königlichen Staatsministeriums des Innern in Anspruch nimmt, würden sich in Gemäßheit der Eingangs aufgestellten Hauptgrundsätze vor allem die Kosten der königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zur Ueberweisung als Kreisausgaben darstellen, da dieselben vorzüglich und zunächst mit den Interessen der Kreise sich zu beschäftigen haben. Allein nach dem gegenwärtigen Organismus sind mit den Kammern des Innern auch die Finanzkammern in einer und derselben Kreisregierung verbunden; letztere haben aber nebst der Verwaltung der directen Staatsauflagen auch die Verwaltung und Aufsicht der Staatsdomainen und grundherrlichen Renten des Staates, die Wahrung der fiscalischen Rechte und Ansprüche zu besorgen, und ihre Kosten können daher den Kreisfonds nie zu ganz überbürdet werden. —

Die Schwierigkeit einer Ausscheidung aber, besonders in Bezug auf die Verrechnung, macht es räthlich, die Ausgaben der sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, nach dem im Rheinkreise bereits bestehenden Prinzipe — als Centralausgaben zurückzubehalten, und hiedurch auch dem Antrage zu entsprechen, welcher von den Ständen des Reiches bey den Berathungen vom Jahre 1828 in dieser Beziehung gestellt worden ist. Nach Abzug dieser Ausgaben eignen sich von der ganzen budgetmäßigen Ausgabssumme auf den Etat des Staatsministeriums des Innern ad 660,000 fl. nur mehr die Kosten der in einzelnen Städten verordnungsmäßig bestehenden Stadtcommissariate im Gesammtbetrage von 10,925 fl. zur Ueberweisung auf die Kreisfonds.

§. 7.

3) Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

Unter dieser Rubrik erscheinen im Finanzbudget die Ausgaben auf die Landgerichte der sieben ältern Kreise; bereits im Jahre 18$\frac{31}{32}$ wies die von der Staatsregierung ausgegangene Proposition diese Ausgabenkategorie auf die Kreisfonds, und die Stände des Reichs waren damit einverstanden; hiernach wurde auch bey dem gegenwärtigen Entwurfe verfahren; eine Ausnahme hiebey besteht jedoch

a) in den Mehrbezügen bey den Besoldungen der Landrichter, Assessoren und Gerichtsdiener im Betrage von 2988 fl. 48 kr.;

b) in den Ausgaben für die Militärconscriptionen ad 12,400 fl.

c) in den Ausgaben für Vermarkung und Aufsicht über die Landesgränzen ad 686 fl. 45 kr.;

d) in den Pensionen ad 28,867 fl.

Nach Abzug dieser vier Ausgabsrubriken verbleiben noch als Kosten der Landgerichte 1,113,023 fl. 23 kr.

§. 8.

4) Etat des Staatsministeriums der Finanzen.

Von den Positionen, welche den budgetmäßigen Ansatz ad 772,000 fl. für den Etat des Staatsministeriums der Finanzen bilden, würden in Gemäßheit der aufgestellten allgemeinen Prinzipien sich wenigstens zum Theile die Kosten der Regierungs-Finanzkammern und der Kreiskassen als Kreisausgaben darstellen.

Allein die Gründe, aus welchen die Ausgaben der Kreisregierungen als Staatsausgaben belassen werden sollen, habe ich bereits oben, als von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Rede war, erörtert und dieselben finden auch hinsichtlich der Kreiskassen ihre Anwendung, welche sich nicht blos mit der Erhebung der direkten Staatsauflagen, sondern mit den Ueberschüssen der Rentenrechnungen im Allgemeinen zu befassen haben, und gleichsam einen Theil der Regierungsfinanzkammern ausmachen. — Der Entwurf der Ausscheidung und der gesetzlichen Bestimmungen hierüber hat in Erwägung dieser Umstände den ganzen Betrag der Ausgaben auf den Etat des Staatsministeriums der Finanzen ad 772,000 fl. als Centrallast behandelt.

§. 9.

5) Etat der Staatsanstalten.

Unter den allgemeinen Staatsanstalten nehmen nach der Reihenfolge des Budgets den ersten Platz die Anstalten auf Erziehung und Bildung ein.

Die Ausgaben hiefür theilen sich hauptsächlich in zwey Kategorien:

a) auf allgemeine Volksbildung, und

b) auf höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Bildung.

Anstalten der letztern Art können nicht in jedem Kreise besonders bestehen, da sie theils zu umfassend, theils zu kostspielig sind, in so fern sie ihrem Zwecke entsprechen sollen; daher hat der Entwurf die Anstalten dieser Art, als Academien, Universitäten, Kunstschulen, besondere Unterrichtsanstalten als Staatsanstalten erklärt, und dem Staatsfonds überlassen. Der gleiche Grund spricht auch für die Belassung der Stipendien als Centrallast; die Stipendien, welche bisher aus der Staatskasse flossen, sind nicht für einzelne Regierungsbezirke, sondern für die gesammten Kreise des Königreichs bestimmt.

Die Bewerbung darum, als einer Prämie für die Entwicklung ausgezeichneter Talente, kann daher nicht auf die Gränzen eines einzelnen Regierungsbezirkes eingeschränkt werden.

Was dagegen die Ausgaben auf allgemeine Volksbildung betrifft, so ist es gerade in diesem Zweige von dem wohlthätigsten und wesentlichsten Interesse, derley Anstalten

der betreffenden unmittelbaren Einwirkung der Landräthe zu überantworten. Alle Bedürfnisse und Gebrechen dieser Anstalten, welche bisher der Gegenstand der lautesten Klagen gewesen sind, werden gründlich beleuchtet, — alle Beschwerden über die Begünstigung der einzelnen Kreise, welche aus der Centralisirung entsprangen, werden sich heben, so wie diese Anstalten dem Landrathe des respectiven Kreises näher gebracht, der aus seiner Umgebung geschöpften unmittelbaren Kenntniß aller Sach- und Ortsverhältnisse unterstellt werden.

Die Ausscheidung hat auf die die Kreisfonds übergehenden Ausgaben auf Erziehung und Bildung in 5 Rubriken gefaßt:

1) Allgemeine und besondere Dotation.

Hiezu gehören das allgemeine Schuldotationsaversum ad 300,000 fl. und die besondere Dotation im Rheinkreise ad 24,000 fl. Das erstere wurde vom königlichen Staatsministerium des Innern mit Rücksicht auf das Bedürfniß und die bisherige Verwendung auf die einzelnen Kreise vertheilt. Die besondere Dotation im Rheinkreise bedarf nach dem Wortlaute ihrer Bestimmung keiner weitern Erörterung.

2) Schuldotationsverbesserung ad 32,000 fl.

Sie sind in allen Kreisen gleich und stützen sich auf die bisher schon statt gefundene Vertheilung.

3) Fundationsmäßige Beyträge ad 112,187 fl. 44½ kr.

Der Betrag dieser Ausgaben richtet sich nach dem, auf Rechtsverhältnisse und Observanzen gegründeten bisherigen Bedürfnisse einzelner Schulen, und mußte wegen der innigen Verbindung und des Zusammenhanges mit dem gesammten Erziehungswesen den Kreislasten beygezählt werden; sie erhalten jedoch zu diesem Behufe vollständige Entschädigung aus den Staatsmitteln.

4) Die durchlaufende Position auf Dienstwohnungen und Gründe ad 1341 fl. 43 kr. — so wie

5) die Ausgabe auf ständige Baukosten für die den Unterrichtsanstalten gewidmeten Gebäude ad 382 fl. bedürfen keiner erläuternden Bemerkung.

Die Gesammtsumme der auf die Kreisfonds übergehenden Ausgaben auf Erziehung und Bildung beträgt demnach 469,911 fl. 27½ kr.

§. 10.

Bey den bestehenden besonderen Verhältnissen, worauf die im Budget angesetzten Ausgaben auf Kultusanstalten in den verschiedenen Kreisen beruhen, konnte eine Ausscheidung nicht wohl vorgenommen werden, und es ist daher wohl zweckmäßig, diese Ausgaben für Centrallasten zu erklären.

§. 11.

Die Ausgaben auf Gesundspflege und Medicinalpolizey betrugen nach dem Budget der dritten Finanzperiode 154,000 fl. — Hievon eignen sich nach den aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zur Ueberweisung als Kreislasten

die Kosten

1) der Stadtgerichtsphysikate ad . . 12,535 fl. 30 kr.
2) der Landgerichtsphysikate ad . . 111,455 „ 35 „
3) der Stadt- und Landgerichtswundärzte ad . . . . 6,941 „ 36½ „
4) der Hebammen ad . . . . . . 981 „ 12½ „

Für Epidemien und Viehseuchen konnte eine bestimmte Summe für einzelne Kreise nicht ausgeworfen werden, da das Budget für diese Rubrik inclusive der Centralanstalt für Schutzpockenimpfung nur eine allgemeine, die centralisirten Kosten kaum deckende Summe von 2320 fl. 50 kr. enthält.

Ueber die Gründe, aus welchen die oben angeführten Ausgaben in die Klasse der Kreislasten sich eignen, bedarf es keiner Rechtfertigung.

Als Centrallasten sollen ferner beybehalten werden die Kosten auf Medicinalcomitéen, auf Heilbäder, und die dazu gehörigen Aerzte und Brunnenwärter, auf die Centralimpfanstalt, auf Pensionen und Quiescenzgehalte, in Summa 22,086 fl. 6 kr.

§. 12.

Die Ausgaben, welche im Budget auf Wohlthätigkeit vorkommen, bestehen theils in Unterstützungen, welche ohne Unterschied der Kreise für die Gesammtheit der Staatsbürger oder für eine bestimmte Klasse derselben bestimmt sind, theils in dotationsmäßigen Beyträgen, die sich auf spezielle Rechtstitel stützen, und hauptsächlich von den Staatsdomainen und den incamerirten Klostergütern herrühren. Eine Vertheilung derselben auf die Kreise und eine Ueberweisung als Kreislasten ist daher nicht wohl ausführbar, und die Staatsregierung hat diese Ausgaben im Betrage von 169,000 fl. als Staatslasten zurückbehalten.

§. 13.

Die Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Kosten auf Ergreifung und Untersuchung der Verbrecher, die Kosten auf Bewahrung und Bewachung der Sträflinge in Zucht-, Zwangs- und Arbeitshäusern, die Ausgaben auf Verpflegung und Transport der Vaganten und Polizeyarrestanten, sind eine Last der Gesammtheit, deren Schutz und rechtliche Sicherheit auf dem strengen Vollzuge der Straf- und Polizeygesetze beruht. Sie sind außerdem zu ungleich und von zufälligen, dem treffenden Regierungsbezirke oft ganz fremden Ereignissen abhängig, um den Kreisfonds ohne Ueberlastung des einen Kreises gegen den andern überbürdet werden zu können.

Es war daher schon bey der Vorlage des Entwurfes vom Jahre 1828 der allgemeine Wunsch der Stände des Reiches, insbesondere der sehr verehrten Kammer der Abgeordneten, daß diese Ausgaben auch ferner als Staatsausgaben beybehalten werden möchten. Der Entwurf der neuern gesetzlichen Bestimmungen über die Ausscheidung hat diesem Wunsche entsprochen.

§. 14.

Die Ausgaben auf Industrie und Cultur, in einem budgetmäßigen Anschlage von 156,091 fl. — kr., enthalten außer dem Ansatze von 4000 fl. (Beytrag zu dem Landgestüte im Rheinkreise) nur allgemeine, der Gesammtheit des Reiches angehörende Anstalten und Zwecke, und eignen sich hiernach nicht in die Kategorie der Kreislasten.

§. 15.

In Betreff der besondern Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden kommt nur zu bemerken, daß dieselben, wie ihr Titel bewährt, gleichfalls meistens auf speziellen Rechtstiteln oder Motiven beruhen, und daß sohin eine Ausscheidung derselben von den Staatsausgaben eine ungleichförmige Belastung der Kreise erzeugen würde.

§. 16.

Die Ausscheidung der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukosten bot eine der größten Schwierigkeiten dar. Die in den sieben Kreisen diesseits des Rheins bisher beobachtete Behandlung des Straßenbauwesens und die Abtheilung in Staats- und Kreisstraßen hat sich vielfältig als hemmend und mißlich gezeigt, während andererseits die Verordnung vom 6. April 1818 über die Aufhebung der Naturalconcurrenzen bey Straßenbauten die drückendsten Kreisumlagen, besonders in jenen Kreisen herbeyführte, welche noch nicht im Besitze der erforderlichen und durch die Commerzial- und Staatsverhältnisse gebotenen Staatsstraßen sich befanden.

Eben so schwankend und nachtheilig war der Zustand im Rheinkreise. Die früheren kaiserlichen Verordnungen und Dekrete über den Bau und die Unterhaltung der dort bestandenen 3 Klassen von Straßen hatten ihre Bedeutsamkeit und Anwendung seit der Trennung dieses Kreises von dem ehemaligen Kaiserreiche gänzlich verloren, und bey mehreren Landrathsverhandlungen war die Festsetzung der Bestimmungen über das Straßenbauwesen im Rheinkreise der Gegenstand dringender Wünsche und Beschwerden. — Bey diesen Verhältnissen erachtete die Staatsregierung die gänzliche Aufhebung der Verordnung vom 6. April 1818 (Gesetzblatt von 1818 Seite 41 — 48) in den 7 ältern Kreisen und die Normirung bestimmter, im ganzen Königreiche geltender Grundsätze für das einzige Auskunftsmittel.

Nach dem Entwurfe sollen:

a) die Administrationskosten,

b) die Kosten auf die Unterhaltung

der bereits bestehenden Staats- und Kreisstraßen und Brücken — als Kreislasten, dagegen die sämmtlichen Kosten auf die im Laufe der dritten Finanzperiode vorzunehmenden Neubauten von Staats- und Kreisstraßen, und von den hiermit verbundenen Brücken, so wie die Unterhaltung dieser Neubauten während jener Finanzperiode als Centralausgaben erklärt werden.

Der Grund dieser Ausscheidung liegt theils darin, daß durch eine solche Zuweisung den einzelnen Regierungsbezirken die Möglichkeit und die Mittel gegeben würden, durch sorgfältige Controle der Straßenbauverwaltung und nach den Resultaten der eigenen Erfahrung den bisherigen Beschwerden über unzureichende und namentlich ungleichmäßige Unterhaltung der Straßen leichter vorzubeugen und abzuhelfen, theils darin, daß die Staatsregierung bey dem Erfordernisse von Straßenneubauten unmöglich sich an eine bestimmte Eintheilung der Kreise und an einen nach Kreisen hiefür zu repartirenden Betrag binden könne, ohne in der Anlage und Vollendung neuer Straßenstrecken gänzlich gehemmt zu seyn, oder einen Kreis im Verhältnisse zu anderen mit übermäßigen Kreisumlagen zu bedrücken.

Hinsichtlich der Wasserbauten im eigentlichen Sinne mußte die Beybehaltung derselben als Centralausgabe in Antrag gebracht werden, da diese Bauten theils auf dem höheren Interesse der Schiffahrt als Staatsregel, theils auf besonderen Rechtsverbindlichkeiten der Staatsdomainen beruhen, und sohin niemals zu einer Last der Regierungsbezirke sich eignen.

Was nun die Ziffern anbelangt, in welchen die Ausgaben auf Straßen- und Brückenbauten den Kreisfonds zu überweisen kommen, so ist Folgendes zu bemerken:

a) die Kosten auf das Administrationspersonal für den äußern Dienst, dann die Unterhaltungskosten der Straßen- und Brückenbauten wurden nach dem Rechnungsdurchschnitte der Jahre $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ bis $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ berechnet, es betragen hiernach:

1) die Administrationskosten . . . 123,992 fl. — kr.

2) die Straßenbau-Unterhaltungskosten sämmtlicher Kreise . . . 740,000 „ — „

3) die Brückenbauunterhaltungskosten 50,500 „ — „

Bey den Straßenbauunterhaltungskosten kommen jedoch die Beyträge abzuziehen, welche bisher schon aus den Kreisfonds des Rheinkreises geleistet wurden, und nach den Postulaten der letzten Landrathsverhandlungen 6 Steuerprozente oder 52,400 fl. jährlich betrugen.

Die Summe der als Kreislasten übergehenden Straßen- und Brückenunterhaltungskosten inclusive der Administrationsausgaben stellt sich demnach auf 862,092 fl. fest.

b) Das Erforderniß auf Wasserbauten nimmt nach dem Rechnungsdurchschnitte von $18\frac{2}{2}\frac{6}{7}$ bis $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ eine jährliche Summe von 87,300 fl. — in Anspruch.

c) Die der Staatskasse zur Last bleibenden Pensionen und Quiescenzgehalte des äußeren Personals sind in dem Budget der Straßen- und Wasserbauausgaben mit einem Betrage von 18,299 fl. 15 kr. veranschlagt; es verbleiben sohin von der im Budget postulirten Gesammtsumme ad 1,232,216 fl. — noch

d) für Straßenneubauten 264,524 fl. 45 kr., wozu noch die bisher aus Kreisumlagen gedeckten Kosten der Naturalconcurrenzen zu rechnen sind.

§. 17.

6. Militäretat.

Unter den Ausgaben des Militäretats waren bisher auch die Kosten der Gendarmerie begriffen. In so weit die Gendarmerie zum Dienste der allgemeinen Polizeybehörden bestimmt ist, erscheint sie als ein Theil dieser Behörden, und sohin als eine den Regierungsbezirken wenigstens theilweise zur Last fallende Ausgabe.

Aus diesem Grunde sind bereits im Rheinkreise die Kasernirungskosten der Gendarmerie aus Kreisfonds bestritten worden, und eine gleiche Behandlung soll hienach auch in den übrigen Kreisen eintreten; die sämmtlichen Kasernirungskosten der Gendarmerie betragen

26,581 fl. 5 kr.

und werden im Entwurfe als Kreislasten mit vorstehendem Betrage überwiesen.

§. 18.

7. Etat der Landbauten.

Schon bey der Vorlage des Ausscheidungsentwurfes vom Jahre 1828 wurde von Seite der Kammer der Abgeordneten der Wunsch ausgedrückt, daß von der Staatsregierung den Kreisen solche Gebäude, welche zu den Kreisinstituten verwendet werden können, wenn sie dem Staate entbehrlich sind, zur Benützung überlassen werden möchten. Diesem Wunsche zu entsprechen, ist die Staatsregierung, wie ich bereits bey dem Etat der Justiz zu erörtern die Ehre hatte, auch bey dem gegenwärtigen Entwurf von der Bestimmung ausgegangen, den Kreisfonds alle Gebäude, welche dem Dienste der auf die Kreisfonds überwiesenen Stellen und Institute bisher gewidmet waren, mit Vorbehalt des Staatseigenthums auf so lange zu überlassen, als die Kosten für die betreffenden Stellen und Anstalten eine gesetzliche Last der Kreisfonds bleiben.

In Conformität dieser Bestimmung müssen den Kreisfonds aber auch die Kosten auf Unterhaltung dieser Gebäude überbürdet werden.

Diese Kosten werden nach dem Rechnungsdurchschnitte der Jahre $18\frac{25}{26}$ — $\frac{29}{30}$

a) auf den Dienst des Staatsministeriums der Justiz	6,065 fl. —
b) auf den Dienst des Staatsministeriums des Innern, resp. der Landgerichte .	27,302 fl. —
c) auf den Dienst der Staatsanstalten .	6,538 fl. —
zusammen	39,911 fl. —

§. 19.

Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Die Gründe, welche bereits für die Befreyung der Kreisfonds von der Last der Staatsdienerpensionen angeführt worden sind, treten auch hinsichtlich der Pensionen ihrer Wittwen und Waisen ein, und der hiezu erforderliche Aufwand mit dem budgetmäßigen Ansatze von 140,000 fl. wurde im Entwurf unter den Centrallasten beybehalten.

§. 20.

Lasten, welche von den Kreisfonds auf die Staatsfonds übergehen.

Mit der Position der Landbauten schließt sich die Summe der von den Staatsausgaben auf die Regierungsbezirke übergehenden Kreislasten; sie beträgt im Ganzen, wie das vorgelegte Ausscheidungstableau nachweiset:

3,472,000 fl. $26\frac{1}{2}$ kr.

Es kommen nunmehr jene Ausgaben und Lasten zu betrachten, welche bisher von den Kreisen durch Kreisumlagen gedeckt worden, künftig aber als Centrallasten auf die Staatsfonds überwiesen werden sollen.

In den sieben ältern Kreisen bestanden bisher, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, nur drey Classen von wirklichen Kreislasten: die Verpflegskosten der Heimathlosen, die Kreisstraßenbauumlagen und die Kriegskostenperäquationsumlagen. Nach den gegenwärtig vorgelegten Ausscheidungsgrundsätzen sollen die Ausgaben auf die im Laufe der Finanzperiode sich ergebenden Neubauten von Staats- und Kreisstraßen während der III. Finanzperiode als Staatsausgaben betrachtet und behandelt, und den Regierungsbezirken nur mehr die Unterhaltung der bereits bestehenden Straßen nebst den Kosten des erforderlichen äußeren Administrationspersonals überbürdet werden. Es fallen hienach der Staatskasse auch jene Kosten zur Last, welche bisher bey Straßenneubauten auf den Grund der Verordnung vom 6. April 1818 aus Kreisumlagen bestritten wurden.

Das königliche Staatsministerium des Innern hat den Betrag der zu den nothwendigsten Straßenneubauten in der III. Finanzperiode erforderlichen Kreisumlagen auf 241,297 fl. berechnet; die Repartition dieser Summen erfolgte in den sieben Kreisen dießseits des Rheins nach der Summe der direkten Staatsauflagen, als dem nach dem Landrathsgesetze §. 4 gültigen Konkurrenzmaaßstabe.

§. 21.

Auch von den im Rheinkreise bisher auf den Kreisfonds gehafteten Lasten werden einige diesen Fonds abgenommen und den Staatsausgaben zugeschrieben werden müssen. Durch das Landrathsgesetz vom 15. August 1828 §. 32 ist dem Landrathe des Rheinkreises eine neue Formation und ein neuer Wirkungskreis gegeben, zugleich aber festgesetzt worden, daß auch hinsichtlich der daselbst gesetzlich angeordneten Kreisumlagen die Bestimmungen des §. 2. Ziffer 2 dieses Gesetzes mit dem Anfange der dritten Finanzperiode in Anwendung zu bringen seyen. Die Gleichförmigkeit, der Einklang mit den Kreislasten der übrigen Kreise, der Grundsatz der gleichen Belastung gebietet daher einerseits, den Kreisfonds jene Lasten zuzuweisen, welche auch in den übrigen Kreisen als Kreislasten erklärt sind, andererseits ihnen jene Ausgaben abzunehmen, welche in den übrigen Theilen des Königreichs der Staatskasse zur Last fallen.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes sind nachstehende Ausgaben des Rheinkreises den Kreisfonds abzunehmen:

1) die Kosten des Rechnungscommissariats der Regierungskammer des Innern ad 4,500 fl.;

2) die Kosten des Kreisarchives mit 1,500 fl. — (die Gesammtkosten des Kreisarchives betragen 2000 fl. wovon 500 fl. bereits bisher aus den Staatsfonds bestritten worden sind);

3) Beytrag zu den Besoldungen der Kreiskasse mit der jährlichen postulirten Summe von 4,350 fl.;

4) Besoldungen, Remisen und Regiekosten der Bezirkskassen.

   Diese Ausgaben betrugen nach den bisherigen Rechnungen im Durchschnitte 14,463 fl.; allein hievon wurden nur 9,800 fl. unter die jährlichen Postulate des Landraths aufgenommen, da der Rest aus den Beyträgen des Staatsfonds gedeckt wurde.

   Diese Beyträge sind auch in den Generalfinanzrechnungen und in dem Budget der III. Finanzperiode unter den besonderen Perzeptionskosten vorgetragen.

   Da auch in den übrigen Kreisen die Kosten der Rentämter und Kreiskassen als Staatslast behandelt werden, so erfordert es die Gleichförmigkeit, die Ausgabe auf Bezirkskassen zu ganz auf die Staatsfonds zu übernehmen, und die besonderen Verwaltungsausgaben im Rheinkreise um obigen Betrag von 9,800 fl. zu erhöhen;

5) Beytrag zur Hebammenschule in Würzburg mit jährlichen 500 fl.

   Die Hebammenschulen gehören zu jenen besonderen Unterrichtsanstalten, deren Existenz nach den oben (unter §. 9.) entwickelten Grundsätzen als eine Gesammtlast des Staates dargethan wurde; diesen Grundsätzen gemäß muß daher auch der bisher auf den Kreisfonds des Rheinkreises gelegene Beytrag zur Hebammenschule im Untermainkreise den besagten Fonds abgenommen und gleich den übrigen Kosten dieser Schule auf die Staatskasse übernommen werden;

6) Gefängnißkosten.

   Hinsichtlich der Uebernahme dieser Ausgabe als Staatsausgabe bedarf es wohl nur der Bemerkung, daß auch in den übrigen Kreisen die Criminalkosten auf den Staatsfonds belassen worden seyen, und daher die Gleichförmigkeit dieses Verfahrens auch im Rheinkreise erheische.

In Bezug auf die Ziffer kommt zu erinnern, daß zwar das Postulat hiefür in den vier Jahren $18\frac{25}{26}$ — $18\frac{28}{29}$ inclus. im Durchschnitte nur 60,756 fl. betrug, daß jedoch dieser Anschlag sich als unzulänglich bewiesen und daher das Postulat der letzten Landtagsverhandlungen im Jahr 1830 auf die Summe von 70,000 fl. erhöht wurde.

Die Summe der im Rheinkreise von den Kreisfonds auf die Staatskasse zu übernehmenden Lasten beträgt hienach 90,650 fl. —

und die Summe sämmtlicher in den acht Kreisen des Königreichs auf die Staatskasse übergehenden bisherigen Kreislasten 331,947 fl. —

§. 22.

Dotation der Kreisfonds.

Wenn der Betrag der als Staatslasten zu übernehmenden Abgaben der Regierungsbezirke ad 331,947 fl. von der Summe der nach dem vorliegenden Ausscheidungsentwurfe als **Kreislasten** zu erklärenden Staatsausgaben ad 3,472,000 fl. 26¾ kr. abgezogen wird, so ergibt sich ein Rest der letztern von

3,140,053 fl. 26¾ kr.

Um dem Wunsche und Antrage zu entsprechen, welchen die Stände des Reiches bey ihren Berathungen vom Jahre 1828 ausgesprochen haben, überweiset der Entwurf zur Deckung obiger auf die Regierungsbezirke treffenden Kreislasten eine gleiche Summe von Einnahmen.

Die Staatsregierung glaubte diesem Zwecke am einfachsten dadurch zu entsprechen, daß

1) ein durchaus gleicher Betrag an directen Staatsauflagen ausgeschieden und den Kreisfonds überwiesen werden solle, und

2) zur Deckung des Mehrbedarfes der einzelnen Kreise unmittelbare Zuschüsse des Staatsärars festgesetzt würden.

Die dritte Hauptabtheilung des vorgelegten Ausscheidungstableans weiset das Verhältniß der einzelnen Kreise nach ihren Bedürfnissen und nach ihren Dotationszuflüssen nach.

Unter den bestehenden Gattungen der directen Staatsauflagen wurden die Grund-, Haus- und Dominicalsteuer als diejenigen ausgewählt, welche sich am besten zur Ausscheidung und Ueberweisung eignen, da dieselben theils eine bestimmte Anzahl von Zielen haben, und theils auf einer ständigen und verlässigern Basis beruhen. Das geringste Bedürfniß zur Deckung der Kreislasten, welche den Regierungsbezirken nach Abzug der ihnen zu Theil werdenden Erleichterungen verbleiben, betrug 40 Prozent der Grund-, Haus- und Dominicalsteuer.

Die Pereeptionskosten von den zu überweisenden Steuerantheilen wurden hiebei zu 2 Prozent berechnet. Da die Ausgabe auf die Besoldungen der Rentämter als Staatslast beybehalten worden ist, und sohin nur die eigentlichen Tantiemen der Beamten von obigen Steuern und die unbedeutenden auf die Perception dieser Steuerantheile erlaufenden Regiekosten den Kreisfonds zu Last fallen, so erscheint der Ansatz von 2 Prozent für die Pereeptionskosten als vollkommen hinreichend.

In Gemäßheit der aufgestellten Berechnung überweiset der Entwurf zur Dotation der Kreisfonds:

1) in den sechs ältern Kreisen, dem Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Rezat- und Obermainkreise

2 Simpla der Grundsteuer,
2 Simpla der Haussteuer,
2 Simpla der Dominicalsteuer;

2) im Untermainkreise, da bei den bestehenden vielfachen Steuergattungen eine Ausscheidung nach der Zahl der Simpla als unthunlich erscheint, 40 Prozent der genannten drey directen Staatsauflagen.

Der Bruttoertrag dieser Steuerantheile berechnet sich auf . . . 2,463,137 fl. 12 kr.
und nach Abzug von 2 Prozent Perceptionskosten verbleiben noch . . 2,413,875 fl. 12 kr.

3) Die Zuschüsse des Staatsärars an die einzelnen Regierungsbezirke zur Ausgleichung des respectiven Mehrbetrages der auf dieselben übergehenden Kreislasten betragen in runder Summe
728,200 fl. — kr.

Hiezu kommen

4) die Anschläge zu Dienstwohnungen und Gründe, welche unter den Kreislasten als Ausgabe überwiesen wurden, und sohin durchlaufend als Einnahme zu behandeln sind mit . 29,921 fl. 59 kr.

Die Totalsumme der überwiesenen Kreiseinnahmen (mit Abzug der Perceptionskosten) beträgt hiernach . . . . . 3,171,997 fl. 11 kr.

§. 23.

Aus der angeführten Berechnung ergibt sich, daß im Vergleiche zu dem Bedürfnisse der gesammten Kreise die Dotation das erstere um . . 31,943 fl. 41¼ kr. übersteige.

Die Ursache dieser Mehrung liegt darin, daß

1) im Untermainkreise der Totalbetrag der überwiesenen 40 Prozente der Grund-, Haus- und Dominicalsteuer, auch nach Abrechnung der Perceptionskosten die Summe der übergehenden Kreislasten um
2864 fl. 26 kr.
übersteigt, und daß

2) die Zahl der nach §. 21. des gegenwärtigen Vortrages den Kreisfonds des Rheinkreises abzunehmenden Lasten um . . 29,203 fl. 58½ kr. mehr beträgt, als die Summe der den Kreisfonds neu zugehenden Lasten.

Zur Ausgleichung dieser Verhältnisse mit dem Verhältnisse der übrigen Kreise wurde im §. 24 des Entwurfes die Bestimmung eingeschaltet, daß von Seite des Untermainkreises . . . . 2800 fl.
von Seite des Rheinkreises . . . . 29,000 fl.
aus den Kreisfonds wieder in die Staatskasse vergütet werden sollen.

§. 24.

Noch zwey Bestimmungen hat die Staatsregierung in Betreff der Ausscheidung resp. der hiefür zugebenden Dotation in dem Entwurfe aufnehmen zu müssen erachtet.

Die eine betrifft die Vermehrung der Kreislasten durch die bevorstehende Gerichtsorganisation. — Soll durch eine vorzunehmende Organisation unserer Gerichtsverfassung letztere verbessert, der Geschäftsgang erleichtert, und den Beschwerden über die Verzögerung und Anhäufung der Prozesse vorgebeugt werden, so dürfte eine Vermehrung des gegenwärtigen Ausgabenetats unvermeidlich werden. Die Größe derselben läßt sich jedoch, wie sich von selbst versteht, dermal noch nicht bestimmen. Die Staatsregierung glaubte daher, um jede Verkürzung der Regierungsbezirke zu entfernen, in dem Entwurfe obigen Vorbehalt einlegen zu müssen.

Eine weitere Aenderung der Dotation ist aus der Einführung einer gleichheitlichen Besteuerung zu erwarten; die sämmtlichen Größen der überwiesenen directen Staatsauflagen werden hiedurch auf eine neue, jedoch bleibende Art festgesetzt, es war daher auch in dieser Beziehung nöthig, eine neue Regulirung der Dotationsverhältnisse nach dem Eintreten dieses Zeitpunkts vorzubehalten.

§. 25.

Budgets der Kreislasten und Kreisfonds pro 1831/32, 1832/33 und 1833/34.

Mit dem Entwurfe der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten stehen die Kreisbudgets für die 3 ersten Jahre der künftigen Finanzperiode im innigsten Zusammenhange.

In den sieben Kreisen diesseits des Rheins besteht das Kreisbudget aus den bisher angeführten Ausgabs- und Einnahmspositionen; nur wenige Zugänge hieran finden statt:

1) aus den Kosten für Verpflegung heimathloser Individuen,

2) aus den Regiekosten der künftigen Landrathsversammlungen,

3) aus den Perceptionskosten der Kreisumlagen.

ad 1. Die Aufnahme der Kosten für Verpflegung heimathloser Individuen stützt sich auf das Gesetz über die Heimath vom 11. Septbr. 1825. §. 4 und 5. Bey den Ansätzen des Kreisbudgets wurden die Postulate der letzten Landrathsverhandlungen zu Grunde gelegt, und hienach die Summe der Verpflegungskosten auf 5450 fl. angesetzt.

ad 2. Die Regiekosten der Landrathsverhandlungen wurden im Laufe der zweyten Finanzperiode auf den Grund des Landtagsabschiedes vom 15. August 1828 Abth. I. lit. C. Ziff. 2. aus der Staatskassa vorschußweise bestritten; — für die Zukunft werden die Regiekosten des Landraths sogleich aus den Kreisfonds bezahlt, und wurden daher in den sieben älteren Kreisen mit einem Betrage von 2100 fl. unter die Verwaltungsausgaben aufgenommen.

ad 3. Die Perceptionskosten der an die Kreise überwiesenen Steuerantheile sind bereits bey der Abgleichung dieser Steuerantheile in Berücksichtigung gekommen; die Percep-

tionskosten der erforderlichen Kreisumlagen fallen gleichfalls den Kreisfonds zu Last. Da die Kreisumlagen nur Zuschläge zu den directen Steuern sind und ohnehin zugleich mit ihnen durch die Rentämter erhoben werden können, so wurde der Ansatz von 2 Prozenten als hinreichend erachtet, um hieraus die verordnungsmäßige Tantieme und die übrigen Regiekosten der Perception zu bestreiten.

§. 26.

Im Rheinkreise besteht das Kreisbudget theils aus den, nach dem vorliegenden Entwurfe übergehenden Kreislasten, theils aus den bisher schon gesetzlich auf den Kreisfonds haftenden und noch ferner auf denselben verbleibenden Ausgaben.

Ueber letztere mögen folgende Bemerkungen die genügende Aufklärung geben:

I. Etat der Justiz.

Die Kosten des Appellations- der Bezirks- und Friedensgerichte betragen nach dem Postulate der letzten Landrathsabschiede . . . . 98,984 fl. 12 kr. und wurden mit dieser Summe in das Kreisbudget aufgenommen.

II. Etat des Innern.

Die Ausgaben dieses Etats bestehen in den Kosten der Landcommissariate; der hiefür festgesetzte Ansatz gründet sich auf das pro 1830/31 votirte Postulat.

III. Etat des Landrathes.

Der Ansatz ad 500 fl. für den Etat des Landraths ist conform mit dem bisherigen Bedürfnisse und dem Postulate pro 1830/31.

IV. Etat der Staatsanstalten.

Die bisherigen Kreisfondsrechnungen des Rheinkreises trugen die Ausgaben des Kreises auf allgemeine Anstalten theils unter den Verwaltungsausgaben, theils in gesonderten Rechnungen dieser Anstalten vor. Eine Gleichförmigkeit des Vortrages mit den übrigen Kreisen erscheint auch in dieser Beziehung als wünschenswerth und nothwendig, die Fortführung der verschiedenen Activ- und Passivreste der einzelnen Fonds für Schulanstalten, für Straßen- und Wasserbauten u. s. w. stört den klaren Ueberblick, und ist nutzlos, in so fern erwogen wird, daß in Ersparniß bey der einen Position und die Ueberschreitung bey der andern in der That dennoch wieder dem gesammten Kreise zu Gute kommt oder zu Last fällt.

Aus diesem Grunde wurden im Budget des Rheinkreises alle jene Anstalten, welche aus Steuerbeyschlägen des Kreises (Centimes additionnels) unterhalten und nicht mit blossen Zuschüssen versehen werden, ohne besondere Ausscheidung aufgenommen. Die Ansätze hiefür richten sich nach dem Durchschnitte der Rechnungen pro 1825/26 bis 1828/29 einschlüssig oder bey ständigen Positionen nach den Postulaten des letzten Landrathsabschiedes.

Das Budget zeichnet die einzelnen Arten und Abtheilungen dieser Anstalten und Ausgaben speziell auf; und es

bedarf sohin wohl keiner weitern Erläuterungen hinzu; nur hinsichtlich der Straßen- Brücken- und Wasserbauten glaube ich beyfügen zu müssen, daß zu den Straßenunterhaltungskosten ad 8,600 fl., welche der Rheinkreis nach den Bestimmungen über die Ausscheidung zu übernehmen haben würde, noch die bisher bezahlten 6 Steuerprozente im Betrage von 52,400 fl. hinzugeschlagen worden seyen; es wird daher von dem Landrathe des Rheinkreises abhängen, welche Ersparnisse derselbe an dieser Summe durch vorzuschlagende Verbesserungen und zweckmäßige Einrichtungen zu machen im Stande ist. Für die Rheindammbauten wurde bey den letzten Landrathsverhandlungen Ein Steuerprozent im Betrage von 8720 fl. als genügend erkannt, und daher die gleiche Summe dieses Postulats hier aufgenommen.

V. Perceptionskosten.

Die Hebgebühren im Rheinkreise werden abgesondert von den percipirenden Steuereinnehmern erhoben, und bilden in den Kreisfondsrechnungen nur eine durchlaufende Post; da sie auf die Regulierung der Steuerprozente keinen Einfluß haben, so wurden dieselben im vorliegenden Kreisbudget außer Ansatz gelassen.

§. 27.

Der Vortrag der Kreiseinnahmen enthält außer den überwiesenen Steuerantheilen, den Zuschüssen des Staatsärars und den besonderen Einnahmen (aus Wohnungs- und Gründeanschlägen, dann aus Beyträgen zu den höhern Lehranstalten im Rheinkreise) die zur Deckung des Ueberschusses der Kreislasten noch erforderlichen Kreisumlagen.

Durch den §. 2 Zif. 2 des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 wurde bestimmt, daß mit Zustimmung der Stände des Reichs von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und für die facultativen Ausgaben festzusetzen sey. Der Entwurf des Kreisbudgets hat daher beyde Klassen von Ausgaben sorgfältig ausgeschieden.

I. Der Bedarf zur Deckung der nothwendigen gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten besteht hiernach

a) in den sieben Kreisen dießseits des Rheins in 254,300 fl. 14 kr.

b) im Rheinkreise in 427,177 fl. 13 kr.

In den 7 ältern Kreisen erscheint die Festsetzung einer Kreisumlage von $3\frac{1}{3}$ Prozent oder von 2 kr. pr. Gulden der nach §. 4. des Landrathsgesetzes ausgemittelten Steuer-Prinzipalsumme nicht nur als hinreichend, sondern gewährt selbst noch einige Ueberschüsse im Betrage von circa 15,390 fl.

Im Rheinkreise wurden im Jahre

1819	$63\frac{1}{3}$	Prozent,
1820	$55\frac{2}{3}$	"
1821	$57\frac{1}{3}$	"
1822	$53\frac{2}{3}$	"
1823	$52\frac{11}{15}$	"

1824 bis
1829 $53\frac{1}{2}$ Prozent,

von 1829 an, durch Wegfallen der $3\frac{1}{2}$ Prozent für den Katasterfond noch 50 Prozent der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer erhoben. Nach §. 32 des Landrathsgesetzes haben im Rheinkreise die Vorschriften des Landrathsgesetzes von 1828, so viel die Erhebung und Verwendung der daselbst angeordneten Zusatzcentimen betrifft, mit dem Anfange der nächsten Finanzperiode in Wirksamkeit zu treten. Es muß daher auch vom 1. Oct. 1831 an die gesammte Summe der directen Staatsauflagen, mit Einrechnung der Steuern des Staats, nach §. 4. des allegirten Gesetzes als Steuer-Principalsumme erhoben werden.

Die Summa der directen Staatsauflagen im Rheinkreise beträgt:

1) an Grundsteuern . . .	744,532 fl.	10 kr.
2) an Haussteuern . . .	30,617 fl.	2 kr.
3) an Gewerbsteuern . . .	139,011 fl.	19 kr.
4) an Personal- und Mobiliarsteuern	130,102 fl.	34 kr.
Zusammen	1,044,263 fl.	5 kr.

Die Rustikalbesitzungen und Dominicalrenten des Staates im Rheinkreise unterliegen keiner eigenen Besteuerung; es mußte daher, vorbehaltlich der nähern Ausmittlung, ein vorläufiger approximativer Ansatz angenommen werden.

Man glaubte diesen Ansatz in der Annahme von fünf Procent des reinen Ertrages aus Domainen, Realitäten, Forsten und Jagden, grund-, zins- und zehentherrlichen Gefällen des Staates im Rheinkreise zu finden, und es berechnete sich hienach eine Steuersumme des Staates von 21,550 fl.

Mit Hinzurechnung dieser Steuerausmittlung beträgt die Steuer-Principalsumme im Rheinkreise 1,065,813 fl. 6 kr. und das Steuerprocent . . . . 10,658 fl. — kr.

Das Maximum der Kreisumlagen für nothwendige Bedürfnisse im Rheinkreise wurde hiernach auf 40 Procent festgesetzt, welches Maximum den Bedarf bis auf einen unbedeutenden Betrag von circa 800 fl. erreicht.

II. Das Maximum der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmenden Kreisumlagen konnte bey Abfassung des gegenwärtigen Kreisbudgets durchaus auf keinen Voranschlag oder Durchschnitt gegründet werden. Es wurde bey den Landrathsverhandlungen der Jahre 1829 und 1830 die Errichtung manches nützlichen und längst entbehrten Instituts, die Unterstützung besonders wichtiger Interessen der Kreise in Anregung gebracht, allein in keinem der Kreise kam ein bestimmter Beschluß hierüber zu Stande.

Die Staatsregierung geht von der Ansicht aus, daß eine zu große Erhöhung der Kreisumlagen unter den gegenwärtigen Verhältnißen eine drückende Last herbeyführen würde, und daß sohin das Dringende dem Unvermeidlichen, das Nützliche und Wünschenswerthe dem Nothwendigen weichen müsse. Andererseits muß aber auch in Erwägung gezogen werden, daß bey dem Mangel eines gesetzlich festgesetzten Maximums dem Landrathe jedes Kreises die Möglichkeit entzogen sey, irgend ein von ihm als besonders dringend, als unentbehrlich anerkanntes Institut ins Leben zu rufen, oder auch nur den Grund hiezu zu legen.

Aus dieser Rücksicht wurde die Festsetzung eines Maximums von $2\frac{2}{3}$ Procent oder 1 Kreuzer per Steuergulden ausgesprochen, und der treffende Betrag bey den Kreisbudgets in Ausgabe und Einnahme durchlaufend aufgenommen; die Erhebung dieses Steuerbeyschlages hat jedoch nur in dem Falle einzutreten, wenn von Seite des Landrathes der betreffenden Regierungsbezirke die Verwendung zu einem bestimmten facultativen Zwecke im Laufe dieser drey Jahre beantragt werden sollte.

§. 28.

Zur Uebersicht des ganzen Standes des Ausscheidungswerkes habe ich die Ehre, Ihnen, meine Herren! mittelst der Anlage Lit. E. eine Abgleichung der Position des Budgets für die dritte Finanzperiode vor und nach der Ausscheidung hiemit zu überreichen.

Hieraus ergiebt sich Folgendes:

I. Die Ausgaben

betrugen vor der Ausscheidung .	28,012,836 fl.	— kr.
An neuen Zugängen ergaben sich		
a) für Aversalzuschüsse an die Regierungsbezirke	728,200 fl.	— kr.
b) durch Uebernahme der Concurrenzen zu Straßenbauten und der Ausgaben im Rheinkreise .	317,797 fl.	— kr.
Summa	29,058,833 fl.	— kr.
Die Abgänge auf Kreisausgaben betragen	3,363,392 fl.	$49\frac{1}{4}$ kr.
Rest der Staatsausgaben .	25,695,440 fl.	$10\frac{3}{4}$ kr.

II. Die Einnahmen

betrugen vor der Ausscheidung .	28,253,057 fl.	— kr.
An neuen Zugängen ergaben sich:		
a) durch die Zuschüsse des Untermain- und Rheinkreises .	31,800 fl.	— kr.
b) durch Hinzurechnung der Nachlässe und Rückstände an directen Staatsauflagen . .	194,000 fl.	$31\frac{1}{2}$ kr.
Summa	28,478,857 fl.	$31\frac{1}{2}$ kr.

Die Minderungen der Staatseinnahmen bestehen:

a) in den übernommenen Kosten der Bezirkskassen im Rheinkreise, und sohin durch Erhöhung der Perceptions- und Verwaltungskosten zu . .	9,800 fl.	— kr.
b) an überwiesenen Steuerantheilen (nach Abzug der Perceptionskosten mit . . .	2,413,875 fl.	12 kr.

c) durch Ueberweisung an Wohnungs- u. Gründeanschlägen ad 29,922 fl. — kr.

d) durch Cessiren der Beyträge des Rheinkreises zu den Kosten der Kreiskassen ad . . . 4,135 fl. — kr.

e) durch Ueberweisung der eingehenden Rückstände an Staatsauflagen mit . . . . 56,000 fl. — kr.

Summa der Minderungen 2,513,732 fl. 12 kr.

Rest der Staatseinnahmen 25,965,125 fl. 19¼ kr.

Die Vergleichung dieser Summen mit der anliegenden speciellen Generalübersicht gewährt bis auf die unbedeutende, aus der Erhöhung der Kreuzer entspringende Differenz von 53¾ kr. und resp. 1¼ kr. die vollkommenste Uebereinstimmung.

Aus den vorgetragenen Bemerkungen, so wie aus den angefügten Tableaux wird klar hervorgehen, daß man mit voller Genauigkeit das Ausgabenbedürfniß jedes einzelnen Kreises geordnet, und die entsprechende Dotation hiefür zugewiesen hat.

Nicht das Erringen eines finanziellen Gewinnes, nicht der Wunsch, die Staatskasse von Lasten zu befreyen, welche ihr rechtlich und ordnungsmäßig oblagen, hat bey Bearbeitung dieses Entwurfes vorgeleuchtet, sondern einzig der Zweck, die Bedürfnisse der Regierungsbezirke auf einfache Grundlagen zurückzuführen und durch die Benutzung der unmittelbaren Sach- und Localkenntnisse der von den Bewohnern des Kreises aus ihrer Mitte gewählten Vertreter jene Verbesserungen oder Erleichterungen herbeyzuführen, welche dem Gange einer geregelten Verwaltung entsprechen.

München den 20. July 1831.

Der k. Staatsminister der Finanzen.

(L. S.)

Graf v. Armansperg.

B. Entwurf

der gesetzlichen Bestimmungen über Ausscheidung der Kreislasten von den allgemeinen Staatsausgaben, und der hiemit in Verbindung stehenden Modificationen des Finanzgesetzes.

Tit. I. und II.

des Finanzgesetzes bleiben ungeändert, mit Ausnahme der Beylagen A und B, welche in anliegender Form neu übergeben werden.

Ferner sind zu setzen

bey §. 1 statt 28,000,836 fl. (Staatsausgaben)
25,695,440 fl. —

bey §. 16 statt 300,000 fl. —
244,000 fl. —

bey §. 17 a) 5 — 3 Simpla Grund- und Dominicalsteuer.

statt 3 — 1 Simplum Häusersteuer;

b) 60 Proc. im Untermainkreise rc. rc.

Tit. III.

Abschnitt I.

§. 21.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 3 werden für den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Lasten, welche bisher aus der Staatskasse bestritten wurden, die in anliegender Tabelle C aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3,472,000 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen.

Abschnitt II.

§. 22.

Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. October 1831 in einer Summe von 331,947 fl. auf die Staatskasse übernommen:

1) die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen;
2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Rechnungscommissariat der Kammer des Innern, für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für Beyträge zur Hebammenschule in Würzburg und die Gefängnißkosten.

§. 23.

Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet:

I. in den älteren sechs Kreisen durch die Ueberlassung von zwey Zielen der Grund-, Häuser- und Dominikalsteuer;
II. im Untermainkreise durch Ueberlassung von 40 Procent der Grund-, Häuser- und Dominikalsteuer;
III. durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründeanschläge;
IV. durch Aerarialzuschüsse der Staatskasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 728,200 fl.

§. 24.

In Folge der stattfindenden Ueberweisungen und Uebernahmen sind aus den Kreisfonds des Untermainkreises

2,800 fl.

und aus jenen des Rheinkreises

29,000 fl.

an die Staatskasse zu ersetzen.

§. 25.

Die während der dritten Finanzperiode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken werden nebst den Administrationskosten für das äußere Baupersonal auf die **Kreisfonds**, dagegen die sämmtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und Kreisstraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die **Staatsfonds** übernommen.

Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode **neu** angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßenbauten sollen begriffen werden:

1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge;
2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzuges;
3) der Anbau ganzer Straßenstrecken, bey welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß;
4) Erweiterungen von Staatsstraßen,
   a) wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht,
   b) wenn der Einschnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert,
   c) wenn die Straßengräben verlegt,
   d) wenn die eigentliche chaussirte Fahrbahn einer Straße breiter geführt wird,
5) die Correction schon bestehender Straßenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobey Auf- und Abtragen, und mithin Erneuerung der Strassenbahn eintritt;
6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bey Brücken und Durchlässen, wenn dieselben vermöge Oertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen ausgeführt werden.

Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsfuhrwesen oder außerordentliche Naturereignisse zu Grunde gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt werden, wenn dabey eine der oben Ziffer 4 lit. a, b, c, d und Ziffer 5 bezeichneten Voraussetzungen gegeben oder ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung der unter Ziffer 3 vorgesehene Fall eingetreten ist.

§. 26.

Das Gesetz vom 6. April 1818, die Naturconcurrenzen zum Straßenbau betr., wird mit den 1. October des l. Jahres außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 27.

Die Außenstände, welche sich an sämmtlichen directen Staatsauflagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfondsbeyträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämmtliche mit Schluß des Etatsjahrs $18\frac{29}{30}$ bestehenden und aus der zweyten Finanzperiode berührenden Außenstände der obenangeführten directen Staatsauflagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlassen, dagegen haben die letztern nicht nur die im Laufe der dritten Finanzperiode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreislasten überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der direkten Staatsauflagen zu vertreten, und der Staatskasse zu vergüten.

§. 28.

Die in Folge der beabsichtigten Trennung der Justizpflege von der übrigen Verwaltung entspringenden Mehrungen der den Regierungsbezirken überwiesenen Ausgaben werden den Kreisen nach dem speciellen Bedarfe aus dem Hauptreservefond des Reiches durch entsprechende Erhöhung der §. 23. ausgesprochenen Aversalzuschüsse des Staatsärars vergütet werden.

§. 29.

Die Aversalzuschüsse des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Dominikal- und Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 und nach Abschluß der definitiven Steuercataster im Verhältnisse zu den hiernach verbleibenden definitiven Steuerbeyträgen neu regulirt.

§. 30.

Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienste der zu überweisenden Behörden und Anstalten gewidmet waren, werden den Kreisen auch zum künftigen Gebrauche dieser Behörden und Anstalten oder der an ihre Stelle tretenden — jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieser Gebäude, auf so lange überlassen, als die Kosten für die Stellen und Anstalten, für welche dieselben bestimmt sind, gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen.

Abschnitt III.

§. 31.

Nach der unter lit. D. anliegenden Uebersicht des voranschlägigen Bedarfes für die Jahre $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ betragen die Ausgaben an **nothwendigen**, gesetzlich auf die Kreisfonds überwiesenen Lasten für Eines der drey angeführten Jahre im Durchschnitte 3,915,186 fl. 38¾ kr.

§. 32.

Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre $18\frac{31}{32}$ bis $18\frac{33}{34}$ incl.

1) zur Deckung der **nothwendigen**, auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Lasten
   a) in den sieben Kreisen dießseits des Rheins drey und ein Drittel Procent der Steuerprincipalsumme oder zwey Kreuzer vom Steuergulden,
   b) im Rheinkreise vierzig Prozent;
2) für **facultative**, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmende Ausgaben in sämmtlichen Kreisen ein und zwey Drittel Prozent der Steuerprincipalsumme oder ein Kreuzer vom Steuergulden

festgesetzt.

Tit. IV.

§§. 33—37.

(Die §§. 21—25 des Entwurfes zum Finanzgesetz.)

München den 20. July 1831.

(L. S.)

Der königl. Staatsminister der Finanzen.
Graf von Armansperg.

XVI. Beylage zu Bayerns Deputirten-Kammer 1831.

Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern

sammt dazu gehörigen Beylagen.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreichs, so wie über die Berathungen und Verhandlungen beyder Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staats-Rathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregirung.

A. Behandlung neuer oder revidirter Gesetz-Bücher.

Den Modifikationen, welche von den Ständen des Reichs bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beantragt worden sind, haben Wir bereits am 9. August 1831 Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetz-Blatt vom 20. desselben Monats im I. Stücke verkünden lassen.

Auf die in dem Gesammt-Beschlusse über dieses Gesetz vorgetragenen Wünsche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen: a) Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung, welche in München wohnen und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Act V. und VI. des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staats-Kasse gereicht werden. b) Dem Wunsche wegen Aussetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Gesetzbüchern, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen. c) Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelsgesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden. d) Der Wunsch wegen Veranstaltung einer amtlichen Sammlung der zerstreuten noch gültigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden.

B. Einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828.

Das Gesetz, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828 betreffend, hat nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 25. August l. J. Unsere Sanktion erhalten, und ist die Bekanntmachung im Gesetzblatte vom 27. des nämlichen Monats Stück II. erfolgt.

C. Geschäftsgang der beyden Kammern der Stände-Versammlung.

Das Gesetz über den Geschäftsgang der beyden Kammern der Ständeversammlung ist von Uns nach dem darüber von den Ständen gefaßten Gesammtbeschlusse unterm 2. September d. J. sanktionirt und durch das Gesetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück III. verkündet worden.

D. Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetz-Entwurf, die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehen-Reversen betreffend, haben Wir unterm 5. September d. J. genehmigt, und das hiernach sanktionirte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 14. des nämlichen Monats Stück IV. verkünden lassen.

Wir ertheilen dabey auf die der Zustimmung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe beygefügten Wünsche der Stände folgende Erklärungen: 1) Auf den Wunsch, die Duplikate der über die Verträge Unsiegelmässiger zu fertigenden Briefe künftig nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu lassen, kann, ohne die Nachhaltigkeit des Budgets zu gefährden, gegenwärtig nicht eingegangen werden; derselbe wird indessen bey der Revision der Gesetze über das Taxwesen möglichste Berücksichtigung erhalten. 2) Dem Wunsche der Stände entsprechend, verordnen Wir hiemit, daß die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reverse, da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsstempels von nun an befreyt seyn sollen. 3) Wir haben Unser Bestreben, den Unterthanen aller Klassen jede mit der Erfüllung der Staatszwecke nur irgend vereinbare Erleichterung zu verschaffen, jederzeit und zuletzt noch auf dem eben jetzt beendigten Landtag vielfach bethätiget, und werden darauf auch künftig nach Möglichkeit Bedacht nehmen. 4) Zur Ausgleichung der mit dem Fürstlich Reussischen Hause bestehenden Differenzen über die im Königreiche Bayern gelegenen Lehen sind schon vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden;

zur Verfolgung derselben und zur Erreichung des vorgesetzten Zieles wird auch künftig auf jede mit der Würde der Krone vereinbare und den Verhältnissen angemessene Weise gewirkt werden.

Inzwischen aber werden Wir den vormaligen Vasallen des erwähnten Fürstlichen Hauses gegen jede aus dem bestandenen Lehen-Verband abgeleitete Zumuthung eine Submission oder sonstigen Leistung Unsern Schutz angedeihen lassen.

E. Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der Sanitätspolizeylichen Anordnungen zum Schutze der asiatischen Cholera.

Das Gesetz über die Anwendung der Waffengewalt bey der Vollziehung der sanitätspolizeylichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen unterm 28. Oktbr. l. J. sanktionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 10. Novbr. d. Js. Stück V. erfolgt.

Mit den Regierungen der Nachbarstaaten wird hinsichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maaßregeln ein fortgesetztes Benehmen unterhalten.

F. Provisorische Steuererhebung für das Jahr 1831/32.

Das von Uns nach erfolgter Zustimmung der Stände unterm 22. Novbr. d. J. erlassene Gesetz über die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr 1831/32 ist durch das Gesetzblatt vom 23. des nämlichen Monats Stück IV. verkündet worden.

G. Aufwand auf die asiatische Cholera.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 24. Novbr. d. Js. sanktionirten Gesetzes, den Aufwand bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend, ist durch das Gesetzblatt vom 28. des nämlichen Monats Stück VII. erfolgt.

In Bezug auf die damit verbundenen Anträge der Stände wollen Wir 1) genehmigen und hiemit gesetzlich aussprechen, daß die Leistungen aus der Staatskasse, welche einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der Ausgaben für die Sperr-, Contumaz-Hülfsanstalten und Maßregeln innerhalb der Gemeinden gemacht werden, vor der Hand als Vorschüsse zu betrachten seyen, und die Frage, ob sie als Staatsausgaben anzuerkennen — der Beschlußfassung der Stände bey der nächsten Verhandlung über die Rechenschaft anheim zu geben sey. 2) Ebenso genehmigen Wir und wollen hierdurch gesetzlich aussprechen, daß der Staat für die Wittwen und Waisen der Aerzte, Chirurgen, Polizeybeamten und protestantischen Geistlichen sorge, welche bey ihren Funktionen von der Cholera befallen, ein Opfer derselben werden sollten.

Hinsichtlich des weitern Antrags wegen Aufforderung an die Aerzte und deren Abordnung an Orte, wo die Cholera herrscht, erwiedern Wir, daß dießfalls bereits geeignete Vorsorge getroffen worden sey.

H. Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte im Rheinkreise.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte im Rheinkreise betreffend, beantragten Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte — unter Ziffer I. anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

I. Bestätigung der Einkindschafts-Verträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermainkreise.

Der von den Ständen des Reiches bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Aufhebung der Bestimmungen der §§. 30 und 31 des gräflich Castell'schen Landesgesetzes vom 1. August 1801 wegen Bestätigung der Einkindschaftsverträge betreffend, — beantragten Modification zu §. 2 haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II. hier beyfügen lassen.

K. Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden.

Den Entwurf eines Gesetzes über die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden haben Wir, mit Genehmigung der von den Ständen des Reiches vorgeschlagenen Modification sanktionirt, und hiernach das unter Ziffer III. anliegende Gesetz erlassen.

L. Einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reiches bey ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betreffend, beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziff. IV. anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

M. §. 44. lit. c. in dem ersten Titel der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde.

Wir hatten die Absicht, den Umfang des §. 44 lit. c. Titel I. Beyl. X. zur Verfassungs-Urkunde im gesetzlichen Wege zu bestimmen.

Nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modificationen Unsere Königlichen Rechte beschränkt würden, so haben Wir diesen Modificationen Unsere Genehmigung nicht ertheilt.

N. Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Wir haben das nach dem Gesammt-Beschlusse der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf

die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherren sanktionirt, und lassen dasselbe hier unter Ziff. V. beyfügen.

Was die in dem Gesammt-Beschlusse vorgetragenen Wünsche betrifft, so ist 1) hinsichtlich der bey obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnitts-Berechnung der Tax-Anfälle der geeignete Zusatz im Art. 1 des Gesetzes gemacht worden. 2) Die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28 des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde sollen auch bey jenen adelichen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten, und sich bloß die Polizey vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeylichen Befugnisse anwendbar bleiben.

O. Presse und Buchhandel.

Nachdem sich die beyden Kammern der Stände hinsichtlich des Edicts über die Freyheit der Presse und des Buchhandels, hinsichtlich des Gesetzes über die Censur, hinsichtlich des Gesetzes über die Polizey der Presse, dann hinsichtlich des Gesetzes über die Preß-Verbrechen und Preß-Vergehen nicht vereiniget haben, so können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Gesammt-Beschlüsse über die Gesetz-Entwürfe, das Verfahren bey den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der Geschwornen-Gerichte betreffend, Unsere Genehmigung nicht ertheilen.

P. Forst-Strafgesetz für den Rheinkreis.

Dem Gesammt-Beschluß der Stände über den Entwurf des Forst-Strafgesetzes für den Rheinkreis haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer VI. beygefügte Gesetz erlassen.

Q. Finanz-Gesetz.

Dem Finanzgesetze für die dritte Finanz-Periode haben Wir mit den von den Ständen bey ihrer Zustimmung beantragten Modifikationen Unsere Genehmigung ertheilt, und lassen solches, unter Einschaltung der gleichfalls genehmigten Additional-Bestimmungen, die Ausscheidung der Central- und Kreislasten betreffend, dann der auf verfassungsmäßigem Wege beschlossenen gesetzlichen Verfügungen, die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziffer VII. beyfügen.

Wir haben, um Unserem Volke einen neuen Beweis Unserer Liebe und Fürsorge zu geben, mit Vorbehalt Unserer Königlichen Rechte, die Feststellung des Hofetats auf 3 Millionen Gulden für die 3te Finanz-Periode genehmigt, und hiedurch an der Civilliste in Vergleich gegen die 2te Finanz-Periode, ein sehr bedeutendes Opfer gebracht; um so mehr müssen Wir Uns gegen jede Ueberbürdung von Pensionen aus der 2ten Finanz-Periode, zu deren Tragung dem Hof-Etat zu keiner Zeit eine Verbindlichkeit oblag, verwahren.

Die Einsicht der bey Unseren Hofstäben stets rechnungsförmlich geführten und vorhandenen Inventarien haben Wir den Ständen gerne gestattet, und werden

solche auch ferneren Versammlungen in eben der Art, wie diesesmal bewilligen.

Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee sich nicht vollends vereinigen konnten, so haben Wir zwar in der Beylage A. des Finanz-Gesetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen lassen, müssen Uns aber, gleichwie in den Landtags-Abschieden vom 22. July 1819 und 11. September 1825 geschehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für diesen hochwichtigen Zweck über diese Summe noch erforderlich seyn wird, auf andere Art zu decken.

Wir müssen Uns übrigens gegen jede bezielte Abänderung der verfassungsmäßigen festgesetzten Willigungsart verwahren.

R. Gesetz über den §. 5. des Haussteuer-Gesetzes.

Nachdem die Stände des Reiches dem Gesetz-Entwurfe, den §. 5 des Haus-Steuer-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend, zugestimmt haben, so ertheilen Wir demselben Unsere Sanktion, und lassen das hiernach abgefaßte Gesetz hierneben unter Ziffer VIII. ausfertigen.

S. Zollwesen.

AA. Zoll-Veränderungen. Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in Gemäßheit der §§. 27 u. 28 der Zoll-Ordnung vom Jahre 1823 statt gefundenen Tarifs-Veränderungen, insbesondere hinsichtlich des Ein- und Ausgangszolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollwesen die Zustimmung erklärt haben, anerkennend, ertheilen Wir den hierauf bezüglichen Gesammt-Beschlüssen hiedurch Unsere Genehmigung.

BB. Bisherige Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältnisse. Die wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse seit der vorigen Stände-Versammlung geschlossenen, und der gegenwärtigen Versammlung näher bekannt gewordenen Verträge betreffend, sprechen Wir auf die vernommene übereinstimmende Aeußerung beyder Kammern über die ihre Wirksamkeit berührenden Punkte, hiemit feyerlich aus, daß nach Inhalt der vorliegenden Gesammt-Beschlüsse die vertragsmäßigen Bestimmungen nach Abrede den hiedurch bezeichneten Paragraphen der Zollordnung und den Tarifsätzen — so, als wären diese durch die Zollordnung und den Zolltarif festgesetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge, substituirt seyn sollen.

CC. Postulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck. Zur Erfüllung derjenigen Postulate, welche Behufs der Entwickelung und Ausbildung eines die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gleich sorgfältig umfassenden Systems, den Ständen des Reichs eröffnet worden sind, sichern der Staatsregierung nunmehr die Gesammtbeschlüsse nachbemerkte Ermächtigungen: 1) Im Fall einer Zollvereinigung mit dem Königreiche Preußen oder im Falle einer Union des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins mit

dem Preußisch-Hessischen Zollvereine unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Modifikationen an den ersten sieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieselben oder ein Theil derselben durch Bestimmungen der Preußisch-Hessischen Zollordnung ersetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns ausserhalb des Control-Bezirkes beschränken zu können, übrigens in der Erwartung, daß beym Eintritte vorerwähnter Union mit dem Preußisch-Hessischen Zollvereine die Waaren aus dem Bayerisch-Würtembergischen Zoll-Vereine nach Ostpreußen, und von Ostpreußen nach dem Preußisch-Hessisch-Bayerisch-Würtembergischen Verein dort, wo die Grenzen sich berühren, freyen Verkehr haben, ohne der Formalität von Ursprungszeugnissen unterworfen zu seyn, mit Ausnahme jedoch in Bezug auf die überseeischen Produkte, die Weine und Tabacke, hinsichtlich welcher die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten bleiben, während in Hinsicht der Gegenstände der Accise (Productions- und Consumtions-Steuern) die bayerischen Produkte in den Ländern der Vereinsstaaten mit den Produkten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden sollen; ferner 2) im Falle des Beytrittes des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zum Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine an den Bestimmungen der ersten sechs Titel der Zollordnung solche Modifikationen eintreten zu lassen, welche den Bayerischen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neuen Beschränkungen auflegen, oder bloß auf die Grenzen der beytretenden Staaten Anwendung finden — unter der Verbindlichkeit jedoch, die auf Nro. 1 und 2 bezüglichen Verträge der nächsten Ständeversammlung, und zwar längstens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberschreitung der in vorstehender Weise ausgesprochenen Ermächtigungen vorzulegen; 3) in dem unter Nr. 1 bezeichnetem Falle und unter den angegebenen Voraussetzungen, so wie unter dem Vorbehalte der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, auch an dem Titel VIII. der Zollordnung Modifikationen in so weit vorzunehmen, als solche zur konsequenten Durchführung der bey den ersten sieben Titeln eingetretenen Modifikationen erforderlich werden sollten, und auch Bestimmungen der Preußisch-Hessischen Zollordnung einzuführen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Straffälligen gegen ihren Willen dem ordentlichen Richter nicht zu entziehen, andere Strafkategorien nicht festzusetzen, Strafen auf Vergehen und Verbrechen nicht zu schärfen, und auch gegen die dermaligen Bestimmungen neue Kategorien der Uebertretungen in jene der Vergehen und Verbrechen nicht zu setzen seyen, dann in der Art und unter der Bedingung a) daß der §. 96 des Zollgesetzes vom August 1828 zur Basis zu nehmen, und auf die dortselbst unter Nr. 1 bis 7 auf Verletzungen der Zollordnung gesetzten Strafen so anzuwenden seyen: α) daß das Maximum der im §. 96 bestimmten Strafen nicht überschritten werde; β) daß die darin bestimmten Strafen nach Verhältniß der Fälle innerhalb des Maximums zwar geschärft, allein eben so gut gemildert werden können; γ) daß dieselben Strafbestimmungen innerhalb des Maximums auch auf solche Uebertretungen der Zollordnung, welche bisher im §. 96 nicht enthalten sind, angewendet werden können; — b) daß außer dem Grenzkontrol-Bezirke von den Zollbehörden keine Visitation der Häuser, anderer Gebäude und Handlungsbücher vorgenommen werden dürfe; c) daß diese Ermächtigung bis zur nächsten Ständeversammlung und zwar längstens im Jahre 1834 wieder aufhöre; übrigens auch 4) diejenigen Verminderungen oder auch die Aufhebung der Eingangszölle und anderer in der Zollordnung berührter Gebühren, welche die Staatsregierung den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, sowohl generell als partikular für einzelne Gegenden und Länder, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese Verminderung oder Aufhebung, insofern hiezu bey der Ständeversammlung von 1834 oder bey der etwa früher stattfindenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht gegeben werden würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beyder Kammern wieder aufhören, und dagegen die abgeänderten Eingangszölle und sonstigen Gebühren wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen; 5) unter gleichem Vorbehalte und Voraussetzungen auch die Eingangszölle und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zu erhöhen, — a) zum Schutze der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gegen Verfügungen auswärtiger Staaten in Bezug auf den Verkehr mit diesen; b) zur Erzielung von Handels- oder Zollverträgen mit anderen Staaten, wobey als Maximum der Erhöhung für diejenigen Artikel, welche im Zolltarife vom Jahre 1828 niedriger als im preußischen Tarife belegt sind, der gegenwärtige preußische Zolltarif gelten soll; 6) insbesondere zum Behufe der Herstellung eines Zollvereins mit Preußen und Hessen und mit den an diesen Verein sich anschließenden Staaten, oder zum Zwecke der Union des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins mit dem Preußisch-Hessischen Vereine; so auch nach Erzielung dieser Vereine durch und mit denselben die Eingangszölle und andere Gebühren definitiv herabzusetzen, und aufzuheben, und auch die Eingangszölle oder andere Zollgebühren zu erhöhen, dieses jedoch in der Art, daß die Höhe der dermaligen Belegung eines Artikels im Preußischen Zolltarife als Maximum für jeden einzelnen Artikel anzusehen wäre — ferner aber auch auf Annahme des Preußisch-Hessischen Zolltarifs selbst zu unterhandeln, ohne daß jedoch in Folge von Unterhandlungen eine Zollerhöhung für Bayern in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freyen Verkehr auch wirklich abgeschlossen, ratificirt und in Kraft gekommen ist, und daß bey Unterhandlungen mit anderen Staaten als den eben genannten, jede zu treffende Zollveränderung der nächsten im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werde, endlich 7) mit denjenigen Staaten, mit welchen förmliche Zollvereine geschlossen werden, zugleich auf Erzielung

eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzsystems definitiv abzuschließen.

Indem Wir diesen Gesammtbeschlüssen die Sanction ertheilen, und sie mit gesetzlicher Kraft in der Art und Weise versehen, daß die in deren Folge und unter den angegebenen Voraussetzungen, dereinst in's Leben tretenden Bestimmungen und Anordnungen gleich anderen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nach gehöriger Bekanntmachung von allen Staatsangehörigen respectirt, und von Unseren sämmtlichen Behörden pflichtmäßig vollzogen werden, erklären Wir auch allergnädigst, daß durch die der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen, wie auch schon in den angeführten Gesammtbeschlüssen enthalten ist, die Bestimmungen des §. 21 der Zollordnung vom Jahre 1828, die Aufhebung des Weggeldes im inländischen Verkehre, und für die zur Ausfuhr bezeichneten Gegenstände betreffend, nicht verändert werden sollen.

DD. Additionalgesetz zur Zollordnung. Dem in Folge vorstehender Ermächtigung, auf fünf Paragraphe beschränkten Entwurfe eines Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828 ertheilen Wir hiemit in der Fassung, welche aus den Berathungen der beyden Kammern hervorgegangen ist, Unsere Genehmigung und lassen dasselbe hier unter Ziff. IX anfügen.

F. Gesetz über das Staatsschuldenwesen. Den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe des Schuldentilgungs-Gesetzes vorgeschlagenen Modifikationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziff. X., in welchem auch die von den Ständen in ihrem Gesammtbeschlusse vom 22. September d. J. unter IV. 1—5 gestellten Anträge ihrer Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Königl. Sanction.

In Ansehung des von den Ständen gestellten gemeinsamen Antrages, — daß zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt über die hierauf verwendete Summe weiter die Summe von 7 Mill. bewilligt werden wolle, welche bey der Schuldentilgungsanstalt in Folge der derselben zur Disposition gestellten Defensionsgelder successive zu erholen wäre, — ist Uns genehm, daß unter den angegebenen Voraussetzungen zum bezeichneten Zwecke ein allmählig zu erhebender Kredit bis zur Größe von sieben Millionen Gulden bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt eröffnet werde, ohne jedoch hiedurch an der Eigenthümlichkeit der Bestimmungen der Defensionsgelder irgend eine Veränderung zu bezielen.

II.

Nachweisungen.

1. Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 1826/27, 1827/28 und 1828/29 haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII §. 10 Genüge leisten lassen.

Es war Unsere unausgesetzte Sorge, Ordnung in dem Staatshaushalte herzustellen, und es ist Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, sondern auch noch eine beträchtliche Ersparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen.

Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung versagen zu können, geglaubt hat, so müssen Wir auch hier Unsere verfassungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

2) Stand der Staatsschuldentilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen: a) der Hauptschuldentilgungsanstalt für die Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29; b) der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises für den nämlichen Zeitraum; c) der Pensionsamortisationskasse für den nämlichen Zeitraum, sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlossenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre 1826/27, 1827/28 und 1828/29 neu angewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungs-Urk. Tit. VII. §. 11 und 16 erfüllt worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die von den Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieselben, in so weit sie nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19 nachstehende Erklärungen:

1. Behandlung der Competenz-Conflicte.

Die mit den Gesammtbeschlüssen der Stände über das Finanzgesetz und die Nachweisungen an Uns gebrachten Anträge berücksichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenz-Conflicte in die reifeste Erwägung ziehen.

2. Vereinfachung des Geschäftsganges.

Wir haben seit Unserem Regierungs-Antritte der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges und der Abstellung unnöthiger Vielschreiberey Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und Unser deßfallsiges Bestreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet.

Wir sind daher dem von den Ständen in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen vorgetragenen Wunsche längst entgegengekommen, und werden auf denselben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen.

3. Stellung und Besetzung einzelner Behörden.

Bey den Uns zustehenden Bestimmungen über die

Organisation und Besetzung der verschiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuständigkeiten und über den Geschäftsgang derselben, sind die Anforderungen des Dienstes und die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berücksichtigt worden, und werden auch künftig in gleicher Weise berücksichtiget werden.

Wir haben daher die deßfalls in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen, dann über die Verbesserung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbesondere jene über die Verhältnisse des obersten Kirchen- und Schulrathes und der obersten Baubehörde, dann über die Besetzung der Administrativstellen im Allgemeinen, über die schleunige Wiederbesetzung der im Justizfache eröffneten Stellen, und der Aufstellung von Functionären bey den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden.

4. Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanstellung von Quiescenten.

Da die Versetzung activer Staatsdiener in den Pensions- oder Ruhestand außer den in der IX. Beylage zur Verfassungs-Urkunde §. 22 vorgesehenen Fällen durchaus nur bey dem Eintritte der erheblichsten dienstlichen Rücksichten erfolgt — bey der Wiederanstellung von Quiescenten aber die Befähigung und die früheren Verhältnisse nicht unbeachtet gelassen werden, so ist den deßfalls in dem Gesammtbeschlusse über die Nachweisungen ausgedrückten Wünschen entsprochen.

5. Qualification der Staatsdienst-Adspiranten.

Wir werden, wie bisher, so auch künftig bey der Anstellung im Staatsdienst die gebührende Rücksichtnahme auf die wissenschaftlichen Bestrebungen und die literärische Fortbildung der Adspiranten eintreten lassen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten.

6. Gerichts-Organisation und Bau der Untersuchungs-Gefängnisse.

Wir haben bis jetzt schon die Abtheilung zu großer, und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfnissen des Dienstes in einzelnen Fällen verfügt, und werden diesen Antrag, so wie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbesondere bey der künftigen Gerichts-Organisation in sorgfältige Erwägung ziehen.

Gleiches gilt von der Erweiterung bestehender und der Erbauung neuer Untersuchungs-Gefängnisse an den zum Sitze von Criminal-Untersuchungsgerichten bey der künftigen Gerichts-Organisation bestimmten Orten.

Die strafrechtliche Untersuchung in jenen Landgerichts-Bezirken, deren Untersuchungsgefängnisse sich in einem unbefriedigenden Zustande befinden, ist seither schon, wo es nur immer möglich war, den nächstgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Personals übertragen worden.

Es ist daher den Anträgen bereits entsprochen, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen in dieser Hinsicht an Uns gebracht haben.

7. Bekanntmachung der Vollzugs-Verordnungen.

Wir werden mit Rücksicht auf den in dem Gesammtbeschluß der Stände gestellten Antrag, jene Entschließungen, welche allgemeine Vorschriften für den Vollzug einzelner Gesetze oder gesetzlichen Bestimmungen enthalten, in den geeigneten Fällen durch das Regierungsblatt oder die Kreis-Intelligenzblätter bekannt machen lassen.

8. Beschränkung der Berufungen.

Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft: a) Eine Berufung zur dritten Instanz findet bey difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen nur dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld oder Geldwerth dreyhundert Gulden rheinisch (ausschließlich der Kosten und Zinsen) beträgt; bey gleichlautenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen aber ist eine Summe von sechshundert Gulden rhein. (ebenfalls mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erfoderlich. b) Bey Verbal-Injurien findet, wenn schon zwey gleichlautende Erkenntnisse vorliegen, eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt, wenn ästimatorisch geklagt ist, und die gefoderte Satisfactions-Summe sechshundert Gulden nicht erreicht. Bey difformen Erkenntnissen ist die Summe von dreyhundert Gulden erfoderlich. c) Jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen sind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Instanz dabey nur dann statt, wenn die Rente mit 25 zu Kapital erhoben, einen Werth von dreyhundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rhein. ergibt. d) Die Vorschrift des Mandats vom 16. August 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe stattfindet, sofern der Betheiligte nachweiset, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des Streites bestehe, wird hiemit aufgehoben. — e) Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Prozeßnovelle vom 22. Juli 1819 §. 24 zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; dem Betheiligten steht es lediglich frey, sich dagegen nach §. 18 der angeführten Novelle zu verwahren.

9. Vorschriften der Prozeßnovelle über die Inrotulation der Akten.

Deßgleichen ertheilen wir dem an Uns gebrachten Wunsche und Antrage der Stände: die Vorschrift der Prozeßnovelle von 1819 §. 25., die Vornahme der Akten-Inrotulation betreffend, zurückzunehmen, und es in so weit bis zum Erscheinen der neuen Gerichts-Ordnung lediglich bey der Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 3 bewenden zu lassen, Unsere Genehmigung.

10. Advokatenordnung.

Das Bedürfniß einer neuen Advokatenordnung ist Unserer Fürsorge nicht entgangen.

Dieselbe unterliegt bereits der Bearbeitung und wird, soweit sie sich zum Wirkungskreis der Stände eignet, diesen seiner Zeit vorgelegt werden.

11. Depositenwesen.

a) Die Preußische Depositenordnung soll an allen Orten, wo derselben noch die Gültigkeit zukommt mit Ausnahme der aufgehobenen Vorschriften über das General-Depositorium genau beobachtet, und darüber von den zuständigen Stellen gewacht werden. b) Auf die Herstellung vollkommen sicherer Lokalitäten zur Aufbewahrung der Depositen werden Wir allenthalben den gebührenden Bedacht nehmen lassen.

12. Cassationshof für den Rheinkreis.

Wir werden die Mittel, den Mängeln der damaligen Einrichtung des Cassationshofes für den Rheinkreis abzuhelfen, in reife Ueberlegung ziehen.

13. Revision der Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notare, und Gerichtsboten im Rheinkreise.

Auf den Antrag der Stände wegen Revision der im Rheinkreise bestehenden Gebühren-Regulative für die Advokaten, Notare und Gerichtsboten werden Wir diesen Gegenstand sorgfältig erwägen.

14. Verbesserung des Mobiliar-Exekutions-Verfahrens im Rheinkreise.

Der an Uns gebrachte Antrag der Stände wegen Verbesserung und Vereinfachung des Mobiliar-Executionsverfahrens im Rheinkreise findet durch den an die Stände des Reiches zum Beyrathe gebrachten Entwurf der Civil-Prozeßordnung seine Erledigung.

15. Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778.

a) Nachdem über die fortdauernde Gültigkeit der §§. 1 und 2 des XIV. Kapitels der Augsburger Wechselordnung, das Compensations- und Retentationsrecht in Fallimentsfällen betreffend, dann der auf denselben Gegenstand bezüglichen Stellen der §§. 1 und 2 des XIII. Kapitels der nämlichen Wechselordnung ein Zweifel überall nicht besteht, so ist eine gegründete Veranlassung zu einer deßfallsigen authentischen Interpretation nicht gegeben. b) Den weitern Antrag der Stände hinsichtlich der Ausdehnung der erwähnten Bestimmungen der §§. 1. und 2. Kapit. XIV. der Augsburger Wechselordnung auf die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins und der gleichzeitigen Bestellung von Merkantilgerichten an allen jenen Orten, an welchen Wechselgerichte bestehen, werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

16. Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathsgesetzes.

a) Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. December d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe mit Gesetzeskraft: α) daß das erste und zweyte Wahlkollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landrathskandidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben. β) Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathskandidaten außerhalb des Wahlkollegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freygegeben werde. — b) Wir haben dagegen den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmung des §. 21 in dem erwähnten Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Landrathsmitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

17. Revision des Heer-Ergänzungsgesetzes und der Normen über Reservebataillons und Landwehr.

Wir finden keine genügende Veranlassung, das erst unterm 15. August 1828 nach reifer Berathung erlassene Heerergänzungsgesetz einer Revision zu unterstellen.

Dagegen werden Wir eine Revision der bestehenden Normen über die Reservebataillons und die Landwehr anordnen.

18. Quartier- und Vorspannslasten bey Truppenmärschen.

a) Die bestehenden Verordnungen und Regulative über Verpflegung, Fourageabgabe und Vorspannsleistung bey Truppenmärschen werden näherer Prüfung untergeben, und dabey die in dem Gesammtbeschlusse vom 26. August d. J. unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13 lit. a an Uns gebrachten Wünsche der Stände auf geeignete Art berücksichtiget werden. b) Es ist Uns genehm, daß sowohl die vorschußweise bestrittenen Entschädigungen der Gemeinden zu 17,415 fl. 34½ kr. für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen, als auch das Guthaben der Gemeinden für 1828 zu 5541 fl. 15 kr., dann für die in dem Laufe der zweiten Finanzperiode noch ferner deßfalls zu leistenden Entschädigungen auf die Ersparnisse dieser Priode übernommen werden. c) Die Vergütungs-Preise für die Verpflegung der durch Bayern maschirenden Kaiserl.-Königl. Oesterreichischen Truppen und für den denselben zu leistenden Vorspann werden Unserer genauen Erwägung nicht entgehen. d) Die weiteren in dem Gesammtbeschlusse vom 26. August dieses Jahres enthaltenen tief eingreifenden Anträge der Stände wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Einquatirungs-Vorspannslasten und wegen Ausmittlung eines angemessenen Umlagefußes sollen vorerst einer umsichtigen Prüfung untergeben werden, nachdem gegen eine fragmentarische Abänderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen die erheblichsten Bedenken bestehen.

19. Verfahren der katholischen Geistlichkeit bey der Eingehung gemischter Ehen.

Es ist Unser ernster Wille, daß bei der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proklamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.

20. Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreyen.

Die Revision der Pfarreyen- und Pfründenfassionen soll, wie Wir bereits durch die Verordnung vom 17.

Dec. 1725, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend §. 36 verfügt haben, überall beschleuniget, und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreidpreise begegnet werden.

Wir werden übrigens, obschon nach den in der Verordnung vom 11. Dec. 1811 gegebenen Vorschriften der Anschlag der Wohnungen nicht übersetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchschnittsberechnungen gegründet erscheint, den in dem Gesammtbeschluße über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag der Stände in dieser Beziehung in sorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herstellung des Catasters sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotations-Ergänzung zu gewähren sey.

21. Schulwesen im Allgemeinen.

Den von den Ständen im Gesammtbeschlusse vom 20. Dec. l. Js. hinsichtlich des Schulwesens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden wir Unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nach dem Ergebnisse der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen.

22. Universitäten.

Wir haben bereis in den von Uns erlassenen Universitätssatzungen §. §. 26 — 28 Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen Ausstellung vor Armuthszeugnissen zum Behufe der Befreiung von der Honorarienentrichtung ohne nachgewiesene wahre urd volle Armuth zu begegnen geeignet erscheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bey der Ausstellung solcher Zeugnisse nicht mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit verfahren, von den vorgesetzten Dienststellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichst eingeschritten werde.

Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorschriften der Universitätssatzungen schon jetzt auch bei Stipendiaten Anwendung finden, so ist dem deßfalsigen Antrage der Stände bereits genügt.

23. Doubletten der Hofbibliothek.

Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlichen Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreisbibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

24. Statistik der Volksschulen.

Den Landräthen soll dem Antrage der Stände gemäß, bey ihrer nächsten Versammlung eine genaue Statistik der Volksschulen und eine Uebersicht der zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volksschulen erforderlichen Summe mitgetheilt und zu diesem Behufe von Unseren Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

25. Taubstummenunterricht.

Dem Antrage, daß in jedem Schullehreeseminar die geeignete Anweisung zum Taubstummenunterricht ertheilt werden möge, werden Wir wohlwollende Bedachtnahme widmen und deßhalb das Weitere verfügen.

26. Bad zu Steben.

Bey der Verwendung der in dem Finanzgesetze ausgesetzten Summen soll, dem Antrage der Stände gemäß, auf die Emporbringung des Bades zu Steben geeignete Rücksicht genommen werden.

27. Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäusern.

Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermainkreises für 1829 unterm 11. May 1830 ertheilten Abschieden Unsere Geneigtheit erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zur Errichtung von Irrenanstalten unter Vorbehalt des Staatseigenthums stattzugeben, finden aber den weiteren, die Kosten der ersten Herstellung betreffenden Antrag der Stände bey der mangelnden Zuweisung der erforderlichen Mittel im Finanzgesetze zur Berücksichtigung nicht geeignet.

28. Gehalt der Gerichts-Hebammen.

Die durch die Normal-Entschließung vom 7. Jänner 1816 festgesetzten Bezüge der Gerichtshebammen sollen, dem in dem Gesammtbeschluße vom 9. Dez. d. J. gestellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. Okt. 1831 an, auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Anstellung solcher Gerichtshebammen aber hat in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 5. Nov. 1825 künftig zu unterbleiben.

29. Sustentations-Beyträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst.

Wir genehmigen auf den in dem obenerwähnten Gesammtbeschluße enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthaltes an der Hebammenschule zu reichenden Sustentationsbeyträge, und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Distrikts-Umlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 zu haltenden Distrikts-Versammlung bestimmt werden.

30. Kosten der Schutzpocken-Impfung.

Rücksichtlich der Kosten der Schutzpockenimpfung wollen Wir es zwar in der Hauptsache bey den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 22. Dez. 1830 belassen, werden jedoch den speciellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene öffentlich geschehene Impfung an die Aerzte zu entrichten sind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größern Märkten gleichgestellt und daher auf das in der erwähnten Verordnung §. 23 Ziff. 1 für letztere bestimmte Maximum herabgesetzt werden mögen, einer weitern Prüfung unterstellen.

31. Maximilians-Heilungsanstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg.

Dem in dem Gesammtbeschluße über das Finanzgesetz an Uns gebrachten Antrage der Stände, wegen Bewilligung eines jährlichen Beytrages von Fünfhundert Gulden an die gedachte Anstalt kann bey der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitszwecken im Finanzgesetze zugetheilten Mittel nur in so fern willfahrt werden als einzelne auf

diese Position hingewiesene Ausgaben heimfallen. Derselbe wird jedoch Unserer Erwägung nicht entgehen.

32. Rechnungen über bewilligte Unterstützungen.

Die Rechnungen über die Verwendungen der in das Finanzgesetz aufgenommenen Summen für Unterstützungen sollen den Ständen bey ihrer Versammlung jedesmal vorgelegt werden.

33. Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schüblinge.

Wir werden den Antrag der Stände wegen Uebernahme der Kosten für die Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staatsärar, jedoch nur mit Rücksicht auf den bey den Ausgaben für Sicherheitszwecke gegen den Voranschlag des Finanzgesetzes zu erwartenden Mehraufwand und die Vermeidung einer neuen Belastung der Inhaber von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Commissariaten in Ueberlegung ziehen.

Wir erwarten übrigens, daß die Bestimmugen der Verordnung vom 1. Februar 1815 den Vorspann für Vagantentransporte betreffend, von den Unterbehörden streng werden vollzogen und von Unsern Kreisregierungen sorgfältige Aufsicht darüber werde gehalten werden.

34. Eintritt ausländischer Handwerks-Gesellen in das Königreich.

Dem in dieser Beziehung gestellten Antrage der Stände ist bereits durch die unter dem 2. July 1812 erlassenen Verordnung, dann durch die von Unserem Staats-Ministerium des Innern zuletzt noch unterm 11. Sept. 1830 ausgegangene Ausschreibung an sämmtliche Kreisregierungen entsprochen.

Wir gewärtigen die pünktliche Vollstreckung der desfalls gegebenen Vorschriften.

35. Credit-Vereine.

Wir werden den Anträgen, welche die Stände theils in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz, theils auch in dem besondern Gesammtbeschlusse vom 19. Dez. l. J. hinsichtlich der Bildung von Creditvereinen an Uns gebracht haben, besondere Bedachtnahme widmen, und solchen Vereinen bey einer die Erreichung des Zweckes sichernden Einrichtung nach näherer Prüfung diejenigen Begünstigungen gewähren, welche denselben nach den bestehenden Gesetzen und durch Benützung des in dem Finanzgesetze eröffneten Credits zugewendet werden können.

36. Gewerbswesen im Allgemeinen.

Wir werden die zum Gewerbsgesetz gegebene Instruktion einer schleunigen Revision unterwerfen, und dabey die an Uns gestellten Wünsche und Anträge der Stände sorgfältig in Erwägung nehmen.

37. Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg.

Der wegen Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg gestellte Antrag wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

38. Polytechnische und höhere Gewerbsschulen.

a) Der Antrag wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen und Unterstützung der an die Stelle der eingehenden zu setzenden höhern Gewerbsschulen aus Staatsmitteln wird in nähere Erwägung gezogen werden. b) Es ist Uns genehm, daß — dem weitern Antrage der Stände gemäß — die aus dem Dispositionsfond der zweyten Finanzperiode für Industriezwecke gegebenen Vorschüsse bey erfolgender Heimzahlung auf Verbesserung der polytechnischen Centralschule verwendet werden.

39. Verwendung der Privilegien-Taxe zur Unterstützung der Gewerbtreibenden.

Der Ertrag von Privilegientaxen soll, wie bisher, nach Art. 11 des Gewerbgesetzes zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden, jedoch eine Aenderung in der bestehenden Perceptions- und Verrechnungsweise nicht eintreten.

40. Bier-Taxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbesitzern gestattet werden möge, das in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bey dem Minuto-Verschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unsere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Biersudwesen, so wie jene über die Taxregulirung sollen einer genauen Revision unterstellt werden.

41. Landes-Cultur.

Wir finden die Anträge über die Landes-Cultur sehr beherzigungswerth, und werden solche in die reifste Erwägung ziehen.

42. Land-Gestüte.

Der Antrag wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestütes nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise wird sorgfältig erwogen werden.

43. Gemeindewesen.

Die Wünsche und Anträge, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen vom 13. und 17. Dez. l. J. hinsichtlich der Revision einiger Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes vom 17. May 1818 und der Gemeindewahlordnung, dann wegen Vorlage von Gesetzentwürfen zur Beseitigung der durch den Artikel VI. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819 hervorgerufenen Anstände und zur Regulirung des Gemeindeumlagenwesens im Rheinkreise Uns vorgelegt haben, werden Wir in reife Erwägung ziehen, und hiernach das Weitere veranlassen.

44. Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden.

Unsere Kreisregierungen haben der Herstellung voller Ordnung in dem Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden und der schnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenstände die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufsicht zu bewirken, daß die untergebenen Behörden ihren desfallsigen Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

45. Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden.

Den, durch den Gesammtbeschluß vom 5. Dezember d. J. an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlassung legislativer Anordnungen zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einzelner Religionstheile in gemischten Gemeinden durch die Magistrate und Rural-Gemeindeverwaltungen ergeben haben, und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen instruktiven Vorschriften werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

46. Konkurrenz zu Stiftungs-Bauten.

Die von Uns unterm 1. Okt. 1830 erlassene Entschließung hinsichtlich der Konkurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden solle.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das bestimmteste entschieden.

Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz vorgelegten Antrage der Stände längst entsprochen. a) Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bey der Frage über die Konkurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen werden solle. b) Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründe-Besitzern hinsichtlich der Ertragsüberschüsse obliegenden Konkurrenzpflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

47. Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche.

Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen, und dabey den von den Ständen in dem Gesammtbeschlusse vom 15. Dezbr. d. J. Uns vorgelegten Antrag sorgfältig berücksichtigen lassen.

48. Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 26. Dez. 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, diejenigen Vorschriften und Verfügungen längst gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthschaftliche Verwendung der dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau zugetheilten Fonds gesichert, und eine erfolgreiche Aufsicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann.

Eben daselbst ist bereits in dem §. 63 den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, alle neuen Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich ist, jedoch stets nur bey gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer in Akkord zu übergeben. Unser Staatsministerium des Innern wird sich die pünktlichste Handhabung aller dieser Vorschriften angelegen seyn lassen.

49. Rhein-Rectification.

Der baldmöglichsten Fortsetzung und Beendigung der Rhein-Rectification und der thätigen Verfolgung der zur Beseitigung der dazwischen getretenen Hindernisse getroffenen Einleitungen bleibt Unsere besondere Erwägung gewidmet.

50. Frankenthaler Canal.

Bey der Verwendung der für neue Wasserbauten am Rheine angesetzten Summen soll auf die völlige und zweckmäßige Herstellung des Frankenthaler Canals geeignete Rücksicht genommen werden.

51. Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim.

Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bey der Bestimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßen-Neubauten die noch unvollendete Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim besonders berücksichtiget werde.

52. Uferschutzbau.

Das Bedürfniß unverzüglicher und umsichtiger Revision der über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen und Strömen bestehenden Gesetze wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfonds zu Uferschutzbauten den Gemeinden zu bewilligenden Vorschüsse werden Wir näherer Prüfung unterziehen.

53. Bildung von Actiengesellschaften zur Erbauung von Brücken.

Wir werden den in dem Gesammtbeschlusse der Stände vom 28. Dez. l. J. Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Actiengesellschaften zur Herstellung einzelner der Beförderung des inneren Verkehrs und des Transits dienlicher Brücken, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der eingegangenen Zoll- und Handelsverträge zu begünstigen, in vorkommenden Fällen in sorgfältige Erwägung ziehen.

Hinsichtlich der Genehmigung der Brückengeldregulative wird nach den Bestimmungen der Gesetze und der Verfassungsurkunde verfahren werden.

54. Landbau.

Bey der Verwendung der für den Landbau ausgesetzten Summen sollen die dringenderen Bauten vorzüglich berücksichtiget werden.

55. Lokalbau-Commission zu München.

Den Antrag der Stände hinsichtlich der Lokalbau-Kommission in Unserer Haupt- und Residenzstadt Mün-

chen finden Wir den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts §. 67 nicht angemessen, und behalten Uns demnach weitere Entschließung über die Verwaltung der Baupolizey dahier und über die dienstliche Stellung des dafür erforderlichen Personales vor.

56. Grundsteuer-Cataster.

Dem dringenden Bedürfnisse einer gleichmäßigen Besteuerung kann allerdings nur durch die möglichste Beschleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns diese Beschleunigung zur besonderen Aufgabe machen, und mit allem Ernste und aller Kraft sie zu bewerkstelligen trachten.

Da im Rezatkreise die Catasterarbeiten schon so vorgerückt sind, daß in diesem Kreise im Jahre 1832/33 das Definitivum eingeführt werden kann; da ebenso im Oberdonaukreise diese Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortschreiten begriffen sind, so werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in diesen beyden Kreisen das Cataster unaufgehalten zur Vollendung gebracht, sondern auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß sodann sämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Untermainkreise concentrirt werden.

Wir werden daher, um in diesem Kreise die Einführung des Definitivums baldmöglichst realisiren zu können, anordnen, daß schon in diesem Verwaltungsjahre mit der Messung, besonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde.

Ebenso werden Wir die Messungs- und Cataster-Operationen in den weinbauenden Kantonen des Rheinkreises sorgfältig fortsetzen lassen.

Unser Staatsministerium der Finanzen wird es sich zur besondern Pflicht machen, für den Fortgang des Catastergeschäftes mit Kraft bemüht zu seyn und zu wachen, daß die über das Catasterwesen gegebenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen genau beobachtet werden.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit werden Wir dem Liquidationsgeschäfte widmen lassen.

57. Gewerbesteuer.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe werden Wir einer genauen Revision unterstellen, und in Folge derselben diesen Gegenstand sorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11 des Gesetzes vom 15. April 1814 entsprechen lassen.

58. Erwerbsteuer.

Wir werden dem Antrage der Stände auf Einführung einer Erwerbsteuer, welche alle Gattungen des Erwerbes mit Berücksichtigung der Capitalsrente umfaßt, und ein gerechtes Verhältniß zwischen den sämmtlichen Steuergattungen herbeyführt, entsprechen, und der nächsten Ständeversammlung zu diesem Behufe einen Gesetz-Entwurf vorlegen lassen.

59. Steuer-Freyheit der Pfarreyen im Rhein-Kreise.

Die Verordnung vom 19. Juni 1810 — die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend — werden Wir einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und hiebey auf die Verhältnisse der Pfarrer im Rheinkreise den geeigneten Bedacht nehmen.

60. Abgaben-Freyheit bey Arrondirungen.

Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Guts-Arrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarial-Abgaben seit längerer Zeit wegen Nichtkultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgaben-Freyheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch die Arrondirung in Kultur treten sollten.

61. Nachlässe.

Wir werden die Bestimmungen über das Nachlaßwesen einer Revision unterwerfen, und hierüber einen vollständigen Gesetzentwurf den Ständen des Reiches bey ihrer nächsten Versammlung vorlegen lassen.

62. Tax- und Stempelwesen.

a) Den Antrag der Stände auf die Aufhebung aller indirekten Gerichts- und Polizey-, so wie Administrations-Taxen und die Einführung einer erhöhten Stempelabgabe dafür, dann die Verminderung der Einregistrirungs-Gebühren im Rheinkreise, werden Wir sorgfältig erwägen. b) Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erscheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempel-Ordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunker-Würde zu einem allgemeinen Stipendien-Fonds bestimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adels-Canzley-Gebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Person und in so lange sie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten. c) Dem Wunsche der Stände, die Insinuationsgebühren der Gerichtsdiener für die Staatskassen verrechnen und dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweisen zu lassen, wollen Wir durch die Anordnung entsprechen, daß diese Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben, und von diesen hinausbezahlt werden.

63. Aufschlag.

Wir haben bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs den Entwurf eines Gesetzes vorlegen lassen, wodurch die bestehenden Verordnungen rücksichtlich des Malzaufschlages einer Revision unterzogen, und die Defraudationsfälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten; zu dieser Uebertragung ist jedoch damals die Zustimmung der Stände des Reiches nicht erfolgt. Wir werden indessen diesen Gegenstand neuerdings in sorgfältige Erwägung ziehen.

64. Zollverhältnisse.

A. Bestimmungen der Zollordnung. Den gelegenheitlich des Gesammtbeschlusses über das Additional-Gesetz zur Zollordnung vom Jahre 1828 von beyden Kammern gestellten Antrag wegen einzelner Erleichterun-

gen des Verkehrs und Milderungen im Vollzuge der besonders bezeichneten Bestimmungen gedachter Zollordnung, werden Wir in nähere Erwägung ziehen, und nach dem Ergebnisse in Kraft der durch die Gesammtbeschlüsse der Stände ausgesprochenen Ermächtigung zu Gunsten der Industrie und des Handels das Angemessene baldmöglichst in Ausführung bringen lassen.

B. Einzelne Bestimmungen des Zolltarifs. 1) Die bey mehreren Veranlassungen entwickelten Anträge und Wünsche bezüglich auf den Zolltarif im Allgemeinen sowohl, als mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden oder sich erst unter gewissen Voraussetzungen gestaltenden Verhältnisse werden Wir sorgfältig überlegen und auch die hierwegen gemachten Vorschläge nach Maaß der Umstände und des Bedürfnisses einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; die in Ansehung einzelner Artikel beantragten Zollerhöhungen und Veränderungen aber, so wie die angedeutete Begünstigung oder Aufhebung der Gebühren bey anderen Gegenständen der Ein- und Ausfuhr näher würdigen, hiebey auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Rheinkreises unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die sonstigen Relationen genau erwägen, und überhaupt im Benehmen mit Unseren Handelsverbündeten diejenigen Einleitungen zu treffen wissen, durch welche die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels nach allen Beziehungen gehörig sicher gestellt werden können. 2) Was die angeregte Assimilirung der Zolltarife überhaupt in Folge des Berliner Vertrags vom 27. May 1829 und die ungleiche Belegung der im Art. 2 II. dieses Vertrags aufgezählten Ausnahme-Artikel betrifft, so wiederholen Wir, daß dieser Punkt, was ohnehin schon bey den Berathungen der Kammer umständlich eröffnet worden ist, Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sey, und die weitere entsprechende Einschreitung erfolgen werde.

C. Zollverwaltung. 1) In Betreff des von beyden Kammern ausgesprochenen Wunsches wegen Abwehrung des gemeinschädlichen Schleichhandels überlassen Wir Uns der gerechten Erwartung, daß durch die neuen vorsorglichen Bestimmungen des Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828, durch wohl berechnete Schutz- und Controlanstalten an den Gränzen und durch ein kräftiges Zusammenwirken aller Behörden nach Wunsch gesteuert werden könne, und zwar um so mehr, als es bey der Indignation, welche sich gegen dieses Schandgewerbe einstimmig in der dießjährigen Stände-Versammlung kund gegeben hat, dem Eigennutze einiger Wenigen nicht ferner gelingen dürfte, den natürlichen Sinn der bayerischen Staatsangehörigen für Recht und Gesetz zu verführen. 2) Die Wünsche, welche auf die Geschäftsführung und auf die Perception zielen, werden die erforderliche Berücksichtigung finden. 3) Dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Handels- und Industriekammern in den Kreisen wird die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet werden. 4) Nicht minder wird Unseren Verwaltungsbehörden, so weit es diese berührt, wegen Herbeyführung der Aufhebung des Pflaster- und Brückengeldes in Städten und Märkten das Erforderliche zugehen. 5) In Beziehung auf die sogenannten Niederlagegebühren zu Passau werden Wir mit Rücksicht auf die Gemeindeverhältnisse dieser Stadt das Weitere innerhalb der bestehenden Gesetze verordnen.

D. Zoll- und Handelsverträge. 1) Die durch Vorlage der Ständebeschlüsse zu Unserer Kenntniß gekommenen Wünsche und Anträge wegen Einleitung oder Beförderung einzelner Unterhandlungen mit Nachbarstaaten zur Erzielung der Zoll- und Handels-Erleichterungen oder zur Herbeyführung der Zollvereins-Ausdehnung werden forthin Gegenstand Unserer besonderen Aufmerksamkeit und Vorsorge bleiben, in so weit nicht ohnehin schon durch Unsere Anordnungen denselben entsprochen seyn sollte. 2) Was die speciellen Anregungen wegen Vermehrung der Eintrittsstationen für die Ausfuhr aus dem Gebiete des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins nach Preußen, Schlesien &c., dann die Erleichterungen in Ansehung des Preußischen Landtransito, des Gränzverkehrs, der Ursprungszeugnisse &c. anbelangt, so stehet zu erwarten, daß es den wiederholt in Gemeinschaft mit Unseren Handels-Verbündeten gemachten Schritten gelingen werde, allen in solcher Beziehung erhobenen Wünschen eine weitere Berücksichtigung zu verschaffen.

65. Bergwerke.

Dem Antrage auf successive Veräußerung einzelner Hüttenwerke können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, da die meisten Hüttenwerke in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau stehen, und auch die Voraussetzung, daß dieselben überhaupt nicht rentiren, auf einem Irrthum beruht.

66. Postgefälle.

Die vorgebrachten Wünsche und Anträge über das Postwesen und Postgefälle werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

67. Forstwesen.

a) Daß bedeutende Ersparnisse durch Verminderung des Forstpersonals, namentlich der Forstmeister, erzielt worden seyen, ist den Ständen ausführlich nachgewiesen worden. Wir werden auch in der Folge hierauf den geeigneten Bedacht nehmen, in so weit die Einziehung bestehender Dienstesposten mit den sich immer höher steigernden Anforderungen an die Forstverwaltung vereinbarlich ist, und ihren Zwecken unbeschadet bewirkt werden kann. b) Die Detail-Vermessung, die Bestands- und Ertrags-Ausmittelung der Staatswaldungen sind, nachdem die Vorarbeiten hierzu während der ersten Jahre der II. Finanzperiode eifrigst betrieben worden, nunmehr in vollem Gange und durch die betreffende Ausgabe-Position in dem Forst-Etat für die III. Finanzperiode sind die Geldmittel disponibel gestellt, um das wichtige Geschäft einer rationellen Forstwirthschafts-Einrichtung, dem Wunsche der Stände gemäß, auch ferner auf das thätigste zum Ziele fördern zu können. Vollständige Instructionen in dieser Beziehung wurden bereits in den letzten Jahren erlassen. c) Aus der Erhöhung der betreffenden Ausgabepositionen im Forstetat für die III. Finanzperiode

haben die Stände die Absicht entnehmen können, die Forstkulturen und Verbesserungen auf das thätigste fortzusetzen. Was insbesondere die Nachzucht der Eichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Bedarf der Gerbereyen betrifft, so haben Wir bereits im Laufe der II. Finanzperiode entsprechende Befehle ertheilt, und werden diesem Gegenstande auch ferner Unsere Sorgfalt widmen. d) Durch allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Triftanstalten, Anlage von Holzabfuhrwegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen Anordnungen ist dem Wunsche der Stände, daß der Holz- und Streubezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthschaft möglichst erleichtert werden möge, bereits entgegen gekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden auch ferner Berücksichtigung finden. Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunützung in solchem Uebermaaße statt gehabt hat, daß der Waldstand dadurch sehr herabgekommen und die Produktion des Holzes und der Streu gefährdet ist, und die lebhaftesten Besorgnisse für die Zukunft erregt werden, so haben im eigenen Interesse der Landwirthschaft einige Beschränkungen eintreten müssen. e) Möglichste Sicherung des Holzbezuges der Hütten- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen, durch periodische Kontrakte unter Beobachtung der geeigneten Rücksichten auf andere Staatsbürgerklassen und auf die Interessen der Waldwirthschaft ist Verwaltungsgrundsatz und bereits in verschiedenen Kreisen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, um diesem Grundsatze mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, eine allgemeine Anwendung zu geben. f) Die ärmere Klasse der Einwohner ist bisher besonders in den Gegenden, wo die Holzpreise hoch stehen, durch die ihr ertheilte Erlaubniß zum Leseholzholen aus Staatswaldungen und nach Befinden der Umstände durch Abgaben geringerer Sortimente gegen Taxe vielfältig in ihrem Holzbezuge unterstützt worden. Wir werden ihr diese Erleichterung auch ferner möglichst angedeihen lassen, in welcher Beziehung neuerdings das Geeignete angeordnet worden ist. g) Die in einzelnen Gegenden entstandenen Collisionen zwischen dem Holzhandel und dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Gewerbe sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, und Wir haben den auf nachhaltige Wirthschafts-Etats begründeten Abgabesatz für die III. Finanzperiode dergestalt bemessen lassen, daß die verschiedenen Ansprüche selbst mit Hintansetzung des finanziellen Interesses, jedoch mit derjenigen Bedachtnahme, welche allerdings auch der Holzhandel in national-ökonomischer Hinsicht verdient, möglichst vermittelt und ausgeglichen werden sind. h) Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreise zumal da, wo starke Conkurrenz eintritt, möglichst zu verhindern, besteht die Anordnung, daß die Verkaufspreise nur periodisch aus den laufenden Preisen regulirt, die Aufwurfspreise bey den Versteigerungen aber stets in einem gewissen, nach den Lokalverhältnissen stärkeren oder minderen Procentbetrage unter den Verkaufspreisen oder dem eigentlichen Holzwerthe angesetzt werden.

68. Lehenwesen.

a) Wir finden Uns nicht veranlaßt, eine Aenderung

in den Bestimmungen des §. 50 des Lehenedikts vom 7. July 1808 vorzunehmen, sondern wollen es bey den, den Vasallen bereits zugewendeten, sehr erheblichen Erleichterungen bewenden lassen. b) Da der §. 197 des Lehen-Edikts vom 7. July 1808 sehr klare Bestimmungen enthält, so bedarf derselbe um so weniger einer authentischen Erläuterung, als der in demselben vorgesehene Fall ohnedieß nur von dem freyen Uebereinkommen der Vasallen und ihrer Agnaten abhängig ist.

69. Grundrenten des Staats.

Den Antrag über Umwandlung der Handlöhne bey den Staatsgrundholden in fixirte Reichnisse werden Wir genau erwägen.

70. Getreidemagazine des Staates.

Gleiches gilt von dem Antrage, daß den ärarialischen Getreidemagazinen eine zweckmäßigere Einrichtung bey fernerer Beybehaltung gegeben und, wenn für sachdienlich erachtet werden soll, diese Magazine im Verlaufe der Zeit aufzulösen, der Erlös daraus, so wie auch die aus der 2. Finanzperiode dießfalls bereits admassirten Geldbeträge der Schuldentilgungsanstalt als theilweiser Ersatz ihrer Vorschüsse zur Deckung der Bedürfnisse der 1. Finanzperiode definitiv zugewiesen werden.

71. Besondere Abgaben.

Der Antrag der Stände, die sogenannten Clerikal-Abgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterstellen, und hievon diejenigen Abgaben abschreiben zu lassen, welche den gesetzlichen Prinzipien widerstreiten, wird Unserer Bedachtnahme nicht entgehen.

72. Rechnungswesen.

a) Wir genehmigen, daß die Aktivreste der 1. Finanzperiode dem laufenden Dienste unausgeschieden überlassen werden, mit der Verbindlichkeit, auch die Passiv-Rückstände jener Periode zu übernehmen. Wir werden aber auch die erforderliche Anordnung treffen lassen, damit die gesonderte Aufführung derselben in den Rechnungen noch ferner beybehalten werde. b) Die rücksichtlich des Rechnungsverfahrens noch bestehenden Lücken sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; und Wir werden deren Beseitigung die sorgfältigste Ueberlegung widmen.

73. Rechte des Fiskus.

a) Dem Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiedurch mit Gesetzeskraft die Bestimmungen des Cod. civ. bav. Theil I. Cap. VI. §. 35. in notis Abs. 3 und Theil III. Cap. XII. §. 5. Abs. 1 und 3, gemäß welchen der Fiskus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausschluß der Gattin erbt, als aufgehoben, und bestimmen, daß in diesen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbschaft belassen werde. b) Der Antrag, daß die processualischen Vorrechte des Fiskus möglichst aufgehoben, und deßhalb Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden möchte, wird seine Erledigung bey der verfassungsmäßigen Berathung des von Unserm Staatsminister der Justiz an die Stände gebrachten Entwurfes eines Gesetzbuches für das civilrichterliche Verfahren finden. c) Wir werden bey dem Entwurfe und der

Vorlage eines Civilgesetzbuches die beantragte Aufhebung des dem Staate an der Donau zustehenden Alluvions-Rechtes geeignet berücksichtigen lassen, bis wohin Wir es jedoch für nöthig erachten, hinsichtlich dieser Vorrechte es bey dem bisherigen Herkommen zu belassen.

Was die käufliche Ueberlassung solcher succesiv gebildeten Anschütten an die Gemeinden betrifft, so hat diese Ueberlassung um billige Preise bereits bisher stattgefunden, und Wir ermächtigen Unser Staatsministerium der Finanzen, auch künftighin hierauf den möglichsten Bedacht zu nehmen. Die bereits gesetzlich gebotene und bisher auf Verlangen jederzeit geschehene Abschreibung der auf den abgerissenen Grundstücken ruhenden Lasten, wird auch in Zukunft verfügt werden.

74. Allgemeiner Ausgabenetat für den Cultus.

Dem Antrage der Stände des Reiches, daß alles dasjenige, was an der Gesammtsumme, welche dem katholischen und protestantischen Cultus im Budget zugedacht ist, binnen der laufenden Finanzperiode erspart würde, nicht der Staatskasse als Ersparniß zufallen; sondern am Ende der Finanzperiode zum Besten dieses Cultus zurückgelegt, und auf den Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verwendet werden solle, können wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, weil die in den Specialetats vorgetragenen Passivreichnisse an Kirchen und Stiftungen, wegen noch nicht vollständig hergestellter Liquidation, nur als Rechnungsdurchschnitte betrachtet werden können.

75. Forderungen der Klosterkirchen.

Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liquidation die Forderungen hergestellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Klosterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt sind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß diese Forderungen der ehemaligen Klosterkirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beynahe durchgehends liquid gestellt sind und Wir bedacht seyn werden, daß rechtlich begründete Forderungen dieser Art auf Anmelden immer sogleich ihre Befriedigung erhalten.

76. Staatsschuld.

a) Den Antrag auf authentische Interpretation des Art. III. des Schuldentilgungsgesetzes vom 1. Juny 1822 werden Wir in nähere Erwägung ziehen. b) Wir waren bereits bisher bedacht, die Kosten der Verwaltung bey allen Administrationen nach Thunlichkeit zu vermindern, und werden daher auch dem an Uns gebrachten Antrage auf allmählige Aufhebung der Specialschuldentilgungskassen die geeignete Berücksichtigung schenken, so weit dieses ohne Nachtheil für die Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt geschehen kann. c) Wir werden anordnen, daß ungesäumt ein vollständiges Verzeichniß aller bisher in Folge des Gesetzes vom Jahr 1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch auf irgend eine Weise schwebenden Forderungen aus älteren Rechtstitteln hergestellt und den Ständen des Reichs bey ihrer nächsten Versammlung vorgelegt werde.

77. Bank zu Nürnberg.

Die Bank zu Nürnberg ist bereits ohnedieß durch die ihr früher ertheilten Instruktionen ermächtigt, auch solche Geschäftsleute, welche nicht wechselfähig sind, mit Darlehen zu unterstützen, wenn sie hinreichende Sicherheit zu geben vermögen.

78. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a) Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justizcollegien verliehenen Naturalbezüge nach §. 23 der IX. Beylage zur Verfassungsurkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seyen. Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deßhalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bey der Ausmittelung dieser Pensionen der Gesammt-Geld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle. — b) Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9 der Pensionspragmatik vom 1. Jänner 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder Falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre kollegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in der Activität oder Quiescenz gestorben ist. — c) Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände in Gemäßheit des Titels V. §. 6 und Titel VIII. §. 8 des IX. Edikts, den im Rheinkreise angestellten Friedensrichtern die pragmatischen Rechte der mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdiener. — d) Die Berechnung der im Laufe der zweyten Finanzperiode von der Staatskasse geleisteten Zuschüsse zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen wird auf die Currentgefälle jener Periode stattfinden. Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinset, und seiner Zeit der zu bildenden Pensionsanstalt zugewiesen werde. — e) Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfondsbeyträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuschüssen dotirten Anstalt, durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28 der IX. Beylage zur Verfassungsurkunde unter Aufrechthaltung ihrer konstitutionellen Rechte — dann die Pensionen der auf den Grund des §. 22 B, C und D. des IX. Edikts wegen Dienstalters, physischen Alters oder physischer Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigenswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

79. Cadettenkorps.

Dem Antrage, daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterschied ihres Standes die Aufnahme in das Cadettenkorps gestattet, und gleichheitlich gewährt werden möge, ist durch eine von Uns im Jahre 1826 erlassene Verfügung bereits in so weit entsprochen, als dieses mit

den ursprünglich bey Errichtung dieses Instituts im Jahre 1805 erfolgten Bestimmungen vereinbarlich ist.

Wir bemerken noch, daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Organismus und der Verwaltung nach §. 19 und 20 Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet.

Indem Wir nun den Ständen des Reiches diesen Abschied ertheilen, schließen Wir die gegenwärtige Versammlung, und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen.

Gegeben, München am 29. Dec. 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und Generalsecretär
Egid v. Kobell.

Beylagen.

I.

Gesetz, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey, und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte im Rheinkreise betr. (Gesetzblatt vom 28. December 1831. Nr. 11.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben Uns zur Beseitigung der Beschwerden über das kostspieliege und weitläufige, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise angeordnete Verfahren bey Protokollirungen und Vorladungen in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey und bey Berufungen von den Urtheilen der einfachen Polizeygerichte, Vortrag erstatten lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

Art. I. Alle über Feld- und andere einfache Polizeyfrevel errichteten Protokolle sind stempel- und registrirungsfrey; die deßfallsigen Ladungen sind ebenfalls Stempelfrey und werden gratis registrirt.

Art. II. Für diejenigen Vorladungen in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizey, welche nach Art. 145. des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums durch die Gerichtsboten geschehen, haben diese eine Gebühr von achtzehn Kreuzern von einem jeden vorgeladenen Individuum, gleichfalls für Original, Abschrift, Repertorium und Reise zusammengenommen, zu beziehen.

Art. III. Die Berufung von Urtheilen des einfachen Polizeygerichts geht an das Zuchtpolizeygericht, und es gelten für die Einlegung, Betreibung und Aburtheilung dieser Berufung dieselben Fristen und Formen, wie für die Berufung der Zuchtpolizeysachen.

Die Verfügungen des Art. 174 des Gesetzbuches über das Strafverfahren sind aufgehoben, — insofern der gegenwärtige Artikel anders verfügt.

Art. IV. Für Forststrafsachen kommen die deßfalls bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. von Zentner, Graf von Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und Generalsekretär
Egid v. Kobell.

II

Gesetz, die Bestätigung der Einkindschaftsverträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermainkreise betr. (Gesetzblatt vom 28. December 1831. Nr. 12.)

Ludwig u. s. w.

Wir haben hinsichtlich der in der gräflich Castell'schen Landesverordnung vom 1. August 1801. §§. 30 und 31 enthaltenen Vorschrift, wonach bey den Einkindschaften die Bestätigung der Oberbehörde als wesentlich nothwendig erfordert wurde, auf das Gutachten des Appellationsgerichts des Untermainkreises, um diesem Zweige der Justizverwaltung eine der dermaligen Gerichtsverfassung angemessene Bestimmung zu geben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

1) die angezogene gräflich Castell'sche Landesverordnung wird, so viel die Bestätigung der Einkindschaften betrifft, hiemit aufgehoben;

2) von der Kundmachung dieses Gesetzes an sind die Untergerichte in dem gräflich Castell'schen Bezirke alle von Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, abgeschlossenen Einkindschaftsverträge zu bestätigen befugt, aber auch die Paciscenten verbunden, diese Bestätigung nur bey diesen competenten Behörden nachzusuchen.

Wir befehlen, gegenwärtiges Gesetz durch das Gesetzblatt des Königreiches bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzug desselben beauftragt.

Gegeben München am 28. December 1831 rc.

III.

Gesetz, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betr. (Gesetzblatt vom 28. Dec. 1831. Nr. 13.)

Ludwig u. s. w.

In der Absicht, die Errichtung und das künftige Bestehen von Privat-Vereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Berücksichtigung der von mehreren Landräthen über diesen Gegenstand abgegebenen Gutachten nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Execution gegen säumige Vereinsmitglieder auf die Zahlung der verfallenen Vereinsbeyträge ist von den Gerichten nach den dießfälligen Bestimmungen der künftigen, von dem Könige genehmigten, Satzungen der Privatvereine zu vollziehen.

Die Königliche Bestätigung kann den Vereinssatzungen nur in so fern ertheilt werden, als sie keine den Gesetzen zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten.

Art. II. Die Vereine genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden und der während des Concurses verfallenen Beyträge zu dem Vereine, im Concurse der Gläubiger, den Vorzug der Einstellung unmittelbar nach den Beyträgen zu der Brandversicherungsgesellschaft.

Art. III. Diese Versicherungsgesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobey die Kosten den Vereinskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung befreyt. —

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt, und in jedem Kreise noch besonders durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben München am 28. December 1831 rc.

IV.

Gesetz, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betr. (Gesetzblatt vom 28. December 1831 Nr. 14.)

Ludwig u. s. w.

Wir haben auf den Fall, daß die asiatische Cholera in das Königreich eindringen sollte, auch hinsichtlich einiger civilrechtlichen Gegenstände Vorsehung zu treffen für nothwendig erachtet, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Von letztwilligen Verordnungen.

§. 1. Auf letztwilligen Verordnung, sowohl Testamente, als Codicille, welche nach dem Ausbruche der asiatischen Cholera in einem Stadt-, Land-, Herrschafts- oder Friedensgerichtsbezirke, wo sie ausgebrochen ist, errichtet werden, sind die jeden Orts geltenden Gesetze über letztwillige Verordnungen zur Zeit der Pest oder einer andern ansteckenden Krankheit anwendbar; jedoch soll da, wo gesetzlich mehr als zwey Zeugen bey Errichtung letztwilliger Anordnung in Pestzeiten nothwendig sind, die erforderliche Zahl der Zeugen auf zwey beschränkt seyn.

Die Cholera ist als ausgebrochen zu erachten, entweder, wenn überhaupt hierüber von einer hiezu berechtigten Ortsbehörde (Polizey- oder Sanitätscommission) eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden ist, oder wenn örtliche Contumazanstalten oder Sperrungen angeordnet, oder in Wirkung gesetzt werden.

§. 2. Ein auf eine der vorstehenden Arten gültig errichteter letzter Wille verliert seine Kraft, wenn der Testirer nicht gestorben, und von der Zeit an, wo die asiatische Cholera in dem Gerichtsbezirke, in welchem der letzte Wille errichtet worden ist, gänzlich aufgehört hat, sechs Monate verstrichen sind.

Es wird angenommen, daß die Cholera gänzlich aufgehört habe, wenn, nachdem kein Kranker mehr vorhanden war, auch noch die in Ansehung des bestimmten Gerichtsbezirks angeordnete Contumazzeit völlig verstrichen ist.

II. Von Nothfristen und Präjudicialterminen.

§. 3. Der Ablauf von Nothfristen und Präjudicialterminen, welcher während der Sperre eintritt, ist denjenigen, welche sich selbst, oder deren bey Gericht bevollmächtigte Anwälte sich in einem gesperrten Hause, Haustheile, Orte oder Districte befinden, unschädlich.

Erst vom Tage nach Aufhebung der Sperre soll eine neue Nothfrist von gleicher Dauer, wie die abgelaufene zu laufen anfangen.

Auch wird demjenigen, welchem der Präjudicialtermin gegeben war, von eben diesem Tage an gerechnet, kraft des Gesetzes eine Frist von dreyßig Tagen bewilliget, um die versäumte Handlung einzuholen.

III. Von Leistungen, welche wegen grund- oder lehenbarer Besitzungen zu machen sind, und vom Todesfalle abhängen.

§. 4. Hinsichtlich der auf Grund- oder Lehenbarkeit einer

Besitzung sich gründenden Leistungen, welche von Todesfällen abhängen, sollen, wenn sich während der Dauer der asiatischen Cholera und durch dieselbe in Ansehung einer und derselben Besitzung mehrere Todesfälle ereignen, alle diese Fälle nur als ein einziger Fall betrachtet und behandelt, auch diese Leistungen nicht mehrfach, sondern nur ein einzigesmal gefordert und erhoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

V.

Gesetz, über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn. (Gesetzblatt vom 28. Dec. 1831. Nr. 15.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die bestehenden Hindernisse einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und zwar so viel die Art. 4 bis 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, unter Beobachtung der in dem Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesetzmäßigen Taxerträgnisse Entschädigung geleistet.

Es soll dabey die Durchschnittsberechnung der Taxanfälle aus den letztverflossenen zehn Jahren, so weit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu Grunde gelegt, und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Drittheile gemacht werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Herstellung einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann ausnahmsweise auch eine Durchschnittsberechnung aus den letztverflossenen fünf Jahren angenommen werden.

Art. 2. Wenn auf solche Weise bei Herrschaftsgerichten überhaupt, oder bey Patrimonialgerichten erster Classe die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, so sollen die dabey angestellten Beamten mit ihren Besoldungen auf die Staatskasse übernommen werden; dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der IV. Beylage zur Verfassungsurkunde festgesetzten Beträge, so ist hierauf bey der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen, und der nach Art. 1 Absatz 2 für die Verwaltungskosten zu machende Abzug um eine angemessene, durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe zu erhöhen.

Art. 3. Inhabern von Herrschafts- oder Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Besitzer freyeigener Güter, über welche die Jurisdiction ersteren nach den Bestimmungen des §. 32, letzteren nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 der sechsten Beylage zur Verfassungsurkunde entweder bereits eingezogen worden, oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1. zu berechnende Entschädigung geleistet.

Art. 4. Bey der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn:

1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den nähern Bestimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und 116 des Edicts VI.;

2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind;

3) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und zwar namentlich auch die Jurisdictionscharwerke von jenen Grundholden und Besitzern freyeigener Güter, bey welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Art. 28 und 29 der sechsten Beylage zur Verfassungsurkunde an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, vorbehaltlich jedoch des Rechts der Frohnpflichtigen, diese Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staates bestehenden Normen abzulösen;

4) die auf der Edelmanns- oder Landsassenfreyheit beruhenden Jagdrechte, so weit solche dem Verzichtleistenden zustehen.

Den Standesherren bleiben ferner in diesem Falle ihre sämmtlichen unter Nr. II. §§. 18 — 25 des vierten Edicts zur Verfassungsurkunde nicht begriffenen Rechte vorbehalten.

Art. 5. Bey der Verzichtsleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beylage zur Verfassungsurkunde zukommenden Pfändungsrechtes, ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundfälle und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Execution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der Königlichen Landgerichte beyzutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominicalgefälle des Staates beauftragten Königlichen Beamten zustehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Guts-

herren in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

Art. 6. Den Gerichtsherren ist gestattet, bey der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizey mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizey sich vorzubehalten.

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Distriktspolizey zu, nach Maßgabe des Nro. III. im Edicte IV. und des §. 87 im Edicte VI. Den Patrimonialgerichtsinhabern verbleiben in diesem Falle sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 98 bis 109, dann 112 und 113 der sechsten Beylage zur Verfassungsurkunde in Beziehung auf Polizey- und Verwaltungsgegenstände zustehenden Befugnisse.

Art. 7. Die vorbehaltene Polizeyverwaltung ist durch gutsherrliche Behörden auszuüben, die den Namen »herrschaftliches Commissariat« oder »Patrimonialamt« führen, je nachdem das Gericht ein herrschaftliches oder Patrimonialgericht gewesen.

Die herrschaftlichen Commissariate in den standesherrlichen Bezirken setzen ihren Ausfertigungen das Prädicat: »standesherrlich« bey.

Die sämmtlichen Behörden bedienen sich zu ihren amtlichen Ausfertigungen eines Siegels mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift »Fürstlich Gräflich oder Freyherrlich N. N. Commissariat oder Patrimonialamt N. N.«

Art. 8. Die Commissariate und Polizeyämter sind mit einem Beamten zu besetzen, der durch eine zu erstehende Prüfung hinreichende Befähung darzuthun hat.

Die Beamten der Commissariate haben vor der Prüfung eine Gerichts- oder polizeyliche Praxis von drey — die Patrimonialbeamten eine solche Praxis von zwei Jahren nachzuweisen.

Die vorgesetzte Kreisregierung wird die persönliche Qualifikation des vorgeschlagenen Beamten untersuchen, und demselben nach dem Ergebnisse entweder die Bestätigung ertheilen, oder den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auffordern.

Art. 9. Die Bestimmungen der §§. 30, 44. 45. 49. 50. 51. 52. 53. 55. 56. 57. 59. 60. 63. 64. 69. 70. und 86. des Edicts VI. finden, so weit sie auf die Bestellung der Patrimonialgerichte zweyter Classe, das Dienstverhältniß der dabey angestellten Patrimonialgerichtshalter und das Unterordnungsverhältniß derselben hinsichtlich der Polizeyverwaltung sich beziehen, auch bey den zu bildenden Patrimonialämtern gleiche Anwendung.

Das Instanzenverhältniß in Polizeystrafsachen richtet sich nach den deßfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Bestimmungen über die Bestellung der herrschaftlichen Commissariate, das dienstliche Verhältniß der herrschaftlichen Beamten und den polizeylichen Wirkungskreis derselben bleiben die nämlichen, wie bei den bisherigen Herrschaftsgerichten.

Art. 10. Was in den §§. 129 bis 134 der VI. Beylage zur Verfassungsurkunde hinsichtlich des Uebergangs der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, der Suspension und des Erlöschens derselben verordnet ist, soll unter gleichen Voraussetzungen auch für die den herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern zustehende Polizeyverwaltung gelten.

Art. 11. Adeliche, welche bey ihren gutsherrlichen Besitzungen auf ihre Gerichtsbarkeit verzichten, sollen für sich und ihre adelichen Rechtsnachfolger im Besitze dieser Güter hinsichtlich der Ausübung der Standschaftsrechte den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gleichgeachtet werden.

Art. 12. An den dinglichen Gerichtsbarkeitsverhältnissen eines Gutes nach den Bestimmungen des §. 11. der V. Beylage zur Verfassungsurkunde wird durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit unter den gesetzlichen Bestimmungen nichts abgeändert.

Art. 13. Inhabern gutsherrlicher Gerichte, mit welchen darüber Streit besteht oder entsteht, ob das Jurisdictionsrecht auf einem in Frage gezogenen Gutscomplexe oder auf einzelnen Realitäten im Jahre 1806 begründet gewesen sey, und ob daher die Ausübung dieses Rechtes nach §. 27. der VI. Beylage zur Verfassungsurkunde künftig noch statt finden könne, sollen mit Aufgebung der ferneren Streitverfolgung die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Zugeständnisse bewilliget werden, wenn sie der Gerichtsbarkeit auf dem ganzen Gutscomplexe entsagen.

Diese Bestimmung gilt nur bis zum letzten December 1834, von welcher Zeit sodann weder von Seite des Staates noch von Seite der Gutsherrn über die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten zwey Punkte irgend ein neuer Rechtsanspruch erhoben werden kann.

Art. 14. Zur rechtsgültigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zugeständnisse wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideicommißanwärter und des Gerichts, so wie jene der Hypothekargläubiger durch das Gesetz ergänzt.

Es soll jedoch bei Lehen die Entschädigung für die Jurisdictionsfrüchte durch eine auf die Staatscasse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bey Fideikommissen aber nach Vorschrift des §. 68. der siebenten Beylage zur Verfassungsurkunde verwendet werden.

Bey Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hypothekargläubiger bey Gericht zu hinterlegen, sofern diese nicht in die Ausantwortung an den Gutsbesitzer einwilligen.

Art. 15. Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisirungsobligationen des Staates mit einem ihrer Größe entsprechenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungsanstalt wird bey jeder Einweisung eine aus den Taxgefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beyschla-

gung von 1 Procent des Capitalbetrags zur Tilgung und von ¼ Procent desselben Betrages zur Deckung der Administrationskosten zugewiesen.

Dem Verzichtleister steht es frey, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bey Lehen und Fideicommissen kann jedoch nur die erstere Gattung gefordert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung als deren Activum.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll, so viel die Art. 4 bis 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde; solches kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. 17. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen beauftragt.

VII.

Finanzgesetz

für die III. Finanzperiode 1831/37 (Gesetzblatt vom 7. Januar 1832. Nr. 9.)

Ludwig, u. s. w.

Wir haben auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit dem Beyrathe und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die besondern Bestimmungen der Tit. III. und IV. dieses Gesetzes betrifft, mit Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. Oktober 1831 bis letzten September 1837 beschlossen, und verordnen wie folgt:

I. Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 1. Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der dritten Finanzperiode sind nach der unter §. 19. erfolgten Ausscheidung der Kreislasten auf die jährliche Durchschnittssumme von 24,423,441 fl. festgesetzt. — Vorgriffe auf diese Durchschnittssummen für Rechnungen nachfolgender Jahre können nicht stattfinden.

§. 2. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beylage lit. A.

§. 3. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten werden bestimmt, und zwar a) für die Zinskasse: der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu 4,522,668 fl. 50 kr., mit dem Vorbehalte der Ergänzung im Falle einer sich durch unvorhergesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes; b) für die Tilgungskasse: ein bestimmter Tilgungsfond von ¾ Procent der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von 878,000 fl., welcher, in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. September 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beygeschossen werden soll; c) für die Pensionsamortisationskasse: die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von . . . . . . 2,700,000 fl.

zusammen 8,100,668 fl. 50 kr.

Der Pensionsamortisationskasse wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

Den bisher auf den Schuldentilgungsfond im Untermainkreise hingewiesenen Gläubigern bleiben, bey Vereinigung der dortigen Schuldentilgungsanstalt mit der Hauptanstalt des Reiches, alle ihre Rechte vorbehalten. Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungsspecialkasse beybehalten.

§. 4. Die Pensionen und Alimentationen für die hinterlassenen Diener der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken werden vom 1. Oktober 1831 an, jedoch ohne alle Consequenz für ähnliche und gleiche Fälle, in einem jährlichen Betrage von 6,201 fl. 30 kr. auf die Staatsfonds in der Art übernommen, daß denselben die Abgänge an diesen Pensionen und Alimentationen heimfallen. — Den Hinterlassenen dieser Diener werden keine weiteren Alimentationen verabreicht, insofern nicht in einzelnen Fällen besondere Ansprüche auf pragmatische Rechte vorhanden seyn sollten. — Die vorbemerkten Pensionäre und Alimentirten müssen sich auf Verlangen dem Dienste des Staates unterziehen. — Die Rate an jenen Pensionen und Alimentationen für die Zeit vom Tage nach dem Sterbmonate der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken bis zum 1. Oktober 1831, dann eine — ein für allemal zahlbare — Abfertigungssumme von 1,150 fl. für solche Diener derselben, welche keine Pensionen und Alimentationen erhalten, soll aus den Erübrigungen der letzten beyden Jahre der zweyten Finanzperiode bestritten werden.

§. 5. Dagegen werden mit dem 1. Oktober 1831 auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen: a) die aus der Epoche vor dem 1. Oktober 1825 herstammenden, in der zweyten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säcularisations- und des Justizetats in dem Betrage von 37,180 fl.; b) die während der zweyten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrag von 80,000 fl.; c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justizetats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrage von 120,00 fl.; d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.; e) die Unterstützungen für besondere Individuen, auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten, aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr.; f) die den Hinterlassenen der voranstehenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen; g) die Pensionen und Alimentationen der Hofdienerschaft der Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken

mit 6,201 fl. 30 kr. Andere als die lit. f bemerkten Zugänge dürfen dieser Position nicht zugewiesen werden.

§. 6. Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation der Kabinetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des ganzen Hofstaates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfs der regierenden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der Dispositionsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder des Königs.

§. 7. Außer jenen Categorien von Ausgaben, welche bisher von der Cabinetskasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritterorden, für Rechnung des Hofetats bestritten wurden, übernimmt die Civilliste in Zukunft auch: a) das Hofelemosinariat; b) alle nach dem 30. Sept. 1831 anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft, so wie die nach diesem Termine sich ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und diejenigen Hofpensionen vor dem 30. Sept. 1831 welche den Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen; c) endlich sämmtliche Hofbauten, sie mögen Neubauten oder blos Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn. — Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern Staatszwecke überläßt, so steht es Ihm frey, auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten eines solchen Gebäudes in gleichem Maaße auf die Staatskasse zu überweisen. — Der Etat der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist dem gegenwärtigen Finanzgesetze unter lit. C. beygefügt. — Uebrigens soll von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben zu keiner Zeit etwas auf die Staatskasse überwiesen werden können. — Dagegen sollen die Mehr- und Minderungen am Staatsgute, welches den Hofstäben anvertraut ist, alljährlich rechnungsförmlich nachgewiesen, und diese Nachweise den Ständen des Reiches bey jeder Versammlung vorgelegt werden.

§. 8. Apanagen und Wittwengehalte, welche in der Beylage A. Nr. II. des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode nicht vorgesehen sind, jedoch auf den Grund des Familienstatutes von 1816 anfallen werden, die von dem Könige nach dem nämlichen Familienstatute festzusetzende Summe für den Unterhalt volljähriger noch nicht etablirter königlicher Prinzen, dann die Kosten für die Aussteuer der Prinzessinnen aus der königl. Hauptlinie, und die herkömmlichen Geschenke bey der Entbindung der Königin und Kronprinzessin werden aus dem Reichsreservefond bestritten. — Die für die dritte Finanzperiode anerkannten Apanagen und Wittwengehalte werden aus der Civilliste bestritten, und deren Heimfall wird der Staatskasse und nicht der Civilliste zu gut gerechnet.

§. 9. Dem Könige bleibt es vorbehalten, für die Pensionen der Wittwen und die Waisenbezüge der Hofdiener, unbeschadet der vor dem 1. Okt. 1831 bereits von Einzelnen erworbenen Rechte, die erforderlichen Regulative zu erlassen. — Die Hofdiener bezahlen vom 1. Okt. 1831 anfangend keine Wittwen- und Waisenfondsbeyträge an die Staatskasse, sondern zur Hofpensionskasse.

§. 10. Die durch Verordnung vom 12. Juni 1818 den Kreisfonds überwiesenen, bereits angefallenen und künftig anfallenden Civilpensionen und Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienstverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise gehen vom 1. Okt. 1831 auf die allgemeinen Finanzfonds über, und fallen den betreffenden Ministerialetats zur Last.

§. 11. Die im Budget der dritten Finanzperiode nicht aufgenommenen, gleichwohl aber unverschieblichen Ausgaben, und zwar: a) die 6jährigen Kosten des Steuerkatasters, mit Inbegriff der zu diesem Behufe nöthigen Bauten, zu 3,600,000 fl.; b) zur Vollendung der protestantischen Kirche zu München, über Abzug der bereits früher gesetzlich bestimmten 120,000 fl., eine weitere unübersteigbare Maximalsumme von 115,818 fl.; c) ein Aversalbeytrag zur baulichen Vollendung der katholischen Kirche zu Ansbach mit 30,000 fl.; d) ein gleicher Aversalbeytrag für die Erbauung der katholischen Kirche in Nördlingen mit 20,000 fl.; e) ein gleicher Aversalbeytrag zur Erbauung der katholischen Kirche zu Neustadt an der Saale mit 20,000 fl.; f) zur Vollendung des Cursaales in Brückenau eine unüberschreitbare Maximalsumme von 30,000 fl.; g) zu außerordentlichen Gefängnißbauten 100,000 fl.; h) zur Erweiterung des Regierungsgebäudes zu Baireuth, zu Landgerichtsgebäuden im Obermainkreise, besonders zur Herstellung der Badanstalten zu Steben 50,000 fl.; i) dem landwirthschaftlichen Vereine in München zur Zahlung seiner Schulden 10,000 fl.; k) der Ersatz der Vorschüsse aus Staatskassen zur Entschädigung für die durch ausländische Truppenmärsche veranlaßten Quartierskosten mit circa 25,000 fl.; l) für Actien zu Creditvereinen für die mittleren und geringeren Landwirthe, nach Verhältniß der disponiblen Mittel 100,000 — 300,000 fl.; m) zur baulichen Vollendung eines feuerfesten Bibliothek- und Archivgebäudes eine durchaus unüberschreitbare Maximalsumme von 300,000 fl., unter der speciellen Verantwortlichkeit des Ministers dafür, daß der Bau nur in sofern begonnen werde, als volle Bürgschaft besteht, daß durchaus kein nachträglicher Zuschuß, sey es à Conto der Currentgefälle, sey es à Conto der Erübrigungen, nothwendig werde; n) an jährlichem Zuschuß für den laufenden Dienst, nämlich: 600,000 fl. für den Militäretat — mit 200,000 fl. jährlich — für die 3 Jahre 1831/34, dann 882,000 fl. oder jährlich 147,000 fl. zur Completirung des Reservefonds bis zu dem Betrage von 450,000 fl., sohin zusammen 1,482,000 fl., werden aus den Erübrigungen der zweiten Finanzperiode bestritten. — Uebrigens werden noch aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode die Kosten der Rheindurchstiche bestritten, insoweit sie im Wasserbauetat des laufenden Dienstes nicht vorgesehen sind.

§. 12. Dagegen finden für Rechnung der verschiedenen Ausgabsetats von 1825/31 Rückgriffe auf die Erübrigungen, Ausstände und Vorräthe der zweyten Finanzperiode nicht Statt; jedoch wird hiedurch die Bezahlung der im Laufe der zweyten Finanzperiode, innerhalb der Generaletats, wirklich verfallenen Ausgaben keineswegs ausgeschlossen.

II. Von den Staatseinnahmen.

§. 13. Zur Bestreitung der Tit. I. bestimmten Staatsausgaben sind dem Finanzministerium die in der Beylage lit. B voranschlägig festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 14. Außerdem wird demselben für das erste Jahr der dritten Finanzperiode aus den Ausständen der zweyten Finanzperiode eine Summe von 244,000 fl. zur Deckung des durch Rückstände sich ergebenden momentanen Entganges zugewiesen. Eine gleiche Summe hat dasselbe jedoch am Schlusse der dritten Periode zu gleichem Behufe für den Dienst der vierten Periode verfügbar zu stellen.

§. 15. An direkten Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. Okt. 1831 bis letzten Sept. 1837 für Rechnung der Staatsfonds zu erheben:

a) in den ältern sechs Kreisen:

zwey Simpla der Grundsteuer;
zwey Simpla der Dominikalsteuer;
die ganze Gewerbsteuer, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
die Familiensteuer der ersten sechs Klassen, nach dem Gesetze vom 10. Dez. 1814;
die Familiensteuer zu 10 prC. aus den Gewerbsteueranlagen;

b) im Untermainkreise:

35½ prC. der Grund- und Schuldentilgungssteuer;
37 prC. der Dominikalsteuer;
die Familien- und Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße;

c) im Rheinkreise:

73 prC. der Grundsteuer;
60¼ prC. der Gewerbsteuer;
88 prC. der Personal- und Mobiliarsteuer;
die halbe Thür- und Fenstersteuer; wogegen der §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, nunmehr auch im Rheinkreise zur Anwendung kommt;

d) in sämmtlichen Kreisen:

die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeyträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

Ueber die Steuerminderungen, welche sich durch die nach und nach erfolgende Einführung der definitiven Grundsteuer ergeben werden, und über den daher entstehenden Ausfall in den Einnahmen, wird auf dem nächsten Landtage Verfügung getroffen werden. — Bis dahin wird dieser Ausfall durch die Erübrigungen der zweyten Finanzperiode, insoweit solche disponibel sind, gedeckt, und wenn solche nicht hinreichen sollten, nach §. 114. des Grundsteuergesetzes verfahren. —

§. 16. Die indirecten Abgaben werden nach den bisherigen Normen mit Ausnahme der Verfügungen erhoben, welche in den nachstehenden §§. 17 und 18, dann in den unterm Heutigen erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind.

§. 17. Außer Perception werden für die dritte Finanzperiode gesetzt:

a) in den ältern sechs Kreisen:

1) der durch das Gesetz vom 10. Dezember 1814 festgesetzte Betrag der 7ten, 8ten und 9ten Klasse der Familiensteuer, und die Hälfte dieser Familiensteuer aus der 10ten Klasse von jenen Gewerben, deren Gewerbsteuer 9 fl. und darunter beträgt;
2) der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbschaftsstempel;

b) im Untermainkreise:

der durch den Art. 7. des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 eingeführte Erbschaftsstempel;

c) im Rheinkreise:

1) der zehnprocentige Beyschlag zu den Einregistrirungsgebühren, Gerichtsschreiberey-, Hypothekarstempelgebühren und Strafen;
2) die fünfprocentigen Verwaltungskosten von den attribuirten Strafen, Stempelgebühren, Kaufschillings- und Ablösungsgeldern veräußerter Staatsrealitäten, vom Ertrage der Rheindämme u. s. w.;

d) in den übrigen Kreisen:

der Stempelbetrag von den Schul- und Schulüberweisungszeugnissen.

§. 18. Ferner werden aufgehoben: 1) die im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise, auf dem Grunde altlandesherrlichen Verordnungen, unter der Benennung von Bergschillingen bisher bestandenen Weinaufschläge; 2) in dem Oberdonaukreise, und zwar insbesondere in dem Amte Lindau das Einlaggeld von 5 kr. vom Eimer für jeden Weinbauer und Consumenten; das besondere Einlaggeld zu 1 fl. vom Fuder für die Weinhändler, und ein Ausschenkgeld zu 2 Maaß vom Eimer für die Privaten und Wirthe; dann im Amte Weiler ein Aufschlag zu 3 fl. 3 1/2 kr. vom dortigen Fuder zu 20 Eimern, den Eimer zu 32 Maaß gerechnet; 3) im ehemaligen Fürstenthume Bamberg der Aufschlag von 25 kr. von jedem Eimer des vom Weinbauer eingekelterten Weines; 4) das in der ehemaligen Provinz Ansbach bey dem Verkaufe im Großen vom Weinbauer sowohl als vom Weinhändler bestandene, zwar bereits sistirte, aber noch nicht gesetzlich aufgehobene Reifumgeld zu 5 kr. vom Eimer, und in gleicher Weise das Umgeld von Wirthen, Zapfern und Privaten zu 1 fl. 30 kr. vom Eimer; 5) im ehemaligen Großherzogthume Würzburg die Accise und das Umgeld zu 52 kr. von jedem Eimer, welchen Gast-, Schenk-, Tafern- und Häckerwirthe verschleißen, dann der sogenannte Guldenzoll zu 1 fl. 43 kr. vom Fuder oder 8 3/4 kr. vom Eimer, so oft der Wein von einem Orte zum andern verführt wird;

die Accise oder der Guldenzoll vom Branntwein, Obstwein und Weinessig; insbesondere auch 6) im Städtchen Dettelbach das Weinniederlaggeld von allen daselbst eingeführten Weinen; 7) der Guldenzoll und Häckerzoll zu Böttigheim und Neubrunn; 8) zu Lengfurt und Heidenfeld das Weinniederlagsgeld, welches von demjenigen Weine, der anderwärts verkauft wird, bisher erhoben wurde; 9) das Weinniederlaggeld zu Laudenbach, welches die dortigen Juden von dem eingeführten Moste zu entrichten haben; 10) in der Stadt Kitzingen das Weinniederlaggeld von ausgeführten Weinen, das Schrötergeld mit 3/4tel kr. pr. Fuder, das ständige Schrötergeld mit 4 fl. 22 1/2 kr. und das ständige Aichergeld mit jährlich 3 fl. 7 1/2 kr.; 11) die im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17 1/2 kr., in den Landstädten und in den Dörfern mit 1 fl. 1/2 kr. pr. Eimer bestandene Accise, nebst demjenigen Theile der Additional-Accise, welcher bisher in die Staatskasse floß; 12) die im ehemals hessischen, so wie 13) die im ehemals fuldaischen Landestheile bestandene Accise; 14) in dem ehemaligen badischen Amte Steinfeld die Accise vom Weine und anderen Consumtibilien; 15) die in dem vormaligen Fürstenthume Bayreuth noch bestehenden Frohnsurrogatgelder; 16) die bisherigen Stiftungsexigenzbeyträge in den sechs älteren Kreisen; 17) in dem Untermainkreise die Taxen für die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen; 18) im Rheinkreise der Beytrag für das Rechnungskommissariat des Innern; 19) die Melkschmalzabgabe in der ehemaligen Provinz Bayreuth. — Der Erlaß dieser Gebühren begreift jedoch nur diejenigen, welche und in so weit sie bisher in die Staatskasse geflossen sind. — Die Ehedispensationstaxen in den Consistorialbezirken Ansbach und Bayreuth werden, vom 1. Oktober 1831 an, an die Pfarrunterstützungskasse überlassen.

III. Ausscheidung der Kreislasten.

§. 19. Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1827 §. 3 werden für den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Lasten, welche bisher aus der Staatskasse bestritten wurden, die in anliegender Tabelle lit. D. aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3,602,260 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen.

§. 20. Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. Okt. 1831 in einer Summe von 331,923 fl. auf die Staatskasse übernommen: 1) die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen, vorbehaltlich der Prüfung aller Voranschläge zu Straßenneubauten durch die betreffenden Landräthe; 2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkscassen, für die Gendarmerie, für Beyträge zur Hebammenschule in Würzburg, und die Gefängnißkosten.

§. 21. Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet: I. in den ältern sechs Kreisen durch die Ueberlassung und Erhebung von zwey Simpla der Grund-, drey Simpla der Haus-, zwey Simpla der Dominikalsteuer, die Familiensteuer zu zehn Procent aus den Gewerbesteueranlagen über 9 fl.; II. im Untermainkreise durch Ueberlassung und Erhebung von 41 1/2 Procent der Grund-, 100 Procent der Häuser-, und 43 Procent der Dominikalsteuer; III. im Rheinkreise durch Ueberlassung und Erhebung der halben Thür- und Fenstersteuer; IV. durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründeanschläge; V. durch Aerarialzuschüsse der Staatskasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 801,150 fl., und zwar 245,340 fl. den Isarkreis, 58,430 fl. den Unterdonau-, 117,100 fl. den Regen-, 150,400 fl. den Oberdonau-, 93,700 fl. den Rezat-, 136,180 fl. den Obermainkreis. VI. Endlich sollen auch die unter den überwiesenen Kreisausgaben im Geldanschlage enthaltenen Naturalbezüge um die Anschlagspreise aus den Staatsmitteln, ohne weitere Belastung der Kreise, abgegeben werden.

§. 22. Die während der dritten Finanzperiode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken werden, nebst den Administrationskosten für das äußere Baupersonal, auf die Kreisfonds, dagegen die sämmtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und Kreisstraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßenneubauten sollen begriffen werden: 1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge; 2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzuges; 3) der Umbau ganzer Straßenstrecken, bey welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß; 4) Erweiterung von Straßenstrecken: a) wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht, b) wenn der Einschnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert, c) wenn die Straßengräben verlegt, d) wenn die eigentlich chaussirte Fahrbahn einer Straße breiter geführt wird; 5) die Correction schon bestehender Straßenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobey Auf- und Abtragen und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt; 6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bey Brücken und Durchlässen, wenn dieselben vermöge der Oertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen ausgeführt werden. — Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsfuhrwesen oder außerordentliche Naturereignisse zu Grunde gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt werden, wenn dabey eine der oben Ziffer 4 lit. a, b, c, d und Ziffer 5 bezeichneten Voraussetzungen gegeben, oder ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung der unter Ziffer 3 vorgesehene Fall eingetreten ist.

§. 23. Das Gesetz vom 6. April 1818, die Naturalconcurrenzen zum Straßenbau betreffend, wird mit dem 1. Oktober des laufenden Jahres außer Wirksamkeit

gesetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziffer VI. lit. b dieses Gesetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 24. Die Ausstände, welche sich an sämmtlichen directen Staatsauflagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfondsbeyträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämmtliche mit Schluß des Etatsjahres 1830/31 bestehenden, und aus der ersten und der zweyten Finanzperiode herrührenden Ausstände der oben angeführten directen Staatsauflagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlassen. — Dagegen haben die letzteren nicht nur die im Laufe der dritten Finanzperiode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreislast überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der directen Staatsauflagen zu vertreten und der Staatskasse zu vergüten.

§. 25. Die in Folge der beabsichtigten Trennung der Justizpflege von der übrigen Verwaltung durch Errichtung neuer Behörden, durch Vermehrung des Dienstpersonals, oder Erhöhung ihrer fixen oder zufälligen Bezüge entspringenden Mehrungen der den Regierungsbezirken überwiesenen Ausgaben werden den Kreisen nach dem speciellen Bedarfe aus dem Hauptreservefonds des Reiches durch entsprechende Erhöhung der §. 21 ausgesprochenen Aversalzuschüsse des Staatsärars vergütet werden.

§. 26. Die Aversalzuschüsse des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Dominikal- und Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 und nach Abschluß der definitiven Steuerkataster, im Verhältnisse zu den hiernach verbleibenden definitiven Steuerbeträgen neu regulirt.

§. 27. Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienste der zu überweisenden Behörden und Anstalten gewidmet waren, werden den Kreisen auch zum künftigen Gebrauche dieser Behörden und Anstalten, oder der an ihre Stelle tretenden, jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieser Gebäude, auf so lange überlassen, als die Kosten für die Stellen und Anstalten, für welche dieselben bestimmt sind, gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen. — Die Voranschläge zu sämmtlichen Neubauten, welche den Kreisen überwiesene Gegenstände betreffen, sollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.

§. 28. Nach der unter lit. E. anliegenden Uebersicht des voranschlägigen Bedarfes für die Jahre 1831/32, 1832/33 und 1833/34 betragen die Ausgaben zu nothwendigen gesetzlich gebotenen Zwecken, theils in Folge der gegenwärtigen Ausscheidung, theils vermöge des in dem folgenden Paragraphen ausgesprochenen Maximums der Umlage für nothwendige, schon früher auf den Kreisen haftende Zwecke eine jährliche Summe von 4,149,212 fl.

§. 29. Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre 1831/32, 1832/33 und 1833/34 incl. festgesetzt: 1) zur Deckung der nothwendigen, auf die Kreisfonds gesetzlich

hingewiesenen Lasten: a) in den sieben Kreisen diesseits des Rheins vier ein sechstel Procent der Steuerprincipalsumme, oder zwey und ein halber Kreuzer vom Steuergulden; b) im Rheinkreise fünfzig zwey und ein halb Procent; 2) für fakultative, zu gemeinnützen Zwecken und Anstalten zu bestimmende Ausgaben in sämmtlichen Kreisen: ein und zwey drittel Procent der Steuerprincipalsumme, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

IV. Besondere Verfügungen.

§. 30. Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Okt. 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Okt. 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insofern sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Okt. 1833 bey dem königl. Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem, angemeldet werden. — Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 geschehen. Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie a) entweder bereits früher bey dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder b) wenn früher die Anmeldung bey anderen Administrativstellen oder Behörden stattfand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplicate bey dem Staatsministerium der Finanzen erneuert. — Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden. — Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1. Okt. 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Okt. 1833 bis 1. Okt. 1834 bey Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden. — Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden Paragraphen innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen: a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll; b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31. Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus andern Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren vom Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an

die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32. Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Okt. 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Okt. 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind. — Vom 1. Okt. 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreyer auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche angemeldet worden sind. — Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile. — Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33. Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34. Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung. — In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreisintelligenzblatte bekannt zu machen. — Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt. — Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden. Gegeben München, den acht und zwanzigsten December, Eintausend acht hundert Einunddreißig.

VIII.

Gesetz,

den §. 5 des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betr. (Gesetzblatt vom 23. Januar 1832. Nr. 13.)

Ludwig, u. s. w.

Wir haben zur Durchführung des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1. Der §. 5. des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben.

§. 2. Der geringste Satz für die Besteuerung der Gebäude nach Miethen wird sowohl für Haupt- als Nebengebäude in dem unter a des §. 4 jenes Gesetzes gedachten Falle auf fünf Gulden festgesetzt.

§. 3. Für den in eben jenem §. des Hauptsteuergesetzes vom 15. August 1828 unter b erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren, erbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche 1/10 eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß, und als Maximum dieser Fläche 3/4 eines Tagwerks festgesetzt.

§. 4. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reiches verkündet werden soll.

Gegeben München am 28. December 1831.

IX.

Gesetz,

Additionalgesetz zur Zollordnung vom 15. August 1828. (Gesetzblatt vom 23. Januar 1832. Nr. 18.)

Ludwig, u. s. w.

Nachdem sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben hat, daß die Zollordnung vom 15. August 1828 nicht nur einiger authentischen Erläuterungen, sondern auch einiger Verbesserungen und Zusätze bedürfe, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen hienach, wie folgt:

§. 1.

zu dem §. 14. der Zollordnung.

a) Unter den Worten »Handelsgüter und Waaren« sind im §. 14. und in allen übrigen Paragraphen der Zollordnung, wo sie vorkommen, nicht nur die zum kaufmännischen Handel, sondern auch die zum Privatverbrauche bestimmten Gegenstände zu verstehen. b) Ferner ist unter dem im §. 14. der Zollordnung enthaltenen Ausdrucke »Zolllinie« die Landesgrenze zu verstehen. Diese Erläuterung gilt zu allen Paragraphen der Zollordnung, in welchen derselbe Ausdruck, nach dem Zusammenhange, nicht offenbar nur die Zollanstalten oder Erhebungsstellen bezeichnet. c) Die im §. 14. der Zollordnung wegen des Eintrittes und Austrittes auf den erlaubten Wegen gegebenen Vorschriften beziehen sich hinsichtlich des Transportes zu Wasser auch auf die durch Aufrichtung bestimmter Zeichen erkennbar gemachten Landungsplätze. d) In dem Grenzcontrolbezirke, dessen Breite von der Landesgrenze an landeinwärts nach der Oertlichkeit von der Staatsregierung bestimmt wird, die jedoch sechs Stunden nicht überschreiten und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, kann jedes Landfuhrwerk oder Wasserfahrzeug, jeder Backträger oder Viehführer von den zur Aufsicht bestellten Individuen angehalten und aufgefordert werden, über die Verzollung oder Anmeldung der über die hereingebrachten Waaren, über den Ort des

Bezuges oder der Landung der über die Grenze hinauszubringenden Gegenstände, so wie über die Orte des Bezuges und der Bestimmung derjenigen Artikel, welche im Controlbezirke hin und her gehen, oder aus demselben in das Innere des Landes übergehen, nähere Auskunft zu geben; jedoch unbeschadet des §. 29. der Zollordnung über den Grenzverkehr und nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 20. September 1829 über den Grenzcontrolbezirk.

§. 2.

zu dem §. 68. der Zollordnung.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zollstraffälle competenten Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligen Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation, vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen die betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

§. 3.

zu dem §. 94. der Zollordnung.

Auch die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate, zur Erleichterung der Concurrenz für die inländische Industrie mit den ausländischen Fabriken und Manufakturen im Inlande, kann noch bis zum Schlusse des Jahres 1834 bei genügender Nachweisung des Bedürfnisses durch Festsetzung im Zolltarife von niedrigeren Einfuhrzöllen für die betreffenden Gegenstände, und nur für die betheiligten Fabrikanten, Manufakturisten und Gewerbsleute anwendbar, stattfinden.

§. 4.

Das gegenwärtige Additionalgesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirkung.

§. 5.

Hinsichtlich der Schifffahrt auf jenen Flüssen, die den Bestimmungen des Wiener Congresses unterliegen, kommen (in so weit solche Flüsse Bayerns Gebiet durchfließen oder begrenzen) jene Bestimmungen in Anwendung, welche auf dem Grunde der Wiener Congreßakte durch besondere Staatsverträge oder Reglements bereits festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden.

Gegeben München am 28. December 1831.

X.

Gesetz,

über das Staatsschuldenwesen. (Gesetzblatt vom 13. Januar 1832. Nr. 10.)

Ludwig, u. s. w.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter dem Beyrathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen hiedurch wie folgt:

§. 1. Der Zuwachs an Staatsschulden aus älteren Rechtstiteln, wie solcher nach den Rechnungen Unserer Staatsschuldentilgungsanstalten in den Jahren 18²⁷⁄₂₈ bis 18²⁹⁄₃₀ inclusive mit 547,548 fl. 1 kr. an Kapital, und 125,677 fl. 53½ kr. an Zinsrückständen sich ergibt, wird hiemit, vorbehaltlich der endlichen Erledigung der Rechnungsreservate, anerkannt.

§. 2. Die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises wird in ihrer bisherigen Eigenschaft als selbstständige Schuldentilgungsanstalt aufgelöst, und bildet, vom 1. Oktober 1831 anfangend, einen Bestandtheil der Hauptschuldentilgungsanstalt des Reiches.

Den auf diese Anstalt hingewiesenen Gläubigern bleiben alle ihre Rechte vorbehalten.

Auch wird in Würzburg eine Schuldentilgungsspecialkasse beybehalten.

§. 3. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

a) für die Zinskasse der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag in dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte berechneten Bedarfe dieser Kasse zu . . . 4,522,668 fl. 50 kr. mit dem Vorbehalte der Ergänzung in dem Falle einer sich durch unvorgesehene Ereignisse allenfalls ergebenden Mehrung des Zinsenbedarfes;

b für die Tilgungskasse ein bestimmter Tilgungsfond von ½ Proc. der gesammten Staatsschuld in einer Aversalsumme von . . . 878,000 fl. — kr. welcher, in so weit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, aus den im Gesetze vom 11. Septbr. 1825 schon hiezu bestimmten Staatsgefällen beygeschossen werden soll;

c) für die Pensionsamortisationskasse die in obigem Gesetze angenommene und ausgewiesene Summe von . 2,700,000 fl. — kr.

zusammen . . 8,100,668 fl. 50 kr.

§. 4. Der Pensionsamortisationskasse wird außerdem für die dritte Finanzperiode das im Laufe derselben gegen den Voranschlag sich ergebende Mehreinkommen an Taxen zugewiesen.

§. 5. Dagegen werden mit dem 1. Oktober 1831 auf die Pensionsamortisationskasse überwiesen: a) die aus der Epoche vor dem 1. October 1825 herstammenden in der zweyten Finanzperiode aus dem Reichsreservefond bestrittenen Pensionen des Säkularisationsetats und des Justizetats in dem Betrag von 37,180 Gulden; b) die während der zweyten Finanzperiode angefallenen Hofpensionen in einem Maximalbetrage von 80,000 fl.; c) die in der nämlichen Periode angefallenen Pensionen des Justizetats und des Etats der Landgerichte in einem Maximalbetrag von 120.000 fl.; d) die Pensionen aus der Administration der Stiftungen zu 56,000 fl.; e) die Unter-

stützung für besondere Individuen auf den Grund der Bewilligungen früherer Landesfürsten aus dem Etat der Wohlthätigkeit zu 2,223 fl. 18 kr.; f) die den Hinterlassenen der vorstehenden Pensionisten auf den Grund der bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen; g) die Pensionen und Alimentationen der Dienerschaft der verstorbenen Frau Herzogin von Pfalz-Zweybrücken zu Neuburg 6,201 fl. 30 kr. unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der auch nach geminderter Pensionslast nicht geschwächt werdende Pensionsamortisationsfonds seiner Zeit zu vollständiger Refundirung aller von der Schuldentilgungsanstalt ausgegangenen Vorschüsse angehalten werde.

§. 6. Die unter den Activkapitalien der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse enthaltenen Creditvoten

a) wegen des Ausfalles in der Getreidrente der ersten Finanzperiode zu 6,709,411 fl.

b) zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode mit . . . . 6,400,000 fl.

werden als Activen gänzlich abgeschrieben.

Die schon bisher den Rentämtern übergebenen Activcapitalien der Staatsschuldentilgungsanstalt werden den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen. Die Capitalien dürfen jedoch nicht zum laufenden Dienst verwendet, sondern müssen nach Vorschrift des Tit. III. §. 3. der Verfassungsurkunde behandelt werden.

§. 7. Der in dem §. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 über das Staatsschuldenwesen ausgesprochene Vorbehalt eines Beytrages des Untermain- und Rheinkreises zu dem von der Schuldentilgungshauptanstalt gedeckten Ausfall der Getreidrente der ersten Finanzperiode wird hiemit aufgehoben.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 13. Absätze 1 und 2, des bereits allegirten Gesetzes vom 11. September 1825 über die Erlöschung der verfallenen Zahlungen an Capitalien, Zinsen, Lotteriegewinnsten und Prämien, werden hiemit wiederholt und für immerhin anwendbar erklärt.

§. 9. Die bereits durch §. 5 des Gesetzes vom 17. November 1811 gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisirungsobligationen soll in der Art vollzogen werden, daß a) von der Mobilisirung nur die auf besonderen Verträgen beruhenden fünfprocentigen Dotations- und Donationscapitalien ausgenommen, b) der Zinsfuß der Mobilisirungsobligationen ohne irgend eine Schmälerung der den Gläubigern gebührenden Gesammtcapitalien und Zinssumme in 4procentigen und 2procentigen Obligationen ausgedrückt, und c) demnach den Inhabern der zwischen 4 und 2 Procent stehenden Schuldforderungen vier- und zweyprocentige Mobilisirungsobligationnen nach folgendem Regulirungsmaaßstabe zugestellt werden:

1) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 1/2 Proc. mit 3 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungsobligation von 75 fl. Capital zu 4 Proc. also . . 3 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 25 fl. Capital zu 2 Proc. also — fl. 30 kr.

thut obige Summe:
100 fl. Capital . . . . . 3 fl. 30 kr. Zinsen.

2) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 1/3 Proc. mit 3 fl. 20 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungsobligation von 66 fl. 40 kr. Capital zu 4 Proc. also 2 fl. 40 kr.

b) in einer Mobilisirungsobligation zu 33 fl. 20 kr. Capital zu 2 Proc. also . . — fl. 40 kr.

thut obige Summe: 3 fl. 20 kr.
100 fl. Capital. Zinsen.

3) ein Capital von 100 fl. verzinslich zu 3 Proc. mit 3 fl. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungsobligation von 50 fl. Capital zu 4 Proc. also . . 2 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungs-Obligation von 50 fl. Capital zu 2 Proc. also 1 fl. — kr.

thut obige Summe:
100 fl. . . . . 3 fl. — kr. Zinsen.

4) ein Capital zu 100 fl. verzinslich zu 2 1/2 Proc. mit 2 fl. 30 kr. wird ausgedrückt:

a) in einer Mobilisirungsobligation von 25 fl. Capital zu 4 Proc. also . . 1 fl. — kr.

b) in einer Mobilisirungsobligation von 75 fl. Capital zu 2 Proc. also . . 1 fl. 30 kr.

thut obige Summe:
100 fl. . . . . 2 fl. 30 kr. Zinsen.

§. 10. Denjenigen Staatsschuldurkunden der Stiftungen, welche obwaltender Hindernisse wegen nicht in Mobilisirungspapiere umgewandelt werden können oder wollen, sollen Zinscoupons beygegeben werden. — Denjenigen Stiftungen, welche aus dem Besitze ihrer Schuldurkunden gekommen, jedoch noch rechtmäßige Eigenthümer derselben sind, und als solche die Zinsen beziehen, wird gestattet, daß die auf sie lautenden Staatsobligationen Behufs der Mobilisirung stempel- und taxfrey amortisirt werden.

§. 11. Für die bereits angelegten Cautionscapitalien soll der Zinsfuß von 5 Procent beibehalten, oder den Cautionspflichtigen, wenn seiner Zeit die Herabsetzung der Zinsen ihrer Capitalien auf 4 Procent statt findet, freygestellt werden, ob sie die Caution in baarem Gelde, mittelst Staatspapieren oder durch bereits errichtete exceptionsfreye Hypothekurkunden erlegen, oder ob sie dieselbe durch eine selbst zu bestellende Hypothek oder durch Bürg-

schaft aufrecht machen wollen. Für die Cautionen, welche in baarem Gelde neu angelegt werden, soll nur der Zinsfuß von 4 Procent angewendet werden.

§. 12. Jenes Geld, welches bey den Finanzkassen, und namentlich bey der Centralstaatskasse auf längere Zeit unbenützt vorliegt, soll der Staatsschuldentilgungsanstalt unverzinslich zur Disposition gestellt werden, um damit das Mehrbedürfniß der Pensionsamortisationskasse zu decken, oder verzinsliche Capitalien heimzubezahlen.

§. 13. Gegenwärtiges Gesetz trat mit dem 1. Oktober 1831 in Wirkung. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

München den 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freyherr von Zentner. Graf von Armannsperg. v. Weinrich. v. Stürmer.

Beilagen zum Finanzgesetz für $18\frac{31}{37}$.

Beylage lit. A.

zum Finanzgesetz für die III. Finanzperiode.

Die Staatsausgaben sind, mit Berücksichtigung der unter §. 19. des Finanzgesetzes erfolgten Ausscheidung der Kreislasten von den Centrallasten, in den nachstehenden Größen festgesetzt:

I. Auf die Staatsschuld, laut des über das Staatsschuldenwesen erlassenen Gesetzes . . . . 8,100,668 fl.

II. Auf die Civilliste Sr. Majestät des Königs, mit Einschluß der Apanagen von 337,000 fl. und Wittwengehalte von 312,420 fl. 3,000,000 fl.

III. Auf den Etat des Königlichen Staatsrathes . . . . 60,000 fl. worunter die Gehalte der Staatsräthe mit Portefeuilles nicht begriffen sind.

IV. Auf den Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives . . 50,000 fl. mit der Bestimmung, hieraus alljährlich 500 fl. Gehaltszuschuß für den ersten Stenographen, und 500 fl. Prämien und Unterstützungen für andere Individuen, die sich der Stenographie widmen, verwenden zu können.

V. Auf den Etat des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, mit Inbegriff der Besoldung des Ministers . . . . . . 400,000 fl.

VI. Auf den Etat des Königlichen Staatsministeriums der Justiz 950,960 fl. mit Inbegriff der Besoldung des Generalprocurators v. Koch, und mit dem Beyfügen, daß hiedurch die Mittel gegeben sind, das Oberappellationsgericht mit einem sechsten Senate verstärken, und dem Kassationsgerichte für den Rheinkreis eine bessere Einrichtung geben zu können.

Von der obigen Summe ad 950,960 fl. gehen auf die Kreise 705,035 fl. über und . . . 245,925 fl. verbleiben als Centrallast.

Uebrigens werden dem Königl. Staatsministerium der Justiz zur Bestreitung außerordentlicher, mithin unvorhergesehener Ausgaben für die Gesetzgebung jährlich 6000 fl. aus dem Reservefond zur Disposition gestellt.

VII. Auf den Etat des Staatsministeriums des Innern 703,400 fl. mit Inbegriff der Besoldung des Ministers und der auf das Statsärar übernommenen Ergänzen für das Rechnungskommissariat der Regierungen, Kammern des Innern, zu 37,400 fl.

Dazu kommen in Folge der Ausscheidung die Kosten des Kreisarchives im Rheinkreise mit 1,500 fl., so daß der Gesammtetat des Königl. Staatsministeriums des Innern sich stellt auf . . . . 704,900 fl

VIII. Auf den gemeinschaftlichen Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern 1,209,966 fl.

Mit dieser Summe, von welcher 1,113,024 fl. auf die Kreise übergehen, und als Centrallast . . . . . . 96,942 fl. verbleiben, sind auch die Mittel gegeben, um die Lage der Landrichter dritter Klasse, der Civil- und Criminal-Adjunkten, dann der Assessoren und Aktuare der Landgerichte verbessern zu können.

Uebrigens wird dem Staatsminister des Innern ein Credit auf den Reichsreservefond für denjenigen Betrag eröffnet, um welchen die effective Ausgabe für obige Remunerationen den Voranschlag hiefür von 52,000 fl.

IX. Auf den Etat des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, einschließlich der Besoldung des Ministers . . 772,000 fl

X. Auf Staatsanstalten, und zwar

1) auf Erziehung und Bildung 1,025,110 fl. womit auch die Mittel gegeben sind, für eine jede der drey Landesuniversitäten jährlich 5000 fl. und für die Dotation der Volksschulen und Gymnasien 244,000 fl. verwenden zu können. Zu obiger Summe ad 1,025,110 fl. kommen die in Folge der Kreislasten-Ausscheidung auf das Staatsärar übernommenen Beyträge des Rheinkreises zur Hebammenschule in Würzburg ad 500 fl. beyzusetzen, wornach sich die Summe des Etats auf Erziehung und Bildung auf 1,025,610 fl. festsetzt. Hievon gehen auf die Kreise 713,910 fl. über, und verbleiben als Centrallasten. . 311,700 fl.

2) Auf Cultus, und zwar

a) auf den katholischen Cultus 1,046,292 fl.

b) auf den protestantischen Cultus . . . 300,325 fl. Darunter sind die Mittel begriffen, um

α) 10,000 fl. jährlich für den Unterstützungsfond für Pfarrerwittwen und Waisen aller acht Kreise,

β) 4000 fl. jährlich zur Bildung eines Pensionsfonds für protestantische Geistliche, und

γ) 6,500 fl. zur Verbesserung der Besoldungs- und Regie-Exigenzen des Oberconsistoriums und der Consistorien

verwenden zu können.

Die Summe auf dem Etat des Cultus beyder Confessionen beträgt sohin . . 1,346,617 fl.

3) Auf Gesundheit 154,000 fl. — kr. Hievon treffen auf die Kreise . . 131,913 fl. 54 kr. und bleiben sohin als Centrallast . 22,086 fl.

4) Auf Wohlthätigkeit . . . . 162,312 fl.

5) Auf Sicherheit . . . 414,000 fl. Beyzusetzen sind die in Folge der Ausscheidung übernommenen Gefängnißkosten im Rheinkreise zu 70,000 fl., wornach sich der Etat erhöht auf . . 484,000 fl.

6) Auf Industrie und Cultur 183,591 fl. Hiemit sind die Mittel gegeben, um

a) für das allgem. Landgestüt 104,000 fl.

b) für polytechnische Schulen 26,591 fl.

c) zur Aussetzung von Prämien, zum Ankaufe von Mustermaschinen u. zur Verbesserung des Donaumooses 8,000 fl.

d) für Landeskultur, Gewerbschulen und Leinwandfabrikation 40,000 fl.

e) für den polytechnischen Verein jährlich . . . 500 fl. und für den landwirthschaftlichen Verein, zur Bestreitung der landwirthschaftlichen Preise und des Centralfestes jährlich . 4,500 fl.

verwenden zu können.

Von obiger Summe zu 183,591 fl. treffen 40,000 fl. auf die Kreise, und verbleiben sohin als Centrallast . 143,591 fl.

7) Auf besondere Leistungen des Staats-Aerars an die Gemeinden . . 109,000 fl.

8) Auf Zuschüsse zu den Kreisfonds, in Folge der Bestimmungen des §. 21. des Finanzgesetzes . . . . 801,150 fl.

9) Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten 1,232,216 fl. Hiezu kommen an Kosten für Straßenneubauten in Folge der Ausscheidung der Central- und Kreislasten: 241,297 fl. wornach sich die Summe auf Straßen- Brücken- und Wasserbauten erhöht auf 1,473,513 fl. Hievon gehen auf die Kreise 862,092 fl. über, und verbleiben sohin als Centrallast . . . . . 611,421 fl.

XI. Auf den Militär-Etat, und zwar

1) auf die active Armee . . . 5,500,000 fl.

2) für die Gendarmerie inclusive der Gendarmerie der Haupt- und Residenzstadt München 609,500 fl. Hiezu kommen in Folge der Ausscheidung die Kosten der Kasernirung der Gendarmerie im Rheinkr. mit 4,476 fl. zusammen sohin . . . . 613,976 fl.

3) für das topographische Bureau . 60,000 fl.

4) Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Wittwenfond . . . . 92,000 fl.

Uebrigens sind unter der Summe von 5,500,000 fl. die Naturalien von 33,126 Schäffel Korn und 94,663 Schäffel Haber im budgetmäßigen Normalanschlag von 627,097 fl. in der Art begriffen, daß geringere Preise dem Reichs-Reservefonds zu gut, und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

XII. Auf dem Etat der Landbauten 531,440 fl.

womit vorgesehen ist, um

a) für die Administration 48,000 fl.

b) für Bauunterhaltung 317,276 fl.

c) für Neubauten 166,164 fl.

verwenden zu können.

Von der obigen Summe auf dem Etat der Landbauten ad 531,440 fl. gehen auf die Kreise 36,287 fl. über, und verbleiben sonach als Centrallast 495,153 fl.

XIII. Für Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener . . . . 170,000 fl.

Beylage lit. B.

zum Finanzgesetze für die dritte Finanz-Periode.

Die Staatseinnahmen werden, mit Berücksichtigung der in Folge der Ausscheidung an die Kreisfonds übergehenden Einnahmen, nach Abzug der Verwaltungskosten, in nachstehenden Beträgen festgesetzt:

An Einnahmen des laufenden Jahres.

I. Directe Staatsauflagen.

1. an Grundsteuern 4,307,413 fl.
Hievon gehen in Folge der Ausscheidung an die Kreisfonds über 2,033,368 fl.
und verbleiben sonach den Staatsfonds 2,274,045 fl.

2. an Haussteuern 399,596 fl.
Hievon gehen an die Kreisfonds über 384,288 fl.
und den Staatsfonds verbleiben sohin 15,308 fl.

3. an Dominikalsteuern 341,753 fl.
Hievon gehen an die Kreisfonds in Folge der Ausscheidung 179,156 fl.
über, und den Staatsfonds verbleiben 162,597 fl.

4. an Gewerbsteuern . . . 715,202 fl.

5. an Familien-, Personal- und Mobiliarsteuern . . . 331,243 fl.

6) an Wittwenfondsbeyträgen . 70,000 fl.

II. Indirecte Staatsauflagen:

1) an Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit . . . . . . 1,685,176 fl.
mit der Bestimmung, daß die bisher in den sieben Kreisen diesseits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sporteltantiemen vom 1. October 1831 an aufgehoben seyen.

2) an Stempelgefällen . . . 812,698 „

3) an Aufschlagsgefällen . . . 4,720,000 „

4) an Zollgefällen . . . . 2,090,000 „

III. Aus Staatsregalien und Staatsanstalten:

1) aus Salinen und Bergwerken . 2,288,021 fl.

2) an Postgefällen . . . . 380,000 „

3) an Lottogefällen . . . . 1,190,155 „

4) an Erträgnissen des Gesetz- und Regierungsblattes . . . . 25,000 „

5) an übrigen Einnahmen . . 18,076 „

IV. Aus Staatsdomainen:

1) aus Staatsforsten, Jagden und Triften 1,822,000, „

2) aus Oekonomien und Gewerben 350,000 fl.

hieran werden jedoch an Wohnungsanschlägen in Folge der Ausscheidung an die Kreise überwiesen 29,922 fl.
es verbleiben sohin den Staatsfonds 320,078 fl.

3) an lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen . . 4,886,442 „

4) an Einnahmen aus Staats-Activ-Capitalien . . . . . . 473,567 „

V. An besonderen Abgaben:

91,571 fl.
hieran fallen jedoch in Folge der Ausscheidung die Beyträge der Kreisfonds im Rheinkreise zum Unterhalte der Kreiscasse mit 4,135 fl.
hinweg, und verbleiben sohin nur mehr 87,436 „

VI. An übrigen Einnahmen:

1) an Beyträgen fremder Staaten zu bestimmten Zwecken . . . . . 560 „

2) Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg . . . . . . 12,000 „

3) Contiguitätsentschädigung von der Krone Oesterreich . . . . . 100,000 „

4) an zufälligen Einnahmen . . 3,662 „

B. An Einnahmen aus Gefällsrückständen der dritten und den vorhergehenden Finanzperioden 300,000 fl.
hievon gehen in Folge der Ausscheidung an die Kreise über 56,000 fl.
es verbleiben sonach . . . . 244,000 „

C. An Einnahmen aus den Erübrigungen der zweyten Finanzperiode . . . . . . 147,000 „

Schließlich werden zur Beseitigung der Steuerüberbürdungen im Rezatkreise und gleicher Ueberbürdungen der meisten Weinbergbesitzer im Untermainkreise dem Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zu einem Betrage von 170,000 fl. jährlich zur Verfügung gestellt, um im Wege des Nachlasses solchen Beschwerden im Verlaufe der dritten Finanzperiode so lange abzuhelfen, bis durch Einführung des Steuerdefinitivums gänzlich Abhülfe gewährt ist. Von dieser Summe zu 170,000 fl. sind 70,000 fl. für den Untermainkreis und 100,000 fl. für den Rezatkreis gerechnet. Weil aber im Rezatkreise das Steuerdefinitivum für das Jahr 1832/33 zur Einführung kommen wird, so soll, im Falle, daß die Cataster noch nicht gänzlich abgeschlossen seyn sollten, statt der nachzulassenden 100,000 fl. ein Steuersimplum auf die nachfolgende definitive Abrechnung für dieses Jahr unerhoben bleiben.

Beylage lit. C.

A. Hofgebäude etc. in und um München.

Zu München: Residenz und Nebengebäude, Herzog Maxburg, Theatiner Hofkirche, Hofstall- und Reitschul-

gebäude, Hofpfistergebäude, Hofmang- und Leibwaschgebäude, Hofhühnerhaus, Hoffischerey zu Giesing, Hofeiskeller, Hofhammerschmiede, Hofsäggebäude, Hofbaustadel, Hofsteinmetzwerkstätte und Schlosserey, Hofbaumagazinsgebäude, Hofkalkofen, Hofgypsmühle, Kirchenvorrichtungen.

Zu Nymphenburg: Hauptschloß- und Nebengebäude, Amalienburg, Badenburg, Pagodenburg, Klause, Hofstallgebäude, Menagerie und Bieberbau, innere Kanäle und Brücken.

Zu Schleißheim: Neues Schloßgebäude, altes Schloß, Lustheim.

Zu Fürstenried: Schloß, Hofstall.

Zu Berg und Starnberg: Schloß und Oekonomiegebäude zu Berg, Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha, Hofstall zu Starnberg, Schiffhütte daselbst und Schiffmeistersgebäude.

Hofgartengebäude: Residenz-, großer Hof- und Palaisgarten, Pagrriegarten, Hofküchengarten, englischer Garten, Hofgarten zu Nymphenburg. Hofgarten zu Schleißheim mit Plantage, Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten, Hofgarten zu Berg, Hofgarten zu Dachau.

Hofjagdgebäude: Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung, Jagdzeugstadel, Heidenjägerhaus am Sendlingerberg, Jägerhaus zu Nymphenburg am Zirkel, Hirschgarten, Jägerhaus zu Neuhausen, Fasaniere zu Hartmannshofen, Mosach, Schleißheim, Jägerhaus zu Schleißheim, Gern, Germering, Forstenried, im Park zu Forstenried, Schweinschütt im Park daselbst, Jägerhaus zu Pframering, Biberg, Kulturshelm, im Grünwalder Park, Schweinschütt im Grünwalder Park, Jägerhaus zu Oberwarngau.

Kanäle: Von Nymphenburg bis Biederstein, Schleißheim und Dachau.

Hofbrunnenwesen: a) Hofbrunnenwerke, Maschinen- und Wasserleitungen: Residenzbrunnenwerke, Herzogmaxbrunnenwerke, Karlsthorbrunnenwerke, Hofgartenbrunnenwerke, Jungfernthurmbrunnenwerke, Lilienbergbrunnenwerke, Brunthal, Freyfluß (am Abbrechen), Hofbrunnenbaustadel dahier, Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg, Hofbrunnenbaustadel daselbst, Hofbrunnenwerk zu Schleißheim, Hofbrunnenwerk, altes, zu Hesselohe, Hofbrunnenwerk, neues im Park daselbst, Feuerlöschrequisiten, b) Hofbrunnenhäuser: Residenzbrunnenhaus, Herzogmaxbrunnenhaus, Karlsthorbrunnenhaus, Hofgartenbrunnenhaus, Jungfernthurmbrunnenhaus, Lilienbergbrunnenhaus, Brunnenthalbrunnenhaus, Freyflußbrunnenhaus, Neue Brücke über den Deichengraben in Hesselohe, Hofbrunnenbaustadel in München, Brunnengebäude zu Nymphenburg, Brunnengebäude zu Schleißheim, Brunnengebäude zu Hesselohe (altes, neues), Bassin und Brunnen zu Berg und Starnberg, Feuerlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen:

Im Isarkreise: Königl. Jagdschloß Berchtesgaden, sogenannter Priesterstein, Wohnstock daselbst, sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst, sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein, Stallgebäude und Wagenremise daselbst, K. Jagdschloß und Jägerhaus auch Schiffhütte und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä, Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schloßwerk), Futterstadel in Oberrain, Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel

zu Königssee, Schiffshütte am Eingange nach dem See, Fischerhütte (Schiffbauhütte) Pferdestallung, Jagdschloß zu Windbachthal, Pferdestallung dortselbst, Futterstallung sammt Heustadel dortselbst, Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach, königl. Residenzschloß zu Landshut, Hofstallungsgebäude daselbst, königl. Residenzgebäude in Freysing, Galleriegebäude in Freysing, ehemalige Rath Braun'sche Wohnung, königl. Schloßpflegerswohnung, k. Leibkutscherswohnung, k. Wagenhaus, k. Hofschmiede.

Im Regenkreise: Fürstengruft zu Sulzbach, Dompropsteygebäude zu Regensburg, Canonikalhof lit. E. Nr. 58 und 59 zu Regensburg, Schloßgebäude zu Barbing, Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise: Residenzhauptgebäude zu Augsburg, Residenzgehöfte, Schloßdienerswohnung zu Augsburg, Gardistenbau dortselbst, Wagenremisenbau, Pferdestallung, Hofgarten, Wasserleitungen, Schloßgebäude zu Dillingen, Brunnenthurm und Wasserleitung, Wohnung des Brunnenmeisters, Blauhäuschen, Hennenfütterey, Hofpfisterey, Hofschreinerey, Zimmerwartswohnung, Hofgarten und Zugehör, Feuerlöschgeräthschaften, Schloßgebäude zu Kempten, königl. Residenz in Neuburg, Hofgärtnerswohnung, Groß-Balley, Marstall zu Neuburg, Miethewohnung, Jagdschloß Grünau, Wasserleitung.

Im Rezatkreise: Schloß in Ansbach, Komödienhaus daselbst, Hofwaschgebäude daselbst, Orangeriegebäude daselbst, Treibhaus daselbst, Langhaus daselbst, kleines Treibhaus, graue Hütte, Hofgärtnerswohnung, Hofgarten daselbst, Hofgarteninspectorswohnung daselbst, Schloßwasserleitung, Schloßgebäude zu Triesdorf, Falkenhaus, Eisgrube, Blitzableiter.

Im Obermainkreise: Das neue Schloß zu Bayreuth, Küchengebäude daselbst, Wagen- und Holzremisenbau, Stallgebäude, Hofgartengebäude, Säulentempel im Hofgarten, Waschhaus, Schloßgartengebäude auf der Eremitage, Sonnentempel mit dem Flügelgebäude, Stall- und Nebengebäude, Gußhaus, die beyden Pavillons, das japanische Haus, die beyden Wasserthürme, Gärtnerswohnung im Waldhäuschen, sogenanntes Spanhäuschen, Waschhaus und Portierswohnung, Schupfengebäude, Wasserleitung und Kunstwasser.

Lustschloß mit Zubehör zu Seehof: Schloßgebäude, Schloßverwalterswohnung, Waschhaus, Glashaus und Orangeriegebäude, Frankenstein, Gartenhaus, Stallgebäude, Wasserleitung, die zwey Gartensaletten, Eiskeller, Residenzgebäude zu Bamberg, alte Hofstallung daselbst, sechs Gebäude, Lustschloß, Sanspareil.

Im Untermainkreise: Residenzschloß Würzburg, Hofgarten daselbst, Gesandtenbau, Wohnung des Hofgärtners und Büttners, Hofstallungsgebäude, Hofreitschule, Chaisen- und Remisengebäude, Schloßgebäulichkeiten zu Veitshöchheim, Hofgarten daselbst, Schloß Werneck, Hofgarten mit Fasanerie, Fürstenbau zu Brückenau, alter Stallbau daselbst, Gebäude, der Schwan genannt, Remise im Hof des alten Stallbaues, der Löwenbau, Residenzschloß Aschaffenburg, Umgebung des Schlosses, inclus. Wasserleitung in Aschaffenburg, Wagenremise, Umgebung des Marstalls, Umgebung der Waschküche und Remise im Banhof, Umgebung der Halle auf dem Schloßplatze, Stiegenbau nächst dem Dalbergischen Hofe, geschlossene Halle für die Kohlenniederlage, Gebäude und Gärten zu Schönthal, Gebäude zu Schönbusch, Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise: Schloß zu Zweybrücken (königl. Absteigequartier.)

Beylage lit. D.

Generalübersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfs für ein Jahr der III. Finanzperiode 18$\frac{31}{37}$.

Betrag des rectificirten Budgets der III. Finanzperiode.		Staatsausgaben.	Ausscheidung	
			auf Centrallasten	auf Kreislasten
fl.	Cap.		fl.	fl.
8,100,668	I.	Auf die Staatsschuld	8,100,668	
3'000,000	II.	Hofetat	3,000,000	
60,000	III.	Etat des Staatsrathes	60,000	
50,000	IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives	50,000	
480,000	V.	Etat des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern	480,000	
950,960	VI.	Etat des Staatsministeriums der Justiz . . .	245,925	705,035
703,400	VII.	Etat des Staatsministeriums des Innern . . .	704,900	
1'209,966	VIII.	Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. der Landgerichte . .	96,942	1,113,023
772,000	IX.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen . .	772,000	
	X.	Staatsanstalten		
1'025,110		1. Erziehung und Bildung	311,700	713,910
1'346,617		2. Kultus	1'346,617	
154,000		3. Gesundheit	22,086	131,913
162,312		4. Wohlthätigkeit	162,312	
414,000		5. Sicherheit	484,000	
183,591		6. Industrie und Kultur	143,591	40,000
109,000		7. Besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden . .	109,000	
		8. Zuschüsse an Kreisfonds	801,150	
1'232,210		9. Straßen-, Brücken- und Wasserbau	611,421	862,092
	XI.	Militäretat		
		1. Activarmee		
5'500,000		a) in Geld . . . . b) Naturalien	5'500,000	
609,500		2. Gensdarmerie	613,976	
50,000		3. Topographisches Bureau	50,000	
92,900		4. Zuschuß aus der Staatskasse an den Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92 . . .	92,000	
531,440	XII.	Landbauten	495,153	36,287
170,000	XIII.	Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	170,000	
26'906,780		Gesammtsumme der Staatsausgaben	24'423,441	3'602,260

Beylage lit. D.

Generalübersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfs für ein Jahr der III. Finanzperiode 18$\frac{31}{37}$.

Betrag des Budgets der III. Finanzperiode.	Cap.	Staatseinnahmen.	Ausscheidung auf Staatsfonds	Ausscheidung auf Kreisfonds
fl.			fl.	fl.
		A. Einnahmen des laufenden Jahres		
	I.	Directe Staatsauflagen		
4'307,413		1. Grundsteuer	2,274,045	2'033,368
399,596		2. Häusersteuer	15,308	384,288
341,753		3. Dominikalsteuer	162,597	179,156
715,202		4. Gewerbssteuer	715,202	
331,243		5. Familien-, Personal- und Mobiliarsteuer	331,243	
70,000		6. Wittwen und Waisen-Fonds-Beyträge	70,000	
6'165,207		Summe	3'568,395	2'596,812
	II.	Indirecte Staatsauflagen		
1'685,176		1. Taxen	1'985,176	
812,698		2. Stempelgefälle	812,698	
4'720,000		3. Aufschlagsgefälle	4'720,000	
2'090,000		4. Zölle	2'090,000	
9'307,874		Summe	9'307,874	
	III.	Staatsregalien und Anstalten		
2,288,021		1. Salinen und Bergwerke	2'288,021	
380,000		2. Post	380,000	
1'190,155		3. Lotto	1'190,155	
25,000		4. Gesetz- und Regierungsblatt	25,000	
18,076		5. Uebrige Einnahmen aus Staatsregalien	18,076	
3'901,252		Summe	3'901,252	
	IV.	Staatsdomainen		
1'822,000		1. Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1'822,000	
350,000		2. Aus Oekonomien und Gewerben	320,078	29,922
4'886,442		3. Lehn-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle .	4,886.442	
473,567		4. Einnahmen aus Staats-Activ-Kapitalien	473,567	
		5. Anschlag der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsrealitäten und Staaten 88,217 fl.		
7,532,009		Summe	7'502,087	29,922
91,571	V.	Besondere Abgaben	87,436	4,135
	VI.	Uebrige Einnahmen		
560		1. Beyträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speziellen Zwecken	560	
12,000		2. Aerarial-Rente aus der Bank in Nürnberg	12,000	
100,000		3. Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000	
3,662		4. Zufällige Einnahmen	3,662	
116,222		Summe	116,222	
27'114,135		Summe A. Einnahme des laufenden Jahres	24'483,266	2'630,869
300,000		B. Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre . .	244,000	56,000
14[illegible].000		C. Aus den Erübrigungen der II. Finanzperiode . .	147,000	
27'501,135		Gesammtsumme der Einnahmen . .	24'874,266	2,686,869

Beylage Lit. E.

Ausscheidung

der budgetmäßigen Staats-Ausgaben in Central- und Kreislasten nach den Voranschlägen des Budgets für die IIIte Finanz-Periode.

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreis-Fonds gehen über: Isar. fl.	kr.	Unterd. fl.	kr.	Regen. fl.	kr.	Oberd. fl.	kr.	Rezat. fl.	kr.	Obermain fl.	kr.	Untermain fl.	kr.	Rhein. fl.	kr.	Summa in den Kreisen fl.	kr.
		A. Lasten, welche von den Staatsfonds auf die Kreisfonds übergehen.																		
		Ite Abth. Nachlässe und Nichtwerthe.																		
	1	An der Grundsteuer	20261	1	15998	49	12626	20	17084	5	19038	32	14423	38	28097	35	16881	54		
	2	" " Haussteuer	49	3	320	25	1104	47	309	20	385	33	250	51	—	—	39	57		
	3	" " Dominikalsteuer . . .	305	43	197	47	541	32	319	33	557	3	142	24	251	4	—	—		
	4	" " Gewerbsteuer	1109	49	533	49	860	2	2347	16	3959	53	1219	59	5	13	1576	35		
	5	" " Familiensteuer	426	24	192	10	290	19	586	46	2335	59	510	8	2021	8	234	54		
		Summ. der 1sten Abtheilung	22152	—	15243	—	15423	—	20647	—	20275	—	10547	—	22375	—	18735	—	157397	—
		IIte Abth. Staatsausgaben.																		
I.		Auf den Etat des Ministeriums der Justiz.																		
	1	Appellationsgerichte	56561	45	45235	45	45292	—	55541	—	53152	45	55522	—	56303	45	—	—		
	2	Kreis- Stadt- und Wechselgerichte	68940	—	20212	—	38484	—	49635	—	67588	45	35574	15	55812	—	—	—		
	3	Ständige Bau-Ausgaben . . .	492	—	142	—	184	—	167	—	105	—	56	—	61	—	—	—		
		Sum. des Cap. I.	125993	45	65589	45	83960	—	105343	—	120819	30	91152	15	112170	45	—	—	705035	—

Vortrag der Kreislasten.

Cap.	§.		Isar fl.	kr.	Unterd. fl.	kr.	Regen fl.	kr.	Oberdonau fl.	kr.	Rezat fl.	kr.	Obermain fl.	kr.	Untermain fl.	kr.	Rhein fl.	kr.	Summa in den Kreisen fl.	kr.
			Auf die Kreis-Fonds gehen über																	
II.		Gemeinschaftlicher Etat des Ministerium des Innern und der Justiz.																		
	1	Besoldungen.																		
		I. Der Landrichter	91328	30	70520	34	69854	30½	105345	3¾	96378	21	104361	26	115731	30	—	—		
		II. Assessoren, Adjunkten und Aktuare	38400	—	27750	—	27600	—	40600	—	34950	—	38116	—	25416	59	—	—		
		III. Gerichtsdiener	28392	21	19037	54	18931	—	30195	—	22257	30	25510	25½	30443	30	—	—		
	2	Regie:																		
		I. Allgemeine Regie-Ausgaben .	5981	44½	5840	4	4839	—	7236	38¾	7437	5½	6343	37¾	7253	39	—	—		
	3	Ständige Bau-Ausgaben	615	—	355	—	550	—	681	—	800	—	493	—	473	—	—	—		
		Sum. des Cap. II.	107717	35½	123507	32	121774	30½	184057	41½	161822	56½	174824	29¼	179318	38	—	—	1113023	23¼
III.		Auf den Etat der Staatsanstalten.																		
		A. Auf Erziehung und Bildung.																		
		I. Auf allgemeine Volksbildung.																		
	1	Studien-Anstalten, Seminarien, Volks-Schulen	34340	—	23630	—	23910	—	32000	—	43730	—	25650	—	34690	—	29050	—	244000	—
		Tit. 1. u. 2. allgemeine und besondere Dotation	71966	32	29538	—	48492	—	54307	30	38128	6	42767	52	14450	—	24350	—		
		3. Schuldotations-Verbesserungen . .	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—		
		4. Fundat.- und Dotations-Beyträge	15393	54	2716	—	18552	37½	4963	38¾	36155	5¼	12956	7¼	21450	22½	—	—		
		5. Dienstwohnungen und Gründe . .	160	—	184	—	13	—	—	—	687	44	—	—	296	59	—	—		
		II. Ständige Bau-Ausgaben . . .	86	—	19	—	9	—	—	—	102	—	—	—	166	—	—	—		
		Sum. ad A	125946	26	60087	—	94976	57½	95271	8¾	119802	55¼	85373	59¾	75053	21½	57400	—	713911	27½

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreisfonds gehen über: Isar. fl.	kr.	Unter-Donau. fl.	kr.	Regen. fl.	kr.	Oberdonau. fl.	kr.	Rezat. fl.	kr.	Obermain. fl.	kr.	Untermain. fl.	kr.	Rhein. fl.	kr.	Summa in den Kreisen. fl.	kr.
III.		B. Auf Gesundheit.																		
	1	Stadtgerichts-Physikate . .	1400	—	1000	—	1200	—	1683	30	4350	—	1450	—	1452	—	—	—		
	2	Landgerichts » » . .	15934	—	11400	—	11904	—	19518	30	16525	—	17713	45	18400	20	—	—		
	3	Wundärzte	446	—	—	—	—	—	110	10	—	—	470	—	5915	26½	—	—		
	4	Hebammen	—	—	—	—	40	6	50	—	385	10	485	16½	20	40	—	—		
		Summa ad B.	17780	—	12400	—	13144	6	21362	10	21260	10	20119	1½	25848	26½	—	—	131813	54
		C. Auf Industrie und Cultur.																		
	1	Für Zwecke der Landwirthschaft, der Gewerbsschulen, Leinwandfabrikation rc. rc.	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	40000	—
		Summa ad C.	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	40000	—
		D. Auf Straßen-Brücken- und Wasserbau. .																		
	1	Auf Administration	23721	30	13057	30	11517	30	20405	—	14532	—	12077	—	12793	30	15908	—	—	—
	2	» Unterhaltung . . .																		
		a) der Straßen . . .	180500	—	54000	—	75000	—	95000	—	155000	—	65000	—	54500	—	8600	—	—	—
		b) der Brücken . . .	13900	—	14200	—	8400	—	9000	—	2060	—	1300	—	1700	—	—	—	—	—
		Summa ad D.	218121	30	81237	30	94917	30	124405	—	171532	—	78577	—	68963	30	24508	—	862092	—
		Hiezu:																		
		ad A. Auf Erziehung und Bildung	125946	26	60087	—	94976	37¼	95291	8¾	119802	55¼	85373	59¼	75053	21½	57400	—	713911	27½
		» B. » Gesundheit . .	17780	—	12400	—	13144	6	21362	10	21260	10	20119	1½	25848	26½	—	—	131913	54
		» C. » Industrie und Cultur	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	40000	—
		Summa Cap. III.	366847	56	158724	30	208038	13¼	246038	18¼	317595	5¼	188870	¾	174895	18	86908	—	1747917	21½

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Isar. fl.	kr.	Unterd. fl.	kr.	Regen. fl.	kr.	Oberd. fl.	kr.	Rezat. fl.	kr.	Obermain. fl.	kr.	Untermain. fl.	kr.	Rhein. fl.	kr.	Summa in den Kreisen. fl.	kr.
		Auf die Kreisfonds gehen über																		
IV.		Landbauten																		
		Auf Unterhaltung																		
	1	der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	1674	—	795	—	496	—	659	—	1094	—	110	—	688	—	—	—	—	—
	2	" " Ministerium des Innern	3822	—	3300	—	1929	—	4350	—	4870	—	2806	—	3750	—	—	—	—	—
		der Staatsanstalten:																		
	1	Auf Erziehung und Bildung .	1242	—	552		428	—	102	—	2927	—	247	—	446	—	—	—	—	—
		Summa des Kap. IV.	6738	—	4647	—	2853	—	5111	—	8891	—	3163	—	4884	—	—	—	36287	—
		Wiederholung.																		
I		Etat des Staatsministeriums der Justiz	125993	45	65589	45	83960	—	105343	—	120819	30	91152	15	112176	45	—	—	705035	—
II		" " " " des Innern	167717	35½	123507	32	121774	30½	184057	14½	161822	56½	174824	29½	179318	38	—	—	1113023	23¼
III		" " " der Staatsanstalten.	366847	56	158724	30	208038	13¼	246038	18¼	317595	5¼	188870	¾	174895	18	86908	—	1747917	21½
IV		Landbauten	6738	—	4647	—	2853	—	5111	—	8891	—	3163	—	4884	—	—	—	36287	—
		Summa der II. Abtheilung	667297	16½	352468	47	416625	43¾	540549	59¾	609128	31¾	458009	45	471474	41	86908	—	3602262	44¾
		Hiezu " " I. "	22152	—	15243	—	15423	—	20647	—	26275	—	16547	—	22577	—	18733	—	157397	—
		A. Total Summa der Kreislasten.	689449	16½	367711	47	432048	43¾	561196	59¾	635403	31¾	474556	45	493651	41	105641	—	3759659	44¾

Cap.	§.	Vortrag der Kreislasten.	Auf die Kreisfonds gehen über																	
			Isar.		Unterd.		Regen.		Oberd.		Rezat.		Obermain.		Untermain.		Rhein.		Summa in den Kreisen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Zusammenstellung der pro 1831/34 erlaufenden Kreislasten.																		
		I. Theil. Nothwendige Ausgaben.																		
	1	Aus der Ausscheidung gehen hervor .	689449	16½	367711	47	438048	43¾	561196	59¾	635403	31¾	474556	45	493651	41	105641		3759659	44¾
	2	Verpflegung der Heimathlosen . .	1200		800		400		1400		500		350		800				5450	
	3	Regie des Landraths	300		300		300		300		300		300		300				2100	
	4	Percept.-Kosten für Steuern, welche überwiesen wurden, und für Kreisumlagen	9024	12	6272	30	6411		8543	6	11032	42	6901	48	10058	54			58044	12
	5	Bisherige Kreislasten im Rheinkreis																		
		a) auf Justizverwaltung															98984			
		b) auf die innere Verwaltung															48060			
		c) auf die Staatsanstalten															176914		323958	
		Sa. des I. Theils	699975	28½	375084	17	439159	43¾	571240	5¾	647236	13¾	482108	33	504810	35	429599		4149211	56¾
		II. Theil. Ausgaben auf facultative Zwecke, 1 2/3 Prozent. Sa. per se	17002	12	11502	46	12030	49	16121	50	19971	6	13230	15	17030	30	13168	55	120058	23
		Totalsumme der Kreislasten	716975	40½	386587	3	451190	32¾	587361	55¾	667207	19¾	495338	48	521841	5	442767	55	4269270	19¾
		Kreisfonds.																		
laut Beylage	1	Durchlaufende Einnahmen	5211	51	3311	10	5342	38	5562	12	4312	44	3807	25	4373	59			29921	59
	2	Ueberwiesene Steuerantheile . . .	408719	26	284851	25	290486	32	376859	16	501761		312049	56	459460	30	15308	30	2649496	35
	3	Kreisumlagen für die nothwendigen	42505		28755		30070		40304		49927		33075		42575		414830		682047	
	4	Kreisumlagen für die Facultativ-Ausgaben	17002	12	11502	30	12030		16122	30	19972		13230		17030		13168	48	120058	
	5	Zuschüsse aus Staatsfonds	245340		58430		117100		150400		93700		136180						801150	
		Summa	718778	29	386850	5	453035	10	589247	58	669672	44	498342	21	523459	29	443307	18	4282673	34

